NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRÆCIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürſtl. Brandenburgiſcher,

ſonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen, EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

von 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

als der

Fünfte Band.

Nebſt einem Zuſatz einiger Verordnungen welche in den jährlichen Sammlungen von 1771 bis 1774. noch nicht befindlich ſind

und

einem Regiſter über den fünften Band.

Mit Königlicher allergnädigſten Bewilligung

und

Dero Academie der Wiſſenſchaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Zweyter Theil,

betreffend das Jahr 1773.

Berlin, gedruckt bey Chriſtian Ludewig Kunſt, privileg. Buchdrucker 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRÆCIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürſtl. Brandenburgiſcher,

ſonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

von 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

als der

Fünfte Band.

Nebſt einem Zuſatz einiger Verordnungen welche in den jährlichen Sammlungen von 1771 bis 1774. noch nicht befindlich ſind

und

einem Regiſter über den fünften Band.

Mit Königlicher allergnädigſten Bewilligung

und

Dero Academie der Wiſſenſchaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Zweyter Theil,

betreffend das Jahr 1773.

Berlin, gedruckt bey Chriſtian Ludewig Kunſt, privileg. Buchdrucker 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in dem Jahre 1773

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Membra des Ucker-Märckiſchen Ober-Gerichts, wenn ſie entweder ſelbſt belanget werden, oder andere belangen, jedesmahl unterm Cammer-Gericht ſtehen ſollen. — — — — 1773. 7. Jan.

2. Reſcript an die Mindenſche Regierung, wegen der Sportul-Freyheit des Fiſci auch in Concurs-Fällen, und daß auf Ihn keine Gerichts-Gebühren zu repartiren. — — 14. Jan.

3. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Bekanntmachung der Subhaſtations-Termine von Grund-Stücken, daß ſolche auf Verlangen der Intereſſenten oder auf Gutfinden des Gerichts, durch die Zeitungen geſchehen könne, doch aber willkührlich bleibe, wogegen die Einrückung in den Intelligenzien nothwendig ſey. — — — — 15. Jan.

4. Reſcript an die Regierung des Fürſtenthums Moeurs, wodurch ihr zu der ihr ſchon unterm 24. Aug. 1770 zugefertigten und beyliegenden Inſtruction und Sportul-Ordnung noch die Sportul-Ordnung für die Advocaten geſchickt wird. — 21. Jan.

5. Edict wegen Einſchränckung der Feyertage, in den Evangeliſch-Reformirten- und Lutheriſchen-Kirchen — — 28. Jan.

6. Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch der Codex Fried. in Anſehung der Appellation von einem Erkänntniß ſuper beneficio Ceſſionis bonorum erläutert wird. — — 28. Jan.

7. Circulare an alle Regierungen, daß in Fällen, wo an die Armuth zur Austheilung unter eintzelne Individua des Capitals oder auch nur derer Zinſen Erbſchaften fallen, imgleichen wo die Erbes-Einſetzung auf gantze Armenhäuſer, Hoſpitäler und Wayſen-Häuſer, excluſive Stiffter und Klöſter, mithin auf ſolche öffentliche Anſtalten gehet, welche zur Verpflegung würcklicher

Armen und Wayſen beſtimmet ſind, dergleichen Erbſchaften, von Entrichtung des Collateral-Erbſchafts-Stempels gänzlich befreyet ſeyn ſollen. — — — — 2. Febr.

No. 8. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen der Repoſition der Erbtheilungs-Acten in einem beſondern Repoſitorio. — 13. Febr.

9. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinanderſetzungs-Proceſſen, worin Acta von dem Juſtitz-Collegio der einen Provintz, zum Juſtitz-Collegio der andern gehen. — — — 22. Febr.

10. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Beſoldungen der Acciſe- Zoll- und Tobacks-Bediente nicht zu verhängende Arreſte. — — — — 1. Mart.

11. Reſcript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comptoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Encollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiſcal zu communiciren, auf deſſen Inſtantz die Einrückung geſchehen. 1. Mart.

12. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebſt denen Banquiers Daniel Itzig und Iſaac Benjamin Wulff über den Brennholtz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy. — 3. Mart.

13. Reſcript an das Preußiſche Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil ſuchen, ſolcher beygebracht werden müſte. — — 25. Mart.

14. Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wegen Unterſchrift der Banco-Obligationen, daß es genug ſey, wenn die Confirmation vom Banco-Præſidio unterzeichnet. — — — 5. April.

15. Reſcript an die Meurſiſche Regierung und Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der ſo genannten Heeſen-Buſch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derſelben ſelbſt erläutert und feſtgeſetzet wird. — — 6. April.

16. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würcker-Zunft in der Grafſchaft Marck. — — — 7. April.

17. Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafſchaft Marck. — — 20. April.

18. Inſtruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angeſtellte Factors. — — 21. April.

19. Publicandum, wegen der in Weſt-Preuſſen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar

zu Lobſentz vom — — — 21. April.
zu Culm vom 14. May.
zu Marienburg vom 14. May.
zu Conitz vom 24. May.
zu Stargard vom 29. May.

20. Mühlen-Stein-Verordnuug für Weſt-Preuſſen und dem Netze-Diſtrict. — — — — 29. April.

21. Reſcript an das Cammer-Gericht, worinn die Wechſel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über

Digitized by Google

Einwendungen die Eydes-Zuſchiebung zur Hand genommen werden könne. — — — —

No. 22. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn ſie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Repoſition der Acten verordnet, etwas nachſuchen, oder wenn ſie ſonſt zu andern Behuf die Vorlegung oder Einſicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem erſten Regiſtrator für das Aufſuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derſelben, ſogleich baar entrichten, auch dieſe 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervor geſucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müſſen — — 29. April.

23. Publicandum wider das Beſchädigen junger Bäume — 10. May.

24. Reſcript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Arreſt-Verhängung, auf Beſoldungen, bloß auf die Acciſe- Zoll- und Tobacks-Bediente eingeſchräncket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten feſtgeſetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Beſoldungen zur Hälfte ſich erhohlen dürfen. — — 13. May.

25. Wochen-Marckt-Ordnung für die größeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Weſel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafſchaft Marck, als Hamm, Söſt, Unna, Iſerlohn, Hagen, Altena und Schwelm — 13. May.

26. Reſcript an die Lingenſche Regierung, daß Teſtamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlangt wird, ex officio zur Nachſehung, ob etwan darin Legata ad pias Cauſas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Teſtatoren eröfnet werden dürfen. — — — 19. May.

27. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Caſſen in jeder Provintz — — — 20. May.

28. Reglement wegen der Juſtitz-Verwaltung im großen Marienburger Werder — — 24. May.

29. Reſcript, daß hinführo das bisherige Ober Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Weſtpreußiſche Regierung führen ſoll — — — 29. May.

30. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Beylagen A. & B. wegen Juſtitz-Viſitationen bey Unter-Gerichten. — — 14. Junii.

31. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hieſiger Reſidentzien — — — 19. Junii.

32. Circulare an die Churmärckiſche, Neumärckiſche, Pommerſche, Magdeburgiſche Cammern, auch Halberſtädtſche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Juny 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers auſſerhalb Königlichen Landen. — 27. Junii.

33. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallende Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden ſollen. — — 30. Junii.

34. Erneuertes Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. — — — 2. Julii.

6. Julii.

No. 35.

Digitized by Google

Armen und Wayſen beſtimmet ſind, dergleichen Erbſchaften, von Entrichtung des Collateral-Erbſchafts-Stempels gäntzlich befreyet ſeyn ſollen. — — — — 2. Febr.

No. 8. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen der Repoſition der Erbtheilungs-Acten in einem beſondern Repoſitorio. — 13. Febr.

9. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinanderſetzungs-Proceſſen, worin Acta von dem Juſtitz-Collegio der einen Provintz, zum Juſtitz-Collegio der andern gehen. — — — 22. Febr.

10. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Beſoldungen der Acciſe- Zoll- und Tobacks-Bediente nicht zu verhängende Arreſte. — — — — 1. Mart.

11. Reſcript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comptoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Entollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiſcal zu communiciren, auf deſſen Inſtantz die Einrückung geſchehen. 1. Mart.

12. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebſt denen Banquiers Daniel Itzig und Iſaac Benjamin Wulff über den Brennholtz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy. — 3. Mart.

13. Reſcript an das Preußiſche Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil ſuchen, ſolcher beygebracht werden müſte. — — 25. Mart.

14. Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wegen Unterſchrift der Banco-Obligationen, daß es genug ſey, wenn die Confirmation vom Banco-Præſidio unterzeichnet. — — — 5. April.

15. Reſcript an die Meurſiſche Regierung und Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der ſo genannten Heeſen-Buſch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derſelben ſelbſt erläutert und feſtgeſetzet wird. — — 6. April.

16. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würcker-Zunft in der Grafſchaft Marck. — — — 7. April.

17. Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafſchaft Marck. — — 20. April.

18. Inſtruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angeſtellte Factors. — — 21. April.

19. Publicandum, wegen der in Weſt-Preuſſen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar
zu Lobſentz vom — — — 21. April.
zu Culm vom 14. May.
zu Marienburg vom 14. May.
zu Conitz vom 24. May.
zu Stargard vom 29. May.

20. Mühlen-Stein-Verordnuug für Weſt-Preuſſen und dem Netze-Diſtrict. — — — — 29. April.

21. Reſcript an das Cammer-Gericht, worinn die Wechſel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über

Ein

Digitized by Google

Einwendungen die Eydes-Zuſchiebung zur Hand genommen werden könne. — — — —

No. 22. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn ſie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Repoſition der Acten verordnet, etwas nachſuchen, oder wenn ſie ſonſt zu andern Behuf die Vorlegung oder Einſicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem erſten Regiſtrator für das Aufſuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derſelben, ſogleich baar entrichten, auch dieſe 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervor geſucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müſſen — — 29. April.

23. Publicandum wider das Beſchädigen junger Bäume — 10. May.

24. Reſcript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Areſt-Verhängung, auf Beſoldungen, bloß auf die Accise- Zoll- und Tobacks-Bediente eingeſchräncket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten feſtgeſetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Beſoldungen zur Hälfte ſich erhohlen dürfen. — — 13. May.

25. Wochen-Marckt-Ordnung für die größeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Weſel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafſchaft Marck, als Hamm, Söſt, Unna, Iſerlohn, Hagen, Altena und Schwelm — 13. May.

26. Reſcript an die Lingenſche Regierung, daß Teſtamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlanget wird, ex officio zur Nachſehung, ob etwan darin Legata ad pias Cauſas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Teſtatoren eröfnet werden dürfen. — — — 19. May.

27. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Caſſen in jeder Provintz — — — 20. May.

28. Reglement wegen der Juſtitz-Verwaltung im großen Marienburger Werder — — — 24. May.

29. Reſcript, daß hinführo das bisherige Ober Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Weſtpreußiſche Regierung führen ſoll — — — 29. May.

30. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Beylagen A. & B. wegen Juſtitz-Viſitationen bey Unter-Gerichten. — — 14. Junii.

31. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hieſiger Reſidentzien — — — 19. Junii.

32. Circulare an die Churmärckiſche, Neumärckiſche, Pommerſche, Magdeburgiſche Cammern, auch Halberſtädtſche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Juny 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers auſſerhalb Königlichen Landen. — 27. Junii.

33. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallende Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden ſollen. — — 30. Junii.

34. Erneuertes Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. — — — 2. Julii.

6. Julii.

No. 35. Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch das Circulare vom 17ten März 1772. betreffend die Depoſition der verkümmerten Schuld-Briefe erläutert wird. — — — 12. Julii.

36. Circulare an ſämtliche Juſtitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, daß wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verſtatten, zu ſeinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinſchaft die Güter zu theilen, wenn er letztetes thut, er allemahl zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet iſt, verbunden bleibt. Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht laßen, ſein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, derſelbe, wenn er an Eydesſtatt angeben wird, daß wofern er ſein inferirtes Guth zurück nehmen könne, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlaſſes bekommen müſte, mit der Stempel-Auflage zu verſchonen — — — 20. Julii.

37. Vorläufiges Reglement wegen Verwaltung der Juſtitz- und Rechts-Pflege in den Königlichen Domainen-Aemtern in Weſt-Preuſſen exclusive den Diſtricten an der Netze, und dazu beſtellter Juſtitz-Amtleute und Actuarien — — — 28. Julii.

38. Verordnung, wornach das Borgen der Pacht-Bauern, wie auch ihre Verbindungen über Leib-Zucht und Ausſtattung ihrer Kinder eingeſchräncket werden ſollen. — — 28. Julii.

39. Reglement wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve — — — 31. Julii.

40. General-Privilegium und Reglement für die Judenſchaft in den Dantziger Vorſtädten, Hoppenbruch, Stoltzenberg und Langfuhr 9. Aug.

41. Königliche allerhöchſte geſchärfte Verordnung, die von denen Brigade-Officianten vorzunehmende Viſitationes betreffend — 12. Aug.

42. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß, wo es auf Beſtimmung eines Jüdiſchen Ritus, in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankommt, der Rabbi und Aſſeſſores, mit der eydlichen Vernehmung ad Art. zu verſchonen, jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen, ſelbige den Partheyen ein glaubhafftes Atteſt ertheilen ſollen — 16. Aug.

43. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß für eine Schenckung aller Güter der Collateral-Stempel gleich wie für eine Erbſchaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli des zu erlegenden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen ſollen. — — 7. Sept.

44. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß Sie die beſonders beſtellten Stempel-Fiſcæle und Officiales Fiſci, welche die Stempel-Sachen mit beſorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle proceſſualiſche Umzüge zu vermeiden, gehörig inſtruiren, die Fiſcæle darunter in Ordnung halten, und dem Befinden nach mit Verluſt ihrer Gebühren corrigiren ſollen. — — — 7. Sept.

45. Publicandum, daß Seine Königliche Majeſtät Dero Academie der Wiſſenſchaften allein privilegirt, die Provintz Weſt-Preuſſen mit Calendern zu verſehen, und diejenige, welche ſich unterfangen,

fremde

fremde Calender, von welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen, ins Land zu bringen, oder zu gebrauchen, welche nicht mit dem Stempel W. P. verſehen, mit einer irremiſſiblen Strafe von 10 Rthlr. beleget werden ſollen. — — — 10. Sept.

No. 46. Special-Anweiſung für die Weſtpreußiſche Regierung, wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu führenden und anzufertigenden Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen, nebſt beygefügten Schematibus. — — 10. Sept.

47. Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Königl. Preußiſchen Stadt Elbing — — — 10. Sept.

48. Reglement für die Magiſtrâte der Königl. Weſtpreußiſchen Städte auſſer Elbing — — — 13. Sept.

49. Inſtruction für ſämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Weſt-Preuſſen — — — — 17. Sept.

50. Inſtruction für die Weſtpreußiſche Landvoigtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz und in den Diſtricten an der Netze 21. Sept.

51. Special-Anweiſung für die Königl. Weſt-Preußiſchen Landvoigtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvoigtey-Bedienten beſonderen Pflichten — — — 21. Sept.

52. Inſtruction für die Weſtpreußiſche Regierung. — 21. Sept.

53. Sportul-Caſſen-Reglement für die Weſt-Preußiſche Regierung 21. Sept.

54. Anhang zu dem vorläufigen Reglement wegen Verwaltung der Juſtitz- und Rechts-Pflege in den Königl. Domainen-Aemtern in Weſt-Preuſſen vom 28 Julii 1773. — — 25. Sept.

55. Extract der Commiſſariſchen Veranlaſſung an die Weſt-Preußiſche Regierung, wegen der Eydes-Formuln der Marienburger Groß-Werder Voigtey-Gerichts-Bedienten — 3. Oct.

56. Sportul-Ordnung für das Marienburger große Werder mit der dazu gehörigen Commiſſariſchen Anweiſung — — 4. Oct.

57. Reglement wegen der Beſtellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Biſchöfl. Ermeländiſchen Landvoigtey-Gerichts in Heilsberg. 9. Oct.

58. Reſcript an die Königsbergſche Regierung, daß künftig jeder Vaſall in Oſt-Preuſſen eben ſo wie in Schleſien und Weſt-Preuſſen, nach erlangter Majorennitæt den homagial-Eyd leiſten, und daraus die Clauſul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig gantz wegbleiben müſſe — — 11. Oct.

59. Circulare an ſämtliche Cammern, daß die Schlächter angewieſen werden ſollen, beym Schlachten der Ochſen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerſcheiden, ſondern gehörig zu conſerviren 12. Oct.

60. Verordnung, wodurch die bisherige Juſtitzverfaſſung in den Lauenburg und Bütowiſchen Diſtricten aufgehoben, und eine den Preusſiſchen Geſetzen und Veſaſſungen gemäßere Einrichtung darin feſtgeſtellet wird — — — 14. Oct.

Digitized by Google

Verzeichniß der Verordnungen von 1773.

No. 61. Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, betreffend die zwiſchen dem hieſigen Tuchmacher-Gewerck obgeſchwebte Streitigkeiten, wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Deciſion. 28. Oct.

62. Circulare an ſämtliche Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermeſſungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und Bau-Maaßes. 28. Oct.

63. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern ſollen, daß dieſelben ſich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren laſſen ſollen, und wie ſich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben. — — — 3. Nov.

64. Verordnung, wie in Anſehung der Dienſte ſo wohl, als der Unterthanen ſelbſt in Oſt- und Weſt-Preuſſen verfahren werden ſoll. 8. Nov.

65. Reſcript an die Weſt-Preußiſche Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen. — — 23. Nov.

66. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, dieſſeits der Weſer, wegen des von denen Land-Leuten und Einwohnern der kleinen Städte eingekauften Caffee, und wie ſich die Thor-Schreiber und Kaufleute dabey zu verhalten. — 1. Dec.

67. Circulare an alle Landes-Juſtitz-Collegia, nebſt Beylage, wegen des dem Groß-Cantzler Freyherrn von Fürſt ertheilten Special-Juſtitz-Departements von Weſt- und Oſt-Preuſſen, auch den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, wogegen dem Geheimten Etaats-Miniſter von Münchhauſen das Departement von der Neu-Marck, Alt-Marck und Oſt-Friesland ertheilet worden. 4. Dec.

68. Circulare an ſämtliche Juſtitz- und Pupillen-Collegia, wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers gehalten werden ſolle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo ſie ihr Stand-Quartier haben, gelten ſollen, auch daß bey Bevormündung der Unmündigen nach dem Reſcript an das Breslauſche Pupillen-Collegium vom 3ten Febr. 1755. zu verfahren. 6. Dec.

69. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät für eine Geſetzmäßige wechſelſeitige Enterbungs-Urſache zwiſchen Eltern und Kindern gelten ſoll. 13. Dec.

70. Reſcript an die Cleviſche Regierung, wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlaſſe einer zum Beſuch ihrer Schweſter gekommenen und verſtorbenen Ausländerin 14. Dec.

71. Reſcript an die Lingenſche Regierung, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbſchaft gehalten werden ſoll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Beſtimmung eines quanti an Gelde unter ſich errichten, oder ſolchen zur Confirmation präſentiren, oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der ſich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache ſich ſonſt zu Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret. — — 16. Dec.

No. I. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Membra des Ucker-Märckiſchen Ober-Gerichts, wenn ſie entweder ſelbſt belanget werden, oder andere belangen, jedesmahl unterm Cammer-Gericht ſtehen ſollen. De Dato Berlin, den 7. Jan. 1773.

Friederich, König von Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. R. R. Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſerm ꝛc. Es iſt dem Ucker-Märckſchen Ober-Gericht, da es nur aus wenigen Membris beſtehet, die Auflage geſchehen, wenn der Chef oder die Räthe deſſelben, entweder ſelbſt belanget werden, oder andere belangen, die Sache jedesmahl ſofort an Euer Collegium, zur Cognition zu verweiſen, welches Wir Euch alſo zur Nachricht und Achtung hiermit zu wiſſen fügen, und ſind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7ten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. II. Reſcript an die Mindenſche Regierung, wegen der Sportul-Freyheit des Fiſci auch in Concurs-Fällen, und daß auf Ihn keine Gerichts-Gebühren zu repartiren. De Dato Berlin, den 14. Jan. 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Das in Abſchrift hierbey kommende von dem General-Directorio an Unſer Juſtitz-Departement, in des Forſt-Meiſter Emmerich Concurs-Sache unterm 29ten m. & a. pr. ergangene Schreiben, veranlaſſet Uns, Euch hierdurch anzubefehlen, auch in Concurs-Fällen, dem Fiſco die ihm gebührende Sportul-Freyheit angedeyen zu laſſen, und daher bey Repartition derer Commun-Koſten, in ſo weit darunter Gerichts-Gebühren ſtecken, ihn mit dem Beytrag dazu zu verſchonen. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Jan. 1773.

An die Mindenſche Regierung.

No. III.

Digitized by Google

No. III. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Bekanntmachung der Subhaſtations-Termine von Grund-Stücken, daß ſolche auf Verlangen der Intereſſenten, oder auf Gutfinden des Gerichts, durch die Zeitungen geſchehen könne, doch aber willkührlich bleibe, wogegen die Einrückung in den Intelligenzien nothwendig ſey. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe. Beſonders Liebe und Liebe Getreue! In Eurem unterm 3ten Junii verfloßenen Jahres allerunterthänigſt erſtatteten, die Abkürzung der Subhaſtations-Friſten betreffenden Berichte, habt ihr Uns auch einen Vorſchlag der hieſigen Stadt-Gerichte angezeiget, welcher dahin gehet:

> Daß die Subhaſtations-Termine von Grund-Stücken, auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werden mögten.

Nun iſt allerdings gewiß, daß die zum Kauf geſtellte Immobilia weit allgemeiner zu jedermanns Kenntniß gelangen, wenn die Inſerirung der desfalls angeſetzten Subhaſtations-Terminen auch in den Zeitungen geſchiehet, weil die mehreſten Leute dieſe, ſehr viele aber nicht die Intelligenz-Blätter, leſen. Allein ſo ſchlechterdings ſolches nachzugeben, will das Intereſſe des Intelligenz-Comtoirs keineswegen verſtatten.

Damit nun dieſem eines Theils nicht zu nahe getreten, und andern Theils auch denen Intereſſenten derjenige Vortheil, welchen ſie wegen eines beſſern zu erhaltenden Käufers, mit guten Grunde aus jener Bekanntmachung hoffen können, nicht entzogen werde; ſo iſt denen Miniſteriis des General-Directorii und des Juſtitz-Departements nach Erwägung aller einſchlagenden vor- oder wieder obwaltenden Umſtänden gemeinſchaftlich beſchloſſen worden,

> in ſothanen Vorſchlag in mehrern Betracht, der bey jetzigen Zeiten immer mehr im Preiſe fallenden Grund-Stücke zu condeſcendiren,

jedoch nur unter folgender Maaßgabe:

1) Daß die Bekanntmachung von denen ſubhaſtirten Grund-Stücken, durch die Zeitungen, wenn ein Intereſſent ſolche verlanget, oder das Gerichte ſelbſt, ſie in dieſem oder jenem Fall, nöthig und nützlich findet, zwar erlaubt ſeyn ſolle, doch willkührlich bleibe; dahingegen,

2) Die Inſerirung der anſtehenden Subhaſtations-Termine in den Intelligenz-Blättern dem ohngeachtet allezeit die Regul bleiben und de neceſſitate ſeyn ſolle, wenn auch gleich auf jemandes Verlangen, deren Bekanntmachung zugleich durch die Zeitungen geſchiehet, ſo daß, wenn zwar dieſe, aber nicht jene, ad Acta dociret wird, ſolches allemahl eine Nullitæt des Subhaſtations-Proceſſes involviret.

Ihr werdet Euch alſo hiernach nicht nur pünctlich gehorſamſt zu achten, ſondern auch die unter Euch ſtehende Gerichte in deſſen Conformitæt zu inſtruiren wiſſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 15. Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. IV.

No. IV. Reſcript an die Regierung des Fürſtenthums Meurs, wodurch ihr, zu der ihr ſchon unterm 24. Auguſt 1770 zugefertigten und beyliegenden Inſtruction und Sportul-Ordnung, noch die Sportul-Ordnung für die Advocaten geſchickt wird. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir haben bemercket, daß in der Euch ertheilten Inſtruction vom 24ten Auguſt 1770. und der dabey gefügten Sportul-Ordnung die Gebühren der Advocaten nicht gleichfalls feſtgeſetzet worden.

Ihr empfanget daher beyliegenden Anhang zu ſothaner Sportul-Ordnung, und gleichwie Ihr ſolche den Advocaten und überhaupt gewöhnlicher maaßen allgemein bekannt zu machen habet; So bleibet es im übrigen bey mehrgedachter Inſtruction und Sportul-Ordnung vom 24ten Auguſt 1770. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 21ſten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt.

An die Meurſiſche Regierung.

Anhang ad No. IV.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß Wir für nöthig gefunden haben, folgende Inſtruction für die Regierung Unſers Fürſtenthums Meurs verfertigen und hiedurch zu jedermanns Achtung bekannt machen zu laſſen.

§. 1.

Die in Meurs etablirte Regierung des Fürſtenthums Meurs beſtehet aus einem Senat.

Es ſind dazu beſtellet:

- Ein Director.
- Zwey Räthe.
- Zwey Secretarien, deren Amts-Verrichtungen jedoch künftig in einer Perſon combiniret werden ſollen.
- Ein Regiſtrator.
- Ein Regiſtratur-Aſſiſtent, welcher zugleich die Stelle eines Canzelliſten vertritt.
- Ein Canzelleydiener und
- Ein Landbote.

Die Anzahl der Referendarien und Auſcultatoren bleibet unbeſtimmt, und werden dazu mehr oder weniger, ſo die Geſchicklichkeit dazu haben, angenommen.

Die Regierung hat dasjenige zu beobachten, was im Codice dem Cammergericht und den dazu beſtellten Perſonen in Anſehung eines jeden Amts und Verrichtung vorgeſchrieben iſt; es fället aber dasjenige weg, was darin von dem Unterſcheid der Senate verordnet iſt.

§. 2.

Die Jura fiſci obſerviren zwey Advocati und ein Procurator fiſci, wovon jene die Erlaubniß haben, auch anderer Partheyen Rechts-Sachen als Advocaten zu führen.

§. 3.

Auſſer dieſen ſind noch zwey Advocaten beſtellet, welchen auch die Armen-Sachen ex officio aufgetragen werden, doch ſo, daß keiner vor den andern prægraviret werden ſoll.

§. 4.

Die Regierung verſammlet ſich wöchentlich zweymahl, nemlich Montags und Donnerſtags, und werden am Donnerſtag vornemlich die Bagatell-Sachen, am Montag aber die übrigen zum Reſſort der Regierung gehörende Sachen vorgenommen.

§. 5.

Zum Reſſort der Regierung gehören,

1. die Kirchen- und Beneficial-Sachen.

2. Die geiſtlichen Sachen.
3. Die Publica, in ſo weit ſie nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. der Regierung beygeleget ſind.
4. Die Grenz- und Regalien-Sachen.
5. Die Durchmarſch-Sachen, in ſo weit es die Correſpondenz mit den Benachbarten wegen Verſtattung des Durchmarſches betrifft.
6. Die Civil- und Criminal-Juſtiz-Sachen.
7. Die Lehns-Sachen.

§. 6.

Die Regierung erkennet in einigen Sachen in der erſten, und in andern in der zweyten Inſtanz. In der erſten Inſtanz iſt zuförderſt die Regierung an allen den Orten, wo keine Untergerichte beſtellet ſind, in allen und jeden Sachen ohne Unterſcheid, das forum competens.

Zweytens an den Orten, wo Untergerichte beſtellet ſind, gehören doch zur Cognition der Regierung:

a) alle Ehe-Sachen,
b) alle fiſcaliſche Sachen,
c) alle Streitigkeiten über Königl. Lehn- und Land-Tagesfähige, auch andere adelich freye Güter,
d) alle Klagen gegen adeliche Perſonen, Königl. würckliche und Titular-Bediente, graduirte Perſonen, und Prediger in den Städten und Dörfern.

In der zweyten Inſtanz gehören zur Regierung die Appellationes

1. von dem Magiſtrat zu Meurs in Bau- und Servitut-Sachen.
2. von dem Stadt- und Landgericht zu Crevelt.
3. von dem Gericht zu Freymörsheim.
4. von dem Gericht zu Oſſenberg.
5. von dem Geſamt-Gericht zu Nierderbuttberg, von welchem Gericht die Appellationes Wechſelsweiſe an die Meurſiſche Regierung und an den Chur-Cöllniſchen Hofrath gehen.

§. 7.

Wenn die Sache in der erſten Inſtanz bey der Regierung geſchwebet, und von der von derſelben geſprochenen Sentenz appelliret wird, cauſa auch appellabilis, und das Objectum litis nicht ſo gering iſt, daß nach dem Codice Frid. Part. 4. Tit. 2. §. 11. &. 12. verfahren werden muß, ſo iſt das Appellatorium bey der Meurſiſchen Regierung ſofort, ohne ein Erkenntniß ad juſtificationem nach Anleitung der Proceß-Ordnung entweder ad duplicas usque oder usque ad exceptiones, zu inſtruiren, und ſodenn Acta an die Cleviſche Regierung zum Spruch einzuſenden.

Bey derſelben erkennet der erſte Senat vigore Commiſſionis und ſchicket Acta cum Sententia zur Publication an die Meurſiſche Regierung.

Die Reviſion gegen dieſe zu Cleve abgefaßte Sentenz gehet nach dem Unterſchied der ſtreitigen Summe entweder an das Tribunal, oder an den zweyten Senat der Cleviſchen Regierung.

Es iſt aber zuförderſt Reviſio gar nicht zuläßig, wenn das Objectum litis unter 50. Rthlr. beträgt.

Zweytens, hat dieſelbe auch in Sachen, ſo 50. bis 100 Rthlr. betragen, ſodenn keine Statt, wenn duæ conformes vorhanden ſind.

Drittens, fällt Reviſio in den Sachen, welche nur 200 Rthlr. betragen, weg, wenn bloß auf Beweiß erkannt iſt, und findet darin kein Unterſcheid Platz, es mag das vorige Urthel beſtätiget oder geändert ſeyn.

Viertens iſt ein Unterſcheid zu machen, ob die Sache 400 Rthlr. oder weniger betrage. Im erſten Fall müſſen Acta inſtructa an das Tribunal in Berlin, im andern Fall aber, an den 2ten Senat der Cleviſchen Regierung geſandt werden.

Es ſtehet auch den Partheyen nicht frey, entweder auf den Spruch der Regierung ſelbſt zu compromittiren, oder anſtatt des Tribunals, wenn die Sache ſummam reviſibilem der 400 Rthlr. erreichet, auf den Spruch der Cleviſchen Regierung zu provociren.

Das Tribunal ſowohl als die Cleviſche Regierung ſendet das abgefaßte Urthel ad publicandum an die Meurſiſche Regierung.

Wenn durch das Erkenntniß des Tribunals zwey conforme Urtheile beſtätiget

get werden, muß der Revident 20 Rthl. Succumbenz-Gelder, wovon die Hälfte dem Tribunal, die andere Hälfte aber der Regierung zukömt, erlegen.

Wenn aber die Clevische Regierung in reviſorio zwey vorhergehende conforme Urtheile confirmiret, ſo werden 10 Rthl. Succumbenz-Gelder entrichtet, welche zur Sportul-Caſſe der Meurſiſchen Regierung flieſſen.

§. 8.

Wann die Sache von einem der oben benannten Unter-Gerichte per appellationem an die Meurſiſche Regierung kömt, und die Sache ſowohl in Anſehung der Summe nicht unter 10 Rthlr. importiret, als auch ſonſt appellable iſt, ſo wird bey der Regierung entweder ſofort confirmatorie auf die Juſtifications-Schrift, oder nach einem darüber veranlaßten Verfahren loco oralis, oder Schriftwechſel, definitive erkannt, und in beyden Fällen die Urtheile von der Regierung ſelbſt publiciret.

Wird dagegen das Remedium reviſionis eingewandt, ſo inſtruiret die Regierung das Reviſorium usque ad exceptiones, und es wird überhaupt eben ſo, wie in dem vorigen §. verordnet iſt, gehalten.

§. 9.

In Criminal-Sachen erkennet die Meurſiſche Regierung ebenfalls. Die Unter-Gerichte haben zwar die Inſtruction des Proceßes, ſie müſſen aber Acta inſtructa an die Regierung zum Erkenntniß einſenden. Dieſe remittiret die Urthel ad publicandum an die Untergerichte. Wann ulterior defenſio eingewandt wird, müſſen Acta inſtructa an die Cleviſche Regierung eingeſandt werden.

§. 10.

Die Vormundſchafts-Sachen werden von dem Directore, ſämtlichen Räthen, und einem Secretario, welcher zugleich die Stelle eines Calculatoris vertritt, verſehen. Die Regierung muß ſich bey demſelben nach dem in vim legis hierin publicirten dritten Buch des erſten Theils des neuen Landrechts oder Corporis juris Fridericiani und der Mindenſchen Vormundſchafts-Ordnung vom 13ten Dec. 1752. richten, und beſonders auf die Sicherſtellung des Vermögens der Unmündigen bedacht ſeyn, mithin wenn die Vormünder keine Caution gemacht, deren Gewalt in Anſehung der Capitalien in den jederzeit auszufertigenden Curatoriis einſchränken, auch den Debitoribus der Curanden davon Nachricht geben. Desgleichen muß die Regierung für die Eintragung des Vermögens der Kinder auf des überlebenden Ehegatten Güter Sorge tragen, und wie ſolche geſchehen bey den Vormundſchafts-Acten anmerken. Iſt dem Vormund etwas auferlegt, und von ihm nicht befolget, muß der Regiſtrator nach Ablauf der Friſt Acta ad excitandum vorlegen.

§. 11.

Das Conſiſtorium beſtehet aus Mitgliedern der Regierung, und werden bloß bey Abnehmung der Kirchen- Schul- und Armen-Rechnungen in der Stadt Meurs die daſelbſt beſtellte beyde reformirte Prediger zugezogen.

Die Conſiſtorialia werden nach den in Kirchen und Schul-Sachen ergangenen Verordnungen und beſonders nach der Cleviſchen reformirten Kirchen-Ordnung tractiret. In Matrimonialibus aber wird das in vim legis bereits publicirte zweyte Buch des erſten Theils des neuen Landrechts zur Richtſchnur genommen.

§. 12.

Das Land- und Hypothecken-Buch führet die Regierung über alle unter ihrer Jurisdiction immediate ſtehende Immobilia. Nur allein die Königl. Lathen-Güther ſind hiervon ausgenommen, weshalb das Hypothecken-Buch bey dem Lathen-Gericht gehalten wird. Zur Vorſchrift dienet die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung.

§. 13.

Die Meurſiſche Regierung und deren Subalternen und Advocaten müſſen in modo procedendi ſich nach dem Codice Fridericiano, dem Anhang zum Codice, und den jährlich in den Sammlungen der Academie der Wiſſenſchaften fortgeſetzten An-

Digitized by Google

Anhange richten, auch ſich zu dem Ende dieſe jährliche Sammlungen jederzeit anſchaffen.

§. 14.

Wenn der Klage Documenta beygelegt ſind, und Terminus zum Verhör deswegen angeſetzet iſt, muß die Regierung darauf halten, daß Recognitio documentorum würklich geſchehe, und die Sache nicht eher zum Verfahren verweiſen, damit es nicht eines neuen Termins nach geſchloſſener Sache, oder gar einer Beweiſes-Eröffnung bedürfe.

Es müſſen aber geringfügige Sachen, desgleichen Verlöbniß- und Ehe-Sachen, wie auch Cauſæ poſſeſſorii und andere keinen Verzug leidende Sachen, nicht leicht zum Verfahren verwieſen werden, und wenn ſich nach geendigten Verfahren finden ſollte, daß die Advocaten zur Ungebühr auf ein ſolches Verfahren provociret, müſſen ihnen bloß die Verhörs-Gebühren zugebilliget werden.

Alle Verhörs- und andere Protocolla müſſen von demjenigen, der ſolche abgehalten hat, unterſchrieben werden, die darauf abgefaßte Reſolutiones aber, ſind von dem Directore zu unterſchreiben.

Dieſe Reſolutiones müſſen ſowohl, als die Verhörs-Beſcheide oder Urtheile allezeit an dem folgenden Gerichtstag zur Publication kommen, und damit der Director darauf beſſer halten könne, ſo muß ein beſonderes Verhörs-Buch angefertiget, und darin unter beſondern Colonnen

a) die Nahmen der Partheyen, in deren Sachen an jedem Gerichts-Tage Verhöre oder Eidesleiſtungen angeſetzet ſind,
b) derjenige, dem das Verhör zur Abfaſſung des Beſcheides zugeſtellet wird,
c) der Tag der Publication des Beſcheides, und
d) die Beſcheids- oder Urthels-Gebühren, eingetragen werden.

§. 15.

Es iſt zwar in der Cleviſchen Regierungs-Inſtruction vom 20ten Aug. 1749. §. 41. verordnet, daß wenn eine Sache in Con- und Reconventione zum Schriftwechſel oder zum Verfahren loco oralis verwieſen wird, der Beklagte, und Wiederkläger in reconventione die Exceptiones ſeparatim einbringen und dergeſtalt weiter verfahren werden ſolle.

Es hat aber dieſes nicht die Meynung, daß die Schriften in Con- und Reconventione ganz von einander abgeſondert, davon beſondere Acta formiret, und ſogar beſondere Protocolla in eben demſelben Termin gehalten werden müſſen, ſondern, wenn der Beklagte und Wiederkläger in conventione excipiret, ſo muß er in eben derſelben Schrift in reconventione provociren, und ſich auf die ante Terminum übergebene Wiederklage berufen. Der Kläger und Wiederbeklagter übergiebt darauf in eben derſelben Schrift Replicas in conventione und exceptiones in reconventione. Demnächſt der Beklagte und Wiederkläger auf gleiche Art, duplicas in conventione und Replicas in reconventione, und endlich der Wiederbeklagte Duplicas in reconventione.

Alle dieſe Schriften werden in einem einzigen Volumine actorum geſamlet, und auf gleiche Weiſe werden keine beſondere Protocolla in conventione und wieder andere in reconventione gehalten, ſondern beydes zuſammen genommen, und am Rande der Protocollen beygeſetzet: exceptio in reconventione, replicæ in conventione, u. ſ. w.

Es iſt auch in allen andern Sachen in den Verhörs- Commiſſions- und Conſtitutions-Protocollen am Rande: *Exceptio*, *Replicæ*, *duplicæ*, mehrerer Deutlichkeit halber beyzufügen.

§. 16.

In Sachen die zum Verfahren loco oralis verwieſen ſind, können nicht leicht Friſten gegeben werden, ſondern es muß dieſerhalb bey der Vorſchrift des Cod. Frider. Part. 2. Tit. 6. §. 3. lediglich verbleiben.

Auch können in den Ferien die Sätze in dem Verfahren loco oralis nicht ſchriftlich communiciret werden, vielmehr muß ſolches durch den Boten geſchehen, und dergeſtalt von dem Decernenten verordnet werden.

§. 17. In

§. 17.

In Sachen, welche die Ablegung von Vormundſchafts-Frucht-oder andern Rechnungen, Monita contra Inventarium oder Liquidationes von Schäden betreffen, oder wobey es auf viele Puncte ankommt, z. E. wenn zwiſchen Verpächtern und Pächtern wegen verſchiedener Evictions-Mängel, Remiſſions-Poſten u. ſ. w. geſtritten wird, muß kein Schriftwechſel oder Verfahren loco oralis veranlaſſet, ſondern wenn die Monita contra inventarium oder wider die Rechnungen, oder auch die Liquidationes der Schäden ꝛc. eingekommen, muß aus der Regierung ein Commiſſarius ernennt werden, welcher die Sache ad protocollum und zwar jeden Punct beſonders ſo viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß zu inſtruiren, die Güte zu verſuchen, und in deren Entſtehung den Beſcheid ad protocollum Commiſſionis mündlich vorzutragen, und abzufaſſen hat, daher es in ſolchen Fällen keiner Vorlegung der Acten, vielweniger eines commiſſariſchen Berichts und Gutachtens, bedarf. Es müſſen aber die Commiſſarii auf dieſe und andere zur Commiſſion verwieſene Sachen beſtändig ein wachſames Auge haben, und, wenn ein Termin circumduciret wird, die Sache nicht ſo lange liegen laſſen, bis der eine oder andere Advocat einen neuen Terminum ausbringt, ſondern der Commiſſarius ſelbſt muß ſofort novum Terminum Commiſſionis anſetzen, die Advocaten allenfalls durch Strafbefehle zu deſſen Abwartung anhalten, und wider den nicht erſcheinenden Theil in contumaciam verfahren.

§. 18.

Wenn eine Partey einem Dritten Litem denunciiret, muß nicht, wie bisher geſchehen, Terminus zum Verhör zwiſchen den litis denuncianten und litis denunciaten angeſetzet, ſondern dem letzten bloß das Nöthige communiciret, und ihm überlaſſen werden, ob er den litis denuncianten vertreten wolle, weil der Proceß zwiſchen den litis denuncianten und litis denunciaten ganz überflüßig iſt, wenn jener den Haupt-Proceß wider ſeinen Gegner gewinnet, und von einer würcklichen Gewährsleiſtung eher nicht die Frage ſeyn kann, als bis der Haupt-Proceß verlohren iſt.

§. 19.

Wenn ein Beweiß durch Urkunden, Zeugen und Augenſcheine angetreten wird, ſo müſſen die Decernenten mit verordnen, daß das Documentum inſinuationis ad Acta kommen und die Canzelley dafür ſorgen müſſe, damit hiernächſt ab actis conſtire, ob der Gegen-Beweiß zu rechter Zeit angetreten worden.

Wenn ein Beweiß von welchem appelliret iſt, nicht angetreten worden, ſo kann der Gegentheil allerdings non obſtante appellatorio contumaciam non probantis accuſiren, und Terminum ſuper præcluſione ausbringen, und muß ſodann die Regierung nach Vorſchrift des Circularis vom 5. Dec. 1758 verfahren.

Beweiſe, welche durch Urkunden angetreten werden, ſind nicht ad excipiendum zu communiciren, ſondern es iſt zuvor Terminus zur Production und Recognition der Urkunden zu præfigiren, und ſodann das Verfahren in probatorio feſtzuſetzen.

Wenn Beweiß und Gegen-Beweiß geführet iſt, fängt der Beweiß-Führer mit der Deduction in probatorio an, der Deduct und Gegen-Beweißführer übergiebt darauf Exceptiones in probatorio, wenn er zugleich in reprobatorio deduciret, und der Reproduct macht alsdann mit der Exception in reprobatorio den Beſchluß.

Wenn recuſirte Zeugen für zuläßig erkannt werden, muß in dem Erkenntniß die nöthige Veranlaßung wegen Abhörung der Zeugen ex officio geſchehen.

Die Rotuli teſtium müſſen nicht bloß auf die Tage-Zettul geſetzet, und, wenn Mandatarii damit einig, publiciret werden, ſondern es iſt bey der Publication zugleich dem Producenten eine Friſt zur Einbringung der Deductions-Schrift zu ſetzen, in demonſtratorio aber Terminus ad definitivam zu præfigiren.

Ein Appellant, welcher in appellatorio einen neuen Beweiß antritt, muß ſeiner Beweiſes-Antretung nicht zugleich die Juſtifications-Schrift beyfügen, ſondern es

es iſt die Uebergabe der Juſtifications-Schrift bis nach inſtruirten Beweiſe auszuſetzen, und ſodann zu gleicher Zeit aus den neuen Beweißmitteln zu deduciren, und die formirte Gravamina zu juſtificiren.

§. 20.

Wird ein Beweiß durch Eides-Delation angetreten, ſo muß darüber nicht wie bisher, Terminus zur Erklärung angeſetzet, vielweniger die Eides-Formul, wenn darüber nicht geſtritten wird, per Sententiam feſtgeſetzet, ſondern ſogleich auf die Beweiß-Antretung Terminus zur Abſchwörung des Eides mit der Auflage an den Gegner, ſich vor dem Termin ſuper acceptatione vel relatione des Eides zu erklären, angeſetzet werden.

Hingegen wenn der Deducent ſich noch in ſeiner Deductions-Schrift der ihm freyſtehenden Eides-Delation eventualiter bedienet, iſt weder Terminus zur Erklärung noch zur Ableiſtung des Eides zu præfigiren, ſondern die Deductions-Schrift ad excipiendum zu communiciren, und hernach in dem Erkenntniß erſt wegen Ableiſtung des Eides, wenn ſolcher nöthig iſt, das Erforderliche zu veranlaſſen.

Wenn der Gegner einen ihm angetragenen Eid deswegen abzuſchwören ſich nicht ſchuldig erachtet, weil ſolcher nicht dem rechtskräftigen probando gemäß deferiret worden, ſo muß er vor dem Eidesleiſtungs-Termin bey den Conſtitutions-Vorträgen, Terminum audientiæ zur Feſtſetzung der Eides-Formul ausbringen.

Wird auf einen Erfüllungs- Reinigungs- oder Manifeſtations-Eid erkannt, ſo iſt in dem Urthel gleich Terminus zur Eidesleiſtung anzuſetzen.

Die eingekommene Berichte de præſtito juramento müſſen nicht blos auf dem Tage-Zettul geſetzet, ſondern wenn definitiva eventualis bereits per Sententiam feſteſtehet, dieſe ſogleich per decretum für purificirt erkläret, wenn aber definitiva eventualis noch nicht vorhanden, Terminus ad definitivam angeſetzet, und ſolcher den Mandatariis durch Vorzeigung des Decrets bekannt gemacht werden.

§. 21.

Wenn bey Verleſung der Relationen ad juſtificationem appellationis einige Gravamina erheblich, andere aber unerheblich befunden werden, ſo iſt wegen der erſteren die Sache zum Verfahren zu verweiſen, wegen der unerheblichen Gravaminum aber das Erkenntniß bis nach geſchloſſenen Verfahren auszuſetzen, damit nicht in eben demſelben appellatorio die Sache durch zwey Definitiv-Sentenzien getrennet werde.

§. 22.

Die Advocaten müſſen nicht, wie bisher, die Gravamina in reviſorio, mit Beziehung auf die Gravamina appellationis formiren, z. E. daß ad Gravamen 1. 2. u. ſ. w. confirmatorie oder reformatorie erkannt worden, ſondern ſie müſſen jeden Punct, wobey ſie ſich beſchweret erachten, ausdrücklich und mit Anführung des ganzen Innhalts der Beſchwerde wiederholen. Die Decernenten müſſen aber auch dabey ſorgfältig verhüten, daß nicht bey einem oder andern Gravamine am allerwenigſten gegen bloſſe Decreta unzuläßige Remedia verſtattet werden, wie bisher zum Theil geſchehen iſt.

§. 23.

In Concurs- und Liquidations-Proceſſen iſt nicht gleich nach abgehaltenen Liquidations-Termin ſententia præcluſiva gegen die ausgebliebene Gläubiger und hernach noch beſonders das Prioritäts-Urthel abzufaſſen, auch iſt die Abfaſſung des Prioritäts-Urtheils nicht bis zur gänzlichen Beytreibung der Concurs-Maſſe auszuſetzen, ſondern ſobald der Liquidations-Termin abgehalten iſt, muß einer von den Räthen des Collegii zum Commiſſario ernannt werden. Dieſer hält alle Verifications-Protocolla in den zu dem Ende angeſetzten Commiſſions-Terminen ab. Nach geendigten Verfahren trägt er das Prioritäts-Urthel, in welchem die ausgebliebene Gläubiger præcludiret und die erſchienene zu gleicher Zeit claſſificiret werden, dem Collegio mündlich vor, und faſſet das Urtheil nach dem Concluſo Collegii ab. Auch behält er nach publicirten Prioritäts-Urtheil die

Digitized by Google

die ganze Direction des Concurs-Proceſſus, hält den Curatorem zur Beytreibung der Activorum, Conſtituirung der Maſſe und Ablegung der Rechnung an, und beſorget endlich die Diſtribution der eingekommenen Gelder an die Gläubiger. Dieſe Diſtribution braucht nicht bis zum Ende des Concurſes ausgeſetzet zu werden, ſondern ſo oft ein beträchtlicher Vorrath von Gelde vorhanden iſt, kan ſolche vorgenommen, und jedesmahl ein interimiſtiſcher Diſtributions-Beſcheid in Anſehung der unſtreitigen prioritätiſchen Schulden publiciret werden.

§. 24.

Die Advocaten müſſen ſowohl bey den mündlichen Vorträgen als in ihren Schriften ſich der Kürtze befleißigen, und ſich aller zur Sache nicht gehörenden Ausſchweifungen, und insbeſondere der Anzüglichkeiten wider die Gegenparthey ſowohl, als den Gegenſeitigen Advocaten, enthalten, widrigenfals die Regierung wider ſie ohne Nachſicht nach Vorſchrift des Cod. Frid. Part. 1. Tit. 14. §. 35. zu verfahren hat.

§. 25.

Die Decreta auf die Conſtitutions-Vorträge müſſen von einem der Regierungs-Räthe, welche hierunter zu alterniren haben, ſofort beym Vortrag abgefaſſet, und nicht acht Tage nachher, ſondern an dem nächſten Gerichts-Tag publiciret werden. Bey der Publication iſt nicht nöthig zu bemerken, in welcher Advocaten Gegenwart ſolche geſchehen ſey, indem alle Advocaten entweder in Perſon, oder wenigſtens durch ihren Subſtitutum, gegenwärtig ſeyn müſſen. Die ſchriftlichen Vorſtellungen ſind alle auf dem Memorialien-Zettul zu verzeichnen, und dieſer dem Directori an jedem Gerichts-Tage vorzulegen. Damit auch dieſes nicht wieder auſſer Acht gelaſſen werde, ſo ſind ſämtliche Memorialien-Zettul von dem Regiſtratore zuſammen zu heften, und aufzubewahren.

§. 26.

Das Reſcripten-Buch muß nicht der Secretarius ſondern der Director führen, auch ſind in daſſelbe nicht blos die in Hoheits-Sachen eingelaufene Reſcripta, ſondern alle an die Regierung erlaſſene Reſcripta ohne Unterſchied einzutragen, und der Director muß dieſes Reſcripten-Buch fleißig nachſehen, damit dasjenige was in den Reſcripten verordnet iſt, geſchwinde und genau befolget werde.

§. 27.

Die Diſtribution der Acten muß ebenfalls nicht von dem Secretario, ſondern von dem Directore geſchehen. Die Acten ſind nicht allezeit dem Decernenten, ſondern auch andern Räthen des Collegii zu diſtribuiren, und für die Partheyen und Advocaten geheim zu halten, wer zum Referenten in einer Sache ernannt ſey.

Den Referendarien iſt jederzeit ein Correferent aus den Gliedern des Collegii zuzuordnen. Sie überſenden ſelbigen die verfertigte Relationes cum actis, und er bemerket in ſeiner Correlation die Fehler, welche der Referendarius in ſeiner Relation etwa begangen hat, damit dieſer inskünftige ſolche Fehler vermeiden, und eine gute Art zu referiren erlernen möge. Die verfertigten Relationes werden dem Directori zugeſandt, welcher das præſentatum darauf ſetzet, in dem Diſtributions Buch den Tag der Præſentation verzeichnet, und die Relationes bis zu ihrer Ableſung verſchloſſen aufbewahret. Wenn die Relationes abgeleſen ſind, muß der Director unter der Relation verzeichnen, entweder, daß ſolche approbiret, oder was ſonſt vom Collegio concludiret ſey. Die abgeleſene Relationes träget der Director unter folgenden Colonnen

1. des Namens der Sache,
2. des Namens des Referenten,
3. des Dati publicationis ſententiæ, und
4. der Urthels-Gebühren;

in das annoch anzufertigende Urthels-Buch ein, auch bemerket er in demſelben die der Regierungs-Sportul-Caſſe in auswärtigen Urtheilen zuerkannte Succumbenz-Gelder.

Die abgefaßten und ad Acta kommenden Urtheile, müſſen nicht blos mit den Anfangsbuchſtaben von dem Namen eines jeden

jeden Mitgliedes des Collegii unterzeichnet werden, ſondern ein jeder muß ſeinen ganzen Namen unter dieſelben ſchreiben.

§. 28.

Da der Lehns- und Hoheits-Secretarius zugleich Sportul-Rendant iſt, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß derſelbe die Straf-Bücher, welche ihm zur Controlle dienen, nicht führen könne. Es muß daher hinführo ein jeder Decernent oder Referent, welcher eine Strafe dictiret, comminiret oder niederſchläget, dieſes ſelbſt in das Straf-Buch eintragen. Alle Jahr aber hat der Director einem von den Räthen des Collegii die beſondere Aufſicht über das Straf-Weſen aufzutragen, welcher die Straf-Bücher mit den Acten conferiret, die comminirte Strafen, wenn die Injuncta befolget ſind, niederſchläget, ſonſten aber ſolche feſtſetzet, und zu Ende eines jeden Jahres bey Ablegung der Sportul-Rechnung einen Extract von ſämtlichen in dem vergangenen Jahre dictirten und feſtgeſetzten Strafen, zur Controlle des Sportul-Rendanten anfertiget.

§. 29.

In Anſehung der Secretarien bleibet es vor der Hand bey der bisherigen Verfaſſung, daß der Lehns- und Hoheits-Secretarius, die Criminalia, Matrimonialia, Lehns-Sachen und Publica expediren, die Regiſtratur in Lehns- und Hoheits-Sachen reſpiciren, bey dem Pupillen-Collegio alle Expeditiones verrichten, und der Pupillen-Regiſtratur vorſtehen, auch die Stelle eines Rendanten der Sportul-Caſſe verſehen;

Hingegen der Juſtitz-Secretarius alle Proceſſualia expediren, und das Haupt-Buch bey dem Conſtitutioniren und Verhören, desgleichen die ſämtliche Stempel-Controllen führen muß. Damit aber der Director im Stande ſey, zu beurtheilen, ob alle Sachen bey Zeiten von den Secretarien expediret, und mundiret worden, ſo muß er,

1. auf den Memorialien-Zettul, welcher ihm bey der Unterſchrift und Siegelung der expedirten Sachen mit vorzulegen iſt, bemerken, welche Sache bereits expediret worden, und wenn einige über die Gebühr zurück bleiben, die Secretarien zu den Expeditionen mit Nachdruck anhalten.
2. Muß er in dem Verhörs- und Urthels-Buch annotiren, wenn etwa durch eine Reſolution, Verhörs-Beſcheid oder Urthel eine Expedition veranlaſſet wird, und bey der Siegelung in dieſen Büchern verzeichnen, welche Sachen expediret worden, und
3. muß der Referendarius, welcher beym Conſtitutioniren das Neben-Protocoll führet, einen Auszug von denjenigen Decretis, worin Expeditiones verordnet worden, verfertigen, und ſolchen dem Directori vorlegen, welcher darauf die würkliche Expedition eben ſo, wie vorhin bemerket iſt, verordnet.

Zu eben dieſem Zweck und damit auch gleich ab actis conſtire, wie bald eine Sache expediret worden, müſſen die Secretarien das Datum expeditionis und das Datum mundi unter dem Concept, welches ad acta kommt, verzeichnen.

Bey den Expeditionen müſſen ſich die Secretarii eines guten Styls und der Deutlichkeit befleißigen, insbeſondere müſſen ſie die Citationes und Mandata, welche an die Partheyen erlaſſen werden, nach Vorſchrift des Reſcripts vom 10ten Dec. 1765. in Contin. Conſtit. de 1765. n. 111. jederzeit den Nachtheil in teutſcher Sprache einrücken, welchen die Parthey im Fall ihres Ungehorſams zu befürchten hat.

§. 30.

Wenn in Lehns- oder anderen Hoheits-Sachen, Proceſſe entſtehen, ſo müſſen ſolche ſowohl als die Ehe-Fiſcaliſche- und Criminal-Proceſſe nicht im Archiv, ſondern ohne Unterſchied in der Juſtitz-Regiſtratur aufbehalten werden. Es muß aber der Regiſtrator über ſämtliche in der Juſtitz-Regiſtratur befindliche Acten vollſtändige Repertoria halten. Zu dem Ende muß er in das Repertorium der currenten Sachen, alle Proceſſe nach dem Alphabet unter folgende Colonnen

1. wenn die Klage angeſtellet,
2. wann lis conteſtiret,

3. wann in prima inſtantia erkannt,
4. ob appelliret, und wenn in appellatorio erkannt,
5. ob revidiret, und wann in reviſorio erkannt,
6. wenn der Beweiß angetreten,
7. wann in prima, ſecunda oder tertia inſtantia über den Beweiß erkannt, und

8. wann Acta reponiret worden, richtig, und ſobald die Klage einkommt, eintragen, auch eine jede Colonne nach dem Lauf des Proceſſes auszufüllen fortfahren. Sobald eine Sache reponiret wird, iſt ſolche in das beſonders anzufertigende Repertorium der reponirten Sachen einzutragen. Dieſes Repertorium wird ebenfalls nach dem Alphabet eingerichtet, und in daſſelbe

1. der Name der Sache nach dem Zunahmen des Klägers,
2. die Anzahl der Voluminum,
3. die Nummer womit das Acten-Stück verſehen iſt, und
4. die Kapſel, wohin das Acten-Stück reponiret worden,

verzeichnet.

In Abſicht der Rubric der Acten, des Rotuli und der ſonſtigen Verrichtungen des Regiſtratoris, wird der Regiſtrator auf die Vorſchrift des Cod. Frid. Part. I. Tit. 9. verwieſen. Nur muß hinführo von dem Verfahren in Con- und Reconventione, dem Verfahren in pro- & reprobatorio, und überhaupt einem jeden Verfahren, welches durch eine Sentenz entſchieden wird, kein doppeltes Acten-Stück verfertiget, ſondern Con- und Reconventio in ein Volumen zuſammen geheftet, und ein gleiches mit dem pro- und reprobatorio u. ſ. w. beobachtet werden. Auch ſind in Concurs-Proceſſen die Liquidationes creditorum nicht ad volumen generale, ſondern zu den Voluminibus ſpecialibus zu bringen, und dasjenige, was zur Conſtitution der Maſſe gehöret, desgleichen dasjenige, was die Diſtribution derſelben betrift, von dem Volumine generali Citationis Creditorum zu ſepariren, und jedes in ein beſonderes Volumen zu heften.

§. 31.

Es iſt nicht nöthig, daß die Sportul-Rechnung von den Rendanten alle Vierteljahr abgeleget werde, ſondern es iſt genug, wenn die Ablegung der Rechnung alle Jahr geſchiehet. Die Rechnung ſelbſt iſt dergeſtalt einzurichten, daß zuförderſt in Einnahme

1. Der aus der vorigen Rechnung gebliebene Beſtand, er mag entweder baar vorhanden, oder noch rückſtändig ſeyn, und erſt einkommen ſollen;
2. Die gantze Summe der Expeditions-Berichts- und Inrotulations-Gebühren des vorigen Jahres;
3. Die Summe der Beſcheids-Gebühren und der Gebühren für Eidesleiſtungen;
4. Die Summe der Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder;
5. die Summe der Strafen, und
6. die extraordinaire Einnahme von Depoſiten-Gebühren, vacanten Gehältern ꝛc.

geſtellet werden. Sodann iſt die ſämtliche Ausgabe zu ſpecificiren, und von der Einnahme abzuziehen. Ferner die Summe desjenigen, ſo noch rückſtändig iſt und erſt beygetrieben werden ſoll, zu bemercken, und durch die Reſtanten-Zettul zu juſtificiren. Endlich aber dasjenige, was an Commißions-Gebühren und ſonſten vorgeſchoſſen worden, auszuwerfen, und dergeſtalt vollſtändig nachzuweiſen, nicht nur was würklich baar in Caſſa vorräthig iſt, ſondern auch, was annoch einkommen ſoll, und beygetrieben werden mus. Damit nun dieſe Rechnung gründlich abgenommen werden könne, muß die Regierung Sorge tragen, daß die Controll-Bücher des Collegii richtig geführet werden. Zu dem Ende müſſen

1. alle Expeditions-Berichts- und Inrotulations-Gebühren von dem Juſtitz-Secretario in ein Buch zuſammen eingetragen werden, wozu er ſich des zur Controlle der Stempel beſtimmten Buchs bedienen, und darin unter einer beſondern Colonne alle dieſe Gebühren eintragen kann.
2. Zur Controlle der Beſcheids- und Eides-Leiſtungs-Gebühren, dienet das

 nach

Digitized by Google

nach dem §. 14. von dem Directore zu führende Verhörs-Buch.

3. Zur Controlle der Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder iſt das nach dem §. 26. von dem Directore zu führende Urtels-Buch beſtimmet.

4. Zur Controlle der Strafen dienen die Straf-Bücher und das Atteſt des Raths, welchem die Aufſicht über das Strafweſen anvertrauet iſt.

5. Die Depoſiten-Gebühren werden durch ein Atteſt des Curatoris der Depoſiten-Caſſe und die andere extraordinaire Einnahme durch Verordnungen des Collegii beleget.

Alle Jahr muß ein Curator der Sportul-Caſſe ernannt werden. Dieſer nimmt die Rechnungen mit Zuziehung des Directoris von dem Rendanten ab, conferiret die Einnahme mit der Rechnung des vorigen Jahres, und den Controll-Büchern des Collegii, läßt ſich über die Ausgabe die Beläge produciren, hält über alles ein Protocoll ab, und ſendet ſolches nebſt einem Bericht dem Collegio ein, welches darauf dem Rendanten die Decharge ertheilet, oder auf die Abhelfung der etwa vorgefallenen Monitorum dringet. Die jährlich abgelegte Rechnungen, und die darüber abgehaltene Acta müſſen in der Regiſtratur ſorgfältig aufbewahret werden.

Auſſerdem muß der Curator Caſſæ mit dahin ſehen, daß die Reſtanten von dem Rendanten ordentlich beygetrieben werden, ſich zu dem Ende alle Vierteljahr einen Reſtanten-Zettul vorlegen laſſen, und die Beytreibung der Rückſtände von den ſäumigen Schuldnern darauf verordnen.

§. 32.

In Abſicht des Depoſiten-Weſens hat ſich die Regierung nach der Schleſiſchen Depoſital-Ordnung genau zu achten, und da bisher kein ordentlicher Depoſiten-Rendant bey dem Collegio beſtellet geweſen; ſo iſt dieſer Poſten einem Regierungs-Secretario aufzutragen. Dieſem lieget ob, alle Jahr eine ordentliche Depoſiten-Rechnung abzulegen, welche von dem jährlich zu ernennenden Curatore Caſſæ abgenommen werden muß. Zu dem Ende hat die Regierung das bisher geführte Controll-Buch zu continuiren. Nur muß in demſelben, nicht von dem Secretario, ſondern von einem jeden Decernente, in der die Einnahme und Ausgabe verordnet, die Einnahme und Ausgabe eingetragen, und bey dem Decret, wodurch ſolches verordnet iſt, die Pagina des Buchs, wo die Eintragung geſchehen, bemercket werden.

Zu dem Depoſiten Kaſten hat der Curator und der Rendant jeder einen beſondern Schlüſſel, dergeſtalt, daß einer ohne den andern nicht zur Caſſe kommen kann.

§. 33.

In Abſicht des Hypothecken-Weſens wird die Regierung auf die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung verwieſen. Da ſich aber bey Nachſehung der Hypothecken-Bücher ergeben hat, daß nur ſehr wenige unbewegliche Güter in dieſelbe eingetragen worden, ſo hat die Regierung wider die Beſitzer der Grundſtücke, welche ihre Titulos poſſeſſionis noch nicht eintragen laſſen, nach dem Edict vom 4ten Aug. 1763. in Contin. Conſt. de 1763. n. 51. und der darin enthaltenen Commination zu verfahren.

Die Hypothecken-Bücher ſind hinführo nicht in dem Hauſe des Secretarii ſondern, auf der Regierung zu bewahren, und zu dem Ende ein beſonderer Schranck auf Koſten der Sportul-Caſſe für dieſelbe anzufertigen. Die Eintragung muß nicht von dem Secretario privatim ſondern in pleno Collegio geſchehen, und ſodann von dem Directore und anweſenden Räthen unter den producirten Documenten die würckliche Eintragung atteſtiret werden.

Zu einem jeden Hypothecken-Buch iſt unverzüglich ein beſonderes Beylage-Buch anzufertigen, in welches ſämtliche bey der Eintragung producirte Original-Documente in copiis vidimatis zuſammen geheftet, und in dem Hypothecken-Buch die Folia wo dieſe Documente befindlich ſind, bey der Eintragung verzeichnet werden.

§. 34.

Da die Untergerichte bisher nicht gehörig viſitiret worden, ſo muß ſolches künftig alle 3 Jahre von dem Directore oder einem Regierungsrath in den Ferien geſchehen, und der Tag wenn der Commiſſarius ankommen wird, von den Kanzeln bekannt gemacht

gemacht werden, damit jedermann ſeine Beſchwerden alsdenn anbringen könne.

Der Commiſſarius muß vornemlich unterſuchen:

1. Ob die Gerichts-Täge ordentlich gehalten werden;
2. ob die Proceſſe ordnungsmäßig inſtruiret werden, wie viel dergleichen vorhanden, ob ſolche alt ſeyn, und wie ſelbige zu Ende zu bringen;
3. ob die Gerichts-Gebühren taxmäßig gefordert, oder die Unterthanen damit überſetzet werden; zu welchem Ende die Unter-Gerichte die empfangenen Gebühren unter den Ausfertigungen der Sententzien, Contracten, Teſtamenten u.ſ.w. bemerken müſſen;
4. ob mit den Depoſiten-Geldern richtig und ordentlich verfahren werde;
5. ob die Vormundſchafts-Sachen mit der nöthigen Sorgfalt und Vorſicht tractiret werden;
6. ob die Hypothecken-Bücher in guter Ordnung ſeyn;
7. ob die Criminal Sachen behutſam und nach Vorſchrift der Ordnung inſtruiret, u. gehörig beſchleuniget werden.

Bey dieſen Viſitationen, wenn ſolche auſſerhalb Meurs verrichtet werden, ſind dem Commiſſario täglich 3 Rthlr., in Meurs aber, wenn die Oſſenbergiſche und Frimörsheimiſche Gerichte viſitiret werden, täglich 2 Rthlr. aus der Sportul-Caſſe zu entrichten. Er muß aber auch von allen umſtändlich und gutachtlich an die Regierung berichten, welche darauf das nöthige zu verordnen, zugleich aber davon an Unſer Juſtitz-Departement zu berichten hat.

§. 35.

Endlich wollen Wir Unſere Regierung ernſtlich daran erinnern, daß ſie ſich angelegen ſeyn laſſe, Unſere allergnädigſte Intention, durch Adminiſtrirung wahrer und promter Juſtitz zu erfüllen, auch allen einſchleichenden Mißbräuchen von ſelbſt Einhalt zu thun. Uhrkundlich ꝛc.

Berlin den 24ten Aug. 1770.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Jariges.

Inſtruction für die Meurſiſche Regierung.

Sportul-Ordnung.

	rthl.	ſt.
1. Vor die Verordnung auf das Klag-Libell wenn die Sache über 50 Rthlr. betrifft — — — —	—	50
2. Wenn aber die Sache unter 50 und über 10 Rthlr. ſich beläuft	—	30
3. Wenn die Klage mündlich aufgenommen wird, pro protocollo & decreto citationis — — — —	—	20
4. Pro Expeditione — — — —	—	7½
5. Nuncio pro inſinuatione in denen Städten — —	—	5
aufm Lande — —	—	7½
6. Vor eine andere Verordnung, Reſcript oder Mandat —	—	35
7. Wenn eine ſubſidiale Citation inſinuiret werden ſoll —	—	30
8. Pro Expeditione — — — —	—	7½
9. Nuncio, wie vorhin. — — — —	—	—
10. Pro decreto communicatorio wenn es ſchriftlich expediret wird	—	25
11. Pro decreto primæ dilationis wird nichts genommen.	—	—
12. Pro decreto ſecundæ dilationis aber — —	—	25
13. Pro decreto concluſivo wenns in feriis ſchriftlich expediret wird	—	15
14. Vor ein abſchlägiges decretum remiſſoriale oder excitatorium	—	10
15. Vor ein mündliches Verhör wobey die Sache inſtruiret, und ein Definitiv-Urthel cum rationibus decidendi abgefaſſet wird;		
a) wenn die Sache unter 50 Rthlr. und über 10 Rthlr. ſich beläuft, jedes Theil — — — —	—	30
b) wenn aber die Sache über 50 Rthlr ſich beläuft, jedes Theil	—	45

16. Wenn

[illegible] | [illegible]

16. Wenn eine ſehr wichtige Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit loco oralis
oder zum Schriftwechſel verwieſen, und nachher definitive darinn er- — — 2 bis | 3 | —
kannt wird, jedes Theil — — | 1 | —
17. Wenn interloquiret wird, jedes Theil — — | — | 20
18. Für Expedition einer Sentenz —
19. Wegen einer Prioritæts-Sentenz muß auf die Menge der Creditoren ge-
ſehen werden; — 3 bis | 4 | —
a) wenn unter 10 Creditoren vorhanden
b) wenn mehr als 10 Creditores zu liquidiren haben, von jedem Credi- — | 8 | —
tore 15 bis 20 Stl. überhaupt aber niemalen über
20. In Kaufmanns- und andern Sachen, worinnen eine weitläuftige Liqui- — — | 6 | —
dation angeleget werden muß, überhaupt 4 bis
21. Wegen einer Edictal-Citation von dreyen Terminen, welche in ein Pa-
tent expediret wird, | 1 | —
a) wenn ein Haus, Garten, oder Stück Land ſubhaſtiret wird | 1 | 30
b) wenn ein ganzes Gut oder Vermögen ſubhaſtiret werden ſoll — — — | — | 30
22. Vor ein Patent ad domum
23. Vor die Aufnehmung einer Taxe von beeydeten Taxatoribus eines Hau- — — | — | 30
ſes oder Gartens, item eines Pfandes
Die Taxatoren werden a parte bezahlet.
24. Wenn die Taxa eines Stück Landes aufgenommen wird, wobey denen | 1 | 30
Taxatoribus eine weitläuftige Inſtruction gegeben worden
25. Wenn Mobilia ſubhaſtiret werden, und ein halber Tag dabey zuge- — — | 1 | 10
bracht wird — — — — | 2 | —
wenn ein ganzer Tag — — — — | — | 20
26. Dem Nuncio vor Abrufung einen halben Tag — — | — | 40
einen ganzen Tag — — | 1 | 30
27. Wenn ein unbewegliches Stück ſubhaſtiret wird — — | 1 | 15
28. Die Verkauf-Vorwarden —
NB. Bey dieſen Vorwarden muß das Prämium der Erhöhung niemalen hö-
her als höchſtens 5 pro Cent geſetzet, auch keine Unraths-Koſten weiter —
ſub pœna dupli paſſiret werden. — — — | 2 | —
29. Vor ein Adjudications-Urtel — — 1 bis | 1 | 30
30. Vor ein Decretum de alienando — — | 1 | —
31. Vor einen Vergleich, welcher von der Regierung gemachet wird
Es ſtehet aber denen Partheyen frey, in wichtigen Sachen mehr zu geben. — | — | 40
32. Vor ein Requiſitoriale — — — | 1 | —
33. Pro decreto arreſti ejusque relaxatione — — | 1 | —
34. Vor eine gerichtliche Vollmacht — — — | 1 | —
35. Vor eine gerichtliche Quitung — — — | 1 | —
36. Vor ein gerichtliches Atteſt — — — | — | 40
37. Vor ein Vidimus unter der Regierung Siegel — | — | 30
38. Vor Abnahme eines Eides und darüber zu faſſenden Protocoll | — | 10
39. Vor Abſchriften von Beſcheiden, Urtheln, Memorialien und andern | — | 5
Schriften, per Bogen — — — | — | 40
40. Ein Interceſſional-Schreiben an fremde Obrigkeiten — | 1 | —
41. Vor ein Tutorium vel Curatorium — — — | — | 40
42. Pro Commiſſoriale — — — —
43. Vor den Bericht, der auf Verlangen der Parthey oder auf Ordre vom
Hofe abgeſtattet wird, nachdem die Sache weitläuftig und wichtig iſt, — | 2 | —
1 bis — — — — | — | 30
44. Wenn Acta nach Hofe eingeſchicket werden —
45. Von jedem 100 deponirter Gelder ein vor allemahl 1 pro Cent.

46. Vor

	Rthl.	gr.
46. Vor eine Inhibition, daß mit der Proclamation und Copulation nicht verfahren werden mögte — —		
47. Vor die Aufhebung ſothaner Inhibition — —	—	40
48. Vor Abhörung eines Zeugen und deſſen Vereydung bis 30 Articuln —	—	40
Wenn über 30 ſind — — —	—	30
Wenn ein Zeuge Krankheitshalber in ſeinem Hauſe abzuhören ſey, die Halbſcheid mehr.	—	50
49. Vor Verfertigung des Rotuli, von jedem Bogen — —		
50. Vor Einnehmung eines Augenſcheins — — —	—	10
Wenn aber der Ort des Augenſcheins weit von der Stadt entfernet, ſo müſſen die Partheyen nebſt freyer Fuhr und andern Koſten a parte täglich bezahlen — — —	1	—
51. Vor Bewirkung einer Immiſſion — — —	1	40
52 Vor Verfertigung der Deſignation der Acten vel Serie, jeder Theil —	1	—
Bey Concurs-Acten ⅟ der Creditor — — —	—	15
53. Vor Verfertigung des Inventarii eines ausgetretenen Schuldners, täglich	—	10
Dem Nuncio überhaupt in der Stadt, täglich —	1	30
Auſſer der Stadt täglich — — —	—	7½
54. Wenn jemand zur zweyten Ehe ſchreitet und mit denen Kindern erſter Ehe Richtigkeit machen muß, vor die Berichtigung, unionem prolis und Ertheilung des Trauſcheins, nach der Sachen Wichtigkeit 1. 2. 3. bis höchſtens — — —	—	15
55. Vor Beſtellung eines Vormundes bey Abſterbung der Eltern —	4	—
56. pro judiciali inſtrumento transactionis, ceſſionis, emtionis, venditionis, permutationis, gerichtlichen Uebergabe, und dergleichen nach der Sachen Wichtigkeit 1 bis — — —	1	—
Wenn dergleichen Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung eingegeben werden — —	2	—
57. Vor eine gerichtliche Obligation cum hypotheca aufzuſetzen, wenn die Summa über 100 Rthlr. — —	1	—
Wenn die Summa gröſſer und über 200 Rthlr. ſich erſtrecket, höchſtens	1	30
58. Vor eine auſſergerichtliche Obligation zu confirmiren, und im Hypotheken-Buch einzutragen, die Halbſcheid der vorigen Poſition.	2	—
59. Vor einen Extract oder Schein aus dem Hypothecken-Buch		
60. Vor Auslöſchung einer Obligation aus dem Hypothecken-Buch —	—	30
61. Vor ein gerichtliches Teſtament, Pacta dotalia oder Donation zu verfertigen, nach der Sachen Wichtigkeit — — —	—	30
62. Wenn dergleichen nur ad Acta übergeben werden, incl. des Recognitions-Scheines — — —	2	—
63. Wenn aber zwey Deputati Collegii cum Secretario dergleichen in einem Hauſe empfangen, nach der Sachen Wichtigkeit 2 bis	1	—
64. Wenn dergleichen Teſtamenta gegen Extradition der Recognition abgefordert werden — — —	3	—
65. pro Conceſſione jemand in ein Kloſter zu bringen —	1	—
66. Bey Introduction eines Directoris — — —	2	30
67. eines Raths — — —	8	—
68. eines Archivarii, Secretarii und Advocaten — —	5	—
69. pro Immatriculatione eines Notarii — — —	4	—
70. Vor ein Römiſch-Catholiſches Paſtorat 10. 15 bis — —	2	—
71. Eine Cappellanie — — —	18	—
72. pro Collatione eines Evangeliſch-Reformirten Paſtorats —	6	—
73. pro Confirmatione eines reformirten oder evangeliſchen Paſtorats —	8	—
74. eines Küſtern oder Schulmeiſtern Patent — —	6	—
— — —	6	—

75. pro

	rthl.	kr.
75. pro Confirmatione eines Organiſten	4	—
76. Vor ein Schul-Rectoris Patent	4	—
77. Conrectoris	3	—
78. übriger Präceptoren	2	—
79. Des Canzley- oder Landboten-Patent	4	—
Unter vorſtehende Gebühren ſind die Stempelpapier-Gelder nicht mit zu rechnen.		

Criminal-Sportul-Ordnung.

	rthl.	kr.
1. Für ein peinliches Gericht zu hegen, als für ſummariſche Abhörung der Zeugen bey der General-Inquiſition, wenn ſolches einen gantzen Tag währet	1	40
Dem Boten	—	20
pro Citatione der Zeugen in der Stadt	—	2½
auſſer der Stadt	—	5
2. Wenn einer zur Haft oder Arreſt gezogen wird	—	30
Dem Boten die Arreſtirung zu bewürcken	—	13
Dem Stecken-Knecht	—	7½
3. Vor Beſichtigung eines todten Körpers, und zugleich für Einnehmung ſummariſcher Information darüber in der Stadt	1	30
Wenn ſolche auf dem Lande vorgenommen werden muß, wird nur freye Fuhr und nichts weiter als in der Stadt, beſonders vergütet.		
4. Vor Beſichtigung eines Verwunderten	1	30
Nuncio	—	15
5. Der Section eines todten Körpers beyzuwohnen, gleichmäßig wie ad Num. 4. Wenn ſolche auſſerhalb der Stadt vorzunehmen, wird nebſt freyer Fuhr die Hälfte mehr bezahlt.		
6. Vor eine Haus-Viſitation ad inſtantiam privati	1	30
Nuncio	—	15
7. Vor eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen	1	—
8. Vor ein Subſidial-Schreiben, imgleichen ein Atteſt ex actis	—	2½
9. Vor Abfaſſung der Inquiſitional- auch Confrontations-Articul bis zu 50.	—	40
Wenn mehrere Articuln ſind	1	—
10. Vor die Abhörung des Inquiſiti ad Articulos inquiſitionales wie ad Num. 1.		
11. Vor Abwartung eines Termini confrontationis wie vorhin ad Num. 10.		
12. Vor Entwerfung der Probatorial-Articul bis zu 50.	—	40
Wenn mehrere Articuln ſind	1	—
13. Vor Examination eines Zeugen, er ſey probatorialis oder defenſionalis	—	40
14. Vor Verfertigung des Rotuli bis 6 Bogen	1	—
Was über 6 Bogen, wird per Bogen bezahlt mit	—	5
15. Vor einen Steckbrief	30	—
Für jede Ausfertigung	—	7½
16. Vor Beywohnung einer Territion oder Tortur wie ad Num. 1.		
17. Wenn Inquiſit oder deſſen Defenſor Acta inquiſitionis extrahiret, um ſolchen Actui beyzuwohnen	—	30
18. Vor einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen an ein fremdes Gericht	—	30
19. pro expeditione protocollorum, wenn ſolches nöthig geachtet wird pro Bogen	—	5
20. pro Copialien pro Bogen	—	5
21. pro termino collationis et inrotulationis Actorum	—	30
22. pro rotulo Actorum	—	30
23. Vor ein Urthel 1 bis 2 Rthlr. in gantz wichtigen und weitläuftigen Sachen aber höchſtens	3	—

24. Vor

	rthl.	m.
24. Vor einen Bericht ex actis		
Wenn ſolcher weitläuftig	—	30
25. Vor Abnahme einer Urphede oder juramenti purgatorii	1	—
26. Vor Vollenziehung einer Landesverweiſung oder Lieferung zur Veſtung	—	30
27. Den Staupenſchlag oder andere Leibesſtrafe zur Execution ſtellen zu laſſen, incl. der Pferde-Miethe	1	—
Nuncio	1	30
28. Dem Gerichtsdiener, einen Gefangenen aus andern Gerichten abzuholen oder auch zur Veſtung hinzubringen	—	15
Wenn dazu mehr als ein Tag verwandt werden muß, wird demſelben täglich 20 Stbl. gereichet	—	30
29. Dem Steckenknecht für Schließgeld	—	20
30. Dem Gefangenwärter, einen Inquiſiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen, item auf- und wieder anzuſchlieſſen	—	7½
31. Dem Gefangenwärter wenn er bey einer Tortur oder Execution aufzuwarten hat	—	5
32. Dem Gefangenwärter, für eine Züchtigung im Gefängniß	—	7½
33. Dem zeitlichen Burggraf hieſelbſt gleich ſeinen Anteceſſoribus in Gefolge Patents für Incarcerirung eines jeden Delinquenten und Eröfnung des Gefangenhauſes	—	15
34. Demſelben vor Loßlaſſung des incarcerirten, ſimiliter	1	15
	1	15

Sportul-Ordnung

Für die Meurſiſche Regierungs-Advocaten.

1. Für eine ſchriftliche Klage		
Wenn die Sache wichtig und weitläuftig, 1 Rthlr. 20 Stbl. bis	1	—
2. Für ein mündliches Verhör	2	—
3. Für ein Verfahren loco Oralis	2	—
Wenn die Sache wichtig und weitläuftig, 3 bis	2	—
Findet hingegen der Urtels-Faſſer, daß die Sachen mündlich vorgetragen werden ſollen, ſo wird nicht mehr als für ein Verhör paſſiret.	4	—
4. pro inrotulatione Actorum, wenn ſchriftlich verfahren wird		
5. pro interpoſitione appellationis et reviſionis	1	—
6. Für eine andere Vorſtellung	1	—
7. Die Satzſchriften in allen Inſtantien werden nicht Bogenweiſe ſondern nach der Gründlichkeit, und zugleich nach der Wichtigkeit der Sache taxiret.	—	30
8. Für Sollicitatur einer Verordnung, welche von den Advocaten ausgelöſet wird		
9. Für einen Brief	—	10
10. An täglichen Diæten, wenn ſie auſſerhalb Meurs Termine abwarten müſſen, nebſt der freyen Fuhre	—	5
Es müſſen aber, wenn mehrere Termine abgewartet werden, dieſe Diæten nicht von jedem Theil für voll gefordert, ſondern von ſämtlichen Partheyen pro ratis getragen werden.	1	30
11. Wenn jemand ex officio zum Sachwalter beſtellet wird, und daher der Parthey Nachricht von dem Decret geben muß	—	30

Uebrigens muß pro arrha, pro termino, worin die Sache zum Verfahren zu verweiſen gebeten wird, pro termino publicationis Sententiæ und überhaupt für andre hierin nicht ausgedruckte Articuln nichts gefordert werden. Es wird auch in Sachen unter 50 Rthlr. nur die Hälfte des geringſten Satzes vorſtehender Gebühren, und in Sachen unter 10 Rthlr. nichts paſſiret.

Berlin, den 21ten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt.

No. V. Edict wegen Einſchränckung der Feyertage, in den Evangeliſch-Reformirten und Lutheriſchen Kirchen. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen; Was maßen Wir erwogen, daß, ſo löblich auch die Abſicht dererjenigen geweſen iſt, welche die Feyerung beſonderer Feſttage in der Chriſtlichen Kirche veranlaßet haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieſer Feſttage, dem Endzweck ihrer Einſetzung vielmehr hinderlich geworden iſt, immaßen die allerwenigſten Menſchen dieſe Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, ſondern dieſelbige vielmehr mit unchriſtlichem Müſſiggang, und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerey zubringen.

Die öffentliche gottesdienſtliche Handlungen, und deren häufige Beywohnung ſind auch an ſich ſelbſt noch keine Gottſeligkeit, ſondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und ſie beweiſen hauptſächlich ihren Nutzen darinn, wenn die Gottſeligkeit ſich in den übrigen Tagen in würklichen Handlungen der Rechtſchaffenheit, des arbeitſamen Fleißes, der Menſchenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer geduldigen Ertragung der Beſchwerlichkeiten dieſes Lebens, äußert.

Wir ſind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu ſehr überzeugt, als daß Wir derſelben Grenzen zu ſetzen, gemeynet ſeyn ſollten; Wir wollen nur verhindern, daß ſie nicht ein Anlaß entgegenſtehender Folgen werde, und da Wir uns verſichert halten, daß diejenigen Prediger, die ſich das wahre Beſte der ihnen anvertraueten Gemeinen angelegen ſeyn laſſen, in den eingeſetzten Sonntagen und übrigbleibenden Feſten, Gelegenheit genung haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; So haben Wir Uns entſchloſſen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlaſſen.

Wir wollen und befehlen,

§. 1.

I. daß der dritte Feyertag von denen ſogenannten hohen Feſten, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, gänzlich abgeſchaffet, und als ein Arbeits-Tag betrachtet, folglich nur der erſte und zweyte Tag gefeyert werden ſoll: jedoch mit dieſer Beſtimmung, daß wenn der erſte Weihnachts-Tag auf einen Freytag oder Montag einfällt, dennoch zwey Feſttage, auſſer dem folgenden oder vorher gehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeyert werden.

II. Daß die Feyer des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerſtags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochen-Predigt und Beicht-Sitzung beybehalten, ſonſt aber dieſer Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeits-Tag, betrachtet werde.

III. Daß das Feſt der Himmelfahrt Chriſti, auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt, und alsdenn zugleich mit gefeyert werde.

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oſtern oder Pfingſten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur den Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menſchen an die großen geiſtlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entſpringende Pflichten der beſondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeyert, und an dem nächſten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemahl ein Dankfeſt für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein beſonderes Erndte-Feſt ſchon eingeführet iſt, ſolches auf dieſen Sonntag verlegt werde.

§. 2.

§. 2.

Es ſind alſo nach dieſer Unſerer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feyertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feyern:

a) der Neu-Jahrstag,
b) der erſte und zweyte Tag der drey hohen Feſte,
c) der Charfreytag, und
d) der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bethtag.

§. 3.

Weil aber Unſere Abſicht keinesweges dahin gehet, Unſern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Laſt aufzulegen; ſo ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich veſt: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen oder alltäglichen Dienſten verpflichtet ſind, ihnen dieſe abgeſchafte Feyer- und Bußtage, dergeſtallt zu gut kommen ſollen, daß ſie ihren Guthsherren oder den Pächtern und Verwaltern derſelben an dieſen eingezogenen Feyer- und Bußtagen keine Hofe-Dienſte, von deren Leiſtung ſie ſonſt ein würklicher Feyertag befreyet, zu leiſten ſchuldig ſind, außer in ſofern ſolche Tage in die Saat- und Erndte-Zeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Guths-Herr nur drey oder weniger Tage in der Woche Hofe-Dienſt zu fordern berechtiget iſt, es in deſſelben Willkühr beruhet, ob er dieſe beſtimmte Dienſte an einem dergleichen abgeſchaften Feyertage, geleiſtet haben will.

§. 4.

Wenn es an einem oder dem andern Ort zeither üblich geweſen ſeyn ſollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerſtage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzuſegnen; ſo ſoll dieſes von nun an auf den Charfreytag verleget werden.

§. 5.

Was die auf die zeitherigen Bußtage veſtgeſetzte Collecten zum Behuf der Halliſchen Freytiſche anlangt; ſo iſt unſer Wille, daß zwey dieſer Collecten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bethtage und an dem Erndte-Feſt geſammlet, die übrigen beyden aber auf den erſten Sonntag in der Faſten, und den erſten Advents-Sonntag verleget, auch dieſe Tage ſowohl, als der nächſtvorhergehende und nächſtfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeſchriebenen Collecten befreyet werden.

Es werden dahero inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu ſpeiſenden armen Studenten folgendermaaßen im Jahre zu ſtehen kommen,

1. am erſten Sonntag in der Faſten,
2. den Mittwoch nach Jubilate,
3. den erſten Sonntag nach Michaeli,
4. den erſten Advents-Sonntag.

§. 6.

Wo nach der bisherigen Verfaſſung von Unſern Provincial-Conſiſtoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmahl vorgeſchrieben worden ſind, daſelbſt kann ſolches auch noch fernerhin, in Anſehung des an deren Stelle tretenden Bethtages und des Erndte-Feſtes, geſchehen; es werden aber gedachte Conſiſtoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Abſicht gemäße Texte auszuwählen, und ſolche den Predigern vorzuſchreiben.

§. 7.

Da durch dieſe Einſchränkung der Feyertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchaft wird; ſo erwarten Wir um ſo mehr, daß ſie die ihnen übrigbleibende Zeit zum Beſuch der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen, auch zum ſelbſteigenen Unterricht der Jugend, und zur beſſern Anweiſung der Schulmeiſter dergeſtallt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beygebracht, und ſie zum thätigen Chriſtenthum mit mehrerm Fleiß, als Wir zeithero verſchiedentlich bemerket, angewieſen werden.

§. 8.

Schlüßlich wollen Wir, daß dieſes Edict in allen Unſern Provinzien und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß ſolches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres, ſeine völlige Verbindlichkeit haben ſolle;

Digitized by Google

befehlen dannenhero hiermit jedermänniglich, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, Unſern Regierungen, Juſtitz-Collegiis, Conſiſtoriis und Kirchen-Directoriis aber, auf deſſen genaueſte Befolgung alles Ernſtes zu halten.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin den 28. Jan. 1773.

(L. S.) Friederich.

Zedlitz. Dörnberg.

No. VI. Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch der Codex Fried. in Anſehung der Appellation von einem Erkänntniß ſuper beneficio Ceſſionis bonorum erläutert wird. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1773.

Friderich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Mit der in Eurem allerunterthänigſten Berichte vom 22ten dieſes, betreffend die Entlaſſung des Iſrael Jaytel aus dem Arreſt geäuſſerten Meynung, ſind Wir nicht einſtimmig, wenn Ihr das in dem Tit. XXXIX. Part. III. Cod. befindliche Regiſter der Fälle, worinn ein Remedium und zwar mit einem oder andern Effect ſtatt findet, zur vorzüglichen Richtſchnur auch alsdenn annehmet, wenn gleich die ausdrücklich in dieſer Recapitulation allegirte Stelle und §. des Codicis das Gegentheil, und daß bey Abfaſſung des Regiſters ein Verſehen darunter vorgefallen, beweiſet:

Es bleibet dahero vielmehr im gegenwärtigen Fall, die Verordnung in dem Codice Part. IV. Tit. IX. §. 197. das Geſetz. Und dem zufolge muß auch nunmehro ohne Anſtand allen den von denen Jaytelſchen Creditoribus interponirten Appellationen deferiret werden.

Ob nun zwar nach dieſem Geſetze ſolchen Appellationen nur quoad effectum devolutivum deferiret werden ſoll, ſo kann doch auch auſſer dem ſelbſt nach Euren eigenem Erkenntniß der Jaytel in Anſehung des Bürgermeiſters Stübrings noch nicht ex arreſto loß gelaſſen werden, wenn er gleich inzwiſchen wegen ſeiner Geſundheit und deren Wiederherſtellung unter Landreuterlicher Obſervation bleibet.

Ueberhaupt habt Ihr hiernach den effectum devolutivum in gegenwärtigen Fall darauf einzuleiten, daß der Jaytel in Anſehung aller ſeiner Creditorum, ſo lange es ſeine Geſundheits-Umſtände erfordern, unter Landreuterlicher Obſervation, wobey dieſelbe ſich nicht verſchlimmern könne, gelaſſen, hiernächſt aber derſelbe, ſobald ſich ſein cörperlicher Zuſtand gebeſſert, bis zum Ausgang der Sache wieder zum Arreſt gebracht werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.
v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. VII. Circulare an alle Regierungen, daß in Fällen, wo an die Armuth zur Austheilung unter eintzelne Individua des Capitals oder auch nur derer Zinſen Erbſchaften fallen, imgleichen wo die Erbes-Einſetzung auf gantze Armenhäuſer, Hoſpitäler und Wayſenhäuſer, excluſive Stiffter und Klöſter, mithin auf ſolche öffentliche Anſtalten gehet, welche zur Verpflegung würcklicher Armen und Wayſen beſtimmet ſind, dergleichen Erbſchaften von Entrichtung des Collateral-Erbſchafts-Stempels gäntzlich befreyet ſeyn ſollen. De Dato Berlin, den 2. Febr. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Hoch-Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Wir haben auf geſchehene Anfrage, in Gnaden reſolviret, daß in den Fällen, wo an die Armuth, zu Austheilung unter eintzelne Invidua des Capitals oder

auch

Digitized by Google

auch nur derer Zinſen, Erbſchaften fallen, ingleichen, wo die Erbes-Einſetzung auf gantze Armen-Häuſer, Hoſpitäler und Wayſen-Häuſer, mithin auf ſolche öffentliche Anſtalten gehet, welche zur Verpflegung würcklicher Armen und Wayſen beſtimmet ſind, dergleichen Erbſchaften von Entrichtung des Collateral-Erbſchafts-Stempels gäntzlich befreyet ſeyn ſollen.

Wie aber den beſagten Armen-Anſtalten dieſe Exemtion bloß aus Gnaden wiederfähret; ſo iſt auch keinesweges die Abſicht, daß ſolche mit auf andere pia Corpora, Stiffter, Clöſter und dergleichen, extendiret werden ſoll, als welche in vorkommenden Fällen dem geordneten Collateral-Erbſchafts-Stempel unterworffen bleiben. Ihr habt Euch alſo nicht nur ſelbſt exiſtente caſu hiernach zu achten, ſondern auch die von Euch reſſortirende Unter-Gerichte gleichmäßig zu inſtruiren.

Wir bleiben Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 2ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Blumenthal. v. Münchhauſen. v. Derſchau. v. d. Schulenburg.

No. VIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Repoſition der Erbtheilungs-Acten in einem beſondern Repoſitorio. De Dato Berlin, den 13. Febr. 1773.

Auch, Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe und Liebe Getreue! können Wir bey Ueberſendung der N. N. Erbtheilungs-Acten, nicht unangemercket laſſen, daß es zur guten Ordnung, und zum groſſen Vortheil der Intereſſenten auf künftige Zeiten beytragen würde, wenn zu dergleichen reponirten Erbtheilungs-Actis eben ſo, wie auch zu bloß publicirten und expedirten, hiernächſt aber reponirten Teſtamenten, ein beſonderer Ort oder Behältniß in Regiſtratura deſtiniret, und ein beſonderes Repertorium darüber geführet würde. Welches Wir Euch daher zu veranlaſſen, überlaſſen. Berlin den 13ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. IX. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinanderſetzungs-Proceſſen, worin Acta von dem Juſtitz-Collegio der einen Provintz, zum Juſtitz-Collegio der andern gehen. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc

Da Ihr, wie Wir aus Euren allerunterthänigſten Bericht vom 15ten dieſes erſehen, die Sache des von Möller und der Gemeinde zu Könnigde nicht über alle Puncte der Auseinanderſetzung inſtruirt befunden: So iſt ſolche auch gantz rechtmäßig zu einer anderweiten vollſtändigen Inſtruirung und Erkenntniß in erſter Inſtantz von Euch verwieſen worden.

Was dahingegen das in dieſem Bericht angetragene Generale betrift; ſo iſt denen Partheyen genugſames rechtliches Gehör allenthalben bereits zugelaſſen, ohne daß es der Erweiterung der Friſten bedarf. Es ſtehet auch nicht abzuſehen, warum ihnen 14 Tage länger Zeit gelaſſen werden ſolle, um ſich zu erklären, ob ſie eine neue Commißion nöthig finden. Da auch der Appellations-Richter, wenn er die Appellations-Schedul, welche doch alle beſchwerende Puncte gegen das erſte Urtel ſpecifice enthalten muß, mit denen Actis vergleichet, gründlich entſcheiden kann, ob zu deren richtigen Beurtheilung eine weitere Local-

Digitized by Google

Local-Commiſſion nöthig ſey, oder ob, alle die in den Appellations-Beſchwerden zu ventilirende Gerechtſame und dieſe betreffende Umſtände bereits in hinlängliches Licht geſetzt ſind, auch derſelbe angewieſen iſt, ſolchenfalls die Local-Commiſſion ſelbſt zu veranlaſſen:

So iſt, wenn nur denen gegebenen Vorſchriften nachgegangen wird, nicht zu beſorgen, daß die Partheyen übereilet werden können.

Indeſſen wird es doch bey allen dem freylich geſchehen, daß Partheyen, welche die präcluſiviſche Friſt vorbeyſtreichen laſſen, in der Juſtifications-Schrift, noch auf neue Commiſſion verfallen, ſo wie es ſich ofte zuträget, daß noch in den letzten Satzſchriften oder in reviſorio unzuläßige nova vorgetragen werden, ohne daß auf Verlängerung des Verfahrens dahero zu ſchlieſſen iſt. Alles, was in Fällen, wo die Acta von dem Juſtitz-Collegio einer Provinz an das Juſtitz-Collegium einer andern gehen, an der Circular-Verordnung vom 22ten Auguſt 1770. geändert werden kann, iſt dieſes, daß, wenn weder der Richter noch die Partheyen eine Local-Commiſſion nöthig finden, und alſo das Verfahren lediglich aus denen Acten erſterer Inſtantz verhandelt wird, ſolchenfalls damit der vorige Mandatarius mit deſto mehrerer Bequemlichkeit die Sätze machen könne, Acta, um vollgeſchrieben zu werden, an den Richter erſter Inſtantz zurückgeſchickt werden mögen.

Ihr werdet Euch hiernach gehorſamſt zu dirigiren wiſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. X. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Beſoldungen der Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bedienten nicht zu verhängenden Arreſte. De Dato Berlin, den 1. Mart. 1773.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es iſt bisher verſchiedentlich auf die Beſoldungen Unſerer Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bedienten Arreſt nachgeſuchet und verhänget worden.

Da aber regulariter Beſoldungen, welche welche für die zu leiſtende Dienſte gereichet werden, kein Objectum ſind, worauf Execution, wegen der von einem Bedienten contrahirten Schulden, gerichtet werden kann; So ſind Wir auch, beſonders in Anſehung Unſerer Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bedienten, ſolches nachzugeben keinesweges gemeinet, da ſonſt Unſer Dienſt darunter offenbar leiden würde. Wir wollen dahero, daß ihr von nun an, die Gläubiger Unſerer Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bedienten, mit Arreſt- und Executions-Geſuchen auf ihre Beſoldungen, ſchlechterdings abweiſen ſollet.

Ihr werdet Euch hiernach gehorſamſt zu achten wiſſen, jedoch gehet dieſe Vorſchrift, welche Ihr mittelſt der Intelligentz-Blätter und Zeitungen zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen habt, bloß auf künftige Fälle, wo kein Arreſt noch nicht angeleget worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 1ten März 1773.

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Münchhauſen. v. d. Horſt. v. Derſchau. v. Zedlitz. Bar. v. d. Schulenburg.

Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. XI.

No. XI. Reſcript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comtoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Enrollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiſcal zu communiciren, auf deſſen Inſtantz die Einrückung geſchehen. De Dato den 1. Mart. 1773.

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt ſowohl dem Adreß-Comtoir als den Haude- und Voßiſchen Zeitungs-Expeditionen, aufgegeben worden, von jedem Blatte, in welchem die Citation der ausgetretenen Enrollirten bekannt gemacht worden, an das Gerichte, oder Fiſcal, auf deſſen Inſtantz die Einrückung geſchehen, ein Exemplar gratis zu überſenden, ſolches geben Wir Euch aus dem Copeylichen Beyſchluß zu Eurer Nachricht und Achtung des mehrern zu erſehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 1ten März 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.
v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebſt denen Banquiers Daniel Itzig und Iſaac Benjamin Wulff über den Brennholz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy. De Dato Berlin, den 3. Mart. 1773.

Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, haben Allerhöchſt gut gefunden, denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolf, nebſt denen Banquiers Daniel Itzig und Iſaac Benjamin Wulff, von Trinitatis 1773 an, als zu welcher Zeit die, der vorigen Brennholz-Handlungs-Compagnie ertheilte Octroi, de dato Berlin, den 31. Jan. 1766. völlig zu Ende gehet und aufhöret, eine neue Brennholz-Handlungs-Octroi über den alleinigen Debit des Brennholzes in denen Reſidentzien Berlin und Potsdam, auf Sechs hinter einander folgende Jahre, und alſo bis Trinitatis 1779. in Gnaden zu ertheilen, und befehlen daher, daß es

1.

In Anſehung dieſer neuen Octroi, lediglich bey der ehemaligen Octroi vom 31. Januar 1766. und deren Zuſatz de dato den 30. Januar 1770. dem deßhalb ergangenen Edicte vom 20 Junii 1766. und deſſen Declaration vom 29. May 1769. verbleiben ſoll, und ſelbige zum Grunde geleget werden.

2.

Da aber die Erfahrung gelehret, daß der Verordnung, wie es mit dem, zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuder Holze gehalten werden ſoll, de dato Berlin, den 7ten Febr. 1770 nicht überall nachgelebet worden, ſo ſollen während dieſer neuen Octroi jährlich in Berlin und Potsdam zuſammen nicht mehr, als überhaupt Vier Tauſend und Sechzig gute Bauer Fuder durch diejenigen Dorfſchaften, welche eigenes Ackerholz haben, und welche ſich durch gute Wirthſchaft von ihrem Brennholz etwas erſpahret, für ihre eigene Rechnung und zu ihrem eigenen Vortheil eingebracht werden; dahingegen aber die octroirte Brennholz-Handlungs-Compagnie ſchuldig ſeyn, zu deren Legitimation jährlich eben ſoviel Päße zu geben, welche die Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer an diejenigen Dorfſchaften, welche bis daher Fuder-Holz nach Berlin und Potsdam zu Marckte gebracht haben, proportionirlich vertheilet, daher denn derjenige Bauer, welcher Fuderholz nach Berlin und Potsdam zu Marckte bringen will, ſich mit ſol-

Digitized by Google

chen, der Compagnie Paß legitimiren muß, der ihm ſodann beym Einlaß, von den Thorbedienten abgenommen und an die octroirte Compagnie zurück geliefert wird. Alles übrige Bauer-Fuder-Holz aber wird nicht eingelaſſen, ſondern von den Wachten und Thorbedienten, welche die gehörige Inſtruction deswegen erhalten haben, zurückgewieſen. Derjenige Thorbediente aber, welcher ohne einen dergleichen Paß ein Bauer-Fuder Holz einläſſet, oder ſonſt hierwider handelt, ſoll ohne weitere Unterſuchung mit der Caſſation beſtraft werden.

3.

Der Armuth ſoll erlaubet ſeyn, ſich in Adelichen und Bürgerlichen Heyden, auch wo es ſonſt ſeyn mag, Raff- und Leſe-Holz zu kaufen, und in ſo ferne ſie es karren oder tragen können, zu ihrer eigenen nothdürftigen Feuerung einzubringen. Damit aber auch

4.

Die Potsdamſche Bürgerſchaft in Anſehung der Transport-Koſten des ihnen bewilligten Garniſon-Brennholzes, da ſolches in der Nähe anzuweiſen die Beſchaffenheit der Forſten nicht erlauben will, erleichtert und zugleich denen darunter beſorgten Unterſchleifen vorgebeuget werden möge, iſt die Compagnie ſchuldig und gehalten, die Lieferung des Garniſon-Holzes in Potsdam, und zwar für eben denſelben Preiß, was es der Bürgerſchaft nach dem Durchſchnitt in den letzten Sechs Jahren gekoſtet hat, mit zu übernehmen.

5.

Denen in Berlin oder Potsdam wohnenden Beſitzern eigenthümlicher Holzungen, bleibet es nach wie vor frey, das zu ihrer eigenen Conſumtion nöthige Holz aus gedachten ihren eigenen Holzungen gegen einen von der Compagnie darüber erhaltenen Paß, in Berlin oder Potsdam einzuführen. Sollte aber ein ſolcher Holzungs-Eigenthümer von demjenigen Holze, ſo ihm zu ſeiner eigenen Conſumtion einzubringen nachgegeben worden, etwas verkaufen oder auf eine andere Art Titulo oneroſo, und unter dem Vorwande eines Geſchenckes an einen dritten veräuſſern, derſelbe ſoll, für jeden Haufen, welchen er auf ſolche Art eingebracht hat, in Ein Hundert Rthlr. Strafe zur Forſt-Caſſe verfallen ſeyn, und eben dieſe Strafe auch derjenige verwircket haben, welcher unter dem Nahmen von Nutzholz, ſich Brennholz anhero kommen läſſet, und ſolches zur Feuerung gebrauchet. Da auch

6.

Die Compagnie zu Folge Declarations-Edict vom 29ten May, 1769. Artic. 2. ſchuldig iſt, nachſtehenden Fabricanten, als dem Lagerhauſe, Wegeli, Lange, Simon & Compagnie, Sieburg, Gebrüdere Friderich Gottlieb, und Martin Gottlob Demicke, du Titre, der Mancheſter-Fabrique, dem J. B. Wulf und der Real-Schule, jedoch weiter keinen andern, als dieſen hier benannten Fabriquen,

den Haufen Kiehnen Klobenholz zu —	11 Rtl. 12 Gr.
den Haufen Kiehnen Knüppelholz zu —	10 Rtl 12 Gr.
den Haufen Elſen u. Birken	12 Rtl. 12 Gr.
— — Eichen —	13 Rtl. 12 Gr.
— — Büchen —	14 Rtl. 12 Gr.

als bey welchen Preiſen es fernerweit ſein unveränderliches Bewenden behält, zu verabfolgen; So wird hierbey ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die vorbenannte Participanten von dieſem wohlfeilen Holz bey der im vorhergehenden §. 4. angedroheten Strafe von Ein Hundert Thaler nicht das geringſte zu ihrer eigenen Haushaltung nehmen, noch ihren Ouvriers und Arbeitsleuten, bey eben dieſer Strafe, davon etwas ablaſſen dürfen, ſondern ſolches lediglich zum Behuf ihrer Fabriquen, als zur Färberey, Trecknen ꝛc. ꝛc. emploiren, deren Arbeiter und Fabricanten aber ſollen von denen 8163. Haufen, welche die Compagnie zu geringern Preiſen für die Garniſon, Fabricanten, und Armen hergiebt, participiren. So viel übrigens die in vorbenannten Declarations-Patente vom 29ten May 1769. Artic. 2. benannte Kalckſcheunen betrifft; ſo müſſen ſolche ihr bedürfendes Holz, nach dem nunmehrigen ordinairen Verkaufs-Preiß und alſo den Haufen Kiehnen Klobenholz mit Funfzehen Thaler 10 Groſchen bezahlen. Wogegen denn

7.

Die Compagnie ſchuldig iſt, allemahl diejenigen Sorten Holz, deren das Publicum

Digitized by Google

rium benöthiget iſt, in genugſamen Quantitäten auf ihren Holz-Märkten vorräthig zu halten, zu dem Ende das Forſtdepartement des General-Directorii, auf die demſelben bey Zeiten davon geſchehene Anzeige, der Compagnie aſſiſtiren ſoll, daß ſie diejenigen Arten Holz, welche ſie nöthig hat, bekomme.

8.

Wenn die von Adel und Particuliers aus ihren Holzungen Brennholz verkaufen, und ſolches der Belegenheit wegen in Berlin oder Potsdam debitiren wollen, ſo ſoll die octroirte Brennholz-Handlungs-Compagnie ſchuldig ſeyn, ihnen ſolches abzunehmen, und wenn darunter in dem Contracte nicht etwas beſonders verabredet worden iſt, den Hauffen auf den Holz-Markt zur Stelle abgeliefert, nach denen im Declarations-Patent vom 29ſten May, 1769. beſtimmten Preiſen, nemlich:

den Hauffen Kiehnen-Klobenholz für — 9 Rtl.
— — Eichen-Klobenholz für — 10 Rtl. 12 Gr.
— — Büchen-Klobenholz für — 11 Rtl. 12 Gr.
— — Elſen-Klobenholz für — 8 Rtl.
— — Birken-Klobenholz für — 9 Rtl.
— — Kiehnen Knüppelholz für — 5 Rtl. zu bezahlen.

Was aber

9.

den Verkauf des zu vollen Preiſen an das Publicum zu debitirenden Holzes anlanget, ſo hat ſich die gedachte Compagnie verbindlich gemachet, von Trinitatis 1773. an, den Hauffen hart Holz durch die Bank, um Einen Thaler, und den Hauffen Kiehnen um Zwey Thaler wohlfeiler abzulaßen, als die Verkaufs-Preiſe im Art. 11. des Edicts vom 20ten Juny 1766. beſtimmet ſind, nemlich:

den Hauffen Büchenholz für 19 Rtl. 12 Gr.
— — Eichenholz für 18 Rtl. 12 Gr.
— — Elſen- und Birkenholz für — 17 Rtl. 12 Gr.
— Kiehnen Klobenholz für — 15 Rtl. 10 Gr.
— Kiehnen Knüppelholz für — 13 Rtl. 12 Gr.
— — Stubbenholz für 12 Rt. 12 Gr

10.

Das der mehrerwähnten Compagnie in der ehemaligen Octroi vom 31. Januarii 1766. Art. 25. zu Entſcheidung der, der Holz-Lieferungen wegen vorfallenden Streitigkeiten, beſonders concedirt geweſene Commiſſions-Gericht höret auf, und müſſen dergleichen Steitigkeiten von nun an, bey den foris ordinariis nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. angebracht werden. Dagegen werden

11.

Derſelben alle diejenigen Rechte beygeleget, welche ſonſt das Königliche Brennholz-Magazin, in deſſen Jura ſie getreten, gehabt, dergeſtalt, daß ſie in Anſehung der Zoll- und Schleuſen-Gelder, wegen des zur Verſorgung der Reſidenzien Berlin und Potsdam zu liefernden Brennholzes, nicht als Particulier-Holzhändler betrachtet und behandelt werden ſollen, weshalb denn auch der Magiſtrat zu Cöpenick nicht befugt ſeyn ſoll, von derſelben für das aus Sr. Königlichen Majeſtät Forſten durch Cöpenick bringende Holz, Stadt-Zoll zu fordern.

Seine Königliche Majeſtät befehlen anbey ſo gnädigſt als ernſtlich, daß hierüber von jedermänniglich auf das genaueſte gehalten werden ſoll; zu dem Ende ſolches dem Publico hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, um ſich darnach überall auf das exacteſte zu achten, und demſelben auf keinerley Weiſe entgegen zu handeln. Signatum Berlin, den 3ten Martii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt. v. Derſchau. Bar. v. d. Schulenburg.

No. XIII.

No. XIII. Reſcript an das Preußiſche Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil ſuchen, ſolcher beygebracht werden müſſe. De Dato Berlin, den 25. Mart. 1773.

Friederich, König von Preuſſen :c. :c. :c. Unſern :c.

Es iſt Euer :c. Bericht vom 10ten dieſes allhier verleſen worden, betreffend die von dem N. N. zu N. N. geführte Beſchwerden, daß Ihr bey Gelegenheit der Auseinanderſetzung mit ſeinen unmündigen Kindern erſter Ehe, ihr Alter durch Tauf-Atteſte zu verificiren von ihm verlanget, da doch deren Herbeyſchaffung ihm angeblich unmöglich falle.

Die Beybringung der Tauf-Scheine wird in der Abſicht erfordert, daß das Alter derer unmündigen Kinder denen Tutoriis einverleibet werden ſoll, damit nicht von dergleichen Documentis nach erlangter Großjährigkeit derer Kinder, womit ſelbige ihre Würkung verliehren, ein übler Gebrauch gemachet werden könne. Bey Curatelen ad Actus certos hingegen, wohin auch die Auseinanderſetzung zwiſchen Eltern und Kindern gehöret, findet dieſer Grund gar keine Anwendung, und regulariter iſt gar kein Tauf-Schein nöthig, wann die Eltern die Kinder für unmündig angeben, und ſich alſo der Nothwendigkeit, unter der Direction derer Pupillen-Collegiorum ſich mit ihren Kindern auseinander zu ſetzen, ſelbſt unterwerfen.

Wenn die Eltern aber die Kinder für mündig ausgeben, und daher auſſergerichtlich ſich mit ihnen ſetzen wollen, und in allen Fällen, wo ſie aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil ſuchen, müſſen ſie ſolches beſcheinigen.

Ihr habt in dieſem und andern Fällen Euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und überhaupt Euch zum Grundſatz zu machen, daß durch Obrigkeitliche Veranlaßung niemand mit entbehrlichen Aufwand und Beſchäftigungen beladen werden muß. Sind :c.

Berlin, den 25. Martii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Fürſt. Münchhauſen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Preußiſche Pupillen-Collegium.

No. XIV. Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wegen Unterſchrift der Banco-Obligationen, daß es genug ſey, wenn die Confirmation vom Banco-Præſidio unterzeichnet. De Dato Berlin, den 5. April. 1773.

Friederich, König von Preuſſen :c. :c. :c. Unſern :c.

Es iſt verſchiedentlich von denen Collegiis eine Veränderung bey der Unterſchrift der Banco-Obligationen bemerket worden, welche daher gerühret hat, daß zu der Zeit, ein und das andere Membrum des Haupt-Banco-Directorii ſich abweſend befunden.

Da dieſes nun ſich öfters zutragen kann, und es zuviel Weitläuftigkeit machen würde, Euch allemahl davon zu benachrichtigen; So iſt von Uns beſchloſſen worden, daß Ihr Euch lediglich an die Confirmation ſothaner Obligationen, wenn ſolche nur nach dem Reſcript vom 15ten Febr. 1771. von dem Banco-Præſidio unterzeichnet, halten, und Euch weiter darüber kein Bedenken machen ſollet, wenn bey der Unterſchrift der Obligation ſich hin und wieder eine Veränderung findet.

Sind :c. Gegeben Berlin, den 5. April 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. XV.

No. XV. Reſcript an die Meurſiſche Regierung und Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der ſo genannten Heeſen-Buſch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derſelben ſelbſt erläutert und feſtgeſetzet wird. De Dato Berlin, den 6. April. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem bißher ſowohl die Gerichtsbarkeit, welche die ſogenannte Heeſen-Buſch-Societät, von alten Zeiten hergebracht hat, als auch der Gerichts-Stand der Societät ſelbſt als eines Corporis nicht hinlänglich beſtimmt geweſen, und daraus von Zeit zu Zeit verſchiedene Irrungen und Zweifel entſtanden ſind; So haben Wir zu deren Abhelfung nöthig gefunden, nach eingezogener zureichender Nachricht von der Verfaſſung der gedachten Societät Euch dieſerhalb folgende Vorſchriften zu ertheilen.

1.

Die Heeſen-Buſch-Societät behält nach wie vor, die ihr zuſtehende Gerichtsbarkeit, in Anſehung derer, zwiſchen den Beerbten unter ſich in Holzungs-Sachen vorkommenden Streitigkeiten; Desgleichen, wenn ein oder mehrere Beerbte über ihre Holzungs-Antheile von Fremden in Anſpruch genommen werden; und endlich auch in den Brüchten-Fällen, welche aus Uebertretung der Holz-Ordnung entſtehen.

2.

Dieſe Gerichtsbarkeit muß aber von [d]er Societät durch einen verpflichte[t]en Juſtitiarium, der kein Beerbter ſeyn [so]ll, und bey Entſcheidung der Rechts[f]älle, die Beerbten nicht zuziehen muß, [v]erwaltet werden, und Wir behalten Uns [n]ach alter Verfaſſung deſſen Ernennung, [au]f eingegangenen Bericht Unſerer Lan[de]s-Collegiorum vor.

Erachtet ſich jemand durch deſſen Aus[sp]ruch beſchweret zu ſeyn, ſoll die Appel[lat]ion, in ſolchen Sachen, welche nach [de]m Juſtitz- oder Reſſort - Reglement [vo]m 19ten Junii, 1749. zum Reſſort [der] Regierungen und Juſtitz-Collegiorum gehören, vi Commiſſionis perpetuæ an Unſere Meurſiſche Regierung, die Reviſion aber, wenn die Sache dazu angethan iſt, und 400 Rthlr. beträgt, an das Tribunal, in Ermangelung dieſer aber in ſonſt reviſiblen Fällen, per modum Commiſſionis perpetuæ an die Cleviſche Regierung gehen; in ſolchen Sachen aber, welche nach erwehntem Reglement zum Reſſort Unſerer Krieges- und Domainen-Cammern gehören, ſollen auf gleiche Art, die Appellationes an Unſere Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, und die Reviſiones an Unſer Ober-Reviſions-Collegium der Cameral-Juſtitz-Sachen, gehen.

Wenn jedoch ein oder mehrere Mitglieder der Unſerer Meurſiſchen Regierung bey der Heeſen-Buſch-Societät beerbt ſind; ſo beruhet es auf die Wahl des Gegners, er ſey Appellant oder Appellat, ob er in Appellatorio bey der Meurſiſchen Regierung Recht nehmen wolle, und im Fall er ſolches decliniret, ſoll derſelben die Cleviſche Regierung auch in Appellatorio per modum Commiſſionis perpetuæ, ſubſtituiret ſeyn.

3.

Wird die Societät ſelbſt als ein Corpus belanget, ſo wollen Wir die Inſtanzien und Entſcheidung der Sache in der erſten Inſtanz Unſerer Meurſiſchen Regierung, und in der zweyten Inſtanz die Inſtruction ebenfalls der Meurſiſchen Regierung, die Entſcheidung aber der Cleviſchen Regierung per modum Commiſſionis hiermit auftragen. In der dritten Inſtanz erkennet endlich das Tribunal, wenn die Sache dazu angethan iſt, und 400 Rthlr. beträgt, in Ermangelung dieſer Summe aber, in ſonſt reviſiblen Fällen, der zweyte Senat der Cleviſchen Regierung.

Es ſtehet jedoch in dem Fall, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Meurſiſchen

Regierung bey der Heeſen-Buſch-Societät beerbt ſind, dem Gegner der Societät frey, entweder bey der Meurſiſchen Regierung, oder wenn er ſolche decliniret, bey der Mindenſchen Regierung Recht zu nehmen, als welche letztere in ſolchem Falle vi Commiſſionis perpetuæ ſubſtituiret wird. Jedoch ſoll in der Regul, und wofern Wir bey einzelnen Fällen, eine Aenderung zu treffen nicht bewogen werden, die Inſtruction der Sache in allen Inſtanzien bey Unſerer Meurſiſchen Regierung geſchehen, ſo wie in den Fällen, welche nach dem Reglement von 1749. zum Reſſort der Cammern gehören, die Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer die Inſtruction der Sache vorſchriftmäßig, und in Reviſorio, Inhalts der Conſtitution Unſeres Ober-Reviſions-Collegii verrichtet.

Wir befehlen Euch demnach allergnädigſt, nach dieſen Vorſchriften, in vorkommenden Fällen, Euch zu achten, auch ſelbige ſowohl der Heeſen-Buſch-Societät als Euren ſämmtlichen Advocaten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. April. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Fürſt. v. Maſſow. v. Blumenthal.
Münchhauſen. v. Derſchau.
Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

An die Meurſiſche Regierung und Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVI. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würker-Zunft in der Grafſchaft Marck. De Dato Berlin, den 7. April. 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir, zur möglichen Abhelfung aller, bey denen Gülden und Handwerkern, von jeher eingeſchlichenen Mißbräuche, und zur gäntzlichen Abſtellung der ſchädlichen Gewohnheiten, Unſere allergnädigſte und ernſtliche Willens-Meynung unverändert dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß Inhalts des, von ſämtlichen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Heiligen Römiſchen Reichs gefaßeten und von Sr. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät zu Steurung ſolches Unweſens, unterm 16. Auguſt 1731. als eine pragmatiſche Sanction publicirten allgemeinen Reichs-Concluſi, und nach dem Beyſpiel Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, welcher ſothane allgemeine Reichs-Conſtitution auch in Unſern, zum Heiligen Römiſchen Reiche gehörigen geſammten Provinzien, unterm 16. Auguſt 1732. zur genaueſten Befolgung publiciren laſſen, alle dergleichen ſchädliche Gewohnheiten und Mißbräuche ſchlechterdings abgeſchaffet, die verſchiedene Gewercke, nach eines jeden Verfaſſungen gehörig ſepariret, mithin alle Connexion unter einander gäntzlich aufgehoben, dagegen einem jeden Gewerck ſeine beſondere Gülde oder Innungs-Articul ertheilet, und von Unſern Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Kammern auf die Befolgung desjenigen, ſo darin verordnet iſt, mit allem Ernſte gehalten werden ſolle.

So haben Wir auch, auf allerunterthänigſtes Anſuchen der Strumpf-Würcker in der Grafſchaft Marck, inſonderheit in denen Städten Südwärts der Ruhr, gut und nöthig befunden, zu deſto beſſerer Aufnahme und Flor dieſer Fabrique, denenſelben eine beſondere Zunft, Gülde, oder Societät zu accordiren, und ihnen dazu, und zur Beobachtung einer guten Ordnung, unter ſich, nachſtehende Articul vorzuſchreiben.

Dieſemnach wollen und verordnen Wir hierdurch allergnädigſt, daß, da bishero in der Grafſchaft Marck noch keine Strumpf-Würcker-Societät, Amt oder Gewerck geweſen, die daſelbſt wohnende Strumpf-Würker-Meiſter, und Fabricanten, welche die Profeſſion bisher getrieben, für gute Societäts-Mitglieder und zünftige Meiſter überall gehalten und dergeſtalt eben ſo angeſehen werden ſollen, als ob ſie ihre Geburts- und Lehr-Briefe beygebracht, und

und alles das präſtiret hätten, was neu angehenden Meiſtern, nach dieſem Privilegio zu thun obllieget; demnächſt ſetzen und verordnen Wir ferner,

I.

Daß derjenige, welcher künftig, bey dem Handwerke der Strumpf-Würcker, Meiſter werden will, ſich bey dem aus des Magiſtrats Mittel dem Handwerck zugeordneten Beyſitzer und dem vorſitzenden Altmeiſter melden, ſein Suchen gebührend anbringen, und ſeine Geburts- und Lehr-Briefe, auch Kundſchaften vorzeigen ſolle, damit dieſe ſodann ohne Weitläuftigkeit, den zweyten oder dritten Tag darauf, wenn nicht beſondere Urſachen entgegen, das Gewerck zuſammen fordern, um von dem, der Meiſter werden will, dasjenige, was hierin vorgeſchrieben, präſtiren laſſen können und müſſen.

II.

Derjenige, welcher über ſeine bisherige gute Aufführung gültige Atteſtate beybringet, oder ſonſt von einer bekannten guten Conduite, ſoll im geringſten nicht ſchuldig ſeyn, vorhero noch an dem Orte, wo er Meiſter werden will, als Geſelle zu arbeiten, maaßen die vormahls übliche Muth-Zeit und Muth-Jahre, hierdurch gänzlich unterſaget und verbothen werden.

III.

Der Geſelle, ſo Meiſter zu werden ſich gebührend gemeldet hat, ſoll, um ſeine Geſchicklichkeit zu zeigen, einen Werck-Stuhl aufrichten, ohne daß Streiffen und feſte Reihen darin zu finden, und nachdem

1. Ein paar Hoſen, oder auch ein paar ſeidene Manns-Strümpfe,
2. Ein paar ſeidene Frauenzimmer Handſchue,

zum Meiſterſtück machen; über jetzt gedachte Stücke aber, welche ihm zu behalten oder auch zu verkaufen frey ſtehen, ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, noch auf einige Art und Weiſe, angehalten werden.

IV.

Gedachtes Meiſter-Stück kann der Meiſter-Geſelle nach ſeinem eigenen Gutfinden, entweder in eines Altmeiſters, oder eines andern Meiſters, oder auch in ſeinem eigenen Hauſe verfertigen. Es muß aber, in denen beyden letztern Fällen, der vorſitzende Altmeiſter offt und fleißig zuſehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe und Anleitung mache, und dafür überhaupt mehr nicht, denn 6 Ggr. fordern und annehmen. Daß dabey mehr Meiſter zugegen ſeyn, iſt keinesweges nöthig, und alle bey dieſer Gelegenheit ſonſt gewöhnliche Schmauſereyen, ſie beſtehen worin ſie wollen, werden hiermit gänzlich verbothen.

V.

Wenn das Meiſter-Stück fertig, ſoll der Meiſter-Geſelle ſolches dem Raths-Beyſitzer, und vorſitzenden Altmeiſter des Handwercks, anzeigen, und um Berufung zwey bis vier der älteſten Meiſter, zu deſſen Beſichtigung und Beurtheilung, erſuchen, und dieſes ſodann, ſobald möglich, in Beyſeyn des Beyſitzers geſchehen. Würden nun an dem Meiſter-Stücke ſolche Mängel befunden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger ſein Handwerck noch nicht recht verſtünde, ſoll derſelbe zwar vor diesmal ab- und das Handwerk beſſer zu erlernen, angewieſen werden, ihm aber ſonſt einiger von denen Amts-Meiſtern öffters mit Fleiß und aus Mißgunſt hervorgeſuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber keine Hinderung gemachet, noch ſolche mit Gelde abgekaufet, ſondern das Meiſter-Stück entweder ſchlechterdings angenommen, oder nach Befinden, gantz verworfen werden, und wenn darüber Streit entſtehet, ſo iſt ſolches dem Gutachten des Aſſeſſoris, auch nöthigenfalls der Beurtheilung unpartheyiſcher Meiſter anheim zu ſtellen, maaßen wenn ſich befinden ſolte, daß die Schwierigkeiten nur aus Muthwillen, und ohne gegründete Urſachen gemachet worden, diejenigen, ſo es gethan, alle dadurch verurſachte Koſten tragen ſollen.

VI.

Unter einem Fremden oder Einheimiſchen Meiſters Sohn, oder der eines Meiſters Tochter oder Wittwe heyräthet, ſoll kein Unterſchied gemacht werden, ſondern einer wie der andere die Innung gewinnen, und zu Erlangung des Meiſter-Rechts ſich quali-

Digitized by Google

qualificiren. Dafern aber jemand, ſo bereits an einem andern Orte Meiſter geweſen, ſich in einer Märckiſchen Städte ſüdwärts der Ruhre etablirte, iſt derſelbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meiſter-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul feſtgeſetzten Gebühren, wovon jedoch die Ausländiſche Fremde, nach Innhalt der Edicte vom 1. Sept. 1747. und 8. April 1764. befreyet ſind, anzunehmen, es muß aber ein an einem andern Orte bereits geweſener Meiſter vermittelſt eines Zeugniſſes von ſeiner geweſenen Obrigkeit, darthun, daß er von dem dortigen Gewercke, mittelſt Verfertigung des daſelbſt gebräuchlichen Meiſterſtücks zum Meiſter angenommen ſey, und das Handwerck darauf getrieben habe.

VII.

Damit einem jeden der Zugang zu der errichteten Societät der Strumpf-Würcker erleichtert, und dadurch die Profeßion ſelbſt in mehrere Aufnahme gebracht werde, ſoll derjenige, welcher ſich in dieſe Societät angiebet, und mit ſeinem Meiſterſtück beſtanden, 3 Thaler zur Lade, denen Meiſtern zur Ergötzlichkeit 1 Thaler, dem Beyſitzer aus dem Magiſtrat 12 Ggr. dem Meiſter bey welchem das Meiſterſtück gearbeitet, 12 Ggr. welche auch derjenige, ſo ſchon vorhin an einem andern Orte Meiſter geweſen, oder ſolches in ſeinem eigenen Hauſe verfertiget, gleichfalls zur Lade erlegen muß, bezahlen; über dieſe ſich auf 5 Rthlr. belaufende Koſten, aber nichts mehr, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, entrichtet und darauf zum Mit-Meiſter auf und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwercks genieſſen.

VIII.

Das Gewerck der Strumpf-Würcker bleibt ungeſchloſſen, und können dabey ſo viel Meiſter ſich anſetzen, als ſich ehrlich ernähren können; es ſoll auch einem jeden Meiſter erlaubet ſeyn, ſo viel Geſellen zu halten, und ſo viel Stühle zu haben, als er zur Beſtreitung ſeiner Arbeit gebraucht.

Damit aber diejenigen, welche keinen ſtarcken Zulauff noch den Verlag haben, gleichwohl nicht ſo ſehr darunter leiden mögen, ſo ſoll der Meiſter, ſo bereits einen Geſellen auf der Werckſtätte hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis ſeine Mit-Meiſter ebenfalls, mit welchen verſehen ſind, oder keine mehr verlangen; wann aber ein Meiſter darauf nicht warten wollte, oder etwa nöthige Arbeit bekommen hätte, ſo ſtehet ihm, jedoch mit Vorbewuſt des Altmeiſters, frey, ſich die benöthigten Geſellen zu verſchreiben.

IX.

Wer das Strumpf-Würker Handwerck vorgeſchriebener maaßen nicht gewonnen, und obgemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleiſtet, oder erlegt hat, dem ſoll ferner nicht erlaubet ſeyn, ſolches ſo wenig für ſich allein, als noch weniger mit Geſellen und Jungen zu treiben; auch ſoll dem Frauen-Volck weder directe noch indirecte Strümpfe, oder ſonſt dergleichen zu würken, und auf dem Werckſtuhl zu arbeiten, zugelaſſen werden. Und obgleich dem Handwerck die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuſcher nicht zu geſtatten, ſo ſoll doch demſelben auf eingebrachte Klage, wider ſolche, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andere Strafe, jedesmahl von denen Magiſträten geſchwinde Juſtitz wiederfahren; denen ſämtlichen Soldaten, ſo auch in würcklichen Dienſten ſtehen, und das Strumpf-Würker-Handwerck gelernet, die Innung aber nicht gewonnen, ſoll nur erlaubet ſeyn, als Geſellen bey denen Meiſtern zu arbeiten, und müſſen ſelbige ſowohl beym Auflegen für Arme und Krancke, als ſonſten überall, dem, ſo andere Geſellen zu thun ſchuldig, und ihnen in dieſer Handwercks-Ordnung vorgeſchrieben, ſich willig unterwerfen.

X.

Da auch denen Strumpf-Würckern zu ſubſiſtiren ſchwer fallen würde, wenn ſie nicht die Freyheit hätten, ihre Waare ſelbſt zu färben; ſo ſoll es ihnen zwar frey ſtehen, ihre eigene fabricirte Waaren und Strümpfe für ſich ſelbſt zu färben, aber für keine andere, bey Vermeidung vier Thaler halb zur Kämmerey, und halb zur Lade fließenden Strafe.

XI.

Denen Meiſtern iſt erlaubt, ihre Waaren im ganzen oder eintzeln entweder in ihrem Hauſe, oder auf öffentlichen Marckt-

Plätzen

Plätzen, ſowohl in denen Jahrmärckten, als auch in denen ordentlichen Marckt-Tagen, ungehindert feil zu haben, und frey und öffentlich zu verkauffen.

XII.

Laßen Wir geſchehen, daß das Gewerck der Strumpf-Würcker, in der Stadt Altena, und zwar zum Haupt-Quartal den erſten Mittwochen nach Pfingſten jährlich ordentlicher Weiſe zuſammen komme, bis ſich die Innung dergeſtalt vergrößert, daß zur Bequemlichkeit der abwärts wohnenden Mit-Meiſter und der bey ihnen arbeitenden Geſellen, entweder eine andere beſſer gelegene Stadt ausgemachet, oder zwey Gülden, die aber beſtändig in einer genauen Einigkeit und Connexion verbleiben müſſen, etabliret werden können.

XIII.

Bey dieſer gedachten Haupt-Verſammlung, welcher alle Mit-Meiſter nebſt ihren Geſellen beywohnen müſſen, ſollen dieſe Handwercks-Ordnungen, von dem Beiſitzer verleſen, und denen ſämtlichen Handwercks-Genoſſen, wo es nöthig, erkläret, und wohl eingeſchärfet, ihm aber dafür nichts als 1 Thl. an Gebühren aus der Lade gegeben werden; könnte ein Meiſter oder Geſelle bey ſolcher Haupt-Verſammlung nicht erſcheinen, ſo muß er nebſt Anführung gültiger Urſachen, ſich entſchuldigen, das Quartal-Geld aber, welches hiermit auf 4 Ggr. feſtgeſetzet wird, dennoch bezahlen laſſen. Wenn das Handwerck oder der vorſitzende Altmeiſter nöthig findet, auſſer dieſer alljährigen, eine anderweite Zuſammenkunft anzuſtellen, ſoll ſolches ohne ganz beſonders erhebliche Urſachen und ohne Vorwiſſen und Erlaubnis des Beyſitzers, und daß derſelbe mit zugegen ſey, durchaus nicht geſchehen. Ein anderer aber, der das Handwerck, um demſelben etwas vorzutragen, auſſerordentlich zuſammen fordern läßt, muß die Forder-Gebühren mit 12 Ggr. zur Lade, und dem Beyſitzer 16 Ggr. ex propria bezahlen. Damit auch alles deſto vernünftiger und bey nüchternen Muth abgemachet werde, ſollen die Verſammlungen jedesmahl des Vormittags gehalten werden, und derjenige, ſo dabey truncken erſcheinet, in 6 Ggr. Strafe zur Lade, verfallen ſeyn.

XIV.

Der jüngſte Gülde-Bruder ſoll der Innung jedesmahl ſo lange dienen, bis ein anderer wiederum Meiſter wird. Wenn aber jemand bereits anderswo Meiſter geweſen, iſt ihm das jüngſte Amt nicht zuzumuthen, ſondern er bekömmt den Platz nach den Jahren ſeiner Meiſterſchaft. Uebrigens ſoll aber der jüngſte zwar zum Verſchicken in Handwercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einſchencken und dergleichen Aufwartung gebräuchet, ſondern ſolches durch Handwercks-Jungens verrichtet werden.

XV.

Dem Beyſitzer des Magiſtrats und denen Altmeiſtern, ſollen die übrigen ſämtlichen Meiſter ſowohl, als Geſellen bey denen Verſammlungen allen ihnen gebührenden Reſpect ſchuldigſt bezeigen, und die ſich gegen ſie ungebührlich aufführen, mit einer Geld-Strafe zur Lade angeſehen werden. Dabey aber ſollen die ſonſt gebräuchliche läppiſche Ceremonien und Complimente, auch die Geld-Strafen wegen öfters gar geringen und lächerlichen Verbrechen, ſchlechterdings nicht ſtatt finden. Welcher Meiſter auf Erfordern bey des Handwercks Zuſammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu ſpät erſcheinet, der ſoll 2 Ggr. Strafe in die Lade erlegen, und wenn er, ohne hinlängliche Urſachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erſchienen, ehe die Sache ausgemachet, unangezeiget weggehen würde, 12 Ggr. geben, und zu demjenigen was beſchloßen worden, verbunden ſeyn.

XVI.

Der Strumpfwürcker-Innung ſoll eine Lade, zur Verwahrung der Briefſchaften und Gelder, verſtattet ſeyn; es werden ihr aber alle altväterſche und abergläubiſche Ceremonien, ſo mit derſelben theils bey denen Gewercks-Verſammlungen, theils wenn ſie von einem Ort zum andern gebracht wird, vorgenommen werden, dabey auf das Nachdrücklichſte unterſagt und verbothen. Dieſe Lade, welche jederzeit in dem Hauſe des vorſitzenden Altmeiſters ſtehen muß, iſt mit drey Schlöſſern von unterſchiedener Art, zu verſehen, zu welcher der

Digitized by Google

Beyſitzer, der Altmeiſter, und der Jungmeiſter, jeder einen beſondern Schlüſſel haben, damit keiner ohne die andern ſelbige eröffnen könne.

XVII.

Zu Altmeiſter ſollen zwey tüchtige angeſeſſene des Schreibens und Rechnens erfahrne Leute, in Beyſeyn und unter der Direction des Beyſitzers, durch die meiſten Stimmen erwählet, und ſolche, um der beßern Erfahrung und Nachrichten willen, auf Lebenslang beybehalten werden, wenn nicht erhebliche Urſachen vorhanden, welcherhalb der Beyſitzer oder Magiſtrat mit dieſem oder jenen eine Aenderung zu treffen nöthig finden mögte. Ein jährliches Douceur für den vorſitzenden Altmeiſter, kann von dem Magiſtrat mit Gutfinden des Beyſitzers und der Handwercks-Genoſſen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, feſtgeſetzet und ausgemachet werden.

XVIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Meiſter-Lade ſowohl, als aller übrigen vorkommenden Geld-Poſten, muß bey dem jährlichen Haupt-Quartal von demjenigen, welchem der Empfang anvertrauet iſt, jedesmahl unausbleiblich abgeleget, und von dem Beyſitzer examiniret, und abgenommen werden. Nach abgenommener Rechnung ſoll dem Beyſitzer 12 Ggr. dem Handwerck 2 Rthlr. und denen Geſellen 1 Rthlr. aus ihren Geldern zur Ergötzlichkeit zu reichen, erlaubet ſeyn.

XIX.

Insbeſondere wird dem Beyſitzer hierdurch aufgegeben und befohlen, in der Rechnung keine andere als nöthige Ausgaben paſſiren zu laſſen, und wollen Wir, in Specie nicht geſtatten, daß wenn ein Meiſter des Gewercks von jemand geſchimpfet worden, das gantze Gewerck deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öffters geſchehen, gemeine Sache machen, und die Unkoſten aus der Lade nehmen ſolle. Welcher Meiſter oder Geſelle geſchimpfet iſt, muß ſeine Sache durch den ordentlichen Weg rechtens auf ſeine Koſten ausführen. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geſchimpfet worden, ſo können die Proceß Koſten aus der Lade genommen werden; im übrigen auch wird die unvernünftige Verfaſſung, daß einem geſchimpften Meiſter, ſogar bis er ihm Satisfaction verſchaffet, das Handwerck wieder geleget werden können, hierdurch völlig aufgehoben und verboten.

XX.

Ob nun zwar, wenn nichts bedeutende Proceſſe vermieden werden, auch alle die unnütze Schmauſereyen und Ausgaben ceſſiren, die einkommende Gelder zu des Gewercks Angelegenheiten hinreichend ſeyn mögten: So wollen Wir dennoch verſtatten, eine Anlage zu machen, wann wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen, oder die Nothdurfft erfordern ſollte. Es muß aber das Handwerck ſich deshalb bey dem Magiſtrat melden, und wenn dieſer nach pflichtmäßig unterſuchten Umſtänden davon berichtet, und unſere Krieges und Domainen-Kammer-Deputation die Collecte approbirt hat, ſolche in Gegenwart des Magiſtrats gemachet, und dabey die Billigkeit dergeſtalt in Acht genommen werden, daß ein Meiſter nur ſo viel, als ihn nach Proportion ſeiner Nahrung treffen könnte, dazu beytrags.

XXI.

Wann das Handwerck ſich vereiniget, alle Quartal, oder jährlich, etwas in die Armen-Caſſe zu legen, um einen verarmten Meiſter unter die Arme zu greifen, oder deſſen Wittwe zu den Begräbniß Koſten daraus zu Hülfe zu kommen, ſo ſoll ſolches unverwehrt ſeyn. Nicht weniger iſt demſelben nachgelaſſen, eine Geſellen-Armen-Caſſe aufzurichten, um einen armen kranken Geſellen zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verſtorbenen, etwas daraus zu nehmen; es muß aber die Geſellen-Armen-Caſſe, in des Altmeiſters Verwahrung ſeyn, und derſelbe ſowohl, als ein Alt Geſelle, dazu einen beſondern Schlüſſel haben; einem Wandernden Geſellen dahingegen, welcher ſeine Kundſchaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, ſoll bis höchſtens 4 Ggr. aus der Meiſter-Lade, und zwar nicht an ihn ſelbſt,

Digitized by Google

ſelbſt, ſondern an deſſen Schlafſtelle bezahlet werden.

XXII.

Einen jeden Meiſter gebühret, als einen ehrlichen Bürger und guten Chriſten, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen; Es gereichet aber ſolches zum Beſten der ganzen Zunft, und iſt alſo unumgänglich nöthig, weil dadurch ein guter Credit und Reputation der Waare hauptſächlich zu einem ſowohl in= als ausländiſchen größern Abſatz, erhalten wird. Daher ſollen die Sommer=Strümpfe oder dergleichen Arbeit, von guter gekämmeten, geſponnenen, gezwirnten und gewaſchener Wolle ſeyn; Die Kaſtor= und Winter-Strümpfe aber, ebenfalls von guter gekrätzeten und geſponnenen Wolle, auf den Werck-Stühlen gewürcket, und verfertiget werden; übrigens ſind die Strümpfe in guter und rechtmäßiger Proportion, in Abnehmen, und Zunehmen, und zwar die Abnahme mit der freyen Maſche, die Flammen oder Schiebe-Winckel mit dem Kettchen, die Abnahme=Zwickel aber, mit ein oder zwey freyen Maſchen zu machen. Ein jeder Werck=Stuhl, muß die gewöhnlichen Zolle breit, und nicht ſchmäler ſeyn, bey zwey Rthlr. Strafe. Auch muß bey dergleichen Strafe, auf jeden Stuhl gleich gute und darauf ſich ſchickende Wolle, nemlich auf einen feinen Stuhl, feine Wolle, und auf einen gröbern Stuhl gröbere, ſonderlich auf den ganß und halben Kaſtor=Stühlen, ſo die Nadeln fein ausfallen, gearbeitet werden.

XXIII.

Die Altmeiſter müſſen auf dem, was im vorigen Articul geordnet, inſonderheit ſehen und genau halten; ſolche ſollen demnach, ſo oft und wenn ſie wollen, bey denen Meiſtern Viſitationes anſtellen, aber durchaus ſchuldig ſeyn, wenigſtens alle halbe Jahr die Schaue einmal vorzunehmen, und dabey nach Eid und Gewiſſen, treu und redlich und unpartheyiſch, keineswegs aber nach Paſſionen oder Neben=Abſichten, und willkührlich zu verfahren. Würde bey einem oder andern Meiſter untüchtige und tadelhafte Arbeit, auch an denen Würck-Stühlen ein Mangel gefunden, ſo iſt derſelbe dafür anzuſehen, die Strafe aber mit Zuziehung des Aſſeſſoris feſtzuſetzen. Von denen erkannten billigmäßigen Geld=Strafen, ſoll die eine Hälfte zur Lade fließen, die andere Hälfte aber denen Altmeiſtern zukommen, und ihnen auch, wenn keine Strafen vorfallen, für ihre angewandte nützliche Bemühung und Verſäumniß, ſo lange die Schaue währet, täglich 12 Ggr. aus der Lade entrichtet werden.

XXIV.

Von der etwa gegebenen Zuthat, ſoll kein Meiſter das geringſte entwenden, bey willkührlicher Strafe; ſo ſoll auch niemand mit der Arbeit über die Gebühr aufgehalten, widrigenfalls einem jeden frey gelaſſen werden, die beſtellte Arbeit wieder abzuſagen, und einem andern aufzutragen; auch ſoll kein Meiſter ſuchen, unter ein oder anderen Vorwand ſeinem Neben=Meiſter die Nahrung zu entziehen, oder des andern Arbeit ohne Urſach zu verachten, und zu tadeln, noch weniger ſeinem Mit=Meiſter die Geſellen abſpenſtig zu machen, bey 2 Rthlr. Strafe, davon ein Drittel der Cämmerey, ein Drittel der Lade und ein Drittel der Armen=Caſſe anheim fällt.

XXV.

Es ſoll ſich keiner unterſtehen, Wollene Strümpfe, Seide oder ſonſt andere, der Strumpf=Würcker=Profeſſion zugehörige Materialien, von denen Arbeitern zu kaufen, noch zum Unterpfande oder zur Bezahlung anzunehmen, bey willkührlicher Strafe; vielmehr muß ein ſolches dem Magiſtrat ſofort angezeiget, und die Contravenienten, nach Befinden, dafür angeſehen werden.

XXVI.

Kein Meiſter ſoll ſich weder directe noch indirecte mit jemand anders, er ſey wer er wolle, als mit einem Meiſter ſelbiger Gülde, in Compagnie begeben, bey 20 Rthlr. in vorgedachte drey Theile zu repartirender Strafe. Auch ſoll keinem Meiſter erlaubet ſeyn, anders als für ſich ſelber, oder andere Gülde=Meiſter zu arbeiten, bey zehn Rthlr. Strafe, davon eine Halbſcheid zur Kämmerey, und eine Halbſcheid zur Lade fließt.

XXVII.

XXVII.

Auch muß kein Meiſter ſeine Waaren höher würdigen, als dieſelben ſind, das iſt, keine Zwey- für Drey-Drätige, und ſo ferner, verkaufen, bey Strafe der Confiſcation; und damit niemand hierin betrogen werden könne, ſo ſollen die dreydrätige Strümpfe mit der Zahl 3 im Winckel gezeichnet werden; auch muß kein Meiſter den Käufer mit ſeiner Waare im Preiſe übertheuren. Und da einem jeden frey ſtehet, ſeine Arbeit ſo wohlfeil er will zu verkaufen; ſo wird hierdurch aufs ſchärfſte verbothen, daß weder eintzele Meiſter, noch weniger das gantze Handwerk der Strumpf-Würcker ſich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewiſſen Preiß zu ſetzen, und diejenigen, ſo darunter arbeiten, für anſtößig zu halten.

XXVIII.

Eines Meiſters Wittwe ſoll berechtiget ſeyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerck mit ſo viel Geſellen zu treiben, als ein anderer Meiſter.

Es hat auch eine Wittwe aller denen übrigen Amts-Meiſtern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genieſſen, ſie muß dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten ſeyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Geſellen, ſo die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, geſtalt ihr denn von dem Magiſtrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden ſoll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Geſellen hätte, ſoll das Gewerck ihr einen zu verſchaffen ſchuldig ſeyn, ihr auch, wie wohl nur aufs höchſte dreymal, ſelbſt frey ſtehen, einen auszuleſen, welcher ihr gefolget werden ſoll, dafern nicht erhebliche Urſachen ſolches verhinderten, nachdem aber muß ſie ſich, gleich andern Meiſtern, die Geſellen herbeyſchaffen, oder verſchreiben; Lehr-Jungens aber darf eine Wittwe nicht haben, es wäre denn, daß die meiſte Zeit der Lehrjahre eines Jungen, bereits bey Abſterben ihres Mannes, verfloſſen, da ſie alsdenn, einen ſolchen füglich an Geſellen ſtatt gebrauchen, folglich ſelbigen bis in das letzte Viertel-Jahr, da er das Handwerck auszulernen, bey einem andern Meiſter gebracht werden muß, beyzubehalten befugt ſeyn ſoll.

XXIX.

Wann ein Knabe bey einem Meiſter, um dieſes Handwerk zu erlernen, ſich angiebet, ſo ſoll er nicht eher angenommen werden, bis er leſen, ſchreiben, und wenigſtens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, es wäre dann, daß der Meiſter ihn in währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, ſo lange bis der Junge es gelernet, zur Schulen zu ſchicken, annehmen wollte, in deſſen Entſtehung der Meiſter Sechs Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe erlegen, auch darüber dergeſtallt mit Nachdruck gehalten werden ſoll, daß der Raths-Beyſitzer des Gewerks, bey Losſprechung des Jungen, ſich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in ſeiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel ſchreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechiſmo herſagen, auch den Jungen nicht eher losſprechen laſſen ſoll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben ſollte; Jedoch ſoll ein Meiſter Macht haben, einen Jungen vor ſich, und ohne Zuziehung ſeiner Mitmeiſter, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern ſoll, in welcher Zeit der Meiſter ſich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, wofern ſolches bey dem Gewerk eingeführet und gebräuchlich iſt, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meiſter gefällt, ſoll dieſer nach Ablauf Vier Wochen denſelben vor den Beyſitzer und Altmeiſter ſtellen, und nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfaſſung, deſſen auf Stempel-Papier gedruckten Geburts-Brief, oder falls er unehelich gebohren, einen Legitimations-Schein übergeben, welches ſodann zur Lade genommen, und dabey verwahret werden muß. Für das Einſchreiben und Aufdingen, bezahlet der Junge weiter nichts, als 6 gGr. zur Lade, und 6 gGr. Schreibe-Gebühren an den Beyſitzer. Und wie Wir durchaus nicht geſtatten, daß jemanden die Erlernung des Handwerks, durch viele Koſten, beſchwerlicher gemachet werde; ſo wollen Wir vielmehr zugeben, daß, zur

zur Erleichterung und mehrerer Anreitzung das Handwerk zu lernen, ein Knabe, wenn er arm und ſonſt gut iſt, aus der Lade einige Beyhülfe erhalte. Wäre auch ein Lehr-Knabe ſo arm, daß er das Lehr-Geld füglich nicht ſogleich aufbringen könnte, ſo ſoll von dem Beyſitzer, allenfalls von dem Magiſtrat, veranſtaltet werden, daß der Meiſter entweder leidliche Termine ſetze, oder die Lehr-Jahre verlängere. Wenn aber Kinder aus denen Wayſen-Häuſern, oder ſolche, ſo aus Kirchen oder Almoſen bis dahin ernähret, zum Beyſitzer und Altmeiſter gebracht werden, ſo ſoll jeder Meiſter nach der Reihe ſchuldig ſeyn, einem ſolchen Kinde das Handwerk umſonſt zu lehren, wie es denn, wegen eines verarmten und verſtorbenen Mitmeiſters Sohn, ebenmäßig ſo zu halten, dahingegen ſolchem Meiſter frey ſtehet, den bereits in die Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

XXX.

Ein jeder Meiſter ſoll ſeine Lehr-Knaben gewiſſenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denſelben chriſtlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchriſtlichen Bezeigen denſelben zuſetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichſam nöthigen, noch auch ſolche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, alſo, daß ſie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber ſeinem Ehe-Weibe und Geſellen dergleichen zu thun geſtatten; Geſtalt denn der Magiſtrat, wenn dieſerhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einſehen zu haben, und den ſchuldig befundenen Meiſter mit 1 Rthlr. den Geſellen wie den Lehr-Jungen aber mit 12 Ggr. oder beyde letztere mit Gefängniß, befundener Sachen nach, zu beſtrafen, auch wenn der Junge durch ſolch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget ſeyn ſollte, den Meiſter, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig beſcheidener zu verfahren, anzuweiſen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloſſem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, ſoll er vors Gewerk geſtellet, und auf eine dienſame Art geſtrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, ſoll er auf den letztern Fall ſeines bereits entrichteten und noch etwa ſchuldigen Lehr-Geldes verluſtig, in dem erſtern Fall aber, er begebe ſich zu demſelben oder einem andern Meiſter, die Lehr-Jahre wieder anzufangen ſchuldig ſeyn.

Wenn ein Meiſter verſtirbet, und hinterläßet einen Jungen, ſo noch nicht ausgelernet, ſoll ihm von dem Beyſitzer ein Schein wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf an einen andern Meiſter, wenn derſelbe auch ſchon ſeinen Jungen hätte, um bey demſelben auszulernen, angenommen, ihm auch dieſerwegen keine längere Zeit, als die geſetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

XXXI.

Weil alle Neben-Koſten für die Lehr-Jungen künftighin beym Ein- und Ausſchreiben, und denen Neben-Fällen, wie auch die Verſäumung derer ſämmtlichen übrigen Meiſter, gänzlich vermieden werden ſollen; ſo ſollen zu dem Ende ſodann nur der Beyſitzer und der vorſitzende Altmeiſter, zugegen ſeyn, und daher auch mehr nicht als 2 Ggr. Forder-Gebühren entrichtet werden.

Wie denn auch wenn ein Junge drey Lehr-Jahre, als auf ſo viel ſelbige ordentlicher Weiſe feſtgeſetzet worden, ausgehalten, oder nach Verlauf von zwey Jahren, es ſo weit gebracht hätte, daß er ſein Metier rechtſchaffen und gründlich verſtehet, ſeine Arbeit auch von denen Gülde-Aelteſten als gut und tüchtig anerkannt wird, ſoll ſein Lehr-Meiſter ihn wieder vor dem Beyſitzer, Altmeiſter und zwey der älteſten Geſellen bringen, und wie er ſich in ſeinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorhalten. Worauf denn der Aſſeſſor und Aelteſte ihn vermahnen ſollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in ſeinem Geſellen-Stande ſich chriſtlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Geſellſchaft und andern Laſtern hüten, und ſeinen künftigen Meiſtern treu und fleißig dienen, auch denenſelben den gebührenden Reſpect erweiſen ſolle; wobey ihm denn ferner

 anzu-

Digitized by Google

anzudeuten, daß er nunmehro zwey Jahre im Lande, keinesweges aber außerhalb Landes wandern könne, und dazu eine gedruckte Kundſchaft, auch auf den Fall, daß er als Soldat engagiret oder enrolliret, die Erlaubniß ſeines Commandeurs haben müße.

Wenn nun der Lehr-Junge ſolchem allen nachzuleben verſprochen, und dem Altmeiſter des Handwerks die Hand darauf gegeben; ſo ſoll er ſofort, ohne andere Ceremonien und Poßen losgeſprochen, und ins Protocoll als Geſelle eingeſchrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, nebſt der dazu gehörigen Copey, von dem Beyſitzer, unter ſeiner und der zwey Gewerks-Altmeiſter Unterſchrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief ſodann nebſt dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, gleichfalls in der Meiſter-Lade verwahret werden muß.

Für die Losſprechung entrichtet der Geſelle, 12 Ggr zur Lade, und für die Ausfertigung des Lehr-Briefes und dazu gehörigen Copey, 1 Thl. in allen, wovon dem Beyſitzer 12 Ggr. und die beyden Altmeiſter, jeder 6 Ggr. bekommen.

XXXII.

Diejenigen Geſellen, welche, unter dem Vorwande der ehemaligen Geſellen-Articul, ſchwarzen Tafeln und anderer völlig abgeſchaften und verbothenen närriſchen Handwerks-Gewohnheiten, ſich erkühnen wollten, Exceſſe zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder beſtrafet, ſich zuwider zu ſetzen, verbothene Complots und Aufſtand zu machen, aus der Arbeit zu treten, ſich zuſammen zu rottiren, die ſo zu ihnen ſich nicht geſellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen mehr vorzunehmen, ſollen dafür, dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe angeſehen werden. Es haben auch die Geſellen ſich alles Scheltens unter ſich zu enthalten. Würde aber einer von jemand geſchimpfet, ſollen die andern deswegen keinen Aufſtand erregen, und aus der Arbeit gehen, ſondern wenn die Beſchimpfung zwiſchen den Strumpfwürker-Geſellen unter ſich geſchehen, müſſen ſie ſolches dem Handwerks-Beyſitzer und Altmeiſter, ſonſt aber, wenn ſolche zwiſchen den Strumpfwürker-Geſellen, und denen Geſellen eines andern Handwerks vorgefallen, dem Magiſtrat anzeigen, welcher nach Unſern Edicten, den Beleidiger zu beſtrafen, und dem Beleidigten Satisfaction zu verſchaffen hat. Wäre dahingegen die Beſchimpfung ſonſt von jemand geſchehen, ſo muß der geſchimpfte, bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger ſtehet, ſeine Denunciation anbringen.

XXXIII.

Es iſt zwar denen Geſellen des Strumpfwürker-Handwerks unverwehrt, eine ſo genannte Herberge zu haben, ſolche iſt aber nicht anders als ein anderes Wirths-Haus zu achten, und müſſen dabey die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schweſter ꝛc. und andere abgeſchmackte Gebräuche, ſchlechterdings nicht ſtatt finden. Vielmehr ſoll die Herberge nur dazu dienen, daß die fremden Geſellen beßer zu erfragen, und bis ſie Arbeit bekommen, darinn einkehren können; wie denn auch die Geſellen daſelbſt zuſammen kommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, ſich aber dabey chriſtlich und ehrbar aufführen, keine Narren-Poßen treiben, nicht einer den andern aufreden, einander die Wanderſchaft verſprechen, keine gute Montage oder andere Werktage feyern, ſondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hauſe ſich finden laßen müßen; immaßen, wenn ein Geſelle des Nachts nach zehn Uhr erſt zu Hauſe käme, er, auf des Meiſters Anzeige, in zwey Ggr. Strafe vom Handwerks-Beyſitzer verdammet, und ſolche bey den Geſellen-Armen-Geldern berechnet werden ſollen. Damit aber eines Theils die einwandernden Geſellen nicht lange auf Arbeit warten dürfen, andern Theils denen Meiſtern mit ſolchen deſto eher geholfen werde, ſo haben ſowohl die Meiſter, welche Geſellen brauchen, als die Geſellen, welche Arbeit verlangen, ſich bey dem vorſitzenden Altmeiſter zu melden, welcher denn die Meiſter ſo gut als die Geſellen, in ihrem Geſuch zu fördern,

Digitized by Google

dern, und dabey keine Parteylichkeit oder andere unerlaubte Abſichten zu hegen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

XXXIV.

Wenn unter den Geſellen, ſo wie bey andern Handwerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel und dergleichen, eingeführet würden, ſo müſſen ſolche beobachtet, und die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht zu hoch zu ſetzen, dem Handwerks-Altmeiſter zur Verwahrung in die Geſellen-Armen-Caſſe zugeſtellet, nicht aber denen Geſellen ſelbſt zur Diſpoſition gelaßen werden.

XXXV.

Was das weiter Wandern und Aufſagen des Dienſtes betrift, ſo muß, wenn Meiſter und Geſellen über eine gewiſſe Zeit der Arbeit mit einander accordiret, ſolche auch von beyden Theilen ausgehalten werden, und wenn die Geſellen, eine gewiſſe Zeit in Arbeit zu bleiben, vorhin gehalten geweſen, es künftig dabey alſo ſein Bewenden haben.

Es iſt aber der Geſelle allemahl ſchuldig, dem Meiſter ſein Abgehen 8 bis 14 Tage vorher, bekannt zu machen, und muß ſich ſolcher, wenn er in derſelben Stadt bleiben will, gefallen laßen, bey demjenigen Meiſter, den die Reihe trifft, in Arbeit zu gehen, damit der Unordnung, daß ein Meiſter dem andern die Geſellen abſpänſtig mache, vorgebeuget werde. Auch ſtehet einem, vom Meiſter verabſchiedeten Geſellen frey, ſich ſofort wieder bey einen andern in Arbeit zu begeben, ohne daß er nöthig hätte, vorhero auf eine gewiſſe Zeit aus der Stadt zu wandern.

Wenn auch dieſemnächſt ein Geſelle, ſo in einer oder andern Stadt gelernet hat, ſich darinn oder ſonſt im Lande, nachhero niedergelaſſen, und dazu ſeine Briefe ausgeliefert haben wollte, ſoll derſelbe für deren Verwahrung mehr nicht denn 8 Ggr. ein Ausländer aber, der ſich außerhalb Landes ſetzen will, 2 Rthlr. zur Lade erlegen.

XXXVI.

Die Geſellen können ein oder zwey Alt-Geſellen, mit Wiſſen des Altmeiſters unter ſich ausmachen und haben, welche in nöthigen Fällen vor dieſelbe ſprechen.

Selbige müſſen aber bey Strafe des Karrens, ſich alles Aufwiegelns enthalten, dahingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn ſie ungebührliche Dinge und Unternehmungen merken, davon dem Altmeiſter ſofort Anzeige thun. Die gewöhnlichen Auflagen der Geſellen, um einen kleinen Geld-Vorrath zu haben, woraus kranken und nothdürftigen Geſellen unter die Arme gegriffen werden könne, müſſen jedesmahl in Gegenwart des Altmeiſters geſchehen, und ſollen dabey keine Zechen noch Zuſammenkünfte der Geſellen auf der Herberge geduldet, ſondern ſolche bey harter Strafe verboten ſeyn. Denen ordentlichen Auflagen aber, ſollen alle Geſellen ſich dergeſtalt gerne und willig unterziehen, daß kein ein- und auswandernder Geſelle, Arbeit und Kundſchaft erlangen ſoll, er habe denn ſolche gethan. Dieſe Gelder haben die Alt-Geſellen jedesmahl in Empfang zu nehmen, und auf dem in ihrer Geſellen-Büchſe befindlichen Caſſen-Zettul zu notiren, auch ſodann ſolchen, nebſt dem Gelde, in Beyſeyn des Altmeiſters wieder in die Geſellen-Büchſe zu legen, worauf dieſelbe von dem Altmeiſter und dem einen Alt-Geſellen, ſo den Schlüſſel dazu mit hat, wieder geſchloſſen, und vom Altmeiſter in der Meiſter-Lade verwahret, das Geld aber, bey dem Haupt-Quartal jeden Jahres, in Beyſeyn des Gewerks und der Alt-Geſellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden muß.

XXXVII.

Wegen des Geſellen-Lohns, deren Speiſung, auch wenn ſie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören ſollen, laſſen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich geweſen; Jedoch, daß einem Meiſter allemahl frey bleibe, ſich mit ſeinen Geſellen, ſo gut er kann, zu vergleichen.

XXXVIII.

Und da auch die bisherige Erfahrung genugſam bewieſen, daß bey dem an vielen Orten gemachten Unterſchiede, von zünftigen und unzünftigen Geſellen, denen

Digitized by Google

nen Meiſtern ſelbſt der gröſte Schaden zugewachſen, und dahingegen bey andern Handwerkern zu ihrer mehrern Aufnahme gereichet hat, daß ſowohl ſo genannte zünftige als unzünftige Geſellen, in einer und eben derſelben Werkſtatt, ſeyn dürfen; ſo können und haben auch die Meiſter des Strumpfwürker = Handwerks ebenfalls unzünftige Geſellen, wenn ſie ſonſt das Strumpfwürken gut gelernet, und ſich bey der Gülde mit einer erträglichen Abgabe von 8 bis 12 Ggr. qualificiret, mit anzunehmen; jedoch muß derjenige Meiſter, der ſolchen unzünftigen Geſellen in Arbeit nimmt, dafür haften; überhaupt aber, da es in allem Verhältniß vortheilhafter iſt, geſchickte unzünftige Geſellen und Meiſter zu haben, als unwiſſende Meiſter und Geſellen, die zünftig ſind; ſo iſt auch Unſer Wille und Befehl, daß, wenn unzünftige Geſellen in die Zunft treten, und entweder als Geſellen arbeiten, oder als Meiſter ſich etabliren wollen, ſelbigen alle Erleichterung und Hülfe gegeben werden ſoll.

XXXIX.

Gleichwie nun das combinirte Handwerk der Strumpfwürker der Grafſchaft Marck, inſonderheit in denen Städten Südwärts der Ruhr ſich nach dieſen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbeſſern, Uns allewege vorbehalten, gehorſamſt zu achten, und dagegen Unſers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Als befehlen Wir, Unſerer Clev = Märckſchen Landes = Regierung auch Krieges = und Domainen = Kammer = Deputation und denen Magiſtråten darüber mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieſer Articul, auf die darinn vorgeſchriebene Weiſe mit allem Ernſte zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Privilegium Höchſt-Eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Königlichen Inſiegel bedrucken laßen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den Siebenten April, nach Chriſti Geburt Ein Tauſend Sieben Hundert Drey und Siebenzigſten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

No. XVII. Feuer= und Brand=Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafſchaft Marck. De Dato Berlin, den 20. April. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obwohl die Stadt Hamm, und übrige Städte Unſerer Grafſchaft Marck, ſeit einigen Jahren, für groſſe Feuersbrünſte, nächſt göttlicher Hülfe bewahret worden, ſo erfordert doch die Nothwendigkeit, dergleichen, auf dieſe Städte ſich ſchickende Vorkehrungen zu treffen, daß nicht nur Feuers = Brünſte, ſo viel ſolches durch menſchliche Vorſicht geſchehen kann, verhütet, ſondern auch, wenn dergleichen ja entſtehen, ſelbige ſo geſchwinde als möglich, gelöſchet werden. Um dieſe Unſere heilſame Abſichten zu erreichen, iſt nicht nur die unterm 20ten Sept. 1717. für ſämmtliche Clev- und Märkiſche Städte, von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Königs Friedrich Wilhelm Majeſtät, Chriſtmildeſten Andenkens, emanirte Feuer- und Brand-Ordnung, genau durchgegangen, ſondern auch für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafſchaft Marck, nach Anleitung der, in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin, auch in andern groſſen Haupt-Städten vorhandenen wohl eingerichteten Feuer-Ordnungen, gegenwärtige beſonders, entworfen worden.

Wir verordnen und ſetzen demnach hierdurch feſte:

Titul. I.

Von Abſchaffung deſſen, was zu Feuers-Brünſten Anlaß geben kann.

§. 1.

Alle Feuerſtellen ſollen von Mauerwerk, auch beſonders alle Camine ſonder Ausnahme,

nahme, von ſolcher Weite ſeyn, daß ſie vom Schornſteinfeger gehörig beſtiegen und gereiniget werden können, diejenigen aber, welche die dazu erforderliche Weite nicht haben, ſollen, wie es die Nothwendigkeit erfordert, und nach den Umſtänden der Eigenthümer, eingeſchlagen, und darüber gleich, welche zuerſt geändert werden müſſen, eine Deſignation angefertiget, und die Auflage darnach an den Magiſtrat geſchehen, damit ſolche endlich gänzlich nach der Vorſchrift, ohne daran etwas ermangeln zu laſſen, eingerichtet, auch ſo oft neue Gebäude, oder Haupt-Reparaturen gemacht, bey Aufnahme des Baues Behufs der Bau-Freyheits-Gelder, genau darauf allemahl geſehen werden, daß auch dieſes dann genau befolget werde.

§. 2.

Alle mit Stroh und Leimen verkleidete Schornſteine, müſſen eben, wie vor geordnet, von den Eigenthümern abgeſchaffet werden, und muß bey jedesmahliger Feuer-Viſitation, wenn ſich ein dergleichen ſchadhafter und gefährlicher Schornſtein findet, ſolcher ſofort eingeſchlagen, auch der Eigenthümer ſowohl, als der Schornſteinfeger, weshalb ſub Titul. III. beſonders verordnet iſt, die ſolches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 3.

Die Brau-Pfannen, Back-Oſen, Brandtweins-Töpfe, Seifen-Sieder-Färber- und andere Keſſel, item Schmiede, Eiſen-Schmelzer, und wo ſonſt ſtark Feuer gebraucht wird, ſollen hauptſächlich verwahret, und mit tüchtigen Schornſteinen verſehen ſeyn, für allen Dingen aber dahin geſehen werden, daß ſolche gegen kein Holz, ſondern tüchtiges Mauer-Werk geſetzet werden, noch in deren Rahm Holzwerk, als Stiele, Balken ꝛc. ꝛc. vorhanden ſeyn, weniger in dieſen Häuſern, während dergleichen Feuer im Gange ſind, gedroſchen oder an Flachs gearbeitet werden. Wie dann auch niemand glüende Kohlen oder Feuer auf einer Schüppen oder ſonſt offenen Geſchirr, bey Vermeidung zwey Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängniß-Strafe bey Waſſer und Brod, aus einem Hauſe in das andere tragen ſoll.

§. 4.

Alle Blendwerke von Stöcken und Leimen, oder hölzernen Feuer-Buſen ſollen abgeſchaffet werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Viſitation, wenn ſich ein dergleichen ſchadhafter oder gefährlicher Schornſtein findet, ſolcher ſofort eingeſchlagen, auch der Eigenthümer ſowohl, als der Schornſteinfeger, weshalb ſub Tit. III. beſonders verordnet iſt, die ſolches nicht angezeiget haben, in Strafe genommen werden.

§. 5.

Alle Schornſteine, groß und klein, ſollen ohne Unterſchied durchgehends gemauert, und alſo drey bis 4 Fuß aus dem Dach geführet, keine aber ſo von Holz ſind, gelitten werden, wie denn auch durch hölzerne Scheunen-Schornſteine, noch zu denen Fenſtern hinaus, blecherne offene Röhren zu führen, gar nicht zu geſtatten.

§. 6.

Die Rauchkammern, wo dergleichen befindlich, müſſen entweder ganz ſicher ſeyn, oder gar abgeſchaffet werden, das Loch, daraus der Rauch zum räuchern gehet, muß nicht unten am Beſchluß, noch oben ſontern Boden mit einer eiſernen Klappe, ſondern mit einem Schieber verſehen, nicht weniger der Fuß-Boden und die Wände ſtark gewäldert, und mit nöthigen Leimen ſtark bekleidet ſeyn. Rauchkammern von Bretter oder Holz ſind gar nicht zu dulden, weshalb bey allen Feuer-Viſitationen genau darnach zu ſehen iſt.

§. 7.

Vor der Mündung derer Wind-Ofen und vor den Caminen, ſoll der Fuß auf allen vier Füßen von Steinen, oder aber vor den erſten eine Platte von eiſernen Blech oder Bley-Platte, von 2 Fuß ins Gevierte geleget ſeyn; Die Platten oder Schieber in den Caminen, worinnen Ofen-Pfeiffen gehen, müſſen von eiſern Blech, oder die von Holz, mit eiſern Blech wohl beleget ſeyn, damit die aus den Ofen-Pfeiffen herunterfallende Funken, ſolche nicht anzünden, und Schaden thun können.

Digitized by Google

§. 8.

Sämmtliche Dächer in der Stadt müſſen von Ziegeln oder Schiefern ſeyn, und durchaus keine von Rohr oder Stroh gelitten werden.

§. 9.

Da die Strohdocken in der Stadt Hamm, bereits längſtens abgeſchaffet ſind, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und muß ſich keiner unterſtehen, bey harter Geld- oder Leibes-Strafe, dergleichen wieder unterzulegen, worauf bey denen Viſitationen genau zu ſehen iſt. Die Eſſen oder Darren müſſen, wo ſolche auf der erſten Etage vorhanden, wohl verwahret und mit Kalk eingeleget werden.

§. 10.

Soll niemand mit einem Lichte oder Lampe im Stall oder Scheure, noch auf die Bödens oder im Zimmer, wo Feuerfangende Sachen vorhanden ſind, gehen, ſondern ſich darzu einer guten Laterne, bey zwey Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängniß-Strafe, bedienen.

§. 11.

Dreſchen oder Hexel-Schneiden, ſoll anders nicht, als bey einer guten und wohlverwahrten Laterne, welche an einer Wand oder Ständer anzuhangen iſt, Hanf und Flachs bereiten, Licht ziehen und Talch ſchmelzen aber, nicht anders als bey hellem Tage geſchehen, bey Vermeidung zwey Rthlr. Strafe, und zwar, muß das Flachs und Hanf brechen, nirgend anders als vor den Thoren, wo auch die Brackel-Schefe liegen bleiben, und keinesweges wieder in die Stadt gebracht werden müſſen, als weniger bey zwey Rthlr. Strafe das Brechen ſelbſt, in der Stadt geduldet werden; Das Schwingen und Hecheln, kann zwar in der Stadt, jedoch auch nicht anders als bey hellem Tage, und nur an ſolchen Orten geſchehen, wo kein Feuer und Licht hinkommt.

§. 12.

Da man auch wahrgenommen, daß die Torf- und Holz-Aſche, von einigen Einwohnern oder deren Geſinde in den Häuſern, auf den Miſt, und beſonders letztere die Holz-Aſche, wohl gar auf die Bodens geſchüttet wird: ſo wird ſolches bey Fünf Rthlr. Strafe, oder wenn dadurch gar ein Unglück entſtehen ſollte, bey ſchwerer Geld- oder Leibes-Strafe verbothen, dahingegen aber verordnet, daß dergleichen Aſche entweder im Hauſe, in eine ausgemauerte, mit einer eiſernen Klappe verſehenen Dampf-Grube oder in einen eiſernen Topf mit einer Stülpe geſchüttet, oder in gewölbten Kellern, an einem ganz ſichern Ort verwahret, und mit Waſſer begoſſen werden ſolle; Auch muß des Abends, wenn das Feuer auf dem Herd ausgethan, die Aſche darüber wohl zuſammen gekehret, und mit einer Stülpe von eiſern Blech bedecket werden.

§. 13.

Das Feuer in denen Darren ſoll Abends höchſtens um 9 Uhr erloſchen ſeyn; es kann aber bey langen Tagen, des Morgens um 2 Uhr, im Sommer, bey Winters Zeit um 4 Uhr, wieder angeleget werden, wobey expreſſe verordnet wird, daß bey jeder Darre eine Kufe mit Waſſer, nebſt einem Eimer parat ſtehen, weshalb von denenjenigen Magiſtrats-Perſonen, welchen das Feuer-Departement aufgetragen iſt, öftere unvermuthete Viſitationes geſchehen, und die Contraventiones jedesmahl mit zwey Rthlr. beſtrafet werden ſollen.

Und da bis dato in der Stadt Hamm keine hölzerne Darren mehr befindlich ſind, ſo ſollen auch künftig bey Zehn Rthlr. Strafe, dergleichen nicht angeleget, auch in allen übrigen Städten, wo dergleichen noch vorhanden, ſolche abgeſchaffet werden.

§. 14.

Die Tiſchler, Drechſeler und Rademacher, auch alle, die im Holze arbeiten, ſollen vor Abend jederzeit ihre Werkſtätte rein machen, und die Hobel- und andere Späne, an einen ſichern Ort in Verwahrung bringen; diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen, und bey denen dergleichen befunden wird, ſollen jedesmahl mit zwey Rthlr. beſtrafet werden.

§. 15.

Weder Späne, Stroh, Heu oder andere Feuerfangende Sachen dürfen an ſolchen Orten in denen Häuſern liegen, da

da Licht oder Feuer hinkommt, insbeſondere aber müſſen ſolche von denen Schornſteinen oder Rauchkammern 6 Fuß entfernet ſeyn, desgleichen muß weder Stroh nach Heu an offenen Fenſtern oder über ausgeſtreckten Ofen-Pfeiffen geleget werden, bey zwey Rthlr. Strafe, wie denn auch überhaupt die ſogenannten Eulen-Löcher abgeſchaffet, und mit einem Glaß oder Fenſterladen verſehen werden ſollen.

§. 16.

Toback ſoll weder auf denen Straſſen, noch weniger in denen Höfen wo Stroh vorhanden iſt, noch in Scheunen, Ställen, oder in Werkſtätten wo an Holz gearbeitet wird, geraucht werden, und da man, ohnerachtet derer hin und wieder ſo oft ergangenen Verbothe, dennoch angemerket hat, daß darauf nicht geachtet wird, ſo ſoll derjenige, welcher ſich mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffen auf den Straſſen, auf einem Hof, wo Stroh und Heu lieget, oder auch in Scheuren und Ställen, beym Dreſchen oder Hexel-Schneiden betreten läßt, wenn er das Vermögen hat, jedesmahl mit zwey Rthlr. Strafe, oder wenn er dieſe nicht bezahlen kann, mit achttägigen Arreſt bey Waſſer und Brod, der Haus-Herr aber, der ſolches geſtattet, mit Fünf Rthlr. beſtrafet werden, wovon dem Denuncianten der dritte Theil, die zwey übrigen Theile aber der Cämmerey zuflieſſen ſollen, und bleibt es, wegen des daher entſtehenden Schadens, bey dem Inhalte des unterm 19ten Januarii 1764. erneuerten Edicts vom 8ten Julii 1744.

§. 17.

Die Gaſtwirthe, und ein jeder Einwohner, haben dahero bey zwey Rthlr. Strafe dahin zu ſehen, daß ſie keine verdächtige Leute logiren, daß die Gäſte und deren Bediente nicht im Bette rauchen, auch ihre Knechte und die Fuhrleute beym Futtern, mit keinen offenen Lichte im Stalle gehen, noch weniger darinnen Toback rauchen, auch haben ſie darauf Acht zu haben, daß beym Schlafengehen, alles Feuer und Licht im Hauſe gelöſchet, in denen Wirthshäuſern aber ein Nacht-Licht unterhalten werde, geſtallt dann in denen Ställen, ein Ständer dergeſtallt vorhanden ſeyn muß, daß die Laterne daran gehangen werden kann, es muß auch unten am Ständer ein Gefäß mit Waſſer ſtehen, und die Wirthe müſſen darauf achten, daß überhaupt weder ihr Geſinde noch fremde Knechte mit dem Licht ruchlos umgehen.

§. 18.

Soll ein jeder Einquartierter, er ſey Officier oder Gemeiner, behutſam mit dem Feuer und Licht umgehen, und der Wirth darauf Acht haben, und demſelben hierunter nöthigenfalls vorerſt gehörige Bedeutung thun, falls ſolches aber nicht helfen würde, es dem commandirenden Officier anzeigen, welcher ſodann beſorgen wird, daß alles gehörig unterſucht, und alle Contraventiones eben ſo bey der Garniſon, wie bey andern nach dieſem Reglement, auf das ſchärfſte geſtrafet werden.

§. 19.

Pulver ſoll in keiner Boutique, mehr als zwey Pfund vorhanden ſeyn, an Vorrath aber muß weiter nichts als höchſtens 40 Pfund auf dem oberſten Boden im Hauſe verwahret werden, und nichts anders dabey liegen.

§. 20.

Terpenthin-Oel, und dergleichen leicht brennende Sachen, müſſen bloß in gewölbten Kellern liegen, auch davon ſo wenig, als vom Pulver im Laden ſich finden, noch Abends mit brennenden Licht, etwas herauf geholet und verkaufet werden; es iſt dergleichen vielmehr am hellen Tage zu verrichten.

§. 21.

Alles Schieſſen in den Städten und Vorſtädten, mit Büchſen, Flinten, Piſtolen, Puffert oder auch mit ſogenannten Schlüſſel-Büchſen, imgleichen Raquetten- und Schwermer-Werfen, bleibt nach dem Edict vom 19ten November 1769. bey 50 Rthlr. Strafe, oder wer ſolche nicht bezahlen kann, bey ein vierteljährigen Veſtungs-Arreſt oder Arbeit, und daß ſolche Strafe, wenn daraus eine Feuersbrunſt entſtehet, verhöhet werden ſoll, verbothen. Desgleichen ſoll auch niemand

Digitized by Google

niemand bey harter Geld- oder Leibes-Strafe, papierne Laternen gebrauchen, wie auch Pech-Fackeln, bey Leichen-Begängniſſen oder ſonſt, gar nicht mehr, ſondern ſtatt deren Laternen gebraucht werden ſollen.

Titul. II.

Wenn ſich Feuers-Gefahr äußert, was ſodann zu beobachten.

§. 1.

Die ſämmtlichen Thurm- und Nachtwächter, müſſen mit Blaſen im Winter von 9 Uhr, bis Früh 5 Uhr, und im Sommer von 10 Uhr bis 3 Uhr, ihre Stunden accurat halten, und dabey ſowohl auf Feuers-Gefahr, als auch auf die Diebereyen, auch daß ſonſt kein Unglück auf den Straſſen vorgehe, genaue Acht haben. Derjenige Nachtwächter, ſo eine Stunde verſäumet, ſoll aufs ſchärfeſte geſtrafet werden.

§. 2.

Wenn die beſtellte Nachtwächter, etwa in einem Hauſe, verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch merken, müſſen ſie an daſſelbe, ohne unzeitigen Lermen oder Ungeſtüm anklopfen, und ſich deſſen erkundigen, auch wenn Hülfe von nöthen iſt, die allernächſten Nachbaren ermuntern; wäre es aber gefährlich, oder ſchiene der Stadt zum Schaden zu ſeyn, ſo ſollen dieſelbe mit ihrem Horn blaſen, die Thurm-Wächter aber, wie bishero bey dergleichen Gefahren geſchehen, unverzüglich die Brand-Glocke ziehen, auch erſtere ohne den allergeringſten Anſtand, die Gefahr, und wo ſie iſt, dem Commiſſario loci, desgleichen dem Burgermeiſter und Feuer-Herren melden, welcher letzterer beſorgen muß, daß ſofort von denen Bürger-Compagnien die Trommeln, an den Orten, wo keine Garniſon vorhanden, als von welcher ſolches ſonſt, ſo bald als Feuer-Lerm entſtehet, geſchiehet, gerühret, auch alle Bürger und Einwohner, beſonders die Nachbarn ſo viel möglich ermuntert, und zur Rettung herbey gerufen werden; auch müſſen die Nachtwächter mit ihren Hörnern, ſo lange Feuer-Lermen blaſen, und an die Häuſer anklopfen, bis jedermann munter iſt. Derjenige Nachtwächter, welcher dieſes unterläſſet, oder wohl gar, bey entſtehender Feuers-Gefahr, ſich nicht auf ſeinen angewieſenen Poſten befindet, ſoll ſofort ſeines Dienſtes entſetzet, und mit Sechswöchentlicher Gefängniß- oder Veſtungs-Strafe beleget werden; der Küſter muß immerhin, ſo lange das Feuer ſtark anhält, mit Anſchlagung der Sturm-Glocke continuiren.

§. 3.

Ein jeder Einwohner oder Haus-Vater ſoll, wenn Feuer in ſeinem Hauſe auskömmt, ſolches nicht verſchweigen, ſondern die Nachbarn ſofort um Hülfe rufen, auch dieſe Gefahr der nächſten Wache melden; wo es aber ein Hauswirth zu verſchweigen, und mit denen Seinigen allein zu löſchen gedächte, und es nicht eher meldet, als bis geſtürmet wird, derſelbe, ſoll andern zum Exempel und Abſcheu, aufs ſchärfſte am Leibe oder an Gelde geſtrafet werden.

§. 4.

Vermerkte und erführe einer der Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarſchaft wäre, ſo ſollen dieſelbe, desgleichen das Geſinde im Hauſe wo Feuer entſtanden, wenn der Hauswirth es nicht thut, es ſey Tag oder Nacht, ein Geſchrey machen, und Leute zur Hülfe und Rettung rufen.

§. 5.

Sobald Feuer entſtehet, müſſen die ſämmtliche Einwohner, wenn es Abend und in der Nacht iſt, ſogleich die Fenſter-Laden öfnen, und Licht vor die Fenſter ſtellen, oder Laternen vor die Thüren hangen, damit es auf denen Gaſſen helle werde, und alsdenn müſſen ſie aus denen Häuſern zum Löſchen eilen, und ein jeder ſich nach dem Feuer in der Ordnung, wozu er angewieſen iſt, hinbegeben.

§. 6.

Inſonderheit müſſen diejenige, ſo zu Herbeybringung derer Sprützen, Anfahrung derer Waſſer-Kufen, und zur Herbeyſchaffung derer Feuer-Leitern und Hakens, auch Eimer angeordnet ſind, ſich nicht ſäumig erzeigen, ſondern zu denen ihnen

ihnen angewieſenen Sprützen und Waſſer-Küppen, mit ihren Pferden, allermöglichſt eilen, und damit zum Feuer jagen.

Titul. III.

Von Zimmerleuten, Maurern und den Schornſteinfegern.

§. 1.

Die Zimmerleute ſollen die Gebäude, oder wo ſie was altes ausbeſſern, dergeſtallt beſchicken, daß die Maurer zu ihren Sachen vollſtändigen Raum behalten, und dem Gebäude zum Schaden, weder Ständer, Riegel noch Balken, zerſchnitten zu werden bedarf; falls ſich aber das Gegentheil herfür thun ſollte, iſt der Zimmermann allen Schaden zu erſetzen ſchuldig, und ſoll überdem noch beſtraft werden.

§. 2.

Die Maurer müſſen bey Anlegung der Feuerſtellen oder Ofens, alles genau erwägen, und dahin ſehen, daß kein Holz, wie in vorſtehenden §pho erinnert worden, mit ins Mauerwerk gebracht, noch weniger mit Torf gemauert werde, ob es gleich in einem Stall oder Scheune wäre, wo keine Feuerſtelle vorhanden. Es ſind auch die Luſt- und Gartenhäuſer innerhalb der Stadt, wenn Schornſteine oder Camine darinnen angeleget werden, mit Holz oder Schindeln beleget, nicht zu dulden, wie denn auch diejenige, worinn keine Schornſteine oder Camine befindlich ſind, wenigſtens 50 Schritt von allen Haupt- und Neben-Gebäuden entfernet ſeyn müſſen.

§. 3.

Ueberhaupt aber dienet denen Maurern, Zimmerleuten, auch denen Schornſteinfegern zur Nachricht und genauen Achtung, daß ſie, bey entſtehenden Feuer in Schornſteine, ſogleich mit einer Stange oder Haken, die Haube vom Schornſteine zerſchlagen, und die Stücke im Schornſteine herunter fallen laſſen, (vorhero aber die unterſtehende warnen, damit ſolche dadurch nicht beſchädiget werden) es muß auch in dem Schornſteine, eine naſſe Decke oder Sack, worinn ein Stein zu wickeln iſt, heruntergeworfen, derſelbe oben mit einer andern naſſen Decke zugedecket, und ein Brett darüber gehalten, von unten aber mit Hand-Sprützen in den Schornſtein hinauf geſprützet werden. Zu denen Decken ſind haarne Pferde-Decken, welche die Motten nicht freſſen, anderthalb Ellen lang, und eben ſo breit, loſe gearbeitet, damit ſie deſto mehr Waſſer an ſich ziehen, auch ſolches allenfalls deſto beſſer laufen laſſen können, zu nehmen, und ſoll von dieſen Küſſen der Schornſteinfeger eines im Hauſe halten, drey aber bey der Feuer-Geräthſchaft im Sprützenhauſe verwahret werden, um ſolche bey entſtehender Gefahr, gleich zur Hand zu haben, worauf bey denen Feuer-Viſitationen, daß ſolche würklich gehörigen Orts verwahret werden, mit zu ſehen iſt.

§. 4.

Der Schornſteinfeger ſoll in denen Brau- und Back-Häuſern oder Fuſel-Stockereyen, oder wo ſonſt ſtark Feuer gebrannt wird, wenigſtens alle zwey Monathe, oder dem Befinden nach, monatlich die Schornſteine, einen Küchen-Schornſtein aber alle drey Monathe, oder auch öfterer, nachdem es nöthig iſt, tüchtig reinigen und fegen, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß ein jeder Hauswirth, ſeine Feuerſtelle, alle 8 bis 14 Tage, unten umher, ſo weit man reichen kann, reinigen läſſet, auch, daß in groſſen Häuſern, wo täglich, beſonders unter den Küchen-Schornſteinen, wo ſtark Feuer gehalten wird, man ſich an die drey-monathliche Zeit nicht binden, ſondern die Schornſteine, ſo oft es die Noth erfordert, reinigen laſſen, ein gleiches auch mit andern Schornſteinen, worinn nur Ofen-Pfeiffen gehen, nach der Erforderniſſe geſchehen müſſe.

§. 5.

Es muß aber ermeldter Schornſteinfeger, ſich keinesweges auf ſeine Leute allein verlaſſen, ſondern wenigſtens bey der alle drey Monathe vorgeſchriebenen Haupt-Reinigung derer Schornſteine ſelbſt zugegen ſeyn, und nachſehen, damit ſowohl alles tüchtig verrichtet, als auch die Mängel, ſo er gegen die Feuer-Ordnung findet, gehörig ſpecificiret, und

Magiſtrat zur Remedur eingereichet, auch dem Commiſſario loci ſolche Specification übergeben werde, welcher dann mit darauf ſehen muß, daß ſolche Mängel ſofort abgeſtellet, und redreſſiret werden.

§. 6.

Entſtünde in einem Schornſteine ein Brand, ſo ſoll der Schornſteinfeger jedesmahl 10 Rthlr. Strafe zur Cämmerey erlegen, indem, wenn irgend jemand ſich weigerte, die Schornſteine ſeines Hauſes fegen zu laſſen, erſterer es nur dem Magiſtrat anzuzeigen hat, da dann derſelbe ſofort darzu anzuhalten iſt.

§. 7.

Wer aber zur geſetzten Zeit nicht fegen laſſen will, den ſoll der Schornſteinfeger dem Magiſtrat, auch allenfalls dem Commiſſario loci, wäre es aber jemand von Seiten der Garniſon, dem Commandeur anzeigen, welcher die Widerſpänſtige mit Nachdruck dazu anzuweiſen hat; jene ſollen überdem aber noch, nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände, mit dreyßig Stüber, bis zu ein und zwey Rthlr. beſtraffet werden, und ſoll allenfalls der Commiſſarius loci, die verordnete Strafe, durch den Policey-Ausreuter beytreiben laſſen, welcher letztere auch davon nach Proportion 6 à 12 Stüber zu genieſſen haben, der übrige Theil aber zur Cämmerey flieſſen, und zur Reparation derer Feuer-Inſtrumente, ſo wie alle in dieſem Reglement verordnete und einkommende Strafe, mit verwendet werden ſollen.

Titul. IV.

Von Feuer-Geräthſchaften.

§. 1.

Die Stadt und Bürgerſchaft, ſoll mit hinlänglichen Feuer-Inſtrumenten verſehen ſeyn, welche ſamt und ſonders, zweymahl, als um Oſtern und Michaelis, zu probiren und zu viſitiren ſind, auch wenn ſodann etwas ſchadhaft befunden wird, muß ſolches ſofort gebeſſert werden.

§. 2.

So oft nun der Commiſſarius loci oder der Magiſtrat, die Feuer-Inſtrumente zu probiren nöthig findet, welches wenigſtens zweymahl im Jahr, einmahl im Frühjahr und das zweytemahl im Herbſt geſchehen muß, müßen die Sprützen heraus gerücket, und wohl attendiret werden, ob ſich daran und beſonders an denen Schläuchen einiger Mangel findet, welche befundene Mängel, denn ſofort ausgebeſſert, und die Koſten aus der Cämmerey ſofort vor allen andern Ausgaben, willig und ohne Aufenthalt hergegeben werden, wie dann die zwey Feuer-Herren davor repondiren ſollen, daß alles jederzeit in gehörigen Stande ſich befinde.

§. 3.

Die Feuer-Geräthſchaften, womit ein jeder Einwohner verſehen ſeyn ſoll, ſind eine zugemachte Laterne, eine Feuerſtürze und ein Eimer; auſſer dieſen ſoll ein jeder Bürger, noch mit einer, die bemittelten aber mit zwey hölzernen Handſprützen verſehen ſeyn, welche allezeit im Vorhauſe hinter der Thüre parat hangen ſollen, worauf bey den Feuer-Viſitationen mit zu ſehen iſt. Wenn bey der Viſitation etwas von dieſem Behör fehlet, ſo muß der Magiſtrat denjenigen, der es nicht complet hat, darzu anhalten, daß er ſich das fehlende ſofort anſchaffet. Wer dem ohnerachtet ſäumig bleibt, vor den läßt der Magiſtrat, nach Anzeige der Feuer-Herren, das fehlende anfertigen, und wenn die Bezahlung geweigert werden ſollte, ſolche executiviſch, ohne Umſtände beytreiben. Damit auch hierunter bey denen Viſitationen keine Unterſchleife vorgehen, und ein Bürger aus dem viſitirten Quartier, eines andern ſeine Sprütze, Eimer oder Stölpe, nicht entlehnen können, ſo ſoll auf jeder Hand-Sprütze und Eimer der Nahme des Eigenthümers deutlich gezeichnet werden.

§. 4.

Die publiquen Feuer-Inſtrumente, womit die Stadt Hamm verſehen iſt, ſind:

- 5 groſſe Stoß- und Schlangen-Sprützen,
- 3 Meßingene Hand-Sprützen,
- 12 Brand-Leitern,
- 16 Feuer-Haken,
- 10 Axte, nemlich zwey bey jeder Sprütze,

5 Waſſer-

5 Waſſer-Kufen auf Schlitten,
10 Ringel, und
350 Eimer.

§. 5.

Von dieſer Geräthſchaft iſt am Oſten-Thor, im Sprützen-Hauſe, an der Thor-Wacht, und am Weſten-Thore im Hoſpital, ohnweit der Thor-Wacht, und alſo an jedem dieſer Thore:

1 groſſe Stoß-Sprütze,
2 Ringel,
50 Eimer,
2 Axte,
2 Feuer-Haken.

In dem auf dem Marckte, an der Haupt-Wacht befindlichen Sprützen-Hauſe, ſind die übrigen

3 Sprützen,
12 Feuer-Haken,
6 Axte, und
100 Eimer.

Auf der Haupt-Wacht, und in einer der vier Thor-Wachten ſind 10 Eimer; Die 12 Brand-Leitern, finden ſich unter ihrem Verdeck beym Rathhauſe. Die drey meßingene Hand-Sprützen ſind bey der Regiſtratur zu Rathhauſe, woſelbſt auch die übrigen Eimer auf dem Gange, aufgehangen ſind.

Von denen 5 Waſſer-Kufen, ſtehet eine auf dem Marckt, und die vier übrigen in der Mitte einer jeden der 4 Haupt-Straſſen.

§. 6.

Die Waſſer-Kufen müſſen im Sommer, allezeit voll Waſſer gehalten werden, des Winters aber ledig und auf 4 Steinen ſtehen, damit ſie nicht feſte frieren, ſondern gleich fortgebracht werden können. Alle Sonnabend muß der erſte Raths-Diener durch die Stadt-Hand-Dienſte, die Waſſer-Kufen auf den Straßen umſtoſſen, und wieder mit Waſſer anfüllen laſſen, worauf beſonders bey Reinigung der Straßen, von Seiten des Policey-Amts, daß dieſes ordentlich geſchiehet, mit attendiret werden ſoll.

§. 7.

Die publiquen Brunnen werden aus den Cämmerey-Mitteln, die privaten aber von denen Intereſſenten unterhalten, worauf bey denen halbjährigen Feuer-Viſitationen, genau geachtet, und die entdeckte Mängel dem Magiſtrat zur ſchleunigen Remedur angezeiget, ſo denn auch zu Winters bey einfallenden Froſt, bey Zeiten die Brunnen mit Stroh umwunden werden müſſen, damit ſie nicht erfrieren, und bey entſtehenden Brand-Unglück, es an Waſſer ermangele.

Ueberhaupt muß nicht ſtatuiret werden, daß einige Intereſſenten ihre Brunnen verunreinigen, noch weniger aber eingehen laſſen, vielmehr haben die Feuer-Herren und Brand-Verordnete, die Eigener derer Häuſer, wobey keine Brunnen vorhanden, zu Anlegung eines Brunnens zu animiren, allenfals, wo ſie nöthig finden, daß einer angeleget werden mögte, ſolches dem Magiſtrat anzuzeigen, welcher denn die Eigener allenfalls durch Zwangs-Mittel dazu anhalten laſſen muß.

§. 8.

Die Schlüſſel zu denen ſämtlichen Feuer-Geräthſchaften, werden in Hamm auf denen Wachten, wo die Feuer-Inſtrumente ſtehen, in denen andern Städten aber auf den Rathhäuſern verwahret, und muß an einem jeden ein Blech mit Drath feſt gemachet, und deutlich darauf geſchrieben werden, wozu er gehöret, damit im Fall der Noth, ein jeder Schlüſſel ſofort zu unterſcheiden iſt, desgleichen iſt auch ein jeder Brand-Meiſter, mit einem Schlüſſel, von denen in ſeinem Diſtrict vorhandenen Feuer-Inſtrumenten zu verſehen, welchen dieſelben bey unausbleiblicher Beſtrafung ſehr wohl verwahren und allezeit parat halten müſſen.

§. 9.

Es ſoll niemanden eine Leiter oder Haken, zum Gebrauch, ohne derer Feuer-Herren Vorbewuſt und expreſſen Bewilligung geliehen werden, welche daher auch dahin ſehen müſſen, daß ſolche verſchloſſen verwahret, und die, welche ſie davon verleihen, hiernächſt, und zwar in gutem Stande wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Titul. V.

Von Feuer-Viſitationen.

Die Feuer-Viſitationen ſollen jährlich zweimal durch die ganze Stadt, ſonder

 Aus-

Ausnahme, und zwar gleich nach geſchehener Haupt-Reinigung der ſämmtlichen Schornſteine, vorgenommen werden, und wohnen derſelben bey, der Feuer-Herr vom Magiſtrat, ein Bürger-Capitain, der Brand-Meiſter, zwey Brand-Verordnete, ein Mauer-Meiſter, ein Zimmermeiſter, und der Schornſteinfeger. Sollten nun bey ſolchen Viſitationen Mängel befunden werden, werden ſolche notiret, und dem Magiſtrat ſofort angezeiget, welcher der Beſtrafung halber, in Gegenwart und mit Approbation des Commiſſarii loci, das nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieſerhalb das nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vorſtellen. Ob nun wohl bey der Feuer-Viſitation, keine eigentliche Maaße zu geben, indem ein jedes Gebäude ſeine eigene Einrichtung hat, ſo ſoll dennoch vornehmlich dabey auf nachfolgende Puncte genau attendiret werden.

a) Ob in denen Wirthshäuſern die Laternen an gehörigen Ständern gehangen, und Waſſer darunter ſtehe?

b) Ob ein jeder Bürger, eine gute Hand-Sprütze, und ſolche im Vor-Hauſe an der Thüre hangen habe?

c) Ob in jedem Hauſe ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden ſey?

d) Ob ein jeder einen guten ledernen Feuer-Eimer, gleichfalls im Vorhauſe in Bereitſchaft habe?

e) Ob auf den Boden, oder andern Orten im Hauſe, wo es verbothen iſt, Aſche liege?

f) Ob die Schornſteine nach der Vorſchrift eingerichtet, und rein ſind?

g) Ob dem Schornſtein etwas Feuerfangendes zu nahe liege, wie denn Stroh oder ſonſt feuerfangende Sachen, wenigſtens 6 Fuß vom Schornſteine liegen müſſen?

h) Ob bey denen Darren Waſſer ſtehe?

i) Ob die Rauch-Kammern nach der Vorſchrift eingerichtet ſind?

k) Ob auf dem Dache Stroh-Docken vorhanden?

l) Ob die Ofen-Pfeiffen auch dergeſtalt liegen, daß ſie keinen Schaden thun können?

m) Ob vor denen Ofens eiſerne Thüren vorhanden?

n) Ob die Brunnens im Stande ſind, und reinlich gehalten werden?

Ueber welches alles die vorgemeldte Brand-Viſitatores, ein ordentliches Protocollum, auf halbgebrochenen Bogen abhalten, und ſolches zur ſchleunigen Remedur und Beſtrafung dem Magiſtrat übergeben müſſen, da dann ein jeder Contravenient dem Befinden nach mit 1. 2. 5. bis 10 Rthlr. beſtrafet werden ſoll.

Titul. VI.

Von Feuers-Brunſt.

§. 1.

Wenn ein Feuer würklich ausgebrochen, Lerm entſtanden, und Hülfe nöthig iſt, ſo müſſen ſich alle Einwohner der Stadt, an Ort und Stelle, wohin ſie zu denen Feuer-Inſtrumenten angewieſen ſind, verfügen, und die nöthigen Geräthſchaften, als Feuerſprützen, Leitern, Haken und Handſprützen, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, einholen; diejenige Bürger aber, ſo darinn nicht bemerket, eilen zum Feuer, mit ihren privat Waſſer-Eimern und Handſprützen, woſelbſt, was ſie thun ſollen, von denen dabey ſeyenden Bürger-Officieren ihnen angewieſen wird.

§. 2.

Diejenige zur Wache einmahl vor all beſtellte Bürger verſammlen ſich ſogleich mit Gewehr, vor ihres Officiers Quartier, und beſetzen, in ſo weit es von der Garniſon nicht geſchiehet, die Gaſſen.

§. 3.

Dieſelben müſſen dann alle müßige Zuſchauer fortjagen, und die Gaſſen offen halten, damit die Waſſer-Fuhren, auch diejenigen, ſo die Feuer-Geräthſchaften herbey bringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz, und eine freye Paſſage haben, auch ſehen ſie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, ſondern wenn Leute ihre Effecten retten, und wegtragen, ſo müſſen ſie denenſelben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen ſicher liegen können, als woſelbſt gleichfalls eine genugſame Wache von ſichern Leuten angeordnet ſeyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige nicht

nicht geraubet oder entwendet werde, der Ort aber muß ſo nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4.

Es ſoll ſich auch kein Officier unterſtehen, einen Bürger zu ſchlagen, woraus nur Confuſion erwächſet, ſondern wenn er etwas thun will, ſie mit ſchicklichen Worten ermahnen, als worinnen die gröſſeſte Hülfe beſtehet, weshalb auch die Commandeurs die nöthige Ordre ſtellen ſollen.

§. 5.

Die Frauens, Kinder und Geſinde in denen Häuſern, worinnen Brunnen vorhanden, müſſen vor den Thüren, Waſſer-Gefäſſe ſtehen haben, und ſelbige aus den Brunnen ſtets anfüllen, damit immerfort Waſſer in der Nähe zur Abholung vorgefunden werde.

§. 6.

Bey Nachtzeit muß jedermann, wie bereits Tit. II. §. 6. verordnet, unten am Hauſe die Fenſter-Laden offen halten, und eine Lampe oder Licht davor ſetzen, damit die auf der Gaſſe arbeitende Leute beſſer ſehen, auch die Diebereyen verhütet werden können, welches auch

§. 7.

Wenn in der Nacht Gewitter entſtehen ſollten, zu obſerviren iſt, und müſſen die Bürger munter ſeyn, auch Waſſer-Gefäſſe vor den Thüren parat halten, welches auch im Sommer bey groſſer Hitze und Dürre geſchehen muß. Derjenige, ſo ſolches nicht beobachtet, ſoll mit 20 à 40 Stbr. bis 1 Rthlr. beſtrafet werden.

§. 8.

Die Sattler und Schuſter, ſo zu denen Feuer-Sprützen verordnet ſind, müſſen Hanf, Pech und dergleichen Geräthſchaften bey ſich haben, um nöthigen Falls, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, ſolches ſofort auszubeſſern.

§. 9.

Die Zimmer- und Mauer-Leute, müſſen ihre Arte, Hammer und Brech-Eiſen mitbringen, und das Nöthige, wozu ſie vom Magiſtrat angewieſen werden, niederreiſſen.

§. 10.

Jeder muß ſeinen angewieſenen Poſten treulich wahrnehmen, und ſich in nichts anders meliren, als wozu er von ſeinem Vorgeſetzten angewieſen wird, damit alle Confuſion vermieden werde.

§. 11.

Wenn ſich an einigen Häuſern noch hölzerne Dach-Rinnen befinden, ſo iſt ein jeder Haußwirth verbunden, ſolche bey entſtehenden Brande mit genugſamen Leuten zu beſetzen, um auf das Flock-Feuer Acht zu haben.

§. 12.

Die Kirchen- und Armen-Häuſer-Proviſores, begeben ſich nach dem Ort, wo die Briefſchaften und Geräthe vorhanden, und ſorgen, daß ſolche in Sicherheit gebracht werden. Ein gleiches geſchiehet auch von dem Stadt-Secretario, in Abſicht der Rathhäußlichen Regiſtratur, um ſolche nöthigenfals mittelſt der in Bereitſchaft habenden Säcke zu retten.

§. 13.

Der regierende Bürgermeiſter, und die übrigen Raths-Membra, müſſen beym Feuer gegenwärtig ſeyn, und die Ordnung beym Löſchen dirigiren.

§. 14.

Der Creiß-Einnehmer, muß ſofort durch expreſſe Bothen beſorgen, daß die benachbarte Einwohner mit ihren Feuer-Geräthſchaften zur Stadt eilen, und beym Löſchen aſſiſtiren, als wozu dieſer die Leute ſodann anweiſen und dirigiren muß.

Titul. VII.

Wenn das Feuer gelöſchet iſt.

§. 1.

Gleichwie ſich keiner unterſtehen muß, nach Hauſe zu gehen, ehe und bevor das Feuer gäntzlich gelöſchet worden; ſo muß in Hamm der Capitain von der Oſt-Hove alsdenn eine Wache von 20 Mann dabey ſtellen, welche unter Aufſicht des Fähnrichs gedachter Hoven, ſo lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu ſpühren iſt; Die Straſſen-Wächter, Pförtner und Stadt-Diener, gehen denen Feuer-

 Herren

Ausnahme, und zwar gleich nach geſchehener Haupt-Reinigung der ſämmtlichen Schornſteine, vorgenommen werden, und wohnen derſelben bey, der Feuer-Herr vom Magiſtrat, ein Bürger-Capitain, der Brand-Meiſter, zwey Brand-Verordnete, ein Mauer-Meiſter, ein Zimmermeiſter, und der Schornſteinfeger. Sollten nun bey ſolchen Viſitationen Mängel befunden werden, werden ſolche notiret, und dem Magiſtrat ſofort angezeiget, welcher der Beſtrafung halber, in Gegenwart und mit Approbation des Commiſſarii loci, das nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieſerhalb das nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vorſtellen. Ob nun wohl bey der Feuer-Viſitation, keine eigentliche Maaße zu geben, indem ein jedes Gebäude ſeine eigene Einrichtung hat, ſo ſoll dennoch vornehmlich dabey auf nachfolgende Puncte genau attendiret werden.

a) Ob in denen Wirthshäuſern die Laternen an gehörigen Ständern gehangen, und Waſſer darunter ſtehe?

b) Ob ein jeder Bürger, eine gute Hand-Sprütze, und ſolche im Vorhauſe an der Thüre hangen habe?

c) Ob in jedem Hauſe ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden ſey?

d) Ob ein jeder einen guten ledernen Feuer-Eimer, gleichfalls im Vorhauſe in Bereitſchaft habe?

e) Ob auf den Boden, oder andern Orten im Hauſe, wo es verbothen iſt, Aſche liege?

f) Ob die Schornſteine nach der Vorſchrift eingerichtet, und rein ſind?

g) Ob dem Schornſtein etwas Feuerfangendes zu nahe liege, wie denn Stroh oder ſonſt feuerfangende Sachen, wenigſtens 6 Fuß vom Schornſteine liegen müſſen?

h) Ob bey denen Darren Waſſer ſtehe?

i) Ob die Rauch-Kammern nach der Vorſchrift eingerichtet ſind?

k) Ob auf dem Dache Stroh-Docken vorhanden?

l) Ob die Ofen-Pfeiffen auch dergeſtalt liegen, daß ſie keinen Schaden thun können?

m) Ob vor denen Ofens eiſerne Thüren vorhanden?

n) Ob die Brunnens im Stande ſind, und reinlich gehalten werden?

Ueber welches alles die vorgemeldte Brand-Viſitatores, ein ordentliches Protocollum, auf halbgebrochenen Bogen abhalten, und ſolches zur ſchleunigen Remedur und Beſtrafung dem Magiſtrat übergeben müſſen, da dann ein jeder Contravenient dem Befinden nach mit 1. 2. 5. bis 10 Rthlr. beſtrafet werden ſoll.

Titul. VI.

Von Feuers-Brunſt.

§. 1.

Wenn ein Feuer würklich ausgebrochen, Lerm entſtanden, und Hülfe nöthig iſt, ſo müſſen ſich alle Einwohner der Stadt, an Ort und Stelle, wohin ſie zu denen Feuer-Inſtrumenten angewieſen ſind, verfügen, und die nöthigen Geräthſchaften, als Feuerſprützen, Leitern, Haken und Handſprützen, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, einholen; diejenige Bürger aber, ſo darinn nicht bemerket, eilen zum Feuer, mit ihren privat Waſſer-Eimern und Handſprützen, woſelbſt, was ſie thun ſollen, von denen dabey ſeyenden Bürger-Officieren ihnen angewieſen wird.

§. 2.

Diejenige zur Wache einmahl vor all beſtellte Bürger verſammlen ſich ſogleich mit Gewehr, vor ihres Officiers Quartier, und beſetzen, in ſo weit es von der Garniſon nicht geſchiehet, die Gaſſen.

§. 3.

Dieſelben müſſen dann alle müßige Zuſchauer fortjagen, und die Gaſſen offen halten, damit die Waſſer-Fuhren, auch diejenigen, ſo die Feuer-Geräthſchaften herbey bringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz, und eine freye Paſſage haben, auch ſehen ſie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, ſondern wenn Leute ihre Effecten retten, und wegtragen, ſo müſſen ſie denenſelben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen ſicher liegen können, als woſelbſt gleichfalls eine genugſame Wache von ſichern Leuten angeordnet ſeyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige nicht

nicht geraubet oder entwendet werde, der Ort aber muß ſo nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4.

Es ſoll ſich auch kein Officier unterſtehen, einen Bürger zu ſchlagen, woraus nur Confuſion erwächſet, ſondern wenn er etwas thun will, ſie mit ſchicklichen Worten ermahnen, als worinnen die gröſſeſte Hülfe beſtehet, weshalb auch die Commandeurs die nöthige Ordre ſtellen ſollen.

§. 5.

Die Frauens, Kinder und Geſinde in denen Häuſern, worinnen Brunnen vorhanden, müſſen vor den Thüren, Waſſer-Gefäſſe ſtehen haben, und ſelbige aus den Brunnen ſtets anfüllen, damit immerfort Waſſer in der Nähe zur Abholung vorgefunden werde.

§. 6.

Bey Nachtzeit muß jedermann, wie bereits Tit. II. §. 6. verordnet, unten am Hauſe die Fenſter-Laden offen halten, und eine Lampe oder Licht davor ſetzen, damit die auf der Gaſſe arbeitende Leute beſſer ſehen, auch die Diebereyen verhütet werden können, welches auch

§. 7.

Wenn in der Nacht Gewitter entſtehen ſollten, zu obſerviren iſt, und müſſen die Bürger munter ſeyn, auch Waſſer-Gefäſſe vor den Thüren parat halten, welches auch im Sommer bey groſſer Hitze und Dürre geſchehen muß. Derjenige, ſo ſolches nicht beobachtet, ſoll mit 20 à 40 Stbr. bis 1 Rthlr. beſtrafet werden.

§. 8.

Die Sattler und Schuſter, ſo zu denen Feuer-Sprützen verordnet ſind, müſſen Hanf, Pech und dergleichen Geräthſchaften bey ſich haben, um nöthigen Falls, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, ſolches ſofort auszubeſſern.

§. 9.

Die Zimmer- und Mauer-Leute, müſſen ihre Arte, Hammer und Brech-Eiſen mitbringen, und das Nöthige, wozu ſie vom Magiſtrat angewieſen werden, niederreiſſen.

§. 10.

Jeder muß ſeinen angewieſenen Poſten treulich wahrnehmen, und ſich in nichts anders meliren, als wozu er von ſeinem Vorgeſetzten angewieſen wird, damit alle Confuſion vermieden werde.

§. 11.

Wenn ſich an einigen Häuſern noch hölzerne Dach-Rinnen befinden, ſo iſt ein jeder Haußwirth verbunden, ſolche bey entſtehenden Brande mit genugſamen Leuten zu beſetzen, um auf das Flock-Feuer Acht zu haben.

§. 12.

Die Kirchen- und Armen-Häuſer-Proviſores, begeben ſich nach dem Ort, wo die Briefſchaften und Geräthe vorhanden, und ſorgen, daß ſolche in Sicherheit gebracht werden. Ein gleiches geſchiehet auch von dem Stadt-Secretario, in Abſicht der Rathhäußlichen Regiſtratur, um ſolche nöthigenfals mittelſt der in Bereitſchaft habenden Säcke zu retten.

§. 13.

Der regierende Bürgermeiſter, und die übrigen Raths-Membra, müſſen beym Feuer gegenwärtig ſeyn, und die Ordnung beym Löſchen dirigiren.

§. 14.

Der Creiß-Einnehmer, muß ſofort durch expreſſe Bothen beſorgen, daß die benachbarte Einwohner mit ihren Feuer-Geräthſchaften zur Stadt eilen, und beym Löſchen aſſiſtiren, als wozu dieſer die Leute ſodann anweiſen und dirigiren muß.

Titul. VII.

Wenn das Feuer gelöſchet iſt.

§. 1.

Gleichwie ſich keiner unterſtehen muß, nach Hauſe zu gehen, ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöſchet worden; ſo muß in Hamm der Capitain von der Oſt-Hove alsdenn eine Wache von 20 Mann dabey ſtellen, welche unter Aufſicht des Fähnrichs gedachter Hoven, ſo lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu ſpühren iſt; Die Straſſen-Wächter, Pförtner und Stadt-Diener, gehen denen Feuer-

Herren, Brand- und Sprützen-Meiſtern zur Hand, und achten aufs Geräthe, welches ſie nach geendigten Brande, nebſt denen bey jeder Sprütze verordneten Bürgern, wieder an ihren Ort und Stelle bringen. Alle Eimer und lederne Schlangen bey denen Sprützen, werden von denen beſonders dazu verordneten Sattler-Meiſtern, und die Sprützen von dem Brand-Meiſter genau viſitiret, das ſchadhafte ausgebeſſert, alle beym Brande geweſene Eimer, werden von dem Brand-Meiſter in Verwahrung genommen, da dann die publique an gehörigen Ort und Stelle gebracht, die privat Eimer aber denen Eigenern wieder zurück gegeben werden, für welches alles die Brand-Herren ſorgen müſſen.

Würde ein Dieb, der auch nur eine Kleinigkeit beym Brande entwendet, ausfündig gemacht, ſo ſoll derſelbe aufs ſchärfeſte, und mit Leibes- und Veſtungs-Strafe beleget werden, wie dann auch die Hehler derſelben, gleiche Strafe zu gewärtigen haben.

Wer beym Feuer das ſeine nicht thut, faul, widerſpenſtig und untreu ſich bezeiget, oder auch wohl gar zurück bleibet, ſoll nach Beſchaffenheit ſeiner Umſtände am Leibe, oder mit Fünf und mehr Rthlr. an Gelde beſtrafet werden.

§. 2.

Wer zuerſt ein Feuer entdecket, oder es kund machet, es ſey auch der Nachtwächter, der ſoll 1 Rthlr. zum Recompens haben. Derjenige, ſo das erſte Waſſer zum Feuer bringet, ſoll 1 Rthlr. und derjenige ſo den erſten Waſſer-Kufen herbeyſchaffet, ſoll 2 Rthlr. zum Douceur bezahlt erhalten, imgleichen ſoll für die zuerſt ankommende Sprütze 2 Rthlr., Leiter 40 Stbr. und Feuer-Haken 30 Stbr. gereichet werden, welche und übrige Koſten aus der Straf-Caſſe oder in Subſidium aus der Cämmerey erfolgen ſollen; wann aber das Feuer durch jemandes Fahrloſigkeit entſtanden, ſo ſoll dieſer, wenn er bey Mitteln iſt, ſolche Koſten ex propriis tragen, und ſie von ihm beygetrieben werden.

§. 3.

Alle und jede Einwohner der Stadt, müſſen die ihnen bey entſtehender Feuers-Brunſt angewieſene Functionen exact beobachten, wie dann auch ein jeder, der Pferde hat, ohne Unterſcheid ſchuldig iſt, ſeine Pferde, obgleich andere dazu expreſſe ausgemacht worden, dennoch, wenn jene nicht ſogleich bey der Hand wären, zu der Feuer-Sprütze, auch ſchleunigen Herbeyſchaffung der Waſſer-Kufen, gleich hergeben muß.

Titul. VIII.

Vom Gebrauch der Feuer-Geräthſchaften, und was eines jeden Verrichtung dabey iſt.

§. 1.

Der regierende Burgermeiſter und ſämtliche Magiſtrats-Glieder, müſſen, wenn Feuer entſtehet, ſich ſogleich an den Ort des Feuers begeben, um daſelbſt alles wohl in Ordnung zu halten, als auch zu ſorgen, daß die Feuer-Inſtrumente auf das geſchwindeſte herbey geſchaffet, die Straſſen beſetzet, die Wachen zum retten reguliret, und alles beygetragen werde, was zu Löſchung des Feuers dienlich iſt.

§. 2.

Die vier Bürger-Capitains ſollen, ſo bald ſie hören, daß Feuer entſtehet, ſich ſofort dahin zu dem Magiſtrat verfügen, und unter denen Leuten, welche mit ihren Eimern, Feuer-Hacken, Aexten und dergleichen erſcheinen, und daſelbſt arbeiten müſſen, Ordnung halten.

a) Der Capitain im Oſthoven ſoll bey dem dirigirenden Bürgermeiſter, falls er an dem Ort der Feuersbrunſt iſt, ſonſt aber bey dem zweyten Bürgermeiſter ſich halten, und empfänget die Ordres von demſelben, ordnet ſolche denen unter ihm ſtehenden Lieutenant, Fähnrich und dritten Officier, welche ihm hierunter ohne Verzug folgen müſſen.

b) Der Capitain im Süd-Hoven, ſoll mit 20 Mann von ſeiner Compagnie, welche jederzeit auf ſolchen Fall vorläufig beordert ſeyn müſſen, ſofort die Gaſſen beſetzen, und nicht weit vom Feuer, wo es ſich ſchicket, und Raum vorhanden, ein Commando von 10 Mann ſtellen, wozu ihm

ihm die Leute, auf deren Treue man ſich verlaſſen kann, vom Magiſtrat, in einer beſondern Specification angewieſen ſind, welche die gerettete Sachen in Verwahr nehmen, und muß dabey ein tüchtiger Corporal verordnet, und die Effecten allezeit durch Wache nach ſolchem Orte hin begleitet werden.

c) Der Capitain im Weſt-Hoven ſtellet die Leute mit ihren Eimern in guter Ordnung, und brauchet dazu ſeinen Lieutenant, Fähnrich und dritten Officier, welche zugleich dahin ſehen müſſen, daß das anzureichende Löſch-Waſſer rein, und nicht kothig ſeye, damit die Sprützen dadurch nicht unbrauchbar werden.

d) Der Capitain im Nord-Hoven ſelbſt mit ſeinen drey Officiers, hält Ordre und achtet darauf, daß die Leute in guter Ordnung bleiben, und genugſam Waſſer herbey geſchaffet werde, auch eine Oefnung zum Feuer bleibe, hinfolglich alles ohne Confuſion hergehe.

§. 3.

Die groſſe Stoß- und Schlangen-Sprütze, No. 1. ſtehet wie Tit. IV. §. 5. bereits gemeldet worden, mit 2 Ringel, 50 Eimer, 2 Aexten und 2 Feuer-Hacken am Oſten-Thore. Sobald nun Brand entſtehet, verfüget ſich der Brand-Meiſter, mit denen 4 Brand-Verordneten nach dem Thore, holet unter Beyhülfe der Bürger, welche am erſten dazu erſchienen, die Sprütze aufs ſchleunigſte nach dem Feuer ab, und verfahren ſie nachhero nach denen ihnen zukommenden Ordres. Die zu dieſer Sprütze gehörige und beorderte Arbeiter ſind dem Brand-Meiſter in einer beſondern Specification benannt, und halten ſich nebſt denen vier Brand-Verordneten ſchlechterdings bey dieſer Sprütze, und wechſeln ſich in der Arbeit beſtändig ab.

§. 4.

Die groſſe Stoß- und Schlangen-Sprütze No. 2. ſtehet mit eben ſo viel Zubehör wie No. 1. am Weſten-Thore im Hoſpitale, und ſind dabey auf die nehmliche Art, nach der ſeparaten Specification, die gehörigen Arbeiter mit denen 4 Brand-Verordneten angewieſen.

§. 5.

Die übrigen drey groſſen Sprützen ſtehen nebſt denen Tit. IV. §. 5. ſpecificirten Geräthſchaften bey der Haupt-Wache im Sprützen-Hauſe, und hat ein jeder Brand-Meiſter derſelben eine Specification derjenigen Brand-Verordneten und Arbeiter, ſo dazu gehören, und ein vor allemahl, auf ſolche unverhofte Fälle, beordert ſind.

§. 6.

Zur ſchleunigen Herbeyſchaffung der Feuer-Leitern, ſind 20 Eingeſeſſene commandiret, und iſt davon einem angeordneten Aufſeher die Deſignation, wie auch ein Schlüſſel zu denen angeſchloſſenen Leitern eingereichet, wozu aber auch mehrere Schlüſſel an denen §. 8. Tit. IV. gemeldeten Orten zu finden ſind.

§. 7.

Zur ſchleunigen Herbeyſchaffung der Waſſer-Kufen, iſt zu jedem Kufen ein Bürger, ſo Pferde hält, ſpecialiter angeſetzet.

§. 8.

Die Brand-Herren müſſen ſodann auf denen Gaſſen auf- und nieder gehen, und auf das etwanige Flieg-Feuer Acht haben, und beſorgen, daß an denen Häuſern keine hölzerne und gläſerne Fenſter offen ſeyn, damit das fliegende Feuer nicht in die Häuſer fallen könne.

§. 9.

Falls einer von denen in den ſeparaten Deſignationen benannten Brand-Verordneten oder Arbeitern, durch Tod oder ſonſt abgehen mögte: So haben die Brand-Meiſters oder ſonſtige Aufſeher, denen dieſe Specification überreichet iſt, ſolchen Abgang ſofort beym Magiſtrat anzuzeigen, damit wiederum ein anderer an ſolcher Stelle, ohne Anſtand angeſetzet und beordert werden könne.

§. 10.

Die übrigen Bürger und Einwohner, ſo zu obigen Behuf nicht ſpecialiter angewieſen worden, eilen mit ihren Eimern

und

Digitized by Google

und Hand-Sprützen zum Feuer, und ſtellen ſich in die von denen Bürger-Officiers anzuweiſende Ordnung.

§. 11.

Alle Zimmer- und Mauer-Leute, müſſen ſich mit ihren Handwerks-Zeuge beym Feuer einfinden, und dasjenige, was ihnen befohlen wird, unverzüglich ausrichten.

§. 12.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, was beſonders bey dieſem letztern VIII. Tit. von der Stadt Hamm geſaget, und verordnet iſt, bey den übrigen Städten nach Beſchaffenheit der Umſtände einer jeden derſelben, es darnach auf gleiche Weiſe eingerichtet werden müſſe.

§. 13.

Damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Reglement zum Druck befördert, öffentlich publiciret, und einem jeden Haus-Wirthe davon ein Exemplar zur Achtung und genaueſten Information zugeſtellet werden, welches er, bey jedesmahliger Viſitation, bey arbitrairer Strafe, vorzuweiſen, gehalten ſeyn ſoll. Wie dann auch denen Aemtern und Gülden ein Exemplar von dieſem Reglement eingehändiget werden ſoll, welches ſie in ihren Laden verwahren, und ſo oft ſie zuſammen kommen, denen Geſellen zur Achtung, das Nöthige daraus bekannt machen müſſen. Urkundlich haben Wir dieſe Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafſchaft Marck, höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 20ten April, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. B. v. d. Schulenburg.

No. XVIII. Inſtruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angeſtellte Factors. De Dato Berlin, den 21. April. 1773.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, Allerhöchſt gut befunden haben, die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angeſtellte Factors mit einer beſondern Inſtruction verſehen zu laſſen: ſo werden ſelbige hiermit ſo gnädig als ernſtlich angewieſen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

I.

Ueberhaupt muß ein jeder Factor ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, Höchſt Dero Intereſſe, nach Inhalt der ergangenen Mühlen-Stein-Verordnung, möglichſt wahrzunehmen, und dahero alles anwenden, was den Debit der Mühlen-Steine vermehren kann, zu welchem Ende beſonders

a. Die an den Grenzen wohnende Factors einen anſehnlichen Abſatz auswärts zu bewürken, ſich äußerſt bemühen, und welchergeſtallt ſolcher am beſten zu befördern, bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe Vorſchläge thun müſſen.

b. Ein jeder Factor auf die verbothene Einfuhre fremder, auch Handel mit denen aus Feld-Steinen angefertigten Mühlen-Steinen, da der Gebrauch der letztern, nach der Verfügung vom 20ten December 1771, nur unter der Bedingung nachgelaſſen iſt, daß die Feld-Steine erſt bey den Mühlen, worauf ſie beſtimmt ſind, und zwar durch den Müller, oder durch deſſen in Lohn und Brod ſtehende Leute, behauen und angefertigt werden ſollen, ein wachſames Auge halten, und Contraventiones durch fleißige Erkundigung und öftere und unvermuthete Recherchen, beſonders der verdächtigen Grenz-Mühlen, zu eruiren ſuchen, und wenn dergleichen vorkommen, darüber gleich, und wo es ſeyn kann, mit Zuziehung der Gerichte, ein Protocoll abhalten, ſolches

ſolches von dem Müller, wo ein verdächtiger Stein gefunden worden, mit unterſchreiben laſſen, und dieſes Protocoll, mit einer Anzeige derjenigen Krieges- und Domainen-Cammer, worunter die Factorey gehöret, zum nähern Unterſuchen und Erkenntniß, originaliter, die Abſchrift aber der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe einreichen muß; da ihm denn von denen entdeckten würklichen Contraventionen, auch das zugebilligte Douceur an Denuncianten- und Factorey-Antheil, von den eingekommenen Straf-Geldern zu ſeiner Aufmunterung abgereichet werden ſoll.

c. Iſt zum guten Debit erforderlich, daß von allen Sorten Mühlen-Steinen, ſo in der Gegend Abgang finden, ein hinlänglicher Vorrath gehalten werde; dahero der Factor den nöthigen Bedarf, nach den erforderlichen Sorten, zeitig der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe anzuzeigen hat, damit es zu keiner Zeit auf den Factoreyen an den erforderlichen Mühlen-Steinen fehle.

Da auch der Betrieb des geſammten Mühlen-Stein-Weſens, unter Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe aufgetragen iſt; ſo wird jeder Mühlen-Stein-Factor überhaupt hiermit befehligt:

II.

Sich nach den Vorſchriften und Verfügungen obgedachter, und ihm hiermit vorgeſetzten Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe, in allem, was das Mühlen-Stein-Weſen angehet, auf das genaueſte und pünktlichſte zu achten, die etwa von derſelben geforderte Rechnungen und Nachrichten accurat und prompt einzureichen, auch die nöthige Anzeigen an ſelbige zum weitern Verfügen zu richten. Beſonders aber iſt zu beobachten:

a) Daß, ſobald ein Transport Mühlen-Steine zum Debit ankömmt, (wovon jedesmahl die Factorey vorläufig Nachricht erhalten wird) der Factor die Steine nach dem Fracht-Briefe genau nachſehen muß, ob der Schiffer ſolche in den angeführten Sorten, und unbeſchädigt abliefert; und wenn durch Schuld des Schiffers einige Steine beſchädigt worden, muß demſelben, nach Proportion des Schadens, ſo viel von der Fracht decourtiret werden. Sollte aber wider Vermuthen bey einigen Sorten eine Differentz ſeyn, muß davon gleich mit dem Abſender Rückſprache gehalten, auch der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe dieſer Umſtand zur Ausmittelung angezeiget werden.

b) Sind aber die erhaltenen Mühlen-Steine nach dem Fracht-Briefe richtig, müſſen ſolche gleich im Extract, davon jedem Factor eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien zum nöthigen Gebrauch zugeſandt werden ſoll, in Einnahme gebracht werden, und iſt, ſo viel wie immer möglich, dahin zu ſehen, daß die im Lager befindlichen Steine nicht beſchädigt werden, daher die Läger oft zu viſitiren ſind. Und da

c) Auch nachgelaſſen iſt, daß die zum Weitzen-Mahlen ſich vorzüglich ſchickende Schleſiſche Mühlen-Steine, an einländiſche Müller, unter der Bedingung debitiret werden können, wenn ſie nehmlich dieſe Art Steine, als einen auſſerordentlichen Bedarf, gehörig, und wenigſtens 4 bis 6 Monath vorher, bey der nächſten Factorey beſtellen; Zweytens wegen ſicherer Abholung ein proportionirliches, und ein Drittheil des Verkaufs-Preiſes betragendes Pfand deponiren, auch drittens die höhern Verkaufs-Preiſe ſich gefallen laſſen; zur Pouſſirung und Erleichterung des Debits aber dieſe Schleſiſche Steine nach den gewöhnlichen Preiſen der Mansfeldiſchen an auswärtige Müller überlaſſen werden können, wenn ſie den auf die Schleſiſchen Steine erhöheten Preis deponiren, da ihnen denn, ſobald ſie durch das Atteſt des Grentz-Zoll-Amts dargethan haben, daß der Stein würklich auſſer Landes gegangen, das über den Preis der Mansfeldiſchen Steine bezahlte Geld zurück gezahlet werden ſoll, und welches Atteſt jedesmahl mit dem Extract ein-

Digitized by Google

einzuſenden iſt; ſo hat auch dieſes ein jeder Factor wahrzunehmen.

d) Die Abſchlieſſung der Extracte, und Einſendung der Debits-Gelder, geſchiehet jeden Monath auf den 15ten, und wird, damit alles deſto richtiger und ordentlicher zugehe, ſo wohl von den Schleſiſchen als Mansfeldiſchen Mühlen-Steinen ein beſonderer Extract geführet und eingereichet. Die Debits-Gelder, für deren Richtigkeit ein jeder Factor mit ſeinem Mo- und Immobiliar-Vermögen einſtehen muß, werden in Caſſenmäßigen Münz-Sorten eingehoben, und nach Abzug der etwa ausgelegten Frachtkoſten, und kleinen Ausgaben, bey welchen leztern aber alle nur mögliche Menage adhibiret werden muß, eingeſandt, auch für die etwa gehabte baare Auslagen die quittirte Rechnungen und Fracht-Briefe der Empfänger beygelegt.

e) Diejenige Factors, denen die weitere Spedition der Mühlen-Steine in die Factoreyen obliegt, müſſen ſolche, auf erhaltene Verfügung der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Caſſe, ſogleich promt, und unter Bedingung der genaueſten Fracht, und ſonſt auf alle Weiſe zu adhibirende Menage beſorgen; keine andere, als die zu ſpedirende Sorten, und inſonderheit keine ſchadhafte Steine, bey Vermeidung, daß ſolche auf ihre Koſten remittiret werden ſollen, abſenden, den Schiffern ſolche gut und richtig überliefern, und ſich von dem Schiffer einen Empfang-Schein geben, oder von ſelbigen unter dem Fracht-Brief atteſtiren laſſen, daß die Steine richtig und unſchadhaft geweſen, auch die Empfänger von der Abſendung und bedungener Fracht vorläufig avertiren, und die ſpedirte Steine gehörig im Extract, wohin und durch wen ſie abgeſandt, bemerken, und in Ausgabe bringen, wobey zugleich feſtgeſetzet wird, daß der ſpedirende Factor für jeden ſpedirten Stein, 6 Ggr. als ein Douceur erhalten ſoll.

f) Das denen Factors in herrſchaftlichen Mühlen-Stein-Angelegenheiten anvertraute Königliche Siegel muß, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe, nicht in Privat-Correſpondenz, zu Schmälerung des Poſt-Intereſſe, ſondern lediglich, unter der gewöhnlichen Rubrique, in Herrſchaftlichen Mühlen-Stein-Sachen gebrauchet werden.

g) Jeder Factor muß die an ihn ergangene Verfügungen in Abſicht des Mühlen-Stein-Weſens, und die dahin ſchlagende Rechnungen und ſonſtige Nachrichten, auch die von ihm gethane deshalbige Anzeigen, gut aſſerviren, damit ſolche, bey einer etwanigen Veränderung ſeinem Nachfolger zur Nachricht und Bekanntmachung extradiret werden können; auch von jeder Sache beſonders berichten, und nicht verſchiedene Angelegenheiten, als Debits-Rechnungs- und Contraventions-Sachen, in einem Berichte cumuliren.

h) Die denen Factors von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe in Blanco zugefertigte Atteſte für die Müller, ſo Mühlen-Steine kaufen, und deren Beſtand ſtets unter den Extracten anzumerken iſt, ſind denen Müllern gratis zu ertheilen, und dienen ſolche, bey etwanigen künftigen Recherchen, zu ihrer Legitimation; dahero bey Ertheilung dieſer Atteſte, worinn der Nahme des Müllers, und der Mühle, wohin der Stein gebracht werden ſoll, die Sorte des Steins, und ob es ein rother Mansfeldiſcher, oder weißer Schleſiſcher Mühlen-Stein geweſen, imgleichen der Tag an welchem er geholet worden, deutlich zu bemerken iſt, aller Mißbrauch auf das ſchärfſte inhibiret wird.

i) Endlich haben Seine Königliche Majeſtät zu ſämtlichen Mühlen-Stein-Factors das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie durch eine gute Begegnung die Käufer zum Debit aufmuntern, und von ihnen auf keinerley Weiſe und Vorwand mehr fordern werden, als was in der Mühlen-Stein-Verordnung an Factor-Gebühren, nemlich:

Für

Digitized by Google

Für einen ganzen Stein, 1 Rthlr.
Für einen Dreyling, 16 Gr.
Für einen Boden-Stein, 12 Gr.
ſo ſie verkaufen, beſtimmet worden; und welche die Käufer, auſſer dem feſtgeſetzten, und zu berechnenden Verkaufs-Preiß, beſonders bezahlen. Sollte aber wider Verhoffen ein oder anderer Factor hierwider handeln, und ſich gelüſten laſſen, etwas mehr zu nehmen oder zu fordern, ſo hat derſelbe, bey entſtandenen Klagen und überführten Vergehen, die härteſte Ahndung zu gewärtigen; Wohingegen Seine Königliche Majeſtät dieſenigen Factors, welche ſich dieſer Inſtruction gemäß bezeigen, und durch eine vorzügliche Bemühung und wohl adhibirte Attention den Debit der Mühlen-Steine, beſonders auswärts, pouſſiren, zu belohnen wiſſen werden. Signatum Berlin den 21ten April 1773.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Baron von der Schulenburg.

Inſtruction für die Factors der Mühlen-Stein-Factoreyen.

XIX. Publicandum, wegen der in Weſt-Preuſſen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar zu Lobſenz vom 21. April, zu Culm vom 14. May, zu Marienburg vom 14. May, zu Conitz vom 24. May, zu Stargard vom 29. May. De Dato Marienwerder, den 27. April 1773.

Nachdem nunmehro Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, die in dem 10ten Abſchnitt des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. vorbehaltene, dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu Marienwerder zu ſubordinirende Gerichte in Weſt-Preuſſen, welche künftighin über alle daſelbſt weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Beſitzer adelicher und anderer Güther, noch der Jurisdiction der Städte, noch auch unmittelbar der Jurisdiction der Königl. Domainen-Aemter unterworfene Perſonen, Sachen und Güter, in ſo ferne deshalb nicht eine beſondere Ausnahme feſtgeſetzet iſt, die real- und perſonal-Jurisdiction in civilibus und criminalibus exerciren ſollen, unter der Benennung Königl. Land-Vogtey-Gerichte beſtellen laſſen, beſonders aber die ſämmtliche in Beſitz genommene und Höchſt Dero Scepter unterworfene Diſtricte an der Netze, dem dieſerhalb vor der Hand, bis ſolches zu Wandsburg ſeinen künftigen beſtändigen Sitz und Aufenthalt nehmen kann, in der Stadt Lobſenz etablirten Land-Vogtey-Gerichte untergeben haben; Dieſes Gericht auch ſchon mit einem Director, einem Rath, auch Aſſeſſore und Secretario cum voto, nebſt andern dazu erforderlichen Unter-Bedienten gehörig beſetzt, in

In ſimili, wegen des Land-Vogtey-Gerichts zu Conitz, ſtatt der unterſtrichenen Worte:
den jetzigen Schlochauiſchen Kreiß, dem dieſerhalb in der Stadt Conitz:
Desgleichen wegen Stargard,
dem jetzigen Dirſchauiſchen und Stargardſchen Kreiß, dem dieſerhalb in der Stadt Stargard:
Wegen Culm,
das Culmiſche Gebiet mit Inbegriff des Michelauer Landes, dem dieſerhalb in der Stadt Culm:
Wegen Marienburg,
das Marienburgiſche Gebiet, dem dieſerhalb in der Stadt Marienburg:

Digitized by Google

in Eid und Pflicht genommen, und zu Beobachtung ſeiner Obliegenheiten angewieſen worden iſt.

Als wird ſolches auf Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht. Die geſammten Einſaaſſen dieſer Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen Bothmäßigkeit unterworfenen Diſtricte an der Netze aber, wie auch die ſonſt darinn ein Gewerbe oder Geſchäfte haben, dahin angewieſen, von jetzo an alle in die Civil- und Criminal-Juſtitz-Verfaſſung, Pupillen- und Hypothequen-Weſen einſchlagende Klagen, Geſchäfte und Geſuche, welche nur bisher interimiſtice, weil allhier noch kein Land-Vogtey-Gericht etablirt geweſen, bey dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte ſelbſt, oder deſſen in dieſen Diſtricten zeither beſtellt geweſenen *Juſtitz-Commiſſario*, angenommen und tractiret worden, nunmehro bey dieſem Land-Vogtey-Gerichte zu Lobſenz, in ſo weit ſie nach deſſen oben aus dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. angeführten Beſtimmung für daſſelbe gehörig, anzubringen, ſich von demſelben, ſo oft ſie geladen und gefordert werden, jederzeit unweigerlich zu geſtellen, ſich den unter Sr. Königl. Majeſtät Höchſteigenen, oder des Ober-Hof- und Landes-Gerichts, oder des Land-Vogtey-Gerichts Nahmen publicirten und kundgemachten Verordnungen zu unterwerfen und denſelben genaue Parition zu leiſten, oder die nachdrücklichſten Strafen ihres Ungehorſams zu gewärtigen.

Gleichwie es nun im übrigen bey der klaren Vorſchrift des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. bleibet, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß alles dasjenige, was in die Landes-Hoheits-Rechte, in geiſtlichen und weltlichen Sachen einſchlägt, nach wie vor unmittelbar von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte beſorgt und verwaltet werden wird. Wornach ſich Jedermann zu achten und zu richten hat.

Signatum Marienwerder, den 27ten April 1773.

(L. S.)

Königl. Preußl. Ober-Hof- und Landes-Gericht.

Graf von Finkenſtein.

[Left column variants:] dieſes — Diſtrictes — zu Conitz, zu Stargard, zu Culm, zu Marienburg,

Wegen Conitz, den 24. May, 1773.
— Stargard, den 29. May, 1773.
— Culm, den 14. May, 1773.
— Marienburg, den 14. May, 1773.

No. XX.

Digitized by Google

No. XX. Mühlen-Stein-Verordnung für Weſt-Preuſſen und den Netze-Diſtrict. De Dato Berlin den 29. April 1773.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, gut befunden haben, das unter Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe in Allerhöchſt Dero Staaten, bishero verwaltete Mühlen-Stein-Weſen, auch in den Provinzien Weſt-Preußen, und dem Netze-Diſtrict einführen zu laſſen; So befehlen Allerhöchſt Dieſelben, und ſetzen hiermit ausdrücklich feſt, daß von nun an

I.

Aller Handel mit Mühlen-Steinen, als ein, Seiner Königlichen Majeſtät beſonders zuſtehendes Regale, künftig durch die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe zu Berlin, dergeſtalt allein adminiſtriret werden ſoll, daß außer derſelben, wie überall, alſo auch beſonders in Weſt Preuſſen, dem Netze-Diſtrict, und hierzu gehörigen Provinzien, ſonſt Niemand, wer es auch ſey, mit Mühlen-Steinen Verkehr zu treiben, ſelbige aus Königlichen oder fremden Landen, directe weder für ſich, noch für andere kommen zu laſſen, oder zum angeblichen Debit auſſerhalb Landes, bey ſich niederzulegen, oder ſonſt unter irgend einem Vorwand, damit für ſeine eigene Rechnung zu handeln, ſich unterfangen ſoll; Vielmehr ſoll

II.

Ein jeder Müller, er ſtehe unter einer Krieges- und Domainen-Cammer, Geiſtlicher, Ritterſchaftlicher, Städtiſcher oder anderer Jurisdiction, und beſitze die Mühle erb- und eigenthümlich, oder Pachtweiſe, es mögen ſolche auf Königliche oder Privat-Rechnung adminiſtriret werden, kurz, ein jeder, welcher Wind- oder Waſſer- oder überhaupt Mühlen- und Graupen-Steine gebraucht, ſolche aus der ihm zunächſt gelegenen Mühlen Stein Factorey zu nehmen, und nach den billig mäßigen, auf allen Factoreyen, gleichwie zu Elbingen egal feſtgeſetzten, und dieſer Verordnung annectirten Verkaufs-Preiſen, zu bezahlen gehalten ſeyn.

III.

Der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe aber wird aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß jederzeit ein genugſamer Vorrath von allen gangbaren Sorten Mühlen-Steinen auf den Factoreyen gehalten, auch durch Anlegung der Niederlagen, ſonderlich auf den Grenzen und an ſchiffbaren Ströhmen, der Gebrauch und Transport der einländiſchen Mühlen-Steine ſowohl zum einheimiſchen, als auswärtigen Debit, möglichſt erleichtert und bequemer gemacht werde.

IV.

Damit auch jeder getreuer Unterthan, bey vorzunehmenden Recherchen, für aller unnöthigen Weitläuftigkeit geſichert ſeyn möge; So iſt allergnädigſt approbiret worden, daß die Käufer, ſo oft ſie Mühlen-Steine aus den Niederlagen holen, mit einem gedruckten, von den Inſpectoren der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe, und dem Factor jeder Niederlage eigenhändig unterſchriebenen Atteſte, worin der Nahme des Müllers, der Ort ſeines Aufenthalts, der Tag der Abholung, auch die Art und Sorten der Steine genau zu exprimiren, unentgeldlich verſehen, darauf in den Zoll-Aemtern abgefertiget, und welche Zoll-Oerter ſie paſſiret, auf der andern Seite bemerket werden ſollen, welcher Atteſte dann die Müller bey dem Transport der Mühlen-Steine, anſtatt der Begleitungs-Scheine ſich bedienen, demnächſt aber wohl aſſerviren müſſen, damit ſie hierdurch bey anzuſtellenden Unterſuchungen, ſich rechtfertigen können, die bey ihnen gefundene Mühlenſteine, aus Königlichen Factoreyen genommen zu haben.

V.

Sollten einige Müller zu ihren Graupen- oder andern Mühlen- und Mahlwerken, andere Sorten als ſolche die gewöhnlich in den Factoreyen zu finden ſind, und welche die in der Preiß-Tabelle bemerkte Maaße haben, verlangen; So ſollen ihnen ſolche, wenn ſie zu rechter Zeit das Rheinländiſche Maaß nach der Höhe und Dicke, etwa vier Monath vorher, bey der nächſten

Digitized by Google

Factorey eingereichet und in Beſtellung gegeben, auch wegen richtiger Abholung, ein proportionirliches, etwa ein Drittheil des Verkaufs-Preiſes betragendes Pfand deponiret haben, ſofort angeſchaft, und frey von allen beſondern Speſen, nach einem billigen, von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe zu regulirenden Preiſe, in vorerwähnte nächſte Factorey abgeſandt werden.

VI.

Eben auf dieſe Art, ſoll es auch gehalten werden, wenn etwa ein einländiſcher Müller, zum Weitzen- oder Graupen-Mahlen, die ſich hierzu gantz vortreflich ſchickende, aber wegen der höhern Einkaufs-Preiſe und vorzüglichen Dauer und Güte, theurer zu ſtehen kommende weiße Schleſiſche Mühlen-Steine verlanget, indem ſolche Art Steine nicht in allen Factoreyen, ſondern nur in den Haupt-Niederlagen gehalten werden.

VII.

Die Factors ſollen ſich nicht unterſtehen, die von den Käufern, ſie mögen einheimiſche oder Auswärtige ſeyn, zu bezahlende Factorey-Gebühren, nach Willkühr zu beſtimmen, oder deshalb, weil dergleichen extraordinaires Douceur verweigert worden, ſchlechtere Steine anzuweiſen; Vielmehr ſoll jeder Müller und Käufer das Recht haben, ſich die ihm am beſten dünkende Steine auf der Niederlage auszuſuchen, und darunter keinem vor dem andern ein Vorzug verſtattet werden; Jedoch verſtehet es ſich alsdenn von ſelbſt, daß die ausgezeichnete Steine ſogleich bezahlet und abgeholet werden müſſen, damit allen Streitigkeiten darüber vorgebeuget werde.

VIII.

An Factor-Gebühren ſollen auf der Niederlage, wo die Factors zugleich das zum Ein- und Ausladen erforderliche Winde-Zeug und Geräthe halten, und hergeben, auſſer dem Verkaufs-Preiß, als ein Douceur bezahlet werden:

Für einen ganzen Stein 1 Rthlr.
Für einen Dreyling 16 Gr.
Für einen Boden-Stein 12 Gr.

Wenn ſich aber die Käufer die Geräthſchaft ſelber mitbringen, ſoll nur gegeben werden:

Für einen ganzen Stein 18 Gr.
Für einen Dreyling 12 Gr.
Für einen Boden-Stein 9 Gr.

IX.

Damit dieſer öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Weſens, überall genau nachgelebet, und dagegen auf keine Weiſe gehandelt werde; So ſetzen Seine Königliche Majeſtät hiermit ein für allemahl feſt: daß ſofern ſich jemand würde beygehen laſſen, mit fremden oder einländiſchen Mühlen-Steinen, einen Privat- oder Speditions-Handel, zum einländiſchen oder auswärtigen Abſatz zu treiben, oder dergleichen zum eigenen Gebrauch von den Auswärtigen oder ſonſt anderswoher, als aus den Königl. Mühlen-Stein-Factoreyen, heimlich, und ohne ein vorhin beſchriebenes Atteſt der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe, ein- oder zum Tranſito durchzubringen, derſelbe das erſtemahl für einen jeden transportirten, verkauften, ſpedirten, oder zum eigenen Gebrauch eingebrachten Stein, auſſer der Confiſcation des Steins, in 50 Rthlr. Strafe, im zweyten Uebertretungs-Fall aber, in das Duplum verfallen, oder im Fall der Contravenient ſolche Strafe zu bezahlen nicht des Vermögens wäre, mit Vierwöchentlichen Feſtungs-Arreſt, die Schiffer und Fuhrleute, welche ſich zu dergleichen Practiquen gebrauchen laſſen, mit Confiſcation ihrer Kähne, Wagen und Pferde, und dem Befinden nach mit Feſtungs- und andern harten Leibes-Strafen beleget, diejenige Acciſe- Zoll- oder andere Königliche Bediente aber, welche darunter conniviren, oder nicht die gehörige Vigilance beweiſen, ihres Dienſtes ſofort entſetzet werden ſollen.

X.

Von dieſer Strafe, und den aus der Confiſcation gelöſeten Geldern, ſoll derjenige, welcher die Defraudation entdecket, und bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe, oder erſten Factorey, oder Gerichts-Obrigkeit angezeiget, die Halbſcheid als ein Douceur erhalten, ein Viertel zur erwehnten Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe berechnet, das andere Viertel aber, unter die Haupt-Rendanten und Provincial-Factors proportionirlich getheilet werden.

XI. Ob

Digitized by Google

XI.

Ob nun gleich Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät in denen Provinzien, wo die Müller ihre Mühlen-Steine aus großen Feld-Steinen ſelbſt zu behauen gewohnt ſind, den bloß eigenen Gebrauch dergleichen behauener Feld-Steine, Allerhuldreichſt geſtatten wollen, ſo ſoll doch dieſe Erlaubniß nur unter dem Bedinge Statt finden, daß der rohe Feld-Stein vor derjenigen Mühle, worauf er gebraucht werden ſoll, gebracht, und daſelbſt von dem Müller, oder deſſen in Lohn und Brod ſtehenden Leuten behauen und zurecht gemacht werde; Und muß alſo ein aus Feld-Steinen bereits angefertigter Stein, von keinem Ort zum andern gebracht, am wenigſten aber daraus ein Gewerbe gemacht, oder wohl gar zum Wieder-Verkauf davon einiges Lager gehalten werden; widrigenfalls dieſes alles als eine Contravention angeſehen, und nach den vorhin beſtimmten Sätzen ernſtlich beſtrafet werden ſoll.

XII.

Uebrigens befehlen Seine Königliche Majeſtät Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Fiſcälen, Acciſe- Zoll- und Geleits-Bedienten, Beamten, Magiſträten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, inſonderheit aber Dero Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caſſe, und den von derſelben reſſortirenden Mühlen-Stein-Factoreyen, hiermit und Kraft dieſes ſo gnädig als ernſtlich, ſich nach dieſer öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Weſens auf das genaueſte zu achten, und darwider auf keine Weiſe zu handeln, und handeln zu laſſen, wollen auch, daß ſolche durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, jährlich wenigſtens einmahl von den Canzeln verleſen, und an allen Rathhäuſern, Krügen auch Mühlen affigiret werde. Urkundlich Unter Seiner Königl. Majeſtät Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel; So geſchehen Berlin den 29ſten Aprilis 1773.

Friederich.

L. S.

Bar. v. d. Schulenburg

Verkaufs-Preiß der Schleſiſchen und Mansfeldiſchen Mühlen-Steine, in den zu Elbing, Schellemühle, Graudenz, Meve, Fordon, und übrigen etablirten Niederlagen in Weſt-Preuſſen und dem Netze-Diſtrict.

Benennung der Steine.	Rheinländiſch Maaß der Mühlen-Steine. Höhe. Fuß.	Zoll.	Dicke. Fuß.	Zoll.	Mansfeldſche Steine. Rthlr.	Gr.	Schleſiſche Steine. Rthlr.	Gr.
Ein ganzer Wind-Mühlen-Stein —	4	6	2	—	60	—	117	22
Ein Dreyling — — —	4	6	1	6	45	—	82	12
Ein Boden-Stein — —	4	6	1	—	32	—	59	2
Ein langer Waſſer-Stein — —	4	—	2	—	50	—	90	4
Ein Dreyling — — —	4	—	1	6	38	—	66	18
Ein Boden-Stein — —	4	—	1	—	30	—	54	10
Ein ganzer kurzer Waſſer-Stein —	3	6	2	—	42	—	70	—
Ein Dreyling — — —	3	6	1	6	34	—	56	16
Ein Boden-Stein — — —	3	6	1	—	25	—	43	8

No. XXI. Reſcript

No. XXI. Reſcript an das Cammergericht, worinn die Wechſel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über Einwendungen die Eydes-Zuſchiebung zur Hand genommen werden könne. De Dato Berlin den 29. April. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc Was der N. N. wider die N. N. Erben bey Uns, unterm heutigen dato allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebethen, Solches geben Wir Euch aus dem Copeylichen Anſchluß des mehrern zu erſehen, mit gnädigſten Befehl, die von demſelben gebethene Citation zur perſönlichen Comparition an die N. N. Erben, ſofort zu verfügen, des Endes einen neuen Terminum cambialem in der nächſt folgenden Juridica, anzuſetzen, und den Supplicanten mit der Eydes-Delation zu admittiren.

Ihr werdet hierunter das Nöthige zu verfügen ohn ermangeln, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 29ſten April 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Fürſt.

An das Cammer-Gericht.

No. XXII. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn ſie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Repoſition der Acten verordnet, etwas nachſuchen, oder wenn ſie ſonſt zu andern Behuf die Vorlegung oder Einſicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem erſten Regiſtrator für das Aufſuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derſelben, ſogleich baar entrichten, auch dieſe 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervorgeſucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müſſen. De Dato Berlin den 10. May. 1773.

Nachdem aus den zeither angeſtellten Viſitationen im Regiſtratur-Weſen ſich hervorgethan, daß die einmahl nach Ordnung der Jahre, in den hintern Regiſtratur-Zimmern, weggepackte Acta, wenn gleich deren Repoſition, ſeit länger als Jahr und Tag, verordnet, dennoch wegen der Liquidationen der Advocaten vielfältig hervorgelangt, die Paquete aufgebunden, und zur großen Beläſtigung der Regiſtratur-Bedienten, wieder zu den laufenden Sachen gebracht, darauf aber doppelt weggepackt werden müſſen, den Advocaten aber wegen ihrer Liquidationen ſowohl im Cod. Frid. P. I. Tit XIV. §. 17. als in der zum ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. getragenen Verordnung des Cammer-Gerichts vom 11ten Jun. 1749 (ausführlichen Anhang de 1769. ad P. I. Tit. XIV. §. 17. 19.) zureichende Weiſungen gegeben, wornach ſie ſich billig richten und die Einziehung ihrer Gebühren nicht über ein Jahr nach Endigung des Proceſſes anſtehen laſſen ſolten, ſo wird hiermit durch dieſen öffentlichen Aushang bekannt gemacht, und denen ſämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten aufgegeben, daß, wenn ſie wegen ihrer Gebühren nach Verlauf eines Jahres, da die Repoſition der Acten verordnet, Geſuche anbringen, oder wenn ſie ſonſt zu andern Behuf die Einſicht von Proceß-Acten verlangen, deren Repoſition von länger als einem Jahre decretirt; ſie ſodann dem erſtern Regiſtrator, für das Hervorſuchen der Acten, bey deren Vorlegung, 4 Gr. ſogleich baar entrichten, auch dieſe 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen, hervorzulangen nöthig, den Partheyen nicht in Rechnung bringen müſſen. Wornach ſie ſich genau zu achten haben. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin den 10ten May. 1773.

Königl. Preußl. Hof- und Cammergericht.

No. XXIII. Publi-

No. XXIII. Publicandum wider das Beſchädigen junger Bäume. De Dato Aurich den 13. May. 1773.

Nachdem bemerket worden, was geſtalt, ohnerachtet des unterm 21ten Febr. 1772. emanirten Edicti wider die Garten- und Holz-Diebereyen, dennoch die jungen Bäume, womit die Wege inn- und außerhalb denen Forſten bepflanzet ſind, ſehr häufig von ruchloſen Leuten muthwilliger Weiſe behacket, verſtümmelt, oder wohl gar ausgeriſſen worden; Seine Königl. Majeſtät aber dergleichen Unweſen ſchlechterdings geſteuret wiſſen wollen, und daher Dero hieſigen Regierung aufgegeben haben, dawider das erforderliche zu verfügen: Als wird hierdurch männiglich bekannt gemacht, daß ſich niemand bey empfindlicher Strafe an denen jungen gepflanzeten Bäumen, womit die Wege in denen Forſten und auch außerhalb denenſelben beſetzet ſind, vergreifen, und dieſelben im geringſten beſchädigen ſolle.

Wornach ſich alſo jedermann zu achten hat.

Gegeben zu Aurich den 13. May 1773.
Königl. Preußl. Oſtfrieſiſche Regierung.

No. XXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Arreſt-Verhängung, auf Beſoldungen, bloß auf die Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bediente eingeſchränket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten feſtgeſetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Beſoldungen zur Hälfte ſich erhohlen dürfen. De Dato Berlin, den 13. May 1773.

Friderich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es iſt allerdings die Meinung des Reſcripts vom 5ten m. pr.

> daß die Gläubiger berechtiget ſeyn ſollen, aus denen Beſoldungen ihrer Schuldner, die in Unſern Dienſten ſtehen, ſich zu erholen, und daß nur die Hälfte frey bleiben müſſe.

Hiermit ſtimmet auch die allgemeine Praxis der Juſtitz-Collegiorum in Unſern Ländern, und in Fällen wo dergleichen Sachen zu des Etats-Miniſterii Kenntniß gekommen, ſind ſolche allemal dahin entſchieden worden.

Daſſelbe würde auch im Reſcript vom 1ten Mart. c. auf eine Ausnahme der Tobaksbedienten nicht haben verfallen können, wenn es nicht den allgemeinen Satz, daß Beſoldungen Unſerer Bedienten für ihren Schuldner angegriffen werden mögen, vorausgeſetzt hätte.

Das in Eurem allerunterthänigſten Berichte vom 7ten dieſes angezogene Reſcript vom 12ten Dec. 1769. in Sachen des ꝛc. von Schellersheim wider den von Plothow, wiederſpricht dieſem im geringſten nicht. Denn es iſt wahr, daß die Beſoldungen keine res commercii ſind, und ohne Bewilligung des Dienſt-Herrn dergleichen Verabredungen, als der von Plothow eingegangen, nicht ſtatt finden; dem zufolge würde es auch lediglich auf Unſern höchſten Gutfinden beruhen, die Erlaubniß, die Beſoldungen Unſerer Bedienten mit Arreſt zu belegen, in Anſehung künftig zu entrirenden Schulden hinwiederum aufzuheben.

So lange Wir aber ſolches nicht thun, müſſen die Collegia Eingangs gedachter Praxi folgen.

Ihr habt dahero der Auflage des Reſcripts vom 5ten April c. ein Genüge zu leiſten, und durch ein zu erlaſſendes neues deutliches Publicandum von dieſer Unſerer Willens-Meinung gehörig zu belehren.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXV. Wochen-Markt-Ordnung für die gröſſeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Weſel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafſchaft Marck, als Hamm, Söſt, Unna, Iſerlohn, Hagen, Altena und Schwelm. De Dato Berlin, den 19. May. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So unabläßig Wir jederzeit dahin durch die geſchärfteſten Verordnungen Bedacht genommen, Unſern getreuen Unterthanen, gegen die ſo eigennützige als verderbliche Abſichten derer Auf- und Verkäufer in Sicherheit zu ſetzen; ſo haben Wir doch mit gröſſeſtem Mißfallen bemerken müſſen, wie ſehr dieſe dem ohngeachtet ihren gewinnſüchtigen Endzweck zu erreichen gewußt, und Unſern vielfältig ſchon vorhin ergangenen, auch dem unter dem 5ten November 1749 wider die Auf- und Verkäuferey erneuerten Edict zuwider, den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln getrieben, und dadurch nicht nur alle gute Policey-Anſtalten wegen der Wochen-Märckte fruchtlos gemachet, ſondern auch mit ſträflicher Uebertretung dieſer Unſerer heilſamen Verordnungen und Wochen-Marckts-Einrichtungen, ſowohl Unſeren Garniſons, als andern Eingeſeſſenen in den Städten zu gegründeten Klagen und Beſchwerden Anlas gegeben, daß ſie die benöthigten Lebensmittel nicht für baares Geld erhalten können. Da Wir aber ſolchem das Publicum äuſſerſt drückenden Unweſen geſteuret und alle daraus entſtehende Inconvenienzien und Unordnungen durchaus mit der äuſſerſten Schärfe abgeſtellet wiſſen wollen: Als befehlen, ſetzen und verordnen Wir hierdurch ſo gnädig als ernſtlich: daß

§. 1.

Ein jeder, wes Standes oder Würden er auch ſey, ſich nach dem ausdrücklichen Innhalt der vorhin ergangenen Verordnungen und insbeſondere nach der Vorſchrift des obenerwehnten, wider die Auf- und Verkäuferey, auch den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem platten Lande ſub dato Berlin den 5ten November 1749 emanirten geſchärften Edicts, ohne Ausnahme und bey Vermeidung der darin feſtgeſetzten Strafe, ganz genau achten ſoll.

§. 2.

Wie nun hiernach denen Eingeſeſſenen des platten Landes, als denen von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geiſtlichen, Capituln ꝛc. zwar nach wie vor verſtattet bleibet, ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Sachen, nach ihrer beſten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuſchlagen; ſo müſſen ſelbige doch dagegen ſich aller und jeder Kaufmannſchaft, wie auch aller, dem Handel und Wandel in den Städten oder ſonſt dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkäufereyen gänzlich enthalten und vielmehr ihre Feld- und Land-Früchte denen Städten, an den hierin feſtgeſetzten Marckt-Tagen, in zureichender Menge zuführen. Jedoch bleibet denen in Unſeren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern und Tiſchlern, wie bishero ferner, nach Vorſchrift des angeführten Edicti vom 5ten Nov. 1749. §pho 11. nachgelaſſen, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reiſen, und die Nothdurft an Korn und Vieh, ſowohl zu ihrer Wirthſchaft, als auch zum Handel, daſelbſt einzukaufen.

§. 3.

Damit aber die von Adel, Beamten und alle übrige auf dem platten Lande wohnende Unterthanen ihren Zuwachs an Getreide, Flachs, Wolle, Holtz und allen übrigen Victualien zu verkaufen Gelegenheit haben; ſo ſollen in den groſſen Städten des Herzogthums Cleve, als: Cleve, Weſel, Duisburg, Embrich, Rees, Calcar, Xanten und Goch, und in der Grafſchaft Mark, als Hamm, Soeſt, Unna, Iſerlohn, Hagen, Altena und Schwelm wöchentlich zwey öffentliche Wochen-Märckte, nemlich am Mittwochen

chen und Sonnabend, oder, da auf einen derſelben Tage, ein Feſt⸗ oder Bußtag einfiele, den nächſten Tag vorher, und zwar Frühmorgens von 7 bis 11 Uhr, auf den gewöhnlichen Marckt⸗Plätzen gehalten und allerhand Lebens⸗Mittel und Waaren, überhaupt auch alle Conſumtibilia zum offenen freyen Kauf gebracht, und nach Maasgabe der folgenden feſtgeſetzten Marckt⸗Verfaſſung verkaufet werden.

§. 4.

Alle und jede Victualien und Waaren welche die Landleute zur Stadt bringen, als allerhand Getreide und Korn, lebendiges Vieh, geflügeltes, feiſt und mageres, rohe und gedorrete Fiſche, allerhand Wildprett, Butter, Eyer, Milch, Käſe, Speck, gedörrtes und gekochtes, wie auch gebratenes Fleiſch und Würſte, ohne Unterſchied, imgleichen Mehl, Grütze, Fleiſch, Garn, Wolle, Hanf, wie auch allerhand Garten⸗Gewächs, an Ober⸗ und Unter⸗Früchten, imgleichen Heu, Stroh, Loh, rohe Häute ꝛc. ꝛc. ſollen von den Thorſchreibern nach den öffentlichen Marckt, zum Verkauf gewieſen, diejenigen aber, welche dieſer Ordnung entgegen handeln, und ihre Waaren in den Straßen und an den Häuſern feil biethen, ſofort denen regierenden Bürgermeiſtern, oder denen hierzu beſonders zu beſtellenden und ſich des Endes an den Wochenmarckt Tagen bey der Hand zu haltenden Magiſtrats⸗Perſonen, angezeiget, und in Einen Rthlr. Strafe genommen werden. Der Marckt⸗Meiſter ſoll auch einem jeden der etwas zu Marckte bringet, ſeinen Platz anweiſen, und dieſer ſich ſolches, bey nemlicher Strafe gefallen laſſen.

§. 5.

Allen und jeden Einwohnern, welche keine Höckereyen und Handlung treiben, ſtehet zwar frey, ohne Unterſcheid auf dem Wochen⸗Markte einzukaufen. Es darf ſich aber keiner bey Strafe der Confiſcation unterſtehen, hierunter mit den Aufkäufern zu colludiren, und für dieſelben unter irgend einem Prætexte einzukaufen, noch ſelbige für die Höcker, ſo lange die Markt⸗Stunden dauren, zu beſprechen.

Damit auch der arme und geringe Bürger, ſowohl als der reiche und bemittelte, der in gröſſern Quantitäten kaufet, ſich ſeine Bedürfniß bequem anſchaffen könne; So wird hierdurch ein für allemahl feſtgeſetzet, daß an den Markt⸗Tagen,

1) Des Morgens bis um zehn Uhr nur allein die Conſumenten,
2) Von zehn bis eilf Uhr aber auch die Bäcker und Brauer, und
3) Von eilf Uhr an, erſt die Höcker und Kaufleute und überhaupt alle und jede, ohne Unterſchied, das Benöthigte ſollen einkaufen dürfen.

Zu dem Ende ſollen dieſe verſchiedene Zeiten des Einkaufens entweder durch das Läuten der Markt⸗Glocke, wie in der Stadt Cleve geſchiehet, oder aber durch eine ausgeſteckte doppelte Markt⸗Fahne dergeſtalt bekannt gemachet werden, daß der Anfang des Markts, durch das Läuten ſolcher Glocke, oder die Ausſteckung zweyer Markt⸗Fahnen geſchehe, da denn, wenn um zehen Uhr wieder geläutet, oder alsdann die eine Markt⸗Fahne eingezogen wird, die Bäcker und Brauer daran ein Zeichen haben können, nunmehro einkaufen zu dürfen, und, wenn um eilf Uhr geläutet, oder die zweyte Markt⸗Fahne eingezogen wird, ſolche für die Höcker und Kaufleute und überhaupt für jedermann, ohne Unterſcheid, ein gleichmäßiges Zeichen abgeben könne.

Uebrigens ſtehet einem jeden frey, diejenigen Waaren, Getreide und Victualien, die er nicht verkaufen können, nach eigenem Gefallen, und ohne die geringſte Hinderniß oder Auffenthalt am Thore, wieder mit zurück zu nehmen.

§. 6.

Kein Käufer ſoll dem andern, auf dem Markte in den Kauf fallen, noch die Waaren überbiethen, ſondern ſo lange warten, bis der erſte Käufer mit dem Kauf fertig oder aber davon gänzlich abgeſtanden. Derjenige, der dawider handelt, ſoll ſofort, wie §pho 4. bemercket, angezeiget, und in 30 Stbl. Strafe genommen werden, worauf dann die Policey⸗Bediente fleißig Acht zu geben und die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, das Geſinde, und die Dienſt⸗Bothen aber, welche ſich zu dergleichen Unordnungen verleiten laſſen, gleichfalls dem Magiſtrat anzugeben haben, und

Digitized by Google

von demſelben die verwürkte Gefängniß, oder härtere Strafe erkannt werden ſoll.

Damit aber ein jeder wiſſe, wie weit der Käufer des erſten Geboths berechtiget ſey; ſo muß dieſer, ſobald er ſein Geboth auf die Sache oder Waare gethan, ohne langes Verzögern, den Kauf ſchlieſſen und den Verkäufer nicht vorſetzlich aufhalten. Wann ſie des Kaufs ſich nicht vereinigen können, und der Käufer gehet davon, oder bietet und handelt nicht ferner; So iſt der Verkäufer an den angefangenen Handel nicht weiter verbunden, ſondern kan ſeine Waaren an den erſt kommenden verkaufen.

§. 7.

Ohnerachtet nun zwar, nach dem oft angeführten Edict und dem §. 2. dieſer Markt-Ordnung denen Städtiſchen Eingeſeſſenen und auch ſolchen, die ihre Nahrung damit treiben, frey ſtehet, allerhand Victualien auf dem platten Lande einzukaufen und ſie entweder zur eigenen Conſumtion, oder zum feilen Verkauf, in die Städte zu bringen: So ſoll doch ſolches an Markt-Tagen ſchlechterdings verbothen, auch zur Abſtellung aller ſchädlichen und einer guten Markt-Ordnung zuwider laufenden Vor- und Aufkäufereyen, niemanden, er ſey Conſument oder Höcker, verſtattet ſeyn, denen Landleuten, welche an den Markt-Tagen, ſchon im Begrif ſind, zur Stadt zu gehen, es ſey unter welchem Vorwande es immer wolle, ihre habende Producte und Victualien, weder auſſerhalb der Stadt und vor dem Thore, noch auch in der Stadt vor den Häuſern und in den Straſſen abzukaufen, zu beſprechen oder zu bedingen.

Hierauf ſoll ganz genau gehalten und derjenige, der dawider handelt, und deſſen überführet wird, ohne Unterſcheid zur Edictmäßigen Strafe gezogen, und des Endes von denen Thor-Schreibern hierauf ſorgfältig vigiliret werden.

§. 8.

Es ſollen auch bey den, auf den Markt-Tagen hereingebrachten Arten von Getreide oder Victualien, die Einwendungen ganz und gar nicht Platz finden, als ſey ſolches ſchon verhandelt, oder aber an Bezahlung gegeben, und wie dergleichen Prætexte immer heiſſen mögen, ſondern es ſoll alles, zum Beſten des Publici ohne Unterſchied, auch das zum öffentlichen Verkauf beſtimmte Holz, wenn es gleich auſſer den Markt-Tagen zur Stadt gefahren wird, gleichfals zu Markte gebracht werden.

Da aber in Unſern vorbenannten gröſſern Städten des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark, verſchiedene Stifter und von Adel, auch andere Einwohner vorhanden, welche von ihren Hofes-Pächtern und Zins-Leuten, Getraide, Hühner, Gänſe, Eyer und dergleichen zu erheben haben, auch ſich von ihren Gütern bringen laſſen: So paſſiren zwar ſolche ſowohl, als wenn ſonſten dieſer oder jener Einwohner, der kein Höcker oder Aufkäufer iſt, ſondern ſich zur eigenen nothwendigen Conſumtion ein und die andern Bedürfniſſe bey dem Landmann beſtellet hat, ohne auf den Markt-Platz gebracht zu werden. Es muß aber ſolches, wenn es an einem Markt-Tage geſchiehet, von dem Einbringer, bey dem Thorſchreiber durch ein Atteſt verificiret werden. Solte ſich indeſſen äuſſern, daß das Vorgeben unrichtig, der Einbringer alſo wider dieſe Wochen-Markts-Ordnung handele; ſo ſoll mit der Confiſcation und Verluſt des dafür erlegten Geldes verfahren und Käufer und Verkäufer beſtrafet werden.

§. 9.

Damit alles dies deſto genauer beobachtet werde, ſo haben Wir in jeder Stadt, einen beſondern Policey- und Markt-Meiſter nebſt einem Policey-Diener angeordnet. Dieſe ſollen nicht nur auf richtige Maas und Gewicht ſorgfältig Acht haben; ſondern auch auf alle und jede Contravention und beſonders auf die Hauſirer, Auf- und Verkäufer, wie auch auf diejenigen eigennützigen Leute, welche dieſer Wochen-Markts-Ordnung entgegen, und zum Nachtheil der Conſumenten, die Waaren beſprechen, und darauf unzuläßig bieten, oder auch ſonſt ungebührlich handeln, und wohl gar mit dem Verkäufer colludiren, daß er ihm die Waaren die geſetzte Zeit über, aufbehalten ſolle, ein wachſames Auge halten.

Der Markt-Meiſter muß ſodann die wahrgenommene Contraventiones, gleich

wie

Digitized by Google

wie oben verordnet iſt, dem regierenden Bürgermeiſter, oder denen beiden beſonders beſtellten Magiſtrats-Perſonen, zur gebührenden Beſtrafung anzeigen. Daneben wird zugleich jedermann frey gegeben, dergleichen Unordnungen dem Magiſtrat, oder dem Markt-Meiſter anzuzeigen, und hat er dagegen ſich verſichert zu halten, daß ſein Nahme verſchwiegen bleiben ſoll.

§. 10.

Denen auswärtigen und fremden ſowohl, als den einheimiſchen Landleuten, bleibet auch auſſer den Markt-Tagen, fernerhin nachgelaſſen, zu aller Zeit nach unſern Städten zu kommen, und dasjenige, was ſie zu verkaufen haben, daſelbſt feil zu biethen und zu verkaufen.

Nur aber ſind ſie ſchuldig und ſollen bey der Einpaſſirung, von den Thorſchreibern auf eine gute Art angewieſen werden, ihre Waaren, es ſey an den Markt- oder andern Tagen, nach den ordentlichen Markt-Platz zu bringen, und ſie daſelbſt bis um eilf Uhr Vormittags feil zu biethen. Finden ſich in ſolcher Zeit keine Käufer, ſo ſtehet beiden, denen Einheimiſchen ſowohl als den Auswärtigen, ſodann frey, ihre Waaren an den Häuſern feil zu biethen.

§ 11.

Die Einwohner der bemeldeten Städte werden dieſen Markt dadurch zur Aufnahme bringen, und die gute Einrichtung, die einem jeden zur Bequemlichkeit gereichet, merklich befördern helfen, wenn ſie den Ueberfluß ihres Gewinſtes, oder ſonſtige Victualien auf öffentlichen Markte verkaufen laſſen.

§. 12.

Denen Bäckern wird aber anbefohlen, auf denen Markt-Tagen allerhand friſches wohl ausgebackenes Roggen- und Weißbrodt in der Form, wie es ein jeder am beſten loszuwerden gedenket, zu verkaufen, und die feſtgeſetzte Taxe und Gewicht genau zu obſerviren; auch ſollen die Schlächter allerhand gutes und geſundes Fleiſch, auf dem ordentlichen Scharren, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in ihren Häuſern, ſo wie täglich, alſo beſonders an den Markt-Tagen zum Verkauf haben, und alles, das Lamm-Fleiſch ausgenommen, bey vollwichtigen Pfunden, wie es ein jeder begehret, ohne Weigerung zu ein, zwey oder drey Pfunden, nach den feſtgeſetzten und im Scharren aushangenden Taxen verkaufen, widrigenfals die Bäcker und Fleiſcher mit harter Leibes- und Geld-Strafe beleget werden ſollen.

§. 13.

Wenn auf denen Markt-Tagen zwiſchen Käufern und Verkäufern Streit und Irrungen entſtehen: ſo ſollen ſelbige zwar, im Fall die ſtreitenden Partheyen, in den Umſtänden der Sache übereinkommen, von dem Policey- und Markt-Meiſter, im Fall ſie aber ſich der Handlung halber einander widerſprechen, von dem Magiſtrat, ohne Verſtattung einiger Weitläuftigkeiten, mündlich verhöret und die Sache ſofort ohnentgeldlich und ohne Erlegung einiger Protocoll- und anderer Gebühren entſchieden, und dem bedrängten Theile forderſamſte Hülfe geſchaffet, das Erkannte augenblicklich exequiret, und die aufkommende Strafen unter den Policey-Strafen mit berechnet werden; inmaſſen wir alle diejenigen, welche auf beſagten Wochen-Märkten erſcheinen, ſamt ihren Waaren, und was ſie bey ſich führen, wider alle Ungerechtigkeiten vertheidiget und beſchützet wiſſen wollen.

§. 14.

Es iſt auch Unſer allerhöchſter Wille, daß der Landmann an den Thoren, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade nicht aufgehalten, ſondern gleich abgefertiget werde; wie denn auch denen Commandeurs der Garniſons in denen Städten, Weſel, Hamm und Soeſt, hiermit ausdrücklich befohlen wird, bey denen Thor-Wachten und ſonſten überall die Ordre zu ſtellen und darüber zu halten, daß niemand von denenjenigen, welche etwas zu Markte bringen, weder von denen Ober-Officiers, noch von denen Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten, im geringſten vor und in den Thoren, oder auf den Straſſen angehalten und gezwungen werde, ihnen ihre Lebens-Mittel und Waaren zu verkaufen, oder jemand anders zu überlaſſen. Sollte ſolches aber dennoch geſchehen, darüber vom Landmann Klage geführet, und ſolche

von ihm, bey dem Marckt-Meiſter, von dieſem aber bey dem Commandeur angebracht werden; ſo iſt derjenige, welcher den Landmann, es ſey auſſer, oder auf dem Markt-Platze, auf eine ungebührliche Weiſe zum Handel genöthiget hat, ſo fort ohne Weitläuftigkeit nach denen vorkommenden Umſtänden, dergeſtalt zu beſtrafen, damit künftig der Landmann nicht behindert werde, ſich dieſer Ordnung gemäs zu verhalten.

Es werden demnach alle und jede von Adel, Beamten und übrige Unterthanen des platten Landes ſo wohl, als die Einwohner in den Städten hiermit nochmals erinnert, ſich in allen Stücken dieſer Wochenmarckt-Ordnung, bey Vermeidung der in dem mehrmals erwehnten Edict feſtgeſetzten Strafe, gemäs zu verhalten, von allen Hauſiren, ſchädlichen Vor- und Aufkäufereyen abzuſtehen, alles, was ein jeder zu verkaufen hat, auf den angeordneten Wochen-Märkten, daſelbſt, an den feſtgeſetzten Tagen und Orten, feil zu bieten und zu verkaufen.

Wir befehlen demnach Unſerer Clev-Meurſiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Märkiſchen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, desgleichen allen Unſeren fiscaliſchen und anderen Bedienten, fürnehmlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Rentmeiſtern, Creis-Einnehmern, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Ausreutern, imgleichen denen Magiſträten, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, auch deren Unter-Bedienten, hiermit nachdrücklich und alles Ernſtes, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter reſpective ſofort zur Verantwortung zu ziehen, und zur Beſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen; immaſſen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen und feſtſetzen, daß diejenige Gerichts-Obrigkeit, ſo entweder das Hauſiren oder Auf- und Vorkäuferey zu treiben, geſchehen läſſet oder den Uebertreter dieſer Wochen-Markt-Ordnung nicht zur Verantwortung und Strafe ziehet, mithin nicht darauf achtet, daß der Landmann ſeinen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringet, ſofort zur edictmäßigen Strafe und ſchweren Verantwortung gezogen werden ſoll.

Wir befehlen auch, daß dieſe Wochen-Markt-Ordnung ſo wohl in den Städten, als auf dem Lande, an allen öffentlichen Oertern, in denen Wirthshäuſern und ſonſten überall angeſchlagen und zweymal im Jahre, als den erſten Sonntag im Monat May und November von den Kanzeln publiciret werden ſoll, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Uhrkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 19ten May 1772.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. der Schulenburg.

No. XXVI. Reſcript an die Lingenſche Regierung, daß Teſtamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlanget wird, ex officio zur Nachſehung, ob etwa darin Legata ad pias Cauſas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Teſtatoren eröfnet werden dürfen. De Dato Berlin, den 20. May. 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir haben Uns vortragen laſſen, welchergeſtalt Ihr, bey Gelegenheit der unterm 3ten Decemb. 1431. und noch neuerlich unterm 1ten Julii 1771. ergangenen allergnädigſten Verordnungen

daß alle gerichtlich deponirte annoch obſignirte Teſtamente, deren Autores ſoviel bekannt, oder nach deren Zeitlauf zu vermuthen iſt, nicht mehr am Leben ſind, eröfnet, und wenn darin legata ad pias Cauſas vorhanden, ſelbige wohin ſie gehören, abgegeben werden ſollen;

mittelſt Berichts vom 13ten huj. allerunterthänigſt angefraget:

wie

wie Ihr Euch wegen der ex officio zu veranlaſſenden Eröfnung und Publicirung reciproquer Teſtamente, von welchen der eine Ehe-Gatte zwar verſtorben, der andere aber noch am Leben iſt, zu verhalten habet?

Und laſſen Euch darauf zur gnädigſten Reſolution hiemit ohnverhalten:

daß Teſtamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht ehender verlangt wird ex officio zur Nachſehung, ob etwa darin legata ad pias Cauſas vorhanden, ehender nicht als nach dem Tode beyder Teſtatorum eröfnet werden dürfen.

Sind ꝛc.

Berlin den 20ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Fürſt. Münchhauſen. Zedlitz.

An die Lingenſche Regierung.

No. XXVII. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Caſſen in jeder Provinz. De Dato Berlin den 24. May. 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Da Wir allerhöchſt Selbſt zu reſolviren geruhet, daß die bey den Haupt-Caſſen in jeder Provinz, nicht mehr wie bishero mit dem Namen Land-Renthey- und Ober-Steuer-Caſſe, ſondern mehrerer Gleichheit wegen, mit denen beyden General-Caſſen, künftig Domainen-Caſſe und Krieges-Caſſe benennet, und ſolchergeſtallt durchgehends in denen Berichten Rechnungen, Abſchlüſſen ꝛc. qualificiret werden ſollen;

So haben Wir Euch ſolches hierdurch nachrichtlich zu wiſſen fügen wollen.

Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 24ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. XXVIII. Reglement wegen der Juſtitz-Verwaltung im groſſen Marienburger Werder. De Dato Berlin, den 29. May. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und thun hiermit zu wiſſen: Nachdem die Teichgräf, Geſchworne, Aelteſte und Schulzen des groſſen Marienburger Werders, im Nahmen und Kraft habender Vollmacht der Frey Cöllmiſchen Einſaſſen, Eigenthümer und Einwohner ſothanen groſſen Werders, bey Unſerer Allerhöchſten Perſon wiederhohlentlich um die Beybehaltung und Beſtätigung ihrer ehemaligen, gröſtentheils in denen von ihren vorigen Landes-Herrn erhaltenen Privilegiis ſich gründenden Gerichts-Verfaſſung allerunterthänigſt Anſuchung gethan; Wir aber aus denen dieſerhalb eingezogenen Nachrichten erſehen, daß nach ſothaner Verfaſſung die Ausübung der Gerichtsbarkeit, unter vier beſondern Gattungen der Gerichte, nehmlich

dem Oeconomiſchen Ober-Gerichte zu Marienburg,

dem Marienburgiſchen Vogt-Amte,

dem Teichgräfen-Gerichte, und

den Schultzen-Gerichten,

vertheilet worden, wodurch zwiſchen ſothanen Gerichten weitläuftige, koſtbare, und noch zur Zeit nicht entſchiedene Proceſſe entſtanden ſind; Als haben Wir zur gänzlichen Beylegung aller, aus dieſer zertheilten Gerichtsbarkeit entſtandenen Streitigkeiten, nunmehro aus Allerhöchſter Königlicher Huld und Gnade, zur künftigen Verwaltung ſämmtlicher ehedem den mehrgedachten 4 Gerichten obgelegenen Geſchäfte, nach vorhero dieſerhalb mit

mit den Teich=Gräfen, Geſchwornen, Aelteſten und Schulzen des groſſen Marienburger Werders, getroffenen Uebereinkunft, folgende Gerichts=Verfaſſung Allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet.

§. 1.

Zuförderſt haben Wir Uns gnädigſt gefallen laßen, daß ein beſonder Gericht unter der Benennung des

Königl. Preußl. Marienburger Groß Werder Vogtey=Gerichts

eröfnet; außer demſelben aber den bisherigen

Teich=Gräf= und Schulzen=Gerichten

die Verwaltung der ihnen in dieſem Reglement anzuweiſenden Geſchäfte und Obliegenheiten überlaſſen werde, und wollen daher hierdurch ſothane Gerichte nicht allein beſtätigen, ſondern auch dieſelben in Ausübung der ihnen zu verleihenden Gerichtsbarkeit, bey allen ſich ereignenden Vorfällen kräftigſt unterſtützen, auch ſonſt zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame Unſern Allerhöchſten Königlichen Schutz deneuſelben Allergnädigſt angedeyhen laſſen.

§. 2.

Dem ſolchergeſtallt zu errichtenden Vogtey=Gerichte haben Wir ſeinen Wohnſitz zu Lichtenau im groſſen Marienburger Werder angewieſen, woſelbſt, nach dem Erbiethen der Frey=Cöllmiſchen Einſaſſen, Eigenthümer und Einwohner des gedachten groſſen Werders, auf derſelben Koſten, forderſamſt die nöthigen Gebäude aufzuführen, und darin die erforderlichen Gerichts=Stuben, Regiſtratur=Zimmer, Caſſen=Gewölbe, und ſichere Gefängniße anzulegen ſind; inzwiſchen aber, für ſothanes Gericht, die erforderlichen Zimmer zu Marienburg allenfalls gegen eine aus der zu errichtenden Sportul=Caſſe zu beſtreitenden Miethe, ausgemittelt werden müſſen.

§. 3.

Unter dem Gerichts=Bezirk dieſes Vogtey=Gerichts ſtehen ſämmtliche, in dem Marienburger großen Werder, zu Frey Cöllmiſchen Rechten verſchriebene Dorfſchaften, Namentlich

1. Gnojau
2. Riedau
3. Brodſach
4. Parſchau
5. Neuteichsdorff
6. Klein Lichtenau
7. Damrau
8. Groß Lichtenau
9. Palſchau
10. Schönau
11. Mirau
12. Prangenau
13. Altweichſel
14. Altmunſterberg
15. Tanſee
16. Kuntzendorff
17. Wernersdorff
18. Lieſſau
19. Lindenau
20. Großmuntau
21. Irrgang
22. Schadwalde
23. Groß Leſewitz
24. Klein Leſewitz
25. Halbſtadt
26. Behrend
27. Bieſterfelde
28. Milentz
29. Simonsdorff
30. Altenau
31. Tappenfelde
32. Koſelicke
33. Tragheim
34. Schönhorſt
35. Neukirch
36. Tralau
37. Eichwalde
38. Blumſtein
39. Töſecke
40. Mirauerwalde
41. Trampenau
42. Pordenau

wie nicht minder, alle dazu gehörige Ländereyen, Güther, Vorwerker, Mühlen, und deren Eigenthümer, Einſaſſen und Einwohner, ohne Rückſicht ihres längeren und kürtzern Auffenthalts, in allen real und Perſonal, Civil und Criminal, Geiſtlichen, Vormundſchafts= und Hypothequen=Sachen, jedoch mit folgenden Einſchränkungen und Ausnahme:

Erſtlich, bleiben davon ausgenommen ſämmtliche die Amts=Pflichten der Perſonen Geiſtlichen Standes, Kirchen= und Schul=Bedienten aller Religionen betreffende

ſende Sachen, imgleichen die Examinationen, Ordinationen und Beſtätigungen proteſtantiſcher Geiſtlichen Perſonen, als welche wir lediglich dem Ober-Hof- und Landes-Gericht überlaßen, und ſollen mithin auch diejenigen Dorfſchaften, welchen bishero in den Kirchen, zu welchen ſelbige gewidmet worden, das Jus patronatus zugeſtanden, auch ferner dabey geſchützet werden, bey ſich ereignenden Vacanzen jedoch jederzeit verbunden ſeyn, die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachten Ober-Hof- und Landes-Gericht zur Prüfung zu ſiſtiren. Wohingegen die wegen der Gerechtſame der Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmenden Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweiſung der Kirchen-Bänke, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ſo wie alle, die Perſonen geiſtlichen Standes angehende Sachen, in ſo weit ſolche nicht ihr geiſtliches Officium betreffen, der Cognition des Groß-Werderſchen Vogtey-Gerichts unter der Maaßgabe unterworfen bleiben, daß wenn in Sachen, welche das äußerliche des Kirchen-Weſens betreffen, von dem Vogtey-Gerichte, mit Zuziehung der Kirchen-Aelteſten Veranſtaltungen getroffen werden, ſolche dem Ober-Hof- und Landes-Gericht zur Confirmation, ſo wie auch die abgenommenen jährlichen Kirchen-Rechnungen, zur Reviſion eingeſchickt werden müſſen.

Zweytens, werden die Eheſcheidungs-Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobachtenden Unterſchied wegen der Religion, wenn beyde Theile oder auch nur einer davon proteſtantiſch iſt, lediglich dem Vogtey-Gerichte, wenn aber beyde catholiſch ſind, der catholiſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit überlaßen; jedoch gehören zu dieſen ausgenommenen Eheſcheidungs-Sachen nicht die Sponſalien, und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Eheſcheidung bereits erfolget iſt, die wegen Ausantwortung des wechſelſeitigen Vermögens entſtehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts, in Anſehung der unter demſelben ſtehenden Perſonen, unterworfen bleiben.

Drittens, muß ſich das Vogtey-Gericht überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen gänzlich enthalten, welche nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749 zum Reſſort Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer gehören, worunter vorzüglich alle Abgaben und Præſtationes, Accise-Contributions- und Steuer-Sachen, insbeſondere die wegen angeblicher Exemtion oder Prægravation entſtehende Beſchwerden zu rechnen; als weshalb das Vogtey-Gericht die klagende Partheyen, jederzeit an Unſere Marienwerderſche Krieges- und Domainen-Cammer, zu verweiſen hat. Wie denn auch ein gleiches in allen denjenigen Sachen zu beobachten iſt, welche nach den beſondern Zoll- Poſt- Salz- Börnſtein- Tobacks- und andern Reglements ihre beſondere Richter und Vorgeſetzte haben.

Viertens, gehören alle das Intereſſe Unſers Fiſci betreffende Sachen, für die höchſte Landes-Collegia, und ſoll annoch in Anſehung derjenigen Damm- und Graben-Sachen, wo insbeſondere in den Gegenden an der Weichſel und Nogat das Intereſſe publicum bey den dieſerhalb entſtehenden Streitigkeiten mit verſiret, nach eingezogenen näheren Nachrichten, beſtimmtere Verfügung erfolgen, wie weit das Vogtey Gericht ſich in ſolchen Fällen einer Cognition zu unterziehen, und wohin es die durch ſeine Erkenntniſſe etwan ſich beſchweret achtende Partheyen zu verweiſen habe. Wohingegen in allen übrigen Damm- Aufräumung- Vorfluth- und Graben-Steitigkeiten, es mögen ſolche, zwiſchen ganzen Dorfſchaften, oder einzelnen Einwohnern entſtehen, die Entſcheidung dem Vogtey-Gerichte, unter der hiernächſt §. 17. feſtzuſetzenden Concurrenz des Teich-Graf-Gerichts verbleibt.

Fünftens, gehören alle, die ſowohl aus ſo genannten trockenen auf ſich ſelbſt geſtellten als die auf ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen Wechſeln, entſtehende Streitigkeiten, bis Wir etwan dieſerhalb ein anderes verordnet haben werden, für Unſer Ober Hof- und Landes-Gericht, wenn gleich ſonſt die Schuldner der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts in erſter Inſtanz unterworfen wären.

Sechstens, haben Wir auch vor der Hand alle Concurs-Sachen, an Unſer Ober-Hof- und Landes-Gericht verwieſen,

ſo daß wenn dergleichen über einen ſonſt der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts unterworfenen Schuldner eröfnet werden muß, Acta an gedachtes Landes-Collegium einzuſchicken ſind.

Siebentens, muß das Vogtey-Gericht die Sachen, welche den Vogt, oder einen der Aſſeſſoren ſelbſt, oder deren Anverwandte betreffen, oder bey deren Ausfall ſelbige ein Intereſſe haben, in allen in Cod. Frid. Part. I. Tit. 6. näher beſtimmten Fällen, an das Land-Vogtey-Gericht zu Marienburg verweiſen.

Achtens, ſtehen unter dem Vogtey-Gerichte zwar in realibus, in ſo weit ſie mit liegenden Gründen, in den oben ſpecificirten Dorfſchaften angeſeſſen ſind; demohnerachtet aber keinesweges in perſonalibus:

1. Alle Unſere, noch in würklichen Dienſten ſtehende Militair-Bedienten, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche ihr Militair-Forum haben.

2. Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche, wie andere Unſere Bediente, unter das Marienburger Land-Vogtey-Gericht gehören.

3. Alle in Reihe und Glieder ſtehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Eheweiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten ſtehen, außer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten, da ſie ſodann unter der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts ſtehen.

4. Alle Unſere in würklichen Dienſten ſtehende Civil-Bediente: (auſſer denjenigen, welche in Anſehung ihres Dienſtes ſelbſt dem Vogtey-Gerichte untergeben ſind), mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.

5. Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente, mit der ad 4. bemerkten Ausnahme, gleichfals mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.

6. Alle in der Prinzen oder Prinzeßinnen Unſers Königlichen Hauſes, nicht weniger anderer Fürſten würklichen Dienſten ſtehende Bedienten.

7. Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, (als welche ſämmtliche ſub Num. 4. 5. 6. 7. vorſtehende Perſonen, unter Unſern Marienburger Land-Vogtey-Gerichte ſtehen.

Neuntens, verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die im groſſen Marienburger Werder belegene adeliche Güter, oder zu adelichen Rechten verſchriebene Huben und Grundſtücke, der Jurisdiction des Groß-Werderſchen Vogtey-Gerichts keinesweges unterworfen ſind, ſondern deren Eigenthümer, Einſaſſen und Einwohner ſowohl in realibus als perſonalibus reſpective bey dem Marienburgiſchen Land-Vogtey-Gerichte, oder den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, Recht nehmen, und belangt werden müßen.

Zehntens findet eine gleiche Ausnahme, in Anſehung, der im groſſen Werder belegenen Dorfſchaften ſtatt, deren Einſaſſen bloße Emphytenten ſind, welchen zwar ein Dominium utile temporarium, aber kein freyes Collmiſches Eigenthum zuſtehet, und welche mithin ſo wohl in realibus als perſonalibus der Jurisdiction des Marienburger Domainen-Juſtitz-Amts unterworfen bleiben.

§. 4.

Das mehrgedachte Vogtey-Gericht ſoll aus einem Vogte oder
Directore, und
zween Vogtey-Gerichts-Aſſeſſoribus
beſtehen; auſſerdem aber bey ſelbigen
ein Secretarius, welcher zugleich das Amt eines Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rendanten, Regiſtratoris und Canzeliſten verſiehet,
ein Copiiſt,
ein Gerichts-Bote und
zwey Gefangen-Wärter
beſtellet werden, und haben Wir die, wegen Beſetzung ſothaner Stellen, von den Teich-Gräf, Geſchwornen, Aelteſten, und Schulzen getroffene Wahl dahin allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß Wir den bisherigen Juſtitz-Rath Johann Chriſtoph Büttner zum
Vogt und Directore,
den bisherigen Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Advocatum, Johann Samuel Ueberſon zum erſten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſore,

den

den Notarium, Chriſtian Immanuel Fromm, zum zweyten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſore,

den ehemaligen Canzley-Verwandten, Joh. Friedr. Kramer, zum Vogtey-Gerichts-Secretario, Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rendanten, Regiſtratore und Canzeliſten,

den ehemaligen Landbothen des Werders, Johann Jacob Treuge, zum Copiiſten,

den ehemaligen Miniſterialem des Vogt-Amts, Johann Jacobi, zum Gerichts-Bothen;

und zu Gefangen-Wärtern die bereits ehedem in dieſer Qualität angeſtellte Heinrich Appelbaum und Johann Muchowsky,

ernennet und beſtätiget haben; wes Endes denenſelben forderſamſt, die erforderlichen Beſtallungen ausgefertiget, und ſelbige von Unſerm Ober-Hof- und Landes-Gericht in Eydes-Pflicht genommen, introducirt und zu ihren Amts-Pflichten angewieſen werden ſollen.

§. 5.

Wenn ſich in der Zukunft bey dem Vogtey-Gerichte, durch den Abgang eines der Mitglieder, oder der dabey angeſtellten Subalternen, eine Vacantz ereignet, ſo hat ſothanes Gericht, ſonder Anſtand, ſämtlichen Teichgräfen, Teichgeſchwornen und Schulzen, der großen Marienburger Werders, davon Nachricht zu geben, zugleich einen Wahltag anzuberaumen, in welchem ſich obgedachte Teichgräf, Teich-Geſchwornen und Schulzen, nach vorhero mit ihren Dorfſchaften gehaltenen Rückſprache einfinden, und unter der Direction des Vogtey-Gerichts zur Wahl zu ſchreiten haben; wobey in Entſtehung einer einſtimmigen Wahl die Mehrheit der Stimmen entſcheiden muß. Das Wahl-Protocoll iſt von dem Vogte, oder wenn ſolcher abgegangen, von dem erſten Aſſeſſore zu führen, wobey, wenn es auf die Wiederbeſetzung der Stelle eines Vogts, oder eines der Aſſeſſorum ankömmt, nach Anleitung des Reglements vom 19ten Junii 1749 zwar jederzeit zwey Perſonen zu wählen, jedennoch den wählenden ſich zu äußern frey bleibet, für welchen davon ſie vorzüglich die Beſtätigung zu erhalten wünſchen.

In denen Fällen, wo es auf die Wahl eines Subalternen ankömmt, iſt die Wahl zweyer Subjectorum nicht erforderlich, und bey denen Stellen der Gerichts-Bothen und Gefangen-Wärter, vorzüglich auf Verſorgung Unſerer Invaliden-Unterofficiers und Soldaten Rückſicht zu nehmen. Das ſolchergeſtalt abgehaltene, und von ſämtlichen zur Wahl erſchienenen, wie auch von denen Mitgliedern des Vogtey-Gerichts zu unterſchreibende Wahl-Protocoll iſt von gedachtem Gerichte mittelſt gutachtlichen Berichts an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzuſenden, bey welchem die zur Stelle eines Vogts, Aſſeſſoris oder Secretarii in Vorſchlag gebrachte Candidaten, wenn ſie nicht vorher bereits in Unſern Landen, eine der anzutretenden, gleich zu achtende Juſtitz-Bedienung bekleidet, öffentlich, von zween Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Räthen, in den theoretiſchen und practiſchen Theilen der Rechts-Gelahrtheit examiniret, ihnen, wenn es auf die Beſetzung der Stelle des Vogts, oder eines der Aſſeſſorum ankömmt, Acta zur Abfaſſung einer Probe-Relation zugeſchrieben, und wenn dieſe von denen ernannten Examinatoribus cenſiret worden, von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht über die Fähigkeiten der in Vorſchlag gebrachten Candidaten, an Unſer Hoflager, unter der Addreſſe Unſers Groß-Canzlers, gutachtlich berichtet werden muß, da denn, dem Befinden nach, die erforderlichen Beſtallungen ausgefertiget, und wegen der Vereydung und Introduction von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht das Nöthige verfüget werden ſoll.

Wenn es hiergegen auf die Beſetzung einer Gerichtsbothen- oder Gefangen-Wärter-Stelle ankömmt, ſo iſt mit Einſendung des Wahl-Protocolls nur die Confirmation von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht zu erbitten, nach deren Eingang ſothane Subalternen von dem Vogtey-Gerichte ſelbſt zu verpflichten, und zu ihren Amts-Verrichtungen anzuweiſen ſind.

§. 6.

Damit auch für den hinlänglichen Unterhalt der ſolchergeſtalt angeſtellten Mitglieder und Subalternen des Vogtey-Gerichts geſorget werde, haben Wir nach dem Antrage der Teichgräf, Geſchwornen, Aelteſten und Schulzen des großen Werders, gnädigſt genehmiget, daß an jährlichen Gehalt

dem Vogt oder Directori	600 Rthl.
einem jeden der beyden Vogtey-Gerichts-Aſſeſſorum	500 Rthl.
dem Secretario	300 Rthl.
dem Copiiſten	200 Rthl.
dem Gerichts-Bothen	100 Rthl.
einem jeden der Gefangen-Wärter	50 Rthl.

ausgeſetzt werden, welche Beſoldungen, ſo wie auch die zu Anſchaffung der Schreibe-Materialien, zu Beſtreitung der, in dem Vogtey-Gerichts-Hauſe vorzunehmenden Bauten, oder ſonſt vorzüglich bey Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit vorfallenden Koſten, insgeſammt, aus der zu errichtenden Sportul-Caſſe beſtritten werden müſſen.

In dieſe Caſſe flieſſen ſämtliche Gerichts-Sportuln, wegen deren Beſtimmung Wir forderſamſt, nach erforderten Gutachten der Teichgräf, Geſchwornen, Aelteſten und Schulzen, eine beſondere Sportul-Ordnung entwerfen, und darin zugleich feſtſetzen laſſen werden, zu welchem Behuf die einlaufenden Straf-Gelder in Zukunft zu verwenden ſind. Da auch ſämtliche Mitglieder und Subalternen, anſehnliche Beſoldungen erhalten, ſo müſſen die, ſonſt bey andern Gerichten, den Gerichts-Bedienten, als auſſerordentliche Emolumente zuflieſſende Gebühren, zur Sportul-Caſſe berechnet werden, und finden hierunter nur folgende Ausnahmen ſtatt.

1. Wenn ein Gerichts-Aſſeſſor extra locum judicii in Parthey-Sachen Aufträge verrichtet, welchenfalls er die feſtzuſetzenden Diäten erhält, ihm auch, wenn der Vorſpann und Wagen nicht von der Parthey beſorgt wird, die Reiſe-Koſten und Wagen-Miethe vergütigt wird.
2. Wenn nicht das Vogtey-Gericht, ſondern ein einzeles Mitglied deſſelben, von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, in Sachen, welche nicht in prima inſtantia bey dem Vogtey-Gericht anhängig geweſen, Aufträge erhält, welchenfalls die dafür feſtzuſetzenden Gebühren, dem Commiſſario verbleiben.
3. Wenn von dem Regiſtratore alte Acta aufgeſucht, imgleichen, wenn von demſelben vidimirte oder ſimple Abſchriften ex Actis ertheilt werden müſſen, welchenfalls derſelbe die dafür feſtzuſetzenden Gebühren erhält; wohingegen die Sätze pro mundo der Expeditionen, wie nicht minder die Copial-Gebühren, für Sententien, Rotulos, Reſolutionen, Beylagen der Expeditionen ꝛc. jederzeit zur Sportul-Caſſe berechnet werden müſſen.
4. Die dem Gerichts-Bothen feſtzuſetzende Meilen-Gebühren; wohingegen die anzuſetzende Taxe pro Inſinuatione der Verordnungen, zur Sportul-Caſſe flieſſet.
5. Die denen Gefangen-Wärtern gebührende Sitz-Gelder.

Sollte nun die ſolchergeſtalt zu formirende Sportul-Caſſe zu Beſtreitung der obgedachter maßen darauf aſſignirten Beſoldungen und andern Ausgaben unzureichend befunden werden, ſo muß das fehlende Quantum, nach dem Erbieten der Groß-Werderſchen-frey-Colmiſchen Einſaſſen, Eigenthümer und Einwohner, jederzeit von denenſelben zuſammengebracht, und des Endes forderſamſt, zur Erleichterung der künftigen Einziehung, eine Quotiſations-Tabelle in der Maaße angefertiget werden, daß beſtimmt werde, wie viel bey einem erforderlichen Zuſchuß von 100 Rthlrn. jeder der obgedachten Einſaßen, Eigenthümer und Einwohner beyzutragen habe, damit nach dieſem Verhältniße die in jeglichem Fall von jedem zu entrichtende Rata, pro Cent-weiſe, in Anſchlag gebracht werden könne. Wohingegen, wenn ſich in der Sportul-Caſſe ein Ueberſchuß vorfinden ſollte, ſolcher unter keinerley Vorwande jemahls zu irgend einen andern Behuf, als zu Beſtreitung der oberwehnten Ausgaben zu verwenden, ſondern vielmehr, zu möglichſter Verhütung der Quotiſation der Einwohner in weniger ein-

einträglichen Jahren auf das ſorgfältigſte zu aſſerviren iſt.

§. 7.

Das Vogtey-Gericht hat nach den, in Unſern Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. enthaltenen Grund-Sätzen, Unſerer in Weſt-Preuſſen eingeführten Regierungs-Form, bey Ausübung aller, demſelben obliegenden Geſchäfte, die in der Anlage ſothanen Patents recenſirte Geſetze und Verordnungen, wie nicht minder, die ihm etwan annoch durch Unſer Ober-Hof- und Landes-Gericht zuzufertigende, nach Publication des mehrgedachten Patents erlaßene geſetzliche Vorſchriften, ſowohl überhaupt, als insbeſondere bey Inſtruction und Entſcheidung der bey demſelben rechtshängigen Proceſſe, bis eine beſtimmtere, allgemeine Unter-Gerichts- oder für dieſes Vogtey-Gericht beſonders anzufertigende Inſtruction erfolgen kan, zur Richtſchnur zu nehmen, und nach dem Inhalt der obgedachten Verordnungen, jedermann ohne Anſehen der Perſon, promte und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren. Jedoch iſt dabey jederzeit in genaue Erwägung zu ziehen, ob die Handlungen, Verträge, Verabredungen, Eheſtiftungen, Teſtamente, Verbrechen rc. weshalb ein richterliches Erkentniß erfordert wird, nur den 28ten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications Patents reſpective errichtet und vorgefallen, als welchenfalls lediglich nach den an jeglichem Orte vorhero erweißlich üblichen Geſetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

Da auch in den Gegenden des groſſen Werders eigene dieſe Ländereyen angehende, und auf derſelben beſondere Beſchaffenheit und Verfaſſungen ſich beziehende Graben-Damm-Dorf-Ordnungen und Willkühr eingeführet geweſen, worüber ſich von jeher die Einſaſſen und Eigenthümer dieſer frey-Cöllmiſchen Ländereyen theils unter ſich geeiniget, theils ſolchen von Zeit zu Zeit beygetreten, die hierauf auch gröſtentheils höhern Orts genehmiget und confirmiret worden: So ſind Wir auch nicht abgeneigt, ſolche, in ſo weit ſie, wie geſagt, auf die beſondern Verfaſſungen und Beſchaffenheit der Groß-Werderſchen Ländereyen, einen nothwendigen Bezug nehmen oder darin gegründet ſind, und den neu eingeführten Preußiſchen Landes-Geſetzen, und auch beſonders gegenwärtigen Reglement, und der vorgeſchriebenen Proceß-Ordnung nicht entgegen laufen, für das künftige um ſo mehr beyzubehalten und zu beſtätigen, da ſolche in gewiſſer Art als eine unter den geſammten Einſaßen des großen Werders eingegangene Convention anzuſehen ſind. Es wird demnach das Vogtey-Gericht hiermit angewieſen, alle ſolche in dem groſſen Werder eingeführt geweſene und genehmigte Damm-Graben-Vorfluths-Ordnungen, Dorfs- und andere Groß-Werderſche Willkühre ſorgfältig zu ſammlen, ſich ſolche von Teich-Gräf, Teich-Geſchwornen und Schulzen anweiſen, und in den Archiven und Regiſtraturen aufſuchen zu laßen, und ſolche nebſt ihren ausführlichen Gutachten darüber, wobey ſie die Teich-Gräf, Schulzen und Geſchwornen zu hören haben, bey Unſern Ober-Hof- und Landes-Gericht, zu Beſorgung Unſerer beſondern Beſtätigung einzuſchicken, damit dieſelben künftig, in den rechtlichen Erkenntniſſen über dergleichen Rechts-Fälle zum Grunde gelegt werden können.

§. 8.

Was hiernächſt insbeſondere, die dem Vogtey-Gericht, in **Vormundſchafts-** *Hypothequen* **und** *Criminal*-Sachen, obliegende Verbindlichkeiten anbetrifft, ſo finden Wir nöthig, denſelben dieſerhalb, und zwar zuförderſt in Anſehung der **Vormundſchafts-Sachen** ausdrücklich aufzugeben, jederzeit für die ungeſäumte

Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder und Curatorum, imgleichen die von denſelben, dem Befinden nach zu erfordernde Cautions-Beſtellung;

für die Verſiegelung und Inventur des Mobiliar-Vermögens der Curanden, und falls deſſen Conſervation nicht rathſam, für die Aufnahme der Taxe und öffentlichen Verkauf; für die Eintragung und Berichtigung des Tituli poſſeſſionis der den Curanden zugehörigen Grundſtücke, für deren Erhaltung, geſetzliche Verpachtung oder Vermiethung, oder falls deren Veräuſſerung nothwendig, für die ſorgfältigſte Beobachtung der

Digitized by Google

der hierunter vorgeſchriebenen geſetzlichen Förmlichkeiten; für die Prüfung der Sicherheit der ausſtehenden Activorum und die ungeſäumte Einziehung derſelben bey befundener Unſicherheit;

für die anderweitige zinßbare Belegung ſämtlicher vorhandenen, oder einkommenden baaren Gelder, gegen geprüfte Hypothecariſche Sicherheit, oder deren reſpective Aufbewahrung in depoſito, und Belegung bey der Banque;

für die Ablieferung ſämtlicher, die Activa, und Beſitzungen der Curanden betreffenden Documente ad Depoſitum, und deren ſorgfältige Aufbewahrung;

für die Unterbringung und Erziehung der Curanden;

für die jährliche Ablegung der Vormundſchafts- und Curatel Rechnungen, imgleichen für die ſchleunige Erledigung der hierbey formirten Monitorum, die gröſte Sorgfalt zu tragen, und vorzüglich ſogleich nach Einführung des Vogtey-Gerichts die genaueſte Erkundigung nach allen denjenigen Unmündigen, Blödſinnigen und Abweſenden anzuſtellen, deren Vormundſchaftliche Aufſicht dem Vogtey-Gericht oblieget, und welche bey der, vor der Beſitznehmung dieſer Provinz gewöhnlichen gänzlichen Verabſäumung der Ober-Vormundſchaftlichen Pflichten, bishero ihrem eigenen Schickſale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlaſſen worden.

§. 9.

In Anſehung der *Hypothequen*-Sachen muß das Vogtey-Gericht dafür ſorgen, daß nach den verſchiedenen Winkeln und Dorfſchaften, förmliche Grundlagen- und Hypothequen-Bücher angefertiget, und hiernächſt mit den, dabey zu haltenden Grund- und Beylags-Acten, in der genauſten Ordnung und Richtigkeit gehalten werden.

Da bey Anfertigung dieſer Hypothequen-Bücher zugleich alles dasjenige in dieſelben billig übertragen werden muß, was ſich von dergleichen Rechten an jedem Immobili, in den bisher darüber gehaltenen Libris Inſcriptionum finden dürfte, und alſo vor deren Zuſammenſchaffung und genauen Extrahirung das ganze Hypothequen-Weſen zu ſeiner Vollkommenheit nicht ſogleich gebracht werden kann: So behalten Wir Uns darüber die, noch beſondere, deshalb nöthige Vorſchriften, durch Unſer Ober- Hof- und Landes-Gericht zu ertheilen, vor.

Da aber unterdeſſen ſich ſchon Fälle ereignen könten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts unterworfen, Kauf- und Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Beſtätigungen, oder auch Eintragung contrahirter Schulden, auf die verhypothecirte Grundſtücke nachgeſucht würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug ſtatt finde: So iſt dabey folgendes zu beobachten.

1. Iſt das Geſuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichnung der Stunde und Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, und auf Verlangen ein Aufſatz zu einem legalen Kauf- oder Verkaufs- oder Verpfändungs Contract zu machen; jedoch keinesweges zu expediren, ſondern,

2. beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs, oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geſchehen könne, ſondern, bis das Hypothequen-Buch in ſeine vollſtändige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgeſetzt bleiben müſſe.

3. Iſt dabey zugleich, um den Stoff zu deſto ſichern Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu ſammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verſchreibungen des verkauften fundi, imgleichen ſeine Documenta acquiſitionis, Quittungen ꝛc. in originali, oder in copia vidimata zu produciren, oder wenn ſolche etwan in den Libris inſcriptionum und ſonſt in den Archiven und Regiſtraturen eingetragen ſeyn ſolten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienſte ꝛc. nicht weniger aus wie viel Dörfern, Vorwerkern, Hufen, ſolches beſtehe, zu ſpecificiren, auch ob er von den Gütern allein, oder nur ein partial-Beſitzer ſey; quo titulo er zu denſelben gekommen, wovor er ſie acquiriret, was dieſelben

ſelben werth, und was etwan darauf für Onera, Dominia reſervata, pacta realia, ſucceſſoria, fidei commiſſa, beſonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was ſonſt für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundſchaften oder Bürgſchaften auf ſich habe, auch was er ſonſt in dieſem Diſtrict für Güther beſitze, anzuzeigen, damit daraus und aus den Libris inſcriptionum die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und ſodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden können.

Eben ſo wenig kann

4. Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile, oder vielmehr die Protocollirung dieſes Geſuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worin dem Creditori, entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque conſtituirt iſt, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt ſind, verfolget werden, ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde, dergeſtalt auf und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolli, in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialia dazu beygebracht und geſamlet worden.

§. 10.

Die Criminal-Sachen anlangend, hat das Vogtey-Gericht die Inquiſitions-Proceſſe, der Criminal-Ordnung gemäß zu inſtruiren, vorkommenden Umſtänden nach die Arretirung derer Inquiſiten, die Obduction, die Special-Inquiſition zu veranlaſſen, die Defenſion durch ein Membrum Collegii anfertigen zu laßen, nach geſchehenen Vortrage derer Acten, ſich eines Urtheils zu einigen, ſolches aber ante publicationem, jederzeit dem Ober-Hof- und Landes-Gericht cum actis zuzufertigen, und ſodann für die ungeſäumte Vollziehung der ergangenen Verfügung Sorge zu tragen.

§. 11.

Zur Ausübung ſämtlicher, ſolchergeſtalt dem Vogtey-Gerichte beygelegter Geſchäfte, werden als ordentliche Gerichts-Tage, der Mittwoch, und Sonnabend jeder Woche angeſetzt, in welchen das Gericht, Vormittags von 8 bis 1 Uhr verſammlet ſeyn, und den Partheyen den Zutritt verſtatten muß. Auſſerdem aber, iſt der Montag Vormittag in jeder Woche, zur Beſorgung der Caſſen- Vormundſchaft- Criminal- und Hypothequen-Sachen, Ableſung der ex Actis angefertigten Relationen, und überhaupt denjenigen Vorträgen zu widmen, welche wegen Vielheit der Geſchäfte in den ordentlichen Gerichts-Tagen nicht vorgenommen werden können. In den übrigen Tagen der Woche, als Dienſtags, Donnerſtags und Freytags, muß auſſer dem Secretario, jederzeit, eines der Mitglieder der Collegii, nach einer unter denſelben zu haltenden Tour, ſich Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Gerichts-Stube einfinden, um die, von den Partheyen, mündlich anzubringende Geſuche ad Protocollum nehmen zu laſſen, und in Fällen, wo eine ſchleunige Verfügung erforderlich, ſolche dem Befinden nach ſelbſt zu ertheilen, oder dem Gericht deshalb Anzeige zu thun.

Bey dieſen, ſo wie bey allen übrigen Vorträgen, wollen Wir, da bey dem Vogtey-Gericht keine Advocaten beſtellet werden ſollen, den Partheyen verſtatten, in wichtigen Sachen benachbarte zur Juſtitz verpflichtete Rechtsverſtändige e. g. Juſtitz-Beamte, Burgermeiſter, Stadt-Secretarien, Actuarien ꝛc. als Conſulenten und Schriftſteller zu adhibiren, wie denn auch im Gegentheil den Mitgliedern des Vogtey-Gerichts verſtattet wird, in ſo weit ſolches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geſchehen kan, in den benachbarten Landvogtey-Gerichten, Domainen-Juſtitz-Aemtern und Städten, den Partheyen als Conſulenten oder Schriftſteller bedienet zu ſeyn.

§. 12.

Damit auch jedes Mitglied des Vogtey-Gerichts von dem Umfange ſeiner Amts-Pflichten unterrichtet werde: So haben Wir dieſerhalb hierdurch folgende Vorſchriften feſtſetzen wollen.

Was

Digitized by Google

Was zuförderſt
den Vogt oder Directorem anbetrift;
ſo muß derſelbe

1. Eine genaue Aufſicht auf jedes Mitglied und Subalternen des ganzen Vogtey-Gerichts, daß jeder ſeine Pflicht erfülle, und auf alle deſſen Geſchäfte, daß ſie der Vorſchrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen; den Fehlern und Unordnungen ſteuren und abhelfen, in ſo fern er aber Wiederſtand dabey findet, ſolches dem Ober- Hof- und Landes-Gerichte anzeigen. Er muß

2. das, dem Vogtey-Gerichte verſtattete größere und kleinere Siegel in ſeiner Verwahrung haben, und dahin ſehen, daß ſolches, ohne ſein Vorwiſſen, niemahls gebrauchet werde. Dieſe Siegel hat er dergeſtalt einrichten zu laßen, daß in der Obern Abtheilung ein gekrönter einköpfiger ſchwarzer Adler, mit der Nahmens-Chiffre FR. im Herz-Schilde, und in der unterſten Abtheilung die Inſchrift:

Königl. Preußl. Marienburger Groß-
Werder Vogtey-Gerichts Siegel

erſichtlich ſey. Wobey gedachtem Vogte zugleich aufgegeben wird, dahin zu ſehen, daß forderſamſt, die bey dem ehemaligen Vogtey-Amt gebrauchte Siegel an das Ober- Hof- und Landes-Gericht zur Aſſervation überſendet werden.

3. Alle im Nahmen des Vogtey-Gerichts erfolgende Expeditionen, Decreta, Mandata, Urtheil, Atteſtata, Requiſitoriales und Berichte müſſen von Ihm, jedoch mit den andern beyden Membris Collegii im Concept und Mundo unterſchrieben werden.

4. Er muß eine ſeiner vornehmſten Sorge ſeyn laſſen, daß die
in der beyliegenden Specification ſub A. vorgeſchriebene Bücher nach den zugleich beyliegenden Formularien, ordentlich und accurat geführet werden.

5. In dem ſub Litt. A. Nr. 1. aufgeführten Journal, über die einkommenden Exhibita ſowohl, als in dem ſub Litt. A. Nr. 2 aufgeführten Journal über die mündlich angebrachten Geſuche, muß er in der 4ten Colonne den Nahmen desjenigen Mitgliedes des Collegii bemerken, welches die Sache zum Vortrag erhalten, das Datum des erfolgten Vortrags, und die reſpective Siegelung oder Unterſchrift aber in die dazu gewidmete Colonnen verzeichnen.

6. Er hat das Præſenzien-Buch nach dem Schemate ſub Litt. A. Nr. 3. zu führen, und die von dem Copiiſten daraus vierteljährig nach dem Formular ſub Litt. C. Nr. 1. abzuſchreibende Tabelle zu revidiren.

7. Das Reſcripten-Buch ſub A. Nr. 4. muß er allein ſelbſt führen, und das nöthige in den dazu gewidmeten Colonnen eintragen.

8. In das Termins- Sentenzien- und Commiſſions-Buch ſub Litt. A. Nr. 5. worin zu jedem Gerichts-Tage 2 Folia, das eine zu den anſtehenden Terminen, das andere zu den Publicandis, beſtimmt ſind, muß er im erſten Folio, auſſer den beyden, ihm ſchon, für jeden Gerichts-Tag ausgefüllt vorzulegenden erſten Colonnen, alle übrigen ſelbſt füllen. In Anſehung des zweyten Folii hat er darin, die aus diſtribuirten Actis, ſo wie auch auf die, in eben denſelben oder vorherigen Tagen abgehaltene Verhöre und Protocolla, abgefaßte Reſolutiones und Sentenzien ſelbſt einzutragen, und ſämtliche Colonnen, excluſive der beyden letztern; bey den zur Publication auf dieſen Tag ſchon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulis und Teſtamenten aber nur die 3te, 4te und 5te Colonne ſelbſt zu füllen, indem er die Publication verrichtet.

9. In das Expeditions-Buch ſub Litt. A. Nr. 6. welches ihm bey der Siegelung vorgelegt werden muß, hat er jedesmahl mit Beyfügung des Dati, die Uebereinſtimmung mit denen ihm vorgelegten Expeditionen, durch ſeine Nahmens-Unterſchrift zu atteſtiren, und daher nicht allein, ob alles von einem Tage zum andern expediret ſey, gegen das Journal ſub Litt. A. No. 1. zu controlliren, ſondern auch ſodann zugleich in dieſes Journal obgedachtermaaßen in der letzten Colonne, das Datum der reſpectiven Siegelung und Unterſchrift einzutragen.

10. Das Diſtributions-Buch ſub Lit. A. No. 7. in Civilibus muß er ſowohl, als

11. Das Diſtributions-Buch ſub Lit. A. No. 8. in Criminalibus ſelbſt eigenhändig führen.

12. Er

12. Er muß auch darauf halten, daß die in der beyliegenden Specification ſub B. vorgeſchriebene Rechnungen nach den beygefügten Formularien ordentlich geführt, und die Caſſen in der größten Richtigkeit und Ordnung gehalten werden.

13. Als beſtändiger Curator Caſſæ depoſiti, muß er bey eigener Verantwortung für die Sicherheit der Verwahrung der Gelder in dem Depoſiten-Kaſten, wozu er den einen, ſo wie der Secretarius den andern, und einer der jährlich aus dem Teich-Gräfen-Gericht dazu zu erwählenden Deputirten den dritten Schlüſſel hat, Sorge tragen, die Rechnungen nach dem Formular ſub Litt. B. Nr. 1. aber, mit dem, von dem Collegio zur Controlle zu haltenden Depoſital-Buche ſub Litt. A. No. 10. fleißig conferiren, und dabey alle nur mögliche Accurateſſe beobachten.

14. Als beſtändiger Curator der Sportul-Caſſe, wozu er gleichfalls einen der Schlüſſel, ſo wie der Secretarius den zweyten, und der zum Curatore Caſſæ aus dem Teichgräf-Gericht erwählte Deputatus den dritten erhält, muß er auf die allergenaueſte Beobachtung der dem Vogtey-Gerichte zur Richtſchnur vorzuſchreibenden Sportul-Ordnung, wie auch, daß nach dem Formular ſub Litt. B. No. 2. et 3. die Rechnungen ordentlich geführet, und dieſem Reglement gemäß abgenommen werden, ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit richten.

15. Er muß ins beſondere auf Accurateſſe bey der, nach einem noch zu erfolgenden Schemate ſub B. No. 4. zu führenden Criminal-Koſten-Rechnung, und auf die dabey ſo viel möglichſte Sparſamkeit in der Ausgabe genaue Obacht nehmen.

16. Es gehöret zu ſeiner Beſorgung, daß in den dazu beſtimmten Zeiten, die ſämtlichen in der Beylage C. ſpecificirte Tabellen nach den beygefügten Formularien angefertigt, und an das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeſandt werden, und hat er

17. die Referenten-Tabelle ſub Litt. C. Nr. 4. aus den Diſtributions-Büchern dergeſtalt ſelbſt anzufertigen, daß ſolche nur von Copiiſten zur Einſendung abgeſchrieben werden dürfen. Auſſerdem muß er vorzüglich

18. die, zu der jährlichen General-Proceſſ-Tabelle gehörige Special-Liſte, der, über ein Jahr alten Proceſſe ſub Lit. C. No. 5. lit a. wie auch die jährliche Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe ſub Litt. C. No. 5. 6. wenn ſolche von dem Secretario angefertiget, und von jeglichem Decernenten die Urſache der Verzögerung eingerücket worden, genau nach vorgängiger Einſicht ſämtlicher dahin gehörigen Acten revidiren.

19. Gleichwie die unter voriger Nummer dem Vogte auferlegte Pflicht eine genaue Reviſion der Acten am Ende des Jahres erfordert, ſo muß er auch noch überdieß, quartaliter, vor Einſendung der Quartal-Liſten, die ſämtlichen Civil- und Criminal-Proceſſ-Acten revidiren, zu Ende eines jeden Monaths aber, auſſer denen, wo nicht der Schluß der Proceſſ-Quartale eintrift, auch die übrigen Pupillen-Hypothequen- und Kirchen-Sachen revidiren, und den dabey etwan eingeſchlichenen Unordnungen und Verſchleppungen, nach vorherigen Vortrag im Collegio abhelfen, um die Sache wieder in Gang und Ordnung zu bringen.

20. Der Vogt kann und muß keine Commiſſiones extra locum Judicii, es ſey denn, daß ihm ſolche von Unſerm Ober-Hof- und Landes-Gericht ſelbſt aufgetragen würden, übernehmen.

21. In allen übrigen Geſchäften des Collegii in loco judicii, und in ſo weit es nicht, wie unten folget, zur beſondern Pflicht eines oder des andern Membri gehöret, muß er ſelbſt mit arbeiten, und ob ihm zwar davon, die ſo viel möglich gleiche Vertheilung anvertraut bleibt, ſo muß er ſich doch ſo wenig bey den Vorträgen und Decretiren, als bey dem Referiren und Anfertigung der Sentenzien überſehen, auch bey den Inquiſitionen, wenigſtens bey jeder Vernehmung des Inquiſiti ſo wohl, als der Zeugen, gegenwärtig ſeyn.

§. 13.

Die beyden Vogtey-Gerichts-Aſſeſſores haben auſſer denen ihnen obliegenden all-

Digitized by Google

gemeinen Pflichten, und der Befolgung deſſen, was ihnen der Director und das Collegium aufträgt insbeſondere, in Anſehung der Commiſſionen extra locum judicii, des Referirens und Decretirens der zu führenden Inquiſitionen, wobey ſie nach der von dem Vogt vorzunehmenden Diſtribution die Frageſtücke und Articul formiren, und ſowohl die Inculpaten und Inquiſiten, als auch die Zeugen befragen, auch hiernächſt die erfolgende Antworten, dem das Protocoll führenden Secretario dictiren müßen, annoch folgende beſondere Obliegenheit auf ſich.

Der erſte Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor hat

1. das ſub Litt. A. No. 10. vorgeſchriebene Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille und andere Diſpoſitiones zu führen.

2. Muß er das ſub Litt. A. No. 11. benannte Strafbuch, ſowohl in Anſehung der Sportul-Caſſen- Fiſcal- und Stempel-Strafen, nach dem dabey liegenden Formular führen, als auch die daraus von dem Secretario, nach den Schematibus ſub Litt. C. No. 11. 12. 13. anzufertigenden Tabellen, genau revidiren.

3. In das Depoſital-Buch des Collegii ſub Litt. A. No. 9. welches zugleich zum Journal dienet, und daher auch für jedes Depoſitum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe, enthält, muß er alles dasjenige, was nach der Depoſital-Ordnung zur Controllirung der Depoſital-Rechnung eingetragen werden muß, ſelbſt eintragen. Gleichwie entweder dieſes Depoſiten-Buch in zwey Haupt-Theile, nehmlich einen, für die Proceß-Depoſita, und den andern Theil, für die Pupillar-Depoſita abzutheilen, oder für jedes dieſer zweyerley Depoſitorum ein beſonderes Buch anzufertigen iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Schema einerley bleibt, und nur bey dem Pupillar-Depoſito in der Colonne der Ausgabe, von denen dabey nicht ſtatt findenden Depoſiten-Gebühren, nichts eingetragen werden darf.

Dagegen hat der zweyte Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor

1. In die Hypothequen-Bücher, über deren Eintragung und Formularien wie überhaupt wegen des ganzen Hypothequen-Weſens, Wir Uns die nähere Vorſchrift zu ertheilen vorbehalten, alles was darin einzutragen, ſelbſt eigenhändig zu verzeichnen.

2. Muß er die jährlichen Vormundſchafts-Tabellen anfertigen, und bey dieſer Gelegenheit, die ſämtlichen Vormundſchafts-Acta genau durchſehen, und im Collegio daraus vortragen, was ex officio etwa darin zur Berichtigung zu verfügen.

3. Er muß ferner, das Collateral-Stempel-Buch nach dem Schemate ſub A. No. 12. ſelbſt führen; und ſobald ein ſolcher Erbſchafts-Fall ſich zuträgt, und zu des Vogtey-Gerichts Kenntniß kommt, ſolchen darin eintragen, daraus aber die an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzuſendende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle, nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 13. ſelbſt anfertigen.

4. Er muß daher auch die nach dem Schemate Litt. C. No. 14. einzuſendende Tabelle von den Auseinanderſetzungen der Gemeinheiten ſelbſt anfertigen.

5. Die Geiſtlichen- und Kirchen-Sachen, wie auch die Tabellen ſub Litt. C. No. 15. ſo dahin einſchlagen, muß er beſonders beſorgen.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß bey Abweſenheit, Krankheit, oder ſonſtigen Verhinderung eines der drey Mitglieder des Gerichts, die denſelben obliegenden Amts-Pflichten, nach einem gleichmäßigen Verhältniße von denen übrigen Mitgliedern übertragen, und insbeſondere, bey Abweſenheit des Vogts, die Direction von dem erſten Aſſeſſore geführet werden müße.

§. 14.

Der Vogtey-Gerichts-Secretarius, welcher zugleich das Amt des Regiſtratoris, Sportuln- und Depoſiten-Caſſen-Rendanten, wie auch des Canzeliſten verſiehet, muß

1. von allen Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte anfertigen, ſolche den Mitgliedern des Collegii zur Reviſion zufertigen, für die Ausfertigung ſämmt-

ſämmtlicher Mundorum, deren Beylagen und ſonſtigen Copeyen, Sorge tragen, und des Endes auf den Copiiſten und daß derſelbe ſeine Pflicht genau erfülle, beſonders Achtung geben; hiernächſt auch ſelbſt das Expeditions-Buch nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 6. führen, und darin jedesmahl die Gebühren, nach den Sätzen der Sportul-Ordnung, wie auch den zu gebrauchenden Stempel eintragen, auch die Taxe an Gebühren und Copialien unter jeglichen Concepte eigenhändig verzeichnen.

2. In Anſehung des Regiſtratur-Weſens hat er nicht allein die Vorſchriftsmäßige Einrichtung der Acten dergeſtallt zu beſorgen, daß ſolche gehörig geheftet, foliiret, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis verſehen werden, ſondern auch hauptſächlich deren Aufbewahrung in den ieglicher Gattung derſelben zu widmenden Fächern, und die genaueſte Eintragung, in den anzuordnenden Repertoriis oder Regiſtratur-Büchern, ſub Litt. A. No. 13. ſelbſt zu verrichten.

Damit nun hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, ſo ſind in der Regiſtratur neun verſchiedene Repoſitoria anzuordnen, deren

Erſteres den Generalien zu widmen, und darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern, die Acta wegen Fundation des Vogtey-Gerichts; die Acta und Nachrichten, wegen des Gericht-Bezirks deſſelben; die Acten wegen reſpective Beſtellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii oder der bey demſelben angeſtellten Subalternen, wie nicht minder der Teichgräf, Schulzen, Teich- und Dorf-Geſchwornen, der Geſchwornen der Flüſſe, Seen und Waſſer-Gänge ꝛc. die jährliche Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rechnungen, die dazu gehörigen Beläge, imgleichen die Acta generalia, worinn die bey Juſtificirung gedachter Rechnungen ergangenen Verfügungen, wie nicht minder die ſonſt dieſerhalb einlaufende Exhibita, geſamlet werden. Auſſerdem gehören zu dieſem Repoſitorio, die jährlich in beſondere Acten-Stücke zu ſamlenden, während des Laufs eines jeglichen Jahres, an das Vogtey-Gericht erlaſſenen Edicte, Patente, Reſcripte, wovon, ſo bald deren Inhalt nicht bloß dem Vogtey-Gerichte ſelbſt zur Vorſchrift dienen ſoll, beſondere Acta publicationis angefertigt, und mit demjenigen Exemplar des Edicts, Reſcripts &c. angefangen werden müſſen, auf welchen wegen der Art der Publication decretiret worden, welchemnächſt, zu ſothanem Acten-Stück, nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, ſondern auch nach berichtigter Inſinuation, die erlaſſene Patente ad Domum, nebſt den einlaufenden Anzeigen und Berichten de facta reſpective inſinuatione & publicatione, nach dem dato præſentationis zu heften, und jeglichen dieſer Publications-Acten, eine Deſignation derjenigen Prediger, Schulzen ꝛc. vorzuheften, an oder von welchen Publicatio geſchehen ſoll; da denn ſobald eine Anzeige, de facta inſinuatione einläuft, in ſothane Deſignation neben dem Nahmen desjenigen, welcher die Anzeige gethan, das folium Activorum, wo ſolche befindlich, nachzutragen, damit ſolchergeſtalt augenblicklich überſehen werden könne, welcher Prediger, Schulz ꝛc. annoch an Erfüllung der ihm hierunter obliegenden Verbindlichkeit durch Straf-Befehle erinnert werden müſſe.

Sollte auch eine jährlich oder vierteljährlich zu wiederholende Publication verordnet oder erforderlich ſeyn, ſo iſt ſolches in Rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der, vierteljährig vorzunehmenden Reviſion dieſes Repoſitorii, deshalb das Nöthige verfügt werden könne, ſo wie denn im Gegentheil diejenigen Acta, worin nach vollſtändig bewürkter Publication, keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehreren Unterſcheidung in Rubro mit einem blauen, die Repoſition anzeigenden Zettel zu verſehen ſind. Dieſes Repoſitorium iſt, mit wohlverwahrten Thüren zu verſehen, wozu der Secretarius den Schlüſſel in ſeinem Gewahrſam behält, auch über ſämmtliche, zu ſothanem Repoſitorio gehörige Acten-Stücke, ein genaues, nach alphabetiſcher Ordnung einzurichtendes Repertorium, nach dem Formular ſub

 Litt.

Digitized by Google

Litt. A. n. 13. **vom erſten** *Repoſitorio* führet, in welchem die vollſtändigen Rubra Actorum einzutragen, und ſothane Acten-Stücke, mit der in Repertorio erhaltenen Nummer zu bezeichnen ſind. e. g.

R. 1. Litt. A. num. 3.
R. 1. Litt. M. num. 5.

Das **zweyte** *Repoſitorium* iſt den Eccleſiaſticis zu widmen, dergeſtalt, daß darinn ſämtliche die Gerechtſame der Kirchen und milden Stiftungen, wie nicht minder, die von deren Adminiſtratoren abzulegende Rechnungen, und alle ſonſt dahin einſchlagende Exhibita oder Concepte, in denen gehörig einzurichtenden Acten-Stücken aufzubewahren ſind, wie denn auch über ſelbige, das Repertorium nach dem in der Beylage *ſub lit. A. n.* 13. **wegen des zweyten** *Repoſitorii* vorgeſchriebenen Schemate zu führen, und ſämtliche in dieſes Repoſitorium gehörige Acten, gleichfalls nach der, bey der Eintragung erhaltenen Nummer zu bezeichnen ſind. Z. E.

R. 2. num. 3.

In das **dritte** *Repoſitorium* gehören ſämtliche Acta proceſſualia, und iſt ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſtere denen currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergeſtalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern, ſo wohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge vorauszuſehenden mehreren Anwachs, jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden ſey. Ueber ſämtliche Acta dieſer Art, iſt von dem Secretario, ein nach dem Schemate *ſub lit. A. num.* 13. **wegen des 3ten** *Repoſitorii* einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn ſolche, nach dem Namen des Klägers, jedoch unter der, aus dem Schemate erſichtlichen remiſſiven Bemerkung des Namens des Beklagten, einzutragen, und mit dem, bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu verſehen ſind. Z. E.

R. 3. Litt. A. 4. de 20. 1773.

nach welchem Regiſtratur-Zeichen ſothane Acta hiernächſt, ſo wohl in den, für die currenten als in den für die reponirten Acten, als welche jederzeit mit einem blauen voran zu heftenden Zettul, zur ſogleich in die Augen fallenden Diſtinction zu verſehen ſind, beſtimmten Fächern, jederzeit aufbewahret werden müſſen.

Damit auch die, eine beſondere vorzügliche Aufſicht erfordernde Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe, wenn wir zumahl künftig dem Vogtey-Gerichte auch die würkliche Concurſe anzuvertrauen Uns entſchlieſſen dürften, nicht mit den übrigen Acten vermiſcht werden, ſo iſt ſolchen

das vierte *Repoſitorium*

zu widmen, und hat der Secretarius bey den hieher gehörigen Sachen vorzüglich dahin zu ſehen, daß nicht allein beſondere Volumina generalia, Citationis Creditorum, ſondern auch beſondere Volumina generalia, Conſtitutionis & Diſtributionis Maſſæ, und auſſerdem wegen eines jeglichen ſich meldenden Liquidanten Volumina ſpecialia geheftet werden, und ſämtlich in dem, nach dem Schemate ſub *lit. A. n.* 13. **wegen des vierten** *Repoſitorii* nach alphabetiſcher Ordnung bey Indult und Concurſen, nach den Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Proceſſen über Güter aber nach den Nahmen der Güter einzurichtenden Repertorio von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen

z. E. R. 4. B. 7.
R. 4. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen der zu reponirenden eben das, was bey dem 3ten Repoſitorio zu beobachten.

Das fünfte *Repoſitorium* iſt denen, durch Ausübung der Willkührlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Acten, als z. E. wegen Beſtellung der Curatorum Sexus, wegen nachgeſuchter Confirmationen, in ſo weit ſolche nicht Immobilia betreffen, die unter des Vogtey-Gerichts Jurisdiction ſtehen, welchenfalls ſolche zur Hypothequen-Regiſtratur gehören; wegen Subhaſtationen und andern Veräuſſerungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Vogtey-Gericht nicht anhängig, einlaufenden Requiſitorialien zu widmen, und über ſelbige von dem Secretario, ein nach dem Schemate *ſub Litt. A. n.* 13.

wegen

wegen des fünften *Repoſitorii*, mit Beobachtung der alphabetiſchen Ordnung einzurichtendes vollſtändiges Repertorium zu führen, und auf dem Rubro Actorum das Zeichen z. E.

R. 5. B. 7. de 1773

zu bemerken.

Zu dem ſechſten *Repoſitorio* gehören ſämtliche Vormundſchafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Secretario, das Repertorium nach dem Schemate *ſub litt. A. n.* 13. wegen des ſechſten *Repoſitorii* nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten, und auf jedem Acten-Stücke das Zeichen z. E.

R. 6. F. n. 5.

zu ſetzen, auch wegen der abgethanen, und zu reponirenden, eben das bey dem 3ten und 4ten Repoſitorio bemerkte zu beobachten iſt.

In das ſiebente *Repoſitorium* ſind die Criminalia nach dem Schemate *ſub Litt. A. No.* 13. wegen des ſiebenten *Repoſitorii* von dem Secretario, nach Alphabetiſcher Ordnung einzutragen, und auf jedes Acten Stück das Zeichen,

z. E. R. 7. G. 9.

zu ſetzen, und hierbey wegen der abgethanen und reponirten, eben das, was oben bey dem 3ten, 4ten und 6ten Repoſitorio, zu beobachten.

Das achte *Repoſitorium* bleibt den Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten gewidmet, und ſoll dazu das Schema beſonders erfolgen.

Das neunte *Repoſitorium*, welches mit wohl verſchloſſenen Thüren zu verſehen, und wegen ſämtlicher Güter, nach den Winkeln, Dorfſchaften und Nummern, nicht nach Alphabetiſcher Ordnung, einzurichten iſt, bleibet für die Hypothequen Bücher, und Hypothequen-Acta beſtimmt, wovon das Formular und Inſtruction, wie ſolche zu führen, obgedachter maßen, noch beſonders erfolgen ſollen, und muß das Repertorium darüber von dem Secretario geführet werden, obwohl die Eintragung in die Hypothequen-Bücher ſelbſt oben, dem zweyten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſori auferlegt iſt.

4. Muß der Secretarius, die ſub Lit. A. No. 1. et 2. zu führende Journale über die einkommende Exhibita, und mündlich angebrachte Geſuche, jedoch mit Ausſchlieſſung der, obgedachtermaßen von dem Vogte auszufüllenden Colonnen führen.

5. Aus denen vorſtehendermaßen zu haltenden Repertoriis, und Büchern, muß der Secretarius nicht allein, die Quartal-Civil-Proceſſ-Tabelle, nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 2 et 4. ſondern auch die Quartal-Criminal-Proceſſ-Tabelle, nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 3. imgleichen die jährlichen General-Proceſſ-Tabellen, laut Litt. C. No. 5. a und b. anfertigen, und denen Decernenten zu Ausfüllung der Colonnen, wegen der Verzögerungs-Urſachen vorlegen. Endlich muß er auch jährliche Criminal-Tabellen nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 6. zur Einſendung an das Ober-Hof- und Landes-Gericht anfertigen.

6. Sind von ihm die fiscaliſchen Stempel- und Sportul-Caſſen-Straf-Tabellen, nach den Schematibus ſub Litt. C. No. 11. 12. 13. aus dem Straf-Buche des Collegii zu extrahiren.

7. Iſt von ihm die Sportul-Caſſen-Rechnung, nach dem Schemate ſub Litt. B. No. 2. ſo wie das Journal, über die ausſtehende Sportul-Caſſen-Reſte, nach dem Schemate ſub Litt. B. No. 3. mit der gröſten Genauigkeit zu führen, daraus wöchentlich ein Extract, der zu jeglicher Dorfſchaft gehörigen Debenten anzufertigen, und dem Schulzen zur Einziehung zuzufertigen.

Dieſe müſſen an dem letztern Montage jeglichen Monaths, als dem zur Reviſion der Sportul-Caſſe beſtimmten Tage, in Gegenwart des Vogts, und des zum zweyten Sportul-Caſſen-Curatore jährlich zu ernennenden Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, ſämtliche eingezogene baare Gelder abliefern, da denn jegliche eingegangene Poſt, ſowohl in dem Journal über die Sportul-Caſſen Reſte, als auch in dem, dem Schulzen zugefertigten Extracte, in der Colonne

Iſt eingekommen

notirt wird.

Am Schluſſe jeglichen Quartals ſind an dem geordneten Reviſions-Tage ſämtliche offen gebliebene Reſte, in Gegenwart ſämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, und ſämtlicher anweſenden Schulzen, durchzugehen, und dem Befinden nach, die Niederſchlagung oder executiviſche Beytreibung ſothaner Poſten zu verfügen, und dieſerhalb ein von ſämtlichen Anweſenden zu unterſchreibendes Protocoll abzuhalten, welches in Anſehung der niedergeſchlagenen Poſten dem Reudanten zum Belage dienet. Zugleich iſt der Beſtand der Caſſe zu revidiren, und wenn ſolcher zu Beſtreitung der Etatsmäßigen, oder ſonſt extraordinair vorfallenden Ausgaben nicht zureichend ſeyn ſolte, die Repartition des erforderlichen Zuſchuſſes nach dem im §. 6. verordneten Verhältniß anzulegen, und dem Schulzen die Einziehung der jeglichen Dorfſchaft zur Laſt fallenden Quoten aufzutragen.

An dem in jeglichem Caſſen-Jahre einfallenden letzten Caſſen-Reviſions-Tage, muß in Gegenwart nicht allein obbenannten bisherigen Deputati des Teich-Gräfen-Gerichts und ſämtlichen Schulzen, ſondern auch ſämtlich dabey zu erſcheinen verbundenen übrigen Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts, unter Direction des Vogtey-Gerichts vor allen Dingen, von den ſämtlich erſchienenen ein neuer Deputirter, aus dem Teich-Gräfen-Gericht, zum Curatore Caſſæ erwählt, und mit deſſen Zuziehung nach vorgängiger Nachzählung, des in Caſſa befindlichen Beſtandes, die jährliche Rechnung mit Conferirung der zur Controlle dienenden Expeditions- und Termins-Bücher, und Durchſtreichung ſämtlicher producirten Beläge abgenommen, und das Duplicat der Rechnung, nebſt der Abſchrift das von ſämtlichen Anweſenden zu unterſchreibenden reſp. Wahl- und Abnahme-Protocolli an das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeſandt werden.

8. Hat er die Rechnungen, über die Gerichtliche und Vormundſchaftliche Depoſita, nach dem Schemate ſub Lit. tz. No. a et b. zu führen, ſolche an dem in vorſtehender Nummer zur Abnahme der jährlichen Sportul-Caſſen-Rechnung beſtimmten Tage in Anweſenheit ſämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des abgehenden und neu antretenden Caſſen-Curatoris, welche Stelle jederzeit, von dem zum Curatore der Sportul-Caſſe erwählten Deputato des Teich-Gräfen-Gerichts zugleich verſehen werden muß, wie nicht minder in Anweſenheit ſämtlicher ſodann verſamleten Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts und Schulzen, nach vorgängiger Nachzählung der Beſtände an baaren Gelde, Effecten und Documenten, mit Conferirung des zur Controlle dienenden Depoſital-Buchs, und Durchſtreichung ſämtlicher producirten Beläge, daraus die jährlich nach dem Schemate ſub L. H. C. No. 8. a et b. zu extrahirende Tabelle anzufertigen, und überhaupt die in den Depoſital-Ordnungen dem Rendant der Depoſiten-Caſſe auferlegte Verbindlichkeiten auf das pünktlichſte zu befolgen, auch den ihm anvertrauten Schlüſſel zu dem mit 3 Schlöſſern zu verſehenden Depoſiten-Kaſten ſorgfältig zu verwahren.

9. Den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers, muß er aus den Büchern ſub A. No. 1. 2. 5. 6. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate ſub. Lit. C. No. 12. an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzuſendende Tabelle anfertigen.

10. Die wegen der Geiſtlichen und dahin einſchlagenden Sachen nach dem Schemate ſub Lit. C. No 15. anzufertigenden Tabellen muß er gleichfalls beſorgen.

11. Hat der Secretarius nicht allein überhaupt, bey allen Verſamlungen des Gerichts, ſondern auch insbeſondere, bey allen anſtehenden Verhörs- Zeugen-Abhörungs- und andern Terminen, wie auch bey allen vorfallenden Inquiſitionen das Protocoll zu führen.

§. 15.

Wegen der Amts-Pflichten des Copiiſten, des Gerichts-Bothen, und der Gefangen-Wärter, bedarf es keiner beſondern Verordnung, ſondern es ſind ſolche auf die reſpective im Codice Fridericiano, und der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorſchrifren zu verweiſen. Uebrigens behalten Wir Uns aber, in An-

Anſehung der, in den obſtehenden §. §. 12=15. enthaltenen Vertheilungen der jeglichen Mitgliede und Subalternen anzuweiſenden Functionen ausdrücklich vor, falls ſich hierunter bey der Anwendung Bedenklichkeiten ereignen ſollten, auf dieſerhalb von Unſern Ober= Hof= und Landes=Gericht erſtatteten Bericht, die nöthigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 16.

Es iſt bereits §. 1. verſehen, daß den bisherigen Teichgräf= und Schulzen=Gerichten ein Theil der ihnen bisher obgelegenen Geſchäfte fernerhin überlaſſen werden ſolle, und es ſind daher die jetzigen Teichgräf, Schulzen, Teich= und Damm=Geſchwornen, Geſchwornen der Flüſſe, Seen, und Waſſer=Gänge, und Dorf=Geſchwornen in dieſer Qualität beſtätiget worden, in Zukunft ſoll es aber wegen deren Beſtellung dergeſtalt gehalten werden, daß die Wahl von den Einſaſſen, unter der Direction des Vogtey=Gerichts vorgenommen, von gedachtem Gerichte das Wahl=Protocoll mittelſt gutachtlichen Bericht an Unſer Ober=Hof= und Landesgericht eingeſendet, von dieſem das Sentiment der Krieges und Domainen=Cammer, ob ſie etwas gegen die Fähigkeiten des Erwählten zu dem Amte einzuwenden habe, erbeten, falls gedachte Cammer ihn dazu untüchtig hält, eine andere Wahl veranlaſſet, falls ſie gegen ſeine Tüchtigkeit aber nichts erinnert, von dem Ober=Hof= und Landes=Gericht die Wahl confirmiret, und von dem Vogtey=Gerichte, der zu beſtellende Teichgräf, Schulze, Teich= und Damm=Geſchworne, Geſchworne der Flüſſe, Seen und Waſſer=Gänge, und Dorf=Geſchworne, vereydet, und mit Ertheilung einer, ſeinen Amtspflichten gemäßen Inſtruction zu ſeinem Dienſte überhaupt, und insbeſondere zur genauen Beobachtung der in der nächſtens zu publicirenden Sportul-Ordnung, dieſen Gerichten zu verſtattenden Sportul-Sätzen angewieſen werde. Uebrigens verſtatten Wir hierdurch den Teichgräf und Geſchwornen, jährlich aus ihren Mitteln einen oder zwey Deputirte zu wählen, welche in den Gerichts=Tagen der Seſſion des Vogtey=Gerichts beywohnen, in allen vorkommenden Sachen zur Abgebung ihres Voti conſultativi verſtattet, und ſonſt als Schöppen vorzüglich adhibiret werden ſollen.

§. 17.

Dem ſolchergeſtalt beſtellten Teichgräf=Gericht lieget ob:

1. das gemeinſchaftliche Intereſſe der ganzen Commune des groſſen Werders auf das ſorgfältigſte ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und ſolche in erforderlichen Fällen, zu repræſentiren.

2. In allen Streitigkeiten ganzer Dorfſchaften unter einander, als Friedens=Stifter und Mittels=Perſonen, Vergleichs=Vorſchläge zu eröfnen, die ſtreitigen Partheyen mit vorzüglichſtem Fleiße zur gütlichen Beylegung zu diſponiren, wenn ſolche ſtatt findet die vereinbarte Vergleichs=Puncte zu Papier zu bringen, und dem Vogtey=Gericht zur Aufnahme eines ordentlichen Vergleichs=Inſtrumenti anzuzeigen, in Entſtehung der Güte aber die Partheyen zur rechtlichen Ausführung, an gedachtes Gericht zu verweiſen.

3. Die Aufſicht über die Dämme, Gräben, derſelben Unterhaltung, Aufräumung und Verſchaffung der Vorfluth, wobey dieſelben, ſo lange es noch zu keinem ordentlichen Rechts=Streit darüber kommt, die etwanigen Mißhelligkeiten zu ſchlichten, zu Unterhaltung der Dämme und Graben, das Erforderliche zu beſorgen, und zu veranſtalten, und einen jeden zu demjenigen, was ihm oblieget, anzuweiſen; in Entſtehung der Güte aber, das Erkenntniß dem Vogtey=Gerichte zu überlaſſen, welches jedoch jederzeit vor deſſen Abfaſſung das Votum conſultativum des Teichgräfen=Gerichts einzuziehen gehalten iſt.

4. Findet ein gleiches, in allen wegen Huth, Triften und Grenzen, zwiſchen den Dorfſchaften oder Einſaſſen des groſſen Werders entſtehenden Streitigkeiten, ſtatt.

5. Iſt

Digitized by Google

5. Iſt dem Teichgräfen-Gericht, in allen Damm-Graben, Vorfluth-Huth-Trift- und Grenz-Sachen, wie auch in den zwiſchen ganzen Dorfſchaften, entſtandenen Streitigkeiten, die Vollziehung der ſowohl bey dem Vogtey-Gericht, als in den höhern Inſtantzien erfolgten, rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe, und des Endes, der Gebrauch der hierzu erforderlichen executiviſchen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweiſung zu überlaſſen.

6. Haben die Mitglieder des Teichgräfen-Gerichts für die Aufnahme der Sportul-Caſſe, und Einziehung der erforderlichen Zuſchüſſe, Sorge zu tragen.

7. Bey allen auf Veranlaſſung des Vogtey-Gerichts oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Beſichtigungen, iſt jederzeit der Teichgräf, und Teich-Geſchworne jeglichen Winkels, und falls einer derſelben für ſich oder ſeine Verwandten, bey dem Ausfall der Sachen ein Intereſſe haben ſollte, ein anderer aus einem benachbarten Winkel zuzuziehen.

8. Bleibet es dem Ermeſſen des Vogtey-Gerichts überlaſſen, die Teichgräf, Teich-Geſchwornen ꝛc. bey Inventuren, Anſchlägen, Taxen oder ſonſt als Sachverſtändige zu adhibiren.

§. 18.

Den Schulzen-Gerichten lieget ob:

1. das gemeinſchaftliche Intereſſe ihrer Dorfſchaften wahrzunehmen, ſämtliche Einwohner derſelben zu Erfüllung ihrer Pflichten, und zur Beobachtung der ſo wohl in Juſtitz- als Cameral-Sachen emanirten Landes-Geſetze, imgleichen zur pünktlichſten Erfüllung der beſtätigten Dorf-Ordnungen und Willkühren anzuhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen zu publiciren; ſie von deren Inhalt zu belehren, für Contraventionen zu warnen, und falls ſolches fruchtlos ſeyn ſollte, die Contravenienten zur Beſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

2. Alle zwiſchen den Dorfs-Einſaſſen, unter ſich, oder mit deren Geſinde entſtehenden Irrungen, kleine Streitigkeiten, Injurien-Sachen, wo möglich in Güte beyzulegen, und falls ſolche von einiger Erheblichkeit ſeyn ſollten, deshalb ein kurzes, von ihnen und den Partheyen zu unterſchreibendes Protocoll, in das in jeglichem Dorf einzurichtende Protocoll-Buch niederzuſchreiben.

3. In Entſtehung der Güte haben ſie die Partheyen zur rechtlichen Ausführung an das Vogtey-Gericht zu verweiſen, auſſer in Schuld-Sachen, welche weniger als 10 Rthlr. importiren, worin ihnen, wenn ſie zuförderſt beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, und das Anbringen der Partheyen, nebſt den Ausſagen der etwan vorgeſchlagenen Zeugen ad Protocollum niedergeſchrieben, das Erkenntniß ſalvis remediis dergeſtallt überlaßen bleibt, daß ſie gehalten ſind, bey der Publication denen Partheyen bekannt zu machen, daß, wenn ein oder der andere Theil ſich bey dem Urtheil nicht beruhigen wolle, er ſolches binnen 10 Tagen anzuzeigen habe, wiedrigenfalls, nach Ablauf ſothaner Friſt das Urtheil die Rechts-Kraft beſchreiben, und zur Vollziehung gebracht werden ſollte. Wenn nun binnen der geordneten Friſt, von einem oder dem andern Theil Beſchwerden angebracht werden, hat das Schulzen-Gericht ſolche ad Protocollum zu notiren, und hiernächſt ſothanes Protocoll ſonder Anſtand an das Vogtey-Gericht einzuſenden, woſelbſt nach abgehaltenen Verhör ein definitiv-Erkenntniß abgefaßt, und wenn die Beſchwerden für ungegründet erachtet werden, zugleich auf Erſtattung der Gerichts- und Verſäumniß-Koſten erkannt werden muß.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Schulzen oder Dorf-Geſchwornen ſelbſt oder ihre Verwandten bey dem Ausfall einer entſtehenden Streitigkeit ein Intereſſe haben, ſie ſich aller Cognition enthalten, und die Sache an das Vogtey-Gericht verweiſen müſſen.

4. Haben die Schulzen-Gerichte die Inhaftirung der Delinquenten, deren Verbrechen

Digitized by Google

brechen in denen Dörfern vorgefallen, oder die ſich ſonſt allda aufhalten, zu bewürken, beſonders in Fällen, wo zu beſorgen ſtehet, daß der Verbrecher ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen, und ſich das Verbrechen zum Arreſt qualificiret, ſolche ſogleich einzuziehen, wobey dieſelben zugleich eine kurze Erkundigung von dem Verbrechen ſelbſt zu nehmen, und den ſchriftlichen Aufſatz davon ſodenn mit dem Verbrecher an das Vogtey-Gericht abzuliefern haben.

5. Müßen die Schulzen-Gerichte, die Vollziehung aller bey den Vogtey-Gerichten, oder in den höhern Inſtanzen erfolgten rechtskräftig gewordenen Erkenntniße, jeglicher in ſeiner Dorfſchaft bewürken, des Endes ihnen der Gebrauch der hierzu erforderlichen executiviſchen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter, in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweiſung, zu überlaßen iſt.

6. Beſorgen die Schulzen-Gerichte auf die, im §. 14 vorgeſchriebene Art, die Einziehung der Sportul-Caſſen-Reſte, und haben die eingehobenen Gelder, bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung, an dem geordneten Sportul-Caſſen-Tage richtig und ungeſäumt abzuliefern.

7. Bey allen auf Veranlaßung des Vogtey-Gerichts, oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Beſichtigungen, iſt jederzeit der Schulze nebſt den Geſchwornen jeglicher Dorfſchafſchaft, und falls einer derſelben für ſich oder ſeine Verwandten bey dem Ausfall der Sache ein Intereſſe haben ſollte, der Schulze oder Geſchworne einer benachbarten Dorfſchaft zuzuziehen.

8. Wird den Schulzen-Gerichten in Fällen, wo periculum in mora vorhanden, die Aufnahme der Teſtamente und Codicille aus dem eigenen Munde oder Händen des Teſtatoris verſtattet, jedoch müßen ſie ſodenn, bey Teſtamenten Sieben, bey Codicillen hingegen Fünf Zeugen adhibiren, jederzeit ein Protocoll aufnehmen, ſolches von dem Teſtatore und ſämmtlichen Zeugen unterſchreiben, oder wenn einige derſelben Schreibens unerfahren, mit Creutzen bezeichnen laßen, deren Nahmen beyfügen, und das ſolchergeſtallt aufgenommene Protocoll, ſonder Anſtand dem Vogtey-Gericht zur Aſſervation und fernern Verfügung einſenden.

9. Können die Schultzen und Dorf-Geſchworne von dem Vogtey-Gerichte, bey Inventuren, Anſchlägen, Taxen, oder ſonſt als Sachverſtändige, imgleichen in Criminal-Fällen, oder bey Aufnahme von Teſtamenten extra locum judicii als Schöppen adhibiret werden.

§. 19.

So wie die Teich-Gräf- und Schulzen-Gerichte, unmittelbar unter dem Vogtey-Gerichte ſtehen, ſo ſind ſelbige auch nebſt dem gedachten Vogtey-Gerichte nach Verſchiedenheit der, in Unſerm Notifications-Patent vom 28ten September 1772. denen bey den höchſten Landes-Collegiis angewieſenen Departements ſowohl dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, als der Marienwerderſchen Krieges- und Domainen-Cammer ſubordinirt, und müſſen insgeſamt, den nach Verſchiedenheit ſothanen Departements, von gedachten Collegiis zu erlaſſenden Befehlen überall ſchuldige Folge leiſten; die von demſelben erforderte Berichte und Anzeigen ſonder Anſtand erſtatten, wie denn auch das Vogtey-Gericht, wenn wider die von demſelben zu publicirenden Erkentniſſe Remedia eingewendet werden, die Acta ſofort nach geſchehener Interpoſition an dasjenige der obgedachten Landes-Collegiorum einzuſenden hat, zu deſſen Reſſort die Sache gehört.

Uebrigens hat das Vogtey-Gericht, ſich denen von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu veranlaſſenden Viſitationen zu unterwerfen, ſo wie ſämtliche Mitglieder deſſelben, ſich denen von gedachten Ober-Hof- und Landes-Gerichte erhaltenen Aufträgen, in ſo weit ſolches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geſchehen kann, unweigerlich unterziehen müſſen. Wo hingegen das Vogtey-Gericht ſo wenig irgend einem Land-Vogtey-Gericht, als Domainen-Juſtitz-Beamten ſubordinirt iſt, ſondern vielmehr ſo wohl, wenn ein Land-Vogtey-Gericht, oder ein Domainen- oder

Digitized by Google

Juſtitz-Beamter, ratione ihres Officii in dem Bezirck des Vogtey-Gerichts, etwas vorzunehmen haben, das Vogtey-Gericht requiriren müſſen, jedoch können ſie, die darin wohnende, ihrer, nicht aber der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts unterworfene, unmittelbar citiren, auch Perſonal-Executiones gegen ſie veranlaſſen.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden, beſonders Unſerm Ober-Hof- und Landes-Gericht, und Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder, die genaueſte Befolgung dieſes Reglements.

Uhrkundlich, unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Königl. Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 29ten May 1773.

(L. S.)

Friederich.

Fürſt.

Lit. A.

Lit. A.

Specification

der bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger Groſſen Werders zu führenden Bücher.

1. Das Journal über die einkommenden Exhibita.
2. Das Journal über die mündlich angebrachten Geſuche.
3. Das Præſenzien-Buch.
4. Das Reſcripten-Buch.
5. Das Termins- Sentenzien- und Commiſſions-Buch.
6. Das Expeditions-Buch.
7. Das Diſtributions-Buch der Civil-Sachen.
8. Das Diſtributions-Buch in Criminal-Sachen.
9. Das Depoſiten-Buch.
10. Das Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille oder andere Diſpoſitiones mortis cauſa.
11. Das Fiſcaliſche Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.
12. Das Collateral-Stempel-Buch.
13. Die Regiſtratur-Bücher.
14. Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer beſondern Inſtruction noch erfolgen ſoll.

 Lit. A. No. 1.

Digitized by Google

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Marienburger = Groß = Werder = Vogtey = Gerichte zu führenden Journ
einkommenden Exhibita.

Nummer des Exhibiti.	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten od. Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.			Quo dato b… Decret abg… faſſet word…

Digitized by Google

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte
zu führenden

Journale

über die
mündlich angebrachte Geſuche.

Digitized by Google

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inh

Digitized by Google

...Geſuchs.	Nahmen des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren, excluſive der Expeditions- und Copial Gebühren, welche in das Expeditions Buch No. 7. übertragen worden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

S

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Wer

Nahmen.		Auguſt.							
		1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	2
Herr Vogtey-Gerichts-Director N.	—	—	—	—	+	—	—	—	
- - Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.	—	—	—	—	+	—	—	—	
- - Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.	—	—	—	—	+	kranck	—	—	
- - Vogtey-Gerichts-Secretarius.	—	—	—	—	+	—	—	—	
Referendarii.									
- - Referendarius N.	— —	—	—	—	+	—	—	—	
Copiſten.									
- - Copiſt N.	— —	—	—	—	+	—	—	—	

…richte zu führenden Præſenzien-Buch.

September.							Octobe r.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	29.	30.
–	–	–	–	unpäß-lich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	Auf Commiſſion verreiſt.				–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
…ommiſſion mit dem Aſſeſſor N. verreiſt.					–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Zu dem bey dem Marienburger=C

Nummer des eingelaufenen Reſcripti.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.

Digitized by Google

...-Gerichte zu führenden Reſcripten-Buche.

Inhalt des Reſcripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderliche Bericht abgegangen.

Digitized by Google

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Be

Der	
Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.
b. Zur Eydesleiſtung. c. Zur Zeugen-Abhörung. d. Zur Aufnahme von Taxen. e. Zum Verkauf und Verpachtung. f. Zur Inrotulation der Acten.	

Digitized by Google

No. 5.

A

...führenden Termins-Sentenzien- und Commiſſions-Buche.

...guſt 1773.

...b der Termin abgehalten worden, oder warum derſelbe keinen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angeſetzten					Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
			Zur treffenden Sporteln-Caſſe Gebühren			Commiſſions-Gebühren.				
			Rthlr.	Ggr.	Pf	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.
a. Senſenzien.	
b. Reſolutionen.	
c. Rotulorum.	
d. Teſtamente.	

Digitized by Google

...o 5.

...ma

...führenden Termins- Sentenzien- und Commiſſions-Buche.

...pril 1773.

... wen Publicatio geſchehen.	Betrag der angeſetzten					Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolutionen, Rotulorum inſinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
	Zur Sportul-Caſſe fließenden Gebühren.			Commiſſions-Gebühren.								
	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		Rthlr.	Ggr.	Pf.

Lit. A. No. 6.

Digitized by Google

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-We

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Reviſion paſſirt.
1.	Wittwe von N. c. den Jäger N.	a. Requiſit. b. Citatio c. Areſtatorium	den den —	eodem eodem —	eodem eodem —
2.	Schneider N. c. ſeine Ehefrau	Executoriale	eodem	eodem	eodem
3.	von N. auf N. c. den Landrath von N.	Mandatum	den	eodem	eodem
4.	Der Prediger N. c. die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem

Digitized by Google

…6.

…g a

…ſt zu führenden Expeditions-Buche.

…o dato die … zur Unter… geſchicket …orden.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels. Rthlr.	Ggr	Betrag der zur Sportul Caſſe flieſſenden Gebühren. Rthlr.	Ggr.	Pf.	Betrag der Copialien. Rthlr	Ggr.	Pf.	Ob und warum der Anſatz der Stempel oder vidimirten Sportul-Caſſen-Gebühren ceſſirt.	Quo dato, und an wem die Verordnung inſinuiret, oder verabfolget worden.
…m	—	4	—	40	—	—	8	—	— —	den zur Poſt abgeliefert
…m	—	4	—	45	—	—	10	—	— —	den an des Jäger N Frau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den an den Hauptmann von N. auf N.
…n	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache	den an den Landreuter N.
	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache	den an den Pächter N zu N.
	—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr.	den an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Marienburgiſchen-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu f[illegible] den Diſtributions-Buche in Civil-Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo[illegible] die [illegible] vorg[illegible] wo[illegible]

Lit.

Lit. A. No. 8.

S c h e m a

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Diſtributions-Buche

in Criminal-Sachen.

 Nro.

Digitized by Google

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogtey-Gericht zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur defenſion vorgebracht.	Nahme des Defenſor
		Das Vogtey-Gericht.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſticz-Amts.	Des Parrimonial-Gerichts.							

[illegible]	Wenn der Spruch abgefaßt.	Wenn Acta mit dem Spruch an das Ob. Hof- und Cam. Gericht abgeſant.	Wenn ſie zurück gekommen.	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkant worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn ulterior defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotuliret und an das Ober-Hof- und Cam. Gericht geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn ſolches publiciret worden.	Was in ſecunda inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollſtreckt worden.

Digitized by Google

Lit. A. No. 9.

S c h e m a

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werderſchen-Vogtey-Gerichte

zu führenden

Depoſiten-Buch.

Nota. Jedes neue, in das Depoſiten-Buch einzutragende Depoſitum erhält eine beſondere Nummer, welche daſſelbe, ſo lange es nicht völlig evacuirt iſt, ſowohl in dieſem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten unverändert behält, und iſt die fortlaurende Nummer-Zahl bis 1000 fortzuſetzen, ohne daß eine der unterdeſſen evacuirten Nummern, einem andern Depoſito wiedergegeben werden kann.

Digitized by Google

Am Schluſſe jeglichen Quartals ſind an dem geordneten Reviſions-Tage ſämtliche offen gebliebene Reſte, in Gegenwart ſämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, und ſämtlicher anweſenden Schulzen, durchzugehen, und dem Befinden nach, die Niederſchlagung oder executiviſche Beytreibung ſothaner Poſten zu verfügen, und dieſerhalb ein von ſämtlichen Anweſenden zu unterſchreibendes Protocoll abzuhalten, welches in Anſehung der niedergeſchlagenen Poſten dem Rendanten zum Belage dienet. Zugleich iſt der Beſtand der Caſſe zu revidiren, und wenn ſolcher zu Beſtreitung der Etatsmäßigen, oder ſonſt extraordinair vorfallenden Ausgaben nicht zureichend ſeyn ſolte, die Repartition des erforderlichen Zuſchuſſes nach dem im §. 6. verordneten Verhältniß anzulegen, und dem Schulzen die Einziehung der jeglichen Dorfſchaft zur Laſt fallenden Quoten aufzutragen.

An dem in jeglichem Caſſen-Jahre einfallenden letzten Caſſen-Reviſions-Tage, muß in Gegenwart nicht allein obbenannten bisherigen Deputati des Teich-Gräfen-Gerichts und ſämtlichen Schulzen, ſondern auch ſämtlich dabey zu erſcheinen verbundenen übrigen Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts, unter Direction des Vogtey-Gerichts vor allen Dingen, von den ſämtlich erſchienenen ein neuer Deputirter, aus dem Teich-Gräfen-Gericht, zum Curatore Caſſæ erwählt, und mit deſſen Zuziehung nach vorgängiger Nachzählung, des in Caſſa befindlichen Beſtandes, die jährliche Rechnung mit Conferirung der zur Controlle dienenden Expeditions- und Termins-Bücher, und Durchſtreichung ſämtlicher producirten Beläge abgenommen, und das Duplicat der Rechnung, nebſt der Abſchrift das von ſämtlichen Anweſenden zu unterſchreibenden reſp. Wahl- und Abnahme-Protocolli an das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeſandt werden.

8. Hat er die Rechnungen, über die Gerichtliche und Vormundſchaftliche Depoſita, nach dem Schemate ſub Lit. tz. No. a et b. zu führen, ſolche an dem in vorſtehender Nummer zur Abnahme der jährlichen Sportul-Caſſen-Rechnung beſtimmten Tage in Anweſenheit ſämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des abgehenden und neu antretenden Caſſen-Curatoris, welche Stelle jederzeit, von dem zum Curatore der Sportul-Caſſe erwählten Deputato des Teich-Gräfen-Gerichts zugleich verſehen werden muß, wie nicht minder in Anweſenheit ſämtlicher ſodann verſamleten Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts und Schulzen, nach vorgängiger Nachzählung der Beſtände an baaren Gelde, Effecten und Documenten, mit Conferirung des zur Controlle dienenden Depoſital-Buchs, und Durchſtreichung ſämtlicher producirten Beläge, daraus die jährlich nach dem Schemate ſub L. H. C. No. 8. a et b. zu extrahirende Tabelle anzufertigen, und überhaupt die in den Depoſital-Ordnungen dem Rendant der Depoſiten-Caſſe auferlegte Verbindlichkeiten auf das pünktlichſte zu befolgen, auch den ihm anvertrauten Schlüſſel zu dem mit 3 Schlöſſern zu verſehenden Depoſiten-Kaſten ſorgfältig zu verwahren.

9. Den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers, muß er aus den Büchern ſub A. No. 1. 2. 5. 6. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate ſub. Lit. C. No. 12. an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzuſendende Tabelle anfertigen.

10. Die wegen der Geiſtlichen und dahin einſchlagenden Sachen nach dem Schemate ſub Lit. C. No 15. anzufertigenden Tabellen muß er gleichfalls beſorgen.

11. Hat der Secretarius nicht allein überhaupt, bey allen Verſamlungen des Gerichts, ſondern auch insbeſondere, bey allen anſtehenden Verhörs- Zeugen-Abhörungs- und andern Terminen, wie auch bey allen vorfallenden Inquiſitionen das Protocoll zu führen.

§. 15.

Wegen der Amts-Pflichten des Copiiſten, des Gerichts-Bothen, und der Gefangen-Wärter, bedarf es keiner beſondern Verordnung, ſondern es ſind ſolche auf die reſpective im Codice Fridericiano, und der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorſchriften zu verweiſen. Uebrigens behalten Wir Uns aber, in An-

Digitized by Google

Anſehung der, in den obſtehenden §. §. 12 = 15. enthaltenen Vertheilungen der jeglichen Mitgliede und Subalternen anzuweiſenden Functionen ausdrücklich vor, falls ſich hierunter bey der Anwendung Bedenklichkeiten ereignen ſollten, auf dieſerhalb von Unſern Ober= Hof= und Landes = Gericht erſtatteten Bericht, die nöthigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 16.

Es iſt bereits §. 1. verſehen, daß den bisherigen Teichgräf= und Schulzen = Gerichten ein Theil der ihnen bisher obgelegenen Geſchäfte fernerhin überlaſſen werden ſolle, und es ſind daher die jetzigen Teichgräf, Schulzen, Teich= und Damm=Geſchwornen, Geſchwornen der Flüſſe, Seen, und Waſſer = Gänge, und Dorf=Geſchwornen in dieſer Qualität beſtätiget worden, in Zukunft ſoll es aber wegen deren Beſtellung dergeſtalt gehalten werden, daß die Wahl von den Einſaſſen, unter der Direction des Vogtey = Gerichts vorgenommen, von gedachtem Gerichte das Wahl = Protocoll mittelſt gutachtlichen Bericht an Unſer Ober = Hof= und Landesgericht eingeſendet, von dieſem das Sentiment der Krieges und Domainen = Cammer, ob ſie etwas gegen die Fähigkeiten des Erwählten zu dem Amte einzuwenden habe, erbeten, falls gedachte Cammer ihn dazu untüchtig hält, eine andere Wahl veranlaſſet, falls ſie gegen ſeine Tüchtigkeit aber nichts erinnert, von dem Ober = Hof= und Landes=Gericht die Wahl confirmiret, und von dem Vogtey=Gerichte, der zu beſtellende Teichgräf, Schulze, Teich= und Damm=Geſchworne, Geſchworne der Flüſſe, Seen und Waſſer = Gänge, und Dorf=Geſchworne, vereydet, und mit Ertheilung einer, ſeinen Amtspflichten gemäßen Inſtruction zu ſeinem Dienſte überhaupt, und insbeſondere zur genauen Beobachtung der in der nächſtens zu publicirenden Sportul-Ordnung, dieſen Gerichten zu verſtattenden Sportul-Sätzen angewieſen werde. Uebrigens verſtatten Wir hierdurch den Teichgräf und Geſchwornen, jährlich aus ihren Mitteln einen oder zwey Deputirte zu wählen, welche in den Gerichts = Tagen der Seſſion des Vogtey = Gerichts beywohnen, in allen vorkommenden Sachen zur Abgebung ihres Voti conſultativi verſtattet, und ſonſt als Schöppen vorzüglich adhibiret werden ſollen.

§. 17.

Dem ſolchergeſtalt beſtellten Teichgräf = Gericht lieget ob:

1. das gemeinſchaftliche Intereſſe der ganzen Commune des groſſen Werders auf das ſorgfältigſte ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und ſolche in erforderlichen Fällen, zu repræſentiren.

2. In allen Streitigkeiten ganzer Dorfſchaften unter einander, als Friedens=Stifter und Mittels = Perſonen, Vergleichs = Vorſchläge zu eröfnen, die ſtreitigen Partheyen mit vorzüglichſtem Fleiße zur gütlichen Beylegung zu diſponiren, wenn ſolche ſtatt findet die vereinbarte Vergleichs=Puncte zu Papier zu bringen, und dem Vogtey=Gericht zur Aufnahme eines ordentlichen Vergleichs = Inſtrumenti anzuzeigen, in Entſtehung der Güte aber die Partheyen zur rechtlichen Ausführung, an gedachtes Gericht zu verweiſen.

3. Die Aufſicht über die Dämme, Gräben, derſelben Unterhaltung, Aufräumung und Verſchaffung der Vorfluth, wobey dieſelben, ſo lange es noch zu keinem ordentlichen Rechts=Streit darüber kommt, die etwanigen Mißhelligkeiten zu ſchlichten, zu Unterhaltung der Dämme und Graben, das Erforderliche zu beſorgen, und zu veranſtalten, und einen jeden zu demjenigen, was ihm oblieget, anzuweiſen; in Entſtehung der Güte aber, das Erkenntniß dem Vogtey = Gerichte zu überlaſſen, welches jedoch jederzeit vor deſſen Abfaſſung das Votum conſultativum des Teichgräfen=Gerichts einzuziehen gehalten iſt.

4. Findet ein gleiches, in allen wegen Huth, Triften und Grenzen, zwiſchen den Dorfſchaften oder Einſaſſen des groſſen Werders entſtehenden Streitigkeiten, ſtatt.

Digitized by Google

5. Iſt dem Teichgräfen-Gericht, in allen Damm-Graben, Vorfluth-Huth-Trift- und Grenz-Sachen, wie auch in den zwiſchen ganzen Dorfſchaften, entſtandenen Streitigkeiten, die Vollziehung der ſowohl bey dem Vogtey-Gericht, als in den höhern Inſtantzien erfolgten, rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe, und des Endes, der Gebrauch der hierzu erforderlichen executiviſchen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweiſung zu überlaſſen.

6. Haben die Mitglieder des Teichgräfen-Gerichts für die Aufnahme der Sportul-Caſſe, und Einziehung der erforderlichen Zuſchüſſe, Sorge zu tragen.

7. Bey allen auf Veranlaſſung des Vogtey-Gerichts oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Beſichtigungen, iſt jederzeit der Teichgräf, und Teich-Geſchworne jeglichen Winkels, und falls einer derſelben für ſich oder ſeine Verwandten, bey dem Ausfall der Sachen ein Intereſſe haben ſollte, ein anderer aus einem benachbarten Winkel zuzuziehen.

8. Bleibet es dem Ermeſſen des Vogtey-Gerichts überlaſſen, die Teichgräf, Teich-Geſchwornen ꝛc. bey Inventuren, Anſchlägen, Taxen oder ſonſt als Sachverſtändige zu adhibiren.

§. 18.

Den Schulzen-Gerichten lieget ob:

1. das gemeinſchaftliche Intereſſe ihrer Dorfſchaften wahrzunehmen, ſämtliche Einwohner derſelben zu Erfüllung ihrer Pflichten, und zur Beobachtung der ſo wohl in Juſtitz- als Cameral-Sachen emanirten Landes-Geſetze, ingleichen zur pünktlichſten Erfüllung der beſtätigten Dorf-Ordnungen und Willkühren anzuhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen zu publiciren; ſie von deren Inhalt zu belehren, für Contraventionen zu warnen, und falls ſolches fruchtlos ſeyn ſollte, die Contravenienten zur Beſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

2. Alle zwiſchen den Dorfs-Einſaſſen, unter ſich, oder mit deren Geſinde entſtehenden Irrungen, kleine Streitigkeiten, Injurien-Sachen, wo möglich in Güte beyzulegen, und falls ſolche von einiger Erheblichkeit ſeyn ſollten, deshalb ein kurzes, von ihnen und den Partheyen zu unterſchreibendes Protocoll, in das in jeglichem Dorf einzurichtende Protocoll-Buch niederzuſchreiben.

3. In Entſtehung der Güte haben ſie die Partheyen zur rechtlichen Ausführung an das Vogtey-Gericht zu verweiſen, auſſer in Schuld-Sachen, welche weniger als 10 Rthlr. importiren, worin ihnen, wenn ſie zuförderſt beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, und das Anbringen der Partheyen, nebſt den Ausſagen der etwan vorgeſchlagenen Zeugen ad Protocollum niedergeſchrieben, das Erkenntniß ſalvis remediis dergeſtallt überlaßen bleibt, daß ſie gehalten ſind, bey der Publication denen Partheyen bekannt zu machen, daß, wenn ein oder der andere Theil ſich bey dem Urtheil nicht beruhigen wolle, er ſolches binnen 10 Tagen anzuzeigen habe, wiedrigenfalls, nach Ablauf ſothaner Friſt das Urtheil die Rechts-Kraft beſchreiben, und zur Vollziehung gebracht werden ſollte. Wenn nun binnen der geordneten Friſt, von einem oder dem andern Theil Beſchwerden angebracht werden, hat das Schulzen-Gericht ſolche ad Protocollum zu notiren, und hiernächſt ſothanes Protocoll ſonder Anſtand an das Vogtey-Gericht einzuſenden, woſelbſt nach abgehaltenen Verhör ein definitiv-Erkenntniß abgefaßt, und wenn die Beſchwerden für ungegründet erachtet werden, zugleich auf Erſtattung der Gerichts- und Verſäumniß-Koſten erkannt werden muß.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Schulzen oder Dorf-Geſchwornen ſelbſt oder ihre Verwandten bey dem Ausfall einer entſtehenden Streitigkeit ein Intereſſe haben, ſie ſich aller Cognition enthalten, und die Sache an das Vogtey-Gericht verweiſen müſſen.

4. Haben die Schulzen-Gerichte die Inhaftirung der Delinquenten, deren Ver-
brechen

Digitized by Google

brechen in denen Dörfern vorgefallen, oder die ſich ſonſt allda aufhalten, zu bewürken, beſonders in Fällen, wo zu beſorgen ſtehet, daß der Verbrecher ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen, und ſich das Verbrechen zum Arreſt qualificiret, ſolche ſogleich einzuziehen, wobey dieſelben zugleich eine kurze Erkundigung von dem Verbrechen ſelbſt zu nehmen, und den ſchriftlichen Aufſatz davon ſodenn mit dem Verbrecher an das Vogtey-Gericht abzuliefern haben.

5. Müßen die Schulzen-Gerichte, die Vollziehung aller bey den Vogtey-Gerichten, oder in den höhern Inſtanzen erfolgten rechtskräftig gewordenen Erkenntniße, jeglicher in ſeiner Dorfſchaft bewürken, des Endes ihnen der Gebrauch der hierzu erforderlichen executiviſchen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter, in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweiſung, zu überlaßen iſt.

6. Beſorgen die Schulzen-Gerichte auf die, im §. 14 vorgeſchriebene Art, die Einziehung der Sportul-Caſſen-Reſte, und haben die eingehobenen Gelder, bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung, an dem geordneten Sportul-Caſſen-Tage richtig und ungeſäumt abzuliefern.

7. Bey allen auf Veranlaßung des Vogtey-Gerichts, oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Beſichtigungen, iſt jederzeit der Schulze nebſt den Geſchwornen jeglicher Dorfſchafſchaft, und falls einer derſelben für ſich oder ſeine Verwandten bey dem Ausfall der Sache ein Intereſſe haben ſollte, der Schulze oder Geſchworne einer benachbarten Dorfſchaft zuzuziehen.

8. Wird den Schulzen-Gerichten in Fällen, wo periculum in mora vorhanden, die Aufnahme der Teſtamente und Codicille aus dem eigenen Munde oder Händen des Teſtatoris verſtattet, jedoch müßen ſie ſodenn, bey Teſtamenten Sieben, bey Codicillen hingegen Fünf Zeugen adhibiren, jederzeit ein Protocoll aufnehmen, ſolches von dem Teſtatore und ſämmtlichen Zeugen unterſchreiben, oder wenn einige derſelben Schreibens unerfahren, mit Creutzen bezeichnen laßen, deren Nahmen beyfügen, und das ſolchergeſtallt aufgenommene Protocoll, ſonder Anſtand dem Vogtey-Gericht zur Aſſervation und fernern Verfügung einſenden.

9. Können die Schultzen und Dorf-Geſchworne von dem Vogtey-Gerichte, bey Inventuren, Anſchlägen, Taxen, oder ſonſt als Sachverſtändige, imgleichen in Criminal-Fällen, oder bey Aufnahme von Teſtamenten extra locum judicii als Schöppen adhibiret werden.

§. 19.

So wie die Teich-Gräf- und Schulzen-Gerichte, unmittelbar unter dem Vogtey-Gerichte ſtehen, ſo ſind ſelbige auch nebſt dem gedachten Vogtey-Gerichte nach Verſchiedenheit der, in Unſerm Notifications-Patent vom 28ten September 1772. denen bey den höchſten Landes-Collegiis angewieſenen Departements ſowohl dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, als der Marienwerderſchen Krieges- und Domainen-Cammer ſubordinirt, und müſſen insgeſamt, den nach Verſchiedenheit ſothanen Departements, von gedachten Collegiis zu erlaſſenden Befehlen überall ſchuldige Folge leiſten; die von demſelben erforderte Berichte und Anzeigen ſonder Anſtand erſtatten, wie denn auch das Vogtey-Gericht, wenn wider die von demſelben zu publicirenden Erkentniſſe Remedia eingewendet werden, die Acta ſofort nach geſchehener Interpoſition an dasjenige der obgedachten Landes-Collegiorum einzuſenden hat, zu deſſen Reſſort die Sache gehört.

Uebrigens hat das Vogtey-Gericht, ſich denen von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu veranlaſſenden Viſitationen zu unterwerfen, ſo wie ſämtliche Mitglieder deſſelben, ſich denen von gedachten Ober-Hof- und Landes-Gerichte erhaltenen Aufträgen, in ſo weit ſolches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geſchehen kann, unweigerlich unterziehen müſſen. Wo hingegen das Vogtey-Gericht ſo wenig irgend einem Land-Vogtey-Gericht, als Domainen-Juſtitz-Beamten ſubordinirt iſt, ſondern vielmehr ſo wohl, wenn ein Land-Vogtey-Gericht, oder ein Domainen- oder

Digitized by Google

Juſtitz-Beamter, ratione ihres Officii in dem Bezirck des Vogtey-Gerichts, etwas vorzunehmen haben, das Vogtey-Gericht requiriren müſſen, jedoch können ſie, die darin wohnende, ihrer, nicht aber der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts unterworfene, unmittelbar citiren, auch Perſonal-Executiones gegen ſie veranlaſſen.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden, beſonders Unſerm Ober-Hof- und Landes-Gericht, und Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder, die genaueſte Befolgung dieſes Reglements.

Uhrkundlich, unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Königl. Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 29ten May 1773.

(L. S.)

Friederich.

Fürſt.

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

Specification

er bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger Groſſen Werders zu führenden Bücher.

Das Journal über die einkommenden Exhibita.

Das Journal über die mündlich angebrachten Geſuche.

Das Præſenzien-Buch.

Das Reſcripten-Buch.

Das Termins- Sentenzien- und Commiſſions-Buch.

Das Expeditions-Buch.

Das Diſtributions-Buch der Civil-Sachen.

Das Diſtributions-Buch in Criminal-Sachen.

Das Depoſiten-Buch.

Das Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille oder andere Diſpoſitiones mortis cauſa.

Das Fiſcaliſche Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.

Das Collateral-Stempel-Buch.

Die Regiſtratur-Bücher.

Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer beſondern Inſtruction noch erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Journal über die einkommenden Exhibita.

Nummer des Exhibiti.	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten od. Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.			Quo dato das Decret abgefaſſet worden.	Quo dato die Unterſchrifft und Siegelung erfolgt.

Lit. A. No. 2.

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden

Journale

über die mündlich angebrachte Geſuche.

Digitized by Google

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt seines

Digitized by Google

	Nahmen des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren, excluſive der Expeditions- und Copial Gebühren, welche in das Expeditions Buch No. 7. übertragen worden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 3.

Digitized by Google

Lit. A.

Sche

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vog[…] zu führen[…]

Nahmen.	Auguſt.									Sept
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	29.	11. / 15.
Herr Vogtey-Gerichts-Director N. —	—	—	—	+	—	—	—	—	—	– –
- - Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	—	—	+	—	—	—	—	—	Bei Con[…]
- - Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	—	—	+	kranck	—	—	—	—	– –
- - Vogtey-Gerichts-Secretarius. —	—	—	—	+	—	—	—	—	—	–
Referendarii.										
- - Referendarius N. — —	—	—	—	+	—	—	—	—	—	
Copiſten.										
- - Copiſt N. — —	—	—	—	+	—	—	—	—	—	

No. 3.

Digitized by Google

ıu führenden Præſenzien - Buch.

September.						October.							
	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	29.	30.
	—	—	unpäß-lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ıf Commiſſion verreißt.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ſſion mit dem Aſſeſſor N. verreißt.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit.

Sc

Zu dem bey dem Marienburger=Groß=Wer...

Nummer des eingelaufenen Reſcripti.	Zu welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.

e zu führenden Reſcripten-Buche.

Reſcripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderliche Bericht abgegangen.

Digitized by Google

Lit.

S c h

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Ge[…] Termins

Den 15ten

Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.
b. Zur Eydesleiſtung. c. Zur Zeugen-Abhörung. d. Zur Aufnahme von Taxen. e. Zum Verkauf und Verpachtung. f. Zur Inrotulation der Acten.	

Digitized by Google

Termins- Sentenzien- und Commiſſions- Buche.

…n abgehal-…er warum Fortgang	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angeſetzten: Zur Sportul-Caſſe fließenden Gebühren			Betrag der angeſetzten: Commiſſions-Gebühren		Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers		
			Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Lit.

S c h

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Ge

Den 15ten

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.
a. Senſenzien.	
b. Reſolutionen.	
c. Rotulorum.	
d. Teſtamente.	

Digitized by Google

Termins- Sentenzien- und Commiſſions-Buche.

…ratio	Betrag der angeſetzten					Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolutionen, Rotulorum inſinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
	Zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren.			Commiſſions-Gebühren.								
	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		Rthlr.	Ggr.	Pf.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogt

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Reviſion paſſirt.	Quo dato Mundum angefertiget worden.	[illegible]
1.	Wittwe von N. c. den Jäger N.	a. Requiſit. b. Citatio c. Areſtatorium	den den —	eodem eodem —	eodem eodem —	eodem eodem —	— — —
2.	Schneider N. c. ſeine Ehefrau	Executoriale	eodem	eodem	eodem	den	
3.	von N. auf N. c. den Landrath von N.	Mandatum	den	eodem	eodem	eodem	
4.	Der Prediger N. c. die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den	

Digitized by Google

hrenden Expeditions-Buchs.

Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul Caſſe flieſſenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anſatz der Stempel oder vidimirten Sportul-Caſſen-Gebühren ceſſirt.	Quo dato und an wem die Verordnung inſinuiret, oder verabfolget worden.
Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		
—	4	—	40	—	—	8	—	— —	den zur Poſt abgeliefert
—	4	—	45	—	—	10	—	— —	den an des Jäger N Frau
—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den an den Hauptmann von N. auf N.
—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache	den an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache	den an den Pächter N zu N.
—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr.	den an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Marienburgiſchen=Groß=Werder=Vogtey=Gerichte zu führenden Diſtributions=Buche in Civil=Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 8.

Digitized by Google

Lit. A. No. 8.

S c h e m a

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Diſtributions-Buche

in Criminal-Sachen.

Digitized by Google

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogtey-Gericht zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur defenſion vorgebracht.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn Defenſio eingekommen.	[illegible]	[illegible]
		Das Vogtey-Gericht.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.										

Digitized by Google

h t.	Wenn Acta mit dem Spruch an das Ob. Hof- und Cam. Gericht abgeſant.	Wenn ſie zuruck gekommen.	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkant worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn ulterior defenſio eingekommen.	Wenn Acta introtuliret und an das Ober-Hof- und Cam. Gericht geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zuruck gekommen.	Wenn ſolches publiciret worden	Was in ſecunda inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollſtreckt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. A. No. 9.

S c h e m a

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werderſchen-Vogtey-Gerichte zu führenden

Depoſiten-Buch.

ta. Jedes neue, in das Depoſiten-Buch einzutragende Depoſitum erhält eine beſondere Nummer, welche daſſelbe, ſo lange es nicht völlig evacuirt iſt, ſowohl in dieſem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten unverändert behält, und iſt die fortdaurende Nummer-Zahl bis 1000 fortzuſetzen, ohne daß eine der unterdeſſen evacuirten Nummern, einem andern Depoſito wiedergegeben werden kann.

Nro. XXV.

Digitized by Google

Nro. XXV.

In Sachen Semp

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder die Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		Rthlr.	Ggr	Pf.	Rthlr.	Ggr.	

ā Cajum.

Arreſte.

nenten, Pretioſis und andern Effecten.						Quo dato der Arreſt angelegt.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam der Arreſt angelegt.	Auf wie hoch der Arreſt angelegt.			Ob und quo dato der Arreſt relaxiret
r ad Depoſitum Documente.				Specification der ad depoſitum kommenden Pretioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.				Rthlr.	Ggr.	Pf.	
	Rthlr.	Ggr.	Pf.									

Digitized by Google

No. XXV.

An Gelde.												
Betrag der Depoſiten-Gebühren.			Quō dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag der auszuzahlenden, oder abzuſendenden Gelder.							
					Gold.			Courant.				
Rthlr.	Ggr.	Pf.			Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		

Quo dato Auszahlung oder Abſendung er...	An Do...
	...ennung der Docum...

Digitized by Google

a Cajum.

An Documentis, Pretioſis und andern Effecten.

ennung der zu extradirenden Documente.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Specification der zu extradirenden Pretioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.

Digitized by Google

Lit. A. No. 10.

S c h e m a

zu dem bey dem Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichte zu führenden Journal über die, bey demſelben niedergelegte Teſtamente, Codicille und andern Diſpoſitiones mortis Cauſa.

No.	Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Sachen des Depönenten.	Quo dato die Publication geſchehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A.

Lit. A. No. 11.

S c h e m a

zu dem bey dem Marienburger Groß=Werder Vogtey=Gerichte

zu führenden

Fiſcaliſchen Sportul=Caſſen

und

Stempel=Straf=Buche.

Nota Zu jeder der drey Abtheilungen der verſchiedenen Arten der Strafen werden acht auf einander folgende Bogen genommen.

Digitized by Google

I. Fiſcaliſche Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Qu… to … St… erlaſ… word…
					Rthlr.	Ggr		Rthlr.	Ggr.		

II. Zur Sportul-Caſſe flieſſende Strafen.

...ie Strafe ...irt oder ...orden.	In welcher Sache	Weshalb die Strafe commimirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commimirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
				Rthlr.	Ggr.		Rthlr.	Ggr.		

Digitized by Google

III. Stempel-Strafen

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Stra[fe] …
					Rthlr.	Ggr.		

Lit. A. No.

Digitized by Google

Lit. A. No. 12.

S c h e m a

dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Collateral-Stempel-Buch.

Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolche bezahlt.	Remarquen.
	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.		
Die Wittwe von N.	373	21	—	1	12	—	den 1773.	

Digitized by Google

Lit. A. No 13.

S c h e m a

zu den, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Regiſtratur-Büchern.

Erſtes Repoſitorium,

enthaltend

die Generalia.

Lit. K.

Nro. 1.	Acta betreſſend die Vierteljährig zu bewürckende Publication des Edicts vom 8ten Febr. 1765. wider den Mord unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunſt.
Nro. 2.	Acta, betreſſend die Publication des Circularis vom 2ten April 1760. wegen richtiger Führung der Kirchen-Bücher.

Zweytes

Zweytes Repoſitorium,
enthaltend
die Kirchen-Sachen.

Nro.	
	Im Brombergſchen Diſtrict.
	A. Proteſtantiſche.
	a. In der Brombergſchen Inſpection.
1.	Die Proteſtantiſche Kirche zu Bromberg.
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II[a]. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1773. bis Ao. 1779.
	II[b]. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1779. bis Ao. 1785.
	II[c]. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1785. bis ad
	III. betreffend die von der Kirche einzuſendenden Tabellen.
	&c. &c. &c.
2.	Die proteſtantiſche Kirche zu
3.	Die proteſtantiſche Kirche zu
	B. Catholiſche.
	b. Im Fordonſchen Decanat.
1	Die Kirche zu Fordon
	ut ſupra &c.
2.	Die Kirche zu N. &c.
3.	Die Kirche zu &c.
	&c.

Digitized by Google

Drittes Repoſitorium,

enthaltend

die Proceſſualia

Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten od. Conſulenten.	Objectum Litis.	Lage des Proceſſes.
1	Wittwe von Albr. . . contra den Hauptmann von N. . . .	der Advocat N. . . .	in puncto debiti a 120 Rthl.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis conteſtirt den 29ten Jan. 1774. Def. Beſcheid eventualiter auf Beweiß publicirt den 1ſten Febr. 1774. appellirt Acta ſind den 15ten Febr. 1774. in Appellatorio an das Ober Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittirt worden den 8ten Apr. 1774. Sent. appell. confirm. publicirt den 16ten Apr. 1774. Judicat. Beweiß per Teſtes angetreten, den 8ten May 1774. Def. Beſcheid publ. den 12ten Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen, den 24ten Jun. 1774.
2	Der Schutz Jude Aſſ. contra den von N. auf N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	Wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20ſten Jan. 1774. Lis conteſtirt den 19ten Febr. 1774. Beſcheid auf Beweiß publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12ten März 1774. Def. Beſcheid publ. den 19ten April 1774. Judicat.
3	Der Schneider An. contra die Wittwe von N. . .		In puncto injuriarum.	Eingekommen den 27ten März 1774. Lis conteſtirt den 16ten April 1774. Def. Beſcheid den 19ten April 1774. appellirt.
4	Die Verehelichte von Ap. contra den von Pr.	—	—	vide ſub Litt. P. nro. 11. von Pr. contra von Ap.
5	Der Tiſchler-Meiſter Acr. contra den Obriſt von Z. . .	—	—	vide Rep. 4. über die Concurſe.

Viertes

Viertes Repoſitorium,
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.
Lit. Z.

Nr.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commiſſarii.	Nahmen des extra henriſchen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Conſulenten.	Lage des Proceſſes.
	Wegen des Nachlaſſes des Obriſten von Za.	Director N.	N. N.			per Decretum vom 15ten April 1771. Concurſus Creditorum eröfnet. Sent. priorit. publ. den 10. Oct. 1771. Sent. diſtributionis interimiſtica publ. den 15. Nov. 1771. Sent. diſtrib. finalis publ. den 16. Nov. 1772.
				1. der Jäger N...	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771. Lis conteſtirt den 14. Aug. 1771. Sent auf Beweiß publicirt den 10. Octobr. 1771. appellirt. Beweiß vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18ten Nov. 1771. Beſcheinigung von Liquidanten angetreten den 20. Nov. 1771. Sentent. appell. auf geänderten Beweiß den 21. Dec. 1771. judicat. Beſcheid auf Ableiſtung eines Suppletorii den 7ten Jan. 1772.
				2. der Tiſchler-Meiſter Alt.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Jul. 1771. Lis conteſtirt den 14ten Aug. 1771. Sent. auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. Beweiß a Curatore angetreten per Documenta den 17. Nov. 1771. Sent. definitiva publ. den 10ten Dec. 1771. judicat.

Fünftes Repoſitorium,

enthaltend

die Extrajudicialia.

Lit. M.

Nr.	
1.	Acta Requiſitionis des Landvogtey-Gerichts zu N... wegen eines von dem Prediger M... abzunehmenden Eydes.
2.	Acta wegen der von der verwittweten Landräthin M... nachgeſuchten Beſtellung eines Curatoris Sexus.
3.	Acta wegen der von dem Förſter M... gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.

Sechſtes

Digitized by Google

Sechſtes Repoſitorium,

enthaltend

die Vormundſchafts-Sachen.

Lit. A.

Digitized by Google

No.	Nahmen der Vormundſchaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelb constituirt.
1.	Des Hauptmann von Aſt... hinterlaſſene Kinder nahmentlich a. Chriſtian Ludewig — b. Friederica Henriette — c. Sophia Louiſa —	 den 4ten Febr. 1760. den 6ten März 1764. den 8ten Nov. 1766.	Cajus Sempronius.	den 8ten May 1773.
2.	Der Frau von Arm.... hinterlaſſene Kinder. nahmentlich a. Friedrich Jochen — b. Ludewig Chriſtian —	 den 6ten März 1771. den 2ten April 1772.	Der Vater derer Curanden ad actum diviſionis Cajus.	den 6ten Junii
3.	Der Wittwe Apr.... hinterlaſſenes Kind. nahmentlich Louiſa Sophia —	den 6ten Febr. 1764.	Titius	den 7ten Julii 1773.
4.	Der Secretair Abc....	Tunoſus	Mende	den 4ten Febr. 1774.

…tarium oder Thei- …Receſs ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnungen abgelegt.
…ium iſt den 20ten …. conſcribiret, und …gs-Receſs iſt den … 1773. geſchloſſen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Hauſe, und iſt ſolche im Hypothequen-Buch zu N. gehörig ingroſſirt.	Den 10ten April iſt die Vormundſchafts-Rechnung bis zum 8ten May 1774. abgelegt.
	Das Vermögen beträgt 600 Rthlr.	Ceſſat, weil der Vater Vormund iſt. NB hat keine Immobilia.	ut ſupra
	Das Vermögen beträgt 2100 Rthlr.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, ſondern ihm bloß ein Curatorium cum clauſula ertheilt iſt.	ut ſupra
…o iſt das Inventa… …birt.	Es beträgt 6000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Landgute.	ut ſupra

Digitized by Google

die C ali

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirk derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die cial - Inqui ihren Anfa nommen.	Defenſio ...
		Des Vogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.				
1	Der Kaufmann Andreas Pr.	—	N. N.	—	—	Banquerous.	den 6 Jun. 1773.	den 7 Sept. 1	Oct. und 1773.
2	Der Pferdeknecht Hans Kunſt.	—	—	N. N.	—	homicidium	den 8 Jul. 1773.	den 1 Oct. 1	juni.

...torium

...nalia.

...n Acta zur Defenſion ...gelegt, und wann ſolche eingekommen.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn Sententia publicirt worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Wenn Sententia in ulteriori Inſtantia geſucht.	Wenn Acta zu reponiren befehlen worden.
...den 6 Oct. und den 1 Nov. 1773.	N. N.	den 2 Dec. 1773.	den 10 Dec. 1773.	den 1 Febr. 1774.	den 20 Febr. 1774.
den 21 ejusd. 1773.	N. N.	den 4 Dec. 1773	den 15 ejusd.	den 2 März 1774.	den 23 März 1774.

Achtes Repoſitorium,

bleibet den beſondern

Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten

gewidmet,

und ſoll darüber das beſondere Schema erfolgen.

Neuntes Repoſitorium,

bleibet den

Hypothequen-Sachen

gewidmet,

und ſoll darüber das beſondere Schema erfolgen.

Lit. A. No. 14.

S c h e m a

zu den, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht

zu führenden

Hypothequen-Büchern,

welches annoch mit einer beſondern Inſtruction erfolgen ſoll.

Lit. B.

Digitized by Google

Lit. B.

Specification

bey dem Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders zu führenden Rechnungen.

Die Depoſiten-Rechnung
  a. von baaren Geldern und Effecten.
  b. von Documenten.

Die Sportul-Caſſen-Rechnung, wovon das Schema noch erfolgen ſoll.

Die Sportul-Caſſen-Reſten-Rechnung, wovon das Schema noch erfolgen ſoll.

Die Criminal-Koſten-Rechnung, wovon das Schema ſowohl als die Controlle noch erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu der, bey dem Marienburger = Groß = Werder = Vogtey = Gerichtlichen Depoſ

Einnahme.

<table>
<tr>
<th rowspan="3">Nummer und Nahme des Depoſiti.</th>
<th rowspan="3">Datum des Annahme-Befehls.</th>
<th rowspan="3">Datum der erfolgten Depoſition oder Einziehung.</th>
<th rowspan="3">Auf welche Art die Depoſition erfolgt.</th>
<th colspan="6" rowspan="2">Betrag der deponirten Gelder.</th>
<th colspan="8">Betrag der eingekommenen Capitalien.</th>
<th colspan="8">Der erhobenen Zinſen</th>
<th rowspan="3">des</th>
<th rowspan="3">Datum der erfolgten Bezahlung.</th>
</tr>
<tr>
<th colspan="2">Von der Banque.</th>
<th colspan="6">Von Privatis.</th>
<th colspan="2">Terminus</th>
<th colspan="6">Münz-Sorten</th>
</tr>
<tr>
<th colspan="3">Gold.</th>
<th colspan="3">Courant.</th>
<th rowspan="2">Gold.</th>
<th rowspan="2">Courant.</th>
<th colspan="3">Gold.</th>
<th colspan="3">Courant.</th>
<th rowspan="2">a quo</th>
<th rowspan="2">ad quem</th>
<th colspan="3">Gold.</th>
<th colspan="3">Cour</th>
</tr>
<tr>
<th></th><th></th><th></th><th></th>
<th>Rthl.</th><th>Gr.</th><th>Pf.</th>
<th>Rthl.</th><th>Gr.</th><th>Pf.</th>
<th>Rthl.</th><th>Gr.</th><th>Pf.</th>
<th>Rthl.</th><th>Gr.</th><th>Pf.</th>
<th>Rthl.</th><th>Gr.</th><th>Pf.</th>
<th>Rthl.</th><th>G</th><th></th>
<th></th><th></th>
</tr>
<tr>
<td>Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige rubrum Actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.</td>
<td></td><td></td><td></td>
<td colspan="6">Nota. In dieſe Colonne iſt oben an, der vorjährige Beſtand, als die erſte Poſt einzutragen.</td>
<td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td>
</tr>
</table>

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen, oder ausgegeben w

ſchen Depoſital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.

Ausgaben.

…m …s …h …ge- …- …s.	Datum der erfolgten Bezahlung.	Auf welche Art die Zahlung geſchehen.	Betrag: Der aus und zurückgezahlten Gelder. Gold.			Courant.			Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold.	Courant.	Bey Privatis. Gold			Courant.			Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	
		Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich, oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht perſönlich bekannt iſt, zugleich der Nahme desjenigen, der ihn in dieſer Qualität präſentirt hat, eingetragen werden.															Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſe Colonne nur kürzlich mit Anführung des Dati der ergangenen Verordnung notirt. z. E. ceſſat per mandatum d. .

…ditamentum bey jedem Depoſito bemerckt werden.

Lit. B. No. 1b.

Digitized by Google

zu der, bey dem Marienburger = Groß = Werder = Vogtey=

Einnahme.

Nummer und Namen des Depoſiti.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geſchehen.	Vorjähriger Beſtand an Documenten. Ueber zinßbar belegte Capitalien. Bey der Banque.	Vorjähriger Beſtand an Documenten. Ueber zinßbar belegte Capitalien. Bey Privatis.			Vorjähriger Beſtand an Documenten. Ueber Capitalien, wen̄ keine Zinſen ad Depoſitum flieſſē.			Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente. Ueber zinßbar belegte Capitalien. Bey der Banque.	Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente. Ueber zinßbar belegte Capitalien. Bey Privatis.			Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente. Ueber Capitalien, wen̄ keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen		
				Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.		Nota 1. Jegliches Document muß mit ſpeciſi quer Bemerkung des Nahmens des Ausſtellers, des dati und anderer Haupt-Umſtände beſchrieben werdē. Nota 2. Wann auſſer dem Haupt-Documente Documenta acceſſoria z. E. bey Cautionen ad Depoſitum kommen durch Obliga nen, ſind letztere nur ante lineam beſonders zu noti en, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.														

…n jährlichen Depoſiten-Rechnung über die Documente.

Ausgabe.

…tum würk-n Ex-ition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogenen Capitalien. Bey der Banque.	Bey Privatis.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum gefloſſen.			Bemerkung der Münzſorten jeglichen Documents.	Anmerkung bis zu welchem Tage die ad Depoſitum kommen ſollende Zinſen, in Anſetzung jeglichen Documents in der Geldrechnung berechnet werden.	Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
Hier auch …atum …heber …bſen… …das Hof… …des… no…	Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, u. wenn der Empfänger dem Gericht nicht perſönlich bekannt iſt, zugleich der Nahme desjenigen, ſo ihn in dieſer Qualität präſentirt, eingetragen werden.										Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſer Colonne nur kürzlich mit Allegirung des D. ti der ergangenen Verordnung notirt: Ceſſat per Mandatum d. . .

Digitized by Google

Lit. B. No. 2.

S c h e m a

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte

zu führenden

Sportul-Caſſen-Rechnung.

Welches noch erfolgen ſoll.

Lit. B. No. 3.

S c h e m a

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht

zu führenden

Sportul-Caſſen-Reſten-Rechnung.

Welches noch erfolgen ſoll.

Lit. B. No. 4.

S c h e m a

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht

zu führenden

Criminal-Koſten-Rechnung.

ſo noch mit der Controlle erfolgen ſoll.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Specification

von dem Vogtey-Gericht des Marienburger Groſſen-Werders einzuſendenden Tabellen.

ie Quartal-Præſenz-Tabelle.

ie Quartal-Civil- } Proceſs-Tabelle.
ie Quartal-Criminal- }

ie Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle.

a. In Civilibus.

b. In Criminalibus.

e jährliche General-Proceſs-Tabelle, nebſt den dazu gehörigen beſondern Tabellen.

a. Die Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe.

b. Die Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

e jährliche Criminal-Proceſs-Tabelle.

: jährliche Vormundſchafts-Tabelle.

: jährliche Depoſiten-Tabelle.

a. Von den baaren Geldern und Effecten.

b. Von den Documentis.

Vierteljährige fiſcaliſche Straf-Tabelle.

ie Vierteljährige Sportul-Straf-Tabelle.

ie Vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle.

ie Quartal-Stempel-Tabelle.

ie Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

ie Tabelle von den auseinandergeſetzten Gemeinheiten, wovon das Schema beſonders erfolgen ſoll.

ie Tabelle, welche wegen der geiſtlichen Sachen, und von den Geiſtlichen inzuſenden, wovon die Formularia beſonders erfolgen werden.

Digitized by Google

Li[...]

Sc[...]

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vo[...]

Nahmen.	Junii.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	3[...]
Herr Vogtey-Gerichts-Director N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	—	—	—	franck	—	—	—	—
„ „ Vogtey-Gerichts-Secretarius N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarius.									
„ N. N. — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copiſt.									
„ „ N. N. — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſendenden Quartal-Präſenz-Tabelle.

Julii.						August.							
[.]	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
-	—	—	unpäßlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
uf Commiſſion verreiſet.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Commiſſion verreiſet.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Lit. C. No. 2.

Schema

zu der, von dem Marienburger Großen-Werder-Vogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Civil-Proceſs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1ten Junii bis ultimo Auguſt 1773. eingekommenen neuen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junii.
1.	N... c. von N.
2.	
3.	
	B. Im Julii.
1.	
2.	
	C. Im Auguſt.
1.	
2.	

II.

Specification

der, vom 1ſten Junii bis ult. Auguſt 1773. von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junii.

B. Im Julii.

C. Im Auguſt.

a. Von dem Nſchen Juſtiz-Amt N. c. N.

II. Spe-

Digitized by Google

III.
Specification
der vom 1ten Junii bis ulc. Auguſti 1773. abgethanen Sachen.

1. Durch Vergleich —	—	6.
2. Durch rechtliches Erkentnis	—	40.
3. Durch Renunciation oder Rejection.		7.
	Summa	53.

IV.
Balance
des Quartals vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Uebriggeblieben ſind vom vorigen Quartal			—	—	87
Neue hinzugekommen ſind					
a. Im Junii	—	—	—	—	25
b. Im Julii	—	—	—	—	22
c. Im Auguſt	—	—	—	—	17
					64
Von andern Gerichten					
a. Im Junii					
b. Im Julii					
c. Im Auguſt	—	—	—	—	1
					65
				Summa	152
Hiervon ſind abgethan			—	—	53
				Folglich bleiben ſchweben	99

V. Spe-

V.

Specification

derer bey dem Vogtey-Gericht publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.
Im Junio —	— — 18
Im Julio —	— — 16
Im Auguſt —	— — 6
	Summa 40

Lit. C. No. 3.

Digitized by Google

Lit. C. No. 3.

S c h e m a

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte

einzuſendenden

Quartal-Criminal-Proceſs-Tabelle.

Digitized by Google

No.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogtey-Gericht zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen und Acta zur Defenſion vorgelegt	Nahme des Defenſoris.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Des Vogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.										

Wenn ſie zurück gekommen.	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkant worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Nahme des Defenſoris.	Wenn ulterior defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotuliret und an das Ober-Hof- und Land-Gericht geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn ſolches publiciret worden	Was in ſecunda inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollſtreckt worden.	Urſache, warum dieſer Unterſuchungs-Proceſs noch nicht beendigt.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte

Referenten-Tabelle in Civil-Sachen.

vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem laufenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summe der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet ... rückſtändig geblieben
1.	Vogtey-Gerichts-Director N.	2.	— 3.	— 5.	— 1.
2.	Erſter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. — —	—	— 6.	— 6.	— 2.
3.	Zweyter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	— 4.	— 4.	— 2.
	Referendarien.				
1.	Referendarius N. —	—	— 2.	— 2.	— 1.

Digitized by Google

…en Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus.

Reſtanten-Tabelle.

In Anſehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nummer der Sachen, aus dem Diſtributions-Buche.		Dies Diſtributionis.	Nahmen der Referenten
Nro. 4.	—	Den 7. Julii 1773.	Der Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.
Nro. 15.	—	Den 20ten Julii.	Der Vogtey-Gerichts-Director N.
Nro. 20.	—	Den 1ſten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.
Nro. 28.	—	Den 15ten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.
Nro. 30.	—	Den 15ten Aug.	Der Referendarius N.
Nro. 32.	—	Den 17ten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.

Digitized by Google

Lit

Sc

zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte ein

Referenten-Tabelle

in Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem laufenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summe der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgear… und rückſtä… bleiben.
1.	Vogtey-Gerichts-Director N. . .	—	4.	4.	—
2.	Erſter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. . .	—	3.	3.	—
3.	Zweyter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. . .	—	2.	2.	—
	Referendarien.				—
1.	Referendarius N.	—	1.	1.	—
	Summa	—	10	10	

Digitized by Google

Quartal-Referenten und Reſtanten-Tabelle in Criminalibus.

Reſtanten-Liſte

in Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nummer im Diſtributions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahmen der Referenten.

Lit. C. No. 5.

Digitized by Google

zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogt

General-Pr

derer Proceſſe, bey dem Marienburger Groß-W

Proceſſe.

I.

Geſchwebt haben von ultimo Novembr. 1772. bis ultimo Novembr. 1773.

II.

Abgethan ſind von ultimo Novembr. 1772. bis ultimo Novembr. 1773.

III.

Schwebend bleiben annoch ultimo Novembr. 1773.

Digitized by Google

...inzuſendenden jährlichen General - Proceſs - Tabelle.

...ſs-Tabelle,

...Vogtey-Gerichte im Jahr 1773. geweſen.

Ueber ein Jahr alt.	Vom Ausgang 1772.	Von neuen eingekommen.	Summa aller Proceſſe, ſo im Jahr 1773. geweſen.
10.	40.	214.	264.
9.	36.	107.	152.
1.	4.	107.	112.

Digitized by Google

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen Ge[...]ſtelle m[...]

No.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Proceſs angefangen.	Wenn Lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der P[...] ſchwebet.	Sum[...]
1.	Der Schneider N. c. die Wittwe von N. auf N. — —	Eine Schuld-Forderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18ten Nov.	In der Be[...] Inſtanz.	[...]am 1c [...]nger [...]
2.	Gevettere von N. c. Gemeine zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In der 2ten Inſtanz.	[...]z Appe[...]

Digitized by Google

...s-Tabelle mit einzuſendenden Special-Liſte der über ein Jahr alten Sachen.

Warum der Proceſs noch nicht beendigt.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen.
...ſind unterm 10. December verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden.	Director N...	N. und N.
...ſind in Appellatorio bey dem Ober-Hof und Landes-Gericht.	Aſſeſſor N...	N. und N.

Digitized by Google

Lit

Sc

zu der, bey dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen Gen... Liquidations...

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commiſſarii.
1.	1772.	Des Hauptmann von N. Credit-Weſen. —	Vogtey-Gerichts-Director N...	Director N.
2.	1772.	Des verſtorbenen Major von N. Concurs.	Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.	Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N...
3.	1773.	Des abweſenden von N. Credit-Weſen.	Idem	—

Digitized by Google

…s-Tabelle mit einzuſendenden Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-…t-Proceſſen.

Jetzige Lage.

…s beruhet auf endliche Beſtärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unterm 10ten October requiriret worden.

…tentia Claſſificatoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Conſtitution der Maſſe, welchemnächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.

Den 5ten Jan. 1774. ſteht erſt Terminus Liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernennt, und das Verifications-Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit

Sc

zu der, bey dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen Ge…
Liquidations-

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commiſſarii.
1.	1772.	Des Hauptmann von N. Credit-Weſen. —	Vogtey-Gerichts-Director N...	Director N.
2.	1772.	Des verſtorbenen Major von N. Concurs.	Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N.	Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N...
3.	1773.	Des abweſenden von N. Credit-Weſen.	Idem	—

Digitized by Google

…s-Tabelle mit einzuſendenden Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-…-Proceſſen.

Jetzige Lage.

Es beruhet auf endliche Beſtärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unterm 10ten October requiriret worden.

Sententia Claſſificatoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Conſtitution der Maſſe, welchemnächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.

Den 5ten Jan. 1774. ſteht erſt Terminus Liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernennt, und das Verifications-Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit. C. No. 6.

S c h e m a

zu der von dem Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichte einzuſendenden jährlichen Criminal-Proceſs-Tabelle.

No.	Namen der Inquiſiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Gerichts-Bezirk Inquiſit zur Inquiſition gebracht.				Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache	
			Des Vogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.		Abgethan.	Schweben noch
1	Der Commiſſarius N...	Stellionatus	—	N. N.	—	—	den 11. Jan. 1773.	—	Der Inculpat iſt ſ[ummariſch] vernommen, er wird nunmehro [zur] Special Litis-Conte[sta]tion gezogen werde[n]
2	Der Bauer N. N.	Furtum	—	—	N. N.	—	den 21. Jun. 1773.	Iſt per Sent. vom 21 Julii 1773 abgethan.	
3	Der Dienſtknecht N. N.	Homicidium	—	—	—	N. N.	den 1. Jul. 1773.	—	Das Corpus delic[ti] feſtgeſetzet, und man [be]ſchäftiget ſich iezo [mit] der Inſtruction de[r Ge]neral-Inquiſition.
4	Die Dienſtmagd N. N.	Verheimlichung der Geburth.	N. N.	—	—	—	— —	Iſt per Sent. vom 12 October 1773 abgethan.	
4	Summa	—	—	—	—	—	—	—	— —

Recap

Recapitulatio.

	Von obiger Summe der ſämtlich geſchwebten Criminal-Proceſſe a Schweben noch in der dabey angezeigten Lage	4	—
1	Nro. 1.		
2	Nro. 3.		
2	Summa	2	—
	Folglich ſind abgethan	2	—

Lit. C.

Digitized by Google

Lit.

Sc

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Ge... jährlich

No.	Nahme der Vormundſchaft, und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahme des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn der ... conſtituirt.

No

…nbenden jährlichen Vormundſchafts-Tabelle.

…das Inventarium oder der Theilungs-Receſs ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wieweit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Digitized by Google

Li

Sc

zu der, von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte ein[...] Depo[...]

Einnahme.

Nummer der Depoſitorum.	Nahme der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand.			Während des Caſſen-Jahres eingekommen									Summa der Einnahme		[illegible]
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinſen.					
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	[illegible]	Rthl.

r.

a

jährlichen Depoſiten-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten.

Ausgaben.														Beſtand.						
…poſiten …hren.		An aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien.				Summa der Ausgabe.			In Golde.			In Courant.			Summa des baaren Beſtandes.		
					Bey der Banque.	Bey Privatis.														
Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Li...

S c...

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-G... jährlich...

		Einnahme.												Ausgabe.
		Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahres eingekom[mene] Documente.					
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließe.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Cap[ita]lien, wovon [keine] Zinſen ad [De]poſitum [fließen.]	
Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Bey der Banque	Bey Privatis.						Bey der Banque	Bey Privatis.				
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	

nden jährlichen Depoſiten Tabelle von den Documentis.

Ausgabe.						Beſtand.													
menten über d. zum Theil gne Capi- lien.			An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum gefloſſen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.				An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			Summa des Beſtandes.						Ob und von welchem Tage an Zinſen reſtiren.
Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.						In Golde.			In Courant.			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

Lit. C. No. 9.

S c h e m a

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzuſendenden Quartal-Fiſcaliſchen-Straf-Tabelle.

...m dem ...

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch zu zahlenden Strafe. Rthl.	In w... Sa...
1.	dem N...	in cauſa M. c. I.	Wegen gewaltſamer Wiederſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	N... inc...
2.	dem P...	in cauſa O. c. Z.	Wegen Turbation in der Profeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	... inc...
3.	dem F...	in cauſa I. c. N.	Wegen gebrauchter Gewalt. —	10	—	10	—	—	—	—	... inc...
4.	dem O...	in cauſa Z. c. L.	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung	10	—	—	—	10	—	—	... i...
				50	—	20	—	10	—	20	

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	—	50
davon ſind							—
bezahlt	—	—	—	—	20	—	—
remittirt	—	—	—	—	10	—	
					30	—	30
Bleiben alſo noch Reſt, wie oben			—	—	—	—	20

Lit. C. No. 1...

Digitized by Google

Lit. C. No. 10.

Schema

der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzuſendenden Quartal-Sportul-Caſſen-Straf-Tabelle.

	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafen. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem N...	in cauſa P. c. R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	dem S...	in cauſa N. c. I.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	dem A...	in cauſa S. c. F.	Wegen nicht abgewarteten Deſertions-Termins. —	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	dem R...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt ſind — — — —	—	—	14	—
davon ſind				
bezahlt — — — —	7	—	—	—
Remittirt — — — —	2	—	—	—
	9	—	9	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben — —	—	—	5	—

Lit. C. No. 11.

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzuſendenden Quartal Stempel-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.
1.	dem R...	in cauſa N. c. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs	1	—	—	—	1	—	—
2.	dem N...	in cauſa N. c. S.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu den geſchloſſenen Miethes-Contract.	1	—	1	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam	1	—	—	—	—	—	1
			Summa	3	—	1	—	1	—	1

Recapitulatio.

Dictirt ſind — — — — — 3

davon ſind

bezahlt — — — — 1

Remittirt — — — — 1

2

Bleibt alſo noch Reſt wie oben — 1

Lit. C. No.

Lit. C. No. 12.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte vierteljährig einzuſendenden Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers, excluſive der entrichteten Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichem Bogen adhibirten Stempel-Papiers.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	12	—	—	—	12	—	—
1	8	—	—	—	8	—	—
2	6	—	—	—	12	—	—
3	4	—	—	—	12	—	—
10	2	—	—	—	20	—	—
8	—	12	—	—	4	—	—
200	—	4	—	—	33	8	—
20	—	1	—	—	—	20	—
420	—	—	6	—	8	18	—
				Summa	110 Rthlr	22 Gr	—

Digitized by Google

Lit. C. No. 13.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß = Werder = Vogtey = Gericht einzuſendenden Quartal = Collateral = Stempel = Tabelle.

No.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
	Die Wittwe von N.	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kinder, aber Maſſa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia 373 Rthlr. 21 Gr.
	Der von N.	800	—	—	2	—	—	Indeſſen ſind dieſe Gebühren noch nicht berichtigt, weil der Erbe N. erſt desfalls querulirt, und annoch einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung entgegen geſehen wird.

Lit. C. No. 14.

Lit. C. No. 14.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht einzuſendenden Tabelle, von den

auseinandergeſetzten Gemeinheiten,

welches noch erfolgen ſoll.

Lit. C. No. 15.

Schema

Zu den von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht einzuſendenden Tabellen, wegen

der geiſtlichen Sachen.

Sollen noch beſonders erfolgen.

Digitized by Google

No. XXIX. Reſcript, daß hinführo das bisherige Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Weſt-Preußiſche Regierung führen ſoll. De Dato Berlin den 14. Junii. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben in Gnaden zu reſolviren geruhet, Euern bisher in Marienwerder unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts etablirten Collegio fürs künftige den Nahmen Weſtpreußiſche Regierung zu ertheilen. Wir befehlen Euch daher hiermit, von nun an Euch dieſer letztern Benennung nicht allein ſelbſt zu bedienen, ſondern auch ſolches denen unter Euch ſtehenden Gerichten und überhaupt zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin den 14ten Junii. 1773.

Friederich.

von Fürſt.

An das bisherige Ober-Hof- und Landes-Gericht in Marienwerder.

No. XXX. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt Beylagen A. B. C. wegen Juſtitz-Viſitationen bey Unter-Gerichten. De Dato Berlin den 19. Junii. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Schon unterm 7ten Octobr. 1771. iſt von Euch der Plan zu einer Juſtitz-Viſitation bey den Unter-Gerichten, welchem Ihr bishero gefolget, eingeſandt, und hat ſolcher Unſern Beyfall dergeſtalt erhalten, daß auch bereits die meiſten andern Landes-Collegia darnach inſtruiret worden.

Es iſt aber bey dieſer Gelegenheit der ganze Plan in die ordentliche Form einer Vorſchrift gebracht, und noch verſchiedenes hinzugefüget, welches theils ſchon in andern Provinzen wegen jedesmaliger Einſendung aller Viſitations-Beſcheide ohne Unterſcheid eingeführet, theils auch in Anſehung der Entſetzung eines ſeines Dienſtes ſich unwürdig machenden Unter-Gerichts-Bedienten noch ſorgfältiger zu beobachten, und ſonſt nöthig gefunden worden.

Da Ihr nun noch in dieſem Jahre und zwar in denen vorſtehenden Erndte-Ferien einige dergleichen Viſitationes vornehmen müſſet; ſo habt Ihr Euch, wie ohnedem ſchon gröſtentheils geſchehen, nach dieſer Vorſchrift zu achten, und wenn ſich bey deren Anwendung bey einzelnen Fällen noch mehrere zu beobachtende Puncte darſtellen ſollten, ſolche zur Erweiterung dieſer Vorſchrift vorzuſchlagen.

Gegen Ende des Jahres, wenn Ihr die General-Proceß-Tabelle einſendet, habt Ihr zugleich eine Liſte nach der Beylage ſub B. von allen Unter-Gerichten Eures Departement, exclusive der Adelichen einzuſenden, und in den dazu gewidmeten Colonnen zu notiren, ob, und wenn bey jedem Unter-Gerichte, ſeit dem Frieden die letzte Viſitation gehalten worden. Sind ꝛc. Berlin den 19ten Junii. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

von Fürſt.

An das Cammer-Gericht.

Anhang ad No. 30. Lit. A.

Vorſchrift, wie die Juſtitz-Viſitation bey den Unter-Gerichten zu halten, und wie dieſerhalb zu verfahren.

Vor Eröfnung der Juſtitz-Viſitation iſt nöthig, daß ſolche nach der Analogie der Viſitations-Ordnung vom 22ſten April 1754. dem Unter-Gerichte, welches viſitiret werden ſoll, einige Zeit vorhero bekannt gemacht werde, damit ſämtliche Mit-

Digitized by Google

Mitglieder deſſelben, während der Viſitation zugegen ſeyn können. Eine gleiche Bekanntmachung, muß den Eingeſeſſenen der Stadt oder des Diſtricts des zu viſitirenden Gerichts von den Canzeln geſchehen.

Es muß bey der Abkündigung zugleich ein Tag beſtimmt werden, an welchem ein jeder, welcher ſich wider das Gericht, oder einzelne Glieder deſſelben mit Grunde zu beſchweren Urſach habe, ſein Anliegen der Commißion eröfnen, und von derſelben die Gewährung ſeiner Gerechtſame erwarten könne. Jedoch iſt die Verwarnung hinzuzufügen, daß niemand bey ſcharfer Beahndung ungegründete Klagen anbringen ſolle.

Der Anfang der Viſitation geſchiehet mit einer Erkundigung, ob ein ehemahls ergangener Viſitations-Abſchied, oder ſonſt eine die Local-Einrichtung des Juſtitz-Weſens daſelbſt beſonders angehende Verfügung, und falls die Viſitation einen Magiſtrat oder Stadt-Gericht betrift, ob ein rathhäußliches Reglement vorhanden ſey.

Wenn dieſes iſt, ſo ſind hiervon Abſchriften von dem Gericht zu erfordern, und hat der Commiſſarius dieſe ertheilte Vorſchriften mit demſelben Punct für Punct durchzugehen, und dabey zu bemerken, ob und in welchen Stücken demſelben nicht überall genüget werde.

Alles dieſes wird in ein beſonderes Acten-Stück geheftet, foliiret, mit einem Rotulo und mit der Inſchrift:

Volumen generale, die Juſtitz-Viſitation bey dem Magiſtrat, Gericht ꝛc. zu = = = betreffend, verſehen.

Eben ſo müſſen von jedem Haupt-Articul der beſondern Juſtitz Unterſuchung, zufolge den nachſtehenden, unter römiſchen Ziffern, abgeſonderten Abſchnitten, nach der bey dem Volumine generali bemerkten Einrichtung, jedoch mit dem Rubro:

Volumen ſpeciale I. II. III. &c. die Juſtitz-Viſitation betreffend.

eigene Acten-Stücke angefertiget werden.

Die beſondere Unterſuchung des Juſtitz-Weſens, muß nach folgender Ordnung geſchehen, und auf folgende Gegenſtände gerichtet werden.

I. Die Mitglieder des Gerichts und deſſen Unter-Gerichte.

Nota. Dergeſtalt wird auch das Volumen ſpeciale rubriciret.

1. Ihre Nahmen, Alter und Dienſt-Jahre, wobey nicht unbemerkt zu laſſen, ob und wie weit ſie untereinander verwandt ſeyn.

2. Ihre beſondere Ämter.
   - a. Ob ſie zur Juſtitz examiniret und verpflichtet worden, auch ordentliche Beſtallungen erhalten haben, wovon die Abſchriften den Acten beygefüget werden müſſen.
   - b. Wer das Directorium führe, und worin die Verrichtungen der übrigen beſtehen.
   - c. Wem die Beſetzung der Stellen zukomme, und wenn die Viſitation einen Magiſtrat oder Stadt-Gericht betrift.
   - d. Ob der Magiſtrat das Wahl-Recht habe, und ob bey Beſetzung der Juſtitz-Stellen, jedesmal 2 bis 3 Subjecta, nach Vorſchrift des Reglements vom 19ten Junii 1749. dem Ober-Landes-Juſtitz-Collegio zur Prüfung in Vorſchlag gebracht werden.

3. Ihre Beſoldungen.
   - a. In ſtehenden Gehalten.
   - b. Antheil an den Sportuln und übrigen Einkünften.

   NB Zur geſchwinden Einſicht iſt dem hierüber zu formirenden Volumini ſpeciali eine Tabelle beyzulegen, worin vorbenannte Stücke bey einer jeden Gerichts-Perſon und Subalternen aufzuführen ſind, und muß bey der ungewiſſen Einnahme die Rechnung, nach einem dreyjährigen Durchſchnitt, ſo auf Pflicht und Gewiſſen von dem Percipienten anzuzeigen, gemacht, und die Summa aller Einkünfte eines jeden in einer beſondern Columne ausgeworfen werden.

II. Die Advocaten
   - a. Wie viel deren vorhanden?
   - b. Ob ſogenannte Advocati Curiæ beſtellt, und denenſelben gewiſſe Vigilanz-Pflichten, z. E. auf Bevormundung der Unmündigen, Einziehung der Cämmerey-Strafen zu ſehen, Rü-

gungen ununterſuchter Miſſethaten und ſo weiter auferlegt?

Ob unter andern Benennungen ein Analogon anzutreffen?

c. Ob ſie geſchickt und fleißig?

d. Ob ſie in allen auch geringfügigen Sachen gebraucht werden?

e. Wie es in Anſehung des ſelbſteigenen Vortrags der Partheyen gehalten, und ob nach Verſchiedenheit der Wichtigkeit und Summen ein Unterſcheid gemacht werde, oder überhaupt einer jeden Parthey frey ſtehe, ihre Nothdurft mündlich dem Richter, ohne Zuziehung eines Advocaten, vorzutragen, und ſich auf die im Codice Fridericiano den Unterrichtern vorgeſchriebene Inſtruction ex officio zu verlaſſen.

f. Wie es mit den Manual-Acten der Advocaten beſchaffen ſey?

Deren unvermuthete Durchſicht und Viſitation anzuſtellen, und zu unterſuchen iſt, ob ſie ſich der gedruckten Informations-Formularien bedienen.

III. Die Gerichtsverwaltung überhaupt, die dabey eingeführte Ordnung, und das Verfahren des Gerichts bey beſondern Rechtsbegebenheiten.

A. Zu der Gerichtsverwaltung überhaupt gehören

1. Die Gerichtsbarkeit und deren Umfang

a. In Criminal- und

b. In Civil-Sachen

1. in prima oder auch

2. in ſecunda inſtantia, wobey, ob etwa und was für Unter-Gerichte, noch unter dem Viſitirten ſtehen, zu unterſuchen und zu bemerken iſt.

Commiſſarius muß hierbey, zu deſto beſſerer Beurtheilung der Geſchäfte, ſich die Specification der Proceſſe vorlegen laſſen, und ſolche mit den zu dieſem Ende zur Viſitation mit zu nehmenden von dem Unter-Gericht eingeſandten vorjährigen Proceß-Liſten controlliren.

2. Die Gerichts-Tage,

a. Wenn und wie oft ſie wöchentlich gehalten werden?

b. Welche Stunde ſie angehen und wieder geendiget werden?

c. Wo der Ort der Zuſammenkunft ſey?

d. Ob zu den übrigen eigentlich zur Juſtitz-Pflege nicht gehörigen Angelegenheiten beſondere Tage angeſetzet, oder mit den Juſtitz-Sachen durch einander vorgenommen werden?

e. Wenn Ferien ſeyn?

aa. Ob während derſelben gar nichts verfüget,

bb. Auch keine Wechſel oder andere zu beſchleunigende Sachen vorgenommen werden?

3. Ordnung bey den Verhandlungen an Gerichts-Tagen,

a. In Anſehung der Reſcripte.

aa. Ob ſolche dem ganzen Collegio bekannt gemacht werden?

bb. Ob, wenn ſie allgemeine Einrichtungen in der Juſtitz betreffen, ſie in ein beſonderes Acten-Stück geſamlet, foliiret, mit einem Rotulo und dem Rubro:

Volumen generale, im Jahr ... eingelaufene Reſcripte, Edicte und Verordnungen in Juſtitz-Sachen betreffend,

verſehen werden?

cc. Ob die in beſondere Proceſſe einſchlagende Reſcripte zu den in jeder Sache verhandelten Acten kommen?

Es iſt alſo zu unterſuchen, in wie fern dieſes vom Magiſtrat beobachtet werde, auch ob vom Präſidenten oder Dirigente des Gerichts oder Magiſtrats das im Codice verordnete Reſcripten-Buch geführet werde?

b. Der Memorialien.

aa. Wer ſie annehme?

bb. Wer ſie präſentiret?

cc. Wer ſie diſtribuiret?

dd. Ob ein Tage-Zettul, worin ſolche aufgeführet, und beym Vortrage von dem Dirigente abgeleſen werden, vorhanden?

ee. Wer darauf decretire, und ob ein beſtändiger Decernent in jeder Sache ſey?

ff. Wie

ff. Wie ſolche vorgetragen werden?

gg. Ob auch denen Partheyen Abſchriften von den Decreten ertheilet werden?

c. Der Verhöre.

aa. Ob ſie ordentlich aus dem Tage-Buch abgeleſen, und in der angeſetzten Serie gehalten werden?

bb. Wer das Protoll führe?

cc. Wer die Beſcheide und Reſolutiones verfaſſe?

dd Ob ſolche in duplo vorgetragen werden?

ee. Wie es mit dem Voto der Illiteratorum, und ob es nach dem Reglement vom 13. Mart. 1767. gehalten werde?

d. Der Conſtitutions-Vorträge,

aa. Ob dieſe eingeführet ſeyn?

bb Wie dabey verfahren werde?

e. Publication der Beſcheide und Reſolutionen,

aa. Wer ſolche verrichte?

bb Wer das Publicatum unterſchreibe?

4. Sammlung der Edicte,

a. Ob Mylii Corpus Conſtitutionum marchicarum, nebſt deſſen 4 Fortſetzungen und dem Repertorio,

b. Ob die neuern Edicten-Sammlungen vom Jahr 1751. bis auf jetzige Zeit,

c. Der Codex Friedericianus, nebſt dem ausführlichen Anhange vom Jahr 1769,

d. Die für jede Provinz emanirte alte und neue, in vorſtehenden Sammlungen nicht mit befindlichen General- und Special Verordnungen bey dem Gericht vorhanden, oder noch nicht angeſchaft worden?

B. Das Verfahren bey beſondern Angelegenheiten.

1. In Criminal-Sachen,

a. Wer ſolche beſorge, und die Unterſuchungen führe?

b. Wie das Gericht bey einer Inquiſition beſetzt werde?

c. Ob auch die inquirirende Richter und die Beyſitzer, den in der Criminal-Ordnung vorgeſchriebenen Eyd abgeleiſtet?

d Ob das Gefängniß in haltbaren Stande ſey?

e. Wer den Inquiſiten und auf weſſen Koſten bewache?

f. Aus welchen Fonds er verpfleget werde?

g Wie bey General- und Special-Inquiſition verfahren werde, ſo aus einzuſehenden Criminal-Acten zu unterſuchen.

h. Wie es bey unvermutheten Beſichtigungen, und Todtſchlägen und ſonſt gehalten werde?

i. Ob ein Phyſicus, Chirurgus, nach der Criminal-Ordnung, jedesmahl zugezogen?

k. Ob auch die Reſcripte vom 12ten Julii 1765 und 8ten May 1770, wegen Publication des Edicts, wider den Kinder-Mord genau beobachtet werden?

2. In Civil-Sachen,

a. Gewöhnliche Civil Proceſſe,

aa Ob in Anſehung der mündlich zu haltenden zum ſchriftlichen Verfahren, und zur Commiſſion zu verweiſenden, ein gegründeter Unterſchied gemacht werde?

bb. Ob die Termine auch gehörig ſub præjudicio angeſetzt werden?

cc. Ob dieſerhalb die erforderliche Verwarnungen, nach dem ausführlichen Anhang zum Codice pag. 137. u. 138. beygefüget werden?

dd. Ob und wie in Contumaciam verfahren werde?

ee. Die Documente inſinuiret, und daß ſolches geſchehen, ad acta regiſtriret?

ff. Auch wohl bey dem Außenbleiben des Klägers der Beklagte, von deſſen Anſpruche entbunden werde?

gg. Ob die Friſten zu den einzugebenden Schriften gehörig angeſetzt und beobachtet?

hh Ob die Präcluſions-Termine ex officio anberaumet werden?

ii. Wer die Zeugen-Verhöre aufnehme?

kk. Wer die Eyde abnehme?

ll. Ob und in welchen Sachen ſchriftlich referiret werde?

mm, Ob

Digitized by Google

mm. Ob auch zwiſchen Decreten, Reſolutionen, Beſcheid und Urtheil oder Vorträgen ein gehöriger Unterſchied gemacht werde?

nn. Ob bey etwanigen Litis-Denunciationen, die bey dem Unter-Gericht faſt allgemein herrſchende Verwirrung vermieden?

oo. Ob bey Interventionen unter denen, welche acceſſorie und jure proprio geſchehen, ein Unterſchied gemacht?

pp. Ob bey Provocationen ex l. diffamari vorſchrifts-mäßig verfahren werde?

qq. Ob Acta zu rechter Zeit ex officio revidiret, und, wenn ſie zur Endſchaft gebracht, reponiret, und aus der Proceß-Liſte gelöſchet werden?

b. Wechſel-Proceſſe,

aa. Citation,

bb. Inſinuation,

cc. Erforderniſſe des Wechſels,

dd. Illiquide Einwendungen,

ee. Beſcheid und deſſen Formul,

ff. Execution.

Ob das Unter-Gericht bey allen dieſen Puncten die Vorſchrift der Wechſel-Ordnung, und der in den neuen Edicten-Sammlungen befindlichen Declarationen derſelben genau befolget?

c. Concurs-Proceſſe,

aa. Formalia,

A. Ob man auch nach dem Codice auf die Fälle achte, wo ex officio der Concurs zu eröfnen iſt.

B. Ob Citatio Creditorum per Edictales bey den Gerichten und in zwey fremden Gerichts-Stuben, Patentum ad Domum, Terminus Citationis, gehörige Zeit des Anſchlages und Bemerkung der Aff- und Refixion unter denen Proclamatibus, offener Arreſt und ſo weiter, alles Ordnungs-mäßig verfüget werde und geſchehe?

C. Ob ein Hypothequen-Schein zu den Acten komme, damit der Contradictor, die Vorzüglichkeit und Ordnung der hypothecariſchen Gläubiger erſehen könne?

D. Ob ein beſonderer Commiſſarius Liquidationis & Verificationis beſtellt werde?

E. Ob General- und Special-Volumina gehalten werden?

F. Ob der Curator des Concurſus gehörig verpflichtet und demſelben ein Curatorium expediret, und ob über deſſen Beſtellung die Gläubiger vernommen werden?

bb. Prioritäts Urtheil,

A. Ob dabey gehörig auf Präcluſion,

B. Auf die gemeinſchaftliche Koſten,

C. Und Abſonderung der Claſſen nach der Hypothequen- und Concurs-Ordnung erkannt werde?

cc. Conſtitutio Maſſæ,

A. Ob und wie Curator Maſſæ beſtellt?

a. Die Eintragung deſſen Curatel auf ſeine Grund-Stücke beſtellt,

b. Die Abnahme der Rechnung vorgenommen werde?

B. Ob und wie die Maſſa zu Gelde gemacht werde?

a. Ob die Beſichtigung und Taxe der Grundſtücke und Mobilien nach dem Codice Fridericiano P. III. Tit. XLI. §. 43. No. 5. vorgenommen?

b. Ob die Gläubiger und der Schuldner dazu vorgeladen werden?

c. Wie mit der Auction und Subhaſtation verfahren werde?

d. Ob davon ordnungs-mäßige Bekanntmachung geſchehe?

e. Was für ein Formular des Adjudications-Beſcheides gebraucht werde?

f. Wie die Adminiſtration der Immobilien durch Verpachtung oder Sequeſtration geſchehe?

dd. Diſtributoria und Auszahlung.

ee. Ob auf die Concurs-Proceſſe ex officio möglichſt geſehen werde?

ff. Ob man den Unterſchied zwiſchen einem Concurs- und Liquidations-Proceß verſtehe und beobachte?

d. Erbſchaftliche Liquidations-Proceſſe, ob auch ſolche nach der Verordnung vom 30ſten April 1765 inſtruiret werden, und wegen der Verwarnung bey der Vorladung das Nöthige beobachtet werde?

e. Inju-

e. Injurien-Proceſſe,
Ob dabey nach dem Cod. Frid. Part. IV. Tit. 4. und dem Anhang von 1769. verfahren werde?

f. Arreſt-Proceſſe,
Ob auch hierbey Codex Part. IV. Tit. XLII. und der Anhang von 1769. beobachtet werde?

g. Aufnahme der Teſtamente,
aa. Wer dazu deputiret werde?
bb. Wo und wie ſie verwahret?
cc. Wie die Recognitions-Scheine ausgefertiget?
dd. Ob darauf geſehen werde, daß der Erblaſſer ſeinen Nahmen unterſchreibe?
ee. Ob auch über die aufgenommene oder niedergelegte Teſtamente ein nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtetes Regiſter gehalten, und darinn nach den Anfangs-Buchſtaben des Erblaſſers
a. Deſſen Nahmen,
b. Der Tag der Aufnehmung oder Niederlegung des Teſtaments,
c. Der Tag der Publication oder Zurücknehmung deſſelben eingetragen werde?
ff. Wie die Publication der Teſtamente geſchehe?

h. Aufnahme der Taxen,
aa. Wer dazu deputirt werde?
bb. Ob beſonders vereydete Taxanten vorhanden?

i. Confirmation der Obligationen und Kaufbriefe,
aa. Wie dabey verfahren werde?
bb. Ob unter den Obligationen das Blatt, worauf ſolche im Hypothequen-Buche eingetragen werden, angemerkt werde?
cc. Ob dabey die Entſagung der weiblichen Gerechtigkeiten nach Vorſchrift der Hypothequen-Ordnung geſchehe?

k. Auctionen,
aa. Wer dabey das Protocoll führe?
bb. Wer das Ausbieten und den Zuſchlag verrichte?
cc. Ob auch jemand von den Magiſtrats-Perſonen für ſich etwas erſtehe?
dd. Ob die Rechnungen gehörig abgeſchloſſen, und das eingekommene Geld bis zur Auszahlung ad Depoſitum gebracht werde, und ob ſolches, wenn ſich zu deſſen ſichern Unterbringung binnen ſechs Wochen keine Gelegenheit findet, zur Banque komme? und wie weit das Auctions-Reglement vom 12ten April 1756. angewendet werde?

IV. Das Expeditions-Weſen.
a. Wer expedire?
b. Wer revidire und wie ſolches geſchehe?
c. Wer mundire?
d. Wie es mit der Siegelung gehalten werde?
e. Wer inſinuire?
f. Wie viel Zeit zu dieſem allen erfordert werde?
g. Ob ein Expeditions-Buch gehalten werde, worin die Data der Expedition, des Mundi, und der Inſinuation, imgleichen die Nahmen der Expedienten und Abſchreiber eingetragen werden?
h. Ob dieſes oder jenes von dieſen Stücken, auch die Taxa- und Schreibe-Gebühren, unter den Concepten angeſetzt werde?

V. Das Regiſtratur-Weſen, und wie weit das Regiſtratur-Reglement vom 23. December 1765. angewendet werde?
1. Der Ort, ob er tauglich und zur Aufbehaltung und Aufſuchung der Acten bequem ſey?
2. Die Acten,
a. Deren äußere Einrichtung, und ob Codex Frid. Part. I. Tit. 9. §. 13. dabey beobachtet werde?
aa. Das Rubrum der Acten.
bb. Rotulus.
cc. Das Foliiren.
dd. Das Heften.
b. Repoſitoria, worin die Acten verwahret werden, deren Einrichtung, Bezeichnung,
aa. Ob auch die gewöhnliche Acten von der Policey und andern zur Juſtiz nicht gehörigen Sachen abgeſondert, und wie weit etwa das Regiſtratur-Reglement für die Aemter vom 24ten Julii 1733. in Mylii Corp. Conſt. March. pag. 18. Sect. II. Cap. III. No. 22. pag. 179. oder das wegen der Regiſtratur in der Inſtruction für die Magdeburgiſche Juſtiz-Aemter vom 26ten May 1770.

in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1770. Nro. 40. pag. 70—81. enthaltene, angewendet werde?

bb. Ob die Proceß-Acten, wohin auch die Concurs, Liquidations- und Criminal-Sachen zu rechnen ſind, ferner die Vormundſchafts-Sachen, und endlich die übrigen Judicial-Acten, als Erbtheilungen, Requiſitions-Sachen, Confirmationen und andere dergleichen, zu den eigentlichen Proceſſen nicht gehörige gerichtliche Verhandlungen, in verſchiedenen Repoſitorien verwahret werden?

cc. Ob die abgethane Sachen reponiret, und in einem beſondern Repoſitorio verwahrlich niedergeleget werden?

dd. Ob auch die Fächer der Repoſitorien gehörig ſepariret ſind?

3. Repertoria,

a. Ob ſolche der Verfaſſung gemäß eingerichtet ſind?

b. Ob inſonderheit aus dem Proceß-Repertorio, der Umfang, Fortgang und die ganze Lage eines jeden ſchwebenden Proceßes mit einem Blick überſehen werden könne?

c. Ob die Nummern der Buchſtaben und die Jahrzahl, ſo wie ſie bey jedem Proceſſe in dem Repertorio eingetragen ſind, auch mit dem Titul-Blatte der Acten übereinkommen?

4. Zu weſſen Beſorgung die Regiſtratur gehöre?

5. Wer die jährlichen Proceß-Liſten anfertige, und ob ſie vorſchriftsmäßig nach den geſetzmäßigen Schematibus mit Beyfügung der General-Capitulation abgefaßt, auch vor der Einſendung revidiret werden?

VI. Das Depoſiten-Weſen,

Als wobey die Depoſital-Inſtruction für die Unter-Gerichte vom 30ten Junii 1761. in den Sammlungen der Verordnungen von 1761. Nro. 23. pag. 37. und die etwa beſonders dem Gericht vorgeſchriebene Depoſital-Inſtructiones, mit dem Gericht durchzugehen, und die Abweichungen davon genau zu verzeichnen ſind, auch ob und wie der Inſtruction vom 18ten Julii 1768. und folgenden, wegen Belegung der Depoſitorum bey der Banque, Folge geleiſtet werde, zu unterſuchen iſt, zu alles deſſen leichtern Controlirung Commiſſarius die von dem Unter-Gericht eingeſandten letzten Depoſiten-Tabellen mitzunehmen und zu adhibiren hat.

VII. Das Hypothequen-Weſen,

Wobey vorzüglich die Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. in Myl. Conſt. March. P. II. Sect. II. No. XXIX. pag. 105. imgleichen die Schleſiſche Hypothequen-Ordnung vom 4ten Auguſt 1750. in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1753. No. 32. nachzuſehen, und zwar betreffend

1. Das Hypothequen-Buch,

a. Ob ſolches, ſo wie es in der Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung vorgeſchrieben worden, eingerichtet ſey?

b. Ob die Columnen gehörig angefüllt ſind?

c. Ob auch die Eintragung der Feuer-Taxe bey Häuſern in denen Städten und Dörfern, wo Feuer-Societäten errichtet ſind, nach Ablauf eines jeden Quinquennii oder andern Friſt geſchehe?

d. Ob ein doppeltes Regiſter zum Hypothequen-Buch

aa. Von den Schuldnern und Bürgen

bb. Von den Gläubigern gehalten werde?

2. Hypothequen-Protocoll-Buch,

a. Ob darin die Protocolla geſchrieben werden, welche über die im Hypothequen-Buche zu verzeichnende Eintragungen oder Löſchungen abgehalten werden müſſen?

b. Ob am Anfange eines jeden Protocolls die Seite des Hypothequen-Buchs, und in dieſem die Seite des Protocoll-Buchs, wo die Eintragung oder Löſchung geſchehen, angemerkt werde?

c. Ob ein doppeltes Regiſter, wie beym Hypothequen-Buche, gehalten werde?

3. Ob beſondere Beylags- und Copey-Bücher gehalten werden, in welchen die von den Obligationen, Kauf-Contracten, Cautions-Noten und andern eingetragenen Documenten, jedesmahl zu nehmende vidimirte Abſchriften, auch ſonſt alle Beylagen des Hypothequen-Protocoll-Buchs, imgleichen die Aufſätze von den Hypothequen-Scheinen, welche von Zeit zu Zeit angefertiget werden,

Digitized by Google

werden, zuſammen zu heften, zu foliiren, auch die Folia, wo die Beylagen ſich befinden, im Hypothequen-Buch zu verzeichnen ſind?

4. Wer die Hypothequen-Protocoll-Bücher führe, und ob die Eintragung oder Löſchung bey verſammelten Collegio geſchehe?

VIII. Vormundſchafts-Sachen,

1. Wer ſie beſorge?

2. Ob ein Vormundſchafts-Buch nach Vorſchrift des §. 66. und der Vormundſchafts-Ordnung gehalten werde?

3. Ob die Sterbe-Fälle mit Hinterlaſſung minderjähriger oder unmündiger Kinder den Gerichten ſofort durch Anzeige der Prediger, oder ſonſt bekannt werden?

4. Ob die Gerichte ſich ſogleich der Regulirung der Vormundſchaft unterziehen, oder etwa ſelbige bis dahin, daß der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe ſchreitet, oder ſonſt die Sache zufälliger Weiſe in Bewegung kommt, unberichtigt laſſen.

5. Wie die Ausfertigung des Curatorii mit oder ohne Clauſul, wegen Erhebung der Gelder der Curanden geſchehe?

6. Wie die Beſtellung der Vormünder und ihre Verpflichtung geſchehe?

7. Ob die Gerichte auſſer dem Fall, da der Vater am Leben, dafür ſorgen, daß von Anfang der Vormundſchaft an, ein adminiſtrirender Curator vorhanden ſey, oder es nicht etwa bey Beſtellung eines Curatoris ad actum diviſionis vel ſeparationis oder eines Curatoris litis bewenden laſſen?

8. Ob die Taufſcheine der Pupillen zu den Acten kommen?

9. Ob vor die ſchleunige Anfertigung der Inventarien geſorgt werde?

10. Ob ſolche nach Vorſchrift des Edicts von Erbfällen vom 30ſten April 1765. angefertiget werden?

11. Wie die Erb-Vergleiche und Separations-Receſſe gefaßt werden?

12. Ob, wenn den Curanden Immobilia anheim fallen, vor die Eintragung des Tituli poſſeſſionis Sorge getragen werde?

13. Ob die Curanden wegen der vor andern mittheilenden Intereſſenten übernommenen gemeinſchaftlichen Paſſivorum in Sicherheit geſetzt werden?

14. Ob bey Einrichtung der Erb-Vergleiche, oder ſonſt, für die Unterbringung und Erziehung vaterloſer Curanden mit möglichſter Conſervation ihres Capitals geſorget werde?

15. Ob die Sicherheit der den Curanden verbleibenden erbſchaftlichen Activorum gehörig geprüfet, und wie dieſes geſchehen, in den Actis bemerket werde?

16. Ob ſofort für die Einziehung unſicherer Activorum geſorgt werde?

17. Ob in dem Fall, wenn die Erhebung der Capitalien, die Diſpoſition über die Activa, oder die Erhebung beträchtlicher Revenües dem Vormund überlaſſen wird, auch von demſelben eine proportionirliche hypothecariſche Caution gefordert, deren Tüchtigkeit geprüfet, und wie dis geſchehen, in den Acten angemerket werde?

18. Wie es mit Verwahrung der Obligationen und Gelder gehalten werde?

19. Ob die Pupillen-Depoſita von den Litigioſis abgeſondert ſind?

20. Ob auch ein beſonderes Pupillen-Depoſiten-Buch gehalten werde?

21. Ob für die bald möglichſte Ausleihung der in den Händen der Vormünder oder gerichtlichen Verwahrung befindlichen vormundſchaftlichen Capitalien geſorgt, und wenn ſich dazu nicht ſofort Gelegenheit findet, ſelbige in den Intelligenz-Blättern ausgeboten werden?

22. Ob auch ſolchenfalls die Sicherheit bey Ausleihung der Gelder gehörig geprüfet werde, und aus den Acten die Nachweiſung der Sicherheit hervorgehe?

23. Wenn ſolche nicht zu 5 pro Cent ſicher untergebracht werden, ob ſie alsdenn zu 3 pro Cent bey der Banque beleget werden?

24. Ob und wie viel Geld im Pupillen-Depoſitorio vorhanden ſey?

25. Ob auf die möglichſte Erhaltung der Immobilien zum Beſten der Unmündigen geſehen werde?

in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1770. Nro. 40. pag. 70 — 81. enthaltene, angewendet werde?

bb. Ob die Proceß-Acten, wohin auch die Concurs, Liquidations- und Criminal-Sachen zu rechnen ſind, ferner die Vormundſchafts-Sachen, und endlich die übrigen Judicial-Acten, als Erbtheilungen, Requiſitions-Sachen, Confirmationen und andere dergleichen, zu den eigentlichen Proceſſen nicht gehörige gerichtliche Verhandlungen, in verſchiedenen Repoſitorien verwahret werden?

cc. Ob die abgethane Sachen reponiret, und in einem beſondern Repoſitorio verwahrlich niedergeleget werden?

dd. Ob auch die Fächer der Repoſitorien gehörig ſepariret ſind?

3. Repertoria,

a. Ob ſolche der Verfaſſung gemäß eingerichtet ſind?

b. Ob inſonderheit aus dem Proceß-Repertorio, der Umfang, Fortgang und die ganze Lage eines jeden ſchwebenden Proceßes mit einem Blick überſehen werden könne?

c. Ob die Nummern der Buchſtaben und die Jahrzahl, ſo wie ſie bey jedem Proceſſe in dem Repertorio eingetragen ſind, auch mit dem Titul-Blatte der Acten übereinkommen?

4. Zu weſſen Beſorgung die Regiſtratur gehöre?

5. Wer die jährlichen Proceß-Liſten anfertige, und ob ſie vorſchriftsmäßig nach den geſetzmäßigen Schematibus mit Beyfügung der General-Capitulation abgefaßt, auch vor der Einſendung revidiret werden?

VI. Das Depoſiten-Weſen,

Als wobey die Depoſital-Inſtruction für die Unter-Gerichte vom 30ten Junii 1761. in den Sammlungen der Verordnungen von 1761. Nro. 23. pag. 37. und die etwa beſonders dem Gericht vorgeſchriebene Depoſital-Inſtructiones, mit dem Gericht durchzugehen, und die Abweichungen davon genau zu verzeichnen ſind, auch ob und wie der Inſtruction vom 18ten Julii 1768. und folgenden, wegen Belegung der Depoſitorum bey der Banque, Folge geleiſtet werde, zu unterſuchen iſt, zu alles deſſen leichtern Controlirung Commiſſarius die von dem Unter-Gericht eingeſandten letzten Depoſiten-Tabellen mitzunehmen und zu adhibiren hat.

VII. Das Hypothequen-Weſen,

Wobey vorzüglich die Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. in Myl. Conſt. March. P. II. Sect. II. No. XXIX. pag. 105. imgleichen die Schleſiſche Hypothequen-Ordnung vom 4ten Auguſt 1750. in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1753. No. 32. nachzuſehen, und zwar betreffend

1. Das Hypothequen-Buch,

a. Ob ſolches, ſo wie es in der Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung vorgeſchrieben worden, eingerichtet ſey?

b. Ob die Columnen gehörig angefüllt ſind?

c. Ob auch die Eintragung der Feuer-Taxe bey Häuſern in denen Städten und Dörfern, wo Feuer-Societäten errichtet ſind, nach Ablauf eines jeden Quinquennii oder andern Friſt geſchehe?

d. Ob ein doppeltes Regiſter zum Hypothequen-Buch

aa. Von den Schuldnern und Bürgen

bb. Von den Gläubigern gehalten werde?

2. Hypothequen-Protocoll-Buch,

a. Ob darin die Protocolla geſchrieben werden, welche über die im Hypothequen-Buche zu verzeichnende Eintragungen oder Löſchungen abgehalten werden müſſen?

b. Ob am Anfange eines jeden Protocolls die Seite des Hypothequen-Buchs, und in dieſem die Seite des Protocoll-Buchs, wo die Eintragung oder Löſchung geſchehen, angemerkt werde?

c. Ob ein doppeltes Regiſter, wie beym Hypothequen-Buche, gehalten werde?

3. Ob beſondere Beylags- und Copey-Bücher gehalten werden, in welchen die von den Obligationen, Kauf-Contracten, Cautions-Noten und andern eingetragenen Documenten, jedesmahl zu nehmende vidimirte Abſchriften, auch ſonſt alle Beylagen des Hypothequen-Protocoll-Buchs, imgleichen die Aufſätze von den Hypothequen-Scheinen, welche von Zeit zu Zeit angefertiget werden,

Digitized by Google

werden, zuſammen zu heften, zu foliiren, auch die Folia, wo die Beylagen ſich befinden, im Hypothequen-Buch zu verzeichnen ſind?

4. Wer die Hypothequen-Protocoll-Bücher führe, und ob die Eintragung oder Löſchung bey verſammelten Collegio geſchehe?

VIII. Vormundſchafts-Sachen,

1. Wer ſie beſorge?
2. Ob ein Vormundſchafts-Buch nach Vorſchrift des §. 66. und der Vormundſchafts-Ordnung gehalten werde?
3. Ob die Sterbe-Fälle mit Hinterlaſſung minderjähriger oder unmündiger Kinder den Gerichten ſofort durch Anzeige der Prediger, oder ſonſt bekannt werden?
4. Ob die Gerichte ſich ſogleich der Regulirung der Vormundſchaft unterziehen, oder etwa ſelbige bis dahin, daß der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe ſchreitet, oder ſonſt die Sache zufälliger Weiſe in Bewegung kommt, unberichtigt laſſen.
5. Wie die Ausfertigung des Curatorii mit oder ohne Clauſul, wegen Erhebung der Gelder der Curanden geſchehe?
6. Wie die Beſtellung der Vormünder und ihre Verpflichtung geſchehe?
7. Ob die Gerichte auſſer dem Fall, da der Vater am Leben, dafür ſorgen, daß von Anfang der Vormundſchaft an, ein adminiſtrirender Curator vorhanden ſey, oder es nicht etwa bey Beſtellung eines Curatoris ad actum diviſionis vel ſeparationis oder eines Curatoris litis bewenden laſſen?
8. Ob die Taufſcheine der Pupillen zu den Acten kommen?
9. Ob vor die ſchleunige Anfertigung der Inventarien geſorgt werde?
10. Ob ſolche nach Vorſchrift des Edicts von Erbfällen vom 30ſten April 1765. angefertiget werden?
11. Wie die Erb-Vergleiche und Separations-Receſſe gefaßt werden?
12. Ob, wenn den Curanden Immobilia anheim fallen, vor die Eintragung des Tituli poſſeſſionis Sorge getragen werde?
13. Ob die Curanden wegen der vor andern mittheilenden Intereſſenten übernommenen gemeinſchaftlichen Paſſivorum in Sicherheit geſetzt werden?
14. Ob bey Einrichtung der Erb-Vergleiche, oder ſonſt, für die Unterbringung und Erziehung vaterloſer Curanden mit möglichſter Conſervation ihres Capitals geſorget werde?
15. Ob die Sicherheit der den Curanden verbleibenden erbſchaftlichen Activorum gehörig geprüfet, und wie dieſes geſchehen, in den Actis bemerket werde?
16. Ob ſofort für die Einziehung unſicherer Activorum geſorgt werde?
17. Ob in dem Fall, wenn die Erhebung der Capitalien, die Diſpoſition über die Activa, oder die Erhebung beträchtlicher Revenües dem Vormund überlaſſen wird, auch von demſelben eine proportionirliche hypothecariſche Caution gefordert, deren Tüchtigkeit geprüfet, und wie dis geſchehen, in den Acten angemerket werde?
18. Wie es mit Verwahrung der Obligationen und Gelder gehalten werde?
19. Ob die Pupillen-Depoſita von den Litigioſis abgeſondert ſind?
20. Ob auch ein beſonderes Pupillen-Depoſiten-Buch gehalten werde?
21. Ob für die bald möglichſte Ausleihung der in den Händen der Vormünder oder gerichtlichen Verwahrung befindlichen vormundſchaftlichen Capitalien geſorgt, und wenn ſich dazu nicht ſofort Gelegenheit findet, ſelbige in den Intelligenz-Blättern ausgeboten werden?
22. Ob auch ſolchenfalls die Sicherheit bey Ausleihung der Gelder gehörig geprüfet werde, und aus den Acten die Nachweiſung der Sicherheit hervorgehe?
23. Wenn ſolche nicht zu 5 pro Cent ſicher untergebracht werden, ob ſie alsdenn zu 3 pro Cent bey der Banque beleget werden?
24. Ob und wie viel Geld im Pupillen-Depoſitorio vorhanden ſey?
25. Ob auf die möglichſte Erhaltung der Immobilien zum Beſten der Unmündigen geſehen werde?

Digitized by Google

26. Ob ſelbige durch ordnungsmäßige Verpachtung, Vermiethung, oder ſonſt gehörig genutzet werden?

27. Ob bey deren Veräuſſerung die Vorſchrift der Geſetze beobachtet werde?

28. Ob in ſpecie nicht ſelbige etwa bey Erbtheilungen, großjährigen Mit-Intereſſenten, ohne allen rechtlichen Grund, pro Taxa überlaſſen werden?

29. Wie es mit Ablegung der Rechnungen gehalten werde? In Anſehung
   a. Deren Form,
   b. Deren jährlichen Abnahme,
   c. Das Calculirens und der Monitorum.

30. Ob über die Rechnungs-Abnahme Protocolla geführet werden?

31. Ob die Vormünder mit Dechargen verſehen werden?

32. Ob mit Nachdruck auf die Berichtigung der Monitorum geſehen, und ſelbige nicht etwan auſſer Acht gelaſſé, oder ohne Effect aus einer Decharge in die andere fortgeführet werden?

33. Wie die Erlaſſung der Vormundſchaft u. Löſchung derſelben geſchehe?

34. Ob und in welcher Form Pupillen-Acten und das Repertorium derſelben gehalten werden?

35. Ob in ſpecie die Gerichte ſich nicht etwa ohne Haltung beſonderer Vormundſchafts-Acten begnügen, die einzelne Acten-Stücke, als Inventaria, Theilungs-Receſſe, Auctions-Protocolla, Vormundſchafts-Rechnungen und dergleichen, beſonders zu aſſerviren.

36. Imgleichen ob ſie nicht etwa über dergleichen einzelne Handlungen, als die Verpflichtung der Vormünder, Einrichtung der Erb-Receſſe, und dergleichen, beſondere Bücher halten, und auf dieſe Art die Vormundſchafts-Acten vollſtändig bleiben?

37. Oder, ob nicht eine unſchickliche Verbindung der Vormundſchaftlichen mit andern gerichtlichen, z. E. mit Subhaſtations-Actis, Actis Citationis Creditorum und ſonſt geſchehe?

38. Ob Acta von Zeit zu Zeit ex officio revidiret, und beſonders nach Ablauf vorgeſchriebener Friſten, ohne Erfolg ad excitandum vorgelegt werden?

39. Wie in Anſehung der Pupillen-Sportuln verfahren werde?

40. Ob wichtige Vormundſchaften bey den Gerichten ſind?

Zu alles deſſen leichtern Controllirung Commiſſarius, die bey dem Pupillen-Collegio vorhandene Vormundſchafts-Tabelle von dem zu viſitirenden Unter-Gericht, und deſſen etwanige Acta der Beſchwerden über ſothanes Unter-Gericht mit zu nehmen, und zugleich in wie ferne ſolches den von dem Pupillen-Collegio bemerkten Mängeln abgeholfen, zu unterſuchen hat.

IX. Das Straf-Weſen,

1. Wie es mit der Bedrohung und Zuerkennung der Juſtitz-Strafen, auch der Summen derſelben, gehalten werde?

2. Zu welcher Caſſe die Strafen flieſſen, und wem beſonders die Aufſicht über die Einziehung und Beytreibung der Reſte zukomme?

3. Ob ein Straf-Buch nach folgenden Columnen vorhanden?
   a. Summe der angedroheten oder zuerkannten Strafen.
   b. Wer ſie entrichten ſoll?
   c. Urſach der Strafen.
   d. Datum der Verordnung, da ſie comminirt oder feſtgeſetzet worden?
   e. Quo dato ſie bezahlt oder niedergeſchlagen worden?

X. Die Stempel-Controllen und Beobachtung der Stempel-Edicte. Wobey die Stempel-Edicte und Reſcripte vom 13ten 21ſten May, 30ſten 31ſten Julii, 8ten Octobr. 12ten Septembr., 9ten 25ſten Octobr., 22ſten November und 28ſten Decembr. 1766. vom 31ſten Januarii und 21ſten May 1768. nebſt folgenden in den gedruckten Sammlungen vorhandenen, nachzuſehen.

1. Ob dieſe Verordnungen von dem Gericht überall in Acht genommen?

2. Ob ein Stempel-Journal nach dem Edict vom 21ſten May 1766,

3. Desgleichen ein Stempel-Straf-Buch, nach der Form des Juſtitz-Straf-Buchs, gehalten werde?

XI. Das Sportul-Weſen,

1. Was für eine Sportul-Taxe, und ob

Digitized by Google

ob vielleicht die der alten Cammergerichts-Ordnung, von 1709. beygedruckte Taxe für die Unter-Gerichte in Myl. Corp. Conſt. March. P. I. Sect. I. N. XIX. col. 471. beobachtet werde?

Die etwa eigene, und dem Gerichte beſondere Sportul-Taxe iſt Satz für Satz durchzugehen, und mit den vorhandenen Acten, Proben und Vergleichungen anzuſtellen, ob ſich irgendwo ein Ueberſchritt der Taxe und Sportul-Ueberſetzung auffinden laſſe?

2. Ob ſich das Gericht in geringfügigen Sachen nach dem Reſcript vom 21ſten April 1757. richte?

3. Ob ſo wohl bey denen ad Acta bleibenden Concepten als unter den Mundis, welche die Partheyen erhalten, die Sportul-Taxe, nebſt dem Stempel und Copialien verzeichnet werden?

4. Ob ſämtlichen Acten, ſie mögen zur Beurtheilung der höhern Inſtanzen verſandt werden oder nicht, allemal ein Verzeichniß aller Gerichts-Gebühren, durch den ganzen Proceß am Ende beygeheftet werde?

5. Ob ein beſonderer Sportul-Rendant beſtellt ſey, und wenn dieſes iſt, wenn er die Rechnung ablege, und was er an Beſoldung dafür erhalte?

6. Wer die Sporteln von den Partheyen einhebe, und nach welchen Controllen ſie berechnet, und nach welchem Verhältniß ſie beurtheilet werden?

XII. Reviſion der Acten.

Der Viſitations-Commiſſarius hat zuförderſt ein Verzeichniß aller laufenden Proceſſe zu erfordern, und hiernächſt bey der Durchſicht der hierüber aufgenommenen Acten ſolche Blatt für Blatt durchzugehen und ein genaues Augenmerk darauf zu richten,

1. Ob die Acten-Stücke ſelbſt die oberwehnte Ordnung haben?

2. Ob überhaupt alle in den vorigen Abſchnitten enthaltene Stücke von dem Gericht überall in Acht genommen werden?

3. Was dabey verzögert worden, und was die Urſach davon ſey?

4. Ob und wenn alle Acta ex officio revidiret, und das Nöthige ohne der Partheyen Anhalten verfüget werde?

Die bemerkten Mängel und Verſtöſſe wider den in Cod. Frid. und dem ausführlichen Anhang von 1769. enthaltenen modum procedendi, und überhaupt alle widerrechtliche Abweichungen, werden auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens, und die dem Gericht darüber ertheilte Anweiſungen, ſie mögen zur Belehrung deſſelben gereichen, oder die Fortſetzung beſſerer Einrichtung, Abkürzung, oder völlige Beendigung der Sachen betreffen, bey jedem Puncte auf der andern Seite, neben den Erinnerungen geſchrieben.

Auch muß dem Gericht eine Abſchrift von dem Reviſions-Protocollo zu ſeiner Vorſchrift und Achtung zurück gelaſſen werden.

XIII. Die wider das Gericht eingelaufene Beſchwerden.

Es ſind diejenigen, welche ſich über die Ungerechtigkeit oder Saumſeligkeit des Gerichts oder einzelner Mitglieder deſſelben beklagen, umſtändlich und mit Hinzufügung ihres eigentlichen Geſuchs ad Protollum zu hören.

Das Gericht muß hierüber, jedoch nicht in Beyſeyn der Ankläger, zur Rede geſtellt, und die Acten nachgeſehen werden.

Worauf eine den Umſtänden der Sache angemeſſene Reſolution, dem Protocollo angehängt, und von ſolcher der Parthey ſowohl als dem Gericht Abſchriften ertheilet werden müſſe, welches ſolche gehörigen Orts den Acten einzuheften gehalten iſt.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die hierin enthaltene Bemerkungen, nach den Verfaſſungen eines jeden Orts und Gerichts, eine Abänderung oder Zuſatz leiden müſſen, welches in ſolchem Fall, der Einſicht und Beurtheilung der Juſtiz-Viſitations-Commiſſarien überlaſſen wird.

Es muß auch ein jedes Unter-Gericht

Digitized by Google

z. E. Magiſtrat, Stadt-See-Wett-Gericht ꝛc. wenn ſie gleich an Einem Ort befindlich, und etwa in weniger Verbindung ſtehen, dennoch beſonders nach obiger Anweiſung behandelt, und daher niemals zweyerley Gerichte, in einerley Berichten und Acten-Voluminibus, als wodurch ſonſt unvermeidliche Verwirrungen entſtehen, zuſammen geworfen werden.

Nach geſchloſſenen Viſitations-Acten werden

Erſtlich:

Die Special-Viſitations-Berichte, nach eben den Abſonderungen, und eben den Bezeichnungen, mit römiſchen Ziffern, wornach die Special-Viſitations-Volumina abgetheilt, aufgeſetzt.

Bey Ausfertigung des Special-Berichts auf einem halbgebrochenen Bogen, muß ſtete Rückſicht, auf das dem Bericht entſprechende, und gleiche römiſche Zahl habende Special-Volumen genommen, die Folia und Stücke, die als Beweiſe und Beylagen zum Raiſonnement gebraucht werden, jedoch dergeſtalt allegirt werden, daß die Allegation der Foliorum und anderer Stücke an Ort und Stelle, mit Einrückung der Foliorum und Datorum, z. E.

Vid. fol. 10. Vol. ſp. XI. vide die Liſte der eingelaufenen Beſchwerden fol. 20. Vol. ſp. XIII.

geſchehen, niemals aber die Folia und Data, noch ſonſt etwas am Rande eingerücket werden, damit dieſer zu den Anmerkungen und Decreten des Decernenten, der den Special-Viſitations-Bericht vorträgt, frey bleibe. In einem jeglichen ſolchen Berichte, müſſen die Vorſchriften und Anweiſungen, die Commiſſarius dem Unter-Gericht zur Beſſerung und Abſtellung des Mißbrauchs zu ertheilen vorſchlägt, ausgeworfen, auf derſelben Seite etwas eingezogen und virguliret werden.

Zweytens.

Sollte dieſer oder jener Theil der Gerichts-Verwaltung, oder gar die ganze Einrichtung im Grunde ſo fehlerhaft, oder eine alte Gerichts-Ordnung durch Länge der Zeit ſo unzureichlich geworden ſeyn, daß neue Reglements oder Gerichts-Ordnungen nothwendig, ſo muß der Commiſſarius den Plan dazu wohl überdenken, und ohne ſich an verjährte Mißbräuche zu kehren, einen leichten ſimpeln und thunlichen Entwurf anfertigen, die mit einander verbundene Gegenſtände unter beſondern Tituln oder Abſchnitten, wohl an einander knüpfen, oder mancherley Gerichts-Perſonen, ihre verſchiedene Officia und Beſchäftigungen deutlich und ausführlich anweiſen, ſich dabey nach der Fähigkeit, dem guten Willen und Character eines jeden, die aus der Viſitation bekannt ſeyn müſſen, richten, und alle Vorſchriften der neuen Gerichts-Ordnung oder Reglements ſo einrichten, daß ſie mit den neuen Proceß-Regeln, Einrichtungen, modo procedendi &c. harmoniſch, und in der Ausübung brauchbar und leicht ausfallen.

In den einzeln Viſitations-Berichten, darf ſolchenfalls Commiſſarius ſich nur auf die Stellen der neu entworfenen Gerichts-Ordnung, Reglement ꝛc. wodurch den Mängeln abzuhelfen, beziehen, warum Partial-Anweiſungen und Vorſchriften im Viſitations-Abſchied nur Stückwerk geweſen, und um alles aus dem Grunde abzuhelfen, unzureichend geweſen ſeyn würde, und warum nothwendig ſey, daß die ganze Einrichtung umgeſchmolzen, und um die alte Verwirrung bis auf ihre Wurzeln auszurotten, die Anlegung eines ganz neuen Plans ſchlechterdings erforderlich geweſen ꝛc. Wenn die Brauchbarkeit bey der einzeln Verfaſſung, die der Special-Viſitations-Bericht zum Gegenſtande hat, zugleich darzulegen iſt.

Drittens.

Aus den Anträgen, vorgeſchlagenen Anweiſungen, Verweiſungen und Vorſchriften, aller Special-Viſitations-Berichte iſt von dem Commiſſario

der Viſitations-Abſchied für das viſitirte Unter-Gericht

zuſammen zu ziehen, und Nomine Regis Stylo Curiali in eben der Form, wie er dem Unter-Gericht ſub ſecuta confirmatione zugefertiget werden könnte, abzufaſſen. Wenn in irgend einer Verfaſſung der Special-Bericht auf die neu entworfene Gerichts-Ordnung Bezug genommen, und dadurch denen Mängeln abzuhelfen, angetragen, ſo wird ein Viſitations-Ab-

ſchied

Digitized by Google

ſchied, der nach eben den Abſchnitten und Sonderungen, wie die Special-Berichte einzutheilen, das viſitirte Unter-Gericht, auf die neue Unter-Gerichts-Ordnung-Reglement Tit. — §. — verwieſen, das Datum dieſes noch zu confirmirenden neuen Geſetzes aber im Blanco gelaſſen.

Viertens.

Wenn ſich bey der Viſitation wider dieſes oder jenes Mitglied des Unter-Gerichts, ſolche Vergehungen hervorgethan, oder deſſen Ungeſchicklichkeit, begangene Illegalitäten, böſer Wille und Unfähigkeit ſich dergeſtalt veroffenbaret, daß die Viſitations-Commiſſarien pflichtmäßig dafür halten, daß ihm die Juſtitz-Verwaltung und ſein Amt nicht länger gelaſſen werden könne, ſo müſſen ſie nicht allein in dem Special-Bericht ſub No. 1. ſich darüber ausführlich heraus laſſen, und ihre Vorſchläge zur anderweitigen Beſetzung daſelbſt eröfnen, und deshalb nicht weniger mit ihren Anträgen und den folgenden Special-Berichten, und mit dem Entwurf der neuen Reglements immerhin fortfahren, und voraus ſetzen, daß der perſönlichen Untüchtigkeit des jetzigen Amts-Trägers höhern Orts ſchon werde abgeholfen, und die Stelle mit dem gehörigen Mann beſetzt werden. Gegen das Mitglied, oder den Bedienten des Gerichts, gegen welchen ſich dergleichen Facta hervorgethan, daß ihm ſein Dienſt nicht länger gelaſſen werden könne, hat Commiſſarius in einem beſondern Volumine alles ihm zur Laſt fallende Punktweiſe zu ſammlen, ihn darüber mit ſeiner Verantwortung ad Protocollum zu hören, über das was er negiret die Beweiſe zu inſtruiren, ihm hiernächſt die Defenſion zu verſtatten, und in einem beſondern Bericht ſein Gutachten nach dem Circulari vom 18ten Januarii 1770 aber zugleich über den Punct, ob nicht wenigſtens der ſchuldig befundene nach dem Edicte von 1770 Nro. 8. pag. 6659. die Viſitations-Koſten ganz, oder zum Theil zu bezahlen ſchuldig, abzuſtatten.

Fünftens.

Den Special-Viſitations-Berichten ſind Abſchriften, aus dem entſprechenden Volumine ſpeciali beyzufügen, wenn die Anlagen in Tabellen, Liſten beſtehen, und dazu dienen, den Zuſtand der Sache mit eins, und ohne daß man nöthig hat, den Bericht aus der Hand zu legen, zu überſehen.

Es verſtehet ſich auch, daß jeder Special-Viſitations-Bericht ein beſonderes Heft ſeyn, und nichts ungeheftet übergeben werden müſſe, falls auch in den Special-Berichten neue Schemata, z. E. die beſſere Einrichtung der Verhörs- und Expeditions-Bücher, der Repertorien, Teſtamenten und Straf-Bücher betreffend, angegeben werden, ſo ſind ſolche dem Viſitations-Beſcheide gehörigen Orts beyzufügen.

Sechſtens.

Alle die einzelne Viſitations-Berichte, die ihnen entſprechende Volumina ſpecialia, das Volumen viſitationis generalis, die neu entworfene Gerichts-Ordnungen, Reglements und ſo weiter, der ſtyliſirte Viſitations-Abſchied, müſſen dem Ober-Landes-Juſtitz-Collegio, ſo die Viſitation veranlaſſet, von denen Viſitations-Commiſſarien, mittelſt eines General-Berichts, worin die Ueberlegung aller dieſer Stücke, der Zeit, da die Viſitation angefangen und geendiget, Erwehnung geſchiehet, übergeben, und darin zuletzt um die Commißions-Gebühren mit Bezug auf eine dem allgemeinen Bericht beyzufügende Liquidation gebeten werden.

Siebentens.

Nach geſchehenem Vortrag der Viſitations-Berichte, wozu ein vorzüglich geſchickter Decernent auſſer den Commiſſarien auszuerſehen, muß das Landes-Juſtitz-Collegium, Regierung ꝛc. den Viſitations-Beſcheid, entweder, wie es ſchon a Commiſſario vorgeſchlagen, oder mit den nöthig gefundenen Aenderungen, gehörig expediren, und auf die gewöhnliche Art eines Befehls an das viſitirte Unter-Gericht abgehen laſſen, eine Abſchrift davon aber an das Miniſterium mittelſt Berichts einſenden, damit ſolches ſowohl dadurch von Zeit zu Zeit von dem Betragen eines jeden Unter-Gerichts die vollſtändigſte Kenntniß erhalten, als auch was es bey dem Viſitations-Beſcheid zu erinnern, und noch etwa außer ſolchen zu veranlaſſen,

Digitized by Google

anlaſſen, und dem Unter-Gericht aufzugeben nöthig fände, an das Landes-Juſtiz-Collegium erlaſſen könne.

Sind die Aenderungs-Anträge der Commiſſarien, ihre neu entworfene Reglements-Verfaſſungen dergeſtalt beſchaffen, daß die Vorſchläge der höchſten Confirmation bedürfen, ſo ſind die Concluſa des Collegii, in einem von den Commiſſarien zu faſſenden Bericht dem Miniſterio Punctweiſe vorzulegen, und die neu verfaßte Reglements, auch der Viſitations-Beſcheid, wie er nach den Concluſis zu ſtehen kommt, vor allen Dingen, und ehe er an das viſitirte Unter-Gericht abgehet, zur Approbation und Confirmation einzuſchicken. Es dürfen aber weder in dem einen noch dem andern Fall die Volumina ſpecialia, noch die Special-Viſitations-Berichte der Commiſſarien mit an das Miniſterium eingeſandt werden, ſondern es iſt genug, wenn nur der entworfene Viſitations-Beſcheid, mit allen ſeinen Beylagen dem Bericht beygelegt, und dem Miniſterio überlaſſen wird, was für Special-Viſitations-Berichte, oder auch Special-Volumina Actorum Commiſſionis daſſelbe einzuſehen gut finde, und etwa dazu einfordern wolle.

Hat ſich hingegen bey der Viſitation gegen ein Mitglied oder Bedienten des Gerichts ſo viel hervorgethan, daß ihm nach dem Antrag des Viſitations-Commiſſarii, oder doch nach dem Ermeſſen des Landes-Juſtiz-Collegii, ohne Nachtheil der Juſtiz-Verwaltung, ſein bishero bekleidetes Amt nicht länger gelaſſen werden könne; So muß in ſolchem Fall jedesmal, nicht allein der entworfene Viſitations-Beſcheid, ehe er an das Unter-Gericht abgehet, ſondern auch die oben vorgeſchriebener maßen, gegen ſothanen Bedienten beſonders inſtruirte Acta mit des Commiſſarii darüber abgeſtatteten beſondern Bericht an das Miniſterium zur Approbation. und nöthigen Veranlaſſung, wegen der Dimißion, Caſſation, oder Beſtrafung des ſchuldig befundenen, mit Beyfügung eines Gutachtens von dem Landes-Juſtiz-Collegio eingeſandt werden. Durch Beobachtung aller dieſer Vorſchriften kann allein der Endzweck erreichet werden, welchen die Juſtiz-Viſitationes bey Unter-Gerichten haben.

Lit. B.

Nahmen der Unter-Gerichte.	Wann die Viſitation geſchehen.	Wer Commiſſarius geweſen.	Wenn der Viſitations-Bericht eingegangen.	Wenn der Viſitations-Beſcheid ertheilet.

No. XXXI.

No. XXXI. Reſcript an das Cammer-Gericht nebſt Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hieſiger Reſidenzien. De Dato Berlin, den 27. Junii 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Welchergeſtallt Wir die hieſige Stadt-Gerichte, auf abſchriftlich anliegenden Bericht vom 21ten dieſes, die Sportul-Ordnung betreffend, unter dem heutigen Dato beſcheiden laßen, ſolches geben Wir Euch aus der zweyten abſchriftlichen Anlage zur Nachricht und Achtung mit mehrerm zu erſehen; und Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 27. Junii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. XXXI.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es hat Uns nicht wenig befremdet, aus Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 21ten dieſes zu erſehen, daß Ihr erſt nunmehro nach drey Jahren, den allerdings bey Abfaſſung der Sportul-Ordnung, für Euch, und zwar wie ſich aus den Acten ergiebet, durch die Monita des Magiſtrats eingeſchlichenen Fehler bemerket, nach welchen den Advocaten

a) für einen Terminum audientiæ in Sachen von 100 bis 200 Rthlr. gar nichts,

b) für eben denſelben in Sachen über 500 Rthlr. aber nur eben ſo viel, wie in Sachen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.

ausgeworfen worden.

Wie ſich ex Actis ergiebet, iſt die Intention geweſen:

a) für einen Terminum audientiæ in Sachen von 100 bis 500 Rthlr. überhaupt nur 1 Rthlr. 4 Gr. und

b) für einen Terminum audientiæ in Sachen über 500 Rthlr. 1 Rthlr. 12 Gr.

denen Advocatis zuzubilligen;

Wornach Wir alſo Eure Sportul-Ordnung ad n. 4. Litt. l. hiermit abändern wollen.

Verliehret gleich der Advocat hierbey etwas in den Sachen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. wofür er jetzt anſtatt der geordneten 1 Rthlr. 12 Gr. nur 1 Rthlr. 4 Gr. erhält, ſo gewinnet er doch dagegen in den Sachen zwiſchen 100 und 200 Rthlr. worin er nunmehro ſtatt 18 Gr. 1 Rthlr. 4 Gr. bekommt.

Ihr habt hiervon nicht allein Eure Advocaten zu benachrichtigen, ſondern Euch auch ſelbſt darnach bey Veſtſetzung der Gebühren gehorſamſt und eigentlichſt zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Jun. 1773.

An die hieſige Stadt-Gerichte.

No. XXXII. Circulare an die Churmärckiſche, Neumärckiſche, Pommerſche, Magdeburgiſche Cammern, auch Halberſtädtſche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Junii 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers auſſerhalb Königlichen Landen. De Dato Berlin, den 30. Junii 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir laſſen die von Uns Höchſt Selbſt unterm 26ten huj. genehmigte Aufhebung der in dem Edict vom 16ten Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Unſern Landen, Euch hierdurch

Digitized by Google

mit dem Befehl bekannt machen, ſelbige durch die Land- und Steuer-Räthe ſofort zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, wie denn auch dato, wegen Anweiſung der Acciſe- und Zoll-Aemter das nöthige an Unſere General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration erlaſſen iſt ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Junii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Bar. v. d. Schulenburg.

An die Churmärkiſche ꝛc. Cammer.

In ſimili mut. mut.

An die Neumärkſche ꝛc. Cammer,

— — Pommerſche — —

— — Magdeburgiſche —

u. Halberſtädtſche ꝛc. Cammer-Deputation.

Wodurch die den 26. Jun. 1773. genehmigte Aufhebung der in dem Edict vom 16. Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Landes, bekannt gemacht wird.

No. XXXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallenden Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden ſollen. De Dato Berlin, den 2. Julii 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wie Ihr aus dem hierneben gehenden Exemplar von der neuen Octroi über den Brennholz-Debit des mehrern erſehen werdet, ſollen die, der Holz-Lieferungen wegen vorfallende Streitigkeiten bey denen foris ordinariis angebracht werden.

Es iſt daher auch die Brennholz-Commißion dato abſchriftlich neben liegender maaßen angewieſen worden, und werdet Ihr Euch Eures Orts darnach gehorſamſt zu achten wiſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2. Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXIV. Erneuertes Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. De Dato Berlin, den 6. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen, daß, obgleich vielfältig, inſonderheit durch die Edicte vom 25ten Februarii 1704. 9ten November 1717. und 7ten October 1726. verordnet worden, daß zur beßern Cultur des Landes, die alten Graben und Bäche geräumet, und zur Urbarmachung der Sümpfe, Lücher und Brücher, neue Graben-Abzüge und Waſſer-Leitungen gemacht werden ſollen, Wir dennoch höchſtmißfällig wahrnehmen müſſen, wasgeſtallt ſolche Verordnung ſehr vernachläßiget worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihrer faſt gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen, und ſogar die alten Graben in Verfall gekommen, dadurch aber die Cultur des Landes, abſonderlich in naſſen Jahren, ungemein leide, wodurch Theurung im Lande, auch Noth und Elend bey einem groſſen Theil Unſerer getreuen Unterthanen entſtehen muß.

Wie Wir nun Unſere Landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes, gerichtet ſeyn laſſen, und daher der weiteren Vernachläßigung eines ſo weſentlichen Stückes zu deſſen Beförderung, durchaus nicht nachſehen wollen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch:

1.

Daß vor allen Dingen ſogleich nach Publication dieſes Edicts mit vollkommenen tüchtiger Aufräumung derer bereits vor-

vorhandenen, beſonders aber durch die letztern beyden naſſen Jahre, ganz verſandet und verſchlammeten Haupt-Feld-Wieſen- und Abzugs-Graben, von den Intereſſenten, und unter wohlgeordneter Aufſicht, dergeſtallt angefangen werden ſoll, damit ſämtlich erwähnte Graben, längſtens bis Ende Septembris a. c, es koſte auch was es wolle, gehörig geräumet, und in Beſtandhabenden brauchbaren Stand geſetzet ſind, alle Brüche, Lüche, Moräſte und Niederungen, wo das Waſſer noch anjetzt zum Verderb des Ackerbaues, der Wieſen, Hütungen und davon abhangenden Viehzucht, ſtehen bleibt und nicht abflieſſen, gleichwohl demſelben ein Abzug verſchaffet werden kann, auf die beſtmöglichſte Weiſe, nutz- und urbar gemacht werden ſollen, wobey die Erfahrung in den letzten Jahren die Nothwendigkeit, wo neue Graben zu machen, am beſten gezeiget haben wird.

2.

Wie aber dieſes nicht anders geſchehen kann, als durch tüchtige Waſſer-Ableitungen und Graben, und nicht ein jeder Landwirth die Einſicht und Erfahrung oder Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am vortheilhafteſten einzurichten, ſo ſollen zu Ausführung ſolcher Werke erfahrne Ingenieurs oder wenigſtens verſtändige Teich-Gräber gebraucht werden, welche Unſere Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten ausfindig zu machen und in pflichtmäßigen Vorſchlag zu bringen haben; wenn es aber die Importanz der Sache erfordert, Unſere Krieges- und Domainen-Cammern, einem oder zweyen Sachverſtändigen aus ihrem Mittel, die Unterſuchung und Regulirung der anzulegenden Waſſerleitungen committiren, welchen, in ſofern es nöthig, auch jemand von Seiten Unſeres Forſt-Amts zugegeben werden ſoll.

Und ob wir gleich, wenn jemand ſich mit ſeinen Waſſer-Ableitungen blos allein auf ſeinem Fundo einſchränkt, ihm überlaſſen, ſolches nach ſeiner beſten Convenienz zu thun, ſo wollen Wir jedoch, ſo bald dergleichen Werk auf mehrere Nachbaren Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder ſchlechte Anlage und Ausführung, ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdenn jederzeit die Anrichtung der Graben und Waſſerleitung, unter der Direction und Aufſicht eines erfahrnen und vereideten Ingenieurs, welchen die Krieges- und Domainen-Cammern dazu verordnen ſollen, geſchehe, und zur gehörigen Vollſtändigkeit gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeiget, daß dergleichen Aufräumung alter, oder Ziehung neuer Grabens, die durch die Unterthanen derer Intereſſenten, ohne Sachverſtändiger Aufſicht verrichtet worden, nur ſehr ſelten tauglich und dem Endzweck gemäß geſchehen ſind.

3.

So viel die bereits vorhandene Waſſerleitungen betrift, welche in Verfall gerathen, ſo müſſen ſelbige ſowohl, als die Bäche und Flüſſe, die mit ſolchen Waſſerleitungen in Verbindung ſtehen, und das Waſſer mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumet, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm, und ſonſtigen Hinderniſſen des freyen Waſſerlaufs, gereiniget, und die Intereſſenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in ſolcher Abſicht von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, mit den dazu erforderlichen Anweiſungen verſehen werden, als welche, und die unter denſelben ſtehende Land- und Steuer-Räthe, ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, und die Vernachläßigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Graben und Waſſerleitungen, ſelbſt wenn keine Intereſſenten es verlangen, als eine Landes-Policey-Sache ex officio vorzubeugen haben.

4.

Wo aber noch keine Graben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Waſſer dadurch in die Ströme ſeinen Abfluß habe, und die vorhin überſchwemmte Gründe zu nutzbaren Ländereyen, Wieſen und Hütungen gemacht werden, ſollen ſelbige angefertiget werden, und zu dem Ende,

5.

alle unterwärts liegende Grund-Herrſchaften, und deren Unterthanen ſchuldig

 ſeyn,

ſeyn, dem Oberwärts liegenden, wenn das Waſſer von deſſelben Grund und Boden anders nicht abzuleiten iſt, nach einer vorhergegangenen, von unſern Krieges- und Domainen-Cammern zu veranlaſſenden Unterſuchung und Beurtheilung, ob dem Publico, und den oberwärts belegenen, ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts belegenen, Schaden dadurch zuwachſe, durch anzulegende Graben, welche ſo viel möglich ohne Anſehung des Bodens in gerader Linie zu machen ſind, die Vorfluth zu verſchaffen, und wenn der unterwärts liegende gleich davon keinen ſonderlichen, oder gar keinen Nutzen hat, dennoch ſeinen Nachbaren ſolchergeſtalt vom überflüßigen Waſſer zu befreyen.

6.

Wenn Graben und Waſſerleitungen bereits reguliret und verfertiget ſind, der unterwärts liegende aber in der Folge unterlieſſe, durch nöthige Aufräumung des Grabens, ſo weit ſolcher durch ſeinen Boden geht, oder ein Theil deſſelben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu conſerviren, ſo ſoll niemals darüber ein Proceß verſtattet, oder der unterwärts liegende mit ſeinen Widerſprüchen gehöret, ſondern auf angebrachte Beſchwerde des oberwärts liegenden, ſo fort durch Sachverſtändige, die durch unterlaſſene Räumung gehemmete Vorfluth beſichtiget, und dem Befinden nach, der unterwärts liegende, wenn die Jahres-Zeit es verſtattet, binnen einer kurzen Friſt von acht Tagen, zum Räumen angehalten, nach Verflieſſung dieſer Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf ſeine Koſten veranlaſſet, und ſolche von ihm executive beygetrieben, auch der durch ſeine Verzögerung, den übrigen Intereſſenten cauſirte Schade, von ihm erſetzet werden.

7.

Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts liegende die Vorfluth verlangt, noch keine Graben-Ziehungen angeordnet, ſondern ſolche ſollen erſt als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts liegende weigerte ſich die Vorfluth zu verſchaffen, ſo ſoll derſelbe zwar mit ſeinen Einwendungen gehöret, ihm aber kein weitläuftiger Proceß verſtattet, ſondern die Sache auf der Stelle nach Wichtigkeit derſelben, durch einen erfahrnen vereideten Ingenieur, und einen Wirthſchaftsverſtändigen Commiſſarium, welchen allenfalls auch ein Juſtitz-Bedienter beygefüget werden kann, unterſucht, die Situation, der Fall des Waſſers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was ſonſt erhebliches zu bemerken, in einem deutlichen Situations-Plan, mit beygefügten Niveau gebracht, von dieſen Commiſſarien ein pflichtmäßiges Gutachten erſtattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeſchlagenen Graben-Ziehung der Nutzen des oberhalb liegenden größer, als der Schaden des unterhalb liegenden, auch die Verſchaffung der Vorfluth in der Art und Maaße wie ſie vorgeſchlagen worden, die natürlichſte, kürzeſte und zuträglichſte iſt, der unterhalb liegende, zur Verſchaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und Unterhaltung des, oder der dazu durch ſeinen Grund und Boden erforderlichen Graben, ſchuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er mit dergleichen Erkenntniß graviret zu ſeyn vermeinet, die Reviſion der Local-Unterſuchung durch andere Sach- und Wirthſchafts-Verſtändige verſtattet, dafern aber dieſe, mit den vorigen gleicher Meynung ſeyn ſollten, mithin das vorige Erkentniß beſtätiget würde, kein weiteres Remedium nachgelaſſen werden.

8.

Wenn nun jemand ſchuldig erkannt worden, Vorfluth zu ſchaffen, ſo muß er ſolche längſtens binnen Sechs Wochen, oder Drey Monath, nach Beſchaffenheit der Größe der Arbeit, a die judicati bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthige Graben, auf ſeine Koſten verdungen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm, durch Execution beygetrieben werde.

9.

Wird eine ganze Gemeinde zu Verſchaffung der Vorfluth, ſchuldig erkannt, ſo muß,

Digitized by Google

muß, um den Streit zu coupiren, ob, und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurriren habe, als wodurch bey Ziehung und Räumung der Graben, viele Irrung und Aufenthalt entſteht, zugleich mit ausgemittelt und feſtgeſetzt werden, wie viel Ruthen einem jeden zu graben und zu räumen oblicge, und iſt demnächſt einem jeden ſeine Ruthen-Zahl anzuweiſen, damit in allen Fällen wo Zwangs-Mittel gebraucht werden müßen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan, oder dazu bereit ſind, nicht mit den ſchuldigen leiden dürfen, ſondern die Execution gegen den oder diejenigen in der Gemeinde, welche ſich ſäumig, oder gar widerſpenſtig finden laſſen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde, durch Unvermögen oder Abweſenheit, gehindert ſeyn, ihren Antheil Graben anzufertigen oder zu räumen, ſo ſoll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen die Unvermögenden, ſobald dieſe dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden ſeyn, und im Weigerungs-Fall, durch executiviſche Zwangs-Mittel dazu angehalten werden.

10.

Damit auch ein jeder, welcher die Vorfluth zu ſchaffen, mithin die dazu erforderliche Graben zu machen und zu unterhalten ſchuldig, ſeiner eigenen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung ſolcher ſeiner Verbindlichkeit, aufmerkſam gemacht werde; ſo ſoll derjenige, welcher ſich hierin ſäumig finden läßt, den Schaden, welcher ſeinen oberhalb liegenden Nachbaren, durch Zuſchlammung und Verſtopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens, erwächſt, nach vorgängiger Ermäßigung und Erkenntniß, zu erſetzen verbunden ſeyn.

11.

Weil auch die Graben-Räumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß einer auf den andern ſich beruft, und nichts thun zu können, vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb liegende geräumet, ſo ſoll zuerſt der unterſtliegende, denn ſein Nachbar, und ſofort an, einer nach dem andern, wie ſie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Und da an vielen Orten, die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahres, möglich und thunlich iſt; ſo muß beſonders bey ſolchen Umſtänden, alle erſinnliche Promtitude angewandt, und keinesweges nachgegeben werden, daß jemand durch unerhebliche Contradictiones, die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbeygehen laſſe.

12.

Wo die Gründe durch Aufſpannung der Mühlen-Waſſer inundiret werden, und das Waſſer ſolchergeſtalt in ſeinem Abfluſſe zum Schaden eines dritten gehemmet wird, ſind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beybehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlen-Bach, ſo weit ſelbiger eingeſpannet wird, auch dem Befinden nach 100. und mehr Ruthen lang höher, auf beyden Seiten in Dämme einzuſchlieſſen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umſtände erheiſchen, einen Haupt- auch kleinen Neben-Graben anzulegen, welche Graben 15. bis 20 Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm iſt, wenigſtens 10 Ruthen davon, zu ziehen ſind, damit ſolchergeſtalt durch die Dämme das Austreten des Waſſers auf die anſtoſſenden Gegenden verhindert, und durch die Binnen-Grabens das Grund- und Quell-Waſſer, bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

13.

Ueberhaupt aber ſind alle Graben ſo breit und tief, als eines jeden Orts Situation, Qualität des Bodens, und die Quantität des dadurch abzuführenden Waſſers es erfordert, anzulegen. Regulariter aber ſoll

ein Haupt-Graben zwölf Fuß Rheinländiſch,
ein Waſſerleitungs-Graben vier Fuß,
ein ordinairer Waſſer-Graben, ſechs Fuß, und
ein gemeiner Feld-Graben vier Fuß breit,

in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, ſo daß das Waſſer ſeinen Abfluß haben könne, gemacht, und die

Digitized by Google

beyden Seiten der Graben in guten feſten Boden dergeſtalt doßiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe, zu beyden Seiten wenigſtens ein halber Fuß Doßirung gegeben werde; nemlich, wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, muß er oben 1 Fuß breiter als unten im Boden, wenn er 2 Fuß tief iſt, oben 2 Fuß breiter als unten im Boden, und ſo weiter ſeyn, in einem ſandigen Boden aber muß der Graben auf einen Fuß Tieffe, ein ganzer Fuß bis 1½ Fuß Doßirung gegeben, auch der Graben ſelbſt tiefer, als im feſten Terrain angeleget werden. Die aus den Graben ausgeworfene Erde muß wenigſtens 3 Fuß vom Ufer der Graben weggebracht und planiret werden, damit ſolche nicht vom Regen, oder vom Vieh wieder in den Graben abſchieſſen und getreten werden könne, zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Communication der Dörfer und Vieh-Triften nöthig, Brücken über die Graben zu legen, und zu unterhalten ſind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche, ſoll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weilen von dem abfallenden Laub die Graben verſchlammet, und der Abfluß des Waſſers gehemmet wird, und zwar bey Flüſſen und Bächen, 12 bis 15, und bey den Haupt-Graben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeſchaft, bey neu zu machenden Graben aber, entweder keine Bäume, oder doch wenigſtens in obiger Diſtantz von den Ufern gepflanzet werden.

14.

Das Tränken allerhand Viehes in denen Graben, welches vor die Unterhaltung derſelben ſo ſchädlich iſt, und wodurch die Borde herunter getreten und die Graben verſchlammet werden, iſt fernerhin keinesweges zu geſtatten. An denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer flieſſenden Wäſſer, das Vieh zur Sommerszeit in den Graben getränket werden muß, ſollen in denenſelben von Feld-Steinen, einen Fuß unter dem Grund-Bette des Grabens, gepflaſterte Durch-Triften, welche an beyden Seiten quer über mit Rück-Stangen und Pfoſten zu verwahren ſind, ſowohl zur Tränke, als zum Durchtrieb des Viehes angeleget werden. Wenn aber demohngeachtet ſich jemand unterſtünde, auf einer andern Stelle, als wo die Tränken und Brücken angeleget ſind, durch die Graben zu fahren, und mit dem Vieh durchzutreiben, ſo ſollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabey ertappet werden, von ihrem Fuhrwerk Sechszehn Groſchen, und von jedem Stück Vieh Drey Groſchen Pfand-Geld erlegen, die durchtreibende Hirten aber, das erſtemahl mit Achttägiger Gefängniß bey Waſſer und Brod, in fernern Uebertretungs-Fall aber mit Sechswöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget werden.

15.

Wenn ſolchergeſtallt die Graben und Bäche in Stand geſetzt worden, ſo müſſen ſelbige jährlich, und zwar die Haupt-Graben zweymahl, nemlich im May und October, die andern aber wenigſtens einmahl, von dem eingefallenen Laub und aufgewachſenen Kraut, aus dem Grunde gereiniget und geräumet, die Feld-Graben aber jedesmahl wenn die Brache dahin trift, von neuen aufgenommen werden, anderergeſtallt die Graben-Arbeit von gar keinem Nutzen ſeyn würde. Falls ſich auch bey vorzunehmender Viſitation finden ſollte, daß die Graben nicht nach dieſer Vorſchrift, tüchtig geräumet worden, ſo haben diejenigen, welche es daran fehlen laſſen, zu gewärtigen, daß die Räumung ſogleich auf Verding mit Fremden gemacht, und die Koſten von ihnen beygetrieben werden ſollen.

16.

Ferner müßen die Fiſcher ſich nicht unterſtehen, wie bisher vielfältig geſchehen, das Waſſer in den Graben zu verzäunen, mit Holz abzuſetzen, oder allerhand Fiſcher-Zeug und Reuſen in ſelbigen zu legen, und dadurch das Waſſer in ſeinem Abfluß aufzuhalten, widrigenfalls dieſelben im erſten Contraventions-Fall mit Fünf Rthlr., im zweyten mit 10 Rthlr., und bey weiterer Contravention mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget, auch überdies das in denen Graben gefundene Fiſcher-Zeug confiſciret werden ſoll.

17. Zu

Digitized by Google

17.

Zu Erleichterung der Graben-Ziehung und Räumung, auch Vermeidung der Beſchwerden, über zu groſſe Unkoſten, befehlen Wir, daß wenn einer oder der andere Unſerer Vaſallen und Unterthanen dergleichen Werke anzulegen Vorhabens iſt, demſelben dazu von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, ein geſchickter zuverläßiger Ingenieur oder Teich-Gräber accordiret werden ſoll, welcher in Beyſeyn der Grund-Herrſchaft und anderer Intereſſenten die nöthige Anweiſung geben muß, wie die Ziehung oder Räumung der Graben, und Anlegung der Dämme, mit Nutzen und möglichſter Menage anzulegen und auszuführen ſey, welchem Sachverſtändigen, der Eigenthümer und Intereſſent ein mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen, bey Unſern Aemtern an Diäten bezahlen laſſen, wobey dergleichen Bediente, mit eben derſelben Application und Pflichtmäßigkeit, als ſie Uns in Unſern unmittelbaren Dienſte ſchuldig ſind, und bey gleicher Verantwortung, das Beſte der Intereſſenten anordnen und ausführen ſollen.

Wir befehlen daher Unſern Landes-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Obrigkeiten, Vaſallen und Unterthanen, abſonderlich aber Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, ſo gnädig als ernſtlich, über dieſe Unſere Verordnung zu halten, und derſelben in allen Stücken, zu ihrem eigenen und gemeinen Beſten, nachzuleben.

Und damit ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll dieſes Edict überall gehörig publiciret, und öffentlich angeſchlagen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6. Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch das Circulare vom 17ten März 1772. betreffend die Depoſition der verkümmerten Schuld-Briefe erläutert wird. De Dato Berlin, den 12. Julii 1773.

Von Gottes Gnaden **Friederich**, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe und liebe Getreue! Wir vernehmen, daß das Circulare vom 17. März 1772. betreffend die Depoſition derer verkümmerten Schuld-Briefe durch Misdeutung auf den Fall gezogen werden will, wo gegen den Pfandes-Innhaber, die Verpfändung von Schuld-Briefen, entweder als ungültig angefochten, oder ein Vorzugs-Recht daran behauptet wird, und daß den Pfand-Innhabern an einigen Orten angeſonnen worden, vor entſchiedenen Proceß des Beſitzes derer ihnen verſetzten Schuld-Briefe ſich zu entſchlagen und ſelbige gerichtlich nieder zu legen; Nun iſt zwiſchen den Streit über Gültigkeit einer ſolchen Verpfändung, oder über ein Vorzugs-Recht an verpfändete Schuld-Briefe und zwiſchen deren Verkümmerung ein groſer Unterſchied, weder iſt mit jener die letztere nothwendig verbunden; Der Arreſtſchlag iſt nach den allgemeinen Regeln des Proceſſes nur in Fällen einer ſcheinbaren Unſicherheit zuläßig, ſonſten aber muß der Beſitzer eines verpfändeten Schuld-Briefes, ſo lange als ſein Gegner ſein Vorzugs-Recht auf das Pfand, oder die Ungültigkeit der ihm geſchehenen Verpfändung gegen ihn nicht ausgeführet hat, bey dem Beſitz ſeines Pfandes gelaſſen werden, und durch interimiſtiſche Verfügungen in die Hauptſache kein Eingriff geſchehen; Das Circulare vom 17ten Mart. a. pr. enthält weiter nichts, als

das

daß die Verkümmerung von Schuld-Briefen jedesmal durch zuverläßige Mittel dergeſtalt vorgekehrt werden ſoll, daß der Arreſtatus ſie nicht vereiteln könne, es beſtimmet aber nicht, wenn der Arreſtſchlag ſtatt hat, ſondern dieſes iſt aus den allgemeinen Regeln der Proceß-Ordnung vorhin bekannt; durch dieſe Erklärung hoffen Wir der weitern Misdeutung nur gedachten Circularis vorgebauet zu haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12ten Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Münchhauſen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVI. Circulare an ſämtliche Juſtitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, daß wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verſtatten, zu ſeinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinſchaft die Güter zu theilen, wenn er letzteres thut, er allemahl zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet iſt, verbunden bleibt. Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht laßen, ein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, derſelbe, wenn er an Eydesſtatt angeben wird, daß wofern er ſein inferirtes Guth zurück nehmen könne, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlaſſes bekommen müſte, mit der Stempel-Auflage zu verſchonen. De Dato Berlin, den 20. Julii 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß diejenige Verordnung, vermöge welcher die ex communione bonorum ſuccedirende Ehegatten, von zwey Drittheilen der ihnen zukommenden portionis ſtatutariæ die Collateral-Stempel-Jura entrichten ſollen, bey der Anwendung Schwierigkeit findet, immaßen ſich Fälle ereignen, wo der überbleibende Ehegatte nicht erbet, ſondern vielmehr bey Auseinanderſetzung des gemeinſchaftlichen Vermögens, an dem Seinigen, ſo er in die Ehe gebracht, Verluſt leidet; Wir ſetzen demnach zur Vermeidung aller Mißdeutung und unrichtiger Application obgedachter Unſerer Verordnung hiermit feſt, und declariren dieſelbe dahin:

Daß, wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verſtatten, zu ſeinem eigenthümlichen Guth zu greiffen, oder nach den Regeln der Gemeinſchaft die Güther zu theilen, wenn er Letzteres thut, er allemal zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalles geordnet iſt, verbunden bleibt, indem in ſolchem Falle für bekannt angenommen werden muß, daß er Vortheile von der Communione bonorum ziehet, und alſo ein Erb-Anfall eintritt, auf die Vermiſchung ſeines eigenthümlichen Vermögens aber, dadurch ſchon reflectiret iſt, daß ein Drittheil des Anfalls von der Auflage frey bleibt. Greift er in ſolchen Fällen nach ſeinem Eigenthum, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß, weil er nicht erbet, er auch von der Stempel-Auflage frey iſt.

Wohingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht laſſen, ſein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, iſt derſelbe, wenn er an Eydesſtatt angegeben wird, daß, wofern er ſein inferirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlaſſes bekommen müſſe, mit der Stempel-Auflage zu verſchonen, weil alsdenn kein Erb-Anfall eintritt, und es vielmehr auf eine bloſſe Auseinanderſetzung des vermengten gemeinſchaftlichen Vermögens ankommt. Vermögte er aber dieſe eydliche Angabe nicht zu thun, ſo bleibt es gleichfalls bey dem

dem geordneten Stempel-Satz auf zwey Drittheile des Anfalls, gleichwie denn auch, wenn die Gerichte, gegen die Aufrichtigkeit dieſer Angabe einen gegründeten Verdacht haben, auf den Beweiß derſelben zu dringen iſt.

Ihr habt alſo künftig bey vorkommenden Fällen Euch hiernach zu achten, und die Unter-Gerichte und Bediente, hierüber gehörig zu inſtruiren, und des Endes dem Pupillen-Collegio der Provinz von Euch dem Cammer-Gericht von vorſtehender Verfügung Communication zu thun.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20ſten Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Münchhauſen. v. Derſchau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

An ſämmtliche Juſtitz-Collegia und Kriegs- und Domainen-Cammern.

Die Beſtimmung der Stempel-Gebühren, welche die ex communione bonorum ſuccedirende bezahlen, betreffend ꝛc.

No. XXXVII. Vorläufiges Reglement wegen Verwaltung der Juſtitz- und Rechts-Pflege in den Königlichen Domainen-Aemtern in Weſt-Preuſſen excluſive der Diſtricte an der Netze, und dazu beſtellter Juſtitz-Amtleute und Actuarien. De Dato Marienwerder, den 28. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß nachdem Wir Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit unermüdet auf die Beförderung der Glückſeligkeit und Wohlfahrt aller Unſerer Unterthanen ohne Unterſchied gerichtet ſeyn laſſen, und Wir daher auch ſchon durch Beſtellung der Weſt-Preußiſchen Regierung in Marienwerder und der derſelben ſubordinirten Landvogtey-Gerichte dem gröſſeſten Theil Unſerer neuen Unterthanen in Weſt-Preuſſen eine rechtſchaffene Rechts-Pflege verſchaffet; Wir nunmehro auch in Unſeren eigenen Domainen-Gütern zu Erreichung eben dieſes Endzwecks folgende Einrichtung zu treffen Uns bewogen gefunden haben.

§. 1.

Nach Unſerer Regierungs-Form werden Unſere Domainen-Güter unter der Aufſicht und der Direction Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammern durch von Uns dazu, und zugleich zur Verwaltung der Policey Geſchäfte beſtellte Oeconomie-Amtleute adminiſtriret, oder an ſie verpachtet, und ſind zu dieſem Ende in gewiſſe Domainen-Aemter abgetheilet.

Die in der Unſern Reichen nunmehro einverleibten Provinz Weſt-Preuſſen bishero von den Staroſten und andern beſeſſene und genutzte Domainen-Güter, ſind dieſem zufolge auch nunmehro, dem Uns daran zuſtehenden Recht gemäß, in Unſere eigene Verwaltung und Nutzung durch Oeconomie-Beamte genommen, und daraus die in der Anlage ſub A. mit ihren ganz oder zum Theil dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Vorwerken benannte Domainen-Aemter, auſſer dem ſeine beſondere Einrichtung bekommenden Marienburger großen Werder, formirt worden.

In allen dergleichen Domainen-Aemtern, laſſen Wir in Unſeren übrigen Ländern dasjenige, was zu der Juſtitz-Verwaltung gehöret, durch eigene dazu beſtellte Juſtitiarios, ſo wie dazu jeder die Gerichtsbarkeit habender Privat-Eigenthümer in Anſehung ſeiner Güter verbunden iſt, verſehen.

Wir haben daher auch ſolche in dieſen Unſeren Weſt-Preußiſchen Domainen-Aemtern angeordnet, da aber verſchiedene derſelben von nicht großen Umfange ſind, mehreren derſelben zuſammen, wie ſolches die allegirte Beylage ſub A. in der letzten Colonne zeiget, einen Juſtitiarium, mit dem Character eines Juſtitz-Amtmannes und einen Actuarium beſtimmet.

Digitized by Google

§. 2.

Unter jedem dieſer Domainen-Aemter, folglich ſo wie unter dem Oeconomie-Beamten in Anſehung der ihm obliegenden Geſchäfte, alſo auch unter dem Juſtitz-Amtmann in Anſehung der Rechts-Pflege und ſeiner Amtspflichten, ſtehen in erſter Inſtanz, alle von Uns theils völlig als Domainen-Stücke, theils intuitu gewiſſer Präſtationen und Abgaben in Nutzung gezogene liegende Gründe und deren Beſitzer und Einwohner, ohne Rückſicht auf ihren längeren oder kürzeren Aufenthalt, in den nach der ob allegirten Anlage zu jedem Amte gehörigen Dörfern, Gütern, Vorwerkern und Mühlen, jedoch mit folgender Ausnahme und Einſchränkungen.

Zuförderſt bleiben davon ausgenommen alle cauſſæ eccleſiaſticæ ohne Unterſchied der Religionen, mithin alle geiſtliche Güter und deren Eigenthum, wie auch alle die Gerechtſame der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffende Sachen, welche Wir lediglich der Regierung anvertrauet haben, in ſo weit den Domainen-Aemtern nicht etwa, vermöge des Uns zuſtehenden Juris patronatus eine Concurrenz bey der Wahl und Introduction der Prediger, imgleichen bey der Beſtellung der Küſter, Schulmeiſter und Kirchen-Vorſteher, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Aufſicht über die Collecten-Sachen, Verpachtung der den Kirchen und Pfarrern gehörigen Grund-Stücke zuſtehet, oder gedachte Aemter in Beytreibung unſtreitiger Präſtationen der Amts-Unterthanen und Einwohner, den Kirchen- und Schul-Bedienten zu aſſiſtiren verbunden ſind.

Zweytens haben Wir die Domainen-Aemter von der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in ſo weit gänzlich diſpenſiret, daß ihnen nur obliegt, bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, die Inculpaten, wofern ſich das Verbrechen dazu qualificirt, oder ein Verdacht zur Flucht vorhanden iſt, zur gefänglichen Haft zu bringen, oder wenn die Ausübung der dieſen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Nachtheil Unſeres Dienſtes nicht unterbrochen werden kann, dieſelbe ſo lange, bis gehörigen Orts wegen interimiſtiſcher Verwaltung ihres Dienſtes verfügt worden, genau obſerviren zu laſſen; hiernächſt primam notionem aufzunehmen, und die forderſamſte Ablieferung der Inculpaten an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu bewürken, auch zugleich von dem Vermögen des Inculpaten zum Behuf der daraus zu beſtreitenden Apprehenſions- Sitz- Alimentations- Transport- Gerichts- und anderer Koſten ein ordentliches Inventarium cum Taxa anzufertigen, ſolches dem Landvogtey-Gerichte mit einzuſchicken, und zugleich für die Sicherſtellung ſothanen Vermögens die nöthige Sorgfalt zu tragen.

Hierunter findet auch ohne Rückſicht des ſonſt etwa eine Exemption begründenden Standes des Inculpaten,

ſowohl wenn das Verbrechen in den jeglichem Domainen-Amte beygelegten Dörfern, Gütern, Vorwerken, Mühlen, oder dazu gehörigen Feld-Marken, Forſten, Brüchen, Gewäſſern, Heerſtraſſen ꝛc. begangen, als auch wenn der Verbrecher in ſothanen Bezirk zur gefänglichen Haft gebracht worden,

nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme ſtatt, wenn Perſonen geiſtlichen Standes, und zwar ſowohl proteſtantiſche als catholiſche, in Ausübung ihrer Amts-Pflichten, Verbrechen begehen, als welchenfals nur ohne allen Anſtand ihren Obern davon Anzeige geſchehen muß.

Drittens haben Wir gleichfalls die Eheſcheidungs-Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobachtenden Unterſcheid wegen der Religion, wenn beyde Theile, oder auch nur einer davon proteſtantiſch iſt, lediglich den Landvogtey-Gerichten, wenn aber beyde catholiſch ſind, der catholiſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen; jedoch gehören zu dieſen ausgenommenen Eheſcheidungs-Sachen nicht die Sponſalien- und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Eheſcheidung bereits erfolgt iſt, die wegen Ausantwortung des wechſelſeitigen Vermögens entſtehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der Domainen-Aemter in Anſehung der unter ihnen ſtehenden Perſonen unterworfen bleiben.

Viertens

Digitized by Google

Viertens gehören alle ſowohl aus ſogenannten trockenen auf ſich ſelbſt geſtellten, als auch ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen und traſſirten Wechſeln entſtehende Klagen, bis Wir etwa ein anderes verordnet haben werden, vor Unſere Weſt-Preußiſche Regierung, folglich, wenn auch gleich der Schuldner ſonſt unter des Amts Jurisdiction ſtehet; es wäre denn, daß der Wechſel-Ausſteller offenbar eine ſolche Perſon wäre, die nach dem Art. 7. und 8. der Wechſel-Ordnung keinen Wechſel cum effectu ausſtellen kann, folglich der producirte Wechſel nichts als ein Schuld-Schein iſt.

Fünftens haben Wir auch vor der Hand noch alle Concurs-Sachen an Unſere Regierung verwieſen, ſo daß, wenn dergleichen über einen ſonſt der Gerichtsbarkeit des Domainen-Amts unterworfenen Schuldner eröfnet werden muß, Acta an die Regierung zu ſchicken ſind.

Sechſtens müſſen ſich die Domainen-Aemter überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen enthalten, welche nach den beſonderen Accise- und Zoll- Poſt- Salz- Birnſtein- Tabacks- und andern Reglements, ihre beſondere Richter und Vorgeſetzte haben.

Siebentens ſind die zwiſchen den Domainen-Aemtern und den Cöllmiſchen Einſaſſen entſtehende Streitigkeiten, wenn ſolche die Qualität der Güter, und der Hufen der Cöllmer, mithin die Frage betreffen, ob ſothane Grund-Stücke Cöllmiſch oder Amts-unterthänig ſind, imgleichen ob die Cöllmiſchen Einſaſſen zu Scharwerks-Dienſten, oder andern der Cöllmiſchen Qualität zuwiderlaufenden Præſtationen verbunden ſind, imgleichen die Grenz-Streitigkeiten zwiſchen den Cöllmiſchen Gütern und den Königlichen Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern, der Cognition der Regierung, welche jedoch während dem Rechts-Streit den Cöllmer anhalten muß, bis rechtskräftiges Erkenntniß erfolget, dasjenige zu präſtiren, was in continenti beſcheiniget wird, daß er es bis zum Anfange des Proceſſes präſtirt habe.

Achtens, müſſen die Domainen-Aemter auch in Anſehung aller übrigen Amts-Unterthanen und Einſaſſen, die ſtreitige Præſtations-Sachen, der Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer überlaſſen, wogegen die gewöhnliche unſtreitige Præſtanda, in ſoweit ſolche nicht zu anderen Unſeren Caſſen flieſſen, von den Domainen-Aemtern executive beygetrieben werden können.

Neuntens, müſſen die Domainen-Aemter in allen Sachen, worin der Juſtitz-Beamte, wegen Verwandtſchaft mit den Partheyen, oder ſonſt bey dem Ausfall der Sache habenden Intereſſe nach den in Unſerem Codice P. I. T. 6. §. 12. enthaltenen nähern Beſtimmungen ſich der Cognition zu unterziehen Bedenken trägt, jederzeit bey dem Landes Collegio, zu deſſen Reſſort die Sache in der folgenden Inſtanz gehören würde, davon gebührende Anzeige thun, damit einem benachbarten Juſtitz-Beamten die Inſtruction und Entſcheidung der Sache per modum Commiſſionis aufgetragen werden könne. Wohingegen auf die Verwandtſchaft oder das etwanige Intereſſe des Oeconomie-Beamten und Actuarii keine Rückſicht zu nehmen iſt.

Zehntens, ſtehen unter dem Domainen-Amte zwar in realibus, in ſo weit ſie mit liegenden Gründen in dem dazu gehörigen in der Beylage A. angezeigten Amts-Diſtrict angeſeſſen ſind, dem ungeachtet aber keinesweges in perſonalibus:

1) Alle Perſonen geiſtlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente aller Religionen, als welche ſämtlich, in ſo weit es nicht ihr geiſtliches Officium betrifft, und zwar die Proteſtanten auch mit ihren Ehefrauen und Kindern, unter den Landvogtey-Gerichten ſtehen; jedoch ſind unter die eximirte geiſtliche Perſonen, weder die gemeine Dorf-Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hübner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, noch die Rabbinen und jüdiſchen Schul-Bediente zu verſtehen;

2) Alle Unſere noch in würklichen Dienſten ſtehende Militair-Bediente, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche ihr militair forum haben;

 3) Alle

3) Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche, wie andere Unſere Bediente, unter die Landvogtey-Gerichte gehören;

4) Alle in Reihe und Gliedern ſtehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Eheweiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten ſtehen, auſſer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten, da ſie ſodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts ſtehen;

5) Alle Unſere in würklichen Dienſten ſtehende Civil-Bediente, (auſſer denjenigen, welche in Anſehung ihres Dienſtes ſelbſt dem Amt ex. gr. die Unter-Förſter untergeben ſind) mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen;

6) Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente, mit der ad 5 bemerkten Ausnahme, gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen;

7) Alle in der Prinzen oder Prinzeßinnen Unſers Königl. Hauſes, nicht weniger anderer Fürſten würklichen Dienſten ſtehende Bediente;

8) Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, als welche ſämtliche, ſub Num. 5. 6. 7. 8. vorſtehende Perſonen unter Unſern Landvogtey-Gerichten ſtehen;

9) Alle Unterthanen, Unterſaſſen und Einwohner, Cöllmiſcher mit eigener Juriſdiction verſehener Güter, über welche der Cöllmiſche Beſitzer die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz durch einen Juſtitiarium exerciren laſſen muß, von deſſen Erkenntniſſen die Appellationes, nach der Qualitate cauſſæ dem Reglement de ao. 1749 gemäß, reſpective an die Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer erhoben werden.

Wie denn auch übrigens ſämtlichen Cöllmern der Hofdienſt-Zwang über ihr Geſinde und Dienſtbothen ungekränkt gelaſſen werden muß.

Wann auch übrigens ein adelich Gut, adeliche Huben, oder zu adelichen Rechten verſchriebene Immobilia, wo adeliche Rechte hergebracht, mitten unter den Domainen belegen, und etwa bisher von den Staroſten die Jurisdiction darüber exerciret worden, ſo beſonders in den Diſtricten an der Netze um ſo leichter geſchehen können, da daſelbſt der ganze Adel unter der Gerichtsbarkeit der Staroſten ehemals geſtanden: ſo können doch dieſe Immobilien ſo wenig als deren Beſitzer und Einwohner, da nunmehro die adelichen Güter und der Adel ſelbſt, ihr abgeſondertes Forum unter den Landvogtey-Gerichten erhalten haben, nicht unter das Domainen-Amt gezogen werden.

§. 3.

In Anſehung aller vorſtehendermaßen nicht ausgenommenen Sachen und Perſonen, ſoll der von Uns beſtellte Juſtitz-Amtmann in den ihm angewieſenen Domainen-Aemtern, mit dem ihm zugeordneten Actuario, theils mit dem Oeconomie-Beamten gemeinſchaftlich, theils allein und hauptſächlich auszuübende Amts-Pflichten und Obliegenheiten auf ſich haben.

§. 4.

Das Notifications-Patent vom 28ſten Septembr. 1772. und das Patent vom 13ten Nov. 1772. enthalten die Grundſätze Unſerer auch in Weſt-Preuſſen eingeführten Regierungs-Form, und die darin unter Unſerem Scepter zu beobachtende Geſetze, folglich die allgemeine Richtſchnur ſo wie Unſerer ſämtlichen, alſo auch Unſerer obgedachtermaßen in Anſehung Unſerer Domainen-Aemter beſtellten Beamten und Bedienten; und die etwa noch nöthige beſondere Vorſchriften in Anſehung des einen oder anderen Geſchäfts, ſind entweder bey jedem abgetheilten Gegenſtande in den unten folgenden §phis enthalten, oder werden künftig durch das Departement, zu deſſen Aufſicht die Sache gehört, erfolgen.

§. 5.

Unter dieſen Vorausſetzungen werden der vorzüglichen Aufſicht des Oeconomie-Beamten überlaſſen:

I. Alle Landes-Policey- und öconomiſche Angelegenheiten, als insbeſondere die Viſitation der Feuer-Stellen, Anlegung der ſteinernen Schorſteine, Erhaltung

Digitized by Google

tung der öffentlichen Brücken und Stegen, Aufräumung der Graben, Verbeſſerung der Wieſen, Beförderung des Weiden-Baues, Urbarmachung der Brücher, Anziehung nützlicher Obſt-Bäume und Futter-Kräuter, Anſetzung der Coloniſten ꝛc. und zwar dergeſtallt, daß in allen ſolchen zur Aufnahme der Landes Policey und Oeconomie gehörigen Sachen, der Oeconomie-Beamte nicht allein die Direction führe, ſondern ihm auch die Cognition verbleibe, und der Juſtitz Beamte nur auf Erfordern ihm hierunter hülfreiche Hand zu leiſten verbunden.

II. Die Annehmungen und Verpflichtungen neuer Amts-Unterthanen, die Auswahl und Annahme der Land- und Dorfs-Geſchwornen, Schulzen, Dorf-Richter, Schöppen, Nachtwächter, Hirten ꝛc. wie nicht minder die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, jedoch dergeſtalt, daß von dem Oeconomie- und Juſtitz-Beamten hierunter gemeinſchaftlich verfahren werde.

III. Die Direction bey der Wahl der Prediger und anderer Kirchen- und Schul-Bedienten, in ſo weit den Amts-Gemeinden etwa hierunter ein Wahl-Recht zuſtehen ſollte. Imgleichen die Annahme und Verpflichtung der Kirchen Vorſteher, die Introduction der Prediger, und Abnahme der Kirchen Rechnungen, jedoch dieſes alles unter der ad No. II. feſtgeſetzten Concurrenz der Juſtitz-Beamten.

IV. Die Ausübung des Hof- Herren- Geſinde- und Dienſt-Zwanges, wobey dem Oeconomie-Beamten ohne einige Concurrenz des Juſtitz-Beamten, frey bleibet, die dienſtpflichtige Unterthanen, jedoch mit der genaueſten Beobachtung der ihre Schuldigkeit beſtimmenden Reglements, zum Dienſte zu fordern und beſtellen zu laſſen, und wenn ſie ſich darin ungehorſam und widerſpenſtig bezeigen, wider dieſelben nach Maaßgabe des obgedachten Dienſt-Reglements, ſo wie insbeſondere in Anſehung des Haus-Geſindes nach Vorſchrift der Geſinde-Ordnung vom 15ten Martii 1767. zu verfahren, und ſelbige zum Gehorſam anzuhalten.

V. Die Einziehung der nach den bey der Pachtung aufgenommenen Anſchlägen, und eingegangenen Contracten von den Unterthanen zu entrichtenden Gefälle, weshalb gedachtem Oeconomie-Beamten die Beytreibung durch executiviſche Zwangs-Mittel, und zwar ohne Concurrenz des Juſtitz Beamten frey ſtehet.

VI. Die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Domanial-Gerechtſame, insbeſondere in Entrichtung der Zölle, Contribution und anderen Gefälle, in Landes- und Amts Grenz-Sachen, jedoch überall unter Concurrenz des Juſtitz-Beamten, welcher vorzüglich in den Fällen zuzuziehen iſt, wenn den die Gerechtſame der Domainen-Aemter bey entſtehenden Proceſſen vertretenden Fiscälen, aus den in den Amts Archiven und Regiſtraturen befindlichen Nachrichten, Inſtructiones und Informationes ertheilt werden ſollen.

§. 6.

Dahingegen werden der vorzüglichen Aufſicht des Juſtitz-Beamten überlaſſen:

I. Die Bekanntmachung der emanirten Landes-Geſetze und Verordnungen, die Sorgfalt für deren genaueſte Befolgung, die Verhütung und reſpective Anzeige, oder Beſtrafung der vorfallenden Contraventionen, wie nicht minder die Vollziehung der von den Landes-Collegiis ertheilten Judicatorum, jedoch dergeſtalt, daß überall der Oeconomie-Beamte dem Juſtitz Beamten hierunter auf Erfordern hülfreiche Hand zu leiſten, verbunden.

II. Die Ausübung der Rechts-Pflege in allen die Jura privatorum betreffenden Vorfällen und Streitigkeiten, welche nach dem §. 2. dieſes Reglements, zur Cognition der Domainen Aemter gehören, mithin in allen Actibus contentioſæ vel voluntariæ jurisdictionis.

Hiebey dienen demſelben, bis eine beſtimmtere allgemeine, oder für die Domainen-Juſtitz-Verwaltung anzufertigende beſondere Unter-Gerichts-Inſtruction erfolgen kann, die in der Beylage Unſeres Notifica-

tifications-Patents vom 28ſten Septemb. 1772. angezeigte Geſetze und Verordnungen, ſowohl in Anſehung der Inſtruction, als Entſcheidung der bey den Domainen-Aemtern rechtshängigen Proceſſe zur alleinigen Richtſchnur, jedoch unter der in gedachtem Notifications-Patent §. 16. gemachten Ausnahme, in Anſehung derjenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Eheſtiftungen, Teſtamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication ſothanen Notifications-Patents errichtet, und bereits zur würklichen Perfection gebracht worden, als in welchen Fällen lediglich nach den an jeglichem Orte vorhero erweißlich üblich geweſenen Geſetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

Zu dieſem Behuf müſſen in jeglichem Domainen-Amt alle 3 Wochen, und zwar nach Verſchiedenheit des Umfanges, 1. 2 oder mehrere Tage hinter einander ordentliche Gerichts-Tage gehalten werden, welche von der Krieges- und Domainen-Cammer nach der Convenienz der Oeconomie- und Juſtitz-Beamten feſtgeſetzt, und bey Einführung der letztern den Amts-Unterthanen und Einſaſſen bekannt gemacht werden ſollen.

Zur Abwartung der ſolchergeſtalt geordneten Gerichts-Tage, müſſen den Juſtitz-Beamten und Actuarien die benöthigte Fuhren von dem ihnen angewieſenen Wohnſitz, und von einem Domainen-Amt zum andern, wo eben derſelbige Juſtitz-Amtmann die Gerichtsbarkeit nach der Beylage dieſes Reglemens ſub A. ausüben ſoll, auch ſodann wieder zurück, von den Unterthanen und Amts-Einſaſſen, nach der Reihe ohnentgeldlich geleiſtet werden. Wohingegen, wenn auſſer den Gerichts-Tagen in Parthey-Sachen die Anweſenheit des Juſtitz-Beamten oder Actuarii erfordert wird, die Intereſſenten die Fuhren ſelbſt präſtiren, oder die deshalb verwendete Koſten erſtatten, oder wenn auch Amts-Verrichtungen ex officio vorfallen, die Fuhren von den Amts-Eingeſeſſenen nach der Reihe verrichtet werden müſſen.

Dieſen Gerichts-Tagen muß der Oeconomie-Beamte jederzeit mit beywohnen, und in allen das Intereſſe Oeconomicum und die Conſervation der Unterthanen betreffenden Sachen ſein Votum, jedoch nur conſultative ertheilen, dergeſtalt, daß wenn die beyden Beamten verſchiedner Meinung ſeyn ſollten, die Sentenzien, Beſcheide, Decrete und andere richterliche Verfügungen nach dem Voto des Juſtitz-Beamten abgefaſſet, und allenfals das Votum des Oeconomie-Beamten nur ad acta beygelegt, bey abzuſtattenden Berichten aber die beyderſeitige Vota der Beurtheilung der vorgeſetzten Landes-Collegiorum überlaſſen werden müſſen, indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß Actuarii gar kein Votum haben, und alſo auch durch ihre Stimme nicht etwa zwiſchen der beyden Beamten Meinungen den Ausſchlag geben können.

Bey allen in- oder auſſer den Gerichts-Tagen vorfallenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ſtehet dem Oeconomie-Beamten eine gleiche Concurrenz, dergeſtallt zu, daß derſelbe vorzüglich bey wichtigen Erbtheilungen, Güter-Uebergaben, Grenz-Regulirungen, Aufnahme von Teſtamenten ꝛc. mit zuzuziehen.

Zur Gültigkeit und Würkung, daß ein Teſtament für ein vom Amt an- und aufgenommenes gerichtliches Teſtament gehalten werden könne, immaßen einem jeden auch auf andere gültige außergerichtliche Art eine letzte Willens-Diſpoſition zu machen frey ſtehet, iſt die Gegenwart des Juſtitz-Amtmanns bey dem Actu unumgänglich nothwendig. Auch muß das Protocoll der An- und Aufnahme, es ſey aus den Händen oder aus dem Munde des Teſtatoris, in Gefolge der allgemein feſtſtehenden Regul, daß kein gerichtliches Teſtament durch einen Mandatarium, wenn er auch eine ſpecielle Vollmacht produciret, angenommen werden dürfe, allezeit von dem Juſtitz-Amtmann ſelbſt geführet, und von den dabey gegenwärtigen unterſchrieben werden. Geſchiehet der Actus in der Gerichts-Stelle, ſo muß zwar der Oeconomie-Beamte als Actuarius, wenn ſie gegenwärtig ſind, zu dem Actu mit zugezogen werden. Iſt aber auch der eine oder der andere nicht gegenwärtig, oder wird verhindert beyzuwohnen, ſo iſt des einen von ihnen Zuziehung und Mitunterſchrift des

Digitized by Google

des Protocolli zur Gültigkeit hinlänglich. Sind ſowohl der Oeconomie-Beamte als Actuarius nicht gegenwärtig, oder verhindert, ſo muß der Juſtitz-Amtmann zwey andere in Eyd und Pflicht ſtehende, oder andere unbeſcholtene Perſonen zuziehen, ſolches im Protocoll notiren und es von ihnen unterſchreiben laſſen.

Geſchiehet hingegen die An- und Aufnahme des Teſtaments auſſerhalb der Gerichts-Stelle aus den Händen oder Mund des Teſtatoris: ſo muß, nach Vorſchrift des Preußiſchen Land-Rechts Lib. V. Art. IV. §. 2. welche wenigſtens 3 Deputirten dazu erfordert, der Juſtitz-Amtmann, welcher auch in dieſem Fall niemanden an ſeiner Stelle ſubſtituiren kann, entweder den Oeconomie-Beamten und Actuarium, oder wenn ſolche, es ſeyn beyde oder einer, verhindert ſeyn, oder die Zeit ihre Zuziehung nicht erlauben wollte, (als welches der Beurtheilung des Juſtitz-Amtmanns überlaſſen bleibet) an des oder der fehlenden Stelle einen oder zwey andere in Eyd und Pflicht ſtehende, oder ſonſt unbeſcholtene Perſonen zu dem Actu mit zuziehen, ſolches dem Protocoll inſeriren, und es von ihnen mit unterzeichnen laſſen. Die auſſer den geordneten Gerichts-Tagen anzubringenden Klagen, können ſowohl bey dem Juſtitz- als Oeconomie-Beamten eingereicht, oder ad protocollum gegeben werden, jedoch muß, wenn ſothane Klagen nicht bey dem Juſtitz-Beamten angebracht worden, dieſer die bey jenem eingereichte, oder ad protocollum gegebene Klage vor dem Verhör dem Kläger vorleſen, wegen der etwa erforderlichen Ergänzungen und nähern Beſtimmungen demſelben die nöthige Anweiſung ertheilen, und, wie ſolches geſchehen, jederzeit ad protocollum notiren.

III. Die wider den Oeconomie-Beamten von den Amts-Unterthanen oder Einwohnern, wegen angeblicher Prægravationen und Bedrückungen in ihren Præſtandis und andern Obliegenheiten angebrachte Beſchwerden, weshalb, wenn die vorzüglich zu verſuchende billigmäßige gütliche Beylegung fehlſchlagen ſollte, der Juſtitz Beamte die angebrachte Beſchwerden deutlich und ausführlich ad Protocollum zu regiſtriren, ſothanes Protocoll dem Oeconomie-Beamten zur Abgebung ſeiner ſchriftlichen Erklärung zu communiciren, und beydes forderſamſt der Krieges- und Domainen-Cammer zur rechtlichen Remedur mittelſt Bericht vorzulegen verbunden iſt.

Wohingegen, wenn über Prægravationes im Dienſt- oder Präſtations-Sachen zwiſchen den Unterthanen unter ſich Streitigkeiten entſtehen, ſolche von beyden Beamten gemeinſchaftlich unterſucht, wo möglich in Güte geſchlichtet, ſonſt aber hierunter wie bey den übrigen ad II. erwehnten Privat-Streitigkeiten verfahren werden muß.

IV. Der in §. 2. No. 2. den Domainen-Aemtern überlaſſene Theil der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit unter Concurrenz des Oeconomie-Beamten, welche vorzüglich die, keinen Verzug leidenden Vorkehrungen, zu treffen verbunden iſt.

V. Die Vormundſchafts-Sachen, unter Concurrenz des Oeconomie-Beamten, welchen beyden die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28ten September 1772. No. 2. des zweyten Abſchnitts erwehnte Geſetze und Verordnungen zur Richtſchnur dienen, und welchen, da ſie beyde den Regreß-Klagen der ihrer vormundſchaftlichen Aufſicht anvertrauet geweſenen Unmündigen, Blödſinnigen und Abweſenden gleichmäßig ausgeſetzt bleiben, gemeinſchaftlich obliegt:

Für die ungeſäumte Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder und Curatorum, imgleichen die von denſelben dem Befinden nach zu erfordernde Cautions-Beſtellung;

Für die Verſiegelung und Inventur des Mobiliar-Vermögens der Curanden, und falls deſſen Conſervation nicht rathſam, für die Aufnahme der Taxe und öffentlichen Verkauf;

Für die Eintragung und Berichtigung des Tituli poſſeſſionis der den Curanden zugehörigen Grund-Stücke, für deren Erhaltung, geſetzliche Ver-

Verpachtung, oder Vermiethung, oder falls deren Veräußerung nothwendig, für die ſorgfältigſte Beobachtung der hierunter vorgeſchriebenen geſetzlichen Förmlichkeiten;

Für die Prüfung der Sicherheit der ausſtehenden Activorum, und die ungeſäumte Einziehung derſelben bey befundener Unſicherheit;

Für die anderweitige zinsbare Belegung ſämtlicher vorhandenen oder einkommenden baaren Gelder gegen geprüfte hypothecariſche Sicherheit, oder deren reſpective Aufbewahrung in Depoſito, und Belegung bey der Banque;

Für die Ablieferung ſämtlicher die Activa und Beſitzungen der Curanden betreffenden Documente ad depoſitum, und deren ſorgfältige Aufbewahrung;

Für die Unterbringung und Erziehung der Curanden;

Für die jährliche Ablegung der Vormundſchafts- und Curatel-Rechnungen, ingleichen für die ſchleunige Erledigung der hierbey formirten Monitorum;

Für die richtige Führung der Vormundſchafts-Bücher und jährliche Einſendung der Vormundſchafts-Tabellen an die Weſt-Preußiſche Regierung, gleichmäßige Sorgfalt zu tragen, und iſt vorzüglich ſogleich nach Einführung der Juſtitz-Beamten die genaueſte Erkundigung nach allen denjenigen Unmündigen, Blödſinnigen und Abweſenden anzuſtellen, deren vormundſchaftliche Aufſicht dem Domainen-Amt obliegt, und welche bey der vor der Beſitznehmung dieſer Provinz gewöhnlichen gänzlichen Verabſäumung der Ober-vormundſchaftlichen Pflichten, bishero ihrem eigenen Schickſale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlaſſen worden.

VI. Die Hypothequen-Sachen unter Concurrenz der Oeconomie-Beamten, welchen beyden die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. No. 4. des vierten Abſchnittes erwehnte Geſetze und Verordnungen zur Richtſchnur dienen, und welchen, da ſie beyde den etwanigen Regreß-Klagen, wegen Unterlaſſung der obgedachten geſetzlichen Vorſchriften ausgeſetzt bleiben, gemeinſchaftlich obliegt, dafür zu ſorgen, daß in jeglichem Domainen-Amte förmliche Grund-Lager- und Hypothequen-Bücher angefertiget, und hiernächſt mit den dabey zu haltenden Grund- oder Beylags-Acten in der genaueſten Ordnung und Richtigkeit gehalten werden.

Da zu Anfertigung dieſer Hypothequen-Bücher noch verſchiedenes geſammlet und eingerichtet werden muß; So behalten Wir Uns darüber die noch beſonderen deshalb nöthige Vorſchriften durch Unſere Weſt-Preußiſche-Regierung zu ertheilen vor. Da aber unterdeſſen ſich ſchon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Domainen-Amts unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Beſtätigungen oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grund-Stücke nachgeſucht würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug ſtatt fände: So iſt dabey folgendes zu beobachten:

1. Iſt das Geſuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufſatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, ſondern

2. beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geſchehen könne, ſondern bis das Hypothequen-Buch in ſeine vollſtändige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgeſetzet bleiben müſſe.

3. Iſt

3. Iſt dabey zugleich, um den Stof zu deſto ſichern Anfertigung des Hypothequen-Buches zu ſammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verſchreibungen des Fundi, imgleichen ſeine Documenta acquiſitionis, Quittungen &c. in Originali oder in Copia vidimata zu produciren, oder wann ſolche etwa in den bisherigen Eintragungs-Büchern und ſonſt in den Archiven und Regiſtraturen eingetragen ſeyn ſollten, zu allegiren, die Pertinentien des verkauften Immobilis, Jura, Dienſte ꝛc., nicht weniger aus wie viel Dörfern, Vorwerken, Hufen, ſolches beſtehe, zu ſpecificiren, auch ob er von den Gütern allein, oder nur ein Partial Beſitzer ſey, quo titulo er zu denſelben gekommen, wovor er ſie acquiriret, was dieſelben werth, und was etwa darauf für Onera, dominia reſervata, pacta realia, ſucceſſoria, fideicommiſſa, beſonders was für Total-Gelder darauf haften, was ſonſt für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundſchaften oder Bürgſchaften auf ſich habe, auch was er ſonſt in dieſem Diſtrict für Güter beſitze, anzuzeigen, damit daraus und aus obgedachten alten Büchern die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und ſodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten.

Eben ſo wenig kann

4. die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr die Protocollirung dieſes Geſuchs ad acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worin dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque conſtituirt iſt, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt ſind, verſagt werden; ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialia dazu beygebracht und geſammlet worden.

Alle Eintragungen in das Hypothequen-Buch ſelbſt, müſſen von dem Juſtitz-Amtmann eigenhändig geſchehen; die Protocolla können von dem Juſtitz Amtmann oder dem Actuario geſchrieben, müſſen aber, ſo wie alle Ausfertigungen in Hypothequen-Sachen, ſowohl von dem Juſtitz- als Oeconomie-Amtmann und Actuario unterſchrieben werden, und keine Expedition oder Document in Hypothequen-Sachen ohne ihrer aller drey Unterſchrift gültig ſeyn.

Daß von jeglichem Gute, Hauſe, Mühle ꝛc. beſondere Volumina Grund-Acten einzurichten, und denſelben alle ſothanes Grund-Stück betreffende Veräuſſerungs- und Pfand-Inſtrumente in vidimirter Abſchrift, wie nicht minder die Concepte der, dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen, oder ertheilten Hypothequen-Scheine einzuverleiben, und ſolchergeſtalt in möglichſter Vollſtändigkeit ununterbrochen fortzufahren, gehört zur Ordnung, und muß vornehmlich von dem Juſtitz-Amtmann und Actuario beobachtet werden.

VII. Die Depoſiten-Sachen, jedoch unter gleichmäßiger Concurrenz des Oeconomie-Beamten, da beyden gemeinſchaftlich die genaueſte Befolgung der in der Preußiſchen Depoſital-Ordnung vom 1. September 1751. und insbeſondere in der den Unter-Gerichten unter dem 25ſten Auguſt 1761. ertheilten Inſtruction wegen des Depoſiten-Weſens enthaltenen Vorſchriften obliegt;

Des Endes auf jeglichem Domainen-Amt in einem am ſicherſten belegenen Zimmer ein beſonderer mit Eiſen beſchlagener, und mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verſehener Kaſten der Aufbewahrung der Depoſitorum zu widmen iſt, zu welchem der eine Schlüſſel von dem Juſtitz-Beamten, der andere aber von dem Oeconomie-Beamten in

Digitized by Google

beſtändiger genauer Verwahrung dergeſtalt zu behalten iſt, daß keiner ohne den andern ſolchen eröfnen könne, ſondern ſowohl die Einnahme als Ausgabe der Gelder und Documente von beyden gemeinſchaftlich geſchehe.

Damit auch hierunter allen etwanigen Contraventionen vorgebeuget werde, ſo iſt bey Einführung der Juſtitz-Beamten den Amts-Unterthanen und Eingeſeſſenen bekannt zu machen, daß nur eine in Gegenwart beyder Beamten gegen Erhaltung eines von ihnen beyden unterzeichneten Scheines bewürkte Ablieferung der ad Depoſitum zu bringenden Gelder oder Documente, als eine gültige Depoſition angeſehen werden könne.

Ferner haben beyde Beamte auf die genaueſte Befolgung der unter dem 18ten Julii 1768. ertheilten Inſtruction wegen zinsbarer Belegung der gerichtlichen und Pupillar-Depoſitorum bey der Banque, ingleichen auf die Führung eines dem Endzweck gemäßen Depoſiten-Buches, und die jährliche Einſendung der, ſowohl Gerichts- als Pupillen-Depoſiten-Tabellen an die Krieges- und Domainen-Cammer, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

VIII. Das Regiſtratur-Weſen, welches zwar eigentlich zur Function des Actuarii gehöret, jedoch unter der Direction des Juſtitz-Beamten eingerichtet, und von demſelben in ſteter Aufſicht behalten werden muß.

Damit auch ſogleich bey Anlegung der Regiſtratur eine gute Ordnung eingeführet werde, ſo ſind folgende Acht beſondere Repoſitoria anzulegen.

Zu dem Erſten den Domanialibus gewidmeten Repoſitorio, iſt alles dasjenige zu bringen, was die Fundation, Acquiſition, Pertinenzien, Grenzen, Recht und Gerechtigkeiten des Amts, deſſelben Einkünfte, Verbeſſerungen, Adminiſtration, Verpachtung, Berechnungen und dergleichen betrift. Dahin gehören alſo die Haupt-Documenta des Amts, die Kauf- Permutations- und andere Contracte und Verträge, die über die bezogene Amts-Grenzen aufgenommene Inſtrumenta, dabey abgeſchloſſene Grenz- und andere Commiſſions-Receſſe, die Erbzins- Zehends- Wieſen- und Dienſt-Regiſter, die Präſtations- und Hebe-Regiſter von dem jährlichen Canone der Lehn- Erb- Zins- und Cöllmiſchen-Güter, oder was ſonſt an Domainen-Præſtationibus dem Amte entrichtet werden muß.

Ferner die Pacht- und Sublocations-Contracte der Oeconomie-Beamten, die jährliche Arrende-Rechnungen, die Protocolla über angenommene neue Unterthanen, aufgenommene Land- und Garten-Anſchläge und Nachrichten, wo und wie etwa annoch Verbeſſerungen zu machen.

Ferner die Manual-Acten derjenigen Proceſſe, welche von dem Amte wegen ſeiner Gerechtſame mit den benachbarten geführet worden.

Dieſes Repoſitorium iſt mit wohl verwahrten Thüren zu verſehen, wovon der Schlüſſel zwar im Gewahrſam des Oeconomie-Beamten verbleibt, welcher aber dem Juſtitz-Beamten auf Erfordern jederzeit den Zutritt unweigerlich zu geſtatten hat.

Sollten auch einige der vorgefundenen Documente dieſer Art in pohlniſcher Sprache abgefaſſet ſeyn, ſo haben die Beamte forderſamſt dahin zu ſehen, daß durch vereydete Translatores deren Ueberſetzung angefertiget, und wenn ſolches Haupt-Documente ſeyn ſollten, dieſe mit Beyfügung der atteſtirten Ueberſetzung, ſo wie alle übrige in deutſcher oder lateiniſcher Sprache abgefaßte Haupt-Documente, mit Zurückbehaltung glaubhafter Abſchriften, an die Kriegs- und Domainen-Cammer zur Aufbewahrung eingeſendet werden.

Das zweyte Repoſitorium iſt den Publicis zu widmen, und ſind in demſelben aufzubewahren, nicht allein die forderſamſt anzuſchaffende bereits emanirte, dem Domainen-Amte zur Richtſchnur vorgeſchriebene Landes-Geſetze, ſondern auch die von Zeit zu Zeit einlaufende Verordnungen, die über deren einmalige oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolle, die Concepte der bey Gelegenheit derſelben erſtatteten Berichte, die darauf erfolgte Reſolutiones,

Digitized by Google

nes, und die etwa ſonſt von Amtswegen zur Befolgung der Edicte und Reſcripte getroffene Verfügungen, welche insgeſammt nach Verſchiedenheit der Materien zu ſepariren, und jeglichen derſelben z. E. der Marſch-Militair-Plantagen-Salz-Salpeter-Wege-Verbeſſerungs- und andere dergleichen Sachen, beſondere mit ſchicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu verſehende Acten-Stücke zu widmen. Zu dieſem Repoſitorio gehören ferner, jedoch in abgeſonderten Fächern, die Gemeinden-Dorf- und Feuer-Caſſen-Rechnungen, die Protocolle wegen Beſtellung und Vereydigung der Schulzen, Richter und geſchwornen Vorſteher, die Dorf-Willkühr, Dorf-Bauren-Hirten-Schäfer-Geſinde- und alle andere die Commune angehende Ordnungen, und die wegen der von den Beamten jährlich zu veranſtaltenden öffentlichen Verleſung dieſer Ordnungen aufzunehmenden Protocolle. Imgleichen die Amts-Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rechnungen, die Concepte der, bey deren jährlichen Einſendung zu erſtattenden Berichte, die darauf eingegangene Reſolutiones und andere dahin einſchlagende Exhibita.

In dem Dritten den Eccleſiaſticis gewidmeten Repoſitorio, ſind verwahrlich niederzulegen, die etwa vorgefundene Kirchen-Matriculn, Inventaria von den Kirchen-Geräthſchaften, die etwanigen Wahl-Protocolle, Præſentations- und Introductions-Schreiben der Prediger, Küſter und Schulmeiſter, die Protocolle über Beſtellung und Verpflichtung der Kirchen-Vorſteher, die Deſignationes der Kirchen-Stühle, die Collecten-Sachen, die Kirchen-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, dasjenige was die Verpachtungen der der Kirche gehörigen Grund-Stücke betrift, und generaliter alles dasjenige was zur Ausübung des Juris patronatus erforderlich, oder bey Gelegenheit deſſen vorgefallen iſt. Hiebey ſind wiederum für jegliche zum Amte gehörige Pfarre oder Filial beſondere mit ſchicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu verſehende Acten-Stücke einzurichten.

Zu dem vierten Repoſitorio gehören die Acta proceſſualia, in welchem zwey Haupt-Fächer, jedes mit 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnende Abtheilungen anzulegen, deren erſteres den Currenten, das zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, und worin ſolche nach den Nahmen der Kläger zu aſſerviren ſind.

Sämtliche zu dieſem Repoſitorio gehörige Acten-Stücke ſind in dem nach dem Schemate ſub B. einzurichtenden Repertorio einzutragen, aus welchem hiernächſt die jährliche nach dem ſub C. beygefügten Schemate ſowohl an die Regierung als an die Krieges- und Domainen Cammer einzuſendende Proceß-Tabellen anzufertigen ſind.

Zu dem fünften Repoſitorio gehören ſämtliche Vormundſchafts-Acten, wobey jeglicher Vormundſchaft ein beſonderes Acten Stück zu widmen, und zu ſelbigen die Tauf-Scheine der Pupillen, die Protocolle über die Beſtellungen der Vormünder und Curatoren, die Concepte des denſelben ertheilten Tutorii oder Curatorii, die Inventaria von dem Vermögen der Pupillen, die Erbtheilungs Protocolle und Receſſe, die Vormundſchafts-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, und alle ſonſt dieſerhalb einlaufende Exhibita oder zu treffende Verfügungen, zu bringen ſind.

Zu dem ſechſten Repoſitorio gehören die juxta Nro. 17 dieſes §phi einzurichtende Grund- und Hypothequen-Acten.

Zu dem ſiebenten Repoſitorio gehören alle die Ausübung der willkühr-lichen Gerichtsbarkeit betreffende Acten, und iſt insbeſondere in demſelben ein wohl verwahrtes Fach den niedergelegten Teſtamenten, Donationen und andern Diſpoſitionen und über deren Aufnahme, Retradition oder Publication abgehaltene Protocolle zu widmen, welches unter dem Beſchluß des Juſtiz-Beamten verbleibt, welchem insbeſondere obliegt, nicht allein darüber durch den Actuarium ein genaues Regiſter führen zu laſſen, ſondern auch bey Publication ſothaner Diſpoſitionen, auf die darin enthaltene Legata ad pios

 uſus

uſus genau zu attendiren und davon der Regierung ungeſäumte Anzeige zu thun.

Zu dem achten Repoſitorio gehören die Criminalia, in ſoweit ſolche juxta No. 2. §. 2. dieſes Reglements den Domainen-Aemtern dabey einige Concurrenz zuſtehet.

IX. Das Expeditions-Weſen, welches zwar eigentlich zur Function des Actuarii gehöret, jedoch unter der beſondern Direction des Juſtitz-Beamten ſtehet, welchem obliegt, auf den vorſchriftsmäßigen und ungeſäumten Betrieb des Expeditions-Werks unabläßig ſein Augenmerk zu richten, auch ihm daher das Domainen-Juſtitz-Amts-Siegel zur Verwahrung anvertrauet bleiben muß.

X. Die Straf-Sachen, weshalb ſowohl wegen der communirten als dictirten Strafen ein beſonderes von dem Actuario unter der Aufſicht des Juſtitz-Beamten nach dem dieſem Reglement ſub D. beygefügten Schemate einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und von dem Juſtitz Beamten dahin zu ſehen iſt, daß die einkommende Strafen auf die hiernächſt ad No. XII. vorgeſchriebene Art gehörig berechnet und eingehoben werden.

XI. Die Stempel-Sachen, wobey dem Juſtitz-Beamten die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. No. 6. des erſten Abſchnittes recenſirte Verordnungen zur Richtſchnur dienen, und wobey derſelbe ſich vorzüglich zu beſtreben hat, die Amts-Unterthanen und Eingeſeſſenen wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers ſowohl in Erbſchafts-Fällen als in proceſſualiſchen Angelegenheiten bey Kauf-Pacht-Contracten ꝛc. zu belehren, und für Stempel-Contraventionen zu warnen. Hiernächſt den Actuarium zu Führung der nach dem Schemate ſub E. einzurichtenden Stempel-Controlle und eines genauen Verzeichniſſes der dictirten, eingekommenen und reſtirenden Stempel-Strafen, wie auch die vorſchriftsmäßige Einſendung der Deſignationen des verbrauchten Stempel-Papiers, und die vierteljährige Einſendung der Stempel-Straf-Gelder an die Krieges- und Domainen-Cammer anzuhalten.

XII. Das Sportul-Weſen, in Anſehung deſſen ſich ſowohl die Juſtitz- als Oeconomie-Beamte, nebſt dem Actuario auf das genaueſte, nach der dieſem Reglement ſub Lit. F. beygefügten Sportul-Ordnung zu achten, und insbeſondere der Juſtitz-Beamte dahin zu ſehen hat, daß unter jeglichem Beſcheide, Decrete, Hypothequen-Schein oder anderer Ausfertigung von dem Actuario genau verzeichnet werde, wie viel an Tax-Stempel Schreib- und anderen Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß dafür entrichtet werden ſollen.

Auſſerdem iſt von dem Actuario unter Aufſicht beyder Beamten und der von ihnen an jeglichem Gerichts-Tage zu bewürkenden Reviſion eine nach dem Schemate ſub Lit. G. einzurichtende Sportul-Caſſen-Rechnung zu führen, zu welcher alle Abſchoß-Laudemien-Erb-Pacht-Recognitions-Loskaufs-Annehmungs-Strafgelder, excluſive der Stempel-Strafen, Trauſcheins-Gebühren, Zähl-Gelder, Rauch-Gelder, wo dieſe vorſpecificirte Einnahmen, oder eine oder andere davon bisher üblich geweſen, ingleichen alle Gerichts-Gefälle einzutragen und gehörig zu berechnen ſind.

Aus dieſer Sportul-Rechnung werden nach Beendigung der Gerichts-Tage von dem Actuario Auszüge angefertiget, wie viel die in jeglichem Amts-Dorfe wohnende Partheyen zu entrichten haben; dieſe werden von beyden Beamten, oder bey Abweſenheit des Juſtitz-Beamten von dem Oeconomie-Beamten controllirt, unterſchrieben, und den Schulzen jeglichen Dorfes zur Einziehung eingehändigt.

Die eincaßirte Gelder werden von den Schulzen an den Oeconomie-Beamten abgeliefert, welcher ſolche bis zum nächſten Gerichts-Tage ſorgfältig aſſerviret, da ſelbige ſodann in den Depoſiten-Kaſten gelegt, der Eingang jeglicher Poſt, in der Rechnung bemerkt, und wegen der verbliebenen Reſte von beyden Beamten dem Amts-Landreuter die executiviſche Beytreibung anbefohlen,

len, welchemnächſt es mit der Ablieferung und Aſſervation der ſolchergeſtalt einkommenden Gelder auf gleiche Art gehalten wird.

Sollte nach den Umſtänden der Debenten etwa eine Stundung oder Niederſchlagung der Gebühren erfordert werden, ſo müſſen die Urſachen derſelben regiſtriret, und wenn es auf Niederſchlagung ankömmt, der Krieges- und Domainen Cammer zuförderſt, mittelſt Berichts angezeiget werden.

Mit dem Schluß jeglichen Monats, muß von den Gerichts-Gefällen, und mit dem Schluß jeglichen Quartals von den übrigen Etatsmäßigen Einnahmen die Sportul-Rechnung abgeſchloſſen, und der von beyden Beamten zu unterſchreibende und von dem Actuario zu contraſignirende Extract, nebſt dem, nach Abzug der Copialien und Stempel-Vorſchüſſe verbleibenden Beſtand an die Krieges- und Domainen-Cammer porto-frey, unter dem Titul:

Herrſchaftliche General-Sportul-Caſſen-Gelder

eingeſendet werden.

§. 7.

Nach der verſchiedenen Natur dieſer in vorſtehenden §phis 5. und 6. auferlegten und anvertraueten Geſchäfte, ſtehen ſowohl der Juſtitz-Beamte nebſt dem ihm zugeordneten Actuario, als auch der Oeconomie-Beamte in Anſehung der ihnen reſp. gemeinſchaftlich oder privative anvertraueten Amts-Pflichten, ſowohl unter der Regierung als unter der Krieges- und Domainen-Cammer, nach Maaßgabe der in Unſerm Notifications-Patent vom 28ſten September 1772. jeglichem dieſer beyden Landes-Collegiorum angewieſenen Departements; ſie müſſen den von dieſen Collegiis erlaſſenen Befehlen überall ſchuldige Folge leiſten, und ſich ſowohl der, von den Departements-Räthen der Krieges- und Domainen-Cammer bey Bereiſung der Aemter von Zeit zu Zeit, und der von dem Juſtitiario Cameræ, wenigſtens alle zwey Jahr einmal, nach der bisher bey dergleichen Viſitationen beobachteten ſub Lit. H. beyliegenden Vorſchrift vorzunehmenden Viſitation, als auch wenn die Regierung ſich durch beſondere einkommende Klagen, oder durch, ihr aus Actis oder ſonſt bekannt werdenden Unordnungen in Verwaltung der Juſtitz Geſchäfte bey dem Amte bewogen finden ſollte, extraordinarie; als wozu ſie, ob zwar keinesweges ſonſt regulariter verbunden, doch auf alle Fälle nach ihrem Gutfinden berechtiget iſt, eine Juſtitz-Viſitation vorzunehmen, derſelben gleichfalls unterwerfen.

Es verſtehet ſich aber dabey von ſelbſt, daß, da den Krieges- und Domainen-Cammern ſchon in dem Reglement vom 19ten Junii 1749. und in dem Circulari vom 25ſten Auguſt 1761. im ausführlichen Anhange des Codicis Fridericiani p. 51. auferlegt iſt, für die Sicherheit der Depoſiten-Gelder bey den Domainen-Aemtern zu ſorgen, imgleichen auch das Sportul Caſſen-Weſen in den Aemtern zu ihrem Reſſort gehöret, die Regierung, was ſie etwa bey einer ſolchen extraordinairen Viſitation in Anſehung dieſer beyden Gegenſtände zu deſideriren findet, der Cammer zu der ihr obliegenden unverſäumten Remedur benachrichtigen, auch überhaupt den auf eine ſolche Viſitation an das Amt unmittelbar zu erlaſſenden Viſitations-Beſcheid der Cammer communiciren muß, damit dieſelbe durch ihren Juſtitiarium deſto beſſer auf deſſen Befolgung vigiliren laſſen könne.

§. 8.

Von denen von den Domainen-Aemtern abzufaſſenden Sentenzien gehen nach eben dieſer Verſchiedenheit die Appellationes reſp. an die Weſt-Preußiſche Regierung und an die Krieges- und Domainen-Cammern. Zu mehrerer Beſchleunigung und Erſparung der Koſten in geringſchätzigen Sachen, haben Wir jedoch feſtgeſetzt, daß in allen Fällen, wo die ſonſt zum Reſſort der Regierung gehörige Sachen mehr als 10 Rthlr. und weniger als 20 Rthlr. betragen, auf eingekommene Appellationes, das Verfahren ſothaner Inſtanz von dem Domainen-Amte inſtruirt, und hiernächſt das Landvogtey-Gericht des Bezirks wegen Abfaſſung des Erkenntniſſes in appellatorio requiriret werde, welches ſodann das Erkenntniß dem Do-

 mainen

mainen-Amte ſonder Anſtand zur Publication remittiren muß.

§. 9.

Auſſerdem müſſen auch die Landvogtey-Gerichte, wenn ſie ratione ihres Officii in dem Bezirk der Aemter etwas vorzunehmen haben, das Domainen-Juſtitz-Amt requiriren, jedoch können ſie die darinn wohnende der Jurisdiction des Amtes nicht unterworfene unmittelbar citiren, auch perſonal-executiones gegen ſie veranlaſſen.

§. 10.

Damit auch die Domainen-Aemter mit tüchtigen Juſtitz-Beamten verſehen werden, ſo ſollen hiezu von der Krieges- und Domainen-Cammer, geübte, der Landes-Verfaſſung wohlerfahrne Rechts-Gelehrte von unbeſcholtener Rechtſchaffenheit und untadelhaften Wandel ausfündig gemacht, ihnen von gedachter Cammer, Acta zur Abfaſſung einer Probe-Relation gegeben, und wann dieſe hiernächſt ſowohl von dem Juſtitiario Cameræ, als einem ad requiſitionem der Krieges- und Domainen-Cammer hiezu zu deputirenden Regierungs-Rath mit Adhibirung der ihnen dazu vorzulegenden Acten cenſirt worden, der Candidat von dieſen beyden, und zwar da jedes dergleichen Examen nach dem Codice P. I. Tit. I. §. 4. 6. und 7. öffentlich gehalten werden muß, in der Audienz-Stube der Regierung, ſowohl in den theoretiſchen als practiſchen Theilen der Rechts-Gelahrtheit, auf das ſchärfſte examiniret, dieſerhalb ein ordentliches Examinations-Protocoll abgehalten, und ſolches nebſt dem Gutachten beyder Examinatorum ſowohl über das Examen als die Probe-Relation mit dieſer und den dazu gehörigen Acten von dem Juſtitiario Cameræ der Cammer mittelſt Berichts vorgelegt werden.

Wird nun der Candidat zu Führung eines Juſtitz-Amtes von beyden Examinatoribus für tüchtig befunden; ſo hat die Cammer mit Beyfügung des Examinations-Protocolls, der Probe-Relation und des Gutachtens über dieſe ſowohl als das Examen, wie auch des Entwurfs einer der Verfaſſung jeglichen Domainen-Amtes gemäß einzurichtenden Beſtallung, an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten, da denn, dem Befinden nach, dem Candidato die für ihn deſtinirte Juſtitz-Beamten-Stelle conferiret, und das erforderliche Patent ausgefertiget werden ſoll. Welchemnächſt die Cammer den neuen Juſtitz-Amtmann gehörig in Eydes-Pflicht zu nehmen, mit Uebergebung der Regiſtratur und des Depoſiten-Kaſtens zu ſeiner Function anweiſen, und den Unterthanen und Einſaſſen vorſtellen zu laſſen, und wegen Auszahlung des demſelben angewieſenen Gehalts das erforderliche zu verfügen hat.

Mit der Wahl und Prüfung der Actuarien ſoll es auf gleiche Weiſe gehalten werden, auſſer daß ſelbige von Abfaſſung der Probe-Relation diſpenſirt werden, welche jedoch, falls der Actuarius zur Stelle eines Juſtitz-Beamten aſcendiren wollte, jederzeit nachgeholet werden muß.

Uebrigens ſind die Actuarii bey ihrer Einführung ausdrücklich anzuweiſen, nicht allein in Anſehung der ihnen obliegenden Regiſtratur- und Expeditions-Geſchäfte, ingleichen in Führung der Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rechnungen, ſondern überhaupt in allen dem Juſtitz-Beamten beygelegten Geſchäften, demſelben zu aſſiſtiren, und deſſen Aufträgen ſchuldige Folge zu leiſten.

Die ſolchergeſtalt beſtellten Juſtitz-Beamten und Actuarien dürfen keine Advocatur bey der Regierung, Fiscalate oder Magiſtrats-Bedienungen übernehmen, und müſſen, wenn ſie dergleichen Aemter ehedem bekleidet, ſolche ſofort bey Antritt der ihnen bey den Domainen-Aemtern angewieſenen Stelle niederlegen.

Dahingegen können und müſſen ſie, wenn ihre Amts-Verrichtungen es zulaſſen, Commißiones in zu ihrem Amte nicht gehörigen Angelegenheiten von der Regierung annehmen und ausrichten.

Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer ſtehet nicht weniger frey, den Juſtitz-Amtleuten Aufträge in gleichfalls zu ihrem Amte eigentlich nicht gehörigen Angelegenheiten, zu ertheilen. Es muß aber niemahls durch dergleichen Aufträge die Aus-

Digitized by Google

Ausübung der Amts-Pflicht im geringſten gehindert werden, ſondern dieſe allezeit den Vorzug behalten.

Uebrigens müſſen ſowohl die Juſtitz-Beamte als Actuarii mit Führung aller Vormundſchaften verſchonet werden, es wäre denn, daß ſie ſelbſt in Fällen, welche ihre Verwandten betreffen, die Erlaubniß zur Uebernehmung der Vormundſchaft nachſuchten.

§. 11.

Zur Beſtreitung der, den Juſtitz-Beamten und Actuarien in ihren Beſtallungen anzuweiſenden Beſoldungen, imgleichen des Vorſchuſſes in Anſehung der, nach der beygefügten Sportul-Ordnung denſelben gebührenden Diäten, Commiſſions- und Vergleichs-Gebühren, imgleichen zur Anſchaffung der bey jeglichem Domainen-Juſtitz-Amte erforderlichen Schreib-Materialien, haben Wir bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, unter der beſondern Aufſicht des bey derſelben angeſtellten Juſtitiarii, eine General-Amts-Gerichts-Sportul-Caſſe errichtet, zu welcher die juxta §. 6. No. XI. reſp. monatlich und vierteljährig einzuſendende Ueberſchüſſe der einzeln Sportul-Caſſen ſämtlicher Domainen-Aemter flieſſen, und aus welchen zuförderſt, die etwa bey einem oder dem andern Amte ſich ereignende Ausfälle übertragen werden müſſen; Hiernächſt aber der, nach Abzug der Beſoldung des Rendanten, verbleibende Ueberreſt blos zu Beförderung des Juſtitz-Weſens gewidmet, und des Endes davon ſowohl den ſich wegen ihres vorzüglichen Dienſt-Eyfers diſtinguirenden Juſtitz-Beamten, als dem Juſtitiario Cameræ dem Befinden nach Zulagen verwilligt, auch ein hiernächſt zu beſtimmendes jährliches Quantum zur Verbeſſerung des Beſoldungs-Fonds Unſers Ober-Reviſions-Collegii angewendet werden ſoll.

§. 12.

Um auch allen zwiſchen den Juſtitz- und Oeconomie-Beamten beſorglichen Rangſtreitigkeiten vorzubeugen, ſetzen Wir hiemit feſte, daß beyde nach der Anciennetät in ihrem Amte rangiren ſollen, es wäre denn, daß dieſem oder jenem, wegen eines ihm beygelegten vorzüglichen Characters eines Titular-Raths oder Ober-Amtmanns die Präcedenz gebührete.

Dieſer Rang-Ordnung gemäß iſt auch bey den Unterſchriften zu verfahren, welche nach den obigen Vorſchriften die Concurrenz beyder Beamten erfordern.

Es muß hiebey ſowohl als bey allen Unterſchriften ein Beamter ſowohl als der andere die Qualität, in welcher er ſie verrichtet, ſeinem Nahmen beyfügen.

Uebrigens iſt der Juſtitz-Beamte bey Bereiſung der Domainen-Aemter, als ein Königlicher Commiſſarius anzuſehen, und ihm in dem Amts-Hauſe ein Zimmer zum Logis anzuweiſen. Auch iſt der Oeconomie-Beamte ſchuldig, den Juſtitz-Beamten ſowohl als den Actuarium, jeden für 6 gute Groſchen täglich, während der Gerichts-Tage zu beköſtigen, es ſey denn, daß der Juſtitz-Beamte und Actuarius auf andere Art ſich mit ihm darüber vergleichen wollten.

§. 13.

Die Landreuter, Landgeſchworne, Schulzen und Schließvögte, imgleichen wenn Wir wegen des Umfangs der Jurisdiction eines oder des anderen Domainen-Amts, bey denſelben beſondere Canzelliſten, oder Copiiſten anzuſtellen nöthig finden ſollten, ſind von beyden Beamten gemeinſchaftlich der Cammer in Vorſchlag zu bringen, und hiernächſt anzuweiſen, ſich den Befehlen beyder Beamten gemäß, allen ihnen aufzutragenden Juſtitz-Policey- und Domainen-Verrichtungen, unweigerlich zu unterziehen; Außerdem müſſen auch die von dem Oeconomie-Beamten zu verſchickende Bothen, die Beſtellung der gerichtlichen Verordnungen unentgeldlich übernehmen, ſo wie auch den Oeconomie-Beamten obliegt, von dem ihnen angewieſenen Deputat-Holze die Heitzung der Gerichts-Stuben beſorgen zu laſſen.

Schlieſ-

Digitized by Google

Schließlich haben diejenige Juſtitz-Beamten und Actuarien, welche ſich dieſem Reglement gemäß durch vorzügliche Geſchicklichkeit und Dienſt-Eyfer auszeichnen werden, der Vermehrung ihrer Beſoldung, Verſetzung zu höhern und einträglichern Aemtern oder anderer Belohnungen, ſo wie hingegen diejenigen, welche in ihrer Amts-Führung ſich nachläßig oder pflichtwidrig betragen ſollten, der ernſtlichen Beſtrafung und unausbleiblichen Caſſation zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach ſowohl hiemit allen und jeden die genaueſte Befolgung dieſes Reglements, ſondern wollen auch, daß es zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht werde.

Urkundlich iſt dies vorläufige Reglement von Sr. Königl. Majeſtät Groß-Canzler und würklich Geheimen Etats-Miniſtre Freyherrn von Fürſt, vermöge des dazu habenden Auftrages vollzogen worden.

Marienwerder, den 28. Julii 1773.

(L. S.)

Vigore Commiſſionis.

von Fürſt.

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

Specification der Domainen-Aemter in Weſt-Preuſſen.

Nota. Da dieſe Domainen-Aemter vor der Hand nur vorläufig abgetheilt werden können, ſo iſt dieſe Specification noch zur Zeit hier in die Sammlung zu inſeriren für überflüßig geachtet worden.

Lit. B.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Anno 1772.
1.	Der Arendator A.... contra Den Schmidt B.... in puncto debiti a 136 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Januar. 1772. Lis cont. den 29ſten Januar. 1772. Def. Beſcheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1772. Appellat. Acta ſind den 15ten Febr. in App. an die Regierung zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittiret worden den 3ten April 1772. Sent. App. conf. publ. den 16ten April 1772. Judicat. Beweiß per Teſtes angefangen den 8ten May 1772. Def. Beſcheid publ. den 12ten Junii 1772. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24ſten Junii 1772.
2.	Der Schutz-Jude Alexander A.... contra Die Wittwe A.... wegen eines zu extraditenden Pfandes.	Eingekommen den 20ſten Jan. 1772. Lis conteſt. den 19ten Febr. 1772. Beſcheid auf Beweiß publ. den 22ſten Febr. 1772. Judicat. Beweiß per juramenti delationem, angefangen den 12ten Mart. 1772. Def. Beſcheid publ. den 19ten April 1772. Judicat.
3.	Der Schneider A.... contra Den Huthmacher H.... in puncto injuriarum.	Eingekommen den 27ſten Mart. 1772. Lis conteſt. den 16ten April 1772. Def. Beſcheid publ. den 19ten April 1772. Judicat.
	A . . . . . . F	Vid. F. Nro. 10. de 1772.
	A . . . . . . N	Vid. N. Nro. 2. de 1772.
	A . . . . . . S	Vid. S. Nro. 12. de .772.
	A . . . . . . S	Vid. V. Nro. 2. de 1772.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Nr.	Nahmen der Parthey.	Was die Sache betreffe.	Wann der Proceß angefangen.	Wann Lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceß ſchwebet	Warum der Proceß noch nicht beendiget?

Digitized by Google

Lit. D.

Schema

zu dem, bey dem Domainen-Juſtiz-Amte zu führenden fiſcaliſchen Sportul-Caſſen und Stempel-Straf-Buch.

I. Fiſcaliſche Strafen.

No.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt worden.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthlr.	Gr.		

II. Zur

II. Zur Sportul-Caſſe flieſſende Strafen.

Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt worden.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
				Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

 III. Stem-

III. Stempel-Strafen.

No	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		

Lit. E.

Lit. E.

Stempel-Controlle.

Nro.	Datum.	Nahmen der überreichten Vorſtellung, Schrift, des ertheilten Beſcheides u. ſ. w.	Mit was für einem Stempel das Exhibitum oder Publicatum verſehen.	Was darauf verordnet und quo dato?	Mit was für einem Stempel die Verordnung verſehen.

Lit. F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. F.

Sportul-Ordnung

für

die Königl. Domainen-Aemter

und die bey denſelben beſtellte Juſtiz-Beamten und Actuarien.

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— einer Kirchen-Rechnung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wann die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung extra locum judicii geschehen muß, werden ausser obigem Satz die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschriften beglaubte, vide Vidimus.									
— simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten solche aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehreren Jahren reponiret, dem Registratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— solche zu inrotuliren; ausser in Concurs-Sachen, wo diese Gebühren ceßiren	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion eines Proclamatis oder Patents in Partheyen-Sachen dem Landreuter —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Anlehn vide Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
Ankündigung, für die dreymahl in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung oder Abkündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag eines Grundstücks, vide Taxe.									
— eines Proclamatis oder Patents in Partey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— — solches zu insinuiren									
— — vide Insinuations-Gebühren									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aßignation, für deren Aufnahme ad Protocollum — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Attest — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Auction der Mobilien — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließet vor jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren.									
— Der Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii	—	3	13½	—	22	9	—	30	—

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft dem Landreuter —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet, und von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd nebſt erforderlichem Futter beſorgt wird, erhält der Landreuter auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliches Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Wärte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
Ausfertigung, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Saß nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt. — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen.									
Wenn blos eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſendet werden	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darin Materialia enthalten	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Wenn darin eine weitläuftige ſpecies facti ex actis extrahiret, oder Iura partium deduciret worden. —	—	22	9	—	60	—	1 bis 2	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren, für die Durchlegung einer Vormundſchaft, Curatel- oder Kirchen-Rechnung, dem Calculatori	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution,									
ſolche aufzunehmen ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen —	—	15	—	—	45	—	1 2	bis —	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſame —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darüber beſonders Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben auſſer obigem Satze —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Ceßion, ſolche aufzunehmen ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ceßion,									
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
Wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Landreuter die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuations-Gebühren —	—	7	9	—	11	4½	—	22 bis 45	9 —
Wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliches der drey zu expedirenden Exemplarien — — ohne Rückſicht ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum desertorem oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffe.									
Codicill vide Teſtament.									
Commißions-Gebühren:									
Täglich:									
der Oeconomie-Beamte —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Juſtiz-Beamte —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Actuarius —	—	—	—	—	60	—	—	75	—
Nota. Dieſe Commißions-Gebühren oder Diäten finden alsdenn nur ſtatt, wenn die Mitglieder des Juſtiz-Amts a Collegiis ſuperioribus beſondere Aufträge in Juſtiz-Sachen erhalten, imgleichen wenn das Juſtiz-Amt beſonders von andern Collegiis requiriret wird, oder endlich wenn außer denen in den Gerichts-Tägen auszuübenden Geſchäften Vorfälle ſich ereignen, welche nicht auf dem Juſtiz-Amte vollzogen werden können, ſondern die nach dem Reglement in loco und mithin nicht in den gewöhnlichen Gerichts-Tägen beſonders zu behandeln ſind, z. E. Inventur.									
Wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Re-									

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
ceſſe, die zu erſtattende Gutachten und Berichte oder ſonſt zu erlaſſende Commiſſariſche Verfügungen oder für eine etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Perſon oder Copiiſten, oder auch für einen ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Landreuther oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber baare Auslage an Bothenlohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
Die freye Fuhre muß von den Extrahenten beſorgt werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Satz, und für den Wagen täglich — — paßirt.	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
Wohingegen Handwerksleute und andere Factors, Gerichts-Schöppen ꝛc. ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Für Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii, erhält der Landreuter täglich —	—	3	3½	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Communicatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen der Inſinuation vide Inſinuation									
Confirmation eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder jeder andere extrajudicialiter vorgenommenen Handlung — —	—	11	4½	—	45	—	1 bis 3	—	—
mit Inbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli.									
Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Conſtitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen die darüber nicht mit einander in Proceß ſtehen	—	7	9	—	30	—	1 bis 2	—	—
Wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Contract, es ſey ſolcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tauſch- Societäts- Leib-Renten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—

 Contract,

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Contract, Wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Wenn ſolcher ins Hypothequen-Buch eingetragen wird. vide Eintragung.									
Copialien, für Sentenzien, Reſolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copiſt, für jeden nach Vorſchrift des Cod. P. I. Tit. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
Für Rotulos und Satz-Schriften für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen — —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Juſtitz-Amt für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nicht beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme vide Abnahme.									
Curatorium, wenn ſolches einem Curatori eines Minderjährigen, Blödſinnigen, Abweſenden, oder für Verſchwender erklärten, ertheilt wird — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Wenn ſolches einem Curatori Sexus, Litis, Concurſus ertheilt wird —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Decretum, wenn ſolches expediret wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
Decretum de alienando —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depoſiten-Gebühren von baaren Gelde von jeden 100 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
von Documenten, Prätioſis und andern Effecten — —	—	—	—	—	—	—	1 bis 3	—	—
Nota. In Pupillen-Sachen werden keine Depoſiten-Gebühren genommen.									
— Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Diäten, vide Commiſſions-Gebühren.									
Dilations Ertheilung — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Diſtributions Beſcheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
für deren Inſinuation und Confirmation	—	7	9	—	45	—	1 bis 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	7	9	—	30	—	—	45	—

Donatio,

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 30 Rthlr. incluſive bis 100 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Donatio inter vivos									
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
— mortis cauſa vide Teſtament.									
Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- und Kirchen-Rechnung in Calculo dem Calculatori — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Eheſtiftung, für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
für deren bloße Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1 bis 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 60	—
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von einem oder mehreren litigirenden Perſonen uno actu geſchworen wird, für die Auffetzung der Formul oder Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geſchiehet aber die Eydes-Leiſtung extra locum judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.									
Wenn ſolcher einem Curatori ætatis, Litis Concurſus &c. einem Sequeſter, einem oder mehreren Taxanten oder anderen Bedienten abgenommen wird —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Und wird dieſer Satz genommen wenn auch die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlages geſchiehet.									
Wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlet — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
jectorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
intragung im Hypothequen-Buch und zwar									
— 1) eines Abfindungs-Quanti auſſer den Procent-Geldern, welche beſonders à $\frac{1}{12}$ pro Cent nemlich 7 Gr. 9 Pf. von 100 Rthlr. entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— 2) einer Caution — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 50	
— 3) einer Ceßion — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 45	
— 4) eines Contracts er habe Nahmen wie er wolle, wenn ſolcher ein Immobile afficirt und nicht zugleich Titulus poſſeſſionis berichtiget wird —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	

Eintra-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eintragung im Hypothequen-Buch.									
und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul-Ordnung der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent Gelder ſtatt.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— 5) einer Eheſtiftung — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— 6) eines Erbtheils — auſſer den obigen Procent-Geldern.									
— 7) eines Fidei-Commiſſi, wenn nicht zugleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— 8) eines Pacti, vide Contract.									
— 9) eines Pacti Succeſſorii, wie bey dem Fidei-Commiſſ.									
— 10) einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									
— 11) einer Schenkung von Todeswegen, vide Fidei-Commiſſ.									
— 12) einer Schuld-Verſchreibung, Obligation, Anleihe ꝛc. — auſſer den obigen Procent-Geldern.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	
— 13) eines Teſtaments, vide Fidei-Commiſſ.									
— 14) eines Tituli poſſeſſionis und zwar									
a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — — auſſer den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten, und Eheleute frey bleiben.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem vererbten Guthe nach der, bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entſtehung nach dem letzten Kauf-Anſchlag gerechnet.									
b) eines verkauften Immobilis, es ſey erblich oder wiederkäuflich auſſer den Procent-Geldern à 7 Gr. 9 Pf. pro Hundert Rthlr.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Guthe nach dem Kaufpretio gerechnet.									

c) eines

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eintragung im Hypothequen-Buch.									
r) eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis — in welchem Fall nur die Procent-Gelder von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
— 15) einer Vormundſchaft — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. 1) In Anſehung der ad No. 1 — 13. incl. & 15. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber, nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2) In Anſehung der ad No 1.6.12.& 14. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich oder ſucceßive geſchehen, die Procent Gelder nur einmahl genom̃en.									
— Für den Recognitions-Schein oder das Document der geſchehenen Eintragung in allen vorſtehenden Fällen — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Erbtheilung, wenn ſolche vom Gericht angelegt wird — —	—	22	9	—	75	—	1 bis 4	—	—
Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.									
Wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird — —	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
— Für jegliche Ausfertigung des Receſſes	—	7	9	—	30	—	—	45	—
— Für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzinß-Brief; ſolchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Examen eines Bedienten, z. E. eines Landreuters — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Excitatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Execution, dem Landreuter für deren Ankündigung — —	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
für deren würkliche Vollſtreckung und zwar									
den erſten Tag — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
jeder der übrigen Tage —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum judicii geſchiehet, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— perpetuum — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmiſſoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expenſen-Urtheil, vide Sentenz.									
Fidei-Commiſſ, vide Teſtament.									
Frey Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburths-Brief — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Geſundheits-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Grenz-Beziehung — — auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Hypothequen-Schein — — vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Immiſſoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii dem Landreuter —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— eines Patenti ad Domum nach der Zahl derjenigen an welchen Inſinuatio geſchiehet, für jeglichen —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
Geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Landreuter auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Interceſſionale — —	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 60	
Introduction eines Bedienten —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Kundſchaft, vide Abzugsbrief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									

Löſchung

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Löſchung im Hypothequen-Buche — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Geſchiehet die Löſchung einer auf mehreren Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decret.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuatio, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium —									
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Notificatorium, vide Decret.	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									
Obſervation, eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Landreuter für den erſten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
Geſchiehet die Obſervation extra locum judicii, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe auſſerdem — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
Ocular-Inſpection — — auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commiſſions-Gebühren.	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt.									
Patentum ad Domum worinn mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht ihrer Zahl — —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
wegen der Inſinuations-Gebühren vide Inſinuation.									

 Permu-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 30 Rthlr. incluſive bis 100 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Permutations-Contract, vide Contract.									
Præcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritæts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtations-Patent, imgleichen Affixion & Refixion.									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen. vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlangt wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Publication, eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Recognitions-Schein ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
— Schein über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitio mortis cauſa — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Landreuter	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Reiſe-Paß — — wenn eine Reiſe in extraordinairen Angelegenheiten unternommen, und ein Reiſe-Paß verlangt wird.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Relaxatorium wegen der Inſinuation, vide Inſinuations-Gebühren.									
Remiſſoriale vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtſame incluſive der erforderlichen Certioration	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
auſſer obigen Saß —							—	30	—
Requiſitoriale — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
— — an alle Magiſtrâte —	—	22	9	—	45	—			
Reſcript, vide Decretum.									
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders bezahlt werden.									

Reſolu-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Reſolution, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.									
Salvus conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben an andere Gerichte, es ſey Subſidiale, Requiſitoriale oder Remiſſoriale in Parthey-Sachen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— An das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen für jegliches — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Schuld-Verſchreibung ſolche aufzunehmen		15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buche, vide Eintragung.									
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlet									
1) Wenn Interlocutorie erkannt worden.									
a) auf ein mündliches Verhör jeder Theil	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen ſchriftlichen Wechſel, jeder Theil —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden gefället wird, z. E. was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione documentorum &c. keinesweges aber wenn eine Sache durch eine Reſolution oder Vorbeſcheid zum Verfahren loco Oralis, zum Schrift-Wechſel oder weiteren Verfahren verwieſen wird.									
2) wenn überall definitive erkannt wird									
a) auf ein mündlich Verhör jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis jeder Theil — —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechſel jeder Theil — —	—	—	—	1	30	—	2 bis 3	—	—
d) wenn die Sache wichtig und in con- & reconventione geſtritten worden, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	3 bis 4	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſen-Urtel erfolgt, jeder Theil —	—	—	—	—	30	—	—	45	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 30 Rthlr. incluſive bis 100 Rthlr. excluſive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sentenz.									
3) Wenn Grundſtücke oder Pretioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) Wenn auf erlaßene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Præcluſions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) Wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präcluſions-Sentenz	—	45	—	1	30	—	2 bis 4	—	—
und wenn die Maſſe über 1000 Rthlr beträgt	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	—
6) Wenn die vorhandene Maſſe vertheilet wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	30	—
und wenn Maſſa über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	2 bis 4	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzien obgedachtermaßen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions-Protocolle noch pro inrotulatione Actorum oder an Commiſſions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) Für jegliche geſetzliche nothwendige oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar poſt publicationem oder nachhero und zwar ohne Rückſicht auf die vorher ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzien	—	7	9	—	22	9	—	60	—
auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzien angeſetzt werden	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolget, werden nur dem Copiſten die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequeſtration ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angeſetzt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhaſtations-Patent von 3 in einem Patent anzuſetzenden Terminen und zwar für jegliche der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
Nota. Wenn ſich ſchon in dem erſten									

und

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Subhaſtations-Patent. und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expediret, ſondern das Geboth bloß unter dem in loco judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogiret wird, kein neues Patent expedirt, ſondern unter den vorigen der neue Termin notirt, und ſolche dergeſtalt affigirt werden.									
Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Taxe 1) eines kleinen Hauſes, Gartens, Weinbergs, Wieſe, Bauer-Hofes, Pfänder	—	15	—	—	30	—	—	45	bis
2) eines groſſen Hauſes wobey etwa eine Brandgerechtigkeit oder Garten —	—	—	—	—	60	—	1	60 —	—
3) eines Land-Guts —	—	—	—	—	60	—	1 bis 3	—	—
auſſer den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commiſſarien gebührenden Diäten, vide Commiſſions-Gebühren.									
Teſtament 1) Für die An- oder Aufnahme									
a) wenn ſolches in loco judicii ex ore teſtatoris aufgenommen wird —	—	7	9	—	30	—	1 bis 3	—	—
b) wenn ſolches in loco judicii ſchon fertig aus den Händen des Teſtatoris angenommen wird — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	15	—	 1	45 45	bis —
c) wenn das Teſtament extra locum judicii an- oder angenommen wird, müſſen auſſer obigen Satze für die Deputirte die geſetzliche Commiſſions-Gebühren bezahlt werden.									
2) Für den Recognitions-Schein	—	7	9	—	22	9	—	30	—
3) Für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Teſtatore zurückgeforderten Teſtaments	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	45	—
4) Für die Publication									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben ſind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben ſind	—	7	9	—	30	—	1 bis 2	—	—
d) wenn fremde Erben ſind —	—	15	—	—	45	—	2 bis 4	—	—
5) Für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments und zwar für jeglichen	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
Titulus Poſſeſſionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Tutorium — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird —	—	—	—	—	—	—	1 bis 3	—	—
Auſſerdem wird die Hälfte des in Codice P. IV. Tit. 7. §. 9. beſtimmten Præmii an-									

Vergleich.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vergleich. geſetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem Juſtiz-Amte zu Stande gebracht worden, unter die Mitglieder dergeſtalt vertheilet wird, daß hievon der Juſtiz-Amtmann ⅔ und der Actuarius ⅓ erhält. Wenn aber der Vergleich extra locum judicii von einem Commiſſario zu Stande gebracht worden, ſo bekommt dieſer ſolche allein. — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Vermeſſung auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commiſsions Gebühren.									
Verordnung, vide Decretum.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus für jegliches Document dem Juſtiz-Actuario — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
auſſerdem erhält der Copiſt die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Vollmacht für deren Aufnahme —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation.									
Wechſel, für die Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn 20 oder weniger Articfel ſind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über 20 Articfel ſind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nicht beſonders bezahlt.									
— Summariter abzuhören für jeden Zeugen —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
— Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen demjenigen der die Zeugen abgehöret, und den Rotulum verfertiget hat	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten. Poſt publicationem Rotuli werden bloß dem Copiſten die Copialien bezahlt. vide Copialien.									

Nota.

Nota.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinen der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch auſſerdem bezahlet werden.

2) Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jeden Satz enthalten, und flieſſen hiedurch zugleich zur Sportul-Caſſe.

3) Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern der Actuarius, der das Amt des Copiſten zugleich mit verſiehet, erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmahl beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.

4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.

5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo hat ſolches der Actuarius zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von den Partheyen anzuſetzen.

6) Iſt bey Verſchickung der Acten, Wachstuch nöthig, ſo muß der Actuarius ſolches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zu gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey, anſetzen.

Bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Preußl. bey großen 30 Gr. Preußl. demſelben in Rechnung zu paßiren.

7) In Anſehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern Commiſſarii oder einzelne Bedienten erhalten, iſt ſchon bey jeden Satz angemerket, wem ſie zukommen. Wo nichts davon erwehnet iſt, flieſſen die Gebühren zur Sportul-Caſſe.

8) Da die ſämmtlichen Gebühren in den drey Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzet ſind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf, ſo muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kann, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.

9) In Vormundſchafts-Sachen, welcher wegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzet iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſo fern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.

10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1 bis 3. u. ſ. f. angeſetzet ſind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allemahl der niedrigſte Satz, und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 1000 Rthlr. die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 Rthlr. bis 1000 genommen werden.

Digitized by Google

I I.

Criminal-Sportuln.

No.	Für die Domainen-Aemter, in ſoweit die Juſtitz-Amtleute, nemlich nach dem Reglement primam notionem in Criminalibus haben.	Sätze. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Abhörung Summariſche des Inquiſiten —	—	30 60	bis
2	Aetzungs-Koſten täglich — — —	—	3	13½
3	Arreſt für die Verordnung jemanden zum Arreſt zu bringen — — —	—	30	—
4	Atteſt für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	30	—
5	Ausfertigung für jede — — —	—	30	—
6	Bericht — — —	—	30	—
7	Beſichtigung eines Verwundeten in loco und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren —	—	75	—
8	Beſichtigung eines todt gefundenen Körpers in loco, wie auch eines gewaltſamen Einbruchs oder angelegten Feuers und dadurch verurſachten Schadens und dergleichen, wenn ſolches zur Ausmittelung des Corporis delicti in continenti nothwendig, ſolches zu regiſtriren —	—	75	—

Copia=

Digitized by Google

No.		Sätze. Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Copialien pro Bogen — — —	—	7	9
10	Denunciation ein Protocoll darüber aufzunehmen —	—	30	—
11	Gefangenwärter-Gebühren 1) Für die Annehmung eines Gefangenen	—	15	—
	2) Für die Verwahrung oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht pro Tag —	—	3	13½
12	Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener oder Landreuter demſelben 1) bey einer Hausſuchung —	—	7	9
	2) für Transportirung des Gefangenen	—	15	—
13	Hausſuchung — — —	—	—	—
	für Beywohnung einer ſolchen und dabey zu führenden Protocoll — —	—	60	—
14	Inventarium welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird — —	—	60	—
15	Körper einen todt gefundenen erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen zu laſſen, und für Aufnahme des Protocolls	—	60	—
16	Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolches verrichtet — — —	—	15	—
17	Obſervation eines Inculpaten dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener oder Landreuter pro Tag — —	—	15	—
18	Protocoll-Gebühren werden keine, wo nicht in dieſer Sportul-Ordnung ſchon unter obigen Sätzen etwas angeſetzet iſt, genommen.			

 Nota

Nota.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiti genommen werden. Wenn ſolche aber dem Criminal-Fond zur Laſt fallen, ſo ceßirt das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Proceſſes jedesmahl ſuſpendiret.

2) Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jeden Satz enthalten.

3) Unter den Copialien werden allein die Schreibe-Gebühren für Abſchriften verſtanden.

4) Für das Siegel wird gar nichts genommen.

5) In Anſehung der Gebühren, welche einzelnen Perſonen zukommen, iſt ſchon bey jedem Satz ſothane Perſon benannt.

6) Iſt das Vermögen des, in die Bezahlung der Koſten condemnirten Inquiſiten oder Inculpaten, zu Bezahlung derſelben hinreichend, ſo werden alle Gebühren ohne Abzug ertheilet.

7) Muß hingegen der dazu deſtinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Koſten tragen, ſo fallen die ſub Numeris 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 16. angeſetzte Gebühren, in ſo weit nicht baare Auslagen e. g. an auswärtigen Gerichten dabey verwendet werden müſſen, gänzlich hinweg. Von denen ſub Numeris, 2. 11. 12. 17. angeſetzten Gebühren aber, wird ſodann nur die Hälfte bezahlt.

Lit. G.

Digitized by Google

Lit. G.

Formular
zur
Juſtiz-Sportul-Rechnung
vom
Königl. Preuß. Domainen-Juſtiz-Amte
zu

vom ten bis

1773.

Digitized by Google

Soll einkommen.																		Einnahme Tit. I. von Actibus contentioſæ Jurisdictionis.	Iſt								
Von Sachen von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. ſo frey ſind.			Von Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr.			Von Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Von Sachen von 100 Rthlr. und drüber.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.				Von Sachen von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. ſo frey ſind.			Von Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr.			Von Sa[chen von] 100 Rth[lr.] [und] drüb[er]		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	

Soll einkommen.												An						Einnahme Tit. II. von Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.	Iſt					
Von Sachen bis 50 Rthlr.			Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Von Sachen über 100 Rthlr.			Von Taxen Subh. und Erb-Vergleiche über 1000 Rth.			Copiales pro Actuariis.			Stempel-Gelder.				Von Sachen bis 50 Rthlr.			Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

…kommen.										Bleibet Reſt.																		
…Sa-…on …h. …o	Von Sachen von 100 Rthlr. und drüber.			An Copialien pro Actuariis			An Stempel-Gelder.			Von Sachen von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. ſo frey ſind			Von Sachen von 5 Rthl. bis 30 Rthl.			Von Sachen von 30 Rthlr bis 100 Rthlr.			Von Sachen von 100 Rthl. und drüber.			An Copialien pro Actuariis			An Stempel-Gelder.			Warum Reſte nicht eingekommen.
Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

…nmen.									Bleibet Reſt.																		
Von Taxen Subh. und Erb-Vergleiche über 1000 Rtl			An Copiales pro Actuariis			An Stempel-Gelder.			Von Sachen bis 50 Rthlr.			Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Von Sachen über 100 Rthl.			Von Taxen Subh. und Erb. Vergleiche üb. 1000 Rtl			An Copialien pro Actuariis			An Stempel-Gelder.			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Soll

Soll einkommen.										Iſt …					
An Annehmungs-Gelder.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.			Einnahme Tit. III. an Annehmungs-Gelder.	An Annehmungs-Gelder.			An Copiales pro Actuariis.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
									Einnahme Tit. IV. an Loß-Kaufs-Gelder.						
									Einnahme Tit. V. an Trauſcheins-Gelder.						
									Einnahme Tit. VI. an Abſchoß.						
									Einnahme Tit. VII. an Laudemien-Gelder.						
									Einnahme Tit. VIII. an Recognitions-Gelder von veräußerten Erb-Pacht-Stücken.						
									Einnahme Tit. IX. an Straf-Gelder.						
									Einnahme Tit. X. an Zähl- und Theil-Gelder, dafern ſie bisher üblich geweſen.						

gekom…

Digitized by Google

Bleibet Reſt.									Warum die Reſte nicht eingekommen?
An Annehmungs-Gelder.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

Einnahme
Tit. XI.
an
Fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat.

Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag.		Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.
				Recapitulation aller Einnahme-Gelder.			
			I.	Tit. I. An Actibus Contentioſæ jurisdictionis.			
				— II. An Actibus Voluntariæ jurisdictionis			
				— III. An Annehmungs-Gelder			
				— IV. An Loßkaufs-Gelder			
				— V. An Trauſcheins-Gebühren			
				— VI. An Abſchoß			
				— VII. An Laudemien-Gelder			
				— VIII. An Recognitions-Gelder von veräuſſerten Erb-Stücken			
				— IX. An Straf-Gelder			
				— X. An Zähl-Gelder			
				— XI. An fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat			
				Summa aller Einnahme-Gelder			
				Hiervon nachſtehende Ausgaben Pag.			
				bleibt { Ueberſchuß / Vorſchuß } ſo zur General-Amts-Juſtiz-Sportul-Caſſe fließen.			

eſt.

Warum dieſe Reſte nicht eingekommen?

Pf.

Einnahme
Tit. XI.
an
Fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat.

Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.		Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.
			Recapitulation aller Einnahme-Gelder.			
			Pag. I. Tit. I. An Actibus Contentioſæ jurisdictionis. —			
			— II. An Actibus Voluntariæ jurisdictionis —			
			— III. An Annehmungs-Gelder — —			
			— IV. An Loßkaufs-Gelder — —			
			— V. An Trauſcheins-Gebühren — —			
			— VI. An Abſchoß — — —			
			— VII. An Laudemien-Gelder — —			
			— VIII. An Recognitions-Gelder von veräuſſerten Erb-Stücken — — —			
			— IX. An Straf-Gelder — —			
			— X. An Zähl-Gelder — —			
			— XI. An fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat —			
			Summa aller Einnahme-Gelder — —			
			Hiervon nachſtehende Ausgaben Pag.			
			bleibt { Ueberſchuß / Vorſchuß } ſo zur General-Amts-Juſtiz-Sportul-Caſſe flieſſen.			

Digitized by Google

ſt.	Warum dieſe Reſte nicht eingekommen?
Xr.	

Digitized by Google

Lit. H.

Vorſchrift,

wie die

Juſtitz-Viſitation

bey den

Unter-Gerichten

zu halten,

und wie dieſerhalb zu verfahren.

Nota. Dieſe Vorſchrift iſt ſchon oben ad Num. 30. dieſer Sammlung ſub A. beygedruckt.

No. 38.

Digitized by Google

No. XXXVIII. Verordnung, wornach das Borgen der Pacht-Bauern, wie auch ihre Verbindungen über Leib-Zucht und Ausſtattung ihrer Kinder eingeſchränket werden ſollen. De Dato Berlin, den 28. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns von Unſern getreuen Landes-Ständen des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark allerunterthänigſt angezeiget worden, was maßen die Erfahrung bezeuge, daß der Ruin der contribuablen Landgüter, ſonderlich in der Grafſchaft Mark mehrentheils mit daher entſtehe:

1. Daß die Pächter derſelben, ſie mögen von zwölf zu zwölf Jahren, oder auf Lebenslang gewinnen, hin und wieder Geld aufnehmen, deren Weiber und Töchter von denen Kaufleuten und Krämern, an Waaren, Kleidungs-Stücken, Thee und Caffee ſo viel borgen, daß daraus groſſe Schulden erwachſen, welche ſie hernach zu bezahlen nicht im Stande ſind.

2. Daß die Eltern und abgehende Pächter, ſich nicht allein eine übermäßige Leibzucht, von dem zur neuen Pacht zugelaſſenen Sohne oder nachfolgenden Colono ausbedingen, ſondern auch

3. ihren übrigen Kindern an Brautſchatz, Ausrüſtung und anderen Mitgiften, mehr verſprechen laſſen, und dem neuen Colono aufdringen, als er jemalen präſtiren kann; wovon die Folgen ſind, daß der neue Colonus eingeklagt, und weil er nicht bezahlen kann, die Execution auf die Korn-Früchte, Pferde und Kühe gerichtet, mithin derſelbe nothwendig ruiniret, und zu Abführung der publiquen Laſten und Hofes-Pächte untüchtig gemacht werde; Als haben Wir nöthig zu ſeyn erachtet, ſolche Maasreguln zu ergreifen, wodurch dieſem Uebel abgeholfen, die Bauern-Güter ſowohl conſerviret, als auch die Pächter im Stande gehalten werden mögen, die Contribution Amts- und Nachbarlaſten, Hofes-Pächte und Dienſte abzuführen.

Wir verordnen demnach hiemit: daß keinem Pächter der contribuablen Land-Güter, mit Einſchluß Unſerer Pachtleute von Domainen-Bauer-Gütern und Höfen, erlaubet ſeyn ſoll, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Guthsherrn, zum Beſchwer des Hofes und der Fortfahrung, Schulden zu contrahiren, Leibzucht zu beſtimmen, noch ſich oder ſeinen Nachfolger in der Pacht, zu Bezahlung einiger Braut-Schätze und Ausrüſtungen zu verbinden, ſondern alle dergleichen Vereinbarung, Contracte und Schuld-Verſchreibungen, ſind und bleiben, in Anſehung des Pachtguts, und darauf befindlichen Mobilien und Moventien, unkräftig, in ſo ferne beyde zur Acker-Wirthſchaft und unumgänglich erforderlichen Vieh-Zucht und Geräthe gehören; dafern aber dieſe in ſalvo bleiben, können zwar des Pächters übrige Mobilien und Moventien, auch für die ohne des Guthsherrn Conſens, contrahirte Schulden angegriffen werden, doch allemahl deſſen ſtillſchweigenden Pfand- und Vorzugs-Rechtes, wegen ſeiner Pacht-Forderungen vorbehältlich; dahingegen, wenn bey unverhoften Unglücks-Fällen, ein Pächter etwa zu Anſchaffung nöthiger Pferde und Kühe, Geld benöthiget iſt, ſo muß er ſolches dem Guthsherrn anzeigen, und um deſſen Conſens erſuchen, und wann die abgehenden Kinder verheyrathet worden, alsdenn muß er ſein eigenthümliches Vermögen, dem Guthsherrn anzeigen, damit nach deſſen Verhältniß die Abgütung reguliret, das Pacht-Guth hingegen keinesweges beſchweret, vielweniger Pertinenzien davon verpfändet werden, es wäre dann, daß ein Pächter den Brautſchatz und die Ausrüſtung, gleich mit eigenen baarem Gelde, oder Activ-Forderungen zahle und præſtire, dahingegen wegen einiger Verſchreibung und Auslobung für die Kinder, ohne Bewilligung des Guthsherrn, zum Beſchwer des Pacht-Guths und deſſen Pertinenzien, auch um darauf wider den Pächter und auch deſſen Vieh,

Digitized by Google

Korn-Früchte und Acker-Wirthſchafts-Geräthe zu verfahren unkräftig ſeyn ſolle. Dafern auch zwiſchen Unſern Domainen-Pachtern und Gläubigern, wegen Privat-Schulden und Auslobungen, Streitigkeiten entſtehen, ſoll deren Entſcheidung denen ordentlichen Gerichten des Orts überlaſſen werden, jedoch daß das Vorzugs-Recht des Fiſci, in Anſehung ſeiner Pacht-Forderungen, dabey in alle Wege rechtlich in Obacht genommen werde. In ſo fern aber die Pächter derer Domainen-Güter, mit der Pacht zurück bleiben, gehöret die Unterſuchung, Entſcheidung und Exmiſſion, zum Reſſort der Cleviſchen Krieges- und Domainen-Kammer und Märkiſchen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.

Wir befehlen auch denen ſämmtlichen Land- und andern Gerichten alles Ernſtes, darauf zu halten, daß obigem nicht entgegen gehandelt werde, in vorkommenden Fällen aber, wegen dergleichen inconſentirter Schulden und Verſchreibungen auf die Früchte, den nöthigen Vieh-Stand und Acker-Wirthſchafts-Geräthe, keine Execution zu veranlaſſen, und wann der Pächter ohne Unglücks-Fälle, zwey Jahr mit denen Pächten und Contribution (mit deren Zahlung und Beytreibung es inzwiſchen bey dem Steuer-Reglement belaſſen wird) zurück bleibet, und der Contract nicht eine andere Friſt, zu des Pächters Vertreibung ausdrücklich feſtſetzet, demſelben nach einem Summariſchen Verfahren, bey einem mündlichen Verhör, der Pacht vor verluſtig zu erklären, und zu depoſſidiren, auch zu Beſchleunigung der Sache, wenn der Eigenthümer wegen Räumung des Hofes mit dem Pächter in Conteſtation geräth, einen kurzen Terminum præcluſivum, zu dem ſummariſchen Verhör, von höchſtens 14 Tagen anzuſetzen, jedoch muß ſolcher niemahlen in der Erndte- und Beſtellungs-Zeit geſchehen; und hat dieſes verkürzte Verfahren auch nur alsdenn Statt, wenn die Pacht-Qualität derer Güter von denen Beklagten eingeſtanden, und nicht darüber ſelbſt richterliche Entſcheidung nöthig wird, als in welchem Falle es bey den ſonſtigen Friſten und Verfahren belaſſen werden muß.

Und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſe Verordnung von denen Kanzeln publiciret, und öffentlich an denen Gerichts-Stuben angeſchlagen werden. Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, den 28. Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Münchhauſen. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXIX. Reglement wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve.

De Dato Berlin, den 31. Julii 1773.

Da Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden, das unter dem 24ten September 1768. für das Herzogthum Cleve und die Grafſchaft Mark emanirte Bau-Freyheits-Reglement, in Anſehung der Provinz Cleve, da dadurch der beaugte Endzweck nicht völlig erreichet worden, zu mehrerer Beförderung des Retabliſſements-Weſens in denen Städten, in einigen Puncten zu ändern, und näher zu beſtimmen; So verordnen Höchſt Dieſelbe hierdurch und ſetzen allergnädigſt feſt:

1.

Daß vom 1ten Jun. a. c. an, für die Bauten und Reparaturen, ſo ſich folgendermaßen zu dieſem beneficio qualificiren, und deshalb auf die Retabliſſements-Plans gebracht werden, 10 pro Cent Bau-Freyheits-Gelder bezahlet werden ſollen, damit aus dem, zu dieſem Behuf vorhandenen Fond, mehr Bauenden geholfen werden könne, und ſelbige nicht ſo lange auf dieſe Beyhülfe warten dürfen, jedoch ſollen dieſe pro Cent-Gelder nicht höher als überhaupt bis zu 100 Rthlr.

Rthlr. ſteigen, hinfolglich, wenn der Bau über 1000 Rthlr. läuft, von dem mehreren Betrag nichts gefordert werden kann.

Wobey Se. Königl. Majeſtät Sich allergnädigſt vorbehalten, bey vorkommenden ganz beſondern Umſtänden, auf ſpeciale allerunterthänigſte Anzeige, einem oder dem andern, ein mehreres zu accordiren.

2.

Finden die Bau-Freyheits-Gelder nur von ſolchen Bauten oder Reparaturen ſtatt, welche reſpective auf wüſten oder neuen Stellen aufgeführet, oder wenn alte Häuſer von Grund auf neu gebauet, oder doch ſolche Haupt-Reparationes angebracht werden müſſen, die nicht in bloſſem Flickwerk, Ausbeſſerung der Fenſter oder Abputzung eines Hauſes, Herſtellung der Fußboden, oder kleinen Dach-Reparaturen beſtehen, ſondern welche den vornehmſten Theil des Hauſes ausmachen, als ganze Vorder- Hinter- und Brand-Mauer, ſodann neue Dächer, wobey

3.

auch diejenigen Reparationes nicht in Anſchlag kommen, welche blos zur Commodität der Bewohner, oder zu Erhaltung mehrerer Miethe, inwendig angewandt werden.

4.

Sollen die Neuanbauenden oder Reparanten, ehe und bevor ſie dem Bau befangen, bey dem Magiſtrat ad Protocollum

a) die vorzunehmenden neuen Bauten oder Reparation Stück vor Stück anzeigen. Auch

b) die Zeit beſtimmen, wenn ſie ſolche vollziehen, und im fertigen Stand ſetzen wollen; Und ſollen diejenigen, welche ohne vorherige Anzeige den Bau vornehmen, ſich der Bau-Freyheits-Gelder nicht zu erfreuen haben. Dieſemnächſt

5.

Soll der Bau-Inſpector jährlich zu rechter Zeit, mit Zuziehung zwey Magiſtrats-Perſonen unterſuchen und beurtheilen, wie weit der Bau von denenjenigen, welche ſich gehörig angegeben, nöthig oder nicht, und von denen Bauten, welche ſich nach dem §pho 2. zu denen Bau-Freyheits-Geldern qualificiren, ſpecielle und ſolide Anſchläge, ſowohl von denen Bau-Materialien, als dem Arbeits-Lohn der Handwerker anfertigen, wobey die Länge, Breite und Höhe des Hauſes, auch Stärke der Mauern, deutlich zu bemerken, und müſſen die beyden Scheffen die Anſchläge mit unterſchreiben.

6.

Uebergiebt ſodann der Bau-Inſpector dieſe Anſchläge dem Magiſtrat, welcher ſolche jährlich mit Ende Februarii an den Commiſſarium loci, mit Beyfügung des Retabliſſements-Plans einſendet, worin zu ſpecificiren:

a. Wer der Neuanbauende ſey?
b. Was er vor Nahrung treibe?
c. Ob der Bau auf einer wüſten oder neuen Stelle vorgenommen werde, oder ob es eine Reparation ſey?
d. In wie viel Zeit der Neuanbauende den Bau zu Stande zu bringen verſpricht?
e. Ob es ein Haus am Markte in der Haupt- oder abgelegenen Straße ſey?
f. Taxa derer Baukoſten.
g. Die darnach betragende Baufreyheits-Gelder à 10 pro Cent.

7.

Muß der Commiſſarius loci den Plan auf das genaueſte nachſehen und examiniren, welche Bauten am preſſanteſten, und wie viel in denen Städten ſeines Kreyſes von denen Bauluſtigen zu admittiren ſind, damit das Etats-Quantum nicht überſtiegen, jedoch, ſo viel thunlich, der Zweck erreichet werde, daß die Städte von Zeit zu Zeit immermehr retabliret und in Aufnahme gebracht werden.

8.

Sodann muß Commiſſarius loci den Plan an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, mit Ende Martii jeden Jahres ohnfehlbar einreichen, welche ſolchen

chen zu höherer Approbation an das General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Directorium einſenden muß.

9.

Publique, geiſtliche, oder auch weltliche Gebäude, welche zur Acciſe nicht contribuiren, imgleichen die Judenhäuſer, ſind zu denen Baufreyheits-Geldern nicht qualificiret, und dürfen auf denen Plans nicht aufgeführet werden.

10.

Wenn der Plan mit Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Approbation zurück gekommen iſt: ſo muß ſolcher von der Cleviſchen Krieges- und Domainen-Cammer denen Commiſſariis Locorum, und von dieſen denen Magiſträten ſofort zugeſtellet werden, damit der Neuanzubauende, den Bau befangen und zur beſteckmäßigen Ausführung ſchreiten könne.

11.

Die Aufnahme des Baues geſchiehet ſodann vom Bau-Inſpectore mit Adhibirung 2 Magiſtrats-Perſonen, und wenn der Bau beſteckmäßig befunden, oder pflichtmäßig moderiret worden, wird das Atteſt vom Bau-Inſpectore ertheilet, und von denen beyden Magiſtrats-Perſonen mit unterſchrieben, dem Magiſtrat zugeſtellet; darauf ſollen die Baufreyheits-Gelder, von der Cleviſchen ꝛc. Cammer, dem Magiſtrat zur ferneren Auszahlung und Berechnung auf die Haupt-Retabliſſements-Caſſe aſſigniret und ausbezahlet, dem Commiſſario loci aber von allem Nachricht gegeben werden, damit er ſeiner Pflicht gemäs, auf die zweckmäßige Verwendung der Baufreyheits-Gelder vigiliren könne.

12.

Müſſen die Magiſträte eine ſpeciale Retabliſſements-Rechnung führen, und dieſe gleich nach Ablauf jeden Jahres, zum Belag der Haupt-Retabliſſements-Caſſen-Rechnung, einliefern.

13.

Soll denen Neuanbauenden von denen Baufreyheits-Geldern, deren Auszahlungen öffentlich zu Rathhauſe geſchehen, und protocolliret werden müſſen, bey ſchwereſter Strafe nicht das mindeſte decourtiret, oder einbehalten werden, und werden die Jura des Bau-Inſpectoris excluſive der 4 Gr. für Stempel-Pappier zum Atteſt, auf Ein pro Cent des verwilligten Baufreyheits-Gelder-Quanti, ſodenn für jeden Scheffen auf Vier Ggr. feſtgeſetzet; Ueber dieſe Gebühren aber, ſoll weder die Canzeley, noch die Commiſſarii locorum, das geringſte von denen Neuanbauenden fordern, noch nehmen.

Gleichwie nun Seine Königliche Majeſtät dieſe hierin regulirte Baufreyheits-Gelder Dero getreuen Cleviſchen Städten und Einwohnern, nach dem, von jedem Jahre anzufertigenden Retabliſſements-Plan, promt und unverkürzet auszahlen zu laſſen, in Gnaden beſchloſſen haben: So befehlen Allerhöchſtdieſelben auch Dero Cleviſchen Krieges- und Domainen-Cammer, in ſpecie aber dem Departements-Rathe jeden Orts und dem Bau-Rathe, auch ſonſtigen Bau-Bedienten, denen Commiſſariis Locorum und ſämtlichen Magiſträten, auf alle in dieſem Reglement vorgeſchriebene Punkte genau zu halten, und dahin zu ſehen, daß der landesväterlichen Intention zur Aufnahme derer Städte und ſtädtiſchen Nahrung völliges Genüge geſchehe, mithin dagegen keine Contraventiones zu geſtatten, woferne ſie ſich nicht ſelbſten reſponſable machen wollen. Signatum Berlin den 31ſten Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. B. v. d. Schulenburg.

No. XL.

Digitized by Google

No. XL. General-Privilegium und Reglement für die Judenſchaft in den Danziger Vorſtädten, Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr. De Dato Berlin, den 9. Auguſt 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir in Gnaden geruhet, die Judenſchaften in den Danziger Vorſtädten zu Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr in Unſern allerhöchſten Schutz zu nehmen, und denenſelben gleich der Berlinſchen Judenſchaft, ein General-Privilegium zu ertheilen befohlen, aus allergnädigſter Landesväterlicher Fürſorge aber alle und jede in Unſerm Schutz ſtehende getreue Unterthanen, ſo wohl Chriſten als Juden in beſtändigen guten Weſen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe ſo viel immer möglich geſetzet und erhalten wiſſen wollen, dannenhero nöthig gefunden, ſolche Vorkehrung zu machen, daß dieſe Unſere allergnädigſte Abſicht erreichet, zwiſchen der Chriſten und Juden Nahrung und Gewerbe eine billige Proportion geſtiftet, und insbeſondere durch unzuläßig erweiterten Jüdiſchen Handel und Wandel erſteren nicht zu nahe getreten werden möge. Zu welchem Ende Wir den Zuſtand des ganzen Juden-Weſens in obbenannten Danziger Vorſtädten und dazu gehörigen Jüdiſchen Familien, derſelben Nahrung, Handel und Wandel genau haben unterſuchen, und Uns pflichtmäßige Vorſchläge thun laſſen, welche zu Erhaltung Unſers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfarth der ſämtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landes-Einwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinſame Sicherheit zum Grunde haben, daraus ſodann ein eigenes Reglement und Verfaſſung des dortigen Juden-Weſens verfertigen und zum Stande bringen laſſen. Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit und Kraft dieſes:

I.

Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in dortigen Vorſtädten ſtatt haben und gültig ſeyn ſolle, als welches dieſem Gegenwärtigen in allen Puncten gemäß iſt. Solchemnach haben Wir

II.

in Gnaden und ein für allemahl gut gefunden und feſtgeſetzet, daß vors künftige in den Danziger Vorſtädten nicht mehr als diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, ſo in der am Ende dieſes Reglements von jeder Vorſtadt befindlichen Liſten ſub Lit. A. & B. vergleitet, und ſamt ihren benöthigten feſtgeſetzten publiquen Bedienten, Kindern und Geſinde beyderley Geſchlechts, ſollen geſchützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber, worunter jedoch diejenigen nicht zu verſtehen, ſo Handels und Wandels oder anderer Negotien halber ab und zu reiſen, nirgend gelitten, vielweniger denenſelben ein beſtändiger Aufenthalt, noch gewiſſer Sitz in Unſern Lande verſtattet werden, als worauf ſo wohl die Obrigkeit als Aelteſten jeden Orts genau Acht geben, und ſolche der Marienwerderſchen Krieges- und Domainen-Cammer bey 100 Rthl. Strafe jedesmahl anzeigen müſſen; wannenhero diejenigen Juden, ſo dergleichen unvergleitete bey ſich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben.

III.

Wegen der in der Liſte ſub A. nahmhaft gemachten publiquen Bedienten, ſollen ſelbige zwar beybehalten, für das künftige aber die Anzahl derſelben dergeſtalt eingeſchränkt werden, daß

A. in Hoppenbruch.

a. ein Doctor.
b. ein Rabbi.
c. zwey Beyſitzer.
d. ein Cantor.
e. ein Synagogen-Diener.
f. drey Kranken-Wärter.
g. ein Koch.
h. ein Koller.
i. zwey beweibte Mägdchens Schulmeiſter.
k. ein Bäcker.

Digitized by Google

l. zwey Badefrauen.
m. zwey Aufwärter-Weiber.
n. zwey Todtengräber.

B. in Langfuhr.

a. zwey beweibte Schulmeiſter.
b. ein Cantor.
c. zwey Kranken-Wärter.
d. ein Todtengräber.
e. ein Koller.
f. ein Schulklepper.
g. Vier Aufwarte-Weiber.

C. in Stolzenberg.

a. Ein Schulklepper.
b. zwey beweibte Schulmeiſter.
c. ein Todtengräber.
d. ein Bäcker.
e. ein Fleiſchträger.
f. ein Koller.
g. zwey Kranken-Wärter

und nicht mehrere, beybehalten, jede Veränderung der ꝛc. Cammer angezeiget werden, und von den Juden-Aelteſten wegen der gewählten neuen publiquen Bedienten, wozu ſoviel möglich einheimiſche arme Juden-Genoſſen genommen werden ſollen, die Approbation eingehohlet werden ſoll. Uebrigens müſſen die Judenſchaften einen gemeinſchaftlichen völlig ſichern Caſſirer nach der zur Wahl der Aelteſten unter denen Juden vorgeſchriebenen Methode wählen, an welchen ſich Unſere Caſſen vorzüglich halten können, jedoch dergeſtalt, daß alle drey Judenſchaften für denſelben in Solidum haften.

Den Schutzberechtigten Juden ſtehet frey, nach Proportion ihres Gewerbes, die nöthige jüdiſche Domeſtiquen ohne Anzeige und Anfrage in Lohn und Brodt zu nehmen.

Die in dortigen Vorſtädten gegenwärtig etablirte unverheyrathete Anverwandten der in der Liſte ſub A. ſpecificirten Schutz-Verwandten, imgleichen die Kinder und Wittwen derſelben, ſollen auch, jedoch ohne handeln zu dürfen, in ſo ferne ſie nicht ſpecialiter dazu conceſſionirt werden mögten, ſämtlich toleriret werden, und nur ſchuldig ſeyn, einen Zettel bey dem Commiſſario loci zu löſen, wofür doch nur 2 gr. bezahlet werden ſollen. Fremde jüdiſche Studenten und Gelehrte, oder andere zum Beſuch ſich einfindende Anverwandten, desgleichen fremde handelnde, durchreiſende, oder zu den Feſten ſich einfindende Juden, müſſen binnen 24 Stunden à dato ihrer Ankunft von den Juden-Aelteſten ein Atteſt, worinnen die Urſache ihres Aufenthalts, und der Ort ihres Domicilii ausgedrücket ſeyn ſoll, löſen, und wofern ſie ſich über 8 Tage aufhalten ſollten, ſolches ebenmäßig dem Commiſſario loci anzeigen, welcher ohne Anfrage bey der ꝛc. Cammer denenſelben über 3 Wochen zu verbleiben nicht verſtatten darf, alles bey 1 Rthl. Strafe für jeden Tag des unangezeigten, oder über die erhaltene Erlaubniß verlängerten Aufenthalts, für welche Strafe die Juden-Aelteſten, und auch der Commiſſarius loci, in ſo fern letzterer in Culpa verſiren mögte, mit haften.

IV.

Es müſſen die Juden-Aelteſten allemahl in den erſten 3 Tagen jeden Quartals der ꝛc. Cammer, der bey der Judenſchaft in vorhergegangenen Quartal vorgefallene Veränderungen an Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen, unter des Rabbi und der Aelteſten, oder wo kein Rabbi noch Aelteſter vorhanden, des Vorſtehers Unterſchrift, einſenden, und ſolche in eine Tabelle nach beygefügten Schemate verfaſſen. Die Aelteſten ſollen ſolches auch alle Jahre an das General-Directorium mittelſt einer Tabelle, aus den Danziger Vorſtädten bewerkſtelligen.

V.

Diejenige 50. Familien, welche den eingeſandten Tabellen und ihrer eigenen annoch eydlich zu erhärtenden Declaration gemäß, ein Vermögen von 1000 Rthl. oder darüber gegenwärtig beſitzen, und in der Liſte ſub A. in der erſten Claſſe aufgeführet ſtehen, werden gleich den Berliniſchen ordinairen Schutz-Juden, als Stamm-Juden hiermit angenommen, welche ihr Geſchlecht fort zu pflanzen, die Freyheit, unter nachſtehenden Modificationen genieſſen. Dahingegen die übrige handelnde Juden zwar als Extraordinarii auf Lebenslang geſchützet, die publiquen

quen Bedienten beybehalten, und die Wittwen, Kinder und Anverwandten der Ordinariorum toleriret werden ſollen, ſelbige aber ein Kind auf ihr Recht anzuſetzen, oder im Lande zu verheyrathen, ohne allerhöchſte Special-Conceſſion, nach vorgängigen pflichtmäßigen Berichte der ꝛc. Cammer nicht verſtattet werden ſoll.

Regulariter und pro futuro ſoll es auch dortiger Orten eben ſo, als wie hier, dabey ſein Bewenden haben, daß Vater und Sohn nur eine Familie ausmachen, keine ſeparirte Handlung treiben dürfen, und nur einen Stamm fortſetzen. Sollte doch bey dieſer erſten Einrichtung ſich finden, daß Vater und Sohn jeder ein Vermögen von 1000 Rthl. und mehr aufzuweiſen hätte, ſo ſoll allenfalls, vorkommenden Umſtänden nach, dem Sohne annoch ein ſpeciale Conceſſion ertheilet werden.

Bey künftiger Anſetzung der in der Liſte ſub A. nicht nahmentlich aufgeführten Juden, ſollen nachfolgende Grund-Sätze beobachtet werden:

1. Falls ein oder der andere der in obbemeldeter Liſte als Extraordinarii oder publiquen Bediente nahmentlich aufgeführten Juden oder ihrer Kinder eins, in der Folge zu beſſern Vermögen gelangen, und ein baares Vermögen von 1000 Rthlr. Reglementsmäßig nachweiſen und beſchwören könnte, ſoll die ꝛc. Cammer hievon berichten, und wird demſelben, vorkommenden Umſtänden nach, gegen die geordnete Jura eine Conceſſion expediret, und ein Platz inter ordinarios, gegen die gewöhnlichen Chargen-Caſſen-Stempel- und Porcelain-Fabriquen-Jura, eingeräumet werden.

2. Das eine Kind, welches auf ſeiner inter ordinarios bereits placirten Eltern Recht angeſetzet werden will, muß ein Vermögen von 1000 Rthl. wozu jedoch das tägliche Haus-Geräthe und Kleidung, ſamt ungewiſſen Schulden nicht zu rechnen, nachweiſen, imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargen-Caſſe erlegen, und kann übrigens das angeſetzte eine Kind, ſo lange der Vater lebt, kein Kind wiederum anſetzen. Sollten aber deshalb beſondere Umſtände vorkommen, ſo haben ſie ſich deshalb bey dem General-Directorio zu melden. Wegen des 2ten Kindes aber bleibt es bey Unſerer bereits unterm 27ten Octobr. 1747. ergangenen und den 23. May 1749. wiederhohlten Cabinets Ordre, daß ſolches hinkünftig in allen Unſern Landen, ordentlicherweiſe gar nicht mehr geſtattet werden ſoll.

3. Wenn derjenige Jude, ſo ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, ſo fällt, nach eben dieſer Unſerer allergnädigſten Ordre, ſodann das Privilegium auf ſein älteſtes Kind; deſſen Brüder und Geſchwiſter aber, können keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genießen, wie denn auch, wenn bey Lebzeiten des Vaters die andern Kinder, außer dem älteſten, ſich hinführo verheyrathen, ſolche fort müſſen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben können.

4. Was die zweyte Kinder reicher Juden anbetrift, wenn ſie 2000 Rthl. zuſammen bringen; ſo können dieſe zwar nach Abſterben ihres Vaters von deſſen gehabten Schutze nicht profitiren; Es ſollen aber dieſelben alsdenn ſich gehörig melden, und um ein beſonderes Privilegium anſuchen, da Wir denn auf Unſers General-Directorii davon geſchehenen allerunterthänigſten Bericht darauf jedesmahl beſonders reſolviren wollen, und muß ein ſolcher alsdenn die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura, zur Chargen-Caſſe erlegen. Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß die jeden Orts eingebohrne verarmte und abgelebten Eltern gleich den Kindern bey jeder Familie geduldet werden.

5. Es ſoll keinem ordentlichen Schutz-Juden erlaubt ſeyn, ſeinem angeſetzten Kinde bey Lebzeiten ſeinen Platz abzutreten, weil daſſelbe ihm ohne das folget. Sollte aber ein alter Vater ſeinen Handel ganz niederlegen,

Digitized by Google

gen, und ſich des Gebrauchs ſeines Rechts begeben, oder andere beſondere Umſtände ſich dazu finden, ſo ſoll darüber bey Unſerm General-Directorio angefragt werden, und im Fall es verſtattet wird, der alte Vater bey jeden Orts Obrigkeit ſeine Renunciation ausdrücklich ad Acta geben. Noch weniger kann ein außerordentlicher Jude ſeinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind anſetzen kann, wie denn auch keinem Juden frey ſtehet, mit ſeinem Privilegio, bey Verluſt deſſelben, zu handeln, und ſolches für Geld oder Schulden ohne Unſern Conſens an einen andern zu cediren.

6. Den ordentlichen Schutz-Juden aber wird erlaubet, daß ſie bey ihren Lebzeiten ein Kind, Sohn oder Tochter, worin ſie aber die einmahl getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt ſeyn ſollen, auf ihren Schutz-Brief anſetzen, und dieſelben, wenn ſie ſich vorher gehörig legitimiret, und eine Conceſſion, gegen die gewöhnlichen Chargen-Stempel- und Porcelain-Fabriquen-Jura und den Trau-Schein gelöſet, heyrathen laſſen mögen. Falls auch das angeſetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlaſſen, bey des Vaters Lebzeiten abgienge, ſoll dem Vater an deſſen ſtatt ein ander Kind in ſeinem Handel, dergeſtalt mit aufzunehmen erlaubet ſeyn, daß ſolches, nach ſeinem Abſterben, in ſeine Stelle trete. Wann aber während dieſes anderweitig angeſetzten Kindes Leben der Vater verſtürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgienge, ſo können die übrigen Kinder weder auf des verſtorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Conceſſion angeſetzt werden. Auf der verſtorbenen Groß-Eltern Privilegia aber können keine Enkel ſich anſetzen, wenn ihr Vater und Mutter ſich wegbegeben.

Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angeſetzet, oder unmündig, oder abweſend, ſo ſollen im erſten Falle ſie ſelbſt oder ihre Vormünder binnen 3 Monathen, im letzten Falle aber, binnen Jahr und Tag, wegen Conſervation des väterlichen Privilegii ſich bey der verordneten Krieges- und Domainen-Cammer melden, und ſolches ad Acta verzeichnen laſſen, dergeſtalt, daß wenn ſolches nicht geſchehen, ſie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen ſollen. Hätte der Vormund aber hiebey etwas verſehen, ſoll dem Kinde, nach deſſen Beſcheinigung, bis es großjährig geworden, ſein Schutz-Recht zu ſuchen doch vorbehalten bleiben.

7. Wenn ein ordentlicher Schutz-Jude ſtirbt, und hat noch kein Kind angeſetzet, verbleibet der Wittwe, Nahmens des Schutz-Kindes, der Platz zur Anſetzung ſo lange offen, bis ſolche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angeſetzet werden, es wäre denn, daß der Bruder zum Vortheil der Schweſter renunciiret, und bereits großjährig ſey, oder der Vater vor ſeinem Abſterben en Faveur der Tochter diſponiret hätte. Uebrigens muß die Wittwe, wie bey No. 6. verordnet, ſich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutz-Kindes binnen der beſtimmten Zeit bey der ꝛc. Cammer melden, und ſolches ad Acta verzeichnen laſſen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutz-Kind ſchon angeſetzet, imgleichen, wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutz-Juden geſtanden, gehöret die Wittwe unter die Zahl der außerordentlichen Schutz-Genoſſen.

8. Fremden Juden ſoll in Unſern Landen ſich anzuſetzen gar nicht erlaubt ſeyn, jedoch dafern ein ſolcher wirklich 10000 Rthl. Vermögen hätte und ſelbige ins Land brächte, auch dieſes zugleich zuverläßig darthäte, ſoll bey Uns darüber, und was alsdenn an Chargen-Juribus zu erlegen ſey, angefraget werden.

9. Den Wittwen, ſo keine Kinder aus erſter Ehe haben, aber doch ſich gern wieder

wieder verheyrathen wollen, kann ſolches nicht anders nachgegeben werden, als daß der künftige Mann einen Platz unter den auſſerordentlichen Juden erhalte, und der künftige zweyte Mann, ordentlicher weiſe ein Schutz-Genoſſe aus Königl. Landen, und kein Fremder ſey; es wäre denn, daß ſie dociren könnten, welchergeſtalt ſie durch eine Verheyrathung an einen ausländiſchen ein anſehnliches Vermögen ins Land gezogen: alsdenn deshalb bey Unſerm General-Directorio anzufragen iſt; jedoch muß die Wittwe, wie ſonſt geſchiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Fall aber die Wittwe das Privilegium ſelbſt erhalten, oder auf ihrer Eltern Schutz als erſtes Kind angeſetzet worden, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieſer aber ohne Kinder verſtürbe, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſie ihr habendes Recht auf einen zweyten Mann, und aus der zweyten Ehe erzeugtes Kind bringen könne.

Wie denn auch den Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen gegen Erlegung 30 Rthlr. zur Chargen-Caſſe zwar erlaubet iſt, jedoch muß es nicht zum Nachtheil der Kinder aus erſter Ehe geſchehen, und bekömt ſolche Wittwe, ſo bald das erſte Kind aus erſter Ehe angeſetzet, mit ihrem zweyten Mann nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10. Ein Verwandter kann niemals auf jemandes Privilegium angeſetzet noch angenommen werden, weil die Privilegia ſich nicht auf Verwandte erſtrecken.

Wann aber jemand keine Kinder, und doch ein anſehnliches Vermögen hinterlieſſe, ſo auf einen Fremden auſſerhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindesſtatt annehmen will, ſich dieſerhalb gehörig melden, und darauf allergnädigſte Reſolution gewärtigen.

11. Diejenigen welche ihren Sohn, oder Tochter verheyrathen und anſetzen wollen, müſſen eine ſolche Schwieger-Tochter oder Schwieger-Sohn erwählen, welche von vergleiteten Eltern gebohren, ein gutes Vermögen haben, und zu deren Anſetzung und Mitgiften die Eltern ſich nicht erſt um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen.

Könnte inzwiſchen ein oder anderer der Kinder eines würklichen Schutz-Juden ſich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein anſehnliches Vermögen ins Land bringen, ſoll, nach deſſen Erweiſe, auch dazu Erlaubniß geſucht, und dem Befinden nach ertheilet werden.

12. Publique Bediente, Pettſchierſtecher, Brillenmacher, optiſche Glaßſchleifer, Mahler und andere, welche ſich mit einer denen Juden erlaubten Profeßion ernähren, oder von der Juden-Gemeinde Unterhalt bekommen, müſſen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, ſondern ſie können auch nicht anders als auſſerordentliche Schutz-Juden angeſehen und angeſetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn daß ſelbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und ſich, wegen Alters oder anderer Urſachen halber, mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen laſſen, oder darunter begeben, und ſind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remiſſive anzuſetzen.

13. Damit hinführo alle Unterſchleife, Erſchleichungen, heimliche und unzuläßige Vermehrung der Familien deſto mehr vermieden werden, ſo ſoll keinem Juden eine Heyrath verſtattet, noch einige Erlaubniß ſich auf eine oder andere Art anzuſetzen, gegeben, noch derſelbe eher getrauet werden, als bis von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer eine gründliche Unterſuchung mit Zuziehung des Officii Fiſci desfalls geſchehen, und darüber ein, allen dieſen

ſen Grund-Sätzen und neuem General-Privilegio gemäßes Gutachten, wobey zugleich die wahren Umſtände des anzuſetzenden Juden, wegen ſeines erforderten Vermögens, ſamt deſſen Erweiſe in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Conceſſion ausgefertiget werden, und ſind zu dieſer Unterſuchung die jedesmahligen Juden-Aelteſten mit zu adhibiren, die das Vermögen und Aufführung eines jeden Juden am beſten kennen müſſen, auch für beydes reſponſable werden. Ehe ſolche erfolget, ſollen weder die Chargen-Jura noch Trau-Gelder anzenommen, am wenigſten durch bloſſe Erlegung der ſonſt geordneten Chargen-Gelder jemand angeſetzet, oder auf den erhaltenen Trau-Schein, ohne daß er ſein Privilegium oder Conceſſion vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derſelbe ſolches aufträgt, bey der im Edicte vom 18ten Auguſt 1722. verordneten 1000 Rthlr. Strafe, ſo der Rabbi, als welcher davor ſtehen, und ohne deſſen Wiſſen und Willen niemand, am wenigſten ein fremder Rabbi eine Trauung verrichten muß, getrauet, auch derjenige ſo ſich trauen laſſen, ſeines Schutz Rechtes verluſtig erkläret werden, maſſen durch Erlegung der Chargen-Gelder allein, ſich niemand zur Heyrath legitimiren kann, und iſt ſolcherhalb an die Chargen-Caſſe ſchon gehörige Verfügung geſchehen; wie denn im übrigen es wegen der Trauung dabey verbleibt, daß ſolche nicht eher geſchehen müſſe, als bis, der Gewohnheit und den Jüdiſchen Geſetzen nach, die Tnoim oder Eheſtiftung mit Conſens der Aelteſten und des Rabbi zwiſchen den Verlobten zu Stande gebracht und würklich abgefaſſet worden, und dieſes bey einer Strafe von 1000 Rthlr.; Knechten, Mägden, und andern Domeſtiquen aber, wird zu heyrathen gar nicht geſtattet, ſondern ſobald ſie ſolches unternehmen, müſſen ſie nicht weiter geduldet werden.

Wenn aber ein fremder Jude, ſo auſſerhalb Unſern Landen wohnet, eine Juden-Töchter heyrathen und ſich mit ſelbiger nach ſeiner Heymath ſodann begeben wollte, derſelbe kann, weil er keinen Schutz in Unſern Landen verlangt, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trau-Schein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derſelbe ſodann nach vollzogener Heyrath nicht länger als 6 Wochen an dem Orte, wo die Schwieger-Eltern wohnen, wenn er aber keine Schwieger-Eltern allhier hat, nicht länger als 14 Tage verbleiben, ſondern nach ſolcher Zeit ſich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, auſſer Unſern Landen hinbegeben.

In Entſtehung deſſen aber, der fremde Jude nach Verflieſſung dieſer reſp. 6 Wochen und 14 Tage, täglich Einen Species Ducaten zum Behuf des Potsdamſchen Wayſen-Hauſes erlegen, und ſolche an den Magiſtrat zur Berechnung bezahlen.

14. Der Erweiß des Vermögens ſoll dergeſtalt geführet werden, daß ein paar Juden-Aelteſten, ſo mit den Intereſſenten nicht verwandt, noch ſonſt bey der Sache intereßiret ſind, zuſamt dem Rabbi das Vermögen, und worin es beſtehet, unterſuchen und deutlich anzeigen, ſodann darüber auf Pflicht und Gewiſſen unter ihrer eigenhändigen Unterſchrift ein Gezeugniß zu ertheilen, und darauf der ſich verheyrathende oder anzuſetzende den nach Jüdiſchen Geſetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeſchriebenen Eyd vor der Obrigkeit ablegen, und damit das angegebene Vermögen, ſamt deſſen würklichen Eigenthum beſtärken.

Uebrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Conceſſion erhalten, ſolche allezeit bey der Obrigkeit in originali produciren, und eine Abſchrift davon ad Acta derſelben liefern, damit er in das Regiſter getragen werden könne, wie-

drigen-

drigenfalls er nicht für legitimiret angeſehen werden ſoll.

15. Wegen des Abſchoſſes ſoll den Juden, welche aus den Landen wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutz-Brief abgeben müſſen, falls ſie etwa nicht ein großes, hier im Lande erworbenes Vermögen von 5. und mehr tauſend Thalern beſitzen, nichts abgefordert werden, welches ſich auch in Anſehung des zweyten Kindes verſtehet, in ſofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer ſeyn: Falls ſie aber von hier Erbſchaft holen, müſſen ſie davon dem Fiſco den Abſchoß entrichten; auch dazu, was ſie vorhin an Mitgifts-Gelder empfangen, conferiren.

16. Die Kinder hier vergleitet geweſener verſtorbener oder ſo herunter gekommener und ſonſt ſo beſchaffener Juden, daß ſie kein Recht zur Anſetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht beſitzen, ſollen zwar, wie deren Wittwen geduldet werden, wenn ſie aber zu mannbaren Jahren kommen, müſſen ſelbige ſich durchaus bey Vermeidung der Austreibung nicht unterſtehen, für ſich ſelbſt zu handeln, ſondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier ſich wegbegeben, und anderwerts unterzukommen ſuchen, oder auch ſich auf ſolche Sachen legen, daß ſie ſtatt abgehender öffentlicher jüdiſcher Bedienten angenommen werden können, und deſto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig ſeyn.

VI.

Die zu Unſern Caſſen flieſſende jüdiſche Præſtanda werden hiemit vor der Hand folgendergeſtalt, als:

1. An Schutz-Geld.

Von 50 ordinairen Schutz-Juden-Familien	à 12 Rthlr.	—	600 Rthlr.
Von 136 extraordinairen — —	à 6 Rthlr.	—	816 Rthlr.
			1416 Rthlr.

2. An Recrüten-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 1 Rthlr. 20 Gr.	—	91 Rthlr. 16 Gr.
Von 136 Extraordinariis — —	— 22 Gr.	—	124 Rthlr. 16 Gr.
			216 Rthlr. 8 Gr.

3. An Hochzeit- und Kinder-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 2 Gr.	—	4 Rthlr. 4 Gr.
Von 136 Extraordinariis — —	à 1 Gr.	—	5 Rthlr. 16 Gr.
			9 Rthlr. 20 Gr.

4. An Calender-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 4 Gr.	—	8 Rthlr. 8 Gr.
Von 136 Extraordinariis — —	à 2 Gr.	—	11 Rthlr. 8 Gr.
			19 Rthlr. 16 Gr.
		Summa	1661 Rthlr. 20 Gr.

Ferner

An Silber zur Königl. Münze.

Von 50 ordinairen Schutz-Juden à $2\frac{2}{3}$ Mark fein.
Von 136 extraordinairen — à $1\frac{1}{3}$ —

feſt geſetzet, welchemnächſt auſſer obigen Schutz und übrigen deſignirten Geldern annoch zur Königl. Münze jährlich $314\frac{2}{3}$ Mark fein Silber gegen $314\frac{2}{3}$ Bezahlung à 12 Rthlr. Brandenburgiſch Courant zu liefern ſind.

Die Schutz-Gelder werden mit Ende jeden Quartals bey Vermeidung würkli-

cher

cher Execution von den zu beſtellenden Caßirers mit 354 Rthlr. an Unſern General-Fiſcal zur fernern Ablieferung an die General-Domainen-Caſſe, die Calender-Gelder zur Caſſe der Academie der Wiſſenſchaften, und die Recrüten-Hochzeit- und Kinder-Gelder zur Potsdamſchen Wayſenhauß-Caſſe, berichtiget und eingeſandt.

VII.

Da ſämtliche dortige Juden, für die richtige Entrichtung dieſer Præſtandorum haften: ſo wird denenſelben dahingegen freygeſtellet, die Subrepartition unter ſich durch die Aelteſten gleichergeſtalt, wie es allhier in Berlin geſchiehet, und dergeſtalt zu bewirken, daß auf das Vermögen und den Handel eines jeden Contribuenten billig Reflection genommen werde.

VIII.

Und da die Schutz-Juden, wenn ſie ſich auf eine lange Zeit von ihrem Domicilio entfernen ſollten, ob ſie gleich die gewöhnlichen Onera zu berichtigen erbötig wären, doch zu verſchiedenen anderen Abgaben nichts beytragen würden, ſo ſoll hinführo kein vergleiteter Jude über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er ſeines Commercii halber, ohne Veränderung des Domicilii abweſend wäre, ohne erhaltene beſondere Erlaubniß ſich außerhalb ſeiner ordentlichen Heymath beſtändig aufhalten, ſondern wenn ja einer dazu Erlaubniß erhalten, dennoch ſelbige nicht beſtändig, noch über 3 Jahr dauren, und derſelbe zu allen und jeden ſo wohl öffentlichen als andern bey der Juden-Gemeinde ſeines Domicilii vorkommenden Abgaben ſchlechterdings beytragen, oder des Privilegii verluſtig erkläret werden. Niemand aber fürs künftige zugleich an zweyen Orten unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu contribuiren, Schutz-Briefe und den Effect an 2 Orten Kinder anſetzen zu können, genießen, ſondern ſolches hiermit ein für allemahl verbothen ſeyn, in ſo fern Wir nicht en Faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künftig noch befehlen ſollten.

IX.

Es müſſen die Juden-Aelteſten auf den Zuſtand der ſämtlichen Juden ihrer Gemeinde ein beſtändig wachſames Auge haben, und falls ſie merken ſollten, daß einer dergleichen dergeſtalt in Verfall ſeiner Nahrung geriethe, daß deſſelben Verarmung oder gar Banquerout zu beſorgen, einfolglich derſelbe zum gemeinen Beytrage der öffentlichen Laſten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranſtaltung bey den Collecten machen, daß die Ausfälle verhütet, und kein Abgang noch Reſte bey den Jüdiſchen Abgaben, ſo weit es die Königlichen Caſſen betrift, entſtehen mögen.

X.

Im Fall aber ein oder der andere dieſer Schutz-Juden gar in einen vorſetzlichen oder boshaften Banquerout verfiele, ſoll mit demſelben nach Diſpoſition Unſerer Edicten vom 14ten Junii, 1715. 4ten Februarii, 1723. 20ten May, 1736. und beſonders vom 25ten December, 1747. verfahren werden, dergeſtalt, daß wenn einer Unſerer Schutz-Juden einen im geringſten verdächtigen Banquerout machen, und außer Stande ſich befinden wird, ſeine Creditores zu bezahlen, ſodann derſelbe nebſt allen denenjenigen ſo unter ſeinen Schutz-Brief ſtehen oder daher angeſetzet worden, des Schutzes verluſtig gehen, ſein Schutz-Brief gänzlich caſſiret werden, und dergeſtalt erloſchen ſeyn ſolle, daß auch ſolcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Juden-Familie beſetzet werden dürfe.

Wobey Wir Uns jedoch unterm 23ten Januarii, 1749. dahin declariret, daß wenn ſich bey vorkommenden dergleichen Fällen beſondere Umſtände finden, die einige Mitigation verdienen mögten, Uns ſolche ſodann berichtet und Unſere allergnädigſte Reſolution darüber eingehohlet werden ſolle.

Stürbe inzwiſchen ein dergleichen Fallit gewordener und verſchuldeter Jude, ſoll es mit deſſelben Begräbniſſe nach Diſpoſition des unterm 24ten December, 1730. dieſerhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und wofern die Eltern oder die Erben eines ſolchen vor deſſelben Begräbniſſe unmöglich Rath ſchaffen, noch auch deshalb ſo bald annehmliche Caution ſtellen könnten, wozu ſie doch zuförderſt mit allem

Digitized by Google

allem Ernſte anzuhalten ſind, der verſtorbene Jude zwar begraben jedoch aber deſſen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder andern Chriſten der verſtorbene Jude ſchuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden ſollen, dahero denn die Juden-Aelteſten hierauf genaue Attention zu nehmen, und wenn ſich einiger Verdacht zu dergleichen vorſetzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

Auf daß nun aber dieſe in Unſern Schutz ſtehende Juden in Stand geſetzet und erhalten werden mögen, alle dieſe und andere ihnen obliegende Abgaben zu beſtreiten, ſich ehrlich zu ernähren, und dem gemeinen Weſen nicht zur Laſt zu fallen, noch weniger den Chriſtlichen Kauf- und Handels-Leuten, Manufacturiers, Fabricanten, und Handwerks-Leuten Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, ſelbige dadurch herunter zu bringen, und zu Abtragung der öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; So ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit fernerweitig und ernſtlich, daß kein Jude ein Bürgerlich Handwerk treiben, noch außer dem Pettſchierſtechen, Mahlen, Optiſchen Gläſer-, Diamant- und Steinſchleifen, Gold- und Silberſticken, weiße Waaren ausnähen, Krätzwäſchen und andern dergleichen Gewerbe, wovon ſich keine Profeſſions-Verwandte und privilegirte Zünfte finden, ſich anmaſſen, beſonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen ſollen, jedoch können ſie das Brandtweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern verrichten, nur daß dazu keine andere als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden, welche aber ſich mit keinem Handel im geringſten abgeben müſſen.

Ermeldete Pettſchierſtecher aber müſſen ſich bey jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß ſie keine falſche Acciſe-Zoll- und andere Königliche Siegel, noch weniger aber Münz Stempel, ſie ſeyn von Unſern oder andern Potentaten Gepräge oder nicht, bey Strafe der Karre und gänzlichen Verluſte des Schutzes, ſtechen, oder verkaufen wollen.

Diejenige Juden, welche von Uns zu Errichtung gewiſſer Sorten von Fabriquen, oder zum Verlage einiger Chriſten-Fabricanten, beſondere Conceſſiones erhalten mögten, ſollen dabey aufs kräftigſte geſchützet werden.

XII.

Wegen des Gold- und Silber-Schmelzens, auch Scheidens, auch daß kein Jude ſolches bey Leib- und Lebens-Strafe anders als auf Unſern Münzen vornehme, bleibt es bey dem, was dieſerhalb in dem Edicte vom 1ten October, 1718. ausführlich und pœnaliter verordnet iſt. Diejenigen Juden aber, welche ſich gelüſten laſſen, gute goldene und ſilberne Münzen umzuſchmelzen, zu beſchneiden, oder gar außer Landes zu führen, oder ſchlechte, verrufene und geringhaltige Münz-Sorten in Unſere Lande zu bringen, Gold und Silber es ſey geſchmolzen oder nicht, zum Wiederverkauf aufzukaufen, und außer Landes zu bringen, ſollen ohne Anſehung der Umſtände, erſtlich des Schutzes in allen Unſern Landen verluſtig ſeyn, und über dieſes an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß den alten Edicten, und inſonderheit dem Edict vom 17ten Martii, 1739. 11ten Jan. und 16ten Jan. 1764. unabläßig geſtraft werden.

Wie denn auch die Juden, ſo gute goldene und ſilberne Münz-Sorten gegen ſchlechte verrufene einwechſeln, umſetzen, und damit wuchern, und ſich ſolcher im Handel und Wandel äußern, nach Einhalt der Edicten vom 20ten Januarii, 1744. und 29ten Martii, 1764. angeſehen, und darnach ſo wohl, als wenn ſie Unſerm Edicte vom 14ten Febr. 1749. wegen der Ducaten zuwider handeln, von Unſern fiscaliſchen Bedienten in Strafe genommen werden ſollen.

XIII.

Das Schlachten wird den Juden in ſo weit zu ihrer eigenen Conſumtion verſtattet, daß ſie ein Stück Vieh auf den Vieh-Märkten einkaufen, aber bey den Chriſten-Schlächtern durch einen ſo genannten Koller, doch ſo viel das große Rind-Vieh betrift, nicht anders als in den publiquen Schlacht-Häuſern, wo dergleichen

vorhanden, ſchlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige ſo ſie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Chriſten-Schlächtern zum Verkaufe laſſen, auch ſo wohl in dieſem Falle, als wenn der Schnitt nicht gerathen ſollte, vorher mit den Schlächtern wegen des Preiſes, wofür er das Fleiſch behalten wolle, handeln können. Selbſt aber ſollen ſie, bey Verluſt des gekollerten Viehes zum Vortheile der Armen, kein Fleiſch davon an Jemanden ablaſſen oder verkaufen, noch auch mit einländiſchen Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländiſchen Jahrmärkten einzukaufen und in die Städte zu bringen erlaubet ſeyn, und zwar ebenmäßig bey Confiscation des Viehes, ſo ſie eingekauft und herein bringen wollen; jedoch ſind auch die Schlächter ſchuldig, ihnen Contractmäßig genugſames und gutes Fleiſch zu liefern. Sollten aber ſo wohl einheimiſche als ausländiſche Handels-Juden mit Partheyen Horn- und ander Vieh, ſo ſie von auswärtigen Landen hereinbringen, Unſere Städte und Meſſen betreiben wollen, ſo bleibt ihnen dieſes zu Beförderung des Vieh-Handels und der Zufuhre nach wie vor frey.

XIV.

Mit wollenen Fabriquen und Manufacturen oder derſelben Verlag roher Wolle und wollener Garne aber ſollen ſich die Schutz-Juden, ohne Unſere dazu erhaltene beſondere Conceſſion, als deshalb ſie ſich in gewiſſen Fällen bey Unſerm General-Directorio zu melden haben, gar nicht vermengen, ſondern es bleibt darunter durchgehends, bey dem würklichen Innhalte des ergangenen Edicts vom 24ten April, 1737. vermöge welchen kein Schutz-Jude einige Wolle, es ſey ein- oder ausländiſche Schaar-, Rauf-, oder Gerber-Wolle kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, noch auf eine andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an ſich bringen, Verkehrungen damit treiben, ſolche ſpinnen laſſen, Juden- oder Chriſten-Fabricanten halten, ſolche mit Wolle oder geſponnenen wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren ſelbſt verfertigen, Weber-Stühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen, im dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das geſponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, imgleichen die Weber-Stühle, und übriges Handwerks-Zeug confiſciret, ſondern auch der Jude, bey welchen dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder deſſen, jedoch ohne Weitläuftigkeit der Form von Proceß, nur einigermaßen überzeuget wird, wegen ſolcher Uebertretung Unſerer Edicte, andern zum Exempel, dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich beſtrafet werden, als worauf Unſere Kriegs- und Domainen-Cammern, Magiſtrāte und Officium Fiſci mit allem Ernſte und Nachdrucke halten, und dafür allenfalls ſtehen ſollen; jedoch bleibt nach wie vorhin frey, die Sterbe- und Merz-Felle aufzukaufen, und die Wolle von gedachten Fellen abzubringen, ſie müſſen aber, bey unnachbleiblicher exemplariſcher Beſtrafung, die bewollete Felle und Wolle nicht außer Landes bringen, ſondern an die Fabricanten einländiſcher Städte verkaufen.

XV.

Und da die Juden an ihren Sabathen und Feſttagen, kein Geld angreifen, das Bier und Brandtwein aber bey den Schenken gleich bezahlen müſſen: So ſoll ihnen zwar erlaubt ſeyn, fernerhin Bier und Brandtwein unter ſich zu verſchenken, ſie müſſen aber drey in verſchiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen und von der Obrigkeit dahin vereyden laſſen, keinen als nur Juden etwas davon zu verkaufen, auch das Bier und Brandtwein von Chriſten zu nehmen, keinesweges aber ſelbſt zu brauen oder zu brennen.

Mit Wein aber müſſen ſie weder ins Große noch ins Kleine handeln, vielweniger ſolchen verſchenken. Zu ihrem eigenen Gebrauch aber ſtehet ihnen frey, nach wie vor den ſogenannten Kauſcher-Wein und Meth auswärts kommen und einer dem andern etwas abzulaſſen, den Meth auch ſelbſt zu brauen.

XVI.

Mit rohen Rind- und Pferde-Häuten, noch auch mit rohen oder gefärbten Leder, es

Digitized by Google

es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, ſollen ſie nicht weiter handeln, als ihnen ſolches im folgenden XVIII. Articul beſonders nachgelaſſen iſt, aber auf ſolchen Fall dennoch durchaus kein Waaren-Lager davon halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder auſſer den Jahr-Märkten feil haben, und muß die Acciſe-Cammer ihnen ſolche nicht eher folgen laſſen, bis die Einbringer deſſelben die in ermeldeten folgenden Articul erforderte Beſchaffenheit durch bündige Gezeugniße erweiſen, oder allenfalls eydlich beſtärken werden.

XVII.

Was die Specerey- und Gewürz-Waaren betrift, weil ſolche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen ſeyn müßen, ſo wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Specerey- und Gewürz- auch andere zur Speiſung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Roſinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Annies und dergleichen für andere Juden einzukaufen, welches ſie auch in Anſehung anderer Victualien, als: Graupen, Grütze, Mehl, ſo miethig werden kann und ſodann von ihnen nicht zu gebrauchen iſt, verſtehet, jedoch daß die Victualien auf öffentlichen Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch nicht weiter als zu eigenen Gebrauche.

Dahingegen müſſen auch die Juden nicht mit unfabricirten Toback handeln, noch weniger letztern ſelbſt fabriciren, auch ohne beſondere Conceſſion keine Häcker-Waaren, als: Hering, Butter, Käſe, eingewäßerten Stock- Berger- oder Klipp-Fiſch, Schollen, Salz, Seiffe, Licht, Eyer, Schmeer, Hirſe, Linſen, allerley Grütze, Gerſten-Graupen, Rüben, Erbſen, Getreyde, im Einzelnen, Gartenwerk, Obſt und dergleichen führen, imgleichen wird ihnen hiemit der Handel mit allen den Scheffel paßirenden Waaren unterſagt.

XVIII.

Damit nun alle die, unter Unſern Schutze ſtehende Juden eigentlich wiſſen und angewieſen werden mögen, was ihnen für Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubt, ſo ſoll denenſelben mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben, nachgegeben ſeyn, nehmlich, mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländiſch geſtickten Waaren, Gold- und Silbernen einländiſchen in der Berliniſchen Königl. Gold- und Silber-Manufactur fabricirten Treſſen, Touren, Point d'Eſpagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold- und Silber, Lingots, allerhand alten Taſchen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechſeln und Pfändern, Geldmäckeln, Aufkaufe und Verkaufe von Häuſern und Gütern vor andere Leute, nicht minder mit allerhand ſonſt nicht verbothenen Brabandiſchen, Holländiſchen und Schleſiſchen weißen Waaren, Neßeltuch und ganz weißen einländiſchen groben Futter-Cattun, einländiſchen Leinewand, weißen Zwirn, Tafel- und Tiſch-Zeug, ganz und halb- ſonderlich auch einländiſchen ungefärbten gar gemachten Leder, mit einländiſchen Sammet, dann mit allerhand hier im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waaren, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, wie auch mit den in Unſern Landen fabricirten Cattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaf-Fellen, Federn, Perucken-Haaren, auch Cameel- und Pferde-Haaren, Talch und Honig, Pohlniſchen Waaren, Pelzwerk ſo noch roh und unverarbeitet iſt, aber keine neu verfertigte Kürſchner-Waaren, wie auch mit Thee, Coffee, Chocolade; ſo ſtehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meublen, Haus- und Küchen-Geräthe, in Summa mit allen demjenigen, was ihnen in vorſtehenden Articuln nicht generaliter und ſpecialiter oder überhaupt Unſern dortigen Unterthanen zur innern Conſumtion oder zum Tranſito gänzlich verbothen iſt, wenn es auch in dieſen Special-Articuln nicht ſpecificiret noch eigentlich benannt ſeyn ſollte, zu handeln, zu ſtutzen und ſonſt zu verkehren, doch alles dieſes nicht anders als in denen Häuſern und ihnen ordentlich zugeſtandenen Laden und Buden.

Denen in der Liſte ſub A. benannten Ordinariis, imgleichen denen Extraordi-

nariis, welche bey der Cammer ſich gehörig dazu qualificiren werden, inſonderheit denenjenigen welche bereits Laden und Buden gehabt, ſoll verſtattet ſeyn, in ſeiner Behauſung, auch in ſämtlichen Unſern Städten in Meß- und Jahrmarkts-Zeiten offene Laden und Buden zu haben, und ihre Waaren Stück- und Elleuweiſe zu verkaufen, ſie müßen aber niemahls mehr, als einer eine Bude oder Kram-Laden öfnen und darin verkaufen, oder durch die ihrige verkaufen laſſen; geſtalt denn auch keinem Juden frey ſtehet, an einem andern Orte als wo er wohnet, in Unſern Landen auſſer Meß- oder Jahr-Markts-Zeiten, da ihnen auf dem Markte eine abſonderliche Bude zu haben erlaubet iſt, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

Gleichwie nun auf die vorher beſchriebene Art und Weiſe für die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergeſtalt geſorget worden, daß wenn die zu duldende Juden-Familien nur wollen, ſie genugſam im Stande ſeyn, ſich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen, und ihre Abgaben richtig abzuführen, alſo befehlen Wir fernerweitig allergnädigſt und ernſtlich, daß die Juden ſich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben, und ſelbiges auf keinerley Weiſe, und zwar bey Confiſcation der ihnen nicht zugetheilten Waaren, überſchreiten, und falls ſie ſich mit Contrebande abgeben, mit den in Unſern Geſetzen auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafen beleget werden, zu dem Ende auch ſich nicht unterſtehen ſollen, unter was für Vorwande es immer ſeyn möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in einländiſchen Städten auſſerhalb den Jahrmärkten zu hauſiren, in die Wirths- oder andere Häuſer mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waaren auszubiethen oder anzupreiſen, ſondern ſie ſollen ſich durchgehends nach der Gewohnheit chriſtlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen mit Waaren aus ihren Häuſern und Laden gehen, und auſſerdem durchaus nicht mit Waaren auf den Straſſen ſich finden laſſen, maßen es hierunter ſchlechterdings bey dem unterm 17ten November 1747. ergangenen Hauſier-Edicte und der darin wider die Uebertreter verordneten Strafe verbleibet.

XX.

Bettelnde, fremde und einheimiſche Juden müßen nicht geduldet, ſondern bey ihrer Ankunft, dem Magiſtrat oder den Aelteſten ſogleich gemeldet, und ihnen nach Vermögen ein Allmoſen gereichet werden, ſofort binnen 24 Stunden durch die Aelteſten bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Tag des längern Aufenthalts fortgeſchaft werden.

XXI.

Und damit auch die zu Jahrmarkts-Zeiten einkommenden ausländiſchen Juden, Einländiſchen durch Einbringung häufiger oft durch allerhand Pratiquen erworbenen und ihnen wohlfeil zu ſtehen kommenden Waaren in der Nahrung deſto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; So ſetzen, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigſt, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten einkommender ausländiſcher Jude von der ordinairen Handlungs- und Löſungs-Acciſe frey ſeyn, ſondern vielmehr bey der Acciſe allezeit ſo angeſehen werden ſoll, als habe er für 50 Rthlr. eingebrachte Waaren würklich verlöſet. Wie denn, er habe viel oder wenig verlöſet, er dennoch von 50 Rthlr. Waaren die Löſungs-Acciſe erlegen, was er aber etwa darüber verlöſet, jederzeit Tarifmäßig verſteuren, ſolches allemahl getreulich anzeigen, oder in Confiſcation ſeines ganzen Krams verfallen ſeyn ſoll.

XXII.

Da auch das Geld-Verkehr ins beſondere zur jüdiſchen Nahrung mit gehöret, ſo bleibet zwar den Juden nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen, ſie müſſen aber von keinem Unter Officier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo ſie nicht genugſam verſichert, daß ſolche derſelben rechtmäßiges Eigenthum, auch keine Mondirungs-Stücken ſeyn, und ſich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen laſſen; darnächſt müſſen die

die Juden überhaupt bey allen Verſetzungen und Verkaufe wohl verſichert ſeyn, daß die Pfänder nicht geſtohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuen Geſinde ihrer Herrſchaft, als deshalb ſie ſich bey den Eltern oder der Herrſchaft jedesmahl erkundigen müſſen, heimlich entwandt und verſetzt worden, andergeſtalt diejenigen Juden, derſelben Frauen oder Geſinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, ſondern wofern ſie Wiſſenſchaft gehabt und deſſen rechtlich überführet worden, daß das Pfand geſtohlen oder heimlich entwandt, ſollen dergleichen Pfänder-Innhaber gleich denenjenigen, ſo wiſſentlich geſtohlene Sachen gekauft, nach dem Edicte vom 15ten Jan. 1747. angeſehen, und nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine Kinder, wenn ſchon ſolche angeſetzet ſind, alles Schutzes verluſtig gehen, die Schutz-Briefe caßiret, er mit den Seinigen auſſer Landes geſchaft, auch in ſolcher Familien Stelle keine andere wiederum angeſetzet, überdem auch die Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der geſtohlnen oder verhehlten Sachen dem rechten Beſitzer, wie dieſer es allenfalls beſchwören mögte, zu bezahlen, wenn er aber ſolches nicht thun kann, über den caßirten Schutz-Brief und fortgeſchaften dazu gehörigen Familie, die ſämtliche Judenſchaft des Orts oder der Gemeinde, ex officio angehalten werden, den Werth der geſtohlenen oder verhehlten Sachen in Subſidium baar und ohne alle Wiederrede, dem beſtohlnen Eigenthümer zu bezahlen. Wanneuhero die Juden ſelbſt ſich untereinander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn ſie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtige Wege betreffen ſollten, ſolchen ſofort gehörigen Orts anzuzeigen haben, und iſt demnach die Judenſchaft, ſonderlich die Aelteſten ſchuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebes-Hehler und anderes liederliches Geſindel unter ihnen, ſo dieſelben in ihrer Gemeinde entdecken, weg und aus dem Lande zu ſchaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleiſtet werden ſoll.

Uebrigens bleibt es wegen des Credit-Weſens in Abſicht der Militair-Perſonen bey den unterm 7ten April 1744., den 4ten Julii 1747. und 4ten März 1755. beſonders ergangenen Edicten.

XXIII.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfand-Einſetzers Händen gekommen, oder mit deſſen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger deſſelben bezahlet worden, ſo ſoll, wenn zur Einlöſung deſſelben keine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, der Pfand-Einhaber, ſo das Geld darauf geliehen, befugt ſeyn, ſolches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem ſolches dem Einſetzer, wenn er anders zur Stelle iſt, bey Ablauf des Jahres zur Einlöſung zuvörderſt wieder angeboten worden, zu verkaufen und loßzuſchlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewiſſe Zeit zur Einlöſung des Pfandes verabredet worden, folglich die verflieſſende Einlöſungs-Zeit den Schuldner ſtatt des Gläubigers erinnert, und der Pfand-Einſetzer nach Ablauf derſelben keine Anſtalt zur Einlöſung machet, alsdenn ſtehet dem Pfand-Einhaber frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren, doch muß ſolches mit Vorwiſſen der Ober- und Unter-Gerichte, worunter der Pfand-Geber gehöret, und nachdem ſolches die zur Taxation eydlich beſtellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyſeyn, wenn er aber nicht erſcheinet, auch bey deſſen Ausbleiben für die Taxe zugeſchlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie ſonſt gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anſchlags-Zettel, feil geboten, an den Meiſtbietenden verkaufet, der bisherige Pfand-Inhaber ſamt den Gerichts- und Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzuſetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Intereſſen und Unkoſten übrig bleibt, dem Pfand-Einſetzer oder deſſelben Erben zurück gegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Ueberſchuß gerichtlich deponiret, und ſolches durch die öffentlichen Wochen-Zettel bekannt gemachet werden.

Digitized by Google

XXIV.

Damit aber bey Ablöſung des Pfandes von dem Pfand-Einſetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingeſetzet hat; ſo ſoll ein jeder Schutz-Jude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, ſchuldig ſeyn, ein ordentliches Pfand-Buch zu halten, darinn er durch den Pfand-Einſetzer ſelbſt, oder einen ſo er dazu geſtellet, und zwar in deutſcher Sprache und deutſcher Schrift einſchreiben laſſen muß, wer der Pfand-Einſetzer ſey, wobey er, wenn er ſeinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden laſſen will, ſtatt deſſen ſich einiger willkührlichen Buchſtaben bedienen mag, ſodann was er eigentlich für Stücke verpfändet, es ſey denn, daß ſolche in des Juden Gegenwart verſiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder ſilbernen Münzen und Medaillen oder Jouvelen beſtehet, für Probe und Sorten zum Pfande eingeſetzet, wie hoch er ſolche æſtimiret und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Intereſſen er zu geben verſprochen, auch an welchen Tage und Jahre ſolches geſchehen ſey. Auf daß aber ſolches Pfand-Buch jederzeit öffentlichen Glauben habe, ſo ſoll ſolches von dem Stadt-Schreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erſte Blatt von dem Stadt-Schreiber unterſchrieben, auf das letzte Blatt aber mit Faſſung eines Fadens, womit ſolches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinairen Stadt-Siegel geſiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als Sechs gute Groſchen von dem Stadt-Schreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes ſelbſt aber, ſollen die Verleiher gehalten ſeyn, dem Pfand-Einſetzer aus dem Pfand-Buche eine Abſchrift unter ihren Nahmen auszuſtellen, oder wenn ſie ſelbſt nicht ſchreiben können, die Abſchrift von einem andern oder dem Einſetzer ſelbſt nehmen laſſen, und nur ihre Nahmen oder ein Zeichen, oder ihr Pettſchaft darunter ſetzen, auf welche Weiſe es auch zu halten, wenn mit dergleichen verſetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes oder die Zinſen von einer gewiſſen Zeit bezahlet werden, ſo allezeit allenfalls auch ins Pfand-Buch zu notiren und Abſchrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieſes nicht beobachtet, ſondern unterläßt, und ſolches angezeiget würde, ſoll ſeines Darlehns verluſtig, und das Pfand unentgeldlich herausgegeben, das eigentliche Creditum aber dem Fiſco verfallen ſeyn, und hat die Obrigkeit ſonderlich bey entſtehenden Klagen die Pfand-Bücher nachzuſehen und die Uebertreter dieſer Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXV.

Denen Schutzberechtigten Juden, welche auf Pfand leihen, ſtehet nicht frey, über 6 pro Cent zu nehmen, es wäre denn, daß auf ein Pfand unter 10 Rthlr. geliehen worden wäre, in welchem Fall wöchentlich ein halber Pfennig vom Thaler oder jährlich 9 pro Cent genommen werden können; ſollte aber ein Jude auf Wechſel, Obligation, oder ſonſt an ſolche Perſonen, welchen Geld zu leihen ihnen unverboten iſt, leihen, ſo können ſie höchſtens 7 pro Cent Zinß nehmen, wobey insbeſondere zu merken, daß von Zinſen niemals wiederum Zinſen gerechnet werden dürfen, und daß, ſobald die aufgelaufene Zinſen ſo hoch anſteigen, daß ſolche dem Capital gleich kommen, die Verzinſung des Capitals ſogleich aufhöret, und werden überhaupt wegen der zu nehmenden Zinſen die Juden auf die genaueſte Befolgung des unterm 13ten Februar. 1755. emanirten Edicti verwieſen.

XXVI.

Welcher Jude die verſetzten Sachen ſelbſt gebrauchet, oder zum Gebrauche verleihet, imgleichen von den verſetzten Stücken ein oder das andere von Händen gekommen zu ſeyn vorgiebt, ſoll des Pfandes verluſtig ſeyn, und wie übrigens bereits durch das Edict vom 8ten April 1726. und deſſen darauf unterm 7ten Jan. 1745. erfolgten Declaration verordnet, daß die, von ſonderlich bedürftigen Chriſten und einfältigen, auch ſonſt ihre Sachen nicht wohl verſtehenden Leuten, ausgeſtellten Wechſel, darinnen von den Juden ſtatt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preiſe angeſchlagen oder auf gleiche

gleiche Art die vorhergehende Wechſel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verſchrieben worden, keine Wechſel-Kraft haben, und wie die Juden dafür angeſehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii priviret werden ſollen, alſo hat es dabey, und was daſelbſt noch abſonderlich wegen der Minderjährigen verfüget iſt, ſein unausbleibliches ferneres Bewenden. Wie ſie denn auch ſonſt niemand mit unzuläßigen Wucher ruiniren, und beſonders von einigen Leuten, welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt ſtehen, ohne dieſer ihr Wiſſen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne ſelbige Geld leihen oder ſtatt deſſen ihnen Waaren, bey deren Verluſt pro Fisco, angeben müſſen.

XXVII.

Der Judenſchaft zu Hoppenbruch wird hiemit verſtattet, 6. eigenthümliche Privat-Häuſer anzukaufen, denen zu Stolzenberg 2. Häuſer, und können diejenigen Familien, welche ſich dieſer Freyheit bedienen wollen, auf bereits erbauete von ihnen anzukaufende Häuſer Conceſſiones, unter den in Berlin gewöhnlichen Bedingungen, löſen, doch müſſen ſelbige keine Frey-Wirths- oder Brau-Häuſer eigenthümlich beſitzen, als welche ſie nicht einmahl miethen dürfen, noch dergleichen oder andere, weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Conceſſion oder andern Contracts, käuflich oder wiederkäuflich an ſich zu bringen, noch Miethsweiſe bewohnen.

Würde ſich auch ein Jude hinter Chriſten ſtecken, und demſelben in der Abſicht Geld vorſtrecken, daß er, der Chriſt, ein etwa zum Kaufe ſtehendes dem Juden anſtändiges Haus, käuflich erſtünde, und hernach dem Juden mittelſt heimlichen Contracts einräumte, ſolches Haus in der That aus chriſtlichen Händen brächte, ſo ſoll der Jude des auf ſolche Weiſe dem Chriſten vorgeſtreckten Capitals und Zinſen verluſtig, und ſolche halb dem Potsdamſchen großen Wayſenhauſe, halb an den Denuncianten zufallen, und gegeben werden.

Auf wüſten Stellen oder ledigen Plätzen maßiv zu bauen, nach vorher von der rc. Cammer revidirten Riſſe, gegen Erlegung eines Grund-Zinſes gleich den andern dortigen Eigenthümern, ſtehet einem jeden frey. Mit Häuſern dürfen die Juden nicht handeln, es ſey denn, daß ſie bey dem Handel nur Mäckler und Unterhändler wären.

XXVIII.

Ferner wird der dortigen Judenſchaft nachgegeben, vorlängſt der Noduhn hölzerne Buden, gegen einen Grund-Zinß zu erbauen, wozu jeder Impetrant die deshalb benöthigte Conceſſion vor angefangenen Bau bey der Cammer, welche dergleichen gegen mäßige Sätze zu ertheilen authoriſiret iſt, zu löſen, und in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen zu laſſen hat. Land- und Acker-Güther hingegen wird den Juden zu erkaufen und zu beſitzen, überall nicht geſtattet, auch müſſen ſelbige aller Pächtereyen in Land-Wirthſchaftlichen Sachen ſich gänzlich enthalten.

XXIX.

Anlangend die Wahl der Aelteſten und des Rabbi, oder Vice-Rabbi; So ſoll, wie in Berlin, zu Erwählung eines Rabbi aus den 3. Claſſen der Judenſchaft, nehmlich aus den vermögendſten, mittlern und armen Juden 32. Männer, welche ſich über die Wahl des Rabbi vergleichen, herausgenommen, zu Erwählung der Aelteſten aber aus eben den 3. Claſſen 7. taugliche Männer, nehmlich 3. von der Erſten, 2. von der Zweyten, und eben ſo viel von der Dritten, in Gegenwart ſämtlicher publiquen Bedienten, des Vice-Rabbi und der gelehrten Aſſeſſoren, durchs Loos gezogen, und daß ſie keine wählen wollten, ſo der Gemeinde vorzuſtehen nicht tüchtig, vereydet werden, welche die älteſten, gelehrten Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Caſſirer erwählen, und bleibet es zur Zeit bey der Zahl der 2. Aelteſten nebſt 8. Collegen in Hoppenbruch, 2. Aelteſten und 4. Collegen in Stolzenberg, und 2. Aelteſten und 3. Collegen in Langfuhr, welche alle 3. Jahr gewählet, und nach Verfließung derſelben wieder andere erwählet, die geſchehene Wahl ſowohl des Rabbi als der Aelteſten Unſerm General-Directorio

rectorio jedesmahl innerhalb 8. Tagen, bey Vernichtung der Wahl, gemeldet und darüber ſodann Unſere Confirmation eingehohlet werden.

Der von Uns confirmirte Rabbi ſoll eben die Prærogativen und Vorrechte zu genießen haben, deren die Rabbi in Unſern übrigen Provinzien ſich zu erfreuen haben, auch als ein vergleiteter Schutz-Jude die Befugniß haben, ein Kind anzuſetzen, dafern ſich ſolches durch das Reglementsmäßige Vermögen dazu qualificiren kann.

Bey Erwählung der Aelteſten auch Aſſeſſoren, Armen-Vorſteher und Caſſirer aber ſoll allemahl dahin geſehen werden, daß keine nahe Bluts-Freunde, wie z. Ex. Vater und Sohn, oder Schwiegerſohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im erſten Grade zugleich dazu beſtellet, ſondern die 6. Aelteſten, nebſt den gelehrten Aſſeſſoren, Armen-Vorſteher und Caſſirer ſo wenig Connexion als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß, wenn Jemand das Prædicat eines Ober-Aelteſten haben ſollte, derſelbe ſich deshalb nichts vorzügliches vor andern Aelteſten anmaßen, wie denn auch ſolches bey Erwählung des Rabbi oder Vice-Rabbi, und daß ſolcher, wo möglich, ein Fremder oder doch wenigſtens ſonſt keine Connexion mit der Gemeine habe, in Acht zu nehmen iſt. Gefiele auch der Gemeine nach Verfließung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aelteſten von neuen zu erwählen und confirmiren zu laſſen, ſo wollen Wir ſelbiger zwar darin fügen, es müſſen aber deshalb erhebliche Urſachen ſonderlich angeführet werden, ohne welche ſolches nicht nachgegeben werden ſoll. Was im übrigen eigentlich das Amt dieſer Juden-Aelteſten ſey, darüber wird ihnen eine beſondere Inſtruction gereichet werden.

XXX.

Gleichwie Wir nun alle dieſe Juden-Familien bey ihrer Religion und bisher üblichen Jüdiſchen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigſt nachdrücklich ſchützen, auch ihre in Beſitz habende Synagogen nebſt Kirchhöfen und dazu gehörigen kleinen Häuſern ſchützen wollen, als müſſen ſie ſich auch bey Leib- und Lebens-Strafe und gänzlicher Verbannung der ſämtlichen Judenſchaft des Mißbrauchs des Jüdiſchen Gebeths, ſo ſich anfängt: Alehnu &c. wie in den Edicten von 1703. und 1716. bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet iſt; imgleichen anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausſchweifungen bey ihren Feſten, ſonderlich dem ſogenannten Hamans- oder Purims-Feſte beſtändig enthalten.

Es ſoll auch kein Jude ſich unterſtehen, eigenmächtigerweiſe in ſeinem Hauſe Zuſammenkunft und Privat-Beth-Stunden mit Verſammlung vieler andern Juden alt und jung zu halten, weil dieſes aller guten Ordnung zuwider läuft, der Gemeine ſehr anſtößig, auch der Gottesdienſtlichen Verſammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut; Dahero Wir es bey der unterm 2ten Febr. 1745. wegen Berlin ergangenen Verordnung, nochmahls bewenden laſſen, daß ſolche Privat-Verſammlungen zum Beten eingeſtellet, und Niemanden, als dem Wir ſolches beſonders verſtattet, erlaubet werden ſoll, und zwar auch in dem Fall der Exemption, nur dergeſtalt, daß keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Beten unumgänglich nöthig ſind, gebrauchet, und zugleich, was in der Synagoge für die armen Juden und ſonſt geſammlet wird, beygetragen, auch die Zuſammenkunft jedesmahl in einem Hinter-Gebäude, oder an einem ſolchen Orte gehalten werden, wo den Nachbaren und ſonſt dem Publico durch überlautes Geſchrey keine Ungemächlichkeiten zuwachſen können.

Sollte ſich demohngeachtet ferner jemand finden, der dieſer Verordnung zuwider, dergleichen mit andern verſammleten Bet-Stunden eigenmächtigerweiſe für ſich hielte, ſoll derſelbe in Zehen Thaler Strafe verfallen ſeyn, und von den Aelteſten darunter auf keine Weiſe nachgeſehen, ſondern ein ſolcher dem Magiſtrat ſofort angezeiget werden.

XXXI.

Wir wollen auch, daß ſämtliche dortige Schutz-Juden in Religions-Sachen es mit der ganzen Jüdiſchen Gemeine halten, und

Digitized by Google

und keine davon ausgeſchloſſen, noch auch die geringſte Trennung darin verſtattet, ſondern die ſämtlichen Glieder der Jüdiſchen Gemeinde, in ſothanen Religions- und Kirchen-Sachen dem Aelteſten und dem Rabbi unterworfen bleiben, ſelbige auch, wenn ſie vermerken, daß unter der Judenſchaft etwas vorgehet, dabey Unſer und Unſeres ganzen Staats höchſtes Intereſſe verſiret, es ſo wohl für ſich, als auf Erfordern, bey Verluſt aller ihrer Rechte jedesmahl, wie ſie dazu in ihren Patenten und Inſtructionen ſchon angewieſen, offenbaren ſollen. Wie denn ferner kein Schutz-Jude ſeinen Stand in der Synagoge ohne Conſens der Aelteſten an Jemand und niemahls an einen Fremden verkaufen oder vertauſchen muß, und, da ſolches mit derſelben Vorwiſſen geſchehen, muß dem Veräußerer dieſes Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuvörderſt ſein etwa reſtirendes Schutz-Chargen- oder Publiquen Collecten-Geld bezahlet hat, oder dieſerhalb ſonſt Richtigkeit gemacht zu haben, nachweiſen können. Fielen auch, wegen der Jüdiſchen Ceremonien und Kirchen-Gebräuche, ſonſt in der Gemeinde Streitigkeiten in der Synagoge ſelbſt vor, ſollen ſolche durch den Rabbi oder Vice-Rabbi und die Aelteſten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlicher Geld-Buße von ſelbigen beleget, mit dem Bann aber und Geldſtrafen, ſo über 5. Rthlr. austragen, ohne Vorwiſſen des Magiſtrats gegen Niemanden verfahren, noch weniger ſolche vom Rabbi, er ſey allein, oder mit den Aelteſten, jemand auferleget und in Bürgerlichen Rechts-Sachen von ihm keine eigentliche Erkenntniſſe und Rechts-Verabſcheidung, weil dem Rabbi und Aelteſten keine eigentliche Jurisdiction zuſtehet, angemaßet und unternommen, ſondern die Rechts-Sachen an ihr ordentliches Juſtiz-Forum verwieſen werden; jedoch laſſen Wir noch zur Zeit geſchehen, daß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einſchlagen, als die jüdiſchen Ehe-Pacta und deren Gültigkeit bey Concurſen, Rechts-Cognition in Succeſſions-Fällen, die bloß nach den Moſaiſchen Geſetzen bey ihnen entſchieden werden müſſen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Teſtamente, Inventarien, Beſtellung der Vormünder, dem Rabbi und den gelehrten Aſſeſſoren eine Art von rechtlicher Cognition nachgegeben werden, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon den Partheyen, wenn ſie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad judicem ordinarium per modum ſimplicis querelæ zu provociren, und müſſen anbey der Rabbi und Aſſeſſores davor ſtehen, wenn ſie bey Inventariis, Theilungen, Beſtellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Eheſtiftungen ſollen, wenn ſolche von den ſo genannten Beglaubten mit unterſchrieben, und die Intereſſenten ſelbige durch den bey ihnen üblichen Mantel-Griff vollzogen, für gültig angeſehen werden, ohne daß die Unterſchrift des Rabbi allezeit nöthig.

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aelteſten einen und andern Juden, welcher nicht nach ihren Sinne iſt, mit einem heimlichen Bann belegen, ſo wird ihnen ſolches bey ernſtlichen Einſehen verbothen, und ſoll dergleichen heimlicher Bann allezeit an ſich null und nichtig ſeyn.

Von den in vorgedachten Fällen dictirten und fallenden Geld-Strafen und den täglichen 2 Rthlr. welche ein im Bann ſtehender vermögender Jude, ſo lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, ſollen ⅔tel der General-Straf-Caſſe und ⅓tel der Jüdiſchen Armen-Caſſe zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche vom Rabbi und Aelteſten unterſchrieben, und jedesmahl zu Ende des Decembers überreichet, auch wenn nichts gefallen, dennoch ſolches angezeigt werden muß, bey der ꝛc. Cammer doppelt eingegeben werden.

XXXII.

Was das Forum der dortigen Judenſchaft in Criminal- und Civil-Sachen betrift, iſt an Unſere Juſtitz-Collegia dieſerhalb das nöthige ergangen, und zwar mit der Maaßgebung, daß in Succeſſions- und andern dergleichen Fällen, ſo in die Jüdiſche Ritus einſchlagen, nach der Diſpoſition des Moſaiſchen Geſetzes erkannt werden ſoll.

Die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Conceſſionen und die Wegſchaffung der unvergleiteten und ſonſt nicht zu duldenden Juden, gehöret zu dem Reſſort Unſeres General-Directorii, wie Wir Uns deſſen unter dem 15ten Febr., 10ten April, 1743. und wiederhohlentlich den 12ten Martii, 1750. allerhöchſt declariret. Die Krieges- und Domainen-Cammer hat auch alle Jahre mit den Juden-Aelteſten eine Zuſammenkunft anzuſetzen, und Nachfrage zu halten, wie ſie ihr Amt verwaltet, und ob ſie dem General-Juden-Privilegio und andern Unſern Verordnungen nachleben. Es ſoll auch der Tag dieſer Zuſammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenſchaft, ſo gegründete Beſchwerungen haben, es ſey worin es wolle, auch ſonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und ſolche dem Befinden nach abgethan, oder geändert werden können.

XXXIII.

Damit auch dieſem General-Juden-Privilegio um ſo weniger entgegen gehandelt werde, ſo ſoll die Krieges- und Domainen-Cammer, und der Commiſſarius loci auf das Juden-Weſen in den Städten ihres Departements ſorgfältig Acht haben, und dahin ſehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, beſonders die an jedem Orte beſtimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuſer nicht vermehret, niemand ohne Unſere höchſte Conceſſion zugelaſſen, am wenigſten unvergleitete Juden geduldet und von den Magiſtraten deshalb nichts eigenmächtiges vorgenommen oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten Lande zu wohnen, verſtattet werden.

Wie denn der Commiſſarius Loci zu Anfang jeden Jahres, im Januario eine ordentliche Tabelle der dortigen ſämtlichen Juden, nach den ihm vorzuſchreibenden Rubriquen, der Cammer einſenden, und in der letzten Colonne, was er etwa zu erinnern finden mögte, anmerken, die ꝛc. Cammer aber ſolche Tabellen, wenn ſie vorhero ſolche nach dieſem General-Privilegio examiniret, mit ihrem Gutachten an Unſer General-Directorium einſchicken muß.

Wir befehlen ſolchemnach allen Unſeren höchſten, hohen und niedrigen Collegiis, den Officialibus Fiſci in den Provinzien, wie auch den Magiſtraten, Beamten und ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiemit allergnädigſt, über dieſes General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachſames Auge zu haben, und demſelben in allen Articuln und Clauſuln nachkommen zulaſſen, auch zu dem Ende, alles was in Juden-Sachen nach Innhalt dieſes General-Privilegii und Reglements und ſonſten zur Execution gebracht werden muß, wenn die Juden-Aelteſten es nicht prompt beſorgen, durch die Land-Reuter vollſtrecken und von ſelbigen dieſerhalb an das General-Directorium darüber jedesmahl ad acta referiren zu laſſen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes General-Juden-Privilegium und Reglement Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Innſiegel bekräftigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9ten Auguſt 1773.

(L. S.)

Friederich.

General-Privilegium und Reglement für die Judenſchaften in den Danziger Vorſtädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr.

Speci-

Specification

derer, in den Danziger Vorſtädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr, ſich befindenden vergleiteten Juden.

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
	In Hoppenbruch.	
David Marcus.	Abraham Lazarus.	Elckan Samuel.
Salomon Hirſch.	Jacob Levi.	Joſeph Elckan.
Jacob Joſeph.	Iſaac Abraham.	Laaſer David.
Wulff Moſes Levi.	Loeſer Samuel.	Nathanael Joſeph.
Raphael Aaron.	Magnus Jacob.	Hirſch Jonas.
Joachim Loebel.	Salomon Dabrus.	Jacob Iſaac.
Marcus Joachim.	Wulff Hirſch.	Joſeph Samuel.
Levin Moſes.	Aaron Meyer.	Elckan Joel.
Selig Salomon.	Jochiel Hertz.	Elias Juda.
Ezechiel Abraham.	Samuel Salomon.	Lazarus Hirſch.
Anſchel Hirſch.	Joſeph David.	David Iſrael.
Moſes Elckann.	Mendel Iſrael.	Baer Jacob.
Abraham Ovzer.	Iſaac Iſrael.	Abraham Salomon.
Bendix Hirſch.	Zacharias Meyer.	Jonas Hirſch.
Salomon Aaron.	Juda Bruck.	Levi Moſes jun.
Iſaac Aaron.	Selig Hirſch.	Wulff Samſon.
Hirſch Samuel.	Samuel Hirſch.	Simon Ezechiel.
Baer Samuel.	Joſeph Samuel.	Abraham Moſes.
Joſeph Jacob.	Alexander Saul.	Cheia Jontoff.
Salomon Salomon.	Levin Abraham.	Sara David.
Salomon Iſrael.	Hirſch Mathias.	Keila Hertzin.
Nathan Samuel.	Liebmann Levi.	
Mendel Samuel.	Benjamin Joel.	
Simon Samuel.	Joſeph Leyſer.	
Jacob Hirſch.	Marcus Joſeph.	
Hirſch Philipp.	Iſrael Sachs.	
Urias Iſrael.	David Hirſch.	
Samuel Iſrael.	David Joachim.	
Iſaac Polack.	Marcus Aron.	
Jacob Jonas.	Salomon Mendel.	
Meyer Zacharia.	David Samuel.	
Abraham Levi.	Marcus Moſes.	
Joſeph Jacob.	Abraham Meyer.	
Joachim Moſes Levi.	Samuel Moſes.	
Joſeph Hirſch.		
Samuel Simon.		
Moſes Joachim.		
Wulff Ephraim.		
Levin Joſeph.		
Leffmann Behrens.		
Aaron Simon Salom.		
Iſrael Abraham.		
Joel Iſrael Levin.		

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
	In Stolzenberg.	
Joel Joachim.	Michael Joachim.	Arend Jonas.
Samuel Jacob.	Baermann Puchel.	Joſeph Ephraim.
Juda Joel.	Fiſchel Saul.	David Iſaac.
Meyer Mendel.	Hirſch Arendt.	Behrend Wulff.
Moſes Joel.	Enſchel Levin.	Abraham Levi.
Gottlieb Hirſch.	Moſes Salomon.	Levi Hirſch.
	Moſes Caſpar.	Dadrus Levi.
	Ruben Jacob.	Saul Jacob.
	Schnoll Joſeph.	Wulff Samuel.
	Levin Alexander.	Iſrael Samuel.
	Jacob Levi.	Samuel Wulff.
	Iſaac Samuel.	
	Levin Jacob.	
	Joſeph Levi.	
	Wulff Hirſch.	
	Moſes Abraham.	
	Iſaac Moſes.	
	Arend Simon.	
	Conne Selig.	
	Meyer Levi.	
	Jacob Arendt.	
	Joſeph Simon.	
	Abraham Joel.	
	Joachim Arend.	
	Simon Salomon.	
	Vidua Vogel.	
	Alexander Valentin.	
	Alexander Mendel.	
	Moſes Jacob.	
	Samuel David.	
	Loeſer Alexander.	
	Jacob Wulff.	
	Joſeph Meyer.	
	Abraham Salomon.	
	Samuel Abraham.	
	Wulff Samuel.	
	Michel Wulff.	
	Alexander Abraham.	
	Meyer Schmul.	
	Vidua Meyern.	
	Alexander Jochen.	
	Salomon Moſes.	
	Samſon Abraham.	
	Wulff Liebmann.	
	Samuel Liebmann.	
	Abraham Jochen.	
	Jacob Salomon.	
	Jacob Jodia.	
	Simon Mendel.	

Benjamin

Digitized by Google

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
	Benjamin Jacob.	
	Moſes Iſrael.	
	Vidua Aaron.	
	David Salomon.	
	Culmen Hirſch.	
	Michel Nathan.	
	Meyer Alexander.	
	Jacob Abraham.	
	Wulff Moſes.	
	Jacob Mathias.	
	In Langfuhr.	
Daniel Moſes.	Simon Meyer.	Iſaac Koppel.
	Iſaac David.	Jacob David.
	Simon Abraham.	Caſpar Meyer.
	Abraham Heilbrun.	Marcus Fiſchel.
	Moſes Daniel.	Michel Levin.
	Moſes Joſeph.	Samuel Levin.
	Bendix Iſaac.	
	Hirſch Joetzen.	
	Meyer Joſeph.	
	Abraham Meyer.	
	Hirſch Michel.	
	Jochen Meyer.	
	Juda Moſes.	
	Meyer Jochen.	
	Victor Moſes.	
	Jacob Alexander.	
	Moſes Aaron.	
	Selig Iſaac.	
	Michel Samuel.	
	Levin Elias.	
	Selig Hirſch.	
	Koppel Baruch.	
	Michel Jochen.	
	Samuel Hirſch.	
	Baer Iſaac.	
	Iſrael Hirſch.	
	Selig Pomer.	
	Levin Marcus.	
	Joſeph Samuel.	
	Alexander Manuel.	
	Meyer David.	
	Wulff Liebmann.	
	Meyer Simſon.	
	Berens Moſes.	
	Levin Abraham.	
	Iſaac Koppel.	
	Jacob David.	
	Iſaac Jacob.	
	Salomon Aaron.	

Digitized by Google

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
	Wulff Aaron. Alexander Salomon. Marcus Ruben. Henoch Abraham.	

Tabelle,

Von der bey der hieſigen Judenſchaft im abgewichenen Quartal, April, May, Junii c. vorgefallenen Veränderung, an getrauete, gebohrne und geſtorbene Perſonen.

1. Wie viel in dem abgewichenen Quartal von Juden ſich verheyrathet.	2. Wie der Vater heiſſet, auf deſſen Privilegio &c.	3. Ob die Verheyrathete an dem Ort wo ſie getrauet ꝛc.	4. Wer geſtorben u. ob es ein ordentl. Schutz-Jude, publiquer Bedienter, Knecht, Magd oder Kind ſey.	5. Wie viel Kinder gebohren und wie der Vater mit vollen Namen heiße.
Im Monath April.				
Im Monath May.				
Im Monath Junii.				

No. XLI.

No. XLI. Königliche allerhöchſte geſchärfte Verordnung, die von denen Brigade-Officianten vorzunehmende Viſitationes betreffend. De Dato Potsdam, den 12. Auguſt. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Nachdem Wir höchſtmißfälligſt in Erfahrung gebracht, daß Unſerer bereits zum öftern bekannt gemachten Verordnungen ohnerachtet, das Contrebandiren mit verbothenen Waaren, und beſonders mit Coffee und Toback dergeſtalt überhand nimmt, daß nicht nur in verſchiedenen Unſerer Provinzien die Contrebandiers ſich in Menge zuſammen rottiren, und ſich denen Viſitationen Unſerer Brigade-Bedienten widerſetzen, ſondern auch wohl gar thätlich an ſelbige zu vergreifen unterfangen; Wir aber dieſem Unweſen nachzuſehen keinesweges gemeinet ſind, vielmehr zur Sicherſtellung ſowohl Unſerer Landes-Einkünfte, als derer Brigade-Officianten, ernſtlich wollen und verordnen, daß ſelbigen gehörig begegnet, und die muthwilligen Defraudanten mit aller Rigueur behandelt werden ſollen; So haben Wir deshalb nachſtehendes zu verordnen und feſtzuſetzen nöthig gefunden.

Wir verbiethen demnach

1.

in Verfolg Unſerer bereits zum öftern bekannt gemachten Verordnungen, hierdurch nochmahls einem jeden, bey ohnausbleiblicher Veſtungs- und dem Befinden nach noch ſchwererer Leib- und Lebens-Strafe, ſich denen Viſitationen unſerer Brigade-Bedienten im geringſten zu widerſetzen, oder ſich thätlich an ſelbigen zu vergreifen.

Befehlen deshalb

2.

Unſern ſämmtlichen Brigade-Bedienten auf das ernſtlichſte, gegen alle diejenigen Contrebandiers, welche ſich denen Viſitationen widerſetzen, und wohl gar thätlich an ſelbige zu vergreifen ſich unterfangen, oder durch die Flucht zu entgehen ſuchen, ohne Anſehen der Perſon Gewalt zu gebrauchen, und ohnbedenklich auf ſelbige Feuer zu geben, auch überhaupt alles anzuwenden, um dergleichen frevendliche Uebertreter Unſerer Verordnungen habhaft zu werden, damit ſie zur geſetzmäßigen Strafe gezogen werden können.

Desgleichen wollen Wir

3.

daß, da die bisherige Erfahrung gezeiget, daß wenn mehrere Defraudanten ſich beyſammen befinden, ſelbige einen von ihrer Rotte voraus ſenden, um die einzeln ſtehende Brigadiers von ihrem Poſten ab- und auf andere Wege zu locken, damit ſie ſodann mit ihrer Contrebande deſto ſicherer durchkommen können, gedachte Unſere Brigade-Bedienten nicht ferner gehalten ſeyn ſollen, die ihnen aufſtoßende verdächtige Perſonen, bis an das nächſte Dorf oder Stadt zu begleiten, ſondern ſelbige, und beſonders diejenigen Fußgänger oder Reiſende zu Pferde, wovon jedoch die Extra Poſten und andere diſtinguirte Reiſende auszunehmen ſind, vornehmlich, wenn ſie mit Packen oder Säcken verſehen ſind, oder nicht auf der ordinairen Land-Straße, ſondern auf Schleich- und Neben-Wege betreffen werden, ſogleich zur Stelle zu viſitiren, und ſelbige demnächſt erſt, wenn ſie bey ſelbigen Contrebande finden, an die nächſten Gerichte abzuliefern, weshalb denn hierdurch nochmahls ein jeder ernſtlich verwarnet wird, ſich dieſen Viſitationen der Brigade-Bedienten, ſobald ſie ſich durch Vorzeigung ihrer habenden Beſtallungen legitimiret, bey ſchwerer und bereits vorhin bemerkter Strafe, nicht zu widerſetzen, oder ſich derſelben durch die Flucht zu entziehen zu ſuchen.

Wir befehlen deshalb auch Unſerm General-Directorio, ſämtlichen Juſtitz-Collegiis, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Beamten und übrigen Bedienten, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Verordnung entſchuldigen könne, ſelbige überall zur Publication zu bringen, und von denen Kanzeln verleſen zu laſſen, Unſern General-Tobacks- und Acciſe- und Zoll-

Zoll-Adminiſtrationen aber, über deren Innhalt ganz eigentlich und pünctlich zu halten, und nicht zu geſtatten, daß, aus welcher Urſache es auch ſey, davon abgegangen noch dawider gehandelt werden dürfe.

Denn dieſes iſt Unſer Allerhöchſter Wille; zu deſſen feſter und unveränderlichen Haltung Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Potsdam, den 12. Auguſt. 1773.

Friederich.

(L. S)

v. d. Horſt.

No. XLII. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß, wo es auf Beſtimmung eines Jüdiſchen Ritus, in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankommt, der Rabbi und Aſſeſſores mit der eydlichen Vernehmung ad Art. zu verſchonen, jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen, ſelbige den Partheyen ein glaubhaftes Atteſt ertheilen ſollen. De Dato Berlin, den 16. Auguſt. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc

Nachdem Uns Euer unterm 4ten dieſes erſtatteter Bericht, betreffend die Beſchwerden des Ober-Land-Rabbiner und Aſſeſſoren der hieſigen Judenſchaft über das von ihnen erforderte eydliche Gezeugniß in Ritual-Sachen vorgetragen worden: So wollen Wir zufolge Eures gethanen Vorſchlages hiermit genehmigen,

daß in allen und jeden Fällen, wo es auf Beſtimmung eines Jüdiſchen Ritus in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankommt, der Rabbi und Aſſeſſores mit der eydlichen Vernehmung ad Articulos verſchonet werden, ſelbige jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen der Partheyen ein glaubhaftes Atteſt zu ertheilen ſchuldig ſeyn, und damit die Wiederhohlung des Eydes in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein vor allemahl zu gewiſſenhaftigerer Ausfertigung dergleichen Zeugniſſe in Eyd und Pflicht durch Euch genommen werden ſollen.

Wie Ihr euch nun hiernach ſowohl in dem zu gegenwärtiger Vorſchrift Gelegenheit gebenden, als in allen künftigen Fällen, gehorſamſt zu achten habt, alſo werdet Ihr auch das weiter Nöthige hierunter zu verfügen wiſſen.

Sind ꝛc.

Berlin den 16. Auguſt. 1774.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special Befehl.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIII. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß für eine Schenkung aller Güter der Collateral-Stempel gleich wie für eine Erbſchaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli des zu erlegenden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen ſollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, beſonders Lieber und liebe Getreue. Wir finden der Analogie Unſers Stempel-Edicts gemäß, und ſetzen hiermit feſt:

Daß für eine Schenckung aller Güter der Collateral-Stempel, gleich wie für eine Erbſchaft entrichtet werden, und pro futuro die Uebertreter dieſer Unſerer Vorſchrift in pœnam quadrupli des zu erlegenden

genden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen ſollen.

Ihr habt euch alſo von nun an hiernach allergehorſamſt zu achten, dieſe Beſtimmung mittelſt gewöhnlicher Publication zu Unſerer Unterthanen Wiſſenſchaft zu bringen, auch die Unter-Gerichte und Bediente hierüber gehörig zu inſtruiten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7ten Sept. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Münchhauſen, v. Derſchau, B. v. d. Schulenburg.

Circular-Verordnung

1. An die Oſt-Preußiſche ꝛc. Cammer und Hof-Gericht.
2. An die Litthauiſche ꝛc. Cammer.
3. An die Weſt-Preußiſche Regierung und Cammer.
4. An die Pommerſche Regierung und Cammer.
5. An das Cöslinſche Hof-Gericht und Cammer-Deputation.
6. An die Neumärckſche Regierung und Cammer.
7. An das Cammer-Gericht und Churmärkſche Cammer.
8. An das Altmärkſche Ober-Gericht und Cammer-Deputation.
9. An das Uckermärckſche Ober-Gericht.
10. An die Magdeburgſche Regierung und Cammer.
11. An die Halberſtädtſche Regierung und Cammer-Deputation.
12. An die Hohenſteinſche ꝛc. Cammer-Deputation.
13. An die Mindenſche Regierung und Cammer.
14. An die Tecklenburg-Lingenſche Regierung und Cammer-Deputation.
15. An die Märkſche Cammer-Deputation.
16. An die Cleviſche Regierung und ꝛc. Cammer.
17. An die Meurſiſche Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
18. An das Geldriſche Juſtitz- und Landes-Adminiſtrations-Collegium.
19. An die Breßlauiſche } Ober-Amts-Regierungen.
20. An die Glogauſche } Ober-Amts-Regierungen.
21. An die Ober-Schleſiſche } Ober-Amts-Regierungen.
22. An das Franzöſiſche Ober-Gericht.
23. An die Pfälzer-Colonie-Commiſſion zu Magdeburg.

Wegen des von einer Schenkung aller Güter zu entrichtenden Collateral-Stempels.

No XLIV. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß Sie die beſonders beſtellten Stempel-Fiſcæle und Officiales Fiſci, welche die Stempel-Sachen mit beſorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle proceſſualiſche Umzüge zu vermeiden, gehörig inſtruiren, die Fiſcæle darunter in Ordnung halten, und dem Befinden nach mit Verluſt ihrer Gebühren corrigiren ſollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1773.

Von Gottes Gnaden **Friederich**, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe und liebe Getreue! Wir haben mißfällig vernommen, daß von den angeordneten Stempel-Fiſcälen, oder andern Officialibus Fiſci, welche die Stempel-Sachen mit zu beſorgen haben, hin und wieder, bey vorkommenden Stempel-Contraventionen, auch ſelbſt in Fällen, wo über das Factum kein Streit iſt, ordentliche Fiſcaliſche Proceſſe erhoben, und durch alle Förmlichkeiten circumduciret, dadurch aber für Unſere Unterthanen unnöthige Koſten veranlaſſet werden.

Wenn nun Unſere höchſte Intention, bey der in einigen Provintzien geſchehenen Anordnung eigener Stempel-Fiſcäle, nur dahin gehet, daß von denſelben, auf die Uebertretungen Unſers Stempel-Edicts genauer vigiliret, die entdeckten Contraventiones den Gerichten angezeiget, und die zu entrichtenden Stempel-Gefälle ſo

Digitized by Google

wohl, als die etwa verwirkte Strafen, durch Nachſehung executiver Mittel prompter herbey geſchaffet, übrigens aber wenn, wie in den meiſten Fällen, ſich nach geſchehener Anzeige, die Sache nicht ex Actis von ſelbſt ergiebet, ſolche ohne weitläuftigen Proceß, in einem Verhör ad Protocollum erörtert, und abgemacht, auch darauf die Entſcheidung ſogleich abgefaſſet werden ſoll.

So habt ihr hiernach reſpective die beſonders beſtellten Stempel-Fiſcäle, und diejenigen Officiales Fiſci, welche die Stempel-Sachen mit beſorgen, auch die Unter-Gerichte, gehörig zu inſtruiren, bey den Stempel-Contraventionen überhaupt keine proceſſualiſchen Umzüge zu geſtatten, vielmehr die Fiſcäle darunter in Ordnung zu halten, und, dem Befinden nach, mit Verluſt ihrer Gebühren zu corrigiren. Wir ſind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 7ten Sept. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Münchhauſen, v. Derſchau, B. v. d. Schulenburg.

An alle Juſtiz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLV. Publicandum, daß Seine Königliche Majeſtät Dero Academie der Wiſſenſchaften allein privilegirt, die Provinz Weſt-Preuſſen mit Calendern zu verſehen, und diejenige, welche ſich unterfangen, fremde Calender, von welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen, ins Land zu bringen, oder zu gebrauchen, welche nicht mit dem Stempel W. P. verſehen, mit einer irremiſſiblen Strafe von 10 Rthlr. beleget werden ſollen. De Dato Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Wenn die zum privativen Calender-Debit in Weſt-Preußen von Seiner Königl. Majeſt. allerhöchſt ſelbſt privilegirte Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin, bereits die Anſtalten getroffen, daß das Publicum überall mit den erforderlichen Sorten von Calendern durch ihre angeſetzte Factors verſehen werden ſoll: So wird, in Verfolg des unterm 28ten Octobr. vorigen Jahres emanirten Publicandi, hiermit bekannt gemacht, wie Niemand ſich bey der damahls feſtgeſetzten Strafe unterfangen muß, fremde Calender, von welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen, ins Land einzubringen, oder zu gebrauchen, ſondern es hat ſich jedermann bloß der von der Königl. Academie der Wiſſenſchaften gelieferten mit ihren beſondern Stempel für W. P. verſehenen Calender bey irremiſſibler Strafe von 10 Rthlr. im erſten Contraventions Fall zu bedienen. Signatum Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Königl. Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Vorhoff. v. Gaudi Valentin. Borbſtedt.

No. XLVI. Special-Anweiſung für die Weſtpreußiſche Regierung, wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu führenden und anzufertigenden Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen, nebſt beygefügten Schematibus. De Dato Marienwerder den 10. Sept. 1773.

Die Weſt-Preußiſche Regierung erhält durch

1. die Inſtruction für ſie, nebſt der beygefügten Sportul-Ordnung;
2. das beſondere Sportul-Caſſen-Reglement für ſie;
3. die Reglements und Inſtructions für die ihr ſubordinirte verſchiedene Gerichte, welche ihr ſämtlich nächſtens zugefertigt werden ſollen, eine ausführliche Anweiſung ihrer Pflichten.

Es

Digitized by Google

Es bleiben auch, wo keine andere Vorſchriften ertheilt ſind, der Codex Fridericianus, und die in deſſen Anhang und jährlichen Fortſetzungen enthaltene Verordnungen, die Richtſchnur der Verfahrungs-Art.

Da aber einestheils die Regierung mit Geſchäften von ſo vielerley Art beladen iſt, daß, um dabey Ordnung und Pünktlichkeit zu beobachten, diejenigen Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen ꝛc. ꝛc. unzulänglich ſind, welche zu halten, zu führen, und zu gewiſſen Zeiten einzuſenden, andern Ober-Landes-Juſtitz-Collegiis vorgeſchrieben ſind; anderntheils die Schemata dazu in dem Codice, und deſſen ausführlichen und fortgeſetzten Anhang, nicht beyſammen ſondern ſehr zerſtreuet ſich finden; drittentheils nicht allenthalben dabey beſtimmt iſt, wer von den Mitgliedern und Subalternen der Regierung eines oder das andere zu verrichten habe: So iſt nöthig und nützlich gefunden worden, der Weſt-Preußiſchen Regierung darüber folgende Special-Vorſchriften, mit Beyfügung der Schematum und Formularien zu ertheilen.

§. I.

Die Bücher und Journale, welche die Regierung zu halten verbunden iſt, ſind:

1) Das Präſenzien-Buch ſub Lit. A. No. 1.

Dieſes hat der Präſident ſelbſt, oder, bey deſſen Abweſenheit oder Krankheit, der erſte Rath zu führen, und bey jeder Seſſion die abweſenden Glieder und Referendarien der Regierung, indem in Anſehung der Subalternen der Canzley-Director das Buch führet, mit der Urſache der Abweſenheit darinn zu bemerken.

2) Das Reſcripten-Buch ſub Lit. A. No. 2.

Dieſes muß gleichfalls der Präſident ſelbſt halten, und jedes Reſcript, ſo bald es einläuft, ob es gleich hiernächſt in das Journal oder den Decernenten-Zettul zum Vortrag geſetzet werden muß, darinn eintragen. Er muß auch ſolches wenigſtens wöchentlich einmahl, und ob das im Reſcript befohlene befolget ſey, nachſehen, in deſſen Entſtehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

3) Der Decernenten-Zettul, oder das Journal über die einkommenden Exhibita, ſub Lit. A. No. 3.

Dieſen Zettul anzufertigen, oder das Journal von einem Tage zum andern zu continuiren, und dem Präſidenten zur Benennung der Decernenten, und um hiernächſt in der Seſſion die eingekommenen Sachen daraus vortragen zu laſſen, vorzulegen, gehört zur Pflicht des Regiſtratoris.

Sollte während der Seſſion noch eine keinen Verzug leidende Sache einkommen; ſo muß der Präſident ſolche ſelbſt in das Journal eintragen.

Wird außer dem ordentlichen Gerichts-Tag etwas wegen der erforderlichen Beſchleunigung decretirt, als welches nicht anders als dergeſtalt, daß der Präſident zwey Räthe ſchriftlich votiren laſſe, ſeine Meynung beyfüge, und das hiernächſt iuxta majora concludirte, expediren laſſe, geſchehen muß; ſo iſt doch die Sache hiernächſt noch dem Regiſtratori zuzuſchreiben, und von ihm in dieſes Journal einzutragen, damit von der obzwar ſchon geſchehenen Verfügung in pleno Collegii, der Vortrag geſchehe.

Meldet ſich jemand mit einer Klage oder Beſchwerde, es ſey in oder auſſer dem Gerichts-Tage, mündlich, ſo muß er auf Veranlaſſung des Präſidenten von einem Referendario, oder Secretario, ad Protocollum vernommen, und hiernächſt dieſes Protocoll, es werde ob periculum in mora auf vorſtehende Art, ſogleich ſchon außer dem Gerichts-Tage etwas verordnet, oder die Verfügung bis zum Gerichts-Tage ausgeſetzt, zur Nachtragung in das Journal dem Regiſtratori zugeſchicket werden.

4) Das Siegelungs- oder Expeditions-Buch ſub Lit. A. No. 4.

Daß dieſes Siegelungs-Buch eine der Haupt-Controllen der Sportul-Caſſen-Rechnung ſey, und was daher ſowohl von dem Präſidenten, als dem Secretario und der Canzley, dabey zu beobachten ſey, ſchreibt das Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. bey dieſem daſelbſt ſub Lit. b. erwähnten Buche ausdrücklich vor, und hat der Präſident ſowohl bey Reviſion der Concepte, als auch bey der Unterſchrift

ſchrift der Mundorum, nach der Reihe in dem ihm dabey vorgelegten Siegelungs-Buche zu unterſchreibenden Mundorum, dahin zu ſehen, daß alles, was in Anſehung einer jeden Expedition von der Parthey zu entrichten iſt, z. E. bey einer gerichtlich aufgenommenen Donation, nicht bloß der Sportul-Betrag für die Ausfertigung, ſondern auch für die Aufnahme derſelben, angeſetzt werde.

5) Das Verhörs-Buch ſub Lit. A. No. 5.

Was in dieſes von der Canzley für jeden Gerichts-Tag anzufertigende und in demſelben dem Collegio vorzulegende Buch, außer der dem Präſidenten in der vierten Colonne obliegenden Benennung desjenigen, welcher den Beſcheid oder Relution abfaſſen, oder ſonſt den in dem Buche angeſetzten Actum vornehmen ſolle, von dieſem in die dazu deutlich angewieſenen Colonnen einzutragen iſt, ſchreibt das Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. und 6. bey dieſem gleichfalls zu einer Haupt-Controlle dienenden ſub Lit. a. erwehnten Buche ausführlich vor.

Nur muß daher auch jeder vor ſich gegangene Actus, z. E. auch Inrotulatio Actorum, vorgetragen, und zwar dieſe um ſo mehr vorgetragen werden, als nicht allein dabey das dafür zur Sportul-Caſſe fließende einzutragen, ſondern auch vornehmlich bey denen in Appellatorio und Reviſorio geſchloſſenen Acten von dem Collegio zu verordnen iſt, wohin ſolche nach der Qualitæt der Sache geſchickt werden ſollen. Nummern ſind in dem Schemate in der erſten Colonne nur bey denjenigen Sachen angeſetzt, wo eine Verhörs- oder Commiſſions-Sentenz erfolgt, damit hieraus ſich am Ende des Quartals deſto leichter die Summe der publicirten Verhörs-Beſcheide ergebe.

6) Das Diſtributions-Buch in Civilibus ſub Lit. A. No. 6.

Dieſes liegt dem Präſidenten zu führen allein ob, und er hat bey der Diſtribution ſo viel mögliche Gleichheit zwiſchen den Räthen zu beobachten, vornemlich aber dahin zu ſehen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ein jeder die ihm zugeſchriebene Relationes ohne Zeit-Verluſt ausarbeite.

7) Das Diſtributions-Buch in Criminalibus ſub Lit. A. No. 7.

Auch dieſes hat der Präſident ſelbſt zu führen, und alle die vorgeſchriebenen Colonnen ſelbſt zu füllen. Da alle der Regierung ſubordinirte Gerichte in den ihnen ertheilten Inſtructionen angewieſen ſind, und in Anſehung der von der Regierung unmittelbar zu beſtellenden Inquiſitorum oder Unterſuchungs-Commiſſarien von ihr nur jedesmahl denenſelben aufgegeben werden darf, bey Einſendung der Acten an die Regierung jedesmahl eine mit dem Schemate dieſes Diſtributions-Buchs bis zu der Colonne von Einſendung der Acten an die Regierung gleichſtimmende gefüllte Special-Tabelle von jeder Sache mitzuſchicken: ſo hat der Präſident nur die übrigen Colonnen bey jedem weiteren Schritt, der in der Sache geſchiehet, zu füllen, und behält die Lage der Sache bis zu ihrer auch deſto leichter von ihm zu befördernden Beendigung in dieſem Diſtributions-Buche ſtets vor Augen.

8) Das Criminal-Koſten-Buch ſub Lit. A. No. 8.

Daß, und wie nicht eher als am Ende einer jeden Inquiſition hierin der ganze Betrag der Koſten von dem Rath, welcher die von dem inquirirenden Judicio oder Inquirenten einzuſendende Final-Liquidation zur Feſtſetzung oder Moderation vorträgt, einzutragen ſey, folglich auch hierinn die eigenen Urthels- und Expeditions-Gebühren der Regierung in Criminalibus gehören, iſt ſchon in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. bey dem daſelbſt ſub Lit. h. erwehnten Criminal-Koſten-Buche vorgeſchrieben.

Nur iſt noch zu Vermeidung aller Mißdeutung folgendes hierbey zu bemerken:

a) Es gehet dieſe Vorſchrift nur auf die Fälle, wo von der Regierung oder den Königl. Land-Vogtey-Gerichten vermöge der ihnen auszuüben obliegenden Criminal-Gerichtsbarkeit die Unterſuchung geführt worden, und worinn die Koſten, bey dem Unvermögen des darin condemnirten, dem dazu der Regierung angewieſenen Criminal-Fond zur Laſt fallen; keinesweges aber

b) auf

b) auf die Fälle, wo entweder das Biſchöflich-Ermlandiſche Land-Vogtey-Gericht, oder das Vogtey-Gericht des großen Marienburger Werders, oder Magiſtraͤte, oder adeliche Gerichte, entweder ſelbſt die Unterſuchung geſuchet, oder auf derſelben ihnen erlaubte Requiſition, folglich auch Koſten, ſolche von einem der Königl. Land-Vogtey-Gerichte geführer worden, indem zwar in allen dieſen Fällen letzterer Art, (in ſo fern es nicht ſolche delicta leviora betrift, worinn gleich anfänglich, nach der einem jeden Gericht ertheilten Inſtruction gar nichts an die Regierung darüber gelangen zu laſſen nöthig geweſen iſt,) gleichfalls erſt am Ende jeder Inquiſition, und zwar von dem Gericht, welches vermöge ſeiner Gerichtsbarkeit das Urthel zur Execution bringt, die Liquidation ſämtlicher Criminal-Koſten zur Final-Fortſetzung auf eben die vorgeſchriebene Art eingeſendet, von dieſer aber alsdenn nur dasjenige, was der Regierung oder den Königl. Land-Vogtey-Gerichten, dem Marienwerderſchen Criminal-Collegio, und dem Criminal-Senat und der geheimen Canzley in Berlin, davon zukömmt, in das Criminal-Koſten-Buch zur Einziehung eingetragen, was hingegen an andere zu entrichten, dem Jurisdictionario unmittelbar ſelbſt zu bezahlen aufgeleget werden muß.

9) Das Urthels-Buch der Regierung ſub Lit. A. No. 9.

Dieſes, über die auf ſchriftliche Relationes abgefaßte eigene Urthel der Regierung, ſchon im Sportul-Caſſen-Reglement ſub Lit. c. erwehnte Buch, muß der Präſident ſelbſt führen.

10) Das Depoſiten-Buch ſub Lit. A. No. 10.

Dieſes ſchon als eine Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. ſub Lit. d. erwehnte Buch iſt zwar mit einigen Abweichungen von dem im Anhang des Codicis pag. 19. & 20. befindlichen Schematibus, und beſonders mit Weglaſſung des den bey deſſen Vorſchrift intendirten Nutzen nicht erfüllenden Journals, auf eine dem Endzweck angemeſſene Art eingerichtet. Es müſſen aber ſowohl wegen der Eintragung darin von jedem Rath, der einen Vortrag in Depoſiten-Sachen hat, als überhaupt in allen übrigen, die in dem Anhange des Codicis pag. 6. bis 32. befindlichen Verordnungen wegen des Depoſiten-Weſens, von dem ganzen Collegio, den jährlich dazu zu beſtellenden Caſſen-Curatoribus, dem Rendanten, Secretario, und Canzley der Regierung auf das genaueſte beobachtet werden.

Ohngeachtet die Regierung mit der in Oſt-Preuſſen dem Hof-Gericht und Pupillen-Collegio obliegenden Laſt, auch die von denen unter ihnen ſtehenden Amts-Juſtitz-Collegiis an ſie zu ſchickende Depoſiten-Gelder zu verwahren, verſchont wird: So hat die Regierung doch nicht allein die bey ihr deponirten gerichtlichen Gelder, ſondern auch die Pupillar-Depoſita in Anſehung der unter ihr unmittelbar ſtehenden Vormundſchaften zu verwahren; und da dieſe zweyerley Depoſita niemahls mit einander vermiſcht werden müßen, ſo iſt dieſes Buch in zwey Theile für jede dieſer beyden Arten abzutheilen, oder zwey beſondere Bücher über beyderley Depoſita, obzwar nach eben dem beyliegenden Schemate, jedoch mit dem Unterſchiede, zu halten, daß bey dem Pupillen-Depoſiten-Buch die Colonne zu denen dabey keine Statt findenden Depoſiten-Gebühren wegbleibe; und verſtehet es ſich übrigens von ſelbſt, daß zu dem Depoſital-Kaſten, worinn ſowohl die Judicial- als Pupillar-Depoſita zu legen, das allerſicherſte Behältniß auf dem der Regierung angewieſenen Theil des Schloſſes in Marienwerder zu erwählen ſey.

11. Das Straf-Buch ſub Lit. A. No. 11.

In dieſes zu Vermeidung der Vervielfältigung der Bücher in drey Abtheilungen von Fiſcaliſchen-Sportul-Caſſen- und Stempel-Strafen abgetheilte Buch, muß jeder Decernent die Strafe, welche er dictirt, oder auch nur comminirt, in die dazu angewieſenen Colonnen eintragen; und in wie weit wegen Sportul-Caſſen-Strafen dieſes Buch zur Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung diene, iſt in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. bey dieſem ſub Lit. G. erwehnten Buche ſchon angemerket. In Anſehung der

der Fiscaliſchen- und der Stempel-Strafen hat hingegen die Regierung dieſes Buch jederzeit von dem Officio Fiſci, welchem das Nöthige wegen Einziehung dieſer Strafen zu beſorgen obliegt, inſpiciren zu laſſen; wie denn auch in die erſte Abtheilung dieſes Buchs, und zwar am Ende derſelben, als ein Anhang gehöret, und darin einzutragen iſt, was etwa an Abſchoß, confiſcirten Vermögen, oder bonis vacantibus bey der Regierung Fiſco zuerkannt wird.

12. Das Collateral-Stempel-Buch ſub Lit. A. No. 12.

In dieſes muß jeder Decernent, ſowohl in Vormundſchafts- als Erbtheilungs- und andern Sachen, woraus der Regierung ein Fall, daß jemanden eine Collateral-Erbſchaft zugefallen iſt, bekannt wird, den Fall eintragen, und es muß von der Regierung nach denen ergangenen Verordnungen wegen des Stempel-Weſens genau darauf gehalten werden, daß auch der Collateral-Stempel würklich zur Stempel-Caſſe entrichtet, und ihr ſolches zur Eintragung in die gehörige Colonne dargethan werde.

13. Das Homagial-Buch ſub Lit. A. No. 13.

In dieſes zugleich zur Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung laut des §. 5. & 6. des Sportul-Caſſen-Reglements, bey dieſem daſelbſt ſub Lit. E. erwehnten Buche Verordneten, dienende Homagial-Buch muß jederzeit von dem Präſidenten der völlige Nahme des den Homagial-Eyd leiſtenden, oder wenn es für einen andern durch einen dazu durch gerichtliche Special-Vollmacht legitimirten Mandatarium geſchiehet, beyder Vor- und Zunahme und Character nebſt den Gebühren, welche dafür zu entrichten ſind, eingetragen werden, damit aus dieſem Buch auch deſto leichter am Ende des Jahres, wenn die Vaſallen-Tabellen einkommen, erſehen und controllirt werden könne, wer etwa in Ablegung des Homagii ſäumig ſey.

14. Das Journal über die Introductionen und Dienſt-Eyde ſub Lit. A. No. 14.

In dieſes gleichfalls in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6., als zu einer Controlle der Sportul-Rechnung dienend, aufgeführte Buch muß der Präſident, und zwar nach dem Unterſchied, daß entweder bloß eine Vereydigung zur Juſtitz und einer Juſtitz-Bedienung, oder zugleich eine Introduction geſchiehet, die in der Sportul-Ordnung dafür angeſetzte Gebühren bey dem Actu ſelbſt ſofort eintragen.

15. Das Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille und andere Diſpoſitiones mortis cauſa, ſub Lit. A. No. 15.

Dis ſchon als eine Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung in dem Sportul-Caſſen-Reglement § 5. und 6. ſub Lit. l. erwehnte Buch iſt nicht allein hierzu, ſondern auch um deswillen ſo, wie durch die drey Abtheilungen und die einer jeden angewieſenen Colonnen geſchehen, eingerichtet, damit auch allezeit hieraus mit Zuverläßigkeit conſtire, was für Teſtamente in der Verwahrung der Regierung ſind.

Es muß der Präſident dieſes Buch ſelbſt führen, und ſich wegen der Eintragung nach den in dem Schemate beygefügten Anmerkungen richten.

16. Das Kirchen-Rechnungs-Buch ſub Lit. A. No. 16

In dieſes als eine der Controllen der Sportul-Caſſen-Rechnung in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. ſub Lit. k. erwehnte Buch hat derjenige Rath, welcher die entweder von dem Collegio ſelbſt oder von der Ober-Rechen-Cammer in Berlin geſchehene Reviſion vorträgt, jedesmahl die ſämtlichen Gebühren einzutragen. Und dienet dieſes Buch zugleich zur beſtändigen Controlle, ob auch an die Regierung die ſämtlichen Kirchen-Rechnungen eingekommen, welche an dieſelbe einzuſenden ſind.

17. Das über die Commiſſions-, auswärtige Urthels-, Succumbenz- und auswärtige Gerichts-Gebühren zu führende Buch ſub Lit. A. No. 17.

Wie in dieſes hauptſächlich zur Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung dienende Buch, und alle deſſen verſchiedene Abtheilungen ſub aa, bb, cc, dd, ee. das Nöthige jederzeit von dem vortragenden Rath eingetragen werden müße, iſt aus-

Digitized by Google

ausführlich in gedachtem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. bey dieſem daſelbſt ſub Lit. i. erwehnten Buche vorgeſchrieben. Nur iſt hierbey noch hauptſächlich wegen der erſten Abtheilung ſub aa an Commiſſions-Gebühren zu bemerken, daß hierunter nicht nur diejenigen Commiſſions-Gebühren, welche auswärtigen Commiſſariis zuzuſchicken ſind, ſondern auch diejenigen Gebühren gehören, welche in der Sportul-Ordnung denen Räthen und Subalternen des Collegii, e. g. für Commiſſiones, Vergleiche, Inventuren, Zeugen-Verhöre ꝛc. zugebilligt ſind, und niemahls von den Partheyen ſelbſt an die Principalen gezahlt, ſondern durch der Sportul-Caſſe Rendanten eingezogen werden müſſen.

Wohingegen die Examinations- und reſpective Ordinations-Gebühren ſogleich unmittelbar, ohne durch die Sportul-Caſſe zu gehen, zu entrichten ſind.

18. Das Land-Vogtey-Gericht-Sportul-Buch ſub Lit. A. No. 18.

In dieſes ſchon in dem Sportul-Caſſen-Reglement §. 5. & 6. als eine Controlle der Sportul-Caſſen-Rechnung ſub Lit. m. erwehnte Buch hat der Präſident die quartaliter von den Land-Vogtey-Gerichten einkommende Gelder ſelbſt einzutragen. Er hat aber auch daraus wahrzunehmen, ob ein oder anderes Land-Vogtey-Gericht in der Quartal-Einſendung ſäumig ſey, und daher in ſolchen Fällen die nöthigen und würkſamſten Verfügungen, allenfalls mit Zurückbehaltung der dem Land-Vogtey-Gericht aus der General-Sportul-Caſſe zu zahlenden Beſoldungen, zu treffen.

19. Die beſonders wegen der Sportul-Caſſe und deren guten Verwaltung zu haltende Bücher und Journale, welche ſchon ſämtlich dem Sportul-Caſſen-Reglement ſub No. I. II. IV. V. VI. mit der darin befindlichen Anweiſung beygefügt ſind.

20. Die das Canzley-Weſen insonderheit betreffende Bücher.

Dieſe ſind, in dem, im Anhang des Codicis pag. 62. allegirten und in der Sammlung der Edicte de Ao. 1765. No. 54. pag. 775-839. befindlichen Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts, vom 25ten May 1765. ſo ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeſchrieben, daß die Weſt-Preußiſche Regierung ſich hiernach nur mit folgenden in ihrer beſonderen Verfaſſung ſich gründenden Abweichungen zu achten hat.

ad Tit. II.

1. ad §. 5. iſt verordnet, daß dem Canzley-Directori von einem jeden Gerichts-Tage der Tage-Zettul durch den, dem Regiſtratori zugeordneten Adjunctum, in Abſchrift zugeſtellet werden ſoll. Es iſt aber genug, daß dem Canzley-Directori der Original-Tage-Zettul von dem Regiſtratore jedesmahl des Nachmittags vor jeder Seſſion communicirt, und wenn erſterer daraus die Eintragung in das Expeditions-Buch verrichtet hat, dieſer Tage-Zettul gegen die Zeit des Anfangs der Seſſion zur Regiſtratur, um ſolchen in der Seſſion vorzulegen, zurückgegeben werde.

2. ad §. 12. Statt der in dieſem §pho geordneten Siegelungs-Tage werden bey der Regierung außer den Ferien der Dienſtag und Freytag, in den Ferien aber der Dienſtag zu den ordentlichen Sigelungs-Tagen feſtgeſetzet; und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Sachen, welche eine Beſchleunigung erfordern, auch auſſer den ordentlichen Siegelungs-Tagen, zur Siegelung befördert werden müſſen.

3. ad §. 16. & 17. Da bey der Regierung kein eigener Secretarius, ſo wie beym Cammer-Gericht, zur Abhaltung des Neben-Protocolls bey den Verhören und der Neben-Protocolle bey dem Conſtitutioniren beſtellt iſt, ſo muß bey der Regierung das Neben-Protocoll bey den Verhören von einem der Referendarien, die Neben-Protocolle beym Conſtitutioniren aber von dem dazu mit geſetzten Canzley-Directore ſelbſt geführet, und von demſelben alle andere in dieſen §phis dem Secretario auferlegte Verrichtungen in Anſehung der Conſtitutions-Protocolle verſehen werden.

Wenn aber auch ferner dem Regierungs-Canzley-Directori in ſeiner Beſtal-

Beſtallung ſämtliche Copialien für die Abſchriften der Conſtitutions-Decrete zugebilligt ſind, und er ſolche alle Monathe einziehet, auch darüber ein ordentliches Buch führet; ſo ceſſiret ſogleich alles dasjenige, was in dem zweyten Abſchnitt des §. 16. ingleichen in dem §. 24. Lit. a. wegen der Einziehung durch den Bothen-Meiſter und wegen der Receptur-Gebühren verordnet iſt.

4. ad §. 19. Lit. a. b. & c. und ad §. 22. fällt der in dem Reglement bemerkte Unterſchied des zweyten und dritten Senats bey der Regierung, wo nur ein Senat iſt, gänzlich hinweg, und muß alles, was an Urtheln und Beſcheiden, Reſolutionen, Vorbeſcheiden, Rotulis u. ſ. w. zu publiciren iſt, bey der Verhörs-Deputation publiciret, und dabey nach den Vorſchriften dieſer §phorum verfahren werden.

5. ad §. 19. Lit. e. iſt zwar verordnet, daß die beſtellten Canzeliſten oder Copiſten alle publicirte Urthel und Beſcheide in beſondere Bücher eintragen ſollen; weil aber nach dem Circulari von 16ten May, 1765. alle Sentenzen und Beſcheide, ſo bald ſie Jura realia und Gerechtſame betreffen, denen Partheyen gerichtlich ausgefertigt werden müſſen, und in Anſehung der Perſonal-Sachen die Eintragung derſelben von keinem weſentlichen Nutzen iſt, ſo wird die Regierungs-Canzley, welche ohnedem mit Arbeit ſehr überhäuft iſt, von dieſer Eintragung diſpenſirt, und es ceſſiren ſolchergeſtallt auch die in dem vom Canzley-Directore zu haltenden Journale ſub D. befindliche 9te und 10te Colonne.

6. ad §. 21. findet die in dieſem §. enthaltene Vorſchrift nur in Anſehung derjenigen Urthel Anwendung, welche in denen Sachen, die nach denen in Oſt-Preußen zu treffenden Einrichtungen etwan von der Regierung per modum Commiſſionis künftig abgefaßt werden dürften.

7. ad §. 23. müſſen die Abſchriften der Berichte von dem Canzley-Directore unter ſämtliche Canzeliſten egal vertheilet werden.

8. ad §. 24. ceſſiret dieſer §. bey der Regierung gänzlich, außer daß der Canzley-Director die Copialien und Stempel aus dem Canzley-Buch ſub D. laut Lit. c. dieſes §. ſelbſt einziehet, und ſolche unter die Canzeliſten vertheilet.

9. ad §. 25. & 26. Alles was in dieſen §§. von den Expeditionen in Geheimen-Juſtiz-Raths- und Ravensbergſchen Sachen verordnet iſt, fällt bey der Regierung gleichfalls gänzlich hinweg.

ad Tit. III.

10. ad §. 4. Da die Regierungs-Secretarien in keine beſondere Departements vertheilet ſind, ſo werden alle Expedienda durch den Canzley-Directorem zu gleichen Theilen unter ſie diſtribuirt.

ad Tit. IV.

11. ad §. 2. & ad §. 13. Tit. II. fällt alles dasjenige weg, was in dieſen §. §. von dem dem Canzley-Directori zur Hülfe zugeordneten erſten Canzeliſten verſehen iſt, indem bey der Regierung der Canzley-Director die ihm anvertraute Geſchäfte allein verſiehet. Falls aber derſelbe Krankheits oder anderer geſetzmäßigen Hinderungen halber verhindert wird, ſeine Function auf einige Zeit zu verſehen, ſo muß der Präſident vermittelſt jemand andern die Vices des Canzley-Directoris übertragen.

12. ad §. 9. führt der Regierungs-Canzley-Director den Tage-Zettul für die Verhörs-Termine, und trägt die beym Conſtitutioniren angeſetzte, verlegte oder prorogirte Termine jedesmal ſelbſt in den Decretis nach.

13. ad §. 11. Gehet dasjenige, was in fine dieſes §. wegen des Canzeliſten Gehalts à 50 Rthlr. jährlich erwehnt iſt, lediglich auf die Canzeliſten des Cammer-Gerichts, indem des Canzeliſten Gehalt bey der Regierung jährlich auf 200 Rthlr. feſtgeſetzt iſt.

14.

14. ad §. 13. — 20. item Supplementum des Canzeley-Reglements.

Zu dem Amte des bey der Regierung beſtellten Copiſten, welcher zugleich zum Regiſtratur-Aſſiſtenten geſezt iſt, gehöret, daß er die Abſchriften von denenjenigen Sachen anfertigt, welche ihm die Canzeliſten, wenn ſie ſolche binnen der im Reglement beſtimmten Zeit nicht fördern können, überlaſſen, und wofür er pro Bogen 1 Gr. Copialien erhält. Auſſerdem liegt demſelben ob diejenigen Reſcripte, General-Verordnungen, allgemeine Concluſa und ſonſtige Aufſätze ex officio zu copiren, von denen der Präſident und das Collegium verordnet, daß denen Mitgliedern Abſchriften davon zugeſtellt werden ſollen. Und da hierinn deſſelben Geſchäfte bey der Canzley beſtehen, ſo fällt alles übrige, was ſonſt in dieſen §. §. und Supplemento von den Copiſten des Cammer-Gerichts verordnet iſt, gänzlich hinweg.

21. Die Regiſtratur-Bücher.

Dieſe ſind in dem im Anhange des Codicis pag. 64. allegirten, und in der Sammlung der Edicte de Ao. 1765. No. 116. pag. 1135 — 1174. befindlichen Regiſtratur-Reglement vom 23ten December 1765. ſo ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeſchrieben, daß die Weſt-Preußiſche Regierung ſich hiernach mit Beobachtung folgender in ihrer beſondern Verfaſſung ſich gründenden Abweichungen, Erläuterungen, und noch in Anſehung verſchiedener zu ihrem Reſſort gehörigen Gegenſtände nöthig gefundenen Zuſätze zu achten hat.

1. Da bey der Regierung nur Ein Regiſtrator beſtellt iſt, ſo fällt der im Reglement feſtgeſetzte Unterſchied unter den erſten und zweyten Regiſtrator, und die darauf ſich gründende Vertheilung der Arbeiten unter ſelbige gänzlich hinweg; vielmehr muß der Regiſtrator der Regierung alle diejenigen Regiſtratur-Geſchäfte ſelbſt mit verrichten, die in vorgedachten Reglement dem zweyten Regiſtratori, welcher daſelbſt der Regiſtratur-Secretarius oder erſter Regiſtratur-Aſſiſtent genennt wird, ſo wie überhaupt, alſo auch ins beſondere in den §. 37. 38. und 39. beygelegt ſind.

2. Da ferner dem Regiſtratori der Regierung nur Ein Aſſiſtent zugeordnet iſt, ſo muß dieſer diejenigen Verrichtungen, welche in dem Reglement §. 38. & 40. dem zweyten Regiſtratur-Aſſiſtenten angewieſen ſind, übernehmen.

3. Fällt dasjenige hinweg, was in dem §. 12. des Reglements, wegen des zum Conſtitutioniren angeſetzten Secretarii erwehnt iſt, indem bey der Regierung kein beſonderer Secretarius das Protocoll beym Conſtitutioniren führt, ſondern dieſes zu dem Amte des Canzley-Directoris gehört, mithin dieſer die in dieſem §. ertheilte Vorſchrift allein befolgen muß.

4. Findet dasjenige, was in dem §. 27. von Führung eines beſonderen Repertorii über die von auswärtigen Regierungen bloß zum Spruch einkommende Sachen, und von deren beſonderen Bemerkung in denen monathlich nach Hofe zu ſendenden Proceß-Liſten vorgeſchrieben iſt, bey der Regierung nur in ſo fern Anwendung, als etwan die Verfügung in Oſt-Preußen getroffen werden dürfte, daß in gewiſſen Fällen von dem Königsbergſchen Hof-Gerichte Acta zum Spruch in Reviſorio per modum Commiſſionis an die Regierung zu ſchicken.

5. Verbleibet es zwar auch bey der Regierung bey der im §. 35. des Reglements enthaltenen Vorſchrift:

daß nemlich der Regiſtrator in Zukunft für diejenigen abgethanen Acten, welche das Eigenthum, oder ſonſt ein dingliches Recht, an Gütern, Häuſern, oder andern liegenden Grund-Stücken, imgleichen darauf ſich beziehende Regalien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Exemtiones, Dienſtleiſtungen, Præſtationes u. ſ. w. oder Jura familiæ, agnatorum, Succeſſiones, Hæreditates &c. betreffen, ein beſonde-

res Repoſitorium abzuſchlagen und abzuſondern habe, woſelbſt obgedachte Acten-Stücke beſonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder ſonſt aus einem bloſſen Jure perſonali angeſtellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müſſen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entſtehe, ſo hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Repoſition der Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repoſitorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, ſondern es hat auch der Regiſtrator, wenn letzteres unterlaſſen wird und er deshalb zweifelhaft iſt, darüber vor der Repoſition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Anſehung der in Concurs- und Liquidations-Proceſſen dem Commiſſario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Deſignations-Gebühren verordnet iſt, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da dieſe Art der Gebühren von derſelben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Reſſort der hieſigen Regierung noch

A. die Publica,
B. die Eccleſiaſtica,
C. das Vormundſchafts-Weſen, und
D. die Criminal-Sachen

gehören, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände beſondere Acta formirt, ſolche in der Regiſtratur in verſchiedenen Repoſitoriis aufbewahret, und darüber beſondere Repertoria geführet werden müſſen.

Es dienet alſo der Regierung hierbey zu ihrer Direction, daß

ad A. in Anſehung der Publicorum, da ſolche entweder

Eccleſiaſtica oder Sæcularia

ſind, auch das für dieſelben beſtimmte Repoſitorium mit dieſen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu rubricirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus ſub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu verſehen ſey.

ad B. die Eccleſiaſtica betreffend, ſo müſſen zwey Repoſitoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Proteſtantiſchen Geiſtlichen-
„Kirchen- Schul- Beneficien- und
„Stipendien- auch milden Stif-
„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholiſchen Geiſtlichen- Kir-
„chen- Schul- Beneficien- Stipen-
„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Anſehung der Erſten muß das Repoſitorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Diſtricten abgetheilet, und darin unter jedem Diſtrict die dahin gehörigen Geiſtlichen- Kirchen- Schul-Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfaſſung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus ſey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Beſtellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren reſp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. ſ. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geiſtlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate ſub ☾. und das Regiſter nach dem Schemate ſub ♀. geführet werden.

Was hingegen die Catholiſche geiſtliche Sachen anbelangt, ſo iſt das Repoſitorium für dieſelben generaliter nach den 6 Biſchöflichen Diœceſen, und dieſe wieder ſpecialiter nach ihren Decanaten dergeſtalt abzutheilen, daß ſo viel Decanate oder Erz-Prieſtereyen vorhanden, eben ſo viel Fächer abgeichlagen, in ſelbige ſämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römiſchen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeſchriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müſſen; auch hierüber iſt nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate ſub ✝, ſondern auch noch ein beſonderes Regiſter, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat ſie gehören, und unter welchen Nummern ſie ſtehen, zu bemerken iſt, nach dem Schemate ſub ✝✝ zu halten.

ad C. Das Vormundſchafts-Weſen betreffend,

So muß das zu den Vormundſchafts-Sachen beſtimmte Repoſitorium nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtet, und ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſte den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, geſetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate ſub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein beſonderes Repoſitorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten beſtimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets verſehen, auch darüber ein Repertorium nach dem bevliegenden Schemate ſub ☿ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer verſehen werden, welche daſſelbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der beſonderen Geſchäfte, beſonders zu den Publicis oder Eccleſiaſticis, gehörigen Eingabe den Regiſtratorem neben dem Decret zugleich anweiſen, zu welchen Acten ſolche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müſſen, ſind:

1. die Sportul-Caſſen-Rechnung. Dieſerhalb iſt die ausführliche Vorſchrift in dem beſonderen Sportul-Caſſen-Reglement ertheilet;
2. Die Depoſital-Rechnungen ſub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accurateſſe durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depoſita nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft geweſen, beym Schluß der Rechnung eine mit derſelben genau übereinſtimmende Depoſiten-Tabelle anzufertigen; ſo ſind die beyliegenden Schemata zu zwey beſonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie ſie hier ſub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin ſogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergeſtalt einzutragen iſt, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depoſito abgeſchloſſen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeſchriebene, damit übereinſtimmende Tabelle, ſehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die ſchon oben bey dem Depoſiten-Buch ſelbſt ſub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier ſtatt: daß, da die Pupillen-Depoſita von den Judicial-Depoſitis ſorgfältig ſeparirt bleiben müſſen, von jeder Art dieſer Depoſitorum beſondere Rechnung zu führen,

res Repoſitorium abzuſchlagen und abzuſondern habe, woſelbſt obgedachte Acten-Stücke beſonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder ſonſt aus einem bloſſen Jure perſonali angeſtellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müſſen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entſtehe, ſo hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Repoſition bet Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repoſitorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, ſondern es hat auch der Regiſtrator, wenn letzteres unterlaſſen wird und er deshalb zweifelhaft iſt, darüber vor der Repoſition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Anſehung der in Concurs- und Liquidations-Proceſſen dem Commiſſario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Deſignations-Gebühren verordnet iſt, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da dieſe Art der Gebühren von derſelben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Reſſort der hieſigen Regierung noch

A. die Publica,
B. die Eccleſiaſtica,
C. das Vormundſchafts-Weſen, und
D. die Criminal-Sachen

gehören, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände beſondere Acta formirt, ſolche in der Regiſtratur in verſchiedenen Repoſitoriis aufbewahret, und darüber beſondere Repertoria geführet werden müſſen.

Es dienet alſo der Regierung hierbey zu ihrer Direction, daß

ad A. in Anſehung der Publicorum, da ſolche entweder

Eccleſiaſtica oder Sæcularia

ſind, auch das für dieſelben beſtimmte Repoſitorium mit dieſen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu rubricirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus ſub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu verſehen ſey.

ad B. die Eccleſiaſtica betreffend, ſo müſſen zwey Repoſitoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Proteſtantiſchen Geiſtlichen-
„Kirchen-Schul-Beneficien- und
„Stipendien- auch milden Stif-
„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholiſchen Geiſtlichen-Kir-
„chen-Schul-Beneficien-Stipen-
„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Anſehung der Erſten muß das Repoſitorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Diſtricten abgetheilet, und darin unter jedem Diſtrict die dahin gehörigen Geiſtlichen-Kirchen-Schul-Beneficien-Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfaſſung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus ſey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Beſtellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren reſp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. ſ. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geiſtlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das

Digitized by Google

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate ſub ☾. und das Regiſter nach dem Schemate ſub ♀. geführet werden.

Was hingegen die Catholiſche geiſtliche Sachen anbelangt, ſo iſt das Repoſitorium für dieſelben generaliter nach den 6 Biſchöflichen Diœceſen, und dieſe wieder ſpecialiter nach ihren Decanaten dergeſtalt abzutheilen, daß ſo viel Decanate oder Erz-Prieſtereyen vorhanden, eben ſo viel Fächer abgeichlagen, in ſelbige ſämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römiſchen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeſchriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müſſen; auch hierüber iſt nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate ſub +, ſondern auch noch ein beſonderes Regiſter, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat ſie gehören, und unter welchen Nummern ſie ſtehen, zu bemerken iſt, nach dem Schemate ſub †† zu halten.

ad C. Das Vormundſchafts-Weſen betreffend,

So muß das zu den Vormundſchafts-Sachen beſtimmte Repoſitorium nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtet, und ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſte den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, geſetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate ſub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein beſonderes Repoſitorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten beſtimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets verſehen, auch darüber ein Repertorium nach dem beyliegenden Schemate ſub ☿ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer verſehen werden, welche daſſelbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der beſonderen Geſchäfte, beſonders zu den Publicis oder Eccleſiaſticis, gehörigen Eingabe den Regiſtratorem neben dem Decret zugleich anweiſen, zu welchen Acten ſolche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müſſen, ſind:

1. die Sportul-Caſſen-Rechnung. Dieſerhalb iſt die ausführliche Vorſchrift in dem beſonderen Sportul-Caſſen-Reglement ertheilet;
2. Die Depoſital-Rechnungen ſub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accurateſſe durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depoſita nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft geweſen, beym Schluß der Rechnung eine mit derſelben genau übereinſtimmende Depoſiten-Tabelle anzufertigen; ſo ſind die beyliegenden Schemata zu zwey beſonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie ſie hier ſub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin ſogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergeſtalt einzutragen iſt, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depoſito abgeſchloſſen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeſchriebene, damit übereinſtimmende Tabelle, ſehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die ſchon oben bey dem Depoſiten-Buch ſelbſt ſub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier ſtatt: daß, da die Pupillen-Depoſita von den Judicial-Depoſitis ſorgfältig ſeparirt bleiben müſſen, von jeder Art dieſer Depoſitorum beſondere Rechnung zu führen,

res Repoſitorium abzuſchlagen und abzuſondern habe, woſelbſt obgedachte Acten-Stücke beſonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder ſonſt aus einem bloſſen Jure perſonali angeſtellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müſſen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entſtehe, ſo hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Repoſition der Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repoſitorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, ſondern es hat auch der Regiſtrator, wenn letzteres unterlaſſen wird und er deshalb zweifelhaft iſt, darüber vor der Repoſition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Anſehung der in Concurs- und Liquidations-Proceſſen dem Commiſſario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Deſignations-Gebühren verordnet iſt, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da dieſe Art der Gebühren von derſelben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Reſſort der hieſigen Regierung noch

A. die Publica,

B. die Eccleſiaſtica,

C. das Vormundſchafts-Weſen, und

D. die Criminal-Sachen

gehören, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände beſondere Acta formirt, ſolche in der Regiſtratur in verſchiedenen Repoſitoriis aufbewahret, und darüber beſondere Repertoria geführet werden müſſen.

Es dienet alſo der Regierung hierbey zu ihrer Direction, daß

ad A. in Anſehung der Publicorum, da ſolche entweder

Eccleſiaſtica oder Sæcularia

ſind, auch das für dieſelben beſtimmte Repoſitorium mit dieſen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu rubricirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus ſub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu verſehen ſey.

ad B. die Eccleſiaſtica betreffend, ſo müſſen zwey Repoſitoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Proteſtantiſchen Geiſtlichen-„Kirchen- Schul- Beneficien- und „Stipendien- auch milden Stif-„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholiſchen Geiſtlichen- Kir-„chen- Schul- Beneficien- Stipen-„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Anſehung der Erſten muß das Repoſitorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Diſtricten abgetheilet, und darin unter jedem Diſtrict die dahin gehörigen Geiſtlichen- Kirchen- Schul- Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfaſſung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus ſey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Beſtellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren reſp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. ſ. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geiſtlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das

Digitized by Google

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate ſub ☾. und das Regiſter nach dem Schemate ſub ♀. geführet werden.

Was hingegen die Catholiſche geiſtliche Sachen anbelangt, ſo iſt das Repoſitorium für dieſelben generaliter nach den 6 Biſchöflichen Diœceſen, und dieſe wieder ſpecialiter nach ihren Decanaten dergeſtalt abzutheilen, daß ſo viel Decanate oder Erz-Prieſtereyen vorhanden, eben ſo viel Fächer abgeichlagen, in ſelbige ſämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römiſchen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeſchriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müſſen; auch hierüber iſt nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate ſub ✝, ſondern auch noch ein beſonderes Regiſter, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat ſie gehören, und unter welchen Nummern ſie ſtehen, zu bemerken iſt, nach dem Schemate ſub †† zu halten.

ad C. Das Vormundſchafts-Weſen betreffend,

So muß das zu den Vormundſchafts-Sachen beſtimmte Repoſitorium nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtet, und ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſte den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, geſetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate ſub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein beſonderes Repoſitorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten beſtimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets verſehen, auch darüber ein Repertorium nach dem beyliegenden Schemate ſub ♉ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer verſehen werden, welche daſſelbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der beſonderen Geſchäfte, beſonders zu den Publicis oder Eccleſiaſticis, gehörigen Eingabe den Regiſtratorem neben dem Decret zugleich anweiſen, zu welchen Acten ſolche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müſſen, ſind:

1. die Sportul-Caſſen-Rechnung. Dieſerhalb iſt die ausführliche Vorſchrift in dem beſonderen Sportul-Caſſen-Reglement ertheilet;
2. Die Depoſital-Rechnungen ſub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accurateſſe durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depoſita nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft geweſen, beym Schluß der Rechnung eine mit derſelben genau übereinſtimmende Depoſiten-Tabelle anzufertigen; ſo ſind die beyliegenden Schemata zu zwey beſonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie ſie hier ſub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin ſogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergeſtalt einzutragen iſt, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depoſito abgeſchloſſen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeſchriebene, damit übereinſtimmende Tabelle, ſehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die ſchon oben bey dem Depoſiten-Buch ſelbſt ſub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier ſtatt: daß, da die Pupillen-Depoſita von den Judicial-Depoſitis ſorgfältig ſeparirt bleiben müſſen, von jeder Art dieſer Depoſitorum beſondere Rechnung zu füh-

ren, und bey den Pupillen-Depoſitis die Colonne der Ausgabe, an Depoſiten-Gebühren zugleich wegzulaſſen iſt.

§. III.

Die jährliche und vierteljährige Tabellen, welche die Regierung einzuſenden hat, ſind:

1. Die Quartal-Präſenz-Tabelle ſub Lit. C. No 1.

welche lediglich aus dem Präſenzien-Buch ſub Lit. A. No. 1. abzuſchreiben iſt.

2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle ſub Lit C. No. 2.

welche in Anſehung der 4 erſten Abtheilungen von dem Regiſtratore, in Anſehung der fünften Abtheilung aber von dem Präſidenten aus dem Verhörs Buch ſub Lit. A. No. 5. und aus dem Urthels-Buch ſub Lit. A. No. 9. anzufertigen iſt, ohne daß dabey diejenigen von anderen Gerichten in höhern Inſtanzen abgefaßte und publicirte Urthel aufzuführen ſind.

3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle ſub Lit. C. No. 3.

welche der Regiſtrator aus dem ihm von dem Präſidenten dazu zu gebenden Diſtributions-Buch in Criminalibus ſub Lit. A. No. 7. anfertigen muß.

4. Die Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus ſub Lit. C. No. 4.

welche der Präſident ſelbſt aus ſeinem Diſtributions-Buche ſub Lit. A. No. 6. anzufertigen hat.

5. Die Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Criminalibus ſub Lit C No. 5.

welche der Präſident gleichfalls aus ſeinem Diſtributions-Buche ſub Lit. A. No. 7. anzufertigen hat.

6. Die jährliche General-Proceß-Tabelle ſub Lit. C. No. 6. a.

welche der Regiſtrator anfertigen, und welche mit den eingeſandten Quartal-Liſten ſtimmen muß.

7. Die zu den General-Proceß-Liſten gehörige Special-Liſte der noch unabgethanen über ein Jahr alten Sachen ſub Lit. C. No. 6. b.

wovon zwar dem Regiſtratori gleichfalls die Ausfertigung obliegt, der Präſident oder Decernens aber ſelbſt die 7te Colonne, warum der Proceß noch nicht geendigt, mit Adhibirung der Acten revidiren muß, damit ſolches zugleich die Gelegenheiten gebe, diejenigen Verfügungen, welche zur Beſchleunigung ex officio erforderlich ſind, nicht allein zu veranlaſſen, ſondern auch ſchon in dieſe Colonnen einzutragen.

8. Die zur General-Proceß-Tabelle gehörige Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceße ſub Lit. C. No. 6. c.

welche zwar nicht weniger der Regiſtrator anfertigen, der Präſident und jeder Decernens aber auf die vorſtehende Art und zu gleichem Endzweck revidiren muß.

9. Die jährliche Referenten- und Reſtanten-Tabelle ſub Lit. C. No. 6. d.

welche der Präſident nur aus den Quartal Referenten- und Reſtanten-Tabellen in Civilibus und Criminalibus des ganzen Jahres zuſammen zu faſſen hat.

10. Die jährliche Tabelle der abgefaßten Urthel und Beſcheide in Civilibus ſub Lit. C. No. 6. e.

welche der Präſident nur aus den Quartal-Proceß-Liſten ſub. Lit. C. No. 2. und deren fünften Abtheilung zuſammen zu tragen hat.

11. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle ſub Lit. C No. 7.

welche der Regiſtrator anzufertigen, der Präſident aber wegen der unabgethan bleibenden, ſo wie vorſtehender maßen vorgeſchrieben, und zu gleichem Endzweck zu revidiren hat.

12. a Die jährliche General-Unter-Gerichts-Proceß-Tabelle ſub Lit. C No 8. a.

welche die Regierung aus denen zu ſolchem Ende von allen ihr ſubordinirten Gerichten einzuſendenden jährlichen Proceß-Liſten von dem Regiſtratore zuſammen faſſen zu laſſen hat.

b. Die jährliche Tabelle von den viſitirten Unter-Gerichten ſub Lit. C. No 8. b.

13. Die jährliche Vormundſchafts-Tabelle ſub Lit. C. No 9.

welche der Regiſtrator anzufertigen, jeder Decernens aber in Anſehung derjenigen Colonnen, bey welchen etwas bey der Sache noch unberichtigtes ſich finden ſollte, zu revidiren hat, damit dieſerhalb, wie oben bey der Special-Liſte ſub Lit. C. No. 6. b. vorgeſchrieben, verfahren werde.

14. Die

14. Die jährliche gerichtliche Depoſital-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten ſub Lit. C. No. 10.

welche der Depoſital-Rendant aus ſeiner Rechnung auszuziehen hat, und bey der Abnahme der Jahres-Rechnung von den dazu deputirten Räthen und Caſſen-Curatoribus atteſtiret werden muß.

15. Die jährliche Pupillar-Depoſital-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten, nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 10.

weswegen eben ſo wie mit der vorſtehenden und nur mit dem Unterſchiede zu verfahren iſt, daß dabey die Depoſiten-Gebühren ceſſiren.

16. Die jährliche Depoſital-Tabelle von den Documenten bey gerichtlichen Depoſitis ſub Lit. C. No. 11.

welche auf eben die Art, wie ad No. 14. vorgeſchrieben, anzufertigen und zu atteſtiren iſt.

17. Die jährliche Depoſiten-Tabelle von den Documenten bey Pupillar-Depoſitis ſub Lit. C. No. 11.

womit vollkommen ſo wie mit der Pupillar-Geld-Depoſiten-Tabelle zu verfahren iſt.

18. Die halbjährige Fiſcaliſche-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 12.

welche aus dem Straf-Buch ſub Lit. A. No. 11. halbjährig von einem Referendario oder Subalternen ausgezogen und angefertiget werden muß.

19. Die vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 13.

welche die Regierung durch einen ihrer Subalternen aus dem Straf-Buch ſub Lit. A. No. 11. extrahiren zu laſſen hat.

20. Die vierteljährige Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers excluſive des Collateral-Stempels ſub Lit. C. No. 14.

welches die Regierung durch einen ihrer dazu beſonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern und Journalen ſub Lit. A. No. 3. 4. 5. 8. 9. 17. extrahiren zu laſſen hat.

21. Die vierteljährige Collateral-Stempel-Tabelle ſub Lit. C. No. 15.

welche die Regierung nicht allein aus ihrem eigenen Collateral-Stempel-Buch, ſub Lit. A. No. 12., ſondern auch aus denen an ſie vierteljährlich von ſämtlichen ihr ſubordinirten Gerichten laut ihrer Inſtructionen einzuſendenden Collateral-Stempel-Tabellen auf das genaueſte extrahiren und zuſammen faſſen zu laſſen hat.

22. Die dreymahl des Jahres, in der Mitte des Aprils, Septembers und Novembers, einzuſendende Tabelle von Auseinanderſetzungen der Gemeinheiten ſub Lit. C. No. 16.

welche die Regierung aus denen ihr gegen ſothane Zeiten von denen ihr ſubordinirten Gerichten einzuſendenden Tabellen zuſammen faſſen zu laſſen hat.

23. Die jährliche Vaſallen-Tabellen nebſt dem Extracte der abweſenden Vaſallen ſub Lit. C. No. 17.

welche, gemäß der Inſtruction für die Weſt-Preußiſche Regierung, der Landrath jeden Kreyſes nach dieſem ihm von der Regierung zuzuſendenden Schemate in duplo anfertigen, an das Land-Vogtey-Gericht des Diſtricts zur Atteſtirung deren Uebereinſtimmung mit dem Hypothequen-Buch in Anſehung des tituli poſſeſſionis ſchicken, das Land-Vogtey-Gericht aber mit dieſem Atteſtate an die Regierung einſenden, dieſe dem Advocato Fiſci, um daraus den dem Schemati beyliegenden Extract der Abweſenden in duplo zu formiren, vorlegen, und wenn ſie das vom Fiſco angetragene, oder ſonſt nach den Geſetzen nöthige verfügt, mit dieſem Extract, wovon ſie jedoch ſowohl als von der Tabelle das Duplicat zu behalten hat, einſenden muß; als bey welcher Gelegenheit die Regierung durch Conferirung dieſer Tabellen mit dem Homagial-Buch zugleich ſich vergewiſſern kan, wer etwan von dieſen Vaſallen auch noch in Ableiſtung des Homagii ſäumig, und durch die nöthigen Verfügungen dazu anzuhalten ſey.

24. Der jährliche Sportul-Caſſen-Extract ſub Lit. C. No. 18.

welcher jedesmahl aus der abgenommenen General-Sportul-Caſſen-Rechnung zu ziehen iſt.

25. Der jährliche Etat der Beſoldungen und ſämtlicher auch nicht beſoldeten Juſtitz-Bedienten, Subalternen und Advocaten bey der Regierung und den ſämtlichen Land-Vogtey-Gerichten ſub Lit. C. No. 19.

Digitized by Google

welchen die Regierung aus deren Beſtallungen und Reſcriptis zu formiren hat.

26. Alle die geiſtliche Sachen betreffende Tabellen, welche der Regierung auch noch beſonders mit den dazu gehörigen Schematibus vorgeſchrieben werden ſollen.

§. IV.

Alle dieſe Tabellen ſub Lit. C. von No. 1. bis 26. ſind nach ihrer Verſchiedenheit zu verſchiedenen Zeiten und an folgende Departements des Etats-Miniſterii und Collegien, und zwar an jene mittelſt Berichts, an dieſe mittelſt Anſchreibens einzuſenden.

Die Tabellen ſub Lit. C. No. 1. 2. 4. ſind vom 1ten December bis zum ultimo Februarii, vom 1ten März bis zum ultimo Maji, vom 1ten Junii bis zum ultimo Auguſti, und vom 1ten September bis zum ultimo Novembris anzufertigen, und ſpäteſtens 8 Tage nach dem Quartal-Abſchluß an den Groß-Canzler einzuſenden.

Die Tabellen ſub Lit. C. No. 3. und 5. ſind nach eben dieſen Quartalen einzurichten, und in gleicher Friſt an den Miniſtre des Criminal-Departements einzuſenden.

Die Tabellen ſub Lit C. No. 6. a, 6. b, 6. c, 6. d, 6. e. und No. 8. a & b. ſind jedesmahl am Ende Novembris abzuſchlieſſen, und längſtens den 14ten December an den Groß-Canzler einzuſenden.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 7. iſt mit eben dieſem Termino abzuſchlieſſen, und in eben der Zeit an den Miniſtre des Criminal-Departements einzuſchicken.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 9. iſt gleichfalls mit Ende des Novembers abzuſchlieſſen, und an den Miniſtre, welchem das Juſtitz-Departement von Weſt-Preuſſen anvertrauet iſt, zu addreſſiren.

Die Tabellen ſub Lit. C. No. 10 und 11. ſind 14 Tage nach der jedesmaligen zu Anfang Junii abzunehmenden Depoſital-Rechnung an eben den Miniſtre, welchem das Juſtitz-Departement von Weſt-Preuſſen aufgetragen iſt, zu addreſſiren.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 12. iſt mit dem 1ten Junii und 1ten December jeden Jahres abzuſchlieſſen, und an den vorerwehnten Departements-Miniſtre 8 Tage nach dem Schluß des halben Jahres einzuſenden.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 13 & 14. hat die Regierung nach eben den ihr wegen der Proceß-Liſten vorgeſchriebenen Quartalen an die Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammer zu communiciren.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 15. hat die Regierung, nach eben denſelben Quartalen eingerichtet, jedesmahl ſpäteſtens 14 Tage nach Ablauf des Quartals an das Etats-Miniſterium zur Erbrechung des das Stempel-Departement habenden Miniſtre, welches jetzo der Miniſtre Herr von Schulenburg iſt, einzuſenden.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 16. hat die Regierung zu den in der Tabelle beſtimmten drey Jahres-Zeiten, nemlich in der Mitte des Aprils, Septembers und Novembers, an den das Departement der Auseinanderſetzung der Gemeinheiten habenden Miniſtre, welches jetzo der Etats-Miniſtre Herr von Münchhauſen iſt, einzuſchicken.

Die Tabelle ſub Lit. C. No. 17. muß an den das Lehns-Departement habenden Miniſtre, welches jetzo gleichfalls gedachter Etats-Miniſtre von Münchhauſen iſt, in der Mitte des Decembers eingeſendet werden.

Der Extract der Sportul-Caſſen-Rechnung ſub Lit. C. No. 18. iſt ſogleich nach der jedesmahl mit dem ultimo May zu ſchlieſſenden, und in den erſten Tagen des Junii abzunehmenden Sportul-Caſſen-Rechnung vor Ende des Junii an den Groß-Canzler einzuſenden.

Der Beſoldungs-Etat und Specification der Bedienten ſub Lit. C. No 19. iſt jedesmahl zu Anfang des Decembers an den gedachten Groß-Canzler einzuſchicken.

Die die geiſtlichen Angelegenheiten betreffende Tabellen hingegen, müſſen nach der der Regierung noch beſonders zu ertheilenden Vorſchrift zu denen ihr noch vorzuſchreibenden Zeiten an den Miniſtre des geiſtlichen Departements eingeſchicket werden.

Nach dieſer Special-Anweiſung hat die Regierung die gute Ordnung in ihren Geſchäften auf das ſorgfältigſte zu beobachten und zu erhalten.

Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Vigore Commiſſionis.

Fürſt.

Lit. A.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem

bey der Regierung

zu führenden

Präſenzien-Buch.

Nahmen

Digitized by Google

Nahmen.	Den	August.								
		3.	6.	10.	13.	17.	20.	24.	27.	31.
Herr Regierungs-Præſident v. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	krank	—
„ „ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarien.										
„ N. N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ N. N. — —	—	Auf Commiſſion			—	—	—	—	—	—

Sept

Septe

September								October								
3.	7.	10.	14.	17.	21.	24.	28	1.	5.	8.	12.	15.	19.	22.	26.	29
–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	Mit Permiſſion verreiſet.				–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Digitized by Google

Lit. A. No. 2.

Schema zum Reſcripten-Buch der Regierung.

Nummer der eingelaufenen Reſcripte.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden	Inhalt des Reſcripts.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfügt worden.	Wenn der etwan erforderte Bericht abgegangen.

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem Decernenten-Zettul oder dem Journal über die einkommende Exhibita.

No. des Exhibiti.	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten u. Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu dem bey der Regierung zu führen…

Datum.	Nro.	Benennung der Expedition.	Causa.	Zur Sportul-C… flieſſende Gebühren.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 4.

Schema

...Expeditions- oder Siegelungs-Buche.

								Porto								
Copialien.		Stempel.			Bothen-Lohn.		Porto der eingehenden Briefe.			Porto der abgehenden Briefe.			Summa.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 5.

Lit. …

Sch…

des Ver…

No. des Beſcheides.	Nahmen der Partheyen.	Ob die Sache vor ſich gegangen.
	Den 13ten Julii.	
	Verhöre.	
	v. N. contra v. N. — — —	cont.
1.	v. N. contra v. N. — — —	gehört
	v. N. contra v. N. — — —	gehört
	Eydesleiſtungen.	
	v. N. contra v. N. — — —	juravit
	N. contra v. N. — — —	cont.
	Verkauf und Verpachtung.	
2.	Des Guths M. — — —	geſchehen
	Publicatio Rotulorum.	
	N. contra v. N. — — —	facta
	Inrotulatio Actorum.	
	des v. N. contra v. N. — —	facta
	Vorträge in Cont.	
	v. N. contra v. N. — — —	factum
3.	v. N. contra v. N. — — —	factum
	Commiſſions-Vorträge.	
4.	Die Rechnungs-Sache des v. N. contra v. N. — —	—
5.	Der v. Nſche Concurs. —	—

Digitized by Google

…ts-Buches.

…ſen der Räthe oder …entarien ſo Acta bekommen.	Wenn Publicatio des Beſcheides, Reſol. &c. geſchehen.	Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.		Copialien.		Stempel-Gebühren.			Summa.		
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
…N. …N.	den 16ten Julii. eod.	2	—	—	16	—	3	13½	2	19	13½
…N.	den 16ten Julii.	—	60	—	—	—	3	13½	—	63	13½
…N.	den 16ten Julii.	2	60	—	48	—	—	—	3	18	—
	den 13ten Julii.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…N.	den 16ten Julii.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…N. …N.	den 16ten Julii eod.	2	—	—	8	—	3	13½	2	11	13½
…N. …N.	den 13ten Julii. eod.	2 10	—	—	16	—	3	13½	2	19	13½

Lit. A. No. 6.

Digitized by Google

Lit. A. No. 6.

S c h e m a
zum
Diſtributions-Buch der Regierung in Civil-Sachen.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuirt worden.	Nahme des Referenten	Datum exhibit. Relation.

Lit. A. No. 7.

Lit. A. No. 7.

Schema

zum

Diſtributions-Buch

bey der

Regierung
in Criminalibus.

Digitized by Google

No.	Aus welchem Gerichts-Bezirk und von wem Acta Inquiſitionis eingeſendet.						Natur des Delicti.	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wann die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wann ſie beendigt worden.	Wann die Special-Inquiſition angefangen worden	Wann Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.	Wann Defenſio eingekommen.	Wann Acta inrotulirt worden.	[illegible]	[illegible]
	Nahmen und Stand des Inculpaten oder Inquiſiten.	Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werderſche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.	Das Patrimonial-Gericht.	Der von der Regierung ernannte Commiſſarius.											

[illegible]	Wann [illegible] des Criminal-Collegii eingekommen.	Wann ſolches nach Hofe zur Beſtätigung geſchickt worden.	Wann Acta zurück gekommen.	Was erkannt worden.	Wann Acta zur Publication des Urtheils remittirt worden.	Wann ſolches publicirt worden.	Ob und wann ulterior Defenſio geſucht.	Wann Acta in ſecunda Inſtantia introduciret worden.	Wenn Acta bey der Regierung eingekommen.	Wann ſolche bey der Regierung diſtribuirt worden.	Nahmen des Referenten.	Wann die Relation verleſen, auch ob und wann Acta nach Hofe geſchickt worden.	Wann ſolche zurück gekommen.	Was erkannt worden.	Wann Acta zur Publication des Urtheils remittirt ſind.	Wann ſolches publicirt worden.	Wann ſolches vollſtrecket, und dieſes mit Einſendung der Acten und Liquidation der Unterſuchungs Koſten angezeigt worden.	Wann die Koſten feſtgeſetzt und Acta theils remittirt, theils reponirt worden.

Lit.

Sch

zu dem bey der Re

Criminal-K

Datum des Decrets.	Nahmen des Inquiſitoris oder des Gerichts ſo die Inquiſition geführet.	Nahmen des Inquiſiten.	für was un
			A. dem Inquiſitori N. N. oder dem
			B. an Stempel
			C. des Inquiſitoris baare Auslage
			D. dem Geichlichen
			E. dem Medico
			F. dem Chirurgo
			G. dem Gefangen-Wärter
			H. dem Gerichts-Diener
			I. dem Scharfrichter
			K. an das Zuchthaus

Digitized by Google

1. g.

n a

…zu führenden

…n = B u ch.

…wen.	Liquidirte.			Feſtgeſetzte.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
…an Gebühren						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
. . . .						
Summa						

Lit. A. No. 9.

Digitized by Google

Lit. A. No. 9.

Schema

des Urthels = Buchs der Regierung.

No.	Cauſa.	Name des Referenten.	Relatio abgeleſen.	Sent. publ.	Urthels-Gebühren.		Stempel.		Copialien.		Summa.	
							Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Lit. A. No. 10.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Depoſiten-Buch.

Nota. Jedes neue in das Depoſiten-Buch einzutragende Depoſitum erhält eine beſondere Nummer, welche daſſelbe, ſo lange es nicht völlig evacuirt iſt, ſowohl in dieſem Buch, als in den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten ohnverändert behält, und iſt die fortdauernde Nummer-Zahl bis 1000. fortzuſetzen, ohne daß eine der unterdeſſen evacuirten Nummern einem anderen Depoſito wiedergeben werden kann.

Digitized by Google

In Sachen Semp

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahme des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	P

... contra Cajum. Arreſte.

In Documenten, Pretioſis und andern Effecten.						Arreſte.							
Benennung der ad Depoſitum kommenden Documente				Specification der ad Depoſitum kommenden Pretioſorum u. andern Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angelegt.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam der Arreſt angelegt.	Auf wie hoch der Arreſt angelegt.			Ob und quo dato der Arreſt abgelegt	
	Rthl.	Gr.	Pf.						Rthl.	Gr.	Pf.		
				Nota. Hier werden auch die [illegible] eingetragen									

Digitized by Google

An Gelde.

Betrag der Depoſiten-Gebühren.			Quo dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzuſendenden Gelder.						Quo dato die Auszahlung oder Abſendung erfolgt.
					Gold.			Courrant.			
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

contra Cajum.

An Documentis, Pretioſis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.	Rthl.	Gr.	Pf.	Specification der zu extradirenden Pretioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition er- folgt.

Digitized by Google

Lit. A. No. 11.

S c h e m a

zu dem von der Regierung zu führenden

fiscaliſchen Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.

Nota. Zu jeder der 3 Abtheilungen der verſchiedenen Arten der Strafen werden auch ganz beſondere Theile des Buchs genommen.

I. Fiscaliſche Strafen.

Nro.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt oder comminirt.	Quo dato die Strafe commi- nirt.	Betrag der com minir ten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſt geſetzt worden.	Betrag der di- ctirten oder feſt- geſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt.	Quo dato die Strafe erlaßen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

II. Zur

II. Zur Sportul-Caſſe flieſſende Strafen.

No.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe feſtgeſetzt.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

III. Stem-

III. Stempel-Strafen.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthlr.	Gr.		

Lit. A. No. 12.

S c h e m a

zu dem von der Regierung zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

No.	Nahmen der Geſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolcher bezahlt.	Remarquen.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 13.

Lit. A. No. 13.

Schema

zum

Homagial-Buch.

No.	Tauf- und Zunahmen.	Wohnſitz oder Nahme des Pfarr-Orts.	Aus welchem Diſtricte, Erz-Prieſterey, oder Decanat.	Datum præſtationis.	Gebühren.	
					Rthlr.	Gr.

Lit. A. No. 14.

Lit. A. No. 14.

Schema

zu dem von der Regierung zu führenden

Journal über die Introductions- und Dienſt-Eyde.

Nota. Zu jedem dieſer Theile muß eine beſondere Abtheilung im Buche gemacht werden.

Erſter Theil.

Introductionen.

Nro.	Nahme des Introducirten.	Amt wozu er introducirt worden.	Datum introductionis.	Gebühren.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Dienſt-Eyde.

Nro.	Nahme des Schwörenden.	Amt wozu er vereydet worden.	Datum præſtationis juramenti.	Gebühren.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 15.

Digitized by Google

Lit. A. No. 15.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Journal

über die bey derſelben niedergelegte

Teſtamente, Codicille,

oder andere

Diſpoſitiones mortis cauſa.

Nota. So viel verſchiedene Theile, ſo viel verſchiedene Abtheilungen müſſen auch in dieſem Buch gemacht werden.

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Dienſt=Eyde.

Nro.	Nahme des Schwörenden.	Amt wozu er vereydet worden.	Datum præſtationis juramenti.	Gebühren.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Lit. A. No. 15.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Journal

über die bey derſelben niedergelegte

Teſtamente, Codicille,

oder andere

Diſpoſitiones mortis cauſa.

Nota. So viel verſchiedene Theile, ſo viel verſchiedene Abtheilungen müſſen auch in dieſem Buch gemacht werden.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Einnahme an Teſtamenten ꝛc.

Nro.	Nahme des Teſtatoris.	Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Gebühren.			Anmerkungen.
			Rthlr.	Gr.	Pf.	
						Hierinn wird ſucceſſive aus dem 2ten und 3ten Theil dieſes Buchs angemerckt, wenn ein Teſtament zurück genommen und publicirt worden, um ſogleich hier überſehen zu können, welche Teſtamente noch vorhanden ſeyn müſſen.

Zwey:

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Ausgabe an zurückgegebnen Teſtamenten ꝛc.

Nro.	Nummer des Teſtaments, welche daſſelbe in der Specification der niedergelegten gehabt hat.	Nahme des Teſtatoris.	Nahme deſſen ſo es zurück erhalten.	Quo dato es zurück gegeben worden.	Gebühren.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Specification der publicirten Teſtamente.

Nro.	Nummer des Teſtaments, welche daſſelbe in der Specification der niedergelegten gehabt hat.	Nahme des Teſtatoris.	Quo dato Publicatio geſchehen.	Gebühren		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 16.

Digitized by Google

Lit. A. No. 16.

S c h e m a

zu dem bey der Regierung zu führenden

Kirchen-Rechnungs-Buch.

No.	Datum.	Nahme der Kirche.	Poſt-Porto.			Regierung.			Ober-Rechen-Cam̃er.			Summa.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 17.

Digitized by Google

Lit. A. No. 17.

Schema

des bey der Regierung über die Commiſſions-, auswärtige Urthels-, Succumbenz- und auswärtige Gerichts-Gebühren zu führenden Buches.

a. a.

Commiſſions-Gebühren.

No.	Datum.	Cauſa.	Anzahl der Tage.	Nahme des Commiſſarii	Gebühren.		
					Rthl.	Gr.	Pf.

b. b. Ber-

b. b. Berliniſche Tribunals-, Transmiſſions-, Poſt- und Succumbenz-Gelder.

Succumbenz-Gelder.

b. b.

Berliniſche Tribunals-, Transmiſſions-, Poſt- und Succumbenz-Gelder.

Nro.	Datum.	Cauſa.	Porto.			Tribunal-Urthels und Transmiſſions Gebühren.			Succumbenz-Gelder.									Summa.		
									Für das Potsdamſche Wayſenhaus.			Für das Tribunal.			Für die Regierung					
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

c. c.

Königsbergſche Tribunals- Urthels- und Succumbenz-Gelder.

No.	Cauſa.	Porto.			Tribunals-Urthels- und Transmiſſions-Gebühren.			Succumbenz-Gelder der Regierung.			Summa.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

d. d.

Königsbergſche Hof-Gerichts Urthels-Gebühren.

No.	Datum	Cauſa.	Porto.			Urthels-Gebühren.			Summa.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

e. e.

Auswärtige Gerichts-Gebühren.

Nro.	Datum.	Causa.	Nahme des Gerichts.	Summa der Gebühren.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 18.

Digitized by Google

Lit. A. No. 18.

S c h e m a

zu dem bey der Regierung zu führenden

Land-Vogtey-Gerichts-Sportul-Buch.

Datum der Einſendung.	Nahme des Landvogtey-Gerichts.	Für welches Quartal.	Summa.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.

Sa.

Repertorium
enthaltend
die Publica.

A. Eccleſiaſtica.

Lit. B.

Nro.	
Vol. I.	Acta von öffentlichen Buß-Tagen.

Lit. T.

Vol. I.	Von der Toleranz fremder Religions-Verwandten.

Reper-

⊙ b.

Repertorium
enthaltend
die Publica.

Nro.	B. Secularia. Lit. H.
Vol. I.	Ableiſtung der Homagial-Eyde.

Reper-

Digitized by Google

C.

Repertorium der Proteſtantiſchen Kirchen.

A. Marienburgſcher Diſtrict.

Nro.

a) Elbingſche Inſpection.

1. Proteſtantiſche Kirche zu Elbing.
   - Vol. I. Die Verfaſſung der Kirche.
   - Vol. II. Die Beſtellung der Prediger und Schul-Bedienten.
   - Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen.
   - Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen bey der Kirche und den Schul-Gebäuden.
   - Vol. V. Die geiſtliche Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen betreffend.

2. Proteſtantiſche Kirche zu Zeyer.
   - Vol. I.
   - Vol. II.
   - Vol. III.
   - Vol. IV.
   - Vol. V.

b) Marienburgſche Inſpection des Groſſen Werders.

c) Marienburgſche Inſpection des Kleinen Werders.

E.

Regiſter
über die
Proteſtantiſchen Kirchen.

Nahme der Kirchen.	Diſtrict.	Inſpection.	Nro.	
Elbing	Marienburg	Elbing	1.	
F.				
G.				
H.				
Zeyer	Marienburg	Elbing	2.	

†. Reper-

†.

Repertorium der Catholiſchen Kirchen.

A. Biſchöflich Ermeländiſche Diœces.

a) Im Braunsbergſchen Decanat.

1. Die Kirche zu Braunsberg.

Vol. I. Die Verfaſſung der Kirche.

Vol. II. Die Beſtellung oder Confirmation der Kirchen- und Schul-Bedienten.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen, in ſo fern ſolche werden erfordert werden.

Vol. IV. Die Bauten und Reparaturen der Kirchen und Schulen.

Vol. V. Die geiſtlichen Beneficia, Stipendia, und andere milde Stiftungen betreffend.

2. Die Kirche zu N.

Vol. I.

— II.

— III.

— IV.

— V.

††.

Regiſter

über die

Catholiſchen Kirchen.

Nahme der Kirche.	Biſchöfliche Diœces.	Decanat oder Erz=Prieſterey.	Nro. wo Acta zu finden.	
B.				
Braunsberg	Ermeland	Braunsberg	1.	
D.				
Dirſchau	Cujavien	Dirſchau		
E.				
F.				
G.				

Digitized by Google

d. Rep[…]m

die Vormu[…]

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburth.	Nahme des Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituirt.	Ob ein Inventarium ob Theilungs-Receſs ed Act[…]	[…] das […] Curan[…]
1.	Des Hauptmann v. Aſt. . . hinterlaßene Kinder, nahmentlich:		Cajus Sempronius.	Den 8ten May 1773.	Das Inventarium iſt den […] May 1773. conſcribirt, der Theilungs-Receſs den 4ten Nov. 1773 […]ſchloſſen.	[…] Cur[…] Jahr.
	a) Chriſtian Ludewig . . .	Den 4ten Febr. 1760.				
	b) Friederica Henriette . . .	Den 6ten März 1764.				
	c) Sophie Louiſe . . .	Den 9ten Nov. 1766.				
2.	Der Frau von Aren- . . . hinterlaſſene Kind, nahmentlich:		Der Vater der Curanden, ad actum diviſionis, Cajus.	Den 6ten Junii 1773.	ut ſupra	[…]
	a) Friederich Jochen . . .	Den 6ten März 1771.				
	b) Ludewig Chriſtian . . .	Den 2ten April 1772.				
3.	Der Wittwe Apt. . . hinterlaſſene Tochter Louiſe Sophie . . .	Den 6ten Febr. 1764.	Titius.	Den 7ten Julii 1773.	ut ſupra	
4.	Der Secretaire Alim. . .	Furioſus.	Mende.	Den 4ten Febr. 1774.	Den 10ten May iſt da[…] ventarium conſcribi[…]	

...torium

...ten

...ſchafts-Sachen.

Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellet.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.
Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Hauſe, und iſt ſolche im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingroſſirt.	Den 10ten April iſt die Vormundſchafts-Rechnung bis den 8ten May 1774. abgelegt.
Das Vermögen beträgt 600 Rthlr.	Ceſſat, weil der Vater Vormund iſt. NB. hat keine Immobilien.	ut ſupra.
Das Vermögen beträgt 2100 Rthlr.	Nein, da der Curator keine Ausgabe, ſondern ihm bloß ein Curatorium cum clauſula ertheilet worden.	ut ſupra.
...s beträgt 6000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Land-Guthe N. N.	ut ſupra.

9. Reper-

Digitized by Google

v. Repe... um

ent...

die Crim... S

Li...

Nr.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck und von wem Acta Inquisitionis eingeſandt.					Natur des Delicti.	Wenn Acta bey der Regierung eingekommen.	Wenn ſolche dem Criminal-Collegio zum Spruch vorgelegt.	Wenn Acta ... geſchickt worden
		Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werderſche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.	Das Patrimonial-Gericht.	Der von der Regierung ernannte Commiſſarius.				

…rium

…l-Sachen.

Wenn Acta nach Hofe geſchickt worden.	Wenn ſolche zurück gekom̃en,	Wenn Acta zur Publication des Urthels remittirt worden.	Wenn ſolches publicirt worden.	Ob und wenn ulterior defenſio eingewendet.	Wenn Acta in ſecunda Inſtantia eingekommen.	Wenn ſolche nach Hofe geſchickt worden.	Wenn ſolche zurück gekommen.	Wenn Acta zur Publication des Urthels remittirt worden.	Wenn ſolches publiciret worden.	Wenn ſolch vollſtrecket und Acta mit der Koſten-Liquidation eingekommen.	Wenn ſolche remittiret oder reponirt worden.

Lit. B. No. 1.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu der bey der Regieru

Depoſital-Rechnung über d

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum der erfolgten Depoſition oder Einziehung.	Auf welche Art die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.										Terminus.		Betrag der erhaltenen Zinſen.					
				Gold.			Courant.			Bey der Banque		Bey Privatis.										Münz-Sorten.					
										Gold.	Courant.	Gold.			Courant.					a quo	ad quem	Gold.			Courrant		
				Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.					Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Repoſitura-Zeichens einzutragen.				In dieſe Colonne iſt obenan der vorjährige Beſtand als die erſte Poſt einzutragen.																							

Nota generalis: Wenn Effecten eingekommen oder ausgegeben

No. 1.

Na...

...zuführenden jährlichen

...baren Gelder und Effecten.

Ausgabe.

Deposition-Gebühren.			Datum des Bezahlungs-Befehls.	Datum der erfolgten Zahlung	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag.														Datum der insinuirten Arreſt-Befehle.
						Der aus- und zurück gezahlten Gelder.						Der ausgeliehenen Capitalien.								
						Gold.			Courrant.			Bey der Banque.		Bey Privatis.						
												Gold.	Courr.	Gold.			Courrant.			
Rthl.	Gr.	Pf.				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
					NB. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er ſey für ſich oder als Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht perſönlich bekannt iſt, zugleich der Nahme desjenigen, ſo ihn in dieſer Qualität [illegible], eingetragen werden.															NB. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in dieſe Colonne nur kurz mit Anzeigung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, ceſſat per mandatum de ...

muß ſolches per additamentum bey jedem Depoſito ante lineam bemerkt werden.

Lit. B. No. 2.

Digitized by Google

Lit. B.

Sch

zu der von der Regierung

Depoſiten-Rechnung

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geſchehen.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente.							Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Capitals.	Datum der …
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.				
				Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.							
				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.			Nota. 1) Jegliches Document muß mit ſpecifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausſtellers, des Dati, und anderer Haupt-Umſtände verſehen werden. 2) Wenn auſſer dem Haupt-Document, Documenta acceſſoria, z. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depoſitum kommen, ſind letztere nur ante lineam beſonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.																

...nden jährlichen

...r die Documente.

Ausgabe.

Datum der wirklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.				An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad depoſitum gefloſſen.			Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Anmerkung bis zu welchen Tage die ad depoſitum kommen ſollende Zinſen in Anſehung jeden Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
		Bey der Banque.	Bey Privatis.								
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
	Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht perſönlich bekannt iſt, auch der Nahme desjenigen ſo ihn in dieſer Qualität praͤſentirt, eingetragen werden.										Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſe Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notiret: ceſſat per mandatum de.

Nahmen.	Den	August 3.	6.	10.	13.	17.	20.	24.	27.	S[eptember] 10.
Herr Regierungs-Præſident v. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
: : Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
: : Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
: : Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
: : Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
: : Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Referendarien.										
: N. N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
: : N. N. — —	—	Auf Commiſſion			—	—	—	—	—	

September								October								
3.	7.	10.	14.	17.	21.	24.	28.	1.	5.	8.	12.	15.	19.	22.	26.	29
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	Mit Permiſſion verreiſet.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Lit. C. No. 2.

Schema

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal-Civil-Proceſs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſti 1774 bey der Regierung neu angefangenen Sachen.

A. Im Junio.

Nr. 1. N.... c. von N...

2.

3.

B. Im Julio.

1.

2.

C. Im Auguſto.

1.

2.

II.

Specification

der vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſti 1774 von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junio.

B. Im Julio.

C. Im Auguſt.

a. Von dem Land-Vogtey-Gericht zu N.

b. Von dem Tribunal zu Königsberg.

ꝛc. ꝛc.

III. Speci-

Digitized by Google

III.

Specification

der vom 1ſten Junii bis ult. Auguſt 1774 abgethanen Sachen.

1. Durch Vergleich	—	—	—	6
2. Durch rechtliches Erkenntniß		—	—	40
3. Durch Renunciationen oder Rejectionen			—	7
			Summa	53.

IV.

Balance

des Quartals vom 1ſten Junii bis ult. Auguſt 1774.

Uebrig geblieben ſind vom vorigen Quartal	—	—			87
Neu hinzu gekommen ſind					
a. Im Junio	—	—	25		
b. Im Julio	—	—	22		
c. Im Auguſt	—	—	17		
				64	
Von andern Gerichten					
a. Im Junio	—	—	15		
b. Im Julio	—	—	10		
c. Im Auguſt	—	—	9		
				34	
					98
					185
Hiervon ſind abgethan	—	—	—		53
			Folglich bleiben ſchweben		132

V. Specifi-

Digitized by Google

V.

Specification

der bey der Regierung publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.	Zahl der Beſcheide.
Im Junio	10	8
Im Julio	9	7
Im Auguſt	5	1
Summa	24 — — Summa	16

Lit. C

Lit. C. No. 3.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Criminal-Proceſs-Tabelle.

Digitized by Google

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht worden.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genomen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genomen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahme des Defenſoris.	[illegible]	[illegible]
		Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werderſche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.										

Wenn Acta inrotulirt und zum Spruch diſtribuirt worden.	Nahme des Referenten.	Wenn der Spruch abgefaßt.	Wenn Acta mit dem Spruch nach Hofe geſandt worden.	Wenn ſie zurück gekommen.	Wenn das Urthel publiciret worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht worden.	Wenn Acta inrotulirt und an das Criminal Collegium in Berlin geſchickt werden.	Wenn Acta mit dem Urthel zurück gekommen.	Wenn ſolches publicirt worden.	Was in IIda Inſtantia erkannt worden	Wenn das Urthel vollſtrecket worden.	Urſache warum dieſer Unterſuchungs-Proceſs noch nicht beendigt.

Digitized by Google

Lit. C. No. 4.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal - Referenten - und Reſtanten - Tabelle
in Civilibus.

Referenten - Tabelle
in Civil - Sachen vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſt 1774.

Nr.	Nahme des Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden.		Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
		Ex diſtributione vor dem laufenden Quartale.	Ex diſtributione in dieſem Quartale.		
1	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 3	— — 5	— — 1
2	Hr. R. R. N. N.	— —	— 6	— — 6	— — 2
3	Hr. R. R. N. N.	— 1	— 4	— — 5	— — 2
4	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 4	— — 6	— — 1
	Referendarii.				
1	Hr. Ref. N. N.	— 2	— 2	— — 4	— — 1
2	Hr. Ref. N. N.	— 1	— 3	— — 4	— — 2
	Summa	8	22	30	9

Reſtan

Digitized by Google

Reſtanten = Liſte

In Anſehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſt 1774.

Nummer der Sachen aus dem Diſtribu-tions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahme des Referenten.
Nr. 4	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 6	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 8	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 10	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 13	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 16	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 17	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 30	den 2ten Auguſt.	Hr. Ref. N. N.
— 31	den 2ten Auguſt.	Hr. Ref. N. N.

Digitized by Google

Lit. C. No. 4.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal - Referenten - und Reſtanten - Tabelle
in Civilibus.

Referenten - Tabelle
in Civil - Sachen vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſt 1774.

Nr.	Nahme des Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem laufenden Quartale.	Ex diſtributione in dieſem Quartale.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
1	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 3	— — 5	— — 1
2	Hr. R. R. N. N.	— —	— 6	— — 6	— — 2
3	Hr. R. R. N. N.	— 1	— 4	— — 5	— — 2
4	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 4	— — 6	— — 1
	Referendarii.				
1	Hr. Ref. N. N.	— 2	— 2	— — 4	— — 1
2	Hr. Ref. N. N.	— 1	— 3	— — 4	— — 2
	Summa	8	22	30	9

Reſtar

Reſtanten = Liſte

In Anſehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſt 1774.

Nummer der Sachen aus dem Diſtributions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahme des Referenten.
Nr. 4	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 6	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 8	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 10	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 13	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 16	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 17	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 30	den 2ten Auguſt.	Hr. Ref. N. N.
— 31	den 2ten Auguſt.	Hr. Ref. N. N.

Digitized by Google

Lit. C. No. 5.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal - Referenten, und Reſtanten, Tabelle in Criminalibus.

Referenten, Tabelle.

in Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen vom 1ſten May bis ultimo Auguſt 1774.

Nr.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem laufenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
1	Hr. R. R. N. N.	— —	— 3	— — 3	— —
2	Hr. R. R. N. N.	— —	— 2	— — 2	— —
	Referendarii.				
3	Hr. Ref. N. N.	— —	— 1	— — 1	— —

Reſtan-

Reſtanten-Tabelle.

In Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten May bis ult. Auguſt 1774.

No.	Nummer im Diſtributions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahmen der Referenten.

Lit. C. No. 6.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu der von der Regieru

General-Pr

General-Pr

derer Proceſſe ſo bey der Regi

Proceſſe.

I.

Geſchwebt haben von ult. Nov. 1773. bis ultimo Nov. 1774. — — —

II.

Abgethan ſind von ult. Nov. 1773. bis ult. Nov. 1774. — — —

III.

Schwebend bleiben annoch bis ult. Nov. 177 — — — —

No. 6ª.

ma :

...inzuſendenden jährlichen

...eſs - Tabelle.

...eſs - Tabelle

...g im Jahr 1774. geweſen.

...ber ein Jahr alt.	Von Ausgang 1773.	Von neuen eingekommen.	Summa aller Proceſſe ſo in Anno 1773. geweſen.
10.	40.	214.	264.
9.	36.	107.	152.
1.	4.	107.	112.

Lit. C. No. 6ᵇ.

Digitized by Google

Lit. C

Sch

zu der von der Regierung bey der jährlichen Proceſs-

Special-Liſte der übe

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Proceſs angefangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceſs ſchwebet.	Bem
	Der von N. contra von N.	Eine Schuld-Forderung von 2000 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1773.	Den 18ten Julii 1774.	In der Beweis-Inſtanz.	...den ...ung
	Gevettere von N. contra von N.	Eine Grenz-Irrung.	Den 13ten Oct. 1773.	Den 30ten Julii 1774.	In zweyter Inſtanz.	In Ap

ı.6ᵇ.

n l

...al-Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden

... Jahr alten Sachen.

Warum der Proceß noch nicht beendigt.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen.
...nd unter den 10ten Dec. 1774. verſchiedene Gerichte wegen ...ernehmung einiger Zeugen requirirt worden.	Regier. Rath N.	N. und N.
...nd in Appellatorio bey dem Tribunal zu Königsberg.	Regier. Rath N.	N. und N.

Digitized by Google

Sch…

zu der von der Regierung bey der jährlichen Gen…

Specia…

der noch ſchwebenden Concurs-Liq…

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahme der Sache.	Nahme des Decernenten.	Nahme des Commiſſarii.
1	1773.	Des Hauptmann von N. Credit-Weſen.	N. N. N.	N. N. N…
2	1773.	Des verſtorbenen Major v. N. Concurs.	N. N. N.	N. N. N…
3	1773.	Des abweſenden von N. Credit-Weſen.	N. N. N.	—

). 6.

n a

…els-Tabelle mit einzuſendenden

iſte

…ions- und Indult-Proceſſe.

Jetzige Lage.

beruhet auf endliche Beſtärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unter den 10ten October requiriret worden.

…entia claſſificatoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Conſtitution der Maſſe, welchemnächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.

…5ten Januar 1774. ſtehet Terminus liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernannt und das Verifications-Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit. C. No. 6[d].

S c h e m a

zu der von der Regierung bey der jährlichen General-Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden jährlichen

General-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus und Criminalibus.

I. In Civilibus.

No.	Nahmen der Referenten.	Wie viel Acta auf jeden ad referendum diſtribuirt worden.	Wie viel ein jeder gearbeitet habe.	Wie viel er noch rückſtändig habe.
	Herr Regierungs-Rath von N. . .	54.	47.	7.
	Herr Regierungs-Rath R. . . .	70.	68.	2.

II. In Criminalibus.

No.	Nahmen der Referenten.	Wie viel Acta auf einen jeden ad re- & correferendum diſtribuirt worden.	Wie viel ein jeder ausgearbeitet habe.	Wie viel er noch rückſtändig habe.
	Herr Regierungs-Rath N. N.	8	8	—
	Herr Regierungs-Rath N. N.	10	9	1

Lit. C. No. 6^e.

Digitized by Google

Lit. C. No. 6e.

Schema

zu der von der Regierung einzuſendenden

jährlichen Tabelle

der abgefaßten Urthel und Beſcheide

in Civilibus.

Quartal.	Zahl der Sentenzien.	Zahl der Beſcheide.
Vom 1ten Dec. bis ultimo Februarii	37	55
Vom 1ten März bis ultimo May	15	37
Vom 1ten Junii bis ultimo Auguſt	18	35
Vom 1ten September bis ultimo Nov.	17	25
Summa	87	152

Lit. C. No. 7.

Digitized by Google

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der von der Regierung einzuſendenden jährlichen

Criminal-Proceſs-Tabelle.

Nr.	Nahme des Inquiſiten	Natur des Delicti.	Welches Gericht die Inquiſition geführt. Die Regierung.	Das Landvogtey oder Vogtey-Gericht.	Der Magiſtrat.	Das Patrimonial-Gericht.	Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache. Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Commiſſionair N.	Stellionatus.	—	—	Zu N.N.	—	Den 11. Januar. 1774.	— —	Der Inculpat iſt ſummariſch vernommen, und wird nunmehr zur Special-Inquiſition gezogen werden.
2.	Der Bauer N.	Furtum	—	—	—	N. N.	Den 21. Januar. 1774.	Iſt per Sentent. vom 2ten Junii 1774. abgethan.	— —
3.	Der Dienſt-Knecht N.	Homicidium.	—	—	N. N.	—	Den 1ſte Julii 1774.	— —	Das Corpus delicti iſt feſtgeſetzt und man beſchäftigt ſich jetzt mit der General-Inquiſition.
4.	Die Dienſt-Magd N.	Verheimlichung der Geburt.	—	—	N. N.	—	Den 3te Auguſt 1774.	Iſt per Sent. vom 12ten Oct. 1774. abgethan.	

Digitized by Google

Lit C. No. 8ᵃ.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

jährlichen General-Unter-Gerichts-Proceſs-Tabelle.

No.	Nahmen des Gerichts.	Wie viel Proceſſe geſchwebt haben.	Wie viel davon abgethan ſind.	Wie viel annoch ſchweben.
1	Das Land-Vogtey-Gericht zu Lobſenz	228	197	31
2	Das Vogtey-Gericht des Marienburger groſſen Werders	116	104	12

Lit. C. No. 8ᵇ.

Digitized by Google

Lit. C. No. 8ᵇ.

S c h e m a

zu der von der Regierung jährlich einzuſendenden

Tabelle der viſitirten Unter-Gerichte.

No.	Nahmen der Unter-Gerichte.	Wenn die Viſitation geſchehen.	Wer Commiſſarius geweſen.	Wenn der Viſitations Bericht eingekommen.	Wenn der Viſitations-Beſcheid erfolgt.	

Digitized by Google

Lit.

Sc

zu der von der Regi... jährl...

Vormundſchaft...

No.	Nahme der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahme des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn ... ſelbe conſtituirt ...

Digitized by Google

No. 9.

m a

...nden jährlichen

...abelle.

...in Inventarium oder Theilungs-Receſs ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Digitized by Google

Lit.

Sc… …enden …gelder

zu der bey der Regier…

Depoſiten-Tabelle an be…

Einnahme.

Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand.			Während des Caſſen-Jahres eingekommen.									Summa der Einnahme		…ls au… zurück… ten C…
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinſen.					
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthl.

No. 10.

...ma

...einzuſendenden jährlichen

...ren Geldern und Effecten.

Ausgabe																										Beſtand											
An Depoſiten-Gebühren.			An aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque.	An ausgeliehenen Capitalien. Bey Privatis.			Summa der Ausgabe.			In Golde.			In Courrant.			Summa des baaren Beſtandes.																		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.																

Lit. C. No. 11.

Digitized by Google

Lit

Sch

zu der von der Regie

Depoſiten

Doc

Einnahme.

Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen Jahres eingekommene Documente.				
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capi lien wovon ne Zinſen ad poſitum fl
		Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.			
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.

...uſſenden jährlichen

Tabelle

...enten.

Ausgabe.							Beſtand.													
...n Documenten über ...gſich oder zum Thei... ...zogene Capitalien.				An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.				An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Summa des Beſtandes.						Ob und von welchem Tage Zinſen reſtiren.
Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.						In Golde.			In Courant.			
Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

Lit. C. No. 12.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden halbjährigen

Fiscaliſchen Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In cauſa M... contra I...	Wegen gewaltſamer Widerſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In cauſa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In cauſa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In cauſa v. N.. contra v. G...	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung..	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	50	—
Bezahlt ſind	—	—	—	20	—
Remittirt ſind	—	—	—	10	—
				30	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben			—	20	—

Lit. C. No.

Digitized by Google

Lit. C. No. 13.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der etwa dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa G. cont. M.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Mieths-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
			Summa	2	—	1	—	1	—	—	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	2	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
						2	—
Bleibt alſo kein Reſt.				—	—	—	—

Lit. C. No. 14.

Lit. C. No. 12.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden halbjährigen

Fiscaliſchen Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In cauſa M... contra I...	Wegen gewaltſamer Widerſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In cauſa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In cauſa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In cauſa v. N... contra v. G...	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

					—	50
Dictirt ſind	—	—	—	20	—	
Bezahlt ſind	—	—	—	10	—	
Remittirt ſind	—	—			—	30
Bleiben alſo noch Reſt wie oben				—	—	20

Lit. C. No. 1

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der etwa dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa G. cont. M.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Miethscontract.	1	—	1	—	—	—	—	—
			Summa	2	—	1	—	1	—	—	—

Recapitulatio.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	2	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
					—	2	—
Bleibt alſo kein Reſt.				—	—	—	—

Lit. C. No. 14.

Schema

zu der von der Regierung vierteljährig einzuſendenden

Tabelle

des verbrauchten Stempel-Papiers excluſive

der Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichen Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	12	—	—	12	—	—
1.	8	—	—	8	—	—
2.	6	—	—	12	—	—
3.	4	—	—	12	—	—
10.	2	—	—	20	—	—
8.	—	12	—	4	—	—
200.	—	4	—	33	8	—
20.	—	1	—	—	20	—
420.	—	—	6	8	18	—
				Summa 110	22	—

Lit. C. No. 15.

Lit. C. No. 15.

S c h e m a

zu der von der Regierung einzuſendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nro.	Judicium bey welchem die Erbſchaft vorgefallen.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
1.	Bey der hieſigen Regierung.	Hr. v. N...							Das Erbſchafts-Vermögen kann noch nicht angegeben werden, weil die Erben noch nicht bekannt, und ſich pro adeunda hereditate noch nicht erklärt haben.
2.	Bey dem Landvogtey-Gericht zu N.	Hr. v. O...	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kinder, allwo maſſa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia 373 Rthlr. 21 Gr.
3.	Der Magiſtrat zu N.	Der Schuſter N...	100	—	—	2	—	—	Weil der Collateral-Stempel nicht tempeſtive gelöſet, ſo iſt ſolcher aufs Quadruplum feſtgeſetzt und erlegt worden.
		der Schneider N...	173	11	1	4	—	—	

Digitized by Google

Lit. C.

Sch

zu denen von der Regierung dreymahl des Jahres, in der Mit

Tabe

von den auseinander g

I. Bey dem Land-Vog

Nahmen der Oerter.	Nahmen der Beſitzer und Theilnehmer der Gemeinheiten.	Ob Anger, Lachen, Brüche vorhanden, und wie groß.
1. Das N. Amts-Dorf N.	Die daſige Gemeinde.	Hat verſchiedene gemeinſchaftliche Brüche und Hütungen gehabt, welche 313 Morgen 87 □Ruthen betragen.
2. Das unter dem Amte N. belegene Bruch.	2. Die Amts-Dörfer N. N. N. N. und die Mühle zu N.	2. Iſt ein Bruch und beträgt 408 Morgen 47 □Ruthen.
3. Das N. . . ſche Amts-Dorf.	3. Die daſige Gemeinde.	3. Hat verſchiedene Brüche 151 Morgen 77 □Ru-then und 120 Morgen 20 □Ruth. groß.

II. Bey dem Land-Vogtey

1. Das Amts-Dorf N.	1. Der Graf von O. . . und der Müller P. . .	1. Iſt ein Anger und beträgt 180 Morgen 76 □Ruthen.

Digitized by Google

o. 16.

...rils, Septembers und Novembers einzuſendenden

...e n

...ten Gemeinheiten.

... Gericht zu Culm.

Wie weit es mit der Separation gekommen ſey.

1.

Die Separation derſelben iſt völlig regulirt, und iſt auch der Separations-Receſs bereits confirmirt.

2.

Die Gemeinde zu N. iſt deshalb vernommen, und da ſich ſelbige zur Separation verſtanden, ſo ſoll bey denen übrigen Intereſſenten gleichfalls Anregung geſchehen.

3.

Die Vermeſſung iſt geendiget, und wird nunmehr zur Separation geſchritten werden.

...richt zu Marienburg.

1.

Die Separation iſt geendiget und der Separations-Receſs bereits zur Confirmation eingeſandt worden.

Digitized by Google

Lit.

S c h

zu dem von dem Adv

Extract der ab

1. Nahmen der Vaſallen und derſelben Alter.	2. Nahmen ihrer Güter in Königl. Landen, wo ſie gelegen, und wie viel ſelbige werth ſind.	3. Nahmen ihrer Güter außerhalb Königl. Landen, wo ſolche gelegen, und wie viel ſie werth ſind.	4. Ob und wie lange ſie in Königl. Dienſten ſtehen oder geſtanden, ihre Charge, und wo ſie ſich jetzt aufhalten.	5. Ob ſie in fremden Dienſten ſtehen, wie lange, und was ſie bedienen.	6. Nahmen ihrer Söhne und derſelben Alter.

No. 17.

…Ma…

…tofisci anzufertigenden

…enden Vaſallen.

7. …o die Söhne …aufhalten, was …bedienen oder …bedienet haben,	8. Ob einige der Söhne in fremden Dienſten ſtehen, wie lange, was u. wo ſie ſind.	9. Ob einer oder der andere von denen Söhnen auf Reiſen iſt, und dazu Königl. Erlaubniß habe.	10. Nahmen der unverheyratheten u. unangeſeßenen Brüder der Vaſallen.	11. Wo ſelbige ſich aufhalten, ob und wie lange, auch wo ſie in fremden Dienſten ſtehen.	Anmerkungen.

Digitized by Google

L

Sc

zu der von der Regie

Vaſalle

1.	2.	3.	4.	5.
Nahmen der Vaſallen und derſelben Alter.	Nahmen ihrer Güther in Königl. Landen, wo ſie gelegen, und derſelben Werth.	Nahmen ihrer Güther außerhalb Königl. Landen, und deren Werth.	Ob und wie lange ſie in Königl. Dienſten ſtehen, oder geſtanden, ihre Charge, und wo ſie ſich jetzt aufhalten.	Ob ſie in fremden Di ſten ſtehen, wie lang und was ſie bediene

Digitized by Google

) 17.

m a

ährlich einzuſendenden

abelle.

6.	7.	8.	9.	10.	11.
…men ihrer …e und der… …en Alter.	Wo dieſelben ſich aufhalten, und was ſie bedienen, oder bedient haben.	Ob einige derer Söhne in fremden Dienſten ſtehen, wie lange, was, und wo ſie ſind.	Ob ein oder anderer von denen Söhnen auf Reiſen ſey, und dazu Königl. Erlaubniß habe.	Nahmen der unverheyratheten und unangeſeſſenen Brüder der Vaſallen.	Wo ſelbige ſich aufhalten, und ob und wie lange auch wo ſie in fremden Dienſten ſtehen.

Lit. C. No. 18.

Digitized by Google

Lit. C. No. 18.

Schema

zu dem von der Regierung einzuſendenden

Sportul-Caſſen-Extract.

Einnahme.	Soll eingekommen.			Iſt eingekommen.			Reſt.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Caput I. An Beſtande — —									
— II. An Retardaten — —									
A) An Geldern, welche zu Beſoldungen und Bedürfniſſen der Regierung und Landvogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Caſſen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Caſſe fließen —									
a) Aus der Domainen-Caſſe bey der Marienwerderſchen Krieges- und Domainen-Cammer für die Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz und Lobſenz									
b) Aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerelliſchen Contributions-Etats zu Canzley Nothdurften ausgeſetzten Fonds									
α) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
β) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm — —									
γ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Marienburg —									
δ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargard —									
ε) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz — —									
c) Aus der Marienwerderſchen Krieges-Caſſe, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerelliſchen Contributions-Etats zu Creyß-Angelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fonds — —									
d) Aus der Königsbergſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem auf dem Ermeländſchen Contributions-Etat zu Canzley-Nothdurften ausgeſetzten Fonds zu Schreib-Materialien für die Regierung — —									
e) Aus der Königsbergſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus denen auf dem Ermeländſchen Contributions-Etat zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fonds —									
f) Aus dem Contributions-Etat der Diſtricte an der Netze — —									
α) Zu Beſtreitung der Criminalien bey der Regierung und Landvogtey-Gericht zu Lobſenz künftig Vandsburg — —									
β) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
Latus									

γ) Zu

Einnahme.	Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Reſt.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport									
γ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobſenz künftig Vandsburg									
B) An Hülfs-Geldern zu Beſtreitung der Criminalien aus den Königlichen Domainen-Aemtern und geiſtlichen Gütern — —									
a) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Caſſe Marienwerderſchen Departements insgemein — — —									
b) Aus den Domainen-Aemtern in den Diſtricten an der Netze — —									
C) An Verhörs- Beſcheids- Eydes-Leiſtung und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche									
D) An Expeditions- Berichts- und anderen Gebühren aus dem Siegelungs-Buche —									
E) An eigenen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche — —									
F) An Sportul-Caſſen-Straf-Geldern —									
G) Für Homagial-Eyde — —									
H) An Gebühren in Armen-Sachen, wo der Proceß gewonnen — —									
I) An Bonification von Stempel-Geldern —									
K) An Criminal-Koſten — —									
L) An vorgeſchoſſenen Commiſſions-Gebühren									
M) An vorgeſchoſſenen Berliniſchen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern									
N) An vorgeſchoſſenen Königsbergſchen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern.									
O) An wieder einzuziehenden Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren. —									
P) Insgemein — —									
Caput III. An Geldern, welche zu Beſoldungen und Bedürfniſſen der Regierung und der Land-Vogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Caſſen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Caſſe fließen. —									
A) Aus der General-Domainen-Caſſe bey der Marienwerderſchen Krieges- und Domainen-Cammer für die fünf Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Conitz, Stargard und Lobſenz künftig Vandsburg — —									
B) Aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe und zwar auf dem Culm- Marienburg- und Pomerelliſchen Contributions-Etat zu Canzley-Nothdurften — — —									
Latus									

Einnahme.	Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Iſt Reſt.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport									
a) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
b) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm — —									
c) An Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Marienburg —									
d) An Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargard — —									
e) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz — —									
C) Aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerelliſchen Etats zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fond									
D) Aus der Königsbergſchen Krieges-Caſſe, und zwar aus dem auf den Ermeländſchen Contributions-Etat zu Canzley-Nothdurften ausgeſetzten Fond, zu Schreib-Materialien für die Regierung									
E) Aus der Königsbergſchen Krieges-Caſſe, und zwar aus dem auf den Ermeländſchen Contributions-Etat zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fond —									
F) Aus dem Contributions-Etat der Diſtricte an der Netze — — —									
a) Zu Beſtreitung der Criminalien bey der Regierung und dem Landvogtey-Gericht zu Lobſenz künftig Vandsburg — —									
b) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
c) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobſenz künftig Vandsburg									
Caput IV. An Hülfs-Geldern zu Beſtreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geiſtlichen Gütern — —									
A) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Caſſe Marienwerderſchen Departements									
B) Aus den Domainen-Aemtern der Diſtricte an der Netze, wie auch den daſigen geiſtlichen Gütern									
— V. An Verhörs-Beſcheids-Eydes-Leiſtung und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche									
— VI. An Expeditions- Berichts- und anderen Gebühren aus dem Siegelungs-Buche —									
— VII. An eigenen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche —									
— VIII. An Depoſiten-Gebühren und ex arrhis ſponſalitiis gelößten Geldern —									
— IX. An Sportul-Caſſen-Straf-Geldern									
Latus									

Caput X.

Einnahme.	Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Iſt Reſt.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport									
Caput X. An Gebühren für Homagial-Eyde									
— XI. An Gebühren für Introductions- und Dienſt-Eyde — — —									
— XII. An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen — —									
— XIII. An bonificirten Stempel-Geldern									
— XIV. An Criminal-Koſten —									
— XV. An vorgeſchoſſenen Commißions-Gebühren									
— XVI. An Berliniſchen Tribunals-Urthels-Transmiſſions-Poſt- und Succumbenz-Geldern —									
— XVII. An vorgeſchoſſenen Königsbergſchen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern									
— XVIII. An Königsbergſchen Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren — —									
— XIX. An wieder eingezogenen Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren —									
— XX. An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren									
— XXI. An Teſtaments-Gebühren —									
— XXII. An eingekommenen Gerichts-Gebühren von den Landvogtey-Gerichten									
A) Vom Landvogtey-Gericht zu Culm —									
B) — — zu Marienburg									
C) — — zu Stargard									
D) — — zu Conitz —									
E) — — zu Lobſenz —									
— XXIII. Insgemein — —									
Summa									

Caput I.

Ausgabe.	Soll bezahlt werden.			Ist bezahlt.			Ist Reſt.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Caput I. An Beſoldung für die Regierung —									
— II. An Beſoldung für die Landvogtey-Gerichte.									
A) Für das Landvogtey-Gericht zu Culm —									
B) — — zu Marienburg									
C) — — zu Conitz —									
D) — — zu Stargard									
E) — — zu Lobſenz —									
— III. An Schreib-Materialien für die Regierung									
— IV. An Schreib-Materialien für die Landvogtey-Gerichte — — —									
A) Für das Landvogtey-Gericht zu Culm —									
B) — — zu Marienburg									
C) — — zu Stargard									
D) — — zu Conitz —									
E) — — zu Lobſenz									
— V. Für Stempel-Bogen, ſo die Canzley zu dem in Capite V. der Einnahme incluſive Stempels in Einnahme gebrachten vorgeſchoſſen —									
— VI. An Copialien, ſo die Canzley bey dem in Capite V. der Einnahme incluſive Copialien in Einnahme gebrachten verdient — —									
— VII. Für Stempel-Bogen, ſo die Canzley bey denen in Capite VI. der Einnahme incluſive Stempels in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verbraucht — — —									
— VIII. An Copialien, ſo die Canzley bey denen im Cap. VI. der Einnahme incluſive Copialien in Einnahme gebrachten Expeditions Gebühren verdient									
— IX. An Bothen-Lohn, ſo die Bothen bey denen im Cap. VI. der Einnahme incluſive des Bothen-Lohns in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verdient									
— X. An Poſt-Porto, welches der Regiſtrator bey denen im Cap. VI. der Einnahme incl. des Poſt-Porto der eingekommenen Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren ausgelegt —									
— XI. An Poſt-Porto, welches der Canzley-Director bey denen Capite VI. der Einnahme incl. des Poſt-Porto für abgehende Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions Gebühren ausgelegt —									
— XII. Für Stempel-Papier, ſo die Canzley zu dem in Capite VII. der Einnahme incl. Stempel-Bogen in Einnahme gebrachten vorgeſchoſſen —									
— XIII. An Copialien, ſo die Canzley bey dem in Capite VII. incl. Copialien in Einnahme gebrachten verdient — — —									
— XIV. An Stempel-Bogen, welche in einem Proceß eines Armen, welcher ihn gewonnen, der Stempel-Cammer von dem in Capite XII der Einnahme in Einnahme gebrachten vergütigt werden müſſen									
— XV. An Copialien, welche in einem Proceß eines, welcher ihn gewonnen, von dem in Capite XII. in Einnahme gebrachten der Canzley vergütigt werden müſſen — — —									
Latus									

Cap. XVI.

Ausgabe.	Soll bezahlt werden.			Iſt bezahlt.			Iſt Reſt.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport									
Caput XVI. Die Criminal-Koſten, worunter alles dasjenige begriffen, was von denen in Capite XIV. anſetzten Koſten nicht zur Regierung fließt —									
— XVII. An Commißions-Gebühren —									
— XVIII. An Berlinſchen Tribunals-Urthels-Transmiſſions- und Succumbenz-Geldern —									
— An Succumbenz-Geldern, ſo zur Potsdamſchen Wayſenhaus-Caſſe flieſſen — —									
— XX. An Poſt-Porto in denen an das Tribunal zu Berlin ergangenen Sachen — —									
— XXI. An Königsbergſchen Tribunals-Urthels- und Transmiſſions-Gebühren — —									
— XXII. An Poſt-Porto in denen an das Tribunal in Königsberg ergangenen Sachen —									
— XXIII. An Königsbergſchen Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren — — —									
— XXIV. An Poſt-Porto in denen an das Königsbergſche Hof-Gericht ergangenen Sachen —									
— XXV. Au Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren — — —									
— XXVI. An Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Gebühren an die Ober-Rechen-Cammer —									
— XXVII. An Poſt-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen — —									
— XXVIII. Rendanten-Gebühren —									
— XXIX. Jnsgemein — —									
Summa									

Balance.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Einnahme — — — —			
Ausgabe — — — —			
bleibt			

 Lit. C. No. 19.

Lit. C. No. 19.

S c h e m a

zu dem jährlich von der Regierung einzuſendenden Etat der Beſoldungen und ſämmtlicher auch nicht beſoldeten Juſtiz-Bedienten, Subalternen, und Advocaten

bey der

Regierung und den ſämtlichen Landvogtey-Gerichten.

	Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Beſoldung.						Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefähren Durchſchnitt		
		Aus der Königlichen Domainen-Caſſe.			Aus der General-Sportul-Caſſe.					
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Titulus I.									
	Für die Weſt-Preußiſche Regierung.									
1.	Der Präſident N. N. — —									
2.	Der Regierungs-Rath N. N. —									
3.	— — — N. N. —									
4.	— — — N. N. —									
5.	— — — N. N. —									
6.	Der Conſiſtorial-Rath. — —									
	Subalternen.									
7.	Der Protonotarius N. N. — —									
8.	Der Secretarius N. N. — —									
9.	Der Secretarius und Regiſtrator N. N. —									
10.	Der Canzley-Director N. N. —									
11.	Der Calculator N. N. — —									
12.	Der Canzeliſt N. N. — —									
13.	— — N. N. — —									
14.	— — N. N. — —									
15.	Der Sportul-Caſſen-Rendant N. N. —									
15.	Der Regiſtratur-Aßiſtent und Copiſt N. N.									
17.	Der Canzley-Diener N. N. —									
18.	Der Bothe N. N. — —									
19.	— — N. N. — —									
20.	Der Land-Reuter N. N. — —									
21.	Der Geſangen-Wärter N. N.									
	Fiſcæle.									
22.	Der Advocatus Fiſci und erſter Hof-Fiſcal N. N.									
23.	Der Mandatarius Fiſci und zweyter Hof-Fiſcal N. N.									
24.	Der Cammer-Fiſcal — —									
	Criminal-Räthe.									
25.	Der Criminal-Rath N. N. —									
26.	— — — N. N. —									
27.	— — — N. N. —									
28.	— — — N. N. —									

Advoca-

	Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Beſoldung.						Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefähren Durchſchnitt		
		Aus der Königlichen Domainen-Caſſe.			Aus der General-Sportul-Caſſe.					
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Advocaten.									
29.	Der Advocat N. N. — —									
30.	— — N. N. — —									
31.	— — N. N. — —									
32.	— — N. N. — —									
33.	— — N. N. — —									
34.	— — N. N. — —									
35.	— — N. N. — —									
36.	— — N. N. — —									
37.	— — N. N. — —									
38.	— — N. N. — —									
	Referendarien.									
1.	Der Referendarius N. N. —									
2.	— — N. N. — —									
3.	— — N. N. — —									
4.	— — N. N. — —									
5.	— — N. N. — —									
	Titulus II. **An Beſoldungen für die Land-Vogtey-Gerichte.**									
	A. Das Land-Vogtey-Gericht zu Culm.									
1.	Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.									
2.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N. —									
3.	Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. N.									
4.	Der Copiſt N. N. — —									
5.	— — N. N. — —									
6.	Der Executor und Landreuter N. N. —									
7.	Der Executor N. N. — —									
8.	Der Gefangen-Wärter N. N. —									
	B. Das Land-Vogtey-Gericht zu Marienburg.									
1.	Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.									
2.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N. —									
3.	Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. N. —									
4.	Der Referendarius N. N. — —									
5.	Der Copiſt N. N. — —									
6.	— — N. N. — —									
7.	Der Executor N. N. — —									
8.	— — N. N. — —									
9.	Der Gefangen-Wärter N. N. —									

Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Beſoldung.						Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefähren Durchſchnitt		
	Aus der Königlichen Domainen-Caſſe.			Aus der General-Sportul-Caſſe.					
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
C. Das Land-Vogtey-Gericht zu Stargard.									
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.									
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N. —									
3. Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. N. —									
4. Die Referendarien — —									
5. Der Copiſt N. N. — —									
6. — — N. N. — —									
7. Der Executor N. N. — —									
8. — — N. N. — —									
9. Der Gefangen-Wärter N. N.									
D. Das Land-Vogtey-Gericht zu Conitz.									
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.									
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N. —									
3. Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. N. —									
4. Die Referendarien N. N. — —									
5. Der Copiſt N. N. — —									
6. — — N. N. — —									
7. Der Executor N. N. — —									
8. — — N. N. — —									
9. Der Gefangen-Wärter N. N.									
E. Das Land-Vogtey-Gericht zu Lobſenz.									
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.									
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N. —									
3. Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. N. —									
4. Der Copiſt N. N. — —									
5. — — N. N. — —									
6. Der Landreuter N. N. — —									
7. — — N. N. — —									
8. Der Gefangen-Wärter N. N.									

Nota.

Wie viel unter der Beſoldung, ſo jeder Percipient aus der Sportul-Caſſe erhält, von demjenigen Quanto begriffen ſey, welches jährlich à 6000 Rthlr. überhaupt zu Bezahlung der Land-Vogtey-Gerichte aus der Domainen-Caſſe in die General-Sportul-Caſſe gezahlet wird, iſt bey jedem ante lineam zu bemerken.

No. XLVII.

No. XLVII. Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Königl Preußiſchen Stadt Elbing. De Dato Berlin den 20. Sept. 1773.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät aus Landesväterlicher Abſicht die bisherige Verfaſſung der Stadt Elbing, und des dazu gehörigen Territorii unterſuchen laſſen, ſo haben Allerhöchſt Dieſelben daraus wahrgenommen, daß zur Erfüllung Dero dem ganzen Weſt-Preuſſen und dadurch zugleich der Stadt Elbing mittelſt des Notifications-Patents vom 28ten Decbr. 1772. huldreichſt gethanen Zuſage, daß in dieſer Stadt eben das Recht und die Gerechtigkeit Jedermann ohne Anſehen der Perſon wiederfahren, und dieſelben des Genußes eben derjenigen unpartheyiſchen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werden ſolle, deren ſich alle unter höchſt Dero Scepter und Schutz ſtehende Unterthanen zu erfreuen haben, zum wahren Beſten der Stadt und zur Beförderung der ohnumgänglich nothwendigen Ordnung und Geſchwindigkeit in allen Arten der ſowohl zur Verwaltung der Juſtitz gehörigen, als der unter der Leitung und Ober-Aufſicht Höchſt Dero Krieges- und Domainen-Cammer nach dem Inhalt des Notifications-Patents ſtehenden Geſchäften höchſtnothwendig ſey, hierunter eine zweckmäßigere und den ohnveränderlichen heilſamen Grund-Sätzen höchſt Dero Regierungs-Form mehr angemeßene Einrichtung zu treffen, und laſſen ſolche durch gegenwärtige Inſtruction dem dortigen Magiſtrat und ſonſt Jedermann zur allerunterthänigſten Achtung bekannt machen.

Tit. I.

Von der Einrichtung des Rathhäuslichen Weſens überhaupt.

§. 1.

Statt der bisherigen in der Stadt Elbing ſowohl Alt- und Neuſtadt, als auch im Territorio etablirten und für Special-Gegenſtände und Bezirke beſtimmt geweſenen Collegien, Gerichte und Aemter, welche wegen ihrer Anzahl und Verſchiedenheit dem Dienſt nachtheilig ſind, ſoll in Zukunft nur

Ein vereinigter Magiſtrat, der jedoch wieder in Vier verſchiedene Departements, nehmlich

Policey-Magiſtrat.
Stadt-Gericht.
Wayſen-Gericht und
Wett-Gericht.

einzutheilen iſt, beybehalten, alle übrige aber aufgehoben, und die von ihnen bisher exercirte Jurisdiction von demjenigen verwaltet werden, dem ſie in der Folge angewieſen iſt.

§. 2.

Das combinirte Magiſtrats-Collegium ſoll aus folgenden Gliedern beſtehen:

Einem Ober-Bürger-Meiſter und Policey-Director.
Einem Policey-Bürger-Meiſter.
Zwey Juſtitz-Bürger-Meiſtern.
Vierzehn Stadt-Räthen.
Vier Secretairs.
Drey Regiſtratoribus.
Einem Calculatore.
Vier Canzeliſten.
Einem Cämmerey-Controlleur.
Zwey Raths-Aufwärtern.
Einem Wett-Inſtigatore und Miniſteriali.
Drey Raths-Dienern.
Zwey Gerichts-Dienern.
Drey Amts-Dienern.
Vier Commiſſairs de Quartiers und Policey-Bedienten.
Einem Gefangen-Wärter.
Zwey Bettel-Vögten nebſt den übrigen niedern Unterbedienten.

Hiervon conſtituiren und gehören

1. Zum Policey-Magiſtrat:
Der Ober-Bürgermeiſter und Policey-Director.
Der Policey Bürger-Meiſter.
Sieben der Stadt-Räthe, incl. des Wettrichters.
Zwey derer Secretarien.
Einer der Regiſtratoren, der zugleich Regiſtrator beym vereinigten Magiſtrat iſt.

Zwey der Canzeliſten.
Der Cämmerey-Controlleur.
Zwey Raths-Auſwärter.
Drey derer Rathsdiener.
Die vier Commiſſairs de Quartier, nebſt den übrigen niedern Unter-Bedienten.

2. Zum Stadt-Gerichte.
Einer der Juſtitz-Bürgermeiſtere, als Ober-Richter.
Sechs der Stadt-Räthe.
Zwey der Secretarien.
Einer der Regiſtratoren.
Zwey der Canzeliſten.
Zwey Gerichts-Diener.
Zwey der Amts-Diener.
Der Gefangen-Wärter.

3. Zum Wayſen-Gericht.
Einer der Juſtitz-Bürgermeiſter, der nicht zugleich die Stelle eines Ober-Richters verſiehet, als Präſes.
Vier der im Stadt-Gericht zugleich ſitzenden Stadt-Räthe.
Einer der Secretarien, der zugleich bey dem Policey-Magiſtrat der älteſte Secretarius iſt.
Einer der Regiſtratoren, welcher zugleich bey dem Wett-Gericht Regiſtrator und Secretarius iſt.
Der Calculator, welcher zugleich beym Policey-Magiſtrat beſtellet iſt.
Einer der Canzeliſten, welcher zugleich bey dem Policey-Magiſtrat angeſetzet iſt.
Einer der Amts-Diener.

4. Zum Wett-Gericht.
Einer der Stadt-Räthe, als Präſes.
Zwey der Stadt-Räthe, ſo aus dem Policey-Magiſtrat und der Kaufmannſchaft genommen werden.
Zwey der Stadt-Räthe, ſo zugleich im Stadt-Gericht angeſetzet ſind.
Einer der Regiſtratoren, ſo zugleich im Wayſen-Gericht in dieſer Qualität iſt, und bey dieſem Gericht auch Vices Secretarii vertreten muß.
Einer derer ſchon bey dem Magiſtrat angeſetzten Canzeliſten und zwar der jedesmahlige zweyte.
Der Inſtigator und Miniſterialis.

Zur Wahrnehmung und Betreibung der Gerechtſame der Partheyen bey dieſen Gerichten, wollen übrigens Se. Königl. Majeſtät erlauben, daß ſich erſtere nach den unten ertheilten Vorſchriften, der Advocaten bedienen können, und ſollen dazu Vier Subjecta beſtellet und angenommen werden.

§. 3.

Die wohl hergebrachten Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünfte, ſo weit ſolche den jetzigen Zeiten und der Preußl. Regierungs-Verfaſſung gemäß, auch der Stadt und dem Magiſtrat nützlich ſind, beſtätigen Se. Königl. Majeſtät hierdurch allergnädigſt. Und dahero verbleibet dem Magiſtrat auch insbeſondere auf die Zukunft das freye Wahl-Recht der Raths-Mitglieder und aller übrigen Officianten, auch der Advocaten, jedoch muß dieſe Wahl jedesmahl von demjenigen Departement, unter deſſen beſondern Aufſicht diejenigen Geſchäfte eigentlich ſtehen, welche des neuerwählten Haupt-Dienſt ausmachen, geziemend nachgeſuchet, auch müſſen die Juſtitz-Bedienten von dem Bürger-Meiſter an bis zum Secretario incluſive, imgleichen die Advocaten, wenn ſie nicht bereits die erforderliche Probe abgelegt haben, vorher von der Weſt-Preußl. Regierung gehörig geprüfet werden.

Zur Königl. Confirmation durch das Juſtitz-Departement gehören alle Juſtitz- und Gerichts-Bedienungen, beſonders der beyden Juſtitz-Bürgermeiſtere, der ſechs Stadt-Gerichts- und vier Wayſen-Gerichts-Aſſeſſoren, des Wett-Richters mit ſeinen beyden aus dem Stadt-Gericht jedesmahl zu nehmenden Aſſeſſoren, der Advocaten und der ſämtlichen Subalternen des Stadt-Gerichts, Wayſen- und Wett-Gerichts, in ſo ferne ſie ſich zur Confirmation qualificiren.

Zur Königl. Confirmation durch das Finanz-Departement hingegen gehören, alle Cämmerey- und Policey-Bedienungen, beſonders des Policey-Bürgermeiſters, der 6 zu dem Policey-Weſen beſtimmten Stadt-Räthe, der Secretarien, des Regiſtratoris und der übrigen ſämtlichen Subalternen des Policey-Magiſtrats, desgleichen der beyden aus dem Policey-Magiſtrat zu erwählenden Beyſitzer des Wett-Gerichts.

Bey

Digitized by Google

Bey den niedrigſten Unter-Bedienten, als der Aufwärter, Gerichts- und Amts-Diener und Bettel-Vögte bedarf es keiner Confirmation, ſondern es kann der Magiſtrat ſelbige ohne ſolche, jedoch der Königl. Verordnung gemäß, aus der Zahl der zur Verſorgung notirten Invaliden annehmen und beſtellen, dagegen ſind darunter die Maitres oder Commiſſairs de Quartier nicht zu verſtehen, ſondern deren Beſtätigung muß bey dem Cameral-Departement geſucht werden.

Die einzige Perſon, in Anſehung welcher dem Magiſtrat keine Wahl zuſtehet, und die Se. Königl. Majeſtät ohne ſolche zu beſtellen, ſich vorbehalten, iſt der Ober-Burgermeiſter und Policey-Director.

Die jährliche Raths-Wahl und Wechſelung der Aemter fällt in Zukunft ganz weg.

§. 4.

Mit der Verpflichtung der ſämmtlichen Officianten vorgedachter Gerichte ſoll es dergeſtalt gehalten werden, daß der Ober-Burgermeiſter und Policey-Director jederzeit von der Krieges- und Domainen-Cammer, die beyden Juſtitz-Bürgermeiſter von der Weſt-Preußiſchen Regierung, und alle übrige Officianten von dem Magiſtrat in pleno in Eides-Pflicht genommen werden. Die Introduction des Ober-Burgermeiſters wird von der Krieges- und Domainen-Cammer, der übrigen ſämtlichen Officianten aber von dem Ober-Burgermeiſter beſorgt. Die Eintheilung der Amts-Geſchäfte bey jedem beſondern Departement oder Collegio geſchiehet von demjenigen, welcher von ſolchem das Präſidium führet.

§. 5.

Wie die Glieder des Policey-Magiſtrats, des Stadt-Gerichts, Wayſen- und Wett-Gerichts, zugleich Glieder des vereinigten Magiſtrats ſind, ſo folget daraus, daß dieſelben, jedoch die Bürgermeiſtere unter ſich, und die Stadt-Räthe wieder unter ſich, nach der Anciennität rangiren, und die jeglichem angewieſene Departements keinen Rang noch Vorzug geben; jedoch verſtehet es ſich von ſelbſten, daß der Ober-Bürgermeiſter und Policey-Director als beſtändiger Chef des vereinigten Magiſtrats allezeit den Rang vor den übrigen Bürgermeiſtern habe.

§. 6.

Unter dem Gerichts-Bezirck des vereinigten Magiſtrats und deſſen verſchiedenen Departements zu Elbing, ſtehen

a) ſowohl die Alt- als Neuſtadt Elbing, nebſt deren Vorſtädten;
b) ſämtliche in dem Elbingſchen Territorio befindliche Vorwerker, Pacht-Stücke, Cöllmiſche und zinßbare Dorfſchaften. Nahmentlich:

I. Dorfſchaften auf der Höhe oder diſſeits des Elbings.

A. Cöllmiſche.
1. Rodenland.
2. Roskampfsmorgen.
3. Schönmohr.
4. Stolzenmorgen im Teichfelde.
5. Strauchmühle.
6. Succaſe.
7. Stadtfeld.
8. Schweinberg.
9. Ziegenwald.
10. Oehlmühle.

B. Zins- und Schaarwerks-Dörfer.
11. Bartkau.
12. Baumgarten.
13. Behrenshagen.
14. Böhmguth.
15. Cämmersdorff.
16. Damerau.
17. Böerbeck.
18. Grunau.
19. Groß Steinorth.
20. Groß Stoboy.
21. Königshagen.
22. Lentzen.
23. Meislatein.
24. Neuendorf.
25. Plonen.
26. Pomerendorf.
27. Preuſchmark.
28. Serpien.
29. Trunz.
30. Wöklitz.
31. Wollfsdorf.

C. Hoſpital-Dörfer.
32. Reichenbach.
33. Blenkenſtein.
34. Altkusfeld.

35. Buch-

Digitized by Google

35. Buchwaldt.
36. Neukusfeld.
37. Spittelhoff.
38. Birkau.
39. Larchenhauſen.
40. Lotſen-Hauß.
41. Ziegelſcheune.

II. Dorfſchaften in der Niederung oder jenſeit der Nogath und des Elbings, welche insgeſammt Zinß-Dörfer ſind.

1. Kerbshorſt.
2. Kerbswalde.
3. Keitelau.
4. Klein Wickerau.
5. Karbswalde.
6. Groß Wickerau.
7. Die herrſchaftliche Weyde zu
   Horſterbuſch.
   Robach.
   Haackendorf.
   Wolfsdorf.
8. Heegekampe.
9. Höſchenklos.
10. Wollfszagel.
11. Stutthoff.
12. Nogathau.
13. Einlage.
14. Rosgarten.
15. Grentzdorff.
16. Fürſtenau.
17. Bollwerk.
18. Fiſchers Campe incl. Jſeners.
19. Blumenorth.
20. Lupushorſt.
21. Walldorf.
22. Stuba.
23. Laackendorf.
24. Fürſtenauer Weyde.
25. Goldberg.
26. Jungfer.
27. Streckfus.
28. Roſenorth.
29. Schlamſack.
30. Neulangerhorſt.
31. Aſchbuden.
32. Neuendorff.
33. Neuhoff.
34. Möskenberg.
35. Kraffuhlsdorff.
36. Schleuſe am Krafuhl.
37. Krebsfelde.
38. Neukirch.
   Fichthorſt.
39. Torffbruch und Friedrichsberg.
40. Klein Mausdorfer Weyde.
41. Zeyer.
42. Terranova.
43. Groß Mausdorf.
44. Neuſtädterwald.
45. Klein Mausdorf.
46. Mosbruch.
47. Schwarzdamm.
48. Hoppenau.
49. Wauzau.
50. Heegewalde.

III. Grundſtücke, ſo dem Elbingſchen Magiſtrat im Territorio gehören.

1. Herren-Pfeil.
2. Wanſau.
3. Rosgarten.
4. Fährwieſen.
5. Wieſen am Engliſchen Brunnen.
6. Neuſtädter Wald, ein Dorf.
7. Neuſtädtſcher Rosgarten.
8. Schwefflen Garten.

IV. Grundſtücke, ſo der Bürgerſchaft gehören.

1. Ellerwald, ein Dorf.
2. Bürger Wieſen.
3. Bürger Pfeil.
4. Fuhrleute Rosgarten,
5. Neuſtädter-Feld.

Wie nicht minder alle dazu gehörige Ländereyen, Güter, Vorwerker, Mühlen, und deren Eigenthümer, Einſaaſſen, und Einwohner, ohne Rückſicht ihres längern oder kürzern Aufenthalts in allen Real- und Perſonal- Civil- Criminal- Geiſtlichen- Policey- Wett- Vormundſchafts- und Hypothequen-Sachen, jedoch mit folgenden Einſchränkungen und Ausnahmen.

V. Die in dem Elbingſchen Territorio ferner belegene Güter und Grundſtücke, nehmlich

1. Altſchönwalde.
2. Dambitzen.
3. Chriſtoph Dewitz Hoff- oder Neu-Eichfeld.
4. — — Alt-Eichfeld, oder Tollkemit, und Langer Erben Hoff.
5. Drewshoff oder Brodowken Hof
6. Eichwald und Krebswieſe.
7. Emaus.
8. Groß Röbern.

9. Gr

9. Groß Wagenapp.
10. Groß Weſſeln oder Cadinen Hof.
11. Grutnershof oder Freywalde.
12. Hellwigs oder Klein Röbern.
13. Wittenfelde oder Ramſey, Horn, Land und Marquardts Hof.
14. Koggenhöfen.
15. Doctor v. Koldums Hof oder Klein Bieland.
16. Klein Röbern oder Teichhof oder Jungſchulzen Hof.
17. Klein Stubay.
18 Klein Wagenapp oder Hoppenhof.
19. Neuſchönwalde.
20. Reimannsfelde.
21. Stagnitten.
22. Hof-Rath Stolzen Hof.
23. Poſt-Meiſter Stolzen Hof oder Tannenberg und Roland.
24. Trettinkenhof.
25. Grunberg oder Pfarrswalde.
26. Vogelſang.
27. Weingarten und Weingrund.
28. Wangenheims Hof oder Klein Teichhof.
29. Wegemanns Hof oder Groß Bieland.

deren Eigenthümer, Einſaſſen und Einwohner ſowohl in realibus, als perſonalibus: es wäre denn daß dieſelben insgeſamt, oder einer oder der andere von ihnen eine Exemtion von des Magiſtrats Gerichtsbarkeit glaubhaft nachzuweiſen im Stande ſeyn ſollte, als welches zu thun ihnen unbenommen iſt. Wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß nach demjenigen, was in dieſem §. ſub No. 8. verordnet iſt, wenn einer oder der andere Beſitzer dieſer Grundſtücke ein würklicher von Adel iſt, Er und ſeine Bediente in perſonalibus unter der Jurisdiction des Landvogtey-Gerichts zu Marienburg ſtehe, und daſelbſt belanget werden müſſe; mithin in perſonalibus der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats nicht unterworfen ſey.

Erſtlich gehören zwar die oben angeführte Dorfſchaften und Grundſtücke, unter Städtſcher Gerichtsbarkeit, jedoch uneingeſchränkt nur diejenige, davon entweder der Magiſtrat ſelbſt, oder die Bürgerſchaft, oder Pia Corpora die Nutzung haben, und welche bereits oben namentlich aufgeführet worden.

Dagegen in Anſehung aller übrigen Dorfſchaften und Grundſtücke, davon die Nutzungen zur Königl. Caſſe flieſſen, zufolge der Declaration d. d. Cölln an der Spree den 16ten Januar 1706. gedachten Städtſchen Gerichten zwar die Gerichtsbarkeit ſowohl in Real- als Perſonal-Sachen, jedoch mit der Einſchränkung zuſteht, daß ſo oft etwas veränderliches in Anſehung der Beſitzere der Gründe vorgenommen wird, derjenige, welchem Se. Königl. Majeſtät die Erhebung der Einkünfte davon anvertrauet, deshalb benachrichtiget, und auf das, was derſelbe dabey erinnert, gehörige Rückſicht genommen werden, ihm auch frey ſtehen muß, die Einkünfte davon, ohne Requiſition des Magiſtrats oder Gerichts der Stadt Elbing, ſelbſt beytreiben zu laſſen.

Zweytens bleiben davon ausgenommen ſämtliche die Amts-Pflichten der Perſonen Geiſtlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bedienten ſowohl Catholiſcher als Proteſtantiſcher Religion betreffende Sachen, imgleichen die Examinationen, Ordinationen und Beſtätigungen Proteſtantiſcher Geiſtlichen Perſonen, als welche Seine Königl. Majeſtät lediglich der Weſt-Preuſſiſchen Regierung überlaſſen; jedoch ſoll der vereinigte Magiſtrat bey dem Patronat-Recht, welches ihm in Anſehung der in Alt- und Neuſtadt Elbing nebſt dem dazu gehörigen Territorio befindlichen Kirchen zugeſtanden, auch ferner geſchützet werden, bey ſich ereignenden Vacanzen jedoch jederzeit verbunden ſeyn, die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachter Weſt-Preußl Regierung zur Prüfung und Beſtätigung zu ſiſtiren und zu präſentiren, wohingegen die, wegen der Gerechtſamen der Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmenden Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweiſung der Kirchen-Bänken, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ſo wie alle die Perſonen Geiſtlichen Standes angehende Sachen, in ſoweit ſie nicht ihr geiſtliches Officium betreffen, der Cognition des vereinigten Magiſtrats und deſſen verſchiedenen Departements unter der Maaßgabe unterworfen bleiben, daß wenn

in Sachen, welche das äußere des Kir-
chen-Weſens betreffen, vom Magiſtrat
oder mit deſſen Bewilligung von den Kir-
chen-Aelteſten oder Vorſtehern der milden
Stiftungen, Veranſtaltungen getroffen
werden, ſolche der Weſt-Preußl. Regie-
rung zur Confirmation, ſo wie auch die
abgenommene jährliche Kirchen- und Ad-
miniſtrations-Rechnungen, wegen der
milden Stiftungen, zur Reviſion einge-
ſchicket werden müſſen, und wird gedachte
Regierung nach Beſchaffenheit der Sache
die Reviſion entweder ſelbſt verrichten,
oder die abgenommene Rechnungen an die
Königl. Ober- Krieges und Domainen-
Rechen-Cammer zu ſolchem Behuf ge-
langen laſſen.

Drittens werden die Eheſcheidungs-
Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobach-
tenden Unterſchied wegen der Religion,
wenn beyde Theile oder auch nur einer
davon proteſtantiſch iſt, lediglich dem Ma-
rienburgſchen Landvogtey-Gericht, wenn
aber beyde Catholiſch, der Catholiſchen
Geiſtlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen, zu-
mahl die Stadt Elbing ſelbige auch bis-
her nicht gehabt hat; jedoch gehören zu
dieſen ausgenommenen Eheſcheidungs-
Sachen nicht die Sponſalien- und Schwän-
gerungs-Klagen, noch weniger wenn die
Eheſcheidungs-Klage bereits erfolgt iſt,
die wegen Auſantwortung des wechſel-
ſeitigen Vermögens, entſtehende Strei-
keiten, als welche der Gerichtsbarkeit des
Stadt-Gerichts in Anſehung der unter
derſelben ſtehenden Perſonen unterworfen
bleiben.

Viertens müſſen der vereinigte Magi-
ſtrat ſowohl als deſſen verſchiedene Depar-
tements ſich überhaupt aller Cognition
und Verfügungen, in allen denjenigen
Sachen gänzlich enthalten, welche nach
dem Reglement vom 19ten Junii 1749.
privative für die Krieges- und Domainen-
Cammer, und nicht in erſter Inſtanz für
die Magiſtráte gehören, worunter vor-
züglich alle Abgaben und Práſtations-
Contributions- und Steuer-Sachen, ins-
beſondere die wegen angeblicher Exemtion
oder Prägravation entſtehende Beſchwer-
den zu rechnen, als weshalb die klagende
Partheyen jederzeit an die Krieges- und
Domainen-Cammern zu verweiſen ſind.

Wie denn auch ein gleiches in allen denen
Sachen zu beobachten iſt, welche nach
den beſonderen Acciſe-Zoll-Poſt-Salz-
Börnſtein-Tobacks- und andern Regle-
ments ihre beſondere Richter und Vor-
geſetzte haben.

Fünftens gehören alle das Intereſſe
des Fiſci betreffende Sachen für die Höch-
ſten Landes-Collegia.

Sechſtens müſſen die Sachen, welche
den Ober-Bürger-Meiſter und Policey-
Director, der von Seiner Königl. Maje-
ſtät allerhöchſt ſelbſt geſetzet wird, angehen,
an die Weſt-Preußiſche Regierung verwie-
ſen werden. Alle übrige Glieder und Sub-
alternen des vereinigten Magiſtrats kön-
nen zwar bey den daſigen Städſchen Ge-
richten belanget werden, jedoch ſtehet dem
Kläger frey, wenn der Beklagte zugleich
ein Mitglied desjenigen Departements iſt,
bey welchem die Klage gegen ihn angeſtellt
werden muß, ſolche in einer Juſtiz-Sa-
che bey dem Landvogtey-Gericht zu Ma-
rienburg, und in ſolchen Sachen welche
in zweyter Inſtanz zur Cognition der
Krieges- und Domainen-Cammer gehö-
ren, bey derſelben unmittelbar anzubringen.

Eine gleiche Befugniß aber, die Ver-
weiſung der Sachen reſpective an das
Landvogtey-Gericht, oder an die Krie-
ges- und Domainen-Cammer zu begehren,
hat auch der Beklagte, wenn Er von einem
Mitgliede desjenigen Gerichts, welches
ſonſt in der ſtreitigen Sache, ſein, des
Beklagten Judicium competens wäre,
beſprochen wird.

Alles dieſes hat auch ſtatt, wenn ge-
dachte Gerichts-Perſonen nur Litis Con-
ſorten, Intervenienten oder Litis de-
nuncianten ſind, oder mit mehrern Ge-
gnern zu thun haben, und nur einer der-
ſelben dies Gericht in der Sache nicht er-
kennen laſſen will, ſondern auf eins der
gedachten andern provocirt, welches die
übrigen ſtreitenden Theile ſich gleichfalls
gefallen laſſen müſſen. Es muß auch
das Gericht die Partheyen, welche mit
keinem Advocaten verſehen ſind, von die-
ſer ihrer Befugniß informiren, und, daß
ſolches geſchehen, ad Acta regiſtriren.

Wenn aber eine der gedachten Gerichts-
Perſonen bey dem Gericht, deſſen Mit-
glied ſie iſt, belanget wird, und ſich ein
läßt

Digitized by Google

läßt, oder bey ſolchem klaget, und vom Gegentheil darauf Einlaſſung erfolgt, ſo muß dieſelbe ſich ihres voti gänzlich enthalten, und ſo oft die Sache vorkommt, ihren Abtritt nehmen.

Siebentens ſtehen unter der Elbingſchen Städtſchen Jurisdiction zwar in realibus, in ſo fern ſie in der Alt- oder Neuſtadt Elbing und dazu gehörigen Vorſtädten, oder denen oben ſpecificirten Dorfſchaften mit liegenden Gründen angeſeſſen ſind, demohnerachtet aber keinesweges in perſonalibus:

1. Alle Perſonen Geiſtlichen Standes Catholiſcher Religion, und der Evangeliſch-Lutheriſche Inſpector, als welche, in ſo fern es nicht ihr geiſtliches Officium betrift, unter dem Landvogtey-Gericht zu Marienburg ſtehen; jedoch ſind zu dieſer erſten Art der eximirten Perſonen nicht zu rechnen, die gemeine Dorf-Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hüfner, auch Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen oder Gründe.
2. Alle noch in wirklichen Dienſten ſtehende Militair-Bedienten mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche ihr Militair-Forum haben.
3. Alle mit Beybehaltung ihres Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche, wie andere Unſere Bediente, unter das Marienburgſche Landvogtey-Gericht gehören.
4. Alle in Reihe und Glieder ſtehende Unterofficiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten ſtehen, auſſer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten, da ſie ſodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts ſtehen, imgleichen in den Fällen, wo auch die Soldaten und beſonders deren Weiber unter der Policey ſtehen, als weshalb der Magiſtrat ſich nach dem ihm von der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits zugefertigten oder noch zuzufertigenden Servis- und Einquartirungs-Reglement, wie auch nach der von derſelben dem Policey-Director bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Inſtruction zu achten hat.
5. Alle in würklichen Dienſten ſtehende Civil-Bediente, mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen.
6. Alle von Seiner Königl. Majeſtät dimittirte Civil-Bediente, gleichfalls mit ihren Frauen, Kindern und Domeſtiquen.
7. Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen des Königl. Hauſes nicht weniger anderer Fürſten würklichen Dienſten ſtehende Bediente.
8. Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, als welche ſämtliche ſub No. 4. 5. 6. 7. & 8. vorſtehende unter dem Marienburger Landvogtey-Gericht ſtehen.

§. 7.

Die Verwaltung der dem vereinigten Magiſtrat und deſſen verſchiedenen Departements im vorhergehenden §. angewieſenen Gerichtsbarkeit und und dabey vorfallenden Geſchäfte, wird unter ſolche folgendergeſtalt vertheilet.

I. Dem vereinigten Magiſtrat werden nachſtehende Geſchäfte zu ſeiner beſonderen Aufſicht und Direction anvertrauet:
1. Die Wahl ſämtlicher Officianten bey dem Magiſtrat und ſämmtlichen Departements deſſelben.
2. Die Wahl und Vocation der ſämtlichen Proteſtantiſchen Geiſtlichen-Kirchen-Gymnaſii-Schul- und milden Stiftungs-Bedienten.
3. Die Aufſicht über die Verwaltung des Vermögens ſämtlicher Proteſtantiſchen Kirchen, des Gymnaſii, der Schulen und milden Stiftungen, wie auch die ſämtliche Schul-Anſtalten ſelbſt, welcher Aufſicht ſich beſonders
die drey Bürger-Meiſtere
einer der Stadt-Räthe aus dem Policey-Magiſtrat,
einer der bey dem Stadt-Gericht beſtellten Stadt-Räthe mit Zuzie-

Digitized by Google

hung des jedesmahligen Inſpectors zu unterziehen haben.

4. Die Beſtellung der Kirchen-Vorſteher bey der Catholiſchen Kirche.
5. Die Armen-Anſtalten.
6. Alle den Statum publicum der Stadt angehende Sachen, als Grenzen mit den Nachbaren.
7. Alle Stadt-Schulden- und Stadt-Forderungs-Sachen, imgleichen Abzugs- und Abſchoß-Gelder.
8. Allgemeine Anlagen und Collecten.

In Anſehung der Stadt-Forderungen, Abzugs- und Abſchoß-Gelder wird zur Vermeidung aller künftigen Irrungen hiedurch bemerket, daß, wenn die Stadt-Forderung aus einem Anleih- oder Mieths- oder andern Contract entſtehet, der Magiſtrat nicht eigenmächtig zufahren, und zur Execution ſchreiten könne, ſondern wenn die Forderung von dem Schuldner in quali oder in quanto beſtritten wird, die Sache in dem Foro des Beklagten, folglich wenn ein der Stadt-Jurisdiction Unterworfener das Capital oder Zinſen ſchuldig iſt, ſolchen bey dem Stadt-Gericht durch den Advocatum Curiæ, oder wenn er unter einem andern Gericht ſtehet, bey ſolchem gehörig belangen, wenn aber Abzug- oder Abſchoß-Gelder gefordert werden, und dem Magiſtrat die Befugniß dazu in quali oder in quanto geſtritten wird, die Sache bey der Königl. Regierung ausgemacht werden müſſe, wobey jedoch im letztern Fall, damit das Vermögen nicht exportiret werde, dem Magiſtrat frey ſtehet, ſeine Sicherheit durch Anlegung eines Areſtes oder Cautions-Beſtellung zu nehmen.

II. Dem Policey-Magiſtrat werden lediglich und allein aufgetragen, alle den Statum Oeconomicum der Stadt, in ſpecie

Die Policey,
Die Cämmerey,
Die Commercien und Handlung, in ſo ferne dieſe Sachen nicht dem Wett-Gericht angewieſen werden,
Die Manufacturen, Fabriquen, Handwerker,
Die Innungen, Gewerke u. Zünfte,
Die Geburts- und Lehr-Briefe,
Die Maaß, Ellen und Gewicht,
Die Fleiſch- und Brod-Taxen,
Die Gaſſen-Pflaſter-Markt-Brunnen-Laternen- und Feuer-Anſtalten,
Die Sanität und Medicinalia, Geſundheits- und andere Päße,
Die Steuer- und Contributions-Weſen und die in die Militair-Verfaſſung einſchlagende Einquartirung, Servis- Proviant-Magazin-Lieferung- Vorſpann- und Cantons betreffende Sachen.

III. Dem Stadt-Gerichte werden angewieſen und überlaſſen

alle die Jura Privatorum angehende Sachen, in ſo ferne ſie nicht in der Folge der Verwaltung des Wayſen- oder Wett-Gerichts anvertrauet ſind.

Zum Reſſort des Stadt-Gerichts gehören alſo beſonders

alle Civil- und Criminal-Proceſſe auch ohne Ausnahme der Sponſalien- und Concurs-Proceſſe,
Die aus trocknen Wechſeln entſpringende Proceſſe,
Alle Bauten- Servitut- Grenz- Pacht- Mieths- Erbſchafts- Teſtament- Injurien- Arreſt- Schuld- Tutel- und andere Proceſſe,
Alle Erbtheilungen,
Taxationes,
Subhaſtationes voluntariæ & neceſſariæ,
Gerichtliche Inventaria,
Aufnahme und Verwahrung der Teſtamente,
Führung des Grund- Hypothequen- und Lager-Buchs nebſt allen Hypothequen-Sachen,
Die Proceſſe, welche wegen ſolcher Sachen entſtehen, deren Aufſicht dem Policey-Magiſtrat anvertrauet worden, und hiernächſt nicht dem Wett-Gericht zur Entſcheidung angewieſen ſind,
Die Geſinde-Sachen, wenn es dabey zu rechtlicher Entſcheidung kommt, und zwar ſowohl die in der Stadt und Vorſtädten, als auf denen dazu gehörigen Dörfern vorfallende, jedoch mit dem Unterſchiede, daß in Anſehung der letztern die zweyte Inſtanz immer, in Anſehung der erſteren, das iſt der in der Stadt und den Vorſtäd-ter

ten vorfallenden Geſinde-Streitigkeiten aber nur, wenn der Beklagte eine Eximirte Perſon iſt, die zweyte Inſtanz an die Regierung, ſonſt aber an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet.

Confirmationes der Kauf- Schuld und andern Contracte, und überhaupt alſo alles, was bisher in Rechts-Angelegenheiten zwiſchen Privatis unter ſich

das Magiſtrats-Collegium,
das Wayſen-Gericht,
das Stadt-Gericht der Altſtadt,
das Voigt-Gericht,
das Fiſchmeiſter-Gericht,
das Gericht der Neuen Stadt und
das Wechſel-Gericht,

vorgenommen und entſchieden hat.

Was die zur Cognition des Stadt-Gerichts verwieſene Bau-Sachen betrift, ſo behält dennoch immer der Policey-Magiſtrat die Aufſicht darüber, daß kein Bau in der Stadt wider die Regeln der Policey angeleget werde.

IV. Dem Wayſen-Gericht werden hiedurch alle Vormundſchafts-Sachen beygelegt, ſie betreffen Unmündige- Minderjährige- Blödſinnige- oder andere ſub Cura ſtehende Perſonen, die entweder ſelbſt unter des Magiſtrats Jurisdiction ſtehen, oder deren Eltern darunter in perſonalibus geſtanden haben; jedoch bleibet hiervon ausgenommen, die Cura ſexus, als welche die Conſtituirung eines Curatoris entweder zu einem gewiſſen Actu, oder mehrern, von dem ordentlichen Gericht, folglich nicht Wayſen- ſondern Stadt-Gericht erfordert.

Es wird jedoch hiedurch dem Wayſen-Gericht keine gerichtliche Cognition, ſondern eine bloße Ober-Aufſicht auf die Verwaltung des Vermögens ſich ſelbſt nicht vorzuſtehen fähiger Perſonen, und zum Theil auf dieſe Perſonen ſelbſt, anvertrauet.

Ob nun gleich zur Ausübung der letztern dem Wayſen-Gericht gegen dergleichen Perſonen nebſt ihren Vormündern, und zwar gegen letztere wegen aller ſolcher Præſtandorum, worinn ſie demſelben Gehorſam ſchuldig ſind, als Rechnungs-Ablegung, Berichts-Erſtattung, und Beantwortung der Monitorum, der Gebrauch rechtlicher Zwangs-Mittel freyſtehet, ſo muß es jedoch alle Sachen, bey welchen es auf ſolche Præſtanda ankommt, welcherwegen der Vormund auf rechtliches Verhör zu provociren berechtiget iſt, als auf Erſtattung gezogener Defecte, Erſetzung eines dem Curando zugefügten Schadens &c. die Sache an das Stadt-Gericht verweiſen.

V. Dem Wett-Gericht gehöret

1. Die Cognition wegen verbotenen Handels und Unterſchleife.
2. Die Streitigkeiten über einen getroffenen Handel zwiſchen einheimiſchen oder fremden Kaufleuten, wegen getroffener Handlungs-Societät, wegen Lieferung und Bonität der Waaren, wegen nicht geſchehener Lieferung und Erfüllung, ſo ferne nicht dergleichen Handlungs Sachen, wegen neuer noch dazu gekommener Umſtände die Natur eines andern Contracts oder Negotii überkommen, welches zu ſeiner Ausführung einen Proceſſum ordinarium erfordert, z. E. wenn der Käufer über das Kauf-Geld eine Obligation von ſich gegeben, und der Verkäufer ſolche angenommen.
3. Wenn aus den Santilleks oder Cartes blanches, welche von fremden Kaufleuten über den wegen zu liefernder Waaren erhaltenen Vorſchuß ausgeſtellet worden, auf die Lieferung geklaget wird.
4. Die Anlegung der Arreſte in denen zu ſeiner Cognition gehörigen Sachen.
5. Die Cognition in Streitigkeiten, welche aus gezogenen, und auf ſich ſelbſt geſtellten trocknen Wechſeln entſtehen.
6. Wenn über die ſo genannte Mamres oder Starchows, in welchen jedoch die Stadt Elbing erweislich eigenhändig von dem Debitore zum Zahlungs-Ort ausgedruckt ſeyn muß, Streitigkeit entſtehet.

Es muß dennoch das Wett-Gericht in andern zu ſeinem Reſſort nicht gehörigen Sachen, beſonders in Streitigkeiten über die oben erwähnte Mamres oder Starchows, worinn Elbing nicht eigenhändig zum Zahlungs-Ort ausgedruckt worden, in denen nicht aus dem

Handel, ſondern ex Contractu mutui,
commodati, depoſiti, pignoris, Man-
dati, herrührenden Sachen, in Concur-
ſen über der Kaufleute Vermögen, des-
gleichen wenn eine Handlungs-Sache we-
gen neuer dazu gekommener Umſtände die
Natur eines andern Contracts oder Ne-
gotii überkommen, welches zu ſeiner Aus-
führung einen Proceſſum Ordinarium
erfordert, ferner alle Streitigkeiten, die
aus auf ſich ſelbſt geſtellten Wechſeln ent-
ſtehen, ſich aller Cognition und Verfü-
gungen enthalten.

§. 8.

Die Ordnung und der Vortheil der
Sache ſelbſt, macht es übrigens ſchlech-
terdings nothwendig, daß keines der vor-
gedachten Departements die jedem feſtge-
ſetzte Schranken überſchreite, noch ſich in
Sachen, die ihm eigentlich nicht anver-
trauet ſind, miſche.

§. 9.

Jeglichen derer im §. 2. angeführten
Bedienten ſind den Beſchwerlichkeiten
ihres Amts angemeſſene Gehalte in dem
von Seiner Königl. Majeſtät Höchſtſelbſt
vollenzogenen Beſoldungs-Etat allergnä-
digſt angewieſen.

Aus denen bey allen fünferley Depar-
tements, nehmlich dem vereinigten Magi-
ſtrat, Policey-Magiſtrat, Stadt-Way-
ſen- und Wett-Gericht einkommenden
Sportuln und Gebühren aber, ſollen
nach Beſchaffenheit der Umſtände und
Billigkeit Zulagen ertheilt werden.

Die Sportuln einzuziehen, ſoll ein,
oder mehrere Rendanten beſtellet werden,
welchen für die Einziehung 2 Gr. prl. per
Thaler zugebilliget wird.

Die wegen Uebertretung der Gerichts-
Ordnung dictirte Strafen fallen ſämtlich
an die Sportul-Caſſe. Von denen zur
Cämmerey flieſſenden hingegen, erhält die
Sportul-Caſſe nur ein Viertel, welches
dabey gehörig berechnet werden muß.

Damit indeſſen Jemand vorhanden ſey,
der ſowohl wegen der zur Cämmerey flieſ-
ſenden Strafen, als wegen des Abſchoſ-
ſes der bonorum vacantium, ſtrafbaren
Vergehungen, und ſonſten, das Inter-
eſſe des Magiſtrats und der Cämmerey
wahrnehmen, und die Stelle eines Stadt-
Fiſcals verwalten könne, ſo ſoll ein Ad-
vocatus Curiæ, oder Raths-Anwald er-
nannt, und demſelben dafür von dem Ma-
giſtrat aus der Cämmerey in jeder von
ihm betriebenen Sache ſein Deſervitum
bezahlet werden.

§. 10.

Sämtliche mehr gedachte Collegia,
müſſen ſich in den beſtimmten Seſſions-
Tagen genau, und zwar im Sommer von
8 bis 12, im Winter aber von 9 bis 1 Uhr,
zur Verrichtung ihrer Dienſt-Geſchäfte
auf dem Rathhauſe einfinden, und ſind
zu dem Ende bey jedem richtige Präſen-
zien-Tabellen zu führen, worauf auch das
Præſidium mit ein ſorgfältiges Auge zu
hat. Vorläufig indes wird feſtgeſetzet,
daß das ganze Magiſtrats-Collegium wö-
chentlich einen, der Policey-Magiſtrat
vier, das Stadt-Gericht zwey, das Way-
ſen-Gericht einen, und das Wett-Gericht
auch einen ordentlichen Seſſions-Tag ha-
ben ſollen. Wenn inzwiſchen bey ſämt-
lichen Gerichten mehrere Geſchäfte ſich er-
eignen, ſo müſſen dieſelben auch extraor-
dinarie und Nachmittags zuſammen
kommen.

§. 11.

Durch die im §. 3. enthaltene gnädige
Verſicherung wird jedoch der Stadt El-
bing keinesweges das Lübiſche Recht wie-
der gegeben, vielmehr kann das, Nah-
mens derſelben von dem daſigen Magiſtrat
allerunterthänigſt gethane Geſuch die
Stadt bey dieſem Recht fernerhin zu laſſen,
nach der Landesväterlichen Vorſorge Sei-
ner Königl. Majeſtät für das wahre Be-
ſte derſelben, nicht ſtatt finden, da dies
alte Recht zu dunkel, und durch ſo viele
Interpretationes der Commentatorum
in eine ſolche Ungewißheit gebracht wor-
den, daß ſehr oft über den Sinn deſſelben
und was eigentlich das Lübiſche Recht diſ-
ponire, weitläuftige Rechts-Streitigkeiten
entſtehen. Beſonders aber diejenige, wel-
che mit ſolchen unter Lübiſchem Recht ſte-
henden Städten und deren Einwohnern
zu thun haben, dieſe veraltete ihnen unbe-
kannte Geſetze nicht kennen, folglich nichts
anders als Mistrauen daraus ziehen kön-
nen. Weil indes ſchon ſelbſt im Notifi-
cations-Patent die Vorſehung geſchehen,
daß alle Handlungen, Verträge, Ver-
abredungen, Teſtamente und dergleichen,
welche

welche bis zu dem Tage der Publication deſſelben errichtet und zur wirklichen Perfection ſchon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblich geweſenen Geſetzen und Gewohnheiten entſchieden werden ſollen, ſo erweitern und ergänzen Se. Königl. Majeſtät, um alle Schwürigkeiten, welche etwa aus der Aufhebung dieſes ſo lange gebrauchten Rechts entſtehen könnten, und einige Rückſicht wegen ihrer Erheblichkeit verdienen, völlig zu heben, gedachtes Notifications-Patent in Anſehung der Stadt Elbing allergnädigſt noch dahin:

1. Daß bey der Succeſſion der Eheleute die Zeit der geſchloſſenen Ehen, und die damahls gültig geweſene Geſetze, die Entſcheidung geben, mithin alle vor dem 28. Sept. 1772. daſelbſt getroffene Ehen, in Anſehung der Erb-Folge unter ſich, und des Braut-Schatzes nach dem Lübiſchen Recht beurtheilet werden ſollen;

   Ratione der Kinder unter ſich aber wenn nicht der im folgenden Abſchnitt bemerkte Fall exiſtiret, die Erbtheilung nach Königl. Preußl. Geſetzen geſchehen müſſe.

2. Daß wenn bereits zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſtern, ein Erb-Fall vorgeweſen, und bey ſolchem nach dem Lübiſchen Recht verfahren worden, ſolches auch bey den folgenden auf dieſen Erb-Fall einen Bezug habenden, zur Richtſchnur zu nehmen ſey. Weshalb denn, wenn Kinder erſter Ehe bereits abgefunden geweſen, und aus der zweyten Ehe einer oder mehrere gleichfalls vorhanden ſind, jene ſich mit dem Abfindungs-Quanto begnügen müſſen, und die Theilung nur zwiſchen den Kindern zweyter Ehe, und dem überlebenden Ehe-Gatten vorzunehmen.

3. Daß in Anſehung der vor dem 28. Sept. p. ausdrücklich ohne Zinſen ausgeliehenen Gelder das Lübiſche Recht, welches dieſen Geldern einen Vorzug giebt, noch bis zum 1. Jan. 1774. gelten, hiernächſt aber die Priorität aus dieſem Grunde nicht mehr ſtatt haben, ſondern in Betrachtung, daß bis dahin jedermann ſeine Sicherheit auf andere Art zu nehmen, Zeit genung erhalten, allein nach Königl. Preußl. Geſetzen verfahren werden ſoll.

Noch weniger aber kann der Stadt ferner der Gebrauch ihrer anderen Special Ordnungen, als der Proceß-Ordnung de 1769. der Wechſel-Ordnung vom 27. Jan. 1758. und der Banqueroutier-Ordnung vom 4. Oct. 1758. verſtattet werden, und wie ſich dieſelbe ohnfehlbar ſelbſt beſcheiden wird, daß dieſe denen beßern und deutlichern Königlichen Verordnungen weichen müſſen, ſo hat ſich der daſige Magiſtrat nebſt deſſen verſchiedenen Departements alſo lediglich nach dem Notifications-Patent, denen in deſſen Beylagen angeführten Geſetzen, dieſer Inſtruction, und dem, in den nachfolgenden Titeln bey jedem der gedachten fünferley Departements vorgeſchriebenen Modo procedendi allergehorſamſt zu achten.

Tit. II.

Vom Combinirten Magiſtrat.

Sect. I.

Von der innern Einrichtung und den gemeinſchaftlichen Geſchäften des combinirten Magiſtrats.

§. 1.

Die dem Magiſtrat allergnädigſt verſtattete Wahl der Officianten muß von demſelben dergeſtalt ausgeübet werden, daß dabey nicht auf Privat-Intereſſe, Freundſchaft oder Verwandtſchaft, ſondern allemahl dahin geſehen werde, daß gewiſſenhafte, arbeitſame, und dem Publico zu dienen tüchtige Perſonen erwählet und in Vorſchlag gebracht werden. Es müſſen jedesmahl eins oder zwey Subjecta vorgeſchlagen, und dabey zugleich das Alter, ob und welche Verwandten, und in welchem Grade er etwa im vereinigten Magiſtrat habe, imgleichen die mit der vacanten Bedienung verknüpfte Beſoldung und andere Emolumenta angezeiget werden. Bey Vorſchlagung der Advocaten, die dem Magiſtrat ebenfalls zuſtehet, hat derſelbe nicht weniger ſowohl auf Geſchicklichkeit, als Rechtſchaffenheit und bisherigen guten Wandel ſeine vornehmſte Rückſicht zu nehmen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Bey der Wahl der Prediger, iſt eine vorzügliche Aufmerkſamkeit nothwendig, und hat der vereinigte Magiſtrat ſein Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß von denenſelben die Laſter, Untugend, Ueppigkeit und Müßiggang ſo viel möglich verbannt, tüchtige Prediger und Schul-Bediente, die einen unſträflichen und ſchriftmäßigen Wandel in den Amts-Geſchäften und dem gemeinen Umgange führen, erwählet werden.

§. 3.

Zu der Aufſicht über das Vermögen der Kirchen, des Gymnaſii, der Schulen und milden Stiftungen gehöret beſonders, die Abnahme der Rechnung der Piorum Corporum, die Beurtheilung der Sicherheit der auszuleihenden Capitalien, die Verpachtung der liegenden Grundſtücke, und überhaupt alle dieſe Pia Corpora angehende Oeconomica.

In Anſehung der Schulen liegt dem vereinigten Magiſtrat und beſonders der daraus ernannten Commiſſion ob, dahin zu ſehen, daß in den publiquen Schulen die Jugend fleißig, ſorgfältig und getreulich von den Schul-Bedienten erzogen, und unterrichtet werde, auch müſſen ſie den öffentlichen Schul-Examinibus fleißig beywohnen, und in Anſehung der Land-Schulen das General-Land-Schul-Reglement vom 12. Auguſt 1773. beobachten.

§. 4.

Bey der Beſtellung der Vorſteher bey der Catholiſchen Kirche hat der Magiſtrat dafür zu ſorgen, daß vornemlich dem Amte gewachſene Perſonen, wenn es auch nicht Litterati ſind, dazu genommen werden.

§. 5.

Wie es überhaupt die Pflicht des Magiſtrats iſt, ſich das allgemeine Beſte auf alle Weiſe angelegen ſeyn zu laſſen, ſo hat derſelbe insbeſondere dahin ſein Augenmerk zu richten, daß die beſtmöglichſte Anſtalten in Anſehung der Haus-Armen, und der richtigen Anwendung der deshalb colligirten Gelder getroffen werden.

§. 6.

Die Rechte und Vorrechte der Stadt hat der vereinigte Magiſtrat ſich ganz genau bekannt zu machen, und ſolche gegen Fremde die ſie antaſten, geltend zu machen.

Bey Grenz-Streitigkeiten der Stadt mit andern hat Er der Stadt Beſtes auf alle mögliche Weiſe zu befördern. Die Publication der nicht einzelne Fälle, ſondern das Allgemeine angehenden Reſcripte, Edicte, Patente ꝛc. mit der gehörigen Genauigkeit zu bewürken, und für die richtige Einſendung der Todten und anderer Liſten an das Cameral- ſowohl als Juſtitz-Departement alle Sorgfalt zu tragen.

§. 7.

Wegen der Stadt-Schulden, muß Er durch promte Bezahlung der Zinſen, der Stadt Credit zu erhalten ſuchen.

§. 8.

Anlagen und Collecten hat Er nie ohne Befehl ſeiner Obern zu veranlaſſen, auch dahin zu ſehen, daß dabey Niemand prägraviret werde.

Sect. II.

Vom Modo Procedendi des vereinigten Magiſtrats, und beſonders den Pflichten der einzelnen Glieder.

§. 1.

Die Haupt-Beſchäftigung des vereinigten Magiſtrats beſtehet in dem Vortrage der eingekommenen Reſcripte, Anſchreiben, ſchriftlichen und ad Protocollum genommenen mündlichen Geſuche. Wie nun eben dieſes einen vorzüglichen Theil der Geſchäfte des Stadt-Gerichts ausmacht, mithin dem letztern, wie überhaupt, alſo auch dieſerwegen ganz umſtändliche Vorſchriften ertheilet werden müſſen, ſolche aber von denen übrigen, dem Stadt-Gericht nothwendig zu gebenden Anweiſungen füglich nicht, wenigſtens nicht ohne minder faßlich dabey zu werden, ſich trennen laſſen: ſo wird der vereinigte Magiſtrat, um Wiederholungen zu erſparen, hauptſächlich auf die dem Stadt-Gericht deshalb ertheilte Vorſchriften, ſo fern dieſelbe bey dieſem beſondern Departement Anwendung finden, verwieſen, jedoch ſoll hiernächſt auch angezeiget werden, worin ſolche bey demſelben etwa eine Aenderung leiden, und welches Verfahren auſſerdem noch in denen lediglich dem vereinigten Magiſtrat anvertraueten Geſchäften, beſonders zu beobachten ſey.

§. 2.

§. 2.

Zur Vermeidung alles Mißverſtandes in Anſehung derjenigen Vorſchriften, welche bey dem vereinigten Magiſtrat Anwendung finden, iſt zu bemerken:

I. Daß der Ober-Bürgermeiſter, der bey dem vereinigten Magiſtrat das Præſidium führet, alles dasjenige wahrnehmen müſſe, was dem Præſidio des Stadt-Gerichts unten im Titul IV. umſtändlich wegen ſeines zu führenden Præſidii vorgeſchrieben iſt, und nach der Beſchaffenheit dieſes ſpeciellen Departements nicht von ſelbſt wegfällt. Er hat daher

a. Vorzüglich die bey dem vereinigten Magiſtrat vorkommende Generalia zu beſorgen, folglich auch auf die richtige Führung derjenigen dem Stadt-Gericht vorgeſchriebenen Bücher, welche bey dem vereinigten Magiſtrat wegen der mit jenem gemein habenden Geſchäfte, brauchbar ſind, und alſo

1. Des Präſenzien-Buchs ſub Lit. A. No. 1.
2. Des Reſcripten-Buchs ſub Lit. A. No. 2.
3. Der Journale ſub Lit. A. No. 3. & 4.
4. Des Termins- und Commißions-Buchs ſub Lit. A. No. 5.
5. Des Expeditions-Buchs ſub Lit. A. No. 7.
6. Des Straf-Buchs ſub Lit. A. No. 12.

mit allem Fleiße zu halten, und was ihm ſelbſt dabey nach dem allegirten Tit. IV. oblieget, gehörig wahrzunehmen, desgleichen darauf zu ſehen, daß die verordnete Tabellen, nehmlich:

1. Die Präſenzien-Tabelle ſub Lit. C. No. 1.
2. Die Quartal-Stempel-Tabelle ſub Lit. C. No. 7.
3. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle ſub Lit. C. No. 8.
4. Die Quartal-Sportul-Caſſen-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 9.
5. Die Quartal-Fiſcaliſche-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 10.
6. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 11.

ordentlich geführet und richtig eingeſandt werden.

b. Hat er auf die ordentliche Abwartung der Seſſions-Tage, und daß in Anſehung der Abweſenden, die dem Stadt-Gericht gegebene Vorſchriften von den Gliedern des vereinigten Magiſtrats beobachtet werden, genau zu halten.

c. Hat Er auch dahin zu ſehen, daß in Anſehung des Vortrages der Sachen, und in Anſehung der Expedition derſelben, die dem Stadt-Gericht vorgeſchriebene Weiſe überall befolget, auch in Anſehung des Sportul-Weſens dem Sportul-Reglement und der Sportul-Ordnung pünctlich nachgelebet werde.

II. Daß die Membra des vereinigten Magiſtrats in Anſehung der von ihnen, wegen der eingekommenen Sachen zu thuenden Vorträge, und des ganzen Verfahrens hiebey, ſich nach der deshalb den Gliedern des Stadt-Gerichts ertheilten Vorſchrift zu achten, auch dahin zu ſehen haben, daß ſolche von den Subalternen, in ſo ferne ſie ſelbige mit angehet, aufs genaueſte beobachtet werde.

III. Daß die Secretarii, der Regiſtrator, und die Canzeliſten ebenfalls verbunden ſind, die denenjenigen unter ihnen, welche bey dem Stadt-Gericht angeſetzt ſind, gegebene Vorſchriften pünctlich zu befolgen.

IV. Daß die zwey Aufwärter, die Aufwartung gemeinſchaftlich zu verſehen haben.

§. 3.

In folgenden Puncten leiden inzwiſchen die dem Stadt-Gerichte wegen der Verfahrungs-Art ertheilte Vorſchriften eine Aenderung bey dem vereinigten Magiſtrat.

1. Alles, was bloß auf würkliche Rechts-Sachen und das eigentlich Proceſſualiſche Verfahren, was auf ſolche Sachen, mit denen der vereinigte Magiſtrat gar nichts zu thun hat, als: Depoſiten und Hypothequen, und was auf ſolche Bücher die in dem §. 2. dem vereinigten Magiſtrat zu halten nicht aufgegeben ſind, Bezug hat, fällt auch bey demſelben zu beobachten weg.
2. Die Präſenzien-Tabelle muß allezeit der jüngſte Stadt-Rath führen.
3. In Anſehung der Unterſchrift iſt bey dem vereinigten Magiſtrat der Unter-

Eee ſchied,

ſchied, daß bey ſolchem, auſſer den Berichten auch die Vocationes der Prediger und Schul-Lehrer, und die Notificatoria wegen der auf jemanden getroffenen Wahl, zu einer Bürgermeiſter-, Stadt-Rath-, oder einer andern Städtſchen Officianten-Stelle, nicht minder die Anſchreiben an fremde Gerichte, oder Collegia, in denen den vereinigten Magiſtrat angehenden Sachen, von dem ganzen Collegio unterſchrieben werden müſſen.

Wegen Aufbewahrung des Siegels des vereinigten Magiſtrats, welches jedoch blos in dem alten Stadt-Siegel ohne Umſchrift beſtehet, hat der Ober-Bürgermeiſter das dem Ober-Richter wegen des Stadt-Gerichts-Siegels vorgeſchriebene genau zu befolgen.

4. Die im §. 2. bemerkte Tabellen müſſen zu gehöriger Zeit nicht nur der Regierung ſondern auch der Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden.

5. Die ſämtliche vier Secretarii beſorgen bey dem vereinigten Magiſtrat die Expeditiones, und alles was dabey zu beobachten, beſonders die Eintragung in die vorgeſchriebene Bücher und gleiche Vertheilung der Concepte zum Mundiren unter ſämtliche Canzeliſten, wöchentlich nach der Ancienníté.

6. Der Regiſtrator hat ſich auch zwar überhaupt nach denen dem Regiſtratori des Stadt-Gerichts wegen ordentlicher Führung des Regiſtratur-Weſens, ſorgfältiger Abſonderung der Acten und Beförderung der eingekommenen Sachen zum Vortrage, ertheilten Vorſchriften aufs pünctlichſte zu richten, jedoch dieſes Verſchiedene zu beobachten, daß Er Neun verſchiedene Repertoria führen muß. Das eine davon iſt denen Generalien beſtimmt, und nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 15. a. zu halten, die übrigen Acht aber ſind den Special-Sachen zu widmen, und zwar ſo, daß von einer jeglichen der Acht Haupt-Arten von denen dem vereinigten Magiſtrat angewieſenen Geſchäften ein beſonderes Repertorium, und zwar auſſer den Kirchen-Sachen nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 15. a. von ermeldeten Kirchen-Sachen aber nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 15. b. geführet, auf den Acten nach dieſen Repertoriis die Zeichen, zum Beyſpiel,

R. 1. No. 1. de anno.
R. 2. No. 3. de anno.
R. 5. No. 4. de anno.
R. 9. No. 1. de anno.

geſetzt, und dieſes auch bey den Generalien beobachtet werde.

§. 4.

Da von der Publication der nicht in einzelnen Fällen ergangnen, ſondern auf das Allgemeine abzweckenden Edicte, Patente und Reſcripte, weil ſolche für den vereinigten Magiſtrat gehören, in dem folgenden Titul nichts erwehnet werden kann, ſo wird dem Collegio und Regiſtratori deshalb hiedurch nachſtehende Anweiſung ertheilt.

Der vereinigte Magiſtrat muß von dieſen Publicandis jedem ſeiner verſchiedenen Departements, welchem ſolche zu wiſſen nöthig und dienſam, nicht nur gleich anfänglich, wenn Er ſie erhält, ein Exemplar, oder Abſchrift davon mittelſt Anſchreibens zuſtellen, ſondern auch poſt factam publicationem demſelben bekannt machen, daß ſolche gehörig geſchehen ſey, wie Er denn auch an das Ober-Landes-Collegium, welches die Publication zu verrichten ihm aufgegeben, Bericht erſtatten muß, welchergeſtallt Er dieſer Auflage ein Genüge geleiſtet habe. Wenn ſich inzwiſchen ein Fall ereignen ſollte, bey welchem vorgegeben wird, daß die Publication an dieſem oder jenem Orte nicht gehörig beſchaffet worden, ſo müſſen demjenigen Departement, welchem dieſes zu wiſſen nöthig iſt, auf Erſuchen die Acta publicationis communiciret werden.

Der Regiſtrator hat, die während des Laufs eines jeglichen Jahres erlaſſene Reſcripte, Edicte rc. in beſondere Acten-Stücke jährlich zu ſammlen, von einem jeden dergleichen Publicando beſondere Acta publicationis anzufertigen, welche mit demjenigen Exemplar des Edicts, Reſcripts rc. angefangen werden müſſen, auf welchem wegen der Art der Publication decretiret worden, hiernächſt zu ſothanen Acten

Digitized by Google

Acten-Stücke nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, ſondern auch nach berichtigter Inſinuation die Patenta ad domum nebſt den einlaufenden Anzeigen und Berichten de facta reſp. inſinuatione & publicatione nach dem dato præſentationis zu heften, und jeglichem dieſer Publications-Acten eine Deſignation der Prediger und Schulzen ꝛc. vorzuheften, an, oder von welchen Publicatio geſchehen ſoll, und ſobald der Bericht de facta publicatione einläuft, in ſothane Deſignation neben dem Namen desjenigen, welcher den Bericht erſtattet, das folium actorum, wo ſolcher befindlich, nachzutragen, damit ſolchergeſtalt augenblicklich überſehen werden könne, welcher Prediger oder Schulze bereits berichtet, oder Anzeige gethan habe, oder an Erfüllung dieſer Obliegenheit durch Straf-Befehle erinnert werden müſſe.

Sollte auch eine jährlich, oder vierteljährig zu wiederholende Publication verordnet oder erfordert ſeyn, ſo iſt ſolches in rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Reviſion dieſes Repoſitorii deshalb das Nöthige verfügt werden könne; ſo wie denn im Gegentheil diejenigen Acten, worinn nach vollſtändig bewirkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehrerer Unterſcheidung in rubro mit einem blauen, die Repoſition andeutenden Zettul zu verſehen ſind.

§. 5.

Uebrigens werden die ſämtlichen Glieder und Subalternen nach denen in der Beylage ſub Lit. D. befindlichen Eydes-Formuln verpflichtet.

Tit. III.

Vom Policey-Magiſtrat.

Da die Policey die Ordnung und Sicherheit der Nahrungs-Stände, ſo wie überhaupt des Publici und jedes Particuliers zum Gegenſtande hat, und die Befolgung ihrer zum Beſten derſelben getroffenen Verfügungen eine gewiſſe Promtitude erfordert, ſo haben Se. Königliche Majeſtät die ſpecielle Aufſicht über dieſe wichtige Branche der Staats-Wirthſchaft bereits in verſchiedenen andern Städten, beſondern Policey-Directorien anvertrauet, und letztern den erſten Bürger-Meiſter zum Præſes vorgeſetzt.

Aus eben dieſem Grunde ſoll auch in Elbing das Policey-Weſen unter dem Ober-Bürger-Meiſter, der hierdurch ein für allemahl zum Policey-Director erklärет wird, ſtehen.

Der Magiſtrat aber, in ſo ferne ihm die Reſpicirung der Cämmerey- Handwerks- und anderer zum Policey-Fach gehörigen ſtädtſchen innern und äuſſern Angelegenheiten oblieget, aus dem

- Ober-Bürger-Meiſter.
- Policey-Bürger-Meiſter.
- Sieben Stadt-Räthen incluſive des Wett-Præſidis und Cämmerers.
- Zwey Secretarien.
- Ein Regiſtrator.
- Ein Cämmerey-Controlleur.
- Ein Calculator.
- Zwey Canzeliſten.

beſtehen.

Amt des Ober-Bürger-Meiſters.

Die Pflicht des Ober-Bürger-Meiſters qua Præſidis dieſes Departements iſt, das Directorium zu führen, und auf alle Stadt-Sachen ein wachſames Auge zu haben, mithin die einkommenden Sachen zu erbrechen, den Departements-Räthen zum Vortrage oder zur Vollziehung zu addreßiren, den Raths-Seßionen beyzuwohnen, die Caſſen zu revidiren, auf die gehörige Beybringung der Cautionen von den ſtädtſchen Rendanten zu ſehen, die Inventaria Curiæ & Civitatis in Ordnung zu halten, und nicht zuzugeben, daß von den Departements-Räthen Sachen von einiger Erheblichkeit in privatis ædibus abgemachet werden: Er läßt ſich täglich das Journal, welches auf eben die Art, wie oben dem ganzen Magiſtrat zu führen vorgeſchrieben iſt, eingerichtet werden muß, vorlegen, um daraus zu ſehen, ob etwa einer oder der andere Vorträge liegen laſſen, alsdenn er ihn daran erinnern muß, und muß überhaupt alles wiſſen, was der Magiſtrat vornimmt, ſo wie alles ſo einrichten, daß ihm keine Ver-

Digitized by Google

antwortung weder von Seiten ſeiner Obern noch der Stadt daraus erwachſe.

Wegen ſeiner beſondern Pflicht als Policey-Director, wird er auf die dem Königsbergſchen Policey-Directori ſub Dato Berlin den 16ten März 1752. Allerhöchſt Selbſt vollzogene Inſtruction verwieſen, und werden ihm zur Aſſiſtenz zwey beſondere Membra Magiſtratus zugeordnet.

Amt des Policey-Bürger-Meiſters.

Zum Departement des eigentlichen Policey-Bürger-Meiſters gehöret das Præſidium im Policey-Magiſtrat in Abweſenheit des dirigirenden Bürger-Meiſters, ſonſt addreßirt ihm letzterer den Vortrag der Generalium in Oeconomie-, Hand-werks- und Commercien-Sachen, indem das Detail dieſer Departements von beſondern dazu beſtellten Stadt-Räthen reſpiciret wird, auch daher zum Haupt-Vortrage dieſer Materien in jeder Woche zwey beſondere Tage angeſetzt werden ſollen, damit die aus den andern Departements mit dergleichen Sachen beſchäftigte Stadt-Räthe den Vorträgen mit beywohnen können.

Eben dieſer Policey-Bürger-Meiſter entwirft die der Cammer monathlich abzuſtattende Zeitungs-Relations, die einzuſendende Taxen und Preiß-Couranten, iſt Curator der Cämmerey, und aßiſtirt jedesmahl der Caſſen-Viſitation.

Amt des Feuer-Herrn.

Die Feuer-Anſtalten, wozu auch die Sorge für die Unterhaltung der Brunnen, und Viſitation der Gebäude gehöret, ſollen, um den Policey-Stadt-Räthen die Arbeit zu erleichtern, einem beſondern Raths-Membro als Feuer-Herrn anvertrauet werden, welcher auch den Vortrag in Servis- und Einquartirungs- und allen Militair-Sachen thun muß. Die ihm zur Aßiſtenz hiemit bewilligte Viertels-Leute werden vom Policey-Magiſtrat in Eydes-Pflicht genommen, und hat er mit ihnen wöchentlich über das Object ſeiner Function zu conferiren, und von dem Reſultat dem Magiſtrat zur Approbation Vortrag zu thun. Die Unterbediente bey dem Einquartierungs-Weſen, halten ſich ſpecialiter an ſeine Anweiſung, und bleibt er für die Ordnung in dieſen Fächern reſponſable, ſo wie er ratione des Einquartierungs-Weſens, auf das Servis- und Einquartierungs-Reglement, und die für die Magiſtråte und Billetier-Aemter vorhandene Inſtruction, imgleichen ad interim auf die Königsbergſche Feuer-Ordnung vom 3ten Julii 1770. und andere in dieſer Materie ergangene Verordnungen gewieſen wird.

Amt des Waage-Braak ꝛc. Inſpectoris.

Die Inſpection über die Waage, Aſchhöfe, den Krahn, die Strohm- und Brücken-Gelder, Braake ꝛc. und andere kleine beſonders aus dem Handlungs-Weſen ſich herderivirende Revenues, wird dem bey dem Wett-Gericht präſidirenden Stadt-Rath übertragen, und muß er dafür ſorgen, daß denen in dieſen Fächern vorhandenen Principiis und Vorſchriften, z. E. dem Waage- und Braak-Reglement, und bereits von der Cammer eingeführten Tarifs, genau nachgelebet, und der Cämmerey derjenige Vortheil geſchaft werde, der ſich mit dem wahren Beſten des Commercii ſehr füglich verträgt. Und obwohl die Einnehmer ꝛc. jedesmahl ihre Gelder an den Camerarium abliefern müſſen, ſo hat er ſich doch das Duplum der Extracte einreichen zu laſſen, nachdem der Camerarius zuvor die geſchehene Bezahlung auf dieſem Exemplar atteſtiret.

Amt des Oeconomie-Inſpectoris.

Die Wirthſchaft auf denen zur Cämmerey gehörigen Land-Gütern, die Verpachtung der Wieſen- und Weide-Stücke, die Aufſicht über die Forſten, Wege und Stege auſſer der Stadt, Alleen und Feld-Graben ꝛc. imgleichen den Stadt-Hof, beſorgt einer der Stadt-Räthe qua Oeconomie-Inſpector, und werden ihm alle dahin einſchlagende Sachen zum Vortragen gegeben.

Er hält die Rechnungs-Abſchlüſſe, thut dem Magiſtrat Vorſchläge, wenn Verbeſſerungen zu machen, und neue Licitationen zu veranſtalten ſind, fertigt die Anſchläge nach den Königlichen Domainens Principiis, zeiget die Land-Bauten dem Bau-Herrn an, damit der Bau-Herr die

Ueberſchläge zu fertigen angewieſen, und dem Bau-Etat das Nöthige inſerirt werden kann.

Amt des Bau-Herrn.

Die Reipicirung ſämtlicher Bauten in der Stadt, in ſo ferne ſie nicht bloß aus den Caſſen der Piorum Corporum und nicht der Cämmerey, beſtritten werden, wozu auch die Stadt Graben, Brücken, Bollwerke ꝛc. gehören, wird ebenmäßig einem Stadt-Rath, welchem darüber eine beſondere Inſtruction von der Cammer ertheilet werden wird, als Bau-Herrn, aufgetragen; ſelbiger nimmt hierunter den Bau-Etat zu ſeinem Haupt-Regulativ, und ſiehet darauf, daß die nöthigen Bauten, nachdem die Ueberſchläge von der Cammer zuvor gehörig revidirt, dieſen gemäß tüchtig und nach aller Menage ausgeführt werden. Zu dieſem Departement gehöret auch die Inſtandſetzung, und Unterhaltung des Stein-Pflaſters, die Anweiſung der Bau-Stellen, und Fertigung des Bau-Etats, mit Zuziehung des Städtſchen- und Mühlen-Baumeiſters, und werden ihm dazu aus den andern Departements die Inierenda angezeigt werden. Demnächſt führet dieſer Stadt-Rath die Bau-Rechnung, welche von ihm atteſtirt, als eine Beylage zur Cämmerey-Rechnung kommt, und haftet für deren Richtigkeit ſpecialiter, auch wird ihm die Reipicirung der Fabriquen und Fertigung der Tabellen in dieſem Fach übertragen.

Amt der beſonders bey der Policey aſſiſtirenden Stadt-Räthe.

Die Pflicht der beſonders bey der Policey aſſiſtirenden zween Stadt Räthe erſtreckt ſich auf das Detail der Policey, und bekümmern ſelbige ſich dahero um Richtigkeit des Maaßes und Gewichts, Abſtellung der Vor- und Aufkäuferey, gehöriges Verfahren auf den Wochen- und Jahrmärkten, Reinhaltung der Straſſen, Fertigung ſämtlicher Taxen ꝛc. Die Commiſſairs de Quartiers und übrige Unter-Policey-Bediente machen ihre Rapports an ſie, und ſie die ihrigen nach ſpecieller Anweiſung der Königsbergiſchen Policey-Inſpector-Inſtruction de dato Berlin den 16ten März 1752. an den Policey-Director. Wöchentlich ſitzt einer von ihnen auf der Policey-Stube, Vor- und Nachmittag, um currente Policey-Sachen, die ſich nicht zur förmlichrechtlichen Erkenntniß qualificiren, abzumachen, worüber er ein Protocoll ſelbſt führet, oder durch den Secretarium führen läßt, und daraus den folgenden Tag dem Policey-Directori, damit ſelbiger in beſtändiger Connexion aller Vorfallenheiten bleibe, kurzen Vortrag thut, indeſſen der andre beſondere Stadt-Rath die ihm competirende Pflichten auſſer dem Rath Hauſe reſpicirt, und davon ebenmäßigen Rapport dem Directori abſtatten muß.

Amt des Cämmerers.

Alle Einnahme und Ausgabe werden durch den Cämmerer beſorgt, welcher eine beſondere Anweiſung und Schemata zu allen Recepturen erhalten ſoll, und iſt der confirmirte Etat hierunter ſeine Haupt-Vorſchrift. Selbiger muß bey Antritt ſeines Officii, bevor ihm die Haupt-Caſſe übergeben wird, eine ſichere Caution ſtellen, ein nach den Titeln des Etats eingerichtetes Manual führen, zur Receptur der Neben-Gefälle beſondere Regiſter halten, auf deren Titel-Blatt die Principia und der Tarif der Einnahme ſtehen müſſen.

Die Unter-Rendanten, der vom Servis ausgenommen, welche bey allen Hebungen ebenmäßig gewiſſe Schemata befolgen müſſen, die Pächter ꝛc. zahlen ihre Einnahme, Arrenden ꝛc. in denen ſpecialiter vorzuſchreibenden Terminen an ihn, und erhalten darüber eine Quittung auf ihre Extracte, Bücher, Regiſter ꝛc. und der Camerarius trägt ſolche ungeſäumt in ſein Manual. Wenn Reſtanten ſind, muß der Cämmerer ſolche dem Magiſtrat anzeigen, und dieſer die Reſte beytreiben laſſen, wiedrigenfals die Defecte dem Cämmerer zur Laſt bleiben.

Zur Receptur ſind wöchentlich vier Tage anzuſetzen, in welchen der Cämmerer auch die Auszahlung jedesmahl auf Aſſignationes des Magiſtrats, die dem Etat gemäß ſeyn müſſen, gegen Quittung der Empfänger beſorgt; nur bey den Salarien bedarf es keiner beſondern Anweiſung, ſobald ſolche im Etat ſpecialiter aufgeführt

geführt ſtehen. Giebt der Cämmerer aber vor Ablauf der Quartale Vorſchüſſe, ſo gehet ſolches auf ſeine Gefahr. Alle Einnahme wird in beſondern Kaſten aſſervirt, wovon der Cämmerer und Cämmerey-Controlleur jeder einen beſondern Schlüſſel führen.

Die Caſſen-Beutel müſſen auch mit gehörigen Etiquets verſehen ſeyn.

Jährlich wird über ſämtliche Einnahme und Ausgabe, eine Haupt-Rechnung vom Camerario angefertiget, welche den letzten May geſchloſſen, und dem Policey-Magiſtrat in pleno zur Reviſion und weitern Einſendung höchſtens den 15ten Junii vorgelegt werden muß.

Die Neben-Rechnungen e. g. von den Bauten, Forſten, Mühlen, Stadt-Hofe, Waagen, Land-Gütern, Ziegeleyen ꝛc. ſind dieſer Haupt-Rechnung, nachdem ſie von den reſp. Departements-Räthen atteſtiret worden, beyzufügen.

Die bey den Reviſionen gemachte Notata muß der Camerarius mit Zuziehung der ſpeciellen Rechnungs-Führer berichtigen, und daher mit der größeſten Accurateſſe die Beläge aſſerviren und annectiren.

Wenn der Camerarius etwas zum Beſten des Aerarii publici einzuführendes und abzuſchaffendes bemerkt, iſt er ſchuldig, ſolches dem Magiſtrat ſchriftlich anzuzeigen, und wird daher wöchentlich ein Tag zu beſondern Cämmerey-Vorträgen hiemit beſtimmet.

Amt des Cämmerey-Controlleurs.

Der Cämmerey-Controlleur führet über Ausgabe und Einnahme ſeine Controlle, und kann der Camerarius nur in ſeinem Beyſeyn Receptur und Auszahlung halten, damit von beyden alles gleichſtimmig eingetragen werde.

Da er auch neben ſeinem Officio, noch Zeit übrig behält, ſo wird ihm die ſpecielle Aufſicht über die auf Adminiſtration ſtehende Mühlen aufgetragen, und er deshalb auf die bey der Magiſtrats-Regiſtratur bereits vorhandene Inſtructions verwieſen, ſo wie er über die Mühlen-Angelegenheiten mit dem Oeconomie-Inſpector und Mühlen-Baumeiſter, wöchentlich das Mühlen-Amt halten kann.

Amt der Gewerks-Aſſeſſoren.

Die Aufſicht über die Gewerke iſt unter ſämtliche zum Policey-Magiſtrat gehörende Membra zu vertheilen, und ſind jedem gewiſſe Gewerke, als Gewerks-Patron anzuweiſen, bey welcher Gewerks-Vertheilung dahin geſehen werden muß, daß ſelbige den Departements der Stadt-Räthe, ſo viel möglich, angemeſſen ſeyn; gehöret alſo das Zimmer- und Mauer-Gewerk unzweifelhaft zur Aufſicht des Bau-Herrn. Da in der General-Handwerks-Ordnung die Pflichten des Gewerks-Patrons näher angeführt ſind, ſo werden ſie beſonders auf ſelbige gewieſen, und wird hier nur generaliter verordnet, daß ſie auf
die Beobachtung der neuen Gewerks-Pri-
vilegien, Abſchaffung der alten Mißbräu-
che, gehörige Fertigung der Meiſter-Stü-
cke und Ordnung bey den Zuſammenkünf-
ten, als welchen ſie jedesmahl beywohnen
müſſen, zu halten ſchuldig ſind.

Amt der Secretarien.

Die Secretarii führen bey den Seßio-
nen das Protocoll, und iſt wöchentlich
einer bey der Policey, welches ihn indeſ-
ſen nicht von Expedition der currenten Ar-
beiten in den Stunden, ſo er etwa auf der
Policey-Stube nicht beſchäftiget iſt, ab-
hält. Alle Räthe ſind ſchuldig, zu den Ex-
peditionen gehörige Angaben zu machen,
und beſorgt der Secretarius nur das For-
male, wozu hauptſächlich der Stil ge-
höret.

Der älteſte Secretair hat zugleich die Aufſicht über die Canzeley.

Amt des Regiſtratoris.

Der Regiſtrator führt über die zur Re-
giſtratur kommende Sachen ein Reperto-
rium, legt alle Stücke mit gehöriger Be-
urtheilung zu den ſchicklichen Acten, welch
geheftet werden müſſen, macht aus Expe
ditionen die zu verſchiedenen Materien ge
hören, Extracte zu Completirung der Acten
muß, auſſer an die Stadt-Räthe und Se
cretarien, keine Acten ohne Vorbewuſt de
Collegii ausgeben, und wenigſtens ebe
die Stunden, wie die Canzeliſten, auf de
Rath-Hauſe ſeyn.

A

Amt des Calculatoris.

Alle Rechnungs-Sachen werden dem Calculatori gegeben, welcher die Richtigkeit des Calculi und Stimmung mit den Beläges atteſtiren, und dafür ſtehen muß, indem die Reviſion in Materiali die Sache des Stadt-Raths iſt, dem ſie addreßiret worden.

Amt der Canzelliſten.

Die Canzelliſten beſorgen die Munda derer aus dem Secretariat kommenden Expeditionen, ſorgen dafür, daß überall die nöthigen Beylagen beygefügt werden, und müſſen auſſer den Vormittags-Stunden auch Nachmittags von 2. bis 6. auf der Canzeley gegenwärtig ſeyn.

Uebrigens werden ſämtliche Mitglieder des Policey-Magiſtrats auf die im Tit. II. Sect. II. §. 2. ſeqq. dem vereinigten Magiſtrat ertheilte Vorſchriften verwieſen, und müſſen daher auch die daſelbſt vorgeſchriebene Bücher und Tabellen von dem Policey-Magiſtrat, ſo wie von dem vereinigten Magiſtrat reſp. geführt, und zur gehörigen Zeit eingeſendet werden.

Tit. IV.

Vom Stadt-Gericht.

Sect. I.

Von den Amts-Pflichten der würklichen Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Stadt-Gerichts, imgleichen von den Advocaten.

Damit ein jegliches Mitglied der Stadt-Gerichte und die bey ſolchem angeſtellte Subalternen von dem Umfange der ihm obliegenden Amts-Pflichten unterrichtet werde, ſo werden ihnen folgende Vorſchriften ertheilet.

§. 1.

Was zuvörderſt

den Ober-Richter,

dem die Direction und Aufſicht über das ganze Stadt-Gericht aufgetragen iſt, anbetrift, ſo hegen Seine Königl. Majeſtät zu demſelben das Vertrauen, daß er ſich in Anſehung der Rechtſchaffenheit und Dienſt-Eifers dem Collegio ſelbſt zum Muſter vorſtellen, und auf gründliche unpartheyiſche und ſchleunige Verwaltung der Juſtiz mit allem Fleiß Acht haben werde.

Zu dem Ende muß er

1) ſorgfältig dahin ſehen, daß jeder der Stadt-Räthe und der Subalternen, imgleichen der Advocaten, ſeine Amts-Pflichten erfülle. Denen Säumigen muß er privatim, und, wenn es nöthig, im Collegio gehörige Vorhaltungen thun, allen Unordnungen und Fehlern ernſtlich abzuhelfen ſuchen, in ſo ferne aber ſeine Vorſtellungen nicht fruchten wollen, oder er in Ausübung ſeines Amts Widerſtand finden ſollte, ſolches der Regierung anzeigen.

2) Er erbricht die an das Stadt-Gericht einlaufende Reſcripte und Schreiben, trägt denen Stadt-Räthen die vorfallenden Commißionen, worunter auch die Erbtheilungs- und Credit-Sachen, imgleichen auch die Aufnahme der Teſtamente zu verſtehen, auf.

3) Alle, über die gehaltene Verhöre aufgenommene Protocolle ſowohl als diejenigen Proceß-Sachen, worinn von den Partheyen ſchriftlich verfahren worden, und worinn ſchriftliche Relationes abgefaßt werden müſſen, imgleichen die Acta, worinn Bericht erſtattet werden muß, diſtribuirt er ebenfalls unter die Stadt-Räthe.

4) Die im Nahmen des Stadt-Gerichts erfolgende Expeditionen, Verordnungen, Befehle, expedirte Urthel, Atteſtata und Requiſitoriales, werden von ihm in Mundo allein unterſchrieben.

Die mundirten Berichte hingegen, welche an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, oder nach Hofe abgeſtattet werden, imgleichen alle Original-Sentenzien, welche zu den Gerichts-Acten kommen, werden von ihm und ſämtlichen Stadt-Räthen gemeinſchaftlich unterſchrieben.

5) Das

5) Das Stadt-Gerichts-Siegel, welches die Umſchrift

Königl. Preußl. Elbingiſches Stadt-Gerichts-Siegel

führen muß, hat er in guter Verwahrung unter ſeinem Beſchluß zu halten, daſſelbe in keiner andern als in des Stadt-Gerichts-Sachen zu gebrauchen, die Siegelung in ſeinem Hauſe durch einen geſchwornen Gerichts-Diener verrichten zu laſſen, und wenn er durch Abweſenheit oder Krankheit daran verhindert wird, das Siegel dem vorſitzenden Stadt-Rath anzuvertrauen.

6) Er muß ferner ein genaues Augenmerk darauf richten, daß die Proceſſe, und beſonders die Concurs- und Liquidations-Proceſſe, nicht liegen bleiben, ſondern möglichſt beſchleuniget werden.

Zu welchem Ende er ſich alle Monath die gangbaren Acten vom Regiſtratore vorlegen laſſen muß, um darinn, wo es nöthig, die erforderliche Excitatoria ex Officio anzugeben. Bey der Expedition und Regiſtratur muß er fleißige Viſitation anſtellen, und darauf halten, daß die an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, oder nach Hofe abzuſtattende Berichte, imgleichen die auf die abgehaltene Protocolle zu publicirende Sentenzien nicht verzögert, und die Relationes in den zum Spruch vorgelegten Acten, worinn ſchriftlich verfahren worden, baldigſt ausgearbeitet, in pleno verleſen, und die Sentenzien nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden.

7) Wenn in den ordentlichen Gerichts-Tagen, wegen Mangel der Zeit nicht alle Sentenzien, Commißions-Protocolle u. ſ. w. vorgetragen werden können, ſo muß er das Collegium auſſerordentlich zuſammen berufen, damit die Sachen nicht aufgehalten werden.

8) Die Arbeiten eines kranken Mitgliedes muß er durch die übrige Membra beſorgen laſſen, auch in gleichem Fall ſolches bey den Subalternen beobachten.

9) Auf die Depoſiten- und Sportel-Caſſe des Collegii muß er ein wachſames Auge haben, und die erſte einigemahl im Jahr ſelbſt viſitiren.

10) Er muß ferner dahin ſehen, daß die in der Anlage ſub A. ſpecificirte Bücher, deren Anwendung und wie damit zu verfahren, im Folgenden vorgeſchrieben iſt, gehalten, nicht minder, daß die in der beygefügten Specification ſub B. benannte Rechnungen, nach denen dieſerhalb beſonders ertheilten Vorſchriften abgenommen, und die in der Deſignation ſub C. bemerkte Tabellen zu den geſetzten Zeiten eingeſchickt werden.

11) Auswärtige Commißiones ſoll er nicht übernehmen, es wäre denn, daß ihm ſolche von der Regierung übertragen würden.

12) In Anſehung der Criminal-Sachen, worinn er gleichfalls die Direction führet, wird er auf die in der Sect. II, und deren zweyten Abtheilung enthaltene Vorſchriften verwieſen.

13) Im übrigen muß er in allen Geſchäften des Collegii in loco judicii, und in ſo weit es nicht, wie unten folgen wird, einem oder dem andern Membro beſonders aufgetragen iſt, ſelbſt mit arbeiten, und ſich ſo wenig bey den Vorträgen und Decretiren als bey dem Referiren und Anfertigung der Sentenzien überſehen.

14) Wenn er in ſeinen Privat-Angelegenheiten auf einige Zeit verreiſen will, muß er, wenn er auſſerhalb Landes gehet, zuvor bey Sr. Königl. Majeſtät Juſtitz-Departement zu Berlin, ſonſt aber bey der Weſt-Preußiſchen Regierung, die Erlaubniß dazu ſuchen, und wenn er ſolche erhalten, dem Ober-Bürger-Meiſter davon Anzeige thun.

Uebrigens muß der Ober-Richter ſich bey Antretung ſeines Amts mit dem ſub. Lit. D. ihm vorgeſchriebenen Eyde verbindlich machen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

So viel die bey den Stadt-Gerichten angeſtellte 6 Stadt-Räthe anlanget, ſo müſſen dieſelbe

1) Den angeſetzten Gerichts-Tagen und Seßionen jederzeit beywohnen, ſich zeitig dabey einfinden, und wenn ſie Krankheits oder andrer erheblichen Urſachen halber zu erſcheinen behindert werden, die Urſache dem Ober-Richter ſchriftlich anzeigen.

2) Alles was ihnen von dem Ober-Richter in Juſtitz-Sachen aufgetragen wird, müſſen ſie mit aller Treue und Dienſt-Eifer verrichten, und dahin vorzüglich bedacht ſeyn, daß einem jeden, der vor dem Stadt-Gericht zu rechten hat, er ſey wes Standes und Condition er wolle, ohne alle Nebenabſichten promte, gründliche und unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriret werde.

3) Die ſchriftlichen Memorialien der Partheyen ſowohl, als die, über deren mündliche Geſuche aufgenommenen, und ihnen diſtribuirten Protocolle müſſen ſie mit Bedacht leſen, wenn bereits Acta darüber vorhanden, ſolche dabey conferiren, den in pleno daraus zu thuenden Vortrag deutlich einrichten, und die Partheyen auf alle und jede Puncte nach dem Concluſo des Collegii umſtändlich beſcheiden.

4) Insbeſondere müſſen ſie auf die Libellos actionum ein genaues Augenmerk richten, und unterſuchen, ob die Concluſionen auf die Prämiſſen recht eingerichtet ſind. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo müſſen ſie das Libell wieder zurück geben, und den Kläger, wie er allenfalls ſeine Klage einzurichten habe, deutlich belehren.

5) Wenn in Sachen, worinn nach dieſer Inſtruction Advocaten zugelaſſen ſind, dieſelbe wider die Acten und Geſetze etwas ſuchen, müſſen ſie ſolche gehörig beſtrafen.

6) Die ihnen zu Abfaſſung ſchriftlicher Relationen diſtribuirten Acta, müſſen ſie mit allem Fleiße leſen, die Relationes gründlich ausarbeiten, ſolche möglichſt beſchleunigen, und, ſobald ſie damit fertig, dem Ober-Richter, um das Præſentatum darauf zu ſetzen, zuſtellen.

7) Bey Abfaſſung der Sentenzien müſſen ſie ſich nach den vorgeſchriebenen Rechten und Landes-Geſetzen richten, und ſolche über alle und jede ſtrittige Puncte klar und deutlich mit Anführung der Entſcheidungs-Gründe abfaſſen.

8) Wenn aus den Acten, es ſey mündlich oder ſchriftlich, referirt wird, müſſen die anweſenden übrigen Mitglieder genau zuhören, keine andre Sachen vornehmen, auf das Factum und die von dem Referenten vorgetragene Entſcheidungs-Gründe genau merken, damit ſie ihr Votum mit Zuverläßigkeit ertheilen können.

9) Im Fall daß ein Mitglied des Stadt-Gerichts einer Parthey mit Bluts-Freundſchaft oder Schwägerſchaft in quarto gradu ſecundum computationem civilem zugethan wäre, oder ſelbſt ein Intereſſe bey der Sache hätte, ſo muß er ſich ſeines Voti enthalten, und während der Zeit, daß die Sache vorgetragen wird, ſich hinweg begeben.

10) Wenn ſie in ihren Angelegenheiten extra Provinciam verreiſen wollen, müſſen ſie bey der Regierung, ſonſten aber bey dem Ober-Bürgermeiſter, und Ober-Richter zugleich die Erlaubniß dazu erbitten. Im Fall ſie aber auſſerhalb Landes verreiſen wollen, müſſen ſie dazu die Permisſion von Sr. Königl. Majeſtät Juſtitz-Departement nachſuchen.

11) Uebrigens müſſen ſie ſich bey Antretung ihres Amts, mit dem in der Beylage ſub. Lit. D. vorgeſchriebenen Eyde, verbindlich machen.

§. 3.

1) Da Se. Königl. Majeſtät geſtatten, daß bey den Stadt-Gerichten zwey Subjecte, welche die Rechte ſtudiret, zu Referendarien beſtellet werden können, um ſich dabey zu weitern Beförderungen zu qualificiren; ſo hat

der Ober-Richter, wenn ſich Candidaten dazu melden, dieſelben durch zwey der Stadt-Gerichts-Räthe in pleno examiniren, auch von ihnen ex actis eine ſchriftliche Relation ausarbeiten zu laſſen; und wenn ſie dabey eine ziemliche Wiſſenſchaft gezeigt, hat das Stadt-Gericht davon an die Regierung zu berichten, und wegen derſelben Beſtätigung und Verpflichtung, von Hofe die weitere Verhaltungs-Befehle einzuholen.

2) Worinn derſelben Amt und Function beſtehe, ſolches iſt in dem Cod. Frider. P. I. Tit. 7. deutlich verſehen, und müſſen ſie überhaupt alles dasjenige, was ihnen das Collegium oder der Ober-Richter in Juſtitz Sachen aufträget, mit allem Fleiße verrichten.

3) Bey ihrer Annahme müſſen ſie den, in der Beylage ſub Lit. D. vorgeſchriebenen Eyd ableiſten.

§. 4.

Gleichwie dasjenige, was zu dem Amte der, bey den Stadt-Gerichten beſtellten Secretarien, Canzelliſten, des Regiſtratoris gehört, und von einem jeden derſelben beobachtet werden muß, in dieſem Titul Sect. II. in der erſten Abtheilung, A. §. 12. ſeqq. umſtändlich vorgeſchrieben iſt: ſo werden ſelbige darauf, und auf deſſen genaueſte Befolgung verwieſen, und müſſen ſie bey ihrer Annahme, die in der Beylage ſub Lit. D. vorgeſchriebene Eyde ableiſten.

§. 5.

Da bey den Gerichten der Stadt Elbing ſolche wichtige Rechts-Angelegenheiten vorfallen dürften, welche die Anſetzung einiger Advocaten nothwendig machen: So haben Se. Königl. Majeſtät juxta §. 2. des erſten Tituli dieſes Reglements allergnädigſt genehmigt, daß daſelbſt vier Advocaten beſtellt, und ſolche theils von den daſelbſt bereits befindlichen Subjectis genommen und beſtätiget, theils neue Subjecta dazu in Vorſchlag gebracht werden ſollen.

In Anſehung derſelben wird hiedurch folgendes feſtgeſetzt.

§. 6.

Die bey dem Stadt-Gericht beſtellte Advocaten, welche bey ihrer Annehmung mit dem in der Beylage ſub D. enthaltenen Eyde belegt werden müſſen, werden überhaupt auf den Cod. Frider. insbeſondere aber auf den Tit. XIV. Partis I. deſſelben verwieſen, und müſſen ſelbige dieſe Vorſchriften öfters mit Bedacht durchleſen, damit ſie ſich die darinn feſtgeſetzte Ordnung genau bekannt machen.

Wenn auch derſelben Geſchäfte und Verbindlichkeiten, welche ihnen nach den Geſetzen, und vermöge ihrer Beſtellung zu Bevollmächtigten obliegen, hauptſächlich darinn beſtehen, daß ſie denen Perſonen, welche Hülfe bey ihnen ſuchen, Rath ertheilen, derſelben Geſetze in Ordnung und geſetzmäßige Form bringen, in Proceß-Angelegenheiten dem Richter die Sache kurz, deutlich und gründlich vortragen, auch durch den Beweiß auſſer Zweifel ſtellen, und ſolchergeſtalt ihren Partheyen ſchleunig und ohne viele Koſten, zu ihrem Rechte zu verhelfen ſich bemühen; ſo ſind Rechtſchaffenheit, gründliche Kenntniß der Rechte, und Fleiß diejenigen Eigenſchaften, welche ſie bey Ausübung ihres Amts vorzüglich würkſam zeigen müſſen, wie ſie denn auch in den Rechts-Sachen die ſchuldige Subordination und gebührende Hochachtung gegen das Gericht niemals aus den Augen zu ſetzen haben.

§. 7.

Insbeſondere liegt ihnen ob, ehe ſie eine gerichtliche Klage anſtellen, zuvor eine umſtändliche Information von ihren Partheyen, nach dem, in dem ausführlichen Anhange zum Codice pag. 69. vorgeſchriebenen Formular, wovon die gedruckte Exemplaria in dem Halliſchen Buchladen zu Berlin, und bey deren Correſpondenten zu haben ſind, zu nehmen.

Hiernächſt aber muß des Klägers Advocat unterſuchen, was für ein genus actionis am ſchicklichſten anzuſtellen; wornach ſodann die Klage abzufaſſen, das Factum nebſt der Befugniß, worauf ſich die Forderung gründet, deutlich aus einander zu ſetzen, und die Bitte auf alles dasjenige, was der Beklagte zu leiſten ſchuldig, zu richten. Auf gleiche Weiſe hat ſich des Beklag-

Digitized by Google

Beklagten Advocat zu verhalten, ehe er die Exception vorbringt. Imgleichen müſſen die beyderſeitigen Anwälde ihre Manual-Acten vollſtändig, und in guter Ordnung halten, damit ſie die erkannten Beweiſe zu rechter Zeit antreten können, und den Partheyen durch Verabſäumung der Termine und Friſten keine unnütze Koſten machen.

Wie denn auch ein jeder Advocat ſchuldig iſt, die nach vorgedachtem Formular erhaltene Information dem Gerichte auf Erfordern zu produciren, damit man daraus erſehen könne, ob er vor angeſtellter Klage und reſp. vor der Exception dieſe Vorſchrift beobachtet habe.

Wenn ihnen auch von dem Gerichte Armen-Sachen aufgetragen werden, können ſie ſich nicht entziehen, ſolche nach der Reihe zu übernehmen, und müſſen ſie ſolche mit allem Fleiſſe pflichtmäßig betreiben.

§. 8.

Ferner liegt ihnen ob, alle und jede Gerichts-Koſten, welche die Partheyen denen ſie bedient ſind, an die Sportul-Caſſe des Gerichts zu bezahlen haben, vorzuſchieſſen; es ſtehet ihnen aber frey, ſich von denen Partheyen einen proportionirlichen Vorſchuß ſo wohl wegen dieſer Gerichts-Gebühren, als wegen der Stempel-Bogen, und zwar in Sachen von 30 Rthlr. bis incluſive 100 Rthlr. 3 Rthlr. in Sachen über 100 Rthlr. aber, bis 6 Rthlr geben zu laſſen, und den Partheyen gehörig zu berechnen.

§. 9.

Sie müſſen die Specification ihrer Gebühren und Auslagen nach der Sportul-Ordnung ſub Litt. F. bey Endigung der Inſtanz der Schluß-Schrift beyfügen, oder bey der Inrotulation zu den Acten bringen, die Deſervita, wie ſolche Namen haben mögen, vollſtändig liquidiren, die Auslagen beſonders auswerfen, und ſummiren, oder in deſſen Entſtehung gewärtigen, daß ſie derſelben für verluſtig erklärt, und ſolche der Sportul-Caſſe zuerkannt werden ſollen. So bald die Gebühren und Auslagen feſtgeſetzt worden, bleibt ihnen unbenommen, ſolche ohne den Ausgang der weiteren Inſtanzien abzuwarten, einzuziehen. Jedoch dürfen ſie bey Strafe der Caſſation von den Partheyen ein mehreres nicht fordern, als ihnen zuerkannt worden.

§. 10.

Wenn ſie Execution ſuchen, müſſen ſie
1) den Nahmen und den Ort des Aufenthalts des Schuldners benennen.
2) Wenn mehrere Debitores vorhanden, welche nur pro ratis zu bezahlen ſchuldig ſind, anzeigen, wie viel ein jeder derſelben zu entrichten habe.
3) Die Qualitatem debiti z. E. Ob ſolches aus einem Wechſel herrühre, nebſt dem Judicato ex quo anführen.
4) Die Haupt-Summa ſowohl als die erkannte Zinſen, imgleichen die Münz-Sorten cum Termino a quo et ad quem benennen.

Die Gerichte aber dieſe Liquidation mit den Acten vergleichen, und wenn ſolche richtig befunden worden, das Mandatum de ſolvendo, ohne des Gegenparts Erklärung zu fordern, erlaſſen, es wäre dann, daß wegen des Quanti des Capitals oder der Zinſen, ein Bedenken obwaltete, als weshalb ſodann die Erklärung des Gegentheils zuvor zu erfordern.

Sect. II.

Vom Modo Procedendi.

Erſte Abtheilung.

Vom Modo Procedendi in Civil-Sachen.

A) Vom Modo Procedendi in Civil-Sachen überhaupt genommen.

§. 1.

Alle und jede zu der Gerichts-Pflege des Stadt-Gerichts gehörige Sachen müſſen gemeinſchaftlich im Collegio vorgenommen, nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entſchieden werden. Jedoch ſind davon diejenigen Sachen ausgenommen, bey welchen nach Maaßgabe des §. 21. ſeq. B. I. dieſer Abtheilung denen einzelnen Stadt-Räthen die Gerichtsbarkeit nach gewiſſen Diſtricten auszuüben nachgegeben worden iſt.

§. 2.

Der Ober-Richter führt dabey das Præſidium, und muß vorzüglich darauf halten,

Digitized by Google

halten, daß alle Glieder des Stadt-Gerichts ſich in denen zwey wöchentlich zu dieſen Geſchäften angeordneten Gerichts-Tagen von Oſtern bis Michaelis um 8 Uhr, und von Michaelis bis Oſtern um 9 Uhr Vormittags ſämtlich einfinden, auch zu dem Ende ein Präſenzien-Buch nach dem beyliegenden Schemate ſub A. no. 1. ſelbſt führen, und daraus vierteljährlich eine Tabelle nach dem Schemate ſub Litt. C. no. 1. welche eben das was in dem Buche zu inſeriren vorgeſchrieben, enthält, von einem der Canzelliſten mundiren laſſen, welche mittelſt Berichts des Collegii an die Weſt-Preußiſche Regierung quartaliter eingeſandt werden muß.

§. 3.

Der Anfang der Seßion wird von dem Ober-Richter mit Publication der Reſcripte gemacht, welche er, ſo bald ſie eingelaufen, in das von ihm zu führende Reſcripten-Buch laut des Schematis ſub Litt. A. no. 2. eintragen muß, damit er beſonders darauf ſeine Aufmerkſamkeit richten könne, daß das darinn befohlene zu gehöriger Zeit bewürkt werde.

Da es zur Direction und Pflicht des Ober-Richters gehört, ſowohl dieſe Reſcripte, nach deren geſchehenen Publication, als auch alle einkommende Vorſtellungen, neue Klagen, und andere Eingaben unter die Stadt-Räthe zum Vortrag und zur Verordnung zu vertheilen, auch zu dieſem Ende alle einkommende Sachen von den Partheyen entweder dem Regiſtratori zur Vorlegung an den Ober-Richter, oder dieſem ſelbſt, keinesweges aber den einzelnen Stadt-Räthen übergeben werden müſſen, als welche letztere vielmehr, wenn ja dergleichen Exhibita an ſie gelangen ſollten, ſolche ſofort dem Regiſtratori zuzuſtellen haben: So hat der Regiſtrator, welchem der Ober-Richter, was bey ihm einkommt, zuzuſtellen hat, das Journal über die einkommende Exhibita laut Schematis ſub Litt. A. No 3. zu führen, und ſolches jedesmahl den Tag vor dem Gerichts-Tag dem Ober-Richter zur Ernennung des Decernenten, in ſo ferne nicht ſchon von ihm ein Decernens perpetuus, den der Regiſtrator nur in die vierte Colonne ſetzen darf, ernannt iſt, vorzulegen; ſobald er aber das Journal mit dieſer Benennung der Decernenten zurück erhalten hat, jedem derſelben das ihm zugeſchriebene mit den Acten zuzuſenden, welchemnächſt, und wenn Publicatio der Reſcripte geſchehen iſt, zu dem Vortrag der ſchriftlichen Exhibitorum nach der Reihe des, dem Ober-Richter in der Seßion wieder vorzulegenden Journals geſchritten, und damit, bis ſolcher gänzlich geendiget, fortgefahren werden muß.

Was Majora darauf beſchlieſſen, muß verordnet werden, wenn auch der Decernent ſelbſt, oder der Ober-Richter damit nicht einig wäre, indem dem Ober Richter eigentlich nur ein Votum zuſteht, und ſolches nur in dem Fall einen Vorzug hat, daß, wenn er und zwey Stadt-Räthe, folglich ſie drey, einer, drey Stadt-Räthe aber andrer Meynung ſind, die erſtere Meynung überwiege.

§. 4.

Bringt jemand ein mündlich Geſuch bey dem Gericht, und zwar dem Ober-Richter, an welchen alle dieſe Geſuche von den einzelnen Gliedern verwieſen werden müſſen, auſſer dem Gerichts-Tage an, ſo muß er damit zum nächſten Gerichts-Tag beſchieden, und dieſer ſowohl als derjenige der ſein mündliches Geſuch während dem Gerichts-Tag ſelbſt anbringt, entweder von dem ganzen Gericht, nach vollendetem obigen Vortrag der ſchriftlichen Exhibitorum, oder von einem dazu zu deputirenden Stadt-Rath oder auch Referendario ad Protocollum vernommen, und über dieſe mündliche Geſuche von dem Ober-Richter ein beſonderes Journal nach dem Schemate ſub A. No. 1. geführt, aus dieſem Protocoll das Geſuch vorgetragen, und darauf ſo wie bey den ſchriftlichen Exhibitis feſtgeſetzt, verordnet werden.

§. 5.

Iſt bey einer ſchriftlichen Eingabe, oder bey einem auſſer dem Gerichts-Tage angebrachten mündlichen Geſuch Gefahr beym Verzug vorhanden,

So muß im letztern Fall der Ober-Richter zuförderſt ungeſäumt einen der Stadt-Räthe oder Referendarien deputiren, welcher das mündliche Geſuch ad Protocollum

collum

collum nehme, worauf die ſchriftliche Eingabe, oder das, über das mündliche Geſuch aufgenommene Protocoll, von dem Ober-Richter, dem bereits beſtellten oder noch zu beſtellenden Decernenten, und noch einem dazu zu ernennenden Stadt-Rath, nebſt den dazu gehörigen, von dem Regiſtrator zu erfordernden Acten, wann dergleichen bereits ergangen ſind, zuzuſenden iſt, da denn erſterer ein ſchriftliches Votum darinn ertheilt, und ſolches an den andern Stadt-Rath gelangen läßt, welcher gleichfalls ſein Votum ſchriftlich hinzufüget, und die Sache ohne Anſtand an den Ober-Richter, der ebenmäßig ſein Votum ſchriftlich abgiebt, remittiret, worauf das Decret ſecundum Majora ertheilt wird, und forderſamſt zu expediren iſt. Wenn ſolches geſchehen, muß die ſchriftliche Vorſtellung oder das aufgenommene Protocoll dem Regiſtratori zugeſtellet werden, um ſolches in die beyden Journale reſpective ſub Litt. A. No. 3. & ſub Litt. A. No. 4 nachzutragen, damit in folgendem Gerichts-Tage von dem Innhalt des Geſuchs, und was darauf verfüget worden, dem verſammleten Collegio von dem Decernenten Vortrag geſchehe.

§. 6.

Sobald in den ſchriftlichen oder mündlichen Geſuchen etwas begehret wird, welches nach den Geſetzen und dem Codice Fridericiano nicht ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne richterliche Entſcheidung durch eine förmliche Sentenz feſtgeſetzet werden kann, ſo muß jederzeit ein Termin zum Verhör, in der Verordnung des Decernenten angeſetzt, der dazu beſtimmte Tag aber, von dem die Verordnung expedirenden Secretario nicht allein eingerückt, ſondern auch von demſelben das vor jeden Gerichts-Tag in zwey ſeparirte Folia abzutheilende Termins-Sentenz- und Commißions-Buch, nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 5. geführt, und in ſolchem jeder Termin von ihm eingetragen werden. Was demnach auf jeden Tag in dieſem Buch angeſetzt iſt, muß hierauf in dieſem Gerichts-Tag von dem Gerichte vorgenommen, und zu dem Ende nach Endigung der Vorträge auf die ſchriftliche und mündliche Geſuche, die Advocaten und Partheyen in die Gerichts-Stube gerufen, die anſtehende Termine von dem älteſten Gerichts-Diener abgeleſen, und die Ungehorſams-Beſchuldigungen von dem jüngſten Stadt-Rathe, oder wem der Ober-Richter ſolches ſonſt aufträgt, ad Acta protocollirt, auch von dem Ober-Richter ſelbſt, in das vorgeſchriebene Termins-Buch bemerket werden.

§. 7.

Da wegen der geringen Anzahl der angeſtellten Advocaten das in dem Cod. Frideric. P. II. Tit. 3. bey den höhern Juſtiz-Collegiis angeordnete Conſtitutioniren bey den Stadt-Gerichten vor der Hand, und bis darunter ein anderes verordnet werden wird, ausgeſetzt bleibt, ſo wird gleich nach Ableſung der Termine mit Abhaltung derſelben nach der Ordnung, wie ſie in dem jedesmal zu Anfang der Seßion dem Ober-Richter mit den zu jedem Termin gehörigen Acten vorzulegenden Buche ſub Lit. A. No. 5 aufgeführet ſind, in pleno fortgefahren, und ſind dabey 2 Protocolla, wovon das eine, welches ad Acta kommt, zu dem Secretario auf einzelne Bogen, das andere aber, welches in ein zu aſſervirendes Buch zu ſchreiben iſt, wechſelsweiſe von einem der Stadt-Räthe nach Wochen oder Monaten geführet wird, zu halten, in welchem wörtlich verſchrieben werden muß, was die Parthey vorträgt, nicht aber bloß dasjenige, was davon der Protocollirende etwa für nöthig hält. Sollte es ſich auch ja zuweilen treffen, daß bey vorkommenden vielen Sachen die anſtehende Termine nicht insgeſamt in pleno abgehalten werden könnten, ſo ſteht dem präſidirenden Ober-Richter frey, einen oder zwey von den Stadt-Räthen in ein Neben-Zimmer zu deputiren, und daſelbſt von ihnen die minder wichtige Termine, als z. E. wenn partes ohne Advocaten in Perſon zu Abwartung eines geſetzten Termins erſcheinen, zur Abnahme der Eyde, Abhörung der Zeugen, Aufnahme der Taxen und dergleichen, abwarten zu laſſen. In Anſehung aller der abgehaltenen oder nicht abgehaltenen Termine eines Tages, muß der Ober-Richter in dem erſten Folio des Buches ſub. Lit. A. No. 5. auſſer denen

beyden ihm ſchon für jeden Gerichts-Tag von dem Secretario ausgefüllt vorzulegenden, oder in ſo weit der Termin nicht ſchon durch eine vorherige Expedition angeſetzt, von ihm ſelbſt nachtragsweiſe zu füllenden erſten Colonne, alle übrige nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 5. ſelbſt füllen.

§. 8.

Nach abgehaltenen Terminen, und wenn die Advocaten und Partheyen abgetreten ſind, werden die in der vorhergehenden Juridica abgehaltene Verhörs-Commisſions- und andere Protocolla in pleno vorgetragen, auch die in Sachen worinn ſchriftlich verfahren worden, ausgearbeitete ſchriftliche Relationes verleſen, und die darauf zu ertheilende Sentenzien und Reſolutiones nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſſet, auch von ſämtlichen Mitgliedern des Stadt-Gerichts unterſchrieben, wobey dem, das Præſidium führenden Ober-Richter dasjenige nochmals ernſtlich eingeſchärft wird, was der Codex Fridericianus P. I. Tit. III. §. 8. & 9. wegen des Votirens vorſchreibt.

§. 9.

Nach dieſem geſchehenen Vortrage werden die Advocaten und Partheyen wieder in die Audienz gerufen, und von dem Ober-Richter die abgefaßten Sentenzien, Reſolutiones, Rotuli, Teſtamente, und ſo weiter publiciret, auch das zweyte Folium des obgedachten Buchs in Anſehung der Sentenzien ſo wohl, die aus diſtribuirten Actis, als auf die an eben demſelben oder dem vorherigen Tage abgehaltenen Verhöre und Protocolle abgefaßte Reſolutionen und Sentenzien ſelbſt eingetragen, und ſämtliche Colonnen excluſive der beyden letztern, in Anſehung der zur Publication auf dieſen Tag ſchon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulorum und Teſtamente aber, nur die 3te, 4te und 5te Colonne ſelbſt gefüllt, während deſſen, daß die Publication verrichtet wird.

§. 10.

Wenn dieſe Publication beendiget iſt, vertheilt der Ober-Richter (oder in deſſen Abweſenheit oder Krankheit der vorſitzende älteſte Stadt-Rath) die abgehaltene Protocolla, worauf ob periculum in mora nicht in Continenti die Sentenz oder Reſolution gefällt oder ertheilt worden iſt, unter ſämmtliche Stadt-Räthe zur Abfaſſung der Sentenzien und Reſolutionen gegen den folgenden Gerichts-Tag, und trägt zugleich in das erſte Folium des mehrgedachten Termin-Buchs in die 4te Colonne ein, an welchen von den Stadt-Räthen jedes Protocoll zum Vortrag gegeben worden.

§. 11.

Dafern auch Sachen vorkommen, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie nicht bey einem mündlichen Verhör abgemacht werden können, ſondern entweder zum ſchriftlichen, oder doch zum Verfahren loco Oralis verwieſen werden müſſen; ſo hat der Ober-Richter, wenn das Verfahren darinn geſchloſſen, Acta in das von ihm zu führende Diſtributions-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 6. einzutragen, ſie den Stadt-Räthen zur Abfaſſung ſchriftlicher Relationen zuzuſchreiben, und ſowohl bey der Diſtribution dieſer Acten, als auch bey der Vertheilung der vorhin erwehnten mündlich ad Protocollum gehörten Sachen nicht blos auf die Anzahl der Acten-Stücke und Protocolle, ſondern auf deren Wichtigkeit zu ſehen, damit eine ſo viel mögliche Gleichheit gehalten, und alle Prägravation des einen oder des andern der Stadt-Räthe ſorgfältig vermieden werde.

Wie er denn auch die quartaliter an die Regierung zu ſendende Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus und Criminalibus nach dem beyliegenden Schemate ſub Lit. C. No. 2. a & b, aus dem ihm zu halten vorgeſchriebenen vorerwehnten Diſtributions-Buche ſelbſt extrahiren und durch einen der beſtellten Canzelliſten mundiren laſſen muß.

§. 12.

Wenn es aber zur Erhaltung einer ſoliden und ſchleunigen Rechts-Pflege allein nicht hinlänglich iſt, daß die würklichen Mitglieder eines Gerichts die ihnen obliegende Amts-Pflichten mit dem erforderlichen Dienſt-Eifer zu erfüllen ſuchen, ſondern dabey zugleich nothwendig iſt, daß auch von den Subalternen dasjenige, was von dem Collegio verordnet oder verfüget wird, mit aller Treue und Fleiß ſchleunigſt

nigſt ausgerichtet werde, ſo liegt den beyden Secretarien ob,

a) ſich auf dem Stadt-Gerichte zu der oben feſtgeſetzten Zeit zeitig einzufinden, und ſich ohne Erlaubniß vor beendigter Seßion nicht wegzubegeben, noch weniger aber ohne Erlaubniß des Ober-Richters herunter zu bleiben. Sie müſſen

b) bey den Verhören und andern Juſtitz-Geſchäften, in welchen der Ober-Richter es nöthig findet, alle Protocolle führen, und dabey nach der Anordnung des gedachten Ober-Richters, Wochen- oder Monathsweiſe abwechſeln, auch muß, wenn einer von ihnen Krankheits, oder andrer geſetzmäßigen Ehehaften halber verhindert ſeyn ſollte, der andere deſſen Vices verſehen.

c) Müſſen ſie von allen und jeden Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte ungeſäumt aufertigen und ſich dabey nach der Verordnung genau richten. Sollten ſie aber finden, daß der Decernent nicht über alle Puncte verordnet, oder ſonſt etwas wegen einiger ihnen bekannten Umſtände, dabey zu erinnern wäre, ſo ſtehet ihnen frey, dieſerwegen bey dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis nähere Verhaltung zu bitten. Vornemlich haben ſie in den Concepten die Vor- und Zunahmen, auch Character der Partheyen genau auszudrücken, und wenn eine Verordnung an Erben gerichtet iſt, die beſondere Nahmen derſelben hinzuzufügen; Nicht minder in denen Fällen, worinn die Inſinuation ex officio geſchiehet, oder, wenn Beweiſes-Antretungen zu inſinuiren, unter dem Concepte zu bemerken, daß ein Documentum ad Acta kommen müſſe. Sobald ſie mit den Concepten fertig ſind, ſo müſſen ſie ſolche ohne Anſtand zur Reviſion an den Decernenten befördern. Die Secretarien vertheilen hierauf

d) alles was zu mundiren, oder zu copiren iſt, unter die beyden beſtellten Canzeliſten nach gleichen Theilen, und müſſen auf die Letztere, daß ſie ihre Pflicht beobachten, beſonders Achtung geben.

e) Jeder der beyden Secretarien muß zu dieſem Ende von ſeinen Expeditionen ſelbſt das Expeditions-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. no. 7. führen, und dabey jedesmahl die Gebühren nach denen Sätzen der beyliegenden Sportul-Ordnung ſub Lit. F. wie auch der zu gebrauchenden Stempel, ſo wie auf das Concept ſetzen, alſo auch in das Expeditions-Buch eintragen.

f) Die fertig gewordene Munda der von dem Decernenten revidirten Expeditionen müſſen beyde Secretarii, und zwar ein jeder diejenigen, ſo von ihm conciпiret worden, genau nachſehen, ſolche zum Zeichen, daß ſie überall richtig befunden worden, unten unterzeichnen, worauf ein jeder Secretarius dieſe contraſignirten Munda mit dem Expeditions-Buch ſelbſt, an den Ober-Richter überſendet, welcher ſie ſo dann allein unterſchreibet, das ihm vorgelegte Expeditions-Buch gegen das von ihm ſelbſt zu haltende Journal ſub Litt. A. n. 3. ob alles von einem Tage zum andern expediret ſey, controllirt, und dieſe Uebereinſtimmung durch ſeines Nahmens Unterſchrift im Expeditions-Buch jedesmahl atteſtiret, und mit dem Stadt-Gerichts-Siegel bedrucken läßt, auch daß die Expedition geſchehen, in das von ihm ſelbſt zu haltende Journal ſub Litt. A. no. 3. in der letzten Colonne gehörigen Orts bey den darinn ſtehenden Sachen eintragen muß.

g) So bald die Secretarien die von dem Ober-Richter ſolchergeſtalt unterſchriebene, und mit dem vorgedachten Siegel verſehene Sachen zurück bekommen, müſſen ſie ſolche nach Beſchaffenheit, entweder zur Poſt, oder zur Inſinuation durch die Gerichts-Diener befördern, und wie ſolches von dieſen bewürket, aus derſelben unter dem Concept zu ſetzenden Atteſten in die letzte Colonne des Expeditions-Buchs eintragen.

h) In das Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch ſub Litt. A. No. 5. welches jeden Gerichts-Tag dem Ober-Richter vorzulegen iſt, muß derjenige Secretarius, welcher in der Woche das Protocoll führt, die auf das erſte

erſte Folium gehörige, auf jeden Tag angeſetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio die an ſolchen Tagen zu publicirende Rotulos und Teſtamente, in die erſte und zweyte Colonne ſelbſt eintragen, auch hiernächſt, wenn die Termine abgehalten, darinn diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht ſchon oben dem Ober-Richter, zu den ihm obliegenden Verrichtungen aufgegeben worden.

i) Auch ſind von ihnen die Verſiegelungen, Inventuren, Taxen und Auctiones zu verrichten, jedoch wenn es auf die Taxationes der Prætioſorum, imgleichen eines Hauſes oder Grund-Stücks, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande in den Magiſtrats-Dörfern, ankommt, muß einer von den Stadt-Räthen, mit Zuziehung vereydigter Sachverſtändigen die Direction dabey führen.

§. 13.

Die bey dem Stadt-Gerichte anzuſetzende beyde Canzelliſten, müſſen alle Munda und Copialien, es ſey von Expeditionen, Tabellen, Rotulis, Inventarien u. ſ. w. anfertigen, ſolche rein und correct ſchreiben, gebührend collationiren, zu ihrer Juſtification das Datum, wenn ſie die Sache empfangen, und dem Secretario wieder eingeliefert, unter dem Concept notiren, auch die Extracte der Todten- und andrer Liſten verfertigen, überhaupt aber dahin bedacht ſeyn, daß die von ihnen anzufertigenden Munda und Copeyen zur Ungebühr nicht verzögert, ſondern möglichſt beſchleuniget werden.

§. 14.

Alle Inſinuationes der von dem Stadt-Gerichte ergangenen Verordnungen, die mündliche Citationes der Partheyen, die Aufdruckung der Siegel auf die expedirten Sachen, die Vollziehung der angeordneten Executionen, die Aufwartung an den Gerichts-Tagen, auf der Gerichts-Stube, bey Commißionen und bey dem Ober-Richter, geſchiehet von den beſtellten Gerichts- und Amts-Dienern, welche alles dasjenige, was ihnen hierunter von dem Ober-Richter, oder dem Collegio aufgetragen wird, treulich und mit gehöriger Sorgfalt ausrichten müſſen.

Uebrigens muß der Ober-Richter dahin ſehen, daß dieſe Geſchäfte unter denſelben ſo viel möglich gleich vertheilet, und die Inſinuationes an Perſonas honoratiores durch die Gerichts-Diener, an geringere Leute aber ſo wohl in der Stadt, als den dazu gehörigen Dörfern, durch die Amts-Diener verrichtet werden.

§. 15.

Da auch alles und jedes, was bey einem Gerichte an neuen Klagen, Vorſtellungen, Geſuchen u. ſ. w. einkommt, und darauf verordnet wird, ohne Verzug in ein beſonder Acten-Stück gebracht werden muß, wofern nicht in der Folge Verwirrung entſtehen ſoll, ſo gehört eine ordentlich eingerichtete Regiſtratur zu den weſentlichſten Stücken eines wohl eingerichteten Collegii.

Zu dem Ende hat der beſtellte Regiſtrator des Stadt-Gerichts nicht allein für die vorſchriftmäßige Einrichtung der Acten Sorge zu tragen, dergeſtalt, daß er dafür ſtehen muß, daß ſolche gehörig geheftet, foliiret, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis verſehen werden, ſondern auch hauptſächlich deren Aufbewahrung in den, jeglicher Gattung derſelben zu widmenden Fächern, und die genaueſte Eintragung in die vorgeſchriebene Repertoria oder Regiſtratur-Bücher ſub Lit. A. No. 8. ſelbſt zu übernehmen.

Damit nun hierunter eine gute Ordnung eingeführet werde, ſo ſind in der Regiſtratur verſchiedene Repoſitoria anzuordnen, deren erſteres den Generalien zu widmen, und darin in 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern, die Acta wegen Einrichtung des Stadt-Gerichts, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks deſſelben, die Acten wegen reſp. Beſtellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii und Subalternen, die jährlichen Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rechnungen, die dazu gehörigen Beläge, imgleichen die Acta Generalia, worinn die Concepte der bey Abſendung oder Juſtificirung gedachter Rechnungen erſtatteter Berichte nebſt den darauf ergehenden Verfügungen, wie nicht minder

minder die ſonſten dieſerhalb einlaufende Exhibita geſammlet werden.

Auſſerdem gehören zu dieſem Repoſitorio die jährlich in beſondern Acten-Stücken zu ſammlende während des Laufs eines jeglichen Jahres an das Stadt-Gericht in Juſtitz-Sachen erlaſſene Edicte, Patente, Reſcripte, Generalia &c.

Dieſes Repoſitorium iſt mit wohlverwahrten Thüren zu verſehen, wozu der Regiſtrator den Schlüſſel in ſeiner Gewahrſam behält, auch über ſämtliche zu ſolchem Repoſitorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach alphabetiſcher Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular ſub Lit. A. No. 8. vom erſten Repoſitorio führt, in welchem die vollſtändige Rubra actorum einzutragen, und ſothane Acten-Stücke mit den im Repertorio erhaltenen Nummern zu bezeichnen ſind, e. g.

R. 1. Lit. D. No. 1.

In das 2te Repoſitorium gehören ſämtliche Acta Proceſſualia, und iſt ſolches in zwey Hauptabtheilungen, wovon die erſte den Currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu beſtimmen, dergeſtalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern ſowohl zu den Currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu ſehenden mehrern Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden ſey.

Ueber ſämtliche Acta dieſer Art, iſt von dem Regiſtratore ein nach dem Schemate Lit. A. No. 8. wegen dieſes 2ten Repoſitorii einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn ſolche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate erſichtlichen remißiven Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu verſehen ſind, z. E.

R. 2 Lit. A. 4 de 1773.

nach welchem Regiſtratur-Zeichen ſothane Acta hiernächſt ſowohl in den für die currenten, als in den für die reponirten Acten (als welche jederzeit mit einem blauen forne anzuheftenden Zettul zur ſogleich in die Augen fallenden Diſtinction zu verſehen ſind) beſtimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müſſen.

Damit auch die eine beſondere vorzügliche Aufſicht erfordernde Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe nicht mit den übrigen Acten vermiſcht werden; ſo iſt ſolchen das 3te Repoſitorium zu widmen, und hat der Regiſtrator vorzüglich dahin zu ſehen, daß nicht allein beſondere Volumina generalia Citationis Creditorum, ſondern auch beſondere Volumina generalia conſtitutionis & diſtributionis maſſæ, und auſſerdem wegen eines jeglichen ſich meldenden Liquidanten Volumina ſpecialia geheftet werden, und ſämtliche in dem nach dem Schemate ſub Lit. A No 8. wegen des 3ten Repoſitorii nach alphabetiſcher Ordnung bey Indulten und Concurſen nach den Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Proceſſen über Güter aber, nach den Nahmen der Güter einzurichtenden Repoſitorio, von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, e. g.

R. 3. B. 7.
R. 3. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey, wegen der zu reponirenden, eben das, was bey dem 2ten Repoſitorio zu beobachten.

Das 4te Repoſitorium iſt denen durch Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Acten, als z. E. wegen Beſtellung der Curatorum ſexus, wegen nachgeſuchter Confirmationen, in ſoweit ſolche nicht Immobilien betreffen, ſo unter des Stadt-Gerichts Jurisdiction ſtehen (welchenfalls ſolche zur Hypothequen-Regiſtratur gehören) wegen Subhaſtationen und anderer Veräuſſerungen, imgleichen den in Sachen, welche bey den Stadt-Gerichten nicht anhängig, einlaufenden Requiſitorialien- und Implorations-Schreiben ꝛc. zu beſtimmen, und über ſelbige von dem Regiſtratore ein nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 8. wegen des 4ten Repoſitorii, mit Beobachtung der alphabetiſchen Ordnung einzurichtendes vollſtändiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, z. E.

R. 4. B. 7. de 1773.

zu bemerken.

In das 5te Repoſitorium ſind die Criminalia nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 8. wegen des 5ten Repoſitorii, nach alphabetiſcher Ordnung von dem Regiſtratore

tore einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 5. G. 9.

zu ſetzen, und hiebey wegen der abgetha- nenen und reponirten eben das, was oben bey dem 2ten Repoſitorio bemerket, zu beobachten.

Das 6te Repoſitorium, welches mit wohl verſchloſſenen Thüren zu verſehen, und wegen der ſämtlichen Häuſer, zur Stadt ge- hörigen Güter und Ländereyen, nach Di- ſtricten und Nummern, nicht nach alpha- betiſcher Ordnung einzurichten iſt, bleibt für die Hypothequen-Bücher und Hypo- thequen-Acten beſtimmt, wovon das For- mular und Inſtruction wie ſolche zu füh- ren, noch beſonders erfolgen ſoll.

Aus den vorſtehendermaßen zu halten- den Repertoriis und Regiſtratur-Bü- chern, muß der Regiſtrator nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle, nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 3. ſondern auch die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle ſub Lit. C. No. 4. imgleichen die jährliche General-Civil-Proceß-Tabelle ſub Lit. C. No. 5. nebſt den dazu gehörigen beſondern Tabellen, als:

a) der Special-Liſte der über ein Jahr alten Sachen, nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 5 a).

b) Der Special-Liſte der noch ſchwe- benden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe, nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 5 b). und

c) der jährlichen Criminal-Proceß-Ta- belle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 5 c).

zur Einſendung an die Weſtpreußiſche Re- gierung nach vorheriger Reviſion des Ober- Richters und unter des ganzen Collegii Unterſchrift anfertigen.

B. Von dem Modo Procedendi bey be- ſondern Gegenſtänden der Civil- Gerichtsbarkeit.

I. In cauſis contentioſæ Jurisdictionis.

§. 1.

Was nun ferner den Modum Procedendi in cauſis con- tentioſæ Jurisdictionis betrift, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen:

1. Ob der Vorwurf des Streits 10 Rthlr. oder weniger, oder
2. über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. excluſive, oder
3. von 20 Rthl. incluſive bis 50 Rthl. excluſive, oder aber
4. 50 Rthlr. und darüber beträgt.

In Anſehung der Erſten Art der Proceſſe wird unten im §. 21. ſeqq. B. I. dieſer Abtheilung das Nö- thige vorgeſchrieben werden. In Anſe- hung der Zweyten Gattung muß gar kein Advocat zugelaſſen, ſondern der Proceß von den Stadt-Gerichten ſelbſt ex officio inſtrui- ret werden.

Im 3ten Falle ſoll zwar denen Par- theyen frey ſtehen, Advocaten anzunehmen, ſie können aber dazu nicht angehalten wer- den, ſondern wenn einer oder auch beyde ohne Advocaten erſcheinen, müſſen die Stadt-Gerichte den Proceß ebenfalls ex officio inſtruiren.

Wohingegen in dem 4ten und letzten Falle die Partheyen angewieſen werden müſſen, ihre Nothdurft durch die recipirte Advocaten vorſtellen, und den Proceß durch ſelbige führen zu laſſen.

§. 2.

Wenn die ſtrittige Sache nur 10 bis 20 Rthlr. excluſive beträgt, worinn ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen werden dürfen, ſo liegt dem Richter ob, die Vorträge der Partheyen ſelbſt in Ord- nung und zu Protocoll zu bringen; und er iſt in ſo weit als der rechtliche Bey- ſtand beyder Theile anzuſehen.

In dieſer Rückſicht muß derſelbe bey der Erörterung der Sache diejenigen we- ſentlichen Stücke beobachten, welche de- nen Advocaten in Abſicht der Informa- tion und der Ausführung in dem Anhan- ge des Codicis pag. 68 et 69. vorgeſchrie- ben ſind; er muß auch alle von den Par theyen angeführte Umſtände und Ein wendungen, obgleich ihm ſolche zum Thei unerheblich ſcheinen mögten, zu den Acte verzeichnen, weil bey dieſer Handlun nur von dem Vortrage und der Ausfüh rung, nicht aber von der Beurtheilun die Frage iſt, es auch dahin ſteht, ob d Richter in der folgenden Inſtanz nicht a

der

Digitized by Google

derer Meynung ſeyn, und die Sache aus einem andern Geſichts-Puncte, als der Richter erſter Inſtanz, anſehen werde.

Ueberhaupt muß ſein vornehmſtes Augenmerk darauf gerichtet ſeyn, die ſtrittige Sachen dergeſtalt in das Licht zu ſtellen, daß ſolche nach dem ganzen Zuſammenhange ohne Schwürigkeiten überſehen, und über die Klage, Einwendungen und Beſchleunigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 3.

Dieſen Endzweck zu erreichen, muß er von dem, in Perſon erſchienenen Kläger, deſſen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umſtänden fragen, deſſen Legitimation ad cauſam, imgleichen den Grund, wie auch die Beſchleunigung der Klage erforſchen, und ſolches ad Protocollum verzeichnen.

§. 4.

Wenn dieſes geſchehen, muß das Gericht den Beklagten gegen einen kurzen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolli vorladen laſſen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umſtändlich einrichten, damit der Beklagte daraus erſehen könne, was er in dem anberaumten Termin zu bewürken habe.

Es müſſen auch in der Vorladung keine lateiniſche Wörter gebraucht, ſondern die Strafe und der Nachtheil, den ſich die Partheyen zuziehen, wenn ſie ungehorſamlich auſſenbleiben, in deutſcher Sprache ausgedruckt, auch ſolche nach der in dem Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorſchrift eingerichtet werden.

§. 5.

Die geſchehene Inſinuation muß von dem Gerichts- oder Amts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet und dabey zugleich bemerkt werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe. Und findet, ehe und bevor von der würklich geſchehenen Inſinuation ab actis nichts conſtiret, kein Vortrag in contumaciam ſtatt.

§. 6.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem erſten Termino nicht erſcheint, ſo iſt auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in termino erſchienenen Klägers, ein neuer terminus ſub præjudicio anzuberaumen, und dabey wie im vorſtehenden §pho verſehen iſt, zu verfahren; indem, wenn gleich nach Vorſchrift des Cod. Fridr. der erſtere Terminus in Bagatel Sachen, bey den höhern Juſtitz-Collegiis ſchon præjudicialis iſt, dennoch Se. Königl. Majeſtät hiervon aus bewegenden Urſachen bey den hieſigen Unter-Gerichten, eine Ausnahme gemacht wiſſen wollen.

Geſtellet ſich aber der Beklagte auch in dieſem 2ten Termino nicht, ſo muß auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers, ein Erkenntniß in Contumaciam abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Beſcheid durch den Gerichts- oder Amts-Diener abſchriftlich zugefertigt, und demſelben ſowohl, als dem Kläger unter der Aufſchrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex P. III. Tit. 4. §. 16 und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Gerichts- oder Amts-Diener, auf der, ihm mit zu gebenden, und wieder ad acta zu bringenden Copey der Sentenz atteſtiren, wenn, und an wen Inſinuatio geſchehen, damit in Anſehung des, etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlaſſender Execution, der Vorwand nicht ſtatt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder andern Theil gar nicht, oder doch zu ſpät zur Wiſſenſchaft gekommen ſey.

§. 7.

Wenn beyde Theile in Termino erſcheinen, ſo muß das Gericht unterſuchen, ob der Beklagte ſolche dilatoriſche Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in Judicio ſtandi u. ſ. w. Sind dergleichen Einwendungen in Anſehung des Gerichtes ſelbſt vorhanden, und vom Gerichte gegründet befunden, ſo muß daſſelbe die Partheyen von ſich abweiſen, und ſie bedeuten wo ſie ſich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen ſtehenden dilatori-

Digitized by Google

latoriſchen Einwendungen aber, muß daſſelbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Perſon ohne Curatore ſexus erſcheinet, derſelben ſolchen zuordnen. Hiernächſt muß es von dem Beklagten eine deutliche, und beſtimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und ſich erkundigen, ob er zerſtörliche Einwendungen oder Reconventions-Puncte habe, ſo nicht per modum exceptionis compenſationis opponiret werden können, auch ſolche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wider-Kläger über die Beſcheinigungs-Mittel der Reconvention und peremtoriſchen Einwendungen vornehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Anſehung des Klägers verordnet iſt, alles genau erforſchen, zu Protocolle bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn ſich bey der Einlaſſung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und ſelbige ſich auf die in Termino angeführte Umſtände nicht ſofort beſinnen können, ſondern dieſerhalb zuvor noch Nachſehung ihrer Briefſchaften, oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, beſonders aber wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wiſſenſchaft gehabt, ſo muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Reſolution angewieſen worden, was ſie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht geſetzt werden.

§. 8.

Wenn das Gericht findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig ſey, ſo muß es ſolchenfalls die Citation an den Litis Denuncianten gegen einen andern Termin veranlaſſen. Im Falle nun der Litis denunciant in dieſem Termin erſcheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt; ſo iſt ſodenn zwar nach Vorſchrift des Cod. Part. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber auſſen bleibt, ſo kan dadurch die Sache nicht aufgehalten, noch weniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, ſondern es iſt genug, wenn bey dem Erkenntniſſe in der Haupt-Sache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewehrs-Leiſtung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions-Klage, wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

§. 9.

Im Fall der beklagte Theil aus mehrern Litis Conſorten beſteht, und dieſe in dem, über die Klage angeſetzten Termino nicht ſämtlich erſcheinen, der Kläger ſich auch nicht erkläret, die Auſſengebliebenen wegen ihrer ratarum beſonders anzuklagen; ſo muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptſächlich erkannt, ſondern ein anderweitiger Terminus angeſetzt und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Conſorten veranlaßt werden.

§. 10.

Nach geſchloſſenen Protocollo, welches beyden Theilen nochmahls deutlich und umſtändlich vorzuleſen, auch nach geſchehener Genehmigung von ihnen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſowohl, als von dem Gerichte oder dem deputirten Stadt-Rath, welcher das Protocoll geführet hat, zu unterſchreiben iſt, muß die Güte möglichſten Fleiſſes verſucht, zu dem Ende jede Parthey beſonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienſame Vorſtellungen zum Vergleich gethan, auch wenn ſolcher zu Stande kommen, ein Protocoll darüber aufgenommen, ſolches von denen Partheyen welche ſchreiben können, gleichfalls mit unterſchrieben, und jedem derſelben eine Abſchrift davon zugeſtellet werden.

In Entſtehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß, mit genauer Beſtimmung alles deſſen, was ein Theil dem andern zu präſtiren für ſchuldig erkannt wird, abgefaßt, und die Partheyen in Perſon, entweder noch am ſelbigen Tage publicirt oder längſtens den folgenden Tag durch den Boten, wie vorhin ad §. 6. verſehen, zugefertiget werden.

§. 11.

Iſt die Sache aber dergeſtalt beſchaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht definitive geſprochen werden kann, weil die

Digitized by Google

die Sache noch nicht in das gehörige Licht geſetzt iſt, ſo muß das Gericht dasjenige, was zu beſcheinigen iſt, in der Sentenz deutlich, und ſpecifice vorſchreiben, auch hiernächſt den Partheyen aufgeben, die Beſcheinigungs- und Gegen-Beſcheinigungs-Mittel ohne Anſtand herbey zu ſchaffen, und in dem anzuberaumenden Termino die etwanigen Zeugen und Documenta, und zwar letztere in originalibus, mit zur Stelle zu bringen, wozu denn das Gericht einen beſtimmten Termin anzuſetzen hat.

§. 12.

Wenn zum Behuf dieſer Ausmittelung Zeugen vorgeſchlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, ſo hat das Gericht dieſelben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, ſolche über die, inter partes ſtreitig verbliebene Puncte ſummariſch jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Parthey ad videndum jurare nicht erſchienen ſind; es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwan ganz verwerflich oder doch ihre Ausſage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod. Frideric. Part. III. Tit. 28. Sect. 4. §. 24. vorgeſchriebenen General-Frag-Stücke ex officio erforſchen, ſondern auch zugleich über diejenigen Umſtände, welche dem andern Theil etwan zu ſtatten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frag-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen auſſerhalb der Gerichtsbarkeit, ſo muß dasjenige Judicium, worunter ſie ſtehen, erſucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonſtrandum ſummariſch jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, ſobald als möglich einzuſenden.

§. 13.

Werden in termino Original-Documente zur Beſcheinigung producirt, ſo muß das Gericht ſolche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derſelben bekannt machen, auch deſſen Einwendungen darwider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documenta produciret werden, nicht erſcheinet, ſo muß derſelbe nochmahls zu einem andern kurzen Termin ad recognoſcendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch ſein Auſſenbleiben erwachſen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 14.

Sollte auch aus dem Vortrage der Partheyen ſich ergeben, oder ſonſt wahrſcheinlich ſeyn, daß einer oder der andere Briefſchaften in Händen habe, wodurch die Beſcheinigung geführet und die Wahrheit heraus gebracht werden könnte; ſo muß die Edition der Briefſchaften, wenn ſolche nach dem Cod. Frid. Part. 3. Tit. 24. verlanget werden kann, oder die Ableiſtung des Editions-Eydes ex officio veranlaßt werden.

§. 15.

Wenn hingegen der ſtrittige Punct durch Ocular-Inſpection auszumitteln; ſo muß das Gericht oder die von ihm anzuordnende Deputation ſich ad locum verfügen, den Augenſchein einnehmen, und die Umſtände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydigter Sachverſtändiger ad Protocollum nehmen, und letzteres von den Partheyen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, mit unterſchreiben laſſen.

§. 16.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, ſo muß das Gericht die Eydes-Formul feſtſetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeſchobenen Eyd mit gutem Gewiſſen ableiſten könne, oder ſolchen zurück ſchieben wolle, ihm auch die Wirkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, ſodann aber mit deſſen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorgängiger ernſtlicher Verwarnung für die Strafe des Mein-Eydes, verfahren.

§. 17.

Würde aber der Beklagte in termino nicht erſcheinen, ſo hat das Gericht noch einen neuen Termin anzuſetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-For-

mul dazu vorzuladen, und ihm das Præjuditz welches ihm erwachſen würde, falls er abermahls ungehorſamlich auſſenbleiben ſollte, bekannt zu machen.

§. 18.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache auf eine oder die andre Art zum definitiven Erkenntniß inſtruiret iſt, ſo ſind Partes, wenn ihnen der Zeugen Ausſagen vorgeleſen, und was ein jeder aus den Be- und Gegenbeſcheinigungs-Mitteln für oder wider ſich habe, bekannt gemacht worden, nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob und was ſie dawider noch etwa einzuwenden haben, und hiernächſt ohne Anſtand definitive zu erkennen. Der Sentenz ſelbſt aber müſſen deutliche, und auf das Factum paſſende Entſcheidungs-Gründe beygefügt werden, damit die Partheyen wiſſen mögen, warum ſie gewonnen oder verlohren haben.

Wenn einer oder der andre Theil mündlich oder ſchriftlich Appellationem einwendet, welches jedoch binnen 10 Tagen von Zeit der Publication, oder der, von dem Gerichts-Diener, atteſtirten Zeit, da demſelben die Sentenz zugefertigt und inſinuirt iſt, an gerechnet, geſchehen muß, hat das Gericht den appellirenden Theil über ſeine Beſchwerde und deren Gründe ad Protocollum zu vernehmen, hierauf terminum audientiæ zur Juſtification und fernern mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, und nach geſchloſſenem Protocollo, die Acta ſofort an das Marienburger Landvoigtey-Gericht oder reſp. nach der Qualität der Sache an die Krieges- und Domainen-Cammer zum Erkenntniſſe einzuſenden, eine dritte Inſtanz hingegen findet in dieſem Fall nicht ſtatt.

§. 19.

Ob nun wohl nach dem vorangeführten das Stadt-Gericht, die Proceſſe deren Vorwurf unter 20 Rthlr. ſich erſtrecket, ohne Zulaſſung eines Advocaten inſtruiren und beendigen ſoll; ſo verſtehet es ſich doch wohl von ſelbſt, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt ſeyn müſſe, einen Mandatarium zu beſtellen, und kann daher die Diſpoſition, daß in dem beabſichtigten Fall kein Advocat admittirt werden ſoll, den einheimiſchen Beklagten von Erſtattung der Koſten an den Kläger nicht befreyen; weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch ſein perſönliches Erſcheinen nicht noch mehr Koſten cauſirt werden ſollen.

§. 20.

Alles was in den vorhergehenden §. §phis von der, von dem Judicio ſelbſt zu übernehmenden Inſtruction des Proceſſes verordnet iſt, findet auch in denjenigen Sachen ſtatt, in welchen der Vorwurf des Streits von 20. und bis 50. Rthlr. excluſive beträgt, und entweder beyde Partheyen, oder auch einer derſelben ohne Advocaten erſcheinen, in welchem Fall das Gericht des ohne Advocaten erſcheinenden rechtliche Nothdurft ex officio beobachten muß: ſind beyde Theile mit Advocaten verſehen, ſo müſſen dieſe die Sachen auf eben die Art, wie in denen folgenden §. §phis wegen höhere Summen betragender Sachen, verordnet iſt, inſtruiren.

Es gehen auch die Appellationes in dieſen Sachen, ſo wie in den folgenden §. §phis wegen der 50. Rthlr. und mehr betragenden Sachen, verordnet, an die reſp. Weſt-Preußiſche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach der verſchiedenen Qualität der Sachen.

§. 21.

Damit aber auch das ganze Stadt-Gericht nicht mit den ganz geringfügigen Sachen beſchäftigt und demſelben dadurch die nöthige Zeit zu den wichtigen genommen, jedoch aber jene ſelbſt vorzüglich bald und kurz abgemacht werden mögen; ſo ſoll dieſerhalb wöchentlich von jedem Stadt-Rathe in Anſehung des ihm angewieſenen Diſtricts ein kleiner Gerichts-Tag gehalten werden, in welchem er die Sachen für ſich allein entſcheidet, und ſich dabey des kleinen mit Benennung des Diſtricts bezeichneten Gerichts-Siegels, welches einem jeden der Stadtgerichts-Aſſeſſorum zu dem Ende anvertrauet wird, zu bedienen hat. Es müſſen jedoch diejenigen beyde Stadt-Räthe, denen die Gerichts-Diſtricte

Digitized by Google

cte auſſerhalb der Stadt und zwar dem Einen

Die Vorſtädte und die Dorfſchaften auf der Höhe diesſeits des Elbings incluſive Damerau und Berenshagen,

dem Andern aber

alle Dorfſchaften jenſeits der Nogath und des Elbings

angewieſen werden, zur Erſparung der Zeit und der Koſten, den kleinen Gerichts-Tag jedesmahl auf einen Markt-Tag, wo die Land-Leute ohnehin gemeiniglich zur Stadt kommen, anſetzen.

§. 22.

Zu dieſem kleinen Gerichts-Tag gehören blos

1. Sachen ſo 10 Rthlr. und drunter betreffen.
2. Mieths-Sachen, ſowohl wegen rückſtändiger Miethe, wenn das geforderte Quantum 10 Rthlr. und darunter beträgt, als auch wegen des Ein- und Ausziehens, entweder in Anſehung ſolcher Quartiere, weshalb die jährliche Mieths-Gelder nur 10 Rthlr. betragen, oder in Anſehung ſolcher, da das Mieths-Geld für die ſtrittige Mieths-Zeit nur 10 Rthlr. und darunter beträgt.
3. Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuten.

§. 23.

In dergleichen zum kleinen Gerichts-Tage gehörigen Sachen, melden ſich die Partheyen bey dem Stadt-Rathe, welchem ſolcher Diſtrict angewieſen iſt; der ſodann auf ihre angebrachte Beſchwerden, das Nöthige verordnet, und dieſelben dem Gerichts-Diener zur Vorladung des Gegentheils zuſtellet. Der Anfang des Gerichts-Tages, wird mit Ableſung der anſtehenden Verhöre, aus dem dazu beſonders vorhandenen Buche gemacht, in welchem der Gerichts-Diener dieſelben verzeichnet hat. Und da in dieſen Sachen ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen ſind; ſo hat der Stadt-Rath bey Entſtehung der alles Fleißes zu verſuchenden Güte, die Sache in den Schuld- und Mieths-Sachen nach den vorhin in dem §. 2. ſeqq. ertheilten Vorſchriften, ſo viel möglich zu einem Definitiv-Erkenntniß zu inſtruiren, und den Beſcheid ſogleich zu publiciren, wobey es ohne Zulaſſung eines remedii verbleibt, und wenn es in Injurien-Sachen auf Beſtrafung mit Gefängniß ankommt, das Erkenntniß ſofort zur Execution zu bringen iſt.

§. 24.

Dem Ober-Richter bleibt es jedoch frey, wenn ſich die Partheyen bey ihm beſchweren, Acta zu erfordern, und, wenn ſich daraus ergiebt, daß zu voreilig und nulliter verfahren worden, oder dem ſich beſchwerenden Theil ganz offenbar Unrecht geſchehen ſey, ſo kann bey Schuld- und Mieths-Sachen das Verfahren nach geſchehenem Vortrage in pleno aufgehoben und die Sache nochmahls zur Cognition gezogen werden. Inzwiſchen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auf dieſen Fall der Ober-Richter die Sache einem andern Stadt-Rathe auftragen muß. Im Fall ſich aber finden ſollte, daß der Querulant ſich zur Ungebühr beſchweret habe, ſo iſt derſelbe wegen ſeines Muthwillens zu beſtrafen.

Wenn bey einer Injurien-Klage die Sache dadurch abgemacht wird, daß der Injuriant ſich erklärt, wie er den Injuriaten für einen unbeſcholtenen Mann halte, ſo iſt demſelben das Protocoll unter der Unterſchrift des Stadt-Raths mittelſt Beydruckung des kleinen Gerichts-Siegels zu expediren.

Wenn es aber in dieſen Injurien-Sachen zur Sentenz kommt, ſo muß ſelbige gleichfalls den Partheyen, unter Beydruckung des kleinen Gerichts-Siegels und auf einem 4 Gr. Stempel-Bogen expediret werden.

Uebrigens dürfen die Stadt-Räthe bey ohnfehlbarer Ahndung das kleine Gerichts-Siegel zu keinem andern Behuf, als zur Ausfertigung der, bey den kleinen Gerichts-Tägen vorkommenden Sachen gebrauchen.

§. 25.

Wenn hingegen die ſtrittige Sache
50 Rthlr. und darüber
beträgt, worinn von den Partheyen Advoca-

vocaten beſtellt werden müſſen, oder aber Injurien-Sachen welche perſonas honoratiores angehen, betrift: So wird das Stadt-Gericht ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, deſſen ausführlichen Anhang von Anno 1769. und die nach Publication des letztern in den Anhängen der jährlichen Edicten-Sammlungen, zum Cod. Frideric. angezeigten Declarationen, verwieſen.

§. 26.

So viel aber insbeſondere
die Pacht-Berechnungs-Defecten- und andere aus vielen Puncten beſtehende Sachen
anlanget; ſo hat das Stadt-Gericht darin niemahls ein ſchriftliches Verfahren zu geſtatten, ſondern die Advocaten müſſen ſogleich, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn zuvor die Monita eingebracht worden, über jeden Punct beſonders ad duplicas usque, ad Protocollum verfahren, und hiernächſt erſt zu den folgenden fortſchreiten, das Gericht aber dahin ſehen, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen ſtehet, ſo viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß inſtruiret werde.

§. 27.

In Anſehung des Verfahrens bey Concurs-Proceſſen, welche Se. Königl. Majeſtät denen Stadt-Gerichten aus beſonderm Vertrauen, daß ſie dabey geſetzmäßig verfahren werden, gelaſſen haben, muß das Stadt-Gericht die Vorſchriften des Cod. Frideric. Part. IV. Titul 9. und des ausführlichen Anhanges zu demſelben ad hunc titulum genau befolgen, wobey jedoch demſelben zu ſeiner Direction dient, daß in denjenigen Concurſen, wo die Maſſe nach dem Inventario noch nicht 100 Rthl. beträgt, es zu Erſparung der Koſten genug ſeyn ſoll, wenn die unbekannten Creditores ad terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die Bekannten aber per Patentum ad domum vorgeladen werden. Vornemlich aber hat daſſelbe auf den ſchleunigen Betrieb und Fortgang der Concurs-Proceſſe ex officio ein beſonderes Augenmerk zu richten, und Behufs deſſen mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß nicht nur das Liquidations- und Verifications-Verfahren baldigſt geſchloſſen, ſondern auch die Conſtitution der Credit-Maſſe ſo ſchleunig als möglich berichtiget werde.

§. 28.

Es ſind jedoch in Anſehung ſolcher Verfügungen, welche die Credit-Maſſe ſelbſt angehen, und beſonders wegen Verpachtung, Vermiethung oder Adminiſtration der Immobilien getroffen werden, die Creditores vorhero zu vernehmen, und die Verfügung nach demjenigen, was der nach dem Betrag ihrer Forderungen zu beurtheilende Major Pars derſelben beſchließt, einzurichten.

§. 29.

So bald das Verifications-Verfahren beendiget iſt, und die Patente nebſt den Proclamatibus und Intelligenz-Blättern ad Acta gekommen ſind, muß ohne Anſtand mit der Eröfnung des Priorität-Erkenntniſſes nach den im Cod. Frideric. vorgeſchriebenen Claſſen verfahren, keinesweges aber bis zur völligen Berichtigung der Maſſe verſchoben noch weniger mit dem Diſtributions-Urtheil verknüpfet werden. Das Prioritäts-Urthel muß von dem Regiſtratore ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu denen Volumin. ſpecial. eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 30.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urthel appelliren, ſo hat das Judicium das Verfahren in appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta ſofort an die Regierung zum fernern Erkentniſſe einzuſenden, welche ſolches vor allen andern zu beſchleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen ſollte, zu remittiren hat.

§. 31.

Es muß auch das Stadt-Gericht dergleichen Appellationen, ohnerachtet in den übrigen Sachen, worinn nicht appelliret iſt, z. E. mit Conſtitution der Maſſe, Taxe und Subhaſtation der Güter u. ſ. w. fortfahren

Digitized by Google

fahren, insbeſondere aber dahin ſehen, daß die Diſtribution der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder, an die erſten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben, und wider die nicht appelliret iſt, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special Proceſſe, noch durch die Appellation wegen andrer Puncte aufgehalten, ſondern das vorräthige Geld an dieſelben nach vorgängigem interimiſtiſchem Diſtributions-Erkenntniſſe, ausgezahlt, auch falls ſich noch nicht genau beſtimmen läßt, wie viel der ſolchergeſtalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinſchaftlichen Koſten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von deſſen Forderung bis zur Final-Diſtribution inne behalten werden.

§. 32.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Diſtribution ausgeſetzte Gelder, wegen verhängten Arreſts, oder wegen andrer Umſtände nicht verabfolget werden können, ſondern wieder ad depoſitum gebracht werden müſſen, ſo ſind ſolche nicht unter der Rubric des Concurſes, ſondern als ein neues Depoſitum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depoſiten-Gebühren zu nehmen, wenn ſolche bereits von der deponirten Concurs-Maſſe bezahlt worden.

§. 33.

Bey den Subhaſtationibus der Immobilien müſſen die Proclamata auſſer dem Gerichte, noch in zweyen Jurisdictionen angeſchlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergeſtalt inſeriret werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letztern Licitations Termin geſchehe. In Anſehung der Subhaſtations-Friſten ſelbſt aber hat ſich das Stadt-Gericht nach dem, dem dortigen Magiſtrate unterm 26ten Januar 1773. von der Weſtpreußiſchen Regierung zur Achtung bereits zugefertigten Circulare vom 7ten Januarii 1773. zu achten.

§. 34.

Sollte ſich auch in dem dritten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieſerhalb novus Terminus anberaumet werden müſſen; ſo müſſen zum Behuf der Bekanntmachung dieſes Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, ſondern der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch ſelbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termine durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Uebrigens werden die Stadt-Gerichte alles Ernſtes angewieſen, bey Vermeidung der ſchärfſten Beahndung, wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorſchrift des Publicandi vom 7ten Novbr. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueſte zu verfahren.

§. 35.

Da die Wechſel-Sachen, welche blos trokene und keine gezogene Wechſel Briefe betreffen, der Cognition des Stadt-Gerichts überlaſſen bleiben, ſo wird daſſelbe hierbey auf die erneuerte Preuß ſche Wechſel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. und deren in dem Anhange des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. Sect. IV. no. 3. bemerkte Declarationes verwieſen. In Anſehung des modi procedendi bey Real- und Perſonal-Arreſten wird das Stadt-Gericht, in ſo weit es Sachen betrift die zu ſeiner Cognition gehören, auf alles dasjenige, in ſo weit es bey ihm applicable iſt, was unten den Wett Gerichten Titul. VI. Sect II. A. §. 20. ſeqq. vorgeſchrieben iſt, verwieſen.

§. 36.

In Bau- und Servitut-Sachen welche privatos unter ſich betreffen, und wobey es auf Ocular-Inſpection ankommt, iſt nach demjenigen was oben im §. 15. verordnet iſt, zu verfahren.

§. 37.

In Anſehung der Inſtanzien wird es folgendergeſtalt gehalten.

Wenn durch die Erkenntniſſe, welche von dem Stadt-Gericht ertheilet worden, ein oder beyde Theile beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſtehet denſelben frey, darwider binnen 10 Tagen das remedium appellationis zu ergreifen, und gehet ſolches nach der Beſchaffenheit der Sache, ob dieſelbe

Digitized by Google

vocaten beſtellt werden müſſen, oder aber Injurien-Sachen welche perſonas honoratiores angehen, betrift: So wird das Stadt-Gericht ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, deſſen ausführlichen Anhang von Anno 1769. und die nach Publication des letztern in den Anhängen der jährlichen Edicten-Sammlungen, zum Cod. Frideric. angezeigten Declarationen, verwieſen.

§. 26.

So viel aber insbeſondere
die Pacht-Berechnungs-Defecten- und andere aus vielen Puncten beſtehende Sachen
anlanget; ſo hat das Stadt-Gericht darin niemahls ein ſchriftliches Verfahren zu geſtatten, ſondern die Advocaten müſſen ſogleich, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn zuvor die Monita eingebracht worden, über jeden Punct beſonders ad duplicas usque, ad Protocollum verfahren, und hiernächſt erſt zu den folgenden fortſchreiten, das Gericht aber dahin ſehen, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen ſtehet, ſo viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß inſtruiret werde.

§. 27.

In Anſehung des Verfahrens bey Concurs-Proceſſen, welche Se. Königl. Majeſtät denen Stadt-Gerichten aus beſonderm Vertrauen, daß ſie dabey geſetzmäßig verfahren werden, gelaſſen haben, muß das Stadt-Gericht die Vorſchriften des Cod. Frideric. Part. IV. Titul 9. und des ausführlichen Anhanges zu demſelben ad hunc titulum genau befolgen, wobey jedoch demſelben zu ſeiner Direction dient, daß in denjenigen Concurſen, wo die Maſſe nach dem Inventario noch nicht 100 Rthl. beträgt, es zu Erſparung der Koſten genug ſeyn ſoll, wenn die unbekannten Creditores ad terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die Bekannten aber per Patentum ad domum vorgeladen werden. Vornemlich aber hat daſſelbe auf den ſchleunigen Betrieb und Fortgang der Concurs-Proceſſe ex officio ein beſonderes Augenmerk zu richten, und Behufs deſſen mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß nicht nur das Liquidations- und Verificaţions-Verfahren baldigſt geſchloſſen, ſondern auch die Conſtitution der Credit-Maſſe ſo ſchleunig als möglich berichtiget werde.

§. 28.

Es ſind jedoch in Anſehung ſolcher Verfügungen, welche die Credit-Maſſe ſelbſt angehen, und beſonders wegen Verpachtung, Vermiethung oder Adminiſtration der Immobilien getroffen werden, die Creditores vorhero zu vernehmen, und die Verfügung nach demjenigen, was der nach dem Betrag ihrer Forderungen zu beurtheilende Major Pars derſelben beſchließt, einzurichten.

§. 29.

So bald das Verifications-Verfahren beendiget iſt, und die Patente nebſt den Proclamatibus und Intelligenz-Blättern ad Acta gekommen ſind, muß ohne Anſtand mit der Erdfnung des Prioritât-Erkenntniſſes nach den im Cod. Frideric. vorgeſchriebenen Claſſen verfahren, keinesweges aber bis zur völligen Berichtigung der Maſſe verſchoben noch weniger mit dem Diſtributions-Urtheil verknüpfet werden. Das Prioritäts-Urthel muß von dem Regiſtratore ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu denen Volumin. ſpecial. eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 30.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urthel appelliren, ſo hat das Judicium das Verfahren in appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta ſofort an die Regierung zum fernern Erkentniſſe einzuſenden, welche ſolches vor allen andern zu beſchleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen ſollte, zu remittiren hat.

§. 31.

Es muß auch das Stadt-Gericht dergleichen Appellationen, ohnerachtet in den übrigen Sachen, worinn nicht appellirt iſt, z. E. mit Conſtitution der Maſſe, Taxe und Subhaſtation der Güter u. ſ. w. fortfahre

fahren, insbeſondere aber dahin ſehen, daß die Diſtribution der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder, an die erſten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben, und wider die nicht appelliret iſt, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special Proceſſe, noch durch die Appellation wegen andrer Puncte aufgehalten, ſondern das vorräthige Geld an dieſelben nach vorgängigem interimiſtiſchem Diſtributions-Erkenntniſſe, ausgezahlt, auch falls ſich noch nicht genau beſtimmen läßt, wie viel der ſolchergeſtalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinſchaftlichen Koſten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von deſſen Forderung bis zur Final-Diſtribution inne behalten werden.

§. 32.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Diſtribution ausgeſetzte Gelder, wegen verhängten Arreſts, oder wegen andrer Umſtände nicht verabfolget werden können, ſondern wieder ad depoſitum gebracht werden müſſen, ſo ſind ſolche nicht unter der Rubric des Concurſes, ſondern als ein neues Depoſitum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depoſiten-Gebühren zu nehmen, wenn ſolche bereits von der deponirten Concurs-Maſſe bezahlt worden.

§. 33.

Bey den Subhaſtationibus der Immobilien müſſen die Proclamata auſſer dem Gerichte, noch in zweyen Jurisdictionen angeſchlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergeſtalt inſeriret werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letztern Licitations Termin geſchehe. In Anſehung der Subhaſtations-Friſten ſelbſt aber hat ſich das Stadt-Gericht nach dem, dem dortigen Magiſtrate unterm 26ten Januar 1773. von der Weſtpreußiſchen Regierung zur Achtung bereits zugefertigten Circulare vom 7ten Januarii 1773. zu achten.

§. 34.

Sollte ſich auch in dem dritten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieſerhalb novus Terminus anberaumet werden müſſen; ſo müſſen zum Behuf der Bekanntmachung dieſes Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, ſondern der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch ſelbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termine durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Uebrigens werden die Stadt-Gerichte alles Ernſtes angewieſen, bey Vermeidung der ſchärfſten Beahndung, wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorſchrift des Publicandi vom 7ten Novbr. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueſte zu verfahren.

§. 35.

Da die Wechſel-Sachen, welche blos trokene und keine gezogene Wechſel Briefe betreffen, der Cognition des Stadt-Gerichts überlaſſen bleiben, ſo wird daſſelbe hierbey auf die erneuerte Preuß ſche Wechſel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. und deren in dem Anhange des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. Sect. IV. no. 3. bemerkte Declarationes verwieſen. In Anſehung des modi procedendi bey Real- und Perſonal-Arreſten wird das Stadt-Gericht, in ſo weit es Sachen betrift die zu ſeiner Cognition gehören, auf alles dasjenige, in ſo weit es bey ihm applicable iſt, was unten den Wett Gerichten Titul. VI. Sect II. A. §. 20. ſeqq. vorgeſchrieben iſt, verwieſen.

§. 36.

In Bau- und Servitut-Sachen welche privatos unter ſich betreffen, und wobey es auf Ocular-Inſpection ankommt, iſt nach demjenigen was oben im §. 15. verordnet iſt, zu verfahren.

§. 37.

In Anſehung der Inſtanzien wird es folgendergeſtalt gehalten.

Wenn durch die Erkenntniſſe, welche von dem Stadt-Gericht ertheilet worden, ein oder beyde Theile beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſtehet denſelben frey, darwider binnen 10 Tagen das remedium appellationis zu ergreifen, und gehet ſolches nach der Beſchaffenheit der Sache, ob dieſelbe

Digitized by Google

nemlich nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. pag. 109. des ausführlichen Anhanges zum Codice zum reſſort der Cammer- oder Juſtitz-Collegiorum gehört, reſp. an die Weſtpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammer, oder an die Weſtpreußiſche Regierung. Es wird doch dabey im letztern Falle zugleich erfordert, daß ſowohl cauſſa ſelbſt, als auch die Summe des ſtrittigen Objects appellable ſeyn müſſe.

§. 38.

Cauſſa iſt in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frider. P. 3. Tit. 39. nicht ausdrücklich verboten ſind, zur Appellation qualificiret, und muß dieſelbe von dem Gerichte angenommen werden.

§. 39.

Was die Summam anbetrift, ſo hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worin der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. incluſive und darunter ausmachet, gar keine Appellation noch ein anderes remedium ſtatt.

§. 40.

Betrift aber die Sache über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. excluſive; ſo hat zwar das remedium appellationis wider ein darin ergangenes Erkenntniß ſtatt; es ſoll aber in dergleichen geringſchätzigen Sachen zu Vermeidung vieler Koſten damit folgendergeſtalt gehalten werden. So bald binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Stadt-Gericht bey Communication der Beſchwerden an den Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Juſtification und fernern Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geſchloſſenem Protocollo mit dem nächſten Poſt-Tage an das Landvoigtey Gericht zu Marienburg zu überſenden, welches darinn per modum Commiſſionis eine Sentenz in appellatorio abfaſſet, und dieſelbe zur Publication, cum actis an das Stadt-Gericht remittiret. Bey dieſem Erkenntniſſe muß es lediglich verbleiben, wenn auch daſſelbe eine gänzliche reformatoriam der erſten Sentenz enthalten ſollte, und iſt darwider die dritte Inſtanz völlig unzuläßig.

§. 41.

Wenn hingegen das in Lite befangene Quantum 20 Rthlr. und drüber beträgt; und wider ein darüber von dem Stadt-Gericht gefälltes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen appellatio interponiret wird; ſo muß das Stadt-Gericht dem Gegentheil die Beſchwerde unverzüglich communiciren, beyde Theile anweiſen, Advocaten bey der Weſtpreußiſchen Regierung mittelſt geſetzmäßiger Vollmachten zu beſtellen, und darauf die Acta mit der nächſten Poſt an die gedachte Regierung mittelſt Berichts einſenden, woſelbſt der Appellant ſeine Juſtifications Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, ſolches dorten eröfnet und inſtruiret werden muß.

Das Stadt-Gericht wird hiebey zugleich angewieſen, jederzeit eine Specification der Gerichts-Gebühren ad Acta zu legen, damit der Ober-Richter, im Fall der Appellation, ſolche feſtſetzen, oder ſonſt bey einer Nachſehung der Acten beurtheilen könne, ob mehr Gebühren, als nach der feſtgeſetzten Sportul-Taxe zuläßig ſind, genommen werden, welchenfalls das Gericht das Duplum der übermäßig genommenen Sportuln herausgeben, und das unrechtmäßig exigirte dem verletzten Theil erſtattet werden, das übrige aber der Königl. Straf-Caſſe anheim fallen ſoll.

§. 42.

Wenn in dieſem Falle bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr. incluſive; ſo findet darwider kein weiteres remedium ſtatt, es mag Conformatoria oder Reformatoria erfolgt ſeyn. Macht daſſelbe aber die Summe von 50 Rthlr. und drüber aus, ſo ſtehet den Partheyen frey, darwider das remedium reviſionis oder die dritte Inſtanz zu ergreifen, da denn Schedula et Juſtificatio Reviſionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und das Verfahren daſelbſt geſchloſſen, Acta aber nach derſelben vorgänglicher Inrotulation, wenn das Objectum worüber gravaminiret worden, unter 200 Rthlr. beträgt, von der Regierung per modum Commiſſionis an das Tribunal nach Königsberg, wenn aber

aber das Objectum 200 Rthlr. und drüber ausmachet, an das Tribunal nach Berlin zum Spruch in Reviſorio eingeſandt werden müſſen.

§. 43.

Die Sachen, welche kein baares Geld, ſondern Præſtationes und Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde geſchlagen, und wenn es zweifelhaft, ob die Summa appellabilis oder reviſibilis heraus komme, muß die Inſtanz zugelaſſen werden; wie es denn auch gleichergeſtalt zu halten, wenn das ſtrittige Objectum litis keine Schätzung an Gelde zuläßt.

§. 44.

Wird durch das entweder rechtskräftig gewordene Erkenntniß in appellatorio oder auch in reviſorio das Urtheil des erſten Richters gänzlich beſtätigt, ſo werden die Acta an die Stadt-Gerichte, als das judicium primæ inſtantiæ, remittirt.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Appellations- oder Reviſions-Urthel das Erkenntniß des Stadt-Gerichts ganz oder zum Theil abgeändert; ſo behält das Judicium ſecundæ inſtantiæ, die fernere Inſtruction der Sache, und Vollſtreckung des Erkenntniſſes, nach deren völligen Erledigung daſſelbe ſodann die Acta primæ inſtantiæ an das Stadt-Gericht zu remittiren hat.

§. 45.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation blos effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunklen Sentenz gehalten werden ſolle, iſt in dem Cod. Frideric. Part. 3. Tit. 38. et 39. klar vorgeſchrieben, als wornach ſich das Stadt-Gericht genau zu achten hat, und wenn der eingewandten Appellation effectus ſuſpenſivus zuſtehet, bis zum Austrag der fernern Inſtanzien in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihm ertheilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 46.

Ueber die Frage ob die Appellation zuläßig ſey oder nicht, muß das Stadt-Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, ſondern dieſes jederzeit, durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Reſolution abmachen, und wenn der Theil, dem die Appellation abgeſchlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe geſchehen ſey, ſo ſtehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung ſeiner Gründe darwider Gegenvorſtellung zu thun, und allenfalls ſich dieſerhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andre bloße Reſolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia cauſſæ entſchieden worden, eine Appellatio eingewandt, oder angenommen werden darf, ſondern es muß vorhin verordneter maſſen Gegenvorſtellung bey dem Stadt-Gericht ſelbſt geſchehen, und allenfalls bey der Regierung Beſchwerde geführet werden.

§. 47.

Auſſer der Appellation und Reviſion ſind nach den Königl. Preuß. Rechten keine andre und weitere Remedia zuläßig, und müſſen daher die in der Elbingſchen Gerichts-Ordnung geſtattete Remedia Supplicationis & Leuterationis gänzlich hinweg fallen.

II. Von dem Modo Procedendi in cauſis voluntariæ Jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr 1770. alle Contracte, Verträge und Verſprechen, deren Gegenſtand die Summe über 50 Rthlr. ausmachet, ſchriftlich errichtet werden ſollen, und bey den Unter-Gerichten dergleichen Geſchäfte gemeiniglich gerichtlich geſchloſſen, oder vorgetragen zu werden pflegen, ſondern auch nach den in Weſt Preuſſen geltenden Rechten alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müſſen; ſo iſt es die Haupt-Pflicht des Gerichts, ſich vor allen Dingen von den Geſchäften die bey ihm vorgetragen, oder zu deren Errichtung daſſelbe gezogen wird, imgleichen von deren weſentlichen und geſetzmäßigen Beſtimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umſtänden, einen deutlichen und vollſtändigen Begriff zu machen, damit daſſelbe die geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder diſponirende Theile etwas verordnen wollen, denenſelben vollſtändig,

ſtändig, deutlich und beſtimmt zu machen im Stande ſey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Claſſe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich zu rechnen, wie ſelbige auszudeuten und ob ſolche zu Recht beſtändig ſey, verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entſtehen.

§. 2.

Zu dieſem Ende muß das Gerichte, bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciſcirende Theile ſelbſt vor ihm erſcheinen und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin ſorgfältig ſehen, daß die Perſonen zu dem vorhabenden Geſchäfte legitimiret, und nach ihrem Geſchlechte und Alter qualificirt ſind; ſollte ſich dabey ein Mangel äußern, ſo muß demſelben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden.

Iſt aber dabey nichts zu erinnern, ſo hat das Gericht der Diſponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geſchäftes vollſtändig, imgleichen nach der geſetzmäßigen Form zu erklären, ſolche auf die weſentliche und nöthige Umſtände zu richten, die beabſichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu ſetzen; die Perſonen, und das Vermögen weshalb etwas beſtimmt wird, genau zu bemerken; ſie zu verſtändigen, wie die Handlung, wenn ſie zu recht beſtändig ſeyn ſoll, einzurichten, auch ſie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen wo ſolches nöthig, nachdem ihnen ſolche vorher umſtändlich und deutlich erkläret worden, entſagen zu laſſen. Hiernächſt aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen; darüber ein Inſtrument zu errichten, denen Contrahenten vorzuleſen und facta ratihabitione durch ihre Mit-Unterſchrift vollziehen zu laſſen.

§. 3.

Im Fall aber die Parthеyen ein bereits unter ſich errichtetes auſſergerichtliches Inſtrument oder Aufſatz in Perſon bey den Stadt-Gerichten zur Confirmation übergeben, und ſie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geſchlechte nach überall qualificiret ſind; So hat das Gericht, ſolches von ihnen recognoſciren zu laſſen, ihnen den Inhalt deſſelben deutlich vorzuleſen, und wenn ſie den letztern nochmahls genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches oder zu erinnern iſt, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Inſtrument undeutlich, unverſtändlich, oder darinn wider die Vorſchrift der Geſetze angeſtoſſen ſeyn; ſo muß das Gericht den Parthеyen darüber die erforderliche Vorſtellung thun, und ihnen die Urſachen, warum der übergebene Aufſatz abzuändern und anders zu faſſen ſey, begreiflich machen, auch ſolchenfalls ein anderes Inſtrument aufſetzen, ſolches partibus vorleſen, und wenn ſie mit deſſen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn ſie ſchreiben können, mit unterſchreiben laſſen, und wenn ſolches geſchehen, das geſchloßene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Parthеyen in denen beyden vorangeführten Fällen nicht ſelbſt in Perſon, ſondern durch Mandatarien erſcheinen; ſo hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß dieſelben zu den vorzutragenden Geſchäften durch ſpeciale und gerichtliche oder coram Notario & Teſtibus aufgenommene Vollmacht legitimiret ſeyn müſſen. Iſt dieſes nicht; ſo hat das Gericht zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieſer überall auſſer Zweifel geſtellet iſt, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Beſonders ſind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterſcheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß ſolche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall haben ſoll? und dieſelben dieſerhalb ganz umſtändlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art ſolcher Diſpoſition aufs deutlichſte bekannt zu machen.

§. 6.

In Anſehung der Teſtamente

a) Wenn jemand ſein Teſtament loco Judicii an- oder aufnehmen l

ſen will; ſo muß er perſönlich, und nicht per Mandatarium vor dem verſammleten Gerichte erſcheinen, und es iſt alsdenn nöthig, daß bey dem Stadt-Gericht wenigſtens zwey Mitglieder deſſelben, oder ein Mitglied nebſt dem Secretario gegenwärtig ſind, von welchen Anweſenden ſämtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterſchreiben iſt.

b) Könnte oder wollte der Teſtator nicht vor Gericht erſcheinen, ſo ſtehet ihm frey, das Gericht zu erſuchen, das Teſtament in ſeinem Hauſe auf- oder anzunehmen, es müſſen alsdenn von dem Stadt-Gerichte wenigſtens zwey Mitglieder oder ein Mitglied nebſt dem Secretario deputirt, dieſen zwey Gerichts-Perſonen aber auch noch ein andrer unverwerflicher Zeuge der ſchreiben kann, beygefügt werden, welche gleichfalls ſämtlich das zu haltende Protocoll unterſchreiben müſſen.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Teſtaments muß zuförderſt des Teſtatoris Vor- und Zunahme und von wannen er ſey, von dem Gerichte oder Deputato aufgeſchrieben, und wenn Teſtator dem Gerichte unbekannt iſt, derſelbe befragt werden, ob er jemand an dem Orte zu benennen wiſſe der ihn kenne? dem Teſtatori muß ſolchenfalls, die von ihm benannte Perſon vorgeſtellet und von dieſer atteſtiret werden, daß er würklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebet. Wäre aber Teſtator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Teſtaments ganz unbekannt, muß das Gerichte oder deſſen Deputirte, auſſer der Nachricht von des Teſtatoris vorgegebenem Geburts-Orte und letzterem Aufenthalte zugleich deſſen Perſon und Statur genau beſchreiben, und ihn, wenn er ſchreiben kan, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen laſſen.

Ferner muß bey eines jeden Teſtaments Auf- oder Annahme des Teſtatoris gegenwärtiger Gemüths-Zuſtand genau erforſcht und derſelbe, ob er zu dem Teſtament von jemand gezwungen, überredet oder verführet, oder ſolches ſein freyer wohlbedächtiger Wille ſey, befraget, und deſſen Antwort darauf niedergeſchrieben und ſolche unter dem, von ſämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Perſonen oder Deputirten zu unterſchreibendem Protocolle von dem Teſtatore durch ſeine eigene Unterſchrift, falls er ſchreiben kan, atteſtiret werden.

d) Wird das Teſtament aus des Teſtatoris Munde aufgenommen, ſo muß das, von ſämtlichen, bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Perſonen, oder Deputirten zu unterſchreibende Protocoll, allezeit von einem Stadt-Rathe ſelbſt geführet werden, welcher nicht nur die Vorſchrift ſub Lit C. beobachten, ſondern auch den Teſtatorem, ob er verheirathet ſey, ob, und wie viel Kinder er habe, ob ſeine Eltern noch am Leben, befragen, und wenn derſelbe aus Unwiſſenheit einen nothwendigen Erben übergehen oder ohne geſetzmäßige Urſache enterben ſollte; ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber deſſen Willen ohne Suggeſtionen und Einwenden, und zwar ſo viel möglich mit deſſen eigenen Worten deutlich niederſchreiben, und hiernächſt dem Teſtatori alles nochmahls vorleſen, und nach nochmahliger Befragung, ob ſeine wahre Meynung getroffen ſey, das Protocoll, von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterſchreiben laſſen muß.

e) Wenn das Teſtament geſchrieben, und zwar offen von dem Teſtatore übergeben wird, ſo muß von dem Gerichte, oder dem deputirten Stadt-Rath ebenfalls die Vorſchrift ſub Litt. C. beobachtet, zugleich aber dem Teſtatori das Teſtament von Wort zu Wort vorgeleſen, und wenn darinn bey Erb-Einſetzung, Enterbung oder andern weſentlichen Stücken etwas verſehen oder die wahre Meynung des Teſtatoris nicht deutlich ausgedruckt iſt, deſſen wahre Meynung erforſcht, und das Teſta-

Digitized by Google

ment hiernach und wie es den Rechten nach beſtehen kann, ad Protocollum genommen, und wie in Litt. D. verordnet, vorgeleſen, auch von dem Teſtatore, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll unterſchrieben werden.

Ueberreichet aber der Teſtator ſein Teſtament verſiegelt, ſo muß das Gericht oder der deputirte Stadt-Rath nicht nur nach der Vorſchrift ſub C. verfahren, ſondern auch den Teſtatorem fragen: ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben oder unterſchrieben habe; ob derjenige, der es geſchrieben, etwa Erbe oder Legatarius ſey, ob der Teſtator das Teſtament in dem Umſchlage ſelbſt eingeſiegelt, oder durch einen andern in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er alſo verſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum würklich ſein Teſtament ſey.

Wenn der Teſtator nicht leſen noch ſchreiben kann, muß das Gericht oder der deputirte Rath das verſchloſſene Teſtament öfnen, ihm ſolches vorleſen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Teſtamente verordnet iſt, verfahren.

f) Es ſind auch die niedergelegte Teſtamente, Codicille, und andere diſpoſitiones mortis cauſſa in einem verſchloſſenen Behältniſſe oder Kaſten, wozu der Ober-Richter allein den Schlüſſel hat, nebſt den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und zu dem Ende, wenn ſie beym ganzen Gerichte übergeben, von dieſen dahin gelegt, wenn aber ſolche von Deputatis an- und aufgenommen worden, von dieſen ſofort an eben dem, oder nachfolgenden Tage dem Gericht mit einem Bericht eingehändigt, auch darüber ein Journal nach dem Schemate ſub Litt. A. no. 9. von dem Ober-Richter geführt, dem Teſtatori aber jedesmal ein Recognitions-Schein unter des Gerichts Siegel und des Ober-Richters Unterſchrift, ausgefertigt werden, und hat der Ober-Richter bey Publication ſothaner Diſpoſitionen auf die darinn enthaltene Legata ad pios uſus genau zu attendiren, und davon der Regierung ungeſäumt Anzeige zu thun.

Nimmt der Teſtator gegen Retradition des Recognitions-Scheins das Teſtament hiernächſt zurück, ſo verliehrt es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wenn es gleich nach des Teſtatoris Tode in deſſen Hauſe noch unentſiegelt mit dem Involucro und darauf befindlichen gerichtlichen Regiſtratur gefunden würde, ſondern es wird für revocirt gehalten, und die Succeßion geſchiehet ab inteſtato, wenn auch der Teſtator ohne Errichtung eines andern Teſtaments verſtirbt.

§. 7.

In Anſehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, ingleichen bey Verſiegelung der Verlaſſenſchaften, iſt das Edict vom 30. April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frideric. von den Stadt-Gerichten auf das genaueſte zu befolgen, nur müſſen zum Behuf der letztern, die bey dem Gericht wöchentlich einkommende Todten-Liſten von der Regiſtratur zum Vortrag befördert, von dem ernannten Decernenten bey einem jedem Sterbe-Fall, wo nach beſagtem Edict eine Verſiegelung ex officio nöthig iſt, dieſelbe ſogleich, und überdem verfüget werden, daß von einer ſolchen Anzeige des Sterbe-Falles dem Advocato Curiæ zur Beobachtung des Intereſſe der Cämmerey wegen des Abſchoſſes, oder Einziehung des Vermögens, als eines boni vacantis, in ſo ferne die Cämmerey dazu berechtiget, Nachricht gegeben werde.

III. Von dem Modo Procedendi in Hypothequen-Sachen.

§. 1.

So viel das Hypothequen-Weſen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift, ſo behalten ſich Se. Königl. Majeſtät vor, dieſerhalb eine beſondere Inſtruction publiciren zu laſſen. Da aber doch unterdeſſen ſich ſchon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit

barkeit des Stadt-Gerichts unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Beſtätigungen oder auch Eintragungen contrahirter Schulden, auf die verhypothiſirten Grund-Stücke nachgeſuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen ein Vorzug ſtatt fände, ſo iſt dabey folgendes zu beobachten.

1) Iſt das Geſuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu vernehmen, auch auf Verlangen ein Aufſatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, ſondern

2) beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufes oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geſchehen könne, ſondern bis das Hypothequen-Buch in ſeine vollſtändige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgeſetzt bleiben müſſe.

3) Iſt dabey zugleich, um den Stoff zu deſto ſicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu ſammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verſchreibungen des verkauften Fundi, imgleichen ſeine Documenta acquiſitionis, Quittungen ꝛc. in originali oder copia vidimata zu produciren, oder wenn ſolche etwan in den bisherigen Eintragungs-Büchern, und ſonſten in den Archiven und Regiſtraturen eingetragen ſeyn ſollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienſte ꝛc. zu ſpecificiren, auch ob er von dem Immobili allein oder nur ein Partial-Beſitzer ſey, quo titulo er zu demſelben gekommen, wovor er es acquirirt, was daſſelbe werth, und was etwa darauf für onera, dominia reſervata, pacta realia ſucceſſoria, fideicommiſſa, beſonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was ſonſten für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundſchaft oder Bürgſchaften auf ſich haben, auch was er ſonſt in dieſem Diſtrict für Immobilien beſitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern, die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und ſodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten. Eben ſo wenig kann

4) Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr, die Protocollirung dieſes Geſuchs ad acta, wann davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile, zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque conſtituiret iſt, produciret wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertiget ſind, verſaget werden, ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und Stunde dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolls in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht, und geſammlet worden.

IV. Von dem Modo Procedendi in Depoſiten-Sachen.

§. 1.

Da die Depoſita Judicialia ſich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten, an einen ſichern verſchloſſenen Ort gebracht, und daſelbſt verwahret, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände verwaltet werden ſollen, bis die Urſache, warum die Depoſition geſchehen, aufhöret, und es alſo dabey auf 2 Hauptſtücke, nemlich

1. auf die ſichere Verwahrung, und
2. auf die Verwaltung

ankommt, ſo liegt dem Stadt-Gerichte ob:

a) zu der Verwahrung der Depoſiten-Gelder, Documenten und Effecten, einen eiſernen, oder doch ſonſt tüchtigen und zur Sicherheit hinreichenden Kaſten, falls dergleichen nicht ſchon vor-

vorhanden ſeyn ſollte, ohne Anſtand anzuſchaffen, und muß derſelbe auſſer dem Schloſſe des Kaſtens ſelbſt mit zweyen tüchtigen Vorhange-Schlöſſern, deren Schlüſſel von verſchiedener Einrichtung ſeyn müſſen, verſehen werden, davon der Rendant der Depoſiten-Caſſe den einen, und jeder der beyden Curatorum Caſſæ einen Schlüſſel in Verwahrung hat; auch muß dieſer Kaſten, wann dazu auf dem Stadt-Gerichte ein ſicheres Gewölbe vorhanden, in ſelbigem, falls aber dergleichen nicht vorhanden ſeyn ſollte, in einer ſichern Stube auf dem Stadt-Gerichte verwahrt, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, den Depoſiten-Kaſten in ſeinem Privat-Hauſe zu haben.

b) Die Stelle des beſtändigen Rendanten bey der Depoſiten-Caſſe ſoll durch den erſten Secretarium der Stadt-Gerichte verſehen werden, zu Curatoribus Caſſæ hingegen, derer Officium nur immer ein Jahr dauret, hat der Ober-Richter zwey Stadt-Räthe wechſelsweiſe zu ernennen, ohne deren gemeinſchaftlichen Gegenwart, und ohne daß dazu eine ſchriftliche Verordnung des Collegii ertheilet worden, weder Gelder, Documente, noch Effecten ad Depoſitum genommen noch aus ſelbigem herausgegeben werden dürfen.

c) Alles was Depoſita, es ſey Gelder, Documenta oder andere Effecten, deren Annehmung, Innebehaltung oder Herausgabe betrift, muß ſchriftlich geſuchet, von dem Collegio ſchriftlich verordnet, und die Veränderungen ſchriftlich ausgefertiget werden.

So bald jemand, auf eine ſolche an den Rendanten ergangene Verordnung, Geld, Documente oder Effecten, bey dem Rendanten deponiret, ſo muß ihm letzterer über das würklich deponirte eine Interims-Quittung, ſo jedoch nicht auf Stempel-Papier geſchrieben ſeyn darf, und welche der Rendant mit einem derer Caſſen-Curatoren unterſchreibet, ertheilen, wofür demſelben von dem Deponenten die in der Sportul-Ordnung geſetzte Gebühren bezahlet werden müſſen. Dieſe Interims-Quittung muß der Deponent mit einer Vorſtellung dem Stadtgerichts-Collegio in Originali übergeben, und um Ausfertigung eines Depoſiten-Scheins, nach dem Inhalt der Quittung bitten, welcher ihm dann auch ausgefertiget, die Interims-Quittung des Rendanten aber ad Acta zurück behalten werden muß. Es ſollen auch blos die von dem Collegio expedirte Depoſiten-Scheine, keinesweges aber die bloßen Quittungen des Rendanten zum Beweiſe einer gültigen Depoſition dienen.

d) Zur Controlle der Depoſitorum muß bey dem Collegio ein beſonderes Depoſital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und dahero auch für jedes Depoſitum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem Schemate ſub Litt. A. no. 10. gehalten, und darinn alles, was in Depoſiten-Sachen an den Depoſiten-Rendanten, von dem Collegio verfüget wird, und ſchriftlich zu expediren iſt, von dem Decernenten oder demjenigen, der das Decret oder die Sentenz wegen des Depoſiti abgefaſſet hat, eigenhändig und von niemand anders eingetragen, auch jederzeit die Pagina des Depoſiten-Buchs, wo die Eintragung geſchehen, bey der Original-Verordnung oder Sentenz auf der Seite angemerkt werden, welche Bemerkung auch ſowohl bey dem Concept als dem Mundo der Verordnung gleichfalls von dem expedirenden Secretario und mundirenden Canzelliſten, ſorgfältigſt nachgetragen werden, und keine dergleiche Expedition in Depoſiten-Sachen ohne dieſe Bemerkung, die Siegelung paßiren muß, widrigenfalls, und wann die Eintragung dieſem ohnerachtet unterlaſſen werden ſollte, der Decernent oder Verfaſſere der Sentenz, und derjenige ſo die Verordnung oder die Sentenz im Concept oder Mundo unterſchrieben hat, die Verantwortung ſich allein zuziehet.

e) Damit auch dieſes zur beſtändigen und Haupt-Controlle der Depoſital-Rechnungen dienende Depoſiten-Buch nicht verlohren gehe, oder abhänden gebracht werde, ſo iſt daſſelbe jedesmal nach beendigter Seßion in einem ſichern Behält-

Behältniſſe der Gerichts-Stube, von dem Ober-Richter in Beſchluß zu nehmen.

f) Die von dem Rendanten jährlich abzulegende Depoſiten-Rechnungen, über die baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documente, ſind nach denen Formularien ſub Litt. B. No. 1. & 2. zu führen, und die hierüber jährlich an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſendende Depoſiten-Tabelle nach dem Schemate ſub C. No. 6. a) & b) von denſelben anzufertigen, von dem beſtellten gemeinſchaftlichen Calculatore des Magiſtrats in Calculo zu atteſtiren, und zum Zeichen, daß die darinnen aufgeführte Poſten in Einnahme und Ausgabe nach der abgenommenen Rechnung und dem Depoſital-Buch des Collegii ihre Richtigkeit haben, von dem Ober-Richter, und den ſämtlichen Stadt-Räthen zu unterſchreiben.

g) Es muß auch der Ober-Richter mit Zuziehung eines Membri Collegii, des Jahres 2 bis 3mal eine unvermuthete Viſitation der Depoſiten-Caſſe anſtellen, wobey entweder die Probe bey einigen Depoſiten beſonders gemacht, oder die ganze Caſſe unterſuchet, darüber ein Protocoll aufgenommen, und ſolches zum Vortrag in pleno gebracht werden muß.

h) Wie im übrigen bey der Einnahme und Ausgabe der Depoſitorum, imgleichen in Abſicht der auf die Depoſita angelegten Arreſte ſonſt noch zu verfahren, was ſowohl der Rendant als die Curatores dabey wahrzunehmen, als auch der Ober-Richter nebſt dem Collegio in Anſehung der genauen Aufſicht über das Depoſiten-Weſen zu beobachten haben, darüber ſind bereits in der revidirten Preußiſchen Depoſital-Ordnung vom 1. Sept. 1751. beſonders aber in der für die Unter-Gerichte publicirten Inſtruction, wegen des Depoſiten-Weſens vom 30. Jan. 1761. p. 44. ſeqq. des Anhangs zum Cod. Frideric. de 1769. ausführliche und hinlängliche Vorſchriften enthalten, nach welchen alſo die Stadt-Gerichte auf das genaueſte ſich zu achten, und zu verfahren, auch was darinn den Partheyen vorgeſchrieben iſt, denſelben durch einen Aushang ſofort bekannt zu machen haben.

i) Endlich hat das Stadt-Gericht auf die genaueſte Befolgung der, unterm 2. Aug. 1760. ertheilten Inſtruction pag. 27. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frideric. wegen zinßbarer Belegung der gerichtlichen Depoſitorum bey der Banque ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

V. Von dem Modo Procedendi beym Stempel-Weſen.

§. 1.

In Anſehung des Stempel-Weſens haben ſich die Stadt-Gerichte nach dem Circulari vom 21ten May 1766. und deſſen 2ten Abſchnitt pag. 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frider. und dem Circulari vom 5. Decembr. 1768. No. 101. der Edicten-Sammlung ſothanen Jahres, imgleichen dem Patent vom 2ten Octobr. 1772. nicht minder denen nachherigen in den jährlichen Continuationen der Edicten-Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen zu achten. Insbeſondere aber muß der Betrag des bey den Gerichten verbrauchten Stempel-Papieres, aus den Büchern ſub Lit. A. No. 3. 4. 5. und 7. durch den Secretarium quartaliter extrahiret, und die davon nach dem Schemate ſub C. No. 7. an die Regierung einzuſendende Tabelle angefertiget werden.

In Anſehung der Collateral-Stempel muß bey den Gerichten ein beſondres Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 11. gehalten werden.

So bald ein ſolcher Erbſchafts-Fall ſich zuträgt, und zu des Stadt-Gerichts Wiſſenſchaft kommt, muß der Ober-Richter ſelbſt ſolchen darinn eintragen, und dem Advocato Curiæ bekannt machen laſſen, daraus aber die an die Weſtpreußiſche Regierung einzuſendende und von ihm zu revidirende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle nach dem Schemate ſub C. No. 8. durch einen Canzelliſten anfertigen laſſen. Die Einziehung dieſer Stempel-Gelder, und ihre Einſendung an die Cammer, geſchiehet durch den Advocatum Curiæ, welcher davon alle Vierteljahr bey dem

Digitized by Google

Stadtgericht ſchriftliche Anzeige thun, und wann er ſolche unterläſſet, ex officio pœnaliter excitiret werden muß.

VI. Von dem Modo Procedendi beym Straf-Weſen.

§. 1.

So viel die bey dem Stadt-Gerichte vorkommende

1. Sportul-Caſſen-
2. Fiscäliſche und
3. Stempel-Strafen

anbetrift, ſo flieſſen die erſtern, welche jedoch das Quantum von 5 Rthlr. niemals überſteigen dürfen, ganz zur Sportul-Caſſe der Stadt-Gerichte; von der 2ten Art oder den fiscäliſchen Strafen, kommt nur ein Viertheil zur gedachten Sportul-Caſſe, die übrigen drey Viertheile aber flieſſen zur Stadt-Cämmerey, die Stempel-Strafen hingegen kommen ganz zur Königl. Stempel-Caſſe.

§. 2.

In Anſehung dieſer 3 Arten von Strafen hat das Stadt-Gericht ein beſondres Straf-Buch nach dem beygefügten Schemate ſub Lit. A. No. 12. zu halten, und müſſen in daſſelbe ſowohl die comminirte als dictirte Strafen von demjenigen Decernenten, welcher ſolche ex Concluſo Collegii comminiret, oder dictiret, eingetragen werden.

§. 3.

Alle Vierteljahr muß einer von den Stadt-Räthen, welchen der Ober-Richter darzu deputiret, gedachtes Buch nebſt den Acten nachſehen, ob den Injunctis genüget oder die dictirten Strafen etwan erlaſſen worden.

§. 4.

Iſt der Auflage, weshalb die Sportul-Caſſen oder fiscäliſche Strafen comminiret werden, nicht genüget, ſo iſt dieſelbe durch eine von dem deputirten Stadt-Rath beſonders ad acta ſpecialia anzugebende Reſolution feſtzuſetzen, das Injunctum bey ſchärferer Strafe in eben dieſer Reſolution zu wiederholen, und die ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Strafen, von demſelben Stadt-Rath unter die Abtheilungen von dictirten, und die von neuen angedrohete unter die Abtheilung der comminirten einzutragen, demjenigen aber, den die Strafe angehet, die Reſolution zu ſeiner Achtung, und Beyſetzung ſeines vidi, durch den Gerichts-Diener ohnentgeldlich vorzuzeigen.

§. 5.

Von den dictirten Sportul-Caſſen-Strafen muß der deputirte Stadt-Rath dem Rendanten der Sportul-Caſſe, ſodann einen Extract zur Eintragung in ſein Rechnungs-Buch, und zum Behuf der Einziehung zuſtellen, welcher ſofort die nöthige Monitoria zur Zahlung binnen 8 Tagen, an die Debenten erlaſſen, und wann dieſe nicht erfolgt, von den Reſtanten eine Specification bey dem Collegio einreichen, und um die executiviſche Beytreibung anſuchen muß.

Von denen dictirten fiscäliſchen Strafen hingegen, muß die, von dem deputirten Stadt-Rath angefertigte beſondere Specification dem Policey-Magiſtrat alle Vierteljahre communiciret werden, um dieſelbe durch den Advocatum Curiæ zur Cämmerey einziehen, und das vorhin bemerkte Viertel derſelben, an den Rendanten der Sportul-Caſſen abgeben zu laſſen, als zu welchem Behuf gedachtem Rendanten gleichfalls ein Exemplar von nur gedachter Specification zu ſeiner Nachricht, Eintragung in ſein Rechnungs-Buch und Einziehung zur Caſſe, zugeſtellet werden muß. So bald die dictirten Sportul-Caſſen-Strafen ſowohl als das eine Viertheil der fiscäliſchen Strafen eingekommen ſind, muß der Rendant davon ungeſäumt eine Specification bey dem Collegio übergeben, aus welcher der Stadt-Rath, welcher das Straf-Departement der Zeit verſiehet, das eingezogene Quantum in die 9te Colonne des Straf-Buchs einträgt.

§. 6.

Die Stempel-Strafen müſſen von den Advocato Curiæ eingezogen, und de[n] Betrag derſelben der Cammer eingeſan[dt] werden, zu welchem Behuf ihm alle Qua[r]tal gleichfalls eine Specification von de[m] zum Straf-Weſen deputirten Stadt-Ra[th] zuzuſtellen und von ihm ſodann ohne A[n]ſtand ad acta anzuzeigen iſt, wie viel da[r]aus eingekommen, welches Quantum

die 7te Colonne des Straf-Buchs bey den Stempel-Strafen einzutragen iſt. Unterläſſet der Advocatus Curiæ dieſe Anzeige, ſo iſt er zu deren Einreichung ex officio pœnaliter zu excitiren.

§. 7.

Alle Vierteljahr ſind von dieſen Strafen drey Tabellen nach den Schematibus ſub Lit. C. No. 9. 10. und 11. von dem zum Straf-Weſen deputirten Stadt-Rath dergeſtalt anzufertigen, daß ſie zur Einſendung an die Weſtpreußiſche Regierung von dem Canzelliſten nur abgeſchrieben werden dürfen.

VII. Von dem Modo Procedendi bey dem Sportul-Weſen.

§. 1.

Da Se. Königl. Majeſtät die Gerichts-Gebühren, welche ſo wohl bey dem Stadt-Gerichte als dem vereinigten Magiſtrate, dem Policey-Magiſtrate, dem Wayſen-Gerichte und dem Wett-Gericht nach der Sportul-Taxe in der Beylage ſub F. einkommen, unter die ſämtlichen Glieder dieſer Collegiorum nach einer hiernächſt feſtzuſetzenden Proportion vertheilen zu laſſen geſonnen, ſo iſt es nothwendig, daß bey jedem dieſer Collegiorum die dabey vorfallenden Sportuln ſorgfältig eingezogen, verwahrt und berechnet werden. In dieſer Rückſicht iſt ein beſonder Sportul-Caſſen-Reglement, welches in der Beylage ſub E. beygefüget iſt, angefertiget, und da darinnen umſtändlich und deutlich verordnet iſt, wer die Stelle des Rendanten verſehen, wie es mit Führung der Curatel darüber gehalten, und wie ſo wohl in Anſehung der Einziehung und Verwahrung, als auch der Berechnung der dahin flieſſenden Gebühren verfahren werden ſoll: ſo hat das Stadt-Gericht, und beſonders der Ober-Richter genau Acht zu haben, daß alles und jedes was darinnen verordnet iſt, auf das pünctlichſte befolget, und der dabey intendirte Endzweck einer guten Ordnung auch hiebey erhalten werden möge.

Zweyte Abtheilung.
Von dem Modo Procedendi in Criminalibus.

Was das Verfahren in den Criminal- und zu einer peinlichen Unterſuchung ſich qualificirenden Fällen betrift, ſo werden die Stadt-Gerichte, in ſo weit ihnen hierinn nach dem §. 7. Tit. I. dieſes Reglements eine Gerichtsbarkeit zukommt, zwar hauptſächlich und überhaupt genommen, theils auf das Preuß. Landrecht und zwar deſſen 6tes Buch mit dem nachher erfolgten in dem Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. und zwar in der Beylage im 6ten Abſchnitt bereits angeführten Verbeſſerungen, und endlich auf den Codicem Fridericianum P. IV. T. V. in Anſehung ihrer beſondren Verfaſſung aber ſowohl

A) in Rückſicht auf die Verfahrungs-Art überhaupt genommen, als

B) in Betracht des beſondern modi procedendi bey der Unterſuchung ſelbſt, und den damit in Verbindung ſtehenden übrigen Gegenſtänden des Proceſſes ſowohl 1ſtens wider Abweſende, als 2tens Gegenwärtige Inquiſiten auf die in folgenden Abſchnitten enthaltene nähere und beſtimmtere Vorſchriften verwieſen.

A. Von dem Modo Procedendi in Criminalibus überhaupt genommen.

§. 1.

Zu einer jeden Unterſuchung, ſo vom Judicio in Criminalibus veranlaſſet wird, das Verbrechen mag auch ſo geringfügig ſeyn, wie es will, müſſen jederzeit zwey Stadt-Räthe mit einem Secretario, welcher das Protocoll führen ſoll, zur Inſtruction des peinlichen Proceſſes von dem Ober-Richter, welcher hiebey und bey Vertheilung dieſer Unterſuchung die genaueſte Gleichheit unter ſämtliche Mitglieder des Collegii beobachten muß, ernannt, und deputiret werden.

§. 2.

Dieſe vom Collegio deputirte Räthe bleiben bis zu Ende des ganzen Unterſuchungs-Proceſſes nicht allein die Inquirenten, ſondern ſind auch in den ihnen aufgetragenen Unterſuchungen, falls darinn einige Vorträge beym Collegio einkommen, die Decernenten, und ob ſie wohl übrigens die Unterſuchungen ſelbſt ohne einige Zuziehung des Collegii völlig inſtruiren können und müſſen, ſo verſtehet ſich

ſich hiebey doch von ſelbſt, daß bey ſich er⸗eignenden zweifelhaften Vorfällen, als zum Beyſpiel; ob Jemand zur gefänglichen Haft zu bringen, ob die Special⸗Inquiſi⸗tion zu veranlaſſen, ob ein Zeuge mit ei⸗nem Eide zu belegen, oder überhaupt das Probatorium zu eröfnen, imgleichen eine Confrontation zu veranlaſſen ſey, und ſo ferner ꝛc. ꝛc. den Inquirenten nicht allein frey ſtehe, ſondern ſie auch gehalten ſeyn, bey dem ganzen Collegio hievon Vortrag zu thun, und müſſen ſie ſich ſodann nach dem dieſerhalb gefaßten ſchriftlichen Concluſo lediglich richten, und ſolches auf das genaueſte beobachten, wie dann auch, da dieſe deputirte Stadtglieder die ihnen auf⸗getragene Unterſuchungen nicht als Com-miſſarii, ſondern Nahmens des ganzen Stadt⸗Gerichts führen, von ſelbſt folget, daß alles dasjenige, was bey Gelegenheit derſelben an fremde Gerichtsbarkeiten oder an ſonſt jemanden veranlaſſet werden muß, folglich alle Mandate, Requiſitorialia, Subſidiales, Steck⸗Briefe ꝛc. imgleichen alle Berichte an die ihnen vorgeſetzte Lan⸗des⸗Collegia, Nahmens des ganzen Col-legii von dem zu einer jeden Unterſuchung ernannten Secretario ſogleich ohne den ge⸗ringſten Zeitverluſt expediret, von beyden Inquirentibus revidiret, in der Stadtge⸗richts⸗Canzley mundiret, und vollzogen werden muß.

§. 3.

Da nun in dieſer Vorausſetzung die In⸗ſtruction der Criminal⸗Proceſſe an und vor ſich ſelbſt zwar von den einzelnen Mitglie⸗dern der Stadtgerichte geſchehen ſoll, übri⸗gens aber das ganze Collegium demohn⸗erachtet darauf ſehen muß, daß in allen dergleichen peinlichen Sachen den Geſetzen gemäß verfahren werde, ſo ſind nicht al⸗lein ſämtliche Mitglieder gehalten, hierauf und auf die Beobachtung dieſer Geſetze ein ſtetes Augenmerk zu haben, ſondern es ge⸗höret auch hauptſächlich, ſo wie überhaupt in allen Sachen, alſo auch in Criminalibus zur Pflicht des Oberrichters darauf zu ſe⸗hen, daß die von ihm unter die Mitglieder des Collegii vertheilte Inquiſitiones auf alle nur mögliche Art beſchleuniget werden. Er muß daher unvermuthet ſich die Inqui-ſitions-Acta vorlegen laſſen, er muß be⸗ſonders darauf Acht haben, daß, wann in einem Fall die Special⸗Inquiſition ver⸗anlaſſet wird, die Articuli Inquiſitiona-les ſogleich entworfen, auch Inquiſit ſelbſt ohne den geringſten Zeitverluſt darauf ver⸗nommen werde, er muß die Defenſores zur baldigen Anfertigung der Vertheidi⸗gungs⸗Schriften, und die Mitglieder des Collegii dahin anhalten, daß dieſe die auf ſie diſtribuirte Criminal-Acta ſogleich aus⸗arbeiten, wie er dann auch, falls Acta ent⸗weder zur Confirmation, oder zum Spruch in ulteriori inſtantia an die Regierung eingeſendet werden müſſen, und dieſe län⸗ger wie gewöhnlich zurück bleiben, gehal⸗ten iſt, bey gedachter Weſt⸗Preußl. Regie⸗rung das nöthige wegen Beſchleunigung vorzuſtellen.

Damit nun alle dieſe Pflichten von dem Oberrichter deſto genauer beobachtet wer⸗den, und damit er ſogleich im Stande ſey, ſämtliche von ihm vertheilte Inquiſitions⸗Proceſſe zu überſehen, auch damit die ihm in §. 1. vorgeſchriebenen bey Vertheilung derer Unterſuchungen unter die Mitglieder der Stadtgerichte zu beobachtende Gleich⸗heit deſto eher geſchehen könne, ſo lieget ihm ob, nach anliegendem Schemate ſub Litt. A. No. 13. ein vollſtändiges Diſtributions⸗Buch zu halten, und hierauf ſämtliche In⸗quiſitions⸗Proceſſe nach der vorgeſchriebe⸗nen Rubrique ſelbſt einzutragen, wie er dann auch dafür ſorgen muß, daß ſowohl vierteljährig nach den im §. 11. et. 15. A. in erſter Abtheilung Sect. II. dieſes Tituls erwehnten Schematibus ſub Litt. C. N. 2. b) N. 4. N. 5. c) die Criminal⸗Pro⸗ceſſe und Referenten⸗Tabellen hieraus an⸗gefertiget, und an die Weſt⸗Preußl. Re⸗gierung zur gehörigen Zeit eingeſendet wer⸗den.

B. Von dem beſondern modo Procedendi bey den Unterſuchungen, und den übrigen Gegenſtänden des peinlichen Proceſſes.

I) Wider abweſende Inquiſiten.

§. 1.

Wenn die Verbrecher nach begangenen Verbrechen ſich heimlich davon begeben, oder ſogar wenn ſie zur gefänglichen Haft gebracht worden, wiederum daraus ent kommen; ſo ſind ſie zuförderſt, wenn ſi Anſe

Digitized by Google

Anſehung ihres Vermögens zu deſſelben Sicherheit zugleich das nöthige veranlaſſet worden, mit Steck-Briefen zu verfolgen. Es iſt hierauf wider dieſelbe nach Anleitung des Preußl. Landrechts im 10ten und 11ten Articul des 6ten Buchs zu verfahren.

Alles alſo was daſelbſt wegen der Edictal-Citation, der Inſtruirung des Beweiſes in Contumaciam, imgleichen wegen des ſichern Geleits verordnet worden, findet auch allhie ſeine vollkommene Anwendung.

Alle dieſe Vorſchriften ſind mithin auch von den Stadtgerichten auf das genaueſte zu beobachten, und werden ſie in Anſehung des Banquerotiers daher nur noch beſonders auf das im ausführlichen Anhange zum Cod. Frid. befindliche Publicandum vom 7ten Novbr. 1767. verwieſen.

II) Wider gegenwärtige Inquiſiten.

§. 1.

Der Inquiſitions-Proceß wider gegenwärtige Inquiſiten hat folgende beſondre Gegenſtände, nemlich:

Die Arretirung eines Verbrechers,
die wider ihn zu veranlaſſende Unterſuchung ſelbſt,
und das darauf abzufaſſende Erkenntniß
zum Vorwurf.

Dieſe weſentliche Stücke ſind ſolchemnach hauptſächlich von einander zu unterſcheiden.

§. 2.

In Abſicht der Arretirung eines Inculpaten iſt inſonderheit, und vor allen Dingen zu beurtheilen, ob ſich theils das Verbrechen ſelbſt, weshalb jemand in Inquiſition geräth, zur gefänglichen Haftnehmung deſſelben qualificirt, theils, ob ſolche auch nach der Perſon des Inculpaten verfügt werden kan; und müſſen ſich die Stadtgerichte dieſerhalb lediglich nach den ihnen oben vorgeſchriebenen Geſetzen richten.

Iſt die Arretirung nothwendig, ſo muß ſolche ſogleich geſchehen, und die Arreſtanten ſind ſodann, wie es die Umſtände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft zu bringen. Es iſt hiebey, wie ſchon im 7ten Artic. des 6ten Buchs des Preußl. Landrechts verordnet iſt, inſonderheit darauf genau zu ſehen, daß dieſe keine Gelegenheit erhalten, ſich unter ſich zu beſprechen, daß die Gefängniſſe ſelbſt in gutem Stande erhalten werden, daß die zur Bewahrung der Arreſtanten beſtellte Leute ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimenta von dieſen gereicht, auch dieſe auf keinerley Weiſe bedruckt oder begünſtiget werden. Alles dieſes gehört zur Pflicht ſowohl des Oberrichters, als der Inquirenten, und verſteht es ſich hiebey von ſelbſt, daß falls dem ohnerachtet ein Arreſtante Gelegenheit finden ſollte, aus dem Gefängniß zu entweichen, nicht allein zur Herbeyſchaffung deſſelben die geſetzmäßige ſchleunige Mittel, ſo wie oben vorgeſchrieben iſt, angewendet, z. E. Steck-Briefe veranlaßt, ſondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung und Beſtrafung dieſerhalb gezogen werden müſſen, widrigenfalls die Stadtgerichte ſich nicht ſelbſt hierdurch nach Beſchaffenheit der Umſtände die härteſte Ahndung und Beſtrafung zuziehen wollen.

§. 3.

Der zweyte und hauptſächliche Gegenſtand des peinlichen Verfahrens, iſt der Inquiſitions-Proceß an und vor ſich ſelbſt, da der Proceſſus Accuſationis nach der Preußl. Juſtiz-Verfaſſung gänzlich unzuläßig iſt.

Es verſteht ſich hiebey zuförderſt nach den allgemeinen Vorſchriften von ſelbſt daß ohne hinlängliche Gründe wider niemanden ein dergleichen Inquiſitions-Proceß veranlaßt werden muß.

Machen ihn aber die Rechte nothwendig, ſo müſſen die Stadtgerichte bey den verſchiedenen Theilen deſſelben ſich theils nach denen bereits angeführten Geſetzen, theils nach demjenigen, was ihnen in der Folge vorgeſchrieben wird, auf das allergenaueſte achten.

§. 4.

Der Inquiſitions-Proceß enthält nemlich entweder bloß eine ſummariſche Unterſuchung des Verbrechens, oder die Natur deſſelben erfordert zugleich die Special-Inquiſition.

In dieſem Unterſchiede beſtehen daher die weſentlichen Eintheilungen dieſes Proceſſes, und beyde erfordern alſo beſondere Vorſchriften.

§. 5.

Die General-Inquiſition hat wiederum

a) Die Ausmittelung des Corporis delicti, und

b) Die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die etwa nöthige Confrontation derſelben unter ſich und mit dem Inquiſito

zum Vorwurf.

§. 6.

Was nun

ad a) das Corpus delicti betrift, ſo iſt ſolches nach Verſchiedenheit der Verbrechen jederzeit deutlich ad Acta zu beſtimmen. In caſu homicidii & infanticidii, und überhaupt, wo jemand um das Leben gekommen iſt, muß das Cadaver ſogleich von dem Phyſico und zwar in Gegenwart wenigſtens eines Mitgliedes der Stadt-Gerichte obduciret, das Gutachten des Phyſici mit dem über den actum obductionis abzuhaltenden Protocoll ad Acta geſchaft, und vor der Obduction das Cadaver ſelbſt dem oder der Inculpatin zur Recognition vorgezeiget werden.

§. 7.

Ad b) bey der ſummariſchen Vernehmung des Inculpaten und der Zeugen müſſen die Inquirenten ſich hauptſächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Sie müſſen den Inculpaten und die Zeugen über alle und jede Umſtände, ſie mögen dem erſten zu ſeiner Beſchwerung oder Vertheidigung gereichen, befragen.

Sie müſſen alle Suggeſtiones, alle Drohungen und alles was den freyen Willen, und die Willkühr eines Menſchen hindert, und was eine Revocation in der Folge begründen kann, vermeiden.

Sie ſind ſchuldig, den Inculpaten und Zeugen, die theils in ihren Ausſagen ſelbſt, theils in andern Neben-Umſtänden ſich äuſſernde Widerſprüche zu zeigen, ihnen die hieraus folgende Sätze begreiflich zu machen, und auf dieſe Art die Wahrheit zu eruiren.

Bey der ſummariſchen Confrontation haben die Inquirenten eben dieſes zu beobachten, über diejenige Umſtände, weshalb die Confrontation veranlaſſet wird, beſondere kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen ſummariſchen Protocolle, und wie bey der Confrontation ſelbſt die ſich ergebende Umſtände es erfordern, anzufertigen, und ſolches ad Acta zu regiſtriren.

Ueberhaupt müſſen bey dieſem ganzen Verfahren die Ausſagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, die Inculpat oder die Zeugen verſtehen, imgleichen in der, der Natur der Sachen angemeſſenen Ordnung, auch nicht in der dritten ſondern in der erſten Perſon, ſo wie die, ſo vernommen werden, reden, niedergeſchrieben werden, mithin iſt, falls jemand der teutſchen Sprache nicht kundig iſt, deſſen Ausſage ſowohl in dieſer als in der ihm bekannten Sprache nieder zu ſchreiben, auch in dem Fall, daß die Inquirenten die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verſtehen ſollten, ein geſchworner Interpres zu adhibiren, und daß dieſes geſchehen, ad Acta zu regiſtriren.

§. 8.

Falls nun die Verbrechen ſich nach den Geſetzen blos zur ſummariſchen Inquiſition qualificiren, oder auch der Inculpat auf geführte defenſionem pro avertenda, welche ihm jedoch nur in den im Cod. Frid. P. IV. Tit. V. §. 5. verordneten Fällen, und nach der daſelbſt vorgeſchriebenen Art, ſonſt aber nicht zu führen frey ſtehet, von der Special-Inquiſition befreyet worden; So iſt in dieſem Fall der Unterſuchungs-Proceß an und vor ſich zu beendigen, und hiernächſt dergeſtalt, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

Falls aber die Wichtigkeit der Verbrechen, oder das auf die defenſionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß das Gegentheil erfordern ſollte, alsdenn kommt es auf die Special-Inquiſition, und mithin auf den zweyten oben bereits erwähnten Theil des Unterſuchungs-Proceſſes an.

§. 9.

Dieſer beſtehet in der Vernehmung de[s] Inquiſiten ad articulos, und auf da[s] wide[r]

wider ihn in caſu negati allenfalls zu eröfnende Probatorium, welches letztere wiederum theils die Abhörung der Zeugen ad articulos, theils die Confrontirung derſelben ſowohl unter ſich als mit dem Inquiſiten auf gemeßne articulos confrontationis in ſich begreift.

§. 10.

Die Frage-Stücke oder Articuli Inquiſitionales ſpeciales, worüber Inquiſit vernommen wird ſowohl, als auch die articuli probatoriales und confrontationis, werden von dem jüngſten der zu einer Unterſuchung deputirten Stadt-Räthe nach denen in der ſummariſchen Inquiſition ausgemittelten Umſtänden angefertiget, und von dem andern Inquirenten revidirt, welchemnächſt die Beweiß-Artikel dem Inquiſiten, oder deſſen bereits ad acta ernanntem Defenſori zur Entwerfung der beſondern Frage-Stücke (interrogator. ſpecial.) communiciret werden müſſen.

§. 11.

So bald ſich die Inquirenten über die articulos inquiſitionales, welche jederzeit nur einen einzigen Umſtand enthalten, und überhaupt wie die oben angeführte Geſetze es erfordern, entworfen ſeyn müſſen, vereinbaret haben, ſo werden ſolche auf einen beſondern Bogen ad acta verzeichnet, und der Inquiſit wird darauf von dem Inquirenten dergeſtalt zur ſpecial Litis Conteſtation gezogen, daß die Antworten deſſelben nicht verändert, ſondern ſo wie er ſolche thut, folglich wie ſchon oben feſtgeſetzt, in der erſtern Perſon abgefaſſet, und zwar wiederum auf einem beſondern Bogen niedergeſchrieben werden.

In Abſicht der Sprache ſowohl, als auch überhaupt, iſt hierbey alles dasjenige zu beobachten, was bereits dieſerhalb in dem §. 7. bey der ſummariſchen Inquiſition verordnet worden.

Da auch dieſe Vernehmung ad articulos nach dem Preußl. Land-Rechte L. VI. T. I. §. 19. in delictis atrocioribus zu drey verſchiedenen malen, und zwar zu verſchiedener Zeit wiederholet werden ſoll; So müſſen auch dieſes die Stadt-Gerichte beobachten.

Es wird aber hierbey feſtgeſetzet, daß zu dieſen delictis atrocioribus nur folgende Verbrechen, nemlich

a) das Crimen perduellionis und læſæ Majeſtatis,

b) das Homicidium doloſum und deſſen ſpecies, und

c) das Crimen falſæ monetæ,

hinführo gezählet werden ſollen.

In den übrigen delictis iſt alſo eine einmalige nach Vorſchrift der Geſetze aufgenommene Litis Conteſtation hinlänglich.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die einmal entworfene articuli niemals verändert werden können, ſondern, daß falls ſich Umſtände ergeben, welche in continenti eine nähere Befragung des Inquiſiten nothwendig machen, dieſes durch beſondere, jedem Artikul beyzufügende quæſtiones geſchehen muß. Iſt der Inquiſit nach dieſen Vorſchriften vernommen, ſo muß über ſeine Ausſagen, ſie mögen eine einmalige oder dreyfache Litis Conteſtation enthalten, ein rotulus a Secretario angefertiget, und dieſer ſowohl als auch die über die Vernehmung des Inquiſiten einzeln aufgenommene Protocolle nebſt den entworfenen Artikuln von ſämtlichen Inquirentibus, und folglich auch a Secretario unterſchrieben werden.

§. 12.

Iſt es in dem einen, oder dem andern Fall nothwendig, daß Inquiſit nochmals über einige veränderte Articulos vernommen werde, ſo iſt hiebey ſo wie bey der erſten Vernehmung zu verfahren.

§. 13.

Bey der Inſtruction des Probatorii, nehmlich bey der Vernehmung der Zeugen, finden obige Vorſchriften gleichfalls ſtatt, nur daß dieſe actus über eben dieſelbe Artikul niemals dergeſtalt, ſo wie die Litis Conteſtation, wiederholet werden dürfen.

In Anſehung der Confrontation, welche auf dreyfache Art geſchehen kann, nemlich

1) daß die Inquiſiten unter ſich,

2) die Zeugen unter ſich, und

3) dieſe mit jenen confrontiret werden,

iſt folgendes zu bemerken.

Die

Die mit einander zu confrontirende Perſonen, ſind entweder einerley, oder ſie ſind verſchiedener Gerichtsbarkeit unterworfen.

Im erſten Fall kann ſolche ohne die geringſte Schwürigkeit geſchehen.

Im letztern Fall aber, und wenn einige unter der Civil- andere aber unter der Militair-Jurisdiction ſtehen, iſt dieſe Confrontation mehrerer Bedenklichkeit ausgeſetzet. Soll dieſerhalb ein ſogenanntes Judicium mixtum angeordnet werden, ſo iſt es nicht anders möglich, als daß hiedurch die Unterſuchungen auf das äuſſerſte verſchleppet werden. Um dieſen Inconvenienzien alſo vorzubeugen, wird vielmehr ſtatt deſſelben nach demjenigen, was bereits in den mehreſten Preuß. Provinzen beobachtet wird, folgendes feſtgeſetzet, und verordnet.

Findet das Stadt-Gericht die Confrontation der ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Inquiſiten oder Zeugen mit andern Co-Inquiſiten, wider welche bey dem Militair- oder andern Gerichten der Inquiſitions-Proceß inſtruiret wird, für nöthig, ſo requiriret ſelbiges dieſe Gerichte dahin: den Inquiſiten ad hunc actum confrontationis abzuliefern; und die Confrontation geſchiehet alsdenn bey dem Stadt-Gerichte, jedoch communicirt dieſes jenen Gerichten bey Wiederablieferung der Inquiſiten das über den actum confrontationis aufgenommene Protocoll, und ein gleiches wird in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquiſiten des Stadt-Gerichts für nöthig erachten, beobachtet.

Iſt die Confrontation der bey dem Stadt-Gericht in Unterſuchung ſich befindenden Inquiſiten, oder Zeugen, mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit, oder der Militair-Jurisdiction unterworfen ſind, nothwendig, ſo werden dieſe Zeugen mediantibus requiſitorialibus an dieſe Gerichte zu dieſem Actu confrontationis citiret, dieſe müſſen alsdenn bey den Stadt-Gerichten ſiſtiret werden, und die Confrontation geſchiehet alsdenn wiederum bey dem Stadt-Gerichte, wornach ſich auch dieſes in dem entgegen geſetzten Fall achten muß.

Hiernach iſt alſo in jedem Fall bey der Confrontation zu verfahren, übrigens aber dasjenige zu beobachten, was ſowohl hierunter in dem Preußl. Landrechte L. VI. T. II. Art. I. §. 21. ſeqq. deutlich und beſtimmt vorgeſchrieben iſt, als auch was oben bey der Vernehmung der Inquiſiten ad Articulos verordnet und feſtgeſetzet worden.

§. 14.

Iſt auf dieſe vorgeſchriebene Art der ganze Inquiſitions-Proceß geendiget, ſo iſt Inquiſit wegen der von ihm zu führenden Vertheidigung zu befragen. Erkläret ſich dieſer dahin, daß er ſich ſelbſt einen Defenſorem erwählet habe, ſo iſt dieſem zur Anfertigung der Defenſionsſchrift von den Stadt-Gerichten eine Friſt zu beſtimmen, jedoch dergeſtalt, daß dieſe nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sachen niemals über 4 Wochen, und unter 8 Tagen angeſetzet werden muß; auch müſſen Acta zu dem Ende in der Regiſtratur-Stube demſelben in Gegenwart eines Canzeley-Verwandten vorgeleget werden.

Kommt dieſe Schrift innerhalb der beſtimmten Zeit nicht ein, ſo iſt dem Defenſori entweder die ganze Friſt, oder die Hälfte derſelben nochmahls zu verſtatten. Wird aber dieſe wiederum nicht eingehalten, als worauf ſowohl der Oberrichter als beſonders die zu einer jeden Inquiſition deputirte Stadt-Räthe hauptſächlich ſehen müſſen, ſo muß ſodann dem Defenſori realiter die Execution eingeleget werden, und wenn dieſer unter dem Gerichts-Zwang der Stadt-Gerichte ſich nicht aufhält, ſo iſt in dieſem Fall bey der Regierung hievon Anzeige zu thun, damit dieſe dieſerhalb entweder die Landreuterliche Execution veranlaſſen, oder ſonſt das nöthige verfügen könne.

Hat ſich Inquiſit keinen beſonderen Defenſorem erwählet, ſondern dieſes den Inquirenten überlaſſen, ſo wird derſelbe, wenn dieſes von ihnen im Collegio angezeiget wird, von dem Oberrichter ex officio, und zwar aus der Zahl der Stadtgerichts-Advocaten mit einer dieſerhalb beſtändig zu beobachtenden Gleichheit conſtituiret, und hiebey in Anſehung der zu beſtimmenden Friſt eben dasjenige beobachtet, was oben vorgeſchrieben iſt.

De

Digitized by Google

Der einmahl conſtituirte Defenſor kan ohne die erheblichſten Urſachen, welche ſogleich angezeiget werden müſſen, von Anfertigung der ihm aufgetragenen Defenſions-Schrift ſich nicht diſpenſiren, ſondern er muß ſie innerhalb der ihm verſtatteten Friſten einreichen. Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt auf Koſten deſſelben einem andern die Anfertigung der Schrift aufzutragen, auch in dem Erkenntniß dernächſt zu beſtimmen, in wie ferne demſelben die Erſtattung der Aetzungs-Sitz-Koſten ꝛc. nicht nur aufzuerlegen, ſondern er auch ſonſt annoch überdies zu beſtrafen ſey.

In beyden Fällen nun, der Inquiſit wähle ſich entweder ſelbſt einen Defenſorem, oder er wird ihm ex officio conſtituirt, muß ſich derſelbe über die Vertheidigungs-Mittel mit dem Inquiſito vor Anfertigung der Defenſionsſchrift zum wenigſten in Gegenwart eines der ernannten Inquirenten beſprechen, und, daß dieſes geſchehen, ad Acta regiſtriret werden.

In der von dem Defenſore hiernächſt beygebrachten Vertheidigung deduciret derſelbe entweder blos ex actis, oder er berufet ſich auch noch auf Zeugen, oder Documente.

Im letztern Fall muß derſelbe zugleich Probatorial-Articul exhibiren, die Inquirenten aber müſſen ohne Anſtand mit Abhörung ſolcher Zeugen verfahren, und hiebey alles dasjenige genau obſerviren, was denſelben im vorſtehenden §. in Anſehung der Probatorial-Zeugen vorgeſchrieben worden, auch dem Defenſori zur Herbeyſchaffung der Documente, wenn dieſe bey einem dritten befindlich ſeyn ſollten, möglichſt behülflich ſeyn.

Sind alle Defenſional-Beweisthümer ad Acta, ſo iſt dem Defenſori annoch eine Friſt nach Beſchaffenheit der Sache entweder von 8 oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulaſſen, nach Ablauf derſelben aber, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

Revociret der Inquiſit bey Inſtruction der Defenſion einige vorher confitirte Umſtände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, ſo müſſen Inquirenten den Inquiſitum über die Urſache der Revocation vernehmen, das nöthige recherchiren, die beygebrachte nova unterſuchen, auch falls in Anſehung der letztern nichts näheres ausgemittelt werden kan, die Gründe davon umſtändlich ad Acta regiſtriren, und endlich den Inquiſiten zur Beybringung eines Supplementi defenſionis admittiren.

§. 15.

Iſt nun entweder die Defenſion, ohne daß beſondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta, oder hat Inquiſit der Defenſion, in den Fällen nemlich, wo ſolches nach dem Preuß. Landrecht juxta Art. II. P. II. Lib. VI. geſchehen kan, renunciirt, oder iſt das Verbrechen nur dergeſtalt beſchaffen, daß es keiner beſondern Vertheidigung bedarf, oder hat der Defenſor, im Fall verſchiedene Defenſional-Beweisthümer angegeben worden, nach Inſtruction derſelben ſeine Deductions-Schrift eingerichtet, oder iſt zum wenigſten die ihm dazu vorgeſchriebene Friſt verfloſſen, oder iſt endlich, falls auch bey der Defenſion neue Umſtände ſich ereignen, und dieſe eine nähere Unterſuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquiſiten ſodann beyzubringen freyſtehende Supplementum defenſionis eingekommen, oder demſelben entſaget; ſo qualificiren ſich die Criminal-Acta zum Spruch, und ſind daher in Gegenwart des Defenſoris zu inrotuliren, und hierüber von den zur Unterſuchung deputirten Räthen ein beſonderes Protocoll, welches hauptſächlich die Anzahl der Volum und derſelben Folior. enthalten muß, aufzunehmen.

§. 16.

Sind ſolchergeſtalt Acta inrotulirt, ſo werden ſie von dem Regiſtratore, welcher auch die Criminal Acta in Verwahrung hat, und hierüber das ihm oben im §. 15. A. der erſten Abtheilung Sect. II. dieſes Tituli, vorgeſchriebene Repertorium führt, dem Oberrichter ſogleich ad diſtribuendum vorgelegt; von dieſem wird ſowohl der Re- als Correferent, da in allen Criminal-Sachen jederzeit zwey Referenten beſtellt werden müſſen, aus der Zahl der Mitglieder der Stadt-Gerichte, jedoch mit Ausſchlieſſung der Inquirenten, ernannt und dieſes in dem Diſtributions-Buche unter den gehörigen Rubriquen angemerket.

Der Regiſtrator ſchicket dem ernannten Referenten die auf ihn diſtribuirte Criminal-Acta ſogleich verſiegelt zu, dieſer fertiget ſeine Relation längſtens binnen 8. Tagen an, überſendet ſolche ſodann dem Correferenten, und dieſer muß hierauf ſowohl die Re- als Correlation binnen 14 Tagen an den Oberrichter abliefern.

Hierauf wird ſowohl die Re- als Correlation in pleno verleſen. Der Oberrichter hat hiebey inſonderheit darauf ſein Augenmerk, daß ſämtliche Räthe von der ganzen Sache, mithin ſowohl von dem Verbrechen ſelbſt, als von der Moralität, womit ſolches begangen worden, hinlänglich unterrichtet werden, und hiernächſt wird nach Mehrheit der Stimmen, weshalb bereits oben das nöthige verordnet worden, das Concluſum abgefaßt, und ſolches ſowohl von dem Oberrichter als von ſämtlichen Mitgliedern der Stadt-Gerichte unterſchrieben.

§. 17.

Nach dieſem Concluſo muß der Referent das Erkenntniß mit den, demſelben beyzufügenden Entſcheidungs-Gründen anfertigen. In demſelben wird nun entweder annoch auf eine nähere Unterſuchung, auf die Ausmittelung verſchiedener bis dahin noch nicht eruirter Umſtände concludirt, oder es wird wirklich definitive erkannt.

Im erſten Fall wird ſolches den zur Unterſuchung deputirten Stadt-Räthen brevi manu, mittelſt eines dieſerhalb beſonders abzufaſſenden Decrets, zugefertiget, und von dieſen nach dem Inhalt des Urtels verfahren, es ſey dann, daß bey vorkommenden beſondern Umſtänden auf ein auſſerordentliches medium eruendi veritatem, es mag ſolches auch beſchaffen ſeyn wie es wolle, erkannt wäre, als in welchem Fall das Urtel mit den Acten zuförderſt an die Weſt Preußiſche Regierung zur Beſtätigung eingeſandt werden muß.

Im letzten Fall aber, und wenn die Stadt Gerichte würklich auf ein definitives Erkenntniß concludiren, ſind folgende Fälle von einander zu unterſcheiden.

Der Vorwurf des Erkenntniſſes beſtehet nemlich entweder in nachſtehenden Verbrechen, als

a) dem Crimine perduellionis und læſæ Majeſtatis.
b) dem Homicidio überhaupt genommen, ohne auf die beſondern Arten deſſelben zu ſehen.
c) dem Crimine falſæ Monetæ.
d) der Durchhelfung der Deſerteurs,

oder

es ſind andere delicta, worauf dieſes Urtel gerichtet iſt.

Iſt jenes, ſo müſſen die Stadt-Gerichte das von ihnen nach obigen Vorſchriften abgefaßte Urtel jederzeit ohne Unterſchied, es mag Abſolutionem oder Condemnatoriam enthalten, an die Weſt-Preußiſche Regierung zur Beſtätigung einſenden, der Oberrichter muß dieſes in dem im §. 3. A. der zweyten Abtheilung Sect. II. T. IV. angeführten Diſtributions-Buche in der dazu gewidmeten Colonne eintragen, und dafür ſorgen, daß aus dieſem Diſtributions-Buche jeden Acten, eine nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 13. eingerichtete tabellariſche Nachweiſung, vor deren Einſendung an die Weſt-Preuß. Regierung vorgeheftet werde.

Iſt dieſes, nemlich wenn von einem nicht beſonders ausgenommenen Verbrechen die Rede iſt, ſo iſt wiederum zu diſtinguiren, ob in dem von den Stadt-Gerichten entworfenen Urtel der oder die Inquiſiten condemniret, oder gänzlich abſolviret worden.

Geſchiehet erſteres, ſo kommt es wiederum auf die Beſchaffenheit der Condemnatoriæ an, nemlich

ob ſolche blos auf Geld, Gefängniß-Strafe und ein opus dominicum, oder auf Zuchthaus-Arbeit, Veſtungs-Arbeit, Veſtungs-Arreſt, Landes-Verweiſung und Staupenſchlag gerichtet iſt.

In dieſem Fall erfordert es die Preußl Juſtitz-Verfaſſung, daß das Urtel an di Weſt-Preußl. Regierung vor der Publi cation deſſelben zur Beſtätigung mit Beol achtung der oben feſtgeſetzten Vorſchrifte eingeſendet werde.

In jenem Fall aber, und auch wer auſſer denen oben angeführten Verbrech Abſolutoria ergehet, dieſe mag entwed ab inſtantia pure oder mixte z. E. wei der erlittene Arreſt zur Strafe angerech wi

wird, ſeyn, iſt die Einſendung der Acten nicht nöthig, ſondern das Urtel muß vielmehr ſogleich von den Stadt-Gerichten publiciret und vollzogen werden.

§. 18.

So bald nun, wie in letztern Fällen, das von den Stadt-Gerichten abgefaßte Urtel nicht beſtätiget werden darf, oder wenn auch dieſes, wie in den übrigen Fällen geſchehen muß, das Urtel entweder beſtätiget, oder abgeändert zurück kommt, und ſolches hiernach abgefaßt worden; So iſt ſodann ſelbiges den zur Inquiſition deputirten Stadt-Räthen von dem Oberrichter mittelſt eines Decrets zuzuſtellen, und dieſes von ihnen in einem dazu anzuberaumenden Termino dem Inquiſito gehörig zu publiciren, auch demſelben das ihm zuſtehende Remedium ulterioris defenſionis, falls ſolches nicht unſtatthaft iſt, zu erklären, und über dieſen Actum ein beſonderes ſowohl von den deputirten Stadt-Räthen als auch vom Secretario unterſchriebenes Protocoll aufzunehmen.

§. 19.

Hat der Inculpat oder Inquiſit wider das ihm publicirte Urtel nichts einzuwenden, ſondern declarirt vielmehr, daß er damit vollkommen zufrieden ſey, ſo iſt mit Vollziehung deſſelben, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

§. 20.

Aeuſſert ſich Inquiſit aber, daß er ad remedium ulterioris defenſionis provociren würde, ſo wird zuförderſt dieſerhalb das fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen, und in Anſehung der Friſten zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweiſes der Unſchuld ꝛc. muß es eben wie in der erſten Inſtanz juxta §. 13 et 14. gehalten werden, mithin kan, falls Defenſor die ihm vorgeſchriebene Friſten nicht einhält, ſolches niemals effectum præcluſionis haben, ſondern er iſt vielmehr durch die gehörige Zwangsmittel zur Beybringung der Defenſion anzuhalten; und da ſolchergeſtalt auf der einen Seite eine förmliche Präcluſion der Unſchuld gefährlich ſeyn würde, ſo iſt auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nach Art des Civil-Proceſſes gänzlich unnöthig, und es wird daher den Stadt-Gerichten völlig überlaſſen, den Inquiſiten ſowohl contra lapſum fatalis interponendæ, als auch exhibendæ defenſionis, jederzeit brevi manu in integrum zu reſtituiren.

Iſt dieſe Defenſion ad Acta, und ſind ſolche in der zweyten Inſtanz gehörig inſtruiret, ſo ſind ſelbige zum anderweitigen Spruch an die Weſt-Preußl. Regierung einzuſenden, auch dieſes von dem Oberrichter in dem Diſtributions-Buche zu notiren.

§. 21.

In dieſer Inſtanz wird nun entweder con- oder re-formatorie erkannt; in beyden Fällen iſt das Urtel, ſobald ſolches zurück kommt, und wenn zuvor der Oberrichter in eben dem erwehnten Diſtributions-Buche das nöthige dieſerhalb eingetragen hat, durch die zu einer jeden Unterſuchung deputirte Stadt-Räthe und den Secretarium dem Inquiſito zu publiciren, und hiebey eben dasjenige wahrzunehmen, was oben in Anſehung der Publication eines Urtels in der erſten Inſtanz verordnet iſt.

§. 22.

Von dieſem Erkenntniß findet kein weiteres Remedium ſtatt, und es muß daher ſolches ſowohl, als auch wenn das Urtel der erſtern Inſtanz rechtskräftig geworden iſt, ſogleich vollzogen werden.

§. 23.

In beyden Fällen iſt bey Vollſtreckung deſſelben folgendes zu bemerken.

In dem Urtel nemlich iſt entweder auf Geld, auf Gefängniß, Zuchthaus, Veſtungs-Strafe, mit oder ohne Staupen-Schlag oder Landes-Verweiſung erkannt, oder ein Inquiſit iſt zur Lebensſtrafe verurtheilt.

In den erſten Fällen iſt nach Vorſchrift der oben allegirten Geſetze zu verfahren, und die erkannte Strafe nach der verſchiedenen Beſchaffenheit derſelben an dem Inculpaten oder Inquiſiten zu vollziehen.

Im letzten Fall aber werden die Stadt-Gerichte auf den 3ten Articul des 2ten Tituls im 6ten Buche des erneuerten Preußl. Landrechts verwieſen; und da

nicht nur ſowohl in den gemeinen Rechten, vor Vollſtreckung des Todes-Urtels die Hegung eines förmlichen peinlichen Gerichts verordnet iſt, ſondern auch dieſes in den §. V. L. a. im Preußl. Landrecht erwehnet wird, ſo ſoll dieſes auch jedesmahl von den Stadt-Gerichten beobachtet, und hiebey folgendergeſtalt verfahren werden.

An dem Tage, welcher zur Vollſtreckung des erkannten Todes-Urtels geſetzt wird, müſſen die ſämtliche Mitglieder der Stadt-Gerichte, der Oberrichter ſowohl als die Stadträthe, mit dem zur Unterſuchung deputirt geweſenen Secretario, früh Morgens vor dem Rathhauſe an einem dazu beſonders abzuſchlagenden Orte unter freyem Himmel ſich verſammlen, und auf die zum erwehnten Behuf dahin zu bringende Banken ſich niederſetzen.

Wenn dieſes geſchehen, ſo wird auf Befehl des Oberrichters der Inquiſit unter Begleitung des Scharfrichters, und des Gefangenwärters von der Stadt, und einem von dem Commendanten zu erbittenden Militair-Commando, von dem Gefängniß bis zu dieſem Orte, wo das peinliche Gericht geheget wird, hingeführet.

Der Inquiſit wird hierauf in den Beſchlag gelaſſen, während der Zeit ſelbiger aber von dem Militair-Commando beſetzet. Iſt dieſes geſchehen, ſo fängt der Oberrichter die Hegung des peinlichen Halsgerichts damit an, daß er folgendergeſtalt ſpricht:

Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Nahmen Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, unſers Allergnädigſten Königs und Herrn, auch im Nahmen der hieſigen Stadt-Gerichte, hege ich hierdurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquiſit N. N. das hochnothpeinliche Halsgericht, und entbiete Jedermann, daß er ſich hiebey bey Vermeidung der härteſten Ahndung ruhig und ſtill verhalte.

Wenn der Oberrichter dieſe Worte ausgeſprochen, ſo läßt er von einem der zur Unterſuchung deputirt geweſenen Stadt-Räthe die ſogenannte Uhrgicht, das iſt eine kurze Erzählung der ganzen vom Inquiſito begangenen Miſſethat, und ihm zur Laſt fallenden Umſtänden herleſen, und frägt den Inquiſiten, ob dieſes nicht alles der Wahrheit gemäß ſey, und er alſo ſein Verbrechen nicht nochmahls vor Gott und der Obrigkeit bekennen müſſe.

Wiederhohlet dieſer ſeine Confeſſa (denn wenn er ſolche revocirt, ſo iſt mit Hegung des peinlichen Gerichts ſogleich Anſtand zu nehmen, wie oben §. 13. verordnet worden, zu verfahren, und Acta ſodann anderweitig an die Weſt-Preußl. Regierung einzuſenden) ſo fährt er fort:

Da nun du N. N. ſolchergeſtalt deine Miſſethat nochmahls allhier öffentlich vor gehegtem peinlichen Gericht bekennen mußt, ſo höre dein Urtel.

Hierauf läßt er ſolches durch den Secretarium herleſen, und wenn dieſes geſchehen, zerbricht derſelbe einen kleinen zu dem Ende vor ihm liegenden Stab und ſpricht: Da du dein Urtel wiederholentlich vernommen haſt, mithin für dich auf dieſer Welt keine Gnade zu hoffen iſt, ſo zerbreche ich zum Zeichen deſſelben über dich dieſen Stab. Ich übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit ſich bringt, vollſtrecke. Gott ſey deiner armen Seele gnädig!

Hiemit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendiget, und Inquiſit in der oben angeführten Begleitung zu dem Gerichts-Orte, wo die Strafe an ihm vollſtrecket werden ſoll, hingeführt; der Oberrichter ſowohl als die zur Unterſuchung deputirt geweſene Stadt-Räthe nebſt Secretario verfügen ſich gleichfalls dahin; und hierauf wird, falls kein Pardon erfolgt, nach Vorſchrift der Geſetze mit Vollſtreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig verfahren, und, daß dieſes geſchehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta regiſtriret.

§. 24.

Iſt in dieſem Fall ſolchergeſtalt da
Urtel zur Execution gebracht, ſo iſt, wi
überhaupt in den übrigen Fällen, wen
eine andere Strafe erkannt, und dieſe vol
ſtrecket iſt, imgleichen, wenn abſolutori
erkannt worden, nicht allein repoſiti
actorum zu verordnen, ſondern es mu
auch eine accurate und ſpecifique Conſi
nation aller Koſten mit der in dem unt
allegirten Criminal-Koſten-Buch vorg
ſchr

Digitized by Google

ſchriebenen Separation der verſchiedenen Arten derſelben mit Allegirung der Verordnung, wodurch entweder ſchon pendente inquiſitione eine oder die andre Poſt feſtgeſetzet, wie auch mit Beyfügung der Beläge über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des entweder dazu hinreichenden oder unzulänglichen Vermögens des Inquiſiti nach anliegender Sportul-Ordnung ſub Litt. F. den Acten beygefüget, der Weſtpreußiſchen Regierung zur Feſtſetzung cum actis vermittelſt Berichts de facta executione eingeſandt, und ſobald die feſtgeſetzte Rechnung einkommt, und der Betrag dieſer Koſten in dem nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 16. zu haltenden Buche von dem Ober-Richter eingetragen worden, ſelbige, falls Inquiſit im Stande ſolche zu bezahlen, aus deſſen Vermögen, weshalb jederzeit beym Anfange der Inquiſition auf die Ausmittelung und Sicherheit deſſelben gleichfalls geſehen werden muß, beyzutreiben, ſonſt aber aus dem, bey der Cammer zu den Criminalien ausgeſetzten Fond bezahlet werden.

§. 25.

Uebrigens und zuletzt ſteht den Stadt-Gerichten keinesweges zu, die in peinlichen Sachen einmal erkannten Strafen zu lindern, oder dieſelbe dem Inquiſiten gar zu erlaſſen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Buße zu verwandeln; dieſes ſtreitet mit der Preußiſchen Regierungs-Form und Juſtiz-Einrichtung, und in allen dieſen Fällen muß daher die Begnadigung der Delinquenten, und alſo auch die Erlaß-Linder- oder Verwandelung der Strafen bey der Weſtpreußiſchen Regierung, welche ſodann gehörigen Orts das Nöthige ferner einberichten wird, geſuchet werden.

Tit. V.

Vom Wayſen-Gerichte.

Sect. I.

Von dem Modo Procedendi überhaupt genommen, und den Pflichten der Mitglieder des Wayſen-Gerichts.

§. 1.

Das Wayſen-Gericht beſtehet aus denen bereits oben ernannten Mitgliedern und Subalternen, und kommt wöchentlich einmal, nemlich von Oſtern bis Michael um 8 Uhr des Morgens, ſonſt aber um 9 Uhr in der auf dem Rathhauſe hiezu zu beſtimmenden beſondern Seßions-Stube zuſammen.

§. 2.

Alle und jede zum Vormundſchafts-Weſen des Wayſen Gerichts gehörige Sachen werden gemeinſchaftlich beurtheilt, und nach der Mehrheit der Stimmen, ſo wie ſchon im §. 1. ſeqq. A. in der erſten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bey den Stadt-Gerichten feſtgeſetzet iſt, abgemacht, jedoch leiden hiebey diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beſchaffenheit die Einwilligung ſämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit zu einer Schuld oder Caution ankommt als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent ſein ſchriftliches Votum aufſetzet, hierauf ſolches unter ſämtliche Mitglieder des Wayſen-Gerichts zum ſchriftlichen Votiren circuliret, und wenn ſämtliche Vota beyſammen ſind, dasjenige verordnet wird, was entweder unanimia concludirt, oder falls dieſe Vota verſchieden ausgefallen ſind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn alſo in dergleichen Fällen auch nur ein einziges Mitglied die offerirte Caution oder die zu einem Darlehn dargebotene Sicherheit nicht zureichend hält, ſo iſt doch allezeit deſſen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufaſſen.

§. 3.

Das Verfahren bey den Seßionen an und vor ſich ſelbſt, imgleichen die dabey zu beobachtende Ordnung, und die allgemeine Pflichten ſowohl des Præſidis als der übrigen Mitglieder, richten ſich völlig nach demjenigen, was in Anſehung der Stadt-Gerichte oben in dieſem Reglement Tit. IV. Sect. I. §. 1 ſeqq. imgleichen Sect. II. in der erſten Abtheilung A. §. 1. ſeqq. verordnet worden.

§. 4.

Der jedesmalige Präſes des Wayſen-Gerichts führet alſo bey demſelben das

nicht nur ſowohl in den gemeinen Rechten, vor Vollſtreckung des Todes = Urtels die Hegung eines förmlichen peinlichen Gerichts verordnet iſt, ſondern auch dieſes in den §. V. L. a. im Preußl. Landrecht erwehnet wird, ſo ſoll dieſes auch jedesmahl von den Stadt=Gerichten beobachtet, und hiebey folgendergeſtalt verfahren werden.

An dem Tage, welcher zur Vollſtreckung des erkannten Todes=Urtels geſetzt wird, müſſen die ſämtliche Mitglieder der Stadt=Gerichte, der Oberrichter ſowohl als die Stadträthe, mit dem zur Unterſuchung deputirt geweſenen Secretario, früh Morgens vor dem Rathhauſe an einem dazu beſonders abzuſchlagenden Orte unter freyem Himmel ſich verſammlen, und auf die zum erwehnten Behuf dahin zu bringende Banken ſich niederſetzen.

Wenn dieſes geſchehen, ſo wird auf Befehl des Oberrichters der Inquiſit unter Begleitung des Scharfrichters, und des Gefangenwärters von der Stadt, und einem von dem Commendanten zu erbittenden Militair-Commando, von dem Gefängniß bis zu dieſem Orte, wo das peinliche Gericht geheget wird, hingeführet.

Der Inquiſit wird hierauf in den Beſchlag gelaſſen, während der Zeit ſelbiger aber von dem Militair-Commando beſetzet. Iſt dieſes geſchehen, ſo fängt der Oberrichter die Hegung des peinlichen Halsgerichts damit an, daß er folgendergeſtalt ſpricht:

Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Nahmen Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, unſers Allergnädigſten Königs und Herrn, auch im Nahmen der hieſigen Stadt=Gerichte, hege ich hierdurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquiſit N. N. das hochnothpeinliche Halsgericht, und entbiete Jedermann, daß er ſich hiebey bey Vermeidung der härteſten Ahndung ruhig und ſtill verhalte.

Wenn der Oberrichter dieſe Worte ausgeſprochen, ſo läßt er von einem der zur Unterſuchung deputirt geweſenen Stadt=Räthe die ſogenannte Uhrgicht, das iſt eine kurze Erzählung der ganzen vom Inquiſito begangenen Miſſethat, und ihm zur Laſt fallenden Umſtänden herleſen, und frägt den Inquiſiten, ob dieſes nicht alles der Wahrheit gemäß ſey, und er alſo ſein Verbrechen nicht nochmahls vor Gott und der Obrigkeit bekennen müſſe.

Wiederhohlet dieſer ſeine Confeſſa (denn wenn er ſolche revocirt, ſo iſt mit Hegung des peinlichen Gerichts ſogleich Anſtand zu nehmen, wie oben §. 13. verordnet worden, zu verfahren, und Acta ſodann anderweitig an die Weſt=Preußl. Regierung einzuſenden) ſo fährt er fort:

Da nun du N. N. ſolchergeſtalt deine Miſſethat nochmahls allhier öffentlich vor gehegtem peinlichen Gericht bekennen mußt, ſo höre dein Urtel.

Hierauf läßt er ſolches durch den Secretarium herleſen, und wenn dieſes geſchehen, zerbricht derſelbe einen kleinen zu dem Ende vor ihm liegenden Stab und ſpricht: Da du dein Urtel wiederhohlentlich vernommen haſt, mithin für dich auf dieſer Welt keine Gnade zu hoffen iſt, ſo zerbreche ich zum Zeichen deſſelben über dich dieſen Stab. Ich übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit ſich bringt, vollſtrecke. Gott ſey deiner armen Seele gnädig!

Hiemit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendiget, und Inquiſit in der oben angeführten Begleitung zu dem Gerichts=Orte, wo die Strafe an ihm vollſtrecket werden ſoll, hingeführt; der Oberrichter ſowohl als die zur Unterſuchung deputirt geweſene Stadt=Räthe nebſt Secretario verfügen ſich gleichfalls dahin; und hierauf wird, falls kein Pardon erfolgt, nach Vorſchrift der Geſetze mit Vollſtreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig verfahren, und, daß dieſes geſchehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta regiſtriret.

§. 24.

Iſt in dieſem Fall ſolchergeſtalt das Urtel zur Execution gebracht, ſo iſt, wie überhaupt in den übrigen Fällen, wenn eine andere Strafe erkannt, und dieſe vollſtrecket iſt, imgleichen, wenn abſolutori[a] erkannt worden, nicht allein repoſitio actorum zu verordnen, ſondern es mu[ß] auch eine accurate und ſpecifique Conſig[]nation aller Koſten mit der in dem unte[n] allegirten Criminal=Koſten=Buch vorg[e]ſchri[]

ſchriebenen Separation der verſchiedenen Arten derſelben mit Allegirung der Verordnung, wodurch entweder ſchon pendente inquiſitione eine oder die andre Poſt feſtgeſetzet, wie auch mit Beyfügung der Beläge über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des entweder dazu hinreichenden oder unzulänglichen Vermögens des Inquiſiti nach anliegender Sportul-Ordnung ſub Litt. F. den Acten beygefüget, der Weſtpreußiſchen Regierung zur Feſtſetzung cum actis vermittelſt Berichts de facta executione eingeſandt, und ſobald die feſtgeſetzte Rechnung einkommt, und der Betrag dieſer Koſten in dem nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 16. zu haltenden Buche von dem Ober-Richter eingetragen worden, ſelbige, falls Inquiſit im Stande ſolche zu bezahlen, aus deſſen Vermögen, weshalb jederzeit beym Anfange der Inquiſition auf die Ausmittelung und Sicherheit deſſelben gleichfalls geſehen werden muß, beyzutreiben, ſonſt aber aus dem, bey der Cammer zu den Criminalien ausgeſetzten Fond bezahlet werden.

§. 25.

Uebrigens und zuletzt ſteht den Stadt-Gerichten keinesweges zu, die in peinlichen Sachen einmal erkannten Strafen zu lindern, oder dieſelbe dem Inquiſiten gar zu erlaſſen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Buße zu verwandeln; dieſes ſtreitet mit der Preußiſchen Regierungs-Form und Juſtiz-Einrichtung, und in allen dieſen Fällen muß daher die Begnadigung der Delinquenten, und alſo auch die Erlaß-Linder- oder Verwandelung der Strafen bey der Weſtpreußiſchen Regierung, welche ſodann gehörigen Orts das Nöthige ferner einberichten wird, geſuchet werden.

Tit. V.

Vom Wayſen-Gerichte.

Sect. I.

Von dem Modo Procedendi überhaupt genommen, und den Pflichten der Mitglieder des Wayſen-Gerichts.

§. 1.

Das Wayſen-Gericht beſtehet aus denen bereits oben ernannten Mitgliedern und Subalternen, und kommt wöchentlich einmal, nemlich von Oſtern bis Michael um 8 Uhr des Morgens, ſonſt aber um 9 Uhr in der auf dem Rathhauſe hiezu zu beſtimmenden beſondern Seßions-Stube zuſammen.

§. 2.

Alle und jede zum Vormundſchafts-Weſen des Wayſen Gerichts gehörige Sachen werden gemeinſchaftlich beurtheilt, und nach der Mehrheit der Stimmen, ſo wie ſchon im §. 1. ſeqq. A. in der erſten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bey den Stadt-Gerichten feſtgeſetzet iſt, abgemacht, jedoch leiden hiebey diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beſchaffenheit die Einwilligung ſämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit zu einer Schuld oder Caution ankommt als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent ſein ſchriftliches Votum aufſetzet, hierauf ſolches unter ſämtliche Mitglieder des Wayſen-Gerichts zum ſchriftlichen Votiren circuliret, und wenn ſämtliche Vota beyſammen ſind, dasjenige verordnet wird, was entweder unanimia concludirt, oder falls dieſe Vota verſchieden ausgefallen ſind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn alſo in dergleichen Fällen auch nur ein einziges Mitglied die offerirte Caution oder die zu einem Darlehn dargebotene Sicherheit nicht zureichend hält, ſo iſt doch allezeit deſſen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufaſſen.

§. 3.

Das Verfahren bey den Seßionen an und vor ſich ſelbſt, imgleichen die dabey zu beobachtende Ordnung, und die allgemeine Pflichten ſowohl des Præſidis als der übrigen Mitglieder, richten ſich völlig nach demjenigen, was in Anſehung der Stadt-Gerichte oben in dieſem Reglement Tit. IV. Sect. I. §. 1 ſeqq. imgleichen Sect. II. in der erſten Abtheilung A. §. 1. ſeqq. verordnet worden.

§. 4.

Der jedesmalige Präſes des Wayſen-Gerichts führet alſo bey demſelben das Præ-

Præſidium, er muß mithin die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Pflichten auf das genaueſte beobachten, und hat alſo auch das Wayſen-Gerichts-Siegel, welches die Umſchrift:

Königl. Preuß. Elbingiſches Wayſen-Gerichts-Siegel.

führen muß, in guter Verwahrung unter ſeinem Beſchluß zu halten.

Es lieget ihm daher nicht allein das Präſenzien- ſondern auch das Reſcripten-Buch nach den den Stadt-Gerichten §. 2. und 3. vorgeſchriebenen Schematibus, und mit Beobachtung der dieſerhalb ertheilten Vorſchriften zu führen, und die aus dem erſten vierteljährlich an die Weſtpreußiſche Regierung einzuſendende Präſenzien-Tabelle anfertigen zu laſſen, ob.

Er vertheilet ſämtliche ſowohl ſchriftlich einkommende Sachen, als die über die mündliche Angaben zuförderſt nach den, bey den Stadt-Gerichten Tit. IV. Sect. II. in der erſten Abtheilung A. §. 4. ſeqq. ertheilten Vorſchriften aufgenommene Protocolle, unter ſämtliche Mitglieder zum Vortrag.

Er führet alſo auch zugleich das daſelbſt nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 4. verordnete Journal, wie er denn auch dafür ſorgen muß, daß das Haupt-Journal nach dem in Tit. IV. Sect. II. in der erſten Abtheilung A. §. 3. den Stadt-Gerichten vorgeſchriebenen Schemate ſub A. No. 3. ordnungsmäßig geführet werde.

§. 5.

Nach der Ordnung dieſes Journals werden ſämtliche Sachen vorgetragen, und ſodann erſtlich die wegen Ablegung einer Vormundſchafts-Rechnung, Beſtellung eines Vormundes, oder ſonſt anſtehende Termine, welche ſo wie im 6ten §. A. der erſten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. der Stadtgerichts-Vorſchrift verſehen iſt, in ein beſonderes dazu nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 5. zu haltendes Buch einzutragen ſind, abgehalten, und hierauf entweder ſogleich in continenti verordnet, oder ſolche unter die Mitglieder zum Vortrag in der nächſten Seßion diſtribuiret, wobey überhaupt alles dasjenige, was in gedachtem Tit. IV. Sect. I. & II. in der erſten Abtheilung A. usque ad §. 8. 9. & 10. verordnet worden, in ſo weit ſolches allhier Anwendung finden kann, beobachtet werden muß.

§. 6.

So wie hiernächſt oben bey den Stadt-Gerichten im §. 12. A. der erſten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bereits angeführet iſt, daß bey Verwaltung einer unpartheyiſchen Rechtspflege nicht allein auf die würkliche Mitglieder des Gerichts, ſondern auch auf die Subalternen deſſelben, und die von ihnen zu beobachtende Pflichten geſehen werden müſſe, ſo hat es auch eine gleiche Beſchaffenheit bey dem Wayſen-Gerichte, und der Endzweck deſſelben iſt daher ebenfalls nicht anders zu erreichen, als wenn auch die demſelben anvertrauete Geſchäfte gehörig und mit aller exactitude ausgerichtet werden.

§. 7.

Der bey dem Wayſen-Gerichte angeſetzte Secretarius muß alſo zuförderſt vorzüglich alle und jede Pflichten eines Secretarii beobachten, mithin findet auch auf ihn dasjenige ſeine vollkommene Anwendung, was in dem allegirten §. 12. feſtgeſetzet iſt. Er hat alſo nicht allein das daſelbſt ſub Lit. A. No. 7. vorgeſchriebene Expeditions-Buch ſelbſt zu führen, ſondern es lieget ihm auch ob, die von ihm zuförderſt zu contraſignirende Munda dem Præſidi zur Unterſchrift zu überſenden, und dieſer muß hiebey hiernächſt auf gleiche Weiſe, ſo wie in Anſehung des Ober-Richters vorgeſchrieben worden, verfahren.

Beſonders und hauptſächlich gehöret zur Pflicht des Secretarii

a) die Anfertigung der Monitorium gegen die Vormundſchafts-Rechnungen, wobey er vornemlich auf die Rechnung des erſten Jahres ſeine Aufmerkſamkeit verwenden, und nicht bloß auf die Förmlichkeit der Rechnung, ſondern inſonderheit auf den weſentlichen Inhalt derſelben, das iſt

1) Auf die Perſon des Curatoris, z. E. ob der Rechnungs-Führer würklich adminiſtrirender Curator ſey, ob mehrere Curatores concurriren.

2) Auf die bey dem Vormunde oder Curatore vorhandene Sicherheit wegen Verwaltung des Vermögens.

3) Auf

3) Auf die Perſon der Curanden, z. E. in wie ferne ſie einer Erziehung oder perſönlichen Aufſicht bedürfen, und wie ſolche beſchaffen.

4) Auf den bey der Rechnung zum Grunde gelegten Zuſtand des Vermögens, z. E. iſt das Inventarium ad acta? iſt die Theilung bereits geſchehen? warum iſt ſolches noch nicht geſchehen? woran accrochirt ſich dieſes?

5) Auf die Einnahme.

Z. E. wie ſind die Münz-Sorten beſchaffen? ſind die Einnahmen unter beſondere Tituls gebracht? ſind Immobilien vorhanden? ſind ſolche verpachtet? warum iſt ſolches nicht geſchehen? ſind die Capitalien ſicher untergebracht?

6) Auf die Ausgabe.

Z. E. werden die unbeweglichen Güter im gehörigen Stande erhalten? ſind die beſchwerende Paßiva bezahlt? ꝛc

Und endlich

7) Auf die General-Abſchlüſſe der Rechnung ſehen muß, wie er denn auch bey dem Schluß der Monitorum darüber ſein Gutachten mit beyzufügen hat, ob die Anſetzung eines Termins nöthig ſey, oder die Monita aus der Rechnung ſelbſt mit den Beylagen, und mit Zuziehung der Acten überſehen werden können.

b) Alle andre ihm a Collegio beſonders aufzutragende Geſchäfte, z. E. die Beſichtigung der Immobilien, bey Unterbringung der Pupillen-Gelder, Aufertigung der Erb-Receſſe ꝛc.

Auf alle dieſe Gegenſtände hat der Secretarius, und daß er hiebey ſowohl, als bey ſeinen allgemeinen Pflichten ſeiner Schuldigkeit überall gemäß handele, ſeine vorzügliche Sorge zu richten.

§. 8.

Der Canzelliſt des Wayſen-Gerichts wird auf die dem Canzelliſten der Stadt-Gerichte ertheilte Vorſchriften, ſo wie der Bothe deſſelben auf die im §. 13. loc. alleg. den Amts- und Gerichts-Dienern der Stadt-Gerichte vorgeſchriebenen Pflichten verwieſen.

§. 9.

Damit auch ſämtliche bey dem Wayſen-Gerichte vorkommende Sachen in einer beſtändigen guten Ordnung erhalten werden; So ſind zu dieſem Behuf 3 Repoſitoria in der Regiſtratur anzuſchaffen, und ſolche folgendergeſtalt einzurichten.

Das erſtere nemlich, welches aus 24 nach den Buchſtaben des Alphabets zu bezeichnenden Fächern beſtehen muß, iſt den Generalien zu widmen.

Hierin ſind die Acten des Etabliſſements des Wayſen-Gerichts, deſſen Gerichtsbarkeit, und innere Einrichtung überhaupt betreffend, wegen der Depoſital-Verfaſſung, und die Abnahme der Depoſiten-Rechnung, die Acta wegen des Sportul-Weſens des Collegii, die über die Sportul-Caſſe geführte Rechnung, die Acta wegen der an die Banque geſchickten Gelder, imgleichen wegen der an die Regierung einzuſchickenden Tabellen, Acta die allgemeine Landes-Geſetze, und Landes-Verfaſſung beſonders in Anſehung des Pupillen-Weſens betreffend, und überhaupt alle diejenige Acta, ſo allgemeine Vorwürfe des Wayſen-Gerichts enthalten ꝛc. verwahrlich aufzubehalten.

Es iſt dieſes Repoſitorium, ſo wie bey den Stadt-Gerichten verordnet worden, mit wohl bewahrten Thüren zu verſehen, der Schlüſſel bleibt in Verwahrung des Regiſtratoris, und dieſer führt über alle in dieſem Repoſitorio vorhandene Acten-Stücke eben dasjenige Repertorium, was oben ſchon dem Stadtgerichts-Regiſtratori ſub Litt. A. No. 8. vorgeſchrieben iſt, mithin bezeichnet er auch die Acten-Stücke ſelbſt mit den im Repertorio enthaltenen Nummern.

In das 2te Repoſitorium gehören die eigentliche Vormundſchafts-Acta, worüber von dem Regiſtratore das Repertorium nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 14. nach alphabetiſcher Ordnung geführt, und auf jedem Acten-Stück das Zeichen

z. E. R. 2. A. No. 14.

geſetzet, auch wegen der abgethanen, und reponirten, eben dasjenige auf das genaueſte beobachtet wird, was im Tit. IV. Sect. II. in der erſten Abtheilung A. §. 15. bey dem 2ten Repoſitorio feſtgeſetzet worden.

Das

Das 3te Repoſitorium enthält endlich die bey dem Wayſen-Gericht einkommende Darlehns-Geſuche. Auch hierüber muß der Regiſtrator das nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 14. nach alpabetiſcher Ordnung eingerichtete Repertorium führen, und dieſe Acten-Stücke in eben derjenigen Ordnung, wie alle übrige, aufbewahren.

Auſſer dieſen, dem Regiſtratori in Anſehung der von ihm zu führenden Repertorien obliegenden Pflichten, muß er überdies, nicht allein alles dasjenige, was überhaupt zum Amte eines Regiſtratoris gehört, als z. E. die vorſchriftmäßige Einrichtung der Acten an und vor ſich ſelbſt, ferner die bey Verabfolgung derſelben aus der Regiſtratur zu nehmenden Maaßregeln, die Vorlegung derſelben zur Reviſion, und ad excitandum, als weshalb bereits oben im Tit. IV. Sect. II. A. §. 15. das nöthige verordnet worden, beobachten, ſondern er muß auch

1) Da nach der Einrichtung des Wayſen-Gerichts nicht ſelten bey Darlehns-Geſuchen verſchiedene Documente übergeben werden, welche noch nicht ad depoſitum gebracht werden können, ſondern bloß zur Beurtheilung der etwanigen Sicherheit, und zu der hiezu etwa erforderlichen Unterſuchung einige Zeit in Regiſtratura verwahrlich aufbehalten werden müſſen, ſothane Documente, wenn ihm die Aſſerwation ausdrücklich aufgegeben wird, (denn ohne einen ſolchen Befehl findet dieſe niemalen ſtatt) in einem beſonders dazu anzufertigenden Spinde, in Verwahrung halten, auch hierüber ein Repertorium nach anliegendem Schemate ſub Litt. A. No. 14. führen, und ohne ausdrücklichen Befehl des Collegii kein dergleichen zur Aſſervation genommenes Document verabfolgen.

2) Muß der Regiſtrator aus den einkommenden Todten-Liſten nach der Verordnung des Collegii, ſo wie überhaupt aus allen übrigen Sachen, wenn es nöthig iſt, und das Collegium ſolches erfordert, ordentliche Extracte zum Vortrag verfertigen, und endlich

3) Iſt er ſchuldig, die jährliche Vormundſchafts-Tabelle aus dem 2ten Repertorio nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 12. zur Einſendung an die Weſtpreuſſiſche Regierung nach vorheriger Reviſion des Præſidis, und unter der Unterſchrift des ganzen Collegii, anzufertigen.

Sect. II.

Von dem beſondern Modo Procedendi bey dem Wayſen-Gerichte.

A. In Anſehung der eigentlichen und wahren Vormundſchafts-Geſchäfte.

§. 1.

Alle Vormundſchafts-Geſchäfte werden nach den bereits im Notifications-Patente vom 28. Sept. 17 2. angeführten Geſetzen, nemlich nach dem 2ten Buch des Preußiſchen Land-Rechts, dem 3ten Buch des erſten Theils des Corporis Juris Frideric. und den nachher emanirten Geſetzen dergeſtalt beurtheilt, daß, falls ſich ſolche widerſprechen, jederzeit die neuern den ältern vorgezogen werden müſſen.

Das Wayſen-Gericht muß alſo die Vorſchriften auf das genaueſte beobachten, und das Wohl ſeiner Pupillen auf alle nur mögliche geſetzmäßige Art zu befördern ſuchen.

§. 2

Dieſen Endzweck zu erreichen, muß es hauptſächlich und vor allen Dingen dahin ſehen, daß den Unmündigen, Blödſinnigen, Abweſenden und Verſchwendern ohne Anſtand Vormünder oder Curatores zugeſtellt werden; zu welchem Ende, und damit hierauf deſto genauer gehalten werden könne, die ſämtliche Küſter in den Städten, und die Schulmeiſter auf den dazu gehörigen, und der Jurisdiction der Stadt-Gerichte unterworfenen Dörfern, ſchuldig ſeyn ſollen, alle Monath ein Verzeichniß bey dem Wayſen-Gerichte einzureichen, was für Perſonen in ihren Kirchſprengeln verſtorben, und ob unter den Erben ſich Unmündige, oder minderjährige Perſonen befinden, welchemnächſt aus dieſen Verzeichniſſen, wenn unter denen darinn verzeichneten Erben Perſonen ſich finden ſollten, welche zur vormundſchaftlichen Aufſicht qualificirt ſind, die nöthige Extracte vom Regiſtratore wegen derſelben angefertiget werden müſſen, damit wegen deren Bevormundung ſofort Verfügung gemacht, und nicht ſo lange Anſtant

ſtand genommen werden dürfe, bis ſich öfters erſt nach Verlauf von einigen Jahren deren Mütter, oder die Anverwandten derſelben dieſerhalb melden.

§. 3.

Die Vormünder oder Curatores müſſen ſogleich zur Leiſtung der Vormundſchafts-Pflichten citiret, und falls ſie nicht in den Rechten gegründete cauſſas excuſationis anführen können, von Unternehmung der Vormundſchaft nicht diſpenſiret werden.

Wenn ſie in termino erſcheinen, wird in Gegenwart des ganzen Wayſen-Gerichts zu der zu dergleichen actibus beſtimmten Zeit, nemlich nach den Vorträgen, der den Curatoren vorgeſchriebene Eyd, denſelben a Secretario vorgeleſen, und dieſe müſſen hierauf ſtipulata manu dem Præſidi die genaueſte Befolgung der in der Formula Juramenti enthaltenen Verbindlichkeiten, verſprechen.

§. 4.

Haben die Vormünder oder Curatores auf dieſe vorgeſchriebene Art zur Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundſchaft ſich verbindlich gemacht; So iſt zur Sicherheit derſelben das Nöthige nach demjenigen, was in den Geſetzen dieſerhalb vorgeſchrieben iſt, ſogleich zu veranlaſſen.

§. 5.

Es iſt alſo die Vormundſchaft auf die Grundſtücke, wenn ſolche hinlängliche Sicherheit verſchaffen, auf ein gewiſſes nach dem Betrag desjenigen, was ihm in Händen gelaſſen wird, oder derſelbe jährlich einzunehmen hat, einzutragen, oder die Sicherheits-Beſtellung auf eine andre hinlängliche Art zu erfordern.

Wenn aber Vormünder nicht angeſeſſen ſind, noch auf andere Art Sicherheit beſtellen können, ſo iſt in die, den Curatoribus ſogleich zu ertheilenden Curatoria die Clauſul zu inſeriren, daß niemand ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Wayſen-Gerichts der Minorennen Gelder oder Prätioſa an die Vormünder reſp. auszahlen und ausliefern, ſondern ſolche an das Wayſen-Gericht abgeben ſolle. Zugleich aber müſſen auch alle diejenige Documenta, Prætioſa, Baarſchaften und Gelder, welche ſich in dem Vermögen der Pupillen befinden, ad depoſitum genommen werden. Ein Vater iſt zu keiner Caution verbunden, ehe nicht ein Verdacht der Verſchwendung ſeiner Kinder Güter ſich hervorthut, im welchem Fall das Wayſen-Gericht eben dieſelbe Maaßregeln, wie bey einem andern Vormund nehmen muß.

§. 6.

Ein jeder der nicht durch die Geſetze ausdrücklich von Uebernehmung einer Vormundſchaft diſpenſiret iſt, muß ſolche übernehmen; wenn er aber gegründete cauſſas excuſandi anführen zu können glaubt, ſo liegt ihm ob, ſolche bey dem Wayſen-Gericht anzubringen, und zu beſcheinigen, welches ſie ſodann unterſuchen, und den Supplicanten beſcheiden muß.

Will ſich dieſer hierbey nicht beruhigen, ſo muß er zwar jederzeit die Vormundſchafts-Pflichten beſorgen, oder es muß auf ſeine Koſten ein Interims-Curator geſetzet werden, indeſſen iſt das Wayſen-Gericht ſchuldig, in dieſem Fall ſogleich cauſſæ cognitionem anzuſtellen, und hierauf per ſententiam feſtzuſetzen, ob er zur Uebernehmung der Curatel gehalten ſey oder nicht. Im letztern Fall iſt ſogleich ein andrer Curator zu beſtellen, und wenn der erſtere die Vormundſchaft bis dahin geführet, die Rechnungs-Ablegung von ihm zu erfordern.

Im erſtern Fall aber ſteht dem Curatori frey, quoad effectum devolutivum nicht aber ſuſpenſivum an die Weſt-Preußiſche Regierung binnen der beſtimmten Friſt, und zwar nach Vorſchrift des Reſcripts vom 14ten December 1752. im ausführlichen Anhange zum Cod. Frideric. pag. 132. zu appelliren; und hat es hiernächſt bey demjenigen was in dieſer Inſtanz geſprochen, lediglich ſein Bewenden.

§. 7.

Die den Unmündigen und Minderjährigen beſtellte Vormünder oder Curatores hören auf ſolche zu ſeyn, ſo bald jene das in den Geſetzen feſtgeſetzte Alter, und folglich wenn ſie das 21 Jahr zurück geleget haben; um alſo dieſes Alter der Pupillen auſſer Zweifel zu ſetzen, müſſen gleich anfänglich die Taufſcheine ad Acta exhibiret werden.

Digitized by Google

§. 8.

Eben ſo nothwendig iſt die ſchleunige Aufnahme der Inventarien nach den in den Geſetzen bereits vorgeſchriebenen Regeln, das Wayſen-Gericht hat alſo hierauf ganz genau zu halten und ſobald legale Inventaria ad Acta gebracht worden, davor zu ſorgen, daß wenn mehrere Curanden oder andere Erben zu einem Vermögen concurriren, mit Zuziehung derſelben, und der beſtellten Curatoren ein ordentlicher Theilungs-Receß entworfen und abgeſchloſſen werde.

§. 9.

Es iſt die Pflicht des Wayſen-Gerichts die Vormünder dahin anzuhalten, daß ſie ſowohl auf die Perſon der ihrer Vormundſchaft oder Curatel anvertrauten Curanden als auf deren Vermögen die gehörige Aufſicht haben.

Das Wayſen-Gericht muß alſo dahin ſehen, daß die Curanden gehörig, und ihrem Vermögen gemäß erzogen werden, mithin muß es die dazu dienlichen Mittel durch die Vormünder anwenden laſſen, und wenn dieſerhalb Beſchwerden einkommen, ſie nicht allein gehörig unterſuchen, ſondern auch wenn ſie gegründet befunden werden, ſolchen abhelfen.

Bey der Verwaltung des Vermögens des Curanden muß das Wayſen-Gericht dahin ſehen, daß den in den oben erwehnten Geſetzen befindlichen Vorſchriften überall ein Genüge geſchehe, daß daher Immobilia nicht anders als prævio Decreto de alienando, welches nur nach vorhergegangener Unterſuchung ertheilet werden darf, und prævia Tax- et ſubhaſtatione, jedoch außer denen im Circulari vom 3 Febr. 1760. im Anhange zum Cod. Frider. pag. 285 et 286. feſtgeſetzten Fällen, veräuſſert werden, daß die liegende Gründe, falls deren Conſervation den Pupillen zuträglich iſt, verpachtet, und hierbey inſonderheit darauf Acht gegeben werde, daß die Pächter redliche und wirthſchaftsverſtändige Leute ſind, damit durch ſie ſolche nicht ruiniret oder deteriorirt werden, mithin ſind den Pacht-Contracten hauptſächlich ſolche Clauſuln zu inſeriren, welche auf die Melioration der Güter abzwecken, daß ferner diejenigen Mobilien, deren Conſervation denen Pupillen keinen Nutzen verſchaffen kan, prævia Auctione verkauft, daß unſichere Activa eingezogen, daß die das Vermögen der Pupillen beſchwerende Paſſiva bezahlt, und daß die eingezogene Activa und übrige baare Gelder entweder zinsbar, und zwar gegen gehörige, vorhero nach der in den erſten §§ der erſten Abtheilung vorgeſchriebenen Art, nemlich durch die Unterſuchung aller vorkommenden Umſtänden geprüften Sicherheit ausgethan, und wenn dieſes nicht möglich iſt, als weshalb ſowohl die Curatores als das Wayſen-Gericht ſich alle mögliche Mühe geben, und allenfalls das nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen laſſen müſſen, zum Deposito des Wayſen-Gerichts gebracht, und von dieſem ad interim, bis daß ſich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derſelben findet, an die Banque geliefert werden. ꝛc.

§. 10.

Aus dieſen in vorſtehenden §§ angeführten dem Wayſen-Gericht obliegenden Pflichten folgt zugleich, daß die Vormünder mit Nachdruck dahin angehalten werden müſſen, daß ſie alle Jahre, und wenn die Einnahme nur ſehr geringe iſt, längſtens alle 2 Jahre eine ordentliche Vormundſchafts-Rechnung mit Abſonderung der verſchiedenen Arten von Einnahme und Ausgabe bey dem Wayſen-Gericht ablegen, und keinesweges verſtattet werde, daß die Nachweiſung der Adminiſtration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abweſende, Blödſinnige und Wahnwitzige aufhören ſolche zu ſeyn, ausgeſetzt bleibe.

§. 11.

Die von den Vormündern eingereichte abgelegte Rechnungen ſind a Secretario nach den ihm ertheilten Vorſchriften zu moniren, von dem Calculatore des vereinigten Magiſtrats aber zuförderſt in Calculo durchzulegen.

Die a Secretario angefertigte Monit
werden, wenn ſie, wie bey allen ſchrift
lichen Exhibitis geſchehen muß, im Jour
nal zuförderſt eingetragen worden, vo
dem zu einer jeden Vormundſchaft e
nannte

Digitized by Google

nannten Decernenten in pleno vorgetragen.

Sind dieſe Monita, welche vom Decernenten genau beurtheilet, und mit den Acten verglichen werden müſſen, dergeſtalt beſchaffen, daß ſie ohne eine weitläuftige Unterſuchung abgemachet werden können, und findet der Decernent ſelbſt bey der Rechnung nichts zu erinnern, als weshalb er ſich nicht lediglich auf die Monita des Secretarii verlaſſen darf, ſondern ſolche ebenfalls unterſuchen, und das was er bey der Rechnung annoch zu moniren findet, suppliren muß, ſo iſt dem Vormunde eine der Ordnung gemäß einzurichtende Decharge zu ertheilen, und in dieſer Decharge ihm zugleich aufzugeben, was er allenfalls annoch zu erinnern, und zu einer gänzlichen Rechtfertigung ſeiner Rechnung beyzubringen hat.

Sind aber die Monita von einiger Erheblichkeit, und ſolche nicht ſogleich zu überſehen, ſo iſt ein Termin zur Abnahme der Rechnung anzuberaumen, dazu der Vormund vorſchriftsmäßig vorzuladen, und in dieſem Termin die Rechnung mit dem Vormunde nach den gemachten Monitis durchzugehen, die nöthige Beläge zu erfordern, und über dieſen Actum ein ordentliches Protocoll, welches der Secretarius führen muß, aufzunehmen.

Dieſes Protocoll wird hiernächſt nochmahls vorgetragen, und dem Vormunde entweder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogleich die Decharge ertheilet, oder ihm dasjenige noch aufgegeben, was er zu ſeiner völligen Legitimation beybringen muß, und muß in dieſem letztern Fall das Wayſen-Gericht, und beſonders der Præſes deſſelben darauf ganz genau Acht haben, daß den deſideratis ein pünktliches Genüge geſchehe, und die völlige Rechnungs-Abnahme alſo hierdurch nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde.

§. 12.

Sobald Minderjährige entweder ihre Volljährigkeit, oder veniam ætatis erhalten, welche letztere jedoch das Wayſen-Gericht ſelbſt niemahls ertheilen kan, ſondern wenn ſolche daſelbſt nachgeſuchet wird, bloß die dieſerhalb vorgeſchriebene Unterſuchung anſtellen, und ſodann an die Weſt-Preuſſiſche Regierung, zu dem darüber an das Juſtitz-Departement des Miniſterii abzuſtattende Gutachten und Anfrage berichten muß, oder wenn die Umſtände, weshalb andere als Blödſinnige, Abweſende ꝛc. unter einer Curatel ſtehen, wegfallen; ſo iſt ihnen ihr ſämtliches Vermögen zu extradiren, und die Curatores müſſen in dieſem Fall ihre final Adminiſtrations Rechnung ablegen, womit und mit derſelben Abnahme gleichfalls dergeſtalt verfahren wird, wie in dem vorſtehenden §. feſtgeſetzet worden.

§. 13.

Wenn das Wayſen-Gericht alle dieſe, und übrige Pflichten nicht erfüllet, und demſelben bey der Führung ſeiner Ober-Vormundſchaft irgend ein Verſehen imputiret werden kan, ſo ziehet ſich ſolches nicht allein die ſchärfſte Verantwortung zu, ſondern die unter ſelbigem ſtehende Pupillen haben auch das Recht, die Erſetzung des ihnen hierdurch zugefügten Schadens zu fordern.

Sämtliche Mitglieder des Wayſen-Gerichts müſſen daher ihre Kräfte gänzlich dahin verwenden, daß ſie nach ihrem Eyde, das Wohl ihrer Pupillen auf das äuſſerſte befördern, und daß mithin niemand Urſache erhalte, über ſie gegründete Beſchwerde bey den ihnen vorgeſetzten Landes-Collegiis zu führen.

Sie müſſen alſo nach obigen Vorſchriften ſich auf das genaueſte achten.

B. Vom Modo Procedendi bey dem Depoſiten- Stempel- Strafen- und Sportul-Weſen.

§. 1.

In Abſicht des Depoſiten-Weſens findet allhier alles dasjenige ſeine Anwendung, was dieſerhalb im Tit. IV. Sect. II. in der erſten Abtheilung B IV. §. I. ſeqq. den Stadtgerichten vorgeſchrieben iſt.

Der Secretarius iſt der beſtändige Rendant der Depoſiten-Caſſe, übrigens aber wird ein Curator jährlich aus der Zahl der Mitglieder des Wayſen-Gerichts vom Præſide erwählet und muß dieſer ſich lediglich nach der, den Curatoribus des

Stadt-Gerichts Depoſitarii ertheilten Vorſchriften achten.

§. 2.

In Anſehung des Stempel-Weſens muß ſich das Wayſen-Gericht gleichfalls nach demjenigen richten, was oben Tit. IV. Sect. II. in der erſten Abtheilung B. V. §. 1. ſeqq. bey den Stadt-Gerichten vorgeſchrieben iſt, jedoch darf die daſelbſt erwehnte Collateral-Stempel-Tabelle nicht an die Regierung eingeſendet, ſondern blos den Stadt-Gerichten communiciret werden.

§. 3.

Bey dem Straf-Weſen wird das Wayſen-Gericht ohne alle Ausnahme darauf verwieſen, was dieſerhalb bey den Stadt-Gerichten verordnet iſt.

§. 4.

In Abſicht des Sportul-Weſens endlich dienen demſelben diejenigen Vorſchriften zur Richtſchnur, welche in dem beſondern Sportul-Reglement in der Beylage ſub Litt. E. und der demſelben beygefügten Sportul-Ordnung in der Beylage ſub Litt. F. feſtgeſetzet ſind.

Tit. VI.

Vom Wett-Gericht.

Sect. I.

Von den Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts, imgleichen dem, von ihnen zu beobachtenden Modo Procedendi überhaupt genommen.

Bey dieſem Gerichte müſſen gleichfalls alle und jede zu deſſelben Reſſort gehörige Sachen und darinn einkommende Memorialien, Vorſtellungen, ſchriftliche Klagen, die über mündlich angebrachte Geſuche aufgenommene Protocolle u. ſ. w. in dem angeſetzten Gerichts-Tage gemeinſchaftlich vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entſchieden werden. Es findet daher alles dasjenige, was dieſerhalb in Anſehung der Ordnung des Vortrages, der Eintheilung der Geſchäfte, und wie ſolche zu expediren, bey den Stadt-Gerichten, dem Ober-Richter, den Räthen und den Subalternen Tit. IV. Sect. II. erſter Abtheilung A. §. 1. ſeqq. umſtändlich vorgeſchrieben iſt, auch bey den Wett-Gerichten Anwendung, in ſofern davon in folgendem keine Ausnahme gemacht iſt, und müſſen ſich daher die ſämtliche Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts ihrerſeits gedachte Vorſchriften ebenfalls zur genaueſten Richtſchnur dienen laſſen.

In Rückſicht deſſen hat der bey dieſem Collegio das Præſidium führende Wett-Richter genau darauf zu halten, daß diejenigen Bücher, imgleichen diejenigen Rechnungen und Tabellen, welche den Stadt-Gerichten in den vorhin bemerkten Specificationen ſub A. B. et C. vorgeſchrieben ſind, beym Wett-Gerichte ebenfalls nach den zur Norm vorgeſchriebenen Schematibus genau geführt und angefertigt, auch dabey, wie es deshalb bey den Stadt-Gerichten verordnet iſt, procediret werde. Weilen jedoch bey den Wett-Gerichten, weder Criminalia tractirt, noch Hypothequen-Bücher gehalten, noch Actus voluntariæ Jurisdictionis expedirt, noch auch Concurs-Proceſſe geführet werden, ſo fallen bey ihnen

I. Aus der Specification ſub A.
- a) das darinn ſub No. 9. bemerkte Journal über die niedergelegte Teſtamente, Codicille oder andere Diſpoſitiones mortis cauſa.
- b) Das Collateral-Stempel-Buch ſub No 11.
- c) Das Diſtributions-Buch in Criminalibus ſub No. 13.
- d) Das Criminal-Koſten-Buch ſub Litt. A. No. 15.

II. Aus der Specification ſub C.
- a) Die Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Criminalibus ſub No. 2. b.
- b) Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle ſub No. 4.
- c) Die Special-Liſte der Concurs-Li quidations- und Indult-Proceſſe ſu No. 5. b.
- d) Die Quartal-Collateral-Stempe Tabelle ſub No. 8.
- e) Die jährliche Criminal-Proceß-T belle ſub No. 5. c.
- f) Die den Criminal-Acten vorzuh tende Tabelle ſub No. 13.

gänzlich hinweg. Wobey zugleich in A ſehung der übrigen Tabellen dem W Gerichte zu ſeiner Direction dient, ſo

ſolche zu den beſtimmten Zeiten an die Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammer und nicht an die Regierung eingeſendet werden müſſen.

III. Aus eben dem vorhin angeführten Grunde ſind auch bey der Regiſtratur des Wett-Gerichts nur drey Repoſitoria einzurichten nöthig; nemlich

das erſte zu den einlaufenden Generalien,

das zweyte zu den gangbaren und reponirten Proceß-Acten,

das dritte zu den Extrajudicialibus, als z. E. Ausſchreiben und dergleichen, welche nicht in beſondere Proceſſe einſchlagen.

Ueber dieſe Acta allein hat alſo der Regiſtrator auch nur die in der Specification für die Stadt-Gerichte ſub Litt. A. No. 8. bemerkte Repoſitoria ſub Nris. 1. 2. et 4. nach den vorgeſchriebenen Schematibus zu halten: die übrigen darinn angeführten Regiſtratur-Bücher hingegen fallen bey dieſem Gerichte gänzlich hinweg.

Der Wett-Richter, die Aſſeſſores, der Secretarius und Gerichts-Diener oder Inſtigator werden bey Antritt ihres Amts mittelſt der in der Beylage ſub Litt. D. vorgeſchriebenen Eyde verpflichtet.

Uebrigens hat ſich das Wett-Gericht eines beſondern Siegels mit der Umſchrift

Königl. Preußl. Wett-Gerichts-Siegel der Stadt Elbing

zu bedienen, welches der Wett-Richter allein in ſeinem Beſchluß haben muß.

Sect. II.

Von dem beſondern Modo Procedendi bey dem Wett-Gericht.

A. In Anſehung der Inſtruction der Proceſſe.

Da in denen oben Tit. I. §. 7. V. No. 1. ſeqq. bemerkten, zur Entſcheidung des Wett-Gerichts verwieſenen, gröſtentheils preſſanten Handlungs-Sachen, wo das Steigen und Fallen des Courſes, des Waaren-Preiſes und dergleichen zuweilen ſchleunige Veränderungen nach ſich ziehet, den daſelbſt litigirenden Partheyen auf die kürzeſte und ſchleunigſte Art mit Abſchneidung aller proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, und daher nöthigen Abkürzung der ſonſt gewöhnlichen Termine und Fatalium zu ihrem Rechte verholfen werden muß, ſo iſt es nothwendig, daß darunter dem gedachten Wett-Gerichte die Verfahrungs-Art, welche es dabey beſonders zu beobachten hat, vorgeſchrieben werden muß, und dienet demſelben dahero folgendes zu ſeiner Achtung.

§. 1.

Alle bey dem Wett-Gerichte vorfallende Streitigkeiten ſollen bloß ſummariſch behandelt und darinn niemahls Schrift-Wechſel verſtattet, ſondern die Sache jederzeit mündlich ad Protocollum gehört, auch darinn nur alsdenn Advocaten zugelaſſen werden, wenn die Partheyen es verlangen, und die Sache 50 Rthlr. incl. und darüber beträgt, in welchem Falle demohngeachtet beyde Partheyen, wenn ſie in loco gegenwärtig und Krankheits- oder andrer Urſachen halber nicht verhindert werden, in Perſon erſcheinen müſſen.

§. 2.

Die Klage muß von dem Kläger bey dem Gerichte entweder ſchriftlich eingereicht, oder mündlich von ihm angebracht, und ad Protocollum genommen, auch niemand eher als bis ſolches geſchehen, vorgeladen werden. Es iſt daher unzuläßig, wenn der Kläger ſchon vorher die Vorladung des Beklagten für ſich ſelbſt blos bey dem Gerichts-Diener oder Inſtigatore beſtellt.

§. 3.

Sobald die Klage entweder ſchriftlich übergeben oder ad Protocollum genommen worden, iſt von dem Gericht ein kurzer Termin zum Verhör auf den nächſten Gerichts-Tag anzuberaumen, und der Beklagte dazu mit Abſchrift der Klage und der derſelben etwan beygelegten Documente vorzuladen. Zugleich iſt der Kläger von dem Gerichte anzuweiſen, in dem angeſetzten Termin die Documenta ex quibus originaliter zu produciren, oder die etwan habenden Zeugen mit zur Stelle zu bringen, oder deren adcitation zeitig nachzuſuchen, nicht weniger muß dem Beklagten bey der Vorladung ein gleiches aufgegeben werden.

Digitized by Google

In Sachen wo ein beſonderes Periculum in mora iſt, oder welche Fremde und Reiſende betreffen, ſtehet dem Wett-Præſidi frey, den Beklagten ſofort citiren zu laſſen und eine extraordinaire Seßion des Collegii zu veranlaſſen.

§. 4.

Erſcheint der Beklagte in Termino nicht, ſo muß nach beygebrachten richtigem Documento inſinuationis, auf die von dem Kläger angebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung nach der Natur der angeſtellten Klage von dem Wett-Gerichte noch an ſelbigem Tage, als z. E. wenn der Kläger einen gültigen Wechſel für ſich hat, in Contumaciam erkannt, ſonſt aber noch ein anderweitiger Terminus von drey Tagen angeſetzt, der Beklagte dazu ſub præjudicio citirt, ihm dabey die Strafe und der Nachtheil, den er ſich durch ferneres Auſſenbleiben zuziehen würde, deutlich bekannt gemacht, und ſolche Verwarnung nach den im Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorſchriften eingerichtet werden. Erſcheinet nun der Beklagte demohngeachtet nicht, ſo muß auf vorgängige Ungehorſams-Beſchuldigung des Klägers mit Publication des Erkenntniſſes noch an eben dem Tage verfahren, dem Beklagten aber die Sentenz ſofort zugefertigt, und wenn das Objectum die Summe von 10 Rthlr. überſteigt, demſelben ſowohl als dem Kläger zugleich bekannt gemacht werden, wie ſie ſich wegen etwaniger Interpoſition der Appellation zu verhalten haben.

§. 5.

Geſtellet ſich aber der Kläger nicht, es erſcheint aber der Beklagte, ſo iſt in ſolchem Falle nach der deutlichen Vorſchrift des Cod. Part. III. Tit. 18. §. 1 et 2. zu verfahren. Und wenn beyde Theile auſſen geblieben ſind, ſo wird angenommen, daß ſich die Partheyen auſſergerichtlich verglichen haben, und es iſt ſolchenfalls repoſitio Actorum zu verordnen.

§. 6.

Wenn hingegen beyde Partheyen in Termino erſcheinen, ſo muß das Gericht vor allen Dingen die Güte möglichſten Fleißes verſuchen, in deren Entſtehung aber die Sache ad Protocollum, welches der Wett-Secretarius führet, hören, und dabey inſonderheit dahin ſehen, daß die Litis Conteſtation deutlich erfolge, die Recognition der Urkunden, Abhörung der Zeugen, Ocular-Inſpection, die Acceptation, oder Relation der deferirten Eyde ſogleich in Termino geſchehe und alle Interlocute möglichſt vermieden werden, zu welchem Ende auch nöthigenfalls das mündliche Verfahren bis zur Triplic und Quadruplic zu verſtatten iſt. Nach geendigtem Verhöre, und da aus ſelbigem dem Gerichte alle pro et contra militirende Umſtände bekannt geworden, muß daſſelbe ſich nochmahls äuſſerſt bemühen, die Sache wo nur immer möglich zu vergleichen.

§. 7.

Im Fall von dem Beklagten dilatoriſche Einwendungen vorgebracht werden, kann darauf nicht anders, als wenn ſolche in continenti klar ſind, reflectirt werden.

§. 8.

Was die peremtoriſchen Einwendungen anbetrift, ſo können ſelbige in dem Fall, daß die Klage des Klägers liquide iſt, gleichfalls nicht anders attendiret werden, als wenn ſie ebenmäßig ſofort liquide ſind, widrigenfalls auf die Klage erkannt, und der Beklagte mit ſothanen Einwendungen zur beſondern Ausführung verwieſen werden muß.

§. 9.

Iſt die von dem Kläger angeſtellte Action völlig liquide, und der Beklagte wollte eine Widerklage anſtellen; ſo hat der Proceſſus Simultaneus ebenfalls nicht anders ſtatt, als wenn auch die Reconvention völlig liquide iſt.

§. 10.

Im Fall die Sache dergeſtalt angethan iſt, daß ſelbige in dem zum Verhör angeſetzten Termino nicht ſogleich ad definitivam inſtruiret werden kan, ſondern auf Beweiß oder Beſcheinigung erkannt werden muß; ſo muß ſowohl der Beweis oder die Beſcheinigung, als auch der Gegenbeweiß oder die Gegenbeſcheinigung, den dritten Tag nach Eröfnung der Interlocutoriſchen Sentenz ſub pœna præcluſi angetreten werden, und findet deshalb ein Terminus ſuper deſertione et eventualiter reſtitutione in integrum nicht ſtatt.

§. 11.

§. 11.

Wird der Beweiß durch Zeugen angetreten, müſſen ſelbige, wenn ſie an dem Orte zugegen ſind, von dem Gerichte auf den dritten Tag vorgeladen werden, und liegt dem Producto ob, die Special-Frageſtücke, wenn er dergleichen nöthig findet, in dieſem Termino einzubringen, auch ſeine Einwendungen wider die Perſonen der Zeugen und wider die Erheblichkeit der Articul anzuführen. Unterläßt er ſolches; ſo kann die Abhörung der Zeugen dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 12.

Die Auſſagen der Zeugen müſſen an eben dem Tage, da die Abhörung derſelben verordnet iſt, oder höchſtens den Tag darauf ohne Anfertigung eines förmlichen Rotuli publiciret, ſelbige den Partheyen vorgeleſen, und wenn ſie nicht nöthig finden, daraus etwas ad Protocollum zu deduciren, welches allenfalls in continenti geſchehen muß, und nur uſque ad exceptiones zu geſtatten iſt, ſogleich oder doch höchſtens den folgenden Tag, das Erkenntniß in Probatorio abgefaßt und publiciret werden.

§. 13.

Wird der Beweiß oder Beſcheinigung durch ſchriftliche Urkunden angetreten, ſo iſt Terminus productionis et recognitionis auf den dritten Tag anzuſetzen, in welchem zugleich ſuper definitiva wie vorhin verordnet, ad Protocollum verfahren, und erkannt werden muß.

§. 14.

Würde ſich aber der Product in Termino zur eydlichen Diffeßion des producirten Documents erbiethen; ſo iſt derſelbige noch an eben dem Tage dazu zu verſtatten, und ihm der Diffeßions-Eyd, in Gegenwart des Producenten nach der im Cod. Frideric. P. III. Tit. 25. §. 12. vorgeſchriebenen Formul abzunehmen, und darauf das rechtliche zu erkennen.

§. 15.

Im Fall aber der Producent es auf des Gegners eydliche Diffeßion nicht ankommen laſſen, ſondern entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, oder durch beydes zugleich darthun wollte, daß es des Producti Hand ſey, ſo ſtehet ihm ſolches zwar frey, und die Gerichte haben dabey nach Vorſchrift des Cod. Frideric. P. III. Tit. 25. §. 16. 17. und Tit. 26. zu verfahren, es müſſen aber die Termine ſo viel möglich verkürzt, und die Sache beſchleuniget werden.

§. 16.

Kommt es auf Ocular-Inſpection an, z. E. wegen Bonität der Waaren, ſo müſſen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes der eine, der im Gerichte ſitzenden rechtsverſtändigen Stadt-Räthe, mit dem Handlungsverſtändigen Stadt-Rathe, dazu deputirt und deren Bericht und Gutachten vor dem Erkenntniſſe ad Acta erfordert werden.

§. 17.

Wenn der Beweiß oder die Beſcheinigung durch Eydes-Delation angetreten wird, ſo iſt Terminus zur Eydes-Leiſtung auf den 3ten Tag anzuſetzen, und muß der Gegner ſich vor oder in dieſem Termino ſub pœna jurare nolentis, ſuper acceptatione vel relatione erklären. Können die Partheyen ſich über die Eydes-Formul nicht vereinigen, ſo wird darüber nicht erſt verfahren und erkannt; ſondern der Eyd von demjenigen, welchem ſolcher deferiret oder referiret worden, dergeſtalt abgenommen, wie er ſolchen nach ſeinem Gewiſſen ablegen zu können vermeinet, hiernächſt aber in eben dem Termino ſuper definitiva verfahren und längſtens den folgenden Tag erkannt, ob durch den abgeleiſteten Eyd das probandum erſchöpft ſey.

§. 18.

Die in dieſem Reglement vorgeſchriebene Fatalia und Friſten können von dem Stadt-Gerichte eingeſchränkt und erweitert werden, wenn beyde Theile dabey einig ſind; wo hingegen das Gericht ſolche, blos auf des einen Theils Anhalten nicht einſchränken und nur in dem Fall erweitern darf, wenn ſich eine wahre Unmöglichkeit zeigt, die geordnete kleine Friſten inne zu halten.

§. 19.

Sollte ſich auch einer der litigirenden Theile oder deſſen Sachwalter mit Grunde verdächtig machen, daß er die Sache gefliſſentlich zu verwirren oder zu verzögern ſuchte; ſo ſtehet dem Wett-Gerichte frey, von der Parthey und deren Sachwalter das

Digitized by Google

das Juramentum Calumniæ zu fordern, zugleich aber ſind ſelbige bey Abnahme dieſes Eydes zu bedeuten, daß wenn ſich in der Folge eine böſsliche Abſicht die Sache zu verwickeln, oder zu protrahiren, ergeben mögte, Fiscus wider ſie excitirt und ſie als Meineydige beſtraft werden ſollen.

§. 20.

Wenn in Sachen, welche zur Cognition des Wett-Gerichts gehören, Arreſte nachgeſucht werden, ſo muß das Gericht zu Verhütung aller Misbräuche, ehe es dazu ſchreitet, alle mögliche Behutſamkeit anwenden, und zu dem Ende

A) extra caſum ſummi periculi der Real- oder Perſonal-Arreſt nicht anders als auf vorhergehende Nachforſchung, ob cauſſa ſich zur Anlegung eines Arreſti qualificire, und durch Vorzeigung zureichender Contracte, Verſchreibungen, Documente und Urkunden, beſcheinigt ſey, nicht aber blos periculo petentis, auch nicht gegen eine, anſtatt der erforderlichen Beſcheinigung erbothene Caution nachgegeben werden.

B) Sollte auch darüber Zweifel entſtehen, ob derjenige, wider welchen der Arreſt geſucht wird, die rechte Perſon ſey; ſo muß ſolches vor der Verfügung des Arreſts ſelbſt beſcheiniget werden.

C) Wenn Jemand Nahmens eines dritten einen Arreſt nachſuchet; ſo iſt dieſer nicht eher zu verſtatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal ſich in loco aufhält, muß derſelbe das zur Ausbringung des Arreſtes verfertigte Memorial auſſerdem noch eigenhändig unterſchreiben. Es werden jedoch hievon diejenige Perſonen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frider. P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erſcheinen können, als welchen erlaubt ſeyn ſoll, ohne beſonderes Mandatum, jedoch ſub Cautione de rato, den Arreſt alieno nomine zu ſuchen.

D) Muß der Impetrant des Arreſtes allezeit ein gewiſſes Quantum ſeiner Forderung angeben, damit der Arreſt nicht unbeſtimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beſchweret werde. Sollten jedoch die ſämtlichen Waaren oder Effecten, wegen der Ungewißheit des Verhältniſſes derſelben gegen des Arreſtantis Forderung, mit Arreſt beleget werden müſſen; So iſt hiernächſt von denen, aus den arretirten Sachen gelöſeten Geldern nur ſo viel ſub Arreſto zu laſſen, als der Creditor an Capital und Zinſen zu fordern hat.

E) Zu den im Cod. Frid. P. III. Tit. 42. angeführten Urſachen, weshalb die Anlegung eines Arreſts ſtatt hat, ſind auch noch folgende zu rechnen.

a) wenn der Contract in Elbing geſchloſſen und der Schuldner ſelbſt dort gegenwärtig iſt, oder von ihm Waaren daſelbſt befindlich ſind.

b) wenn in denen unter den fremden Handelsjuden vornemlich gebräuchlichen Schuldverſchreibungen Mamres oder Starchows genannt, der Zahlungs-Ort zu Elbing eigenhändig ausgedruckt iſt.

c) wenn dem Inſtrumento die Clauſul, zahlbar aller Orten, inſerirt und der Creditor ein Königl. Unterthan; der Debitor aber ein fremder Kaufmann iſt.

Wenn nun gleich die Sache ſich zum Arreſt qualificirt, ſo findet dennoch auſſer den im Cod. Frid. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

1) wider die Factors und Handlungs-Bedienten kein Perſonal-Arreſt, wegen der Schulden ihrer Handlungs Herren ſtatt, wohl aber auf die, den letztern zugehörige Waaren.

2) Wider den Schuldner ſeines Schuldners kann niemand Arreſt ſuchen, wofern ihm nicht von ſeinem Schuldner deſſen Forderung in ſolutum gegeben oder cediret worden.

3) Wider den Bürgen findet der Arreſt ebenfalls nicht ſtatt, es wäre denn, daß der Haupt-Schuldner entweder ſchon excuſſus oder auch in mora ſolvendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denſelben in Königlichen Landen zu belangen.

4) Wider Eltern, Kinder, und Anverwandte kann der Arreſt wegen einer Schuld de[s] Verſtorbenen nur alsdenn nachgegebe[n] werden, wenn ſogleich beſcheiniget wir[d,] daß dieſelben des Debitoris Erben g[e]worden, oder ſo viel die Kinder betri[fft] d[...]

daß dieſelben bey des Vaters Ableben annoch unter deſſen Gewalt geſtanden, als in welchem letztern Falle, der Arreſt ſo lange ſtatt findet, bis ſie die Enthaltung von der väterlichen Erbſchaft dargethan haben.

5) wider den Socium eines Schuldners findet die Anlegung eines Arreſts nicht anders ſtatt als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

6) wider den dritten Beſitzer der ehemals dem Schuldner zugehörig geweſenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, iſt gleichfalls kein Arreſt zu verſtatten.

7) wenn jemand wider den Detentorem der Waaren ſeines Schuldners Arreſt ſucht, ſo muß er ſogleich beſcheinigen, daß die Waaren worauf der Arreſt geſucht wird, ſeinem Schuldner zugehören.

8) wegen einer Forderung, deren Verfallzeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arreſt verhänget werden.

§. 21.

Wenn der Arreſt einmahl angeleget worden, ſo iſt derſelbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere als durch baare Depoſition des, von dem Gerichte zu beſtimmenden Quanti zu relaxiren; es wäre denn, daß der Arreſtatus ſogleich durch klare Documenta zu erweiſen vermögte, daß die Schuld, worauf der Arreſt geſucht worden, bezahlt ſey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arreſt relaxirt werden muß.

§. 22.

Alle wider auswärtige fremde Kaufleute angelegte Arreſte müſſen von dem Wett-Gerichte der Weſtpreußiſchen Regierung, zu welcher die auswärtigen Arreſt-Sachen gehören, nebſt der cauſſa arreſti ſpecifice angezeigt, und von dieſer deshalb an das Miniſterium des Departements auswärtiger Affairen berichtet werden. Jedoch iſt nicht nöthig, mit dem über den verhängten Arreſt entſtehendem Verfahren, bis zu eingelaufener Reſolution auf den Bericht anzuſtehen.

§. 23.

Wie übrigens bey der Juſtification des Arreſts und den wider ein darüber ergangenes Erkenntniß eingewandten remediis zu verfahren; ſolches iſt in dem Cod. Frideric. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23. Julii 1764. pag. 217. des Anhanges zum Cod. deutlich vorgeſchrieben, und hat ſich das Wett-Gericht darnach genau zu achten.

§. 24.

Wenn jemand wegen ſeiner Handlungs-Contravention durch den Mandatarium der Zünfte, welcher bey dem Wett-Gerichte den Handlungs-Fiſcal vorſtellt, und daher ſo viel möglich die Seßiones der Wett-Gerichte abzuwarten hat, belanget wird; ſo iſt zwar dabey per modum proceſſus civilis zu verfahren. Es wird jedoch des Wett-Richters arbitrio überlaſſen, in Fällen wo mit Grunde zu befürchten iſt, daß die Waaren von dem Beklagten verſtecket, und heimlich abhänden gebracht, und dadurch der Beweiß erſchweret werden dürfte, den Beklagten ohne Communication der von dem Mandatario der Zünfte angebrachten Klage auſſer dem Seßions-Tage von zwey dazu deputirten Stadt-Räthen vorfordern, ihm ſodann die Klage bekannt machen, ſogleich das Verhör halten, und darauf durch die deputatos die Beſichtigung vornehmen zu laſſen, welche ſodann das Verhör nebſt dem Beſichtigungs-Protocoll ohne Anſtand in pleno vorzutragen haben, worauf die Sentenz nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und Partibus publiciret werden muß.

§. 25.

In Anſehung der Inſtanzien in Wett-Gerichts-Sachen, wird folgendes feſtgeſetzt.

Wenn das ſtrittige Objectum litis nur 10 Rthlr. und darunter beträgt; ſo findet wider ein von dem Wett-Gerichte darüber ertheiltes Erkenntniß gar kein Remedium ſtatt. Ueberſteiget das erſtere aber die Summe von 10 Rthlr. und es iſt nicht etwan wechſelmäßig erkannt, als in welchem letztern Falle nach Vorſchrift der neueſten Wechſel-Ordnung de 1751. zuvor depoſitio des erkannten Capitals nebſt Zinſen und Koſten geſchehen muß, ſo iſt appellatio zuläßig. Es muß aber ſolche binnen 3 Tagen bey dem Wett-Gericht ſchriftlich oder mündlich interponirt und das Verfahren darüber in einem nicht über 8 Tage hinaus zu ſetzenden Termino ad Protocollum geſchloſſen werden, worauf

Acta inſtructa, mit dem nächſten Poſt-Tage an die Weſtpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammer geſandt werden müſſen, welche das Erkenntniß in appellatorio vor der Hand, und bis etwa in Weſt-Preuſſen ein beſonderes Commercien-Collegium etabliret wird, vor dem Commercien-Collegio in Königsberg per modum Commiſſionis abfaſſen läßt, und ſolches zur Publication cum actis an das Wett-Gericht remittiret.

§. 26.

Will der eine oder der andere Theil in appellatorio neuen Beweis oder Beſcheinigung führen; ſo muß er ſolchen ſogleich bey Interpoſition der Appellation antreten, und es muß mit deſſen, oder mit deren Inſtruction eben ſo wie vorhin in der erſten Inſtanz geordnet iſt, gehalten werden.

§. 27.

Die dritte oder Reviſions-Inſtanz findet nur in ſolchen Fällen ſtatt, worinn der Vorwurf des Streits 100 Rthlr. incluſive, und drüber beträgt. Es muß aber Reviſio gleichfalls binnen 3 Tagen nach eröfneten Appellations-Urtheil eingewandt, und das Verfahren welches in dieſer Inſtanz nur ad exceptiones usque geht, in einem anzuſetzenden kurzen Termin ad Protocollum geſchloſſen werden. Wenn letzteres geſchehen, muß das Wett-Gericht nach vorgängiger Inrotulation der Acten, dieſe mit dem nächſten Poſt-Tag an die Weſtpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammer einſenden, welche ſie ſodann an das Tribunal zu Berlin gelangen läßt, um darinn das Erkenntniß in Reviſorio per modum Commiſſionis forderſamſt abzufaſſen, und ſolches an gedachte Cammer cum Actis zu remittiren, welche ſodann ſolche, um die Sentenz den Partheyen zu publiciren, an das Wett-Gericht überſchicket. Wenn in Reviſorio die beyde erſtere gleichſtimmige Sentenzien lediglich beſtätiget werden, ſo muß der revidirende Theil 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder erlegen, welche der Potsdamſchen Wayſenhaus-Caſſe allein zufallen.

Uebrigens muß das Wett-Gericht wegen der zur Sicherheit der Sportul-Caſſe in Anſehung der auflaufenden Reviſions-Koſten zu deponirenden Gelder, ſich nach dem Circulari vom 17. Jul. 1767. pag. 272. des Anhanges zum Cod. Frideric. richten, jedoch dahin ſehen, daß hierdurch die Transmißion der Acten an das Tribunal nicht aufgehalten werde.

§. 28.

Sobald die Sache rechtskräftig abgeurthelt iſt, muß auf Anhalten des gewinnenden Theils mit der Execution nach Vorſchrift der Executions-Ordnung im Cod. Frideric. pag. 3. Tit. 41. Sect. 5. verfahren, und ſolche nach 3 Tagen vollſtreckt werden.

Wenn es aber bey der Execution des Judicati auf Taxationes, Subhaſtationes und Adjudicationes immobilium ankommt, muß das Wett-Gericht, welchem keine real Jurisdiction zuſtehet, ſich deren enthalten, und das Nöthige an die Gerichte, wohin ſolches gehöret, gelangen laſſen.

B. Von dem Modo Procedendi in Anſehung des Depoſiten- Stempel- Straf- und Sportul-Weſens.

§. 1.

So viel das Depoſiten-Weſen bey dem Wett-Gerichte anbetrift, ſo wird der, aus der Kaufmannſchaft genommene Stadt-Rath und Beyſitzer dieſes Gerichts zum Rendanten der Caſſe geſetzt, wohingegen zum Curatore jährlich einer von den übrigen Stadt-Räthen und Gerichts-Aſſeſſoren, wechſelsweiſe von dem Wett-Richter zu ernennen iſt. Im übrigen aber findet alles dasjenige, was vorhin Tit. IV. Sect. II. Erſter Abtheilung B. IV. §. 1. bey den Stadt-Gerichten, wegen ſicherer Aufbe wahrung des Depoſiten-Kaſtens, Haltun des Depoſiten-Buchs, der Rechnungs-A nahme, und überhaupt wegen ordentlich Verwaltung des Depoſiten-Weſens geor net iſt, auch bey dem Wett-Gerichte ſta und es muß ſich auch letzteres dieſe daſel enthaltene Vorſchriften zur norm dien laſſen.

§. 2.

In Anſehung der bey dem Wett-(richte vorfallenden Strafen; ſo flieſſen wegen Uebertretung der Proceß-Ordn feſtgeſetzte Strafen, welche aber das Q tum von 5 Rthlr. nie überſteigen dür ganz zur Sportul-Caſſe derſelben, hingegen die dictirte fiſcaliſche Str ganz zur Stadt-Cämmerey kommen, d

davon nur ein Viertel zur Sportul-Caſſe des Wett Gerichts abgegeben wird. Die dictirte Stempel Strafen aber flieſſen gänzlich zur Stempel-Cammer. Ueber dieſes Stempel-Weſen führt jahrlich einer der Gerichts Aſſeſſoren, welchen der Wett-Richter dazu ernennt, die Aufſicht, und es muß dabey überall auch bey den Wett-Gerichten, auf eben die Art verfahren werden, wie im Tit. IV. Sect. II. B. VI. §. 1. ſeqq. umſtändlich vorgeſchrieben iſt.

§. 3.

Zum Rendanten der Sportul-Caſſe des Wett-Gerichts wird deſſen Secretarius beſtellt, und verſiehet dabey einer der Gerichts-Aſſeſſoren, welchen der Wett-Richter dazu ernennet, jährlich die Vices Curatoris.

Uebrigens iſt in dem beyliegenden Sportel-Reglement ſub Litt. E. ausführlich vorgeſchrieben, wie dabey verfahren werden muß, und lieget dem Wett-Gerichte ob, ſich darnach auf das genaueſte zu achten.

§. 4.

Um nun auch verſichert zu ſeyn, daß dieſem Reglement von dem Wett-Gericht überall nachgelebet werde, ſo ſoll daſſelbe alle Jahr von dem Juſtitiario der Krieges- und Domainen-Cammer viſitiret werden, von welcher ſodann, nach eingekommenem Bericht des Commiſſarii, an das General-Directorium befundenen Umſtänden nach, berichtet wird.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät vorſtehendes Reglement für den Magiſtrat, und die Gerichte der Stadt Elbing Allerhöchſt Selbſt vollzogen, und befehlen Dero Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Voigtey-Gerichten, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Beamten, Gerichten, Officio Fiſci, und jedermänniglich, beſonders aber dem Magiſtrat und Gerichten, wie auch ſämtlichen Einwohnern der Stadt Elbing und ihres Bezirks ſich hiernach auf das genaueſte zu richten. Berlin den 10. Septbr. 1773.

Friederich.

(L. S.)

Fürſt.

Digitized by Google

Beylagen

ſub Lit. A.

enthaltend

die bey dem Magiſtrat und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing zu führende Bücher,

nemlich:

1. Das Präſenzien-Buch.
2. Das Reſcripten-Buch.
3. Das Journal über die einkommende Exhibita.
4. Das Journal über die mündlich angebrachte Geſuche.
5. Das Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch.
6. Das Diſtributions-Buch in Civil-Sachen.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Die Regiſtratur-Bücher bey dem Stadt- und Wett-Gerichte.
9. Das Journal über die niedergelegte Teſtamente.
10. Das Depoſiten-Buch.
11. Das Collateral-Stempel-Buch.
12. Das fiſcaliſche Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.
13. Das Diſtributions-Buch in Criminalibus.
14. Die Regiſtratur-Bücher bey dem Wayſen-Gericht.
15. Die Regiſtratur-Bücher bey dem vereinigten und Policey-Magiſtrat.
16. Das Criminal-Koſten-Buch.

Lit. A. No. 1

Digitized by Google

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Präſenzien-Buche.

Digitized by Google

Nahmen.		Den	August. 1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
Herr Ober-Richter N. N.	—	—	—	krank	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	Mit Erlaubniß verreiſ[et]			
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	Auf Commiſſion			—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Regiſtrator N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—										

September							October							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	krank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. A. No. 2.

Digitized by Google

Lit

Sch

zu dem, bey dem Magi

Reſcript

	Nummer der eingelaufenen Reſcripte.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Praeſen... des Reſcri...

Digitized by Google

...zu führenden
...che.

Inhalt des Reſcripts.	Nahme des Decernenten.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderte Berichte abgegangen.

Digitized by Google

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Journal

über die einkommenden Exhibita.

Nummer des Exhibiti	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahme des Decernenten.	Nahme des Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.			Quo dato das Decret abgefaßt worden.	Quo dato die Unterſchrift und Siegelung erfolget.
					Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 4

Lit A. No. 4.

S c h e m a

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

J o u r n a l

über die mündlich angebrachten Geſuche.

Digitized by Google

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahme des Supplicanten.		ſeinch

Digitized by Google

lt ſuchs.	Nahme des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren excl. der Expedition- und Copial-Gebühren welche in das Expeditions-Buch No. 7. übertragen werden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 5.

Lit.

Sc

zu dem, bey dem Magi[...] zu f

Termins-Sentenzien Con[...]

den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.
a. zum Verhör.	
b. zur Eydes-Leiſtung.	
c. zu Zeugen-Abhörungen.	
d. zu Aufnahme von Taxen.	
e. zu Verkauf und Verpachtung.	
f. zur Inrotulation der Acten.	
g. zur Obſignation.	
h. zur Reſignation.	
i. zur Inventur.	

…bing zu führenden

… Commiſſions-Buche.

…Termin abgehal-…er warum derſelbe …nen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angeſetzten,						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
			Zur Sportul-Caſſe fließenden Gebühren.			Commiſſions-Gebühren.					
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Num

den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der Publicandorum.	Nahmen der Partheyen.
a. Sententien.	
b. Reſolutionen.	
c. Rotuli.	
d. Teſtamente.	
	NB. Die alhier als Beyſpiele angeführte Sätze fin dem vereinigten Magiſtrat, Wäyſen- und We richte nicht allezeit ſtatt, und verſteht es ſich daſ ſelbſt, daß ſolche nach den bey einem jeden Geric kommenden Geſchäften abgeändert werden mi

An wen die Publication geſchehen.	Betrag der angeſetzten,						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wann, und von wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolut. Rotul. &c. inſinuiret.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
	Zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren.			Commiſſions-Gebühren.									
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 6.

Schema

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Diſtributions-Buche in Civil-Sachen.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 7.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Expeditions-Buche.

Digitized by Google

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Beneñung der anzufertigenten Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipiret worden.	Quo dato ſolche die Reviſion paſſirt.
1.	Wittwe N. contra Jäger N.	Requiſitoriale.	den —	eodem	eodem
		Citatio.	den —	eodem	eodem
		Areſtatorium.	den —	eodem	eodem
2.	Schneider N. cont. ſeinen Bruder N.	Executoriale.	den —	eodem	eodem
3.	Der Prediger N. cont. die Wittwe N.	Mandatum.	eodem	eodem	eodem
4.	Bürger N. cont. den Bürger N.	Communicatorium.	den —	eodem	eodem

Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels			Betrag der zur Sportul Caſſe flieſſenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anſatz der Stempel oder ordinairen Sportul-Caſſen-Gebühren ceſſiret.	Quo dato und an wen die Verordnung inſinuiret oder verabfolget worden?
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — zur Poſt geliefert.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — an des Jäger N. Ehefrau.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — an den Bürger N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen Sachen.	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatel Sachen.	den — an den Pächter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unter 10 Rthlr.	den — an die Wittwe N.

Digitized by Google

Lit. A. No. 8.

Schema

zu den, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Regiſtratur-Büchern.

Erſtes Repoſitorium.

Lit. A. No. 8.

enthaltend

die Generalia.

	Lit. D.
	Acta die Depoſiten-Abnahme betreffend.

Zweytes

Zweytes Repoſitorium
Lit. A. No. 8.
enthaltend
die Acta Proceſſualia.

Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Objectum litis.	Lage des Proceſſes.
1.	Wittwe N. A. contra den Kaufmann N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	In Puncto debiti à 120 Rth.	Eingekommen den 8. Jan. 1774. Lis conteſt. den 29. Jan. 1774. Def. Beſcheid event. auf Beweiß publ. den 1. Febr. 1774. appellirt. Acta ſind den 15. Febr. 1774. in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittirt worden den 8. April 1774. Sentent. Appellat. Confirm. publ. den 16. April 1774. Judicat. Beweiß per teſtes angefangen den 8. May 1774. Def. Beſcheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24. Jun. 1774.
2.	Der Schutz-Jude As. contra den Brauer N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	Wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis conteſt. den 19. Febr. 1774. Beſcheid auf Beweiß publ. den 22. Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. Mart. 1774. Def. Beſcheid publ. den 19. April 1774. Judicat.

vide Continuat. auf der folgenden Seite.

Nro.

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Objectum Litis.	Lage des Proceſſes.
3.	Der Schneider An. contra die Wittwe N.	— — — —	in puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. März 1774. Lis conteſt. den 16. April 1774. Def. Beſcheid den 19. April 1774. Appellirt den — —
4.	Die Verehl. v. Ap. contra den Pr.	— —	—	vid. ſub. Lit. P. Pr. contra v. Ap.
5.	Der Tiſchler-Meiſter Acr. contra den Kaufmann Z.	— —	—	vid. Repoſ. über die Conc. No. I. 2.

Drittes

Drittes Repoſitorium
Lit. A. No. 8.
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commiſſarii.	Nahmen des Extrahentiſchen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihres Advocaten oder Conſulenten.	Lage des Proceſſes.
1.	Wegen des Nachlaſſes des Kaufmanns Z.	Stadt-Rath N.	N. N.			per Decr. vom 15. April 1771. Concurſus Creditorum eröfnet. Sentent. prior. publ. den 10ten Octobr. 1771. Sentent. diſtributoria interimiſtica publ. den 15. Nov. 1771. Sententia diſtributoria finalis, publ den 16. Nov. 1772.
				1. der Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Julii 1771. Lis conteſtirt den 14 Aug. 1771. Sentent. auf Beweiß publ. den 10ten Oct. 1771. appellirt. Beweis vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 19ten Nov. 1771. Beſcheinigung vom Liquidanten angetreten den 20. Nov 1771. Sentent. appell. auf geänderten Beweiß publ. den 21. Decbr. 1771. Judicat. Beſcheid auf Ableiſtung eines Suppletorii den 7. Jan. 1772.
				2. der Tiſchler-Meiſter Ar.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771. Lis conteſt. den 14. Aug. 1771. Sent. auf Beweiß publ. den 10. Octobr. 1771. Beweiß a Curatore angetreten per Documenta den 17. Nov. 1771. Sent. definit. publ. den 10. Dec. 1771. Judicat.

Viertes Repoſitorium
Lit. A. No. 8.
enthaltend
die Extrajudicialia.

Lit. M.

1.	Acta Requiſitionis des Land-Vogtey-Gerichts zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.
2.	Acta wegen der von der verwittweten M. nachgeſuchten Beſtellung eines Curatoris Sexus.
3.	Acta wegen der, von dem Kaufmann M. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen über 6000 Rthlr.

Fünftes

Fünftes Repoſitorium.

Lit. A. No. 8.

enthaltend

die Criminalia.

Digitized by Google

Nro.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn d[illegible] Special-In[illegible] tion ihren A[illegible] genommen.
1.	der Kaufmann. N.	N. N.	Banquerot.	den 6. Jun. 1773.	den 7. Sept. [illegible] 177[illegible]
2.	der Pferde-Knecht A.	N. N.	Homicidium.	den 8. Jul. 1773.	den 1. Oct. 17[illegible]

[Wenn] [d]o vorgelegt [w]elche einge[no]mmen.	Nahme des Defenſoris.	Wenn Sententia publicirt.	Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht.	Wenn Sententia in ulter. Inſtantia publicirt.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
Octobr. v. [N]ov. 1773	N. N.	den 2. Dec.	den 10. Dec.	den 1. Febr. 1774.	den 20. Febr. 1774.
ejusd.	N. N.	den 4. Dec.	den 15. ejusd.	den 15. März 1774.	den 23. März 1774.

Digitized by Google

Sechſtes Repoſitorium

Lit. A. No. 8.

den Hypothequen-Sachen

gewidmet,

und ſoll darüber das beſondere Schema erfolgen.

Lit. A

Lit. A. Nro. 9.

Schema

zu dem, bey dem Elbingiſchen Stadt-Gericht zu führenden

Journal

über die, bey demſelben niedergelegte Teſtamente, Codicille oder andere Diſpoſitiones mortis Cauſa.

No.	Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Nahme des Deponenten.	Quo dato die Publication geſchehen.	Quo dato und wenn die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A. No. 10.

Digitized by Google

Lit. [illegible]

Sch[illegible]

zu dem, bey dem Magiſt[illegible]

Depoſi[illegible]

In Sachen Semp[illegible]

Ein[illegible]

An Gelde.

Quo Dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahme des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind eing[illegible]				
		Gold.			Courant.				Gold.			Cour[illegible]	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	[illegible]

ic

æ

ſing zu führenden

B u ch e.

contra Cajum.

e.

)ocumenten, Prætioſis und andern Effecten.					Arreſte.						
g der ad Deponirten kommenden menten.			Specification der ad Depoſitum kommenden Prætioſorum und anderer Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angeleget.	Nahme des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam Arreſt angelegt.	Auf wie hoch der Arreſt angelegt.			Ob und Quo dato der Arreſt relaxirt.
Rthlr.	Gr.	Pf.						Rthlr	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

An Gelde.

Betrag der Depoſiten-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wem die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag der … den oder ab… Geld		
						Gold.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.

s wider Cajum.

ϸe.

	An Documentis, Prætioſis und andern Effecten.					
dato die Auszah- ‹ oder Abſendung erfolgt.	Benennung der zu extradirenden Documenten.				Specification der zu extradirenden Prætioſorum und andrer Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
		Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 11.

Digitized by Google

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem, von dem Elbingiſchen Stadt-Gericht zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

No.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolche bezahlt.	Remarquen.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 1

Lit. A. No. 12.

S c h e m a

zu dem, bey dem Magiſtrat zu Elbing zu führenden

Fiſcaliſchen Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.

I. Fiscaliſche Strafen.

No.	Wem die Strafe commiuiret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzet worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

II. Zur Sportul - Caſſe fließende Strafen.

No.	Wenn die Strafe dictiret oder comminiret worden.	In welcher Sache.	Weſhalb die Strafe comminiret oder dictirt.	Quo dato die Strafe commi. nirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzet worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

III. Stem-

III. Stempel-Strafe.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthlr.	Gr.		

Lit. A. No. 13.

Sc…

zu dem, bey dem Elbing… …richte …

Diſtribu…

in Cri… -P…

…chen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahme des Defenſoris.	Wenn Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und zum Spruch diſtribuirt worden.	Nahme des Referenten.	[illegible]	…Spruch … an die Regie…ung ab…ſandt.

...-Gerichte zu führenden

...s - Buch

...achen.

Wenn Acta mit dem Spruch an die Regierung abgeſandt.	Wenn ſie zurück gekommen	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht.	Nahme des Defenſoris.	Wenn Ulterior Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die Weſt. Preuß. Regierung geſandt worden.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekommen.	Wenn ſolches publicirt worden.	Was in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollſtreckt worden.

L…

Sc…

zu d…

Regiſtratu… ch…

bey dem Wai… zu El…

Zweytes R…tor…

Lit…

enthaltend die würkli… und…

No.	Nahmen der Vormundſchaft und Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituirt.	Ob ein Inventarium oder Theil… Receß ad Acta?
1.	Des Kaufmanns Aet.. hinterlaſſene Kinder, nahmentlich:				Das Inventarium iſt den 12. Oct… 1773. conſcribirt und der … lungs-Receſs den 4. Decembr. 17… geſchloſſen.
	a. Anton Friedrich.	Den 4. Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	Den 4. Octobr. 1773.	
	b. Charlotte Sophie.	Den 8. März 1764.			
2.	Der Ehefrau des Bürgers und Tuchmachers Ael... hinterlaßene Kinder, nahmentlich:				
	a. Friedrich Jochen.	Den 6. März 1771.	Der Vater der Curanden ad actum diviſionis aber Mevius Tehnr.	Den 6. Nov. 1773.	ut ſupra.
	b. Ludewig Chriſtian.	Den 2. April 1772.			
3.	Der Wittwe Alt.. hinterlaßenes Kind, nahmentlich:				
	Louiſe Sophie.	Den 6. Febr. 1764.	Titius.	Den 7. Dec. 1773.	ut ſupra.
4.	Der Glaſer, Meiſter Andr...	Furioſus.	Mende.	Den 1. Jan. 1774.	Den 3. März iſt das Invent… ſcribirt.

ü ch e r n
ht zu Elbing.

ſitorium

mundſchafts-Acta.

…ch das Vermögen der Curanden?	Ob Tutor oder Curator Caution beſteſit?	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt?
…t der Curanden hat über 21000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Hauß, und iſt ſolches im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingroſſirt.	Den 12. Nov. iſt die Vormundſchafts-Rechnung bis den 4. October 1774. abgelegt.
…mögen beträgt 600 Rth.	ceſſat weil der Vater Vormund iſt. NB. er hat keine Immobilia.	ut ſupra.
…mögen beträgt 2150	Nein, denn der Curator hat keine Einahme, und iſt daher ihm blos ein Curatorium cum Clauſula ertheilet worden.	ut ſupra.
…t 6000 Rthlr.	Ja, mit ſeinem Hauſe.	ut ſupra.

Digitized by Google

Drittes ... riu
L...
en...

die bey dem Waysen-Ge...ment

No.	Nahmen des Supplicanten der das Darlehn nachſucht.	Quo dato dieſes geſchehen.	Quantum des nachgeſuchten Darlehns.	Quo dato hierauf verfüget, und das Darlehn entweder	
				abgeſchlagen	oder verw...
1	v. Aſch — — Major.	den 1. October 1773.	10000 Rthlr.	— — —	den 16. Dec...
2	Aller Kaufmann.	den 5. Novembr. 1773.	500 Rthlr.	den 2. December 1773.	cessat

torium

mmende Darlehns-Geſuche.

uantum- igten Darlehns.	Aus welcher Vormundſchaft.	Quo dato die Obligation ausgefertiget und Acta reponirt worden.	Nahmen des Decernenten.
hlr.	All Kaufmann.	reſp. den 12. November und 31. December.	der Stadtrath N. N.
	ceſſat	den 2. December 1773.	der Stadtrath N. N.

 Reperto-

Digitized by Google

Repe...

Lit...

bey dem Waysen-Gericht in K...

Nro.	Nahmen, Beſchreibung und Inhalt des in Regiſtratura niedergelegten Documents.	Zu welcher Sache das Document gehört und niedergelegt.	Quo dato die Niederlegung ... Aſſervation veran...
1.	Ein Hypothequen-Schein vom 1. Octobr 1774, mit einem Kauf-Briefe vom 1ten Sept. 1770. über das von dem Aller erkaufte allhier belegene Haus.	Zu den von Aſtſchen Darlehns-Acten.	Den 4ten October 1774.

...ium

...ra niedergelegte Documente.

... ſolche geſchehen.	Wer es in die Regiſtratur abgeliefert.	Quo dato die Zurückgabe des Documents verfügt worden.	Wenn ſolche geſchehen.	An wen es zurück geliefert.
...	Der Mandatar. des Major von Aſt.. Adv. v. N. N.	Den 12. Oct. 1774.	eodem.	An den Major v. Aſt.

Lit. A. No. 15.

Digitized by Google

Lit. A. No. 15.

Schemata

zu den

Regiſtratur-Büchern

bey dem vereinigten Magiſtrat.

Lit. A. No. 15ª.

Schema

zu dem

Repoſitorio über die Generalia

und

zu den übrigen ſieben beſondern Repoſitoriis, über die bey dem vereinigten Magiſtrat vorkommende ſpecielle Geſchäfte.

No.	Repertorium wegen der Generalien und anderer Sachen excluſive der Kirchen- und Schul-Sachen.
1.	Acta betreffend die Vierteljährig zu bewürkende Publication des Edicts vom 8. Febr. 1765. wider den Mord unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft, und Niederkunſt.
2.	Acta wegen der Land-Schulen.

Lit. A. No. 15ᵇ.

Lit. A. No. 15b.

Schema

zu dem

Repoſitorio über die bey dem vereinigten Magiſtrat vorkommende Specialia in Eccleſiaſticis.

Repertorium

wegen der Specialien der Kirchen- und Schul-Sachen.

1. Die Evangeliſch-Lutheriſche St. Marien-Kirche.

Vol. I. betreffend die Generalia.

II. a. betreffend die jährliche Rechnungen von Anno 1773. bis 1779.

II. b. betreffend die jährliche Rechnungen von Anno 1779. bis 1785.

II. c. betreffend die jährliche Rechnungen von 1785. —

III. betreffend die von der Kirche einzuſendende Tabellen ꝛc. ꝛc.

2. Die Evangeliſch-Lutheriſche Kirche St. Spiritus.

NB. Einer jeden unter dem vereinigten Magiſtrat ſtehenden Kirche, ſind jederzeit einige Blätter zu widmen.

Digitized by Google

Lit. A. No. 16.

Schema

zu dem, bey dem Stadt-Gerichte zu Elbing zu führenden

Criminal-Koſten-Buche.

Datum des Reſcripti Moderatorii.	Nahmen der Inquirenten.	Nahmen des Inquiſiti.
den 2ten November 1773.	die Stadt-Räthe N. & N.	der Advocat N. N.

Koſten für was, und an wen.	Liquidirte. Rthlr.	Gr.	Pf.		Feſtgeſetzte. Rthlr.	Gr.	Pf.
A. An Inquiſitions-Gebühren zur Sportul-Caſſe —	4	—	—	—	3	30	—
B. An Stempeln — — —	—	30	—	—	—	30	—
C. An baaren Auslagen — — —	1	—	—	—	1	—	—
D. Dem Geiſtlichen — — —	—	45	—	—	—	45	—
E. Dem Medico — — —	2	—	—	—	2	—	—
F. Dem Chirurgo — — —	1	—	—	—	1	—	—
G. Dem Gefangen-Wärter — —	2	30	—	—	2	30	—
H. Dem Gerichts-Diener — — —	—	45	—	—	—	45	—
I. Dem Scharf-Richter — —	—	—	—	—	—	—	—
K. An das Zuchthaus —	10	—	—	—	10	—	—
L. An Urtheils Gebühren u. Exped. der Regierungs-Sportul-Caſſe	2	60	—	—	2	60	—
M. An Gutachten und Exped. dem Criminal-Senat zu Berlin an eben dieſe Sportul-Caſſe — —	4	30	—	—	4	30	—
Summa — —	28	60	—	—	28	—	—

Beylagen

sub Lit. B.

enthaltend

die bey dem Magiſtrat und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing zu führende Rechnungen

nemlich:

I. Die jährliche Depoſital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.

II. Die jährliche Depoſital-Rechnung über die Documente.

III. Das Sportul-Caſſen-Journal über Einnahme und Ausgabe.

IV. Das Sportul-Caſſen-Buch.

V. Die Sportul-Caſſen-Rechnung.

VI. Das Sportul-Caſſen-Haupt-Buch.

VII. Das Sportul-Caſſen-Vorſchuß-Controll-Buch.

VIII. Das Canzeliſten-Rechnungs-Buch, und

IX. Die Reſten-Liſte.

Digitized by Google

Sc[…]

zu der, von dem Elbingiſchen […]

Depoſital-Rechnung über[…]

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geſchehen.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahre[s] eingekommene Documente.					
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.	
				Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.				
				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.			Nota. 1) Jegliches Document muß mit ſpecifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausſtellers, des Dati. und anderer Haupt-Umſtände verſehen werden. 2) Wenn auſſer dem Haupt-Document, Documenta acceſſoria, z. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depoſitum kommen, ſind leztere nur nominatim beſonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.													

Digitized by Google

a

...ſt zu führenden jährlichen
...en Gelder und Effecten.

Ausgabe.

Datum der wirklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.						An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinſen ad depoſitum fließen.			Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depoſitum kommen ſollende Zinſen in Anſehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet werden.	Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
		Bey der Banque.			Bey Privatis.								
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
	Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht perſönlich bekannt iſt, auch der Nahme desjenigen ſo ihn in dieſer Qualität präſentirt, eingetragen werden.												Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſe Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notiret: ceſſat per mandatum de.

Digitized by Google

Li[...]

Sc[...]

zu der, von dem Elbingiſchen S[...]

Depoſiten-Rechnu[...]

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum der erfolgten Depoſition oder Einziehung.	Auf welche Art die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.										Betrag der erhobenen Zin[...]					
				Gold.			Courant.			Von der Banque		Von Privatis.						Terminus		Münz-Sorten			
										Gold.	Courant.	Gold.			Courant.			a quo	ad quem	Gold.			Cour[...]
				Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.				In dieſe Colonne iſt obenan der vorjährige Beſtand als die erſte Poſt einzutragen.																			

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausg[...]

…icht zu führenden jährlichen

…ber die Documente.

Ausgabe.

…poſiten-…bühren.		Datum der Zahlungs-Befehle.	Datum der erfolgten Zahlung.	Auf welche Art die Zahlung geſchehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder. Gold.	Courrant.			Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold.	Courr.	Bey Privatis. Gold.			Courrant.			Datum der inſinuirten Arreſt-Befehle.
Gr.	Pf.				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
				NB. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht perſönlich bekannt iſt, zugleich der Nahme desjenigen, ſo ihn in dieſer Qualität präſentirt, eingetragen werden.													NB. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in dieſe Colonne nur kurz mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, ceſſat per mandatum de …

…ß ſolches per additamentum bey jedem Depoſito ante lineam bemerkt werden.

Lit. B. No. 3.

Digitized by Google

Sportel-Ca…
über Einnah…

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

Datum der Einnahme 1773.	Einnahme bey der Elbingiſchen Stadt-Gerichts Sportel-Caſſe.	Folium des Haupt-Buches. Lit.	Fol.	Quantum der Einnahme Rthlr.	Gr.	Pf.
Junii den 12.	Von Herrn N. — — — —	N.	2	4	6	—
eod.	Von der Wittwe P. — — — —	P.	14	22	8	—
den 13.	Von dem S. — — — —	S.	3	2	4	—
den 18.	Von dem Magiſtrat zu N. — — —	N.	7	2	—	—
	Summa	—	26	30	18	—
	Hievon die Ausgabe abgezogen mit	—	—	9	—	
	bleibt Beſtand	—	—	21	18	

Der Beſtand der 21 Rthlr. 18 Gr. iſt richtig befunden und im Kaſten niedergeleget den 19. Jun. 1773.

N. N.
qua Curator

N. N.
qua Curator Caſſæ

Digitized by Google

l: Journal
Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

m gabe.	Ausgabe bey der Elbingſchen Stadt : Gerichts Sportel : Caſſe.	Quantum der Ausgabe. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Dem Canzelliſten N. an Stempel Vorſchuß — —	5	—	—
	Dem Herrn Rath N. an Commißions : Gebühren — —	4	—	—
	Summa	9	—	—

Digitized by Google

Li…

Sportel-C…

Zu…

Datum.	Einnahme.	Betrag der Einnahme. Rthl.	Gr.	Pf.	Anmerkungen beſo… Münz-S… erel Con…
1773. Den 26. Junii	Der baare Beſtand vom Rendanten laut Journal vom 19. bis 26ten Junii — — N. N. qua Curator N. N. qua Curator	45	7	9	
Den 3. Julii	Der baare Beſtand vom Rendanten laut Journal vom 26ten Junii bis 3ten Julii — — N. N. qua Curator N. N. qua Curator	30	—	—	

Digitized by Google

...en = Buch.

...tum.	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe.			Anmerkung wegen besonderer Münz=Sorten excl. Courant.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	
1773. ...ten Aug.	Dem Canzelliſten zu Stempel=Bogen — —	10	—	—	

N. N. qua Curator

N. N. qua Curator

 Lit. B. No. 5.

Lit B. No. 5.

Sportul-Caſſen-Rechnungen.

Einnahme.

Cap. I. An Beſtand in baarem Gelde.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nro. der Beläge.
A. Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Beſtand —	800	—	—	1
B. In Händen der Canzelley zum Stempel-Vorſchuß als eiſerner Beſtand — — — —	10	—	—	
C. In Händen des Gefangen-Wärters zu Aetzungs-Koſten der Gefangenen als eiſerner Beſtand — —	5	—	—	

Caput

Caput 2.

ahme an Retardaten an Gebühren aus dem Journal über die mündlich angebrachten Geſuche.

ſub. Lit. A.

Soll einkommen.									Wofür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beylage.
Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Stempel.			Summa.														
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 3.

Digitized by Google

Einnahme an Retardaten an Gebühren, aus

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Soll einkommen.														
	Zur Sportul-Caſſe flieſſend Gebühren.				Copialien.			Stempel.			Commiſſions-Gebühren.			Summa	
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.

Digitized by Google

…ins- Sentenzien- und Commißions-Buch.

Wofür und in qua Cauſſà.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 4.

Digitized by Google

Einnahme an Retardaten an Gebüh

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commiſſions-Gebühren.			Summ	
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.

Digitized by Google

n Expeditions-Buche.

Wofür und in qua Caſſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Digitized by Google

Caput 5.

Einnahme an Retardaten, an Gebühren aus dem fiſcaliſchen Sportul-[illegible] Caſſen-Straf-Buch.

ſub Lit. A.

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Sollen einkommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Von wem die Strafe erlegt werden ſoll?	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme	[illegible]
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 6.

innahme an Retardaten, an Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Sollen einkommen.			Von wem.	Wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Digitized by Google

Caput 7.

Einnahme an Retardaten, an Criminal-Koſten.

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Soll einkommen.			Namen der Inquiſiten und wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beylage.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Sollen einkommen.			Pagina.	Recapitulation aller Einnahme an Retardaten aus voriger Rechnung.	Sind eingekommen.			Niedergeschlagen.			Reſte.		
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
				ex caput — — —									
				— — — —									
				— — — —									
				— — — —									
				— — — —									
				Summa — —									

Einnahme an Gebühren aus dem Journ

Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Soll einkommen.									Wofür und in qua Cauſſa.
	Zur Sportul Caſſe flieſſende Gebühren.			Stempel.			Summa.			
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

... die mündlich angebrachten Geſuche.

Ist eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 9.

Digitized by Google

Einnahme an Gebühren aus dem T[...]

Folium des Haupt-Buchs sub No. IV.	Sollen einkommen													
	Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commiſſions-Gebühren			Su[...]	
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.

Digitized by Google

Sentenzien- und Commißions-Buch.

Wofür und in qua Cauſſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Cap…

Einnahme an Gebühren an Expedit…

Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen.											
	Zur Sportul-Caſſe fließende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Summa.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Io.

... dem Expeditions-Buch.

Lit. A.

Wofür und in qua Cauſſa.		Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Haupt-Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Digitized by Google

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Depoſital-Buch.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.
Beſage des Extracts vom an Depoſiten-Gebühren eingekommen — — ſind	24	30	—	30

Caput 12.

Caput 12.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiſcaliſchen und Sportul-Caſſen-Straf-Buch.

Lit. A.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Digitized by Google

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Depoſital-Buch.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.
Beſage des Extracts vom — — ſind an Depoſiten-Gebühren eingekommen — —	24	30	—	30

Caput 12.

…ahme an Gebühren aus dem Fiſcaliſchen und Sportul-Caſſen-Straf-Buch.

Lit. A.

n… t… s… …	Sollen einkommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 13.

Digitized by Google

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Depoſital-Buch.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Belöge.
Beſage des Extracts vom — — ſind an Depoſiten-Gebühren eingekommen — —	24	30	—	30

Caput 12.

Caput 12.

…nahme an Gebühren aus dem Fiſcaliſchen und Sportul-Caſſen-Straf-Buch.

Lit. A.

…n t… s… o.	Sollen einkommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 13.

Einnahme an wieder eingezogenen Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. 4.	Sollen einkommen.			Von wem.	Wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 14.

Caput 14.

ahme an zurückerhaltenen Stempel-Geldern von niedergeſchlagenen inexigible gewordenen Poſten.

...	Soll einkommen.			Von wem ſolche bezahlet worden.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 15.

Einnahme in Criminal-Sachen.

Soll einkommen.			In qua Cauſſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Digitized by Google

Caput 16.

Einnahme insgemein.

Soll einkommen.			Wofür und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Fol. des Journals der Einnahme.	No. der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Reca-

Pagina.	Recapitulation aller Einnahme.	Sind eingekommen.			Niedergeſchlagen.			Reſtiren.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	An Beſtänden									
	An Retardaten laut Recapitulation.									
	Ex Capite — —									
	— — —									
	— — —									
	— — —									
	— — —									
	— — —									
	— — —									
	Summa Summarum.									

Ausgabe

Caput I.

An Commißions-Gebühren.

Fol. des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen bezahlet werden.			Quo dato, und an wen, und in qua Cauſſa.	Sind bezahlet worden.			No. der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Ausgabe.

Caput 2.

An Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

ium Haupt: uchs No. 4	Sollen bezahlet werden.			Quo dato und für wen.	Sind bezahlet worden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Caput 3.

zu Stempel und Copialien an den Canzelliſten.

Sollen bezahlet werden.			Quo dato.	Sind bezahlet worden.			No. der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Ausgabe
Caput 4.
An Criminal-Koſten.

Laut Extract.	Soll bezahlet werden.			Namen des Inquiſiti und wofür.	Sind bezahlt.			No. der Beläge
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	
				A. An Stempeln — —				
				B. An baaren Auslagen — —				
				C. Dem Geiſtlichen — —				
				D. Dem Medico — —				
				E. Dem Chirurgo — —				
				F. Dem Gefangen-Wärter —				
				G. Dem Gerichts-Diener —				
				H. Dem Scharfrichter — —				
				I. An das Zuchthaus — —				
				K. An Urtheils- und Expeditions-Gebühren der Sportul-Caſſe zu Marienwerder				
				L. An Gutachten und Expeditions-Gebühren dem Criminal-Senat in Berlin				

Ausgabe.

Caput 5. Insgemein.

Sollen bezahlet werden.			Quo dato und an wen.	Sind bezahlet worden.			Nummer der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Recapi-

Recapitulation
aller Ausgaben.

Sollen bezahlet werden			Pagina		Sind bezahlet worden		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.
				Ex Capite 1.			
				— — 2.			
				— — 3.			
				— — 4.			
				— — 5.			
				Summa Summa —			
				Balance.			
				Die Recapitulation der Einnahme iſt — —			
				Die Ausgabe iſt — — —			
				Iſt Beſtand —			
				N. N. Rendant.			
				abgenommen und mit den Controllen und Belägen richtig befunden. Den			
				N. N.			

Lit. B. No. 6.

Digitized by Google

Lit. ...

Haupt...

Dem Advocat Johann Friedrich N.

Sollen einkommen.

Datum des Anſatzes der Gebühren.	In welcher Sache.	Wofür.	An vergeſchoßnen Stempel-Gebühren.			An zur Sportul-Caſſe fließenden Gebühren.			An Copialien.			An Commiſſions-Gebühren.			An Auslagen für Porto und ... Gebühren.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1773.																	
Den 4ten Junii	Im Nſchen Concurs.	pro Mandato.															
Den 7. Januar.	Contra die Gevettere N.	Citatione.															
Den 22. Ejusd.	Im Nſchen Concurs.	pro Rotulo.															
Den 30. Ejusd.	Wegen niedergelegten Teſtaments.	publ. Teſtament.															
Den 1. Jul.	Wegen nachgeſuchten Anlehns vor den J.	Hypothequen-Schein.															
Den 15. Ejusd.	An Porto für ein eingekommenes Requiſitions-Schreiben.																
Den 15. Ejusd.	In cauſſa R. contra J.	p. Sent.															
Den 15. Ejusd.	In cauſſa R. contra S.	p. Sent.															
Den 15. Ejusd.	Wegen nachgeſuchten Anlehns von den K.	Hypoth q. Schein.															

Nota. In dieſe Colonne werden auch die zur Sportul-Caſſe fließende Strafen aus dem Strafbuch ſub Lit. A. No. 12. eingetragen.

ch.

Pf.	Datum und Quantum der Zahlung.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Den 22. Jul. — — — —	10		

Digitized by Google

Lit.

Sportul-Vorschu

1. Nummer.	2. Quo dato die Einreichung des Vorſchuſſes verordnet.	3. Nahmen des Debenten.	4. Wo derſelbe wohnhaft.
1.	Den 4. October 1773.	Der Kaufmann P. —	zu N. N. — —
2.	eodem.	Der Unter-Officier Z. —	zu N. N. — —

Digitized by Google

roll-Buch.

6. Quantum ſo erleget werden.			7. Tag und Zahlung nach dem Journal.	8. Quantum ſo verwendet.			9. In welcher Quartals-Rechnung.	10. Quantum ſo zurück gegeben.			11. Quo dato.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	
12	—	—	ddit den 6ten Octobr. 1773.	7	30	9	von 1. Sept. und den 1. Nov. 1773.	4	59	9	Den 30. Octobr. 1773.
3	—	—	ddit eodem.	—	—	—		—	—	—	

Lit. B. No. 8.

Canzelliſten Rechnungs-Buch.

Die Canzelliſten haben vorſchußweiſe aus der Sportul-Caſſe erhalten.

Datum des Empfangs.	Nahmen des Canzelliſten.	An Stempel-Papier. Rthlr.	Gr.	Pf.	Vorſchuß für die Copialien. Rthlr.	Gr.	Pf.
Den 1. Jul. 1773.	Der Canzelliſt N. N. — —	5	—	—	5	—	—
Den 26. Jul. 1773.	Der Canzelliſt N. N. — —	5	—	—	5	—	—

Der

Der Copiſt hat zu fordern.

Wofür und in qua Cauſa die Auslage gethan.	An Stempel.			An Copialien.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pro Expeditione der Sentenz, in cauſſa N. cont. N.						
Zum Umſchlag um die ad Acta bleibende Sentenz, in cauſſa O. cont. R.						
Zu der Citation in Cauſſa P. cont. Q.						

Digitized by Google

Quartal-Abſchluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Beſtand — —	4	56	4½	4	52	9

Lit. B. No. 9.

Digitized by Google

Lit. B. No. 9.

Reſten-Liſte.

1. Num-

Reſten-Liſte
bis ultimo November 1773.

	Folium des Haupt-Buchs ſub No. IV.	Nahmen des Debenten.	Summa des Rückſtandes.			Anmerkung ob er monirt oder exequirt worden.
			Rthl.	Gr.	Pf.	

Beylagen

ſub Lit. C.

enthaltend

von dem Magiſtrat und den Gerichten der Königl. Preußl. [St]adt Elbing, theils an die Regierung, theils an die Krieges- und Domainen-Cammer einzuſendende Tabellen,

nemlich:

Die Quartal-Präſenz-Tabelle.

Die Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle.

a) in Civilibus.

b) in Criminalibus.

Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.

Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.

Die jährliche General-Proceß-Tabelle, nebſt den dazu gehörigen beſondern Tabellen,

a) der Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe.

b) der Special-Liſte, der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe.

c) der Criminal-Proceß-Tabelle.

Die jährliche Depoſiten-Tabelle,

a) von den baaren Geldern und Effecten.

b) von den Documenten.

Die Quartal-Stempel-Tabelle.

Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Die Quartal-Sportul-Caſſen-Straf-Tabelle.

Die Quartal-Fiſcaliſche-Straf-Tabelle.

Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

Die jährliche Vormundſchafts-Tabelle und

Die den Criminal-Acten vorzuheftende Tabelle.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu der, von dem Magiſ[...] einzu

Quartal-Pr[...]

Nahmen.	Datum. Den	Junii. 1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
Herr Ober-Richter N. N.	—	—	krank	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	Mit Erlaubniß verreiſet.			
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	Auf Commiſſion		
Referendarii.										
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	krank	—	—	—	—	—	—	—
— Secretar. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Regiſtrator N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

einzuſendenden

- Tabelle.

Julii.						Datum.	Auguſt.							
11.	13.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Lit. C. No. 2ᵃ.)

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat zu Elbing einzuſendenden

Quartal- Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus.

Referenten-Tabelle in Civil-Sachen, vom 1. Junii bis ultimo Auguſt. 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem lauffenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig blieben.
1.	Stadt-Rath —	2	3	5	1
2.	Stadt-Rath —	—	6	6	2
3.	Stadt-Rath —	—	4	4	2
4.	Stadt-Rath —	1	5	6	1
5.	Stadt-Rath —	—	4	4	1
6.	Stadt-Rath —	—	6	6	—
	Referendarii.				
1.	Referendar. N.	—	3	3	2
2.	Referendar. N.	—	4	4	1
	Summa	3	35	38	11

Reſtan-

Digitized by Google

Reſtanten-Liſte

in Anſehung der Relationen in Civil-Sachen, vom 1. Julii bis ultimo Auguſt 1773.

Nummer der Sachen aus dem Diſtributions-Buch.	Dies diſtributionis.	Nahmen der Referenten.
Nro. 4.	Den 7. Julii 1773.	Der Stadt-Rath N.
— 20.	Den 20. Julii —	Der Stadt-Rath N.
— 28.	Den 1. Auguſt —	Der Stadt-Rath N.
— 30.	Den 15. Auguſt —	Der Stadt-Rath N.
— 82.	Den 17. Auguſt. —	Der Referendar. N.

Digitized by Google

Lit. C. No. 2b.)

S c h e m a

zu der, von dem Elbingſchen Stadt-Gericht einzuſendenden

Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Criminalibus.

Referenten-Tabelle in Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen

vom 1ſten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden. Ex diſtributione vor dem lauffen: Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
1	Stadt-Rath —	—	4	4	
2	Stadt Rath —	—	3	3	
3	Stadt-Rath —	1	2	3	
4	Stadt-Rath —	—	4	4	
5	Stadt-Rath —	2	2	4	
6	Stadt-Rath —	—	2	2	
	Referendarii.				
1	Referendar. N.	—	2	2	
2	Referendar. N.	—	1	1	
	Summa.	3	20	23	

Reſtan-

Reſtanten-Liſte,

In Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Julii bis ult. Auguſt 1773.

Nummer der Sachen aus dem Diſtributions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahmen der Referenten.
— —	— —	Der Stadt-Rath N.

Lit. C. No. 3.

Digitized by Google

Lit. C. Nro. 3.

S c h e m a

zu der, vom Elbingſchen Stadt- und Wett-Gericht einzuſendenden

Quartal- Civil- Proceſs-Tabelle.

I.

S p e c i ſi c a t i o n

der vom 1. Junii, bis ultimo Auguſt 1773. eingekommenen neuen Sachen.

A. Im Junio.

Nro. 1. N. contra M.
2.
3.

B. Im Julio.

Nro. 1.
2.

C. Im Auguſto.

Nro. 1.
2.

II.

S p e c i ſi c a t i o n

der vom 1. Junii bis ultimo Auguſt 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	—	—	6
2. durch richterliches Erkentniß		—	40 und
3. durch Renunciationen	—	—	7
		Summa	53

III. Ba-

III.

Balance

Quartals vom 1ſten Junii bis ultim. Auguſt 1773.

Uebrig geblieben ſind vom vorigen Quartal	—	—	87.
Neue hinzugekommen ſind			
a. im Junio	—	— 25.	
b. im Julio	—	— 22.	
c. im Auguſt	—	— 17.	
	—	—	64.
		Summa	151.
Hievon ſind abgethan		—	53.
Bleiben ſchwebend		—	98.

IV.

Specification

Elbingſchen Stadt- und Wett-Gericht publicirten Sentenzien.

		Zahl der Sentenzien.
18.		
16.		
6.		

40.

Lit.

Sc

zu der, von dem Elbing... einzuſer...

Quartal-Crimin...ls-T

No.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen und Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahme des Defenſoris.	Wenn Defenſio eingekommen und Acta inrotulirt.	... Acta ... Spruch ...	Was er... konnt... worden

enbenden

abelle.

Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht.	Nahme des Defenſoris.	Wenn ulterior Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotuliret und an die Weſt-Preußiſche Regierung eingeſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn ſolches publiciret worden.	Was in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollſtreckt worden.	Urſache warum dieſer Unterſuchungs-Proceß noch nicht geendigt.

Digitized by Google

Li

S c h

zu der, von dem Elbingiſchen Stadt[illegible] ei[illegible]

General-Pr-Ta

General-Pr-Tab

derer Proceſſe ſo bey dem Elbingiſchen S[illegible]-Gerich[illegible]

Proceſſe.				
I. Geſchwebt haben von ult. Nov. 1772. bis ultimo Nov. 1773.			—	—
II. Abgethan ſind von ult. Nov. 1772. bis ult. Nov. 1773.		—	—	—
III. Schwebend bleiben annoch ultimo Nov. 1773.	—	—	—	—

Digitized by Google

ꝛ einzuſendenden jährlichen
‾abelle.

ꞁbelle
ꝛichte im Jahr 1773. geweſen.

	Von Ausgang 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa aller Proceſſe die in Anno 1773. geweſen.
	40.	214.	264.
	36.	107.	152.
	4.	107.	112.

Digitized by Google

Lie

Sc

zu der, von dem Elbingiſchen Stadt- und Wett-Gerichte ... Genera

Special-Liſte der übe... (ſchr ...

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Proceſs angegangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Pro... ſchwebet.	Warum ...
1.	Der Schneider N. contra die Wittwe N.	Eine Schuld-Forderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18ten Juli 1773.	In der Er... Inſtanz.	...en 10ten ...ng einig
2.	Gevettere N. contra den Brauer N.	Aufgekündigte Miethe.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 18ten Juli ejusdem.	In der 2ten ...ſtanz.	Appella...

Digitized by Google

eneral-Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden

r alten Sachen.

um der Proceß noch nicht geendigt.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen.
oten Decemb. 1772. verſchiedene Gerichte wegen iniger auswärtigen Zeugen requirirt worden.	Stadt-Rath N.	N. und N.
latorio bey der Regierung.	Stadt-Rath N.	N. und N.

Lit. C. No. 5ᵇ.

Digitized by Google

S c h

zu der, von dem Elbingſchen Stadt-Gerichte be

S p e c i a

der noch ſchwebenden Concurs-Li

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen der Decernenten.	Nahmen des Comm ſarii.
1	1772.	Des Brauer N. Credit-Weſen.	Stadt-Rath N.	Stadt-Rath N.
2	1772.	Der Jäger N. Credit-Weſen.	Stadt-Rath N.	Stadt-Rath
3	1773.	Des abweſenden N. Credit-Weſen.	Stadt-Rath.	–

·Tabelle mit einzuſendenden

ıd Indulz - Proceſſe.

Jetzige Lage.

atoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Conſtitution der ·hemnächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.

rdlicher Beſtärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Gerichte zu N. unter den 10ten uiriret worden.

1774. ſtehet erſt Terminus liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernannt und tions - Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit. C. No. 5^{c}.

S c h e m a

zu der, von dem Elbingſchen Stadt-Gericht einzuſendenden jährlichen

Criminal-Proceſs-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquiſiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Ort Inquiſit zur Inquiſition gebracht.	Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
					Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Commiſſionair N.	Stellionatus.	N. N.	Den 11. Junii 1773.	— —	Der Inculpat iſt ſummariſch vernommen, und wird nunmehr zur Special-Inquiſition gezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum	N. N.	Den 2. Junii 1773.	Iſt per Sentent. vom 2ten Julii 1773. abgethan.	— —
3.	Der Dienſt-Knecht N. N.	Homicidium.	N. N.	Den 1ten Julii 1773.	— —	Das Corpus delicti iſt feſtgeſetzt und man beſchäftigt ſich jetzo mit der General-Inquiſition.
4.	Die Dienſt-Magd N. N.	Verheimlichung der Geburt.	N. N.	Den 30. Auguſt 1773.	Iſt per Sent. vom 12ten Oct. 1773. abgethan.	
4.	Summa					

Lit. C. No. 6^{c}.

Lit. C. No. 6ᵃ.

Schema

r, von dem Magiſtrat zu Elbing einzuſendenden jährlichen

Depoſiten-Tabelle

von den baaren Geldern und Effecten.

Digitized by Google

Einnahme.

Nummer der Depoſito-rum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand.			Während des Caſſen-Jahres eingekommen.									Summa der Einnahme	
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinſen.				
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.

Ausgabe.										Beſtand.								
…aus- und …ückgezahl. Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien.				Summa der Ausgabe.			In Golde.			In Courrant.			Summa des baaren Beſtandes.		
			Bey der Banque.	Bey Privatis.														
…r.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. C. No. 6b.

Lit.

Sch

zu der, von dem Magiſtrat zu

Depoſiten

Doc

Einnahme.

Nummer der Depoſito-rum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen Jahres eingekommene Documente.					
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen	
		Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.				
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.

den jährlichen
: l l e.

n.

...gabe.							Beſtand.															
...über Theil... ...alien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.				An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Summa des Beſtandes.						Ob und von welchem Tage Zinſen reſtiren.
...ey ...tis.					Bey der Banque.	Bey Privatis.						In Golde.			In Courant.			
Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Lit. C. No. 7.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat der Stadt Elbing vierteljährig einzuſendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichen Bogen, adhibir-ten Stempels.						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	—	—	—	12	—	—	12	—	—
1.	—	—	—	8	—	—	8	—	—
2.	—	—	—	6	—	—	12	—	—
3.	—	—	—	4	—	—	12	—	—
10.	—	—	—	2	—	—	20	—	—
8.	—	—	—	—	12	—	4	—	—
200.	—	—	—	—	4	—	33	8	—
20.	—	—	—	—	1	—	—	20	—
420.	—	—	—	—	—	6	8	18	—
			Summa	—	—	—	110	22	—

Lit. C. No.

Lit. C. No. 8.

Schema

zu der, von dem Elbingiſchen Stadt-Gericht einzuſendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nahme der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des adhibirten Stempels			Remarquen.
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Die Wittwe N... —	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kinder, allwo maſſa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia pars 373 Rthlr. 21 Gr.
Der Bürger N... —	800	—	—	2	—	—	Indeſſen ſind dieſe Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erſt desfals querulirt und annoch einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung entgegen geſehen wird.

Digitized by Google

Lit. C. No. 9.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat der Stadt Elbing einzuſendenden

Quartal - Sportul - Caſſen - Straf - Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt ſey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Cauſſa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Cauſſa N. contra G.	Wegen nicht beygebrachter Copia vidimata des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Cauſſa S. contra F.	Wegen nicht abgewarteten Deſertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Cauſ.	ob eandem cauſſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

R e c a p i t u l a t i o.

						Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Dictirt ſind	—	—	—			—	—	14	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—			7	—	—	—
Remittirt	—	—	—			2	—	—	—
						9	—	9	—
Bleiben alſo Reſt wie oben						—	—	5	—

Lit. C. No. 10.

1157 zu d No. 1. 2

Lit. C. No. 10.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat der Stadt Elbing einzuſendenden

Quartal-Fiscaliſchen-Straf-Tabelle.

).	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
	Dem N.	In cauſa M... contra P...	Wegen gewaltſamer Widerſetzung wider den Amtsdiener.	10	—	10	—	—	—	—	—
	Dem G.	In cauſa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
	Dem F.	In cauſa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
	Dem O.	In cauſa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	50	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	20	—	—	—
Remittirt	—	—	—	10	—	—	—
				30		50	
Bleiben alſo noch Reſt wie oben				—	—	20	—

Digitized by Google

Lit. C. No. 11.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat der Stadt Elbing einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa N. cont. S.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Miethsontract.	1	—	—	—	—	—	1	—
3.	dem S...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	3	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
				1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	2	—	2	—
Bleibt alſo noch Reſt wie oben				—	—	1	—

Lit. C. No. 12.

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Wayſen-Gericht der Stadt Elbing jährlich einzuſendenden

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receſs ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Lit. C

Sche

zur Tabelle welche allen Cri

Acten

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſie beendiget.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgeleget.	Nahmen des Defenſoris.

ten vorzuheften.

Wenn Acta inrotuliret worden.	Wann das Urthel publiciret worden.	Ob und wenn Ulterior Defenſio eingewandt.	Wann Acta in hac inſtantia inrotulirt worden.	Wenn das Urthel publicirt worden.	Wann ſolches vollſtrecket worden.

Beylage

Lit. C

Sch

zur Tabelle welche allen Cri

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſie beendiget.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgeleget.	Nahmen des Defenſoris.

Acten

cten vorzuheften.

:	Wenn Acta inrotuliret worden.	Wann das Urthel publiciret worden.	Ob und wenn Ulterior Defenſio eingewandt.	Wann Acta in hac inſtantia inrotulirt worden.	Wenn das Urthel publicirt worden.	Wann ſolch s vollſtrecket worden.

Beylage

Beylagen ſub Lit. D.

enthaltend

die von den Mitgliedern und ſämtlichen Subalternen des Magiſtrats und der Gerichte der Königl. Preuß. Stadt Elbing bey ihrer Annehmung und Beſtellung abzuleiſtende Dienſt-Eyde.

Eydes-Formul
für den Ober-Bürgermeiſter der Stadt Elbing.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, mich zum dirigirenden und Ober-Bürgermeiſter der Stadt Elbing allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt Denenſelben, und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft, und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt, und in meinen Kräften ſtehet, abwenden und verhüten, alle und jede Magiſtrats-Perſonen zur gehörigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten und Schuldigkeit ernſtlich und nachdrücklich anhalten, mithin beſtändig und ohne Unterlaß dahin ſehen will, daß von keinem im geringſten etwas negligiret, ſondern alles zur rechten Zeit promt beſorget, und wenn vorhero in dem Magiſtrats-Collegio der Vortrag ordentlich geſchehen, und nach Befinden der Umſtände der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder Approbation darüber eingeholet worden, ſolches ſchleunig zur Execution gebracht, und nichts dabey verſäumet werde, inſonderheit will ich als Præſes des Policey-Magiſtrats und Policey-Director ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Weſen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in beſſeres Aufnehmen geſetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde; Ueberhaupt will ich in allen Stücken nach dem von Sr. Königl. Majeſtät unter dem 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen mich verhalten, die mir in demſelben auferlegte Pflichten auf das genaueſte beobachten, auch darauf ſehen, daß ſolche in allen Stücken von den übrigen Mitgliedern und Subalternen, ſowohl des vereinigten als Policey-Magiſtrats in Acht genommen werden, und mich alſo übrigens dergeſtalt aufführen, wie es einem redlichen Ober-Bürgermeiſter und Policey-Directori der Stadt Elbing eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Raths überhaupt.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen mich zum Stadt-Rath bey dem vereinigten Magiſtrat zu Elbing angenommen und beſtätiget, Allerhöchſtdenenſelben und dem Königl. Hauſe ich jederzeit treu, gewärtig und hold, auch den mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt und in meinen Kräften ſtehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeſchriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluſo des Magiſtrats die Decrete abfaſſen, und alles was mir als Mitglied des vereinigten Magiſtrats aufgetragen werden mögte,

getreu-

getreulich und ſo wie die mir in dem von Sr. Königl. Majeſtät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeſchriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich überhaupt nach Inhalt dieſes Reglements und der darinn angeführten Geſetze dergeſtalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Stadt-Rath eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Secretarii bey dem vereinigten Magiſtrat.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer allergnädigſter König und Herr mich zum Secretario bey dem vereinigten Magiſtrat zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero, wie auch des vereinigten Magiſtrats hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbeſondre aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorſchrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und der übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in dieſem meinem Amte in vereinigten Magiſtrats-Sachen zu ſchreiben, auszufertigen, zu beſtellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir ſonſt oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt beſtellen und verrichten, bey Expedirung der Rechts- und anderer Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt die gehörige Verſchwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und vereinigten Magiſtrats-Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Bürgermeiſters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen mich zum Bürgermeiſter bey dem Pollicey-Magiſtrat zu Elbing allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſtdenenſelben und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft, und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt und in meinen Kräften ſtehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeſchriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluſo des Magiſtrats die Decrete abfaſſen, und alles was mir als Mitglied des Policey-Magiſtrats aufgetragen werden mögte, getreulich, und ſo wie die mir in dem von Sr. Königl. Majeſtät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeſchriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich über-

haupt nach Inhalt dieſes Reglements und der darinn angeführten Geſetze dergeſtalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Policey-Bürgermeiſter eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. Inſonderheit will ich als Mitglied des Policey-Magiſtrats ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Weſen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in beſſeres Aufnehmen geſetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Magiſtrats-Aſſeſſoris.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät von Peuſſen mich zum Aſſeſſore bey dem Policey-Magiſtrat zu Elbing allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt Denenſelben und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt und in meinen Kräften ſtehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeſchriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluſo des Magiſtrats die Decrete abfaſſen, und alles was mir als Mitglied der Policey-Magiſtrats aufgetragen werden mögte, getreulich, und ſo wie die mir in dem von Sr. Königl. Majeſtät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeſchriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich überhaupt nach Inhalt dieſes Reglements und der darinn angeführten Geſetze dergeſtalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Policey-Magiſtrats-Aſſeſſori eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. Inſonderheit will ich als Mitglied des Policey-Magiſtrats ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Weſen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in beſſeres Aufnehmen geſetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Magiſtrats-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr mich zum Secretario bey dem Policey-Magiſtrat zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero wie auch des Policey-Magiſtrats dieſer Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen und verhüten, auch abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorſchrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondre aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und das Gericht der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, denen Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in dieſem meinem Amte in Policey-Sachen zu ſchreiben, auszufertigen, zu beſtellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir ſonſt oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt beſtellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderer Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt die gehörige Verſchwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge

ſchläge des Gerichts niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Policey-Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Cämmerey-Rendanten und Einnehmers in Elbing.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen mich zum Einnehmer und Rendanten bey der Cämmerey-Caſſe der Stadt Elbing zu beſtätigen allergnädigſt geruhet, ich meiner Landes-Herrſchaft hold, treu und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen, ſo viel an mir iſt, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will, inſonderheit aber will ich bey Einnahme derer zur Elbingſchen Cämmerey-Caſſe flieſſenden Geldern, ſo wie hauptſächlich den beſondern Cämmerey Etat, alſo auch die daneben ergehende Verfügungen getreulich beobachten, und niemanden, er ſey wer er wolle, dawider beſchweren, noch auch zum Schaden der Cämmerey-Caſſe etwas unternehmen, ſondern mich lediglich nach der mir zu ertheilenden Inſtruction und Verordnungen auf das genaueſte richten, mich übrigens in denen feſtgeſetzten Einnahme-Tagen und Stunden in der beſtimmten Receptur-Stube zu rechter Zeit einfinden, die Einnahme abwarten und ſolche richtig eintragen, mit den eingehobenen Gefällen will ich treulich umgehen, ſolche gehörig in Einnahme bringen und darüber richtige Rechnung führen, auch mich überhaupt ſo verhalten, wie es einem redlichen Diener und getreuen Cämmerey-Rendanten eignet und gebühret. So wahr mir ꝛc.

Eydes-Formul
eines Cämmerey-Controlleurs bey der Stadt Elbing.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem mir die Cämmerey-Controlleur-Bedienung bey der Stadt Elbing allergnädigſt conferiret worden, ich meiner Landes-Herrſchaft hold, treu und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen ſo viel an mir iſt, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will, inſonderheit aber will ich zur geſetzten Zeit Vor- und Nachmittage auf die Cämmerey-Einnahme-Stube mich allemal einfinden, die geordnete Stunden gehörig abwarten, und ohne erhebliche Urſachen nicht ausbleiben, über alle einkommende Gelder will ich eine richtige Controlle führen, und ſolche alle Abend mit des Cämmerey-Einnehmers Manual gegen einander halten und in Richtigkeit ſetzen, inſonderheit aber darauf pflichtſchuldige Aufſicht haben, daß alle zur Cämmerey-Caſſe fließende Gelder gehörig zur Rechnung gebracht werden, auch der mir zu ertheilenden Inſtruction überall gehorſamſt und auf das genaueſte nachleben, mich überhaupt ſo verhalten, wie es einem getreuen Diener und redlichen Cämmerey-Controlleur eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eyd
eines Städtſchen Marktmeiſters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott einen cörperlichen Eyd, nachdem ich von E. Magiſtrat zu einem Städtſchen Marktmeiſter bin angenommen worden, daß ich mich alle Wege bey ſolchem Amte ehrlich, treu und redlich aufführen, gute Ordnung auf den Märkten halten, und für die Beobachtung der Policey-Geſetze ohne Anſehn der Perſon

ſon ſorgen, wie auch die gewöhnlichen Gelder fleißig einfordern, und an den Stadt-Camerarium wöchentlich mit einer richtigen Specification richtig abliefern will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Eydes-Formul
eines Commiſſair de Quartier.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſerm allergnädigſten König und Herrn und Dero Königl. Hauſe wie auch der Stadt Elbing getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, ihr Beſtes in allem befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden, und in dem mir aufgetragenen Amte als Commiſſair de Quartier bey dieſer Stadt mich in allem der Königl. Inſtruction vom 16. Martii 1752. gemäß bezeigen, alle mögliche Wachſamkeit und Aufſicht auf die Policey-Contraventiones und zu deren Entdeckung und Beahndung anwenden, und ſogleich gehörigen Orts anzeigen, und in allem, als einem getreuen und aufrichtigen Commiſſair de Quartier gebühret, mich verhalten will. So wahr ꝛc.

Policey-Inſtigatoris-Eyd.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, daß, da ich zu einem Inſtigatore bey der Elbingſchen Policey angenommen worden bin, ich auf allerhand Unterſchleife und vorkommende Contraventiones in Policey-Sachen mit aller Treue und Fleiß ſehen und Achtung geben, dem Herrn Policey-Directori, Magiſtrat und verordneten Herrn Policey-Inſpectoribus ſchuldigen Gehorſam leiſten, und wenn ich vermerke, daß jemand worinnen wider die jetzige Policey-Verordnungen handelt oder Unterſchleife gebraucht, daſſelbe ohne Anſehen der Perſon dem Herrn Policey-Directori, Magiſtrat und denen Herrn Policey-Inſpectoribus alſofort auf friſcher That anzeigen und keinesweges verſchweigen; niemanden mit Vorſatz unſchuldig angeben, alles auch ſo mir zu thun oder zu laſſen gebühret, treulich in Acht nehmen und ſolches nicht laſſen will, weder um Geſchenk oder Gabe, Freund- oder Feindſchaft noch um einiger andern Urſache willen, alles nach meinem beſten Sinn und Verſtande. So wahr mir ꝛc.

Policey-Diener-Eyd.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre, daß ich dem Herrn Policey-Directori, Magiſtrat und verordneten Herren Policey-Inſpectoribus getreu und fleißig, bey Tag und Nacht aufwärtig ſeyn, deren Befehle beſonders in vorkommenden Policey-Verrichtungen alſofort nach äuſſerſtem Vermögen zu Stande bringen, mich beſcheiden gegen Jedermann und übrigens nüchtern und verſchwiegen jederzeit aufführen, in Feuers-Nöthen, da Gott vor ſey, hurtigſt beyſpringen, und das ſodann mir anbefohlene unverzüglichſt bewerkſtelligen; Bey Einforderung der mir etwa anzuvertrauenden Gelder, treu, im Einfordern, Abgeben derſelben prompt ſeyn, und übrigens nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen alles dasjenige thun will, was einem redlichen und rechtſchaffenen Policey-Diener eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
für den Ober-Richter.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer Allergnädigſter König und Herr, mich zum Ober-Richter bey dem Stadt-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des Stadt-Gerichts hieſiger Stadt, und der

Digitized by Google

der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertrauete Amt eines Ober-Richters bey dem Stadt-Gericht zu Elbing nach meinem beſten Wiſſen mit allem Fleiß und Rechtſchaffenheit verwalten, und auf alle Weiſe dahin ſehen, daß bey demſelben nach Vorſchrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing, Jedermann ohne Anſehn der Perſon, den Armen und Niedrigen, ſo wie den Reichen und Angeſehenen unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege angedeyhe, auch mich von dieſer meiner Amts-Pflicht, ſo wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen, weder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, noch vielweniger es ſey durch mittelbare oder durch unmittelbare Annehmung einiger Geſchenke oder Gaben von den Partheyen, abwendig machen laſſen, die Proceſſe bey Entſtehung der zu verſuchenden Güte zur baldigen Endſchaft befördern, auf Beſchleunigung der Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe vorzüglich mein Augenmerk richten, die bey dem Magiſtrat, deſſen Gerichten und unter deſſen Jurisdiction vorfallende Inquiſitiones den Rechten, und der in dem obgedachten Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing befindlichen beſondern Criminal-Inſtruction und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung und daß ſie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, alles dasjenige alſo dieſerhalb genau beobachten, was mir hierunter in obgedachtem Reglement zur Pflicht vorgeſchrieben, alles was mir und dem Stadt-Gericht von den höhern Landes-Collegiis und beſonders von der Regierung zu Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Hypothequen-Depoſital- und Sportul-Weſen nebſt der Regiſtratur in guter Aufſicht haben, und in genauer Ordnung halten laſſen, auf die übrigen Subalternen des Collegii, und daß ſie ihrer Pflicht gemäß handeln, ein genaues Augenmerk haben, die geordnete Seßions-Tage fleißig beſuchen, auch darauf daß ſolches von den übrigen Gliedern des Collegii geſchehe und von jedem derſelben ſeine Pflicht beobachtet werde, ernſtlich halten, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Collegii, niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren; Was mir von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Lande Geheimniſſen anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geſchickten, und gewiſſenhaften Königl. Diener und Oberrichter wohl anſtehet, eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Aſſeſſoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer Allergnädigſter König und Herr mich zum Stadt-Gerichts-Aſſeſſor zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn,

Digitized by Google

Höchſt Dero wie auch des Stadt-Gerichts hieſiger Stadt, und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertrauete Amt eines Stadt-Gerichts-Aſſeſſoris zu Elbing nach Vorſchrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Cod. Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements, verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den Seßionen des Stadt-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Ober-Richter oder der Regierung in Marienwerder beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterſcheid und Anſehn der Perſon, dem Armen, wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich eine ſchleunige unpartheyiſche Rechts-Pflege angedeihen und mich davon weder durch Furcht, noch Drohung, Feind- oder Freundſchaft abwendig machen laſſen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Stadt-Gericht rechtenden oder handelnden Partheyen, einige Geſchenke, oder Gaben, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte in der vorgeſchriebenen Zeit zu Ende zu bringen ſuchen, die bey dem Magiſtrat und unter deſſen Jurisdiction vorfallende Inquiſitiones den Rechten und der in dem obgedachten Reglement für den Magiſtrat zu Elbing befindlichen beſondern Criminal-Inſtruction, und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Beſchleunigung der Inquiſitions-Proceſſe äuſſerſt bedacht ſeyn, auf die Inquiſiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpfleget, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellten Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Aſſeſſor und Königlichen Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr :c.

Eydes-Formul

eines Stadt-Gerichts-Referendarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer allergnädigſter König und Herr mich zu einem Referendario bey dem Stadt-Gericht zu Elbing allergnädigſt beſtellet und angenommen, daß Allerhöchſt gedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero, wie auch des Stadt-Gerichts hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, alles was mir committiret wird, nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für das Stadt-Gericht zu Elbing mit Treue, Fleiß und Sorgfalt

falt verrichten, das Protocoll richtig halten, inſonderheit aber dasjenige was in den Seßionen verhandelt und vorgetragen wird, niemanden ohne Erlaubniß des Ober-Richters und Collegii eröfnen, ſondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Collegii und denen darinn eröfneten münd- oder ſchriftlichen Votis erfahre, verſchwiegen halten, was mir von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, auch dergeſtalt überall mich betragen will, wie es einem getreuen, fleißigen und geſchickten Referendario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Advocaten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Advocaten bey dem Magiſtrat zu Elbing angenommen, ich nicht allein Sr. Königl. Majeſtät, ſondern auch dem ganzen Magiſtrat getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, keine Klage, ohne vorher eine hinlängliche Inſtruction aufzunehmen, annehmen, den Partheyen jederzeit zum Guten rathen, alles was zur Beſchleunigung der Proceſſe beytragen kan, beobachten, keine unnöthige Dilationes ſuchen, keine mehrere Gebühren als in der Sportul-Taxe mir verwilligt ſind, nehmen, und mich überhaupt nicht allein nach Vorſchrift des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. ferner nach Vorſchrift des Cod. Frid und deſſen Anhangs, inbeſondere aber dem unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglement für den Magiſtrat und die Gerichte in Elbing auf das genaueſte achten, und die mir darinn auferlegte Pflichten erfüllen, ſondern mich auch in allen Stücken dergeſtalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Advocaten eignet und gebühret, und ich es vor Gott und jeder menſchlichen Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer Allergnädigſter König und Herr mich zum Secretario bey dem Stadt-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des Stadt-Gerichts hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorſchrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten Allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die Gerichte der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seſſionen gehörig beywohnen, und was mir in dieſem meinem Amte ſowohl in Civil als Criminal-Sachen zu ſchreiben, auszufertigen, zu beſtellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir ſonſt oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt beſtellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderer Sachen, die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt die gehörige Verſchwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder

oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten, anvertrauet worden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinen Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Stadt-Gerichts-Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für den Præſes des Wayſen-Gerichts.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer Allergnädigſter König und Herr mich zum Præſide bey dem Wayſen-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät, und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des Wayſen-Gerichts hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wayſen-Gerichts-Præſidis, nach Vorſchrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, auf die Mitglieder des Collegii und die Subalternen, daß ſie nemlich ihre Pflichten erfüllen, genau Acht haben, hauptſächlich auf das Depoſiten-Weſen mein Augenmerk richten, und dahin ſehen, daß die Pupillen-Gelder ſogleich ſicher untergethan, oder an die Banque abgeliefert werden, die Vormünder zur ordentlichen Rechnungs-Abnahme anhalten, die Regiſtratur fleißig viſitiren, und mich überhaupt nach Inhalt obgedachten Reglements dergeſtalt aufführen will, wie es einem fleißigen und rechtſchaffenen Wayſen-Gerichts-Præſidi und Königl. Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wayſen-Gerichts-Aſſeſſoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Aſſeſſor bey dem Wayſen-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero wie auch des Wayſen-Gerichts hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wayſen-Gerichts-Aſſeſſoris nach Vorſchrift des unterm 28ſten Sept. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10 Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den ordentlichen, auch wenn es erfordert wird, den auſſerordentlichen Seßionen beywohnen, Acta, Supplicationes, und was mir ſonſt von dem Præſide zuſchickt wird, mit Fleiß leſen, extrahiren, getreulich referiren und vortragen, auch die darauf abzufaſſende Decreta nach dem Concluſo Collegii genau einrichten, die Vormundſchafts-Rechnungen

gen abnehmen, und alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Præſide, oder der Regierung in Marienwerder beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, und mich weder durch Furcht, Drohung, Neid, Gabe, Freundſchaft noch andere Sachen, in wes Nahmen es immer geſchehen könnte, bewegen laſſen, wider die gedachte Vorſchriften zu handeln, von den Partheyen oder von ihrentwegen keine Geſchencke, Gabe, oder Nutzung durch mich ſelbſt oder andere nehmen, oder in meinen Nutzen nehmen laſſen, unter welcher Geſtalt oder Schein es geſchehen mögte, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten, oder Rathſchläge des Gerichts auch ſonſt den Partheyen, und andern nichts aus den Actis eröfnen, was mir von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen und rechtſchaffenen Wayſen-Gerichts-Aſſeſſori und Königlichen Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr rc. rc.

Eydes-Formul
eines Wayſen-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Secretario beym Wayſen-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero wie auch des Wayſen-Gerichts hieſiger Stadt und der gantzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen, und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorſchrift des unterm 28ten Septbr. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königlichen Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10ten Septbr. 1773 von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für das Wayſen-Gericht der Stadt Elbing, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in dieſem meinem Amte zu ſchreiben, auszufertigen, zu beſtellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir ſonſt oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt beſtellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderen Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt die gehörige Verſchwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, alle mir zum moniren vorzulegende Vormundſchafts- und andere Rechnungen fleißig und getreulich, ſo wie im Reglement vorgeſchrieben, revidiren, alle Monita ſo ich finde gehörig verzeichnen, und mich überhaupt dergeſtalt betragen wolle, als es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Wayſen-Gerichts-Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller Menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc. rc.

Eydes-Formul
für den Wett-Richter.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Wett-Richter zu Elbing in Gnaden angenommen, beſtellet und beſtätiget haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl.

Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero wie auch des Wett-Gerichts hieſiger Stadt und der gantzen unter denſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wett-Richters bey dem Wett-Gericht zu Elbing nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit allem Fleiß und Rechtſchaffenheit verwalten und auf alle Weiſe dahin ſehen, daß bey demſelben nach Vorſchrift des unterm 28ten Septbr. 1772 emanirten Allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10ten Septbr. 1773 von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für das Wett-Gericht und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing Jedermann ohne Anſehen der Perſon, den Armen und Niedrigen, ſo wie den Reichen und Angeſehenen, unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege angedeyhen, auch mich von dieſer meiner Amts-Pflicht ſo wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen oder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, noch viel weniger es ſey durch mittelbahre oder unmittelbahre Annehmung einiger Geſchencke oder Gaben von den Partheyen abwendig machen laſſen, die Proceſſe bey Entſtehung der zu verſuchenden Güte, zur baldigen Endſchaft bringen, auf das Depoſital- und Sportul-Weſen vorzüglich mein Augenmerk richten, alles dasjenige alſo dieſerhalb genau beobachten, was mir hierunter in obgedachtem Reglement zur Pflicht vorgeſchrieben, alles was mir und dem Wett-Gericht von den höheren Landes-Collegiis und beſonders von der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Depoſital- und Sportul-Weſen nebſt der Regiſtratur in guter Aufſicht haben, und in genauer Ordnung halten laſſen, auf die übrigen Subalternen des Collegii und daß ſie ihrer Pflicht gemäß handeln, ein genaues Augenmerck haben, die geordnete Seſſions-Tage fleißig beſuchen, auch darauf daß ſolches von den übrigen des Collegii geſchehe und von jedem derſelben ſeine Pflicht beobachtet werde, ernſtlich halten und die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Collegii niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren; was mir von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Lande Geheimniſſen anvertrauet worden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geſchickten und gewiſſenhaften Königl. Diener und Wett-Richter wohl anſtehet, eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Wett-Gerichts-Aſſeſſoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Wett-Gerichts-Aſſeſſore zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero, wie auch des Wett-Gerichts hieſiger Stadt und der gantzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schäden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders das mir anvertrauete Amt eines Wett-Gerichts-Aſſeſſoris zu Elbing nach Vorſchrift des unterm 28ten Septbr. 1772 emanirten allergnädigſten Notifications-Patents ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Sept. 1773 von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den Seßionen des Wett-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Wett-Richter

oder

oder der Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterſcheid und Anſehn der Perſon, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich eine ſchleunige und unpartheyiſche Rechtspflege angedeihen und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Feind- oder Freundſchaft abwendig machen laſſen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Wett-Gericht rechtenden oder handelnden Partheyen einige Geſchencke oder Gaben weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte in der vorgeſchriebenen Zeit zu Ende zu bringen ſuchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Wett-Gerichts-Aſſeſſori und Königl. Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wett-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Secretario bey dem Wett-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtätiget haben; daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des Wett-Gerichts hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen und verhüten, auch abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorſchrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Frider. und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10ten Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für das Wett-Gericht und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in dieſem meinem Amte zu ſchreiben, auszufertigen, zu beſtellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir ſonſt oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt beſtellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und andern Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt die gehörige Verſchwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Wett-Gerichts-Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Calculatoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter

digſter König und Herr mich zum Calculatore bey dem
zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch dieſer Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber in meinem Dienſte mich treu, fleißig, verſchwiegen und gehorſam bezeigen, die mir zu übergebende Rechnungen nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen unterſuchen, insbeſondere die in denen Rechnungen befindliche Mängel und unrichtig aufgeführte Poſten ohne Anſehen der Perſon und andere Neben-Abſichten getreulich anzeigen, und mich mit dem mir ausgemachten Gehalt begnügen, und von den Partheyen in den mir committirten Sachen nichts fordern, noch nehmen, mich vor keinen intereßiren, auch alles andere thun will, was einem gewiſſenhaften und treuen Calculatori ſowohl überhaupt, als insbeſondere nach dem von Sr. Königl. Majeſtät unterm 10. Sept. 1773. vollzogenen Reglement für den Magiſtrat zu Elbing, zu thun, oblieget, und mir von dem Collegio zu verrichten aufgetragen wird. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Regiſtratoris bey dem Magiſtrat und denen Gerichten zu Elbing.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zu einem Regiſtratore bey dem
zu Elbing allergnädigſt beſtellet und angenommen, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des
und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, auch meinem Amte nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die Gerichte zu Elbing treulich vorſtehen, die mir anvertraute Regiſtratur in gehöriger Ordnung halten, die Acten ohne des
und Collegii Vorwiſſen niemanden extradiren, noch Copeyen davon ertheilen, die einkommende Acta ſofort zur Diſtribution vorlegen, und die abgethane Acta treulich verzeichnen und in gehöriger Ordnung reponiren, die Heimlichkeiten des Collegii, als abgefaßte Urthel und Decreta, niemanden eröfnen, oder anders als der Ordnung gemäß leſen laſſen, noch ohne Erlaubnis des
davon Copeyen geben, keine Sportuln für mich machen oder Geſchenke nehmen, ſondern mich an der mir beſtimmmten Beſoldung begnügen laſſen und alles thun wolle, was einem fleißigen und verſchwiegenen Regiſtratori wohl anſtehet, eignet, und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Sportul-Caſſen-Rendanten.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Sportul-Caſſen-Rendanten bey dem
allergnädigſt beſtellet und angenommen, daß Sr. Königl. Majeſtät ich will getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero, wie auch des
hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden, auch die mir anvertraute Sportul-

Digitized by Google

Sportul-Caſſe mit allem Fleiß und aller nur erſinnlichen Treue übernehmen und verwahren, die dahin deſtinirte Gebühren nach meinem beſten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwiſſen des Collegii einiges Nachſehen verſtatten, die einlaufende Gelder nicht an mir behalten, ſondern ſolche wöchentlich in die dazu gewidmete Lade in Gegenwart des Curatoris Caſſæ einlegen, keine Unterſchleiſe dabey machen, das Quantum inſonderheit von dem Ueberſchuß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgeſetzten offenbahren, im übrigen aber alles dasjenige thun wolle, was einem treuen Rendanten ſowohl überhaupt als insbeſondere, nach dem von Sr. Königl. Majeſtät unter dem 10ten Sept. 1773. vollzogenen Sportul-Reglement für den Magiſtrat zu Elbing zu thun und zu verrichten oblieget. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul

eines Canzelliſten bey dem Magiſtrat und den Gerichten zu Elbing.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr mich zu einem Canzelliſten bey in Gnaden angenommen, beſtätiget und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertraueten Amte eines Canzelliſten bey nach Vorſchrift des unterm 28. Sept. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die Gerichte zu Elbing jederzeit treu, fleißig und gewiſſenhaft vorſtehen, auf mich täglich zur geſetzten Zeit einfinden, was mir in denen Demſelben anvertraueten Angelegenheiten ins Reine oder abzuſchreiben oder auch ſonſt zu verrichten aufgetragen wird, willig übernehmen, und mit möglichſtem Fleiß und Geſchwindigkeit beſorgen und ausrichten, die Urtheile, Decreta, Mandata, Protocolla und alle andere Schriften ohne Erlaubniß und Veranlaſſung des Collegii niemanden eröfnen oder leſen laſſen, noch weniger ohne ſolche niemanden die Original-Verordnungen in die Hände oder Abſchriften davon geben, von niemanden der Proceſſe bey Geſchenke und Gaben ſelbſt, oder durch andere nehmen, noch ſonſt Sportuln für mich machen, ſondern mir an der mir vorgeſchriebenen Beſoldung und denen mir ausgeſetzten Copialien lediglich begnügen laſſen, alles was mir bey meinem Amte oder auch ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, ſo wie die etwa zu meiner Wiſſenſchaft kommende Berathſchlagungen und Vota des jederzeit verſchwiegen halten, überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Laſſen dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Canzelliſten wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul

eines Aufwärters, (Bothen.)

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen cörperlichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr mich zu einem Aufwärter (Bothen) bey zu Elbing in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Allerhöchſtgedachter Sr.

 Königl.

Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero wie auch des hieſiger Stadt und der ganzen unter demſelben ſtehenden Gemeine Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, auch meinem Amte mit aller Treue und Fleiß vorſtehen, die Briefe wie mir befohlen, getreulich beſtellen, auch andere Befehle des mit Fleiß und getreulich ausrichten, was ausgerichtet, wieder anſagen, in denen Audienzien gute Aufmerkung haben, niemanden ohne Befehl in die Stube zu denen daſelbſt liegenden Briefen und Acten gehen laſſen, als dem es Amtshalber zuſtehet, und wenn ich des Collegii Heimlichkeiten und Rathſchläge erfahre, ſelbige verſchweigen, mich an meinem gewöhnlichen Lohn genügen laſſen und darüber nichts nehmen, auch alles dasjenige thun wolle, was einem getreuen Aufwärter (Bothen) nach Vorſchrift des von Sr. Königl. Majeſtät unterm 10ten Sept. 1773. vollzogenen Reglements für den Magiſtrat und die Gerichte zu Elbing zu thun oblieget, und mir von dem Collegio zu verrichten aufgetragen wird. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Gefangenwärters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen cörperlichen Eyd. Nachdem ich von dem Magiſtrat zu Elbing zum Gefangenwärter erwählet worden, daß ich dieſem meinem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorſtehen, die Gefangenen nach dem von meiner Gerichts-Obrigkeit mit zugekommenen Befehl getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speiſe und Trank ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Anſehn der Perſon, unzeitiges Mitleiden, Freundſchaft oder Feindſchaft, Geſchenke oder Gaben, oder andere Urſachen abhalten laſſen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Raths- und Amts-Dieners.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem ich von dem Magiſtrat zu Elbing zu einem Amts-Diener angenommen, daß ich dem Rath der Stadt in allen Stücken treu, fleißig, gehorſam und verſchwiegen ſeyn, alles dasjenige, ſo mir committiret wird, gehörig verrichten, die Ladungen auf dem Rathhauſe, und wo ich ſonſt gebrauchet werde, aufs fleißigſte beſtellen, und von denen Partheyen nichts mehr, als mir angeſetzet iſt, fordern und annehmen, in Feuers-Nöthen mich ungeſäumt geſtellen, und die von denen Feuer-Herren zu machende Anſtalten mit allem Fleiß zur Execution bringen helfen will. So wahr ꝛc.

Beylage

Beylage ſub Lit. E.

Sportul-Caſſen-Reglement

für den Magiſtrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing.

Das Sportul-Caſſen-Weſen iſt bey den ſämtlichen Elbingſchen Collegiis und Gerichten folgendermaßen zu tractiren und in Richtigkeit und Ordnung zu halten.

§. 1.

Zur Beſtätigung und Erleichterung der Einnahme der Sportuln, werden bey allen den verſchiedenen Departements, auch Special-Sportul-Caſſen errichtet, und bey einer jeden ein beſondrer Sportul-Caſſen-Rendant angeſetzt, welches

1. bey dem vereinigten Magiſtrat der jedesmalige Regiſtrator
2. bey dem Policey-Magiſtrat der jedesmalige 2te Policey-Secretarius
3. bey dem Stadt-Gericht der jedesmalige zweyte Secretarius deſſelben
4. bey dem Wett-Gericht der jedesmalige Secretarius deſſelben
5. bey dem Wayſen-Gericht der jedesmalige Canzelliſt deſſelben ſeyn ſoll,

jedoch machen dieſe zuſammen, vor der Hand und bis ein anderes verordnet wird, nur eine aus, und werden daher aus ſelbiger auch allen Gliedern und Subalternen des vereinigten Magiſtrats nach Ablauf eines Jahres, der Beſchaffenheit, der Wichtigkeit und Beſchwerlichkeit ihres Poſtens gemäß, auch in Rückſicht des ihnen bereits allergnädigſt accordirten Gehalts der Billigkeit angemeſſene Zulagen, angewieſen werden.

Denen ernannten Sportul-Caſſen-Rendanten aber lieget ob, die in der Folge ertheilte Vorſchriften aufs pünctlichſte zu beobachten.

§. 2.

Zur Receptur ſämtlicher verſchiedenen Sportul-Caſſen zu Elbing gehören eigentlich nur alle diejenige Sportuln und Gebühren, die aus allen zum Reſſort dieſer 5 verſchiedenen Departements angewieſenen Geſchäften und Handlungen, Proceſſen, Actibus voluntariæ jurisdictionis, Hypothequen-Pupillen-Wett-Policey- oder Kirchen-Sachen, ꝛc. eingehen und nach den Sätzen der vorgeſchriebenen Sportul-Ordnungen, eingefordert, in Rechnung gebracht und verrechnet werden müſſen, jedoch ſind darunter auch mit begriffen diejenigen Gebühren, welche von den Stadt-Räthen und zwar ſowohl bey dem Policey-Magiſtrat als Stadt-Gericht in ihren reſp. Aemtern und kleinen Gerichts-Tägen eingehoben werden, und davon gewiſſenhafte Extracte denen Rendanten jeder Caſſe von jedem der Stadt-Räthe zuzufertigen ſind.

Es haben alſo mit derſelben nichts zu thun diejenigen Sportuln, die z. E. für die Ober-Landes-Collegia, oder für die Advocaten und andere Unter-Gerichte ꝛc. von Unterſaſſen des Diſtricts durch die Elbingſchen Gerichte, als die Judicia ordinaria & executionis beygetrieben, und ſodann ſofort an die Behörde abgeſchickt werden müſſen. Es bleibet alſo auch hievon ſepariret, was zu Schreib-Materialien, Licht und Feuerungs-Koſten in dem bereits approbirten Cämmerey-Etat ausgeſetzet worden; Nicht minder ſind von denen zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren ausgenommen:

1. Die Commißions-Gebühren wegen der von den Gliedern des Collegii auſſerhalb Elbing verrichteten Commißionen, desgleichen einer ſolchen, die nicht vom Magiſtrat und deſſen beſonderen Departements, ſondern von denen Ober-Landes-Collegiis einem beſondern Mitglied aufgetragen worden.
2. Die Copialien für die Beylagen.
3. Die denen geringen Unter-Bedienten, als Aufwärter, Amts-Diener ꝛc. zugebilligte Gebühren.

4. Die

4. Diejenigen Emolumenta, welche denen Gewercks-Beyſitzern, beym Ein- und Ausſchreiben der Lehr-Jungen und Geſellen beym Meiſter-werden, nach den reſpect. Gewercks-Privilegiis von Sr. Königl. Majeſtät als ein Douceur angewieſen ſind.

§. 3.

Die Rendanten bey jeder Special-Sportul-Caſſe ſind ſchon im erſten §. benannt, und iſt hiebey nur noch zu bemerken, daß dieſelben hierauf noch beſonders jederzeit nach der in den Beylagen ſub Lit. D. enthaltenen Eydes-Formul zu vereyden ſind.

Zu Curatoribus derſelben aber ſind jährlich aus jedem ſpeciellen Departement einer der Stadt-Räthe zu ernennen, jedoch bleibet das ganze Collegium dafür reſponſable, muß darauf ein aufmerkſames Auge haben, und alle dabey ſich äuſſernde Unordnungen oder Unrichtigkeiten dem Præſidio und allenfalls denen vorgeſetzten Landes-Collegiis anzeigen.

§. 4.

Die zur Sportul-Caſſe eingekommene Gelder werden in einen feſten mit zwey Schlöſſern verſehenen Kaſten gelegt, der ſich jederzeit auf dem Rathhauſe befinden muß. Zu denen 2 Schlöſſern dieſes Kaſtens hat der Curator Caſſæ einen Schlüſſel und der Rendant den zweyten, mithin kann keiner ohne den andern dazu kommen. Wenn aber einer der Curatorum Caſſæ verreiſt, oder Kranckheits halber verhindert wird, ſo muß er ſeinen Schlüſſel einem andern von dem Præſidio zu ernennenden Stadt-Rath abgeben, damit dadurch nicht die wöchentliche Ablegung der eingekommenen Gelder verhindert werde.

§. 5.

Der Sportul-Caſſen-Rendant jedes Departements hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zu der ihm anvertrauten Special-Caſſe flieſſenden und daraus zu zahlenden Gelder, und quitiret über deren Empfang, ſo wie er auch dagegen von denjenigen die Quittung erhält, welchen er etwas auszahlet. Da er aber keine Caution präſtiret, ſo muß er am Ende jeder Woche des Sonnabends Nachmittags alle eingekommene Gelder, nach Abzug der Ausgaben in den Sportul-Kaſten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 3. über Einnahme und Ausgabe führen, darinnen bey vierfacher Erſetzung jeder verſchwiegenen Poſt, alles was er einnimmt, ohne Unterſcheid ſowohl, als was er ausgiebt, hinter einander eintragen, alle Sonnabend den Abſchluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Beſtand bleibt, machen, und mit dieſem Abſchluß das Journal und den leeren Beſtand dem Curatori Caſſæ vorlegen. Der Curator muß den Abſchluß, ohne daß hiebey in die Juſtification der Einnahme oder Ausgabe hineinzugehen nöthig iſt, vornemlich in calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journal atteſtiren, das Geld überzählen und hiernächſt ſolches mit dem Rendanten in den unter ihrem gemeinſchaftlichen Beſchluß befindlichen Sportul-Kaſten legen. Dieſe Einlegung in den Kaſten muß Curator Caſſæ nicht allein in dem Journal des Rendanten bey dem Abſchluß notiren, ſondern auch in ein in dem Sportul-Kaſten zu deſto leichterer und ſicherer jedesmaligen Nachweiſung des darinn befindlichen Geld-Vorraths beſtändig liegen bleibendes Sportul-Caſſen-Buch nach dem Schemate ſub Lit. B No. 4. dieſe wöchentliche ſowohl als alle andere Einnahme und Ausgabe alles deſſen, was in den Kaſten gelegt oder heraus genommen wird, eintragen, und jede Einnahme und Ausgabe darinn durch ſeine des Rendanten Unterſchrift atteſtiren.

§. 6.

Zur Richtſchnur und Kenntniß, was der Rendant jeder beſondern Sportul-Caſſe einzunehmen hat, dienen die demjenigen Departement, bey welchem er angeſetzt iſt, zu halten vorgeſchriebene Bücher, und alſo

A. dem Sportul-Caſſen-Rendanten des vereinigten Magiſtrats und Wayſen-Gerichts:

I. Das Journal, welches über die mündlich angebrachten Geſuche laut der Beylage ſub Lit. A. N. 4. geführet wird, als aus welchem Rendant das in

in der vorletzten Colonne geſetzte einzuziehen hat.

II. Das Termin- und Commißions-Buch laut der Beylage (ſub Lit. A. No. 5. aus deſſen erſten Folio er alles in den drey letzten, und aus deſſen zweyten Folio er alles in der vierten, fünften und ſiebenten Colonne angeſetzte, einzuziehen hat.)

III. Das Expeditions-Buch laut der Beylage ſub Lit. A. No. 7. aus deſſen neunten, zehnten und eilften Colonne er das angeſetzte einzuziehen hat.

IV. Das Straf-Buch laut der Beylage ſub Lit. A No. 12. aus deſſen zweyten die zur Sportul-Caſſe flieſſende Strafen enthaltenden Abtheilung der bey jedem gedachter beyder Departements zum Straf-Weſen deputirte Rath dem Rendanten einen Extract der einzuziehenden Strafen zuſtellen muß.

B Dem Sportul-Caſſen-Rendanten des Stadt- und Wett-Gerichts dienet auſſer eben gedachten Büchern annoch zur Richtſchnur der Einnahme:

V. Das Depoſital-Buch in der Beylage ſub Lit. A No. 10. aus deſſen zweyten Folio erſter Colonne jedem derſelben ein Auszug der zur Sportul-Caſſe aus der Depoſiten-Caſſe zu erhebenden Depoſiten-Gebühren, von den jedesmaligen Curatoribus bey der Depoſiten-Caſſe zuzuſtellen iſt, und endlich

VI. Das Criminal-Koſten-Buch in der Beylage ſub Lit. A. No. 16. aus welchem dem Rendanten der Stadt-Gerichts-Sportul-Caſſe eine ſpecifique Deſignation aller der, von dem Decernenten jedesmal darinn eingetragenen Criminal-Koſten zugefertiget werden muß.

Dieſes ſind die Fundamenta, worauf ſich das Soll einkommen, gründet, und müſſen nach der ertheilten Inſtruction die Rendanten aller Fünf beſondern Departements, die bey jedem von ihnen in Einnahme kommenden Gebühren in ein oder das andere der vorgeſchriebenen Bücher eintragen.

Nur wird hiebey in Anſehung des Stadt- und Wett-Gerichts bemerkt, daß in Armen-Sachen ehender nicht, als wenn der Arme ſo viel gewonnen, daß er die Gebühren bezahlen kann, dieſelben ſodann erſt aus den Acten extrahirt und denſelben auf einmal in dem Expeditions-Buch ſub Lit. A. No. 7. zuſammen angeſetzt werden müſſen.

Ein gleiches findet in Anſehung der Pupillen-Sachen ſtatt, von welchen es anfänglich ungewiß iſt, ob in ſolchen die Sportuln genommen werden können, und bey welchen, wenn ſolches erſt ausgemacht iſt, auf die nemliche Art, die ſämtlichen Gebühren aus den Acten extrahirt und auf einmal in dem Expeditions-Buch zuſammen eingeſetzet werden müſſen.

§. 7.

Dieſe einkommende Gebühren und Gelder müſſen dahero die Rendanten jeder Special-Caſſe aus den drey erſten Büchern Lit. A. No 4. Lit. A. No. 5. und Lit. A. No. 7. als welche auch jederzeit auf die Concepte und Munda der Expeditionen zu notiren ſind, in die dazu nach eben der Ordnung und Verſchiedenheit abgetheilte Capita der Einnahme der Sportul-Caſſen-Rechnung, ſo ferne ſelbige nemlich bey jeder Special-Caſſe Anwendung finden, nach dem Schemate in den Beylagen ſub Lit. B. No. 5. täglich in eben der Reihe und Ordnung, wie ſie in den Büchern ſtehen, eintragen; damit inzwiſchen nicht aus Irrthum eines und das andere der beygelegten Schematum und deren Capitum für ein ſolches angenommen werde, welches bey einem oder dem andern der mehrgedachten ſpeciellen Departements keine Anwendung, die es jedoch hat, finde, ſo wird hierdurch zum Ueberfluß bemerkt, daß bey der Stadt-Gerichts-Sportul-Caſſe alle beyliegende Schemata und deren reſp. Capita ohne Ausnahme angewandt werden müſſen, dagegen in Anſehung des Wett-Gerichts blos die Capita 7. und 15. in der Einnahme und das Caput 4. in der Ausgabe, in der Rechnung nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 5. wegen der Criminal-Koſten, in Anſehung der übrigen Departements, als des vereinigten Magiſtrats, des Policey-Magiſtrats und

Digitized by Google

des Waysen Gerichts aber noch ausſerdem
1. Das Caput II. der allegirten Rech-
nung wegen der Depoſiten-Gebühren.
2. Das Sportul-Vorſchuß-Controll-
Buch nach dem Schemate ſub. Lit.
B. No. 7. wegfallen.

Die Depoſiten-Gebühren, welche ſich
aus der Depoſiten-Rechnung juſtificiren,
müſſen die Rendanten des Stadt- und
Wett-Gerichts vierteljährig nur zuſam-
men, nach denen ihnen oberwehntermaaſ-
ſen zuzuſtellenden Extracten, wie ſie ſolche
aus der Depoſiten-Caſſe erhalten, in das
dazu beſtimmte Caput der Einnahme ſetzen.

Die Criminal-Koſten ſind aus den ober-
wehnten ihm jedesmahl zuzufertigenden Ex-
tracten aus dem Criminal-Koſten-Buch in
das Caput 15. der Einnahme einzutragen.

Aus denen jedem der Special-Rendan-
ten zuzuſtellenden Extracten der Strafen
ſo zur Sportul-Caſſe flieſſen, müſſen ſie
hingegen in das dazu beſtimmte Caput
der Einnahme, die Strafen ſpecifice, und
wenn ſie dictiret worden, zur Einziehung
mit den übrigen Gebühren eintragen.

In das vorgeſchriebene Commißions-
Buch kommen nicht allein die Commiſ-
ſions-Gebühren der Stadt-Räthe, ſondern
auch alle extraordinaire Gebühren des
Secretarii, Regiſtratoris, Canzelliſten
und Bothen, die etwa wegen beſonderer
Bemühung zugebilliget worden.

Die Gebühren, welche die Rendanten
des Policey-Magiſtrats und Stadt-Ge-
richts von denen Stadt-Räthen wegen
ihrer kleinen Gerichts-Tage und Aemter
nach dem §. 2. erhalten, haben dieſelbe in
Einnahme in das Caput Insgemein
zu bringen, und mit denen verordnetermaaſ-
ſen ihnen von jedem der Stadt-Räthe aus-
zuſtellenden Atteſten zu juſtificiren.

§. 8.

Sobald nun aber die Rendanten die
zu zahlende Poſten in ihre Rechnung ein-
getragen, ſo müſſen dieſelbe auch ſolche ei-
nem jeden Debenten in das darüber nach
dem Schemate ſub Lit. B. No. 6. zu füh-
rende Haupt-Buch anſetzen.

Das bemeldete Schema zeigt, daß ſol-
ches nach alphabetiſcher Ordnung zu füh-
ren iſt, und muß ein jeder Debent der et-
was an die Sportul-Caſſe zu entrichten
hat, darinn ſein beſonderes Folium haben.

Da ſich auch der Fall zutragen kann,
daß ganze Gerichte, Collegia &c. De-
benten der Sportul-Caſſen werden, z. E.
wenn ad Requiſitionem eines andern Ge-
richts etwas expediret worden, ſo muß
auch dieſen Gerichten ein beſonderes Fo-
lium in dem Hauptbuch gegeben, und ih-
nen in der alphabetiſchen Ordnung der
Ort nach den Nahmen ihres Wohnſitzes
angewieſen werden.

Gleichwie aber auch dahingegen fremde
Gerichte, welche ungewiſſe gerichtliche
Actus vorzunehmen requiriret worden,
ihre Gebühren gleichermaaßen, ohne auf
deren Einziehung von den Partheyen war-
ten zu dürfen, fordern können, folglich die-
ſer Vorſchuß aus der Caſſe geſchehen muß,
ſo hat der Rendant dieſe vorfallende Vor-
ſchüſſe ſowohl als das Porto täglich in
ſeine Rechnung einzutragen, und daraus
einem jeden Debenten ſolche in dem Haupt-
Buche ſub Lit. B. No. 6. anzuſetzen.

§. 9.

So wie nun vorſtehendermaßen alles,
was ein jeder zu bezahlen ſchuldig, von Tage
zu Tage auf das genaueſte von ſämtlichen
Rendanten in die Rechnung, auch in das
Haupt-Buch, und zwar unter Soll ein-
kommen, eingeſchrieben werden muß, ſo
iſt auch von denſelben mit gleicher Sorg-
fältigkeit und Genauigkeit unter das Iſt
eingekommen, in die Rechnung und das
Haupt-Buch zugleich täglich einzutragen,
was Debent dagegen zahlt.

§. 10.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es
bey den meiſten Partheyen ſehr ſchwer hält,
im Verfolge des Proceſſes oder bey deſſen
Ende die der Sportul-Caſſe ſchuldige Ge-
bühren von denſelben zu erhalten, und
ſolche meiſtens erſt durch koſtbare und den
Partheyen ſelbſt läſtige Executiones einge-
zogen werden müſſen, die Sportul-Caſſe
auch den baaren Vorſchuß an Stempel-
Copialien und an die requirirte auswär-
tige Gerichte ſogleich thun muß; ſo wird
hiedurch feſtgeſetzt, daß jede in dem Bezirk
des Stadt- und Wett-Gerichts nicht woh-
nende Parthey in ihrem Proceß gleich an-
fänglich zur Sicherſtellung der Sportul-
Caſſe und des Stempel-Vorſchuſſes in
Sachen

Sachen von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. wenn Parthen keine Advocaten adhibiren, indem wenn ſolche adhibirt werden, dieſe ſo wie in Sachen von 50 Rthlr. incl. und darüber verordneter maßen für die Gebühren ſtehen müſſen, 3 Rthlr. eine auſſer Weſt-Preuſſen wohnende Parthey aber das Duplum davon zur Sportul-Caſſe niederlegen ſolle. In Sachen unter 20 Rthlr. bedarf es dieſes Vorſchuſſes nicht; auch verſtehet ſich von ſelbſten, daß in Fällen, wo auswärtige Gerichte, das Stadt- und Wett-Gericht requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten ſind, oder auch wo Partheyen etwas bey dem Stadt- und Wett-Gericht ſuchen, welches nicht Proceſſe betrift, e. g. in Hypothequen-Sachen, actibus voluntariæ jurisdictionis &c. dergleichen Vorſchuß nicht zu erfordern iſt, dagegen aber auch in allen dieſen eigentlich ad proceſſualia nicht gehörigen Sachen, die Expeditiones, es ſey denn, daß aus dem Verzug eine Gefahr erwachſe, ſofort von demjenigen, auf deſſen Geſuch oder Anzeige ſolche veranlaſſet worden, baar ausgelöſet, und nicht ehender extradirt werden müſſen. Damit nun in den Proceſſualibus oberwehnte Sicherſtellung der Sportul-Caſſe gleich anfänglich beſorget werde, ſo muß von Seiten des Klägers jederzeit bey Einreichung der Klage, ſie werde ſchriftlich oder mündlich angebracht, das oben feſtgeſetzte Quantum ſofort erlegt, oder wenn er ſolches nicht thut, ehe etwas auf die Klage verfügt wird, es ſey denn daß periculum in mora vorhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Caſſe aufgegeben, und hiernächſt erſt, wenn die Erlegung erfolgt, auf die Klage das Nöthige decretirt werden. In Anſehung des Beklagten muß jederzeit in der erſten Citation die Erlegung des oberwehnten Vorſchuſſes in dem erſten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorſams-Fall die erſte Sentenz in der Sache abgewartet, und wenn ſodann die Erlegung noch nicht geſchehen, ſofort die würkliche Execution auf die ſchuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der erſten Citation, daß ſolches geſchehen werde, der Beklagte gewarnet werden. Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wie viel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Caſſe niedergelegt werden ſoll, als auch der Controllirung des würklich erlegten, muß der Director ein eigenes beſonderes Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch nach dem Schemate ſub Lit. B. N. 7. führen, und in daſſelbe nach der Reihe der Tage mit laufenden Nummern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird.

Dieſes muß Rendant täglich inſpiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Haupt-Buch in den Beylagen ſub Lit. B. N. 6. hat, in die dazu vorgeſchriebene Colonne das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch, wie weit er die Poſten extrahirt, in dem Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato annotiren. Wenn das zu erlegende Quantum einkommt, muß der Rendant auſſer der ſchuldigen Eintragung dieſer Einnahme in ſothanes Haupt-Buch, ſolches ſo wie alle andere Einnahme in ſeinem wöchentlichen abzuſchlieſſenden Journal ſub Lit. B. N. 2. nach ſeinem ganzen Betrag, und ohne Anführung der beſondern Poſten, welche dadurch getilget werden, eintragen; und da dieſes Journal wöchentlich dem Curatori Caſſæ mit dem Abſchluß vorgeleget wird, ſo muß er, was nach dieſem Journal die Woche hindurch von ſolchen zu erlegen anbefohlenen Vorſchuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen beſondern in dem Sportul-Kaſten zu allen dieſen Vorſchüſſen zu deſtinirenden Beutel legen laſſen, ſondern auch in dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch mit Allegirung des Journals die geſchehene Erlegung durch das Wort dedit, laut Journal den . . . anmerken, damit das Stadt- und Wett-Gericht hiedurch zugleich in den Stand geſetzet werde, aus bloſſer Inſpicirung dieſes Buchs bey Abfaſſung der Sentenzien vergewiſſert zu ſeyn, ob dabey noch etwas wegen nicht erlegten Vorſchuſſes oben vorgeſchriebenermaſſen nicht allein inſonderheit wegen des Beklagten, ſondern auch wegen des Klägers, deſſen Klage etwa ob periculum in mora auch ohne vorgängige Erlegung des feſtgeſetzten Quanti angenommen werden müſſen, zu verfügen ſey.

Digitized by Google

Alle Quartal und zwar in der letzten Woche vor Abſchluß der Quartal-Sportul-Caſſen-Rechnung, muß der Rendant in Anſehung aller derjenigen, welche nach ſeinem Haupt-Buch, und dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch des Collegii, Vorſchuß erlegt haben, den Abſchluß machen, bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorſchuß oder Nachſchuß getilgt und bezahlt, in ſeiner Rechnung, das iſt eingekommen, erſetzen, und den Betrag dieſer Poſten aus dem in dem Sportul-Kaſten oben angeführtermaßen zur erſten Einlegung aller dieſer Vorſchüſſe deſtinirten beſondern Beutel heraus nehmen, und zu den übrigen in dem Sportul-Kaſten befindlichen, ſchon als ſpecifice für dieſe oder jene Poſt eingekommen berechneten Sportul-Caſſen-Geldern bringen.

Bleibt Beſtand, ſo iſt ſolcher in dem erwehnten Vorſchuß-Beutel bis zum völligen Ende des Proceſſes zu laſſen.

Iſt der Vorſchuß erſchöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen ſchuldig; ſo formiret dieſes den in der Rechnung anzuſetzenden, und in die folgende Quartal-Rechnung zu übertragenden Reſt, in Anſehung deſſen Einziehung, ſo wie wegen anderer Reſte, verfahren, allenfalls wenn der Proceß noch weit ausſehend iſt, neuer Vorſchuß von der Parthey eingefordert, und auch dieſes Nachſchuſſes wegen, es eben ſo wie bey dem erſten Vorſchuß gehalten werden muß.

Iſt der Proceß zu Ende, und Repoſirio Actorum verordnet, ſo muß auch allenfalls noch vor Schluß der Quartals-Rechnung die Special-Rechnung abgeſchloſſen, das von dem Vorſchuß noch zu beſtreitende in das iſt eingekommen der Rechnung eingetragen, und das Quantum aus dem in dem Vorſchuß-Beutel, ſo wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Caſſen-Geldern geleget, das noch übrigbleibende des Vorſchuſſes aber der Parthey aus oft-erwehntem in dem Sportul-Kaſten liegenden Vorſchuß-Beutel ohne den geringſten Aufenthalt zurückgegeben, ihm das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn eigenhändig von ihm die Zurückgabe atteſtiret werden.

§. 11.

In Anſehung aller derjenigen Partheyen, welche nach vorſtehendem §pho keinen Vorſchuß zu erlegen ſchuldig ſind, und ſich nicht etwa von ſelbſt zu ihrer eigenen mehrern Bequemlichkeit, und Evitirung der Monitorum und Executionen dazu entſchlieſſen, als welches einer jeden frey ſtehet, muß in der letzten Woche jeden Quartals jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buch ſub Lit. B. N. 6. abgeſchloſſen, und was er nach ſolchem Abſchluß zu zahlen ſchuldig bleibt, durch einen zu erlaſſenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen ſofort moniret, und wenn in dem Lauf des neu einzutretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, beym Abſchluß des folgenden Quartals die Execution nicht allein wegen jenes aus vorigem Quartal ſchuldig gebliebenen Reſtes, ſondern auch der aus dem neuen Quartal hinzugekommenen ſchuldigen Gebühren verordnet, und ohne weitere vorherige Ankündigung vollſtreckt werden.

§. 12.

Aus allen dieſen vorſtehenden §phis ergiebt ſich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommen ſollenden, und der Berechnung der würklich eingekommenen Sportul-Caſſen-Gelder, und zwar nach dem Schemate in den Beylagen ſub Lit. B. N. 5. dergeſtalt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Quartals von den einkommen ſollenden Gebühren in Reſt verbleibet, in die Rechnung des folgenden Quartals in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß. Nur iſt hiebey noch wegen der in dem Schemate der Rechnung Lit. B. N. 5. bey der Einnahme befindlichen Colonne: Iſt niedergeſchlagen, zu bemerken, daß das niedergeſchlagene Quantum nicht allein in der dazu deſtinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belags eingetragen, ſondern auch von dem Rendanten der Stadt- und Wett-Gerichts-Sportul-Caſſe überdem in dem Haupt-Buch bey dem Empfang der Parthey zu gute zu ſchreiben ſey, aus welchen niedergeſchlagenen

nen Poſten ſodann der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die der Stempel-Cammer quartaliter einzuſendende Stempel-Bonifications-Tabelle, leicht einzutragen iſt.

§. 13.

Bey dem erſten Capite der Ausgabe an Commißions-Gebühren, welche, wie ſie in dem Termins-Sentenzien- und Commiſſions-Buch ſub Lit. A N. 5. angeſetzet, Commiſſariis ohne daß ſie auf deren Einziehung von den Partheyen warten dürfen, ſogleich wenn ſie feſtgeſetzet, bezahlet werden müſſen, iſt allezeit von den Rendanten in die dazu gewidmete Colonne das Folium des Haupt-Buchs zu allegiren, wo ſolche zur Wiedereinziehung in demſelben angeſetzet, als worin ſo wie in die Rechnung ſolche einzutragen niemals vergeſſen werden muß.

§. 14.

Eben dieſes iſt bey dem zweyten Capite der Ausgabe an Auslagen für Porto und auswärtiger Gerichts-Gebühren, und zwar um ſo mehr zu beobachten, als ſonſt keine Controlle von dieſen aus der Sportul-Caſſe doch nothwendig Vorſchußweiſe zu beſtreitenden Vorſchüſſen möglich iſt.

§. 15.

Der Vorſchuß an Stempel und Copialien der Canzelliſten, welche auch nicht bis zur Wiedereinziehung von den Partheyen warten können, macht das beſondre dritte Caput der Ausgabe nothwendig. Damit aber dieſelbe deſto leichter controlliret werden möge, ſo müſſen die Canzelliſten hierüber nach dem Schemate in der Beylage ſub Lit. B. N. 8. ein Canzelliſten-Rechnungs-Buch führen, und zu dieſem Ende quartaliter ihnen eine proportionirliche Summe entweder an Stempel-Papier in natura oder zu deſſen Anſchaffung baar, und auch etwas an Vorſchuß für die von ihnen anzufertigende Copeyen gegeben, und beym Schluß eines jeden Rechnungs-Quartals mit ihnen abgerechnet, dabey aber zugleich der ſich daraus auf einmal ohne Mühe ergebende ganze Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers in der einzuſendenden Quartal-Stempel-Tabelle eingetragen werden.

Wenn aber von den Partheyen Expeditiones auf Pergament verlanget werden, müſſen die Canzelliſten ſolches gleichfalls fourniren und bey den Copialien in Anſatz bringen, auch eben ſo wie ihre Copialien bey der Expedition jedesmahl auf die Concepte und Munda ſetzen, damit davon die Eintragung und Einziehung mit den übrigen Gebühren nicht vergeſſen werde.

Auch muß er in Anſehung der Criminal-Koſten aus den ihm zuzufertigenden Extracten aus dem Criminal-Koſten-Buch diejenigen Gebühren, welche an die darin benannte Perſonen, ausgezahlet werden müſſen, in das 4te Caput der Ausgabe der Sportul-Caſſen-Rechnung bringen. Es fällt auch hiebey aller Vorſchuß in Criminal-Proceſſen, ehe nicht der Proceß zu Ende iſt, gänzlich hinweg, jedoch ſoll dem Gefangenwärter zu Beſtreitung des Vorſchuſſes an täglichen Aezungs-Koſten zu 5 Rthlr. ausgezahlt werden, und iſt ſolcher als ein eiſerner Beſtand unter dem Titul von Beſtand aufzuführen.

§. 16.

In dem Capite 5 von Ausgabe insgemein hat der Rendant die Rendanten-Gebühren, welche ihm a 2 gr. Preußl. von jedem Thaler der wirklich geſchehenen Einnahme zur Sportul-Caſſe bewilliget worden, ſich anzuſetzen.

§. 17.

Dieſe dergeſtalt nach dem ſchon allegirten Schemate in den Beylagen ſub Lit. B. No. 5. in Einnahme und Ausgabe von einem viertel Jahr zum andern und zwar vom erſten Juny bis ultimo Auguſt, vom 1. Sept. bis ultimo October, vom 1. Novembr. bis ultimo Februar, vom 1. März bis ultimo May, zu führende Sportul-Caſſen-Rechnung muß alle viertel Jahr ſogleich 3 Tage nach dem Schluß des Quartals von reſp. dem ganzen vereinigten Magiſtrat, Stadt- Wayſen- und Wett-Gericht, alle halbe Jahr aber, und zwar vom 1. Jun. bis ultimo May vom Policey-Magiſtrat und zwar von jedem Departement beſonders dem Rendanten abgenommen und dabey folgendergeſtalt verfahren werden.

Da nach den oben ertheilten Vorſchriften jeder Rendant auſſer ſeinem Journal nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 3. die Rechnung nach dem ſchon öfters angeführten Schemate Lit. B. No. 5. von einem Tage zum andern dergeſtalt führet, wie ſie bleiben und abgenommen werden kann und ſoll, ſo hat er nur die letzte Woche vor dem Schluß des Quartals oder halben Jahres das iſt eingekommen und das iſt Reſt, in ſeine Rechnung einzutragen, und aus dem Hauptbuch ſub Lit. B. No. 6. den Abſchluß zu machen. Ehe aber der Stadt- und Wett-Gerichts-Sportul-Rendant dies thun kan, muß jeder derſelben zuvor hauptſächlich in dem Hauptbuch den Abſchluß in Anſehung aller derjenigen Debenten, welche Vorſchuß erleget haben, machen.

Bey dieſer Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi was jeder ſchuldig bleibet, hat Rendant zum Behuf der Einforderung der Reſte, eine Reſten-Liſte nach der Ordnung des Hauptbuchs anzufertigen, und darinn bey einem jeden nur das ſummariſche Quantum, wie viel Reſt bleibe, nach dem Schemate in den Beylagen ſub Lit. B. No. 9. auszuwerfen und der Rechnung beyzulegen, als welche Reſten-Liſte nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus denen verſchiedenen Capitibus der Einnahme in Summa an Reſten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 5. vollſtändig zu machen, und die Canzelliſten haben ſie ohngeſäumt zu mundiren, und iſt dieſes Mundum von dem Rendanten nach gehöriger Collation gleichfalls zu unterſchreiben, und dieſes ſowohl als das andere Exemplar demjenigen Departement, zu welchem jede beſondere Sportul-Caſſe gehöret, vorzulegen.

Dieſes hat den Abſchluß des vorigen Quartals, das dazumahl aufgenommene Protocoll, die damahls darauf erfolgte Verfügung, zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, ſämtliche Capita der Einnahme und Ausgabe mit den oben zur Controlle und Fundament der Rechnung vorgeſchriebenen Büchern, aus welchen ſich jede Poſt juſtificiren muß, und aus welcher zu dieſem Ende beym Schluß eines jeden Quartals nur ein ſummariſcher Extract gezogen werden darf, ſorgfältig zu conferiren, ſie in calculo durchzulegen, die Beläge nachzuſehen und anzuſtreichen, und, wie ſolches geſchehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Poſt, Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten ſofort zu erfordern, wenn ſolches nicht in continenti gehoben werden kann, ſolches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocoll zu notiren.

Da der aus der Rechnung ſich ergebende baare Beſtand in dem Sportul-Kaſten ſeyn muß, immaſſen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Quartal-Schluß, in der Zeit, da Rendant mit dem Abſchluß beſchäftiget iſt, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben, ſondern die Caſſe geſchloſſen ſeyn muß, ſo iſt der in dem Kaſten befindliche baare Beſtand in Gegenwart des ganzen Collegii zu überzählen, und ob er mit dem Rechnungs-Beſtand übereinkomme, zu unterſuchen.

Was nun insbeſondere die Abnahme der Stadt-Wett-Gerichts-Sportul-Caſſe betrift, ſo iſt dabey zugleich der Vorſchuß-Beutel nachzuzählen, und ob auch darin der aus dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch ſub Lit. B. No. 7. durch Balancirung der Summen der 6ten, 8ten, und 10ten Colonne ſich ſogleich ergebende Beſtand baar befinde, nachzuſehen, und beyde Ueberzählungen des Beſtandes, auch ob er richtig oder nicht befunden worden, in dem Protocoll anzuführen.

Der ganze Actus iſt von dem ganzen Collegio vorzunehmen, und daher ſowohl die abgenommene Rechnung in duplo, als auch das Protocoll von allen Membris zu unterſchreiben, und hierauf das eine Exemplar dem Rendanten zu ſeiner Decharge zu retradiren.

§. 18.

Die Rechnungs-Abnahme jeder ſpeciellen Sportul-Caſſe geſchiehet von demjenigen ſpeciellen Departement, zu welchem eine jede Caſſe gehöret.

Da

Da inzwiſchen gleich oben verſehen, daß alle dieſe Caſſen eigentlich vor der Hand nur eine einzige ausmachen, und aus dem Beſtand dieſer ſämtlichen Caſſe zuſammen den Gliedern und Subalternen des vereinigten Magiſtrats nach Ablauf des erſten Jahres die der Sache, denen Umſtänden und der Billigkeit angemeſſenſte Zulagen ertheilt werden ſollen, und dieſes alſo mit Uebereinſtimmung derer verſchiedenen Obern, unter welchen dieſelbe ſtehen, geſchehen muß; ſo lieget jedem der fünferley Departements ob, den Quartal- und halbjährigen ſowohl als jährlichen Abſchluß ihrer Sportul-Caſſen-Rechnungen der Weſtpreußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu überreichen, und von denenſelben die nach der Lage der Sachen darauf erforderliche weitere Verfügungen zu gewarten.

Beylagen ſub Lit. F.

enthaltend die Sportul-Ordnungen, wornach ſich der Magiſtrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing ſowohl als die bey denſelben angeſetzte oder noch zu beſtellende Advocaten zu achten haben,

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.
II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.
III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Lit. F.

Lit. F. No. 1.

Sportul-Ordnung

für den Magiſtrat und die Gerichte der Königl. Preußiſchen Stadt Elbing in Civilibus.

No.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthlr. und darüber. Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
	a) einer Kirchen-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	b) einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts oder Curatel-Rechnung extra locum Judicii geſchehen muß, werden auſſer obigen Säßen die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlet									
	Abſchied ſolchen aufzuſuchen, vide Acten.									
2	Abſchriften beglaubte, vide Vidimus.									
	a) ſimple, vide Copialien.	—	—	—	—	—	—	—	15	—
3	Abzugs-Brief.									
4	Acten, ſolche oder eine Sentenz oder auch Abſchied aufzuſuchen, wenn ſie bereits 10 oder mehrere Jahre reponirt, dem Regiſtratori	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
	— — ſolche zu inrotuliren auſſer in Concurs-Sachen, worin dieſe Gebühren ceßiren.	—	—	—	—	30	—	—	60	—
5	Adjudications-Beſcheid, vide Sentenz.									
6	Aſſixion.									
	a) eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
	b) eines Proclamatis oder Patents ad inſtantiam eines fremden Gerichts	—	7	9	—	22	9	—	37	9
	c) dito deſſelben Gerichts bey welchem die Sache iſt, demſelben	—	3	13½	—	11	4½	—	18	13½
	d) und Abnehmung gerichtlicher Kauf- und Mieths-Zettul auf Häuſer und Güter rc. dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
7	Anlehn, vide Schuldverſchreibung.									
8	Ankündigung der Execution, vide Execution.									
9	Ankündigung für die dreymal in der Kirche zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
10	Anſchlag.									
	a) eines Grundſtückes, vid. Taxe.									
	b) eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
11	Arreſtatorium.									
	a) ſolches zu inſinuiren vid. Inſinuation.									
12	Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.	—	7	9	—	22	9	—	30	—
13	Aſſignation für deren Aufnahme ad protocollum	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	und wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche beſonders	—	7	9	—	22	9	—	60	—
14	Atteſt	—	7	9	—	15	—	—	30	—
15	Auction der Mobilien									
	geſchiehet die Auction extra locum judicii, ſo fließet für jeden Tag da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Caſſe und									

erhält

16

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	erhält der Commiſſarius auſſerdem die geſetzliche Commißions Gebühren.									
	a) der Gerichts-Diener erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geſchehe die Auction in loco oder extra locum judicii —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
16	Aufhebung eines Schuldners, zur gefänglichen Hafft, dem Gerichts-Diener — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
	Wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd nebſt erforderlichem Futter beſorget wird, erhält der Gerichts-Diener auſſerdem									
	a) für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rück-Reiſe — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	b) und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	wird aber vom Extrahenten die Fuhre, oder das Pferd, und erforderliche Futter nicht beſorget, ſo erhält der Gerichts-Diener									
	c) für jegliche Meile, ſowohl bey der Hin- als Rück-Reiſe — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
	d) und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
17	Aufkündigung eines Capitals oder Miethe —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
18	Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
19	Ausfertigung, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſonderen Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzet iſt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	— — zum Anſchlagen gerichtlicher Kauf- und Miethe-Zettul auf Häuſer und Güter —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
20	Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	22	9	—	50	—
	wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche beſonders — —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
21	Beyding, vide Seßion.									
22	Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
23	Bericht in Parthey-Sachen.									
	a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſendet werden —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	b) wenn darin Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
	c) wenn darin eine weitläuftige ſpecies facti ex actis extrahiret oder jura partium deduciret worden — — —	—	22	9	—	60	—	1 = 2	—	—
24	Beſcheid, vide Sentenz.									
25	Calculatur-Gebühren. für Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung für jedes Jahr, oder wenn ſonſt dergleichen verlanget wird, dem Calculatori — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
26	Caution, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen — —	—	15	—	—	45	—	1 = 2	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden für jegliche derſelben beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	b) ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
27	Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſamen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	a) wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigen Sätzen — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
28	Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
	b) ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
29	Citation.									
	wenn ſolche auf ein Klaglibell ſchriftlich erfolget	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	45	—
	a) wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes, oder ſonſt ſchriftlich erfolget — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	b) wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuation.									
	c) wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum Desertorem, oder unbekannten Gläubiger in Concurs-Liquidations- oder Judalt-Proceſſen betreffen.	—	7	9	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22 bis 45	—
30	Codicill, vide Teſtament.									
31	Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geſchäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum Judicii jedoch in der Art, z. E. bey Bau- und Servitut-Sachen vorgenommen, ſo erhält täglich									
	a) der Bürgermeiſter oder Ober-Richter —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
	b) der Stadt-Rath — — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
	c) der Secretarius — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
	Wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde incl. gerechnet. Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions Protocolle und Receſſe, die zu erſtattende Gutachten, und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen oder für einen etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copiſten oder auch für einen ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Boten nicht beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Boten-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
	d) Die freye Fuhre muß vom Extrahenten beſorgt werden, geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden von dem Commiſſario für die Pferde der Poſtmäßige Satz, und für den Wagen täglich — — — paßirt.	—	—	—	—	30	—	—	30	—

Sämtliche

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Sämtliche vorſtehende Gebühren und Auslagen werden den Commiſſariis aus der Sportul-Caſſe Vorſchußweiſe bezahlt, und von dem Debenten wieder eingezogen.									
e) Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamten, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
f) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxateres, Gerichts-Schöppen täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—
g) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Gerichts-Diener täglich	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale									
es erhalte den Auftrag wer da wolle —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
NB. wenn die Commißion in loco iſt, bedarf es regulariter keines Commiſſorialis.									
Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
Confirmation.									
eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extra-judicialiter vorgenommenen Handlung, mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	1 bis 3	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Conſtitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander im Proceß ſtehen — — —	—	7	9	—	30	—	1 bis 3	—	—
a) wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden für jede beſonders — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Contract.									
es ſey ſolcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tauſch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1 bis 3	—	—
a) wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden für jegliche beſonders — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
b) wenn ſolcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien.									
für Sentenzien, Reſolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien, und deren Beylagen erhält der Copiſt nach Vorſchrift des Codicis Frider. P. I. Tit. 10. §. 3. für jeden geſchriebenen Bogen — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	7	9
a) für Rotulos und Satz-Schriften für jeden Vorſchriftmäßig geſchriebenen Stoß a 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da der Magiſtrat für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nicht beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein. — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium.									
wenn ſolches einem Curatori Minderjähriger, Blödſinniger, Abweſender oder für Verſchwender erklärten Perſonen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	45	—

Hhh h 2

a) wenn

No.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 10 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	a) wenn ſolches einem Curatori ſexus, Concurſus etc. ertheilet wird	—	21	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
41	Decharge. über abgenommene Vormundſchafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
42	Decretum. wenn ſolches expediret wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	wegen der Inſinuation. vide Inſinuation.									
43	— — de alienando.									
44	a) — — de tranſigendo, wenn dem Vormunde nach vorgängiger Unterſuchung zu tranſigiren erlaubt wird									
44	b) — — Depoſiten-Gebühren vom baaren Gelde, von jeden 100 Rthlr — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
	a) von Documenten, Prätioſis und andern Effecten — —	—	—	—	—	45	—	$1\frac{1}{3}$	—	—
	in Pupillen-Sachen werden keine Depoſiten-Gebühren genommen. —									
	b) Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	c) Interims-Depoſiten-Schein dem Rendanten	—	—	—	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	15	—
	Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
45	Dilations-Ertheilung — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
46	Diſtributions-Beſcheid, vide Sentenz.									
47	Donatio inter vivos. —	—	15	—	—	60	—	$1\frac{1}{2}$	—	—
48	a) für deren Aufnahme —	—	7	9	—	45	—	$1\frac{1}{2}$	—	—
	b) für deren Inſinuation und Confirmation	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	c) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche									
	d) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
	e) mortis cauſa, vide Teſtament.									
49	Durchlegung einer Vormundſchafts- Kirchen- oder Curatel Rechnung, vide Calculatur-Gebühren.									
	Edictal-Citation, vide Citation. —	—	15	—	—	60	—	$1\frac{1}{3}$	—	—
50	Eheſtiftung, für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	45	—	1	—	—
51	a) für deren bloße Confirmation —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	b) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche								15 bis 60	—
	c) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung. —									
52	Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Eyd, wenn ſolcher in loco Judicii von einem oder mehreren litigirenden Perſonen und actu geſchworen wird, für die Aufſetzung der Formul und Abnahme	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
	geſchiehet aber die Eydesleiſtung extra locum Judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.									
	a) wenn ſolcher einem Curatori ætatis, litis, concurſus &c. einem Sequeſter, einem oder mehreren Taranten, oder andern Bedienten abgenommen wird — — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	15	—	—	22	9
	und wird dieſer Satz genommen, wenn auch									

die

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlages geſchiehet.									
b) wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlet	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
54 Ejectorium, vide Exmiſſoriale.									
55 Eintragung ins Hypothequen-Buch und zwar									
1) eines Abfindungs Quanti — —	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
auſſer den Procent-Geldern welche beſonders à $\frac{1}{12}$ Procent nemlich 2 ggr. von 100 Rthlr. entrichtet werden — — —	—	—	—	—	—	—	— pro	7 100	9 thl
2) einer Caution — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 60	bis
3) einer Ceſſion — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 45	bis
4) eines Contracts, wenn ſolcher ein Immobile afficiret, und nicht zugleich Titulus poſſeſſionis berichtiget wird — — und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul Ordnung ſpecialiter der Einrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehöret, keine Procent Gelder ſtatt.	—	3	13½	—	7	9	—	15 60	bis
5) einer Eheſtiftung — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
6) eines Erbtheils — —	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
— auſſer den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	— pro	7 100	9 thl
7) eines Fidei-Commiſſi, wenn nicht zugleich Titulus poſſeſſionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
8) eines Pacti, vide Contract.									
9) eines Pacti ſucceſſorii, wie bey dem Fidei Commiſs.									
10) einer Proteſtation, vide Contract.									
11) einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									
12) einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei Commiſs.									
13) einer Schuldverſchreibung, Obligation, Anlehns ꝛc. — — —	—	3	13½	—	7	9	—	15 60	bis
auſſer den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	— pro	7 100	9 thl
14) eines Teſtamenti, vide Fidei Commiſs.									
15) eines Tituli poſſeſſionis, und zwar									
a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	1 [illegible] 3	—	—
auſſer den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	— pro	7 100	9 thl
wovon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten, und Eheleute frey bleiben.								60	
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbeten Guthe nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe oder in deren Entſtehung nach dem letzten Kauf-Anſchlag gerechnet.									

b) eines

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	b) eines erkauften Immobilis, es ſey erblich, oder wiederkäuflich	—	11	4½	—	45	—	1·3	—	—
	auſſer den Procent-Geldern à 2 Ggr. pro Hundert	—	—	—	—	—	—	—	7	9
								pro	100	thl
									37	13½
	Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
	c) eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt.	—	11	4½	—	45	—	1·3	—	—
	16) einer Vormundſchaft wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	Nota. 1. In Anſehung der ad 1—3. incl. et 15. vorſtehenden Arten der Eintragung werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
	Nota 2. In Anſehung der ad Num. 1. 6. 12. et 14. vorſtehenden Arten der Eintragungen werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich, oder ſucceſſive geſchehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen à	—	—	—	—	—	—	—	7	9
								pro	100	thl
56	Eintragung für den Recognitions-Schein oder das Document der geſchehenen Eintragung in allen vorſtehenden Fällen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
57	Erbtheilung									
	wenn ſolche vom Gericht angelegt wird	—	22	9	—	75	—	1·5	—	—
	Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.									
	wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	4½	—	45	—	1·3	—	—
58	Erbtheilung.									
	a) für jegliche Ausfertigung des Receſſes	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	b) für die Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
59	Erbzins-Brief, ſolchen aufzunehmen	—	15	—	—	60	—	1·2	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben	—	11	4½	—	32	9	—	45	—
	b) ſolchen im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.	—	—	—	—	—	—	1	—	—
60	Examen eines Bedienten	—	7	9	—	22	9	—	30	—
61	Excitatorium.									
62	Execution dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
	für deren würkliche Vollſtreckung, und zwar	—	11	4½	—	—	15	—	45	—
	den erſten Tag	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	jeden der übrigen Tage									
	wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum									

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	cum Judicii geſchiehet; ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe —									
63	Executoriale — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
64	a) perpetuum — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
65	Exmiſſoriale — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
66	Expedition, vide Ausfertigung.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
67	Expenſen-Urtheil, vide Sentenz.									
68	Fidei-Commiſſ, vide Teſtament.									
69	Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
70	Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
71	Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
72	Geleits-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
73	Geſundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
74	Grenz-Beziehung — — — auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
75	Hypothequen-Schein — — — vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
76a	Immiſſoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
76b	Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
77	Inhibitoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
78	Inrotulation der Acten, vide Acten.									
79	Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii dem Gerichts-Diener — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
	a) eines Patenti ad domum nach der Zahl derer-jenigen an welche inſinuatio geſchiehet, für jegliche — —	—	1	—	—	2	13½	—	7	9
	b) geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	c) und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	d) Inſinuatorium, vide Communicatorium.									
80a	Interceſſionale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
80b	Interims-Depoſiten-Schein, vide Depoſiten-Schein.									
81	Introduction eines Bedienten — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
82	Inventur für jeglichen Tag — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
	Nota. Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen auſſer dieſen Gebühren, die Diäten beſonders vergütiget werden.									
83	Kauf-Contract, vide Contract.									
84	Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
85	Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
86	Leibrenten-Contract, vide Contract.									
87	Licitation, vide Subhaſtation.									
88	Löſchung im Hypothequen-Buche — — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
	a) geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									

b) wird

Digitized by Google

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthlr. und darüber. Rtl.	Gr.	Pf.
	b) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
89	Mandatum, vide Decretum.									
90	Meilen-Gebühren, vide Inſinuation. Execution-Aufhebung ꝛc.									
91	Mieths-Contract, vide Contract. —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
92	Monitorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
93	Mortifications-Schein — —									
94	Notificatorium, vide Decret.									
95	Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									
96	Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den erſten Tag — — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
	a) für jeden der folgenden Tage	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
	b) geſchiehet die Obſervation extra locum judicii, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe auſſerdem	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	c) an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
	wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder die Pferde und erforderliches Futter nicht beſorget, ſo erhält der Gerichts-Diener									
	d) für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
	e) an Warte-Geld, täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
97	Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
	geſchiehet ſolche auf Verlangen der Parthey, wenn ſolche ſtatt der Depoſition gewiſſe Gelder bloß verſiegeln laſſen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	Ocular-Inſpection — — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
	auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
98	Ordre offne, vide Executoriale perpetuum.									
99	Pacht-Contract, vide Contract.									
100	Pactum ſucceſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, feſtgeſetzet.									
101	Paß, vide Reiſe-Permißion.									
102	Patentum ad domum, worinn mehrern Perſonen etwas befohlen wird ohne Rückſicht auf ihre Zahl —	—	11	4½	—	30	—		60	—
	wegen der Inſinuations-Gebühren, vide Inſinuatio.									
103	Permutations-Contract, vide Contract.									
104	Præcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
105	Prioritæts-Sentenz, vide Sentenz.									
106	Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung ins Hypothequen-Buch.									
107	Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
108	Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1½	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—

ſolche

No.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen von 100 Rthlr. und darüber. Rtl.	Gr.	Pf.
	ſolche ins Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
109	Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
	ſolches, wenn es verlangt wird, entweder extractsweiſe oder ganz auszufertigen —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
110	Publication									
	a) einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	b) eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
111	Quittung	—	7	9	—	22	9	—	60	—
112	Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									
113	Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
114	Recognitions-Schein ſuper facta declaratione adeundæ vel non adeundæ hereditatis —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	— — a) Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
	— — b) Schein über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitio mortis cauſa	—	7	9	—	22	9	—	30	—
115	Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion. — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
116	Reiſe-Permißion, wenn eine Reiſe in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen und ein Reiſe-Paß verlanget wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
117	Relaxatorium	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
118	Remiſſoriale, vide Schreiben.									
119	Renunciation der weiblichen Gerechtſame, incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
	a) wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jeglichen derſelben auſſer obigen Satz, vide Certioration.									
120	Requiſitoriale — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	— — a) offenes an alle Magiſträte —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
121	Reſcript, vide Decretum.									
122	Reſignation, nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders bezahlt werden.									
123	Reſolution, vide Decretum.									
124	Rotulus, vide Zeugen.									
125	Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
126	Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der beſonderen Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
127	Schreiben an andere Gerichte oder Perſonen, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	a) an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
128	Schuld-Verſchreibung,									
	ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1½	—	—

 a) für

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
b) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
— — Uebernehmung und derſelben Aufnahme ad protocollum —	—	7	9	—	15	—	—	60	—
129 Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1. wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil — — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—

Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Parthen gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione Documentorum &c.

Keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder durch einen Vorbeſcheid zum weitern Verfahren verwieſen wird.

	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2. wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil — — —	—	—	—	1	30	—	1:2	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione geſtritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3:4	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſen-Urtel erfolgt, jeder Theil — —	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundſtücke oder Prätioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid — —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Präcluſions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präcluſions-Sentenz —	—	45	—	1	30	—	2:4	—	—
und wenn die Maſſe über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	4 8	—	—
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilet wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1:2	30	bis
und wenn Maſſa über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2:4	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur —	—	—	—	—	45	—	1	—	—

Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions Protocolle, noch pro inrotulatione actorum oder an Commiſſions-Gebühren etwas bezahlet.

7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Parthenen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz,

Digitized by Google

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	es ſey unmittelbar poſt publicationem oder nachhero — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	und zwar ohne Rückſicht auf die vorhero ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzien, auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzien angeſetzt werden — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
	Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copiſten die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlet.									
30	Sequeſtration, ſolche anzuordnen und die Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
31	Seßion extraordinaire, wenn ſolche auf Verlangen der Partheyen gehalten wird — —	—	—	—	—	—	—	1	30	—
32	Societäts-Contract, vide Contract.									
33	Standes-Erhöhung-Bekanntmachung, vide Publication.									
34	Steck-Briefe — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
	a) wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angeſetzt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
35	Subhaſtations-Patent von drey in einem Patent anzuſetzenden Terminen, und zwar für jegliches der drey Exemplarien — — —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
	Nota. Wenn ſich ſchon in dem erſten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expediret, ſondern das Gebot bloß unter dem in loco judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expediret, ſondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und ſolche dergeſtalt wieder affigiret werden.									
	— — Termin für die Abhaltung des letztern, nicht alſo des erſtern — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
36	Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.									
37	Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
	a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
38	Tauſch-Contract, vide Contract.									
39	Taxe									
	1) eines kleinen Hauſes, Gartens, Ackers, Weinberges, Wieſen, Bauer-Hofes, Pfandes —	—	15	—	—	39	—	—	45 bis 60	
	2) eines großen Hauſes, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Garten — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
	3) eines Land-Guths — —	—	—	—	—	60	—	1:3	—	—
	außer den Gebühren der Taxanten und den extra locum judicii den Commiſſarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren, für deren beſondere Ausfertigung — —	—	15	—	—	30	—	1	—	—
40	Teſtament,									
	1) für die An- oder Aufnahme deſſelben, imgleichen eines Codicills und Fidei-Commiſſi									
	a) wenn ſolches in loco judicii ex ore Teſtatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1:3	—	—

b) wenn

Digitized by Google

Nr.		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	b) wenn ſolches in loco judicii ſchon fertig, aus den Händen des Teſtatoris angenommen	—	3	13½	—	15	—	—	45	bis
	wird — — —							1	45	—
	c) wenn das Teſtament extra locum judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigem Satz für die Deputirte die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden. —									
	2) für den Recognitions-Schein —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments — —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
	4) für die Publication,									
	a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind —	—	—	—	—	7	9	—	45	—
	b) wenn Eheleute Erben ſind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
	c) wenn andere Collaterales Erben ſind —	—	7	9	—	30	—	1:2	—	—
	d) wenn Fremde Erben ſind —	—	15	—	—	45	—	2:4	—	—
	5) für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments,	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
	und zwar für jegliche —							—	60	—
141	Titulus Poſſeſſionis, vide Eintragung.									
142	Todten-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
143	Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—			
144	Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung getroffen wird — — —	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—
	auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Part. IV. Tit. 7. §. 9. beſtimmten Præmii angeſetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter ſämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilet wird, wenn aber der Vergleich, es ſey in loco oder extra locum judicii von einem Membro Collegii zu Stande gebracht worden, dieſes allein erhält.									
	Iſt das Objectum litis von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, ſo muß nach Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen von dem Gerichte das Quantum ex Officio beſtimmt werden.									
145	Vermeſſung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	auſſer den, dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
146	Verordnung, vide Decret.									
147	Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
148	Vidimus für jegliches Document, dem Secretario	—	7	9	—	15	—	—	30	—
	auſſerdem erhält der Copiſt die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
149	Vocation eines geiſtlichen Pfarrers, Diaconus und Predigers — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	— — eines Rectoris — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
150 Vollmacht für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	—
a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
151 Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
152 Urtheil, vide Sentenz.									
153 Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation, Obſervation.									
154 Wechſel, für die Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
155 Zeugen, zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn zwanzig oder weniger Articul ſind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über zwanzig Articul ſind —	—	—	—	—	30	—	1	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nicht beſonders bezahlt.									
c) ſummariter abzuhören, und den Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten. Poſt publicationem rotuli werden bloß dem Copiſten die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

I. Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch auſſerdem bezahlet werden.

II. Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jedem Satz enthalten, und flieſſen hinfolglich zugleich zur Sportul-Caſſe.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern der Copiſt erhält, und nach der Bogenzahl jedesmahl beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abſchriften verſtanden.

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo hat der Copiſt ſolches zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzuſetzen.

VI. Iſt bey Verſchickung der Acten, Wachs-Tuch nöthig, ſo muß der Copiſt ſolches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey anſetzen. Bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Preuß. bey großen 30 Gr. Preuß. demſelben in Rechnung zu paßiren.

VII. In Anſehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern Commiſſarii oder einzelne Bediente erhalten, iſt ſchon bey dem Satz angemerket, wem ſie zukommen; wo nichts davon erwehnt iſt, flieſſen die Gebühren zur Sportul-Caſſe.

VIII. Da die ſämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzt ſind, daß von Sachen von 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf; ſo muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- und Sponſalien-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kan, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.

IX. In Vormundſchafts-Sachen, welcherwegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzet iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.

X. Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. eins bis drey und ſo ferner angeſetzt ſind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigſte Satz und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 1000 Rthlr. betrift, die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Digitized by Google

Lit. F. No. II.

Sportul-Ordnung für das Stadt-Gericht der Königlich-Preußiſchen Stadt Elbing in Criminalibus.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen Summariſch	—	60	—
	a) wenn unter 5 Zeugen ſind überhaupt	1	—	—
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen ſind überhaupt	—	30 bis 60	
2	Abhörung ſummariſche, des Inquiſiten			
3	Acten ſolche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	— — ſolche einzuſenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arreſt			
	a) für die Verordnung jemand zum Arreſt zu bringen	—	45	—
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arreſt zu dimittiren	—	45	—
6	Articul, worüber der Inquiſit abzuhören, anzufertigen incluſive A) deſſen Vernehmung darüber	1	4	—
	Wenn die Abhörung zum zweyten mahl geſchiehet die Hälfte, zum dritten mahl eben ſo viel.			
	B) Rotulum darüber anzufertigen pro Bogen	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen, incluſive der Vereydigung			
	für einen Zeugen	—	60	—
	für zwey bis vier Zeugen	1 bis 2	30	—
	für fünf bis acht Zeugen	2 bis 4	60	—
	wenn mehrere als acht Zeugen ſind, für jeden noch	—	22	9
	für den Rotulum anzufertigen ſo wie oben pro Bogen	—	7	9
7	Atteſt			
	a) für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	60	—
	b) über die geſchehene Ablieferung eines Gefangenen	—	22	9
8	Aetzungs-Koſten			
	a) für gemeine Inquiſiten täglich	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich	—	7	9
9	Ausfertigung, in ſo weit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein mehreres geſetzt iſt	—	30	—
10	Bericht			
	a) worinn Anfragen während der Inquiſition enthalten	—	45	—
	b) womit Acta eingeſandt werden, oder worinn ſonſt keine Materialia vorkommen	—	30	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtheils mit ſpecifiquer Deſignation der Inquiſitions-Koſten angezeigt wird	—	75	—
11	Beſichtigung eines Verwundeten in Loco und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren	—	75	—
	wenn der Inquirens aber reiſen muß, an Diäten excl. des Fuhrlohns	—	60	—
12	Beſichtigung eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltſamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verurſachten Schadens, und dergleichen, wenn ſolches zur Ausmittelung des Corporis Delicti nothwendig, ſolches zu regiſtriren, excl. der Diäten	—	75	—
	wenn der Inquirens reiſen muß und an Diäten im letztern Fall excl. des Fuhrlohns	—	60	—
13	Beyſitzer des peinlichen Gerichts, wo ſolche zu adhibiren nöthig, und mit Beſoldung nicht bereits verſehen ſind, an Diäten täglich	—	30	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arreſt.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
15	Citatio			
	1) eines Jnculpaten — — —			
	2) eines Zeugen — — — —	—	30	—
	3) Edictalis eines Jnculpaten für alle drey Ausfertigungen —	—	22	9
	4) für das Schreiben an das Jntelligenz-Comtoir und Zeitungs-Ex-	—	45	—
	pedition die Edictal-Citation zu inſeriren — —	—	7	9
16	Confrontation			
	A) über ein ſummariſches Verhör des Inquiſiti mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	60	—
	B) über Articul des Jnquiſiten mit den Zeugen oder Copialibus nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	—	60	bis
		2		
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus Delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defenſio			
	a) dem Defenſori, incl. des Colloquii mit dem Jnquiſiten —	1—5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht —	—	45	—
20	Defenſions-Articul,			
	a) ſolche anzufertigen, dem Defenſori — —	1—2	—	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen, für einen Zeugen —	—	30	—
	für zwey bis vier Zeugen — — —	—	60	bis
			67	9
	von fünf bis acht Zeugen — — —	1	30	bis
		2		
	wenn mehr als acht Zeugen ſind, für jeden noch —	—	11	4½
	für den Rotulum anzufertigen — — —	—	7	4
21	Denunciation			
	ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	30	—
22	Dilation			
	zu Einbringung der Defenſion für die Ausfertigung —	—	30	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einſchmieden und Ausſchmieden des Jnquiſiten, dem der ſolches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquiſiti et Teſtium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu executionis beym Staupbeſen — —	—	30	—
	b) bey Vollſtreckung einer Lebens-Strafe — —	1	—	—
	c) einer Landes-Verweiſung, incl. der Aufnahme der Regiſtratur darüber in beyden Fällen — — —	—	30	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd dem Inculpato abzunehmen, incl. der Formul			
	1. dem Gerichte — — —	—	45	—
	2. dem Geiſtlichen dabey gegenwärtig zu ſeyn — —	—	45	—
	c) Urphede dem Gericht — — —	—	45	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	15	—
	2) für die Loßlaſſung deſſelben aus dem Gefängniß —	—	15	—
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag ſitzt — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche ſitzet — —	—	15	—
	und ſo ferner für jede Woche, wenn er auch die ganze Woche nicht ganz ausgeſeſſen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn ſie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts Bothen oder Gerichts-Diener jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco judicii — —	—	3	13½
	b) für die Arretirung oder Captur des Jnculpaten in loco —	—	60	—
	auſſerhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile	—	11	4½

c) Bey

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	c) Bey einer Beſichtigung und Obduction	—	3	13½
	d) Bey einer Hausſuchung	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu ſiſtiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione auſſerhalb der Stadt pro Meile	—	11	4½
32	Gutachten Criminal. ceſſat			
33	Hals-Gericht, peinliches für die Hegung deſſelben, dem Gericht	1	—	—
34	Hausſuchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht	—	60	—
35	Heilungs-Koſten ſind prævia liquidatione et moderatione des Collegii medici beſonders zu bezahlen.			
36	Inrotulation der Acten	—	30	—
37	Inventarium welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der ſolches aufnimmt	—	60	—
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Juſtificatoria ceſſat unter dieſem Nahmen, weil ſolches unter die Urtel gehöret.			
40	Körper, einen todtgefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.			
	b) zu erheben, um ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen zu laſſen, und für die Aufnahme des Protocolli, dem Gericht	—	60	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden	—	7	9
	d) zu ſeciren, vide Obductions-Koſten.			
41	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
42	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuncius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions Koſten			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi	1	—	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reiſen muß, an Diäten excl. der	—	60	—
	freyen Fuhr	2	—	—
	c) dem Phyſico oder Medico pro Obductione			
	und auſſerdem	1	30	—
	d) bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhr	2	—	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione			
	f) und auſſerdem	1	—	—
	auf Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhr			
	Dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins, oder viſi reperti, auch Abſtattung der Relation nichts beſonders paßirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi	—	30	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reiſen muß, an Diäten excl. der	—	60	—
	freyen Fuhr	2	—	—
	c) dem Medico oder Phyſico für die Obduction			
	d) und auſſerdem	1	30	—
	demſelben bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre	2	—	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione	1	—	—
	f) auf Reiſen an Diäten, auſſerdem noch, excluſive der freyen Fuhr			
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beſchaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus oder nur einer von beyden dazu zu ziehen.			
45	Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener			

a) in

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	a) in loco Judicii für den erſten Tag — — —	—	15	—
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	11	4½
	Geſchiehet die Obſervation extra locum judicii,			
	c) ſo erhält der Gerichts-Bothe, Gerichts-Diener, für jede Meile ſo wohl auf der Hin- als Rück-Reiſe, auſſerdem noch — —	—	11	4½
	d) an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
46	Obſignation des Vermögens des Arreſtati dem der ſolche verrichtet —	—	60	—
47	Ocular-Inſpection, vide Beſichtigung.			
49	Offner Arreſt			
	wodurch Jemand anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam und Verwaltung hat, oder was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — —	—	30	—
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, ſolchen zu inſeriren — — — —	—	7	9
50	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
51	Präparation des Inquiſiten zum Tode, vide Tod.			
52	Probatorial-Articul, vide Articul.			
53	Proclama, vide Edictales und Offener Arreſt.			
	wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wiſſenſchaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden,	—	30	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inſeriren — — —	—	7	9
54	Protocoll			
	Nota. Wo in dieſer Sportul-Ordnung dafür nichts angeſetzt iſt, darf auch nichts genommen werden.			
55	Publication			
	pro Publicatione eines Urtheils iſt nichts zu nehmen.			
56	Regiſtratur, vide Protocoll.			
57	Requiſitoriale — — — —	—	30	—
58	Reſcript			
	In Cauſſa Criminali, ceſſat.			
59	Reſignation			
	des Vermögens des Arreſtati, demjenigen, der ſolche verrichtet	—	60	—
60	Reſolution, vide Ausfertigung.			
61	Reverſales,			
	an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquiſiten	—	30	—
62	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
63	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation.			
64	Salvus Conductus — — — —	—	75	—
65	Scharfrichter-Gebühren			
	werden nach der in dem Reſcript vom 29 April 1768. vorgeſchriebenen Taxe bezahlet.			
66	Schöppen, vide Beyſitzer.			
67	Schreiben, vide Ausfertigung.			
68	Section, vide Obduction.			
69	Sentenz — — — —	1—4	—	—
70	Special-Inquiſition, vide Articul.			
71	Steck-Brief — — — —	—	45	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen — — — —	—	22	—
72	Staupenſchlag, vide Executio.			
73	Subſidiale, vide Requiſitoriale.			
74	Summariſches Verhör, vide Abhörung.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
75	Tod — den Inquiſiten zum Tode zu präpariren, und, wo es zuläßig, denſelben zum Richt-Platz zu begleiten, dem Geiſtlichen	—	60	—
76	Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
77	Verwundete, vide Beſichtigung.			
78	Viſitation, vide Hausſuchung.			
79	Urgicht, oder Ratihabition des Geſtändniſſes des Inquiſiti für deſſen Aufnahme ad Protocollum —	—	30	—
80	Urphede, vide Eyd.			
81	Urtel, vide Sentenz.			
82	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß außer dem noch bezahlet werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten genommen werden; wenn ſolche aber dem Criminal-Fond zur Laſt fallen, ſo ceſſiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal Proceſſes jedesmahl ſuſpendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verſchickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kaſten erforderlich iſt, gehöret unter die Copialien.
6. In Anſehung der Gebühren, welche einzelnen Perſonen zukommen, iſt ſchon bey jedem Satz ſothane Perſon benannt.
7. Es muß aber überhaupt, ſowohl in Anſehung deſſen, was dieſe Perſonen bekommen, als auch in Anſehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt-Unterſchied beobachtet werden.

Iſt das Vermögen des in die Bezahlung der Koſten condemnirten Inquiſiten oder Inculpaten zu Bezahlung derſelben hinreichend; ſo werden alle in vorſtehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

Muß hingegen der dazu deſtinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Koſten tragen, ſo findet dabey folgendes ſtatt.

A. Bey den Sätzen ad Num. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b) 21. 22. 26. 28. 31. a) 31. b) 31. c) 31. d) 31. e) 33. 34. 36. 37. 40. b) 44. A. a) & b) 44. B a) & b) 45. c) 46. 49. 53. 57. 58. 59. 61. 64 69. 71. 79. darf gar nichts bezahlet werden, in ſo ferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müſſen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B. Bey den Sätzen ſub Nris 13. 19. 20. a) 29. 32. 45. a) & 45. b) wird nur die Halbſcheid bezahlt.

C. Bey den Sätzen ſub Num. 44. A. d & f. & 44. B. d & f. werden dem Phyſico oder Medico und dem Chirurgo 30 preuß. gr. weniger gegeben.

Wohingegen

D. Die Sätze ſub Num. 8. 24. 31. f. & g. 35. 40. c) 44. A. c & e. 44 B. c & e. 45. d & 75. in allen Fällen für voll bezahlet werden müſſen.

Lit. F. No. III.

Digitized by Google

Lit. F. No. III.

Sportul-Ordnung

für die

Advocaten

bey dem Magiſtrat, und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing.

Digitized by Google

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accuſatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweiſes oder Beſcheinigung, vide Beweiß, oder Beſcheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpoſitione derſelben	—	30	—	—	60	—
B) pro juſtificatione.						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren pro Interpoſitione	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird	1:2	—	—	4:6	—	—
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termins, vide Termin.						
Audientia,						
pro Termino	—	45	—	1	—	—
in Injurien-Sachen	1	—	—	1	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis, eines Verhörs-Beſcheides, vide Publication.						
Beſcheinigung,						
A) für die Antretung derſelben	—	30	—	—	[illegible]	—
B) für die Deduction in Demonſtratorio, nichts, als die ordentlichen Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonſtratorio zugelaſſen ſind.						
Beweis,						
A) für die Antretung deſſelben.						
a) wenn derſelbe durch Articul, es ſey per Documenta, oder Teſtes, oder Ocular-Inſpection, angetreten wird, incluſive der Formirung der Articul	—	60	—	1:4	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den ſub A benannten Beweis-Arten jedesmal formirt werden müſſen, per Juramenti delationem, oder ſonſt angetreten wird	—	30	—	1:2	—	—
B) Für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio	1	—	—	2:4	—	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück	—	7½ bis 15		—	7½ bis 15	
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtruments, in Termino, vide Termin.						
Ceſſio, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accuſatione derſelben	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam	—	45	—	1	—	—
Cura, vide Sollicitatura.						
Copialien, pro Bogen	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Copia, Decreti vel ſententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.						
Cura inſtantiæ, vide Sollicitatura.						
Diſtribution pro Termino Diſtributionis, vide Termin.						
Documenta, pro Termino productionis derſelben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzſchriften.						
Duplicat der Satzſchriften,						

Digitized by Google

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9
pro Stoß von 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundſtücks, Begabung deſſelben, vide Termin.						
Exception.						
a) im Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) im ordentlichen Schrift-Wechſel in prima inſtantia	—	30	—	1	—	—
c) contra perſonas teſtium	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio	1	—	—	2 : 4	—	—
e) in Appellatorio	—	60	—	1 : 2	—	—
f) in Reviſorio	—	60	—	1 : 2	—	—
g) contra Liquidationem expenſarum	—	22	9	—	45	—
Extenſion einer Vollmacht	—	15	—	—	15	—
Eyd.						
a) Ableiſtung eines Homagial-Eydes in animam alterius	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes ſeiner Parthey, vide Termin.						
c) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.						
Fidejuſſion,						
für die Ueberreichung eines Fidejußions-Inſtruments, in Termino, vide Termin.						
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Informatio	—	30	—	1	—	—
wenn nemlich der Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. pag. 68. & 69. aufgenommen, und ſolches durch ſeine Manual-Acten docirt.						
Introtulation,						
für Attendirung des Termins, vide Termin.						
Inſinuatio Decreti nichts, weil ſolches durch die dazu beſtellte Gerichts-Perſonen geſchehen muß, es ſey in loco oder extra locum Judicii.						
Inſtantia pro Cura derſelben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlt wird.						
Interpoſitio, vide Appellatio & Reviſio.						
Interrogatoria	—	45	—	1 : 2	—	—
Klag-Libell	—	30	—	1	—	—
in Injurien-Sachen	—	—	—	—	45 60	bis
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation,						
für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation,						
für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorſtellung.						
Ocular-Inſpection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii	—	60	—	1	30	—
b) extra locum Judicii täglich	—	75	—	1	60	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präcluſions-Termin,						
für Attendirung deſſelben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Beſcheides, Sentenz, Reſolution, Rotuli, nichts, es wäre denn, daß der Mandatarius bloß ad au-						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
diendam vel notificandam Sententiam ex officio, oder vor die Parthey zur Publication der Sentenz beſtellet wird	—	45	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Teſtaments, oder anderer bey Gerichten niedergelegten Diſpoſition —	1	—	—	2	—	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconventio, vide Klag-Libell.						
Renunciation,						
für Uebernehmung eines Renunciations-Inſtruments, in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Saz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterſchrift						
a) einer auswärtig zugeſchickten Vorſtellung —	—	7	9	—	7	9
b) einer auswärtig zugeſchickten Saz-Schrift —	—	30	—	—	30	—
Reviſion.						
A) pro Interpoſitione — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Juſtificatione.						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren, pro Interpoſitione —	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Saz-Schriften,						
nemlich Replica & Duplica bey einem ordentlichen Schrift-Wechſel in prima Inſtantia, in Probatorio, und in Appellatorio für jede Schrift — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula appellationis & Reviſionis, vide Appellatio & Reviſio.						
Schrift-Wechſel, vide Saz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						
Sollicitatura und Auslöſung einer jeden Expedition —	—	15	—	—	15	—
Submiſſio ad Acta — — — —	—	30	—	—	45	—
Supplique, vide Vorſtellung.						
Termin.						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleiſtung in einer Proceß-Sache, es ſey, daß er der Eydesleiſtung ſeiner eigenen, oder der gegenſeitigen Parthey beygewohnet — — —	—	45	—	—	60	—
c) Productionis teſtium, oder der Beywohnung derſelben Beendigung — — —	—	45	—	—	50	—
d) Productionis & recognitionis Documentorum —	—	45	—	—	60	—
e) Ocularis Inſpectionis, vide Ocular-Inſpection.						
f) Commiſſionis — — —	—	60	—	1	—	—
g) Licitationis						
1. Abſeiten des Licitanten — —	—	60	—	1	—	—
2. Abſeiten eines jeden andern Intereſſenten —	—	45	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis.						
1. Abſeiten des Liquidanten — —	—	60	—	1	—	—
2. Abſeiten des Liquidanten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum — — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori nur überhaupt ohne Rückſicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	45	—	1	—	—
k) Præcluſionis — — —	—	30	—	—	60	—
l) Cautionis, m) Ceſſionis, n) Fidejuſſionis, o) Renunciationis, p) Transactionis, } für den Termin bey Ueberreichung des Inſtruments — —	—	45	—	—	60	—

q) zur

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
q) zur gerichtlichen Tradition, und Erlangung eines Immobilis, oder Auflaſſung — — —	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Verfahren						
a) loco oralis jedem Advocaten — —	1	30	—	2	—	—
b) verificationis, für den Termin zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich.						
a) denſelben bey Gerichten zur Confirmation vorzulegen, vide Termin.						
b) wenn ſolcher von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müſſen ſich dieſelben mit ihren von dem Gerichte zu moderirenden Deſervito begnügen, können aber ein freywilliges Geſchenke von den Partheyen annehmen. Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commiſſione mit Zuziehung der Advocaten geſchloſſen worden, nach Betrag des Quanti, was ſeine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden.						
1. beträgt ſolches 100 Rthlr. und darüber — —	2	—	—	—	—	—
2. beträgt ſolches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
3. beträgt die Sache über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	—	—	6	—	—
4. beträgt ſolches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
Iſt das Objectum Litis von der Beſchaffenheit, daß es keine eigentliche Beſtimmung nach einer gewiſſen Summe leidet, e. g. in Ehe-Sachen, ſo muß nach der Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen das Quantum von dem Gerichte ex Officio beſtimmt werden.						
Vollmacht, ſolche zu extendiren, vide Extenſio der Vollmacht.						
Vorſtellung.						
a) wenn darin nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzſchrift überreicht wird, oder ſonſt keine Materialia darinn enthalten ſind — — —	—	30	—	—	45	—
b) wenn aber darinn Materialia enthalten ſind —	—	60	—	—	75	—
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
Zeugen-Production,						
für Attendirung des Termins, vide Termin.						

Sportul.

Sportul-Ordnung

für

die geſchwornen Dollmetſcher.

		Sätze		
		Fl.	Kr.	Pf.
1	Für Ueberſetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, nach dem Original gerechnet von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigſtens haben muß Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, ſo wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.	—	22	9
2	Für Verdollmetſchung einer mündlichen Inſtruction oder eines Vortrags, jedesmahl	—	30	—
3	Für einen ſchriftlichen Statum Cauſæ oder Inſtruction und Nachricht für den Advocatum von jeder Seite mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Atteſtirung einer bereits geſchehenen Ueberſetzung, wenn ſolche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite	—	11	4½
5	Wenn der geſchworne Dollmetſcher bey ſummariſchen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derſelben ad articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum	—	30	—
6	Wenn der Dollmetſcher reiſen muß, und etwan auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auſſer der freyen Fuhr, an Diäten	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es ſey bey ſummariſchen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetſcher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird Nota. 1) Der Dollmetſcher muß aber auch dagegen die Auſſage ſowohl in der Sprache, worinn dieſelbe geſchehen, ſelbſt ad acta niederſchreiben, als auch die von ihm geſchehene Ueberſetzung, durch ſeine Unterſchrift atteſtiren. 2) Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, und müſſen die Koſten aus dem Criminal-Fond beſtritten werden, ſo erhält der Dollmetſcher nichts.	—	30	—

No. XLVIII.

No. XLVIII. Reglement für die Magiſtråte der Königl. Weſt-Preußiſchen Stådte auſſer Elbing. De Dato Berlin, den 13. Sept. 1773.

Nachdem Seine Königl. Majeſtåt von Preuſſen den ſåmtlichen Einwohnern Dero Weſt-Preußiſchen Lande bereits durch das Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. die huldreichſte Verſicherung thun laſſen, dafür zu ſorgen, daß einem jeden derſelben, er ſey hohen oder niedern Standes, ohne Anſehen der Perſon eben diejenige unpartheyiſche und kurze Rechts-Pflege wiederfahren ſolle, deren ſich alle andere unter Höchſt Dero Scepter ſtehende Unterthanen zu erfreuen haben; zur Erhaltung dieſer Abſicht aber es nothwendig iſt, daß auch diejenige Magiſtråte der Weſt-Preuſſiſchen Stådte, welchen die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet, ſo wie es ſchon in Anſehung der Stadt Elbing durch ein beſonderes Reglement geſchehen iſt, mit hinlånglicher Inſtruction verſehen werden, nach welcher ſie bey Ausübung der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit zu verfahren haben:

So haben Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtåt nachſtehendes Reglement ſo wohl für diejenigen Stådte,

worinn Sie einen beſondern dirigirenden Policey-Bürgermeiſter, und einen beſondern Juſtitz-Bürgermeiſter beſtellen zu laſſen nöthig gefunden,

als auch für diejenigen Stådte,

worinn beyde ſothane Officia zuſammen in Einer Perſon einem dirigirenden und zugleich Policey- und Juſtitz-Bürgermeiſter aufgetragen worden,

abfaſſen laſſen, und befehlen ſåmtlichen Magiſtråten gedachter Stådte hiedurch ſo gnådigſt als ernſtlichſt, ſich darnach auf das genaueſte zu achten, und die ihnen darinn ertheilte Vorſchriften auf das genaueſte zu befolgen.

Tit. I.

Von der Wahl und Beſtellung der Magiſtrats-Perſonen.

§. 1.

Da Se. Königliche Majeſtåt nach Dero Landesvåterlichen Geſinnung einen jeden, folglich auch obgedachte Weſt-Preußiſche Stådte bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Befugniſſen, in ſo weit ſie Höchſt Dero Regierungs-Form nicht entgegen, und den Stådten und Magiſtråten weſentlichen Nutzen bringen, ſo wie Sie ſolches ſchon bey der Beſitznehmung declariret, zu belaſſen feſt entſchloſſen bleiben; So verbleibet auch gedachten Magiſtråten das Wahl-Recht ihrer Glieder und Officianten, in ſo weit ſie vorhin dazu befugt geweſen, auch noch ferner in der Zukunft, obwohl Se. Königliche Majeſtåt jetzo bey der erſten neuen Einrichtung der in dem åuſſerſten Verfall und Verwirrung gefundenen Verfaſſungen dieſer Stådte, und bey dieſer erſten neuen Beſetzung der Magiſtråte mit ſolchen Perſonen, welche die Stådte durch Ordnung und Dienſt-Eifer wiederum in Flor und Aufnahme zu bringen fåhig ſind, keine Wahl abſeiten der vorigen ohnedem gröſtentheils abgehenden, und als unfåhig in ihrem Amt nicht bleibenden Magiſtrats-Perſonen vorher gehen laſſen können.

§. 2.

Es muß aber dieſes Wahl-Recht, welches Se. Königl. Majeſtåt gedachten Magiſtråten, nicht aber der ganzen Bürgerſchaft verſtatten, nicht wie bishero geſchehen, etwa jåhrlich, ſondern nur bey einer würklich durch den Tod oder ſonſt ſich ereignenden Erdfnung eines Officii dergeſtalt ausgeübet werden, daß dabey nicht auf Privat-Intereſſe, Freundſchaft oder Verwandtſchaft, ſondern allein darauf geſehen werde, daß gewiſſenhafte, geſchickte, arbeitſame und dem gemeinen Weſen zu dienen tüchtige Perſonen gewåhlt und in Vorſchlag gebracht, auch zu den Unter-Bedienungen nach Vorſchrift des Circularis vom 6ten Julii 1769. No. 49. der Sammlung der Edicte de Anno 1769. vorzüglich zur Verſorgung notirte Invalide Unter-Officiers und Soldaten auserſehen werden.

Alle Glieder des Magiſtrats, auch der Stadt-Secretarius oder Stadt Schreiber, er ſey zugleich Raths-Verwandter oder

 nicht,

Digitized by Google

nicht, haben ein jeder eine Stimme bey dieſer Wahl, und müſſen dieſe Stimmen jederzeit in ein ordentliches Wahl-Protocoll gebracht werden.

§. 3.

Nicht allein die würckliche Raths-Glieder, ſondern auch ſämtliche übrige Stadt-Officianten, auch die Advocaten, falls deren Beſtellung bey einem oder andern Magiſtrat nöthig erachtet werden ſollte, ſind auf ſolche Art zu wählen.

§. 4.

In den Städten, wo die Bedienung eines dirigirenden Policey-Bürgermeiſters mit der Bedienung des Juſtitz-Bürgermeiſters in Einer Perſon verbunden iſt, müſſen zu dieſer Bedienung jedesmal, wo möglich zwey ſowohl der Rechte erfahrne als ihrer Rechtſchaffenheit wegen bekannte Subjecta gewählt, und der Weſt-Preußiſchen Regierung zum Examen, falls ſie nicht ſchon vorhero von Ihr oder einem andern Unſerer Obern Landes-Juſtitz-Collegiorum zu einer ſolchen oder ähnlichen Bedienung tüchtig befunden worden, und zur Genehmigung mit dem Wahl Protocoll und Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Beſoldung und Emolumenten, und der Zeit von welcher an ſie offen, wie auch der Fonds woher ſie flieſſen, vorgeſchlagen werden, welche dann entweder nach vorgenommenem Examine, oder ohne ſolches, wenn vorſtehendermaßen ein neues nicht nöthig iſt, den fähigſten unter den zwey präſentirten, oder, wenn nur einer gewählt, dieſen, im Fall er zu der Bedienung tüchtig befunden iſt, laut dem Reglement vom 19ten Junii 1749. dem zeitigen Groß-Kanzler mittelſt eines gutachtlichen Berichts anzeigen muß, damit dieſer, wenn dem Vorſchlage ſonſt nichts entgegen ſtehet, deſſen Beſtätigung und Beſtallung ausfertigen laſſe, und, dem Reglement vom 19ten Junii 1749. gemäß, dem General-Directorio ſowohl wegen Auszahlung der Beſoldung als der ihm zu ertheilenden Inſtruction, in Anſehung der Oeconomie- und Policey-Geſchäfte Nachricht gebe. Es muß der Magiſtrat jedoch auch allezeit eben das Wahl-Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer zu dem Ende einſenden, damit dieſe, wenn ſie etwas erhebliches und gegründetes gegen die Perſon des erwählten einzuwenden hätte, ſolches dem General-Directorio anzeige, um dieſe Bedenken dem Groß-Kanzler zu eröfnen.

§. 5.

In den Städten wo ein beſonderer dirigirender Policey-Bürgermeiſter, und ein beſonderer Juſtitz-Bürgermeiſter beſtellt iſt, muß in Anſehung dieſer letztern Bedienung lediglich auf gleichen Fuß, wie im vorſtehenden §. 4. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

§. 6.

In Anſehung des beſondern dirigirenden Policey-Bürgermeiſters in dieſen Städten, wo noch auſſer ihm ein Juſtitz-Bürgermeiſter beſtellet iſt, muß das Wahl Protocoll mit der Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Beſoldung und Emolumenten, und der Fonds woher jene flieſſet, wie auch der Zeit von welcher ſie offen, an die Krieges- und Domainen-Cammer, zu Erhaltung der Genehmigung, ohne der nach vorgängigem Examine und Beſtätigung von dem General-Directorio, eingeſendet werden.

§. 7.

In Anſehung der Wahl-Beſtätigung und Beſtallung eines Stadt Secretarii oder Stadt-Schreibers, oder Gericht-Schreibers, welcher in allen dieſen Städten, es ſey darinn einer oder zween beſondere Bürgermeiſter beſtellt, die Juſtitz-Geſchäfte zugleich zu reſpiciren hat, muß vollkommen auf den Fuß, wie im §. 4. vorgeſchrieben, verfahren werden.

§. 8.

Die Wahl der etwa in einer oder der andern Stadt zuzulaſſenden Advocaten iſt nur mit dem Unterſchied, daß es jedesmal nur der Vorſchlagung Eines Subjecti dazu bedürfe, im übrigen aber nach eben derſelbigen im §. 4. ertheilten Vorſchrift der Regierung, zur Erhaltung der Beſtätigung von dem zeitigen Groß-Kanzler anzuzeigen.

§. 9.

Alle übrige Magiſtrats-Glieder, Officianten und Subalternen und ſtädtiſche Bediente müſſen vom Magiſtrat nach geſche-

hener

hener Wahl mit Einſendung des Wahl-Protocolli und eben derjenigen Anzeige, welche im §. 6. vorgeſchrieben iſt, der Krieges- und Domainen-Cammer zur Genehmigung und Beſtätigung reſpective von ihr ſelbſt und dem General-Directorio angezeiget werden.

§. 10.

Zur Verwaltung der Juſtitz müſſen der Juſtitz-Bürgermeiſter, wenn er auch zugleich dirigirender Policey-Bürgermeiſter iſt, und der Stadt-Secretarius, Stadt-Schreiber oder Gerichts-Schreiber, wie auch die Advocaten jederzeit vor Antritt des Amts bey der Regierung in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 11.

In Anſehung der Policey-Geſchäfte muß der Juſtitz-Bürgermeiſter, wenn er zugleich dirigens iſt, und der Stadt-Secretarius, oder Stadt-Schreiber, oder Gerichts-Schreiber, allemahl noch beſonders von der Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem Steuer-Rath verpflichtet werden.

§. 12.

Alle übrige Magiſtrats-Glieder, Officianten und Subalternen müſſen entweder von der Krieges- und Domainen-Cammer ſelbſt, oder durch den Steuer-Rath, oder was die Unter-Bediente betrift, durch den Magiſtrat in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 13.

Die Introduction aller und jeder Magiſtrats-Glieder, Officianten und Subalternen geſchiehet jederzeit durch den Steuer-Rath, welcher jedem ſein Amt anweiſet.

Tit. II.

Von den Gränzen der Gerichtsbarkeit der Magiſtrāte.

Unter dem Gerichts-Bezirk eines jeden dieſer Magiſtrāte ſtehet,

1) die Stadt mit ihren Vorſtädten, nebſt allen darinn befindlichen Bürgern und Einwohnern, imgleichen

2) die etwa dazu gehörigen Güter, Vorwerker, Mühlen ꝛc. und deren Eigenthümer, Einſaſſen und Einwohner, ohne Rückſicht ihres längern und kürzern Aufenthalts, in Real- und Perſonal-Sachen, jedoch mit folgenden Einſchränkungen und Ausnahmen.

§. 1.

Erſtlich, bleiben davon ausgenommen: die die Amts-Pflichten der Perſonen geiſtlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bedienten aller Religionen betreffende Sachen, imgleichen die Examination, Ordination und Beſtätigungen proteſtantiſcher geiſtlicher Perſonen, als welche lediglich der Weſt-Preußiſchen Regierung überlaſſen ſind, und müſſen die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachter Regierung zur Prüfung und Beſtätigung ſiſtiret und präſentiret werden. Wohingegen die wegen der Gerechtſame der proteſtantiſchen Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmender Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweiſung der Kirchen-Bänke, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ſo wie alle die Perſonen geiſtlichen Standes angehende Sachen, in ſo weit ſolche nicht ihr geiſtliches Officium betreffen, der Cognition der Magiſtrāte, in ſofern ihnen vorangeführtermaßen das Patronat-Recht zuſtehet, und ſie ſich dazu legitimiren können, unter der Maßgabe unterworfen bleiben, daß, wenn in Sachen, welche das Aeußerliche des Kirchen-Weſens betreffen, von den Magiſtrāten mit Zuziehung der Kirchen-Aelteſten, Veranſtaltungen getroffen werden, ſolche der Regierung zur Confirmation, ſo wie auch die abgenommene jährliche Kirchen- und milde Stiftungs-Rechnungen zur Reviſion eingeſchickt werden müſſen; und wird gedachte Regierung, nach Beſchaffenheit der Sache, die Reviſion entweder ſelbſt, oder per Commiſſarium verrichten, oder die abgenommene Rechnungen an die Königliche Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer zu Berlin gelangen laſſen.

§. 2.

Zweytens werden die Eheſcheidungs-Sachen von der ſtädtiſchen Jurisdiction ausgenommen, jedoch ſind zu dieſen ausgenommenen Eheſcheidungs-Sachen nicht zu rechnen, die Sponſalien- und Schwängerungs-Klagen, noch weniger, wenn die Eheſcheidungs-Klage bereits erfolget iſt, die wegen Ausantwortung des wechſelſei-

tigen Vermögens entſtehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der Magiſträte in Anſehung der unter denſelben ſtehenden Perſonen unterworfen bleiben.

§. 3.

Drittens müſſen ſich die Magiſträte überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen gänzlich enthalten, welche nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. zum Reſſort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, worunter vorzüglich alle Abgaben und Präſtationes. Contributions- und Steuer-Sachen, insbeſondere aber die wegen angeblicher Exemtion oder Prægravation entſtehende Beſchwerden zu rechnen, als weshalb die klagende Partheyen jederzeit an die Krieges- und Domainen-Cammer zu verweiſen ſind, wie denn auch ein gleiches in allen denen Sachen zu beobachten iſt, welche nach den beſondern Acciſe- Zoll- Poſt- Salz- Bernſtein- Tobacks- und andern Reglements ihre beſondere Richter und Vorgeſetzte haben.

§. 4.

Viertens gehören alle das Intereſſe Unſeres Fiſci betreffende Sachen zur Cognition der Höchſten Landes-Collegiorum.

§. 5.

Fünftens gehören alle die ſowohl aus trockenen auf ſich ſelbſt ausgeſtellten, als die aus ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen Wechſeln entſtehende Streitigkeiten, bis daranter von Seiner Königlichen Majeſtät ein anderes verordnet ſeyn wird, vor die Weſt-Preußiſche Regierung, wenn ſonſt gleich der Schuldner der Jurisdiction des Magiſtrats in erſter Inſtanz unterworfen wäre. Es wird jedoch hievon der einzige Fall ausgenommen: Wenn der Wechſel-Ausſteller offenbar eine ſolche Perſon wäre, die nach dem Art. 7. und 8. des neueſten Wechſel-Rechts von 1751. keinen Wechſel cum effectu ausſtellen kann, folglich der producirte Wechſel blos für einen Schuld-Schein zu achten iſt.

§. 6.

Sechſtens haben zwar ordentlicher Weiſe die einzelnen Mitglieder der Magiſträte ihr forum ordinarium in perſonalibus bey demjenigen Magiſtrat, bey welchem ſie reſpective als Mitglieder, oder Subalternen beſtellet ſind; es leidet jedoch ſolches in Anſehung des Juſtitz-Bürgermeiſters und Stadt-Secretarii um deshalb eine Ausnahme, weil durch ſolche die Juſtitz allein verwaltet wird, und ſie in eigener Sache nicht Richter und Parthey zugleich ſeyn können. Es müſſen ſelbige alſo nach Beſchaffenheit der Sache, ob ſolche eine Policey- oder bloſſe Juſtitz-Sache iſt, reſpective bey der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer und dem Landvogtey-Gericht des Bezirks belanget werden. Und wenn ſie ſelbſt wider eine unter des Magiſtrats Jurisdiction ſtehende Perſon Klage erheben wollen, müſſen ſie dieſelbe gleichfalls reſpective bey der Krieges- und Domainen-Cammer oder dem Landvogtey-Gericht anſtellen. Was hingegen den dirigirenden Bürgermeiſter in denjenigen Städten anbetrift, wo dieſes Amt nicht zugleich dem Juſtitz-Bürgermeiſter beygeleget iſt, ſo fällt bey demſelben die Urſache der vorhin bey dem Juſtitz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretario gemachten Ausnahme hinweg, und es behält derſelbe alſo nach Vorſchrift der Reſcripte reſpective vom 15ten December und 21ſten December 1761. pag. 90. und 91. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. ſein forum ordinarium in perſonalibus bey dem Magiſtrat, bey welchem er angeſtellet iſt. Es ſtehet aber doch dem Kläger frey, dieſelben nach Beſchaffenheit der Sache, ob ſolche eine Policey- oder bloſſe Juſtitz-Sache iſt, reſpective bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Landvogtey-Gericht des Diſtricts in Anſpruch zu nehmen, ſo wie dem Beklagten gleichfalls unbenommen iſt, des Klägers Verweiſung pro qualitate cauſæ an die reſpective Krieges- und Domainen-Cammer, oder an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu begehren, wenn gleich der Magiſtrat des Beklagten Judicium competens iſt. Ein gleiches hat auch ſtatt, wenn erwehnte Magiſtrats-Perſonen nur litis Conſorten, Intervenienten, oder litis Denuncianten ſind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen nun dieſelben litis Conſorten, Intervenienten, oder litis Denuncianten ſeyn, zu thun haben, und nur Einer derſelben den Magiſtrat in der Sache nicht erkennen laſſen will,

will, ſondern reſpective auf die Krieges- und Domainen-Cammer, oder das Land-vogtey-Gericht provociret, welchenfalls die ganze Sache zu einem oder dem andern der letztern Collegiorum gehöret, mithin auch die übrige ſtreitende Theile ſich deſſen Cognition unterwerfen müſſen.

Die übrige Membra und Subalternen der Magiſträte hingegen, als Raths-Verwandte, Cämmerer und dergleichen, müſſen, wie andere Bürger, bey dem Magiſtrat klagen und belanget werden.

Iſt es nicht eine ordentliche Klage, wodurch ein rechtlicher Anſpruch formiret wird, ſondern nur eine Beſchwerde über einen der vorbenannten Magiſtrats-Perſonen in Anſehung der Ausübung ihres Officii: So muß dieſe Beſchwerde, in ſoweit ſie zum Reſſort der Regierung gehöret, bey der Regierung, ſonſt aber beym Steuer-Rath, welchem die Aufſicht über die Stadt anvertrauet iſt, angebracht werden.

§. 7.

Siebentens ſtehen unter den Magiſträten zwar in realibus, ſo weit ſie mit liegenden Gründen unter derſelben Jurisdiction angeſeſſen ſind, demohngeachtet aber keinesweges in perſonalibus:

1) Alle Königliche noch in wirklichen Dienſten ſtehende Militair-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche ihr militair forum haben.

2) Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche, wie andere Königliche Bediente, unter die Landvogtey-Gerichte jeden Diſtricts gehören.

3) Alle in Reihe und Gliedern ſtehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten ſtehen, auſſer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten, da ſie ſodann unter der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts ſtehen; wie nicht minder in den Fällen, wo auch die Soldaten, und beſonders deren Weiber, unter der Policey ſtehen, als weshalb ein jeder Magiſtrat ſich nach dem ihm von der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits zugefertigten, oder noch zuzufertigenden Servis- und Einquartierungs-Reglement, wie auch nach der von derſelben dem Policey-Bürgermeiſter bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Inſtruction zu achten hat.

4) Alle Königliche in wirklichen Dienſten ſtehende Civil-Bediente, auſſer denenjenigen, welche in Anſehung ihres Dienſtes ſelbſt den Magiſträten untergeben ſind, mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen.

5) Alle dimittirte Königliche Civil-Bediente, mit der ad 4. bemerkten Ausnahme, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen.

6) Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen des Königlichen Hauſes, nicht weniger anderer Fürſten wirklichen Dienſten ſtehende Bediente.

7) Alle Perſonen geiſtlichen Standes catholiſcher Religion, imgleichen der jedesmalige evangeliſch-lutheriſche Inſpector, als welche, in ſofern es nicht ihr geiſtliches Amt betrift, unter dem Landvogtey-Gericht des Bezirks ſtehen; jedoch ſind zu den eximirten Perſonen nicht zu rechnen, die gemeinen Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Höfner, auch Pächter und Erbpächter der Kirchen-Hufen oder Gründe.

8) Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, als welche ſämtliche ſub numeris 4, 5, 6, und 7. vorſtehende Perſonen, unter dem Landvogtey-Gericht jeden Diſtricts ſtehen.

9) Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die im Bezirk dieſer oder jener Stadt etwa belegene adeliche Güter, oder zu adelichen Rechten verſchriebene Hufen- und Grund-Stücke den Magiſträten keinesweges unterworfen ſind, ſondern deren Eigenthümer, Einſaſſen und Einwohner ſowohl in

Digitized by Google

realibus als perſonalibus reſpective bey den Landvogtey-Gerichten jeden Diſtricts, oder den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, Recht nehmen und belanget werden müſſen, in ſofern dieſer oder jener der Magiſtrate nicht etwa darzuthun im Stande seyn ſollte, daß ihm darüber die Gerichtsbarkeit zuſtehe. Endlich und

10) Werden von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit annoch ausgenommen, alle Unterthanen, Unterſaſſen und Einwohner Cöllmiſcher mit eigener Jurisdiction verſehener Güter, (falls dergleichen im Stadt-Bezirk belegen ſeyn ſollten) über welche der Cöllmiſche Beſitzer die Jurisdiction in erſter Inſtanz durch einen Gerichtshalter exerciren laſſen muß.

Tit. III.

Von der Verſchiedenheit der den Magiſtraten in Anſehung der im vorhergehenden Titul beſtimmten Gerichtsbarkeit, zur Aufſicht beſonders anvertraueten Departements.

§. 1.

Die Verwaltung der den Magiſtraten in dem Vorhergehenden angewieſenen Gerichtsbarkeit, und die Betreibung der dabey vorfallenden Geſchäfte, gehören entweder zu der Obliegenheit des ganzen vereinigten Magiſtrats, oder aber zu den beſondern Departements deſſelben, deren eines dem Policey-, das andere aber dem Juſtitz-Weſen gewidmet iſt.

I. Dem vereinigten Magiſtrat werden nachſtehende Sachen zu ſeiner Aufſicht und Direction angewieſen:

1. Die den Statum publicum der Stadt, als die Wahl und Beſtellung ſämtlicher Officianten des Magiſtrats angehende Sachen, die Privilegia, Pertinenzien, Gerechtſame der Stadt, Grenzen mit den Nachbarn, die öffentlichen Stadt-Schulden und Stadt-Forderungen, desgleichen Abzugs- und Abſchoß-Gelder, allgemeine Anlagen und Collecten, imgleichen die öffentlichen Armen-Anſtalten.

Wobey jedoch in Anſehung der Stadt-Forderungen, imgleichen der Abzugs- und Abſchoß-Gelder hierdurch bemerket wird, daß, wenn die Stadt-Forderung aus einem Anleih- Mieths- oder andern Contract entſtehet, der Magiſtrat, wenn der Debitor die Zahlung verweigert, nicht eigenmächtig zufahren, und zur Execution ſchreiten, ſondern die Sache in dem foro des Beklagten durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen müſſe.

Wenn aber Abzugs- oder Abſchoß-Gelder gefordert werden, und dem Magiſtrat die Befugniß dazu in quali vel in quanto geſtritten wird, ſo muß die Sache bey der Weſtpreußiſchen Regierung ausgemacht und entſchieden werden, wobey jedoch im letztern Falle, damit das Vermögen nicht exportiret werde, dem Magiſtrat frey ſtehet, ſeine Sicherheit durch Anlegung eines Arreſtes, oder Cautions-Beſtellung zu nehmen.

2. Die Eccleſiaſtica, wohin die Wahl und Vocation der ſämtlichen proteſtantiſchen Geiſtlichen, Kirchen- Schul- und Mildenſtiftungs-Bedienten, die Aufſicht auf die Verwaltung des Vermögens ſämtlicher zur Stadt gehörigen proteſtantiſchen Kirchen, Schulen und Mildenſtiftungen, auch über die ſämtlichen Schul-Anſtalten ſelbſt, imgleichen die Abnahme der Kirchen- und Mildenſtiftungs-Rechnungen gehören.

Es wird aber dabey ausdrücklich vorausgeſetzet, daß den Magiſtraten oder Städten das Jus patronatus in den proteſtantiſchen Kirchen würklich zuſtehe, und ſie ſich dazu auf Erfordern bey der Weſtpreußiſchen Regierung gehörig legitimiren können.

II. Zum Policey-Departement ſind vornemlich zu rechnen alle, den Statum oeconomicum der Stadt, insbeſondere die Cämmerey, Commerzien und Handlung, Manufacturen, Fabriquen, Handwerke, Innungen, Gewerke und Zünfte, Geburts- und Lehr-Briefe, Maaß, Elle und Gewicht, Fleiſch- und Brod-Taxen, Gaſſen-Pflaſter- Markt- Brunnen- Laternen- Feuer-Anſtalten, Sanitæt und Medicinalia, Geſundheits- und andere Päſſe, Steuer- und Contributions-Weſen, und

und die in die Militair-Verfaſſung einſchlagende Einquartierung, Servis, Proviant, Magazin, Lieferung, Vorſpann u. Cantons betreffende Sachen.

III. Zum Juſtitz-Departement bey den Magiſtråten gehören

alle die Jura privatorum angehende Juſtitz-Sachen, ſowohl in civilibus als criminalibus, und zwar in Anſehung der erſtern nicht nur in actibus contentioſæ, ſondern auch voluntariæ jurisdictiois die Concurs- und Liquidations-Proceſſe, imgleichen diejenigen Proceſſe, welche wegen ſolcher Sachen entſtehen, deren Aufſicht dem Policey-Departement angewieſen iſt; die Geſinde-Sachen, wenn es dabey zu rechtlicher Entſcheidung kommt, und zwar ſowohl die in der Stadt und Vorſtådten, als auf den dazu etwa gehörigen Dörfern vorfallende, jedoch mit dem Unterſchied, daß in Anſehung der Letztern, die zweyte Inſtanz immer, in Anſehung der Erſtern, nemlich der in der Stadt und den Vorſtådten vorfallenden Geſinde-Streitigkeiten aber nur, wenn der Beklagte eine eximirte Perſon iſt, die zweyte Inſtanz an die Regierung, ſonſt aber an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet. Alle Bau- Servitut- Grentz- Pacht- Miethe- Erbſchafts- Teſtament- Injurien- Arreſt- Schuld- Tutel- und andere Proceſſe, Erbtheilungen, Confirmationes der Kauf- Schuld- und anderer Contracte, Aufnahme gerichtlicher Inventarien, Taxationes, Subhaſtationes voluntariæ et neceſſariæ, Aufnahme und Verwahrung der Teſtamente, Führung des Grund- und Lager-Buchs, beſonders aber auch das Vormundſchafts- und Hypothequen-Weſen.

In Anſehung der Letztern, nemlich der Criminalium aber, alle Unterſuchungen und Beſtrafungen aller der bey ihnen angezeigten und unter ihrer Gerichtsbarkeit begangenen Verbrechen, wie ſolches unten Tit. VII. Sect. II. in der zweyten Abtheilung nåher beſtimmt worden.

§. 2.

Damit nun der Magiſtrat alle dieſe in vorſtehendem angeführte zu den verſchiedenen Departements gehörige Geſchäfte abmachen könne, ſo müſſen wöchentlich vier gewöhnliche Raths- und Gerichts-Tage hiezu gehalten werden, und der Magiſtrat muß von Oſtern bis Michaelis um 8 Uhr, von Michaelis bis Oſtern aber um 9 Uhr, auf dem Rathhauſe zuſammen kommen. Alle und jede zum Reſſort deſſelben gehörige Sachen ſind in dem verſammleten Magiſtrat zum Vortrag zu bringen, und darauf das Rechtliche zu verfügen. Sollten auch in dieſen ordentlichen Seßions-Tagen wegen Mangel der Zeit nicht etwa alle Geſchäfte abgemacht werden können, ſo muß, zur Beſchleunigung der Sachen, der Nachmittag oder der folgende Tag zu Hülfe genommen werden.

§. 3.

Es gehöret zur Ordnung, daß eine Art der Geſchäfte der andern nicht hinderlich ſey, daher muß der Anfang der Seßion ordentlicher Weiſe, und wenn nicht bey einer oder der andern Sache Gefahr beym Verzug vorhanden iſt, mit den öffentlichen oder allgemeinen Stadt-Angelegenheiten, welche oben dem vereinigten Magiſtrat angewieſen ſind, gemacht, und wenn der Vortrag daraus beendigt iſt, mit den Policey-Sachen fortgefahren werden, und wenn auch dieſe abgethan, die Civil- und Criminal-Juſtitz-Sachen, auch die zu den erſten gehörige Vormundſchafts- Hypothequen- und alle übrige Sachen vorgetragen und entſchieden werden.

Tit. IV.

Von den Amts-Pflichten der ſåmtlichen Mitglieder und Subalternen des Magiſtrats.

Damit ein jedes Mitglied des Magiſtrats und Subalternen von dem Umfange der ihnen obliegenden Amts-Pflichten unterrichtet werde, ſo werden ihnen folgende Vorſchriften ertheilet.

§. 1.

In denjenigen Städten, wo auſſer dem Juſtitz-Bürgermeiſter ein beſonderer dirigirender Policey-Bürgermeiſter beſtellt iſt, führt letzterer zwar bey dem Magiſtrat das Präſidium, und vermöge deſſen erbricht er alle einkommende Sachen ohne Unterſchied, präſentirt ſie, und ſchreibt ſie nach

Verſchie-

Digitized by Google

Verſchiedenheit der in dem vorigen Tit. angeführten Departements den einzelnen Mitgliedern zum Vortrage und zur Bearbeitung zu, wie er denn auch das Stadt-Siegel in ſeiner Verwahrung hat. Was aber die eigentliche Juſtitz- und Proceß-Sachen, nebſt den dahin gehörigen Geſchäften anbetrift, ſo hat er ſich dieſerhalb nach demjenigen, was unten Tit. VII. Sect. I. §. 1. 3. & 4. geordnet iſt, genau zu achten.

Er muß beſonders in Abſicht des vereinigten Magiſtrats, zu welchem alle Publica, und Eccleſiaſtica juxta Titulum præcedentem gehören, die ihm obliegende Pflichten mit vorzüglichem Fleiß und Dienſt-Eifer erfüllen. Inſonderheit muß er alſo auf dasjenige, was in dem folgenden Titul zur Beſchäftigung des vereinigten Magiſtrats gehöret, ein genaues Augenmerk haben, und vermöge des ihm übertragenen Directorii muß er vorzügliche Obacht darauf nehmen, daß ein jeder von den Magiſtrats-Perſonen die ihm angewieſenen Geſchäfte der Vorſchrift und Ordnung gemäß ſchleunig verrichte. Er muß auf die in Titulo ſequent. §. 11. dem vereinigten Magiſtrat zu führen und einzuſenden vorgeſchriebene reſpective Bücher und Tabellen auf das genaueſte, und mit allem Nachdruck halten, und in Anſehung der, zum zweyten Departement gehörigen Policey-Sachen, weshalb im Titulo V. wegen des modi procedendi das Nöthige verordnet wird, hat er alles dasjenige zu beobachten, was ihm dieſerhalb vom General-Directorio oder der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits aufgegeben worden, oder noch aufgegeben werden wird.

Der zur Verwaltung des Juſtitz-Weſens, welches nemlich das dritte Departement conſtituiret, beſonders verpflichtete zweyte Burgermeiſter muß vornemlich auf den ſchleunigen Betrieb der Proceſſe, hauptſächlich der Concurs- und Liquidations-Proceſſe, imgleichen auf die Vormundſchaft- und Hypothequen-Sachen, wie nicht minder auf die Criminal-Unterſuchungen beſtändig Acht haben, und zu dem Ende alle Monathe die gangbaren Acten revidiren, auch darinn, wo es nöthig, die erforderlichen Excitatoria ex Officio angeben.

Bey der Expedition und Regiſtratur muß er ein wachſames Auge haben, und dahin ſehen, daß die in der Anlage ſub A. ſpecificirten Bücher, deren Anwendung und wie damit zu verfahren, in dem folgenden Titulo enthalten, nicht minder, daß die in der beygefügten Specification ſub B. benannten Rechnungen abgenommen, und die in der Deſignation ſub C. bemerkte Tabellen zu der geſetzten Zeit nach unten im Titulo VII. Sect. I beſonders enthaltenen Vorſchriften, in Anſehung des ihm anvertrauten Juſtitz-Departements eingeſchicket werden.

Alles dasjenige, was ihm von dem dirigirenden Bürgermeiſter als Mitglied des vereinigten Magiſtrats quoad publica et eccleſiaſtica aufgetragen wird, muß er nach dem in Titulo ſeq. vorgeſchriebenen modo procedendi getreulich und ſonder Anſtand ausrichten, wie er denn auch dasjenige, was ihm nach ſeiner von der Krieges- und Domainen-Cammer zu ertheilenden Inſtruction bey dem Policey-Departement zu thun oblieget, mit allem Fleiß zu verrichten verbunden iſt.

Dieſe in dem Vorſtehenden enthaltene Vorſchriften finden, wie ſchon gleich im Anfange des §. feſtgeſetzt iſt, alsdenn ſtatt, wenn auſſer dem dirigirenden Bürgermeiſter ein beſonderer Juſtitz-Bürgermeiſter in der einen oder der andern Stadt beſtellet iſt.

Es folgt alſo von ſich ſelbſt, daß der Unterſchied der dem dirigirenden Policey-Bürgermeiſter und dem Juſtitz-Bürgermeiſter obliegenden Pflichten ceßiren muß, ſobald dieſe beyde Aemter in Einer Perſon, nemlich dem Juſtitz-Bürgermeiſter, vereinigt ſind; in den Städten alſo, wo kein beſonderer dirigirender Policey-Bürgermeiſter angeſetzt iſt, muß der Juſtitz-Bürgermeiſter alle die ihm und jenem beſonders auferlegte Pflichten zuſammen erfüllen und ausüben.

Beyde ſowol, nemlich der dirigirende Policey-Bürgermeiſter in den Städten wo ein beſonderer angeſetzet iſt, und der Juſtitz-Bürgermeiſter, es mag ihm das Directorium zugleich mit übertragen ſeyn oder nicht, müſſen, wenn ſie in ihren Pri- vat-

vat-Angelegenheiten auſſer Landes verreiſen wollen, bey dem Juſtitz-Departement des Geheimen Etats-Miniſterii und dem General-Directorio zugleich, ſonſt aber, wenn es nur innerhalb Landes iſt, bey der Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zugleich die Erlaubniß dazu ſuchen, jedoch dabey allezeit ein Atteſt des Steuer-Raths, daß die Reiſe ohne Nachtheil des Dienſtes geſchehen könne, beylegen, auch jedesmal ihre Abreiſe und Zurückkunft dem Commiſſario loci anzeigen.

§. 2.

Der beſtellte Cämmerer und übrige Raths-Verwandte müſſen ſo wie überhaupt für das Beſte, und Aufnehmen der Stadt Sorge tragen, alſo auch insbeſondere diejenigen Geſchäfte, welche ihnen von der Krieges- und Domainen-Cammer zu ihren Aemtern angewieſen ſind, mit der genaueſten Sorgfalt verrichten; In Abſicht der zum Reſſort des vereinigten Magiſtrats gehörigen Sachen ſowohl, als auch der Policey-Sachen und überhaupt in allen keine Rechtserfahrenheit erfordernden Angelegenheiten, ſtehet ihnen die Abgebung ihres Voti frey.

Sie müſſen alles dasjenige, was ihnen von dem dirigirenden Bürgermeiſter oder dem Magiſtrats-Collegio aufgetragen wird, auf das ſorgfältigſte verrichten. Beſonders werden ſie in Abſicht des Policey-Weſens auf die ihnen entweder von der Krieges- und Domainen-Cammer bereits ertheilte oder noch zu ertheilende Vorſchriften, in Anſehung der zum Juſtitz-Departement gehörigen Sachen aber auf dasjenige verwieſen, was dieſerhalb unten im Tit. VII. Sect. I. §. 3. und 4. in Abſicht ihrer verordnet iſt.

§. 3.

Der Secretarius hat ſowohl bey dem vereinigten Magiſtrat als den übrigen Departements, als ein Mitglied des Magiſtrats, Votum, und alles dasjenige auf das genaueſte zu beobachten, was ihm hierunter von dem dirigirenden Bürgermeiſter committiret wird.

Er führet bey allen vorkommenden Geſchäften das Protocoll; übrigens aber muß er in Anſehung der ihm beſonders obliegenden Pflichten ſich nach demjenigen achten, was ihm dieſerhalb in dem folgenden Titulo vorgeſchrieben iſt.

Der Stadt-Secretarius nebſt den in vorhergehendem §. erwehnten übrigen Mitgliedern des Magiſtrats müſſen, wenn ſie in Privat-Angelegenheiten auſſerhalb Landes reiſen wollen, die Erlaubniß dazu bey dem General-Directorio und dem Juſtitz-Departement des Geheimen Etats-Miniſterii, ſonſt aber bey der Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer nachſuchen, auch ſolches jedesmal dem Commiſſario loci und dem dirigirenden Bürgermeiſter melden.

§. 4.

Die Raths-Diener und Gefangen-Wärter werden, überhaupt genommen, auf die wegen ihrer Amts-Pflichten ihnen von jedem Magiſtrat bey ihrer Verpflichtung zu ertheilende Inſtruction verwieſen. Hauptſächlich geſchehen von ihnen alle Inſinuationes der von dem Magiſtrat in Anſehung aller zu den verſchiedenen Departements deſſelben gehörigen Sachen ergangenen Verordnungen, die mündlichen Citationes der Partheyen, die Aufdrückung der Siegel auf die expedirte Sachen, die Vollziehung der angeordneten Execution und die Aufwartung an den Gerichts-Tägen, auf der Raths-Stube und bey dem Bürgermeiſter.

Alles dasjenige, was ihnen hierunter von dem dirigirenden Bürgermeiſter oder Magiſtrats-Collegio aufgetragen wird, müſſen ſie treulich und mit gehöriger Sorgfalt ausrichten, auch die aufgetragene Executiones genau nach dem Inhalte der ihnen deshalb jedesmal ertheilten Inſtruction vollſtrecken.

Sämtliche Mitglieder und Subalternen müſſen nach denen in der Beylage ſub D. enthaltenen Eydes-Formuln bey Antretung ihrer Dienſte vereydet werden.

Nach der Qualität der einem jeden dieſer Bedienten obliegenden Geſchäfte, ſtehet ſowohl der ganze Magiſtrat, als jeder dieſer Bedienten, unter den ihnen vorgeſetzten Landes-Collegiis der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Etats-Miniſterio und General-Directorio in Berlin, und kann ſich nicht

Digitized by Google

entbrechen, in denen eines jeden dieſer Collegiorum und Miniſterial-Departements Aufſicht gehörigen Angelegenheiten, Befehle anzunehmen und zu befolgen.

Tit. V.

Von dem Modo procedendi bey denen zum vereinigten Magiſtrat gehörigen Sachen.

Was nun den modum procedendi und beſonders bey den dem vereinigten Magiſtrat nach dem Tit. III. §. 1. beygelegten Geſchäften anbetrift, ſo hat ſich derſelbe nach folgenden Vorſchriften hiebey zu achten.

§. 1.

Wie der Magiſtrat bey der Wahl der Officianten zu verfahren, und was er dabey zu beobachten hat, iſt demſelben bereits vorhin in dem Tit. I. ausführlich vorgeſchrieben worden.

§. 2.

Bey der Wahl der Prediger iſt eine vorzügliche Aufmerkſamkeit nothwendig, und hat der Magiſtrat ſein Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß von demſelben Laſter, Untugend, Ueppigkeit und Müßiggang, ſo viel möglich entfernet, tüchtige Prediger und Schul-Bediente aber, die einen unſträflichen und ſchriftmäßigen Wandel in den Amts-Geſchäften und dem gemeinen Umgange führen, erwählet werden.

§. 3.

Zu der Aufſicht über das Vermögen der Kirchen, der Schulen und Milden-Stiftungen gehöret beſonders die Abnahme der Rechnung der piorum corporum, die Beurtheilung der Sicherheit der auszuleihenden Capitalien, die Verpachtung der liegenden Grundſtücke, und überhaupt alle dieſe pia corpora angehende Oeconomica. In Anſehung der Schulen liegt dem vereinigten Magiſtrat ob, dahin zu ſehen, daß in den publiquen Schulen die Jugend fleißig, ſorgfältig und getreulich von den Schul-Bedienten erzogen und unterrichtet werde, auch müſſen ſie den öffentlichen Schul-Examinibus fleißig beywohnen, und in Anſehung der Land-Schulen das General-Land-Schulen-Reglement vom 12. Auguſt 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. Num. 53. pag. 265. bis 282. beobachten.

§. 4.

Wie überhaupt die Pflicht des Magiſtrats iſt, ſich das allgemeine Beſte auf alle mögliche Weiſe angelegen ſeyn zu laſſen, ſo hat derſelbe insbeſondere dahin ſein Augenmerk zu richten, daß die beſtmöglichſten Anſtalten in Anſehung der Haußarmen, und der richtigen Anwendung der deshalb colligirten Gelder getroffen werde.

§. 5.

Die Rechte und Vorrechte der Stadt hat der vereinigte Magiſtrat ſich ganz genau bekannt, und ſolche gegen Fremde, die ſie angreifen wollen, geltend zu machen. Bey Grenz-Streitigkeiten der Stadt mit andern, hat er der Stadt Beſtes auf alle mögliche Weiſe zu befördern, und die Publication, der nicht in einzelnen Fällen ergangenen, ſondern das Allgemeine angehenden Reſcripte, Edicte, Patente mit der gehörigen Genauigkeit zu bewürken.

§. 6.

So wie er für das Wohl der Stadt überhaupt, alſo hat er auch für die Erhaltung des guten Credits derſelben alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

§. 7.

Anlagen und Collecten darf er nie ohne Befehl ſeiner Obern veranlaſſen, auch muß er dahin ſehen, daß dabey niemand prägraviret werde.

§. 8.

Da in Anſehung dieſer zum Reſſort des vereinigten Magiſtrats gehörigen Sachen, ein jedes Mitglied deſſelben, ſo wie der Secretarius, nach demjenigen, was bereits oben im Tit IV. §. 3. feſtgeſetzt iſt, ein Votum hat, ſo müſſen ſelbige gemeinſchaftlich überlegt, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet werden. Wobey jedoch, wenn gleiche Stimmen vorhanden ſind, dergeſtalt, daß zwey Mitglieder der einen, der dirigens mit einem Mitgliede aber der andern Meinung ſind, dieſe Letztere die Erſtere überwiegt, und darnach verordnet werden muß.

§. 9.

Alles was in dieſen Sachen bey dem Magiſtrat verordnet und expedirt wird, muß gemeinſchaftlich von dem ganzen Magiſtrat

giſtrat und dem Secretario unterſchrieben werden.

§. 10.

Die Publication der einlaufenden allgemeinen Edicte, Patente und Reſcripte muß der Magiſtrat beſorgen, und damit zu jeder Zeit nachgewieſen werden könne, daß die Publication gehörig geſchehen ſey, ſo muß der Secretarius, welcher zugleich Regiſtrator iſt, die während des Laufs eines jeden Jahres erlaſſene Reſcripte, Edicte und ſo weiter, jährlich in beſondere Acten-Stücke ſammlen, von einem jeden dergleichen Publicando beſondere Acta publicationis anfertigen, welche mit demjenigen Exemplar des Edicts, Reſcripts ꝛc. angefangen werden müſſen, auf welchen wegen der Art der Publication decretirt worden. Hiernächſt müſſen von ihm ſothane Acten-Stücke, nicht allein die Concepte der veranlaßten Expedition, ſondern auch nach berichtigter Inſinuation die Patente ad domum nebſt den einlaufenden Anzeigen de facta reſpective Inſinuatione et publicatione nach dem dato præſentationis geheftet, und jedem Stück dieſer Publications-Acten eine Deſignation der Prediger und Schulzen ꝛc. vorgeheftet werden, an oder von welchem Publicatio geſchehen ſollen.

Sobald auch die Anzeige de facta publicatione einläuft, muß der Secretarius in ſothane Deſignation neben dem Nahmen desjenigen, welcher die Anzeige gethan, das folium actorum wo ſolche befindlich, nachtragen, damit ſolchergeſtalt augenblicklich überſehen werden könne, wer bereits Anzeige gethan, oder berichtet habe, oder an Erfüllung dieſer Obliegenheit erinnert werden muß. Sollte auch eine jährliche oder vierteljährige zu wiederholende Publication verordnet oder erfordert ſeyn, ſo iſt ſolches in rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Reviſion dieſes Repoſitorii deshalb das Nöthige verfüget werden könne. So wie denn im Gegentheil diejenigen Acten, worinn nach vollſtändig bewürkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich iſt, zu mehrerer Unterſcheidung der übrigen Acten in rubro mit einem blauen, die Repoſition andeutenden Zettul, zu verſehen ſind.

§. 11.

Da nach dem Titulo IV. §. 1. entweder ein beſonderer Policey-Bürgermeiſter oder der Juſtitz-Bürgermeiſter bey dem Magiſtrat das Directorium führet; So muß jederzeit der dirigirende Bürgermeiſter, und folglich dieſer oder jener folgende Bücher:

1) das Präſenzien-Buch, ſub Lit. A. No. 1.
2) Das Reſcripten-Buch, ſub Lit. A. No. 2.
3) Das Straf-Buch, ſub Lit. A. No. 12.
4) Das Expeditions-Buch, ſub Lit. A. No. 7.
5) Das Termins-Buch, ſub Lit. A. No. 5.
6) Und die Journäle, ſub Lit. A. No. 3. et 4.

und zwar die vier letztern in Anſehung der im Tit. III. §. 1. dem vereinigten Magiſtrat ſub Num. 1. et 2. angewieſenen Geſchäfte beſonders reſpective ſelbſt führen, und durch den Secretarium nach den beym Juſtitz-Departement Tit. VII. Sect. I. ertheilten Vorſchriften führen laſſen.

Wie er denn auch darauf zu ſehen hat, daß die verordnete Tabellen, nemlich

die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle ſub Lit. C. No. 12.
und die Stempel-Tabelle ſub Lit. C. No. 9.

vom Secretario ordentlich geführt, und zu den geordneten Zeiten richtig eingeſandt werden.

§. 12.

Der Secretarius beſorget bey denen dem vereinigten Magiſtrat beygelegten Geſchäften alle Expeditiones, er mundirt alle Concepte, und muß in Anſehung dieſer Geſchäfte die zur Ordnung des Expeditions-Weſens ihm unten im Tit. VII. Sect. I. in Abſicht des Juſtitz-Departements vorgeſchriebene Bücher auf das genaueſte, jedoch beſonders führen.

§. 13.

Da auch, wenn bey dem vereinigten Magiſtrat ſämtliche Geſchäfte in gehöriger Ordnung gehalten werden ſollen, es äuſſerſt nothwendig iſt, daß ſämtliche hiezu gehörige Acten-Stücke ordentlich aufbewahret,

Digitized by Google

wahret, und auf das Regiſtratur-Weſen alſo der gröſte Fleiß verwandt werde; ſo muß zugleich der Secretarius als beſtellter Regiſtrator nicht allein die vorſchriftsmäßige Einrichtung der Acten dergeſtalt beſorgen, daß ſie gehörig geheftet, follirt und mit dem im Cod. Frid. P. I. Tit. 9. §. 13. geordneten Rubric-Bogen und Rotulis verſehen werden, ſondern auch hauptſächlich deren Aufbewahrung in den, jeder Gattung derſelben zu beſtimmenden Fächern und die genaueſte Eintragung in die anzuordnenden Repertoria oder Regiſtratur-Bücher ſelbſt verrichten. Insbeſondere hat er bey dem vereinigten Magiſtrat noch dieſes zu beobachten, daß er wegen der demſelben angewieſenen Sachen zwey verſchiedene Repertoria führen müſte, wovon das eine denen Publicis und dahin zu zählenden Generalien beſtimmt, das zweyte hingegen denen Eccleſiaſticis gewidmet iſt.

Das erſtere derſelben iſt dergeſtalt einzurichten, daß darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die Acta und Nachrichten über die Verfaſſung der Stadt, derſelben Gerechtſame, Privilegien, Grenzen ꝛc. imgleichen die Acten wegen jetziger Einrichtung des Magiſtrats, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks des Magiſtrats, die Acten wegen reſpectiver Beſtellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii, und der bey demſelben angeſtellten Unterbedienten zu ſammlen ſind, aufbewahret werden.

Auſſerdem gehören zu dieſem Repoſitorio die vorhin erwehnte jährlich in beſondere Volumina zu ſammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an den Magiſtrat erlaſſene allgemeine Edicte, Patente, Reſcripte und ſo weiter. Dieſes Repoſitorium iſt mit wohlverwahrten Thüren zu verſehen, wozu der Secretarius den Schlüſſel in ſeiner Gewahrſam behält, auch über ſämtliche zu ſothanem Repoſitorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach alphabetiſcher Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular ſub Lit A. No. 8. führet, und ſothane Acten-Stücke mit der im Repertorio erhaltenen Nummer bezeichnet. Z. E.

R. I. Lit V. No. 1.
R. I. Lit. V. No. 2.

Das zweyte Repoſitorium iſt den Eccleſiaſticis zu widmen, dergeſtalt, daß darinnen ſämtliche das Jus Patronatus, imgleichen die Gerechtſame der Kirchen, Schulen und Milden-Stiftungen angehende Acta, wie nicht minder die von denen Adminiſtratoren abzulegende Rechnungen und alle ſonſt dahin einſchlagende Exhibita oder Concepte in den gehörig einzurichtenden Acten-Stücken aufzubewahren ſind, wie denn auch über ſelbige das Repertorium nach dem in der Beylage ſub Lit. A. No 8. vorgeſchriebenen Schemate zu führen, und ſämtliche in dieſes Repoſitorium gehörige Acten gleichfalls nach den bey der Eintragung erhaltenen Nummern zu bezeichnen ſind. Z. E.

R. 2. No. 1.

Tit VI.

Vom Modo procedendi bey denen zum Policey-Departement gehörigen Sachen.

§. 1.

In allen denen bey dem Magiſtrat vorkommenden Oeconomie-Cämmerey Policey-Gewerks-Innungs-Sachen und allen ſolchen Angelegenheiten, welche nach dem Reſſort-Reglement vom 19 Jun. 1749. zum Reſſort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, und der Ober-Aufſicht derſelben, und der Special-Aufſicht des Steuer-Raths anvertrauet ſind, müſſen die dazu beſtellte Magiſtrats-Perſonen ſich nach den ihnen von der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem General-Directorio bereits ertheilten, und noch zu ertheilenden Inſtructionen auf das genaueſte achten, und in Fällen, worinn ſie etwa zweifelhaft ſind, bey dem Steuer-Rath, durch welchen der Magiſtrat überhaupt in allen dieſen Angelegenheiten die Sachen an die Krieges- und Domainen-Cammer gelangen zu laſſen, und durch welchen er ihre Befehle zu erwarten hat, anfragen.

§. 2.

Jedoch dienet dem Magiſtrat annoch zu ſeiner Direction, daß alle dieſe Policey-Sachen ſowohl von denen, dem vereinigten Magiſtrat beygelegten allgemeinen, als auch von den Juſtitz-Geſchäften abgeſondert

Digitized by Google

ſondert tractirt, und die darüber verhandelte Acta in einem beſondern Repoſitorio in 24 nach alphabetiſcher Ordnung eingerichteten Fächern, nach den Nahmen der Sachen aufbewahret, und darüber von dem Secretario ein beſonderes Repertorium geführet, die Acta darinn gehörig eingetragen, und auf jedes Stück derſelben die Nummer, welche daſſelbe bey der Eintragung erhalten, notirt werden müſſe.

Tit. VII.

Von dem Modo procedendi bey den zum Juſtitz-Departement gehörigen Sachen.

Sect. I.

Von dem Modo procedendi bey den zum Juſtitz-Departement gehörigen Sachen, überhaupt genommen.

§. 1.

So viel die den Magiſtråten anvertrauete Rechts-Pflege in denenjenigen Juſtitz-Sachen, welche nach dem Tit. II. und Tit. III. §. 1. No. III. dieſer Inſtruction zur Cognition derſelben gehören, anlanget; So wollen Se. Königliche Majeſtät, daß deren Verwaltung dem bey jedem dieſer Magiſtråte zur Juſtitz ſpecialiter beſtellten und verpflichteten Juſtitz-Bürgermeiſter mit Zuziehung des Rechtserfahrnen, und gleichfalls zur Juſtitz vereideten Stadt-Secretarii allein überlaſſen werden ſolle, zu dem Ende denn dem Letztern ein freyes Votum in Juſtitz-Sachen verſtattet wird; es muß alſo der Juſtitz-Bürgermeiſter dergleichen Sachen mit demſelben gemeinſchaftlich in reife Ueberlegung ziehen, und deſſen Meynung darüber vernehmen; wenn ſie aber beyde in ihren Votis uneinig ſind, muß es nach der Meynung des Erſtern gehen, dem Stadt-Secretario aber ſtehet frey, ſein Votum ſchriftlich ad Acta zu legen. Wie denn auch der jedesmalige Juſtitz-Bürgermeiſter in den Juſtitz-Sachen die Decreta, Reſolutiones und Sentenzien ſelbſt abfaſſet.

§. 2.

Bey dieſer Juſtitz-Verwaltung müſſen die in der Anlage des Notifications-Patents vom 28ſten Sept. 1772. recenſirte Geſetze und Verordnungen, wie nicht minder die dem Magiſtrat etwa annoch durch die Regierung zuzufertigende, nach Publication des mehrerwehnten Patents erlaſſene geſetzliche Vorſchriften, ſowohl überhaupt als insbeſondere bey Inſtruirung und Entſcheidung der rechtshängigen Proceſſe zur Richtſchnur genommen, und nach dem Inhalt dieſer Verordnungen jedermann ohne Anſehen der Perſon promte und unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriret werden; jedoch iſt dabey jederzeit in genaue Erwägung zu ziehen, ob die Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Teſtamente, Verbrechen und ſo weiter, weshalb ein richterliches Erkenntniß erfordert wird, vor dem 28ſten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications-Patents reſp. errichtet und vorgefallen, als welchenfalls lediglich nach den in jedem Orte vorhero erweißlich üblichen Geſetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

§. 3.

Die übrigen der Rechte nicht erfahrne und zur Juſtitz nicht verpflichtete Magiſtrats-Perſonen hingegen müſſen ſich des Votirens in den vorkommenden Juſtitz-Sachen gänzlich enthalten, jedoch ſoll ihnen frey ſtehen, wenn bey gedachten die Jura privatorum betreffenden Rechts-Angelegenheiten Puncte vorkommen, welche in Handlungs- Oeconomie- Rechnungs- und dergleichen Angelegenheiten einſchlagen, und wobey es nicht auf das Recht ſelbſt, oder die Förmlichkeit des Proceſſes ankommt, ihre Meynung conſulendo zu eröfnen, wovon denn die Magiſtrats-Juſtitz-Bediente in judicando den erforderlichen Gebrauch zu machen, die Sache aber dadurch nicht aufhalten zu laſſen, ſondern, was Rechtens, zu erkennen haben.

§. 4.

Auſſer dieſem ſollen dergleichen Mitglieder des Magiſtrats, welche zur Juſtitz-Verwaltung nicht mit beſtellet ſind, bey den Vorträgen in allen Fällen, wo ſie als artis periti anzuſehen, in Vormundſchafts-Sachen, wo es auf die Adminiſtration des Vermögens der Pflegbefohlenen, deren Erziehung, und Abnahme der Rechnungen ankommt, imgleichen bey Abhörung der Zeugen, der Inquiſiten, Verferti-

fertigung der Inventarien, bey Auctionen, bey Aufnahme der Teſtamente, beym Depoſiten-Weſen, und überhaupt in allen andern keine Rechts-Gelahrtheit erforderlichen Angelegenheiten, reſp. die Abgebung ihres Voti frey ſtehen, und ſie dabey zugezogen werden.

§. 5.

Sollte der Juſtitz-Bürgermeiſter in dieſem oder jenen Rechts-Falle, wegen Verwandtſchaft, oder anderer Urſachen halber, nicht erkennen können, ſo muß er ſolches nebſt den Urſachen, welche ihn den Rechten nach verhindern, in der Sache die Stelle eines Richters zu vertreten, bey Vermeidung harter Beahndung, der Weſt-Preußiſchen Regierung, oder nach der Qualität der Sache, der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, von welchen denn ſolchenfalls einem andern die Cognition in erſter Inſtanz per modum Commiſſionis aufgetragen werden wird.

§. 6.

Wenn nach beendigten Vorträgen der dem vereinigten Magiſtrat beygelegten, und der zum Policey-Weſen gehörigen Sachen, zu dem Vortrage der Juſtitz-Sachen geſchritten wird, ſo iſt mit Publication der in Juſtitz-Sachen einlauffenden Reſcripte, welche er, ſobald ſie eingelauffen, in das von ihm in Anſehung der Juſtitz-Sachen beſonders zu führende Reſcripten-Buch ſub Lit. A. No. 2. eintragen muß, der Anfang zu machen, und wenn ſolche publicirt, und das Nöthige darauf von ihm verordnet worden, ſo iſt mit dem Vortrage der in Juſtitz-Sachen eingekommenen Exhibitorum, Vorſtellungen, Klagen und ſo weiter, worüber der Secretarius das Journal ſub Lit. A. No. 4. führen, und ſolches dem Juſtitz-Bürgermeiſter jedesmal in der Seßion vorlegen muß, nach der Reihe, wie ſolche darinn eingetragen ſtehen, fortzufahren, und da er, der Juſtitz-Bürgermeiſter, in allen Juſtitz-Sachen allein der beſtändige Decernent iſt, ſo hat er das rechtliche darauf zu verfügen.

§. 7.

Bringt jemand ein mündliches Geſuch bey dem Juſtitz-Bürgermeiſter auſſer dem Gerichts-Tage an, ſo muß er damit zum nächſten Gerichts-Tage beſchieden, und dieſer ſowohl als derjenige, welcher ſein mündliches Geſuch, während des Gerichts-Tages ſelbſt anbringt, von dem Secretario, oder in deſſen Abweſenheit von dem Juſtitz-Bürgermeiſter ſelbſt nach vollendetem obigem Vortrage ad Protocollum vernommen, und über dieſe mündliche Geſuche von dem Letztern ein beſonderes Journal nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 3. geführt, aus dieſem Protocoll das Geſuch vorgetragen, und darauf ſo, wie bey den ſchriftlichen Exhibitis feſtgeſetzt iſt, verordnet werden.

§. 8.

Iſt bey einer ſchriftlichen Eingabe, oder bey einem, auſſer dem Gerichts-Tage angebrachten mündlichen Geſuche, Gefahr beym Verzuge vorhanden, ſo muß im letztern Fall der Juſtitz-Bürgermeiſter entweder das mündliche Anbringen ſelbſt ad Protocollum nehmen, oder ſolches dem Secretario auftragen, und wenn ſolches geſchehen, das Geſuch mit den Actis, wenn dergleichen bereits vorhanden ſind, conferiren, daſſelbe mit dem Secretario in Ueberlegung ziehen, und das Decret darauf ertheilen.

Die ſchriftliche Vorſtellung, oder das aufgenommene Protocoll aber iſt dem Secretario wieder zuzuſtellen, um ſolches in die beyde Journale ſub Lit. A. No. 3. et ſub Lit. A. No. 4. nachzutragen, damit im folgenden Gerichts-Tage von dem Inhalte des Geſuchs und was darauf verfüget worden, dem verſammleten Magiſtrats-Collegio von dem Juſtitz-Bürgermeiſter Vortrag geſchehen könne.

§. 9.

Sobald in den ſchriftlichen oder mündlichen Geſuchen etwas begehret wird, welches nach den Geſetzen und dem Codice Fridericiano nicht, ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne richterliche Entſcheidung durch eine förmliche Sentenz feſtgeſetzet werden kann; ſo muß jederzeit ein Termin zum Verhör in der Verordnung des Juſtitz-Bürgermeiſters angeſetzt, der dazu beſtimmte Tag aber von dem Secretario nicht allein eingerückt, ſondern auch von demſelben das für jeden Gerichts-Tag in zwey ſeparirte Folia

Digitized by Google

Folia abzutheilende Termins-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 5. geführet, und in ſolches jeder Termin von ihm eingetragen werden. Was demnach auf jeden Tag in dieſem Buche angeſetzt iſt, muß hierauf in dieſem Gerichts-Tage vorgenommen, und zu dem Behuf nach Endigung der Vorträge auf ſchriftliche und mündliche Geſuche die Partheyen und die Advocaten, wenn dergleichen vorhanden, und nach der Vorſchrift dieſer Inſtruction zu admittiren ſind, in die Gerichts-Stube gerufen, die anſtehende Termine von dem Secretario abgeleſen, und die Ungehorſams-Beſchuldigungen von demſelben ad Acta protocollirt, auch von dem Juſtitz-Bürgermeiſter ſelbſt in das vorgeſchriebene Termins-Buch bemerket werden.

§. 10.

Nach geſchehener Ableſung der Termine wird mit derſelben Abhaltung nach der Ordnung, wie ſie in dem jedesmal zu Anfange der Seßion dem Juſtitz-Bürgermeiſter vorzulegenden Buche ſub Lit. A. No. 5. aufgeführt ſind, in pleno fortgefahren, und hat der Secretarius, welcher die Protocolla dabey führen muß, darinn dasjenige wörtlich nieder zu ſchreiben, was die Parthey vorträgt, nicht aber bloß dasjenige, was er davon etwa für nöthig hält. In Anſehung aller der abgehaltenen, oder nicht abgehaltenen Termine eines Tages, muß der Juſtitz-Bürgermeiſter in dem erſten Folio des Buchs ſub Lit. A. No. 5. auſſer denen beyden, ihm ſchon für jeden Gerichts-Tag von dem Secretario ausgefüllt vorzulegenden, oder in ſo weit der Termin nicht ſchon durch eine vorherige Expedition angeſetzt, von ihm ſelbſt nachfragsweiſe zu füllenden erſten Colonne, alle übrige ſelbſt füllen.

§. 11.

Nach abgehaltenen Terminen und wenn die Partheyen abgetreten ſind, werden die in der vorhergehenden Juridica abgehaltene Verhörs- und andere Protocolla, nicht minder die Sachen, worinn etwa von den Partheyen ſchriftlich verfahren worden, von dem Juſtitz-Bürgermeiſter in pleno vorgetragen, und die darauf zu ertheilende Sentenzien und Reſolutiones von ihm, wenn der Secretarius darüber ebenfalls zuvor ſein Votum abgegeben hat, abgefaſſet, und von dem ganzen Magiſtrat unterſchrieben.

§. 12.

Nach dieſem geſchehenen Vortrage werden die Partheyen wieder in die Gerichts-Stube gerufen, und von dem Juſtitz-Bürgermeiſter die abgefaßte Sentenzien, Reſolutiones, Rotuli, Teſtamente und ſo weiter, publiciret, auch in das zweyte Folium des obgedachten Buchs, ſowohl die auf ſchriftliches Verfahren, als auch die auf die an eben demſelben oder dem vorherigen Tage abgehaltene Verhöre und Protocolla abgefaßte Reſolutionen und Sentenzien ſelbſt eingetragen, und ſämtliche Colonnen, excluſive der beyden letztern, in Anſehung der zur Publication auf dieſen Tag ſchon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulorum und Teſtamenten aber nur die dritte, vierte und fünfte Colonne ſelbſt gefüllet, während deſſen, daß er die Publication verrichtet.

§. 13.

Wenn die Publication beendigt iſt, nimmt der Juſtitz-Bürgermeiſter die abgehaltene Protocolle, worauf nicht ob periculum in mora in continenti die Sentenz oder Reſolution gefällt oder ertheilt worden iſt, zu ſich, um die Sentenzien und Reſolutionen gegen den folgenden Gerichts-Tag daraus abzufaſſen und zum Vortrage zu bringen.

§. 14.

Wenn Sachen vorkommen, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie nicht bey einem mündlichen Verhöre abgemacht werden können; ſondern entweder zum ſchriftlichen oder doch zum Verfahren loco oralis verwieſen werden müſſen; So hat er, wenn das Verfahren darinn geſchloſſen worden, Acta zum Erkenntniß ungeſäumt aus der Regiſtratur abzufordern, und ſolche in das von ihm zu führende Diſtributions-Buch ſub Lit. A. No. 6. einzutragen, auch die Sentenz daraus möglichſt zu beſchleunigen.

§. 15.

Der beſtellte Stadt-Secretarius muß auch in allen und jeden Juſtitz-Sachen, es ſey in civilibus, oder criminalibus, die nöthi-

Digitized by Google

nöthigen Protocolle genau führen, alle vorfallende Expeditiones verrichten, die Munda und Copeyen, es ſey von den Expeditionen ſelbſt, oder von den Tabellen, Rotulis, Inventarien und ſo weiter, rein und correct beſorgen, auch zu dem Ende von den Expeditionen das geordnete Expeditions-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 7. ſelbſt führen, und darinn jedesmal die Gebühren, nach den Sätzen der beyliegenden Sportul-Ordnung ſub Lit. E. No. 1. wie auch den zu gebrauchenden Stempel, ſo wie auf das Concept ſetzen, alſo auch in das Expeditions-Buch eintragen; die fertig gewordene Munda der von dem Juſtitz-Bürgermeiſter revidirten Expeditionen muß er mit dem Concepte genau collationiren, ſolche zum Zeichen, daß ſie überall richtig, unterzeichnen und darauf dieſe contraſignirte Munda mit dem Expeditions-Buch ſelbſt dem Juſtitz-Bürgermeiſter vorlegen, welcher ſie ſodann nebſt den übrigen Mitgliedern des Magiſtrats unterſchreibet, das ihm vorgelegte Expeditions-Buch gegen das von ihm ſelbſt zu haltende Journal Lit. A. No. 4. ob alles von einem Tage zum andern expedirt ſey, controlliret, und dieſe Uebereinſtimmung durch ſeines Namens Unterſchrift im Expeditions-Buch jedesmal atteſtiret, und das ausgefertigte mit dem Stadt-Siegel bedrucken läſſet, auch daß die Expedition geſchehen, in das von ihm ſelbſt zu haltende vorerwehnte Journal in der letzten Colonne gehörigen Orts bey den darinn ſtehenden Sachen eintragen muß.

§. 16.

Sobald der Secretarius die von dem Juſtitz-Bürgermeiſter ſolchergeſtalt unterſchriebene und mit dem vorgedachten Siegel verſehene Sachen zurück bekömmt, muß er ſolche nach Beſchaffenheit, entweder zur Poſt, oder zur Inſinuation durch den Gerichts-Diener befördern, und wie ſolches von dieſem bewürket, aus deſſelben unter das Concept zu ſetzenden Atteſten in die letzte Colonne des Expeditions-Buchs eintragen.

§. 17.

In das Termins- und Sentenzien-Buch ſub Lit. A. No. 5. welches jeden Gerichts-Tag dem Juſtitz-Bürgermeiſter vorzulegen iſt, muß der Secretarius, welcher das Protocoll führet, die auf das erſte Folium gehörige, auf jeden Tag angeſetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio, die an ſolchem Tage zu publicirende Rotulos und Teſtamente in die erſte und zweyte Colonne ſelbſt eintragen, auch hiernächſt, wenn die Termine abgehalten, darinn diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht ſchon oben dem Juſtitz-Bürgermeiſter zu den ihm obliegenden Verrichtungen zu füllen aufgegeben worden.

§. 18.

Auch ſind von ihm die Verſiegelungen, Inventuren, Taxen und Auctiones zu verrichten; jedoch wenn es auf die Taxation der Prätioſorum, imgleichen eines Hauſes oder Grundſtücks, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande in den etwanigen Magiſtrats-Dörfern, ankömmt, muß der Juſtitz-Bürgermeiſter mit Zuziehung vereydigter Sachverſtändigen die Direction dabey führen.

§. 19.

Da der Stadt-Secretarius zugleich das Amt eines Regiſtratoris mit verſiehet, ſo hat derſelbe, auch in Anſehung der Juſtitz-Sachen, nicht allein für die vorſchriftmäßige Einrichtung der darinnen ergangenen Acten Sorge zu tragen, dergeſtalt, daß er ebenfalls dafür ſtehen muß, daß ſolche gehörig geheftet, foliirt und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis verſehen werden, ſondern auch hauptſächlich deren Aufbewahrung in den, jeglicher Gattung derſelben zu widmenden Fächern, und die genaueſte Eintragung in die anzuordnende Repertoria oder Regiſtratur-Bücher ſub Lit. A. No. 9. ſelbſt zu übernehmen.

Damit nun hierunter auch bey dem Juſtitz-Departement gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, ſo ſind in der Regiſtratur für die Juſtitz-Sachen folgende verſchiedene Repoſitoria anzuordnen.

Das Erſtere iſt den Generalien zu beſtimmen, und darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die jährliche Depoſiten-Caſſen- und Sportul-Rechnungen, die dazu gehörige Beläge,

Beläge, imgleichen die Acta Generalia, worinn die Concepte der bey Abſendung oder Juſtificirung gedachter Depoſital-Rechnungen erſtatteten Berichte, nebſt den darauf ergehenden Verfügungen, wie nicht minder die ſonſt dieſerhalb einlaufende Exhibita geſammlet werden. Auſſerdem gehören zu dieſem Repoſitorio, die jährlich in beſondern Acten-Stücken zu ſammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an den Magiſtrat in Juſtitz-Sachen erlaſſene Edicte, Patente, Reſcripte ꝛc. die über deren einmalige oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolla, die Concepte der bey Gelegenheit derſelben erſtatteten Berichte, die darauf erfolgte Reſolutiones, und die etwa ſonſt von Amtswegen zur Befolgung dieſer Edicte und Verordnungen getroffene Verfügungen.

In das zweyte Repoſitorium gehören ſämtliche Acta proceſſualia, und iſt ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die Erſtere den currenten, die Zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergeſtalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern ſowohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu ſehenden mehreren Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden ſey.

Ueber ſämtliche Acta dieſer Art, iſt von dem Secretario ein nach dem Schemate Lit. A. No. 9. b. einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn ſolche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter den aus dem Schemate erſichtlichen Remißionen, Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit den bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu verſehen ſind. Z. E.

R. 2. Lit. A. No. 3. de 1773.

nach welchen Regiſtratur-Zeichen ſothane Acta hiernächſt ſowohl in den für die currenten als in den für die reponirten Acten, (als welche jederzeit mit einem blauen forne anzuheftenden Zettul, zur ſogleich in die Augen fallenden Diſtinction zu verſehen ſind) beſtimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müſſen.

Damit auch die, eine beſondere vorzügliche Aufſicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe nicht mit den übrigen Acten vermiſcht werden; ſo iſt ſolchen

Das dritte Repoſitorium zu widmen, und hat der Secretarius vorzüglich dahin zu ſehen, daß nicht allein beſondere Volumina generalia citationis creditorum, ſondern auch beſondere Volumina generalia conſtitutionis et diſtributionis maſſæ, und auſſerdem wegen eines jeglichen ſich meldenden Liquidanten Volumina ſpecialia geheftet werden, und ſämtliche in das nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 9. c. nach alphabetiſcher Ordnung bey Indulten und Concurſen nach den Namen der debitorum, bey Liquidations-Proceſſen über Häuſer und Güter aber, nach den Namen der Güter und Häuſer einzurichtende Repertorium einzutragen, auch auf dem rubro actorum das Zeichen e. g.

R. 3. Lit. Z. No. 1.
R. Lit. Z. No. 6.

zu bemerken, nicht weniger auch hiebey wegen der zu reponirenden, eben das was bey dem zweyten Repoſitorio zu beobachten.

Das vierte Repoſitorium iſt denen durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Acten, als z. E. wegen Beſtellung der Curatorum ſexus, wegen nachgeſuchter Confirmationen, in ſo weit ſolche nicht Immobilia betreffen, ſo unter des Magiſtrats Jurisdiction ſtehen, (welchenfalls ſolche zur Hypothequen-Regiſtratur gehören) wegen Subhaſtationen und anderer Veräuſſerungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Magiſtrat nicht anhängig, einlaufenden Requiſitorialien und Implorations-Schreiben ꝛc. zu beſtimmen, und über ſelbige von dem Secretario ein nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 9. d. mit Beobachtung der alphabetiſchen Ordnung einzurichtendes vollſtändiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, z. E.

R. 4. Lit. M. No. 3.

zu bemerken.

In das fünfte Repoſitorium ſind die Criminalia nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 5. e. nach alphabetiſcher Ordnung von dem Secretario einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 5. Lit B. No. 2. de 1770.

zu ſetzen, und hiebey wegen der abgethanen

nen und reponirten eben das, was oben bey dem 2ten Repoſitorio bemerkt, zu beobachten.

Das ſechſte Repoſitorium, welches mit wohl verſchloſſenen Thüren zu verſehen, und wegen der ſämtlichen Häuſer, zur Stadt gehörigen Güter und Ländereyen, nach Diſtricten und Nummern, nicht nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten iſt, bleibt für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acten beſtimmt, wovon das Formular und Inſtruction, wie ſolche zu führen, noch beſonders erfolgen ſoll.

Zum ſiebenten Repoſitorio gehören ſämtliche Vormundſchafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Secretario das Repertorium nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 9. g. nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 7. Lit. A. No. 4.

zu ſetzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das bey dem zweyten Repoſitorio bemerkte, zu beobachten iſt.

Aus den vorſtehendermaaßen zu haltenden Repertoriis und Regiſtratur-Büchern muß der Secretarius nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 2. ſondern auch die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 3. imgleichen die jährliche General-Proceß-Tabelle laut Lit. C. No. 4. nebſt den dazu gehörigen beſondern Tabellen, als

a) Der Special-Liſte der über ein Jahr alten Sachen nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 4. a.
b) Der Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 4. b. und die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 5.

zur Einſendung an die Weſt-Preußiſche Regierung nach vorheriger Reviſion des Juſtitz-Bürgermeiſters, und unter des ganzen Magiſtrats Unterſchrift anfertigen.

Sect. II.

Vom beſondern Modo procedendi bey denen zum Juſtitz-Departement gehörigen Sachen.

Erſte Abtheilung.

Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in civilibus.

A. In cauſis contentioſæ jurisdictionis.

§. 1.

Zuförderſt verordnen Seine Königliche Majeſtät, daß in allen und jeden Rechts-Sachen, worüber von den Magiſtraten Proceſſe entſtehen, deren Vorwurf nicht 20 Rthlr. und darüber beträgt, der beſtellte Juſtitz-Bürgermeiſter mit Zuziehung des rechtserfahrnen und zur Juſtitz verpflichteten Stadt-Secretarii derſelben Inſtruction ex Officio zu übernehmen ſchuldig ſeyn, und darinn ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen werden ſollen. Wenn aber das Objectum litis 20 Rthl. und darüber beträgt, ſoll zwar den Partheyen frey ſtehen, ihre Nothdurft durch Advocaten, welche in Königlichen Landen recipirt ſind, vorſtellen, und den Proceß führen zu laſſen; es können aber die Partheyen dazu nicht gezwungen werden, ſondern wenn ſie ohne Advocaten erſcheinen, ſo muß auch im letztern Falle der Proceß von dem Juſtitz-Bürgermeiſter inſtruiret werden, welcher auch, wenn nur Eine der Partheyen ſich ohne Advocaten geſtellet, dieſer ihre rechtliche Nothdurft ex Officio beobachten muß.

Wenn die Partheyen in dem nachgelaſſenen Falle mit Advocaten erſcheinen, ſo iſt bey Inſtruction des Proceſſes überall nach Vorſchrift des Codicis Frid. und deſſen in dem ausführlichen Anhange de 1769. auch nachher in den jährlichen Edicten-Sammlungen enthaltenen Abänderungen und Declarationen zu verfahren.

Muß aber der Proceß ex Officio von dem Gerichte ſelbſt inſtruiret werden; ſo liegt dem Juſtitz-Bürgermeiſter, mit Zuziehung des Stadt-Secretarii ob, die Vorträge der Partheyen ſelbſt in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und iſt er in ſo weit als der rechtliche Beyſtand beyder Theile anzuſehen.

In dieſer Rückſicht muß der Juſtitz-Bürgermeiſter bey Erörterung der Sach diejenigen weſentlichen Stücke beobachter welche denen Advocaten in Abſicht der In formation und der Ausführung in dem au füh

führlichen Anhange des Codicis Frider. pag. 68 & 69. vorgeſchrieben ſind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umſtände und Einwendungen, obgleich ihm ſolche zum Theil unerheblich ſcheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieſer Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage iſt, es auch dahin ſteht, ob der Richter in der folgenden Inſtanz nicht anderer Meynung ſeyn, und die Sache aus einem andern Geſichts-Puncte, als der Richter erſter Inſtanz, anſehen werde.

Ueberhaupt muß ſein vornehmſtes Augenmerk darauf gerichtet ſeyn, die ſtrittige Sache dergeſtalt in das Licht zu ſtellen, daß ſolche nach dem ganzen Zuſammenhange ohne Schwürigkeiten überſehen, und über die Klage, Einwendungen und Beweiß oder Beſcheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 2.

Dieſen Endzweck zu erreichen, muß derſelbe von dem in Perſon erſcheinenden Kläger, deſſen Klage deutlich ad protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umſtänden fragen, deſſen Legitimation ad cauſſam, imgleichen den Grund, wie auch den Beweiß oder die Beſcheinigung der Klage erforſchen, und ſolches ad Protocollum verzeichnen.

§. 3.

Wenn dieſes geſchehen, muß er den Beklagten gegen einen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen laſſen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umſtändlich einrichten, damit der Beklagte daraus erſehen könne, was er in dem anberaumten Termino zu bewürken habe.

Es müſſen auch in der Vorladung keine lateiniſche Wörter gebraucht, ſondern die Strafe und der Nachtheil, den ſich die Partheyen zuziehen, wenn ſie ungehorſamlich ausbleiben, in deutſcher Sprache ausgedruckt, auch ſolche nach der in dem ausführlichen Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorſchrift eingerichtet werden.

§. 4.

Die geſchehene Inſinuation muß von dem Raths- oder Gerichts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerket werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe, und findet, ehe und bevor von der würklich geſchehenen Inſinuation ab actis nichts conſtiret, kein Vortrag in contumaciam ſtatt.

§. 5.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem erſten Termino nicht erſcheinet, ſo iſt auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein neuer Terminus ſub præjudicio anzuberaumen, und dabey, wie im vorſtehenden §. 3. & 4. verſehen iſt, zu verfahren.

Geſtellet ſich aber der Beklagte auch in dieſem 2ten Termino nicht, ſo muß auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein Erkenntniß in contumaciam abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Sache und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Beſcheid durch den Raths- oder Gerichts-Diener abſchriftlich zugefertigt, und demſelben ſowohl, als dem Kläger unter der Abſchrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex Pars III. Tit. 4. §. 16. und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa anzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Raths- oder Gerichts-Diener auf der ihm mit zu gebenden, und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz atteſtiren, wenn und an wen die Inſinuation geſchehen, damit in Anſehung des etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlaſſender Execution der Vorwand nicht ſtatt habe, daß das Erkenntniß dem einem oder dem andern Theile entweder gar nicht, oder doch zu ſpät zur Wiſſenſchaft gekommen ſey.

§. 6.

Wenn beyde Theile in Termino erſcheinen; ſo muß das Gericht unterſuchen, ob der Beklagte ſolche dilatoriſche Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen. Z. E. Exceptionem fori, deficientis facultatis in judicio ſtandi, und ſo weiter. Sind dergleichen Einwendungen in Anſehung des Gerichts ſelbſt vorhanden, und von ſelbigem gegründet befunden; ſo muß

Digitized by Google

daſſelbe die Partheyen von ſich abweiſen, und ſie bedeuten, wo ſie ſich zu melden haben.

Denen, dem Kläger entgegen ſtehenden dilatoriſchen Einwendungen aber muß daſſelbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Perſon ohne Curatore ſexus erſcheinet, derſelben ſolchen zuordnen. Hiernächſt muß es von dem Beklagten eine deutliche und beſtimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und ſich erkundigen, ob er zerſtörliche Einreden oder Reconventions-Puncte habe, ſo nicht per modum exceptionis, compenſationis, opponiret werden können, auch ſolche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Beſcheinigungs- oder Beweiß-Mittel der Reconvention und peremtoriſchen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Anſehung des Klägers verordnet iſt, alles genau erforſchen, zum Protocoll bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn ſich bey der Einlaſſung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und ſelbige ſich auf die in Termino angeführte Umſtände nicht ſofort beſinnen können, ſondern dieſerhalb zuvor noch eine Nachſehung ihrer Briefſchaften oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, beſonders aber wenn reconventio in termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wiſſenſchaft gehabt, ſo muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Reſolution angewieſen worden, was ſie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht geſetzet werden.

§. 7.

Wenn ſich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig ſey, ſo muß das Gericht ſolchenfalls die Citation an die Litis denunciaten gegen einen andern Termin veranlaſſen. Im Fall nun der Litis denunciat in dieſem Termin erſcheinet, und des Beklagten Vertretung übernimmt, ſo iſt ſodann zwar nach Vorſchrift des Cod. P. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber auſſen bleibt, ſo kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, vielweniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, ſondern es iſt genug, wenn bey dem Erkenntniſſe in der Haupt-Sache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewährs Leiſtung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

§. 8.

Im Fall der beklagte Theil aus mehreren Litis Conſorten beſtehet, und dieſe in dem über die Klage angeſetzten Termin nicht ſämtlich erſcheinen, der Kläger ſich auch nicht erkläret, die auſſen gebliebenen wegen ihrer ratarum beſonders auszuklagen; ſo muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptſächlich erkannt, ſondern ein anderweitiger Termin angeſetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Conſorten veranlaſſet werden.

§. 9.

Nach geſchloſſenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmals deutlich und umſtändlich vorzuleſen, auch nach geſchehener Genehmigung von ihnen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſowohl als von dem Juſtitz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretario zu unterſchreiben iſt, muß die Güte möglichſten Fleiſſes verſucht, zu dem Ende jede Parthey beſonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienſame Vorſtellungen zum Vergleich gethan, auch wenn ſolcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, ſolches von denen Partheyen, welche ſchreiben können, gleichfalls mit unterſchrieben, und jedem derſelben eine Abſchrift davon zugeſtellet werden. In Entſtehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Beſtimmung alles deſſen, was ein Theil dem andern zu präſtiren für ſchuldig erkannt wird, abgefaßt, und denen Partheyen in Perſon, entweder noch an ſelbigem Tage publicirt, oder längſtens den folgenden Tag durch den Bothen, wie vorhin verſehen, zugefertigt werden.

§. 10.

Iſt die Sache aber dergeſtalt beſchaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht ſofort

Digitized by Google

ſofort definitive geſprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht geſetzet iſt, ſo muß das Gericht in Sachen, welche unter 50 Rthlr. betragen, dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theile zu beſcheinigen iſt, in der Sentenz deutlich und ſpecifice vorſchreiben, auch hiernächſt denen Partheyen aufgeben, die Beſcheinigungs- und Gegenbeſcheinigungs-Mittel ohne Anſtand herbey zu ſchaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termin die etwanige Zeugen in Perſon, und die Documenta in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

§. 11.

Wenn zum Behuf dieſer Ausmittelung Zeugen vorgeſchlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, ſo hat das Gericht dieſelben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, ſolche über die inter partes ſtrittig verbliebene, und zur Beſcheinigung geſtellte Punkte ſummariſch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Partheyen ad videndum jurare nicht erſchienen ſind. Es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwa ganz verwerflich, oder doch ihre Ausſage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod. Frid. P. III. Tit. 28. Sect. IV. §. 24. vorgeſchriebenen General-Frag-Stücke ex Officio erforſchen, ſondern auch zugleich über diejenigen Umſtände, welche dem andern Theil etwan zu ſtatten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frage-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen auſſerhalb der Gerichtsbarkeit, ſo muß dasjenige Judicium, worunter ſie ſtehen, erſucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder andern Theils über das mit beyzufügende Thema demonſtrandum ſummariſch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, ſo bald als möglich, einzuſenden.

§. 12.

Werden in termino Original-Documente zur Beſcheinigung producirt, ſo muß das Gericht ſolche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derſelben bekannt machen, auch deſſen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documenta produciret werden, nicht erſcheinet, ſo muß derſelbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoſcendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch ſein Auſſenbleiben erwachſen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 13.

Wenn hingegen der ſtrittige Punkt durch Ocular-Inſpection auszumitteln, ſo muß das Gericht ſich ad locum verfügen, den Augenſchein einnehmen, und die Umſtände in Gegenwart derer Partheyen, und erforderlichenfalls mit Zuziehung vereydeter Sachverſtändiger, ad Protocollum nehmen, und letzteres von denen Partheyen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, mit unterſchreiben laſſen.

§. 14.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, ſo muß das Gericht die Eydes-Formul feſtſetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeſchobenen Eyd mit gutem Gewiſſen ableiſten könne, oder ſolchen zurück ſchieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, ſodann aber mit deſſen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorheriger ernſtlichen Verwarnung vor der Strafe des Meineydes, verfahren.

§. 15.

Sollte aber der Beklagte in termino nicht erſcheinen, ſo hat das Gericht noch einen neuen Termin anzuſetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjuditz, welches ihm erwachſen würde, falls er abermahls ungehorſamlich auſſen bleiben ſollte, zu eröfnen. Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß inſtruiret iſt, ſo ſind partes nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob ſie darwider noch etwas einzuwenden haben, und iſt hiernächſt ohne Anſtand definitive zu erkennen; der Sentenz ſelbſt aber müſſen deutliche, und auf das Factum paſſende Entſcheidungs-Gründe beygefüget werden, damit die Partheyen wiſſen mögen, warum ſie gewonnen oder verlohren haben. In wie weit wider ein ſolches Erkenntniß

Digitized by Google

das remedium appellationis ſtatt habe, und wie dabey zu verfahren, iſt unten bey den Inſtanzien deutlich vorgeſchrieben worden.

§. 16.

Ob nun wohl nach dem im §. 1. dieſes Abſchnitts angeführten Grundſatze in dem Fall, daß das Objectum litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Proceſſe ex Officio und ohne Zulaſſung eines Advocaten inſtruiren und beendigen muß; ſo verſtehet es ſich jedoch von ſelbſt, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt ſeyn müſſe, einen Mandatarium zu beſtellen, und kann daher obige Diſpoſition den einheimiſch Beklagten von Erſtattung der Koſten an den Kläger nicht befreyen; weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch ſein perſönliches Erſcheinen nicht noch mehrere Koſten cauſiret werden ſollen.

§. 17.

In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit ſind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition ſind, oder ſonſten in keinen Ehren-Aemtern ſtehen, muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Gerichts-Diener mit Vorzeigung oder Vorleſung der Original-Denunciation auf einen ſub præjudicio zu præfigirenden kurzen Termin vorgeladen, und ihm ſowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß ſie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation anſuchen müſſen.

§. 18.

In Termino ſind Partes mit ihrer Nothdurft umſtändlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen, wo es nöthig, ſummariſch abzuhören, dabey aber auf keine exceptiones contra perſonas teſtium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entſchieden werden muß, und ſoll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium ſtatt haben.

§. 19.

Wenn die ſtrittige Sache 50 Rthl. und darüber beträgt, worinn nach Vorſchrift des Cod. ein ordentlicher Beweiß und Gegenbeweiß erforderlich iſt, ſo muß das Gericht auch hierbey das zum Beweiſe oder Gegenbeweiſe geſtellte Factum der Sentenz deutlich und ſpecifice inſeriren, und wenn das Urtel rechtskräftig worden, die Partheyen ad Terminum vorladen, und den Beweiß-Führer, ſo wie vorhin §. 10. ſeq. dieſes Abſchnitts bey der Beſcheinigung vorgeſchrieben iſt, umſtändlich über die Beweiß-Mittel vernehmen, auch ein gleiches in Anſehung des Gegentheils wegen des Gegenbeweiſes bewürken.

§. 20.

Hierauf muß das Gericht, wenn der Beweiß-Führer den Beweiß durch Zeugen führen will, die Articul dem probando gemäß, ſelbſt anfertigen, den Gegentheil, ob er wider die Perſonen oder Qualität der Zeugen etwas einzuwenden habe, vernehmen, und ihm frey laſſen, Fragſtücke über die Articul zu machen, und wenn er dieſes nicht thut, ſolche, ſoweit ſie zur Sache dienlich und nöthig ſind, ex Officio abfaſſen, und dabey auf alle adminiculirende Umſtände ſein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

§. 21.

Wenn der Beweiß oder Gegenbeweiß per Documenta, Ocular-Inſpection, oder Eydes-Delation geführet wird, ſo iſt dabey eben ſo, wie es vorhin in Anſehung der Beſcheinigung verordnet iſt, zu verfahren.

§. 22.

Nach ſolchergeſtalt inſtruirten Beweiſe und Gegenbeweiſe müſſen partes zum Termino ad definitivam vorgeladen, in ſelbigem die Zeugen-Rotuli publiciret, die Auſſagen der Zeugen partibus vorgeleſen, von Letztern über den Beweiß und reſpectiven Gegenbeweiß ad Protocollum verfahren, und Sententia darauf ohne Anſtand mit Beyfügung der nöthigen Entſcheidungs-Gründe, partibus publiciret werden.

§. 23.

Sollte einer oder der andere Theil, oder beyde, von dem Erkenntniſſe appelliren, ſo iſt von dem Gericht, wie unten bey den Inſtanzien vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

§. 24.

Was insbeſondere die Pacht-Berechnungs-Defecte und andere

andere aus vielen Punkten beſtehende Sachen,

betrift, ſo hat das Gericht die Partheyen über jeden Punkt beſonders ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächſt erſt zu den folgenden fortzuſchreiten, ſich auch ſorgfältigſt zu beſtreben, daß jeder Punkt, wenn er nicht in Güte abzumachen ſtehet, ſo viel möglich zum definitiv-Erkenntniß inſtruiret werde.

§. 25.

Wenn unter der Magiſtråte Gerichtsbarkeit ein Concurs entſtehet, ſo muß bey deſſen Eröfnung mit aller Behutſamkeit verfahren, und die darüber in Cod. Frid. P. IV. Tit. IX. Sect. I. ertheilte umſtändliche Vorſchriften auf das genaueſte befolgt werden; ſobald derſelbe aber würklich eröfnet worden, muß der Concurs-Proceß, wenn keine Advocaten vorhanden ſind, von dem Gerichte ex Officio inſtruiret werden; und hat der Juſtitz-Bürgermeiſter ſodann die Direction deſſelben zu übernehmen, auch iſt zugleich ein ſicherer redlicher Mann, und falls der gemeinſchaftliche Schuldner ein Kaufmann geweſen, ein in der Handlung erfahrner Bürger zum Curatore zu beſtellen, von welchen beyden der Concurs-Proceß gehörig inſtruiret werden muß.

§. 26.

Da es bey Concurs-Proceſſen vornemlich auf zwey Hauptſtücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinſchaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification, imgleichen
2) auf die Ausmittelung deſſelben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Adminiſtration und Verkauf der Mo- und Immobilien;

So muß der die Direction führende Juſtitz-Bürgermeiſter vor allen Dingen die Creditores certos et incertos, nach Vorſchrift des Codicis Frid. P. IV. Tit. 9. reſp. per patenta ad domum, publica proclamata, imgleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ad liquidandum gehörig vorladen laſſen, und dabey beobachten, daß die Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger nicht den etwa zugleich zu erlaſſenden Subhaſtations-Patenten beygefüget, ſondern beſonders ausgefertigt und mit dem vorgeſchriebenen Stempel verſehen werde.

Wobey jedoch in denenjenigen Concurſen, wo die Maſſe nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zu Erſparung der Koſten genug ſeyn ſoll, wenn die unbekannten Creditores ad Terminum liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die bekannten aber per patentum ad domum vorgeladen werden.

§. 27.

In Termino liquidationis muß er über eines jeden ſich meldenden Creditoris Forderung ein beſonderes Protocoll umſtändlich aufnehmen, und ein beſonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtſamen der Gläubiger ſowohl, als des Debitoris communis, gehöret.

Iſt der gemeinſchaftliche Schuldner in loco gegenwärtig, ſo muß derſelbe über die liquidirte Forderungen ſelbſt vernommen werden; iſt er aber entweder nicht mehr am Leben, oder flüchtig geworden, ſo liegt dem beſtellten Curatori ob, von deſſen Erben oder Familie, oder aus deſſen Büchern und Briefſchaften die nöthige Erkundigung einzuziehen, um daraus ſeine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad protocollum zu verfahren. Der den Concurs dirigirende Juſtitz-Bürgermeiſter muß ſich dabey vorzüglich bemühen, den paſſum veritatis et prioritatis ex Officio dergeſtalt zu inſtruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf.

Sollte dieſes aber nicht möglich ſeyn, ſo muß das Claßifications-Urtel, wenn Acta mit ſämtlichen Creditoribus geſchloſſen und inrotulirt worden, die Patente nebſt den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen ſind, beſchleunigt, und über die Liquiditæt und Prioritæt zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit ſeiner Forderung nach den in Cod. Frid. Part. IV. Tit. 9.

vor-

Digitized by Google

vorgeſchriebenen Claſſen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe; da denn mit den Beweiſen und Beſcheinigungen ebenfalls ſo verfahren werden muß, wie oben §. 10. ſeq et §. 19. ſeq. dieſes Abſchnitts ſchon geordnet iſt. Das Prioritäts-Urtel muß von dem Stadt-Schreiber ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu dem Volumine ſpeciali eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 28.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urtel appelliren, und die Appellation ſowohl ratione cauſſæ als ſummæ nach der unten bey den Inſtanzien ertheilten Vorſchrift zuläßig iſt; ſo hat das Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geſchloſſenem Protocoll ſofort reſpective an das Landvogtey-Gericht des Diſtricts, oder an die Regierung, in ſofern nemlich ſumma appellabilis nach demjenigen, was unten im §. 50. et 51. dieſes Abſchnitts vorgeſchrieben iſt, ſich zur Cognition dieſes oder jenes Judicii qualificirt, zum fernern Erkenntniß einzuſenden, von welchem ſolches vor allen andern zu beſchleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen ſollte, an das den Concurs inſtruirende Judicium a quo remittiret werden müſſen.

§. 29.

Durch dieſes Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die ad 2. nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, ſondern gleich nach eröfnetem Concurſe mit der Inventirung deſſelben Vermögens in Gegenwart des beſtellten Curatoris verfahren, und die Mo- und Immobilien nach vorgängiger Taxe und vorſchriftsmäßigen reſp. Auction und Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curatore beſorgt werden.

§. 30.

Bey den Subhaſtationibus der Immobilien müſſen die Proclamata auſſer dem Gerichte noch in zweyen Jurisdictionen angeſchlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergeſtalt inſerirt werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Licitations-Termin geſchehe. In Anſehung der Subhaſtations-Friſten ſelbſt aber hat ſich das Gericht nach dem Circulari vom 7ten Januar. 1773. zu achten.

§. 31.

Sollte ſich auch in dem dritten Termino kein annehmlicher Käufer melden, und dieſerhalb novus terminus anberaumet werden müſſen, ſo dürfen zum Behuf der Bekanntmachung dieſes Termins nicht neue Proclamata ausgefertigt, ſondern es muß der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch ſelbige von neuen affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termin durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32.

Sind nomina activa vorhanden, ſo zur Concurs-Maſſe gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, ſo muß der Curator nach vorgängiger Rückſprache mit den Creditoribus, jemanden bey den auswärtigen Gerichten zu Eintreibung derſelben bevollmächtigen, der den Concurs dirigirende Juſtiz Bürgermeiſter hingegen eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit überſenden. Wohnen aber die Schuldner unter eben derſelben Gerichtsbarkeit, ſo muß der Director Concurſus die Schulden ex Officio beytreiben, und die Debitores in Gegenwart des Curatoris darüber vernehmen.

§. 33.

Die einkommende Gelder müſſen, ſo lange die Sache zur Diſtribution derſelben an die Creditores noch nicht reif iſt, ſo wie ſie eingehen, ſogleich bey der Banque zinsbar untergebracht, und die darüber ausgeſtellte Banco-Obligation immittelſt zum gerichtlichen Depoſito abgeliefert werden.

§. 34.

Es iſt jedoch vorzüglich dahin zu ſehen, daß die Diſtribution der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder an die erſten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben, und

Digitized by Google

und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig feſtſtehet, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special-Proceſſe, noch durch die wegen anderer Punkte eingewandte Remedia aufgehalten, ſondern das vorräthige oder bey der Banque belegte Geld an dieſelben, nach vorgängigem interimiſtiſchem Diſtributions-Erkenntniſſe ausgezahlt, und falls ſich nicht genau beſtimmen läſſet, wie viel der ſolchergeſtalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinſchaftlichen Koſten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von deſſen Forderung bis zur Final-Diſtribution inne behalten werde.

§. 35.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Diſtribution ausgeſetzte Gelder, wegen verhängten Arreſts, oder wegen anderer Umſtände, nicht verabfolget werden können, ſondern wiederum ad depoſitum gebracht werden müſſen; ſo ſind ſolche nicht unter der Rubric des Concurſes, ſondern als ein neues Depoſitum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depoſiten-Gebühren zu nehmen, wenn ſolche bereits von der Depoſiten-Concurs-Maſſe bezahlet worden.

§. 36.

Der Dirigens des Concurſes ſowohl, als auch der conſtituirte Curator bonorum, ſollen diejenigen Gebühren, welche in ſolchen Fällen den Advocaten, in der beyliegenden Advocaten-Sportul-Ordnung zugebilliget ſind, im Fall ſie derſelben Stelle ex Officio vertreten, unter den gemeinſchaftlichen Koſten zu liquidiren befugt ſeyn. Uebrigens werden die Gerichte alles Ernſtes angewieſen, bey Vermeidung der ſchärfſten Beahndung wider die bößlichen Banqueroutiers nach Vorſchrift des Publicandi vom 7. Nov. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhanges zum Codice, auf das genaueſte zu verfahren.

§. 37.

Wenn in den Sachen, welche zur Cognition des Magiſtrats gehören, Arreſte nachgeſuchet werden, ſo muß das Gericht zur Verhütung aller Mißbräuche, ehe es dazu ſchreitet, alle mögliche Vorſicht gebrauchen, und zu dem Ende extra caſum ſummi periculi, den Real- und Perſonal-Arreſt nicht anders, als auf vorhergehende Nachforſchung, ob cauſa arreſtandi gültig, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verſchreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine anſtatt der erforderlichen Beſcheinigung erbothene Caution anlegen.

§. 38.

Sollte auch darüber Zweifel entſtehen, ob derjenige, wider welchen der Arreſt geſuchet wird, die rechte Perſon ſey; ſo muß ſolches vor der Verfügung des Arreſts ſelbſt beſcheinigt werden.

§. 39.

Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arreſt nachſuchet, ſo iſt dieſer nicht eher zu verſtatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal ſich in loco aufhält, muß derſelbe das zu Ausbringung des Arreſts verfertigte Memorial, auſſerdem noch eigenhändig unterſchreiben.

Es werden jedoch hievon diejenigen Perſonen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. P. I. Tit. XV. § 13. ohne Vollmacht im Gerichte erſcheinen können, als welchen erlaubt ſeyn ſoll, ohne beſonderes Mandatum, jedoch cum cautione de rato, den Arreſt alieno nomine zu ſuchen.

§. 40.

Der Impetrant des Arreſts muß allezeit ein gewiſſes Quantum ſeiner Forderung angeben, damit der Arreſt nicht unbeſtimmt angeleget, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beſchweret werde. Sollten jedoch z. E. die ſämtlichen Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältniſſes derſelben gegen des Arreſtantis Forderung mit Arreſt belegt werden müſſen; ſo iſt hiernächſt von denen aus den arreſtirten Sachen gelöſeten Geldern nur ſo viel ſub arreſto zu laſſen, als der Creditor an Capital und Zinſen zu fordern hat.

§. 41.

Zu denen im Cod. Frid. P. III. Tit. 42. angeführten Cauſſis, weshalb die Anlegung eines Arreſts ſtatt hat, ſind auch noch folgende zu rechnen, wenn

1) der Contract in der, der Jurisdic-
tion eines jeden Magiſtrats unter-
worfenen Stadt geſchloſſen iſt, und
der Schuldner in Perſon daſelbſt ge-
genwärtig iſt, oder von ihm Waaren
daſelbſt befindlich ſind.

2) Wenn in den unter den fremden
Handels-Juden vornemlich gebräuch-
lichen Schuld-Verſchreibungen
Mamres und Starchows genannt,
der locus ſolutionis in der Stadt
erweißlich eigenhändig ausgedruckt
iſt;

3) Wenn dem Inſtrumente die Clauſul:
zahlbar aller Orten
inſeriret, und der Creditor ein Königl.
Unterthan, der Debitor aber ein
Fremder iſt.

§. 42.

Wenn nun gleich die Sache ſich zum
Arreſt qualificiret; ſo findet dennoch auſſer
den im Cod. citat. loco bereits ausgenom-
menen Fällen, auch ferner

a) wider die Factors und Handlungs-
Bediente kein Perſonal-Arreſt wegen
der Schulden ihrer Handlungs-Herren
ſtatt, wohl aber auf die den Letztern
zugehörige Waaren;

b) wider die Schuldner ſeines Schuld-
ners kann niemand Arreſt ſuchen, wo-
fern ihm nicht von ſeinem Schuldner
deſſen Forderung in ſolutum gegeben
oder cediret worden.

c) Wider den Bürgen findet der Arreſt
ebenfalls nicht ſtatt, es wäre denn, daß
der Haupt-Schuldner entweder ſchon
excuſſus oder auch in mora ſolvendi
und keine Gelegenheit vorhanden wäre,
denſelben in Königl. Landen zu be-
langen.

d) Wider Eltern, Kinder, oder Verwand-
ten kann der Arreſt wegen einer Schuld
des Verſtorbenen nur alsdenn nachge-
geben werden, wenn ſogleich beſcheinigt
wird, daß dieſelben des Debitoris
Erben geworden, oder auch ſo viel die
Kinder betrift, daß dieſelben bey des
Vaters Ableben annoch unter deſſen
Gewalt geſtanden, als in welchem letz-
tern Falle der Arreſt ſo lange ſtatt
findet, bis ſie die Enthaltung von der
väterlichen Erbſchaft dargethan haben.

e) Wider den Socium des Schuldners
findet die Anlegung eines Arreſtes
nicht anders ſtatt, als wenn die Schuld
aus der Societät herrühret.

f) Wider einen dritten Beſitzer der ehe-
mahls dem Schuldner zugehörig ge-
weſenen, aber dem Gläubiger nicht
übergebenen Effecten und Waaren iſt
gleichfalls kein Arreſt zu verſtatten.

g) Wenn jemand wider den Detentorem
der Waaren ſeines Schuldners Arreſt
ſuchet, ſo muß er zugleich beſcheinigen,
daß die Waaren, worauf der Arreſt
geſuchet wird, ſeinem Schuldner zuge-
hören.

h) Wegen einer Forderung, deren Ver-
fallzeit noch nicht gekommen, kann
ebenmäßig kein Arreſt verhänget
werden.

§. 43.

Wenn der Arreſt einmal angeleget wor-
den, ſo iſt derſelbe wider des Impetranten
Willen gegen keine andere Caution, als
durch baare Diſpoſition des von dem Ge-
richte zu beſtimmenden Quanti zu relaxi-
ren; es wäre denn, daß der Arreſtatus
ſogleich durch klare Documente zu erweiſen
vermögte, daß die Schuld, worauf der
Arreſt geſuchet worden, bezahlet ſey, oder
er eine ganz liquide Gegen-Forderung habe,
als welchenfalls der Arreſt relaxiret wer-
den muß.

§. 44.

Alle wider auswärtige Fremde ange-
legte Arreſte müſſen von dem Magiſtrat der
Weſt-Preußiſchen Regierung nebſt der
cauſſa arreſti ſpecifice angezeigt, und von
dieſer deshalb an das Miniſterium des
Departements der auswärtigen Affairen
berichtet werden.

Jedoch iſt nicht nöthig, mit dem, über
den verhängten Arreſt angeſetzten Verfah-
ren, bis zur eingelaufenen Reſolution auf
den Bericht anzuſtehen.

§. 45.

Wie übrigens bey der Juſtification des
Arreſts, dem Erkenntniß darüber, und den
wider ein darüber ergangenes Erkenntniß
eingewandten Remediis zu verfahren, ſol-
ches iſt in dem Codice P. III. T. 42. und
dem Circulari vom 23. Jul. 1764. p. 217.
des ausführlichen Anhanges zum Codice
deutlich

deutlich vorgeſchrieben, und hat ſich das Gericht darnach genau zu achten.

§. 46.

In Bau- und Servitut-Sachen, welche privatos unter ſich betreffen, und worinn es auf eine Ocular-Inſpection ankommt, iſt nach demjenigen, was oben §. 12. dieſes Abſchnitts verordnet iſt, zu verfahren.

§. 47.

Wenn durch die Erkenntniſſe, welche von dem Gericht ertheilt werden, ein oder beyde Theile beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſtehet denſelben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium Appellationis zu ergreifen, und gehet ſolches nach der Beſchaffenheit der Sache, ob dieſelbe nemlich nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. pag. 109. des ausführlichen Anhanges zum Codice, zum Reſſort der Cammer oder Juſtitz-Collegiorum gehöret, reſp. an die Weſt-Preußiſche Regierung und an die Krieges- und Domainen-Cammer. Es wird jedoch dabey im letztern Falle zugleich erfordert, daß ſowohl cauſſa ſelbſt als auch die Summe des ſtrittigen Objects dazu qualificiret ſeyn müſſe.

§. 48.

Cauſſa iſt in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen ſind, zur Appellation qualificirt, und muß dieſelbe von dem Gerichte angenommen werden.

§. 49.

Was die Summen anbetrift, ſo hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worinn der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. incl. und darunter ausmachet, gar keine Appellation noch ein anderes Remedium ſtatt.

§. 50.

Betrift aber die Sache über 10 bis 20 Rthlr. excluſive; ſo hat zwar das Remedium appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß ſtatt, es ſoll aber in dergleichen geringſchätzigen Sachen, zu Vermeidung vieler Koſten, folgendergeſtalt damit gehalten werden: So bald binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Gericht bey Communication der Beſchwerden dem Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Juſtification und fernerem mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geſchloſſenem Protocollo mit dem nächſten Poſt-Tag an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu überſenden, welches darinn per modum commiſſionis eine Sentenz in Appellatorio abfaſſet, und dieſelbe zur Publication cum actis an das Gericht remittiret.

Bey dieſem Erkenntniſſe muß es lediglich verbleiben, wenn auch daſſelbe eine gänzliche Reformatoriam der erſten Sentenz enthalten ſollte, und iſt darwider die dritte Inſtanz völlig unzuläßig.

§. 51.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum 20 Rthlr. und darüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gericht gefälltes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio interponirt wird; ſo muß das Gericht dem Gegentheil die Beſchwerden unverzüglich communiciren, beyde Theile anweiſen, Advocaten bey der Weſt-Preußiſchen Regierung mittelſt geſetzmäßiger Vollmachten zu beſtellen, und darauf die Acta mit der nächſten Poſt an die gedachte Regierung mittelſt Berichts einſenden, woſelbſt der Appellant ſeine Juſtifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, ſolches dorten eröfnet und inſtruiret werden muß.

§. 52.

Wenn bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr., ſo findet darwider kein weiteres Remedium ſtatt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt ſeyn; beträgt daſſelbe die Summe von 50 Rthlr. incl. oder darüber, ſo ſtehet den Partheyen frey, darwider das Remedium Reviſionis, oder die dritte Inſtanz zu ergreifen, da denn Schedula & Juſtificatio Reviſionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daſelbſt excipiendo geſchloſſen worden, müſſen Acta nach derſelben vorgängigen Inrotulation, und zwar wenn der Vorwurf der Reviſions-Beſchwerden unter 200 Rthlr. ausmachet, per modum commiſſionis an das Tribunal zu Königsberg,

Digitized by Google

wenn es aber 200 Rthlr. und darüber be-
trägt, an das Ober-Tribunal zu Berlin
zum Spruch in Reviſorio von der Regie-
rung eingeſandt werden.

§. 53.

Die Sachen, welche kein baares Geld,
ſondern Præſtationes oder Gerechtigkeiten
betreffen, werden zu Gelde angeſchlagen,
und wenn es zweifelhaft iſt, ob die
Summa appellabilis oder reviſibilis her-
aus komme, muß die Inſtantz zugelaſſen
werden, welches auch alsdenn geſchehen
muß, wenn dergleichen Sachen gar keine
Schätzung annehmen.

§. 54.

Wird durch das rechtskräftig gewor-
dene Erkenntniß in Reviſorio oder Ap-
pellatorio das Urtel des erſtern Richters
gänzlich beſtätigt, ſo werden die Acta an
das Judicium Imæ Inſtantiæ remittirt;
wird hingegen durch das rechtskräftig ge-
wordene Urtel, das Erkenntniß ganz, oder
zum Theil abgeändert, ſo behält der Rich-
ter zweyter Inſtantz die Inſtruction, und
ſchickt nach deren Erledigung Acta ad Ju-
dicium Imæ Inſtantiæ zurück.

§. 55.

In welchen Sachen die eingewandte
Appellation bloß effectum devolutivum
haben, und wie es mit Declaration einer
dunklen Sentenz gehalten werden ſoll, iſt
in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 38 & 39.
klar vorgeſchrieben, als wornach ſich das
Gericht genau zu-achten hat; und wenn
der eingewandten Appellation effectus
ſuſpenſivus zuſtehet, bis zum Austrag der
fernern Inſtanzien in der Sache weiter
nicht procediren, noch weniger die von ihm
ertheilte Sentenz zur Execution bringen
muß.

§. 56.

Ueber die Frage, ob die Appellation
zuläßig ſey oder nicht, muß das Gericht
niemals durch eine Sentenz erkennen, ſon-
dern dieſes jederzeit durch die auf die Ap-
pellations-Schedul zu ertheilende Reſo-
lution abmachen. Und wenn der Theil,
dem die Appellation abgeſchlagen worden,
vermeinet, daß ihm darunter zu nahe ge-
ſchehen ſey, ſo ſtehet es ihm frey, bey dem
Collegio mit Anführung ſeiner Gründe
darwider Gegenvorſtellung zu thun, und
allenfals ſich dieſerhalb an die Regierung
zu wenden. Wie denn auch überhaupt
wider keine andere bloſſe Reſolution, De-
cret oder Verordnung, worinn keine Ma-
terialia cauſæ entſchieden worden, eine
Appellation eingewandt oder angenom-
men werden darf, ſondern nur vorhin ver-
ordnetermaßen Gegenvorſtellung bey dem
Gericht ſelbſt geſchehen, und allenfalls bey
der Regierung Beſchwerde geführet wer-
den muß.

§. 57.

Auſſer der Appellation und Reviſion
ſind nach den Königlich Preußiſchen Rech-
ten keine andere weitere Remedia zuläßig,
und müſſen daher alle ſonſten geſtattete Re-
media ſupplicationis, leuterationis und
ſo weiter, gänzlich hinweg fallen.

B. Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in cauſis voluntariæ jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom
8ten Febr. 1770. in der Sammlung de
Anno 1770. No. 19. pag. 6669. alle
Contracte, Verträge, Verſprechen, deren
Gegenſtand die Summe von 50 Rthlr.
überſteiget, ſchriftlich errichtet werden ſol-
len, und bey den Untergerichten derglei-
chen Geſchäfte gemeiniglich gerichtlich ge-
ſchloſſen oder vorgetragen zu werden pfle-
gen, ſondern auch nach den in Weſt-Preuſ-
ſen geltenden Rechten alle Contracte über
Immobilien gerichtlich verlautbaret wer-
den müſſen; So iſt es die Hauptpflicht des
Gerichts, ſich vor allen Dingen in den Ge-
ſchäften, die bey ihm vorgetragen werden,
oder zu deren Einrichtung daſſelbe gezogen
wird, imgleichen von deren weſentlichen
und geſetzmäßigen Beſtimmung, auch damit
verknüpften Haupt- und Neben-Umſtän-
den einen deutlichen und vollſtändigen
Begriff zu machen, damit daſſelbe die ge-
ſetzlichen Vorſchriften in Anſehung derer
Fälle, worüber die contrahirende oder dis-
ponirende Theile etwas verordnen wollen,
denenſelben vollſtändig, deutlich und be-
ſtimmt zu machen, im Stande ſey, und da-
durch verhütet werde, daß in der Folge
über die Fragen, zu welcher Claſſe der
Rechts-Sachen die Handlung eigentlich
zu

zu rechnen, wie ſelbige auszudeuten, und ob ſolche zu Rechts beſtändig ſey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entſtehen.

§. 2.

Zu dieſem Ende muß das Gericht bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciſcirende Theile ſelbſt vor ihm erſcheinen, und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin ſorgfältig ſehen, daß die Perſonen zu dem vorhabenden Geſchäfte legitimiret, und nach ihrem Geſchlechte und Alter qualificiret ſind. Sollte ſich dabey ein Mangel äuſſern, ſo muß demſelben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden. Iſt aber dabey nichts zu erinnern, ſo hat das Gericht des Diſponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geſchäftes vollſtändig, imgleichen nach der geſetzmäßigen Form zu erklären, ſolche auf die weſentliche und nöthige Umſtände zu richten, die beabſichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu ſetzen, die Perſonen und das Vermögen, weshalb etwas beſtimmt wird, genau zu bemerken, ſie zu verſtändigen, wie die Handlung, wenn ſie zu Recht beſtändig ſeyn ſoll, einzurichten; auch ſie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen, wo ſolches nöthig, nachdem ihnen ſolche vorher umſtändlich und deutlich erkläret worden, entſagen zu laſſen; Hiernächſt aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Inſtrument zu errichten, denen Contrahenten vorzuleſen, und facta ratihabitione durch ihre Mitunterſchrift vollziehen zu laſſen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter ſich errichtetes auſſergerichtliches Inſtrument oder Aufſatz in Perſon bey dem Gerichte zur Confirmation übergeben, und ſie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geſchlechte nach überall qualificiret ſind; ſo hat das Gericht ſolches von ihnen recognoſciren zu laſſen, ihnen den Inhalt deſſelben deutlich vorzuleſen, und wenn ſie den letzteren nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenckliches oder zu erinnern iſt, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Inſtrument undeutlich, unverſtändlich, oder darinn wider die Vorſchrift der Geſetze angeſtoſſen ſeyn; ſo muß das Gericht denen Parthеyen darüber die erforderliche Vorſtellung thun, und ihnen die Urſache, warum der übergebene Aufſatz abzuändern und anders zu faſſen ſey, begreiflich machen; auch ſolchenfalls ein anderes Inſtrument aufſetzen, ſolches partibus vorleſen; und wenn ſie mit deſſen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn ſie ſchreiben können, mit unterſchreiben laſſen, und wenn ſolches geſchehen, das geſchloſſene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Parthеyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht ſelbſt in Perſon, ſondern durch Mandatarien erſcheinen; ſo hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß die letztern zu denen vorzutragenden Geſchäften durch ſpecielle und gerichtlich, oder coram Notario & Teſtibus aufgenommene Vollmacht, legitimiret ſeyn müſſen. Iſt dieſes nicht, ſo hat das Gericht zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieſer überall auſſer Zweifel geſtellet iſt, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Beſonders ſind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterſcheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß ſolche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall haben ſolle? und dieſelben dieſerhalb ganz umſtändlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art ſolcher Diſpoſition auf das deutlichſte bekannt zu machen.

§. 6.

In Anſehung der Teſtamente ſoll es folgendergeſtalt gehalten werden:

a) Wenn jemand ſein Teſtament in loco judicii an- oder aufnehmen laſſen will, ſo muß er perſönlich und nicht per Mandatarium vor dem verſammleten Magiſtrat erſcheinen, und es iſt alsdann nöthig, daß von demſelben wenigſtens der Juſtiz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretarius, oder doch ein Mitglied des Magiſtrats nebſt dem

Juſtitz-Bürgermeiſter, oder nebſt dem Stadt-Secretario gegenwärtig ſey, von welchen Anweſenden ſämtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterſchreiben iſt.

b) Könnte oder wollte Teſtator nicht vor dem Magiſtrat erſcheinen; ſo ſtehet ihm frey denſelben zu erſuchen, das Teſtament in ſeinem Hauſe auf- oder anzunehmen, worauf alsdenn der Juſtitz-Bürgermeiſter nebſt dem Secretario und einem Gerichts-Schöppen, oder ſtatt des letztern einem unverwerflichen Zeugen, der ſchreiben kann, und wenn der Secretarius behindert iſt, mit zwey Gerichts-Schöppen, oder an deren ſtatt mit zwey unverwerflichen Zeugen, die des Schreibens erfahren ſind; wenn aber der Juſtitz-Bürgermeiſter behindert iſt, der Stadt-Secretarius mit zwey Gerichts-Schöppen, oder an derſelben ſtatt zweyen des Schreibens erfahrnen, unverwerflichen Zeugen, ſich nach des Teſtatoris Wohnung zur An- und Aufnahme des letzten Willens verfügen, und das darüber aufzunehmende Protocoll von den zu dieſem Actu adhibirten Gerichts-Schöppen oder Zeugen mit unterſchreiben laſſen muß.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Teſtaments muß zuförderſt des Teſtatoris Vor- und Zunahme, und von wannen er ſey, von dem Gerichte oder Deputatis aufgeſchrieben werden, und wenn Teſtator dem Gerichte unbekannt iſt, derſelbe befragt werden: Ob er jemand, der ihn kenne, an dem Orte zu benennen wiſſe? Dem Teſtatori muß in ſolchem Fall die von ihm benannte Perſon vorgeſtellet, und von dieſer atteſtiret werden, daß er würklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebt, wobey es jedoch nothwendig iſt, daß die atteſtirende Perſon ſelbſt dem Gerichte bekannt ſeyn müſſe. Wäre aber der Teſtator an dem Orte der Auf- und Annahme des Teſtaments ganz unbekannt; muß das Gerichte oder deſſen Deputirte auſſer der Nachricht von des Teſtatoris vorgegebenem Geburts-Ort und letzterem Aufenthalte zugleich deſſen Perſon und Statur genau beſchreiben, und ihn, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen laſſen. Ferner muß bey eines jeden Teſtaments Auf- oder Annahme des Teſtatoris gegenwärtiger Gemüths-Zuſtand genau erforſchet, und derſelbe, ob er zu dem Teſtament von jemanden gezwungen, überredet, oder verführet, oder ſolches ſein freyer wohlbedächtiger Wille ſey, befraget, und deſſen Antwort darauf niedergeſchrieben, auch ſolche, unter dem, von ſämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Perſonen, oder Deputirten zu unterſchreibendem Protocoll von dem Teſtatore durch ſeine eigene Unterſchrift, falls er ſchreiben kann, atteſtiret werden.

d) Wird das Teſtament aus des Teſtatoris Munde aufgenommen, ſo muß das von ſämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Perſonen oder Deputirten zu unterſchreibende Protocoll allezeit von dem Juſtitz-Bürgermeiſter oder Stadt-Secretario ſelbſt geführet werden, welcher nicht nur die Vorſchrift ſub Lit. C. zu beobachten, ſondern auch den Teſtatorem, ob er verheyrathet ſey, ob und wie viel Kinder er habe, ob ſeine Eltern noch am Leben? zu befragen, und wenn derſelbe aus Unwiſſenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne geſetzmäßige Urſachen enterben wollte, ihm die Geſetze hierunter zu erklären, im übrigen aber, deſſen Willen ohne Suggeſtionen und Einreden, und zwar ſo viel möglich mit deſſen eigenen Worten, deutlich nieder zu ſchreiben, und hiernächſt dem Teſtatori alles nochmahls vorzuleſen, auch nach nochmaliger Befragung, ob ſeine wahre Meinung getroffen ſey? das Protocoll von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterſchreiben zu laſſen hat.

e) Wenn das Teſtament geſchrieben, und zwar offen von dem Teſtatore übergeben wird, ſo muß von dem Gerichte ebenfalls die Vorſchrift ſub C. beobachtet, zugleich aber dem Teſtatori das Teſtament

Teſtament von Wort zu Wort vorgeleſen, und wenn darinn bey der Erbes-Einſetzung, Enterbung oder andern weſentlichen Stücken etwas verſehen, oder die wahre Meynung des Teſtatoris nicht deutlich ausgedruckt iſt, deſſen wahre Meinung erforſcht und das Teſtament hiernach, und wie es den Rechten nach beſtehen kann, ad Protocollum genommen, und wie Lit. D. verordnet, vorgeleſen; auch von dem Teſtatore, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll unterſchrieben werden. Ueberreichet aber Teſtator ſein Teſtament verſiegelt, ſo muß das Gericht oder die Deputirte deſſelben nicht nur nach der Vorſchrift ſub C. verfahren, ſondern auch den Teſtatorem fragen, ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben, oder unterſchrieben habe? Ob derjenige, der es geſchrieben, etwa Erbe oder Legatarius ſey? Ob der Teſtator das Teſtament in den Umſchlag ſelbſt eingeſiegelt, oder es durch einen andern in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er alſo verſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum würklich ſein Teſtament ſey. Wenn der Teſtator nicht leſen noch ſchreiben kann, muß das Gericht oder deſſen Deputirte das verſchloſſene Teſtament öfnen, ihm ſolches vorleſen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Teſtamente verordnet iſt, verfahren.

Die entweder ex ore Teſtatoris aufgenommene, oder ſchriftlich offen überreichte, oder auch verſchloſſen übergebene, jedoch von denen zur Annehmung des Teſtaments deputirten Gerichts-Perſonen in Gegenwart des Teſtatoris eröfnete Teſtamente müſſen mit dem Gerichts-Siegel verſchloſſen werden.

f) Es ſind auch die niedergelegte Teſtamente, Codicille und andere Diſpoſitiones mortis cauſa, in einem verſchloſſenen Behältniſſe oder Kaſten, wozu der Juſtitz-Bürgermeiſter allein die Schlüſſel hat, nebſt den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und zu dem Ende, wenn ſie beym ganzen Gericht übergeben, von dieſem dahin gelegt, wenn aber ſolche von Deputatis an- und aufgenommen worden, von dieſen ſofort an eben dem oder nachfolgendem Tage dem Gericht mit einem Bericht eingehändigt, auch darüber das verordnete Journal ſub Lit. A. No. 10. von dem Juſtitz-Bürgermeiſter geführt, dem Teſtatori aber jedesmal ein Recognitions Schein unter des Gerichts Siegel und des Juſtitz-Bürgermeiſters Unterſchrift ausgefertigt werden. Nimmt der Teſtator gegen Retradition des Recognitions-Scheins das Teſtament hiernächſt zurück; ſo verliehrt es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wenn es gleich nach des Teſtatoris Tode in deſſen Hauſe noch unentſiegelt, mit dem Involucro und darauf befindlichen gerichtlichen Regiſtratur gefunden würde, ſondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geſchiehet ab inteſtato, wenn Teſtator ohne Errichtung eines andern Teſtaments verſtirbt. Bleibt das Teſtament bis zum Abſterben des Teſtatoris in des Gerichts Verwahrung, ſo kann zwar daſſelbe erwarten, daß von denen Intereſſenten mit Producirung des Recognitions-Scheins um die Publication deſſelben gebethen werde, womit es denn dergeſtalt, daß die ſich angegebene oder ſonſt bekannte nächſten Erben dazu citirt, im Nicht-Erſcheinungs-Fall denenſelben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio beſtellet werden, verfahren muß. Es muß aber auch der Magiſtrat nach dem Circulari vom 1. Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. pag. 253. wenn ſich niemand der Intereſſenten um Publication des Teſtaments binnen Jahres-Friſt von dem Tode des Erblaſſers an gerechnet, meldet, das Teſtament öfnen und nachſehen, ob darinn legata ad pios uſus befindlich ſeyn, damit die, bey jedem Teſtament, worinn legata ad pias cauſas vermacht ſind, nöthige Anzeige desfalls bey der Weſt-Preußiſchen Regierung geſchehen könne. Wie er, der Magiſtrat, denn auch in

in Zukunft dergleichen Teſtamente, deren Autores, ſo viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Magiſtrat ſonſt bekannt wird, nicht mehr am Leben ſind, gleichermaſſen zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

§. 7.

In Anſehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, ingleichen bey Verſiegelung der Verlaſſenſchaften, iſt das Edict vom 30ſten April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. von dem Gerichte auf das genaueſte zu befolgen, und müſſen zum Behuf der letztern, die bey dem Gerichte wöchentlich einkommende Todten-Liſten von der Regiſtratur zum Vortrag befördert, und von dem Juſtitz-Bürgermeiſter bey einem jeden Sterbe-Fall, wo nach beſagtem Edicte eine Verſiegelung ex Officio nöthig iſt, dieſelbe ſogleich verfügt werden.

C. Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in Anſehung des Vormundſchafts-Weſens.

§. 1.

Was nun die beſondere Verfahrungs-Art bey dem Vormundſchafts-Weſen anbetrift, ſo muß der Magiſtrat hauptſächlich auch hierbey nach denen bereits oben Tit. VII. Sect. I. §. 2. angeführten Geſetzen ſich richten, und vorzüglich ſogleich die genaueſte Erkundigung nach allen denjenigen Abweſenden, Unmündigen, Blödſinnigen anſtellen, deren vormundſchaftliche Aufſicht demſelben oblieget, und welche bey der bisher gewöhnlichen gänzlichen Verabſäumung der obervormundſchaftlichen Pflichten ihrem eigenen Schickſale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlaſſen worden.

§. 2.

Die obervormundſchaftliche Aufſicht eines jeden Magiſtrats erſtrecket ſich nicht nur über die der demſelben nach dem Tit. II. und dem Tit. III. §. 1. N. III. dieſes Reglements competirenden Gerichtsbarkeit unterworfenen Unmündigen, und deren Väter darunter in perſonalibus geſtanden haben, ſondern auch auf die unter deſſelben Jurisdiction in perſonalibus ſtehende Abweſenden, Blödſinnigen und für Verſchwender erklärte Perſonen.

§. 3.

Alle und jede hierzu gehörige Sachen werden von ſämtlichen Mitgliedern des Magiſtrats juxta §. 4 Sect. I. Tit. VII. dieſes Reglements, und folglich auch von denen zur Juſtitz nicht ausdrücklich vereydeten Membris an den oben in §. 2. Tit. III. beſtimmten Raths- und Gerichts-Tägen, und mit Beobachtung der hierunter in §. 3. des allegirten Tit. vorgeſchriebenen Ordnung gemeinſchaftlich beurtheilet, und die deshalb zu treffende Verfügungen nach der Mehrheit der Stimmen, nach Maßgabe des §. 8. Tit. V. dieſes Reglements, veranlaßt, jedoch leiden hierbey diejenigen Sachen eine Ausnahme, wobey es auf die Beurtheilung eines Rechts und überhaupt eines in das Juſtitz-Fach einſchlagenden Punkts ankommt, als in welchen Fällen bloß der Juſtitz-Bürgermeiſter mit Zuziehung des Secretarii das erforderliche verordnen kann, die übrige zur Juſtitz nicht vereydete Membra aber ſich ihrer Votorum enthalten müſſen. Sobald daher eine Sicherheit einer Hypotheque, Caution rc. beurtheilet werden ſoll, ſo concurriren hierbey nur der Juſtitz-Bürgermeiſter und der Secretarius. Bloß auf dieſe Vota kommt es an, und wird hierbey nur noch beſonders feſtgeſetzet, daß in dieſem Fall jederzeit diejenige Meynung vorgezogen werden muß, welche negativam ſoutenirt, nemlich welche die Unſicherheit der Hypotheque, oder Caution behauptet.

§. 4.

Wenn die einem jeden Magiſtrat nach dem Inhalte des 1. und 2. §. dieſer Abtheilung obliegende obervormundſchaftliche Pflichten auf das genaueſte beobachtet werden ſollen, ſo muß derſelbe das Wohl ſeiner Pupillen auf alle nur mögliche geſetzmäßige Art zu befördern ſuchen. Er muß daher alle dahin abzweckende Mittel zur gehörigen Zeit anwenden, und hauptſächlich muß er alſo dahin ſehen, daß allen Unmündigen, Blödſinnigen, Abweſenden und Verſchwendern ſogleich Vormünder oder Curatores beſtellet werden.

Sämtliche Küſter in den Städten und die Schulmeiſter auf den, zu einer jeden Stadt gehörigen der Jurisdiction des Magiſtrats

giſtrats unterworfenen Dörfern ſind, um dieſen Endzweck zu erreichen, mit allem Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie alle Monate ein Verzeichniß bey dem Magiſtrat einreichen, was für Perſonen in ihrem Kirch-Sprengel geſtorben, und ob unter den Erben ſich Unmündige oder Minderjährige befinden. Aus dieſen Verzeichniſſen muß der Secretarius von denjenigen, welche ſich würklich zur vormundſchaftlichen Aufſicht qualificiren, ordentliche Extracte und zwar wegen eines jeden verſtorbenen Erblaſſers dieſelben beſonders anfertigen, hierauf iſt ſodann wegen deren Bevormundung ꝛc. das Nöthige ſogleich zu verfügen, und mithin nicht ſo lange damit Anſtand zu nehmen, bis ſich die Mutter oder nächſte Verwandte derſelben, welches öfters erſt nach Verlauf von einigen Jahren geſchiehet, dieſerhalb melden.

§. 5.

Die beſtellte Vormünder oder Curatores ſind ſogleich zur Leiſtung der Vormundſchafts-Pflichten zu citiren, der vorgeſchriebene Eid eines Vormundes iſt denſelben in Termino in Gegenwart des ganzen Magiſtrats von dem Stadt-Secretario deutlich und verſtändlich vorzuleſen, und wenn dieſes geſchehen, müſſen dieſe dem Magiſtrat die genaueſte Befolgung der in der Formula juramenti enthaltenen Verbindlichkeiten ſtipulata manu verſprechen.

§. 6.

Eine jede Vormundſchaft iſt, zur Sicherheit der Pupillen und Curanden, auf die Grundſtücke des Vormundes oder Curatoris, auf ein gewiſſes nach Beſchaffenheit des Vermögens, welches derſelbe in die Hände bekommt, zu beſtimmendes Quantum, wobey beſonders darauf geſehen werden muß, ob das Vermögen in Capitalien beſtehet, als worüber, wenn ſie ausgeliehen, die Obligationes ad depoſitum genommen werden können, oder ob viele Immobilia vorhanden, indem in dieſem Fall wegen der Revenüen keine groſſe Caution nöthig iſt, in das Hypothequen-Buch einzutragen.

Hat der Vormund keine Immobilia, welche hinlängliche Sicherheit verſchaffen können, ſo iſt ſolche auf eine andere Art von ihm zu erfordern. Wann derſelbe aber, auch dieſe Sicherheit nicht verſchaffen kann, ſo müſſen nicht allein alle Documente, Baarſchaften und Pretioſa ſogleich ad depoſitum genommen werden, ſondern es iſt auch den, den Curatoribus jederzeit ſogleich zu ertheilenden Curatoriis die Clauſul zu inſeriren, daß niemand ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Magiſtrats der Minorennen Gelder oder Pretioſa, oder Documenta, an die Vormünder reſp. auszahlen und ausliefern, ſondern ſolche an den Magiſtrat abliefern ſolle.

Ein Vater iſt übrigens regulariter Caution zu präſtiren nicht ſchuldig, auch die natürliche Vormundſchaft ſeiner Kinder, wenn er Immobilia beſitzt, darauf nicht einzutragen, wenn er nicht das Vermögen ſeiner Kinder zu verſchwenden anfängt, und dieſes dem Magiſtrat nicht allein angezeiget, ſondern auch bey angeſtellter Unterſuchung für wahr befunden wird, und wenn der Vater ein königlich Amt oder Pacht übernommen, oder in einer Königl. Caſſen-Berechnung ſtehet. Eben dieſes findet auch bey dem Tutore teſtamentario ſive a patre ſive ab extraneo dato ſtatt, und wird daher hiernach die Diſpoſition des Corporis Juris Frid. P. I. Lib. III. Tit. 4. pag. 109. und Tit. 6. §. 8. pag. 118. näher declariret.

§. 7.

Ein jeder, der nicht durch die Geſetze von Uebernehmung einer Vormundſchaft ausdrücklich diſpenſiret iſt, muß ſolche übernehmen; wenn er aber gegründete cauſſas excuſandi anführen zu können glaubt, ſo müſſen ſolche bey dem Magiſtrat zur gehörigen Zeit angebracht und beſcheiniget werden. Dieſe ſind hierauf von dem Magiſtrat zu unterſuchen, und wenn dieſes geſchehen, muß der Supplicant nach Beſchaffenheit derſelben beſchieden werden. Will ſich dieſer hierbey nicht beruhigen, ſo iſt demnächſt prævia cauſæ cognitione per ſententiam feſtzuſetzen, ob derſelbe zur Uebernehmung der Vormundſchaft gehalten ſey oder nicht. In beyden Fällen muß indeſſen der in Vorſchlag gebrachte Vormund dennoch gleich Anfangs jederzeit die Verbindlichkeiten eines Vormunds übernehmen, oder es iſt

Digitized by Google

auf ſeine Koſten zur Verwaltung der Quæſt. Vormundſchaften ein Interims-Curator zu beſtellen, und in dem letzten Fall, wenn er nemlich von der Vormundſchaft diſpenſirt wird, ein anderer Vormund zu conſtituiren, auch von jenem, wenn er die Vormundſchaft bis dahin geführt, die Ablegung ſeiner Rechnung zu fordern; dahingegen in dem erſten Fall, wenn nemlich derſelbe zur Uebernehmung einer Tutel oder Curatel für ſchuldig erachtet wird, ihm unbenommen bleibt, von dem ergangenen Beſcheide innerhalb der in den Geſetzen beſtimmten Zeit an die Regierung zu Marienwerder zu appelliren.

Es hat dieſes Remedium aber niemals effectum ſuſpenſivum, ſondern bloß devolutivum, mithin muß derſelbe bis daß in appellatorio das Urtel erfolgt, alle Pflichten eines Vormundes, wenn er nicht ſeinen Pupillen und Minderjährigen für allen den aus der Nichterfüllung derſelben ihnen erwachſenden Schaden verhaftet bleiben will, auf das genaueſte, und wie es einem jeden Vormunde obliegt, erfüllen. Bey demjenigen übrigens, was in Inſtantia appellationis erkannt wird, hat es lediglich ſein Bewenden.

§. 8.

Die den Unmündigen und Minderjährigen beſtellte Vormünder hören auf, ſolche zu ſeyn, ſo bald jene das in den Geſetzen feſtgeſetzte Alter, nemlich das 21ſte Jahr, zurück gelegt haben. Um alſo dieſes Alter der Pupillen auſſer Zweifel zu ſetzen, müſſen gleich anfänglich die Tauf-Scheine ad Acta exhibiret werden.

§. 9.

Eben ſo nothwendig iſt die ſchleunige Aufnahme der Inventarien über das nachgelaſſene Vermögen, nach denen in den Geſetzen bereits vorgeſchriebenen Reguln, in ſoweit von der Anfertigung eines Inventarii in den Rechten nicht eine oder die andere Perſon liberirt werden. So bald legale Inventaria ad Acta exhibirt worden, muß der Magiſtrat dafür ſorgen, daß, wenn mehrere Curanden oder andere Intereſſenten concurriren, mit Zuziehung derſelben und der beſtellten Curatoren die Theilungs-Receſſe entworfen, abgeſchloſſen, vollzogen, und ſolchergeſtalt das Vermögen eines jeden Curanden feſtgeſetzt und ausgemittelt werde.

§. 10.

So nöthig die in vorſtehenden §phis enthaltene Vorſchriften zur geſetzmäßigen Conſtituirung des Vermögens der Pupillen ſind, und ſo ſehr der Magiſtrat alſo auf die genaueſte Beobachtung derſelben halten muß, eben ſo ſtark iſt die Pflicht deſſelben mit aller möglichen Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß die beſtellte Vormünder ſowohl auf die Perſonen der ihrer Vormundſchaft oder Curatel anvertrauten Curanden, als auf deren Vermögen, die gehörige Aufſicht haben.

§. 11.

Es iſt alſo die Verbindlichkeit des Magiſtrats, darauf ganz genau aufmerkſam zu ſeyn, daß die Curanden gehörig und ihrem Stande nebſt ihrem Vermögen gemäß erzogen werden. Er muß die zu dieſem Endzwecke nöthige Mittel durch die Vormünder anwenden laſſen, er iſt ſchuldig bey dieſem wichtigen Gegenſtande der ihm obliegenden obervormundſchaftlichen Pflicht die größte Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Vormünder oder Curatores nicht das allergeringſte hiebey verabſäumen, da hiervon jederzeit das ganze Wohl der Pupillen abhängt, und um alſo hievon, daß dieſes nemlich überall beobachtet werde, vollkommen überzeugt zu werden, muß der Magiſtrat nicht allein ſich nach der Erziehung und der Aufführung dieſer oder jener Pupillen ſelbſt erkundigen, und wenn er etwa eine Nachläßigkeit der Vormünder bemerkt, dieſe zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ſondern er muß auch, wenn dieſerhalb Beſchwerden entweder von den Pupillen ſelbſt, oder deren Anverwandten, oder auch von ganz fremden Leuten einkommen, ſolche nicht allein gehörig und ohne den geringſten Anſtand unterſuchen, ſondern auch, wenn ſie gegründet befunden werden, ſelbigen abhelfen und dieſerhalb das Nöthige verordnen.

§. 12.

Es iſt zwar die Pflicht des Magiſtrats, darauf mit allem Ernſt zu halten, daß bey Verwaltung des Vermögens der Curanden

randen denen, in den oberwähnten Geſetzen befindlichen Vorſchriften überall ein vollkommenes Gnüge geſchehe, daß alſo die unbewegliche Güther nur praevio Decreto de alienando, welches jedoch nicht eher, als nach vorhergegangener Unterſuchung, nemlich ob die Veräußerung derſelben den Pupillen zuträglich ſeyn werde, ertheilt werden darf, und zwar regulariter nicht anders als praevia tax- & ſubhaſtatione auſſer denen in dem Circulare vom 23ten Febr. 1760. im ausführlichen Anhang zum Codice Fridericiano pag. 285. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, veräußert werden, daß die liegende Gründe, falls deren Alienation nicht, ſondern vielmehr die Conſervation derſelben den Pupillen nützlich iſt, verpachtet, und hierbey inſonderheit darauf geſehen werde, daß die Pächter redliche und Wirthſchaftsverſtändige Leute ſeyn, daß ſie hinlängliche Sicherheit beſtellen, daß durch ſie die ihnen verpachtete Immobilia nicht ruiniret oder deterioriret, und daß daher den Pacht-Contracten hauptſächlich ſolche Clauſuln inſeriret werden, welche auf eine wirthſchaftsmäßige Melioration der Güther abzwecken; und ſind daher hierbey inſonderheit diejenige Mitglieder des Magiſtrats zu adhibiren, welche von den Oeconomicis die gründlichſte und beſte Kenntniß haben, daß ferner diejenigen Mobilien, deren Conſervation den Pupillen keinen Nutzen verſchaffen kann, nach vorhergegangener Auction, wenn nemlich das Intereſſe der Pupillen nicht das Gegentheil nothwendig machen ſollte, zum Beyſpiel, wenn eine Mutter gegen ein proportionirliches Mehrgeboth über die Taxe, oder gegen Offerirung anderer zum Nutzen der Pupillen gereichenden Conditionen, dieſelbe anzunehmen ſich erböthe, verkauft, daß die Tituli Poſſeſſionum der den Pupillen in der Theilung zufallenden Immobilium in den Hypothequen-Büchern berichtiget, daß die unſichern Activa eingezogen, daß die das Vermögen der Pupillen beſchwerende Paſſiva bezahlt, und daß die eingezogene Activa und übrige baaren Gelder entweder zinsbar und zwar gegen gehörige vorher nach der in dem 3ten ſpho dieſes Abſchnitts vorgeſchriebenen Art, nemlich durch die Unterſuchung aller vorkommenden Umſtände geprüfte Sicherheit ausgethan, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, als weshalb ſowohl die Curatores als der Magiſtrat ſich alle mögliche Mühe geben, und allenfalls das Nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen laſſen müſſen; zum Depoſito gebracht, und bis daß ſich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derſelben findet, an die Banque abgeliefert werden. ꝛc. ꝛc.

§. 13.

Die Aufſicht, ſo der Magiſtrat juxta §. præcedent. über die Verwaltung des Vermögens der Curanden haben muß, macht es demſelben zugleich zur Verbindlichkeit, die Vormünder mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß ſie alle Jahre, und wenn die Einnahme nur ſehr gering iſt, längſtens alle zwey Jahre eine ordentliche Vormundſchafts-Rechnung mit Abſonderung der verſchiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben, wenn die Geſetze ſie nicht beſonders davon diſpenſiret haben, ablegen, und daß keinesweges verſtattet werde, daß die Nachweiſung der Adminiſtration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abweſende, Blödſinnige, und Wahnwitzige aufhören ſolche zu ſeyn, ausgeſetzt bleibe.

§. 14.

Die von den Vormündern einzureichende Rechnungen ſind, ſobald ſie einkommen, a Secretario in Calculo durchzulegen, und hiernächſt von ihm zu revidiren und zu moniren.

§. 15.

Er muß nicht allein auf die Förmlichkeit der Rechnung ſelbſt, ſondern inſonderheit auf den weſentlichen Inhalt derſelben ſehen. Er muß alſo hauptſächlich unterſuchen

1) in Abſicht des Rechnungsführers, nemlich der Perſon des Curatoris, ob derſelbe würklich adminiſtrirender Curator ſey, ob mehrere Curatores concurriren, ob das Curatorium bereits expedirt ꝛc. ꝛc.
2) in wie weit die von dem Vormund oder Curatore beſtellte Sicherheit zur Verwaltung des Vermögens hinlänglich;

3) In Anſehung der Curanden, in wie
fern ſie einer Erziehung oder perſön-
lichen Aufſicht bedürfen, wie ſie er-
zogen werden, und ob nicht die auf
ihre Erziehung verwendete Koſten,
ihren ſtatum bonorum überſteigen,
und alſo zu verſchwenderiſch hiebey
verfahren werde.

4) Bey dem, bey der Rechnung zum
Grunde gelegten Zuſtande des Ver-
mögens, ob das Inventarium bereits
conſcribirt und ſich ad Acta befinde,
ob die Theilung ſchon geſchehen und
ein Erb-Receß vollzogen worden,
warum dieſes noch nicht geſchehen,
und woran ſich ſolches accrochiret
ꝛc. ꝛc.

5) In Anſehung der Einnahme,
ob ſolche unter beſondere Titel ge-
bracht, ob die Capitalien zinßbar
ausgeliehen, oder ſolche zum wenig-
ſten ad Depoſitum gekommen, und
zur Banque abgeliefert worden, ob
Immobilia vorhanden, ob ſolche vor-
ſchriftsmäßig verpachtet worden,
und ob die Pacht gehörig abgeführt
werde, die Pächter auch hinläng-
liche Sicherheit beſtellet haben ꝛc. ꝛc.

6) Bey der Ausgabe,
ob die dem Vermögen der Curanden
zur Laſt fallende Paſſiva abgeführt
werden, ob es auch ſolche würklich
geweſen, ob die einzelne Ausgaben
auch gehörig belegt und nöthig oder
nützlich angewendet, und ob, wenn
unbewegliche Güter vorhanden, ſol-
che in gehörigem Stande erhalten
werden,

und endlich:

7) in wiefern die General-Abſchlüſſe
der Rechnung ihre Richtigkeit ha-
ben.

Alles dasjenige, was der Secretarius
hiebey zu erinnern findet, muß er ganz ge-
nau verzeichnen, und beym Schluß der
hiernach von ihm anzufertigenden Moni-
torum hat er zugleich darüber ſein Gut-
achten mit beyzufügen, ob zur Unterſuchung
derſelben ein Termin werde angeſetzt wer-
den müſſen, oder ob ſolche aus der Rech-
nung ſelbſt mit Zuziehung der Beläge und
der Acten überſehen werden können.

§. 16.

Die a Secretario ſolchergeſtalt ange-
fertigte Monita muß der Juſtitz-Bürger-
meiſter nochmahls unterſuchen, und das-
jenigé, was er annoch auſſerdem zu moni-
ren nöthig findet, ſuppliren. Hierauf
ſind ſolche von ihm in pleno vorzutragen.
Können ſie ohne eine weitläuftige Unterſu-
chung abgemacht werden, ſo iſt dem Vor-
mund die Decharge zu ertheilen, und
hierinn demſelben dasjenige aufzugeben,
was er allenfalls annoch zu einer gänz-
lichen Rechtfertigung ſeiner Rechnung
beyzubringen hat. Erfordern aber die
erwehnten Monita eine nähere Unterſu-
chung, ſo iſt zugleich Terminus zur Ab-
nahme der Rechnung anzuberaumen, hie-
zu der Vormund vorſchriftsmäßig vorzu-
laden, in Termino die Rechnung mit
den Monitis durchzugehen, die nöthigen
Beläge zu erfordern, und über dieſen
Actum ein vollſtändiges Protocoll aufzu-
nehmen. Wenn dieſes geſchehen, muß
in pleno entſchieden werden, welche
Monita ihre Erledigung erhalten, welche
annoch von dem Vormunde näher elidi-
ret werden müſſen, und welche ihm gänz-
lich zur Laſt fallen. Hiernach iſt die dem
Vormunde zu ertheilende Decharge aus-
zufertigen, der Magiſtrat und beſonders
der Juſtitz-Bürgermeiſter aber muß dar-
auf ganz genau Acht haben, daß der Vor-
mund, was demſelben annoch zu einer nä-
hern Rechtfertigung nachgelaſſen worden,
ſogleich und binnen der ihm hiezu jedes-
mal zu beſtimmenden Zeit beybringt, da-
mit hiedurch die völlige Rechnungs-Ab-
nahme nicht von einer Zeit zur andern
verzogen werde.

§. 17.

Nach dieſen in vorſtehendem §pho ent-
haltenen Vorſchriften muß ſich ein jeder
Magiſtrat auf das genaueſte achten, wenn
er die ihm obliegende obervormundſchaft-
liche Pflichten erfüllen will. Dieſe hier-
aus entſtehende Verbindlichkeiten hören
nicht eher auf, bis die Minderjährige ihre
Volljährigkeit oder veniam ætatis (welche
letztere jedoch kein Magiſtrat ertheilen
kann, ſondern wenn ſolche daſelbſt nach-
geſucht wird, blos die in dem Corpor
Juris Fridericiano P. I. L. III. Tit. XII
§. 1)

§. IX. Art. X. Lit. b. und dem Reſcript vom 14. Dec. 1753. im Anhange zum Codice Fridericiano pag. 278. dieſerhalb vorgeſchriebene Unterſuchung anſtellen, und ſodann an die Weſt-Preußiſche Regierung berichten muß) erhalten, oder, wenn die Urſachen, weshalb andere als Blödſinnige, Abweſende ꝛc. unter der Curatel ſtehen, wegfallen. Sobald aber dieſe Fälle exiſtiren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Magiſtrat ſo wenig als die Vormünder fernerhin verbunden ſind, ſich der Adminiſtration des Vermögens dieſer ihrer bisherigen Curanden zu unterziehen. Es iſt alſo denenſelben ihr ſämtliches Vermögen ſogleich zu extradiren, und die Curatores ſind gehalten, ihre Final-Adminiſtrations-Rechnung, mit Beobachtung der in dem Corpore Juris Fridericiano P. I. L. III. T. XIII. §. 10. enthaltenen Vorſchriften, abzulegen. Mit der Abnahme derſelben wird übrigens dergeſtalt, wie in dem vorſtehendem §pho verordnet worden, verfahren.

§. 18.

Was nun endlich das Expeditions- und Regiſtratur-Weſen anbetrift, ſo richtet ſich erſteres lediglich nach demjenigen, was hierunter Tit. VII. Sect. I. allgemein vorgeſchrieben iſt, und in Anſehung des letztern, iſt bereits zu dem, über die Vormundſchafts-Acta beſonders zu haltenden Repoſitorio oben §. 19. Sect. I. dieſes Tituli das nöthige Schema ertheilet. Bey dem Depoſiten- Stempel- Straf- und Sportul-Weſen, muß nach denjenigen Vorſchriften verfahren werden, die in den folgenden Abſchnitten enthalten ſind. Alle bey dem Vormundſchafts-Weſen vorkommende Sachen, werden, in ſo weit in dieſem Abſchnitt nichts beſonders verordnet worden, nach den in Tit. VII. Sect. I. vorgeſchriebenen allgemeinen Principiis behandelt, die in dieſem Reglement verordnete Bücher, Rechnungen und Tabellen finden alſo, ohne daß ſie beſonders angeführet werden dürfen, auch auf die Vormundſchafts-Sachen Anwendung. Nur alſo die einzige Vormundſchafts-Tabelle, welche nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 6. jährlich an die Weſt-Preußiſche Regierung annoch beſonders eingeſendet werden muß, iſt allhier zu bemerken, und muß ſolche aus dem Repertorio vom Secretario angefertiget, von dem Juſtitz-Bürgermeiſter revidiret, und zu Ende eines jeden Jahres an beſagte Weſtpreußiſche Regierung eingeſchickt werden.

D. Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in Anſehung des Hypothequen-Weſens.

§. 1.

So viel das Hypothequen-Weſen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift; ſo behalten Sich Se. Königl. Majeſtät vor, dieſerhalb eine beſondere Inſtruction publiciren zu laſſen. Da aber doch unterdeſſen ſich ſchon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet und gerichtliche Verlautbahrungen, oder Beſtätigungen, oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grundſtücke nachgeſuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug ſtatt fände; ſo iſt dabey folgendes zu beobachten: Zuförderſt wird das Hypothequen-Weſen allein von dem Juſtitz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretario dergeſtalt reſpiciret, daß der Erſtere, alles was darinn vorfällt, vortragen, decretiren und eigenhändig in das Hypothequen-Buch eintragen, der Zweyte aber alles, was darinn zu expediren iſt, expediren muß; alles darinn ausgefertigte aber von dem ganzen Magiſtrat, wie oben Tit. V. §. 9. verordnet, unterſchrieben und beſiegelt werde. Hiernächſt

1) iſt das Geſuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufſatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, ſondern

2) Beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht

geſchehen könne, ſondern bis das Hypothequen-Buch in ſeine vollſtändige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgeſetzt bleiben müſſe.

3) Iſt dabey zugleich, um den Stof zu deſto ſicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu ſammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verſchreibungen des verkauften Fundi, imgleichen ſeine Documenta acquiſitionis, Quittungen ꝛc. in originali, oder in Copia vidimata zu produciren, oder wenn ſolche etwan in den bisherigen Eintragungs-Büchern und ſonſt in den Archiven und Regiſtraturen eingetragen ſeyn ſollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienſte ꝛc. zu ſpecificiren, auch ob er von dem Immobili allein, oder nur Partial-Beſitzer ſey, quo titulo er zu demſelben gekommen, wovor er es acquirirt, was daſſelbe werth, und was etwan darauf für Onera, Dominia, Reſervata, Pacta, Realia, Succeſſoria, Fidecommiſſa, beſonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was ſonſt für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundſchaften, oder für Bürgſchaften auf ſich habe, auch was er ſonſt in dieſem Diſtrict für Immobilien beſitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern die Hypothequen-Bücher künftig angefertigt, und ſodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden können. Eben ſo wenig kann

4) Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr die Protocollirung dieſes Geſuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypothec conſtituiret iſt, produciret wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt ſind, verſagt werden; ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, als bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht und geſammlet worden.

E. Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in Abſicht des Depoſiten-Weſens.

§. 1.

Da die Depoſita judicialia & pupillaria ſich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten an einen ſichern verſchloſſenen Ort gebracht und daſelbſt verwahrt, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände verwaltet werden ſollen, bis die Urſache, warum die Depoſition geſchehen, aufhöret, und es alſo dabey auf zwey Hauptſtücke, nemlich:

1) Auf die ſichere Verwahrung und
2) auf die Verwaltung

ankömmt; ſo liegt dem Magiſtrat ob:

§. 2.

Zu der Verwahrung der ſowol gerichtlichen als Pupillar-Depoſiten-Gelder, Documenten und Effecten, einen beſondern mit Eiſen beſchlagenen und zur Sicherheit hinreichenden Kaſten, falls dergleichen nicht ſchon vorhanden ſeyn ſollte, ohne Anſtand anzuſchaffen, und muß derſelbe auſſer dem Schloſſe des Kaſtens ſelbſt mit zweyen tüchtigen Vorhänge-Schlöſſern, deren Schlüſſel von verſchiedener Einrichtung ſeyn müſſen, verſehen werden, davon der Rendant der Depoſiten-Caſſe den einen, und jeder der beyden Curatorum Caſſæ einen, Schlüſſel in Verwahrung hat; auch muß dieſer Kaſten in einem auf dem Rathhauſe am ſicherſten belegenen Zimmer verwahret, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, ſothanen Depoſiten-Kaſten in ſeinem Privat-Hauſe zu haben.

§. 3.

Die Stelle des beſtändigen Rendanten bey der Depoſiten-Caſſe ſoll durch den jedes-

jedesmaligen Stadt-Secretarium verſehen werden; das Amt der Curatorum Caſſæ hingegen muß der Juſtitz-Bürgermeiſter und der Magiſtrats-Cämmerer übernehmen.

§. 4.

Alle zu deponirende Gelder, Documenta oder Effecten müſſen an einem ordentlichen Gerichts-Tage in Gegenwart der beyden Curatorum Caſſæ ad depoſitum gebracht, und auch unter eben dieſer Vorſchrift wieder ausgezahlt und herausgegeben, keinesweges aber dergleichen Depoſita von dem Rendanten privatim in ſeinem Hauſe angenommen werden. Sollte auch in Fällen, wo Gefahr beym Verzug vorhanden, eine Depoſition, oder Auszahlung und Herausgabe ex Depoſito auſſer dem ordentlichen Gerichts-Tage geſchehen müſſen; ſo iſt dennoch dabey die Gegenwart beyder Curatorum ſchlechterdings nothwendig.

§. 5.

Bey der Einnahme ſowohl als der Ausgabe der Depoſitorum muß der Juſtitz-Bürgermeiſter darüber ein deutliches und richtiges Protocoll halten, ſolches nebſt dem zweyten Curatore unterſchreiben, und zugleich ſelbſt ſothane Einnahme oder Ausgabe in das laut folgendem §. 7. reſp. für die gerichtlichen und Pupillar-Depoſita geordnete Depoſiten-Buch in continenti unter der gehörigen Rubrique eintragen, dabey in Anſehung der baaren Gelder die Münz-Sorten genau bemerken, bey Documenten das Quantum nebſt den Münz-Sorten, worauf ſolche lauten, imgleichen dem Dato der Ausſtellung, bey Effecten aber die Stücke ſpecifice nebſt der Taxe, wenn dergleichen darüber aufgenommen worden, zugleich verzeichnen. Hierauf muß er dem Deponenten durch den Stadt-Secretarium einen ausführlichen Depoſiten-Schein ertheilen laſſen, welcher, wenn zuvor das Folium des Depoſiten-Buchs, wo das Depoſitum als eingekommen notirt iſt, unter dem Depoſiten-Schein von dem Juſtitz-Bürgermeiſter verzeichnet, ſub Sigillo Magiſtratus und der Unterſchrift ſeiner und des con curatoris, imgleichen des Secretarii, expedirt werden muß. Wie denn hiedurch ausdrücklich geordnet wird, daß bloß und allein die nach dieſer Vorſchrift expedirte, unterſchriebene und beſiegelte Depoſiten-Scheine, in keine Wege aber die bloſſe Quittungen des Rendanten zum Beweiſe einer gültigen Depoſition dienen ſollen.

§. 6.

Bey der Auszahlung oder Zurückgabe der gerichtlichen ſowohl, als Pupillar-Depoſitorum muß auſſerdem noch genau beobachtet werden, daß ſolche an niemand anders als diejenigen Perſonen ſelbſt, an die ſolche geſchehen muß, oder wenn ſie nicht ſelbſt erſcheinen können, an deren Mandatarien, welche ſich zum Empfang durch eine gerichtliche Special Vollmacht legitimiren müſſen, bewerkſtelligt, auch von dem Empfänger darüber ad Protocollum quittiret werde.

§. 7.

Damit auch das ſowohl gerichtlich als Pupillar-Depoſiten-Weſen ſogleich überſehen, und bey jeder Poſt in Einnahme und Ausgabe zu jeder Zeit abgeſchloſſen werden könne; ſo muß darüber ein beſonderes Depoſital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und daher auch für jedes Depoſitum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem vorgeſchriebenen Schemate ſub Lit. A. No. 11. gehalten, und darinn von dem Juſtitz-Bürgermeiſter allein, und von niemand anders, er ſey wer er wolle, alles was in Depoſiten-Sachen von ihm nach geſchehenem Vortrage in pleno verordnet und verfüget wird, eingetragen werden.

§. 8.

Dieſes Depoſital-Buch des Collegii muß jedesmal nach beendigter Seßion in einem ſichern Behältniſſe der Gerichts-Stube von dem Juſtitz-Bürgermeiſter in Beſchluß genommen werden.

§. 9.

Die von dem Rendanten jährlich ſowohl über die gerichtlich als Pupillar-Depoſita beſonders abzulegende Depoſiten-Rechnungen über die baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documenta, ſind nach den Formularien ſub Lit. B. No. 1. & 2 zu führen, und die darüber jährlich an die Weſtpreußiſche Regierung einzuſendende Depoſiten-Tabellen nach den Schema-

Schematibus ſub Lit. C. No. 7. & 8. anzufertigen, und zum Zeichen, daß die darinn aufgeführte Poſten in Einnahme und Ausgabe nach der abgenommenen Rechnung und dem Depoſital-Buche des Gerichts ihre Richtigkeit haben, von ſämtlichen Mitgliedern des Magiſtrats und dem Secretario zu unterſchreiben.

§. 10.

Wie im übrigen ſonſt noch bey der Einnahme und Ausgabe der Depoſitorum, imgleichen in Abſicht der Abnahme der Depoſital-Rechnungen, nicht minder der auf die Depoſita angelegten Arreſte, zu verfahren, was ſowohl der Rendant als die Curatores dabey auſſer dem vorhin vorgeſchriebenen, noch wahrzunehmen haben, darüber ſind bereits in der revidirten Preußiſchen Depoſital-Ordnung vom 1ten Sept. 1751. beſonders aber in der für die Unter-Gerichte publicirten Inſtruction wegen des Depoſiten-Weſens vom 30ten Januar. 1761. pag. 44. des Anhanges zum Cod Frid. ausführliche und hinlängliche Vorſchriften enthalten, nach welchen auch die Magiſträte dieſer Provinz auf das genaueſte ſich zu achten und zu verfahren haben.

§. 11.

Endlich müſſen ſämtliche Magiſträte auf die genaueſte Befolgung der unterm 2ten Auguſt 1768. ertheilten Inſtruction pag. 27. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. wegen zinßbarer Belegung der Depoſitorum bey der Banque ein vorzügliches Augenmerk richten.

F. Von dem Modo procedendi bey dem Stempel-Weſen.

§. 1.

Was das Stempel-Weſen anbetrift, ſo müſſen die Magiſträte ſich die in dem Circulari vom 21ten May 1766. und deſſen zweyten Abſchnitt pag 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. imgleichen in dem Circulari vom 5ten Dec. 1768. No. 101 der Edicten-Sammlung ſothanen Jahres, und in den nachherigen in den jährlichen Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen, beſonders aber in dem Circulari vom 2ten Octob. 1772. in der Sammlung der Edicte de Anno 1772. No. 50. ertheilte ausführliche Vorſchriften zur genaueſten Richtſchnur dienen laſſen.

§. 2.

Insbeſondere aber muß der Betrag des verbrauchten Stempelpapiers aus den in dieſem Reglement vorgeſchriebenen Büchern durch den Secretarium alle Viertel Jahr extrahiret, und die davon, nach dem ſub Lit. C. No. 9. geordneten Schemate an die Regierung einzuſendenden Tabellen angefertigt werden.

§. 3.

In Anſehung der Collateral-Stempel muß ein beſonderes Buch, nach dem gleichfalls vorgeſchriebenen Schemate ſub Lit. A. No. 13. gehalten, und ſobald ein ſolcher Erbſchafts-Fall ſich zuträgt, ſolcher von dem Juſtitz-Bürgermeiſter genau darinn verzeichnet, daraus aber, die an die Regierung einzuſchickende Quartal-Collateral-Stempel Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No 10. durch den Secretarium extrahirt und angefertigt werden.

G. Von dem Modo procedendi bey dem Straf-Weſen.

§. 1.

So viel die bey den Magiſträten vorkommende

1. Sportul-
2. Fiscäliſche und
3. Stempel-Strafen

anlanget, ſo haben die erſteren nur in ſolchen Fällen, wo Advocaten zugelaſſen ſind, und dieſe die Proceß-Ordnung übertreten, ſtatt; ſie dürfen auch niemals das Quantum von 5 Rthlr. überſteigen, und gehören zu denen zu vertheilenden Gerichts-Sportuln. Die fiscäliſche Strafen hingegen flieſſen zur Cämmerey jeder Stadt, und die Stempel-Strafen gehören zur Königl. Stempel-Caſſe.

§. 2.

In Anſehung dieſer drey Arten von Strafen, hat jeder Magiſtrat ein beſonderes nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 12. einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und es müſſen in daſſelbe die ſowohl comminirte als dictirte Strafen eingetragen werden.

§. 3.

§. 3.

Alle Viertel Jahr muß bey demjenigen Magiſtrat, wo ein beſonderer dirigirender Policey-Bürgermeiſter beſtellt iſt, dieſer mit dem Juſtitz-Bürgermeiſter, ſonſt aber nur allein, gedachtes Buch nebſt den Acten nachſehen, ob den Injunctis genüget, oder die dictirten Strafen etwan erlaſſen worden.

§. 4.

Iſt der Auflage, weshalb die Sportul- oder Fiſcaliſche Strafe comminiret worden, nicht genüget, ſo muß durch eine ad Acta ſpecialia anzugebende Reſolution ſolche feſtgeſetzet, das Injunctum dem Befinden nach bey ſchärferer Strafe in eben dieſer Reſolution wiederholet, und die ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Strafe unter die Abtheilung von dictirten, und die von neuen angedrohete unter die Abtheilung der comminirten eingetragen; demjenigen aber, dem die Strafe angehet, die Reſolution zu ſeiner Achtung und Beyſetzung ſeines Vidi durch den Gerichtsdiener ohnentgeldlich vorgezeiget werden.

§. 5.

Die Einziehung dieſer Strafen ſowohl als der Stempel-Strafen muß von dem Secretario beſorget, und der Betrag der Fiscaliſchen zur Cämmerey von ihm abgegeben, die Stempel Strafen aber von dem Magiſtrat an die Cammer mittelſt Berichts quartaliter eingeſandt werden.

§. 6.

Von dieſen Strafen hat der Secretarius alle Vierteljahr nach den vorgeſchriebenen Schematibus ſub Lit. C. No. 11. 12. & 13. drey Tabellen anzufertigen, welche ſodann an die Weſt-Preußiſche Regierung quartaliter mittelſt Berichts des Magiſtrats eingeſchickt werden müſſen.

§. 7.

Es müſſen jedoch die Bürger in den kleinen Städten überhaupt nach Seiner Königlichen Majeſtät Intention, ſo viel möglich mit Geld-Strafen verſchont, und vielmehr dagegen denenſelben der Sache angemeſſene und dem Publico zugleich nützliche Leibes- und Arbeits-Strafen, z. E. durch Anfertigung einer gewiſſen Etendue des Stein-Pflaſters ꝛc. aufgelegt werden.

H. Von dem Modo procedendi bey dem Sportul-Weſen.

§. 1.

In Anſehung des Sportul-Weſens haben ſich die Magiſtrate nach der dieſer Inſtruction beygedruckten Sportul-Ordnung in den Beylagen ſub Lit, E. No. 1. auf das pünktlichſte zu achten, und hat insbeſondere in Abſicht der bey dem Juſtitz-Departement vorfallenden Sportuln der Juſtitz-Bürgermeiſter bey eigener Verantwortung dahin zu ſehen, daß unter jeder Sentenz, Verordnung, Reſolution, Hypothequen-Schein, oder anderer Ausfertigung von dem Secretario genau verzeichnet werde, wie viel an Tax- Stempel- Schreib- und andern Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß dafür entrichtet werden ſoll. Es liegt auch dem Stadt-Secretario ob, über ſämtliche dieſe Sportuln eine ordentliche Rechnung nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 3. zu führen.

§. 2.

Uebrigens geſchiehet die Vertheilung dieſer Gerichts-Sportuln unter dem Juſtitz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretario zur Halb-Scheid. Nur werden davon die in der beyliegenden Sportul-Taxe von den in Proceß-Sachen vorfallenden Depoſitis litigioſis geordnete Procent-Gelder ausgenommen, als welche unter dem Juſtitz-Bürgermeiſter dem beſtellten Con-Curatore Caſſæ, und dem Rendanten zu drey gleichen Theilen vertheilet werden müſſen.

Von den in Depoſiten-Sachen vorfallenden Expeditionen, erhält der zweyte Curator Caſſæ nichts, ſondern dieſe verbleiben dem Juſtitz-Bürgermeiſter und dem Stadt-Secretario allein.

Was aber übrigens die bey dem vereinigten Magiſtrat und dem Policey-Departement vorfallende Sportuln anbetrift, ſo muß zwar auch hierüber der Secretarius die oben vorgeſchriebene Rechnung führen, die Vertheilung derſelben unter die Mitglieder des Magiſtrats aber geſchieht nach denen ihm entweder ſchon von der Krieges- und Domainen-Cammer ertheilten, oder noch zu ertheilenden Inſtructionen.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von dem beſondern Modo procedendi bey dem Juſtitz-Departement in Criminalibus.

§. 1.

In ſoweit den Magiſträten in denen zu einer Criminal-Unterſuchung ſich qualificirenden Fällen eine Gerichtsbarkeit nach dem Tit. II. und dem Tit. III. § 1. No. 3. dieſes Reglements zuſteht, in ſofern competiren denſelben auch die aus dieſer Jurisdiction entſpringende Rechte, und mithin haben ſie auch zugleich die mit denſelben in der genaueſten Verbindung ſtehende Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 2.

Es lieget ihnen alſo ob, alle bey ihnen denunciirte Verbrechen nach der Qualität derſelben entweder bloß ſummariſch oder förmlich criminaliter zu unterſuchen, es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dieſes niemals ohne hinlängliche und rechtliche Gründe geſchehen müſſe. Sie ſind ſchuldig bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens ſogleich zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und müſſen alſo auch die Inculpaten, wofern ſich eines Theils das Verbrechen an und vor ſich ſelbſt, oder die Perſon derſelben, z. E. wenn ein Verdacht zur Flucht vorhanden iſt, dazu qualificirt, zur gefänglichen Haft bringen, oder wenn die Ausübung der dieſen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Nachtheil Sr. Königlichen Majeſtät Dienſtes nicht unterbrochen werden kann, dieſelbe ſo lange, bis gehörigen Orts, wegen interimiſtiſcher Verwaltung ihres Dienſtes verfügt worden, genau obſerviren laſſen.

§. 3.

Ohngeachtet indeſſen die Magiſträte wegen der ihnen zuſtehenden Criminal-Gerichtsbarkeit das Recht haben, alle Inquiſitions-Proceſſe nach vorſtehendem §. ſelbſt zu inſtruiren; ſo wollen dennoch Se. Königl. Majeſtät denenſelben zu ihrer Erleichterung gnädigſt erlauben, die bey ihnen zur gefänglichen Haft gebrachte Inquiſiten, mit Vorbehalt ihrer Jurisdiction an die Landvogtey-Gerichte ihres Bezirks abzuliefern, und denſelben die Inſtruction dieſer Criminal-Proceſſe gegen Bezahlung ſämtlicher Inquiſitions-Koſten bis zur Vollſtreckung des Urtels zu überlaſſen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß auch in dieſem Fall nicht allein die im §. 2. enthaltene Vorſchriften auf das genaueſte befolgt, ſondern auch jederzeit eine ganz ſummariſche Unterſuchung oder prima notio aufgenommen werden muß, damit daraus das Verbrechen ſelbſt mit den damit verbundenen Umſtänden auch allenfalls die Complices delicti, oder was ſonſt in der Folge zur Inſtruction des Proceſſes etwas beytragen kann, ſogleich überſehen werden kann, und hierdurch die Magiſträte alſo zugleich im Stande ſind, wegen desjenigen, ſo etwa eine ſchleunige Verfügung erfordern ſollte, ſogleich das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 4.

Falls die Magiſträte die Inſtruction dieſer Criminal-Proceſſe hingegen ſelbſt übernehmen; ſo müſſen ſie in Abſicht des Modi procedendi ſich lediglich nach denjenigen Geſetzen auch in criminalibus richten, welche ihnen oben §. 2. Sect. I. dieſes Tit. bereits vorgeſchrieben ſind.

§. 5.

Hauptſächlich müſſen alſo die bey einem jeden Magiſtrat angeſetzte Juſtiz-Bediente, und inſonderheit der Juſtiz-Bürgermeiſter, ihre Sorge darauf gerichtet ſeyn laſſen, daß die Gefängniſſe an jedem Orte nach der Vorſchrift des Preußiſchen Land-Rechts de 1721. im 7ten Art. des erſten Tituli des 6ten Buchs eingerichtet, und jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangene nicht nach dem Willkühr der zu ihrer Aufſicht beſtellten Leute, ſondern ſo wie es die Umſtände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft gebracht werden, daß die Arreſtanten keine Gelegenheit erhalten, ſich unter ſich oder mit andern zu beſprechen, daß die Gefangenwärter und alle übrige, denen die Aufſicht über die Gefängniſſe anvertrauet iſt, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimenten von dieſen gereicht, und daß ſie auf keinerley Weiſe von ihnen bedruckt oder begünſtiget werden.

Finde

Findet ein Arreſtant demohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängniſſe zu entweichen, ſo müſſen nicht allein zur Herbeyſchaffung deſſelben ſogleich die ſchleunigſte geſetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächſt wie in folgendem §. vorgeſchrieben worden, verfahren, ſondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung, und wenn ſich wider ſie etwas verdächtiges ergeben ſollte, daß ſie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder ſich in ihrem Dienſt nachläßig bewieſen haben, zur Beſtrafung gezogen werden.

Verſäumen die Gerichte dieſe ihre Schuldigkeit, und beobachten ſie die ihnen in dieſem §. auferlegte Pflichten nicht, ſo ziehen ſie ſich ſelbſt, und beſonders die Juſtitz-Bürgermeiſter hiedurch nach Beſchaffenheit der Umſtände die härteſte Ahndung zu.

§. 6.

Wenn alſo juxta §. præcedentem die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus demſelben würklich wiederum entkommen, oder wenn ſie, ehe ſie noch arretiret werden können, ſich heimlich davon begeben, mithin wider ſie der ordentliche Inquiſitions-Proceß nicht inſtruiret werden kann, ſo hört hierdurch die Verbindlichkeit der Magiſträte wegen der denenſelben competirenden Gerichtsbarkeit, nemlich auf die Beſtrafung der Delinquenten auf das genaueſte zu halten, keinesweges auf; dieſe ihnen obliegende Pflicht erfordert vielmehr, auch wider dieſe Verbrecher in Abweſenheit derſelben zu verfahren.

Auſſerdem alſo, daß ſogleich wegen des Vermögens dieſer Abweſenden zur Sicherheit deſſelben das Nöthige verfügt werden muß, müſſen auch die Flüchtige ſogleich mit Steck-Briefen verfolgt werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt hierauf wider ſie nach Anleitung des Preußiſchen Land-Rechts de 1721. im 10 und 11ten Articul des 6ten Buches das darinn vorgeſchriebene, zu veranlaſſen.

Alles was daſelbſt wegen der Edictal-Citation, der Inſtruirung des Beweiſes in contumaciam, imgleichen wegen des ſichern Geleits verordnet worden, findet auch allhier ſeine vollkommene Anwendung, ſämtliche Magiſträte müſſen alſo dieſes ohne alle Ausnahme auf das genaueſte beobachten, und werden ſie dahero in Anſehung der Banqueroutiers, wenn dieſe nemlich mit der Flucht der geſetzmäßigen Strafe ſich zu entziehen ſuchen, nur noch beſonders auf das im ausführlichen Anhange zum Codice Fridericiano pag 260. befindliche Publicandum vom 7ten Nov. 1767. verwieſen.

§. 7.

Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es mithin in dieſem Fall auf die ordentliche Inſtruction des Criminal-Proceſſes an, ſo müſſen die bey einem jeden Magiſtrat angeſetzte Juſtitz-Bediente nicht allein nach den bereits oben in §. 4. angeführten Geſetzen, ſondern auch beſonders nach folgenden ſpeciellen Vorſchriften hiebey verfahren.

§. 8.

Der Juſtitz-Bürgermeiſter und der Secretarius eines jeden Magiſtrats, wovon der erſte in Anſehung aller Criminal-Sachen ein vollſtändiges Diſtributions-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 14. führen muß, ſind die beyden beſtändige Inquirenten, letzterer führt das Protocoll, und die Gegenwart eines gerichtlichen Beyſitzers, welcher dieſerhalb mit dem in der Anlage ſub Lit. D. befindlichen Eyde belegt werden muß, ſoll nur alsdenn nöthig ſeyn, wenn mit der Special-Inquiſition wider einen Delinquenten verfahren wird.

Bey der General-Inquiſition iſt alſo die Adhibirung dieſes Beyſitzers nicht nothwendig, ſondern der Juſtitz-Bürgermeiſter und Secretarius ſind auch ohne denſelben vollkommen berechtiget, den Inquiſitions-Proceß geſetzmäßig zu inſtruiren.

§. 9.

In dieſer Vorausſetzung müſſen die Inquirenten bey der Inſtruction eines Unterſuchungs-Proceſſes auſſer der Arretirung des Verbrechers, weshalb bereits in dem §. 5. dieſer Abtheilung die nöthige Vorſchriften ertheilt ſind, auf folgende beſondere Gegenſtände deſſelben, nemlich

A) die wider jemanden zu veranlaſſende Unterſuchung an und vor ſich ſelbſt, und

B) das darauf abzufaſſende Erkenntniß,

vorzüglich ihre Aufmerkſamkeit richten; dieſe ſind weſentlich von einander unterſchieden, und beyde erfordern alſo beſondere Vorſchriften.

§. 10.

Was

ad A. den erſten Gegenſtand des peinlichen Verfahrens, nemlich den Inquiſitions-Proceß an und vor ſich ſelbſt,

da der Proceſſus accuſatorius nach der neuen Preußiſchen Juſtitz-Verfaſſung gänzlich unzuläßig iſt, betrift, ſo iſt hiebey, die ſummariſche Unterſuchung des Verbrechens von der Special-Inquiſition wiederum zu unterſcheiden.

§. 11.

Die ſummariſche Unterſuchung, oder die General-Inquiſition hat

a) die Ausmittelung des Corporis delicti, und

b) die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die etwa nöthige Confrontation derſelben unter ſich und mit dem Inquiſito

zum Vorwurf.

§. 12.

Ad A. in Anſehung des erſten Gegenſtandes der ſummariſchen Inquiſition, nemlich des Corporis delicti, iſt folgendes zu beobachten.

Es iſt ſolches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu beſtimmen. In caſu homicidii & infanticidii alſo, und überhaupt wo jemand um das Leben gekommen iſt, muß das Cadaver entweder in Gegenwart des Juſtitz-Bürgermeiſters, oder wenn dieſer verhindert wird, des Secretarii von dem Creyß-Phyſico, oder auch wenn dieſer an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächſten Regiments-Feldſcheer, nach Verſchiedenheit der Fälle, und nach Maaßgabe des Edicts vom 19ten December 1755. pag. 914. in der Sammlung der Verordnungen de 1755. ſub No. 100. obduciret werden. Und da es zur Feſtſetzung des Corporis delicti nothwendig iſt, daß es hinlänglich conſtire, daß das obducirte Cadaver eben dasjenige Cadaver ſey, weshalb die Inquiſition wider jemanden veranlaſſet worden, ſo muß ſolches zu dem Ende jederzeit dem oder der Inculpatin vor der Obduction zur Recognition vorgeleget werden; daß dieſes geſchehen, iſt in dem über den Actum obductionis jederzeit von der, der Obduction beywohnenden Gerichts-Perſon aufzunehmenden Protocollo zu regiſtriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey adhibiret worden, von allen beyden ſodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen.

§. 13.

Was ad B. die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die Confrontation derſelben betrift, ſo müſſen die Inquirenten ſich hiebey hauptſächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen ſind über alle und jede Umſtände, ſie mögen dem erſten zu ſeiner In- oder Exculpation gereichen, zu befragen.

Alle Suggeſtiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und der Willkühr eines Menſchen entgegen iſt, und was in der Folge zu einer Revocation Anlaß geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen müſſen ſie alle erlaubte Mittel, ſo den Inculpaten oder die Zeugen zu einem aufrichtigen Geſtändniß bewegen können, anwenden.

Es iſt mithin die Pflicht der Inquirenten, und beſonders des Juſtitz-Bürgermeiſters, denen Inculpaten und den Zeugen, die theils in ihren Ausſagen ſelbſt, theils in andern Nebenumſtänden ſich äuſſernde Widerſprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen ſolche begreiflich zu machen, und auf dieſe Art die Wahrheit heraus zu bringen.

Um dieſen Endzweck eher zu erreichen, haben die Inquirenten bey der ſummariſchen Confrontation auf gleiche Weiſe zu verfahren.

Ueber diejenige Umſtände, weshal[b] dieſe Confrontation für nöthig erachte[t] wird, müſſen beſonders kurze und deutl[i]che Sätze nach der Folge der vorher au[f]genommenen ſummariſchen Protocoll[e] und wie bey der Confrontation ſelbſt, [...]

Digitized by Google

ſich zeigende Umſtände es erfordern, angefertiget und ad Acta regiſtrirt werden.

Nach dieſen Sätzen muß hierauf die Confrontation geſchehen; überhaupt aber müſſen bey dieſem ganzen Verfahren die Auſſagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, ſo jene verſtehen, in der, der Natur der Sache angemeſſenen Ordnung, auch nicht in der dritten, ſondern in der erſten Perſon, dergeſtallt, wie diejenige ſo vernommen werden, reden und ſich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden; Falls jemand der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, ſo iſt deſſen Ausſage ſowohl in dieſer als in der ihm bekannten Sprache nieder zu ſchreiben.

In dem Fall aber endlich, daß auch die Inquirenten die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verſtehen ſollten, iſt ein geſchworner Interpres oder Dollmetſcher zu adhibiren, und daß dieſes geſchehen, ad Acta zu verzeichnen.

§. 14.

Sind die Verbrechen bloß dergeſtallt beſchaffen, daß ſie keine Special-Inquiſition nach den Geſetzen erfordern, oder iſt der Inquiſit auf geführte Defenſion pro avertenda, welche ihm jedoch nur nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani P. IV. T. V. §. 5. verſtattet werden muß, von der Special-Inquiſition befreyet worden, ſo hat der Unterſuchungs-Proceß in dieſem Fall an und vor ſich ſelbſt ſeine Endſchaft erreicht, und es iſt hierauf wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

§. 15.

Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defenſionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß, eine nähere Unterſuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquiſitions-Proceſſes, nemlich die Special-Inquiſition an, ſo iſt hiebey annoch folgendes zu beobachten.

§. 16.

Hauptſächlich ſind bey dieſer Special-Inquiſition, die ſpecial Litis-Conteſtation eines Inquiſiten, und das wider ihn zu eröfnende Probatorium, und in Abſicht des Letztern die Abhörung der Zeugen ad Articulos und die Confrontirung derſelben ſowohl unter ſich als mit dem Inquiſiten auf gewiſſe Articulos confrontationales von einander zu unterſcheiden.

§. 17.

Die ſpecial Litis-Conteſtation beſteht in der Vernehmung der Inquiſiten auf gewiſſe Articulos Inquiſitionales ſpeciales.

Dieſe müſſen jederzeit von dem Juſtiz-Bürgermeiſter mit Zuziehung des Secretarii, nach denen in der ſummariſchen Inquiſition angeführten und ausgemittelten Umſtänden, dergeſtallt, wie die oben angeführte Geſetze es erfordern, und daß beſonders jeder derſelben nur einen einzigen Umſtand enthält, angefertiget, und auf einem beſondern Bogen ad Acta verzeichnet werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt der Inquiſit hierauf nach der Folge und dem Inhalt dieſer Articul zur ſpecial Litis-Conteſtation zu ziehen.

Die Antworten deſſelben ſind nicht zu verändern, ſondern müſſen dergeſtallt wie der Inquiſit ſolche thut, folglich wie ſchon oben §. 13. vorgeſchrieben worden, in der erſten Perſon abgefaßt, und zwar wiederum auf einem beſondern Bogen vom Secretario niedergeſchrieben werden, und iſt hiebey ſowohl überhaupt, als auch in Abſicht der Sprache alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieſerhalb in §. 13. bey der ſummariſchen Inquiſition verordnet iſt.

Dieſe Abhörung ad Articulos oder ſpecial Litis-Conteſtation darf regulariter über eben dieſelbe Articul nicht wiederholet werden; allein, da nach dem Preußiſchen Land-Rechte de 1721. Lib. VI. T. I. §. 14. dieſerhalb in Anſehung der delictorum atrociorum dennoch feſtgeſetzet iſt, daß bey dieſem Verbrechen die erwehnte Litis-Conteſtation zu drey verſchiedenen malen, und zwar zu verſchiedenen Zeiten geſchehen ſoll, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſes bey folgenden Verbrechen, als:

dem Crimine perduellionis und læſæ Maieſtatis,

dem Homicidio doloſo und deſſen ſpeciebus, und

dem Crimine falſæ monetæ,

 auch

Digitized by Google

auch in Weſt-Preuſſen von ſämtlichen Magiſtråten beobachtet werden ſolle.

In Anſehung dieſer Delictorum leidet alſo die obige allgemeine Regul eine Ausnahme, bey allen übrigen Verbrechen aber bleibt es bey derſelben unverånderlich, und es iſt daher in dieſen Delictis eine einmalige nach Vorſchrift der Geſetze aufgenommene Litis-Conteſtation] jederzeit hinlånglich.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die einmal entworfene Articul bey der Vernehmung der Inquiſiten nicht verån-dert werden kônnen.

Ereignen ſich Umſtånde, welche eine nåhere Befragung des Inquiſiten nothwendig machen, ſo muß dieſes durch beſondere einem jeden Articul beyzufügende Quæſtiones geſchehen.

Uebrigens muß der Secretarius, wenn der Inquiſit nach dieſen Vorſchriften vernommen iſt, über ſeine Auſſagen, ſie mögen in einer einmaligen, oder dreyfachen Litis-Conteſtation enthalten ſeyn, einen Rotulum verfertigen, und dieſer ſowohl als auch die über die Vernehmung des Inquiſiten einzeln aufgenommene Protocolle ſind hierauf ſowohl von dem Juſtitz-Bürgermeiſter als von dem Secretario zu unterſchreiben.

Sollten auch endlich verſchiedene Umſtånde eine nochmalige Vernehmung des Inquiſiten über einige verånderte Articul nothwendig machen, ſo iſt hiebey ſo wie bey der erſten nach den in vorſtehenden enthaltenen Vorſchriften überall zu verfahren.

§. 18.

In Abſicht des in §. 16. angeführten zweyten Gegenſtandes der Special-Inquiſition, und beſonders in Anſehung der Abhörung der Zeugen ad Articulos, iſt folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales ſpeciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, ſind ſo wie die Articuli Inquiſitionales von dem Juſtitz-Bürgermeiſter zu entwerfen; Es muß hierbey auf die bey der ſummariſchen Inquiſition vorgekommene Umſtånde hauptſåchlich Rückſicht genommen werden, übrigens aber ſind ſie ſodann dem Inquiſiten oder deſſen bereits ad Acta benannten Defenſori zur Entwerfung der beſondern Frageſtücke (interrog. ſpecial.) zu communiciren.

Bey der Vernehmung ſelbſt iſt lediglich nach denen im §. præced. vorgeſchriebenen Principiis zu verfahren, jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dieſer Actus über eben dieſelbe Articulos mehrmals dergeſtallt wie in einigen Fållen juxta §. præced. bey der ſpecial Litis-Conteſtation geſchehen muß, wiederholet werden darf.

§. 19.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenſtand der im §. 16 angeführten Special-Inquiſition, betrift, ſo dienen denen Magiſtråten dieſerhalb folgende Vorſchriften zu ihrer Achtung.

Es iſt voraus zu ſetzen, daß dieſe Confrontation auf dreyfache Art geſchehen kann, nemlich daß

1) die Inquiſiten unter ſich,
2) die Zeugen unter ſich, und
3) dieſe mit jenen

confrontirt werden. Es iſt ferner zu bemerken, daß die zu confrontirende Perſonen entweder einerley oder verſchiedener Jurisdiction unterworfen ſeyn kônnen.

Iſt der erſtere Fall vorhanden, ſo iſt die Confrontation an und vor ſich nicht den geringſten Schwierigkeiten unterworfen.

Im letztern Fall aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction ſtehen, åuſſern ſich mehrere Bedenklichkeiten.

Soll ſolche durch ein ſogenanntes Judicium mixtum geſchehen, ſo iſt ſie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den grôſten Weitlåuftigkeiten verbunden, und die Inquiſitions-Proceſſe werden hierdurch auf das åuſſerſte verſchleppet.

Um alſo dieſen hieraus entſtehenden Inconvenienzien abzuhelfen, wird hiedurch ein ſolches Judicium mixtum, wie hiemit geſchiehet, gånzlich aufgehoben, und ſtat deſſelben hierbey folgender der Natur de Sache und den proceſſualiſchen Verfa ſungen gemåß eingerichteter Modus pro cedendi vorgeſchrieben.

Findet der Magiſtrat die Confront tion der ſeiner Gerichtsbarkeit unterwo fenen Inquiſiten oder Zeugen mit ander Co-Inquiſiten, wider welche bey den M lita

litair ⸗ oder andern Civil⸗Gerichten der Unterſuchungs⸗Proceß inſtruirt wird, für nöthig, ſo muß er dieſe Gerichte dahin requiriren, ihre Inquiſiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern. Die Confrontation ſelbſt geſchieht alsdenn bey dem Magiſtrat, jedoch muß dieſer jenen Gerichten bey Wiederablieferung des Inquiſiten das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquiſiten oder Zeugen mit den Inquiſiten des Magiſtrats für nöthig erachten, beobachten.

Iſt aber die Confrontation der, bey dem Magiſtrat in Inquiſition ſich befindenden Inquiſiten oder Zeugen mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil⸗Gerichtsbarkeit, oder der Militair - Jurisdiction unterworfen ſind, nothwendig, ſo müſſen dieſe Zeugen mediantibus requiſitorialibus an die Gerichte zu dieſem Actu confrontationis citirt werden. Die Gerichte ſind ſchuldig, auf ſolche Requiſition dieſe Zeugen bey dem requirirenden Magiſtrat zu ſiſtiren, und wenn dieſes geſchehen, ſo iſt wiederum bey dem Magiſtrat mit der Confrontation zu verfahren, wohingegen auch in dem entgegen geſetzten Fall der Magiſtrat ſich hiernach zu achten, verbunden iſt.

Dieſe Vorſchriften ſind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden ſämtliche Magiſträte auf dasjenige, was ſowohl hierunter in dem Land⸗Rechte L. VI. T. 2. Art. 1. § 21. ſeq deutlich und beſtimmt vorgeſchrieben iſt, als auch, was im §. 17. & 18. bey der Vernehmung der Inquiſiten ad Articulos feſtgeſetzt und verordnet worden, verwieſen.

§. 20.

Zu der im §. 9. & 10. erwehnten völligen Inſtruction eines Unterſuchungs⸗Proceſſes gehört zuletzt, wenn die Unterſuchung an und vor ſich ſelbſt nach der in den vorſtehenden §§. vorgeſchriebenen Verfahrungs⸗Art beendiget iſt, die Vertheidigung des Inquiſiten.

Dieſer iſt alſo, wie und auf welche Art er ſeine Defenſion zu führen geſonnen ſey, ſogleich umſtändlich zu befragen.

Er erklärt ſich nun entweder dahin, daß er ſich ſelbſt einen Defenſorem erwählt habe, oder er überläßt die Beſtellung deſſelben dem Gericht.

Im erſtern Fall iſt dem Defenſori zur Beybringung der Defenſions⸗Schrift vom Magiſtrat eine Friſt, welche jedoch nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal⸗Sachen niemals über vier Wochen, und unter acht Tagen angeſetzt werden muß, zu beſtimmen.

Ueberreicht der Defenſor innerhalb dieſer Friſt die Schrift nicht, ſo iſt demſelben entweder die ganze Friſt, oder die Hälfte derſelben, nochmals zu verſtatten. Wird aber dieſe wiederum nicht eingehalten, als worauf beſonders der Juſtitz⸗Bürgermeiſter hauptſächlich ſehen muß, ſo iſt ſodann dem Defenſori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieſer unter dem Gerichts⸗Zwang des Magiſtrats ſich nicht aufhält, in dieſem Fall bey der Regierung hievon Anzeige zu thun, damit dieſe dieſerhalb das Nöthige veranlaſſen, und allenfalls die landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzten Fall, wenn nemlich der Inquiſit die Beſtellung ſeines Defenſoris dem Gerichte überlaſſen hat, muß der Juſtitz⸗Bürgermeiſter, wenn bey dem Magiſtrat Advocaten vorhanden, aus der Zahl derſelben dem Inquiſito einen Vertheidiger conſtituiren, ſonſt aber eine andere Juſtitz⸗Perſon wegen Anfertigung der Vertheidigung requiriren.

Es iſt in Anſehung der zu beſtimmenden Friſten eben dasjenige wahrzunehmen, was in Anſehung des erſten Falls feſtgeſetzt iſt.

Der Defenſor muß innerhalb der verordneten Zeit ſeine Defenſions⸗Schrift anfertigen, allenfalls iſt auf ſeine Koſten dieſelbe einem andern zu übertragen, und überdies in dem darauf abzufaſſenden Erkenntniß darauf mit Rückſicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defenſoris die Sache aufgehalten worden, und in wie weit er alſo gehalten ſey, die Sitz⸗

Aetzungs⸗

Aetzungs-Koſten ꝛc. zu erſtatten. In beyden Fällen muß vor Anfertigung der Defenſions-Schrift der Inquiſit ſich mit ſeinem Defenſore über die Vertheidigungs-Mittel entweder in Gegenwart des Bürgermeiſters oder des Stadt-Secretarii beſprechen, und daß dieſes geſchehen ad Acta verzeichnet werden. Bey dieſer Gelegenheit ſind zugleich dem Defenſori die Acta ad inſpiciendum von dem Secretario vorzulegen, nach Hauſe aber demſelben ſolche niemals zu verabfolgen. In der von dem Defenſore hiernächſt beygebrachten Vertheidigung deduciret derſelbe entweder blos ex actis, oder er beruſet ſich noch auf Zeugen, oder Documente. In dem letzten Fall müſſen zugleich Probatorial, Defenſional Articuli exhibiret werden. Die Inquirenten haben ſodann ohne Anſtand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu obſerviren, was dieſerhalb in Anſehung der Probatorial Zeugen im §. 18. vorgeſchrieben worden; ſie müſſen auch dem Defenſori zur Herbeyſchaffung der Documente, wenn dieſe bey einem dritten befindlich ſeyn ſollten, möglichſt behülflich ſeyn.

So bald ſich alle Defenſional Beweißthümer ad Acta befinden, ſo iſt dem Defenſori annoch eine Friſt nach Beſchaffenheit der Sache entweder von 8, oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulaſſen, nach Ablauf derſelben aber wie unten §. 22. verordnet iſt, zu verfahren.

Revocirt der Inquiſit bey Inſtruction der Defenſion einige vorher confitirte Umſtände, oder werden ganz neue in facto beygebracht, ſo iſt der Inquiſit über die Cauſas revocationis zu vernehmen, das Nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova ſind zu unterſuchen.

Kann in Anſehung der letztern nichts näheres und zuverläßiges ausgemittelt werden, als weshalb ſich beſonders der Juſtitz-Bürgermeiſter alle mögliche Mühe geben muß, ſo müſſen die Gründe davon umſtändlich ad Acta regiſtriret werden, der Inquiſit iſt hierauf zur Beybringung eines Supplementi Defenſionis zu verſtatten, und hierbey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorſtehenden dieſerhalb enthalten iſt.

§. 21.

Wenn nun entweder

die Defenſion, ohne daß beſondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibirt worden,

oder

der Inquiſit in denen Fällen, nemlich wo ſolches nach dem Preußiſchen Land-Recht de 1721. juxta Art. II. P. III. L. VI. geſchehen kann, der Defenſion renunciiret hat,

oder

das Verbrechen nur dergeſtallt beſchaffen iſt, daß es keiner beſondern Vertheidigung bedarf,

oder

der Defenſor, falls verſchiedene Defenſional-Beweißthümer angegeben worden, nach Inſtruction derſelben ſeine Deductions-Schrift eingereicht hat,

oder

die ihm dazu vorgeſchriebene Friſt, zum wenigſten verfloſſen iſt,

oder

falls ſich noch bey der Defenſion neue Umſtände ereignet, und dieſe eine nähere Unterſuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquiſito alsdenn beyzubringen freyſtehende Supplementum defenſionis eingekommen iſt,

oder endlich

demſelben entſaget worden;

So iſt in allen dieſen Fällen der erſte Gegenſtand des Unterſuchungs-Proceſſes nach dem §. 9. und 10. dieſer Abtheilung vollkommen erſchöpft. Die Criminal-Acta qualificiren ſich alſo zum Spruch, ſie ſind dahero ſogleich in Gegenwart des Defenſoris zu inrotuliren, und hierüber muß ein von dem Bürgermeiſter und Stadt-Secretario zu unterſchreibendes Protocoll, welches hauptſächlich die Anzahl der Voluminum und derſelben Foliorum enthalten muß, aufgenommen werden.

§. 22.

Was nun nach der im §. 9. dieſer Section gemachten Eintheilung

B) das Erkenntniß in einer ſolchergeſtallt ſich zum Spruch qualificirenden Criminal-Sache

anbetrift,

betrift, ſo verſteht es ſich als allgemein ſelbſt, daß alle diejenigen Magiſtrâte, ſchen die Criminal-Gerichtsbarkeit zu, ht, auch die Befugniß haben müſſen, die ihrem Reſſort gehörige Criminal-Sa- zu entſcheiden.

§. 23.

In allen und jeden Criminal-Fällen muß ier der Juſtiz-Bürgermeiſter als Rich- mit Zuziehung des Stadt-Secretarii, ald Acta juxta §. 21. dieſer Sect. zum ruch inſtruiret ſind, ſogleich und zwar gſtens binnen acht Tagen von Zeit der rotulation der Acten an gerechnet, die enntniſſe abfaſſen.

§. 24.

Allein, da nach der Preußiſchen Regie- as Form und Juſtiz-Verfaſſung ohne Einſchränkungen in Criminalibus zu nnen, keinem Magiſtrat anvertrauet, die Beſtrafung der Inculpaten oder uiſiten demſelben nicht überlaſſen wer- kann; ſo müſſen ſie dieſerhalb nach jenigen ſich auf das genaueſte achten, hierunter im folgenden §. verſehen iſt.

§. 25.

Der Magiſtrat findet entweder, daß och einige Umſtände nicht völlig aus- ittelt worden, und es wird daher uf concludirt, daß dieſe annoch näher rt werden ſollen:

oder

verden Acta für geſetzmäßig inſtruirt lten, und das von demſelben abgefaßte l enthält ein würkliches definitives nntniß. In dem erſten Fall müſſen Mitglieder des Magiſtrats, denen nach §. 8. dieſer Abtheilung die Inſtruction Criminal-Proceſſe obliegt, dasjenige, annoch nach ihrem Concluſo zur gen Inſtruction des Proceſſes fehlet, liren. Sie müſſen hierbey, ſo wie in §. 20. in fine angeführten Fall, den uiſiten zur Beybringung eines Sup- nenti Defenſionis verſtatten, und all ſogleich nach obigen Vorſchriften ihren. Dieſe interlocutoriſchen Con- dürfen alſo regulariter niemals zu Beſtätigung an die Weſt-Preußiſche ierung eingeſendet werden, jedoch leidet Regel in dem Fall eine Ausnahme, n der Magiſtrat in ſeinem Concluſo Anwendung eines Medii extraordinarii eruendi veritatem für nöthig erachtet hat; denn alsdenn muß ſolches jederzeit zuförderſt an die erwehnte Weſtpreußiſche Regierung zur Confirmation eingeſchickt werden. In dem letzten Fall, nemlich ſobald der Magiſtrat definitive erkennet, kommt es

1) auf die Beſchaffenheit der Verbrechen, und
2) auf den Inhalt des projectirten Erkenntniſſes an.

In Anſehung des erſten Satzes müſſen jederzeit, ſobald einem Inquiſiten

das Crimen perduellionis und læſæ Majeſtatis,
das Crimen falſæ monetæ,
ein homicidium, es mag ſolches doloſum,
culpoſum, oder caſuale ſeyn, mit allen
den verſchiedenen ſpeciebus deſſelben, und
endlich eine Durchhelfung der Deſerteurs

imputirt wird, die verhandelte Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rückſicht, es mag Abſolutorie oder Condemnatorie erkannt ſeyn, an die Weſt-Preußiſche Regierung zur Beſtätigung eingeſendet, und dieſes von dem Bürgermeiſter in das juxta §. 8. dieſer Abtheilung angeführte Diſtributions-Buch eingetragen, auch den Acten jederzeit eine den Lauf des Proceſſes enthaltende Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 14. vorgeheftet werden.

In Abſicht des Inhalts des ergangenen Erkenntniſſes, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, iſt folgender Unterſcheid zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Abſolutoriam, oder es iſt auf ein condemnatoriſches Erkenntniß gerichtet.

Iſt erſteres, ſo iſt die Einſendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Abſolutoria mag ab inſtantia, pura oder mixta ſeyn, nemlich wenn der erlittene Arreſt zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Iſt aber Letzteres, ſo hat der Magiſtrat entweder auf Geld-Buſſe, in ſoweit dieſes nemlich geſchehen kann, oder Geld-Strafe, oder ein opus dominicum erkannt;

oder

die in dem Urtel feſtgeſetzte Strafe gehört
zu den harten Leibes-Strafen, als Ve-
ſtungs-Arbeit, Zuchthauß-Arbeit, Ve-
ſtungs-Arreſt, Landes-Verweiſung und
Staupenſchlag, oder wohl gar zu einer
der Lebens-Strafen.

Bey jenem Fall bedarf es keiner Con-
firmation, mithin iſt auch die Einſendung
der Acten nicht nöthig.

In dieſem aber muß der Magiſtrat vor
der Publication des von ihm abgefaßten
Urtels, daſſelbe an die Weſt-Preußiſche
Regierung cum actis zur Beſtätigung
mit Beobachtung der oben feſtgeſetzten
Vorſchriften einſchicken.

§. 26.

Wenn nun nach Verſchiedenheit der in
dem vorſtehenden §. angeführten Fälle, das
von dem Magiſtrat abgefaßte Urtel ent-
weder keiner Confirmation bedarf, oder
ſolches von der Regierung entweder beſtä-
tiget oder abgeändert zurück kommt, und
in dieſem Fall ſolches Nahmens des Ma-
giſtrats entworfen iſt, ſo iſt ſelbiges ſogleich
in einem hiezu anzuberaumenden Termino
dem Inquiſito zu publiciren, auch ihm,
falls das Remedium ulterioris Defen-
ſionis nicht an und vor ſich unſtatthaft iſt,
ſolches zu erklären, und über dieſen Actum
ein von dem Bürgermeiſter und Secreta-
rio zu unterſchreibendes Protocoll aufzu-
nehmen.

§. 27.

Wenn der Inculpat oder Inquiſit wider
das ihm publicirte Urtel nichts einzuwen-
den hat, und er ſich vielmehr dahin erklärt,
daß er ſich des ihm zuſtehenden Remedii
ulterioris Defenſionis nicht bedienen
wolle, ſo iſt ſogleich mit Vollziehung deſſel-
ben, wie unten verordnet iſt, zu verfahren.

§. 28.

Wenn aber der Inquiſit ſich äuſſert,
daß er auf gedachtes Remedium ulterio-
ris defenſionis provociren würde, ſo wird
zuförderſt dieſerhalb das Fatale interpo-
nendæ von 10 Tagen angenommen. In
Anſehung der Friſten zur Beybringung der
anderweitigen Vertheidigungs-Schrift,
Führung eines neuen Beweiſes der Un-
ſchuld, muß es eben ſo, wie in der erſten
Inſtanz juxta §. 20. dieſer Abtheilung ge-
halten werden.

Wenn alſo der Defenſor die ihm vor-
geſchriebene Friſten nicht einhält, ſo kann
ſolches niemals effectum præcluſionis
haben, ſondern er iſt vielmehr durch die
gehörige Zwangs-Mittel zur Beybringung
der Defenſion anzuhalten. Und da ſol-
chergeſtalt auf der einen Seite eine förm-
liche Präcluſion mit der Defenſion gefähr-
lich ſeyn würde, ſo iſt auch auf der andern
Seite eine förmliche Wiedereinſetzung in
den vorigen Stand, nach Art des Civil-
Proceſſes gänzlich unnöthig, und dem Ma-
giſtrat wird daher völlig überlaſſen, die
Inquiſiten ſowohl contra lapſum Fatalis
interponendæ als exhibendæ Defenſio-
nis jederzeit brevi manu in integrum zu
reſtituiren.

§. 29.

So bald nun die Defenſion ad Acta
und dieſe in der zweyten Inſtanz gehörig
inſtruiret ſind, ſo ſind ſolche zum ander-
weitigen Spruch an die Weſt-Preußiſche
Regierung einzuſenden, und muß der Ju-
ſtitz-Bürgermeiſter, daß dieſes geſchehen,
in dem Diſtributions Buch in der gehöri-
gen Rubric anmerken.

§. 30.

Von dem in dieſer zweyten Inſtanz ge-
fällten Urtel, es mag confirmatorie, oder
reformatorie ſeyn, findet kein weiteres
Remedium ſtatt. Es iſt daher ſolches
nicht allein nach der Vorſchrift im §. 26.
dem Inquiſito ſogleich zu publiciren, ſon-
dern es iſt auch wegen Vollziehung deſſel-
ben, ſo wie eines in der erſten Inſtanz
rechtskräftig gewordenen Urtels, und wenn
nicht der Magiſtrat, ſondern das Landvog-
tey-Gericht des Bezirks juxta §. 3. dieſer
Abtheilung die Inquiſition geführt, und
das Urtel abgefaßt, ſobald dieſes mit dem
Inquiſito zur Execution remittiret wird,
das Nöthige zu verfügen und zu veranlaſſen.

§. 31.

In dem zu vollziehenden Urtel iſt nun

entweder

auf Geld, Gefängniß-Strafe, opus
dominicum, Zucht Hauß, Veſtungs-
Strafe, mit oder ohne Staupenſchlag,
oder Landes-Verweiſung erkannt,

oder

Inquiſit iſt zur Lebens-Strafe ver-
urtheilt.

Sind

Sind die erſten Fälle vorhanden, ſo hat der Magiſtrat ſich lediglich bey Vollſtreckung dieſer Strafen nach demjenigen zu richten, was in den oben angeführten Geſetzen vorgeſchrieben iſt. Soll aber eine Lebens-Strafe vollſtrecket werden, ſo wird derſelbe dieſerhalb auf den 3ten Articul des 4ten Tituli im 6ten Buch des ſchon öfters erwehnten Preußiſchen Land-Rechts de Anno 1721. verwieſen.

Nach dieſem Geſetze ſowohl als auch nach den gemeinen Rechten muß jederzeit vor Vollſtreckung eines Todes Urtels das hochnothpeinliche Hals-Gericht gehegt werden.

Eben dieſes iſt auch bey allen Magiſtråten zu beobachten. Damit aber, ohne daß unnöthige Ceremonien obſervirt werden, der wahre Endzweck dieſer allgemeinen Vorſchrift erreicht werde, ſo iſt hiebey wie im folgenden §. enthalten iſt, zu verfahren.

§. 32.

An dem zur Execution der erkannten Strafe angeſetzten Tage, müſſen ſich ſåmtliche Mitglieder des Magiſtrats, beſonders aber der Juſtitz-Bürgermeiſter, der Secretarius, der bereits bey der Unterſuchung adhibirte Beyſitzer, welchem bey dieſem Actu noch ein Beyſitzer oder Gerichts-Schöppe, wenn er zuvor nach der in der Beylage ſub Lit. D. enthaltenen Eydes-Formul vereydiget worden, beyzufügen iſt, früh Morgens vor dem Rath-Hauſe an einem dazu beſonders abzuſchlagenden Ort unter freyem Himmel verſammlen, und auf die zu dieſem Behuf dahin zu bringende Bänke ſich niederſetzen.

So bald dieſes geſchehen, muß der Juſtitz-Bürgermeiſter die nöthige Befehle ertheilen, daß der Inquiſit herbey gebracht werde. Dieſer iſt hierauf unter Begleitung des Scharfrichters und des Gefangenwärters, und zwar wenn in der Stadt Militair-Beſatzung vorhanden iſt, von einem Militair-Commando und der Bürger-Wache, ſonſt aber nur von den Letztern allein, von dem Gefängniß bis zu dieſem Ort, wo das peinliche Hals-Gericht geheget wird, hinzuführen. Der Inquiſit wird ſogleich in den Verſchlag gelaſſen, während der Zeit aber dieſer entweder von dem Militair-Commando, oder den übrigen Soldaten beſetzt. Iſt dieſes geſchehen, ſo fångt der Juſtitz-Bürgermeiſter die förmliche Hegung des peinlichen Hals-Gerichts damit an, daß er folgendergeſtallt deutlich und

daß es jedermann hören kann, ſpricht:

Im Namen Gottes, auf Befehl und im Namen Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meines allergnädigſten Königs und Herrn, wie auch im Namen des hieſigen Magiſtrats, hege ich hiedurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquiſitum N. N. das hochnothpeinliche Hals-Gericht, und entbiethe jedermänniglich, daß er ſich hierbey bey Vermeydung der härteſten Ahndung ruhig und ſtill verhalte.

Wenn der Bürgermeiſter dieſe Worte ausgeſprochen, ſo wird dem Inquiſito von ihm die ſogenannte Urgicht, welche in einer kurzen Erzählung der von dem Inquiſiten begangenen Miſſethat und ihm zur Laſt fallenden Umſtånde beſteht, vorgeleſen.

Er frågt ihn, ob dieſes nicht alles der Wahrheit gemåß ſey, und er alſo ſein Verbrechen nicht nochmals vor Gott und der Obrigkeit bekennen müſſe. Wiederholt der Inquiſit ſeine Confeſſa (denn wenn er ſolche revocirt, ſo iſt mit Hegung des peinlichen Gerichts ſogleich Anſtand zu nehmen, wie oben §. 20. dieſer Abtheilung verordnet worden, zu verfahren, und Acta ſodann anderweitig an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden) ſo fåhrt er fort:

da nun du N. N. ſolchergeſtalt deine Miſſethat öffentlich vor gehegtem peinlichen Hals-Gericht nochmals allhier bekennen mußt, ſo höre dein Urtel:

Hierauf låßt er ſolches durch den Secretarium herleſen, und wenn dieſes geſchehen, ſo zerbricht er zu dem Ende einen vor ihm liegenden kleinen Stab, und ſpricht:

Da du nun dein Urtel wiederholentlich vernommen haſt, mithin für dich keine Gnade auf dieſer Welt zu hoffen iſt, ſo zerbreche ich zum Zeichen deſſelben über dich dieſen Stab, ich übergebe dich den Hånden des Nachrichters,

richters, damit er an dir, was Ur-
tel und Recht mit ſich bringt, voll-
ſtrecke. Gott ſey deiner armen Seele
gnädig.

Hiermit wird das ganze hochnothpein-
liche Hals-Gericht geendet, und der In-
quiſit unter der oben angeführten Beglei-
tung zu dem gewöhnlichen Ort, wo die
Strafe an ihm vollſtrecket werden ſoll, hin-
geführt, der Juſtitz-Bürgermeiſter und der
Secretarius müſſen ſich gleichfalls dahin
verfügen, und hierauf iſt, falls kein Par-
don erfolgt, nach der Vorſchrift der Ge-
ſetze mit Vollſtreckung der erkannten Strafe
ordnungsmäßig zu verfahren, und daß
dieſes geſchehen, durch ein hierüber aufzu-
nehmendes Protocoll ad Acta zu regiſtriren.

§. 33.

Wenn das Criminal-Urtel nach vor-
ſtehenden §§. 30. 31. & 32. ſolchergeſtallt
zur Execution gebracht, oder juxta §. 25.
abſolutorie erkannt worden, ſo iſt nicht
allein repoſitio actorum zu verordnen,
ſondern es muß auch eine accurate Con-
ſignation aller Koſten nach der in den
Beylagen ſub Lit. E. No. 11. befindlichen
Criminal-Sportul-Ordnung angefertigt,
dieſe in dem Criminal-Koſten-Buch ſub
Lit. A. No. 15. eingetragen, und hierauf
ſolche mit den Quittungen über die baaren
Auslagen und den bereits etwa ertheilten
Decretis moderatoriis und den Acten der
Weſt-Preußiſchen Regierung zur Feſtſe-
tzung eingereicht werden, welchemnächſt,
wenn das darauf erhaltene Reſcriptum
moderatorium zurück kommt, ſolche nicht
allein in das erwehnte Criminal-Koſten-
Buch einzutragen ſind, ſondern auch falls
der Inquiſit im Stande iſt ſolche zu bezah-
len, als weshalb jederzeit ſchon beym An-
fange der Inquiſition wegen Ausmitte-
lung und Sicherheit des Vermögens des
Inquiſiti das Nöthige verfügt werden
muß, ſelbige aus ſeinem Vermögen, ſonſt
aber aus den, bey der Cämmerey einer
jeden Stadt zu den Criminalien beſonders
ausgeſetzten Fonds, beyzutreiben, bezahlt,
und an diejenige, welche ſolche zu fordern
haben, abgeführt werden müſſen.

§. 34.

Endlich und zuletzt hat kein Magiſtrat
die Befugniß, die in Criminalibus ein-
mal erkannte Strafen zu lindern, zu ver-
wandeln, oder dieſelbe dem Inquiſiten
gar zu erlaſſen. Dieſes iſt der Preußi-
ſchen Regierungs-Form und Juſtitz-Ein-
richtung gänzlich zuwider.

In allen dieſen Fällen muß daher die
Begnadigung der Delinquenten, folglich
auch die Erlaſſung, Linderung oder Ver-
wandelung der Strafen bey der Weſt-
Preußiſchen Regierung geſucht werden,
und wird dieſe ſodann gehörigen Orts das
Nöthige ferner einberichten.

Urkundlich haben Se. Königliche Ma-
jeſtät vorſtehendes Reglement für die Ma-
giſträte der Weſt-Preußiſchen Städte, ex-
cluſive Elbing, Allerhöchſt Selbſt voll-
zogen, und befehlen der Weſt Preußiſchen
Regierung und Krieges- und Domainen-
Cammer, Landvogtey-Gerichten, Land-
und Steuer-Räthen, Beamten, Gerich-
ten, Officio Fiſci und jedermänniglich,
beſonders denen Magiſträten gedachter
Weſt Preußiſchen Städte, wie auch ſämt-
lichen Einwohnern derſelben und ihrer Be-
zirke, ſich hiernach auf das genaueſte zu
achten. Berlin, den 13ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

Fürſt.

Digitized by Google

Beylagen

ſub Lit. A.

enthaltend

die bey den Magiſtråten der Königlichen Weſt-Preußiſchen Stådte auſſer Elbing zu haltende Bücher,

nehmlich:

1. Das Pråſenzien-Buch.
2. Das Reſcripten-Buch.
3. Das Journal über die mündlich angebrachten Geſuche.
4. Das Journal über die eingekommene Exhibita.
5. Das Termins- und Sentenzien-Buch.
6. Das Diſtributions-Buch in Civilibus.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Die bey dem vereinigten Magiſtrat zu führende Regiſtratur-Bücher.
9. Die bey dem Juſtitz-Departement des Magiſtrats zu führende Regiſtratur-Bücher.
10. Das Journal über die niedergelegte Teſtamente und andere Diſpoſitiones mortis cauſa.
11. Das zu führende Depoſiten-Buch.
12. Das Fiſcåliſche Sportul- und Stempel-Stråf-Buch.
13. Das Collateral-Stempel-Buch.
14. Das Diſtributions-Buch in Criminal-Sachen.
15. Das Criminal-Koſten-Buch.

Digitized by Google

Lit.

Sch

zu dem, bey dem M

Präſe

Nahme.	August.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
				krank.					

a

zu führenden

Buch.

	September.						October.					
11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	
		unpäßlich.										
	Auf Commißion verreißt.											
…uf Commißion mit verreiset.												

Lit. A. No. 2.

Digitized by Google

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Magiſtrat zu führenden

Reſcripten-Buch.

Nummer der eingelaufenen Reſcripte.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.	Inhalt des Reſcripts.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfügt worden.	[illegible]

Lit. A. No. 3.

S c h e m a

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

J o u r n a l

über die mündlich angebrachten Geſuche.

No.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	J n h a l t ſeines Geſuchs.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren excluſive der Expeditions- und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch No. 7. eingetragen werden.			Betrag des adhibirten Stempels.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 4.

Schema

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Journal

über die eingekommene Exhibita.

Nahmen des Exhibiti.	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahmen der Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.			Quo dato das Decret abgefaſſet worden.	Quo dato die Unterſchrift und Siegelung erfolget.
				Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 5.

Lit. A. No. 5.

S c h e m a

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Termins- und Sentenzien-Buch.

Den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten oder warum derſelbe keinen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angeſetzten zur Sportul-Caſſe fließſenden Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
					Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zum Verhör.										
Zur Eydesleiſtung.										
Zur Zeugen-Abhörung.										
Zur Aufnahme von Taxen.										
Zum Verkauf und Verpachtung.										
Zur Inrotulation der Acten.										

Den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geſchehen.	Betrag der angeſetzten zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolutionen, Rotulorum inſinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
a) Sentenzien.												
b) Reſolutionen.												
c) Rotulorum.												
d) Teſtamente.												

Lit. A. No. 6

Schema

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Diſtributions-Buch

in Civil-Sachen.

Nummer.	Nahme der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuirt worden.	Nahme des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

 Lit. A. No. 7.

Digitized by Google

Lit. …

Sch…

zu dem bey dem M… zu fü…

Expedit…

Nummer der Expedition.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Reviſion paßirt.	Quo dato das Mundum angefertiget worden.	Quo dato …
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requiſitoriale.	den	eodem	eodem	eodem	—
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem	—
		c) Arreſtatorium.					
2.	Schneider N. contra ſeine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem	—
3.	von N. auf N. contra den Kaufmann O.	Mandatum.	den	eodem	eodem	eodem	—
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	eodem	—

Digitized by Google

). 7.

n a

krat zu führenden

n s - Buch.

Quo dato Sache zur Unter- ſt geſchickt wor- den.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels		Betrag der zur Sportul-Caſſen fließenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anſatz der Stempel oder ordinairen Sportul-Caſſen-Gebühren ceſſiret.	Quo dato und an wen die Verordnung inſinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
1 —	—	15	—	10	—	—	8	—	— —	den — zur Poſt abgeliefert.
—	—	15	—	45	—	—	10	—	— —	den — an des Jäger N. Ehefrau.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache —	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatel-Sache —	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	15	—	22	9	—	8	—	Unter 10 Rthlr. —	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 8.

Digitized by Google

Lit. A. No. 8.

Schema

zu den bey dem Departement des vereinigten Magiſtrats
zu haltenden

Repoſitoriis.

Lit. A. No. 8ª.

Erſtes Repoſitorium
enthatend

die Publica.

Nro.	
1.	Die Proteſtantiſche Kirche zu St.
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
	II. b) betreffend die jährliche Rechnung — 1779. — 1785.
	II. c) betreffend die jährliche Rechnung — 1775. — —
	III. betreffend die von der Kirche einzuſendende Tabellen ꝛc. ꝛc.

Lit. A. No. 8ª.

Lit. A. No. 8ᵃ.

Zweytes Repoſitorium
enthaltend
die Eccleſiaſtica.

No.	Lit. B.
	Acta.
1.	Die Verpflichtung der Mitglieder des Magiſtrats betreffend.
2.	Acta die Verfaſſung der Stadt und des Magiſtrats betreffend.

Lit A. No. 9.

S c h e m a t a

zu denen bey dem Juſtitz-Departement des Magiſtrats zu haltenden

R e p o ſi t o r i i s.

Lit. A. No. 9ᵃ.

Erſtes Repoſitorium enthaltend

G e n e r a l i a.

No.	Lit. D.
1.	Acta betreffend die Abnahme der Depoſiten-Rechnung.

Lit. A No. 9ᵇ.

Digitized by Google

Lit. A. No. 9b.

Zweytes Repoſitorium.

enthaltend

die Proceſſualia.

A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Objectum litis.	Lage des Proceſſes.
1.	Wittwe von A. contra den Kaufmann R.	der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis conteſtirt den 29ten Jan. 1774. Def. Beſcheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Acta ſind den 13. Febr. 1774 in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Judicat. Beweiß angetreten per Teſtes den 8. May 1774. Def. Beſcheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen worden den 24. Jun. 1774.
2.	Der Schutzjude Aſſ contra die Brandweinbrenner P.	der Advocat N. der Advocat N.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis conteſtiret den 19. Febr. 1774. Beſcheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. März 1774. Def. Beſcheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	Der Schneider A. contra die Wittwe von M.		in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. May 1774. Lis conteſtirt den 16. April 1774. Def. Beſcheid den 19. April 1774. appellirt.
4.	Die verehlichte v. Ap. contra den Tiſchler O.	— —	— —	vid. Lit. O. No. 9. de Anno 1773.
5.	Der Tiſchler Meiſter Nes. contra den Kaufmann M.	— —	— —	vid. Lit. R. n. 1. de Anno 1773.

Lit. A. No. 9^{c}.

Drittes Repoſitorium
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des extrahentiſchen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen des Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Conſulenten.	
1.	Wegen des Nachlaſſes des Kaufmann Z.	— —	N.N.	•	Per Decretum vom 15. April 1771. Concurſus creditorum eröfnet. Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1772. Sententia diſtributionis intermiſticæ publ. den 15. Novembr. 1772. Sententia diſtributionis finalis publ. den 16ten Sept. 1773.
			1. Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771. Lis conteſtirt den 14. April 1772. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1772. appellirt. Beweiß a Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18. Nov. 1772. Beſcheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1772. Sententia appellationis auf geänderten Beweiß den 21. März 1773. Judicat. Beſcheid auf Ableiſtung eines Suppletorii den 7ten Julii 1771.
			2. Tiſchler Meiſter Aer.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771. Lis conteſtirt den 14. Aug. 1772. Sententia auf Beweiß publ. den 10 Oct. 1772. Beweiß a Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1772. Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1772. Judicat.

Lit. A. No. 9[d].

Viertes Repoſitorium

enthaltend

Extrajudicialia.

Lit. M.

1 Acta Requiſitionis des Landvogtey-Gerichts zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.

2 Acta wegen der von dem Förſter N. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.

3 Acta wegen der von [illegible]ittweten M. nachgeſuchten Beſtellung eines Curatoris Sexus.

Fünftes R…

entl… orit

die Cr…

na…

L…

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt und wenn ſolche eingekommen.
1.	Der Kaufmann Andreas Pr.	N.	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7. Sept. 1773.	reſp. den 6. Sept. und 1. Nov. 1773.
2.	Der Pferde-Knecht Hans Gunſt.	N.	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 1. Oct. 1773.	Den 21. ejusd. 1773.

Digitized by Google

). 9ᵉ.

oſitorium

inalia.

Nahmen des ...fenſoris.	Wenn Sententia publiciret worden.	Ob und wenn ulter. Defenſio geſucht.	Wenn Sententia in ulteriori Inſtantia publicirt.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
A. N.	Den 2. Decbr. 1773.	Den 10. Decbr. 1773.	Den 1ten Febr. 1774.	Den 20ten Febr. 1774.
N.	Den 4ten Dec. 1773.	Den 1. ejusdem.	Den 2ten März 1774.	Den 23ten März 1774.

Lit. A. No. 9ᵍ.

Digitized by Google

Lit. A. No. 9f.

Sechſtes Repoſitorium
enthaltend
die Hypothequen-Sachen.

Lit. A. No. 9g.

Siebentes Repoſitorium
enthaltend
die Vormundſchafts-Acta.

Lit. A.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmes des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellet.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnungen abgelegt.
1	Des Kaufmann Aſt. hinterlaſſene Kinder.							
	a) Chriſtian Ludwig	den 4. Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8. Apr. 1773.	Das Inventarium iſt den 20ten May 1773. conſcribiret und der Theilungs-Receß iſt den 4ten Sept. 1773. geſchloſſen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rtl.	Ja, mit ſeinem Hauſe.	den 10. April iſt die Vormundſchafts-Rechnung bis zum 8ten May 1774. abgelegt.
	b) Friderique Henriette	den 7. May 1762.						
	c) Sophie Louiſe.	den 13. Aug. 1769.						
2	Der Frau Arn. hinterlaſſene Kinder.							
	a) Friedrich Jochen.	den 6. März 1771.	der Vater der Curanden ad actum diviſionis.	den 6. Jun. 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 600 Rthl.	ceſſat, weil der Vater Vormund iſt. NB. hat keine Immobilia.	ut ſupra.
	b) Ludewig Chriſtian.	den 2. April 1772.						
3	Der Wittwe Apr. hinterlaſſenes Kind, nahmentlich: Louiſe Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Filius.	den 7. Jul. 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 2100 Rtl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, ſondern ihm bloß ein Curatorium cum clauſula ertheilt iſt.	ut ſupra.
3	Der Schreiber Apr.	Furioſus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May, iſt das Inventarium conſcribirt.	Es beträgt 600 Rthl.	Ja mit ſeinem Land-Guth N.	ut ſupra

Lit. A. No.

Lit. A. No. 10.

Schema

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Journal

über die

bey demſelben niedergelegten Teſtamente, Codicille, und andere Diſpoſitiones mortis cauſa.

No.	Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geſchehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A.

Sch…

…zu dem, bey dem M…

Depoſi…

In Sachen Sempro…

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

n.

d

at zu führenden

l = B u ch.

contra Cajum.

Documenten, Præcioſis und andern Effecten.						Arreſte.						
Benennung ... poſitum kommen: Documente.				Specification der ad Depoſitum kommenden Præcioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angeleget.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam der Arreſt angeleget.	Auf wie hoch der Arreſt angelegt.			Ob und quo dato der Arreſt relaxiret.
	Rthl.	Gr.	Pf.						Rthl.	Gr.	Pf.	

In

Digitized by Google

Lit. A

Sch

zu dem, bey dem M

Deposi

In Sachen Sempro

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.				
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant	
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.

führenden
B u ch.

ntra Cajum.

imenten, Prætioſis und andern Effecten.						Arreſte.							
nung an kommen- nmente.			Specification der ad Depoſitum kommenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angeleget.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam der Arreſt angeleget.	Auf wie hoch der Arreſt angelegt.			Ob und quo dato der Arreſt relaxiret.
Rthl.	Gr.	Pf.						Rthl.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

An Gelde.

Betrag der Depoſiten-Gebühren.			Quo dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzuſendenden Gelder.						Quo dato die Auszahlung oder Abſendung erfolgt.
					Gold.			Courant.			
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

contra Cajum.

ſt.

An Documentis, Prætioſis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.	Rthl.	Gr.	Pf.	Specification der zu extradirenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Fiscaliſchen Sportul- und Stempel-Straf-Buch.

I. Fiscaliſche Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

II. Zur Sportul=Caſſe flieſſende Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminiret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commi=nirt.	Betrag der com=minirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzet worden.	Betrag der di=ctirten oder feſt=geſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

III. Stempel-Straf-Buch.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthl.	Gr.	Wenn ſolche bezahlet worden.	Wenn ſolche remittirt worden.

Lit. A. No. 13

Lit. A. No. 13.

Schema

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolche bezahlt.	Remarquen.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
1. die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	den — 1773.	

Lit.

Sch

zu dem bey dem … ührende

Diſtrib …

in Crim … chen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Ort derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Magiſtrat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn die Defenſion eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und zum Spruch diſtribuiret werden.	Nahm… des Refere…	[illegible]	[illegible]

ı-

d

u führenden

nſ=Buch

Sachen.

Wenn ...cta mit dem ...pruch ...n die ...egie...ng ab...ſandt.	Wenn ſie zurück gekommen.	Wenn das Urtheil publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wann ulterior defenſio geſucht.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn ulterior defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die Regierung geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn ſolches publicirt worden.	Was in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollſtreckt worden.

 Lit. A. No. 15.

Digitized by Google

Lit. A. No. 15.

S c h e m a

zu dem bey dem Magiſtrat zu führenden Criminal-Koſten-Buch.

Datum des Reſcripti moderationis.	Nahmen der Inquirenten.	Nahmen des Inquiſiti.	Koſten für was und an wen?	Liquidirte.			[illegible]	
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.
Vom 2. Novbr.	Die Stadt-Räthe N. & N.	Der Advocat N. N.	A) An Inquiſitions-Gebühren zur Sportul-Caſſe — —	4	—	—	3	30
			B) An Stempeln — —	—	30	—	—	
			C) An baaren Auslagen —	1	—	—	1	
			D) Dem Geiſtlichen — —	—	45	—	—	35
			E) Dem Medico — —	2	—	—	2	
			F) Dem Chirurgo — —	1	—	—	1	
			G) Dem Gefangenwärter —	2	30	—	2	30
			H) Dem Gerichtsdiener —	—	45	—	—	45
			I) Dem Scharfrichter — —	—	—	—	—	—
			K) An das Zuchthaus — —	10	—	—	10	—
			L) An Gebühren und Expenſen der Regierungs Sportul-Caſſe —	2	60	—	2	60
			M) An Gebühren und Expenſen dem Criminal-Senat zu Berlin an eben dieſe Sportul-Caſſe —	4	80	—	4	30
			Summa	28	50	—	18	—

Beylagen

sub Lit. B.

enthaltend

die bey den Magiſträten der Königlichen Weſt-Preußiſchen Städte auſſer Elbing zu führende Rechnungen

nemlich:

I. Die Depoſital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.

II. Die Depoſital-Rechnung über die Documente.

III. Die Sportul-Rechnung.

Digitized by Google

Li…

Sch…

zu der, bey dem Magiſt…

Depoſital-Rechnung über d…

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum der erfolgten Depoſition oder Einziehung	Auf welche Art die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.										Betrag der erhobenen Zinſen.						
				Gold.			Courant.			Von der Banque		Von Privatis.						Terminus.		Münz-Sorten						
										Gold	Courant.	Gold.			Courant.			a quo	ad quem	Gold.			Courant			
				Rt.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	…	
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.				In dieſe Colonne iſt obenan der vorjährige Beſtand als die erſte Poſt einzutragen.																						

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausgeg…

…den jährlichen

Gelder und Effecten.

Ausgabe.

…Datum des Zahlungs-Befehls.	Datum der erfolgten Zahlung.	Auf welche Art die Zahlung geſchehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder. Gold.	Courant.			Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque.		Bey Privatis. Gold.			Courant.			Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
							Gold	Courr.							
			Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
		NB. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er ſey es für ſich oder als gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht perſönlich bekannt iſt, zugleich der Nahme desjenigen, ſo ihn in dieſer Qualität präſentirt, eingetragen werden.													NB. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in dieſe Colonne nur kurz eine Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, z. E. ceſſat per mandatum de . . .

…additamentum bey jedem Depoſito bemerkt werden.

Lit. B. No. 2.

Digitized by Google

Sc

zu der, bey dem Magi… …en zu

Depoſiten-Rechnu… …ie …

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Ausnahm-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geſchehen.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente.							Datum der würklichen Extraction.
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			
				Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.						
				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.			Nota. 1) Jegliches Document muß mit ſpecifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausſtellers, des Dati. und anderer Haupt-Umſtände beſchrieben werden. 2) Wenn auſſer dem Haupt-Document, Documenta acceſſoria, z.E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depoſitum kommen, ſind leztere nur ante lineam beſonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.															

…enden jährlichen

… die Documente.

Ausgabe.

Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien. Bey der Banque.			Bey Privatis.			An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinſen ad depoſitum fließen.			Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depoſitum kommen ſollende Zinſen in Anſehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
Nota. Hier wird auch [illegible] ſendung an die Regierung bemerkt.	Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers [illegible] ſich [illegible] ſchon ge[illegible] Bevoll[illegible] eines an[illegible] und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht perſönlich bekannt iſt, auch der Nahme desjenigen ſo ihn in dieſer Qualität präſentirt, eingetragen werden.												Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſe Colonne nur [illegible] eine [illegible] des [illegible] der ergangenen Verfügung notiret: ceſſat vermandatum de

Lit. B. No. 3.

Li…

Sc…

zu der, bey dem …

Sport…

Datum des Anſatzes der Gebühren.	Woher ſich ſolches veri-ficire.	In qua cauſa.	Wofür	Soll einkommen.												…
				An vorge-ſchoßenen Stempeln.			An Gerichts und andern Gebühren nach der Sportul-Ordnung.			An Copialien.			An Ausla-gen für Por-to, und aus-wärtigen Gerichts-Gebühren.			…
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	…	…

7

zu führenden

nung.

Iſt eingekommen.												Iſt Reſt.														
An Gerichts- und andern Gebühren, nach der Sportul-Ordnung.			An Copialien.			An Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.			Summa.			An vorgeſchoßenen Stempeln.			An Gerichts- und andern Gebühren nach der Sportul-Ordnung			An Copialien.			An Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.			Summa.		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

Beylagen

ſub Lit. C.

enthaltend

Die von den Magiſtråten der Königl. Weſt-Preußiſchen Stådte auſſer Elbing einzuſchickenden Tabellen,

nemlich:

1. Die Quartal-Pråſenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.
4. General-Civil-Proceß-Tabelle.
   a) der Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe.
   b) der Special-Liſte, der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe.
5. Die jåhrliche Criminal-Proceß-Tabelle.
6. Die jährliche Vormundſchafts-Tabelle.
7. Die jährliche Depoſiten-Tabelle, über die baaren Geldern und Effecten.
8. Die jährliche Depoſiten-Rechnung über die Documente.
9. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
10. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
11. Die Quartal-Fiſcaliſche-Straf-Tabelle.
12. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
13. Die Quartal-Sportul-Straf-Tabelle.
14. Die den Criminal-Acten vorzuheftende den Lauf des Proceßes enthaltende Tabelle.

Lit. C. No. 1.

Digitized by Google

Lit. C. No. 1.

Schema

zu der, von dem Magiſtrat einzuſendenden

Quartal-Præſenz-Tabelle.

Digitized by Google

Lit.

Sch... ende

zu der, von dem M... La

Quartal-Pr...

Nahme.	August								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
				frank.					

a

einzuſendenden

z-Tabelle.

September.							October.						
.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	30.
			unpäßlich.										
		Auf Commißion verreißt.											
	Auf Commißion verreiſet.												

Lit. C. No. 2.

Digitized by Google

Lit. C. Nro. 2.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat einzuſendenden

Quartal- Civil- Proceſs-Tabelle.

I.

S p e c i fi c a t i o n

der vom 1. Junii, bis ultimo Auguſt 1773. eingekommenen neuen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junio.
1.	N. contra von N.
2.	
3.	
	B. Im Julio.
1.	
2.	
	C. Im Auguſto.
1.	
2.	

II.

S p e c i fi c a t i o n

der vom 1. Junii bis ultimo Auguſt 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	— —	6
2. durch richterliches Erkenntniß	—	40 und
3. durch Renunciation oder Rejection	—	7
		Summa 53

III. Ba-

III.
Balance
des Quartals vom 1. Junio, bis ultimo Auguſt 1773.

Uebrig geblieben ſind vom vorigen Quartal	—	—		87
Neu hinzugekommen ſind				
a) Im Junio	—	—	25.	
b) Im Julio	—	—	22.	
c) Im Auguſt	—	—	17.	
				64.
		Summa		151.
	Hiervon ſind abgethan	—		53
	Folglich bleiben ſchweben	—		98.

IV.
Specification
der bey dem Magiſtrat publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.			
Im Junio	—	—	—	18.
Im Julio	—	—	—	16.
Im Auguſt	—	—	—	6.
			Summa	40.

Digitized by Google

Lit. C.

Sche[illegible]

zu der von dem [illegible]

Quartal-Criminal-[illegible]ceß

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Ort derſelbe zur Inquiſition gebracht worden.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Magiſtrat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen und Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn Defenſio eingekommen und Acta inrotulirt.	Wenn [illegible]	Wenn Urt[illegible]

a

:inzuſendenden

ceß-Tabelle.

Wenn das Urtel publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wann ulterior defenſio geſucht.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn ulterior defenſio eingekom̃en.	Wenn Acta inrotulirt und an die Regierung geſchickt.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekom̃en.	Wenn ſolches publicirt worden.	Was in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollſtreckt worden.	Urſachen warum dieſer Unterſuchungs-Proceß noch nicht beendigt.

Digitized by Google

Lit. C. No. 4.

S c h e m a

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden jährlichen

General-Civil-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle.

der Proceße, ſo bey dem Magiſtrat zu im Jahr 1773. geweſen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Vom Ausgang 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa aller Proceße ſo im Jahr 1773 geweſen.
I. Geſchwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.	40.	214.	264.
II. Abgethan ſind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.	36.	107.	152.
III. Schweben bleiben annoch ult. Novembr. 1773. — —	1.	4.	107.	112.

Lit. C. No.

Lit. C. No. 4ᵃ.

S c h e m a

zu den, von dem Magiſtrat bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſendenden

Special-Liſten

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceß ſchwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen?
Der Schneider N. contra die Wittwe O.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Novembr. 1772.	In der Beweiß-Inſtanz.	Es ſind unterm 10. Dec. verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden — —	N. und N.
Gevettere v. N. contra den Müller R.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In der 2ten Inſtanz.	Acta ſind in Appellatorio bey der Regierung — —	N. und N.

Lit. C. No. 4[b].

Schema

zu der von dem Magiſtrat bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſendenden

Special-Liſte

der noch ſchwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commiſſarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Kaufmanns R. Credit-Weſen.		Es ſtehet Terminus Diſtributionis auf den 10. Octobr. 1774. an.
2.	1772.	Des verſtorbenen Stadtſchreibers N... Concurs.		Sententia claſſificatoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völliger Conſtitution der Maſſe, welchemnächſt die Diſtribution erfolgen ſoll.
3.	1773.	Des abweſenden R. Credit-Weſen.		Den 5. Januarii 1774. ſtehet erſt Terminus liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernennet, und das Verifications Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit C. No. 5.

S c h e m a

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquiſiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Ort Inquiſit zur Inquiſition gebracht.	Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache. Abgethan.	Jetzige Lage der Sache. Schweben noch.
1.	Der Bürger N.	Stellionatus.	N. N.	Den 11ten Jan. 1773.		Der Inculpat iſt ſummariſch vernommen, und er wird nunmehr zur ſpecial Litis conteſtation gezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum.	— —	Den 21ten Jun. 1773.	Iſt per ſententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienſtknecht N.	Homicidium.	N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti iſt feſtgeſetzt, und man beſchäftiget ſich jetzo mit der Inſtruction der General-Inquiſition.
4.	Die Dienſtmagd N.	Verheimlichung der Geburth.	— —	— —	Iſt per ſententiam den 12. Oct. 1773. abgethan.	
4.	Summe					

Recapi-

Recapitulatio.

	Von obiger Summa der ſämmtlich geſchwebten Criminal-Proceſſe	4	—
	Schweben annoch in der dabey angezeigten Lage		
1	N. 1.		
2	N. 2.	2	—
2	Summa		
	Folglich ſind abgethan	2	—

Lit. C. No. 6.

No.

Digitized by Google

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden jährlichen

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Lit. C. No. 7.

Digitized by Google

Recapitulatio.

	Von obiger Summa der ſämmtlich geſchwebten Criminal-Proceſſe a	4	—
	Schweben annoch in der dabey angezeigten Lage		
1	N. 1.		
2	N. 2. — — —	2	—
2	Summa — — —		
	Folglich ſind abgethan —	2	—

Lit. C. No. 6.

No.

—

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden jährlichen

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Receß od Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Lit. C. No. 7.

Digitized by Google

Lit. C.

Sche

zu der, von dem Magiſtrat

Depoſiten-

von den baaren Gel

Nummer der Depoſitorum. Nr.	Nahmen der Depoſitorum.	Einnahme.											
		Vorjähriger Beſtand.			Während des Caſſen-Jahres eingekommen.								
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinſen		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

ıdenden jährlichen

:lle

nd Effecten.

…a …me.	Ausgabe.														Beſtand.								
	An Depoſiten-Gebühren.			An aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien.				Summa der Ausgabe.			An Golde.			In Courant.			Summa des baaren Beſtandes.		
							bey der Banque.	bey Privatis.														
Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. C

Sch

zu der, von dem Magiſtr

Depoſiten-Tabelle von

Einnahme.

Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahres eingekommene Documente.					
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalie wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.					
		Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.				
		Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.

...ndenden jährlichen

Documentis.

...usgabe.						Beſtand.													
...umenten über ...der zum Theil ...ne Capitalien.			An Documenten über Capitalien woven keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.				An Documenten über Capitalien woven keine Zinſen ad Depoſitum fließen.			Summa des Beſtandes.						Ob und von welchem Tage an Zinſen reſtiren.
Bey Privatis						Bey der Banque.	Bey Privatis.						In Gold.			In Courant.			
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Magiſtrat vierteljährig einzuſendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

excluſive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jedem Bogen adhibirten Stempel-Papiers.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 —	12	—	—	12	—	—
1 —	8	—	—	8	—	—
2 —	6	—	—	12	—	—
3 —	4	—	—	12	—	—
10 —	2	—	—	20	—	—
8 —	—	12	—	4	—	—
200 —	—	4	—	33	8	—
20 —	—	1	—	—	20	—
420 —	—	—	6	8	18	—
			Summa	110	22	—

Lit. C. No. 10.

Lit. C. No. 10.

S c h e m a

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
1.	Die Wittwe von N. —	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kindern, allwo Maſſa dividenda 1120 Rthl. 20 Gr. folglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der von N. —	800	—	—	2	—	—	Indeſſen ſind dieſe Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erſt desfalls querulirt, und annoch einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung entgegen geſehen wird.

Lit. C. No. 11.

Lit. C. No. 11.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat einzuſendenden Quartal-Fiſcaliſchen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch zu bezahlenden Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In cauſa M... contra I...	Wegen gewaltſamer Widerſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In cauſa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In cauſa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In cauſa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

	Rthlr.	Gr.
Dictirt ſind — — —	50	—
Davon ſind bezahlt — — —	20	—
Remittirt — — —	10	—
	30	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben	20	—

Lit. C. No. 12.

S c h e m a

zu der, von dem Magiſtrat der Stadt Elbing einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem K..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa N. cont. S.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Miethscontract.	1	—	—	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	—	—	1	—	1	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	3	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
				2	—	2	—
Bleibt alſo noch Reſt wie oben				—	—	1	—

Lit. C. No. 13.

S c h e m a

zu der von dem Magiſtrat einzuſendenden

Quartal - Sportul - Straf - Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt ſey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Cauſſa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Cauſſa N. contra P.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Cauſſa S. contra F.	Wegen nicht abgewarteten Deſertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem K..	in ead. Cauſ.	ob eandem cauſſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

R e c a p i t u l a t i o.

	Rthlr.	Gr.
Dictirt ſind — — —	14	—
Davon ſind bezahlt — — —	7	—
Remittirt — — —	2	—
	9	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben	5	—

Lit. C. No. 14.

Digitized by Google

Lit. C. No. 14.

S c h e m a

zur Tabelle, welche allen Criminal-Acten vorzuheften.

a id iſ	Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſie beendiget.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt worden.	Wenn das Urtheil publicirt worden.	Ob und wenn ulterior Defenſio eingewandt.	Wenn Acta in hac Inſtantia inrotulirt worden.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Wann ſolches vollſtreckt worden.

Digitized by Google

Beylagen ſub. Lit. D.

enthaltend

die von den Mitgliedern und Subalternen der Magiſträte der Königl. Weſt-Preußiſchen Städte, excluſive Elbing, abzuleiſtenden Dienſt-Eyde.

Eyd

eines dirigirenden Policey-Bürgermeiſters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem Se. Königliche Majeſtät mich zum dirigirenden und Policey-Bürgermeiſter der Stadt N. N. allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt Denenſelben und Dero Königlichem Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, und in meinen Kräften ſtehet, abwenden und verhüten, alle und jede Magiſtrats-Perſonen zur gehörigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten und Schuldigkeit ernſtlich und nachdrücklich anhalten, mithin beſtändig und ohne Unterlaß dahin ſehen will, daß von keinem im geringſten etwas negligiret, ſondern alles zu rechter Zeit promt beſorget, und wenn vorhero in dem Magiſtrats-Collegio der Vortrag ordentlich geſchehen, und nach befundenen Umſtänden der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation darüber eingeholet worden, ſolches ſchleunig zur Execution gebracht, und nichts dabey verabſäumet werde. Inſonderheit will ich in Abſicht des mir beſonders anvertraueten Policey-Departements ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Weſen in gute Ordnung gebracht und darinn erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in immer beſſeres Aufnehmen geſetzt, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren, nach aller Möglichkeit befördert werde. Ueberhaupt will ich in allen Stücken nach dem von Sr. Königl. Majeſtät unterm 13. Septembr. 1773. für die Weſt-Preußiſchen Städte vollzogenen Reglement und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen, imgleichen der mir beſonders ertheilten Inſtruction mich gemäß verhalten, die mir darinn auferlegte Pflichten auf das genaueſte beobachten, auch darauf ſehen, daß ſolche in allen Stücken von den übrigen Mitgliedern und Subalternen in Acht genommen werden, und mich alſo dergeſtallt betragen, wie es einem redlichen dirigirenden und Policey-Bürgermeiſter eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd

eines Juſtitz-Bürgermeiſters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Juſtitz-Bürgermeiſter der Stadt N. N. allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt Denenſelben und Dero Königlichen Hauſe ich jederzeit hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt, und in meinen Kräften ſteht, abwenden, und verhüten, beſonders das mir anvertraute Amt eines Juſtitz-Bürgermeiſters zu N. N. nach Vorſchrift des für die Weſt-Preußiſchen Städte excluſive

Digitized by Google

ſive Elbing unterm 13. Septembr. 1773. von Sr. Königlichen Majeſtät vollzogenen Reglement und den darinn angeführten Geſetzen verwalten, den Seßionen gehörig beywohnen, alle Sachen ſo wohl civil als criminal gewiſſenhaft entſcheiden, und zwar ohne Anſehn der Perſon den Armen wie den Reichen, den Niedrigen wie den Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich eine ſchleunige und unpartheyiſche Rechtspflege angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohungen, Feind- oder Freundſchaft abwendig machen laſſen, noch vielmehr von denen vor dem Magiſtrat rechtenden oder handelnden Partheyen, einige Geſchenke oder Gaben, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder warnen, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions-Proceſſe zu Ende bringen, das Vormundſchafts- und Hypothequen-Weſen getreulich und geſetzmäßig verwalten, auf das Expeditions- Regiſtratur- Depoſiten- Stempel- Sportul- und Straf-Weſen die gehörige Acht haben, die vorfallende Inquiſitiones den Rechten in dem oben erwehnten Reglement befindlichen beſondern Criminal-Inſtruction und denen darin angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, auch dabey jederzeit die Gerechtigkeit und mein Gewiſſen zum unverrückten Augenmerk haben, alles getreulich und fleißig ad Protocollum verzeichnen laſſen, auf die Inquiſiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, und die Gefängniſſe in guten Stand geſetzt und darinn conſerviret werden, auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellten Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts, niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was ich von Sr. Königlichen Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder ſonſt erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt dergeſtallt aufführen will, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Juſtitz-Bürgermeiſter eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd

eines Juſtitz-Bürgermeiſters, welcher zugleich dirigirender Bürgermeiſter iſt.

Nota. Dieſer leiſtet beyde vorhergehende Eyde ab.

Eyd

eines Stadt-Secretarii, und Stadt-Schreibers.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Stadt-Secretario (Stadt-Schreiber) der Stadt N. N. allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt-Denenſelben und Dero Königlichem Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, der Stadt und Bürgerſchaft und zu derſelben gehörigen Dörfer Nutzen und Beſtes auch Gerechtſame auf alle Weiſe nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt, und in meinen Kräften ſtehet, abwenden, und verhüten, insbeſondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii (Stadt-Schreibers) nach Vorſchrift des unterm 13. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſt vollzogenen Reglements für die Weſt-Preußiſche Städte, excluſive Elbing, und den darinn angeführten Geſetzen mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue, wahrnehmen, denen Seßionen gehörig beywohnen, mein Votum gewiſſenhaft in allen Sachen abgeben, alles was mir in meinem Amte ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen, imgleichen in Publicis und Eccleſiaſticis, auch in Policey-Sachen zu ſchreiben, auszufertigen und zu mundiren, zu beſtellen und auszurichten aufge-

Digitized by Google

tragen wird, und mir ſonſt obliegt, mit allem Fleiß verrichten, die Regiſtratur in gute Ordnung ſetzen und darinn erhalten, die Vormundſchafts- und andere Rechnungen nach den in dem Reglement befindlichen Vorſchriften moniren, die Expeditiones auf alle nur mögliche Art beſchleunigen, niemanden übel begegnen, gegen die Partheyen und ſonſt gehörige Verſchwiegenheit beobachten, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was ich von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten, oder ſonſt erfahren möchte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt dergeſtalt aufführen will, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Stadt-Secretario eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gerichts-Beyſitzers, oder Gerichts-Schöppen.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von der   Gerichts-Obrigkeit zu N. N. zum Gerichts-Beyſitzer und Gerichts-Schöppen beſtellet und angenommen worden, ich dieſem meinem Amte nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, Kräften und Vermögen vorſtehen, hauptſächlich aber dahin, daß bey den Inquiſitionen die Inquiſiten und die Zeugen, durch keine unerlaubte Zwangs-Mittel zu einem Geſtändniß oder einem Zeugniß gezwungen, daß die Ausſagen derſelben dergeſtalt, wie ſelbige ſie thun und nicht anders niedergeſchrieben, daß ihnen daher ſolche nach geſchehener Abhörung und Vernehmung wiederum ordentlich verſtändlich und deutlich vorgeleſen werden, und daß überhaupt alles ohne Verdacht, und ohne den geringſten Schein einer Partheylichkeit zugehe, und daß ich mich hievon weder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, Geſchenke ſowohl mittelbare als unmittelbare, durch kein Anſehn der Perſon oder andere Urſachen abhalten und abwendig machen laſſen, ſondern vielmehr alles dasjenige beobachten, und mich dergeſtalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Gerichts-Beyſitzer und Gerichts-Schöppen eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und jeder weltlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Raths- und Gerichts-Dieners.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magiſtrat zu N. N. zu einem Raths- und Gerichts-Diener angenommen, ich dem Magiſtrat und der Stadt in allen Stücken treu, fleißig und gehorſam ſeyn, alles dasjenige, ſo mir committiret wird, gehörig verrichten, die Ladungen auf dem Rathhauſe und wo ich ſonſt gebraucht werde, aufs ſchleunigſte beſtellen, bey Executionen ordnungsmäßig mich betragen, und mich überall nach der mir ertheilten Inſtruction richten will. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Stadt-Cämmerers.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Cämmerer der Stadt N. N. allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt Denenſelben und Dero Königlichem Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, dieſer Stadt und der mir anvertraueten Caſſe Nutzen und Beſtes nach beſtem Wiſſen mehren und befördern, deren Schaden und Nachtheil aber ſo viel

Digitized by Google

viel möglich abwenden wolle. Inſonderheit aber gelobe und verſpreche ich, mit denen Geldern, welche der Cämmerey gehören, oder mir ſonſten ratione des Officii anvertrauet werden mögten, gewiſſenhaft umzugehen, davon ohne der Königl. Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, des Commiſſarii Loci und des Magiſtrats-Collegii Ordre und Aſſignation nichts auszuzahlen, die etatsmäßige Beſoldungen bey der Stadt jederzeit einem jeden richtig abzutragen, von den Cämmerey-Einkünften nichts in meinen Nutzen zu verwenden, über Einnahme und Ausgabe accurate Regiſter zu führen und nichts zu veruntreuen, ſondern dabey vielmehr den Nutzen und die wahre Verbeſſerung der Cämmerey- und Stadt-Einkünfte beſtändig vor Augen zu haben, alles ſo mir committiret wird, gewiſſenhaft auszurichten, und das, ſo dem Publico zuträglich, dem Magiſtrat anzuzeigen, auch dasjenige, was ich von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder ſonſt erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen zu halten, und mich überhaupt dergeſtalt aufzuführen, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Cämmerer eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr rc. rc. rc. rc.

Eyd
eines Raths-Verwandten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Raths-Verwandten der Stadt N. N. allergnädigſt beſtätiget und angenommen haben, Allerhöchſt-Denenſelben und Dero Königlichem Hauſe ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgeſetzten Befehlshabern gehorſam ſeyn, dieſer Stadt Beſtes befördern, deren Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, abwenden, und deshalb dienſame Vorſchläge thun wolle. Inſonderheit aber gelobe und verſpreche ich die Raths-Seſſiones fleißig abzuwarten, die Vorträge aufmerkſam anzuhören, und von denen Raths-Concluſis niemanden etwas zu entdecken, mein Votum allemal ohne Anſehn der Perſon weder aus Freundſchaft noch Feindſchaft, ſondern nach meinen beſt-geprüften Einſichten und Erfahrung gewiſſenhaft, frey und in gehöriger Ordnung abzugeben, mit meinen Collegen einträchtig und mit jedermann beſcheiden umzugehen, was mir von Amts wegen aufgetragen wird, unweigerlich zu übernehmen und mit Exactitude auszurichten, auch dasjenige, was ich von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder ſonſt erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen zu halten, und mich überhaupt dergeſtalt aufzuführen, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Raths-Verwandten eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr rc. rc.

Eyd
eines Gefangen-Wärters.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magiſtrat zu   zum Gefangen-Wärter angenommen worden, daß ich dieſem meinem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorſtehen, die Gefangenen nach den mir ertheilten Befehlen getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speiſe und Trank ihnen reichen, und mich davon durch kein Anſehn der Perſon, Freundſchaft oder Feindſchaft, Geſchenke oder Gaben, oder andere Urſachen, abhalten laſſen wolle. So wahr rc. rc. rc.

Beylagen

Digitized by Google

Beylagen

ſub E.

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.
II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.
III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Sportul-

Digitized by Google

Sportul-Ordnung
für die Magiſtråte der Königl. Weſtpreußiſchen Städte auſſer Elbing in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Kirchen-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum judicii geſchehen muß, werden auſſer obigen Såtzen die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abſchied, ſolchen aufzuſuchen, vide Acten.									
Abſchriften, beglaubte, vide Vidimus.									
ſimple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten, ſolche oder Abſchiede, oder Sentenzien daraus aufſuchen, wenn ſie bereits ſeit 20. oder mehrern Jahren reponirt, dem Regiſtratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
ſolche zu inrotuliren, auſſer in Concurs-Sachen, worinn dieſe Gebühren ceßiren — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Adjudications-Beſcheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4
— — eines Proclamatis oder Patents ad Inſtantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — eines Proclamatis oder Patents deſſelben Gerichts, bey welchem die Sache iſt, dem Gericht	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— — und Abnehmung gerichtlicher Kauf- und Miethszettul auf Håuſer, Güter, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4
Anlehn, vide Schuld-Verſchreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
Für die dreymal von den Canzeln zu bewürkende Ankündigung in den Kirchen der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anſchlag eines Grundſtückes, vide Taxe.									
Anſchlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arreſtatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolches zu inſinuiren, vide Inſinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aſſignation für deren Aufnahme ad Protocollum	—	7	9	—	22	9	—	30	—
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Atteſt — — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geſchieht die Auction extra locum judicii, ſo fließet für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Caſſe, und erhålt der Commiſſarius auſſerdem die geſetzliche Commißions-Gebühren. Der Gerichts-Diener erhålt für den Ausruf und Aufwartung tåglich, es geſchehe die Auction in loco, oder extra locum judicii —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefånglichen Haft, demſelben — — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
nebſt erforderlichem Futter beſorgt wird, erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
Ausfertigung, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Saß nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Acta eingeſendet werden —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn Materialia enthalten —									
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	60	—	1	2	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, vor jedes Jahr oder ſonſt, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculatori —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen —	—	15	—	—	45	—	1	2	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſame —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigen Saß	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener, die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuation.									
wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliche der zu expedirenden 3 Exemplarien —	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum deſertorum, oder unbekannte								45	

Gläubi-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffen.									
Codicill, vide Teſtament.									
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Magiſtrats, wenn das Geſchäfte in loco judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum judicii vorgenommen, oder wird einem einzelnen Mitgliede etwas beſonderes von den Ober-Landes-Collegiis aufgetragen, ſo erhält täglich der Bürgermeiſter — —	—	—	—	—	75	—	1	—	—
die übrigen Aſſeſſores und der Secretarius —	—	—	—	—	60	—	—	75	—
wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden; jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für eine etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Perſon oder Copiſten, oder auch für einen, ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Gerichts-Diener oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Bothen-Lohn, Poſt Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten beſorgt werden, geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Satz, und für den Wagen täglich — —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
paßiret.									
Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige, bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich		—	—	1	—	—	1	30	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für die Aufwartung bey den Commißionen in loco judicii erhält der Gerichts Diener täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Es verſtehet ſich hierbey von ſelbſt, daß wenn in loco judicii einem Mitgliede des Magiſtrats vom Magiſtrats-Collegio etwas aufgetragen wird, nicht allein die Commißions-Gebühren, wie oben feſtgeſetzt, wegfallen, ſondern daß auch regulariter kein Commiſſorial ſchriftlich expediret werden muß.									
Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuation.									
Confirmation eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli — — —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Conſtitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander in Proceß									

 ſtehen,

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
ſtehen, wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Contract, es ſey ſolcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tauſch- Societät- Leib- Renten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
wenn ſolcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien für Sentenzien, Reſolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copiſt für jeden nach Vorſchrift des Codicis Frid. P. I. T. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorſchriftmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da der Magiſtrat für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nichts beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn ſolches einem Curatori minderjähriger, blödſinniger, abweſender, oder für Verſchwender erklärten ertheilet wird	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Decretum, wenn ſolches expediret wird, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzet iſt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuation.	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Decretum de alienando	—	—	—	—	—	—	—	45	—
de tranſigendo in Vormundſchafts-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depoſiten-Gebühren									
von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—
von Documenten, Prätioſis und andern Effecten — — Schein	—	7	9	—	22	9	—	30	—
in Pupillen-Sachen werden keine Depoſiten-Gebühren genommen.									
Diäten, vide Commiſſions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Diſtributions-Beſcheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
für deren Inſinuation und Confirmation	—	7	9	—	45	—	1:2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Donatio mortis cauſa, vide Teſtament.									
Durchlegung einer Vormundſchafts- Curatel- oder Kirchen-Rechnung, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Eheſtiftung									
für deren Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
für deren bloſſe Confirmation	—	7	9	—	45	—	1:2	—	—

für

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
für deren Anfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	15 60	bis
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von ein oder mehrern litigirenden Perſonen uno actu geſchworen wird, für die Auſſetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geſchiehet aber die Eydes-Leiſtung extra locum judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.									
wenn ſolcher einem Curatori ætatis, litis, concurſus &c. einem Sequeſter, einem oder mehreren Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird und wird dieſer Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlages geſchiehet.	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti Juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ejectorium, vide Exmiſſoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch, und zwar,									
1. eines Abfindungs-Quanti — — auſſer den Procent-Geldern, welche beſonders 2 $\frac{1}{12}$ pro Cent, nemlich 2 Ggr. von 100 Rthlr. entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
2. einer Caution — — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 60	bis
3. einer Ceßion — — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 45	bis
4. eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn ſolcher ein Immobile afficirt, und nicht zugleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird — und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul-Ordnung ſpecialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder ſtatt.	—	3	13½	—	7	9	-	15 60	bis
5. Einer Eheſtiftung — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
6. Eines Erbtheils — — auſſer obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
7. Eines Fidei Commiſſi, wenn nicht zugleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 75	bis
8. Eines Pacti, vide Contract.									
9. Eines Pacti Succeſſorii, wie bey dem Fidei Commiſſ.									
10. Einer Proteſtation, vide Contract.									
11. Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract									
12. Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei Commiſſ.									
13. Einer Schuld-Verſchreibung, Obligation oder Anleihe ꝛc. auſſer den obigen Procent-Geldern	—	3	13½	—	7	9	—	15 60	bis
14. Eines Teſtaments, vide Fidei Commiſſ.									
15. Eines Tituli poſſeſſionis und zwar									

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a. eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	1½	—	—
auſſer den obigen Procent-Geldern, wowon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten und Eheleute frey bleiben.									
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entſtehung nach dem letzten Kauf-Anſchlag gerechnet.									
b. eines verkauften Immobilis, es ſey erblich oder wiederkäuflich — — —	—	11	4½	—	45	—	1½	—	—
auſſer den Procent-Geldern a 2 Ggr. von 100 Rthlr.									
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Guth nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
c. eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1½	—	—
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt.									
16. Einer Vormundſchaft — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.									
Nota. 1. In Anſehung der ad No. 1. bis 13. incl. & 15. vorſtehender Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber nur ¼tel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2. In Anſehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorſtehender Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder ſucceſſive geſchehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.									
für den Recognitions-Schein, oder das Document der geſchehenen Eintragung in allen vorſtehenden Fällen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Erbtheilung, wann ſolche vom Gerichte angelegt wird	—	22	9	—	75	—	1⅓	—	—
Nota. Wenn auch einige Puncte ſtrittig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceſſe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.									
wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	4½	—	45	—	1½	—	—
für jegliche Ausfertigung des Receſſes —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung. —	—	15	—	—	60	—	1½	—	—
Erbzinß-Brief, ſolchen aufzunehmen									
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben — — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung. —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Excitatorium — —	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
Execution, dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung									
für deren würkliche Vollſtreckung und zwar —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
den erſten Tag — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
jeden der übrigen Tage —									
wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum Judicii geſchiehet, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½

Executoriale,

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Executoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
perpetuum	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmiſſoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expenſen-Urtheil, vide Sentenz.									
Fidei-Commiſs, vide Teſtament.									
Frey-Brief	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburts-Brief	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Geſundheits-Paß	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Grenz-Beziehung außer denen dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Hypothequen-Schein, vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche.									
Immiſſoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Inſinuation geſchiehet, für jegliche	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Inſinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceſſionale	—	11	4½	—	22	9	—	30	bis
								60	—
Introduction eines Bedienten	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Nota. Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Diäten beſonders vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhaſtation.									
Löſchung im Hypothequen-Buche	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren, nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuatio, Execution, Aufhebung, Obſervation.									
Mieths-Contract, vide Contract.									
Monitorium	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mortifications-Schein	—	7	9	—	22	9	—	60	—

Notifica-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									
Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den erſten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe, auſſerdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli	—	7	9	—	22	9	1	—	—
geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders vergütiget werden									
geſchiehet ſolche auf Verlangen der Partheyen, wenn ſelbige ſtatt der Depoſition gewiſſer Gelder ſolche bloß verſiegeln laſſen wollen — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Ocular Inſpection — — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
auſſer den, dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn ſolche extra locum Judicii geſchieht,									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt, vide alſo Teſtament.									
Paß, vide Reiſe, Permißion, auch Geſundheits Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht auf ihre Zahl, wegen der Inſinuations-Gebühren, — — vide Inſinuation.	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
Permutations- oder Tauſch-Contract, vide Contract.									
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtions-Patent, ingleichen Affixion und Refixion. —									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1½	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
ſolches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weiſe auszufertigen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Publication einer Standeserhöhung, wenn ſolche von einem	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung							—	60	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9			
Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									

Recognis

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Recognitions-Schein ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hereditate —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— — Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche	—	7	9	—	22	9	—	45	—
— — Schein oder Recepiſſe über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Reiſe-Permiſſion, wenn eine Reiſe in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen und ein Reiſe-Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Relaxatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
Remiſſoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtſame, incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jeglichen derſelben, auſſer obigem Saß, ibidem.									
Requiſitoriale — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — offenes, an alle Magiſträte und Gerichte	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Reſcript, vide Decretum.									
Reſignation, nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Reſolution, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Saß nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben, an andere Gerichte oder Perſonen, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Schuld-Verſchreibung, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1½	—	—
für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1. wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechſel, jeder Theil	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird. Z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione Documentorum &c keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder durch einen Vorbeſcheid zum weitern Verfahren verwieſen wird.									

 2. wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2. wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechſel, jeder Theil	—	—	—	1	30	—	2 : 3	—	—
d) wenn die Sache richtig, und in Con- & Reconventione geſtritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3 : 4	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundſtücke oder Prätioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Präcluſions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präcluſions-Sentenz — —	—	45	—	1	30	—	2 : 4	—	—
und wenn die Maſſe über 100 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	5 : 8	—	—
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilet wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1 : 2	30	—
und wenn Maſſa über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2 : 4	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- u. Diſtributions-Sentenzien obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlet.									
7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar post publicationem, oder nachhero	—	7	9	—	22	9	—	60	—
und zwar ohne Rückſicht auf die vorhero ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzien, auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzien angeſetzet werden — — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copiſten die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequeſtration, ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen derſelben angeſetzt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhaſtations-Patent von 3 in einem Patent anzuſetzenden Terminen, und zwar für jegliche der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
Nota. Wenn ſich ſchon in dem 1ten u. 2ten Termin Licitanten angegeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expedirt, ſondern das Gebot blos unter dem in loco judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, ſondern unter dem vorigen, der neue Termin notirt, und ſolches dergeſtalt wieder affigiret werden.									
Subhaſtations-Termin für die Abhaltung des letztern, nicht aber des erſten — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.									

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Syndicat oder Vollmacht einer Comune für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tauſch Contract, vide Contract.									
Taxe, 1) eines kleinen Hauſes, Gartens, Weinberges, Wieſen, Bauer-Hofes, Pfandes	—	15	—	—	30	—	—	45 bis 60	
2) eines groſſen Hauſes, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Gärten, auch Acker —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
auſſer den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commiſſarien gebührenden Diäten, vide Commiſſions-Gebühren.									
für deren beſondere Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Teſtament, 1) für die An- und Aufnahme deſſelben, imgleichen eines Fidei-Commiſs, Codicill &c.									
a) wenn ſolches in loco judicii ex ore teſtatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1 : 3	—	—
b) wenn ſolches in loco judicii ſchon fertig aus den Händen des Teſtatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45 bis	
							1	45	
c) wenn das Teſtament extra locum judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigen Sätzen für die Deputirte die geſetzliche Commiſſions-Gebühren bezahlt werden.									
2) für den Recognitions-Schein oder Recepiſſe	—	7	9	—	22	9	—	30	—
3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins oder Recepiſſe vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind —	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben ſind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben ſind —	—	7	9	—	30	—	1 : 2	—	—
d) wenn Fremde Erben ſind —	—	15	—	—	45	—	2 : 4	—	—
5) für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments, und zwar für jegliche — —	—	15	—	—	60	—	1 : 2	—	—
Titulus Poſſeſſionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Transmiſſorium, vide Bericht.									
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	1 : 3	—	—
auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frid. Part. 4. Tit. 7. §. 9. beſtimmten Præmii angeſetzt, welches, wenn der Vergleich in loco von dem Collegio zu Stande gebracht worden, unter die Glieder deſſelben, nemlich den Juſtiz-Bürgermeiſter und Secretarium vertheilet wird; wenn aber der Vergleich extra locum judicii von einem Commiſſario zu Stande gebracht worden, dieſer allein erhält. Iſt das Objectum von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Sume leidet, ſo muß nach Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen das Vergleichs-Quantum proportionirlich beſtimmt werden. —									
Vermeſſung — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
auſſer den, dem Commiſſario zu zahlenden Comiſſions-Gebühren, wenn ſolche extra locum judicii geſchieht									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus für jegliches Document, dem Secretario	—	7	9	—	15	—	—	30	—
außerdem erhält der Secretarius die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Vocation eines Predigers — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — eines Rectoris — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation, Obſervation.									
Wechſel, für die Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen, zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn zwanzig oder weniger Articul ſind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über zwanzig Articul ſind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nicht beſonders bezahlt.									
— — ſummariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—
— — Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen demjenigen, der die Zeugen abgehört, und den Rotulum verfertigt hat — —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten. Poſt publicationem rotuli werden bloß dem Secretario die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch auſſerdem bezahlet werden.
2) Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.
3) Unter den Copialien, welche der Secretarius erhält, und nach der Bogenzahl jedesmal beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abſchriften verſtanden.
4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.
5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo hat ſolches der Secretarius zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzuſetzen.
6) Iſt bey Verſchickung der Acten Wachstuch nöthig, ſo muß der Secretarius ſolches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey anſetzen, bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. Pr. demſelben in Rechnung zu paſſiren.
7) In Anſehung aller übrigen Gebühren, welche nicht als Gerichts-Sportuln anzuſetzen ſind, ſondern Commiſſarii oder einzelne Bediente erhalten, iſt ſchon bey jedem Satz angemerkt, wem ſie zukommen.
8) Da die ſämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzt ſind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: ſo muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- u. Matrimonial-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kan, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.
9) In Vormundſchafts-Sachen, welcher wegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzet iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſoferne die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.
10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. ſ. f. angeſetzt ſind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigſte Satz, und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 100 Rthlr. betrift, die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportuls

Sportul-Ordnung
für die Magiſträte der Königlich-Weſt-Preußiſchen Städte
auſſer Elbing
in Criminalibus.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen			
	ſummariſch			
	a) wenn unter 5 Zeugen ſind, überhaupt	—	45	—
	b) wenn 5 oder mehrere ſind, überhaupt	—	75	—
2	Abhörung ſummariſche, des Inquiſiten	—	30	—
3	Acten, ſolche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	— — ſolche einzuſenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arreſt,			
	a) für die Verordnung jemanden zum Arreſt zu bringen	—	22	9
	b) für die Verordnung jemanden aus dem Arreſt zu dimittiren	—	22	9
6	Articul, worüber der Inquiſit abzuhören, anzufertigen inclusive			
	A) deſſen Vernehmung darüber	1—3	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mahl geſchiehet, die Hälfte.			
	zum dritten mahl eben ſo viel.			
	B) Rotulum darüber auszufertigen, pro Bogen	—	7	9
	worüber Zeugen abzuhören.			
	A) Für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereydigung.			
	für einen Zeugen	—	30	—
	für 2 bis 4 Zeugen	—	60	bis
		1	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen	1	30	bis
		2	—	—
	wenn mehrere als 8 Zeugen ſind, für jeden noch	—	15	—
	B) für den Rotulum anzufertigen, ſo wie oben pro Bogen	—	7	9
7	Atteſt,			
	a) für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	30	—
	b) über die geſchehene Ablieferung eines Gefangenen	—	7	9
8	Aetzungs-Koſten,			
	a) für gemeine Inquiſiten täglich	—	3	13½
	b) für honoratiores täglich	—	7	9
9	Ausfertigung, in ſoweit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein mehreres geſetzt iſt	—	15	—
10	Bericht,			
	a) worinnen Anfragen während der Inquiſition enthalten	—	30	—
	b) womit Acta eingeſendet werden, oder ſonſt, worinn keine Materialia vorkommen	—	15	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit ſpecifiquer Deſignation der Inquiſitions-Koſten verzeichnet wird	—	45	—
11	Beſichtigung eines Verwundeten, und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren	—	60	—
12	— — eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltſamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verurſachten Schadens, und dergleichen, wenn ſolches zu Ausmittelung des corporis delicti nothwendig, ſolche zu regiſtriren	—	60	—
13	Beyſitzer des peinlichen Gerichts, wo ſolche zu adhibiren nöthig, und mit Beſoldung nicht verſehen ſind, an Diäten täglich	—	15	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arreſt.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten	—	15	—
	2) eines Zeugen	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle drey Ausfertigungen	—	30	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inſeriren	—	3	13½

16 Confrontation,
A) über ein ſummariſches Verhör des Inquiſiti mit den Zeugen oder Complicibus
B) über Articul des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache

17 Copialien, pro Bogen
18 Corpus Delicti zu erheben, vide Körper.
19 Defenſio
a) dem Defenſori, incl. des Colloquii mit dem Inquiſiten
b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gerichte
20 Defenſions-Articul,
a) ſolche anzufertigen, dem Defenſori
b) die Zeugen darüber zu vernehmen,
für einen Zeugen
für zwey bis vier Zeugen
von fünf bis acht Zeugen
wenn mehr als acht Zeugen ſind, für jeden noch
c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen
Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen
21 Dilation zur Einbringung der Defenſion, für die Ausfertigung
22 Edictalis, vide Citatio.
23 Einſchmieden und Ausſchmieden des Inquiſiten, dem der ſolches verrichtet
24 Examen Inquiſiti et Teſtium, vide Abhörung und Articul.
25 Executio dem Gerichte,
26 a) bey dem Actu executionis, beym Staupbeſen
b) bey Vollſtreckung einer Lebens-Strafe
c) einer Landes-Verweiſung, incl. der Aufnahme der Regiſtratur darüber in beyden Fällen.
Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.
27 Eyd,
28 a) Zeugen-Eyd, vide Articul.
b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul
1. dem Gerichte
2. dem Geiſtlichen dabey gegenwärtig zu ſeyn
c) Urphede, dem Gericht
Gefangenwärter-Gebühren,
29 1) für die Aufnehmung eines Gefangenen
2) für die Loßlaſſung deſſelben aus dem Gefängniſſe
3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag ſitzet
wenn er aber eine ganze Woche ſitzet
und ſo ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgeſeſſen
4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn ſie befohlen wird
30 Geleit, vide Salvus Conductus.
31 Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener, jedem
a) pro Citatione eines Inculpati in loco judicii
b) für die Arretirung imgleichen Captur des Inculpati in loco judicii
auſſerhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch
c) Bey einer Beſichtigung und Obduction
d) Bey einer Hausſuchung
e) den Inculpaten zum Verhör zu ſiſtiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal
f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile
g) pro Citatione auſſerhalb der Stadt pro Meile

Rthlr.	Gr.	Pf.
—	45	—
—	45	bis
1	—	—
—	7	9
1	bis	—
5	—	—
—	30	—
—	60	bis
1	—	—
—	15	—
—	30	bis
—	45	—
—	60	bis
1	—	—
—	7	9
—	7	9
—	15	—
—	15	—
—	7	9
—	15	—
—	60	—
—	15	—
—	30	—
—	45	—
—	30	—
—	7	9
—	7	9
—	3	13½
—	15	—
—	7	9
—	3	13½
—	30	—
—	11	4½
—	3	13½
—	7	9
—	3	13½
—	11	4½
—	11	4½

Hälf-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
32	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung deſſelben, dem Gericht —	1	—	—
33	Hausſuchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — —	—	30	—
34	Heilungs-Koſten, ſind prævia liquidatione et moderatione des Collegii Medici beſonders zu bezahlen.			
35	Inrotulation der Acten — — — —	—	22	9
36	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der ſolches aufnimmt — —	—	30	—
37	Juramentum, vide Eyd.			
38	Körper, einen todtgefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen zu laſſen, und für die Aufnahme des Protocolli, dem Gerichte	—	30	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — —	—	7	9
	d) zu feciren, vide Obduction.			
9	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
0	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothen.			
1	Nuncius, vide Gerichts-Bothen.			
2	Obductions-Koſten			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	—	22	9
	b) dem Phyſico oder Medico pro Obductione — und auſſerdem	2	—	—
	c) bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre —	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — — und auſſerdem	2	—	—
	e) auf Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre —	1	—	—
	Dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins, oder Viſi reperti, auch Abſtattung der Relation nichts beſonders paßirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	—	15	—
	b) dem Medico oder Phyſico für die Obduction — — und auſſerdem	2	—	—
	c) demſelben bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — — und auſſerdem	2	—	—
	e) auf Reiſen an Diäten, excluſive der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beſchaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
	Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener			
	a) in loco Judicii für den erſten Tag — — —	—	11	4½
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	7	9
	Geſchiehet die Obſervation extra locum judicii,			
	c) ſo erhält der Gerichts-Bothe, oder Gerichts-Diener, für jede Meile, ſowohl auf der Hin- als Rück-Reiſe, auſſerdem noch —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
	Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolche verrichtet —	—	30	—
	Ocular Inſpection, vide Beſichtigung.			
	Offene Ordre, vide Steck-Brief.			
	Offner Arreſt, wodurch Jemand anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, oder was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen			

deshalb

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
—	deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechtes, und bey nahm-	—	15	—
	haſter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — —			
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, ſolchen zu — — —	—	3	13½
	inſeriren —			
48	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
49	Präparation des Inquiſiten zum Tode, vide Tod.			
50	Probatorial-Articul, vide Articul.			
51	Proclama, vide Edictales und Offener Arreſt.			
	wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kennt-			
	niß haben, ihre Wiſſenſchaft davon anzuzeigen, oder auch die etwa-	—	15	—
	nigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden,			
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das — —	—	3	13½
	Proclama zu inſeriren —			
52	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieſer Sportul-Ordnung dafür nichts angeſetzt iſt, darf			
	auch nichts genommen werden.			
53	Publication			
	pro Publicatione eines Urtheils iſt nichts zu nehmen.			
54	Regiſtratur, vide Protocoll. — — — —	—	15	—
55	Requiſitoriale		30	—
56	Reſignation			
	des Vermögens des Arreſtati, demjenigen, der ſolche verrichtet			
57	Reſolution, vide Ausfertigung.		15	—
58	Reverſales,			
	an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquiſiten			
59	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.	—	22	9
60	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation. — — — —			
61	Salvus Conductus			
62	Scharfrichter-Gebühren			
	werden nach der in dem Reſcript vom 29 April 1768. vorgeſchrie-			
	benen Taxe bezahlet.			
63	Schöppen, vide Beyſitzer.	1	4	—
64	Schreiben, vide Ausfertigung.			
65	Section, vide Obduction. — — — —			
66	Sentenz	—	22	9
67	Special Inquiſition, vide Articul. — — — —			
68	Steck-Brief	—	7	9
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der			
	übrigen — — — —			
69	Staupenſchlag, vide Executio.			
70	Subſidiale, vide Requiſitoriale.			
71	Summariſches Verhör, vide Abhörung.			
72	Tod	—	60	—
	den Inquiſiten zum Tode zu präpariren, und, wo es zuläßig, den-			
	ſelben zum Richt-Platz zu begleiten, dem Geiſtlichen —			
73	Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
74	Verwundete, vide Beſichtigung.			
75	Viſitation, vide Hausſuchung.	—	15	—
76	Urgicht, oder Ratihabition des Geſtändniſſes des Inquiſiti — —			
	für deſſen Aufnahme ad Protocollum			
77	Urphede, vide Eyd.			
78	Urtel, vide Sentenz.			
79	**Zeugen, vide Abhörung und Articul.**			

Nota.

Nota.

1. Das Stempel-Papier iſt unter keinem vorſtehenden Satze begriffen, ſondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten genommen werden; wenn ſolche aber dem Criminal-Fond zur Laſt fallen, ſo ceſſiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Proceſſes jedesmahl ſuſpendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verſchickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kaſten erforderlich iſt, gehöret unter die Copialien.
6. In Anſehung der Gebühren, welche einzelnen Perſonen zukommen, iſt ſchon bey jedem Satz ſothane Perſon benannt.
7. Es muß aber überhaupt, ſowohl in Anſehung deſſen, was dieſe Perſonen bekommen, als auch in Anſehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt-Unterſchied beobachtet werden.

Iſt das Vermögen des in die Bezahlung der Koſten condemnirten Inquiſiten oder Inculpaten zu Bezahlung derſelben hinreichend; ſo werden alle in vorſtehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

Muß hingegen der dazu deſtinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Koſten tragen, ſo findet dabey folgendes ſtatt.

A. Bey den Sätzen ad Num. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b) 21. 22. 26. 28. b & c) 31. a) 31. b) 31. c) 31. d) 31. e) 32. 33. 35. 36. 38. b) 42. A. a. 42. B a. 43. c. 44. 47. 51. 55. 56. 58. 61. 66. 68. und 76. darf gar nichts bezahlet werden, in ſo fern dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müſſen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B. Bey den Sätzen ſub Nr. 13. 19. 20. a. 29. 43. a & 43. b. wird nur die Halbſcheid bezahlet.

C. Bey den Sätzen ſub Num. 42. A. c. & e. & 44. B. c. & e. werden dem Phyſico oder Medico und dem Chirurgo jedem 30 preuß. gr. weniger gegeben. Wohingegen

D. Die Sätze ſub Num. 8. 24. 28. b. 2. 31. f. & g. 34. 38. c. 42. A. b. & d. 42. B. b. & d. 43. d. und 72. in allen Fällen für voll bezahlet werden müſſen.

Sportul-Ordnung

für die Advocaten bey den Magiſträten der Königl. Weſt-Preußiſchen Städte auſſer Elbing.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accuſatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweiſes oder Beſcheinigung, vide Beweiß, oder Beſcheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpoſitione derſelben — —	—	30	—	—	60	—
B) pro juſtificatione derſelben,						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren pro Interpoſitione —	—	60	—	1 : 2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird —	1/2	—	—	4 • 6	—	—
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termini, vide Termin.						
Audientia,						
pro Termino — — —	—	45	—	—	60	bis
				1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	60	bis
Auflöſung, gerichtliche eines Grundes, für die Beywohnung und Attendirung des Termini dieſerhalb, vide Termin.				1	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Beſcheides, vide Publicatio.						

Beſchei-

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Beſcheinigung, oder Gegenbeſcheinigung, für die Antretung derſelben	—	30	—	—	—	—
für Deduction in Demonſtratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonſtratorio zugelaſſen werden.						
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung deſſelben.						
a) wenn derſelbe durch Articul angetreten wird, es ſey per Documenta, Ocular-Inſpection, oder per Teſtes incluſive der Formirung der Articul	—	45	—	1½	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den ſub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müſſen, per Juramenti delationem, oder ſonſten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio	1	—	—	1⅓	—	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück	—	7	9	—	7	9 bis
					15	—
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtrumenti in Termino, vide Termin.						
Ceſſion, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accuſatione	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam	—	45	—	—	60	bis
				1	—	—
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.						
Copialien, pro Bogen	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Cura inſtantiæ nichts, vide Inſtantia.						
Diſtribution, pro Termino Diſtributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derſelben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzſchrift.						
Duplicat der Satzſchriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundes, Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.	1	—	—	1	30	—
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechſel	—	22	9	—	45	—
c) contra perſonas teſtium	1	—	—	2	—	—
d) in Probatorio vel reprobatorio	—	60	—	1½	—	—
e) in Appellatorio						
f) in Reviſorio wie in Appellatorio	—	22	9	—	45	—
g) ad Liquidationem Expenſarum	—	15	—	—	15	—
Extenſion einer Vollmacht oder Syndicat						
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes, ſeiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejuſſion,						
für Ueberreichung eines Fidejußions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.						

Gegen-

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — —	—	30	—	1	—	—
wann nemlich ein Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und ſolches durch ſeine Manual-Acten docirt.						
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Inſinuatio Decreti, nichts, weil ſolches durch die beſtellten gerichtlichen Perſonen geſchehen muß, es ſey in loco, oder extra locum judicii.						
Inſtantia, pro cura derſelben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.						
Inſtrument, für Ueberreichung deſſelben in Termino, vide Termin.						
Interpoſition, vide Appellatio & Reviſio.						
Interrogatoria, ſolche anzufertigen — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	60	—	1	—	—
— — Injurien — — —	—	—	—	—	30 bis 60	—
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorſtellung.						
Ocular-Inſpection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präcluſions-Termin, für Attendirung deſſelben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Beſcheides, Sentenz, Reſolution, Rotuli, nichts.						
Es ſey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicari ſententiam ex officio, oder von der Parthey beſtellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Teſtaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Diſpoſition	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termini, vide Termin						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Inſtrument, für deſſen Ueberreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterſchrift						
a) einer auswärts zugeſchickten Vorſtellung —	—	—	—	—	7	9
b) einer auswärts zugeſchickten Satz-Schrift —	—	—	—	—	30	—
Reviſion						
A) pro Interpoſitione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Deductione,						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch aufferdem Interpoſitions-Gebühren, pro Interpoſitione	—	60	—	1 : 2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird — —	1 : 2	—	—	4 : 6	—	—
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechſel, in prima Inſtantia, in Probatorio, & in Appellatorio —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Reviſionis, vide Appellation und Reviſion.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schrift-Wechſel, vide Satz Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.	—	—	—	—	7	9
Sollicitatura und Auslöſung einer jeden Expedition	—	15	—	—	30	—
Submiſſion ad Acta						
Suppliquen, vide Vorſtellung.						
Syndicat, ſolches auszufüllen, vide Extenſio.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleiſtung in einer Proceß-Sache, es ſey, daß der Advocat der Eydesleiſtung ſeiner eigenen, oder der gegenſeitigen Parthey beygewohnet	—	30	—	—	60	—
c) Productionis Teſtium, oder Beywohnung derſelben und	—	30	—	—	60	—
derſelben Vereydung	—	30	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum	—	45	—	—	60	—
e) Ocularis Inſpectionis, vide Ocular-Inſpection.						
f) Commiſſionis	—	45	—	—	60	—
g) Licitationis,						
1) von Seiten des Licitanten	—	30	—	—	60	—
2) von Seiten eines jeden andern Intereſſenten						
h) Liquidationis & verificationis von Seiten des Liquidanten;	—	45	—	—	60	—
für jeden Liquidanten	—	22	9	—	30	—
von Seiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger	—	30	—	—	60	—
i) Inrotulation der Acten im Concurs-Proceß dem Contradictori überhaupt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Creditoren	—	45	—	1	—	—
k) Præcluſionis, vide Contumacia						
l) Für Ueberreichung eines Inſtruments Cautionis, Ceſſionis, Fidejuſſionis, Renunciationis, Transactionis } in Termino	—	30	—	—	60	—
m) Publicationis Sententiæ, wenn der Advocat bloß ad audiendam publicari ſententiam ex officio, oder von der Parthey conſtituiret wird	—	30	—	—	60	—
n) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Grundes oder Auflöſung	—	45	—	—	60	—
o) für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat	—	30	—	—	60	—
Tradition gerichtliche, für die Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Transaction, vide Vergleich.						
Verfahren loco oralis						
jedem Advocaten incl. der Klage in Anſehung des Mandatarii des Klägers	1	30	—	2	—	—
ſchriftliches, vide Schrift-Wechſel und Satz Schriften.						
Verification, für den Termin dabey zu attendiren, vide Termin.						

Vergleich, oder Transaction,

A) denſelben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.

B) wenn derſelbe von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht, müſſen ſich dieſelben mit ihrem, vor dem Gericht zu moderirenden Deſervito begnügen, können aber ein freywilliges Geſchenk von den Partheyen annehmen.

C) wenn der Vergleich vor dem Gericht oder coram Commiſſione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was ſeine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtan-

den

	In Sachen von 20 Rthl. bis 100 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen über 100 Rthl. Rtl.	Gr.	Pf.
den geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden,						
1) beträgt ſolches 100 Rthlr. und darunter — —	2	—	—	—	—	—
2) beträgt ſolches über 100 bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
3) beträgt die Sache über 500 bis 1000 Rthlr. excluſive	—	—	—	6	—	—
4) beträgt ſolches über 1000 Rthlr. noch überdem von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
Iſt das Objectum Litis von der Beſchaffenheit, daß es keine eigentliche Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, ſo muß nach der Qualität der Perſonen, und des Vermögens der Partheyen, von den Gerichten das Quantum ex Officio beſtimmt werden.						
Verhör, vide Audientia.						
Vollmacht, ſolche zu extendiren, vide Extenſio einer Vollmacht.						
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
Vorſtellung,						
a) wenn darinn um eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzſchrift überreicht wird, oder darinn ſonſt keine Materialia enthalten ſind — — —	—	15	—	—	30	—
b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	60	—
Zeugen-Production, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für die geſchwornen Dollmetſcher.

		Sätze Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Ueberſetzung eines Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigſtens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, ſo wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetſchung einer mündlichen Inſtruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen ſchriftlichen Statum Cauſæ oder Inſtruction und Nachricht für den Advocaten von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Atteſtirung einer bereits geſchehenen Ueberſetzung, wenn ſolche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geſchworne Dollmetſcher bey ſummariſchen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derſelben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetſcher reiſen muß, und etwa auf Commiſſionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auſſer der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es ſey bey ſummariſchen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetſcher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetſcher muß aber auch dagegen die Auſſage ſowohl in der Sprache, worinn dieſelbe geſchehen, ſelbſt ad Acta niederſchreiben, als auch die von ihm geſchehene Ueberſetzung, durch ſeine Unterſchrift atteſtiren.			
	2) Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, und müſſen die Koſten aus dem Criminal-Fond beſtritten werden, ſo erhält der Dollmetſcher nichts.			

No. XLIX. Inſtruction für ſämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Weſt-Preuſſen. De Dato Berlin den 17. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen, daß, ob Wir wohl bereits durch Unſer Notifications-Patent vom 28ſten Septembr. 1772. allergnädigſt verordnet,

daß diejenige von Adel und Beſitzer adelicher und anderer Güter in denen von Uns, als Unſer rechtmäßiges Eigenthum in Beſitz genommenen Weſt-Preußiſchen Landen, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in denen ihnen eigenthümlich gehörigen adelichen Städten, Land-Gütern und Vorwerkern, über deren Einwohner, aus einer gültigen der Weſt-Preußiſchen Regierung gehörig nachzuweiſenden Befugniß dazu exerciret, ſolche auch fernerhin verwalten laſſen ſollen;

So haben Wir jedoch dabey zugleich ausdrücklich feſtgeſetzet, daß nach dem unveränderlichen Grundſatz Unſerer Regierungs-Verfaſſung in allen Unſern Landen

ein jeder von Adel und anderer, ſothane ſeine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bey Verluſt derſelben, durch einen examinirten, dazu tüchtig befundenen, und zur Juſtitz verpflichteten Juſtitiarium ſchlechterdings verwalten laſſen müſſe.

Gleichwie Wir es nun bey dieſer Unſerer declarirten höchſten Willens-Meynung nochmals lediglich belaſſen; So finden Wir nunmehro auch nothwendig, gedachten adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, eine umſtändliche Vorſchrift zu ertheilen, nach welcher ſie, denen ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen die denen Preußiſchen Geſetzen und Verfaſſungen angemeſſene Rechts-Pflege adminiſtriren ſollen.

Wir haben zu dem Ende nachſtehende Inſtruction entwerfen laſſen, und befehlen allen adelichen Gerichts-Herrſchaften und übrigen Patrimonial-Gerichten ſo gnädigſt als ernſtlich, ſich Unſerer hierunter intendirten Landesväterlichen Abſicht, in Verſchaffung wahrer, ſchleuniger und unpartheyiſchen Juſtitz, unter was für Vorwande es auch ſeyn möge, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und ſchärfſten Ahndung, nicht zu widerſetzen, ſondern vielmehr nach dieſer Inſtruction bey Verwaltung der Juſtitz auf das genaueſte durch ihre Juſtitiarios verfahren zu laſſen.

Tit. I.

Von Annahme, Beſtellung und den Amts-Pflichten des Juſtitiarii bey den adelichen Gerichten.

§. 1.

Eine jede Obrigkeit, welcher die Patrimonial-Jurisdiction zuſteht, muß den zu beſtellenden Juſtitiarium jedesmal der Weſt-Preußiſchen Regierung, bey Vermeidung nachdrücklicher fiſcaliſcher Beahndung, zum Examine ſiſtiren, welche letztere ihn ſodann in pleno ſowohl aus der Theoria juris, als auch aus der Civil-Proceß- und Criminal-Ordnung zu examiniren, und von ihm eine Probe-Relation anfertigen zu laſſen hat.

§. 2.

Wenn das in Vorſchlag gebrachte Subjectum zum Amte eines Juſtitiarii von der Regierung tüchtig und genugſam geſchickt befunden worden; ſo erhält er darüber von der letztern, ein unter dem groſſen Siegel ausgefertigtes Atteſt, wodurch er zur Annahme des Juſtitiariats legitimiret wird, und die Gerichts-Obrigkeit hat ihn ſodann in Gegenwart der Unterthanen zu dieſem Amte nach dem beyliegenden Formular ſub C. vereyden und verpflichten, auch wie ſolches geſchehen, ad Acta regiſtriren zu laſſen.

§. 3.

Ob Wir nun wohl den Gerichts-Herrſchaften nachgeben, auch Bürgermeiſter und andere in öffentlichen Juſtitz-Aemtern Unſerer Provinzen vorhero bereits geſtandene, oder noch ſtehende Perſonen zu Juſtitiarien

ſtitiarien zu nehmen; ſo liegt ihnen dennoch ob, vor deren würklichen Beſtellung der Weſt-Preußiſchen Regierung davon Anzeige zu thun, und derſelben Genehmigung zu erwarten.

§. 4.

Sollte ſich jemand unterſtehen, ehe und bevor er unter Approbation der gedachten Regierung zum Juſtitiario gehörig, und in Gegenwart der Unterthanen verpflichtet worden, gerichtliche Handlungen zu expediren, ſo ſoll der vorgenommene ganze Actus nicht nur als Null und nichtig angeſehen, ſondern auch, wenn ein oder der andere Theil Schaden dadurch erleidet, demſelben unbenommen ſeyn, ſich dieſerhalb an den Gerichts-Herrn oder dem Juſtitiario oder an beyden zu erholen, und es ſoll demſelben dazu Aſſiſtentia Fiſci gegeben werden.

§. 5.

Iſt aber der Juſtitiarius nach obigem gehörig beſtellt, ſo wird von ihm die Jurisdiction in dem Nahmen der Herrſchaft über alle und jede der Gerichtsbarkeit unterworfene Perſonen, Sachen und Güther, ſowohl in Civilibus als Criminalibus, in ſoferne die Herrſchaft zur Criminal-Jurisdiction ganz beſonders berechtigt iſt, und ſich dazu legitimiren kann, nach den geſetzlichen Vorſchriften ausgeübet, und es muß ſich die Gerichts-Obrigkeit ſelbſt bey Verluſt der Jurisdiction nicht anmaßen, den beſtellten, und zur Juſtitz verpflichteten Juſtitiarium in Ausübung der Juſtitz-Verwaltung zu ſtöhren, oder gar eigenmächtiger Weiſe etwas executiviſches gegen die Unterthanen zu veranlaſſen, ſondern es liegt ihr vielmehr ob, wenn ſie vermeynet, an die letztere Anſprüche oder Forderungen zu haben, ſelbige ſowohl in perſonalibus als realibus, vor dem Juſtitiario ordentlich zu belangen, und nach ordentlich gehörter Sache deſſen Entſcheidung abzuwarten.

§. 6.

Die Haupt-Pflicht des Juſtitiarii beſtehet darinn, daß er jedermann, welcher vor ihm zu rechten hat, rechtſchaffene, ſchleunige und unpartheyiſche Juſtitz, ohne alles Anſehen der Perſon, und ohne alle ſonſtige Neben-Abſichten adminiſtrire, auch alle die ihm nach dieſer Inſtruction obliegende Juſtitz-Geſchäfte mit aller Treue, Gründlichkeit und Dienſt-Eifer verrichte.

So wie er die der Herrſchaft ſchuldige Hochachtung nicht aus den Augen zu ſetzen hat, ſo muß er auch die Unterthanen beſcheiden und glimpflich begegnen, und ſich keinesweges unterſtehen, dieſelben gewaltthätig zu behandeln; widrigenfalls hat er zu gewärtigen, daß er von der Regierung zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen, und dem Befinden nach wegen ſeiner Caſſation das Nöthige verfüget werde.

§. 7.

Er muß alle eingeklagte Sachen, welche zu ſeiner Cognition gehören, annehmen, und davon keine, bevor er darüber cognoſcirt, an die Regierung verweiſen, damit denen Partheyen die erſte Inſtanz nicht entzogen werde. Sollte er aber wegen Verwandſchaft mit den Partheyen, oder ſonſt bey dem Ausfall der Sache habenden Intereſſe, nach der in Unſerm Codice P. I. Tit. 6. §. 12. enthaltenen nähern Beſtimmung, ſich der Cognition zu unterziehen Bedenken tragen, ſo muß er jederzeit bey der Regierung davon gebührende Anzeige thun, damit einem benachbarten Juſtitz-Verſtändigen die Inſtruction und Entſcheidung der Sache per modum Commiſſionis aufgetragen werden könne. Wenn er ſelbſt, nicht wegen ſeiner Amts-Verrichtungen, ſondern aus andern Urſachen, von jemand belanget wird; ſo ſtehet er in perſonalibus unter den Landvogtey-Gerichten des Bezirks, es wäre denn, daß er noch bey einem andern Unter-Gerichte, als welchem er ſelbſt vorſtehet, ſein forum ordinarium hätte, z. E. wenn ein Untergerichts-Advocat einer benachbarten Stadt zugleich Juſtitiarius wäre, welchenfalls er bey dem letztern foro beſprochen werden muß. Wegen ſeiner Amts-Verrichtungen hingegen ſtehet er lediglich unter der Weſt-Preuſſiſchen Regierung.

§. 8.

So wie es eine ſeiner Haupt-Beſchäftigungen ſeyn muß, ſich die emanirte Landes-Geſetze und Verordnungen ſelbſt genau bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen darnach verfahren zu können, eben ſo ſorgfältig muß er darauf bedacht

dacht ſeyn, daß die ihm zur Publication von den höhern Landes-Collegiis zugefertigte Geſetze und Verordnungen in ſeinem Gerichts-Sprengel zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen und aufs genaueſte befolget werden mögen.

§. 9.

Auf die ſchleunige Betreibung der vor ihm anhängigen Proceſſe, beſonders aber der Concurs- und Liquidations-Proceſſe, imgleichen auf die Vormundſchafts- und Hypothequen-Sachen muß er ſein vorzügliches Augenmerk richten, die Acta alle Monate revidiren, und darinnen dasjenige ex officio angeben, was zu derſelben Beſchleunigung etwas beytragen kann.

Die vorfallende Inquiſitiones hat er mit aller Behutſamkeit und Fleiß zu führen, und dabey die ihm in Criminalibus, beſonders im Tit. IV. vorgeſchriebene Verfahrungs-Art zur Anwendung zu bringen.

Tit. II.

Von dem Gerichts-Bezirk der adelichen Gerichte.

Damit aber auch die beſtellte Juſtitiarii der adelichen Gerichte wiſſen mögen, wie weit ſich die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit erſtrecken, ſo dienet ihnen hierbey folgendes zu ihrer Achtung.

§. 1.

Alle in den, der Gerichts-Obrigkeit zugehörigen Städten, Dorfſchaften, Vorwerkern, Mühlen u. ſ. w. befindliche Bürger, Einwohner und Unterthanen, imgleichen deren Geſinde, wie auch die Pächter, Adminiſtratoren, Verwalter, Schafner und Domeſtiquen der Herrſchaft, gehören unter die Jurisdiction der adelichen Gerichts-Obrigkeit.

Nicht minder ſtehen unter ſolcher in realibus, in ſoweit ſie nemlich mit liegenden Gründen in dem Gerichts-Bezirk angeſeſſen ſind, keinesweges aber in perſonalibus:

1. Alle Perſonen geiſtlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente, als welche ſämtlich, in ſoweit es nicht ihr geiſtliches Amt betrifft, und zwar die Proteſtanten auch mit ihren Ehefrauen und Kindern unter dem Landvogtey-Gericht ſtehen; jedoch ſind unter die eximirte geiſtliche Perſonen weder die gemeine Dorf-Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hufner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, noch die Rabbiner und jüdiſche Schul-Bediente zu verſtehen.
2. Alle Unſere, noch in würklichen Dienſten ſtehende Militair-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche ihr Militair forum haben.
3. Alle mit Beybehaltung eines Characters, dimittirte Officiers gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen, als welche, wie alle andere Unſere Bediente, reſpective unter die Regierung, oder unter die Landvogtey-Gerichte gehören.
4. Alle in Reihe und Gliedern ſtehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten ſtehen, auſſer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten, da ſie ſodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts ſtehen.
5. Alle Unſere in würklichen Dienſten ſtehende Civil-Bediente, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.
6. Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen.
7. Alle in der Prinzen oder Prinzeſſinnen Unſers Königl. Hauſes, nicht weniger anderer Fürſten würklich in Dienſten ſtehende Bediente.
8. Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, als welche ſämtlich ſub Num. 5. 6. 7. 8. vorſtehende Perſonen, reſpective unter Unſerer Regierung und unter Unſern Landvogtey-Gerichten ſtehen.

Ferner werden ratione qualitatis cauſæ von der adelichen Gerichtsbarkeit ausgenommen:

a) Alle Cauſæ eccleſiaſticæ ohne Unterſcheid der Religionen, mithin alle geiſtliche Güter und deren Eigenthum, wie auch alle die Gerechtſame der

der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffende Sachen, welche Wir lediglich der Weſt-Preußiſchen Regierung anvertrauet haben, in ſoweit den Gerichts-Obrigkeiten nicht etwa vermöge des ihnen zuſtehenden Juris patronatus eine Concurrenz bey der Wahl und Introduction der Prediger, imgleichen bey der Beſtellung der Küſter, Schulmeiſter und Kirchen-Vorſteher, Abnahme der Kirchen-Rechnung, Aufſicht über die Collecten-Sachen, Verpachtung der den Kirchen und Pfarren gehörigen Grund-Stücke, zuſteht.

b) Die Eheſcheidungs-Sachen, als welche, wenn beyde Theile, oder auch nur einer davon proteſtantiſch iſt, lediglich reſpective der Regierung und den Landvogtey-Gerichten; wenn aber beyde catholiſch ſind, der catholiſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen ſind. Es gehören jedoch zu dieſen ausgenommenen Eheſcheidungs-Sachen nicht die Sponſalia und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Eheſcheidung bereits erfolgt iſt, die wegen Ausantwortung des wechſelſeitigen Vermögens entſtehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der, mit der Patrimonial-Jurisdiction verſehenen Güter-Beſitzer in Anſehung der unter ihnen ſtehenden Perſonen unterworfen bleiben.

c) Alle ſowohl aus ſogenannten trockenen, auf ſich ſelbſt geſtellten, als auch ordentlichen Kaufmanns-, oder gezogenen und traßirten Wechſeln entſtehende Klagen, als welche, bis Wir ein anders verordnet haben werden, vor Unſere Weſt-Preußiſche Regierung gehören, wenn auch gleich der Schuldner ſonſt unter adelicher Gerichtsbarkeit ſtehet. Es wäre denn, daß der Wechſel-Ausſteller offenbar eine ſolche Perſon wäre, die nach dem Art. 7. & 8. der neueſten Preuſſiſchen Wechſel-Ordnung de 1751. keine Wechſel cum effectu ausſtellen kann, folglich der producirte Wechſel nichts als ein bloſſer Schuld-Schein ſey.

d) Alle diejenigen Sachen, welche nach den beſondern Accis- und Zoll- Poſt- Salz- Bernſtein- Tobacks- und andern Reglements ihre beſondere Richter und Vorgeſetzte haben.

Tit. III.

Von dem Modo procedendi bey den adelichen Gerichten in Civil-Sachen, und zwar

Sect. I. in Cauſis Contentioſæ Jurisdictionis.

§. 1.

Zuförderſt hat der beſtellte Juſtitiarius bey Ausübung der ihm anvertrauten Gerichts-Pflege, ſowohl in Anſehung der Inſtruction als der Entſcheidung der vorfallenden Juſtitz-Sachen, die in der Beylage Unſers Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. angezeigte Geſetze und Verordnungen zur alleinigen Richtſchnur zu nehmen, jedoch unter der, in gedachtem Notifications-Patente §. 16. gemachten Ausnahme in Abſicht derjenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Teſtamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication ſothanen Notifications-Patents errichtet, und bereits zur würklichen Perfection gebracht worden, als in welchen Fällen lediglich nach den, in jedem Orte vorher erweißlich üblich geweſenen Geſetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

§. 2.

Nach Verſchiedenheit des Umfangs der Gerichtsbarkeit, müſſen monatlich 1. 2. oder, dem Erfordern nach, noch mehrere Tage ordentliche Gerichts-Tage gehalten, ſolche entweder gleich anfänglich bey der Beſtellung des Juſtitiarii beſtimmt, und den ſämtlichen Communen und Einwohnern bekannt gemacht, oder im Fall keine gewiſſe und beſtändige Gerichts-Tage gleich anfänglich feſtgeſetzt ſind, ſolche jedesmal des Sonntags vorher von den Canzeln abgekündiget werden.

§. 3.

Alle gerichtliche Handlungen, ſo viel Actus contentioſæ jurisdictionis betrift, dürfen von dem Juſtitiario nirgend anders, als an gewöhnlicher ordentlicher Ge-

richts-Stelle vorgenommen werden. Wohingegen Klagen, Beweiß-Schriften, Appellationes von ihm auſſerhalb der Gerichts-Stube in ſeinem Hauſe, oder wo er ſich ſonſt aufhält, angenommen und präſentiret, auch das mündliche Anbringen der Partheyen, Denunciationes, Relationes der Bothen, regiſtriret, imgleichen Citationes, Notificationes, Patente, Atteſtata, Scheine und Berichte angefertiget werden können.

§. 4.

Wenn bey dem Juſtitiario von den Partheyen etwas mündlich nachgeſucht wird, worauf eine Verfügung erfolgen muß, ſo hat der Juſtitiarius darüber jedesmal ein umſtändliches, und deutlich zu faſſendes Protocoll aufzunehmen, darinnen alles, was die Parthey vorträgt, getreulich zu verzeichnen, hiernächſt aber darauf, ſo wie auf die ihm übergebene ſchriftliche Exhibita das Rechtliche zu verfügen, und die Partheyen umſtändlich zu beſcheiden. Sowohl über die mündlich angebrachte, als ſchriftlich eingereichte Geſuche, muß er zwey verſchiedene Journale, nach den beygefügten Schematibus ſub Lit. A. No. 1. & 2. führen, und darinnen das geordnete in die beſtimmte Colonnen genau eintragen.

§. 5.

So bald in den ſchriftlichen oder mündlichen Geſuchen etwas begehret wird, welches nach den Geſetzen und dem Cod. Frid. nicht, ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne eine richterliche Entſcheidung durch eine förmliche Sentenz feſtgeſetzet werden kann; ſo muß jederzeit ein Termin zum Verhör in der Verordnung angeſetzt, und über dieſe ſowohl, als andere vom Gericht in Parthey-Sachen angeſetzte Termine von dem Juſtitiario ein Termins-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 3. gehalten, und darinn zugleich die Publication der abgefaßten Sentenzen, Reſolutionen, Rotulorum, Teſtamentorum u. ſ. w. in den dazu beſtimmten Colonnen des gedachten Termins-Buches von ihm verzeichnet werden.

§. 6.

Sollten auch auf etwanige Beſchwerden der Partheyen, oder auch in andern Fällen entweder aus Unſerm Hoflager, oder Unſern Landes-Collegiis Reſcripte an die Gerichte erlaſſen werden, ſo muß der Juſtitiarius die etwa darinn erforderte Berichte ohne Anſtand abſtatten, oder dasjenige was ſonſt darinn befohlen iſt, unverzüglich bewürken. Und damit er, daß ſolches geſchehen, zu jeder Zeit nachzuweiſen im Stande ſey, ſo hat er darüber ein beſonderes Reſcripten-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 4. zu führen.

§. 7.

So bald es in einer Rechts-Sache zum ordentlichen Proceß kommt; ſo wollen Wir, und ſetzen hierdurch ausdrücklich feſt, daß in Sachen, deren Vorwurf nicht 20 Rthlr. und drüber beträgt, die beſtellte Juſtitiarii die Inſtruction des Proceſſes ex Officio zu übernehmen ſchuldig ſeyn, und darinn ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen werden ſollen. Wenn aber das Objectum litis 20 Rthlr. und drüber beträgt; ſo ſoll zwar den Partheyen freyſtehen, ihre Nothdurft durch Advocaten, welche in Königl. Landen recipirt ſind, vorſtellen, und den Proceß führen zu laſſen; Es können aber die Partheyen dazu nicht gezwungen werden, ſondern, wenn ſie ohne Advocaten erſcheinen, ſo muß auch im letzten Falle der Proceß von dem Juſtitiario inſtruiret, und wenn auch nur eine der Partheyen ſich ohne Advocaten geſtellet, dieſer ihre rechtliche Nothdurft ex Officio von ihm beobachtet werden.

§. 8.

Wenn die Partheyen in dem nachgelaſſenen Fall mit Advocaten erſcheinen, ſo iſt bey der Inſtruction des Proceſſes, überall nach Vorſchrift des Codicis Frid. und deſſen in dem ausführlichen Anhange de 1769. auch nachher in den jährlichen Edicten-Sammlungen enthaltenen Abänderungen und Declarationen zu verfahren.

Muß aber der Proceß ex Officio von dem Gerichte ſelbſt inſtruiret werden, ſo liegt dem Juſtitiario ob, die Vorträge der Partheyen ſelbſt in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und er iſt in ſoweit als der rechtliche Beyſtand beyder Theile anzuſehen.

In dieſer Rückſicht muß der Juſtitiarius bey Erörterung der Sache diejenigen weſentliche Stücke beobachten, welche denen Advo-

Advocaten in Abſicht der Information und der Ausführung in dem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. & 69. vorgeſchrieben ſind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umſtände und Einwendungen, obgleich ihm ſolche zum Theil unerheblich ſcheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieſer Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage iſt, es auch dahin ſteht, ob der Richter in der folgenden Inſtanz nicht anderer Meynung ſeyn, und die Sache aus einem andern Geſichtspunkte, als der Richter erſterer Inſtanz, anſehen werde.

Ueberhaupt muß ſein vornehmſtes Augenmerk darauf gerichtet ſeyn, die ſtrittige Sache dergeſtalt in das Licht zu ſtellen, daß ſolche nach dem ganzen Zuſammenhange ohne Schwierigkeit überſehen, und über die Klage, Einwendungen, Beweiß- und Beſcheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 9.

Dieſen Endzweck zu erreichen, muß derſelbe, von dem in Perſon erſchienenen Kläger, deſſen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umſtänden fragen, deſſen Legitimation ad Cauſam, imgleichen den Grund wie auch den Beweiß oder die Beſcheinigung der Klage erforſchen, und ſolches ad Protocollum verzeichnen.

§. 10.

Wenn dieſes geſchehen, muß er den Beklagten gegen einen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen laſſen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umſtändlich einrichten, damit der Beklagte daraus erſehen könne, was er in dem anberaumten Termin zu bewürken habe.

§. 11.

Es müſſen auch in der Vorladung keine lateiniſche Wörter gebraucht, ſondern die Strafe und der Nachtheil den ſich die Partheyen zuziehen, wenn ſie ungehorſamlich auſſen bleiben, in deutſcher Sprache ausgedruckt, auch ſolche nach der in dem ausführlichen Anhange zum Codice Fridericiano pag. 137. befindlichen Vorſchrift eingerichtet werden.

§. 12.

Die geſchehene Inſinuation muß von dem Gerichts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerket werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnnng abgegeben habe.

Und findet, ehe und bevor von der würklich geſchehenen Inſinuation ab Actis nichts conſtirt, kein Vortrag in Contumaciam ſtatt.

§. 13.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem erſten Termin nicht erſcheinet, ſo iſt auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein neuer Terminus ſub præjudicio anzuberaumen, und dabey, wie im vorſtehenden §. 11. & 12. verſehen iſt, zu verfahren. Geſtellet ſich aber der Beklagte auch in dieſem 2ten Termino nicht; ſo muß auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein Erkenntniß in Contumaciam, wenn ſich nemlich überhaupt die Sache nach dem vorſtehenden §. zum Vortrag in Contumaciam qualificirt, abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung, erkannt, dem Beklagten aber der Beſcheid durch den Gerichts-Diener abſchriftlich zugefertigt, und demſelben ſowohl, als dem Kläger unter der Abſchrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 16. und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Gerichts-Diener auf der ihm mitzugebenden und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz atteſtiren, wenn und an wen Inſinuatio geſchehen, damit in Anſehung des etwa zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlaſſender Execution, der Vorwand nicht ſtatt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder andern Theile, entweder gar nicht, oder doch zu ſpät, zur Wiſſenſchaft gekommen ſey.

§. 14.

Wenn beyde Theile in Termino erſcheinen; ſo muß das Gericht unterſuchen, ob der Beklagte ſolche dilatoriſche Exceptiones habe, welche die Legitimation

des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in Judicio ſtandi u. ſ. w. Sind dergleichen Einwendungen in Anſehung des Gerichts ſelbſt vorhanden, und von ſelbigem gegründet befunden; ſo muß daſſelbe die Partheyen von ſich abweiſen, und ſie bedeuten, wo ſie ſich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen ſtehenden dilatoriſchen Einwendungen aber, muß daſſelbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauensperſon, ohne Curatore ſexus erſcheinet, derſelben ſolchen zuordnen. Hiernächſt muß er von dem Beklagten eine deutliche und beſtimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und ſich erkundigen, ob er zerſtörliche Einreden, oder Reconventions-Puncte habe, ſo nicht per modum exceptionis compenſationis opponiret werden können, auch ſolche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Beſcheinigungs- oder Beweiß-Mittel der Reconvention und peremtoriſchen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Anſehung des Klägers verordnet iſt, alles genau erforſchen, zu Protocolle bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten.

Wenn ſich bey der Einlaſſung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und ſelbige ſich auf die in Termino angeführte Umſtände nicht ſofort beſinnen können, ſondern dieſerhalb zuvor noch Nachſehung ihrer Briefſchaften, oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, beſonders aber, wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wiſſenſchaft gehabt; ſo muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Reſolution angewieſen worden, was ſie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht geſetzt werden.

§. 15.

Wenn ſich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciatio nöthig ſey, ſo muß der Juſtitiarius ſolchenfalls die Citation an den Litis denunciaten gegen einen andern Termin veranlaſſen. Im Fall nun der Litis denunciat in dieſem Termino erſcheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt; ſo iſt ſodann zwar nach Vorſchrift des Cod. Frid. P. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber auſſen bleibt, ſo kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, noch weniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, ſondern es iſt genug, wenn bey dem Erkenntniß in der Haupt-Sache, dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewährleiſtung und der davon dependirenden Vertretung, bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis Denunciatum Competentia vorbehalten werden.

§. 16.

Im Falle der beklagte Theil aus mehreren Litis Conſorten beſteht, und dieſe in dem über die Klage angeſetzten Termino nicht ſämtlich erſcheinen, der Kläger ſich auch nicht erkläret, die auſſengebliebenen wegen ihrer Ratarum beſonders auszuklagen; ſo muß über das gehaltene Verhör nicht hauptſächlich erkannt, ſondern ein anderweitiger Terminus angeſetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Conſorten veranlaßt werden.

§. 17.

Nach geſchloſſenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmals deutlich und umſtändlich vorzuleſen, auch nach geſchehener Genehmigung von ihnen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſowohl als von dem Juſtitiario ſelbſt, zu unterſchreiben iſt, muß die Güte möglichſten Fleiſſes verſucht, zu dem Ende jede Parthey beſonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienſame Vorſtellungen zum Vergleich gethan, auch wenn ſolcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, ſolches von denen Partheyen, welche ſchreiben können, gleichfalls mit unterſchrieben, und jedem derſelben eine Abſchrift davon zugeſtellet werden.

In Entſtehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Beſtimmung alles deſſen, was ein Theil dem andern zu präſtiren für ſchuldig erkannt wird, abgefaßt, und den Partheyen in Perſon, entweder noch an ſelbigem Tage publicirt, oder

Digitized by Google

oder längſtens den folgenden Tag durch den Gerichts-Diener, wie vorhin verſehen, zugefertigt werden.

§. 18.

Iſt die Sache aber dergeſtalt beſchaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht ſofort definitive geſprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht geſetzt iſt, ſo muß der Juſtitiarius in Sachen, welche unter 50 Rthlr. betragen, dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theile zu beſcheinigen iſt, in der Sentenz deutlich und ſpecifice vorſchreiben, auch hiernächſt den Partheyen aufgeben, die Beſcheinigungs- und Gegen-Beſcheinigungs-Mittel ohne Anſtand herbey zu ſchaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termin die etwanige Zeugen in Perſon, und die Documente in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

§. 19.

Wenn zum Behuf dieſer Ausmittelung Zeugen vorgeſchlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, ſo hat das Gericht dieſelben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, ſolche über die inter partes ſtreitig verbliebene, und zur Beſcheinigung geſtellte Puncte ſummariſch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Parten ad videndum jurare nicht erſchienen ſind; es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwa ganz verwerflich, oder doch ihre Auſſagen minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der in Cod Frid. Part. III. Tit. 28 Sect. IV. §. 24. vorgeſchriebenen General-Frageſtücke ex Officio erforſchen, ſondern auch zugleich über diejenigen Umſtände, welche dem andern Theil etwa zu ſtatten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frageſtücke vernehmen. Wohnen die Zeugen auſſerhalb der Gerichtsbarkeit, ſo muß dasjenige Judicium, worunter ſie ſtehen, erſucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils über das mit beyzufügende Thema demonſtrandum ſummariſch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, ſo bald als möglich einzuſenden.

§. 20.

Werden in Termino Original-Documente zur Beſcheinigung produciret, ſo muß der Juſtitiarius ſolche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derſelben bekannt machen, auch deſſen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documente produciret werden, nicht erſcheint, ſo muß derſelbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoſcendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch ſein Auſſenbleiben erwachſen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 21.

Wenn hingegen der ſtreitige Punct durch Ocular-Inſpection auszumitteln, ſo muß der Juſtitiarius ſich ad locum verfügen, den Augenſchein einnehmen, und die Umſtände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydeter Sachverſtändigen, ad Protocollum nehmen, und letzteres von den Partheyen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, mit unterſchreiben laſſen.

§. 22.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, ſo muß der Juſtitiarius die Eydes-Formul feſtſetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeſchobenen Eyd mit gutem Gewiſſen ableiſten könne, oder ſolchen zurück ſchieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, ſodann aber mit deſſen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorgängiger ernſtlicher Verwarnung für die Strafe des Meineydes, verfahren.

§. 23.

Sollte aber der Beklagte in Termino nicht erſcheinen, ſo hat das Gericht noch einen neuen Termin anzuſetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachſen würde, falls er abermahls ungehorſamlich auſſen bleiben ſollte, zu eröfnen.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß inſtruirt iſt, ſo ſind partes nochmals ad Protocollum zu vernehmen, ob ſie dawider noch etwas einzuwenden haben, und hiernächſt ohne Anſtand definitive zu erkennen. Der Sentenz ſelbſt aber

aber müſſen deutliche und auf das Factum paſſende Entſcheidungs-Gründe beygefüget werden, damit die Partheyen wiſſen mögen, warum ſie gewonnen oder verlohren haben. In wie weit wider ein ſolches Erkenntniß das Remedium Appellationis ſtatt habe, und wie dabey zu verfahren, iſt unten bey den Inſtanzen deutlich vorgeſchrieben worden.

§. 24.

Ob nun wohl nach dem vorangeführten, in dem Fall, daß das Objectum Litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Proceſſe ex Officio und ohne Zulaſſung der Advocaten inſtruiren und beendigen muß; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt ſeyn müſſe, einen Mandatarium zu beſtellen, und kann daher obige Diſpoſition den einheimiſchen Beklagten von Erſtattung der Koſten an den Kläger nicht befreyen, weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch ſein perſönliches Erſcheinen nicht noch mehr Koſten cauſirt werden ſollen.

§. 25.

In Injurien-Sachen, die von keiner Erheblichkeit ſind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition ſind, oder ſonſt in keinen Ehren-Aemtern ſtehen, muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Gerichts-Diener mit Vorzeigung oder Vorleſung der Original-Denunciation auf einen ſub Præjudicio zu præfigirenden kurzen Terminum vorgeladen, und ihm ſowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß ſie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation anſuchen müſſen.

§. 26.

In Termino ſind Partes mit ihrer Nothdurft umſtändlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen, wo es nöthig ſummariſch abzuhören, dabey aber auf keine Exceptiones contra perſonas teſtium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entſchieden werden muß, und ſoll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium ſtatt haben.

§. 27.

Wenn die ſtreitige Sache 50 Rthlr. und darüber beträgt, worinn nach Vorſchrift des Codicis ein ordentlicher Beweiß und Gegenbeweiß erforderlich iſt; ſo muß das Gericht auch hiebey das zum Beweiſe oder Gegenbeweiſe geſtellte Factum der Sentenz deutlich und ſpecifice inſeriren, und wenn das Urthel rechtskräftig worden, die Partheyen ad Terminum vorladen, und den Beweißführer, ſo wie vorhin bey der Beſcheinigung vorgeſchrieben iſt, umſtändlich über die Beweiß-Mittel vernehmen, auch ein gleiches, in Anſehung des Gegentheils wegen des Gegenbeweiſes bewürken.

§. 28.

Hierauf muß der Juſtitiarius, wenn der Beweißführer den Beweiß durch Zeugen führen will, die Articul dem Probando gemäß ſelbſt anfertigen, den Gegentheil, ob er wider die Perſonen oder Qualität der Zeugen etwas einzuwenden habe, vernehmen, und ihm frey laſſen, Fragſtücke über die Articul zu machen, und wenn er dieſes nicht thut, ſolche, ſo weit ſie zur Sache dienlich und nöthig ſind, ex Officio abfaſſen, und dabey auf alle adminiculirende Umſtände ſein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

§. 29.

Wenn der Beweiß oder Gegenbeweiß per Documenta, Ocular-Inſpection, oder Eydes-Delation geführet wird, ſo iſt dabey eben ſo, wie es vorhin in Anſehung der Beſcheinigung verordnet iſt, zu verfahren.

§. 30.

Nach ſolchergeſtalt inſtruirten Beweiß und Gegenbeweiß müſſen Partes zum Termino ad definitivam vorgeladen, in ſelbigem die Zeugen-Rotuli publiciret, die Auſſagen der Zeugen partibus vorgeleſen, von letztern über den Beweiß und reſpective Gegenbeweiß ad Protocollum verfahren, und Sententia darauf ohne Anſtand mit Beyfügung der nöthigen Entſcheidungs-Gründe partibus publicirt werden.

§. 31.

Sollte einer oder der andere Theil, oder beyde von dem Erkenntniß appelliren, ſo iſt von dem Gericht, wie unten bey den Inſtanzen vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Was insbeſondere

die Pacht- Berechnungs- Defecten- und andere aus vielen Puncten beſtehende Sachen

etrift; ſo hat der Juſtitiarius die Parteyen über jeden Punct beſonders ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächſt erſt zu den folgenden ortzuſchreiten, ſich auch ſorgfältigſt zu bereben, daß jeder Punct, wenn er nicht in üte abzumachen ſtehet, ſo viel möglich im Definitiv-Erkenntniß inſtruiret werde.

§. 33.

Wenn unter der adelichen Gerichtsbarit ein Concurs entſteht, ſo muß bey deſſen röfnung mit aller Behutſamkeit verfahn, und die darüber im Cod. Frid. P. IV. it. 9. Sect. I. ertheilte umſtändliche Vorriften auf das genaueſte befolgt werden; bald derſelbe aber würklich eröfnet worn, und es muß der Concurs-Proceß wen Mangel der Advocaten von dem Geht ſelbſt ex Officio inſtruiret werden; hat der Juſtitiarius die Direction deſſeln zu übernehmen, auch iſt zugleich ein herer redlicher Mann entweder von den erichts-Schöppen oder ſonſt aus der Geinde zum Curatore zu beſtellen, von lchen beyden der Concurs-Proceß gehö inſtruiret werden muß.

§. 34.

Da es bey Concurs-Proceſſen vornem auf 2 Hauptſtücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinſchaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification, imgleichen
2) auf die Ausmittelung deſſelben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Adminiſtration, und Verkauf der Mo- und Immobilien;

So muß der Juſtitiarius vor allen Din die Creditores certos und incertos h Vorſchrift des Cod. Frid. P. IV. 9. resp. per Patenta ad domum, pu:a Proclamata, imgleichen durch die tungen und Intelligenz-Blätter ad iidandum gehörig vorladen laſſen, und ey beobachten, daß die Edictal-Citan der unbekannten Gläubiger nicht, den etwa zugleich zu erlaſſenden Subhaſtations-Patenten beygefügt; ſondern beſonders ausgefertigt, und mit dem vorgeſchriebenen Stempel verſehen werde. Wobey jedoch in denjenigen Concurſen, wo die Maſſe nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zur Erſpahrung der Koſten genug ſeyn ſoll, wenn die unbekannte Creditoren ad Terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein nur in loco Judicii zu affigirendes Proclama, die bekannte aber per Patentum ad domum vorgeladen werden.

§. 35.

In Termino Liquidationis muß er über eines jeden ſich meldenden Creditoris Forderung ein beſonderes Protocoll umſtändlich aufnehmen, und ein beſonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtſamen der Gläubiger ſowohl, als des Debitoris communis, gehört. Iſt der gemeinſchaftliche Schuldner in loco gegenwärtig, ſo muß derſelbe über die liquidirte Forderungen ſelbſt vernommen werden; iſt er aber entweder nicht mehr am Leben, oder flüchtig worden, ſo liegt dem beſtellten Curatori ob, von deſſen Erben, oder Familie, oder aus deſſen Büchern und Briefſchaften die nöthige Erkundigung einzuziehen, und daraus ſeine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad Protocollum zu verfahren.

Der Juſtitiarius muß ſich dabey vorzüglich bemühen, den paſſum veritatis & prioritatis ex Officio dergeſtalt zu inſtruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf. Sollte dieſes aber nicht möglich ſeyn, ſo muß das Claſſifications-Urthel, wenn Acta mit ſämtlichen Creditoribus geſchloſſen worden, und die Patente nebſt den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen ſind, beſchleunigt, und über die Liquiditæt und Prioritæt zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit ſeiner Forderung nach den im Cod. Frid. P. IV. T. 9. vorgeſchriebenen Claſſen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe. Da denn mit den

den Beweiſen oder Beſcheinigungen ebenfalls ſo verfahren werden muß, wie oben ſchon geordnet iſt, im übrigen aber hat der Juſtitiarius zu einem jeden Volumine ſpeciali einen Extract der Prioritæts-Sentenz, in ſoweit ſolche jeden beſondern Creditoren, für deſſen Liquidation das Volumen ſpeciale angefertigt iſt, angehet, zu bringen.

§. 36.

Wenn einer oder mehrere Creditoren von dem Prioritæts-Urthel appelliren, und die Appellation iſt ſowohl ratione Cauſæ als Summæ nach der, unten bey den Inſtanzen ertheilten Vorſchrift, zuläßig, ſo hat das Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geſchloſſenem Protocoll ſofort nach Beſchaffenheit des Objecti, wie ſolches unten §. 57. beſtimmt iſt, reſp. an das Landvogtey-Gericht des Diſtricts, oder an die Regierung zum fernern Erkenntniß einzuſenden, von welchen ſolches vor allen andern zu beſchleunigen iſt, und Acta, wenn gleich Reformatoria erfolgen ſollte, an das, den Concurs inſtruirende Judicium a quo, remittiret werden müſſen.

§. 37.

Durch dieſes Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die ad 2. nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, ſondern gleich nach eröfnetem Concurſe mit der Inventariſation deſſelben Vermögens in Gegenwart des beſtellten Curatoris verfahren, und die Mobilien und Immobilien nach vorgängiger Taxe und vorſchriftsmäßiger Subhaſtation der letztern, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curator beſorgt werden.

§. 38.

Bey den Subhaſtationibus der Immobilien, müſſen die Proclamata auſſer dem Gericht noch in zweyen Jurisdictionen angeſchlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergeſtallt inſerirt werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Licitations-Termin geſchehe. In Anſehung der Subhaſtations-Friſten ſelbſt aber, hat ſich das Gericht nach dem Circulare vom 7ten Januar. 1773 zu achten.

§. 39.

Sollte ſich auch in dem 3ten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieſerhalb novus Terminus anberaumt werden müſſen; ſo dürfen zum Behuf der Bekanntmachung dieſes Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, ſondern es muß der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch ſelbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termino durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Sind nomina activa vorhanden, ſo zur Concurs-Maſſe gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, ſo muß der Curator nach vorgängiger Rückſprache mit den Creditoribus jemand bey den auswärtigen Gerichten zur Eintreibung derſelben bevollmächtigen; der Juſtitiarius aber eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit überſenden.

Wohnen aber die Schuldner unter eben derſelben Gerichtsbarkeit, ſo muß der Director Concurſus die Schulden ex Officio einziehen, und die Debitores in Gegenwart des Curatoris darüber vernehmen.

§. 40.

Die einkommende Gelder müſſen, ſo lange die Sache zur Diſtribution derſelben an die Creditores noch nicht reif iſt, ſo wie ſie eingehen, ſogleich bey der Banque zinsbar untergebracht, und die darüber ausgeſtellten Banco-Obligationes immittelſt zum gerichtlichen Depoſito abgeliefert werden.

§. 41.

Es iſt jedoch vorzüglich dahin zu ſehen, daß die Diſtribution der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder an die erſten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificirt haben, und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig feſt ſtehet, weder durch die übrige noch nicht beendigte Special-Proceſſe, noch durch die, wegen anderer Puncte eingewandten Remedia aufgehalten, ſondern das vorräthige, oder bey der Banque belegte Geld

Geld an dieſelben, nach vorgängigem interimiſtiſchen Diſtributions-Erkenntniſſe ausgezahlt, auch falls ſich nicht genau beſtimmen läſſet, wie viel der ſolchergeſtalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinſchaftlichen Koſten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von deſſen Forderung bis zur Final-Diſtribution inne behalten werde.

§. 42.

Im Fall auch einigen Creditoren, die ihnen bey der Diſtribution ausgeſetzte Gelder, wegen verhängten Arreſtes, oder wegen anderer Umſtände nicht verabfolget werden können, ſondern wieder ad Depoſitum gebracht werden müſſen; ſo ſind ſolche nicht unter der Rubric des Concurſes, ſondern als ein neues Depoſitum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depoſiten-Gebühren zu nehmen, wenn ſolche bereits von der deponirten Concurs-Maſſe bezahlt worden.

§. 43.

Der Juſtitiarius ſowohl, wenn er nemlich den Concurs ex Officio inſtruiret, als auch der conſtituirte Curator bonorum ſollen diejenigen Gebühren, welche in ſolchen Fällen den Advocaten in der ſub Lit. D. No. III. Advocaten-Sportul-Ordnung zugebilliget werden, unter den gemeinſchaftlichen Koſten zu liquidiren befugt ſeyn.

Uebrigens werden die Gerichte alles Ernſtes angewieſen, bey Vermeidung der ſchärfſten Beahndungen wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorſchrift des Publicandi vom 7ten November 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueſte zu verfahren.

§. 44.

Wenn in den Sachen, welche zur Cognition des Adelichen, oder eines andern Patrimonial-Gerichts gehören, Arreſte nachgeſucht werden; ſo muß daſſelbe, zur Verhütung aller Mißbräuche, ehe es dazu ſchreitet, alle mögliche Behutſamkeit gebrauchen, und zu dem Ende extra caſum ſummi periculi den Real oder Perſonal-Arreſt nicht anders, als auf vorhergehende Nachforſchung, ob cauſa arreſtandi gültig, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verſchreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine anſtatt der erforderlichen Beſcheinigung erbotene Caution, verhängen.

§. 45.

Sollte auch darüber Zweifel entſtehen, ob derjenige, wider welchen der Arreſt geſuchet wird, die rechte Perſon ſey: ſo muß ſolches vor der Verfügung des Arreſtes ſelbſt beſcheiniget werden.

§. 46.

Wenn jemand Namens eines dritten einen Arreſt nachſuchet, ſo iſt dieſer nicht eher zu verſtatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal ſich in loco aufhält, muß derſelbe das zur Ausbringung des Arreſts verfertigte Memorial auſſerdem noch eigenhändig unterſchreiben. Es werden jedoch hievon diejenigen Perſonen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. Part. I. Tit. V § 13. ohne Vollmacht im Gericht erſcheinen können, als welchen erlaubt ſeyn ſoll, ohne beſonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arreſt alieno nomine zu ſuchen.

§. 47.

Der Impetrant des Arreſts muß allezeit ein gewiſſes Quantum ſeiner Forderung angeben, damit der Arreſt nicht unbeſtimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beſchweret werde. Sollten jedoch die ſämtlichen Waaren und Effecten wegen der Ungewißheit des Verhältniſſes derſelben gegen des Arreſtantis Forderung mit Arreſt beleget werden müſſen; ſo iſt hiernächſt von denen, aus den arreſtirten Sachen gelöſeten Geldern, nur ſo viel ſub Arreſto zu laſſen, als der Creditor an Capital und Zinſen zu fordern hat.

§. 48.

Zu den im Codice Fridericiano Part. III. Tit. 42. angeführten Cauſis, weshalb die Anlegung eines Arreſti ſtatt hat, ſind auch noch folgende zu rechnen: Wenn

1. der Schuldner an dem Orte, wo der Contract geſchloſſen worden, in Perſon gegenwärtig iſt, oder von ihm Waaren daſelbſt befindlich ſind.

2. Wenn in den unter den fremden Handels-Juden vornemlich gebräuchlichen Schuld-Verſchreibungen, Mamrés und Starchows genannt, der locus ſolutionis in einem unter der adelichen Gerichtsbarkeit ſtehenden Orte erweißlich eigenhändig ausgedruckt iſt.

3. Wenn dem Inſtrumento die Clauſul zahlbar aller Orten inſeriret, und der Creditor ein Königlicher Unterthan, der Debitor aber ein Fremder iſt.

§. 49.

Wenn nun gleich die Sache ſich zum Arreſt qualificiret; ſo findet dennoch, auſſer den im Cod. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

a) wider die Factores und Handlungs-Bediente kein Perſonal-Arreſt wegen der Schulden ihrer Handlungs-Herren ſtatt, wohl aber auf die den letztern zugehörige Waaren.

b) Wider die Schuldner ſeines Schuldners kann niemand Arreſt ſuchen, woſern ihm nicht von ſeinem Schuldner, deſſen Forderung in Solutum gegeben oder cediret worden.

c) Wider den Bürgen findet der Arreſt ebenfalls nicht ſtatt, es wäre denn, daß der Hauptſchuldner entweder ſchon excuſſus oder auch in mora ſolvendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denſelben in Königl. Landen zu belangen.

d) Wider Eltern, Kinder oder Anverwandten kann der Arreſt wegen einer Schuld des Verſtorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn ſogleich beſcheiniget wird, daß dieſelben des Debitoris Erben geworden, oder auch, ſo viel die Kinder betrift, daß dieſelben bey des Vaters Ableben annoch unter deſſen Gewalt geſtanden, als in welchem letztern Falle der Arreſt ſo lange ſtatt findet, bis ſie die Enthaltung von der väterlichen Erbſchaft dargethan haben.

e) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arreſtes nicht anders ſtatt, als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

f) Wider einen dritten Beſitzer der ehemals dem Schuldner zugehörig geweſenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, iſt gleichfalls kein Arreſt zu verſtatten.

g) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren ſeines Schuldners Arreſt ſuchet, ſo muß er zugleich beſcheinigen, daß die Waaren, worauf der Arreſt geſuchet wird, ſeinem Schuldner zugehören.

h) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arreſt verhänget werden.

§. 50.

Wenn der Arreſt einmal angelegt worden; ſo iſt derſelbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution als durch baare Depoſition des von dem Gericht zu beſtimmenden Quanti zu relaxiren; es wäre denn, daß der Arreſtatus ſogleich durch klare Documente zu erweiſen vermögte, daß die Schuld, woraus der Arreſt geſuchet worden, bezahlt ſey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arreſt relaxiret werden muß.

§. 51.

Alle wider auswärtige Fremde angelegte Arreſte müſſen von dem Gericht, der Weſt-Preußiſchen Regierung, nebſt der Cauſa Arreſti ſpecifice ſofort angezeigt, und von dieſer deshalb an das Miniſterium des Departements der auswärtigen Affairen berichtet werden. Jedoch iſt nicht nöthig, mit dem über den verhängten Arreſt angeſetzten Verfahren bis zur eingelaufenen Reſolution auf den Bericht anzuſtehen.

§. 52.

Wie übrigens bey der Juſtification des Arreſtes, bey dem darüber abzufaſſenden Erkenntniß, und den wider ein dergleichen Erkenntniß eingewandten Remediis zu verfahren, ſolches iſt in dem Cod. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23ſten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhanges zum Codice, deutlich vorgeſchrieben, und hat ſich das Gericht darnach genau zu achten.

§. 53.

In Bau- und Servitut-Sachen, welche privatos unter ſich betreffen, und worinn es auf Ocular-Inſpection ankommt, iſt nach demjenigen, was oben §. 21. verordnet iſt, zu verfahren.

§. 54.

Wenn durch die Erkenntniſſe, welche von den adelichen Gerichten ertheilet worden, ein oder beyde Theile beſchwert zu ſeyn vermeynen, ſtehet denſelben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium Appellationis an die Weſt-Preußiſche Regierung zu ergreifen; es wird jedoch dabey zugleich erfordert, daß ſowohl Cauſa ſelbſt, als auch die Summe des ſtreitigen Objecti, dazu qualificirt ſeyn müſſe.

§. 55.

Cauſa iſt in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen ſind, zur Appellation qualificirt, und muß dieſelbe von dem Gericht angenommen werden.

§. 56.

Was die Summam anbetrift, ſo hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worinn der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. incluſ. und darunter ausmacht, gar keine Appellation, noch ein anderes Remedium, ſtatt.

§. 57.

Betrift aber die Sache über 10 und bis 20 Rthlr. excl. ſo hat zwar das Remedium Appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß ſtatt; es ſoll aber in dergleichen geringſchätzigen Sachen, zur Vermeidung vieler Koſten, damit folgendergeſtallt gehalten werden. Sobald in den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Gericht bey Communication der Beſchwerden an den Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Juſtification und fernern mündlichen Verfahren ad Duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geſchloſſenem Protocollo mit dem nächſten Poſt-Tag an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu überſenden, welches darinn per modum Commiſſionis eine Sentenz in Appellatorio abfaſſet, und dieſelbe zur Publication cum Actis an das Gericht remittiret.

Bey dieſem Erkenntniß muß es lediglich verbleiben, wenn auch daſſelbe eine gänzliche Reformatoriam der erſten Sentenz enthalten ſollte, und iſt dawider die dritte Inſtanz völlig unzuläßig.

§. 58.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum 20 Rthlr. und darüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gericht gefälletes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio interponiret wird; ſo muß das Gericht dem Gegentheil die Beſchwerden ohnverzüglich communiciren, beyde Theile anweiſen, Advocaten bey der Weſt-Preußiſchen Regierung mit geſetzmäßigen Vollmachten zu beſtellen, und darauf die Acta mit der nächſten Poſt an die gedachte Regierung mittelſt Berichts einſenden, woſelbſt der Appellant ſeine Juſtifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, ſolches dort eröfnet und inſtruiret werden muß.

§. 59.

Wenn bey der Regierung in Appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr., ſo findet dawider kein weiteres Remedium ſtatt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt ſeyn.

Beträgt daſſelbe aber die Summe von 50 Rthlr. oder darüber, ſo ſtehet denen Partheyen frey, dawider das Remedium Reviſionis, oder die dritte Inſtanz zu ergreifen, da denn Schedula & Juſtificatio Reviſionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daſelbſt excipiendo geſchloſſen worden, Acta nach derſelben vorgängigen Inrotulation, und zwar wenn der Vorwurf der Reviſions-Beſchwerden unter 200 Rthlr. ausmachet, per modum Commiſſionis an das Tribunal zu Königsberg; wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal zu Berlin zum Spruch in Reviſorio von der Regierung eingeſandt werden müſſen.

§. 60.

Die Sachen, welche kein baares Geld, ſondern Præſtationes oder Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde angeſchlagen, und wenn es zweifelhaft iſt, ob die Summa

Digitized by Google

appellabilis oder reviſibilis heraus kom- me, oder dieſes gar nicht determiniret werden kann, muß die Inſtanz zugelaſſen werden.

§. 61.

Wird durch das rechtskräftig gewor- dene Erkenntniß in Reviſorio oder Ap- pellatorio das Urthel des erſten Richters gänzlich beſtätigt, ſo werden die Acta an das Judicium primæ Inſtantiæ remitti- ret; wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urthel das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert; ſo behält der Richter zweyter Inſtanz die Inſtruction, und ſchickt nach deren Erledigung Acta ad Judicium primæ Inſtantiæ zurück.

§. 62.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunkelen Sentenz gehalten werden ſoll, iſt in dem Cod. Frid. Part. III. Tit. 38 & 39. klar vorgeſchrieben, als wornach ſich das Gericht genau zu achten hat; und wenn der eingewandten Appellation effectus ſuſpenſivus zuſteht, bis zum Austrag der fernern Inſtanzen in der Sache weiter nicht procediren, weniger die von ihm er- theilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 63.

Ueber die Frage, ob die Appellation zuläßig ſey oder nicht, muß das Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, ſon- dern dieſes jederzeit durch die auf die Ap- pellations-Schedul zu ertheilende Reſo- lution abmachen; Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeſchlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe ge- ſchehen ſey, ſo ſtehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung ſeiner Gründe darwider Gegenvorſtellung zu thun, und allenfalls ſich dieſerhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andere bloſſe Reſolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia Cauſæ entſchieden worden, eine Appellation eingewandt oder ange- nommen werden darf, ſondern nur vorhin verordnetermaſſen Gegenvorſtellung bey dem Gericht ſelbſt geſchehen, und allen- falls bey der Regierung Beſchwerde ge- führet werden muß.

§. 64.

Auſſer der Appellation und Reviſion ſind nach den Königl. Preußl. Rechten keine andere weitere Remedia zuläßig, und müſſen daher alle ſonſten geſtattete Reme- dia Supplicationis, Leuterationis, und ſo weiter, gänzlich hinweg fallen.

Sect. II.

Von dem Modo procedendi in cauſis voluntariæ Jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung der Edicte de 1770. No. 19. p. 6670. alle Contracte, Verträge und Verſpre- chen, deren Gegenſtand die Summe von 50 Rthlr. überſteiget, ſchriftlich errichtet werden ſollen, und bey den Unter-Gerich- ten dergleichen Geſchäfte gemeiniglich ge- richtlich geſchloſſen oder vorgetragen zu werden pflegen, ſondern auch nach den in Weſt-Preuſſen geltenden Rechten, alle Contracte über Immobilia gerichtlich ver- lautbaret werden müſſen; ſo iſt es die Hauptpflicht des Gerichts, ſich vor allen Dingen von den Geſchäften, die bey ihm vorgetragen, oder zu deren Einrichtung daſſelbe gezogen wird, imgleichen von de- ren weſentlichen und geſetzmäßigen Be- ſtimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umſtänden einen deutlichen und vollſtändigen Begriff zu machen, da- mit daſſelbe die geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung derer Fälle, worüber die contra- hirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenſelben vollſtändig deutlich und beſtimmt zu machen, im Stande ſey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu wel- cher Claſſe der Rechts-Sachen die Hand- lung eigentlich zu rechnen, wie ſelbige aus- zudeuten, und ob ſolche zu rechtbeſtändig ſey? verwickelte und weitläuftige Recht- fertigungen nicht entſtehen.

§. 2.

Zu dieſem Ende muß der Juſtitiarius bey der Aufnahme dergleichen Handlun- gen und Verträge, wenn die contrahirende und paciſcirende Theile ſelbſt vor ihm er- ſcheinen, und ihr Verlangen mündlich vor- tragen, dahin ſorgfältig ſehen, daß die Per- ſonen zu dem vorhabenden Geſchäfte legi- timiret,

timiret, und nach ihrem Geſchlechte und Alter qualificirt ſind. Sollte ſich dabey ein Mangel äuſſern, ſo muß demſelben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden.

Iſt aber dabey nichts zu erinnern, ſo hat der Juſtitiarius den Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich, und nach der Natur des Geſchäftes vollſtändig, imgleichen nach der geſetzmäßigen Form zu erklären, ſolche auf die weſentliche und nöthige Umſtände zu richten, die beabſichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu ſetzen, die Perſonen und das Vermögen, weshalb etwas beſtimmt wird, genau zu bemerken, ſie zu verſtändigen, wie die Handlung, wenn ſie zu rechtbeſtändig ſeyn ſoll, einzurichten; auch ſie denen Rechts-Wohlthaten in denen Fällen, wo ſolches nöthig, nachdem ihnen ſolche vorher umſtändlich und deutlich erkläret worden, entſagen zu laſſen; hiernächſt aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Inſtrumentum zu errichten, denen Contrahenten vorzuleſen, und facta ratihabitione durch ihre Mit-Unterſchrift vollziehen zu laſſen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter ſich errichtetes auſſergerichtliches Inſtrument oder Aufſatz in Perſon bey dem Gericht zur Confirmation übergeben, und ſie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geſchlechte nach überall qualificirt ſind; ſo hat der Juſtitiarius ſolches von ihnen recognoſciren zu laſſen, ihnen den Inhalt deſſelben deutlich vorzuleſen, und wenn ſie den letztern nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches, oder zu erinnern iſt, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Inſtrument undeutlich und unverſtändlich, oder darinn wider die Vorſchrift der Geſetze angeſtoſſen ſeyn; ſo muß das Gericht den Partheyen darüber die erforderliche Vorſtellung thun, und ihnen die Urſachen, warum der übergebene Aufſatz abzuändern und anders zu faſſen ſey, begreiflich machen; auch ſolchenfalls ein anderes Inſtrument aufſetzen, ſolches Partibus vorleſen, und, wenn ſie mit deſſen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn ſie ſchreiben können, mit unterſchreiben laſſen, und wenn ſolches geſchehen, das geſchloſſene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht ſelbſt in Perſon, ſondern durch Mandatarien erſcheinen, ſo hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß die letztere zu den vorzutragenden Geſchäften durch ſpecielle und gerichtliche oder coram Notario & teſtibus aufgenommene Vollmacht legitimiret ſeyn müſſen. Iſt dieſes nicht, ſo hat der Juſtitiarius zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieſer überall auſſer Zweifel geſtellet iſt, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Beſonders ſind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterſcheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß ſolche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall haben ſolle, und dieſelben dieſerhalb ganz umſtändlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen oder der andern Art ſolcher Diſpoſition auf das deutlichſte bekannt zu machen.

§. 6.

In Anſehung der Teſtamente iſt folgendes zu beobachten.

a) Wenn jemand ſein Teſtament in loco judicii an- oder aufnehmen laſſen will; ſo muß er perſönlich und nicht per Mandatarium in der Gerichts-Stube an einem Gerichts-Tage erſcheinen, und es iſt alsdenn nöthig, daß der verpflichtete Juſtitiarius nebſt zweyen Gerichts-Schöppen gegenwärtig ſeyn müſſe. Solten aber entweder beyde Gerichts-Schöppen, oder einer derſelben, Krankheits oder anderer Urſachen halber verhindert ſeyn, dieſer Handlung beyzuwohnen, ſo muß der Juſtitiarius im letzteren Falle einen, im erſteren aber zwey andere in Eyd und Pflicht ſtehende, oder andere unbeſcholtene des Schreibens erfahrne Perſonen zuziehen, ſolches im Protocoll bemerken, und es von ihnen ſämtlich mit unterſchreiben laſſen.

b) Könnte oder wollte Teſtator nicht vor Gericht erſcheinen, ſo ſtehet ihm frey, das Gericht zu erſuchen, das Teſtament in ſeinem Hauſe auf- oder anzunehmen, und es müſſen alsdenn von dem Juſtitiario gleichergeſtallt zwey Gerichts-Schöppen, oder bey deren Verhinderung, zwey andere in Eyd und Pflicht ſtehende, oder andere unbeſcholtene Perſonen, welche des Schreibens erfahren, zugezogen werden, welche gleichfalls ſämtlich das vom Juſtitiario zu haltende Protocoll mit unterſchreiben müſſen.

Wenn auch der Gerichts-Herr ſelbſt zugegen ſeyn wollte, ſoll nichts deſtoweniger der Juſtitiarius das Protocoll halten, und die vorhin erwählte zwey Perſonen zugezogen werden.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Teſtaments muß zuförderſt des Teſtatoris Vor- und Zunahme, und von wannen er ſey, von dem Juſtitiario aufgeſchrieben werden, und wenn Teſtator dem Gericht unbekannt iſt, derſelbe befragt werden, ob er jemand, der ihn kenne, an dem Ort zu benennen wiſſe. Dem Teſtator muß ſolchenfalls die von ihm benannte Perſon vorgeſtellet, und von dieſer atteſtirt werden, daß er würklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebt; es muß aber dieſe atteſtirende Perſon allemal eine ſolche ſeyn, die dem Gericht bekannt iſt. Wäre aber der Teſtator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Teſtaments ganz unbekannt, muß der Juſtitiarius auſſer der Nachricht von des Teſtatoris vorgegebenen Geburts-Ort und letzteren Aufenthalte, zugleich deſſen Perſon und Statur genau beſchreiben, und ihn, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen laſſen. Ferner muß bey eines jeden Teſtaments Auf- oder Annahme des Teſtatoris gegenwärtiger Gemüths-Zuſtand genau erforſchet, und derſelbe, ob er zu dem Teſtament von jemand gezwungen, überredet oder verführet, oder ſolches ſein freyer wohlbedächtiger Wille ſey, befraget, und deſſen Antwort darauf niedergeſchrieben, auch ſolche unter dem von ſämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen, vorhin bemerkten Perſonen und dem Juſtitiario zu unterſchreibenden Protocoll von dem Teſtatore durch ſeine eigene Unterſchrift, falls er ſchreiben kann, atteſtirt werden.

d) Wird das Teſtament aus des Teſtatoris Munde aufgenommen, ſo muß das von ſämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Perſonen zu unterſchreibende Protocoll allezeit von dem Juſtitiario ſelbſt geführet werden, welcher nicht nur die Vorſchrift ſub Lit. c. zu beobachten, ſondern auch den Teſtatorem, ob er verheyrathet ſey, und wie viel Kinder er habe, ob ſeine Eltern noch am Leben, und wenn derſelbe aus Unwiſſenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne geſetzmäſſige Urſach enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber deſſen Willen ohne Suggeſtionen und Einreden, und zwar, ſo viel möglich, mit deſſen eigenen Worten, deutlich niederſchreiben, und hiernächſt dem Teſtatori alles nochmals vorleſen, und nach nochmaliger Befragung, ob ſeine wahre Meynung getroffen ſey, das Protocoll von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig mit unterſchreiben laſſen.

e) Wenn das Teſtament geſchrieben, und zwar offen von dem Teſtatore übergeben wird, ſo muß von dem Juſtitiario ebenfalls die Vorſchrift ſub No. c. beobachtet, zugleich aber dem Teſtatori das Teſtament von Wort zu Wort vorgeleſen, und wenn darinn bey der Erb-Einſetzung, Enterbung oder andern weſentlichen Stücken etwas verſehen, oder die wahre Meynung des Teſtatoris nicht deutlich ausgedruckt iſt, deſſen wahre Meynung erforſcht, und das Teſtament hiernach, und wie es den Rechten nach beſtehen könne, ad Protocollum

tocollum genommen, und wie ad d. verordnet, vorgeleſen, auch von dem Teſtatore, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll unterſchrieben werden.

Ueberreichet aber der Teſtator ſein Teſtament verſiegelt, ſo muß der Juſtitiarius nicht nur nach der Vorſchrift ſub c. verfahren, ſondern auch den Teſtatorem fragen, ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben oder unterſchrieben habe, ob derjenige, der es geſchrieben, etwa Erbe oder Legatarius ſey, oder Teſtator das Teſtament in den Umſchlag ſelbſt eingeſiegelt, oder es durch einen andern in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er alſo verſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum würklich ſein Teſtament ſey. Wenn der Teſtator nicht ſchreiben noch leſen kann, muß der Juſtitiarius das verſchloſſene Teſtament öfnen, ihm ſolches vorleſen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Teſtament verordnet iſt, verfahren.

f) Es ſind auch die niedergelegte Teſtamente, Codicille und andere Diſpoſitionen mortis Cauſa, in einem verſchloſſenen Behältniſſe oder Kaſten, wozu der Juſtitiarius allein den Schlüſſel hat, nebſt den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und muß darüber das Journal ſub Lit. A. No. 5. von dem Juſtitiario geführt, dem Teſtatori aber jedesmal ein Recognitionsſchein unter des Gerichts Siegel und des Juſtitiarii Unterſchrift ausgefertiget werden. Nimmt der Teſtator gegen Retradition des Recognitionsſcheins das Teſtament wieder zurück, ſo verlieret es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wenn es gleich nach des Teſtatoris Tode in deſſen Hauſe noch unentſiegelt mit dem Involucro und darauf befindlicher gerichtlichen Regiſtratur gefunden würde, ſondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geſchiehet ab Inteſtato, wenn Teſtator ohne Errichtung eines andern Teſtaments verſtirbt.

Bleibt das Teſtament bis zu dem Abſterben des Teſtatoris in des Gerichts Verwahrung, ſo kann zwar daſſelbe erwarten, daß von den Intereſſenten, mit Producirung des Recognitions Scheins, um die Publication deſſelben gebeten werde, womit das Gericht denn dergeſtallt, daß die ſich angegebene, oder ihr bekannte nächſte Erben dazu citirt, im Nicht-Erſcheinungs-Fall denenſelben aber Mandatarii ad audiendum publicari ex Officio beſtellet werden.

Es muß aber auch das Gericht nach dem Circulari vom 1ſten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. p. 253, wenn ſich niemand der Intereſſenten um Publication des Teſtaments, binnen einer Jahres-Friſt, von dem Tode des Erblaſſers angerechnet, meldet, das Teſtament öfnen, und nachſehen, ob darinn Legata ad pios uſus befindlich ſeyn, damit die bey einem jeden Teſtament, worinn Legata ad pias cauſſas vermacht, nöthige Anzeige desfalls an die Regierung geſchehen könne. Wie denn daſſelbe auch in Zukunft dergleichen Teſtamente, deren Auctores, ſo viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Gericht ſonſt bekannt wird, nicht mehr am Leben ſind, gleichermaßen zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

§. 7.

In Anſehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, imgleichen bey Verſiegelungen der Verlaſſenſchaften, iſt das Edict vom 30ſten April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid. von dem Juſtitiario auf das genaueſte zu befolgen.

Sectio III.

Von dem Modo procedendi in Hypothequen-Sachen.

So viel das Hypothequen-Weſen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift; ſo behalten Wir Uns vor, dieſerhalb eine beſondere

ſondere Inſtruction publiciren zu laſſen. Da aber doch unterdeſſen ſich ſchon Fälle ereignen können, daß über Immobilia, welche der Adelichen, oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen, Kaufs- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Beſtätigungen, oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grundſtücke nachgeſuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug ſtatt fände; ſo iſt dabey folgendes zu beobachten:

1) Iſt das Geſuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationen der Contrayenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditionen ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufſatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, ſondern

2) beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geſchehen könne, ſondern bis das Hypothequen-Buch in ſeine vollſtändige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgeſetzt bleiben müſſe.

3) Iſt dabey zugleich, um den Stoff zu deſto ſicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu ſammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, Privilegien und Verſchreibungen des verkauften Fundi, imgleichen ſeine Documenta acquiſitionis, Quittungen ꝛc. in originali oder Copia vidimata zu produciren, oder wenn ſolche etwa in den bisherigen Eintragungs-Büchern, und ſonſt in den Archiven und Regiſtraturen eingetragen ſeyn ſollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienſte ꝛc. zu ſpecificiren, auch ob er von dem Immobili allein oder nur ein Partial-Beſitzer ſey, quo titulo er zu demſelben gekommen, wofür er es acquiriret, was daſſelbe werth, und was etwa darauf für Onera, Dominia reſervata, Pacta realia, ſucceſſoria, fidei commiſſa, beſonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was ſonſt für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundſchaften, oder für Bürgſchaften auf ſich habe, auch was er ſonſt in dieſem Diſtrict für Immobilien beſitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern, die Hypothequen-Bücher künftig angefertigt, und ſodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten.

Eben ſo wenig kann

4) die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile, oder vielmehr die Protocollirung dieſes Geſuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque conſtituirt iſt, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt ſind, verſagt werden, ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne.

An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthige Materialien dazu beygebracht und geſammlet worden.

Alle Eintragungen in das Hypothequen-Buch, und die in Hypothequen-Sachen aufzunehmende Protocolle, muß der Juſtitiarius mit der größten Genauigkeit reſp. verrichten und führen, wie er denn auch von jedem Gute, Hauſe, Mühle u. ſ. w. beſondere Volumina Grund-Acten einzurichten, und denſelben alle, ſothanes Grundſtück betreffende, Veräuſſerungs- und Pfand-Inſtrumente in vidimirter Abſchrift, wie nicht minder die Concepte der dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen, oder ertheilten Hypothequen-Scheine einzuverleiben, und ſolchergeſtalt in möglichſter Vollſtändigkeit ununterbrochen fortzufahren hat.

Sollte

Sollte durch Nachläſſigkeit, Verſehen, oder doloſe jemanden bey dieſer Behandlung des Hypothequen-Weſens Schaden oder Nachtheil zugefüget werden, ſo bleibt zwar vorzüglich der Juſtitiarius, hauptſächlich aber allezeit die Gerichts-Obrigkeit in ſubſidium den Schaden zu erſetzen verbunden.

Sect. IV.

Von dem Modo procedendi bey dem Vormundſchafts-Weſen.

§. 1.

In Anſehung des Vormundſchafts-Weſen, hat der Juſtitiarius ſich lediglich nach denen, in dem Notifications-Patent vom 28ſten September 1772. und zwar deſſen Beylage im zweyten Abſchnitt angeführten Geſetzen, beſonders dem Corpore Juris Frid. Lib. III. und nach demjenigen, wodurch ſolche dennoch in der Folge eine Erläuterung erhalten, auf das Genaueſte zu achten.

§. 2.

Da bey der bisherigen faſt gänzlichen Verabſäumung der, einer jeden Gerichtsbarkeit obliegenden Obervormundſchaftlichen Pflichten, vor das Beſte und das Wohl der Unmündigen, Blödſinnigen, Abweſenden, und als Verſchwender erklärten Perſonen die gehörige und geſetzmäßige Sorge nicht getragen worden, ſo muß der Juſtitiarius, ſo bald er angenommen wird, ganz genau unterſuchen, wie viele von dergleichen Perſonen ſich in ſeinem Gerichtsbezirk befinden, und hiernächſt denſelben nicht allein, ſo wie es die Geſetze vorſchreiben, Curatores beſtellen, ſondern auch das Nöthige ſowohl in Abſicht derſelben Perſonen, als deren Vermögen nach dieſen Geſetzen, und demjenigen, was in folgenden §§. verordnet iſt, ſogleich verfügen.

§. 3.

Sobald in der Folge dergleichen zur vormundſchaftlichen Aufſicht qualificirte Perſonen, unter der, ihm zur Adminiſtration anvertrauten Gerichtsbarkeit, entſtehen, hat derſelbe gleichfalls ihnen ohne Anſtand Curatores zu beſtellen.

Er hat alſo damit nicht ſo lange anzuſtehen, bis ſich die Mütter oder die Verwandte der Unmündigen dieſerhalb melden, und müſſen daher zu dieſem Ende ſämtliche Küſter und Schulmeiſter des Gerichts-Bezirks alle Monate ein Verzeichniß bey dem Juſtitiario einreichen, was vor Perſonen in ihrem Kirchſprengel geſtorben, und welche von denen Erben ſich zur vormundſchaftlichen Aufſicht qualificiren.

§. 4.

Die Vormünder und Curatores ſind in einem anzuberaumenden Termin Ordnungsmäßig zu conſtituiren.

Es iſt hierbey lediglich nach Vorſchrift des Corporis Juris Fridericiani P. I. L. III. Tit. VI. zu verfahren, der daſelbſt vorgeſchriebene Eyd muß den Vormündern und Curatoren vorgelegt, und deutlich und umſtändlich erkläret werden, und dieſe müſſen hierauf vermittelſt Handſchlags dem Juſtitiario die genaueſte Erfüllung deſſelben nach den Umſtänden der, ihrer Fürſorge empfohlenen Curanden, verſprechen.

§. 5.

Wenn dieſes geſchehen, und haben die Vormünder oder Curatores ſich ſolchergeſtalt zur Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundſchaften verbindlich gemacht, ſo muß ihnen der Juſtitiarius ſogleich die vorgeſchriebene Curatoria ausfertigen.

§. 6.

Ehe ihnen aber dieſes ertheilet werden kann, hat der Juſtitiarius zuförderſt wegen hinlänglicher Sicherheit derſelben das Nöthige den Geſetzen gemäß zu verfügen.

Wenn der Vormund oder Curator Immobilia beſitzt, ſo iſt die Vormundſchaft darauf, und zwar nicht unbeſtimmt, ſondern auf ein gewiſſes Quantum, welches nach Beſchaffenheit des Vermögens, welches der Curator in die Hände bekommt, feſtgeſetzt, und hierbey hauptſächlich darauf geſehen werden muß, ob das Vermögen der Pupillen in Capitalien beſteht, (worüber alsdenn, und wenn ſie ausgeliehen, die Obligationen deponirt werden können) oder ob lauter Immobilien vorhanden, weil alsdenn wegen der Revenuen, da ſie nach den in folgenden §§. enthaltenen Vorſchriften jährlich berechnet werden müſſen, keine groſſe Cau-

Digitized by Google

tion gefordert werden kann, in das Hypothequen-Buch einzutragen, oder die Sicherheits-Beſtellung auf eine andere hinlängliche Art von ihm zu erfordern.

Wenn die Vormünder aber weder auf dieſe oder jene Art hinreichende Sicherheit denen Curanden verſchaffen können, ſo ſind nicht allein ſämtliche Documente, Prætioſa und Baarſchaften derſelben ſogleich ad Depoſitum zu nehmen, ſondern es iſt auch den ihnen zu ertheilenden Curatoriis die Clauſul zu inſeriren: daß niemand ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Gerichts die Gelder, Prætioſa oder Documente der Curanden an die Vormünder reſp. auszahlen und ausliefern, ſondern ſolche bey dem Gericht ad Depoſitum bringen ſolle.

Der Vater, als natürlicher Vormund, darf übrigens regulariter keine Caution beſtellen, mithin kann auch die Eintragung der Vormundſchaft auf ſeine Immobilien, wenn er dergleichen beſitzt, nicht Platz finden.

Dieſe Regul leidet indeſſen alsdenn eine Ausnahme,

1) wenn der Vater das Vermögen ſeiner Kinder zu verſchwenden anfängt, dieſes dem Gerichte glaubhaft angezeiget, und von dem Juſtitiario bey Unterſuchung dieſer Anzeige für wahr befunden wird, oder
2) wenn derſelbe eines Unſerer Aemter oder Pacht übernommen, oder in Unſerer Caſſen-Berechnung ſteht.

In dieſen Fällen iſt ſodann nach Vorſchrift des Corp. Juris Frid. P. I. Lib. III. Tit. IV. §. 4 zu verfahren.

Endlich findet dasjenige, was von dem Vater verordnet worden, auch auf alle Tutores teſtamentarios ſive a patre ſive ab extraneis datos ſeine vollkommene Anwendung.

§. 7.

Ein jeder, der nicht durch die Geſetze von Uebernehmung einer Vormundſchaft diſpenſirt iſt, muß ſolche übernehmen.

Wenn jemand aber gegründete Cauſas excuſandi zu haben glaubt, ſo müſſen ſolche ſogleich angeführt und beſcheiniget werden. Hält ſie der Juſtitiarius nicht für erheblich, und will ſich hiebey der in Vorſchlag gebrachte Vormund nicht beruhigen, ſo muß der Juſtitiarius die angebrachte Entſchuldigungs-Urſachen genau unterſuchen, und hierauf per Sententiam feſtſetzen, ob ſolche den ernannten Vormund von Uebernehmung der Vormundſchaft liberiren, oder ob ſie dazu nicht hinreichend ſind.

In dem erſten Fall iſt ſogleich ein anderer Vormund zu beſtellen.

In dem andern hingegen ſtehet dem einmal ernannten Vormund frey, an Unſere Weſt-Preußiſche Regierung zu appelliren.

Dieſe Appellation aber hat niemahls effectum ſuſpenſivum, ſondern bloß devolutivum. Er muß alſo demohnerachtet ſich der Vormundſchaft ſogleich unterziehen, oder es iſt auf ſeine Koſten ein Interims-Curator zu conſtituiren. Von dem Urthel der zweyten Inſtanz findet übrigens kein weiteres Remedium ſtatt. In dem Fall alſo, daß Confirmatoria erfolgt, bleibt es bey den gemachten Verfügungen, und muß dieſer Vormund den Pupillen für allen den ihnen durch ſeinen Widerſpruch verurſachten Schaden ſtehen.

In Caſu reformatoriæ aber iſt ein anderer Curator zu benennen, und wenn jener bis dahin die Vormundſchaft geführt, die Rechnungs-Ablegung von ihm zu erfordern, und hierbey dasjenige zu beobachten, was dieſerhalb unten §. 15. vorgeſchrieben iſt.

§. 8.

Die den Unmündigen und Minderjährigen beſtellte Vormünder und Curatores hören auf ſolche zu ſeyn, ſo bald jene, das in dem Geſetze feſtgeſetzte Alter, nemlich das 21ſte Jahr, erreicht haben; Um alſo dieſes Alter der Pupillen auſſer Zweifel zu ſetzen, müſſen gleich anfänglich die Tauf-Scheine ad Acta exhibirt werden.

§. 9.

Zur Feſtſetzung und Ausmittelung des Vermögens der Curanden müſſen ſogleich die Inventarien darüber, in den von den Geſetzen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen aufgenommen werden, und hat der Juſtitiarius hierauf ganz genau zu achten.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Sind dergleichen Legale Inventaria ad Acta, und concurrireն zu dem Vermögen mehrere Curanden oder andere Intereſſenten, ſo iſt mit Zuziehung derſelben, und deren Curatoren ohne Anſtand der Theilungs-Receß zu entwerfen, abzuſchlieſſen und zu vollziehen.

§. 11.

Auſſer den nach vorſtehenden §§. dem Juſtitiario in Anſehung der Ausmittelung des Vermögens der Curanden obliegenden Verbindlichkeiten, iſt es ferner eine ſeiner Haupt-Pflichten, ſowohl auf die Erziehung der Curanden, als auch auf die Verwaltung des Vermögens derſelben ganz genau Acht zu haben.

§. 12.

In Anſehung des erſten Gegenſtandes, nemlich der Erziehung der Curanden, muß er die Vormünder dahin anhalten, daß jene fleißig zur Schule geſchicket, und daß ſie in den Religions-Grundſätzen, und in demjenigen, was nach ihrem Stande ihnen zu wiſſen nöthig iſt, nach eines jeden Fähigkeiten und Vermögen unterrichtet werden.

Es iſt alſo zugleich ſeine Pflicht, wenn dieſerhalb Beſchwerden einkommen, ſolche zu unterſuchen, und das Nöthige zur Abhelfung derſelben zu verfügen.

§. 13.

In Abſicht des zweyten Gegenſtandes, nemlich der Verwaltung des Vermögens der Curanden, hat der Juſtitiarius lediglich nach den in dem §. 1. dieſer Section angeführten Geſetzen zu verfahren.

Die unbewegliche eigene Güter der Curanden ſind, wenn deren Conſervation denſelben nicht zuträglich iſt, geſetzmäßig zu veräuſſern.

Die Mobilien ſind, falls das Intereſſe der Pupillen nicht das Gegentheil erfordert, prævia auctione zu verkaufen.

Die das Vermögen der Curanden beſchwerende Paſſiva müſſen bezahlt, die eingezogene Activa und übrige baare Gelder aber entweder zinßbar gegen gehörige vorher durch Unterſuchung aller vorkommenden Umſtände geprüfte Sicherheit ausgethan, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, als weshalb ſowohl die Curatores, als der Juſtitiarius ſich alle mögliche Mühe zu geben, und allenfalls das Nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen gehalten ſind, zum Depoſito, und von dieſem ad interim, bis ſich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derſelben findet, an die Banque abgeliefert werden.

§. 14.

Die Aufſicht auf die Verwaltung des Vermögens der Curanden erfordert zugleich, daß der Juſtitiarius die Vormünder zur richtigen Ablegung der Vormundſchafts-Rechnungen mit Abſonderung der verſchiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben, welche regulariter alle Jahr, wenn aber das Vermögen ſehr geringe iſt, alle zwey Jahr geſchehen muß, mit allem Ernſt anhält. Er muß alſo keinesweges verſtatten, daß die Nachweiſung der Adminiſtration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abweſende, Blödſinnige und Verſchwender aufhören ſolche zu ſeyn, ausgeſetzt bleibe.

§. 15.

Wenn die Vormünder oder Curatoren ihre Rechnung ablegen, ſo muß der Juſtitiarius ſolche nicht allein in calculo revidiren, ſondern er muß auch die verſchiedene Capita von Einnahme und Ausgabe ganz genau unterſuchen.

Findet er nichts erhebliches zu erinnern, ſo hat er den Curatoribus die Dechargen zu ertheilen, und wenn er annoch zur völligen Rechtfertigung der Rechnungen etwas beyzubringen für nöthig hält, dieſes den Dechargen zu inſeriren.

Aeuſſern ſich aber bey den Rechnungen verſchiedene hauptſächliche Monita, ſo muß er ſolche beſonders ad Acta verzeichnen, und hierauf Terminum zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

In Termino ſind die gemachte Monita mit den Vormündern Punct für Punct durchzugehen, die Beläge zu revidiren, und die Vormünder über die ſich äuſſernde Bedenklichkeiten zu vernehmen. Hierüber muß jedesmal ein beſonderes Protocoll aufgenommen werden, und der Juſtitiarius muß hierauf feſtſetzen, welche Monita für hinlänglich elidirt angenommen werden müſſen, und welche denſelben gänzlich zur Laſt fallen.

Dieſe Umſtände müſſen in den hierauf zu ertheilenden Dechargen, wenn ſie nicht von ſehr groſſer Erheblichkeit ſind, bemerket, ſonſt aber den Vormündern die Abmachung der ſtehen gebliebenen Monitorum beſonders aufgegeben, und überhaupt alles dasjenige, was in dem ſchon öfters allegirten Corp. Juris Frid. P. I. L. III. Tit. VI. Art. III. dieſerhalb feſtgeſetzt iſt, hierbey beobachtet werden.

In allen Fällen übrigens, in welchen den Vormündern oder Curatoren zur gänzlichen Rechtfertigung ihrer Rechnungen etwas injungiret werden muß, hat der Juſtitiarius mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß den Deſideratis ſogleich Folge geleiſtet, und die völlige Rechnungs-Abnahme alſo nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde.

§. 16.

Die einer jeden Gerichts-Obrigkeit in Anſehung des Vormundſchafts-Weſens obliegende Pflichten, hören auf, ſobald Minderjährige ihre Volljährigkeit oder Veniam ætatis erhalten, (welche letztere jedoch kein Gericht ertheilen kann, ſondern bloß die in dem Reſcript vom 14ten Decemb. 1753. pag. 278. des ausführlichen Anhangs, und in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Libr. III. Tit. XIII. §. 9. No. X. vorgeſchriebene Unterſuchung anſtellen, und deshalb an Unſere Weſt-Preußiſche Regierung berichten muß) oder wenn die Umſtände, weshalb andere als Blödſinnige, Abweſende :c. unter der Curatel ſtehen, wegfallen.

Es iſt alſo in dieſen Fällen den bisherigen Curanden ihr ſämtliches Vermögen zu extradiren.

Die Curatores müſſen ihre Final-Adminiſtrations-Rechnung ablegen, und iſt hierbey und mit derſelben Abnahme dergeſtallt zu verfahren, wie in den vorſtehenden §§. feſtgeſetzet, und in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. III. T. XIII. §. finali verordnet iſt.

§. 17.

Beobachten die Juſtitiarii der adelichen und andern Patrimonial-Gerichtsbarkeiten dieſe ertheilte Vorſchriften nicht, und kann ihnen alſo in einem oder dem andern Fall ein Verſtoß mit Grund imputiret werden, ſo ſind ſie nicht allein ſchuldig, den Pupillen, den ihnen hierdurch erwachſenen Schaden zu erſetzen, ſondern ſie haben auch dem Befinden nach eine proportionirliche Beſtrafung zu gewärtigen.

Sectio V.

Von dem Modo Procedendi beym Depoſiten-Weſen.

Was das Depoſiten-Weſen bey den adelichen Gerichten ſowohl in Abſicht auf die gerichtliche, aus Proceſſen entſtehende, als auch bey Vormundſchafts-Sachen vorfallende Depoſita anbetrift; So wird der Juſtitiarius auf die genaueſte Befolgung der nicht nur in der Preußiſchen Depoſital-Ordnung vom 1ſten Sept. 1751, ſondern auch insbeſondere in der, den Unter-Gerichten unterm 25ſten Auguſt 1761 ertheilten, Inſtruction wegen des Depoſiten-Weſens

pag. 44. des ausführlichen Anhangs zum Codice

enthaltenen ausführlichen Vorſchriften verwieſen.

Vor allen Dingen muß die Gerichts-Herrſchaft, welche ohnehin nach Inhalt des Circulars vom 25ſten Auguſt 1761.

pag. 51. des ausführlichen Anhangs zum Codice

bey Beſtellung des Juſtitiarii für die Sicherheit der Depoſitorum ſorgen und ſtehen muß, ſolche Anſtalten treffen, daß die ſowohl gerichtliche, als Vormundſchafts-Depoſita an einem am ſicherſten belegenen, wo möglich feuerveſten Orte in einem beſondern mit Eiſen beſchlagenen, und mit drey verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten aufbewahret werden, zu welchem der eine Schlüſſel von dem Juſtitiario, die andere aber von zweyen vereydeten Gerichts-Schöppen in Verwahrung dergeſtallt zu behalten ſind, daß keiner ohne den andern ſolchen eröfnen könne, ſondern ſowohl die Einnahme als Ausgabe der Gelder und Documente vor allen Dingen gemeinſchaftlich geſchehe. Damit auch hierunter allen Unterſchleifen und etwanigen Contraventionen, ſo viel wie möglich vorgebeuget werde, ſo hat jede Gerichts-Herrſchaft bey Einführung des Juſtitiarii den Einwohnern und Unter-

thanen

thanen bekannt zu machen, daß nur ein in Gegenwart des Juſtitiarii und der beyden Schöppen, gegen Erhaltung eines von ihnen allen dreyen unterzeichneten Scheins bewürkte Ablieferung der ad Depoſitum zu bringenden Gelder oder Documente als eine gültige Depoſition angeſehen werden könne.

Einer jeden Gerichts-Obrigkeit, welche angeführtermaßen für die Sicherheit der bey ihren Gerichten vorfallenden Depoſitorum ſelbſt zu ſorgen und dafür zu haften ſchuldig iſt, ſtehet frey, das Depoſiten-Weſen von Zeit zu Zeit zu revidiren, und ſich Rechnung von dem Juſtitiario ablegen zu laſſen. Der Juſtitiarius iſt auch ſchuldig, über alle ſowohl gerichtliche, als Vormundſchafts-Depoſita, es betreffen ſolche baare Gelder, Documente oder Effecten, ein ordentliches Depoſiten-Buch, welches zugleich zum Journal dienen, und dahero auch vor jedes Depoſitum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 6. zu halten, und darinn alles dasjenige was ad Depoſitum kommt, oder aus demſelben heraus gegeben wird, pflichtmäßig und genau zu verzeichnen.

Dieſes geordnete Depoſiten-Buch hat er entweder in zwey Haupttheile, nemlich einen für die Proceß-Depoſita, und den andern Theil für die Pupillen-Depoſita abzutheilen, oder für jedes dieſer zweyerley Depoſitorum ein beſonderes Buch anzufertigen, dergeſtallt, daß das vorgeſchriebene Schema einerley bleibt, und nur bey den Vormundſchafts-Depoſitis in der Colonne der Ausgabe von denen dabey nicht ſtatt findenden Depoſiten-Gebühren nichts eingetragen werden darf.

Uebrigens liegt dem Juſtitiario ob, die Vorſchrift des Circularis vom 2ten Auguſt 1768.

pag. 27. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid.

wegen zinsbarer Belegung der gerichtlichen und Pupillar-Depoſitorum bey der Banque, bey Vermeidung der in gedachtem Circulari geordneten Strafe auf das genaueſte zu befolgen.

Sectio VI.

Vom Modo Procedendi beym Stempel-Weſen.

In Anſehung des Stempel-Weſens hat ſich der Juſtitiarius nach dem Circulari vom 21ſten May 1766. und deſſen zweyten Abſchnitt

pag. 35. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid.

imgleichen nach dem Circulari vom 5ten December 1768.

No. 101. der Sammlung gedachten Jahres,

beſonders aber nach dem Circulari vom 7ten Octobr. 1772. auf das pünktlichſte zu achten, und dabey vorzüglich zu beſtreben, die Einwohner und Unterthanen der ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers, ſowohl in Erbſchafts-Fällen, als in proceſſualiſchen Angelegenheiten bey Kauf- Pacht- Mieths- Schuld- und andern Contracten zu belehren, und für Uebertretung der Stempel-Edicte zu warnen.

Er muß auch den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers aus den Büchern ſub Lit. A. No. 1. 2. 5. & 9. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 1. an die Krieges- und Domainen-Cammer einzuſendende Tabelle anfertigen. Auſſerdem hat der Juſtitiarius in Anſehung der Collateral-Stempel ein beſonderes Buch, nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 7. zu halten, und ſobald ein ſolcher Erbſchafts-Fall ſich zuträgt, ſolchen darinn einzutragen, daß ſolcher bezahlt, ſich dociren zu laſſen, daraus aber die an die Regierung einzuſendende Quartal- Collateral-Stempel-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 2. anzufertigen.

Sectio VII.

Das Straf-Weſen bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten betreffend.

In Anſehung der bey dem Gericht vorfallenden Fiscaliſchen- Sportul- und Stempel-Strafen, hat der Juſtitiarius ein beſonderes, nach dem anliegenden Schemate ſub Lit. A. No. 8. einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und über

die bey dem Gerichte dictirte, eingekommene, und reſtirende Stempel-Strafen, alle Quartal eine Tabelle nach dem Formular ſub Lit. B. No. 3. an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſchicken, nicht minder die vierteljährige Einſendung der Stempel-Straf-Gelder an die Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammer mit der möglichſten Genauigkeit zu beſorgen.

Sectio VIII.

Vom Sportul-Weſen bey Adelichen Gerichten.

So viel die bey den Adelichen Gerichten vorfallende Sportuln anbetrift; ſo muß der Juſtitiarius ſich nach der, dieſer Inſtruction ſub Lit. D. No. 1. beygefügten Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte auf das Genaueſte achten; und damit deſto zuverläßiger überſehen werden könne, daß er die darinn vorgeſchriebene Sätze nicht überſchritten habe, ſo muß er unter jedem Beſcheide, Decrete, Hypothequen-Schein, oder andern Ausfertigungen genau verzeichnen, wie viel an Taxe- Stempel- Schreib- und andern Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß, dafür entrichtet werden ſollen. Uebrigens wird es jeder Gerichts-Herrſchaft Gutbefinden überlaſſen, wie ſie ſich wegen der Berechnung der fallenden Gerichts-Sportuln mit dem Juſtitiario ſetzen und vergleichen wolle.

Endlich hat der Juſtitiarius in denjenigen Proceſſen, welche durch Advocaten inſtruiret werden, auf das ſorgfältigſte dahin zu ſehen, daß dieſe bey ihren Liquidationen, die in der beygefügten Advocaten-Sportul-Ordnung ſub Lit. D. No. 3. vorgeſchriebene Sätze auf das Genaueſte beobachten, und er muß die von ihnen einzureichende Rechnungen darnach überall feſte ſetzen.

Sectio IX.

Vom Expeditions-Weſen bey Adelichen Gerichten.

Da das Expeditions-Weſen bey den Adelichen Gerichten mit zum Amt des Juſtitiarii gehört; ſo hat derſelbe alle vorfallende Expeditiones ohne Verzögerung auszufertigen, auch die Munda und Copeyen zu beſorgen, und damit das Expeditions-Werk in gehöriger Ordnung tractiret nnd erhalten werde, ſo lieget dem Juſtitiario ob, das nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 9. vorgeſchriebene Expeditions-Buch mit gehöriger Accurateſſe zu halten.

Sectio X.

Vom Regiſtratur-Weſen bey den Adelichen Gerichten.

§. 1.

Da eine ordentliche Regiſtratur zu den weſentlichſten Stücken eines Gerichts gehöret; ſo liegt dem Juſtitiario ob, auf die vorſchriftsmäßige Einrichtung der von ihm ergangenen Acten genaue Obacht zu haben, und dafür zu ſtehen, daß ſolche gehörig geheftet, foliiret und mit dem im Cod. Frid. P. I. Tit. 9. vorgeſchriebenen Rubric-Bogen, imgleichen mit ordentlichen Rotulis verſehen werden. Hauptſächlich hat er dabey dahin zu ſehen, daß die Acten complet, in denen jeder Gattung derſelben zu widmenden Fächern, aufbewahret, und in die darüber zu haltende Repertoria eingetragen werden.

Damit auch hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, ſo ſind in der Regiſtratur folgende verſchiedene Repoſitoria anzuordnen.

Das erſte derſelben iſt den Generalien zu beſtimmen, und darinn nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. in 24. nach den Littern des Alphabets zu verzeichnenden Fächern, die jährlich in beſondere Acten-Stücke zu ſammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an das Gericht erlaſſene Edicte, Patente, Reſcripte, die über die einmalige, oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolle, die Concepte, der bey Gelegenheit derſelben erſtatteten Berichte, die darauf erfolgte Reſolutionen, und die etwa ſonſt von Amtswegen zu Befolgung der Edicte und Reſcripte getroffenen Verfügungen, welche insgeſamt nach Verſchiedenheit der Materie zu ſepariren ſind; Ferner die, die Gerechtſame, Privilegien und Grenzen der adelichen Städte und der Dorfſchaften angehende Sachen, die Protocolle wegen Beſtellung und Vereydigung der Schulzen, Richter und geſchwornen Vorſteher, der Städte und Dörfer Willkühr, Bauer- Hirten-

Hirten-Schäfer-Geſinde und alle andere die Communen angehende Ordnungen, imgleichen die wegen der von dem Juſtitiario jährlich zu veranſtaltenden öffentlichen Verleſungen dieſer Ordnungen aufzunehmende Protocolle u. ſ. w. aufzubewahren.

Das zweyte Repoſitorium iſt denen Eccleſiaſticis zu widmen, und darinn verwahrlich niederzulegen, die etwa vorgefundene Kirchen-Matriculn, Inventarien von den Kirchen-Geräthſchaften, die etwanige Wahl-Protocolle, Präſentations- und Introductions-Schreiben der Prediger, Küſter und Schulmeiſter, die Protocolle über Beſtellung und Verpflichtung der Kirchen-Vorſteher, die Deſignationes der Kirchen-Stühle, die Collecten-Sachen, die Kirchen-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, dasjenige, was die Verpachtung der den Kirchen gehörigen Grundſtücke betrift, und generaliter alles dasjenige, was zur Ausübung des Juris patronatus, ſoferne ſolches der Herrſchaft zuſtehet, erforderlich, oder bey Gelegenheit deſſen vorgefallen iſt; und ſind für jede Kirche oder Filial beſondere, mit ſchicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu verſehende Acten-Stücke, einzurichten, auch ein beſonderes Repertorium darüber nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. zu führen.

Zu dem dritten Repoſitorio gehören ſämtliche Acta proceſſualia, und iſt ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſtere den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu beſtimmen, dergeſtalt einzurichten, daß in den mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern ſowohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu ſetzenden mehreren Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden ſey. Ueber ſämtliche Acta dieſer Art, iſt von dem Juſtitiario ein nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn ſolche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate erſichtlichen remiſſiven Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu verſehen ſind, z. E. *R. 3. Litt. K. No. 5.* de Anno 1773, nach welchem Regiſtratur-Zeichen ſothane Acta hiernächſt ſowohl in den für die currenten, als in den für die reponirten Acten beſtimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müſſen.

Damit auch die, eine beſondere vorzügliche Aufſicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe nicht mit den übrigen Acten vermiſcht werden, ſo iſt ſolchen

Das vierte Repoſitorium zu beſtimmen, und hat der Juſtitiarius bey den hierher gehörigen Sachen ſorgfältig dahin zu ſehen, daß nicht allein beſondere Volumina generalia Citationis Creditorum, ſondern auch beſondere Volumina ſpecialia geheftet werden, welche ſämtlich in das nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. nach alphabetiſcher Ordnung, bey Indult- und Concurs-Proceſſen nach dem Nahmen der Debitorum, bey den Liquidations-Proceſſen über Güter aber, nach dem Nahmen der Güter einzurichtende Repoſitorium von ihm einzutragen ſind, auch auf dem Rubro der Acten das Zeichen

R. 4. B. 1.
R. 4. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen der zu reponirenden eben das, was bem 3ten Repoſitorio zu beobachten iſt.

Das fünfte Repoſitorium iſt denen durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Acten, als z. E. wegen Beſtellung der Curatorum ſexus, wegen nachgeſuchter Confirmation, in ſo weit ſolche nicht Immobilien betreffen, die unter des Gerichts Jurisdiction ſtehen, welchenfalls ſolche zur Hypothequen-Regiſtratur gehören; wegen Subhaſtation oder andern Veräuſſerungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Gericht nicht anhängig, einlaufenden Requiſitorialien zu widmen, und über ſelbige von dem Juſtitiario ein nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. mit Beobachtung der alphabetiſchen Ordnung einzurichtendes vollſtändiges Repertorium zu führen, auch in Rubro Actorum das Zeichen, z. E.

R. 5. B. 7. de Anno 1773.

zu bemerken.

Zum

Digitized by Google

Zum ſechſten Repoſitorio gehören ſämtliche Vormundſchafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Juſtitiario das Repertorium nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 6. G. no. 10.

zu ſetzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das bey dem 3ten Repoſitorio bemerkte, zu beobachten iſt. Es muß aber der Juſtitiarius jeder Vormundſchaft ein beſonderes Acten-Stück widmen, und ſind zu ſelbigen die Tauf-Scheine der Pupillen, die Protocolle über die Beſtellung der Vormünder, die Concepte der denſelben ertheilten Curatorien, die Inventaria von dem Vermögen der Pupillen, die Erbtheilungs-Protocolle und Receſſe der Vormundſchafts-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, und alle ſonſt dieſerhalb einlaufende Eingaben, oder zu treffende Verfügungen zu bringen.

In das ſiebente Repoſitorium ſind die Criminalia nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 10. von dem Juſtitiario nach alphabetiſcher Ordnung einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 7. K. 15.

zu ſetzen, auch hiebey wegen der abgethanen und reponirten, das, was oben bey dem 3ten Repoſitorio bemerket, zu beobachten.

Das achte Repoſitorium, welches mit wohl verſchloſſenen Thüren zu verſehen, und wegen ſämtlicher Immobilien nach den Häuſern und Grundſtücken, nicht nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten iſt, bleibet für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acten beſtimmt, wovon das Formular, wie ſolche zu führen, obgedachtermaſſen noch beſonders erfolgen ſoll, und muß von dem Juſtitiario darüber ebenfalls ein Repertorium geführet werden.

§. 2.

Aus den vorſtehendermaſſen zu führenden Repertoriis und Büchern, muß der Juſtitiarius nicht allein die jährliche General-Proceß-Tabelle in Civil-Sachen, nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 4. imgleichen die dazu gehörige Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe ſub Lit. B. No. 4. a. wie auch die jährliche Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe ſub Lit. B. No. 4. b; nicht minder die jährliche Vormundſchafts-Tabelle, nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 6. ſondern auch die jährliche Criminal-Tabelle nach dem gleichfalls beygefügten Formular ſub Lit. B. No. 5, anfertigen, und mit Ende jeden Jahres an die Weſt-Preußiſche Regierung einſenden.

Tit. IV.

Von dem Modo procedendi bey den Adelichen und Patrimonial-Gerichten in Criminal-Sachen.

§. 1.

Was das Verfahren in den Criminal-Sachen anbetrift; ſo haben Wir zwar bereits in Unſerm Notifications-Patent vom 28ſten Septemb. 1772. überhaupt diejenige von Adel und Beſitzer adelicher oder anderer Güter, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf dieſen ihren eigenen Gütern aus einer gültigen Befugniß bisher exercirt haben, bey dieſem ihrem Rechte gnädigſt beſtätiget, indeſſen bleibt es, wie Wir eben daſelbſt feſtgeſetzet haben, in Anſehung der Criminal-Jurisdiction ein unveränderlicher Grundſatz, daß Wir die Ausübung derſelben bey deren bisher allzuweit gegangenem Mißbrauch, niemanden der ſich nicht beſonders dazu berechtiget zu ſeyn legitimiret, verſtatten können.

§. 2.

Denjenigen Adelichen und Patrimonial-Gerichten, welche nach Vorſchrift des vorſtehenden §. ſich zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction nicht legitimiren können, ſteht daher über keine zu dieſer Jurisdiction gehörige Sachen eine Cognition zu, ſondern dieſe competiret in dieſem Fall denen Landvogtey-Gerichten jeden Diſtricts; allein, da eine jede Obrigkeit nach den Grundſätzen Unſerer Juſtitz-Verfaſſung dennoch verbunden iſt, auf die allgemeine Sicherheit ein wachſames Auge zu haben, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß demohngeachtet eine jede Gerichts-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſey, bey

Ruch-

Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens zur Ausmittelung deſſelben ſogleich die nöthige Anſtalten zu treffen, wo Periculum in mora vorhanden, die Verbrecher, wenn die Verbrechen, oder ihre Perſonen, das iſt, wenn dieſe der Flucht verdächtig ſind, ſich dazu qualificiren, zu arretiren, oder wenn die Ausübung der denſelben obliegenden Amts-Pflichten ohne Unſern Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, genau obſerviren zu laſſen, dasjenige, was allenfals zu Feſtſetzung des Corporis delicti ſchleunig zu verfügen nöthig iſt, zu veranlaſſen, überhaupt primam notionem, welche in dieſem Fall darinn beſteht, daß alles dasjenige, was zur Gewißheit des Delicti ſelbſt, und der Ausmittelung der Verbrecher ſogleich in Continenti ohne den geringſten Zeit-Verluſt, wenn nemlich die Verbrechen nicht unbeſtraft bleiben ſollen, verfüget werden muß, aufzunehmen, hiernächſt ſolches ſogleich dem Landvogtey-Gerichte anzuzeigen, und die Verbrecher, wenn ſie arretiret worden, dahin abzuliefern.

§. 3.

Diejenige Adeliche und Patrimonial-Gerichte aber, welche zur Criminal-Jurisdiction ſich legitimiren können, denen competirt ſolche unter eben denjenigen Einſchränkungen, welche in Tit. II. in Anſehung der Civil-Gerichtsbarkeit angeführet worden.

§. 4.

Ueber diejenige Perſonen, und in Sachen, wo ihnen juxta Tit. II. die Civil-Jurisdiction nicht zuſteht, kann von ihnen alſo auch die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden, indeſſen bleibt dem ohngeachtet ſo viel auſſer Zweifel, daß denſelben dieſerhalb eben diejenige Befugniß und Verbindlichkeit reſp. zuſtehen und obliegen muß, welche im §. 2. dieſes Tituls ſämtlichen Gerichten, wenn ſie auch gar keine Criminal-Jurisdiction haben, reſp. bey- und aufgelegt worden.

§. 5.

In denjenigen Fällen, in welchen nach vorſtehenden §§. den Adelichen und Patrimonial-Gerichten die Criminal-Jurisdiction zukommt, competiren ihnen alle die hieraus entſtehende Rechte. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ſie auch dahingegen alle mit derſelben in der genaueſten Verbindung ſtehende Verbindlichkeiten erfüllen müſſen.

§. 6.

Es lieget ihnen alſo ob, alle denunciirte Verbrechen, nach der Qualität derſelben, entweder bloß ſummariſch oder förmlich criminaliter zu unterſuchen; es muß dieſes aber niemals ohne hinlängliche und rechtliche Gründe geſchehen.

Sie ſind ſchuldig, bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens ſogleich zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und ſie müſſen alſo auch die Inculpaten, wofern ſich eines Theils das Verbrechen an und vor ſich ſelbſt, oder die Perſon deſſelben, zum Exempel wenn ein Verdacht zur Flucht vorhanden iſt, dazu qualificirt, zur gefänglichen Haft bringen, oder wenn die Ausübung der dieſen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Unſern Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, dieſelbe ſo lange, bis gehörigen Orts wegen interimiſtiſcher Verwaltung ihres Dienſtes verfügt worden, genau obſerviren laſſen.

§. 7.

Ohnerachtet indeſſen alle Adeliche und Patrimonial-Gerichte, wegen der ihnen nach vorſtehenden §§. zuſtehenden Criminal-Gerichtsbarkeit das Recht haben, alle Inquiſitions-Proceſſe ſelbſt zu inſtruiren: So wollen Wir dennoch denenſelben zu ihrer Erleichterung gnädigſt erlauben, die bey ihnen zur gefänglichen Haft gebrachte Inquiſiten, mit Vorbehalt ihrer Jurisdiction an die Landvogtey-Gerichte ihres Bezirks abzuliefern, und denſelben die Inſtruction dieſer Criminal-Proceſſe gegen Bezahlung ſämtlicher Inquiſitions-Koſten bis zu Vollſtreckung des Urthels zu überlaſſen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß auch in dieſem Fall nicht allein die im §. 1. enthaltene Vorſchriften auf das genaueſte befolgt, ſondern auch jederzeit eine ganz ſummariſche Unterſuchung aufgenommen werden muß, damit daraus das Verbrechen ſelbſt mit denen damit verbundenen Umſtänden, auch allenfalls die Complices delicti, oder was ſonſt in der Folge zur Inſtruction des Proceſſes etwas

beytragen kann, ſogleich überſehen werden kann, und hierdurch die Gerichte alſo zugleich im Stande ſind, wegen desjenigen, ſo etwa eine ſchleunige Verfügung erfordern ſollte, ſogleich das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 8.

Falls die Adeliche und Patrimonial-Gerichte die Inſtruction dieſer Criminal-Proceſſe hingegen ſelbſt übernehmen, ſo müſſen ſie in Abſicht des Modi procedendi ſich lediglich nach denjenigen Geſetzen auch in Criminalibus richten, welche in der Anlage Unſers Notifications-Patents im 6ten Abſchnitt weitläuftig angeführt und vorgeſchrieben worden.

§. 9.

Der bey einem jeden Gerichte nach den oben ertheilten Vorſchriften beſtellte Juſtitiarius muß alſo ſeine Sorge darauf gerichtet ſeyn laſſen, daß die Gefängniße von der Gerichts-Obrigkeit an jedem Orte nach der Vorſchrift des Preußiſchen Land-Rechts de 1721. im 7ten Articul des 1ten Tituli des 6ten Buchs eingerichtet, und jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangenen nicht nach der Willkühr der zu ihrer Aufſicht beſtellten Leute, ſondern ſo wie es die Umſtände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft gebracht werden, daß die Arreſtanten keine Gelegenheit erhalten, ſich unter ſich oder mit andern zu beſprechen, daß die Gefangen-Wärter und alle übrige, denen die Aufſicht über die Gefängniße anvertrauet iſt, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörige Alimenten von dieſen gereicht, und daß ſie auf keinerley Weiſe von ihnen bedrückt oder begünſtiget werden. Findet ein Arreſtant demohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängniße zu entweichen, ſo müſſen nicht allein zur Herbeyſchaffung deſſelben ſogleich die ſchleunigſte geſetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächſt, wie im folgenden §. vorgeſchrieben worden, verfahren, ſondern auch die Gefangen-Wärter zur Verantwortung, und wenn ſich wider ſie etwas verdächtiges ergeben ſollte, daß ſie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder ſich in ihren Dienſten nachläßig bewieſen haben, zur Beſtrafung gezogen werden. Verſäumen die Gerichte dieſe ihre Schuldigkeit, und beobachten ſie die ihnen in dieſem §. auferlegte Pflichten nicht, ſo ziehen ſie ſich ſelbſt hierdurch die größte Ahndung zu, und ſie haben zu gewärtigen, daß Fiſcus wider ſie bey dergleichen Contraventionen zur Privation der Jurisdiction werde excitirt werden: Die Juſtitiarii aber haben, wenn ihnen eine Nachläßigkeit imputirt werden kann, die härteſte Beſtrafung zu gewärtigen.

§. 10.

Wenn alſo juxta §. præcedentem die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus denſelben wirklich wieder entkommen, oder wenn ſie, ehe ſie noch arretiret werden können, ſich heimlich davon begeben, mithin wider ſie der ordentliche Inquiſitions-Proceß nicht inſtruiret werden kann, ſo hört hierdurch die Verbindlichkeit der Gerichte, wegen der denſelben competirenden Gerichtsbarkeit, nemlich auf die Beſtrafung der Delinquenten auf das genaueſte zu halten, keinesweges auf; dieſe ihnen obliegende Pflicht erfordert vielmehr, auch wider dieſe Verbrecher in Abweſenheit derſelben zu verfahren.

Auſſerdem alſo, daß ſogleich wegen des Vermögens dieſer Abweſenden zur Sicherheit deſſelben das Nöthige verfüget werden muß, müſſen auch die Flüchtige ſogleich mit Steck-Briefen verfolgt werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt hierauf wider ſie, nach Anleitung des Preußiſchen Land-Rechts de 1721, im 10. und 11ten Articul des 6ten Buchs das darinn vorgeſchriebene zu veranlaſſen.

Alles was daſelbſt wegen der Edictal-Citation, der Inſtruirung des Beweiſes in Contumaciam, imgleichen wegen des ſicheren Geleits verordnet worden, findet auch allhier ſeine vollkommene Anwendung; ſämmtliche Juſtitiarii der Adelichen und andern Patrimonial-Gerichte müſſen alſo dieſes ohne alle Ausnahme auf das genaueſte beobachten, und werden ſie dahero in Anſehung der Banqueroutirer, wenn dieſe nemlich mit der Flucht der geſetzmäßigen Strafe ſich zu entziehen ſuchen, nur noch beſonders auf das im ausführlichen Anhange

ge zum Codice Fridericiano befindliche Publicandum vom 7ten November 1769. verwieſen.

§. 11.

Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es mithin auf die ordentliche und gewöhnliche Inſtruction des Criminal-Proceſſes an, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt, daß ſolche jedesmal, wie Wir auch bereits in dem ſchon öfters angeführten Notifications-Patent verordnet haben, durch den Juſtitiarium, nach dem Inhalt des §. 9. Tit. I. dieſer Inſtruction mit Zuziehung zweyer geſchwornen Beyſitzer, welchen, ſobald mit der Special-Inquiſition verfahren wird, annoch einer zugegeben werden muß, geſchehen ſoll.

§. 12.

Der Juſtitiarius muß in dieſer Vorausſetzung bey der Inſtruction eines Unterſuchungs-Proceſſes auſſer der Arretirung des Verbrechers, weshalb bereits in dem §. 9. die nöthige Vorſchriften ertheilet ſind, auf folgende beſondere Gegenſtände deſſelben, nemlich

A. die wider jemanden zu veranlaſſende Unterſuchung an und vor ſich ſelbſten, und

B. das darauf abzufaſſende Erkenntniß,

vorzüglich ſeine Aufmerkſamkeit richten. Dieſe ſind weſentlich von einander unterſchieden, und beyde erfordern alſo beſondere Vorſchriften.

§. 13.

Was ad A. den erſten Gegenſtand des peinlichen Verfahrens, nemlich den Inquiſitions-Proceß an und vor ſich ſelbſt, da der Proceſſus accuſatorius nach Unſerer Preußiſchen Juſtitz-Verfaſſung gänzlich unzuläßig iſt, betrift, ſo iſt hierbey die ſummariſche Unterſuchung des Verbrechens von der Special-Inquiſition wiederum zu unterſcheiden.

§. 14.

Die ſummariſche Unterſuchung oder die General-Inquiſition hat

a) die Ausmittelung des Corporis delicti und

b) die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die etwa nöthige Confrontation derſelben unter ſich und mit dem Inquiſito

zum Vorwurf.

§. 15.

Ad a. nemlich in Anſehung des erſten Gegenſtandes der ſummariſchen Inquiſition, des Corporis delicti, iſt folgendes zu beobachten.

Es iſt ſolches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu beſtimmen. Es muß in Caſu Homicidii & Infanticidii, alſo und überhaupt, wo jemand um das Leben gekommen iſt, das Cadaver in Gegenwart des Juſtitiarii von dem Creyß-Phyſico, oder auch wenn dieſer an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächſten Regiments-Feldſcheer, nach Verſchiedenheit der Fälle und nach Maaßgabe des Edicts vom 19ten December 1755. pag. 914. in den Verordnungen de 1755. ſub No. 100. obducirt werden.

Und da zu Feſtſetzung des Corporis delicti äußerſt nothwendig iſt, daß es hinlänglich conſtire, daß das obducirte Cadaver, eben dasjenige Cadaver ſey, weshalb die Inquiſition wider Jemanden veranlaſſet worden, ſo muß ſolches zu dem Ende jederzeit dem oder der Inculpatin vor der Obduction vorgelegt werden.

Daß dieſes geſchehen, iſt in dem über den Actum obductionis jederzeit von dem Juſtitiario aufzunehmenden Protocoll zu regiſtriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey adhibiret worden, von allen beyden ſodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen.

§. 16.

Was ad b. die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die Confrontation derſelben betrift, ſo muß der Juſtitiarius ſich hierbey hauptſächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen ſind über alle und jede Umſtände, ſie mögen dem erſten zu ſeiner in- oder exculpation gereichen, zu befragen. Alle Suggeſtiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und dem Willkühr eines Menſchen entgegen iſt, und was in der Folge zu einer Revocation Anlaß geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen ſind alle erlaubte Mittel, ſo den Inculpaten oder die Zeugen zu einem

aufrichtigen Geſtändniß bewegen können, anzuwenden.

Es iſt mithin die Pflicht des Juſtitiarii, den Inculpaten und den Zeugen, die theils in ihren Auſſagen ſelbſt, theils in andern Neben-Umſtänden ſich äußernde Widerſprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen ſolche begreiflich zu machen, und auf dieſe Art die Wahrheit heraus zu bringen. Um dieſen Endzweck deſto eher zu erreichen, iſt bey der ſummariſchen Confrontation auf gleiche Weiſe zu verfahren. Ueber diejenige Umſtände, weshalb dieſe Confrontation für nöthig erachtet wird, müſſen beſonders kurze und deutliche Sätze, nach der Folge der vorher ſummariſch aufgenommenen Protocolle, und wie bey der Confrontation ſelbſt die Umſtände es erfordern, angefertiget und ad Acta regiſtrirt werden. Nach dieſen Sätzen muß hierauf die Confrontation geſchehen; überhaupt aber müſſen bey dieſem ganzen Verfahren die Auſſagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache ſo jene verſtehen, und der, der Natur der Sache angemeſſenen Ordnung, auch nicht in der dritten, ſondern in der erſten Perſon, dergeſtalt, wie die ſo vernommen werden, reden und ſich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden. Falls jemand der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, ſo iſt deſſen Auſſage ſowohl in dieſer als in der ihm bekannten Sprache niederzuſchreiben. In dem Fall aber endlich, daß auch der Inquirent die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verſtehen ſollte, iſt ein geſchworner Interpres oder Dollmetſcher zu adhibiren, und daß dieſes geſchehen, ad Acta zu verzeichnen.

§. 17.

Sind die Verbrechen blos dergeſtallt beſchaffen, daß ſie keine Special-Inquiſition nach den Geſetzen erfordern, oder iſt der Inquiſit auf geführte Defenſionem pro avertenda, welche ihm jedoch nur nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani P. IV. Tit. V. §. 5. verſtattet werden muß, von der Special-Inquiſition befreyet worden, ſo hat der Unterſuchungs-Proceß in dieſem Fall an und vor ſich ſelbſt ſeine Endſchaft erreicht, und es iſt hierauf, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

§. 18.

Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defenſionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß eine Unterſuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquiſitions-Proceſſes, nemlich die Special-Inquiſition an, ſo iſt hierbey annoch folgendes zu beobachten.

§. 19.

Hauptſächlich ſind bey dieſer Special-Inquiſition die Special-Litis-Conteſtation eines Inquiſiten, und das wider ihn zu eröfnende Probatorium, und in Abſicht des letztern, die Abhörung der Zeugen ad Articulos, und die Confrontirung derſelben, ſowohl unter ſich, als mit dem Inquiſiten, auf gewiſſe Articulos confrontationales von einander zu unterſcheiden.

§. 20.

Die Special-Litis-Conteſtation beſteht in der Vernehmung des Inquiſiten auf gewiſſe Articulos inquiſitionales ſpeciales.

Dieſe müſſen nach denen in der ſummariſchen Inquiſition angeführten und ausgemittelten Umſtänden, dergeſtallt, ſo wie die oben angeführte Geſetze es erfordern, und daß beſonders jeder derſelben nur einen einzigen Umſtand enthält, angefertigt, und auf einen beſondern Bogen ad Acta verzeichnet werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt der Inquiſit hierauf nach der Folge und dem Inhalt dieſer Articul zur Special-Litis-Conteſtation zu ziehen.

Die Antworten deſſelben ſind nicht zu verändern, ſondern ſie müſſen dergeſtallt, wie der Inquiſit ſolche thut, folglich, ſo wie ſchon oben vorgeſchrieben worden, in der erſten Perſon abgefaßt, und zwar wiederum auf einen beſondern Bogen vom Juſtitiario niedergeſchrieben werden, und iſt hiebey ſowohl überhaupt, als auch in Abſicht der Sprache alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieſerhalb im §. 16. bey der ſummariſchen Inquiſition verordnet iſt.

Die Abhörung ad Articulos oder Special-Litis-Conteſtation darf regulariter über eben dieſelbe Articul nicht wiederholet werden. Allein da nach dem Preußiſchen

ſchen Land-Recht de 1721. Sect. VI. Tit. I. §. 14. dieſerhalb in Anſehung der delictorum atrociorum dennoch feſtgeſetzet iſt, daß bey dieſen Verbrechen die erwehnte Litis-Conteſtation zu drey verſchiedenen malen, und zwar zu verſchiedenen Zeiten geſchehen ſoll; ſo ſetzen Wir hierdurch feſt, daß dieſes bey folgenden Verbrechen, als

bey dem Crimine perduellionis, und læſæ Majeſtatis, dem Homicidio doloſo, und deſſen Speciebus, und dem Crimine falſæ Monetæ

auch in Weſt-Preuſſen von ſämtlichen Adelichen und Patrimonial-Gerichten beobachtet werden ſoll.

In Anſehung dieſer Delictorum leidet alſo die obige allgemeine Regul eine Ausnahme, bey allen übrigen Verbrechen aber bleibet es bey derſelben unveränderlich, und es iſt daher in dieſen Delictis eine einmalige, nach Vorſchrift der Geſetze aufgenommene Litis-Conteſtation jederzeit hinlänglich.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die einmal entworfene Articul bey der Vernehmung des Inquiſiten nicht verändert werden können. Ereignen ſich Umſtände, welche eine nähere Befragung des Inquiſiten nothwendig machen, ſo muß dieſes durch beſondere, jedem Articul beyzufügende Quæſtiones geſchehen.

Uebrigens muß, wenn der Inquiſit nach dieſen Vorſchriften vernommen iſt, über ſeine Ausſagen, ſie mögen in einer einmaligen oder dreyfachen Litis-Conteſtation enthalten ſeyn, ein Rotulus verfertiget, und dieſer ſowohl, als auch die über die Vernehmung des Inquiſiten einzeln aufgenommene Protocolle von dem Juſtitiario und den Gerichts-Beyſitzern unterſchrieben werden.

Sollten auch endlich verſchiedene Umſtände eine nochmalige Vernehmung des Inquiſiten über einige veränderte Articul nothwendig machen, ſo iſt hierbey, ſo wie bey der erſten nach den im vorſtehenden enthaltenen Vorſchriften überall zu verfahren.

§. 21.

In Abſicht des im §. 19. angeführten zweyten Gegenſtandes der Special-Inquiſition und beſonders der Abhörung der Zeugen ad Articulos iſt folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales ſpeciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, ſind ſo wie die Articuli inquiſitionales zu entwerfen.

Es muß hierbey auf die bey der ſummariſchen Inquiſition vorgekommene Umſtände hauptſächlich Rückſicht genommen werden, übrigens aber ſind ſie ſodann dem Inquiſiten, oder deſſen bereits ad Acta benannten Defenſori zur Entwerfung der beſondern Fragſtücke (interrog. ſpecial.) zu communiciren.

Bey der Vernehmung ſelbſt iſt lediglich nach denen im §. præced. vorgeſchriebenen Principiis zu verfahren; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Actus über eben dieſelbe Articulos niemals dergeſtallt, wie in einigen Fällen bey der Special-Litis-Conteſtation geſchehen muß, wiederholet werden darf.

§. 22.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenſtand der im §. 19. angeführten Special-Inquiſition betrift, ſo müſſen ſich ſämtliche Juſtitiarii hierunter nach folgenden Vorſchriften achten.

In der Vorausſetzung, daß dieſe Confrontation auf dreyfache Art nothwendig ſeyn kann, nemlich daß

1. die Inquiſiten unter ſich,
2. die Zeugen unter ſich, und
3. dieſe mit jenen

confrontirt werden, iſt zu bemerken, daß die zu confrontirende Perſonen entweder einerley, oder verſchiedener Jurisdiction unterworfen ſeyn können. Iſt der erſte Fall vorhanden, ſo iſt die Confrontation an und vor ſich nicht den geringſten Schwürigkeiten unterworfen. Im letzten Fall aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction ſtehen, äuſſern ſich mehrere Bedenklichkeiten.

Soll ſolche durch ein ſogenanntes Judicium mixtum geſchehen, ſo iſt ſie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den gröſten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquiſitions-Proceſſe werden hiedurch auf das äuſſerſte verſchleppt. Um alſo dieſen

hieraus entſtehenden Inconvenienzien abzuhelfen, und damit alle Hinderniſſe, welche der nothwendigen Beſchleunigung der Criminal-Proceſſe entgegen ſind, removiret werden, wollen und verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen niemals ein Judicium mixtum angeordnet werden ſolle.

Wir heben vielmehr ſolches, wie hiemit geſchiehet, gänzlich auf, und ſchreiben ſtatt deſſelben ſämtlichen Adelichen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten folgenden, der Natur der Sache und den proceſſualiſchen Verfaſſungen gemäß entworfenen Modum procedendi zu ihrer Achtung hiedurch vor.

Findet ein Adeliches oder ein anderes Patrimonial-Gericht die Confrontation der demſelben unterworfenen Inquiſiten oder Zeugen mit andern Coinquiſiten, wider welche bey den Militair- oder andern Civil-Gerichten der Unterſuchungs-Proceß inſtruiret wird, für nöthig, ſo müſſen dieſe Gerichte dahin requiriret werden, ihren Inquiſiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern.

Die Confrontation ſelbſt geſchiehet alsdenn bey gedachtem Adelichen Gericht, jedoch muß dieſes jenen Gerichten bey Wiederablieferung des Inquiſiten, das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquiſiten oder Zeugen mit den, der Adelichen oder andern Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Juquiſiten, für nöthig erachten, beobachten.

Iſt aber die Confrontation der bey dem adelichen Gerichte in Inquiſition ſich befindenden Inquiſiten oder Zeugen mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit, oder der Militair-Jurisdiction unterworfen ſind, nothwendig, ſo ſind dieſe Zeugen mediantibus Requiſitorialibus an die Gerichte zu dieſem Actu confrontationis zu citiren. Die Gerichte ſind ſchuldig, auf ſolche Requiſition die verlangte Zeugen bey dem requirirenden Gerichte zu ſiſtiren, und wenn dieſes geſchehen, ſo iſt wiederum bey dieſem Gerichte mit der Confrontation zu verfahren, wohingegen auch in dem entgegengeſetzten Fall daſſelbe ſich hiernach zu achten verbunden iſt.

Dieſe Vorſchriften ſind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden ſämmtliche Juſtitiarii auf dasjenige, was ſowohl hierunter in dem Preußiſchen Land-Recht de Anno 1721. L. VI. Tit II. Art. I. §. 21. ſeq. deutlich und beſtimmt vorgeſchrieben iſt, als auch was im §. 20. bey der Vernehmung der Inquiſiten ad Articulos feſtgeſetzet und verordnet worden, verwieſen.

§. 23.

Zu der im §. 12. erwehnten völligen Inſtruction eines Unterſuchungs-Proceſſes gehört zuletzt, wenn die Unterſuchung an und vor ſich ſelbſt nach der in den vorſtehenden §§. vorgeſchriebenen Verfahrungs-Art beendiget iſt, die Vertheidigung des Inquiſiten.

Dieſer iſt, wie und auf was Art er ſeine Defenſion zu führen geſonnen ſey, ſogleich umſtändlich vom Juſtitiario zu befragen.

Er erkläret ſich nun entweder dahin, daß er ſich ſelbſt einen Defenſorem erwählt habe, oder er überläßt die Beſtellung deſſelben dem Gericht. Im erſten Fall iſt dem Defenſori zur Beybringung der Defenſions-Schrift von dem Juſtitiario eine Friſt, welche jedoch nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sachen niemals über vier Wochen und unter acht Tagen angeſetzet werden muß, zu beſtimmen.

Ueberreicht der Defenſor innerhalb dieſer Friſt die Schrift nicht, ſo iſt demſelben entweder die ganze Friſt, oder die Hälfte derſelben nochmahls zu verſtatten. Wird aber dieſe wiederum nicht eingehalten, als worauf der Juſtitiarius hauptſächlich ſehen muß, ſo iſt ſodann dem Defenſori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieſer unter dem Gerichts-Zwang des Juſtitiarii ſich nicht aufhält, in dieſem Fall bey der Regierung hiervon Anzeige zu thun, damit dieſe dieſerhalb das Nöthige veranlaſſen, und allenfalls die Landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzten Fall, wenn nemlich der Inquiſit, die Beſtellung ſeines Defenſoris dem

dem Gerichte überlaſſen hat, muß der Juſtitiarius eine Juſtitz-Perſon, wegen Anfertigung der Vertheidigung requiriren.

Es iſt in Anſehung der zu beſtimmenden Friſten eben dasjenige wahrzunehmen, was in Anſehung des erſten Falles feſtgeſetzet iſt.

Der Defenſor muß innerhalb der verordneten Zeit ſeine Defenſions-Schrift anfertigen, allenfalls iſt auf ſeine Koſten dieſelbe einem andern zu übergeben, und überdies in dem abzufaſſenden Erkenntniß darauf mit Rückſicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defenſoris die Sache aufgehalten worden, und wie weit er alſo gehalten ſey, die Sitz- und Aetzungskoſten zu erſtatten.

In beyden Fällen muß vor Anfertigung der Defenſions-Schrift, der Inquiſit ſich mit ſeinem Defenſore über die Vertheidigungsmittel in Gegenwart des Juſtitiarii beſprechen, und daß dieſes geſchehen ad Acta verzeichnet werden. Bey dieſer Gelegenheit ſind zugleich dem Defenſori die Acta ad inſpiciendum vorzulegen.

In der von dem Defenſore hiernächſt beygebrachten Vertheidigung deduciret derſelbe entweder blos ex Actis, oder er berufet ſich noch auf Zeugen oder Documente.

In dem letztern Fall müſſen zugleich probatorial-defenſional-Articul exhibiret werden. Der Juſtitiarius hat ſodann ohne Anſtand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu obſerviren, was dieſerhalb in Anſehung der Probatorial-Zeugen im §. 21. vorgeſchrieben worden. Er muß auch dem Defenſori zur Herbeyſchaffung der Documente, wenn dieſe bey einem Dritten befindlich ſeyn ſollten, möglichſt behülflich ſeyn.

Sobald ſich alle Defenſional-Beweißthümer ad Acta befinden, ſo iſt dem Defenſori annoch eine Friſt nach Beſchaffenheit der Sache entweder von acht oder vierzehn Tagen zu Beybringung der Deduction nachzulaſſen, nach Ablauf derſelben aber, wie unten §. ſeq. verordnet iſt, zu verfahren.

Revocirt der Inquiſit bey Inſtruction der Defenſion einige vorher confitirte Umſtände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, ſo iſt der Inquiſit über die cauſas revocationis zu vernehmen, das Nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova ſind zu unterſuchen. Kann in Anſehung der letztern nichts näheres und zuverläßiges ausgemittelt werden, ſo müſſen die Gründe davon umſtändlich ad Acta regiſtrirt werden, der Inquiſit iſt hierauf zu Beybringung eines Supplementi Defenſionis zu verſtatten, und hiebey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorſtehenden dieſerhalb enthalten iſt.

§. 24.

Wenn nun entweder

die Defenſion, ohne daß beſondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibiret worden,

oder

der Inquiſit, in denen Fällen nemlich, wo ſolches nach dem Preußiſchen Landrecht de 1721. juxta Art. II. P. II. L VI. geſchehen kann, der Defenſion renunciirt hat,

oder

das Verbrechen nur dergeſtallt beſchaffen iſt, daß es keiner beſondern Vertheidigung bedarf,

oder

der Defenſor, falls verſchiedene Defenſional-Beweisthümer angegeben worden, nach Inſtruction derſelben ſeine Deductions-Schrift eingereicht hat,

oder

die ihm dazu vorgeſchriebene Friſt zum wenigſten verfloſſen iſt,

oder

falls noch bey der Defenſion ſich neue Umſtände ereignen, und dieſe eine nähere Unterſuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquiſito alsdenn beyzubringen freyſtehende Supplementum defenſionis eingekommen iſt,

oder endlich

demſelben entſagt worden;

So iſt in allen dieſen Fällen der erſte Gegenſtand des Unterſuchungs-Proceſſes nach dem

Digitized by Google

dem §. 12. dieſes Tituli vollkommen erſchöpft.

Die Criminal-Acta qualificiren ſich alſo zum Spruch, ſie ſind daher ſogleich in Gegenwart des Defenſoris zu inrotuliren, und muß hierüber ein von dem Juſtitiario zu unterſchreibendes Protocoll, welches hauptſächlich die Anzahl der Voluminum und derſelben Foliorum enthalten muß, aufgenommen werden.

§. 25.

Was nun nach der im §. 12. dieſes Tit. gemachten Eintheilung

B) das Erkenntniß in einer ſolchergeſtallt ſich zum Spruch qualificirenden Criminal-Sache

anbetrift, ſo haben alle diejenigen Adeliche, und andere Patrimonial-Gerichte, welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit zuſteht, auch die Befugniß, die zu ihrem Reſſort gehörige Criminal-Sachen zu entſcheiden.

§. 26.

In allen und jeden Criminal-Fällen muß daher der Juſtitiarius, ſobald Acta juxta §. 24. dieſes Tit. zum Spruch inſtruirt ſind, ſogleich und zwar längſtens binnen acht Tagen von Zeit der Inrotulation der Acten angerechnet, die Erkenntniſſe abfaſſen.

§. 27.

Es verſtehet ſich aber nach demjenigen, was Wir bereits in Unſerm Notifications-Patent verordnet haben, von ſelbſt, daß dieſen Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten nicht verſtattet werden kann, dieſe Erkenntniſſe, ohne alle Einſchränkungen zur Vollſtreckung zu bringen.

Wir können den von dieſen Gerichten zu fällenden Urteln das Leben und die Sicherheit Unſerer Unterthanen nicht ohne allen Unterſcheid überlaſſen, und Wir ordnen daher, daß ſie ſämmtlich ſich nach den in folgenden §§. dieſerhalb enthaltenen Vorſchriften auf das Genaueſte achten ſollen.

§. 28.

Wenn der Juſtitiarius die zum Spruch inſtruirte Acta ſelbſt noch nicht für völlig inſtruirt hält, ſo muß er durch eine von ihm zu entwerfende Reſolution dasjenige angeben, was er annoch zu unterſuchen für nöthig erachtet; es ſtehet ihm auch frey, dieſerhalb bey Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung mit Einſendung der Acten gehörige Anfrage zu thun, und hiernächſt muß er das von ihm angemerkte, oder wenn er bey Unſerer Regierung angefragt hat, das ihm von derſelben vorgeſchriebene ſogleich ſuppliren, und den Inquiſiten, ſo wie in dem im §. 23. angeführten Fall, zur Beybringung eines Supplementi defenſionis verſtatten.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß dergleichen von dem Juſtitiario entworfene Reſolutiones, da ſie zur Inſtruction des Proceſſes gehören, regulariter niemals, wenn der Juſtitiarius ſolches nicht angeführtermaſſen zu ſeiner Belehrung bey zweifelhaften Fällen thun will, zu einer Beſtätigung, an Unſere Weſt-Preußiſche Regierung eingeſandt werden dürfen; indeſſen leidet dieſes doch in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Juſtitiarius in ſeiner Reſolution in dem einen oder dem andern Fall, die Anwendung eines Medii extraordinarii eruendi veritatem für nöthig hält. Dieſes kann, nach Unſerer Juſtitz-Verfaſſung keinem Untergericht überlaſſen werden, und alsdann ſind daher jederzeit zuförderſt Acta mit einer ſolchen hierauf gerichteten Reſolution an gedachte Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden, und die nöthige Vorſchriften hierauf von derſelben zu erwarten.

§. 29.

Wenn aber der Juſtitiarius Acta für hinlänglich inſtruirt hält, und ſolchergeſtallt definitive erkennet, ſo kommt es

1) auf die Beſchaffenheit der Verbrechen, und
2) auf den Inhalt des projectirten Erkenntniſſes

an.

In Anſehung des erſten Satzes müſſen jederzeit, ſo bald einem Inquiſiten

das Crimen Perduellionis und læſæ Majeſtatis,

das

das Crimen falſæ Monetæ,

ein Homicidium, es mag ſolches doloſum, culpoſum, oder caſuale ſeyn, mit allen den verſchiedenen Speciebus deſſelben, und endlich

eine Durchhelfung der Deſerteurs

imputirt wird, die verhandelte Acta mit dem entworfenen Urtel, ohne Rückſicht, es mag abſolutorie oder condemnatorie erkannt ſeyn, an die Weſt-Preußiſche Regierung zur Beſtätigung eingeſendet, und bey der jedesmaligen Einſendung eine den Lauf des Proceſſes enthaltende Tabelle, nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 7. denſelben vorgeheftet werden.

In Rückſicht des Inhalts des ergangenen Erkenntniſſes, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder abſolutoriam, oder es iſt auf ein condemnatoriſches Erkenntniß gerichtet.

Iſt erſteres, ſo iſt die Einſendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die abſolutoria mag ab inſtantia, pura oder mixta ſeyn, nemlich, wenn der erlittene Arreſt zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Iſt aber letzteres, ſo iſt entweder auf Geld-Buſſe (in ſo weit nemlich dieſes geſchehen kann) oder Gefängniß-Strafe, oder ein Opus dominicum erkannt.

oder

die in dem Urtel feſtgeſetzte Strafe gehört zu den harten Leibesſtrafen, als Veſtungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Veſtungs-Arreſt, Landes-Verweiſung und Staupenſchlag, oder wohl gar zu einer der Lebensſtrafen.

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin iſt auch die Einſendung der Acten nicht nöthig. In dieſem muß aber der Juſtitiarius vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, daſſelbe an die Weſt-Preußiſche Regierung cum actis zur Beſtätigung mit Beobachtung der oben feſtgeſetzten Vorſchriften einſchicken.

§. 30.

Wenn nun nach Verſchiedenheit der im vorſtehenden §. angeführten Fälle, das von dem Juſtitiario abgefaßte Urtel entweder keiner Confirmation bedarf, oder ſolches von der Regierung, entweder beſtätiget oder abgeändert zurück kommt, und in dieſem Fall, ſolches Nahmens der Gerichts-Obrigkeit von dem Juſtitiario entworfen iſt: So iſt ſelbiges ſogleich in einem hierzu anberaumenden Termino dem Inquiſito zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defenſionis nicht an und vor ſich unſtatthaft iſt, ſolches zu erklären, und über dieſen Actum ein von dem Juſtitiario zu unterſchreibendes Protocoll aufzunehmen.

§. 31.

Wenn der Inculpat oder Inquiſit wider das ihm publicirte Urtel nichts einzuwenden hat, und er ſich vielmehr dahin erklärt, daß er ſich des ihm zuſtehenden Remedii ulterioris defenſionis nicht bedienen wolle, ſo iſt ſogleich mit Vollziehung deſſelben, wie unten verordnet iſt, zu verfahren.

§. 32.

Wenn aber der Inquiſit ſich äußert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defenſionis provociren würde, ſo wird zuförderſt dieſerhalb das Fatale interponendæ von zehn Tagen angenommen. In Anſehung der Friſten zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungsſchrift, Führung eines neuen Beweiſes der Unſchuld, muß es eben ſo wie in der erſten Inſtanz juxta §. 23. gehalten werden.

Wenn alſo der Defenſor die ihm vorgeſchriebene Friſten nicht einhält, ſo kann ſolches niemals effectum præcluſionis haben, ſondern er iſt vielmehr durch die gehörige Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defenſion anzuhalten. Und da ſolchergeſtalt auf der einen Seite eine förmliche Präcluſion mit der Defenſion gefährlich ſeyn würde, ſo iſt auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nach Art

Digitized by Google

des Civil-Proceſſes gänzlich unnöthig, und dem Juſtitiario wird daher völlig überlaſſen, die Inquiſiten ſowohl contra lapſum fatalis interponendæ als exhibendæ defenſionis jederzeit brevi manu in integrum zu reſtituiren.

§. 33.

So bald nun die Defenſion ad Acta, und dieſe in der zweyten Inſtanz gehörig inſtruiret ſind, ſo ſind ſolche zum anderweitigen Spruch an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden, und muß der Juſtitiarius auch bey dieſer Einſendung, das oben im §. 29. in Anſehung der den Acten vorzuheftenden Tabelle geordnete, ganz genau beobachten.

§. 34.

Von dem in dieſer zweyten Inſtanz gefällten Urtel, es mag confirmatorie oder reformatorie ſeyn, findet kein weiteres Remedium ſtatt.

Es iſt daher ſolches nicht allein nach der Vorſchrift im §. 30. dem Inquiſito ſogleich zu publiciren, ſondern es iſt auch wegen Vollziehung deſſelben ſo wie eines in der erſten Inſtanz rechtskräftig gewordenen Urtels, und wenn ein ſolches in dem Fall, daß der Inquiſitions-Proceß bey den Landvogtey-Gerichten inſtruiret worden, den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten zur Execution mit dem Inquiſito zugeſchickt wird, das Nöthige zu verfügen und zu veranlaſſen.

§. 35.

In dem zu vollziehenden Urtel iſt nun, entweder

auf Geld-Gefängniß-Strafe, Opus dominicum, Zuchthauß, Veſtungs-Strafe, mit oder ohne Staupenſchlag,
oder Landes-Verweiſung erkannt,
oder Inquiſit zur Lebens-Strafe verurtheilt.

Sind die erſteren Fälle vorhanden, ſo hat der Juſtitiarius ſich lediglich bey Vollſtreckung dieſer Strafen, nach demjenigen zu richten, was in den oben angeführten Geſetzen vorgeſchrieben iſt.

Soll aber eine Lebens-Strafe vollſtreckt werden, ſo wird derſelbe dieſerhalb auf den 3ten Articul des 4ten Tituli im 6ten Buch des ſchon öfters erwehnten Preußiſchen Landrechts verwieſen.

Nach dieſen Geſetzen ſowohl, als auch nach den gemeinen Rechten muß jederzeit vor Vollſtreckung eines Todes-Urtels das hochnothpeinliche Hals-Gericht gehegt werden. Eben dieſes iſt auch bey allen Adelichen, und andern Patrimonial-Gerichten zu beobachten.

Damit aber, ohne daß unnöthige Ceremonien obſerviret werden, der wahre Endzweck dieſer allgemeinen Vorſchrift erreicht werde, ſo wollen Wir, daß hierbey wie im folgenden §. enthalten, überall verfahren werden ſolle.

§. 36.

An dem zur Execution der erkannten Todesſtrafe anberaumten Termino, muß ſich der Juſtitiarius mit den bey der Unterſuchung adhibirten Gerichts-Beyſitzern oder Schöppen, welchen er annoch außerdem einen dergleichen Gerichts-Schöppen beyzufügen hat, des Morgens in der gewöhnlichen Gerichts-Stube verſammlen.

Nachhero verfügt er ſich mit denſelben, nach einem vor dem Hauſe worinn die Gerichts-Stube ſich befindet, beſonders unter freyem Himmel abzuſchlagenden Ort.

Sobald er daſelbſt angekommen, und ſich mit ſeinen Beyſitzern auf gewiſſe zu dieſem Behuf dahin zu bringende Bänke niedergeſetzt hat, muß der Inquiſit unter Begleitung des Scharfrichters, des Gefangenwärters, eines allenfalls von der nächſten Garniſon zu erbittenden Militair-Commando, und einer Anzal von zwölf mit Gewehr verſehenen, hiezu beſonders zu beordernden Bürgern, oder andern Unterthanen herbeygebracht werden. Der Inquiſit wird ſogleich in den Beſchlag gelaſſen, während der Zeit aber dieſer entweder von dem Militair-Commando, oder den übrigen Begleitern beſetzt.

Iſt

Digitized by Google

Iſt dieſes geſchehen, ſo fängt der Juſtitiarius die förmliche Hegung des peinlichen Hals-Gerichts damit an, daß er folgendergeſtallt deutlich, und daß es jedermann hören kann, ſpricht:

> Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Namen Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meines Allergnädigſten Königs und Herrn, wie auch im Nahmen der hieſigen Gerichts-Obrigkeit, hege ich hiedurch, Kraft des mir anvertrauten richterlichen Amts, über gegenwärtigen Inquiſitum N. N. das hochnothpeinliche Hals-Gericht, und entbiethe jedermänniglich, daß er ſich hierbey, bey Vermeidung der härteſten Ahndung, ruhig und ſtille verhalte.

Wenn der Juſtitiarius dieſe Worte ausgeſprochen, ſo wird dem Inquiſito von ihm die ſogenannte Uhrgicht, welche in einer kurzen Erzählung, der von dem Inquiſiten begangenen Miſſethat, und ihm zur Laſt fallenden Umſtände beſteht, vorgeleſen.

Er fragt ihn, ob dieſes nicht alles der Wahrheit gemäß ſey, und er alſo ſein Verbrechen nicht nochmals vor Gott und der Obrigkeit bekennen müſſe. Wiederholt der Inquiſit ſeine Confeſſa (denn wenn er ſolche revocirt, ſo iſt mit Hegung des peinlichen Gerichts ſogleich Anſtand zu nehmen, wie oben §. 23. verordnet worden zu verfahren, und Acta ſodann anderweitig an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden) ſo fährt er fort:

> Da nun du N. N. ſolchergeſtallt deine Miſſethaten öffentlich vor gehegtem peinlichen Hals-Gericht nochmals allhier bekennen mußt, ſo höre dein Urtheil:

Hierauf lieſt er ſolches demſelben nochmals vor, und wenn dieſes geſchehen, ſo zerbricht er zu dem Ende einen vor ihm liegenden kleinen Stab, und ſpricht:

> Da du nun dein Urtel wiederholentlich vernommen haſt, mithin keine Gnade für dich auf dieſer Welt zu hoffen iſt, ſo zerbreche ich zum Zeichen deſſelben über dich dieſen Stab, und übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit ſich bringt, vollſtrecke. Gott ſey deiner armen Seele gnädig.

Hiermit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendet, und der Inquiſit unter der oben angeführten Begleitung, zu dem gewöhnlichen Ort wo die Strafe an ihm vollſtreckt werden ſoll, hingeführt.

Der Juſtitiarius muß ſich mit den Schöppen gleichfalls dahin verfügen, und hierauf iſt, falls kein Pardon erfolgt, nach der Vorſchrift der Geſetze mit Vollſtreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig zu verfahren, und daß dieſes geſchehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta zu regiſtriren.

§. 37.

Wenn das Criminal-Urtel nach vorſtehenden §§. ſolchergeſtalt zur Execution gebracht, oder juxta §. 29. abſolutorie erkannt worden, ſo muß ſogleich eine accurate Conſignation aller Koſten, mit Abſonderung aller verſchiedenen Arten derſelben, nach der in der Beylage ſub Litt. D. Nro. II. befindlichen Criminal-Sportul-Ordnung angefertigt, und hierauf ſolche, mit den Quittungen über die baaren Auslagen, und den bereits etwa ertheilten decretis moderatoriis und den Acten der Weſt-Preußiſchen Regierung zur Feſtſetzung eingereicht werden, welchem zunächſt, ſobald Acta wiederum zurück kommen, ſolche reponirt werden müſſen.

§. 38.

Nach dieſen in vorſtehenden §§. enthaltenen Vorſchriften müſſen ſämmtliche Adeliche und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, und deren Juſtitiarii, in allen Criminal-Fällen ſich auf das genaueſte achten, hingegen haben ſie keine Befugniß, die einmahl erkannten Strafen zu lindern, oder gar zu erlaſſen.

Es ſtreitet dieſes mit Unſerer Regierungs-Form und Juſtitz-Einrichtung,

 und

Digitized by Google

und Wir befehlen dahero hierdurch ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und deren Juſtitiariis, ſich der Erlaſſung, Linderung und Verwandlung der einmahl erkannten Strafen gänzlich zu enthalten, und vielmehr, wenn hiezu hinlängliche Urſachen vorhanden ſind, diesfalls das Nöthige bey Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung einzuberichten.

Urkundlich haben Wir vorſtehendes Reglement, für ſämtliche Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Weſt-Preuſſen Allerhöchſt ſelbſt vollzogen, und befehlen der Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern, Landvogtey-Gerichten, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Beamten, Gerichten, Officio Fiſci, und jedermänniglich, beſonders den ſämmtlichen Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 17ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

Beylagen

Beylagen
ſub Lit. A.

enthaltend

die bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in Weſt-Preuſſen zu haltende Bücher,

nehmlich:

1. Das Journal über die mündliche Geſuche.
2. Das Journal über die ſchriftliche Exhibita.
3. Das Termins-Buch.
4. Das Reſcripten-Buch.
5. Das Journal über die Teſtamente.
6. Das Depoſital-Buch.
7. Das Collateral-Stempel-Buch.
8. Das Straf-Buch.
9. Das Expeditions-Buch.
10. Die Regiſtratur-Bücher.

Digitized by Google

Lit. A. No. 1.

S c h e m a

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

J o u r n a l

über die mündlich angebrachten Geſuche.

Nr.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt des Geſuchs.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der Gebühren exclusive der Expeditions und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch Nr 7. übertragen werden.			Betrag des adhibirten Stempels.		
					Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 2.

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Journal

über die eingekommene ſchriftliche Exhibita.

Nahmen des Exhibiti.	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen, und Inhalt der Sache.	Nahmen des Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.			Quo dato das Decret abgefaſſet worden.	Quo dato die Unterſchrift und Siegelung erfolget.
				Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 3

Lit. A. No. 3.

S c h e m a

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Termins- und Sentenzien-Buch.

Den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten oder warum derſelbe keinen Fortgang gehabt.	Wenn auf das Protocoll Verſügung erfolgt.	Beträg der angeſetzten Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
a) Zum Verhör.									
b) Zur Eydesleiſtung.									
c) Zur Zeugen-Abhörung.									
d) Zur Aufnahme von Taxen.									
e) Zum Verkauf und Verpachtung.									
f) Zur Inrotulation der Acten.									
g) Abnahme der Rechnung.									

Digitized by Google

Den 15ten Auguſt 1773.

ummer der ndorum.	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geſchehen.	Betrag der angeſetzten Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolutionen, Rotulorum inſinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
ʒien.												
ionen.												
rum.												
gnta.												

Digitized by Google

Lit. A. No. 4.

Schema

zu dem bey den Patrimonial-Gerichten zu führenden

Reſcripten-Buch.

Nummer der eingelaufenen Reſcripte.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.	Inhalt des Reſcripts.	Was und ſub quo dato auf das Reſcript verfügt worden.

Lit. A

Lit. A. No. 5.

Schema

zu dem bey dem Adelichen Gerichte zu führenden

Journal

über die

demſelben niedergelegten Teſtamente, Codicille, und andere Diſpoſitiones mortis cauſa.

Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geſchehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A. No. 6.

Digitized by Google

Sch[illegible]

zu dem, bey dem [illegible]

Depo[illegible]

In Sachen Semp[illegible]

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind einkommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

s.

d

t zu N. N. zu führenden

= B u ch.

s contra Cajum.

n Documenten, Prætioſis und andern Effecten.						Arreſte.						
Benennung Depoſitum kommen en Documente.	Rthl.	Gr.	Pf.	Specification der ad Depoſitum kommenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angeleget.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam der Arreſt angeleget.	Auf wie hoch der Arreſt angeleget. Rthl.	Gr.	Pf.	Ob und quo dato der Arreſt relaxiret.

Digitized by Google

In Sachen Semp…

An Gelde.

Betrag der Depoſiten-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzuſendenden Gelder.						Quo dato die Auszahlung oder … erfolgt.
						Gold.			Courant.			
	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

contra Cajum.

An Documentis, Prætioſis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Specification der zu extradirenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.

Lit. A. No. 6.

Digitized by Google

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

Nr.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolche bezahlt.	Remarquen.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
1.	die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	den — 1773.	

Lit. A. No. 8.

Lit. A. No. 8.

S c h e m a

zu dem bey dem Adelichen Gericht zu N. N. zu führendem

Stempel-Fiſcaliſchen- und Sportul-Straf-Buch.

I. Stempel-Strafen.

Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Wenn die Strafe bezahlet worden.	Wenn ſelbige remittiret worden.
				Rthlr.	Gr.		

II. Fis-

II. Fiscaliſche Strafen.

No.	Wem die Strafe comminiret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzet worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		Rthl.	Gr.		

III. Spor-

III. Sportul-Strafen.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gr.		

Digitized by Google

Li…

Sch…

zu dem bey dem Adeli… …te zu N…

Expedit…

Nummer der Expedition.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Revision paßirt.	Quo dato das Mundum …tiget w…	…e dato …e zur U… …geſchickt … den.
1.	Wittwe N. contra den Jäger N.	a) Requiſitoriale.	den	eodem	eodem	eodem	
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem	
		c) Arreſtatorium.	den				
2.	Schneider N. contra ſeine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem	
3.	von N. auf N. contra den Bauer N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	eodem	
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	eodem	eodem	eodem	eodem	

Digitized by Google

9.

a

ichte zu N. N. zu führenden

l s = B u ch.

Quo dato ache zur Unter: t geſchickt wor: den.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul: Caſſen flieſſenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anſatz der Stempel ceßiret.	Quo dato und an wen die Verordnung inſinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
—	—	15	—	22	9	—	7	9	— —	den — zur Poſt abgeliefert.
—	—	15	—	30	—	—	45	—	— —	den — an des Jäger N. Ehefrau
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen = Sache —	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell = Sache —	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	15	—	15	—	—	7	9	Unter 100 Rthlr. —	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 10.

Schemata

zu den bey den Adelichen Gerichten zu N. N. zu führenden

Regiſtratur-Büchern.

Erſtes Repoſitorium enthaltend die Generalia.

Lit. G.

1.	Acta, betreffend die Grenzen zwiſchen dem Dorfe N. N. und dem Dorfe N.

Zwey-

Zweytes Repoſitorium
enthaltend
die Eccleſiaſtica
und Kirchen-Sachen.

No.	
1.	Die Proteſtantiſche Kirche zu N. N.
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
	II. b) betreffend die jährliche Rechnung — 1779. — 1785.
	II. c) betreffend die jährliche Rechnung — 1785. — —
	III. betreffend die von der Kirche einzuſendende Tabellen ꝛc. ꝛc.

Drittes

Digitized by Google

Drittes Repoſitorium
enthaltend
die Proceſſualia.

Lit. N.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Objectum litis.	Lage des Proceſſes.
1.	Wittwe von N. contra den Bauer N.	der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis conteſtirt den 29ten Jan. 1774. Def. Beſcheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Acta ſind den 15. Febr. 1774 in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Judicat. Beweiß angetreten per Teſtes den 8. May 1774. Def. Beſcheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24ten Jun. 1774.
2.	Der Schutzjude N. contra den Schulzen.	wird ex Officio inſtruirt.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis conteſtiret den 19. Febr. 1774. Beſcheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. März 1774. Def. Beſcheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	Der Schneider N. contra die Wittwe N.	wird ex Officio inſtruirt.	in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. May 1774. Lis conteſtirt den 16. April 1774. Def. Beſcheid den 19. April 1774 appellirt.
4.	Die verehlichte N. N. contra die Wittwe N.	wird ohne Advocaten verfahren.	— —	vide ſub Lit. N. No. 11. de Anno 1772.
5.	Der Tiſchler Meiſter N. contra den Schöppen N. N.	wird ex Officio inſtruirt.	— —	vid. Repertorium über die Concurſe.

Viertes

Viertes Repoſitorium
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Lit. N.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des extrahentiſchen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Lage des Proceſſes.
1.	Wegen des Nachlaſſes des Schulzen.	— —	N. N.		Per Decretum vom 15. April 1771. Concurſus creditorum eröfnet.
					Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1772.
					Sententia diſtributionis intermiſticæ publ. den 15. Novembr. 1772.
					Sententia diſtributionis finalis publ. den 16ten Sept. 1773.
			1. Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771.
					Lis conteſtirt den 14. Sept. 1772.
					Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1772. appellirt.
					Beweiß a Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18. Nov. 1772.
					Beſcheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1772.
					Sententia appellationis auf geänderten Beweiß den 21. Dec. 1772. Judicat.
					Beſcheid auf Ableiſtung eines Suppletorii den 7ten Jan. 1771.
			2. Tiſchler N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771.
					Lis conteſtirt den 14. Sept. 1771.
					Sententia auf Beweiß publ. den 10 Oct. 1772.
					Beweiß a Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1772.
					Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1772. Judicat.

Digitized by Google

Fünftes Repoſitorium
enthaltend
Extrajudicialia.

Lit. L.

1 Acta Requiſitionis des Landvogtey-Gerichts zu L. wegen eines von dem Prediger abzunehmenden Eydes.

2 Acta wegen der von dem Fürſten L. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.

3 Acta wegen der von der verwittweten L. nachgeſuchten Beſtellung eines Curatoris Sexus.

Sechstes

Digitized by Google

Sechſtes Repoſitorium
enthaltend
die Vormundſchafts-Sachen.

Lit. N.

[N]ahmen der Vormundſchaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellet.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnungen abgelegt.
[..]s Bauren N. [hi]nterlaſſene Kinder.							
[C]hriſtian Ludwig	den 4 Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8. Apr. 1773.	Das Inventarium iſt den 20ten May 1773. conſcribiret und der Theilungs-Receß iſt den 4ten Nov. 1773. geſchloſſen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 210 Rthl.	Ja, mit ſeinem Hauſe.	den 10. April iſt die Vormundſchafts-Rechnung bis zum 8ten May 1774. abgelegt.
[F]riderique Henriette	den 1. März 1764.						
[S]ophie Louiſe.	den 1. Nov. 1766.						
[..]Bürgers N. hinter[la]ſſene Kinder.							
[F]riedrich Joachim.	den 6. März 1771.	der Vater derer Curanden ad actum diviſionis.	den 6. Jun. 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 100 Rthl.	ceſſat, weil der Vater Vormund iſt. NB. hat keine Immobilia.	ut ſupra.
[L]udewig Chriſtian.	den 2. April 1772.						
[..]Wittwe N. hin[ter]laſſenes Kind, nahmentlich: [..] Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Filius.	den 7. Jul. 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 100 Rthl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, ſondern ihm bloß ein Curatorium cum clauſula ertheilt iſt.	ut ſupra.
[..]Schulze N.	Furioſus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May, iſt das Inventarium conſcribirt.	Es beträgt 600 Rthl.	Ja mit ſeinem Land-Guth N.	ut ſupra.

Digitized by Google

Siebentes [illegible]

die Cr[illegible]

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derſelbe zur Inquiſition gebracht.	Natur des Delicti.	Wann die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta [illegible] Defenſion [illegible] wenn ſolche [illegible] kommen.
1.	Der Bauer Andreas K.	N.	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7. Sept. 1773.	reſp. den 6. Oct. [illegible] 1. Nov. [illegible]
2.	Der Pferde-Knecht Hans Kunſt.	N.	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 1. Oct. 1773.	Den 21. ejusd. 1773.

ſitorium
d
inalia.

ahmen des ſenſors.	Wenn Sententia publiciret worden.	Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht.	Wenn Sententia in ulteriori Inſtantia publiciret.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
N.	den 2ten Dec. 1773.	den 10ten Dec. 1773.	den 6ten Febr. 1774.	den 20ten Febr. 1774.
N.	Den 4. Decbr. 1773.	den 15. ejusd.	den 2ten März 1774.	den 22ten März 1774.

Beylagen

Beylagen

ſub Lit. B.

enthaltend

die von den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in Weſt-Preuſſen einzuſendende Tabellen.

nemlich:

1. Die ordinaire Quartal-Stempel-Tabelle.
2. Die Collateral-Stempel-Tabelle.
3. Die Stempel-Straf-Tabelle.
4. Die General jährliche Civil-Proceß-Tabelle.
   a. Die Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe.
   b. Die Special-Liſte der Concurs- Liquidations und Indult-Proceſſe.
5. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle.
6. Die jährliche Vormundſchafts-Tabelle.
7. Die den Criminal-Acten bey deren Einſendung vorzuheftende Tabelle.

Lit. B. No. 1.

Lit. B. No. 1.

Schema

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. vierteljährig einzuſendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.		Betrag des zu jedem Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	12	—	—	12	—	—
1	—	8	—	—	8	—	—
2	—	6	—	—	12	—	—
3	—	4	—	—	12	—	—
10	—	2	—	—	20	—	—
8	—	—	12	—	4	—	—
50	—	—	4	—	8	8	—
20	—	—	1	—	—	20	—
100	—	—	—	6	2	2	—
				Summa	79	6	—

Lit. B. No. 2.

Lit. B. No. 2.

S c h e m a

zu der von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. einzuſendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
1.	Die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kindern, allwo Maſſa dividenda 1120 Rthl. 22 Gr. folglich tertia 373 Rthlr. 21 Gr.
2.	Der Gerichts-Schöppe N.	800	—	—	2	—	—	Indeſſen ſind dieſe Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erſt desfalls querulirt, und annoch einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung entgegen geſehen wird.

Lit. B. No. 3.

Digitized by Google

Lit. B. No. 3.

S c h e m a

zu der, von dem Adelichen Gericht zu N. N. einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem K..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa N. cont. S	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Mieths-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	3	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
				2	—	2	—
Bleibt alſo noch Reſt wie oben				—	—	1	—

Lit. B. No. 4.

Lit. B. No. 4.

S c h e m a

zu der von den Adelichen Gerichten zu N. N. einzuſendenden jährlichen

General- Civil- Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle.

derer Proceße, ſo bey dem Adelichen Gericht zu N. N. im Jahr 1773. geweſen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgang 1773.	Von neuem eingekommen.	[illegible]
I. Geſchwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.	20.	40.	
II. Abgethan ſind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.	60.	20.	
III. Schwebend bleiben annoch ult. Novembr. 1773. — —	1.	4	20.	25.

Lit. B. No. 4[a].

Schema

von den Adelichen Gerichten bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſendenden

Special-Liſten

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceß ſchwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen?
Schneider N. contra Wittwe N. N.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Novembr. 1772.	In der Beweiß-Inſtanz.	Es ſind unterm 10. Dec. verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden — —	N. und N.
Pettere v. N. contra Gemeinde zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In der 2ten Inſtanz.	Acta ſind in Appellatorio bey der Regierung — —	N. und N.

Digitized by Google

Lit. B. No. 4ᵇ.

S c h e m a

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N.N. bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſen[illegible]

Special-Liſte

der noch ſchwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commiſſarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Arrendatoris N. N. Credit-Weſen.		Iſt ſolches bereits beendiget und ſtehet Termin[illegible] butionis finalis auf den — — an.
2.	1772.	Des verſtorbenen Bauers N. N. Concurs.		Sententia claſſificatoria iſt rechtskräftig, und [illegible] Beendigung der Sache noch auf völliger [illegible] der Maſſe, welchemnächſt die Diſtribution [illegible]
3.	1773.	Des abweſenden ehemaligen Schulzen N. N. zu N. Credit-Weſen.		Den 5. Januarii 1774. ſtehet erſt Termin[illegible] tionis an, nach deſſen Abhaltung das Ve[illegible] Verfahren regulirt werden ſoll.

Digitized by Google

Lit B. No. 5.

S c h e m a

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. einzuſendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquiſiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Ort Inquiſit zur Inquiſition gebracht.	Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
					Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Bauer N. N.	Brandſtiftung.	N. N.	Den 11ten Jan. 1773.		Der Inculpat iſt ſummariſch vernommen, und er wird nunmehr zur ſpecial Litis conteſtation gezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum.	— —	Den 21ten Jun. 1773.	Iſt per ſententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienſtknecht N.	Homicidium.	N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti iſt feſtgeſetzt, und man beſchäftiget ſich jetzo mit der Inſtruction der General-Inquiſition.
4.	Die Dienſtmagd N.	Verheimlichung der Geburth.	— —	— —	Iſt per ſententiam den 12. Oct. 1773. abgethan.	
4.	Summa					

 Lit. B. No. 6.

Lit. B. No. 6.

S c h e m a

zu der von den Patrimonial-Gerichten zu N. N. einzuſendenden jährlichen

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und in wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Lit. B. No. 7.

Digitized by Google

Lit. B. No. 7.

Schema

zu der

allen Criminal-Acten

bey deren Einſendung vorzuheftenden

Tabelle.

No.

Digitized by Google

No.	Nahmen des Inculpaten.	Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſie beendiget.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn die Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt worden.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Ob und wenn ulterior Defenſio eingekommen.	Wenn Acta in hac Inſtantia inrotulirt.	[illegible]	[illegible]

Beylage ſub Lit. C.

enthaltend

die von dem Juſtitiario und übrigen Bedienten bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten bey ihrer Introduction abzuleiſtende Eyde.

Eyd

eines Juſtitiarii einer Adelichen oder andern Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von der Gerichts-Obrigkeit zu N. N. zum Juſtitiario beſtellet und angenommen worden, ich das mir anvertrauete Juſtitiariat nach Vorſchrift der in der Anlage des Notifications-Patents vom 28ten Septbr. angeführten, und bereits nachher emanirten, oder noch zu emanirenden Geſetze, hauptſächlich aber der für die Adeliche Gerichts-Obrigkeiten unterm 17ten Septbr. 1773. ertheilten Inſtruction, mit allem Fleiß, Eifer und Treue verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, alles was mir vermöge meines Amts obliegt, oder von denen Ober-Landes-Collegiis beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, alle Sachen, ſowohl diejenige, welche mit der Civil-Gerichtsbarkeit, als auch welche mit der Criminal-Jurisdiction in Verbindung ſtehen, gewiſſenhaft entſcheiden, und zwar ohne Anſehen der Perſon, dem Armen, wie dem Reichen, dem Niedrigen, wie dem Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich eine ſchleunige und unpartheyiſche Rechtspflege angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht, noch Drohungen, Feind- oder Freundſchaft abwendig machen laſſen, noch vielweniger von denen vor gedachter Gerichts-Obrigkeit rechtenden oder handelnden Partheyen einige Geſchenke oder Gaben, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe zu Ende bringen, das Vormundſchafts- und Hypothequen-Weſen getreulich und geſetzmäßig verwalten, die Regiſtratur in einer guten Ordnung halten, die vorfallende Inquiſitiones den Rechten und der Criminal Ordnung, wie nicht weniger der oben gedachten Inſtruction gemäß führen, auch dabey jederzeit die Gerechtigkeit und mein Gewiſſen zum unverrückten Augenmerk haben, alles getreulich und fleißig ad Protocollum verzeichnen, auf die Inquiſiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, und die Gefängniſſe in guten Stand geſetzt und conſerviret werden, auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Punkten ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben; Und mich überhaupt ſo aufführen und betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewiſſenhaften Juſtitiario eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott, und jeder menſchlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Gerichts-Beyſitzers, oder Gerichts-Schöppen.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem hieſigen Magiſtrat zum Gerichts-Beyſitzer und Gerichts-Schöppen beſtellet und angenommen worden, ich dieſem meinem Amte nach meinem beſten Wiſſen, Gewiſſen, Kräften und Vermögen vorſtehen, hauptſächlich aber dahin ſehen, daß bey den Inquiſitionen die Inquiſiten und die Zeugen durch keine unerlaubte

Zwangs-Mittel zu einem Geſtändniß oder einem Zeugniß gezwungen, daß die Auſſagen derſelben, dergeſtalt, wie ſelbige ſie thun, und nicht anders niedergeſchrieben, daß ihnen daher ſolche nach geſchehener Abhörung, und Vernehmung wiederum ordentlich, verſtändlich und deutlich vorgeleſen werden, und daß überhaupt alles ohne Verdacht, und ohne den geringſten Schein einer Partheylichkeit zugehe; Und daß ich mich hiervon weder durch Freund- noch Feindſchaft, Geſchenke ſowohl mittelbare als unmittelbare, durch kein Anſehen der Perſon, oder andere Urſachen abhalten und abwendig machen laſſen, ſondern vielmehr alles dasjenige beobachten, und mich dergeſtalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Gerichts-Beyſitzer und Schöppen eignet und gebühret, ich auch ſolches vor Gott und jeder menſchlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können, mich getraue. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gerichts-Dieners.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich bey dem N. N. zum Gerichts-Diener angenommen worden, ich nicht allein meiner Herrſchaft, ſondern auch dem Juſtitiario allen ſchuldigen Gehorſam leiſten, alles was mir in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden ſollte, gehörig ausrichten, die Inſinuationes mit aller Sorgfalt verrichten, was mir geheim zu halten anvertrauet wird, niemanden offenbaren, die Partheyen nicht warnen, die Executiones nach denen mir ertheilten Vorſchriften vollſtrecken, die abgepfändete Sachen ſofort dem Gericht einliefern, niemanden mit unrechtmäßigen Sportuln überſetzen, noch ſonſt irgend jemand durch unbefugte und vorſchriftswidrige Proceduren zur Laſt fallen, und mich überhaupt dergeſtalt aufführen und betragen wolle, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Gerichts-Diener eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gefangen-Wärters.

Ich ꝛc. N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieſes Orts zum Gefangen-Wärter beſtellet worden, daß ich dieſem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorſtehen, die Gefangene nach dem von meiner Gerichts-Obrigkeit mir zugekommenen Befehl, getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speiſe und Trank ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Anſehen der Perſon, unzeitiges Mitleiden, Freundſchaft oder Feindſchaft, Geſchenke oder andere Urſachen abhalten laſſen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beylagen
ſub Lit. D.

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.

II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.

III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Digitized by Google

I.

Sportul-Ordnung

für die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Weſt-Preuſſen in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Vormundſchafts-Curatel- oder Kirchen-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts-Curatel- oder Kirchen-Rechnungen extra locum judicii geſchehen muß, werden auſſer obigen Säzen die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abſchied, ſolchen aufzuſuchen, vide Acten.									
Abſchriften, beglaubte, vide Vidimus.									
ſimple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Acten, ſolche oder Abſchiede, oder Sentenzen daraus aufzuſuchen, wenn ſie bereits ſeit 20 oder mehrern Jahren reponirt, dem Juſtitiario	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
ſolche zu inrotuliren, auſſer in Concurs-Sachen, worinn dieſe Gebühren ceßiren	—	—	—	—	15	—	—	30	—
Abjudications-Beſcheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	3	13½	—	7	9
— — eines Proclamatis oder Patents ad Inſtantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht	—	7	9	—	7	9	—	15	—
— — eines Proclamatis oder Patents deſſelben Gerichts, bey welchem die Sache iſt, dem Gericht	—	7	9	—	7	9	—	11	4½
— — gerichtlicher Kauf- und Mieths-Zettul auf Häuſer, Bauer-Güter, 2c. 2c. dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	3	13½	—	7	9
Anlehn, vide Schuld-Verſchreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
Für die dreymal zu bewürkende Ankündigung in den Kirchen der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anſchlag eines Grundſtückes, vide Taxe.									
Anſchlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arreſtatorium	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ſolches zu inſinuiren, vide Inſinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aſſignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	7	9	—	15	—	—	22	9
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Atteſt	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Auction der Mobilien	—	7	9	—	15	—	—	22	9
NB. Währet die Auction länger als einen Tag, ſo findet obiger Satz für jeglichen der übrigen Tage auch ſtatt, und erhält der Juſtitiarius noch überdem, wenn ſie extra locum judicii geſchiehet, die Diäten.									
Der Gerichts-Diener erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geſchehe die Auction in loco, oder extra locum judicii	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Gerichts-Diener	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

nebſt

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
nebſt erforderlichem Futter beſorgt wird, erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Land-Reuter für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
Ausfertigung, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
zur Anſchlagung gerichtlicher Kauf- und Mieth-Zettul auf Häuſer, Bauer-Güter — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſendet werden —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	30	—	1	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, vor jedes Jahr oder ſonſt, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculator	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, ſolche anzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	15	—	—	30	—	1	—	bis
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für							1	30	
jegliche derſelben beſonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſame — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigen Satz	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener, die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuation.									
wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliche der								22	9
zu expedirenden 3 Exemplarien —	—	7	9	—	11	4½	—	45	bis

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum deſertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffen.									
Codicill, vide Teſtament.									
Commißions-Gebühren können die Juſtitiarii nicht anders fordern, als wenn ihnen von einem Collegio ſuperiori, ein Auftrag geſchiehet, oder ſie von einem andern Judicio um einen Actum requiriret werden, und bekommt er in ſolchen Fällen —	—	—	—	—	75	—	1	—	—
wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden; jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde incluſive gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für eine etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Perſon oder Copiſten, oder auch für einen, ohne beſondere Verfügung mitgenommenen Gerichts-Diener oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Bothen-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten beſorgt werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Satz, und für den Wagen täglich — paßiret.	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige, bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Communicatorium —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuation.									
Confirmation eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli —	—	11	4½	—	45	—	1	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Conſtitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander in Proceß ſtehen —	—	7	9	—	30	—	1	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Contract, es ſey ſolcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tauſch- Societäts- Leib- Renten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—

wenn

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
wenn ſolcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien für Sentenzien, Reſolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, paßiren für jeden nach Vorſchrift des Codicis Frid. P. I. T. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da der adeliche Juſtitiarius für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts beſonderes bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn ſolches einem Curatori minderjähriger, blödſinniger, abweſender, oder für Verſchwender erklärten ertheilet wird — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
wenn ſolches einem Curatori ſexus, litis, concurſus &c. ertheilet wird — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts-Curatel- und Kirchen-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Decretum, wenn ſolches expediret wird, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuation.									
de alienando — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
de tranſigendo in Vormundſchafts-Sachen —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Depoſiten-Gebühren									
von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
von Documenten, Prätioſis und andern Effecten	—	—	—	—	22	9	—	45	—
— — Schein — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
in Pupillen-Sachen werden keine Depoſiten-Gebühren genommen.									
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Diſtributions-Beſcheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
für deren Inſinuation und Confirmation —	—	7	9	—	30	—	—	75	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Donatio mortis cauſa, vide Teſtament.									
Durchlegung einer Vormundſchafts-Curatel- oder Kirchen-Rechnung in calculo, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal Citation, vide Citatio.									
Eheſtiftung, für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
für deren bloſſe Confirmation — —	—	7	9	—	30	—	—	75	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 45	
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von ein oder mehrern litigirenden Perſonen und actu geſchworen wird, für die Auſſetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	15	—	—	30	—

Geſchie-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Geſchiehet aber die Eydes-Leiſtung extra locum ju- dicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Juſtitiarius, Commiſſarius oder Deputatus erhält. wenn ſolcher einem Curatori ætatis, litis, concur- ſus &c. einem Sequeſter, einem oder mehreren Ta- xanten, oder andern Bedienten abgenommen wird und wird dieſer Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlages geſchiehet.	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9
Wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti Juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlt —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Ejectorium, vide Exmiſſoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch, und zwar,									
1. eines Abfindungs Quanti auſſer den Procent-Gel- dern, welche beſonders a $\frac{1}{12}$ pro Cent, nemlich 2 Ggr oder $7\frac{1}{2}$ Gr. Prßl. von 100 Rthlr. entrichtet werden	—	7	9	—	15	—	—	30	—
2. einer Caution — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden. —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
3. einer Ceſſion — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden. —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
4. eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn ſolcher ein Immobile afficirt, und nicht zu- gleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird — und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul-Ordnung ſpecialiter der Entrich- tung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder ſtatt. —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
5. einer Eheſtiftung — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden. —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
6. eines Erbtheils — auſſer obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
7. eines Fidei-Commiſſi, wenn nicht zugleich Titu- lus Poſſeſſionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
8. eines Pacti, vide Contract.									
9. eines Pacti Succeſſorii, wie bey dem Fidei-Commiſſ.									
10. einer Proteſtation, vide Contract.									
11. einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract									
12. einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei- Commiſſ.									
13. einer Schuld-Verſchreibung, Obligation oder Anleihe ꝛc. auſſer den obigen Procent-Geldern	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
14. eines Teſtaments, vide Fidei-Commiſſ.									
15. eines Tituli poſſeſſionis und zwar									
a. eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung er- haltenen Immobilis — auſſer den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten und Eheleute frey bleiben.	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	75 bis 1	—

Nota. Die Procent-Gelder werden von einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entſtehung nach dem letztern Kauf-Anſchlage gerechnet.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
b. eines erkauften Immobilis, es ſey erblich oder wiederkäuflich — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	75	bis
auſſer den Procent-Geldern a 2 Ggr. von 100 Rthlr.							1	—	—
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem verkauften Guth nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
c. eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	75	bis
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt.							1	—	—
16. Einer Vormundſchaft — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.									
Nota. 1. In Anſehung der ad No. 1. bis 14. incl. & 16. vorſtehender Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber nur ¼tel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2. In Anſehung der ad No. 1. 6. 13. & 15. vorſtehender Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder ſucceſſive geſchehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.									
für den Recognitions-Schein, oder das Document der geſchehenen Eintragung in allen vorſtehenden Fällen	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	15	—	—	30	—
Erbtheilung, wann ſolche vom Gerichte angeleget wird	—	22	9	—	45	—	—	60	—
Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceſſe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.									
wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	75	bis
							1	—	—
für jegliche Ausfertigung des Receſſes —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzinß-Brief, ſolchen aufzunehmen —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis
								45	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Excitatorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Execution, dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	11	$4\frac{1}{2}$
für deren würkliche Vollſtreckung und zwar									
den erſten Tag — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	15	—	—	45	—
jeden der übrigen Tage — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum Judicii geſchiehet, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
Executoriale — — —	—	7	9	—	[illegible]	—	—	30	—
perpetuum — — —	—	15	—	—	[illegible]	—	—	60	—
Exmiſſoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expenſen-Urtheil, vide Sentenz.									
Fidei Commiſs, vide Teſtament.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	— 2	7	9

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Geburts-Brief	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geleits-Brief	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geſundheits-Paß	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Grenz-Beziehung	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
auſſer denen dem Juſtitiario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn ſie extra locum Judicii geſchiehet.									
Hypothequen-Schein	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche.									
Immiſſoriale	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Inſinuatio geſchiehet, für jegliche	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Inſinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceſſionale	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 45	
Inventur für jeglichen Tag	—	7	9	—	15	—	—	30	—
geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Diäten auſſer dieſen Gerichts-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhaſtation.									
Löſchung im Hypothequen-Buch	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren, nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation, Execution, Aufhebung, Obſervation.									
Mieths-Contract, vide Contract.									
Monitorium	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Mortifications-Schein	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld Verſchreibung.									
Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den erſten Tag	—	11	4½	—	15	—	—	30	—
für jeden der folgenden Tage	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe, auſſerdem	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½ und

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	7	9	—	22	9	—	45	—
geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Diäten auſſer den Gerichts-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
geſchiehet ſolche auf Verlangen der Partheyen, wenn ſelbige ſtatt der Depoſition gewiſſer Gelder ſolche bloß verſiegeln laſſen wollen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Ocular-Inſpection — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
auſſer denen zu zahlenden Commiſſions-Gebühren, wenn ſolche extra locum Judicii geſchieht.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten iſt; ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt, vide Teſtament.									
Paß, vide Reiſe-Permiſſion, auch Geſundheits-Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht auf ihre Zahl —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
wegen der Inſinuations-Gebühren, vide Inſinuation.									
Permutations- oder Tauſch-Contract, vide Contract.									
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
							1	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ſolches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract weiſe auszufertigen — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung	—	—	—	—	—	—	—	45	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Recepiſſe über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geleits-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geſundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Grenz-Beziehung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
auſſer denen dem Juſtitiario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn ſie extra locum Judicii geſchiehet. —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Hypothequen-Schein — vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche. —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Immiſſoriale — —									
Implorations-Schreiben, vide Bericht. —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Inhibitoriale — —									
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Inſinuatio geſchiehet, für jegliche —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Inſinuatorium, vide Communicatorium. —	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 45	
Intercesſionale — —									
Inventur für jeglichen Tag — — geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Diäten auſſer dieſen Gerichts-Gebühren beſonders vergütiget werden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhaſtation.									
Löſchung im Hypothequen-Buch — — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren, nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation, Execution, Aufhebung, Obſervation.									
Mieths-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Mortifications-Schein —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									
Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den erſten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	30	—
für jeden der folgenden Tage —	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii, ſo erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe, auſſerdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½ und

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	7	9	—	22	9	—	45	—
geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Diäten auſſer den Gerichts-Gebühren beſonders vergütiget werden.									
geſchiehet ſolche auf Verlangen der Partheyen, wenn ſelbige ſtatt der Depoſition gewiſſer Gelder ſolche bloß verſiegeln laſſen wollen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Ocular-Inſpection — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
auſſer denen zu zahlenden Commiſſions-Gebühren, wenn ſolche extra locum Judicii geſchieht.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten iſt; ſo werden dafur eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt, vide Teſtament.									
Paß, vide Reiſe-Permiſſion, auch Geſundheits-Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht auf ihre Zahl —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Inſinuations-Gebühren, vide Inſinuation.									
Permutations- oder Tauſch-Contract, vide Contract.									
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für							1	30	—
jegliche — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ſolches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weiſe auszufertigen — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung	—	—	—	—	—	—	—	45	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Recepiſſe über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9

 Refixion

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Reiſe-Permißion, wenn eine Reiſe in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen, und ein Reiſe-Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Relaxatorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
Remiſſoriale, vide Schreiben.									
Renunciatio der weiblichen Gerechtſame incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigem Satz	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Requiſitoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
— — offenes, an alle Magiſtråte und Gerichts-Obrigkeiten — — —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Reſcript, vide Decretum.									
Reſignatio nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	7	9	—	22	—	—	45	—
geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders bezahlt werden.									
Reſolutio, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung, nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schreiben an andere Gerichte oder Perſonen, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Schuld-Verſchreibung, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
							1	30	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Uebernehmung und derſelben Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	15	—	—	30	—	—	45	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird. Z.E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder durch einen Vorbeſcheid zum weitern Verfahren verwieſen wird.									
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
							1	bis	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	45	—

c) auf

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil	—	—	—	1	—	—	1 : 2	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione geſtritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	2 : 3	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	15	—	—	30	—
3) wenn Grundſtücke oder Prætioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid	—	15	—	—	30	—	—	60	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Præcluſions-Sentenz —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
5) wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præcluſions Sentenz — —	—	30	—	—	60	—	1	30	—
und wenn die Maſſe über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	4 : 6	—	—
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilt wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz —	—	7	9	—	15	—	—	60	bis
							1	—	—
und wenn Maſſa über 1000 Rthl. beträgt —	—	—	—	—	—	—	1 : 3	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — —	—	—	—	—	22	9	—	45	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Commiſſions-Gebühren etwas bezahlet.									
7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar poſt publicationem, oder nachhero	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
und zwar ohne Rückſicht auf die vorher ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzen, auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen angeſetzet werden — —	—	7	9	—	15	—	—	60	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren dem Abſchreiber gereicht.									
Sequeſtration, ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen derſelben angeſetzt —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Subhaſtations Patent von 3 in einem Patent anzuſetzenden Terminen, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
Nota. Wenn ſich ſchon in dem erſten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expedirt, ſondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent ohnentgeldlich noticet werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, ſondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und ſolches dergeſtalt wieder affigiret werden.									
Subhaſtations-Termin, für die Abhaltung des letztern, nicht aber des erſtern — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — — —	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tauſch-Contract, vide Contract.									
Taxe									
1) eines kleinen Hauſes, Gartens, Weinbergs, Wieſe, Bauer-Hofes, Pfandes — —	—	7	9	—	15	—	—	45	—
2) eines groſſen Hauſes, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Garten — —	—	—	—	—	45	—	—	75	—
3) eines andern Grundſtücks — —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
auſſer den Gebühren der Taxanten und den extra locum Judicii zu bezahlenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Teſtament,									
1) für die An- und Aufnahme deſſelben, imgleichen eines Fidei-Commiſſ, Codicill &c.									
a) wenn ſolches in loco Judicii ex ore teſtatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1	—	—
b) wenn ſolches in loco Judicii ſchon fertig aus den Händen des Teſtatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45	—
c) wenn das Teſtament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigem Satze die dem Deputato competirende Commißions-Gebühren bezahlt werden.									
2) für den Recognitions-Schein oder Recepiſſe	—	7	9	—	15	—	—	22	9
3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins oder Recepiſſe vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments —	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind —	—	—	—	—	7	9	—	30	—
b) wenn Eheleute Erben ſind — —	—	—	—	—	15	—	—	60	—
c) wenn andere Collaterales Erben ſind —	—	7	9	—	30	—	1 1	bis 30	—
d) wenn Fremde Erben ſind — —	—	15	—	—	45	—	1 3	30	bis
5) für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments, und zwar für jegliche — —	—	7	9	—	30	—	— 1	60	bis
Titulus poſſeſſionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	— 1	60 30	bis —
auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frid. Part. 4. Tit. 7. §. 9. beſtimmten Præmii angeſetzt.									
Iſt das Objectum von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet e. g. in Ehe-Sachen, ſo muß nach Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen das Quantum proportionirlich beſtimmt werden.									
Vermeſſung — — —	—	7	9	—	15	—	—	45	—
auſſer den zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn ſolche extra locum Judicii geſchiehet.									
Verordnung, vide Decret.									

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Vidimus, für jegliches Document die Adelichen Gerichte außerdem erhält der Copiſt die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
Vocation eines Predigers	—	—	—	—	—	—	—	75	—
— — eines Rectoris	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Vollmacht, für deren Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation, Obſervation.									
Wechſel, für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	45	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul ſind	—	—	—	—	7	9	—	22	9
b) wenn über 20 Articul ſind	—	—	—	—	15	—	—	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts beſonders bezahlt.									
— — ſummariter abzuhören für jeden Zeugen	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
— — Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen	—	—	—	—	7	9	—	15	—
Nota. Dieſe Sätze finden auch ſtatt, wenn die Abhörung der Zeugen extra locum Judicii geſchieht, und können keine beſondere Diäten deshalb gefordert werden.									
poſt publicationem Rotuli werden bloß dem Abſchreiber die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch außerdem bezahlet werden.

2) Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.

3) Unter den Copialien, welche nach der Bogen-Zahl jedesmal beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abſchriften verſtanden.

4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.

5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo iſt ſolches beſonders zu liefern, und bey den Copialien der Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzuſetzen.

6) Iſt bey Verſchickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, ſo muß ſolches gleichfalls beſonders geliefert, und bey den Copialien der Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey angeſetzt werden, bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. Pr. in Rechnung zu paßiren.

7) Da die ſämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzt ſind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: ſo muß in Fällen, wo zum Exempel wie in Injurien-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kan, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.

8) In Vormundſchafts-Sachen, welcherwegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzet iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſoferne die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.

9) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. ſ. f. angeſetzet ſind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigſte Satz, und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 1000 Rthlr. betrift, die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

II. Sportul-

Digitized by Google

II.

Sportul-Ordnung

für die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Weſt-Preuſſen in Criminalibus.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen ſummariſch			
	a) wenn unter 5 Zeugen ſind, überhaupt	—	45	—
	b) wenn 5 oder mehrere ſind, überhaupt	—	75	—
2	Abhörung, ſummariſche, des Inquiſiten	—	30	—
3	Acten, ſolche zu inrotuliren, vide Inrotulation. ſolche einzuſenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arreſt,			
	a) für die Verordnung jemanden zum Arreſt zu bringen	—	22	9
	b) für die Verordnung jemanden aus dem Arreſt zu dimittiren	—	22	9
6	Articul, worüber der Inquiſit abzuhören, anzufertigen inclusive	1	3	—
	A) deſſen Vernehmung darüber wenn die Abhörung zum zweyten mal geſchiehet, die Hälfte, zum dritten mal eben ſo viel.			
	B) Rotulum darüber anzufertigen, pro Bogen	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören			
	A) für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereydigung, für einen Zeugen	—	30 bis 60	—
	für 2 bis 4 Zeugen	1 bis 1	— 30	—
	für 5 bis 8 Zeugen	2	—	—
	wenn mehrere als 8 Zeugen ſind, für jeden noch	—	15	—
	B) für den Rotulum anzufertigen, ſo wie oben pro Bogen	—	7	9
7	Atteſt,			
	a) für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	30	—
	b) über die geſchehene Ablieferung eines Gefangenen	—	7	9
8	Aetzungs-Koſten,			
	a) für gemeine Inquiſiten täglich	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich	—	7	9
9	Ausfertigung, in ſoweit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein mehreres geſetzt iſt	—	15	—
10	Bericht,			
	a) worinnen Anfragen während der Inquiſition enthalten	—	30	—
	b) womit Acta eingeſendet werden, oder ſonſt, worinn keine Materialia vorkommen	—	15	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit ſpecifiquer Deſignation der Inquiſitions-Koſten angezeiget wird	—	45	—
11	Beſichtigung eines Verwundeten, und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren	—	60	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltſamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verurſachten Schadens, und dergleichen, wenn ſolches zur Ausmittelung des corporis delicti nothwendig, ſolches zu regiſtriren	—	60	—
13	Beyſitzer des peinlichen Gerichts, wo ſolche zu adhibiren nöthig, und mit Beſoldung nicht bereits verſehen ſind, an Diäten täglich	—	15	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arreſt.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten	—	15	—
	2) eines Zeugen	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle 3 Ausfertigungen	—	30	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inſeriren	—	3	13½

Confron-

Digitized by Google

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Confrontation,			
	A) über ein summariſches Verhör des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus	—	45	—
	B) über Articul des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache	—	45	bis
		1	—	—
17	Copialien, pro Bogen	—	7	9
18	Corpus delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defenſio,			
	a) dem Defenſori incl. des Colloquii mit dem Inquiſiten	1	bis	—
		5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht	—	30	—
20	Defenſions-Articul,			
	a) ſolche anzufertigen, dem Defenſori	—	60	bis
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen	1	—	—
	für einen Zeugen	—	15	—
	für 2 bis 4 Zeugen	—	30	bis
		—	45	—
	für 5 bis 8 Zeugen	—	60	bis
		1	—	—
	wenn mehr als 8 Zeugen ſind, für jeden noch	—	7	9
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen	—	15	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defenſion			
	für die Ausfertigung	—	15	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einſchmieden und Ausſchmieden des Inquiſiten			
	dem, der ſolches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquiſiti & teſtium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbeſen	—	15	—
	b) bey Vollſtreckung einer Lebens-Strafe	—	60	—
	c) einer Landes-Verweiſung incl. der Aufnahme der Regiſtratur darüber in beyden Fällen	—	15	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul,			
	1) dem Gerichte	—	30	—
	2) dem Geiſtlichen dabey gegenwärtig zu ſeyn	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht	—	30	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen	—	7	9
	2) für die Loßlaſſung deſſelben aus dem Gefängniſſe	—	7	9
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag ſitzet	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche ſitzet	—	15	—
	und ſo ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgeſeſſen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn ſie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothe oder Gerichts-Diener, jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii	—	3	13½
	b) für die Arretirung imgleichen Captur des Inculpati in loco	—	30	—
	auſſerhalb dem loco Judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch	—	11	4½
	c) bey einer Beſichtigung und Obduction	—	3	13½
	d) bey einer Hausſuchung	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu ſiſtiren und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	3	13½

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione auſſerhalb dem loco Judicii, pro Meile —	—	11	4½
32	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung deſſelben, dem Gericht —	1	—	—
33	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes			
	Protocoll, dem Gericht — — — —	—	30	—
34	Heilungs-Koſten, ſind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici beſonders zu bezahlen.			
35	Inrotulation der Acten — — — —	—	22	9
36	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird,			
	an Diäten täglich, dem der ſolches aufnimmt — —	—	30	—
37	Juramentum, vide Eyd.			
38	Körper, einen todt gefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen			
	zu laſſen, und für die Aufnahme des Protocolls, dem Gericht —	—	30	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden	—	7	9
	d) zu ſeciren, vide Obduction.			
39	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
40	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothe.			
41	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
42	Obductions-Koſten			
	A) bey einem Entleibten,			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der	—	22	9
	Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	2	—	—
	b) dem Phyſico oder Medico pro Obductione —			
	und auſſerdem —	1	30	—
	c) bey Reiſen, an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre — —	2	—	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione —			
	und auſſerdem —	1	—	—
	e) auf Reiſen an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre			
	für Anfer-			
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfer-			
	tigung des Obductions-Scheins oder Viſi reperti, auch Abſtattung			
	der Relation nichts beſonders paſſiret.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der —	—	15	—
	Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	2	—	—
	b) dem Medico oder Phyſico für die Obduction —			
	und auſſerdem —	1	30	—
	c) bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre — —	2	—	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione —			
	und auſſerdem —	1	—	—
	e) auf Reiſen an Diäten excluſive der freyen Fuhre —			
	Nota.			
	Von der Beurtheilung der Gerichte und Beſchaffenheit der Wunden de-			
	pendiret, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
43	Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener — —	—	11	4½
	a) in loco Judicii, für den erſten Tag — — —	—	7	9
	b) jeden der folgenden Tage — —			
	Geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii,			
	c) ſo erhält der Gerichts-Bothe, oder Gerichts-Diener, für jede Meile, —	—	11	4½
	ſowohl auf der Hin als Rückreiſe auſſerdem noch — —	—	15	—
	d) und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—
44	Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolches verrichtet			
45	Ocular-Inſpection, vide Beſichtigung.			
46	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
47	Offener Arreſt, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpa-			
	ten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, oder			
	was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen deshalb gegen			
	den Inculpaten habenden Rechts und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte —	—	15	—
	anzuzeigen — — — —	Schreiben		

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs ſolchen zu inſeriren	—	3	13½
48	Peinliches Gericht, vide Hals-Gericht.			
49	Præparation des Inquiſiten zum Tode, vide Tod.			
50	Probatorial-Articul, vide Articul.			
51	Proclama, vide Edictales und offener Arreſt.			
	Wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wiſſenſchaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanige Damnificaten ihren Schaden anzugeben aufgefordert werden	—	15	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inſeriren	—	3	13½
52	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieſer Sportul-Ordnung dafür nichts angeſetzet iſt, darf auch nichts genommen werden.			
53	Publication, pro publicatione eines Urthels iſt nichts zu nehmen.			
54	Regiſtratur, vide Protocoll.			
55	Requiſitoriale	—	15	—
56	Reſignation des Vermögens des Arreſtati demjenigen, der ſolche verrichtet	—	30	—
57	Reſolution, vide Ausfertigung.			
58	Reverſales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquiſiten	—	15	—
59	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
60	Rüge oder Anzeige, vide Denunciation.			
61	Salvus Conductus	—	22	9
62	Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Reſcript vom 29ſten April 1768. welches in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. No. 38. pag. 3063. befindlich iſt, vorgeſchriebenen Taxe bezahlt.			
63	Schöppen, vide Beyſitzer.			
64	Schreiben, vide Ausfertigung.			
65	Section, vide Obduction.			
66	Sentenz	1:4	—	—
67	Special-Inquiſition, vide Articul.			
68	Steck-Brief	—	22	9
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	7	9
69	Staupen-Schlag, vide Executio.			
70	Subſidiale, vide Requiſitoriale.			
71	Summariſches Verhör, vide Abhörung.			
72	Tod, den Inquiſiten zum Tode zu präpariren, und wo es zuläßig iſt, denſelben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geiſtlichen	—	60	—
73	Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
74	Verwundete, vide Beſichtigung.			
75	Viſitation, vide Hausſuchung.			
76	Urgicht, oder Ratihabition des Geſtändniſſes des Inquiſiten für deſſen Aufnahme ad Protocollum	—	15	—
77	Urphede, vide Eyd.			
78	Urtel, vide Sentenz.			
79	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier iſt unter keinen vorſtehenden Sätzen begriffen, ſondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten genommen werden; wenn ſolche aber dem Dominio Jurisdictionis zur Laſt fallen, ſo ceſſiret das Stempel-Pappier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Proceſſes ſuſpendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verſchickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kaſten erforderlich iſt, gehöret unter die Copialien.

Digitized by Google

6. Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß eine jede Adeliche Gerichts-Obrigkeit, die in dieſer Sportul-Ordnung angeſetzte Gebühren, in ſo weit ſolche als Gerichts-Gebühren zu betrachten ſind, und nicht einem Dritten, als Phyſico, Prediger ꝛc. zugebilliget worden, noch mehr herunter zu ſetzen und zu verringern befugt ſey. Mehrere und höhere Gebühren aber kann keine Adeliche Gerichts-Obrigkeit nehmen, und dem von derſelben beſtellten Juſtitiario accordiren. Die in der Sportul-Ordnung angeführte Sätze finden alſo regulariter jederzeit ſtatt. Und

A) iſt das Vermögen des in die Bezahlung condemnirten Inquiſiten, oder Inculpaten zur Bezahlung derſelben hinreichend, ſo werden ſolche jederzeit ohne Abzug entrichtet.

B) Iſt aber dieſes Vermögen zur Bezahlung der Koſten entweder ganz oder zum Theil nicht hinlänglich, ſo müſſen die Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, in ſo weit ſolches nicht hinreichend iſt, dennoch nicht allein alle bey Inquiſitionen vorfallende baare Auslagen, als auswärtige Gerichts-Gebühren, imgleichen die Gebühren für die Gutachten des Marienwerderſchen Criminal-Collegii, und des Criminal-Senats zu Berlin ꝛc. als Onera Juriſdictionis ſelbſt tragen, ſondern ſie müſſen auch aus eben dieſem Grunde

a) die Sätze ſub Numeris 8. 24. 28. b. 2. 34. 38. c. 42. A. b. & d. & B. b. & d. 62. und 72. ganz und ohne Abzug;

b) die Sätze ſub Numeris 13. 19. & 20. a. mit der Halbſcheide;

c) die Sätze ſub Numeris 42. A. c. & e. & 42. B. c. & e. mit einem Abzuge von 30 Gr. preußl.

denjenigen, denen ſolche zugebilliget worden, bezahlen.

C) In Abſicht aller übrigen Sätze aber wird es ihnen lediglich anheim geſtellt, wie ſie dieſerhalb mit den von ihnen zur Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit zu beſtellenden Juſtitiariis, und den hierzu erforderlichen Unter-Bedienten, ſich zu vereinigen für gut befinden.

III.

Sportul-Ordnung

für die Advocaten bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in Weſt-Preuſſen.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accuſatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweiſes oder Beſcheinigung, vide Beweiß, oder Beſcheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpoſitione derſelben	—	30	—	—	50	—
B) pro juſtificatione derſelben,						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren pro Interpoſitione	—	50	—	1:2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird	1:2	—	—	4:6	—	—
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termins, vide Termin.						
Audientia, pro Termino	—	45	—	—	60 bis	—
				1	—	—
in Injurien-Sachen	—	—	—	—	60 bis	—
				1	—	—
Auflaſſung, gerichtliche eines Grundes, für die Beywohnung und Attendirung des Termins dieſerhalb, vide Termin.						
Beſcheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Beſcheides, vide Publicatio.						
Beſcheinigung, oder Gegenbeſcheinigung,						
für die Antretung derſelben	—	30	—	—	—	—
für die Deduction in Demonſtratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonſtratorio zugelaſſen werden.						

Digitized by Google

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung deſſelben,						
a) wenn derſelbe durch Articul angetreten wird, es ſey per Documenta, Ocular-Inſpection, oder per Teſtes, incluſive der Formirung der Articul — —	—	45	—	1 : 2	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den ſub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müſſen, per Juramenti delationem, oder ſonſten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio —	1	—	—	1 : 3	—	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7	9	—	7	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtruments in Termino, vide Termin.				bis	15	—
Ceßion, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accuſatione — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	—	60	bis
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Brief.				1	—	—
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura inſtantiæ nichts, vide Inſtantia.						
Diſtribution, pro Termino Diſtributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derſelben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzſchrift.						
Duplicat der Satzſchriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung oder Tradition eines Grundes, Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechſel — —	1	—	—	1	30	—
c) contra perſonas tertium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1 : 2	—	—
f) in Reviſorio wie in Appellatorio						
g) ad Liquidationem Expenſarum — —	—	22	9	—	45	—
Extenſion einer Vollmacht oder Syndicat — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes, ſeiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejuſſion,						
für Ueberreichung eines Fidejußions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — —	—	30	—	1	—	—
wann nemlich ein Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen An-						

 hange

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
hange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und ſolches durch ſeine Manual-Acten dociret.						
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Inſinuatio Decreti, nichts, weil ſolches durch die beſtellten gerichtliche Perſonen geſchehen muß, es ſey in loco, oder extra locum judicii.						
Inſtantia, pro cura derſelben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura jeder Verordnung bezahlt wird.						
Inſtrument, für Ueberreichung deſſelben in Termino, vide Termin.						
Interpoſition, vide Appellatio & Reviſio. — —	—	30	—	1	—	—
Interrogatoria, ſolche anzufertigen — —	—	60	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	—	—	—	30	bis
— — in Injurien-Sachen —					60	—
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorſtellung.						
Ocular-Inſpection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präcluſions-Termin, für Attendirung deſſelben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Beſcheides, Sentenz, Reſolution, Rotuli, nichts.						
Es ſey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicari ſententiam ex officio, oder von der Parthey beſtellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Teſtaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Diſpoſition	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Inſtrument, für deſſen Ueberreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterſchrift —	—	—	—	—	7	9
a) einer auswärts zugeſchickten Vorſtellung —	—	—	—	—	30	—
b) einer auswärts zugeſchickten Satz-Schrift				—	60	—
Reviſion — —	—	30	—			
A) pro Interpoſitione —						
B) pro Deductione,						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Interpoſitions-Gebühren, pro Interpoſitione —	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechſel, in prima Inſtantia, in Probatorio, & in Appellatorio —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Reviſionis, vide Appellation und Reviſion.						
Schrift-Wechſel, vide Satz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.					7	9
Sollicitatura und Auslöſung einer jeden Expedition —	—	—	—	—	30	—
Submiſſion ad Acta — — —	—	15	—	—	Suplique,	

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Suplique, vide Vorſtellung.						
Syndicat, ſolches auszufüllen, vide Extenſio.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleiſtung in einer Proceß-Sache, es ſey, daß der Advocat der Eydesleiſtung ſeiner eigenen, oder der gegenſeitigen Parthey beywohnet — —	—	30	—	—	60	—
c) Productionis Teſtium, oder Beywohnung derſelben und derſelben Verendung — — —	—	30	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum —	—	30	—	—	60	—
e) Ocularis Inſpectionis, vide Ocular-Inſpection.						
f) Commiſſionis — — —	—	45	—	—	60	—
g) Licitationis,						
1) von Seiten des Licitanten — —	—	45	—	—	60	—
2) von Seiten eines jeden andern Intereſſenten —	—	30	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis von Seiten des Liquidanten für jeden Liquidanten — — —	—	45	—	—	60	—
von Seiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	30	—
i) Inrotulation der Acten — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori überhaupt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Creditoren —	—	45	—	1	—	—
k) Præcluſionis, vide Contumacia.						
l) Für Ueberreichung eines Inſtruments Cautionis, Ceſſionis, Fidejuſſionis, Renunciationis, Transactionis } in Termino — —	—	30	—	—	60	—
m) Publicationis Sententiæ, wenn der Advocat bloß ad audiendam publicari ſententiam ex officio, oder von der Parthey conſtituiret wird — — —	—	30	—	—	60	—
n) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Grundes oder Auflaſſung — — —	—	45	—	—	60	—
o) für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Tradition gerichtliche, für die Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Transaction, vide Vergleich.						
Verfahren loco oralis						
jedem Advocaten incl. der Klage in Anſehung des Mandatarii des Klägers — — —	1	30	—	2	—	—
ſchriftliches, vide Schrift-Wechſel und Satz-Schriften.						
Verification, für den Termin dabey zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich, oder Transaction,						
A) denſelben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
B) wenn derſelbe von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht, müſſen ſich dieſelben mit ihrem, von dem Gericht zu moderirenden Deſervito begnügen, können aber ein freywilliges Geſchenk von den Partheyen annehmen.						
C) wenn der Vergleich vor dem Gericht oder coram Commiſſione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was ſeine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden,						
1) beträgt ſolches 100 Rthlr. und darunter — —	2	—	—	—	—	—
2) beträgt ſolches über 100 bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—

3) beträgt

	In Sachen von 20 bis 100 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen über 100 Rthl. Rtl.	Gr.	Pf.
3) beträgt die Sache über 500 bis 1000 Rthlr. exclusive	—	—	—	6	—	—
4) beträgt solches über 1000 Rthlr. noch überdem von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
Iſt das Objectum Litis von der Beſchaffenheit, daß es keine eigentliche Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, ſo muß nach der Qualität der Perſonen, und des Vermögens der Partheyen, von den Gerichten das Quantum ex Officio beſtimmt werden.						
Verhör, vide Audientia.						
Vollmacht, ſolche zu extendiren, vide Extenſio einer Vollmacht.						
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
Vorſtellung,						
a) wenn darinn um eine Dilation gebeten, oder damit eine Satz-ſchrift überreicht wird, oder darinn ſonſt keine Materialia enthalten ſind — —	—	15	—	—	30	—
b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	60	—
Zeugen-Production, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für die geſchworne Dollmetſcher.

		Sätze Rt.	Gr.	Pf.
1	Für Ueberſetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigſtens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, ſo wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetſchung einer mündlichen Inſtruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen ſchriftlichen Statum Cauſæ, oder Inſtruction und Nachricht für den Advocaten von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Atteſtirung einer bereits geſchehenen Ueberſetzung, wenn ſolche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — —	—	11	4½
5	Wenn der geſchworne Dollmetſcher bey ſummariſchen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derſelben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetſcher reiſen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auſſer der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es ſey bey ſummariſchen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetſcher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetſcher muß aber auch dagegen die Auſſage ſowohl in der Sprache, worinn dieſelbe geſchehen, ſelbſt ad Acta niederſchreiben, als auch die von ihm geſchehene Ueberſetzung, durch ſeine Unterſchrift atteſtiren.			
	2) Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, und müſſen die Koſten aus dem Criminal-Fond beſtritten werden, ſo erhält der Dollmetſcher nichts.			

No. L

Digitized by Google

No. L. Inſtruction für die Weſt-Preußiſche Landvogtey-Gericht zu Culm, Stargard, Conitz und in den Diſtricten an der Netze. De Dato Berlin den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen, daß, gleich wie Wir ſogleich nach der Beſitznehmung von Weſt-Preuſſen es für eine Unſerer dringendeſten Ober-Landes-Herrſchaftlichen Pflichten gehalten, für eine unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege in dieſer, Unſerem Scepter unterworfenen Provinz zu ſorgen, und durch das Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. die allgemeine Einrichtung davon bekannt zu machen, auch zu dem Ende ein Oberſtes Landes-Juſtitz-Collegium unter dem Namen eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu errichten: Wir auch nunmehro ferner nicht länger Anſtand genommen, die, dem beſagten Ober-Hof- und Landes-Gerichte, welchem Wir ſeit der Zeit den Nahmen, Weſt-Preußiſche Regierung, gegeben haben, ſubordinirte Gerichte, und dannenhero auch beſonders die, in dem zehnten Abſchnitt des erwehnten Notifications-Patents Uns vorbehaltene, den ehemaligen aufgehobenen Gerichten zu ſubſtituirende Juſtitz-Collegia unter dem Nahmen von Landvogtey-Gerichte zu beſtellen, und in Anſehung derſelben Obliegenheiten und Befugniße folgende allgemeine ausführliche Vorſchrift hiedurch zu ertheilen.

§. 1.

Die Landes-väterliche Abſicht einem jeden die Hülfe des Richters in der Nähe, und zugleich Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung die Mittel und Perſonen zu verſchaffen, durch welche ſie auch in der Entfernung die, ihrer Verwaltung beſonders anvertraute Geſchäfte beſtreiten könne, hat Uns bewogen, in den ſämmtlichen, in Beſitz genommenen Diſtricten Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, auſſer Ermeland, worinnen Wir die Einrichtung beſonders bekannt machen laſſen werden, folgende Fünf Landvogtey-Gerichte in den fünf Städten

Culm
Marienburg
Preußl. Stargardt
Conitz
Lobſentz, von wo es künftig nach Vandsburg kommen ſoll, zu errichten, und jedes derſelben mit einem Landvogtey-Gerichts-Director, einem Landvogtey-Gerichts-Rath, und einem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor und Secretair, der ebenfalls Sitz und Stimme im Collegio hat, wie auch mit andern nöthigen Unter-Bedienten zu beſetzen.

§. 2.

Das Erſte dieſer Landvogtey-Gerichte zu Culm hat zu ſeinem Gerichts-Bezirke denjenigen Theil Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, welcher bisher den Nahmen des Culmer Landes und Culmiſchen Woywodſchaft und des Michelauer Diſtricts geführet, jedoch excl. der Stadt Thorn und ihres Territorii.

§. 3.

Das Zweyte zu Marienburg hat zu ſeinem Gerichts-Bezirk denjenigen Theil Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, welcher bisher den Nahmen des Marienburger Palatinats geführet hat. Die Stadt Tolkemit ſowohl als das Tolkemitſche Domainen-Amt, aus welchem allein die Criminalia dem Ermeländiſchen Landvogtey-Gericht beygeleget worden, mit eingeſchloſſen.

§. 4.

Dem Dritten, in der Stadt Preußl. Stargardt errichteten Landvogtey-Gericht haben Wir zu ſeinem Gerichts-Bezirk denjenigen nördlichen Theil des, zu Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen gehörigen, bishero gemeiniglich Pomerellen genannten Landes angewieſen, welcher ehemahlen die Dirſchauiſche, Zuchowſche, Putziger und Mirchauſche Diſtricte in ſich begriffen, nach der neuern Eintheilung in Creyſe aber jetzt zu dem Dirſchauer und Stargardter Creyſe gehöret, mit Ausſchließung der Stadt Danzig und ihres Territorii.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Dem Vierten, zu Conitz errichteten Landvogtey-Gericht haben Wir zu ſeinem Gerichts-Bezirk angewieſen, den übrigen, und ſüdlichen Theil des, zu Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen gehörigen, bisher gemeiniglich Pommerellen genannten Landes, ſo ehemahls die Schwetziſchen, Schlochauiſchen und Tucheliſchen Diſtricte in ſich begriffen, und jetzt nach der gegenwärtigen Creyß-Eintheilung den Schlochauſchen Creyß ausmacht.

§. 6.

Dem Fünften Landvogtey-Gericht, welchem Wir die Stadt Vandsburg zu ſeinem künftigen Sitz beſtimmt, ſo aber noch zur Zeit in Lobſenz iſt, haben Wir zu ſeinem Gerichts-Bezirk zugeeignet, die von Uns in Beſitz genommenen und gleichfalls Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen einverleibten Theile, des Posner, Kaliſcher, und Inowraclaver Palatinats an der Netze.

§. 7.

Dieſe Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung ſubordinirte Landvogtey-Gerichte ſind zu allen ſolchen Geſchäften, und zwar jedes innerhalb den Grenzen ſeines Bezirks, beſtimmt, welche nach Unſerer Regierungs-Form, und nach dem vierten Abſchnitt des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. nicht zu der Verwaltung Unſerer Finanz- und Cameral-Collegiorum, und der, nach Verſchiedenheit der Sachen dazu angeordneten, ihre beſondere Benennung habenden Finanz- und Cameral-Departements und Vorgeſetzten gehören, und haben dahero auch allein von Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, und derſelben Obern, Befehle anzunehmen.

§. 8.

Es begreifen ſolchemnach die Geſchäfte der Landvogtey-Gerichte in ſich:

nicht allein diejenigen, welche zur Juſtitz-Verwaltung an ſich gehören, und ihnen als Gerichts-Höfen obliegen,

ſondern auch diejenigen, welche von ihnen auch noch überdies, als ſubordinirten der Weſt-Preußl. Regierung, in denen, dieſem Ober Landes-Collegio in dem Notifications-Patente und ſeiner Inſtruction anvertrauten übrigen geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten auszurichten ſind.

§. 9.

Die Juſtitz-Verwaltung der Landvogtey-Gerichte hat zum Gegenſtande

Die Civil-Gerichtsbarkeit

Die Criminal-Gerichtsbarkeit

Die Vormundſchaften.

§. 10.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Anſehung aller drey erwehnten Gegenſtände, und zwar ſowohl in perſonalibus als realibus, haben Wir einem jeden der obenannten Landvogtey-Gerichte in dem ihm angewieſenen Gerichts-Bezirk,

ſowohl über alle darinn, ſich, es ſey für beſtändig, oder auch nur auf eine Zeitlang aufhaltende oder angeſeſſene, weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Beſitzer adelicher und anderer Güter auf dieſen ihren Gütern, noch der Jurisdiction der Magiſträte in denen Städten, noch dem beſondern Vogtey-Gerichte des großen Marienburger Werders, noch der Gerichtsbarkeit Unſerer Domainen-Aemter, noch der Jurisdiction Unſerer Regierung unmittelbar unterworfene Perſonen:

als auch über alle in dieſem ihren Gerichts-Bezirk belegene, keinem andern Foro rei ſitæ unterworfene Immobilien und Grund-Stücke;

Jedoch mit folgenden Maaßgebungen und Ausnahmen, ſowohl der Perſonen als Sachen wegen, aufgetragen.

§. 11.

Es ſtehen alſo unter denen Landvogtey-Gerichten, in deren Bezirk ſie ſich aufhalten, oder unter deren unmittelbaren Gerichtsbarkeit ſie angeſeſſen ſind, beſonders,

1) Alle Perſonen Geiſtlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente aller Religionen, in ſo weit es nicht ihr geiſtliches Officium betrift, folglich von Seiten der Römiſchcatholiſchen, alle Prälaten, Domherren, Aebte, Vicarii, Decani, Officiales, Pröbſte, Aebtiſſinnen, Priorinnen und übrige Vorgeſetzte aller Klöſter und Stifter, die Collegiat und andern Stifter und geiſtlichen Klöſter, Congregationen und Stiftungen ſelbſt, die Collegia und Stiftungen ſelbſt, die Conventualen aus denſelben, Parochi & ingleichen

imgleichen von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit alle Inſpectores, Paſtores, Pfarrer, Prediger und Diaconi &c. dieſe proteſtantiſche Geiſtliche auch beſonders mit ihren Ehefrauen und Kindern.

2) Alle Unſere würkliche und Titular-Civil-Bediente mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.

3) Alle Unſere, mit Beybehaltung eines Characters, dimittirte Officiere gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.

4) Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domeſtiquen.

5) Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen Unſeres Königl. Hauſes, nicht minder anderer Fürſten würklichen Dienſten ſtehende Bedienten.

6) Alle Perſonen von Adel mit ihren Bedienten, imgleichen die unadelichen Beſitzer adelicher Güther.

7) Die Eigenthümer der, im Bezirk dieſer oder jener Stadt etwa belegenen adelichen Güter, oder zu adelichen Rechten verſchriebener Häuſer und Grundſtücke.

8) Die Eigenthümer, Beſitzer und Einwohner eines oder andern unter den Domainen gelegenen adelichen Gutes, adelicher Hufen, oder zu adelichen Rechten verſchriebenen Immobilien.

9) Unſere Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter und Aemter-Adminiſtratores, die Juſtitz-Amt-Leute und Juſtitiarii mit ihren Ehefrauen und Kindern.

10) Die von Uns auſſerhalb Elbing zur rechtlichen Aſſiſtenz der zeitherigen ſowohl bey den Landvogtey-Gerichten als übrigen Untergerichten beſtellte Untergerichts-Advocaten.

11) Die adelichen Städte und deren Magiſträte, wenn ſie mit ihrer adelichen Gerichts-Obrigkeit in Rechts-Streit verfallen.

§. 12.

Die Ausnahmen oder Exemtionen, welche Wir hiebey von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte feſtſetzen,

betreffen entweder Perſonen, und eine Ausnahme derſelben von der Perſonal-Jurisdiction, und haben ihren Grund in derſelben Stand, Aemtern, oder Würden,

oder ſie haben ihren Urſprung in der Befugniß und dem Recht anderweitiger, binnen dem Gerichts Bezirk der Landvogtey-Gerichte fundirter Jurisdictionen,

oder ſie gehen lediglich auf gewiſſe Cauſſas oder Arten von Sachen, wovon Wir die Landvogtey-Gerichte ausſchlieſſen.

§. 13.

Was zuförderſt die erſte Art der Ausnahmen anbelangt, ſo bleiben von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey Gerichte in Betracht des Standes, Aemter, oder Würden ausgenommen, vorzüglich alle in Unſeren Dienſten ſtehende Militair-Perſonen. Gleichwie ſchon in dem Notifications-Patent vom 25ſten Sept. 1772. enthalten iſt, daß nach Unſerer Regierungs-Form alle in Unſren Militair-Dienſten ſtehende Perſonen vom Höchſten bis zum Niedrigſten in Perſonalibus allein bey Unſern Militair-Gerichten belanget werden können; ſo bleiben auch dieſelben von der Landvogtey-Gerichts-Jurisdiction in Perſonalibus ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen eximirt.

Das Forum rei ſitae aber wird durch den Stand des Beſitzers, folglich auch durch deſſen Militair-Dienſt nicht geändert, und ſind demnach auch die Militair-Perſonen in Anſehung der Immobilien, welche in der Gerichtsbarkeit des Landvogtey-Gerichts belegen, deſſen Jurisdiction laut dem Anhange des Codicis pag. 119. unterworfen.

In Anſehung der Vormundſchaften erledigt gleichfalls der Militair-Stand eines Minderjärigen nicht von Beobachtung der obervormundſchaftlichen Pflichten dasjenige Gericht, welches nach dem Stande der Eltern, ſonſt die Vormünder zu ſetzen ſchuldig geweſen wäre.

Wie es aber ſowohl wegen der Vormundſchaften der Kinder verſtorbener oder noch lebender Militair-Perſonen zu halten ſey, giebt das Reglement vom 30ſten Nov. 1772. in den Sammlungen der Verord-

nungen de Anno 1772. No. 70. ausführliche Anweiſung, gleichwie auch die übrigen zu Vermeidung aller Colliſion zwiſchen den Civil- und Militair-Gerichten nothwendig gefundene Vorſchriften darinn enthalten ſind.

§. 14.

Ob wohl laut dem Notifications-Patent vom 28ſten September 1772. alle in Unſren Dienſten würklich ſtehende, oder den Titul und Character davon führende hohe und niedere Civil-Bediente gleichfalls von aller andern als Unſerer eigenen Gerichts-Jurisdiction in Perſonalibus eximirt ſind: So erſtreckt ſich dieſe Exemption doch nicht auf dieſe Unſere Landvogtey-Gerichte, welche vielmehr die Gerichtsbarkeit auch über dieſe Unſere Civil-Bediente auszuüben haben. Jedoch werden davon in Betrachtung ihrer Aemter und Chargen ausgenommen:

a) Die ſämtlichen Glieder Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, incl. der Conſiſtorial-Räthe nebſt derſelben ſämtlichen Subalternen in Marienwerder.

b) Die ſämtlichen Glieder Unſerer Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer incl. des Ober-Forſt Meiſters und derſelben Subalternen in Marienwerder.

c) Die ſämtlichen Directores, Räthe und Aſſeſſores Unſerer Landvogtey-Gerichte, des Biſchöflich-Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts des groſſen Marienburger Werders, es ſeyn dieſelbe Beklagte oder Klägere gegen einen unter dem Gericht, wobey ſie angeſetzet ſind, ſtehenden Gegner, nicht aber deren Wittwen und Kinder.

d) Die würklichen Land- und Steuer-Räthe, wie auch der in der Stadt Elbing von Uns beſtellte Ober-Bürgermeiſter, nicht aber deren und deſſen Wittwen und Kinder.

e) Die Criminal-Räthe, Fiscäle und Advocaten Unſerer Weſt Preußiſchen Regierung,

als welche ſämtlich auſſer in cauſſis realibus, folglich ſowohl in Civilibus als Criminalibus, in erſter Inſtanz unter der Gerichtsbarkeit Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung ſtehen ſollen.

Weil aber der Grund der Exemption derſelben von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte in der von ihnen würklich bekleideten Bedienung liegt, ſo hat dieſer perſönliche Vorzug nicht mehr ſtatt, wenn dieſelben ſolche nicht mehr würklich bekleiden, und ſich ſonſt in dem Gerichts-Bezirk eines oder des andern Landvogtey-Gerichts aufhalten.

§. 15.

In Rückſicht auf den Stand und Würden nehmen Wir von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte aus:

a) Nicht allein Unſere würkliche, noch in Unſern Dienſten ſtehende, ſondern auch die aus Unſern Dienſten entlaſſene Generals und Etats-Miniſtres, wenn dieſelben ſich gleich in dem Gerichts-Bezirk der Landvogtey-Gerichte auf ihren Gütern aufhalten, oder ſonſt allda wohnen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie allenfalls in Anſehung der Immobilien, mit welchen ſie in dem Gerichts-Bezirk der Landvogtey-Gerichte angeſeſſen ſind, derſelben Real-Jurisdiction unterworfen bleiben.

b) Die Biſchöfe, auch die Weyh-Biſchöfe mit darunter begriffen.

c) Die Fürſten, die jedoch in Abſicht der Real Jurisdiction über ihre Güter und Grund-Stücke auf gleiche Weiſe unter die Landvogtey-Gerichte gehören.

d) Alle mit der Würde eines Senatoris bey der Republic Pohlen bekleidet geweſene, oder noch bekleidete Woywoden und Caſtelläne; jedoch mit eben derſelben ad lit. præcedentem hinzugefügten Einſchränkung auf cauſas perſonales.

e) Die Dom-Capitul, welches jedoch nicht auf deren einzelnen Glieder und Perſonen zu ziehen, als welche in Secularibus, wie bereits oben verordnet iſt, der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte unterworfen bleiben.

f) Die Stadt Elbing; wie auch

g) Die in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen liegende ſämtliche Städte, excluſive der Adelichen.

Alle

Digitized by Google

Alle vorſtehende Perſonen und Corpora ſtehen in erſterer Inſtanz unter Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung.

§. 16.

Gleichwie nun vorſtehende Exemptiones den obgemeldeten Perſonen oder Corporibus ein höheres und privilegirtes Forum, nemlich Unſere Weſt-Preußiſche Regierung in prima inſtantia anweiſen. So ſind dagegen zweytens andere Perſonen und Grund-Stücke, dadurch von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte ausgenommen, daß ſie unter einem andern, in dem Bezirk der Landvogtey-Gerichte beſtellten Gerichte ſtehen.

§. 17.

Unter der Patrimonial-Jurisdiction des Adels und der Beſitzer Adelicher oder auch anderer mit Jurisdiction verſehenen Güter, in ſoweit jedem dieſe Gerichtsbarkeit würklich verliehen worden, ſtehen alle Einſaſſen und Einwohner, es ſey einzeln oder in Corpore, auch Pächter dieſer Adelichen, oder mit Jurisdiction verſehenen Dörfer, Güter und adelichen Städte, in allen Civil- Real- Perſonal- Criminal- und Vormundſchafts-Sachen, in den Grenzen dieſer Güter und Gerichte.

Nur diejenigen bleiben von dieſer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn ſie auch unter derſelben wohnen, in perſonalibus, jedoch nicht in realibus, eximirt, und gehören in den Perſonal- Criminal- und Vormundſchafts-Geſchäften reſp. unter die Gerichtsbarkeit Unſerer Regierung, oder Unſerer Landvogtey-Gerichte, alle diejenigen, welche Wir oben §. 11. 14. und 15. ſpecifice benannt haben. Jedoch gehören unter die von der Patrimonial-Jurisdiction oben §. 11. eximirte geiſtliche Perſonen nicht die Dorf-Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Hüfner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, die Rabinen und jüdiſche Schul-Bedienten. Wie denn auch Unſerm Adel und denen Beſitzern adelicher Güter das Jus patronatus, in ſoweit es ihnen zuſtehet, nebſt allen damit verbundenen Effectibus (zu welchen jedoch die Perſonal-Gerichtsbarkeit über die Parochos ſelbſt nicht gehört) auf alle Weiſe vorbehalten bleibt.

Gleichwie auch der Militair-Stand nach dem §. 13. die Exemtion von aller Civil-Jurisdiction würkt: ſo bleiben auch von der Patrimonial-Jurisdiction eximirt, alle Unſere in Reihe und Glieder ſtehende Unter-Officiers und Soldaten, wie auch deren Ehe-Weiber und Kinder, auſſer in dem Fall, da dieſe Weiber und Kinder ſich nicht bey den Regimentern aufhalten.

Auf was für Art dieſe Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht anders als durch dazu beſonders beſtellte, bey Unſerer Regierung examinirte und vereydete Juſtitiarios exercirt werden ſolle, haben Wir durch eine beſondere, dieſen Patrimonial-Gerichten unterm 17ten Septembr. 1773. ertheilte Inſtruction, vorgeſchrieben.

§. 18.

Unter der Jurisdiction ihrer eigenen Magiſtrāte ſtehen und gehören alle Bürger und Einwohner Unſerer geſamten, in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen befindlichen Städte, und zwar in Realibus ohne Unterſcheid, ſo weit das Stadt-Gebieth oder Weichbild derſelben ſich erſtrecket.

Jedoch werden in perſonalibus von der Gerichtsbarkeit der Städtſchen Magiſtrāte ausgenommen, und verbleiben, und gehören zu der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte und reſp. Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung:

a) Diejenigen Einwohner einer Stadt, oder des Stadt-Gebieths, welche wegen ihres adelichen Standes oder Bedienung, oder von Uns erlangten Tituls, oder ſonſt nach den im §. 10. 11. 14. 15. vorſtehenden Beſtimmungen, entweder unter Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, oder doch Unſern Landvogtey-Gerichten ſtehen, als welche, wenn ſie gleich in den Städten wohnen, oder ſich ſonſt auf eine lange oder kurze Zeit darinn aufhalten, Wir hiermit ausdrücklich von der Städtſchen Gerichtsbarkeit eximirt, und bey der ihnen obſtehender maßen beſtimmten Gerichtsbarkeit belaſſen wiſſen wollen.

b) Haben zwar ordentlicher Weiſe die einzelne Mitglieder der Magiſtrāte ihr Forum ordinarium in perſonalibus bey demjenigen Magiſtrat, bey welchem ſie reſpective als Mitglieder beſtellt

ſtellt ſind. Es leidet jedoch ſolches, in Anſehung des Juſtitz-Bürgermeiſters, er verſehe dieſes Amt allein, oder er ſey zugleich dirigirender Policey-Bürgermeiſter, und Stadt-Secretarii um deshalb eine Ausnahme, weil durch ſolche die Juſtitz allein verwaltet wird, und ſie in eigener Sache nicht Richter und Parthey zugleich ſeyn können. Es müſſen ſelbige nach Beſchaffenheit der Sache, ob ſolche eine Policey- oder bloſſe Juſtitz-Sache iſt, reſp. im erſten Falle bey der Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, und im zweyten Falle bey dem Landvogtey-Gericht des Bezirks, belanget werden. Und wenn ſie ſelbſt wider eine unter des Magiſtrats Jurisdiction ſtehende Perſon Klage erheben wollen, müſſen ſie dieſelben gleichfalls reſpective nach der Qualitæt der Sache bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem Landvogtey-Gerichte anſtellen. Was hingegen den dirigirenden Policey-Bürgermeiſter in denjenigen Städten anbetrifft, wo dieſes Amt nicht zugleich dem Juſtitz-Bürgermeiſter beygeleget iſt; ſo fällt bey demſelben die Urſache der vorhin bey dem Juſtitz-Bürgermeiſter und Stadt-Secretario gemachten Ausnahmen hinweg, und es behält derſelbe alſo nach Vorſchrift der Reſcripte reſp. vom 15ten und 21ſten Decembr. 1761. p. 90. und 91. des ausführlichen Anhanges zum Codice Fridericiano ſein Forum ordinarium in perſonalibus bey dem Magiſtrat, bey welchem er angeſtellt iſt. Es ſtehet aber doch dem Kläger frey, denſelben nach Beſchaffenheit der Sache, ob ſolche eine Policey- oder bloſſe Juſtitz-Sache iſt, reſp. bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Landvogtey-Gericht des Diſtricts in Anſpruch zu nehmen, ſo wie dem Beklagten gleichfalls unbenommen iſt, des Klägers Verweiſung pro qualitate cauſæ an die reſpective Krieges- und Domainen-Cammer, oder an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu begehren, wenn gleich der Magiſtrat des Beklagten Judicium competens iſt. Ein gleiches hat auch ſtatt, wenn erwehnte Magiſtrats-Perſonen nur Litis Conſorten, Intervenienten, oder Litis Denunciaten ſind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen nun dieſelben Litis Conſorten, Intervenienten, oder Litis Denunciaten ſeyn, zu thun haben, und nur einer derſelben den Magiſtrat in der Sache nicht erkennen laſſen will, ſondern reſpective auf die Krieges- und Domainen-Cammer, oder das Landvogtey-Gericht provociret, welchenfalls die ganze Sache zu einem oder dem andern der letzten Collegiorum gehöret, mithin auch die übrigen ſtreitenden Theile ſich deſſen Cognition unterwerfen müſſen.

Die übrigen Membra und Subalternen der Magiſtrate hingegen, als Raths-Verwandte, Cämmerer und dergleichen müſſen, wie andere Bürger, bey dem Magiſtrat klagen und belangt werden. Iſt es nicht eine ordentliche Klage, wodurch ein rechtlicher Anſpruch formirt wird, ſondern nur eine Beſchwerde über einen der vorbenannten Magiſtrats-Perſonen, in Anſehung der Ausübung ſeines Officii: So muß dieſe Beſchwerde, in ſoweit ſie zum Reſſort der Regierung gehört, bey der Regierung, ſonſt aber bey dem Steuer-Rath, welchem die Aufſicht über die Stadt anvertrauet iſt, angebracht werden.

c) Laſſen Wir es zwar, ohngeachtet ſonſt alle Geiſtliche und Schul-Bediente regulariter unter den Landvogtey-Gerichten ſtehen, nicht allein dabey, daß die Stadt-Schulmeiſter, Küſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Hüfner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, die Rabbinen und jüdiſche Schul-Bedienten in den Städten unter des Magiſtrats Jurisdiction ſtehen ſollen; ſondern beſtätigen auch hiemit den Städten ihre ſeit langen Jahren hergebrachte Rechte, daß diejenigen Prediger, welche bey ſolchen Städtiſchen oder in der Stadt-Gebiete befindlichen Kirchen ſtehen, über welche der Magiſtrat oder die Bürgerſchaft das Jus Patronatus exerciret, auch unter der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate bleiben ſollen. Dagegen ceßiret aber dieſe ſo bald

2. der

a. dergleichen Städtſche Prediger etwan zugleich von Uns zu Inſpectoren beſtellt worden, und

b. wo das Jus Patronatus einer in dem Stadt-Gebiethe gelegenen Kirche, ſie ſey catholiſch oder proteſtantiſch, Uns oder jemanden anders als der Stadt zuſtehet,

als in welchen Fällen die Paſtores oder Prediger unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte ſtehen. Wie in den Städten dieſe ihnen verliehene Gerichtsbarkeit exercirt werden ſolle, haben Wir in Anſehung Elbing durch ein beſonderes Reglement vom 10ten Sept. 1773., in Anſehung der übrigen Städte durch das Reglement vom 13ten Sept. 1773. ausführlich vorgeſchrieben.

§. 19.

Wir haben auch auf allerunterthänigſtes Anſuchen Unſerer Einſaſſen und Eigenthümer in dem Marienburgſchen Groſſen Werder vor dieſelbe ein eigenes Gericht unter dem Nahmen des Groß-Werderſchen Vogtey-Gerichts beſtellen laſſen, nach deſſen Verfaſſung alle Einſaſſen des Groſſen Werders in allen Civil- Real- und Perſonal- item Criminal- und Vormundſchafts-Sachen der Gerichtsbarkeit dieſes Gerichts untergeſetzt ſind, auch demſelben ſogar die Gerichtsbarkeit, auſſer in geiſtlichen Sachen, über die in beſagtem Groſſen Werder beſtellte Geiſtliche, Parochos, Kirchen- und Schul-Bedienten, und ſelbſt die Erkenntniſſe in Eheſcheidungs-Sachen übertragen iſt; wie ſolches das von Uns dieſerhalb dem Vogtey-Gericht des Groſſen Marienburger Werders unterm 29. May 1773. ertheilte Reglement beſaget.

Gleichwie nun ſolchergeſtalt die geſamten Frey-Cöllmiſchen Einſaſſen des Groſſen Werders von aller andern Jurisdiction, folglich auch Unſers Marienburgſchen Landvogtey-Gerichts in prima Inſtantia gänzlich ausgenommen ſind: ſo bleiben doch dagegen

a) die Glieder dieſes Vogtey-Gerichts, als der Vogt oder Director deſſelben, und deſſen Aſſeſſores unmittelbar der Gerichtsbarkeit Unſerer Regierung unterworfen, wie es ſich dann auch

b) von ſelbſt verſteht, daß diejenigen, die ſonſt wegen ihres adelichen Standes, Bedienung, oder von Uns erlangten Tituls, oder ſonſt unter die Jurisdiction des Marienburgſchen Landvogtey-Gerichts gehören, wenn ſie ſich gleich lange, oder beſtändig in denen, zur Jurisdiction des Groß-Werderſchen Vogtey-Gerichts gezogenen 42 Dörfern aufhalten, oder ſich gar darinn anſäßig gemacht haben, auſſer in realibus unter der Gerichtsbarkeit des Marienburgſchen Landvogtey-Gerichts unverändert verbleiben.

§. 20.

Schlüßlich ſind von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte ausgenommen, die Einſaſſen und Einwohner der von Uns etablirten Oeconomie- oder Domainen-Aemter-Gerichte, unter welche alle ſowohl zu den ehemaligen Königl. Oeconomien gehörige, als die ad Domanium gezogene Staroſteyen, und die Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer zur Adminiſtration übergebene Güter ſtehen, und derſelben Einſaſſen, Cöllmiſche und andere Eigenthümer, Bauren und andere Einwohner, wie auch die gemeine Dorf-Schulmeiſter, Glöckner, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hübner und Erb-Pächter der Kirchen-Huben, die Juden und deren Rabbinen, auch jüdiſche Schul-Bediente, in allen Perſonal- und Real- auch Vormundſchafts-Sachen, welche nach Maaßgebung des von Uns wegen dieſer Gerichte beſonders ſchon vorläufig ertheilten Reglements vom 28ſten Julii 1773. ihre Rechts-Pflege erhalten.

Doch verbleiben aus denen Einſaſſen und Einwohnern der Domainen-Aemter in perſonalibus, unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte:

a) Die Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter, und Aemter-Adminiſtratores, die Juſtiz-Beamten und Aemter-Actuarii mit ihren Ehefrauen und Kindern.

b) Die in Unſern Domainen und denen in Adminiſtration genommenen Gütern beſtellte Parochi, Paſtores, Diaconi, oder andere Geiſtliche ſowohl von der proteſtantiſchen, als römiſch-catholiſchen

liſchen Religion, als welche gleichfalls nach dem bereits feſtgeſtellten Grundſatze unter der Civil-Gerichtsbarkeit, der Landvogtey-Gerichte in Perſonalibus, auch unter derſelben Gerichtsbarkeit in Criminalibus und in Vormundſchafts-Sachen belaſſen ſind.

c) Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß wenn ſich gleich jemand von Unſeren Bedienten, imgleichen Unſer Adel oder Geiſtlichkeit, oder auch ein ſtädtſcher Einwohner oder Bürger durch Acquiſition Cöllmiſcher Güter poſſeſſionat gemacht, derſelbe zwar wegen ſolcher Güter die Gerichtsbarkeit der Domainen-Aemter zu agnoſciren verbunden iſt; dagegen in Perſonalibus, in Criminalibus, und in Abſicht der Vormundſchaften über ſeine Kinder unter dem Foro der Landvogtey-Gerichte, oder der Städte, worinn er wohnet, verbleibet.

§. 21.

Die dritte Claſſe der Exemtionen von der Gerichtsbarkeit Unſerer Landvogtey-Gerichte hat Rückſicht auf die Art und Beſchaffenheit gewiſſer Sachen und Rechts-Händel. Nach derſelben werden einige Arten von Sachen, die ſich in dem Jurisdictions-Bezirk der Landvogtey-Gerichte originiren, von derſelben Gerichtsbarkeit völlig ausgeſchloſſen; und andere bleiben zwar der Erkenntniß der Landvogtey-Gerichte überlaſſen, werden aber unter gewiſſen Umſtänden nur an andere Gerichte verwieſen.

Von der erſten Art ſind auſſer denen

a) zum Militair-Foro, imgleichen

b) den ad ſtatum œconomicum, intereſſe publicum und der Landes-Policey gehörigen, der Verwaltung Unſerer Weſt-Preußiſchen Krieges- und Domainen-Cammer überlaſſenen Sachen, welche in dem Notifications-Patent vom 28ſten September 1772. in dem vierten Abſchnitt ſpecifice recenſiret worden, und deren ſchon oben Erwehnung geſchehen, imgleichen

c) allen denjenigen Sachen, welche nach denen beſondern Accise- Zoll- Poſt- Salz- Bernſtein- Tobaks- und andern Reglements ihre beſondere Richter und Vorgeſetzte haben;

1) Alle Cauſſæ eccleſiaſticæ vel ſpirituales ohne allen Unterſchied der Religionen, als welche theils vor Unſere Weſt-Preußiſche Regierung, theils intuitu der catholiſchen Geiſtlichkeit, vor die beſondere geiſtliche Jurisdictionen, catholiſche Conſiſtoria, Officialate, Vicariate &c. gehören.

Was aber dabey Unſere Landvogtey-Gerichte zwar nicht vi Jurisdictionis, wohl aber ex Commiſſorio vel Mandato Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung zu bewürken haben, davon wird unten beſonders Erwehnung geſchehen.

2) Cauſſæ ſuper jure Patronatus vel Decimarum, oder andere Abgaben und Præſtationen an Kirchen und Schulen, welche ebenfalls zur Regierung gehören.

3) Alle Cauſſæ Fiſcales, es mag Unſer Fiſcus darinn Kläger, oder Beklagter, oder Intervenient ſeyn.

4) Alle Lehns-Sachen, falls ſich deren in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen ereignen.

5) Die Wechſel-Sachen, als welche insgeſamt auſſer denen in der Handels-Stadt Elbing ausgeſtellt, welche vor die dortigen Gerichte gehören, bey Unſerer Regierung angebracht, und entſchieden werden.

§. 22.

Ferner bleiben unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, werden aber unter gewiſſen Umſtänden davon ausgeſchloſſen:

1) Die Eheſcheidungs-Sachen, welche zwar ſonſt in Abſicht aller im Bezirk der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte wohnenden Perſonen, vor denſelben tractiret werden müſſen; welche aber

a) wenn beyde Theile, und nicht blos einer von ihnen, der catholiſchen Religion zugethan ſind, vor die catholiſchen Conſiſtoria gehören.

b) Wenn ſie Perſonen, welche unmittelbar unter der Regierung ſtehen, betreffen, vor die Regierung gehören.

c) Wenn ſie in den 42. zum Groſſen Werder Vogtey-Gerichte gehörigen

rigen Dörfern vorfallen, bey dieſem Gericht entſchieden werden müſſen.

d) Wenn überhaupt ein Theil, er ſey Kläger oder Beklagter, als welche Wahl Wir ſowohl dem einen als dem andern hiemit verſtatten, auch ſchon in erſter Inſtanz ſtatt des Landvogtey-Gerichts, oder Vogtey-Gerichts, der Regierung Entſcheidung verlanget, von dieſer angenommen, erörtert und entſchieden werden müſſen.

2) Die Concurs-Sachen, welche die Landvogtey Gerichte zwar, eben ſo wie alle übrige der Regierung ſubordinirte Gerichte regulariter ſelbſt zu tractiren haben, jedoch wenn ein adelich Guth in Concurs kommt, deſſen Eigenthümer in perſonalibus unmittelbar unter der Regierung ſtehet, an die Regierung zu verweiſen, und von derſelben die Verfügungen zu erwarten haben, was etwa dieſelbe ihnen darinn auftragen wird.

3) Die Criminal-Sachen, welche zwar den Landvogtey-Gerichten in Anſehung aller derſelben Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen, auch der ſämmtlichen Einſaſſen und Einwohner Unſerer Domainen-Aemter zu reſpiciren zuſtehet, nicht weniger ad requiſitionem der Städte und des Adels, auch in Anſehung der unter dieſen Städten und des Adels Gerichtsbarkeit vorfallenden Criminal-Sachen auf ſich zu nehmen obliegt, jedoch die Landvogtey-Gerichte in dem Falle, wo nach denen Reſcriptis normativis vom 16. May 1760. und vom 26. Januarii 1765. im Anhang des Codicis pag. 98. und 99. oder ſonſt die Entſcheidung den weltlichen Gerichten nicht zuſtehet, an die Regierung, um das Nöthige zu verfügen, und gehörigen Orts gelangen zu laſſen, einzuberichten und anzuzeigen haben.

§. 23.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts, und alſo auch der Landvogtey-Gerichte, in allen vorſtehendermaßen zu derſelben Reſſort gehörigen Sachen, beſtehet in Vollziehung und Anwendung der Geſetze und rechtlichen Vorſchriften bey dem proceſſualiſchen Verfahren ſowohl, als bey den rechtlichen Erkenntniſſen auf die mancherley Arten, der in den Gerichten vorkommenden Geſchäfte und Handlungen der Menſchen. Es kommen demnach hiebey auch in Abſicht der Landvogtey-Gerichte in Betrachtung,

1) die Geſetze, nach welchen dieſelbe zu erkennen haben,

2) die verſchiedenen Arten der Verfahrungs-Art, nach welcher ſolche auf die verſchiedenen Arten der Geſchäfte anzuwenden ſind.

§. 24.

Die Geſetze, welche bey Unſern geſamten Gerichten in Weſt-Preuſſen, und folglich auch bey denen Landvogtey-Gerichten zur Vorſchrift dienen, ſind in dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. und deſſen Beylage Lit. A. angezeiget und verzeichnet, und Wir haben in der Inſtruction für Unſere Weſt-Preuſſiſche Regierung vom 21ten Sept. 1773. ſowohl in Anſehung der Fälle, wo das Geſchäfte bereits vor dem 28ten Sept. 1772. zur Vollkommenheit und Vollziehung gekommen, als auch der nachherigen Fälle, dieſe Geſetze noch mehr erläutert, vermehrt und beſtimmet, worauf, und auf den ſowohl in formalibus als materialibus Geſetzes-Krafthabenden Codicem Fridericianum, und deſſen theils ſchon Anno 1769. heraus gekommenen, theils in den Sammlungen der Edicte und Verordnungen jährlich fortgeſetzt herauskommenden Anhang, Wir dahero Unſere Landvogtey-Gerichte hiermit lediglich verweiſen.

§. 25.

Anlangend aber die verſchiedenen Geſchäfte, wobey die Geſetze nach einer beſondern Verfahrungs-Art anzuwenden ſind, ſo theilen ſich die mancherley Arten der Geſchäfte bey den Gerichten, und beſonders auch bey den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen überhaupt ein, in

A) Civil-Sachen,

B) Criminal Sachen,

C) Vormundſchafts-Sachen,

die bey Unſern Landvogtey-Gerichten, vermöge der denſelben von Uns ertheilten ordentlichen Gerichtsbarkeit zu tractiren ſind;

D) in alle diejenige Sachen und Geſchäfte, die die Landvogtey-Gerichte, theils aus einem Auftrage Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, theils auf Requiſition anderer Gerichte auszurichten und zu vollziehen haben.

§. 26.

Dieſe ſub Lit. A. begriffene Civil-Sachen theilen ſich hinwiederum in

a) Cauſas contentioſæ Jurisdictionis,
b) in cauſas voluntariæ Jurisdictionis.

§. 27.

Zu den Cauſis Jurisdictionis contentioſæ gehören

aa) die eigentliche ſogenannte Civil-Proceſſe.
bb) Die Ehe-Proceſſe.
cc) Die Concurs- und Liquidations-Sachen.
dd) Die, eine beſondere Verfahrungs-Art erfordernde Pacht-Berechnungs-Defecten, und andere aus vielen Punkten beſtehende Sachen.
ee) Subhaſtations-Proceſſe.
ff) Auseinanderſetzungen der Gemeinheiten.
gg) Sachen zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen.
hh) Real- und Perſonal-Arreſt-Sachen.
ii) Das Depoſiten-Weſen und
kk) Stempel- und Straf-Sachen, von welchen zwey letzteren Arten auch bisweilen Geſchäfte unter den Cauſſis voluntariæ Jurisdictionis vorkommen können.

§. 28.

Die eigentlichen ſogenannten Civil-Proceſſe, welche in vorſtehendem §. 27. ſub Litt. aa. aufgeführet ſind, theilen ſich in Abſicht auf den Modum procedendi bey denſelben:

1) in ſolche Proceſſe, wo gar keine Advocaten zuläßig ſind,
2) in ſolche, wo es in der Parthey freyen Willen geſtellet iſt, Advocaten anzunehmen, oder ſich ſelbſt zu vertreten,
3) und endlich in ſolche, wobey nothwendig Advocaten zu adhibiren ſind.

Indem Wir hiermit feſtſetzen, daß

1) in Sachen bis 20 Rthlr. excl. gar keine Advocaten zuzulaſſen,
2) in Sachen von 20 Rthlr. incl. bis 50 Rthlr. excluſive, es in der Partheyen Willkühr ſtehen ſoll, ob ſie ſich durch Advocaten vertreten laſſen wollen,
3) in Sachen von 50 Rthlr. incluſive und darüber die Partheyen aber verbunden ſeyn ſollen, ihre Angelegenheiten durch Advocaten zu betreiben.

§. 29.

Was nun die erſte Art der Proceſſe bis 20 Rthlr. excluſive, wo ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen werden dürfen, betrifft; ſo muß das Landvogtey-Gericht den Proceß ex officio inſtruiren, und

a) zu dem Ende jedesmal in ſolchem Fall eines ſeiner Mitglieder dazu beſonders deputiren. Dieſem lieget ob, die Verträge der Partheyen ſelbſt in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und er iſt in ſoweit als der rechtliche Beyſtand von beyden Theilen anzuſehen.

In dieſer Rückſicht muß der Deputatus bey Erörterung der Sache diejenigen weſentlichen Stücke beobachten, welche denen Advocaten in Abſicht der Information und der Ausführung in dem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. & 69. vorgeſchrieben ſind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umſtände und Einwendungen, obgleich ihm ſolche zum Theil unerheblich ſcheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieſer Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage iſt, und auch dahin ſteht, ob der Richter in der folgenden Inſtanz nicht anderer Meynung ſeyn, und die Sache aus einem andern Geſichts-Puncte, als der Richter erſter Inſtanz, anſehen werde. Ueberhaupt muß ſein vornehmſtes Augenmerk darauf gerichtet ſeyn, die ſtreitige Sache dergeſtallt in das Licht zu ſtellen, daß ſolche nach dem ganzen Zuſammenhange ohne Schwierigkeiten überſehen, und über die Klage, Einwendungen und Beſcheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne. Dieſen Endzweck zu erreichen, muß derſelbe von dem, in Perſon erſcheinenden Kläger, deſſen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zu

Sach

Sache gehörigen Umſtänden fragen, deſſen Legitimationem ad Cauſſam, imgleichen den Grund, wie auch die Beſcheinigung der Klage erforſchen, und ſolches ad Protocollum verzeichnen.

b) Wenn dieſes geſchehen, muß das Landvogtey-Gericht den Beklagten gegen einen Gerichtstag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen laſſen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umſtändlich einrichten, damit der Beklagte daraus erſehen könne, was er in dem anberaumten Termino zu bewürken habe. Es müſſen auch in die Vorladung keine lateiniſche Wörter, ſondern die Strafe und der Nachtheil den ſich die Partheyen zuziehen, wenn ſie ungehorſamlich ausbleiben, in deutſcher Sprache ausgedruckt, auch ſolche nach den in dem ausführlichen Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorſchriften eingerichtet werden.

c) Die geſchehene Inſinuation muß von dem Land-Reuter jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerkt werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe. Und findet, ehe und bevor von der würklich geſchehenen Inſinuation ab Actis nicht conſtiret, kein Vortrag in Contumaciam ſtatt.

d) Auf den Fall, daß der Beklagte im erſten Termino nicht erſcheinet, ſo iſt auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein neuer Terminus ſub præjudicio anzuberaumen, und dabey wie in den vorſtehenden Lit. b. & c. verſehen iſt, zu verfahren, indem, wenn gleich nach Vorſchrift des Cod. Frid. P. IV. T. II. §. 7. der erſte Terminus in Bagatell-Sachen præjudicialis iſt, dennoch Se. Königl. Majeſtät hievon aus bewegenden Urſachen bey den Weſt-Preußiſchen Unter-Gerichten eine Ausnahme gemacht wiſſen wollen. Geſtellet ſich aber der Beklagte auch in dieſem zweyten Termino nicht, ſo muß auf die Ungehorſams-Beſchuldigung des in Termino erſchienenen Klägers ein Erkenntniß in Contumaciam abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Beſcheid durch den Land-Reuter abſchriftlich zugefertiget, und demſelben ſowohl als dem Kläger unter der Abſchrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex Part. III. Tit. 4. §. 10. und Part. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Landreuter auf der ihm mitzugebenden, und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz atteſtiren, wenn und an wen die Inſinuation geſchehen, damit in Anſehung des etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlaſſender Execution, der Vorwand nicht ſtatt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder dem andern Theile entweder gar nicht, oder doch zu ſpät zur Wiſſenſchaft gekommen ſey.

e) Wenn beyde Theile in Termino erſcheinen; ſo muß das Landvogtey-Gericht unterſuchen, ob der Beklagte ſolche dilatoriſche Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in judicio ſtandi, und ſo weiter. Sind dergleichen Einwendungen in Anſehung des Gerichts ſelbſt vorhanden, und von ſelbigem gegründet befunden worden, ſo muß daſſelbe die Partheyen von ſich abweiſen, und ſie bedeuten, wo ſie ſich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen ſtehenden dilatoriſchen Einwendungen aber, muß daſſelbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Perſon ohne Curatore ſexus erſcheinet, derſelben ſolchen zuordnen. Hiernächſt muß es von dem Beklagten eine deutliche und beſtimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und ſich erkundigen, ob er zerſtörliche Einwendungen oder Reconventions-Puncte habe, ſo nicht per modum exceptionis compenſationis opponiret werden können, auch ſolche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Landvogtey-Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Beſcheini-

gungs⸗Mittel der Reconvention und peremtoriſchen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Anſehung des Klägers verordnet iſt, alles genau erforſchen, zu Protocoll bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn ſich bey der Einlaſſung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und ſelbige ſich auf die in Termino angeführten Umſtände nicht ſofort beſinnen können, ſondern dieſerhalb noch zuvor Nachſehung ihrer Briefſchaften, oder Nachfrage zu halten für nöthig erachten, beſonders aber, wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wiſſenſchaft gehabt; So muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Reſolution angewieſen worden, was ſie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht geſetzet werden.

f) Wenn ſich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig ſey, ſo muß das Landvogtey⸗Gericht ſolchenfalls die Citation an den Litis denunciaten gegen einen neuen Termin veranlaſſen. Im Fall nun der Litis denunciat in dieſem Termino erſcheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt, ſo iſt ſodann zwar nach Vorſchrift des Cod. Frid. Part. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber auſſen bleibt, ſo kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, vielweniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, ſondern es iſt genug, wenn bey dem Erkenntniß in der Hauptſache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewähr⸗Leiſtung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions⸗Klage wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

g) Im Fall der beklagte Theil aus mehreren Litis Conſorten beſteht, und dieſe in dem über die Klage angeſetzten Termino nicht ſämtlich erſcheinen, der Kläger ſich auch nicht erklärt, die auſſengebliebenen wegen ihrer Ratarum beſonders auszuklagen; ſo muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptſächlich erkannt, ſondern ein anderweitiger Terminus angeſetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Conſorten veranlaßt werden.

h) Nach geſchloſſenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmahls deutlich und umſtändlich vorzuleſen, auch nach geſchehener Genehmigung von ihnen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſowohl als von dem Deputato des Landvogtey⸗Gerichts zu unterſchreiben iſt; muß die Güte möglichſten Fleiſſes verſucht, zu dem Ende jede Parthey beſonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienſame Vorſtellungen zum Vergleich gethan, auch wenn ſolcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, ſolches von denen Partheyen, welche ſchreiben können, gleichfalls mit unterſchrieben, und jedem derſelben eine Abſchrift davon zugeſtellet werden. In Entſtehung der Güte aber muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Beſtimmung alles deſſen, was ein Theil dem andern zu präſtiren für ſchuldig erkannt wird, abgefaßt, und den Partheyen in Perſon, entweder noch an ſelbigem Tage publiciret, oder längſtens den folgenden Tag durch den Bothen, wie vorhin verſehen, zugefertiget werden.

i) Iſt die Sache aber dergeſtalt beſchaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht ſofort definitive geſprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht geſetzt iſt, ſo muß das Landvogtey⸗Gericht dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theil zu beſcheinigen iſt, in der Sentenz deutlich und ſpecifice vorſchreiben, auch die hiernächſt den Partheyen aufgeben, die Beſcheinigungs⸗ und Gegenbeſcheinigungs⸗Mittel ohne Anſtand herbey zu ſchaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termino die etwanigen Zeugen in Perſon, und die Documenta in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

k) Wenn zum Behuf dieſer Ausmittelung Zeugen vorgeſchlagen, und nicht zugleich

zugleich mit zur Stelle gebracht werden, ſo hat das Landvogtey-Gericht dieſelben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, und ſolche ſodann über die inter partes ſtreitig verbliebene, und zur Beſcheinigung geſtellte Puncte ſummariſch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Partheyen ad videndum jurare nicht erſchienen ſind. Es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen entweder ganz verwerflich, oder doch ihre Ausſage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod. Frid. Part. III. Tit. 28. Sect. IV. §. 24. vorgeſchriebenen General-Frage-Stücke ex Officio erforſchen, ſondern auch zugleich über diejenigen Umſtände, welche dem andern Theil etwa zu ſtatten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frage-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen auſſerhalb der Gerichtsbarkeit, ſo muß dasjenige Judicium worunter ſie ſtehen, erſucht werden, die Zeugen, ohne Vorladung des einen oder andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonſtrandum ſummariſch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, ſobald als möglich einzuſenden.

l) Werden in termino Original-Documenta zur Beſcheinigung producirt, ſo muß das Gericht ſolche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derſelben bekannt machen, auch deſſen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documente produciret werden, nicht erſcheint, ſo muß derſelbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoſcendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch ſein Auſſenbleiben erwachſen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

m) Sollte auch aus dem Vortrage der Partheyen ſich ergeben, oder ſonſt wahrſcheinlich ſeyn, daß einer oder der andere Briefſchaften in Händen habe, wodurch die Beſcheinigung geführt, und die Wahrheit heraus gebracht werden kann, ſo muß die Edition der Briefſchaften, wenn ſolche nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. 24. verlangt werden kann, oder die Ableiſtung des Editions-Eydes ex Officio verlangt werden.

n) Wenn hingegen die ſtrittigen Puncte durch Ocular-Inſpection auszumitteln, ſo muß ein Commiſſarius des Landvogtey-Gerichts ſich ad locum verfügen, den Augenſchein einnehmen, und die Umſtände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydeter Sachverſtändigen, ad Protocollum nehmen, und letzteres von denen Partheyen, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, mit unterſchreiben laſſen.

o) Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, ſo muß das Gericht die Eydes-Formul feſtſetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeſchobenen Eyd mit gutem Gewiſſen ableiſten könne, oder ſolchen zurück ſchieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, ſodann aber mit deſſen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorheriger ernſtlichen Verwarnung vor der Strafe des Meyn-Eydes, verfahren.

p) Sollte aber der Beklagte in Termino nicht erſcheinen, ſo hat das Gericht noch einen neuen Termin anzuſetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachſen würde, falls er abermahls ungehorſamlich auſſen bleiben ſollte, zu eröfnen.

q) Wenn nun ſolchergeſtallt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß inſtruirt iſt; ſo ſind Partes, nachdem ihnen die Zeugen-Auſſagen vorgeleſen, und was ein jeder aus den beygebrachten Be- und Gegenbeſcheinigungs-Mitteln für oder wider ſich habe, bekannt gemacht worden, nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob ſie dawider noch etwas einzuwenden haben, und hiernächſt ohne Anſtand definitive zu erkennen; der Sentenz ſelbſt aber, müſſen deutliche, und auf das Factum paſſende Entſcheidungs-Gründe beygefügt werden, damit die Partheyen wiſſen mögen, warum ſie gewonnen oder verlohren haben.

Digitized by Google

r) Wenn einer oder der andere Theil mündlich oder ſchriftlich Appellatio- nem einwendet, welches jedoch binnen 10 Tagen von Zeit der Publication, oder von dem Land-Reuter atteſtirten Zeit, da demſelben die Sentenz zuge- fertigt, und inſinuiret iſt, angerechnet, geſchehen muß, hat das Gericht den ap- pellirenden Theil über ſeine Beſchwer- den, und deren Gründe ad Protocol- lum zu vernehmen, hierauf terminum audientiæ zur Juſtification und ferne- rem mündlichen Verfahren ad dupli- cas usque anzuberaumen, und nach ge- ſchloſſenem Protocoll die Acta ſofort an das ihm hierzu angewieſene Land- vogtey-Gericht, oder reſpective nach der Qualität der Sache an die Weſt- Preußiſche Regierung zum Erkennt- niſſe einzuſenden, eine dritte Inſtanz hingegen findet in dieſem Falle nicht ſtatt.

s) Ob nun wohl nach dem angeführten Grund-Satze in dem Fall daß das Ob- jectum litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Proceſſe ex Officio in- ſtruiren und beendigen muß, ſo verſte- het es ſich doch von ſelbſt, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt ſeyn müſſe, einen Mandatarium zu beſtellen, und kann daher obige Diſpoſition, den ein- heimiſchen Beklagten, falls er in die Erſtattung der Koſten an den Kläger condemnirt wird, nicht von denen auf die Beſtellung dieſes Mandatarii ver- wandten Koſten befreyen, weil der aus- wärtige Kläger nothwendig einen Man- datarium annehmen muß, falls durch ſein perſönliches Erſcheinen nicht noch mehr Koſten cauſirt werden ſollen.

t) In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit ſind, und geringe Leute angehen, welche nicht von be- trächtlicher Condition ſind, oder ſonſt in keinen Ehren-Aemtern ſtehen, muß die Sache gleichfalls ohne Advocaten regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Land-Reuter mit Vorzeigung, oder Vorleſung der Original-Denuncia- tion auf einen ſub præjudicio zu præfi- gitenden kurzen Termin vorgeladen, und ihm ſowohl als dem Kläger zu- gleich aufgegeben werden, daß ſie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts- Stelle bringen, oder ante terminum um deren Citation bitten müſſen. In termino ſind partes mit ihrer Noth- durft umſtändlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen wo es nöthig ſum- mariſch abhören, dabey aber auf keine Exceptiones contra perſonas teſtium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entſchieden werden muß, und ſoll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium ſtatt haben.

§. 30.

Was die zweyte Art der Proceſſe von 20 Rthlr. incl. bis 50 Rthlr. excl. wo den Partheyen frey ſtehet, wenn ſie wol- len, ſich durch Advoraten vertreten zu laſſen, betrift, ſo muß alles was in dem vorhergehenden §. 29. von der, von den Landvogtey-Gerichten ſelbſt zu überneh- menden Inſtruction des Proceſſes ver- ordnet iſt, auch in dieſen Sachen be- obachtet werden, wenn entweder beyde Partheyen, oder auch nur eine derſelben mit keinem Advocato verſehen iſt, als in welchen Fällen das Landvogtey-Gericht des ohne Advocaten erſcheinenden, recht- liche Nothdurft vorgeſchriebener maßen beobachten muß.

Sind beyde Theile mit Advocaten ver- ſehen, ſo muß die Sache auf eben die Art, wie in dem folgenden §. 31. vorgeſchrieben iſt, inſtruiret werden.

Es gehen auch die Appellationes in dieſen Sachen, ſo wie in Anſehung der dritten Art der Proceſſe in folgenden §§. verordnet iſt, an die Weſt-Preußiſche Regierung.

§. 31.

Was die dritte Art der Proceſſe von 50 Rthlr. incl. und drüber, worinn von denen Partheyen Advocaten beſtellt wer- den müſſen, oder aber Injurien-Sachen, welche perſonas honoratiores angehen, anbetrift; ſo werden die Landvogtey-Ge- richte ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, deſſen aus- führlichen Anhang de Anno 1769. und die jährlichen Fortſetzungen deſſelben in den Sammlungen der Edicte verwieſen, und müſſen ſie darinn nach dieſen Vor- ſchriften ordentlich verfahren.

Die

Die Appellationes gehen in allen dieſen Sachen an die Weſt-Preußiſche Regierung.

§. 32.

In Anſehung der im §. 27. ſub Lit. bb. aufgeführten Ehe-Proceſſe haben Wir in der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. die klare Vorſchriften ertheilt, welche auch die Landvogtey-Gerichte zu befolgen, und auf das genaueſte zu beobachten haben.

Da Wir aber den Partheyen frey laſſen, auch unmittelbar ſogleich ſelbſt in erſter Inſtanz auf die Erörterung und Entſcheidung der Regierung zu provociren; ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte zwar jederzeit auf eine bey ihnen angebrachte Ehe-Klage, wenn nemlich entweder beyde Theile, oder nur einer davon proteſtantiſch iſt, terminum zum Verhör anſetzen, und den Gegentheil dazu citiren, auch wenn ſich die Sache dazu qualificirt, in Contumaciam erkennen, ſobald aber der Beklagte vor dem Erkenntniß bey dem Landvogtey-Gerichte ſelbſt, daß daß er auf das Erkenntniß der Regierung provocire, declariret; ſo muß das Landvogtey-Gericht die Sache von ſich ab, und an die Regierung weiſen, auch an dieſe Acta einſenden, und dem Gegentheil davon Nachricht geben.

Behält das Landvogtey-Gericht die Sache, ſo muß es, ſo wie in den Sachen von 20Rthl. incl. bis 20Rthl. excl. es ſey eine oder beyde Partheyen mit keinem Advocaten, oder auch beyde Theile mit Advocaten verſehen, nach der oben im §. 30. ertheilten Vorſchrift verfahren; die Güte muß hingegen jederzeit hauptſächlich ohne Zuziehung der Advocaten, mit adhibirung eines Geiſtlichen, und zwar entweder des Beicht-Vaters, oder allenfalls eines ſich in Loco befindlichen Geiſtlichen derſelben Religion verſuchet werden.

In Anſehung der Appellationen gehören die Ehe-Sachen unter diejenigen, die keiner Schätzung fähig ſind, und folglich hat darinn Appellatio und Reviſio, ohne Unterſcheid des Standes ſtatt, in dieſen Inſtanzien aber müſſen jedesmal Advocaten adhibirt werden.

§. 33.

Was die oben im §. 27. ſub Litt. c. c. aufgeführte Concurs- und Liquidations-Sachen betrifft, als welche obangeführtermaßen den Landvogtey-Gerichten bleiben, wenn nicht darinn ein adelich Guth in den Concurs verfällt, deſſen Eigenthümer in perſonalibus unmittelbar unter der Regierung ſtehet, wollen Wir zwar, daß die Landvogtey-Gerichte auch hierbey denen Creditoribus, falls deren Forderungen nicht von Wichtigkeit ſind, oder nicht eine weitläuftige rechtliche Ausführung erfordern, (als auſſer in welchem Fall ſie die Partheyen zu Beſtellung eines Advocaten anzuhalten haben) frey ſtellen ſollen, ob ſie ſich durch Advocaten vertreten laſſen wollen, und findet hierbey dasjenige Anwendung, was wegen Inſtruirung ex Officio der Angelegenheiten mit Advocaten nicht verſehener Partheyen oben §. 29. diſponirt iſt. Ein Contradictor aber, der die Rechte der Maſſe gegen die Creditores vertritt, und der auch die rechtlichen Mittel maſſam zu eruiren und zu vergröſſern anzuwenden hat, muß allezeit ex numero Advocatorum genommen werden. Zum Curatore Maſſæ ſeu Bonorum hingegen muß ein dem Gewerbe oder Stande des Concurſificis nach, am beſten ſich dazu ſchickender rechtſchaffener Mann genommen werden. In allem übrigen bleibt der Codex Frider. P. IV. Tit. 9. und deſſen ausführlicher Anhang, die Haupt-Richtſchnur des Verfahrens, wozu Wir nur noch folgendes zu deſto mehrerer Beförderung, der gemeiniglich den armen Creditoribus höchſt nachtheiligen Aufenthalt und Koſten verurſachenden Concurs-Proceſſe hinzu fügen.

Da es bey Concurs-Proceſſen vornemlich auf zwey Hauptſtücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinſchaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification;
2) Auf die Ausmittelung deſſelben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Adminiſtration, und Verkauf der Mo- und Immobilien:

So muß das Landvogtey-Gericht vor allen Dingen Creditores certos & incertos, nach Vorſchrift des Cod. Frid. P. IV. Tit. 9. reſp. per patenta ad domum, publica proclamata, imgleichen durch die Intelligenz-Blätter, und in ſo ferne es erfordert

fordert wird, durch die Zeitungen ad liqui-
dandum gehörig vorladen laſſen, und da=
bey beobachten, daß die Edictal-Citation
der unbekannten Gläubiger, nicht den etwa
zugleich zu erlaſſenden Subhaſtations-
Patenten beygefügt, ſondern beſonders
ausgefertiget, und mit dem vorgeſchriebe-
nen Stempel verſehen werde.

Wobey jedoch in denjenigen Concurſen,
wo die Maſſe nach dem Inventario noch
nicht 100 Rthlr. beträgt, es zur Erſparung
der Koſten genug ſeyn ſoll, wenn die unbe=
kannten Creditores ad terminum liqui-
dationis durch Intelligenz=Blätter, und
ein in loco Judicii zu affigirendes Pro-
clama, die bekannten aber per patentum
ad domum vorgeladen werden. Bey je=
den Concurſe muß jederzeit ein Commiſſa-
rius aus den Mitgliedern des Landvogtey=
Gerichts zur Direction des ganzen Con=
curſes beſtellt werden, und dieſer muß in
termino liquidationis über eines jeden
ſich meldenden Creditoris Forderung ein
beſonderes Protocoll umſtändlich aufneh=
men, und ein beſonderes Liquidations-
Volumen formiren, auch alles dasjenige
pflichtmäßig beobachten, was zu den Ge=
rechtſamen der Gläubiger ſowohl als des
Debitoris communis gehört.

Iſt der gemeinſchaftliche Schuldner in
Loco gegenwärtig, ſo muß derſelbe über
die liquidirten Forderungen ſelbſt vernom=
men werden; iſt er aber nicht mehr am
Leben, ſo liegt dem beſtellten Contradic-
tori ob, von deſſen Erben, oder Familie,
oder aus deſſen Büchern und Briefſchaf=
ten die nöthigen Erkundigungen einzuzie=
hen, um daraus ſeine Einwendungen gegen
die liquidirte Forderungen herzunehmen,
und mit jedem Creditore bis zur Duplic
ad Protocollum zu verfahren. Der den
Concurs dirigirende Commiſſarius muß
ſich dabey vorzüglich bemühen, den Paſſum
veritatis & prioritatis ex Officio derge=
ſtalt zu inſtruiren, daß, wo möglich, nicht
interloquirt werden darf.

Sollte dieſes aber nicht möglich ſeyn,
ſo muß das Claſſifications-Urtel, wenn
Acta mit ſämtlichen Creditoribus ge=
ſchloſſen und inrotulirt worden, auch die
Patenta ad domum, nebſt den Procla-
matibus, Intelligenz=Blättern und Zei=
tungen ad Acta gekommen ſind, beſchleu=
nigt, und über die Liquidität und Priori=
tät zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit
ſeiner Forderung, nach den im Codice
Frideric. P. IV. Tit. 9. vorgeſchriebenen
Claſſen locirt, und ihm zugleich deutlich
bekannt gemacht werden, was er noch zu
thun habe. Da denn mit den Beweiſen
oder Beſcheinigungen eben ſo verfahren
werden muß, wie bereits oben geordnet iſt.
Das Prioritäts=Urtel muß ad Volumen
Generale, ein Extract davon aber zu dem
Volumine ſpeciali eines jeden Credito-
ris gebracht werden. Wenn ein oder
mehrere Creditores von dem Prioritäts=
Urtel appelliren, und die Appellation ſo=
wohl ratione cauſſæ als ſummæ nach der
unten bey den Inſtanzen ertheilten Vor=
ſchrift zuläßig iſt, ſo hat das Landvogtey=
Gericht das Verfahren in Appellatorio
auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta
nach geſchloſſenem Protocoll ſofort reſp.
an das ihm zu dem Ende angewieſene
Landvogtey=Gericht, oder an die Weſt=
Preußiſche Regierung, in ſofern nemlich
die vorhandene ſumma appellabilis ſich
zur Cognition dieſes oder jenes Judicii
qualificiret, zum ferneren Erkenntniß ein=
zuſenden, von welchen ſolches vor allen
andern zu beſchleunigen, und Acta, wenn
gleich Reformatoria erfolgen ſollte, an
das, den Concurs inſtruirende Judicium
a quo remittiret werden müſſen.

Durch dieſes Liquidations- und Veri-
fications-Verfahren muß jedoch die noth=
wendige Ausmittelung des Activ-Vermö=
gens des Debitoris keinesweges aufgehal=
ten, ſondern gleich nach eröfneten Con=
curſe mit der Inventariſation deſſelben Ver=
mögens in Gegenwart des beſtellten Cura-
toris verfahren, und die Mobilien und
Immobilien nach vorhergängiger Taxe
und vorſchriftsmäßigen Auction und Sub-
haſtation öffentlich an den Meiſtbiethen=
den verkauft, bis dahin aber die Verwal=
tung der Immobilien von dem Curatore
beſorgt werden.

Wenn auch ein oder der andere Credi=
tor appellirt, ſo muß dadurch conſtitutio
Maſſæ, Tax- und Subhaſtation der Güter,
wie auch das Verfahren in Anſehung der
übrigen Creditorum, welche nicht appel=
lirt haben, nicht aufgehalten, beſonders
aber von den Landvogtey=Gerichten dahin
geſehen

geſehen werden, daß wenn etwa zur Concurs-Maſſe gehörige nomina activa vorhanden, wovon die Debitores unter anderer Gerichtsbarkeit wohnen, der Curator nach vorgängiger Rückſprache mit den Creditoribus jemanden bey den auswärtigen Gerichten zur Eintreibung derſelben bevollmächtige, und eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit überſende. Wohnen aber die Schuldner unter eben derſelben Gerichtsbarkeit; ſo muß dem Curatori Concurſus in Beytreibung der Schulden von dem Landvogtey-Gericht aller rechtliche Beyſtand geleiſtet, und die kürzeſten und würkſamſten Mittel dazu ergriffen werden.

Die einkommenden Gelder müſſen, ſo lange die Sache zur Diſtribution derſelben an die Creditores noch nicht reif iſt, ſo wie ſie eingehen, ſogleich bey der Banque zinßbar untergebracht, und die darüber ausgeſtellte Banco-Obligationes immittelſt zum gerichtlichen Depoſito abgeliefert werden. Es iſt jedoch vorzüglich dahin zu ſehen, daß die Diſtribution der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder an die erſten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificirt haben, und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig feſtſtehet, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special-Proceſſe, noch durch die, wegen anderer Puncte eingewandte Remedia aufgehalten, ſondern das vorräthige, oder bey der Banque belegte Geld an dieſelben, nach vorgängigem interimiſtiſchen Diſtributions-Erkenntniſſe ausgezahlt, auch falls ſich nicht genau beſtimmen läßt, wie viel der ſolchergeſtalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinſchaftlichen Koſten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von deſſen Forderung bis zur Final-Diſtribution inne behalten werden. Im Fall auch einigen Creditoren, die ihnen bey der Diſtribution ausgeſetzten Gelder, wegen verhängten Arreſtes, oder wegen anderer Umſtände nicht verabfolgt werden können, ſondern wieder ad depoſitum gebracht werden müſſen, ſo ſind ſolche nicht unter der Rubric des Concurſes, ſondern als ein neues Depoſitum unter dem Nahmen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depoſiten-Gebühren zu nehmen, wenn ſolche bereits von der deponirten Concurs-Maſſe bezahlt worden.

In Anſehung der Liquidations-Sachen, wenn es auch zu keinem Concurs kommt, muß eben die Verfahrungs-Art, in ſo weit ſie nach der Natur des beſondern Liquidations-Geſchäftes darauf applicable iſt, beobachtet werden.

§. 34.

Was die oben im §. 27. ſub Lit. dd. aufgeführte Pacht-Berechnungs-Defecten, und andere aus vielen Puncten beſtehende Sachen betrift, ſo hat das Gericht auſſer dem in Cod Frid. Part. IV. Tit. 8. dieſerhalb ſchon vorgeſchriebenen Modo procedendi beſonders jedesmahl die Partheyen über jeden Punct ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächſt erſt zu dem folgenden fortzuſchreiten, ſich auch ſorgfältigſt zu beſtreben, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen ſtehet, ſo viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß inſtruiret werde.

§. 35.

Die in dem §. 27. ſub Lit. ee. aufgeführten Subhaſtations-Proceſſe ſchlieſſen zwar nicht allein ſubhaſtationes neceſſarias, ſondern auch voluntarias, in ſich. In Anſehung der letztern Art aber bedarf es keiner beſondern Vorſchrift, da ſolche von der Willkühr der Partheyen abhängt, und dabey nur die Termine von 4 zu 4 Wochen beobachtet werden dürfen. In Anſehung der neceſſariarum, welche in allen Fällen, wo bona mobilia nicht zureichen, das beyzutreibende Quantum zu erreichen, in der in Codice vorgeſchriebenen Ordnung ſtatt finden, aber fügen Wir den ſchon im Codice und deſſen Anhang enthaltenen Verordnungen nur noch hinzu,

a) daß ſub pœna nullitatis die Proclamata auſſer bey dem Gerichte, welches die Subhaſtation veranlaſſet, noch bey zweyen andern Gerichten angeſchlagen;
b) In den Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergeſtalt inſerirt werden müſſen, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Liquidations-Termin geſchehe;
c) Daß ſub eadem pœna nullitatis auch die drey Proclamata die ganze

Digitized by Google

Subhaſtations - Friſt über affigirt geblieben ſeyn, und alſo jedesmal deſto ehender und noch vor dem Termino refigirt, und ad Acta gebracht werden zu können, affigirt werden müſſen.

d) Daß die Subhaſtations - Termine ſelbſt aber, nach dem bereits darüber erlaſſenen Circulari mit folgendem Unterſchiede jedesmal anzuſetzen ſeyn,

daß bey Ruſtical-Grundſtücken, wenn ſie deductis deducendis auf 5000 Rthlr. und darüber taxirt ſind, eine neun-monatliche Subhaſtations-Friſt beyzubehalten, hingegen aber in ſofern ſie zu 2000 Rthlr. und darüber bis zu 5000 Rthlr. excl. taxirt, die Subhaſtations - Friſten auf 6 Monathe, und bey allen übrigen Grundſtücken dieſer Gattung, ſo noch nicht auf 2000 Rthlr. taxirt ſind, auf 3 Monathe, bey den Eigen-Käthner-Stellen aber auf 9 Wochen zu ſetzen, und bey Städtſchen Grundſtücken endlich, ſo nur auf 2000 Rthlr. und darunter deductis deducendis taxirt ſind, es an einer drey-monathlichen Subhaſtations-Friſt genug, bey allen übrigen aber, wo die Taxe höher geht, eine ſechs-monathliche Friſt beyzubehalten ſey.

e) Daß die Inſerirung dieſer Subhaſtations-Termine in die Zeitungen niemals de neceſſitate ſey, ſondern nur in beſondern Fällen, entweder wenn das Gericht es nothwendig findet, oder die Intereſſenten ſolches ausdrücklich verlangen, geſchehen dürfe.

f) Endlich daß, wenn auch in dem dritten Termino kein annehmlicher Käufer ſich meldet, und dieſerhalb novus terminus anberaumet werden muß, doch zum Behuf der Bekanntmachung dieſes Termins, nicht neue Proclamata ausgefertigt, ſondern nur der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch ſelbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe zugleich mit dem neuen Licitations- Termino durch die Intelligenz- und reſp. Zeitungs-Blätter, wo ſolche obenerwehntermaßen ſtatt hat, bekannt gemacht werden dürfe.

§. 36.

Die in dem §. 27. ſub Lit. ff. erwehnte Auseinanderſetzungen der Gemeinheiten wollen Wir auf das ernſtlichſte betrieben wiſſen, und es haben ſich daher Unſere Weſt-Preußiſche Landvogtey-Gerichte ſorgfältigſt zu befleißigen, Unſere Landesväterliche Intention auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes nach denen dieſerhalb ergangenen Verordnungen vom 21ten und 28ten Oct. 1769.

In den Sammlungen der Edicte de Anno 1769. pag. 6217. bis 6228. vom 11ten und 22ten Auguſt 1770.

In den Sammlungen de Anno 1770. No. 56. und 57. pag. 7325. ſeq. vom 22ten Oct. und 25ten Dec. 1770.

In den Sammlungen de Anno 1770. No. 73. und 88. pag. 7397. und 7437. möglichſt zu erfüllen.

§. 37.

Die in dem §. 27. ſub Lit. gg. aufgeführte Sachen zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, erfordern eine vorzüglich ſchleunige Verfahrungs-Art, und Wir geben daher denen Landvogtey-Gerichten hiemit ernſtlich auf, ſich dabey auf das genaueſte nach den im Anhange des Codicis von pag. 236 bis 238. enthaltenen Verordnungen vom 26ten Julii 1755. und 31ten Dec. 1765. zu achten.

§. 38.

Was die, in dem §. 27. ſub Lit. hh. erwehnte ſowohl Real- als Perſonal-Arreſte betrift, ſo wollen Wir, daß die Landvogtey-Gerichte darinn folgendermaßen verfahren ſollen;

1) Wenn Real- oder Perſonal-Arreſte in Civilibus beſonders wider Fremde nachgeſucht werden, ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte, ehe ſie dazu ſchreiten, alle mögliche Vorſicht gebrauchen, und zu dem Ende extra Caſum ſummi periculi den Real- und Perſonal-Arreſt, nicht anders als auf vorhergehende Nachforſchung, ob cauſſa arreſtandi gültig ſey, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verſchreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber blos periculo petentis, auch nicht gegen eine, anſtatt der erforderlichen Be-

Beſcheinigung erbothene Caution anlegen.

2) Sollte auch darüber Zweifel entſtehen, ob derjenige, wider welchen der Arreſt geſucht wird, die rechte Perſon ſey; ſo muß ſolches vor der Verfügung des Arreſtes ſelbſt beſcheinigt werden.

3) Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arreſt nachſuchet; ſo iſt dieſer nicht eher zu verſtatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal ſich in Loco aufhält, muß derſelbe das zur Ausbringung des Arreſtes verfertigte Memorial auſſerdem noch eigenhändig unterſchreiben. Es werden jedoch hiervon diejenigen Perſonen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. Part. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erſcheinen können, als welchen erlaubt ſeyn ſoll, ohne beſonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arreſt alieno nomine zu ſuchen.

4) Der Impetrant des Arreſtes muß allezeit ein gewiſſes Quantum ſeiner Forderung angeben, damit der Arreſt nicht unbeſtimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beſchweret werde.

Sollten jedoch z. E. die ſämmtliche Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältniſſes derſelben gegen des Arreſtanten Forderung mit Arreſt beleget werden müſſen: So iſt hiernächſt von denen, aus den arreſtirten Sachen gelöſeten Geldern nur ſo viel ſub arreſto zu laſſen, als der Creditor an Capital und Zinſen zu fordern hat.

5) Zu denen im Cod. Frid. Part. IV. Tit. 42. angeführten Cauſſis, weshalb die Anlegung eines Arreſtes ſtatt hat, ſind auch noch nachfolgende zu rechnen.

a) Wenn der Contract in Weſt-Preuſſen geſchloſſen, und der Schuldner in Perſon darinn gegenwärtig iſt, oder von ihm Waaren daſelbſt befindlich ſind.

b) Wenn Solutio in Weſt-Preuſſen ſtipulirt iſt.

c) Wenn in den, unter den fremden Handels-Juden vornemlich gebräuchlichen Schuld-Verſchreibungen Mamres oder Starchows, der locus ſolutionis entweder in Weſt-Preuſſen, oder gar nicht beſtimmt iſt.

d) Wenn dem Inſtrumente die Clauſul: zahlbar aller Orten inſerirt iſt.

6) Wenn nun gleich die Sache ſich zum Arreſt qualificirt; ſo findet dennoch auſſer den in citato loco Codicis bereits ausgenommenen Fällen auch ferner

a) Wider die Officianten, Diſpoſitores, Schafners, Factors und Handlungs-Bedienten kein Perſonal-Arreſt wegen der Schulden ihrer Handels-Herren ſtatt, wohl aber auf die, den letzteren zugehörige Waaren.

b) Wider den Schuldner ſeines Schuldners kann niemand Arreſt ſuchen, woſern ihm nicht von ſeinem Schuldner, deſſen Forderung in ſolutum gegeben oder cedirt worden.

c) Wider den Bürgen findet der Arreſt ebenfalls nicht ſtatt, es wäre denn, daß der Haupt-Schuldner entweder ſchon excuſſus, oder auch in mora ſolvendi und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denſelben in Königl. Ländern zu belangen.

d) Wider Eltern, Kinder, oder Anverwandten, kann der Arreſt wegen einer Schuld des Verſtorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn ſogleich beſcheinigt wird, daß dieſelben des Debitoris Erben geworden, oder auch ſo viel die Kinder betrifft, daß dieſelben bey des Vaters Ableben annoch unter deſſen Gewalt geſtanden, als in welchem letztern Falle der Arreſt ſo lange ſtatt findet, bis ſie die Enthaltung von der väterlichen Erbſchaft dargethan haben.

e) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arreſtes nicht anders ſtatt, als wenn die Schuld aus der Societät herrührt.

f) Wider einen dritten Beſitzer, der ehemals dem Schuldner zugehörig geweſenen, aber dem Gläubiger nicht über-

Digitized by Google

übergebenen Effecten und Waaren iſt gleichfalls kein Arreſt zu verſtatten.

g) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren ſeines Schuldners Arreſt ſucht; ſo muß er zugleich beſcheinigen, daß die Waaren, worauf der Arreſt geſucht wird, ſeinem Schuldner zugehören.

h) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arreſt verhängt werden.

7) Wenn der Arreſt einmal angelegt worden, ſo iſt derſelbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution, als durch baare Depoſition des, von dem Gerichte zu beſtimmenden Quanti zu relaxiren, es wäre denn, daß der Arreſtatus ſogleich durch klare Documente zu erweiſen vermögte, daß die Schuld, warum der Arreſt geſucht worden, bezahlet ſey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arreſt relaxirt werden muß.

8) Wenn wider auswärtige Fremde von den Landvogtey-Gerichten Arreſte angelegt werden, ſo müſſen dieſelbe hiervon der Regierung ſofort Bericht erſtatten, jedoch iſt mit dem zur Juſtification des verhängten Arreſtes angeſetzten Termino keinesweges bis zur eingelaufenen Reſolution auf den Bericht Anſtand zu nehmen.

9) Wie übrigens bey der Juſtification des Arreſtes, dem Erkenntniſſe darüber, und denen wider ein darüber ergangenes Erkenntniß eingewandten Remediis zu verfahren, ſolches iſt in dem Codice Frid. Part. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23ten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhangs zum Codice deutlich vorgeſchrieben, und haben ſich die Landvogtey-Gerichte darnach genau zu achten.

§. 39.

Was das im §. 27. ſub Litt. ii. aufgeführte Depoſiten-Weſen anbelangt, ſo haben Wir zwar bis dato unterdeſſen den Landvogtey-Gerichten, ſo wie denen in Oſt-Preuſſen beſtellten Amts-Juſtitz-Collegiis nur eine eingeſchränkte Verwaltung deſſelben überlaſſen; ſo daß dieſelben die baaren Gelder, wenn ſie nicht ſogleich von ihnen ſelbſt untergebracht werden können, an die Regierung zu reſpectiver Verwahrung, Ausleihung, oder interimiſtiſchen Placirung bey der Banque einſenden müſſen. Da Wir aber gefunden, daß dieſes nicht allein in dem Rechnungs-Weſen ſehr leicht zu Irrungen Anlaß geben kann, ſondern auch die Partheyen dabey, theils durch den daraus entſtehenden Aufenthalt, theils durch das Poſt-Porto für das Hin- und Herſchicken der Gelder ungemein leiden; So haben Wir Uns entſchloſſen, den Landvogtey-Gerichten die Reſpicirung des Depoſiten-Weſens in Anſehung der bey ihnen vorfallenden Depoſitorum ganz; ſo wie andern Collegiis; nur unter der gehörigen Aufſicht der Regierung folgendergeſtallt von nun an zu überlaſſen.

Da die Depoſita Judicialia ſich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten an einen ſichern verſchloſſenen Ort gebracht, und daſelbſt verwahret, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände verwaltet werden ſollen, bis die Urſache, warum die Depoſition geſchehen, aufhört, und es alſo dabey auf zwey Hauptſtücke, nemlich

1) auf die ſichere Verwahrung, und
2) auf die Verwaltung der Depoſitorum ankommt: ſo liegt den Landvogtey-Gerichten ob,

a) zu der Verwahrung der Depoſiten-Gelder, Documenten und Effecten einen eiſernen, oder doch ſonſt tüchtigen und zur Sicherheit hinreichenden Kaſten, falls dergleichen nicht ſchon vorhanden ſeyn ſollte, ohne Anſtand anzuſchaffen, und muß derſelbe auſſer dem Schloſſe des Kaſtens ſelbſt mit einem tüchtigen Vorhange-Schloſſe verſehen werden, davon der Rendant der Depoſiten-Caſſe den einen, und der Curator Caſſæ den andern Schlüſſel in Verwahrung hat; auch muß dieſer Kaſten, wenn dazu an dem Orte, wo das Gericht zuſammen kommt, ein ſicheres Gewölbe vorhanden iſt, in ſelbigem; falls aber dergleichen nicht vorhanden ſeyn ſollte, in einer ſichern Stube des Gerichts verwahrt

wahrt, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, den Depoſiten-Kaſten in ſeinem Privat-Hauſe zu haben.

b) Die Stelle eines beſtändigen Rendanten der Depoſiten-Caſſe haben Wir dem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſori, der es beſtändig bleibt, anvertraut, zum beſtändigen Curatore Caſſæ hingegen haben Wir den jedesmaligen Directorem des Landvogtey-Gerichts beſtellt, und muß folglich weder von dem Rendanten ohne den Curatorem, noch von dem Curatore ohne den Rendanten jemals der Depoſiten-Kaſten eröffnet werden.

c) Alles was Depoſita, es ſeyn Gelder, Documente oder andere Effecten, deren Annehmung, Innebehaltung, oder Herausgabe betrift, muß ſchriftlich geſucht, von dem Collegio ſchriftlich verordnet, und die Verordnungen ſchriftlich ausgefertigt werden. So bald jemand auf eine ſolche an den Rendanten ergangene Verordnung, Geld, Documente, oder Effecten bey dem Rendanten deponirt, ſo muß ihm letzterer über das würklich deponirte eine Interims-Quittung, ſo jedoch nicht auf Stempel-Papier geſchrieben ſeyn darf, und welche der Rendant unterſchreibt, ertheilen, wofür demſelben von dem Deponenten, die in der Sportul-Ordnung beſtimmte Gebühren bezahlt werden müſſen.

Dieſe Interims-Quittung muß der Deponent mit einer Vorſtellung dem Landvogtey-Gerichts-Collegio in originali übergeben, um Ausfertigung eines Depoſiten-Scheins, nach dem Inhalt der Quittung bitten, welcher ihm denn auch ausgefertigt, die Interims-Quittung des Rendanten aber ad Acta zurück behalten werden muß. Es ſollen auch bloß die von dem Collegio expedirte Depoſiten-Scheine, keinesweges aber die bloßen Quittungen des Rendanten zum Beweiſe einer gültigen Depoſition dienen.

d) Zur Controlle der Depoſitorum muß von dem Collegio ein beſonderes Depoſital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und daher auch für jedes Depoſitum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, gehalten, und darinn alles was in Depoſiten-Sachen an den Depoſiten-Rendanten von dem Collegio verfügt wird, und ſchriftlich zu expediren iſt, von dem Decernenten, oder demjenigen, der das Decret oder die Sentenz wegen des Depoſiti abgefaßt hat, eigenhändig und von niemand anders eingetragen, auch jederzeit die Pagina des Depoſiten-Buchs, wo die Eintragung geſchehen, bey der Original-Verordnung, oder Sentenz auf der Seite angemerkt werden, welche Bemerkung auch ſowohl bey dem Concept, als dem Mundo der Verordnung gleichfalls ſorgfältigſt nachgetragen werden, und keine dergleichen Expedition in Depoſiten-Sachen ohne dieſe Bemerkung, die Siegelung paſſiren muß, widrigenfalls, und wenn die Eintragung dieſem ohngeachtet unterlaſſen werden ſollte, der Decernent oder Verfaſſer der Sentenz, und derjenige der die Verordnung oder Sentenz im Concepte oder Mundo unterſchrieben hat, ſich die Verantwortung allein zuziehet.

c) Damit auch dieſes zur beſtändigen und Haupt-Controlle der Depoſital-Rechnungen dienende Depoſiten-Buch nicht verlohren gehe, oder abhänden gebracht werde; So iſt daſſelbe jedesmal nach beendigter Seßion in einem ſichern Behältniß der Gerichts-Stube in Beſchluß zu nehmen.

f) Der Rendant muß die jährlich abzulegenden Depoſiten-Rechnungen über baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documente ſelbſt anfertigen, und zum Zeichen, daß die darinn aufgeführte Poſten in Einnahme und Ausgabe nach den abgenommenen Rechnungen und dem Depoſital-Buch des Collegii ihre Richtigkeit haben, muß das ganze Landvogtey-Gerichts-Collegium ſelbige unterſchreiben.

g) Es muß auch der Landvogtey-Gerichts-Rath des Jahres 2 bis 3 mal eine Viſitation der Depoſiten-Caſſe anſtellen, wobey entweder die Probe bey einigen Depoſitis beſonders gemacht, oder die ganze Caſſe unterſucht, darüber ein

ein Protocoll aufgenommen, und ſolches zum Vortrage in pleno gebracht werden muß.

h) Wie im übrigen bey der Einnahme und Ausgabe der Depoſitorum der darüber zu führenden, abzulegenden und abzunehmenden Rechnung, imgleichen in Abſicht der auf die Depoſita angelegten Arreſte, ſonſt noch zu verfahren; was ſowohl der Rendant, als auch das ganze Collegium, in Anſehung der genauen Aufſicht über das Depoſiten-Weſen zu beobachten haben, darüber ſind bereits in dem Anhange des Cod. Frid. p. 6. bis 32. nach welchem ſich Landes-Juſtiz-Collegia, und auch die Landvogtey-Gerichte, welche Wir in dieſem Puncte zu Beobachtung dieſer ſonſt in andern Provinzien nur den Ober-Collegiis vorgeſchriebenen Verordnungen verweiſen, in Depoſiten-Sachen zu achten haben, deutlich vorgeſchrieben, und haben die Landvogtey-Gerichte dasjenige, was darinn denen Partheyen zu beobachten anferlegt iſt, durch einen ungeſäumt zu affigirenden Aushang bekannt zu machen.

i) Da nunmehro alſo auch die Einſendung der müßig liegenden Depoſiten-Gelder an die Regierung ceßirt, ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte ſelbſt, die wegen Belegung der müßig liegenden Gelder bey der Banque, beſonders unterm 2ten Auguſt 1768. und 24ten ejusd. m. & a. an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium erlaſſene, in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. ſub No. 64. 65. und 72. pag. 4047. ſeq. und 4065. befindlichen, ſo wie auch die allgemeine Verordnungen de 4ten Febr. und 9ten Mart. 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 7. & 13. pag. 29. und 43. auf das pünctlichſte beobachten.

§. 40.

Was die im §. 27. ſub Lit. kk. aufgeführten Stempel- und Straf-Sachen anbetrift: ſo müſſen inſonderheit

1) das Stempel-Weſen anlangend, die Landvogtey-Gerichte ſich nach dem Circulari vom 21ten May 1766. und deſſen 2ten Abſchnitt pag. 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. und dem Circulari vom 5ten Dec. 1768. in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 101. ſo wie auch nach dem Patent vom 2ten Oct. 1772. No. 50. nicht minder nach denen nachherigen, in den jährlichen Continuationen der Edicten-Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen genau achten. Insbeſondere aber muß der Betrag des bey dem Gerichte verbrauchten Stempel-Papiers durch den Secretarium quartaliter extrahirt, und ſodann von dem Collegio an die Cammer eingeſendet werden.

In Abſicht der Collateral-Stempel muß bey den Landvogtey-Gerichten ein beſonderes Buch gehalten werden, in welches, ſobald ſich ein ſolcher Erbſchafts-Fall zuträgt, und zu des Collegii Wiſſenſchaft kommt, ſolcher darin eingetragen, und davon quartaliter der Regierung, mittelſt Einſendung einer Tabelle Anzeige geſchehen muß.

2) Was das Straf-Weſen betrift, ſo theilen ſich die Strafen in

a) Sportul-Caſſen-,
b) Fiſcaliſche- und
c) Stempel-Strafen.

Die erſteren, welche nur in den Fällen, wo Advocaten zugelaſſen ſind, und dieſe die Proceß-Ordnung übertreten, ſtatt finden, und welche nie das Quantum von 5 Rthlr. überſteigen dürfen, flieſſen ganz zur Sportul-Caſſe.

Die Strafen der zweyten Art, nemlich die Fiſcaliſchen Strafen, flieſſen zur Fiſcaliſchen Caſſe, und die dritte Art, nemlich die Stempel-Strafen, kommen zur Königl. Stempel-Caſſe.

In Anſehung aller drey Arten haben die Landvogtey-Gerichte beſondere Straf-Bücher zu führen, und die ſowohl comminirten als dictirten Strafen, müſſen in dieſelben von demjenigen Decernenten, der ſolche ex concluſo collegii comminirt oder dictirt, eingetragen werden.

Alle viertel Jahre muß dieſes Straf-Buch, von einem Membro des Landvogtey-Gerichts, nebſt den Acten nachgeſehen

hen werden, ob den Injunctis genüget, oder die dictirten Strafen etwa erlaſſen worden. Iſt der Auflage, weshalb die Sportul-Caſſen- oder Fiſcaliſche Strafe comminirt worden, nicht genüget, ſo iſt dieſelbe durch eine beſondere, ad Acta ſpecialia anzugebende Reſolution feſtzuſetzen; das Injunctum bey ſchärferer Strafe in eben dieſer Reſolution zu wiederholen, und die ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Strafe, unter der Abtheilung von dictirten und die von neuem angedrohte, unter die Abtheilung der comminirten einzutragen, demjenigen aber, den die Strafe angehet, die Reſolution zu ſeiner Achtung und Beyſetzung ſeines vidit durch den Landreuter unentgeldlich vorzuzeigen.

Von den dictirten Sportulcaſſen-Strafen muß dem Rendanten der Sportul-Caſſe ein Extract zur Eintragung in ſein Rechnungs-Buch, und zum Behuf der Einziehung zugeſtellt werden.

Dieſer hat ſofort die nöthigen Monitoria zur Zahlung binnen acht Tagen an die Debenten zu erlaſſen; und wenn dieſe nicht erfolgt, von denen Reſtanten eine Specification bey dem Collegio einzureichen, und um die executiviſche Beytreibung anzuſuchen.

Von den dictirten Fiſcaliſchen Strafen, muß dem Rendanten gleichfalls quartaliter eine Specification zu ſeiner Nachricht und Einziehung derſelben zugeſtellet werden.

Sobald die dictirten Sportul-Caſſen-Strafen eingekommen ſind, muß der Rendant davon ungeſäumt dem Collegio eine Specification übergeben, aus welcher dasjenige Membrum des Collegii, welches das Straf-Departement verſiehet, das eingezogene Quantum in dem Straf-Buch notirt, die Sportul-Caſſen-Strafen, ob ſie wohl in die Sportul-Caſſe flieſſen, und der Betrag derſelben aus der Sportul-Caſſen-Rechnung ſich juſtificiren muß, ſo iſt doch alle Jahr um Trinitatis eine Tabelle davon der Regierung einzuſenden.

Von den Fiſcaliſchen Strafen iſt hingegen eine halbjährige Tabelle zu formiren, und an die Regierung nebſt dem Betrag der eingegangenen Strafen zur Abgebung an die Fiſcaliſche Caſſe, einzuſenden.

Und endlich muß von den Stempel-Strafen alle viertel Jahre eine Tabelle formirt und an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden.

§. 41.

In allen vorſtehenden cauſis contentioſæ Jurisdictionis haben Wir die Inſtanzien folgendergeſtalt feſtgeſetzt.

Wenn durch ein von den Landvogtey-Gerichten abgefaßtes Erkenntniß ein oder beyde Theile beſchwert zu ſeyn vermeynen, ſo ſtehet denſelben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium appellationis zu ergreifen, und gehet ſolches an die Weſt-Preußiſche Regierung, wobey jedoch zugleich erfordert wird, daß ſowohl cauſſa ſelbſt, als auch die Summe des ſtreitigen Objects dazu qualificirt ſeyn müſſe.

Die Gerechtigkeiten werden in allen Fällen nach Vorſchrift des Codicis zu Geld angeſchlagen, und wenn es zweifelhaft iſt, ob die Summa appellabilis oder reviſibilis heraus komme, auch überall wo der Gegenſtand des Streits keine Schätzung an Gelde leidet, z. E. in Eheſachen, ſo muß die Inſtanz allezeit verſtattet werden.

Cauſſa iſt übrigens in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen ſind, zur Appellation qualificirt, und muß dieſelbe von dem Gerichte angenommen werden.

Was die Summam betrift, ſo hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worin der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. incl. und darunter ausmacht, gar keine Appellatio, noch ein anderes Remedium ſtatt.

Betrift aber die Sache über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. excl., ſo hat zwar das Remedium appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß ſtatt; es ſoll aber in dergleichen geringſchätzigen Sachen zu Vermeidung vieler Koſten damit folgendergeſtalt gehalten werden:

So bald binnen den geordneten 10 Tagen appellatio eingewendet worden, haben die Landvogtey-Gerichte bey Communication der Beſchwerden an den Gegentheil, zugleich einen kurzen terminum

audientiæ

audientiæ zur Juſtification und fernerem mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geſchloſſenem Protocollo mit dem nächſten Poſt-Tag an das, hierzu demſelben folgendermaßen angewieſene Landvogtey-Gericht, nemlich

das Landvogtey-Gericht zu Culm an das Marienburgiſche,
das Marienburgiſche an das Stargardſche,
das Stargardſche an das Conitzſche,
das Conitzſche an das Lobſenzſche, oder Vandsburgſche,
das Lobſenzſche oder Vandsburgſche an das Culmſche,

zu überſenden, welches darinn per modum Commiſſionis eine Sentenz in appellatorio abfaßt, und dieſelbe zur Publication an das requirirende Gericht remittirt. Bey dieſem Erkenntniſſe muß es lediglich verbleiben, wenn auch daſſelbe eine gänzliche Reformatoriam der erſten Sentenz enthalten ſollte, und iſt darwider die dritte Inſtanz völlig unzuläßig.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum die Summe von 20 Rthlr. und drüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gerichte gefälletes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen appellatio interponirt wird, ſo muß das Landvogtey-Gericht dem Gegentheil die Beſchwerde ohnverzüglich communiciren, beyde Theile anweiſen, Advocaten bey der Weſt-Preußiſchen Regierung mittelſt geſetzmäßigen Vollmachten zu beſtellen, und darauf die Acta mit der nächſten Poſt an die gedachte Regierung mittelſt Berichts einſenden, woſelbſt der Appellant ſeine Juſtifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, ſolches dort eröfnet und inſtruirt werden muß.

Wenn bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr. ſo findet dawider kein weiteres Remedium ſtatt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt ſeyn.

Beträgt daſſelbe aber die Summe von 50 Rthlr. incl. oder drüber, ſo ſtehet denen Partheyen frey, dawider das Remedium Reviſionis, oder die dritte Inſtanz zu ergreifen, da denn Schedula & Juſtificatio Reviſionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daſelbſt excipiendo geſchloſſen worden, müſſen Acta, nach derſelben vorgängigen Inrotulation, und zwar, wenn der Vorwurf der Reviſions-Beſchwerden unter 200 Rthlr. ausmacht, per modum Commiſſionis an das Tribunal in Königsberg; wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal in Berlin zum Spruch in Reviſorio von der Regierung eingeſendet werden.

Wird durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Reviſorio oder Appellatorio das Urthel des erſten Richters gänzlich beſtätiget, ſo werden die Acta an das Judicium primæ Inſtantiæ remittirt.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urthel das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert, ſo behält der Richter zweyter Inſtanz die Inſtruction, und ſchickt, nach deren Erledigung, Acta an das Judicium primæ Inſtantiæ zurück. In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum hat, und wie es mit Declaration einer dunkeln Sentenz gehalten werden ſoll, iſt in dem Cod. Fridr. Part. III. Tit. 38. und 39. klar vorgeſchrieben, als wornach ſich die Landvogtey Gerichte genau zu achten haben; und wenn der eingewandten Appellation effectus ſuſpenſivus zuſtehet, bis zum Austrag der ferneren Inſtanz in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihnen ertheilte Sentenz zur Execution bringen müſſen.

Ueber die Frage, ob die Appellation zuläßig ſey oder nicht, müſſen die Landvogtey-Gerichte niemals durch eine Sentenz erkennen, ſondern dieſes jederzeit durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Verordnung abmachen. Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeſchlagen worden, vermeynet, daß ihm darunter zu nahe geſchehen ſey, ſo ſtehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung ſeiner Gründe, dawider Gegen-Vorſtellungen zu thun, und allenfalls ſich dieſerhalb an die Regierung zu wenden

Wi

Wie denn auch überhaupt gegen keine andere bloße Reſolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia Cauſſæ entſchieden worden, eine Appellation eingewendet oder angenommen werden darf, ſondern nur vorhin verordnetermaßen Gegenvorſtellung bey dem Gerichte ſelbſt geſchehen, und allenfalls bey der Regierung Beſchwerde geführet werden muß.

Auſſer der Appellation und Reviſion, ſind nach den Königl. Preußiſchen Rechten keine andere weitere Remedia zuläßig, und müſſen daher alle ſonſt geſtattete Remedia ſupplicationis, Leuterationis &c. gänzlich hinweg fallen. Succumbenz-Gelder finden in allen den in prima inſtantia bey den Landvogtey-Gerichten angegangenen Sachen nicht ſtatt.

§. 42.

Zu den in §. 26. erwehnten Cauſſis Juriſdictionis voluntariæ gehören vornehmlich

aa) die Aufnahme gerichtlicher Inſtrumente, Contracte, Verſchreibungen rc. rc.

bb) die Aufnahme und Annahme der Teſtamente,

cc) die Hypothequen-Sachen.

§. 43.

Da ad aa. nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung de Anno 1770. No. 19. pag. 6669. alle Contracte, Verträge, Verſprechen, deren Gegenſtand die Summe von 50 Rthlr. überſteigt, ſchriftlich errichtet werden ſollen, und bey den Unter-Gerichten dergleichen Geſchäfte gemeiniglich gerichtlich geſchloſſen, oder vorgetragen zu werden pflegen, ſondern auch nach denen in Weſt-Preuſſen geltenden Rechten, alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müſſen: So iſt es die Hauptpflicht der Landvogtey-Gerichte, ſich vor allen Dingen von den Geſchäften, die bey ihnen vorgetragen, oder zu deren Errichtung ſie gezogen werden, imgleichen von deren weſentlichen und geſetzmäßigen Beſtimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umſtänden, einen deutlichen und vollſtändigen Begriff zu machen, damit ſie die geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder diſponirende Theile etwas verordnen wollen, denenſelben vollſtändig, deutlich und beſtimmt zu erklären im Stande ſeyn, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Claſſe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich zu rechnen, wie ſelbige auszudeuten, und ob ſolche zurecht beſtändig ſey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen entſtehen. Zu dieſem Ende müſſen die Landvogtey-Gerichte bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciſcirende Theile ſelbſt vor ihnen erſcheinen, und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin ſorgfältig ſehen, daß die Perſonen zu dem vorhabenden Geſchäfte legitimirt, und nach ihrem Geſchlechte und Alter qualificirt ſind.

Sollte ſich dabey ein Mangel äuſſern, ſo muß demſelben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden: Iſt aber dabey nichts zu erinnern, ſo haben die Landvogtey-Gerichte den Diſponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geſchäftes vollſtändig, imgleichen nach der geſetzmäßigen Form zu erklären, ſolche auf die weſentliche und nöthige Umſtände zu richten, die beabſichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu ſetzen, die Perſonen und das Vermögen, weshalb etwa etwas beſtimmt wird, genau zu bemerken; ſie zu verſtändigen, wie die Handlung, wenn ſie zu rechtbeſtändig ſeyn ſoll, einzurichten; auch ſie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen, wo ſolches nöthig, nachdem ihnen ſolche vorher umſtändlich und deutlich erkläret worden, entſagen zu laſſen, hiernächſt aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Inſtrument zu errichten, denen Contrahenten vorzuleſen, und facta ratihabitione durch ihre Mitunterſchrift vollziehen zu laſſen.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter ſich errichtetes auſſergerichtliches ſchriftliches Inſtrument oder Aufſatz in Perſon bey denen Landvogtey-Gerichten zur Confirmation übergeben, und ſie zu dem darinn abgehandelten Negotio, ihrem Alter und Geſchlechte nach überall quali-

Digitized by Google

ficiret ſind, ſo haben die Landvogtey-Gerichte ſolches von ihnen recognoſciren zu laſſen, ihnen den Inhalt deſſelben deutlich vorzuleſen, und wenn ſie den letzteren nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches, oder zu erinnern iſt, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Inſtrument undeutlich, unverſtändlich, oder darinn wider die Geſetze angeſtoſſen ſeyn: So müſſen die Landvogtey-Gerichte den Partheyen darüber die erforderliche Vorſtellungen thun, und ihnen die Urſachen, warum der übergebene Aufſatz abzuändern und anders zu faſſen ſey, begreiflich machen, auch ſolchenfalls ein anderes Inſtrument aufſetzen, ſolches Partibus vorleſen, und wenn ſie mit deſſen Inhalt überall zufrieden ſind, es von ihnen, wenn ſie ſchreiben können, mit unterſchreiben laſſen, und wenn ſolches geſchehen, das geſchloſſene Negotium confirmiren.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht ſelbſt in Perſon, ſondern durch Mandatarien erſcheinen; ſo haben die Landvogtey-Gerichte vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß die letzteren zu den vorzutragenden Geſchäften durch ſpecielle und gerichtliche, oder coram Notario & teſtibus aufgenommene Vollmacht legitimirt ſeyn müſſen.

Iſt dieſes nicht, ſo haben die Landvogtey-Gerichte zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieſer überall auſſer Zweifel geſtellet iſt, wie vorhin geordnet iſt, zu verfahren.

Beſonders ſind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterſcheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß ſolche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall haben ſolle, und dieſelben dieſerhalb ganz umſtändlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art ſolcher Diſpoſitionen auf das deutlichſte bekannt zu machen.

§. 44.

In Anſehung der Teſtamente ad bb. finden Wir nur nöthig, zu den bereits im Notifications-Patente allegirten Geſetzen, in Anſehung der Art und Weiſe, wie gerichtliche Teſtamente bey den Landvogtey-Gerichten auf- und anzunehmen, folgende beſtimmtere Vorſchriften zu ertheilen.

aaa) Wenn jemand ſein Teſtament aufoder annehmen laſſen will, ſo muß er perſönlich und nicht per Mandatarium vor dem verſammleten Landvogtey-Gerichts-Collegio erſcheinen, und es iſt alsdenn nöthig, daß wenigſtens zwey Mitglieder des Gerichts gegenbärtig ſeyn, von welchen Anweſenden ſämtlich auch das darüber abzuhaltende Protocoll zu unterſchreiben iſt.

bbb) Könnte und wollte der Teſtator nicht vor dem Landvogtey-Gericht erſcheinen, ſo ſteht ihm frey das Landvogtey-Gericht zu erſuchen, das Teſtament in ſeinem Hauſe auf- oder anzunehmen, und muß alsdenn von dem Landvogtey-Gericht ein Mitglied des Gerichts, welches zwey Gerichts-Schöppen, oder andere unverwerfliche Zeugen mit dazu adhibiren muß, deputirt werden, das Teſtament auf- oder anzunehmen, welche ſämtlich das dabey abgehaltene Protocoll unterſchreiben müſſen.

ccc) Bey der An- oder Aufnahme eines jeden Teſtaments muß zuförderſt des Teſtatoris Vor- und Zunahme, und von woher er ſey, im Protocoll verzeichnet, und wenn der Teſtator dem Landvogtey-Gericht unbekannt iſt, derſelbe, ob er jemand an dem Ort zu benennen wiſſe, welcher ihn kenne, befragt, ſolchenfalls der Teſtator, der von ihm benannten Perſon, welche jedoch dem Gericht bekannt ſeyn muß, vorgeſtellt, und von dieſer letztern ad Protocollum atteſtiret werden, daß der Teſtator würklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebt.

Wäre aber der Teſtator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Teſtaments ganz unbekannt, ſo muß das Landvogtey-Gericht auſſer der Nachricht von des Teſtatoris vorgegebenen Geburts-Ort und letzten Aufenthalt, zugleich deſſen Perſon und Statur genau beſchreiben, und von ihm, wenn er ſchreiben

ſchreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterſchreiben laſſen.

Ferner muß bey der Teſtaments-Auf- oder Annahme des Teſtatoris gegenwärtiger Gemüths-Zuſtand genau erforſcht, und derſelbe, ob er zu dem Teſtamente von jemanden gezwungen, überredet oder verführt worden, oder ſolches ſein freyer wohlbedächtiger Wille ſey, befragt, und deſſen Antwort darauf niedergeſchrieben, auch ſolche unter dem Protocolle, von dem Teſtatore ſelbſt, falls er ſchreiben kann, durch ſeine Unterſchrift atteſtiret werden.

ddd) Wird das Teſtament aus des Teſtatoris Munde aufgenommen, ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte nicht nur die in der vorſtehenden Litter gegebene Vorſchrift beobachten, ſondern auch den Teſtatorem, ob er verheyrathet ſey? ob und wie viel Kinder er habe? ob ſeine Eltern noch am Leben? befragen, und wenn derſelbe aus Unwiſſenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne geſetzmäßige Urſache enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären; im übrigen aber deſſen Willen ohne Suggeſtionen und Einreden, und zwar ſo viel möglich mit deſſen eigenen Worten, deutlich ad Protocollum nehmen, das niedergeſchriebene dem Teſtatori nachmals vorleſen, auch nach nochmaliger Befragung, ob ſeine wahre Meinung getroffen ſey? das Protocoll von ihm, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterſchreiben laſſen.

eee) Wenn das Teſtament geſchrieben, und zwar offen von dem Teſtatore übergeben wird; ſo muß von den Landvogtey-Gerichten ebenfalls die Vorſchrift ſub Lit. ccc. beobachtet, zugleich aber dem Teſtatori das Teſtament von Wort zu Wort vorgeleſen, und wenn darinn bey der Erb-Einſetzung, Enterbung, oder andern weſentlichen Stücken etwas verſehen, oder die wahre Meinung des Teſtatoris nicht deutlich genug ausgedrückt iſt, deſſen wahre Meinung erforſcht, und das Teſtament darnach, und wie es den Rechten nach beſtehen kann, ad Protocollum genommen, ſolches wie Lit. ddd. verordnet, dem Teſtatori vorgeleſen, auch von ihm, wenn er ſchreiben kann, unterſchrieben werden.

Ueberreicht der Teſtator ſein Teſtament verſiegelt; ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte nicht nur nach der Vorſchrift ſub Lit. ccc. verfahren, ſondern auch den Teſtatorem fragen, ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben, oder unterſchrieben habe; ob derjenige, der es geſchrieben, etwa Erbe oder Legatarius ſey; ob der Teſtator das Teſtament in dem Umſchlage ſelbſt eingeſiegelt, oder es durch einen andern in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er alſo verſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum würklich ſein Teſtament ſey; welches alles nebſt ſeiner Antwort zu protocolliren iſt. Wenn der Teſtator nicht leſen oder ſchreiben kann, ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte das verſchloſſene Teſtament öfnen, ihm ſolches vorleſen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Teſtamente oben verordnet iſt, verfahren.

fff) Die entweder ex ore teſtatoris aufgenommene, oder ſchriftlich offen überreichte, oder nach der vorſtehenden Lit. eröfneten Teſtamente müſſen hierauf mit dem Landvogtey-Gerichts-Siegel verſchloſſen; ſo wie die von den Teſtatoribus verſiegelt überreichte, mit den darüber aufgenommenen Protocollis an einem beſondern ſichern Ort verſchloſſen aufbehalten, und dem Teſtatori darüber ein Recognitions-Schein ertheilt werden.

Nimmt der Teſtator gegen Retradition des Recognitions-Scheins, welcher in ſolchem Fall zurück gegeben werden muß, ſein Teſtament hiernächſt zurück; So verliehret es nicht nur die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wenn es gleich nach des Teſtatoris Tode in deſſen Hauſe oder ſonſt wo, noch unentſiegelt, ſelbſt in dem Involucro und etwa noch dabey befindlichen gerichtlichen Regiſtratur gefunden würde, ſondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeſſio geſchiehet ab inteſtato, wenn der Teſtator

Teſtator ohne Errichtung eines andern
Teſtaments geſtorben iſt.

Bleibt das Teſtament bis zu des Teſta-
toris Tode in der Landvogtey-Gerichte
Verwahrung; So können zwar dieſelben
erwarten, daß von den Producenten mit
Producirung des Recognitions-Scheins,
um die Publication deſſelben gebeten wer-
de, womit ſie denn dergeſtallt zu verfah-
ren haben, daß die ſich angegebene, oder
ihnen bekannte nächſte Erben dazu citirt,
im Nicht-Erſcheinungs-Fall aber denen-
ſelben Mandatarii ad audiendum publi-
cari ex officio beſtellt werden.

Es müſſen aber auch die Landvogtey-
Gerichte nach dem Circulari vom 1ten
Junii 1771. in der Sammlung der Ver-
ordnungen de Anno 1771. No. 42. pag.
253. wenn ſich niemand der Intereſſenten
um Publication des Teſtaments binnen
Jahres-Friſt von dem Tode des Erblaſ-
ſers angerechnet, meldet, das Teſtament
öfnen und nachſehen, ob darinn legata
ad pios uſus befindlich ſeyn, damit die,
bey jedem Teſtamente, worinn Legata
ad pios uſus vermacht worden, nöthige
Anzeige desfalls gehörigen Orts geſchehen
könne: Wie ſie denn auch in Zukunft
dergleichen Teſtamente, deren Authores,
ſoviel nach dem Zeitlauf zu vermuthen,
oder den Landvogtey-Gerichten ſonſt be-
kannt wird, nicht mehr am Leben ſind,
zu eben dem Ende, ex officio zu eröfnen
haben.

§. 45.

Was ad cc) das Hypothequen-Weſen,
und wie dabey zu verfahren, anbetrift; So
behalten Wir Uns vor, dieſerhalb eine
beſondere Inſtruction publiciren zu laſſen.

Da aber doch unterdeſſen ſich ſchon Fälle
ereignen könnten, daß über Immobilia,
welche der Gerichtsbarkeit der Landvog-
tey-Gerichte unterworfen, Kauf- oder
Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Con-
tracte errichtet, und gerichtliche Verlaut-
bahrungen oder Beſtätigungen, oder auch
Eintragungen contrahirter Schulden auf
die verhypothecirten Grundſtücke nachge-
ſucht würden, wobey ohne Nachtheil der
Partheyen kein Verzug ſtatt fände, ſo iſt
dabey folgendes zu beobachten.

aaa) Iſt das Geſuch zwar anzunehmen,
und mit Verzeichniß der Stunde und
Tages ad Acta zu notiren, auch die
Declarationes der Contrahenten, der
Inhalt des Contracts und die angezeigte
Conditiones ad Protocollum zu neh-
men, auch auf Verlangen ein Aufſatz zu
einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder
Verpfändungs-Contract zu machen, je-
doch keinesweges zu expediren, ſondern,

bbb) beyden Theilen anzudeuten, daß
die Confirmation des Verkaufs oder
der Verpfändung noch zur Zeit nicht
geſchehen könne, ſondern bis das Hy-
pothequen-Buch in ſeine vollſtändige
Zuverläßigkeit gebracht worden, aus-
geſetzt bleiben müſſe.

ccc) Iſt dabey zugleich, um den Stoff
zur deſto ſicherern Anfertigung des Hy-
pothequen-Buchs zu ſammlen, dem
Verkäufer die Auflage zu thun, die
Privilegia und Verſchreibungen des
verkauften Fundi, ingleichen ſeine Do-
cumenta acquiſitionis, Quittungen
ꝛc. ꝛc. in originali oder in Copia vidi-
mata zu produciren, oder wenn ſolche
etwa, in den bisherigen Eintragungs-
Büchern und ſonſt in den Archiven
und Regiſtraturen eingetragen ſeyn
ſollten, zu allegiren, die Pertinenzien
des verkauften Immobilis, Jura, Dien-
ſte ꝛc. ꝛc. zu ſpecificiren, auch ob er
von dem Immobili allein, oder nur
ein Partial-Beſitzer ſey? quo titulo
er zu demſelben gekommen? wovor er
es acquiriret? was daſſelbe werth?
und was etwa darauf für onera, do-
minia reſervata, pacta realia, ſuc-
ceſſoria, fidei commiſſa, beſonders
was für Dotal-Gelder darauf haften?
Was ſonſt für Schulden darauf ein-
getragen, oder Verkäufer für Vor-
mundſchaften oder für Bürgſchaften
auf ſich habe, auch was er ſonſt in die-
ſem Diſtricte für Immobilien beſitze?
anzuzeigen, damit daraus und aus obge-
dachten alten Büchern die Hypothe-
quen-Bücher künftig angefertigt, und
ſodann zuverläßige Hypothequen-Schei-
ne ertheilt werden können. Eben ſo
wenig kann

ddd) die Eintragung einer Schuld auf
ein Immobile oder vielmehr die Pro-
tocol-

tocollirung dieſes Geſuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque conſtituirt iſt, producirt wird, ohnerachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertiget ſind, verſagt werden, ſondern es iſt ſolches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieſes aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne.

An die Partheyen aber iſt darüber nichts ehender auszufertigen, als bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht und geſammlet worden.

§. 46.

Die Inſtruction der Proceſſe und Cognition, welche die Landvogtey-Gerichte laut §. 25. Lit. B. in Criminalibus haben, erſtreckt

a) ſich auf die Verbrechen dergleichen Perſonen, welche ſonſt unmittelbar ihr Forum bey den Landvogtey-Gerichten haben, und oben §. 10. & 11. recenſirt ſind.

Auf die Verbrechen dergleichen Perſonen, die ſonſt unter dem Foro der Domainen-Aemter ſtehen, und auf Verbrechen dergleichen Perſonen, die unter der Städtſchen, oder Adelichen, und anderer Patrimonial-Gerichts-Jurisdiction ſtehen.

b) In Anſehung der beyden letztern Arten iſt bloß dieſer Unterſchied, daß die Domainen-Aemter von der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit gänzlich diſpenſirt worden, mithin die daſelbſt vorfallende Unterſuchungen ſchlechterdings den Landvogtey-Gerichten überlaſſen, und die Inquiſiten dahin abgeliefert werden müſſen; die Städte und die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte aber haben die Befugniß, die ihnen competirende Criminal-Gerichtsbarkeit, wenn ſie ſich dazu legitimiren können, ſelbſt auszuüben, und es iſt ihnen bloß freygeſtellt, den Landvogtey-Gerichten ihre Inquiſiten, bis zur Vollſtreckung des Urthels zu überliefern, und denſelben die Inſtruction des Criminal-Proceſſes gegen Bezahlung ſämtlicher Inquiſitions-Koſten in die Landvogtey-Gerichts-Sportul-Caſſe zu überlaſſen.

c) In Anſehung aller dieſer ihnen zur Cognition überlaſſenen Criminal-Sachen, müſſen ſie ſich lediglich in Abſicht des modi procedendi nach denjenigen Geſetzen achten, welche in der Anlage des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. weitläuftig ausgeführt, und vorgeſchrieben worden.

d) Ueberhaupt genommen, müſſen ſie ihre hauptſächlichſte Sorge darauf gerichtet ſeyn laſſen, daß die Gefängniſſe nach Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts von 1721. im 7ten Articul des erſten Tituls im VI. Buch jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangenen nicht nach dem Willkühr der zu ihrer Aufſicht beſtellten Leute, ſondern ſo wie es die Umſtände und deren Verbrechen erfordern, zu gefänglicher Haft gebracht werden, daß die Complicen keine Gelegenheit erhalten, ſich unter ſich oder mit andern zu beſprechen, daß die Gefangenwärter und alle übrige, denen die Aufſicht über die Gefängniſſe anvertraut iſt, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimente von dieſen gereicht, und daß ſie auf keinerley Weiſe von ihnen bedrückt oder begünſtiget werden.

Findet ein Arreſtant dem ohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängniſſe zu entweichen, ſo müſſen nicht allein zur Herbeyſchaffung deſſelben ſogleich die ſchleunigſte geſetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächſt, wie in der Folge vorgeſchrieben iſt, verfahren, ſondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung, und wenn ſich wider ſie etwas verdächtiges ergeben ſollte, daß ſie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder ſich in ihrem Dienſt nachläßig bewieſen haben, zur Beſtrafung gezogen werden.

e) Wenn die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus demſelben würklich entkommen, ſie mögen von den Aemtern oder andern Patrimonial-Gerichten oder aus den Städten abgeliefert, oder der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte unterworfen ſeyn, oder wann dieſelben, noch ehe ſie arretirt werden können, ſich heimlich davon begeben, ſo kann zwar wider ſie der ordentliche Inquiſitions-Proceß nicht inſtruirt werden;

Allein hierdurch wird dasjenige Verfahren, welches auch wider abweſende Inquiſiten ſtatt findet, nicht aufgehoben, ſondern es hat ſodann dasjenige ſtatt, welches auch wider abweſende Inquiſiten vorgenommen werden kann.

Auſſerdem alſo, daß ſogleich wegen des Vermögens dieſer Abweſenden zur Sicherheit deſſelben, das Nöthige verfügt werden muß, müſſen auch die flüchtigen ſogleich mit Steckbriefen verfolgt werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt hierauf wider ſie nach Anleitung des Preußl. Landrechts von 1721. im 10ten und 11ten Articul des 6ten Buchs, das darinn vorgeſchriebene zu veranlaſſen.

Alles was daſelbſt wegen der Edictal-Citation, der Inſtruirung des Beweiſes in Contumaciam, imgleichen wegen des ſichern Geleits vorordnet worden, findet auch alhier ſeine vollkommene Anwendung; ſämmtliche Landvogtey-Gerichte müſſen alſo dieſes ohne Ausnahme beobachten, und werden ſie daher in Anſehung der Banqueroutiers, wenn dieſe nemlich mit der Flucht der geſetzmäßigen Strafe ſich zu entziehen ſuchen, nur noch auf das im ausführlichen Anhang des Codicis Fridr. befindliche Publicandum vom 7ten Nov. 1767. verwieſen.

f) Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es daher auf die ordentliche Inſtruction des Proceſſes an, ſo wird hierdurch zuförderſt feſtgeſetzt, daß ſolche jederzeit von dem Landvogtey-Gerichtsrath und dem Aſſeſſore geſchehen, die Gegenwart des Directoris aber alsdenn nur nothwendig ſeyn ſoll, wenn in einer oder andern Unterſuchung zur Special-Inquiſition geſchritten werden muß. Regulariter alſo wird das Judicium Criminale durch die erwehnte beyde letztere Mitglieder des Landvogtey-Gerichts in allen den zu ihrer Cognition juxta lit. a, gehörigen Criminal-Sachen conſtituirt, wobey jedoch zugleich feſtgeſetzt wird, daß, wenn einer oder der andere Krankheits oder anderer rechtmäßigen Urſachen halber den Inquiſitionen beyzuwohnen verhindert wird, der Director jederzeit die Stelle deſſelben vertreten muß, und die Unterſuchungen alſo dadurch nicht aufgehalten werden müſſen. In dem Fall, daß auch der Director nicht gegenwärtig ſeyn kann, muß ein geſchworner Beyſitzer adhibirt werden.

So bald alſo auch nur ein einziges Mitglied ſich den gerichtlichen Geſchäften unterziehen kann, ſo muß dennoch mit der Unterſuchung verfahren werden, und die Abweſenheit der übrigen, entweder kranken oder ſonſt aus rechtlichen Urſachen abweſenden Mitglieder, iſt durch die Adhibirung entweder eines oder zweyer geſchwornen Beyſitzer, nachdem entweder bloß von der ſummariſchen, oder Special-Litis-Inquiſition die Rede iſt, ſupplirt werden.

g) In dieſer Vorausſetzung haben die Landvogtey-Gerichte in allen den, ihnen überlaſſenen Criminal-Sachen, ſich annoch folgendes

aa) Bey der Arretirung der Verbrecher, in ſofern ſie nicht ſchon vorher geſchehen iſt,

bb) Bey der Inſtruction der Criminal-Proceſſe ſelbſt, und endlich

cc) Bey den hierauf abzufaſſenden Erkenntniſſen,

zu ihrer Richtſchnur dienen zu laſſen.

h) In Abſicht der Arretirung eines Inculpaten iſt inſonderheit, und vor allen Dingen zu beurtheilen: ob ſich theils das Verbrechen ſelbſt, weshalb jemand in Inquiſition geräth, zur gefänglichen Haftnehmung deſſelben qualificire, theils, ob ſolche auch nach der Perſon des Inculpati verfügt werden könne;

als in welcher Abſicht ſich die Landvogtey-Gerichte lediglich nach den ihnen vorgeſchriebenen Geſetzen richten müſſen.

Iſt

Iſt die Arretirung nothwendig, ſo muß ſolche ſogleich geſchehen, und die Arreſtanten ſind ſodann, wie es die Umſtände und ihre Verbrechen erfordern, ſogleich zur gefänglichen Haft zu bringen, es iſt das Vermögen derſelben in Sicherheit zu ſtellen, und zu conſcribiren, und übrigens alles dasjenige, was ſchon im 7ten Articul des VI. Buchs des Preußiſchen Land-Rechts verordnet iſt, von den ſämtlichen Gliedern der Landvogtey-Gerichte ſorgfältig zu beobachten.

i) Was das peinliche Verfahren, nemlich den Inquiſitions-Proceß an und vor ſich ſelbſt, da der Proceſſus accuſatorius nach Unſerer Juſtitz-Verfaſſung gänzlich unzuläßig iſt, anbetrift, ſo iſt hierbey die ſummariſche Unterſuchung des Verbrechens von der Special-Inquiſition wiederum zu unterſcheiden.

Die ſummariſche Unterſuchung, oder die General-Inquiſition hat

aa) die Ausmittelung des Corporis delicti und

bb) die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die etwa nöthige Confrontation derſelben unter ſich, und mit dem Inquiſito,

zum Vorwurf.

In Anſehung der ſummariſchen Feſtſetzung des Corporis delicti iſt folgendes zu beobachten.

Es iſt ſolches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu beſtimmen. Es muß in caſu homicidii et infanticidii alſo, und überhaupt wo jemand um das Leben gekommen iſt, das Cadaver in Gegenwart eines Mitgliedes des Landvogtey-Gerichts von dem Creyß-Phyſico, oder auch, wenn dieſer an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächſten Regiments-Feldſcheer, nach Verſchiedenheit der Fälle, und nach Maßgabe des Edicts vom 19ten Dec. 1755. pag. 914. in den Verordnungen de 1755. No. 100. obducirt werden. Und da zur Feſtſetzung des Corporis Delicti äuſſerſt nothwendig iſt, daß es hinlänglich conſtire, daß das obducirte Cadaver eben dasjenige Cadaver ſey, weshalb die Inquiſition wider jemanden veranlaßt worden; ſo muß ſolches zu dem Ende jederzeit dem, oder der Inculpatin vor der Obduction zur Recognition vorgeleget werden.

Daß dieſes geſchehen, iſt in dem über den actum obductionis von dem, der Obduction beywohnenden Mitgliede des Landvogtey-Gerichts aufzunehmenden Protocoll zu regiſtriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey dazu adhibirt worden, von allen beyden ſodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen. Dieſe Vorſchriften ſind nicht allein in Anſehung derjenigen Criminal-Sachen zu beobachten, welche den Landvogtey-Gerichten, vermöge der ihnen competirenden Jurisdiction beygelegt ſind, ſondern auch ratione derjenigen, welche ihnen von den übrigen Gerichten überlaſſen werden. Alles alſo, was dieſe Gerichte noch nicht in Acht genommen und beobachtet haben, muß von den Landvogtey-Gerichten nach obigen Vorſchriften ſupplirt werden.

Was die ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die Confrontation derſelben betrift, ſo müſſen ſich die Inquirenten hierbey hauptſächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen ſind über alle und jede Umſtände, ſie mögen dem erſtern zu ſeiner In- oder Exculpation gereichen, zu befragen.

Alle Suggeſtiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und dem Willkühr eines Menſchen entgegen iſt, und was in der Folge zu einer Revocation Gelegenheit geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen ſind alle erlaubte Mittel, ſo den Inculpaten oder die Zeugen zu einem aufrichtigen Geſtändniß bringen können, anzuwenden.

Es iſt mithin die Pflicht der Inquirenten, dem Inculpaten und den Zeugen, die ſich theils in ihren Auſſagen ſelbſt, theils in andern Neben-Umſtänden äuſſernde Widerſprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen ſol-

che begreiflich zu machen, und auf dieſe Art die Wahrheit heraus zu bringen.

Um dieſen Endzweck deſto eher zu erreichen, iſt bey der ſummariſchen Confrontation auf gleiche Weiſe zu verfahren. Ueber diejenigen Umſtände, weshalb dieſe Confrontation für nöthig gehalten wird, müſſen beſondere, kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen ſummariſchen Protocolle, und wie bey der Confrontation ſelbſt die Umſtände es erfordern, angefertigt, und ad Acta regiſtrirt werden.

Nach dieſen Sätzen muß hierauf die Confrontation geſchehen.

Ueberhaupt aber müſſen bey dieſem ganzen Verfahren die Auſſagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, ſo jene verſtehen, in der, der Natur der Sache angemeſſenen Ordnung, auch nicht in der dritten, ſondern in der erſten Perſon, dergeſtalt, wie die ſo vernommen werden, reden, und ſich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden. Falls jemand der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, ſo iſt deſſen Auſſage ſowohl in dieſer, als in der ihm bekannten Sprache nieder zu ſchreiben.

In dem Fall aber endlich, daß auch die Inquirenten die Sprache der Inculpaten nicht verſtehen ſollten, iſt ein geſchworner Interpres oder Dollmetſcher zu adhibiren, und daß dieſes geſchehen, ad Acta zu verzeichnen.

Sind die Verbrechen bloß dergeſtalt beſchaffen, daß ſie keine Special-Inquiſition nach den Geſetzen erfordern, oder iſt der Inquiſit auf geführte Defenſionem pro avertenda; welche ihm jedoch nur nach Vorſchrift des Codicis Frid. Part. IV. Tit. 5. §. 5. verſtattet werden muß, von der Special-Inquiſition befreyt; So hat der Unterſuchungs-Proceß in dieſem Fall an und vor ſich ſelbſt ſeine Endſchaft erreicht, und es iſt hierauf, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

k) Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defenſionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß eine nähere Unterſuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquiſitions-Proceſſes, nemlich die Special-Inquiſition an, ſo iſt hierbey annoch folgendes zu beobachten.

Hauptſächlich ſind bey dieſer Special-Inquiſition die Special Litis-Conteſtation eines Inquiſiten, und das wider ihn zu eröfnende Probatorium, und in Abſicht des letzteren die Abhörung der Zeugen ad Articulos, und die Confrontirung derſelben, ſowohl unter ſich als mit den Inquiſiten auf gewiſſe Articulos confrontationales von einander zu unterſcheiden.

Die Special-Litis-Conteſtation beſteht in der Vernehmung des Inquiſiten auf gewiſſe Articulos inquiſitionales ſpeciales. Dieſe müſſen von dem Landvogtey-Gerichts-Rathe nach vorheriger Reviſion des Directoris, wenn dieſer aber krank oder abweſend iſt, mit Zuziehung des Aſſeſſoris, und wenn der Landvogtey-Gerichts-Rath wegen der angeführten Urſachen behindert wird, von dem Aſſeſſore, unter Reviſion des Directoris, wenn dieſer nemlich nicht gegründete Impedimenta hat, als welches jederzeit ad Acta verzeichnet werden muß, ſonſt aber ohne vorherige Reviſion nach denen, in der ſummariſchen Inquiſition angeführten, und ausgemittelten Umſtänden dergeſtalt, ſo wie die oben angeführten Geſetze es erfordern, und daß beſonders jeder derſelben nur einen einzigen Umſtand enthält, angefertigt, und auf einem beſondern Bogen ad Acta verzeichnet werden. Wenn dieſes geſchehen, ſo iſt der Inquiſit hierauf nach der Folge, und dem Inhalt dieſer Articuln zur Special Litis-Conteſtation zu ziehen.

Die Antworten, welche der Inquiſit auf dieſe Articul giebt, ſind nicht zu verändern, ſondern ſie müſſen dergeſtalt, wie der Inquiſit ſolche thut, folglich ſo wie ſchon oben vorgeſchrieben worden, in der erſten Perſon abgefaßt, und zwar wiederum auf einen beſondern Bogen vom Aſſeſſore und Secretario niedergeſchrieben werden, und iſt hierbey ſowohl überhaupt, als auch in Abſicht der Sprache, alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieſerhalb bey der ſummariſchen Inquiſition verordnet iſt.

Die Abhörung ad Articulos, oder die Special-Litis-Conteſtation, darf regulariter

riter über eben dieſelben Articul nicht wiederholt werden; Allein da nach dem Preußiſchen Land-Recht de 1721. Lib. VI. T. 1. §. 14. dieſerhalb in Anſehung der delictorum atrociorum annoch feſtgeſetzt iſt, daß bey dieſen Verbrechen die erwehnte Litis-Conteſtation zu drey verſchiedenen malen, und zwar zu verſchiedenen Zeiten geſchehen ſoll; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſes bey folgenden Verbrechen, als

dem Crimine perduellionis, oder læſæ Majeſtatis,
dem Homicidio und deſſen ſpeciebus, und
dem Crimine falſæ monetæ,

auch in Weſt-Preuſſen, bey ſämmtlichen Landvogtey-Gerichten beobachtet werden ſoll.

In Anſehung dieſer Delictorum leidet alſo die obige allgemeine Regel eine Ausnahme; bey allen übrigen Verbrechen aber, bleibt es bey derſelben unveränderlich, und es iſt daher in dieſen Delictis eine einmalige, nach Vorſchrift der Geſetze aufgenommene Litis-Conteſtation jederzeit hinlänglich.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die einmahl entworfene Articuli bey der Vernehmung der Inquiſiten nicht geändert werden können. Ereignen ſich aber Umſtände, welche die nähere Befragung des Inquiſiten nothwendig machen, ſo muß dieſes durch beſondere, einem jeden Articul beyzufügende Quæſtiones geſchehen.

Uebrigens muß, wenn der Inquiſit nach dieſen Vorſchriften vernommen iſt, über ſeine Auſſagen, ſie mögen in einer einmahligen oder dreyfachen Litis-Conteſtation enthalten ſeyn, ein Rotulus von dem Aſſeſſore, oder wenn dieſer wegen der oben angeführten Urſachen behindert wird, von dem Landvogtey-Gerichts-Rath, oder wenn auch dieſer hinlängliche Impedimenta hat, vom Directore verfertigt, und dieſer ſowohl, als auch die über die Vernehmung des Inquiſiten einzeln aufgenommene Protocolle, von ſämtlichen Inquirenten unterſchrieben werden.

In Abſicht des oben angeführten zweyten Gegenſtandes der Special-Inquiſition und beſonders in Anſehung der Abhörung der Zeugen ad Articulos, iſt folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales ſpeciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, ſind ſo wie die Articuli inquiſitionales zu entwerfen.

Es muß hiebey auf die, bey der ſummariſchen Inquiſition vorgekommene Umſtände hauptſächlich Rückſicht genommen werden. Uebrigens aber ſind ſie ſodann dem Inquiſiten oder deſſen bereits ad Acta benannten Defenſori zur Entwerfung der beſondern Fragſtücke, (interrogatoria ſpecialia) zu communiciren. Bey der Vernehmung ſelbſt iſt lediglich nach denen, im vorſtehenden, vorgeſchriebenen Principiis zu verfahren, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Actus über eben dieſelbe Articulos niemahls dergeſtalt, wie in einigen Fällen bey der Special-Litis-Conteſtation geſchehen muß, wiederholt werden darf.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenſtand der angeführten Special-Inquiſition, betrift, ſo müſſen ſich ſämtliche Landvogtey-Gerichte hierunter nach folgenden Vorſchriften achten.

In der Vorausſetzung, daß dieſe Confrontation auf dreyfache Art nothwendig ſeyn kann, nemlich daß

aa) die Inquiſiten unter ſich
bb) die Zeugen unter ſich, und
cc) dieſe, mit jenen

confrontirt werden, ſo iſt zu bemerken, daß die zu confrontirende Perſonen entweder einerley oder verſchiedener Jurisdiction unterworfen ſeyn können.

Iſt der erſte Fall vorhanden, ſo iſt die Confrontation an und vor ſich nicht den geringſten Schwierigkeiten unterworfen.

Im letzten Falle aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction ſtehen, pflegen ſich mehrere Bedenklichkeiten zu äuſſern.

Soll ſolche durch ein ſogenanntes Judicium mixtum geſchehen, ſo iſt ſie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den gröſten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquiſitions-Proceſſe werden hierdurch auf das äuſſerſte verſchleppt.

Um alſo dieſen hieraus entſtehenden Inconvenientien abzuhelfen, und damit alle Hinderniſſe, welche der nothwendigen

 Beſchleu-

Beſchleunigung der Criminal-Proceſſe entgegen ſind, removirt werden; So wird ein dergleichen Judicium mixtum, wie hiermit geſchiehet, fürs künftige gänzlich aufgehoben, und ſtatt deſſelben hierbey folgender, der Natur der Sache, und den proceſſualiſchen Verfaſſungen gemäß eingerichteter Modus procedendi vorgeſchrieben.

Finden die Landvogtey-Gerichte die Confrontation der, denſelben unterworfenen Inquiſiten, oder Zeugen mit andern Coinquiſiten, wider welche bey den Militair- oder andern Civil-Gerichten der Unterſuchungs-Proceß inſtruirt wird, für nöthig, ſo müſſen dieſe Gerichte dahin requirirt werden, ihre Inquiſiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern.

Die Confrontation ſelbſt, geſchieht alsdenn bey den Landvogtey-Gerichten, jedoch müſſen dieſe jenen Gerichten bey Wieder-Ablieferung der Inquiſiten das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquiſiten oder Zeugen mit den bey den Landvogtey-Gerichten in Inquiſition befangenen Inculpaten für nöthig erachten, beobachten.

Iſt aber die Confrontation der bey den Landvogtey-Gerichten in Inquiſition ſich befindenden Inquiſiten oder Zeugen, mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit oder der Militair-Jurisdiction unterworfen ſind, nothwendig; ſo ſind dieſe Zeugen mediantibus requiſitorialibus an die Gerichte, zu dieſem Actu confrontationis zu citiren. Dieſe Gerichte ſind ſchuldig, auf ſolche Requiſition, die verlangte Zeugen bey dem requirirenden Gerichte zu ſiſtiren, und wenn dieſes geſchehen, ſo iſt wiederum bey dieſen Gerichten mit der Confrontation zu verfahren, wo hingegen auch in dem entgegengeſetzten Fall die Landvogtey-Gerichte ſich hiernach zu achten verbunden ſind.

Dieſe Vorſchriften ſind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden ſämtliche Landvogtey-Gerichte auf dasjenige, was ſowohl hierunter in dem Land-Rechte Libr. VI. Tit. 2. Art. 1. §. 21. ſeqq. deutlich und beſtimmt vorgeſchrieben iſt, als auch was bey der Vernehmung der Inquiſiten ad Articulos feſtgeſetzt und verordnet worden, verwieſen.

l) Zur völligen Inſtruction eines Unterſuchungs-Proceſſes gehört zuletzt, wenn die Unterſuchung an und vor ſich ſelbſt, nach der im vorſtehenden vorgeſchriebenen Verfahrungs-Art beendigt iſt, die Vertheidigung des Inquiſiten.

Dieſer iſt, wie und auf was für Art er ſeine Defenſion zu führen geſonnen ſey, ſogleich umſtändlich zu befragen.

Er erklärt ſich nun entweder dahin, daß er ſich ſelbſt einen Defenſorem erwählt habe, oder er überläßt die Beſtellung deſſelben dem Judicio.

Im erſten Fall iſt dem Defenſori zur Beybringung der Defenſions-Schrift eine Friſt, welche jedoch nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sache, niemals über vier Wochen und unter acht Tage angeſetzt werden muß, zu beſtimmen. Ueberreicht der Defenſor innerhalb dieſer Friſt die Schrift nicht, ſo iſt demſelben entweder die ganze Friſt, oder die Hälfte derſelben, nochmals zu verſtatten; wird aber dieſe wiederum nicht eingehalten, als worauf hauptſächlich geſehen werden muß, ſo iſt ſodann dem Defenſori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieſer ſich unter dem Gerichts Zwang der Landvogtey-Gerichte nicht aufhält, in dieſem Fall bey der Regierung hiervon Anzeige zu thun; damit dieſe dieſerhalb das Nöthige veranlaſſen, und allenfalls die Landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzteren Falle, wenn nemlich der Inquiſit die Beſtellung ſeines Defenſoris dem Judicio überlaſſen hat, muß einem der nächſten bey dem Landvogtey-Gerichte zur Praxi ſich qualificirten Unter-Gerichts-Advocaten die Anfertigung der Vertheidigungs-Schrift aufgetragen, und bey dieſem Auftrage von dem Landvogtey-Gericht beſtändig eine Gleichheit beobachtet werden.

In Anſehung der, zu Beybringung zu beſtimmenden Friſten, iſt eben das wahrzunehmen, was in Anſehung des erſten Falls feſtgeſetzt iſt.

De

Der Defenſor muß innerhalb der ihm verordneten Zeit ſeine Defenſions-Schrift anfertigen, allenfalls iſt auf ſeine Koſten dieſelbe einem andern zu übertragen, und überdies in dem darauf abzufaſſenden Erkenntniß darauf Rückſicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defenſoris die Sache aufgehalten, und in wie weit er alſo gehalten ſey, die Sitz-Aetzungs-Koſten ꝛc. zu erſtatten.

In beyden Fällen muß vor Anfertigung der Defenſions-Schrift der Inquiſit ſich mit ſeinem Defenſore über die Vertheidigungs-Mittel in Gegenwart eines Mitgliedes des Landvogtey-Gerichts beſprechen, und, daß dieſes geſchehen, ad Acta verzeichnet, das Protocoll aber ſowohl von dem Membro des Gerichts, als auch von dem Defenſore unterſchrieben werden. Bey dieſer Gelegenheit ſind zugleich dem Defenſori-Acta ad inſpiciendum vorzulegen.

In der von dem Defenſore hiernächſt beygebrachten Vertheidigung deducirt derſelbe entweder bloß ex Actis, oder er beruft ſich auf Zeugen, oder Documente. In dem letztern Fall müſſen zugleich Defenſional-Articuli exhibirt werden.

Es iſt ſodenn ohne Anſtand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu obſerviren, was dieſerhalb in Anſehung der Probatorial-Zeugen vorgeſchrieben worden. Es muß auch das Landvogtey Gericht dem Defenſori zur Herbeyſchaffung der Documente, wenn dieſe bey einem dritten befindlich ſeyn ſollten, möglichſt behülflich ſeyn.

Sobald ſich alle Defenſional-Beweißthümer ad Acta gefunden, ſo iſt dem Defenſori annoch eine Friſt nach Beſchaffenheit der Sache entweder von 8 oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulaſſen, nach Ablauf derſelben aber, wie unten vorgeſchrieben iſt, zu verfahren.

Revocirt der Inquiſit bey Inſtruction der Defenſion einige vorher confitirte Umſtände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, ſo iſt der Inquiſit über die Cauſas revocationis zu vernehmen, das nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova ſind zu unterſuchen. Kann in Anſehung der letzteren nichts näheres und zuverläßigeres ausgemittelt werden; ſo müſſen die Gründe davon umſtändlich ad Acta regiſtrirt werden, der Inquiſit iſt hierauf zur Beybringung eines ſupplementi defenſionis zu verſtatten, und hierbey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorſtehenden dieſerhalb enthalten iſt.

Wenn nun entweder die Defenſion, ohne daß beſondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibirt worden;

Oder der Inquiſit in denen Fällen, nemlich wo ſolches nach dem Preußiſchen Land-Recht de 1721. juxta Art. II. Part. II. Libr. VI. geſchehen kann, der Defenſion renunciirt hat;

Oder das Verbrechen nur dergeſtalt beſchaffen iſt, daß es keiner beſondern Vertheidigung bedarf;

Oder der Defenſor, falls verſchiedene Defenſional-Beweißthümer angegeben worden, nach Inſtruction derſelben ſeine Deductions-Schrift eingereicht hat;

Oder die ihm dazu vorgeſchriebene Friſt wenigſtens verlaufen iſt;

Oder, falls noch bey der Defenſion ſich neue Umſtände ereignet, und dieſe eine nähere Unterſuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquiſiten alsdenn beyzubringen freyſtehende ſupplementum defenſionis eingekommen iſt;

Oder endlich demſelben entſaget iſt:

So iſt in allen dieſen Fällen der erſte Gegenſtand des Unterſuchungs-Proceſſes vollkommen erſchöpft.

Die Criminal-Acten qualificiren ſich alſo zum Spruch, ſie ſind daher ſogleich in Gegenwart des Defenſoris zu inrotuliren, und hierüber muß ein, wenigſtens von dem Aſſeſſore und dem Defenſore zu unterſchreibendes Protocoll, welches hauptſächlich die Anzahl der voluminum und derſelben foliorum enhalten muß, auf- und ad Acta genommen werden.

m) In Anſehung der Erkenntniſſe in den ſolchergeſtallt zur Cognition der Landvogtey-Gerichte gehörigen Criminal-Fällen, welche jederzeit von denenſelben abgefaßt werden müſſen, wird hierdurch verordnet, daß hierzu ein beſonderer Referent, wozu regulariter der Inquirent nicht genommen werden kann, ernannt, und die Relation von demſelben

ſelben innerhalb 8 Tagen abgefaßt werden muß. Wenn die Relation verleſen, wird juxta Majora das Erkenntniß abgefaßt, und es kommt ſodann darauf an, ob bereits definitive erkannt wird, oder ob annoch auf eine nähere Ausmittelung der bis dahin noch nicht eruirt geweſenen Umſtände concludirt werden muß.

Iſt letzteres, ſo muß durch eine ad Acta zu bringende Reſolution alles dasjenige deutlich beſtimmt werden, was nach dem Concluſo des Collegii annoch ſupplirt werden muß. Dieſe Reſolution iſt von ſämtlichen Mitgliedern zu unterſchreiben. Es muß hierauf nach derſelben von den Inquirenten verfahren werden, und es iſt daher eine dergleichen Reſolution zur Beſtätigung an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſchicken nicht eher nothwendig, als wenn das Landvogtey-Gericht ſelbſt in dem einen oder dem andern Fall zweifelhaft iſt, und daher vorher anzufragen für nöthig hält, oder wenn darinn auf ein Medium extraordinarium eruendi veritatem concludirt worden.

Denn in dem letzteren Fall müſſen jederzeit zuförderſt Acta zur Confirmation an die Weſt-Preußiſche Regierung eingeſendet werden.

Im erſtern Fall hingegen, wenn nemlich definitive erkannt worden, kommt es

aa) Auf die Beſchaffenheit der Verbrechen, und

bb) Auf den Inhalt des projectirten Erkenntniſſes

an.

In Anſehung des erſten Satzes müſſen jederzeit, ſo bald einem Inquiſito

das Crimen perduellionis und laeſæ Majeſtatis,

das Crimen falſæ Monetae,

ein Homicidium, es mag ſolches doloſum, culpoſum, oder caſuale ſeyn, mit allen verſchiedenen ſpeciebus deſſelbigen, und endlich

eine Durchhelfung eines Deſerteurs,

imputirt wird, die verhandelten Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rückſicht, es mag abſolutorie oder confirmatorie erkannt ſeyn, an die Weſt-Preußiſche Regierung zur Beſtätigung eingeſandt, und den Acten jedesmal eine den Lauf des Proceſſes in folgenden Puncten:

Wie der Inculpat heiſſe, und weß Standes er ſey?

Was er vor ein Delictum begangen habe?

Wenn er zum Arreſt gebracht ſey?

Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen habe?

Wenn ſie beendiget ſey?

Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen habe?

Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt?

Wer der Defenſor ſey?

Wenn Defenſio eingekommen?

Wenn Acta inrotulirt worden?

Wenn das Urtel publicirt worden?

Ob und wenn ulterior Defenſio eingewendet ſey?

Wenn Acta in ſecunda inſtantia inrotulirt?

Wenn das Urtel publicirt und

Wenn ſolches vollſtreckt worden?

enthaltende Tabelle den Acten vorgeheftet werden.

In Abſicht des Inhalts des ergangenen Erkenntniſſes, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Abſolutoriam, oder es iſt auf ein condemnatoriſches Erkenntniß gerichtet.

Iſt erſteres, ſo iſt die Einſendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Abſolutoria mag ab inſtantia, pura oder mixta ſeyn, wenn nemlich der erlittene Arreſt zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Iſt aber letzteres, ſo

iſt entweder auf Geld-Buſſe, (in ſo weit dieſes nemlich geſchehen kann) oder auf Gefängniß-Strafe, oder auf ein opus Dominicum erkannt.

Oder

die in dem Urtel feſtgeſetzte Strafe gehöret zu den harten Leibes-Strafen, als Veſtungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Veſtungs Arreſt, Landes-Verweiſung und Staupenſchlag, oder wohl gar zu einer der Lebens-Strafen.

Bei

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin iſt auch die Einſendung der Acten nicht nöthig.

In dieſem Fall aber muß das Landvogtey-Gericht vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, daſſelbe an die Weſt-Preußiſche Regierung cum Actis zur Beſtätigung mit Beobachtung der oben feſtgeſetzten Vorſchriften einſchicken.

Wenn nun dieſe, die bey ihr eingereichte Acta criminalia, der ihr ertheilten Inſtruction gemäß, dem Marienwerderſchen Criminal-Collegio zur Anfertigung eines Gutachtens vorlegt; So kann es ſich ereignen, daß dieſes Criminal-Collegium circa Inſtructionem proceſſus noch etwas zu erinnern findet, und Acta deshalb von Unſerer Regierung, mit Anzeige der deſideratorum dem Landvogtey-Gerichte remittirt werden. Es ſind demnach in dieſem Fall Acta von dem Directore, dem vorigen Inquirenten zuzuſchreiben; dieſer muß ſolche nochmals genau durchgehen, über das annoch zu unterſuchen verlangte den Inquiſiten, oder die Zeugen ſummariſch, oder durch Additional-Articul vernehmen, oder ſonſt die bemerkten Fehler remediren, dieſemnächſt aber Acta dem Collegio nochmals vortragen, um zu beurtheilen, theils ob denen Deſideratis genüget worden, theils ob durch dasjenige was durch dieſe neue Unterſuchung ausgemittelt worden, das Erkenntniß nicht etwa ſelbſt alterirt werden dürfte, als in welchem letztern Fall der Entwurf der Sentenz darnach zu ändern, Acta aber ſodann an die Regierung zu remittiren.

Wenn nun Acta von der Regierung nebſt dem von derſelben ſodann jederzeit mitgeſchickten Gutachten des Criminal-Collegii, oder auch nach vorgängiger Einſendung an Unſer Hoflager, wenn ſich die Sache dazu qualificirt, wieder an das Landvogtey-Gericht zur Publication remittirt werden; ſo iſt entweder das Gutachten des Criminal-Collegii mit dem Entwurf des Erkenntniſſes des Landvogtey-Gerichts in Abſicht der Abſolution oder Condemnation, oder der Strafe, einſtimmig oder nicht.

Im erſtern Fall iſt dieſer Entwurf unverändert zu publiciren.

Im letzteren Falle aber iſt die Sentenz nach dem Inhalt des Gutachtens, als wovon das Landvogtey-Gericht niemals abgehen kann, abzuändern, dem Inquiſiten in einem dazu anzuberaumenden Termino zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defenſionis nicht an und vor ſich unſtatthaft iſt, ſolches zu erklären, und über dieſen Actum ein von dem Inquirenten zu unterſchreibendes Protocoll aufzunehmen.

Hat der Inculpat oder Inquiſit wider das ihm ſolchergeſtalt publicirte Urtel nichts einzuwenden, und hat er ſich vielmehr dahin erklärt, daß er ſich des ihm zuſtehenden Remedii ulterioris defenſionis begeben wolle, ſo iſt ſogleich mit Vollziehung deſſelben, wie unten verordnet iſt, zu verfahren.

Wenn aber der Inquiſit ſich äuſſert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defenſionis provociren würde, ſo wird zuförderſt dieſerhalb das Fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen. In Anſehung der Friſten zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweiſes der Unſchuld, muß es eben ſo wie in der erſten Inſtanz, nach dem oben vorgeſchriebenen gehalten werden.

Wenn alſo der Defenſor die ihm vorgeſchriebenen Friſten nicht einhält, ſo kann ſolches niemals effectum præcluſionis haben, ſondern er iſt vielmehr durch die gehörigen Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defenſion anzuhalten. Und da ſolchergeſtalt auf der einen Seite eine förmliche Präcluſion mit der Defenſion gefährlich ſeyn würde, ſo iſt auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, nach Art des Civil-Proceſſes, gänzlich unnöthig, und den Landvogtey-Gerichten wird daher völlig überlaſſen, die Inquiſiten ſowohl contra lapſum fatalis interponendæ vel exhibendæ defenſionis jederzeit brevi manu in integrum zu reſtituiren.

So bald nun die Defenſion ad Acta, und dieſe in der zweyten Inſtanz gehörig inſtruirt ſind, ſo ſind ſolche zum anderweitigen Spruch an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden.

Digitized by Google

ſelben innerhalb 8 Tagen abgefaßt werden muß. Wenn die Relation verleſen, wird juxta Majora das Erkenntniß abgefaßt, und es kommt ſodann darauf an, ob bereits definitive erkannt wird, oder ob annoch auf eine nähere Ausmittelung der bis dahin noch nicht eruirt geweſenen Umſtände concludirt werden muß.

Iſt letzteres, ſo muß durch eine ad Acta zu bringende Reſolution alles dasjenige deutlich beſtimmt werden, was nach dem Concluſo des Collegii annoch ſupplirt werden muß. Dieſe Reſolution iſt von ſämtlichen Mitgliedern zu unterſchreiben. Es muß hierauf nach derſelben von den Inquirenten verfahren werden, und es iſt daher eine dergleichen Reſolution zur Beſtätigung an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſchicken nicht eher nothwendig, als wenn das Landvogtey-Gericht ſelbſt in dem einen oder dem andern Fall zweifelhaft iſt, und daher vorher anzufragen für nöthig hält, oder wenn darinn auf ein Medium extraordinarium eruendi veritatem concludirt worden.

Denn in dem letzteren Fall müſſen jederzeit zuförderſt Acta zur Confirmation an die Weſt-Preußiſche Regierung eingeſendet werden.

Im erſtern Fall hingegen, wenn nemlich definitive erkannt worden, kommt es

aa) Auf die Beſchaffenheit der Verbrechen, und

bb) Auf den Inhalt des projectirten Erkenntniſſes

an.

In Anſehung des erſten Satzes müſſen jederzeit, ſo bald einem Inquiſito

das Crimen perduellionis und laeſæ Majeſtatis,

das Crimen falſæ Monetae,

ein Homicidium, es mag ſolches doloſum, culpoſum, oder caſuale ſeyn, mit allen verſchiedenen ſpeciebus deſſelbigen, und endlich

eine Durchhelfung eines Deſerteurs,

imputirt wird, die verhandelten Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rückſicht, es mag abſolutorie oder confirmatorie erkannt ſeyn, an die Weſt-Preußiſche Regierung zur Beſtätigung eingeſandt, und den Acten jedesmal eine den Lauf des Proceſſes in folgenden Puncten:

Wie der Inculpat heiſſe, und weß Standes er ſey?

Was er vor ein Delictum begangen habe?

Wenn er zum Arreſt gebracht ſey?

Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen habe?

Wenn ſie beendiget ſey?

Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen habe?

Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt?

Wer der Defenſor ſey?

Wenn Defenſio eingekommen?

Wenn Acta inrotulirt worden?

Wenn das Urtel publicirt worden?

Ob und wenn ulterior Defenſio eingewendet ſey?

Wenn Acta in ſecunda inſtantia inrotulirt?

Wenn das Urtel publicirt und

Wenn ſolches vollſtreckt worden?

enthaltende Tabelle den Acten vorgeheftet werden.

In Abſicht des Inhalts des ergangenen Erkenntniſſes, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Abſolutoriam, oder es iſt auf ein condemnatoriſches Erkenntniß gerichtet.

Iſt erſteres, ſo iſt die Einſendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Abſolutoria mag ab inſtantia, pura oder mixta ſeyn, wenn nemlich der erlittene Arreſt zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Iſt aber letzteres, ſo

iſt entweder auf Geld-Buſſe, (in ſo weit dieſes nemlich geſchehen kann) oder auf Gefängniß-Strafe, oder auf ein opus Dominicum erkannt.

Oder

die in dem Urtel feſtgeſetzte Strafe gehöret zu den harten Leibes-Strafen, als Veſtungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Veſtungs Arreſt, Landes-Verweiſung und Staupenſchlag, oder wohl gar zu einer der Lebens-Strafen.

Be

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin iſt auch die Einſendung der Acten nicht nöthig.

In dieſem Fall aber muß das Landvogtey-Gericht vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, daſſelbe an die Weſt-Preußiſche Regierung cum Actis zur Beſtätigung mit Beobachtung der oben feſtgeſetzten Vorſchriften einſchicken.

Wenn nun dieſe, die bey ihr eingereichte Acta criminalia, der ihr ertheilten Inſtruction gemäß, dem Marienwerderſchen Criminal-Collegio zur Anfertigung eines Gutachtens vorlegt; So kann es ſich ereignen, daß dieſes Criminal-Collegium circa Inſtructionem proceſſus noch etwas zu erinnern findet, und Acta deshalb von Unſerer Regierung, mit Anzeige der deſideratorum dem Landvogtey-Gerichte remittirt werden. Es ſind demnach in dieſem Fall Acta von dem Directore, dem vorigen Inquirenten zuzuſchreiben; dieſer muß ſolche nochmals genau durchgehen, über das annoch zu unterſuchen verlangte den Inquiſiten, oder die Zeugen ſummariſch, oder durch Additional-Articul vernehmen, oder ſonſt die bemerkten Fehler remediren, dieſemnächſt aber Acta dem Collegio nochmals vortragen, um zu beurtheilen, theils ob denen Deſideratis genüget worden, theils ob durch dasjenige was durch dieſe neue Unterſuchung ausgemittelt worden, das Erkenntniß nicht etwa ſelbſt alterirt werden dürfte, als in welchem letztern Fall der Entwurf der Sentenz darnach zu ändern, Acta aber ſodann an die Regierung zu remittiren.

Wenn nun Acta von der Regierung nebſt dem von derſelben ſodann jederzeit mitgeſchickten Gutachten des Criminal-Collegii, oder auch nach vorgängiger Einſendung an Unſer Hoflager, wenn ſich die Sache dazu qualificirt, wieder an das Landvogtey-Gericht zur Publication remittirt werden; ſo iſt entweder das Gutachten des Criminal-Collegii mit dem Entwurf des Erkenntniſſes des Landvogtey-Gerichts in Abſicht der Abſolution oder Condemnation, oder der Strafe, einſtimmig oder nicht.

Im erſtern Fall iſt dieſer Entwurf unverändert zu publiciren.

Im letzteren Falle aber iſt die Sentenz nach dem Inhalt des Gutachtens, als wovon das Landvogtey-Gericht niemals abgehen kann, abzuändern, dem Inquiſiten in einem dazu anzuberaumenden Termino zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defenſionis nicht an und vor ſich unſtatthaft iſt, ſolches zu erklären, und über dieſen Actum ein von dem Inquirenten zu unterſchreibendes Protocoll aufzunehmen.

Hat der Inculpat oder Inquiſit wider das ihm ſolchergeſtalt publicirte Urtel nichts einzuwenden, und hat er ſich vielmehr dahin erklärt, daß er ſich des ihm zuſtehenden Remedii ulterioris defenſionis begeben wolle, ſo iſt ſogleich mit Vollziehung deſſelben, wie unten verordnet iſt, zu verfahren.

Wenn aber der Inquiſit ſich äuſſert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defenſionis provociren würde, ſo wird zuförderſt dieſerhalb das Fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen. In Anſehung der Friſten zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweiſes der Unſchuld, muß es eben ſo wie in der erſten Inſtanz, nach dem oben vorgeſchriebenen gehalten werden.

Wenn alſo der Defenſor die ihm vorgeſchriebenen Friſten nicht einhält, ſo kann ſolches niemals effectum præcluſionis haben, ſondern er iſt vielmehr durch die gehörigen Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defenſion anzuhalten. Und da ſolchergeſtalt auf der einen Seite eine förmliche Präcluſion mit der Defenſion gefährlich ſeyn würde, ſo iſt auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, nach Art des Civil-Proceſſes, gänzlich unnöthig, und den Landvogtey-Gerichten wird daher völlig überlaſſen, die Inquiſiten ſowohl contra lapſum fatalis interponendæ vel exhibendæ defenſionis jederzeit brevi manu in integrum zu reſtituiren.

So bald nun die Defenſion ad Acta, und dieſe in der zweyten Inſtanz gehörig inſtruirt ſind, ſo ſind ſolche zum anderweitigen Spruch an die Weſt-Preußiſche Regierung einzuſenden.

Von dem in dieſer zweyten Inſtanz gefällten Urtel, es mag confirmatorie oder reformatorie ſeyn, findet kein weiteres Remedium ſtatt.

Es iſt daher ſolches nicht allein nach den obigen Vorſchriften dem Inquiſiten ſogleich zu publiciren, ſondern es iſt auch wegen Vollziehung deſſelben, ſo wie eines in der erſten Inſtanz rechtskräftig gewordenen Urtels das Nöthige zu verfügen, und zu veranlaſſen.

Das zu vollſtreckende Urtel iſt nun entweder „wider einen den Landvogtey-„Gerichten von den Magiſtrāten in „den Städten oder einer adelichen „und anderen Patrimonial-Gerichts-„barkeit abgelieferten,

oder „wider einen, der Juriſdiction eines „Domainen-Amts- und Landvogtey-„Gerichts ſelbſt, unterworfenen In-„quiſiten

gerichtet.

Im erſten Falle muß ſogleich demjenigen Gerichte, deſſen Gerichtsbarkeit der Inquiſit unterworfen iſt, die Vollſtreckung des Urtels überlaſſen werden; wofern es nicht die Landvogtey-Gerichte auch um Vollziehung des Urtels auf ſeine Koſten, als welches Wir ihm hiermit frey ſtellen, erſuchet.

Die Landvogtey-Gerichte müſſen ſodenn die ſpecifique Deſignation ſämtlicher Koſten mit der Anzeige des darauf von den requirirenden Gerichten erhaltenen Vorſchuſſes cum Actis an die Weſt-Preußl. Regierung einſenden, damit hiernächſt die unbezahlten Koſten, nach dem Reſcripto moderatorio von den Gerichten eingezogen werden können.

In dem andern Fall aber iſt ein Unterſchied zu machen,

ob in dem Urtel auf Geld, Gefängniß-Strafe, Opus dominicum, Zuchthauß, Veſtungs-Strafe, mit oder ohne Staupenſchlag, oder Landes-Verweiſung erkannt,

oder

ob ein Inquiſit zur Lebens-Strafe verurtheilt iſt.

Sind die erſtern Fälle vorhanden, ſo haben die Landvogtey-Gerichte ſich bey Vollſtreckung dieſer Strafen lediglich nach demjenigen zu richten, was ihnen in den oben angeführten Geſetzen dieſerhalb vorgeſchrieben iſt.

Soll aber eine Lebens-Strafe vollſtreckt werden, ſo finden Wir zwar nicht nöthig, daß die Landvogtey-Gerichte das im 3ten Articul des 4ten Tituls des VIten Buchs des Preußl. Landrechts vorgeſchriebene hochnothpeinliche Halsgericht hegen, ſondern ſie haben bey Vollſtreckung eines Todes-Urtels weiter nichts zu beobachten, als daß ſie dem Inquiſiten das Urtel an einem dazu feſtzuſetzenden Tage publiciren, daß ſie hierauf am Tage der Execution, an der Gerichtsſtätte, wo das Urtel vollſtreckt wird, dem Inquiſito ſolches nochmahls öffentlich vorleſen, und bekannt machen, und daß ſie hierauf, wie die belagten Geſetze es erfordern, überall ferner Ordnungsmäßig verfahren.

Iſt das Urtel in dieſem Fall ſolchergeſtalt zur Execution gebracht, ſo iſt, ſo wie überhaupt in den übrigen Fällen, wenn eine andere Strafe erkannt, und dieſe vollſtreckt iſt, imgleichen wenn abſolutorie erkannt iſt, dieſes ſogleich der Weſt-Preußiſchen Regierung mit Einſendung der Acten, und einer ſpecifiquen Deſignation ſämtlicher Koſten, anzuzeigen.

Wenn Acta zurück kommen, ſo müſſen die Koſten nach dem Reſcripto moderatorio eingezogen, und hierauf Acta reponirt werden.

Uebrigens ſteht keinem Landvogtey-Gerichte die Befugniß zu, die einmal erkannte Strafen zu lindern, zu verändern, oder dem Inquiſito ſolche zu ſchenken.

Wenn alſo Urſachen dazu vorhanden ſind, ſo muß dieſes bey der Regierung angezeigt werden, welche ſodenn das Nöthige gehörigen Orts einberichten wird.

§. 47.

Was die den Landvogtey-Gerichten laut §. 25. Lit. C. obliegende Vormundſchaften betrifft, ſo iſt ein Unterſchied, zwiſchen den Fällen

a) wo die vormundſchaftliche Aufſicht ſogleich, es ſey nach des Vaters oder der Mutter Tode entſteht;

b) wo dieſelbe erſt ſodenn ihren Anfang nimmt, wenn der, ein Privilegium perſonale habende, Vater z. E. wenn derſelbe

derſelbe Officier, Land- und Steuerrath, Ober-Bürgermeiſter in Elbing, Director und Rath eines Königl. oder des Biſchöflich Ermländiſchen Land- oder des Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichts geweſen; verſtorben iſt.

In Anſehung beyderley Arten, bleiben das Corpus Juris Fridr. part. I. Libr. III. und die in der Regierungs-Inſtruction §. 13. Sect. II. hinzugefügte nähere Beſtimmungen die Richtſchnur, wornach ſich die Landvogtey-Gerichte zu achten haben. Und alles, was in dieſen beyden Vorſchriften der Regierung oder Pupillen-Collegiis anvertrauet und auferlegt iſt, hat ſeine völlige Anwendung auf die Landvogtey-Gerichte in Anſehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Pflegbefohlenen. Und Wir fügen zu ihrer beſondern Direction nur noch folgendes hinzu.

aa) Alle und jede das Vormundſchafts-Weſen betreffende Sachen ſind gemeinſchaftlich zu tractiren, zu beurtheilen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu concludiren. Jedoch leiden hierbey diejenige Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beſchaffenheit die Einwilligung ſämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit, z. E. einer Schuld oder einer Caution ankommt, als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent ſein ſchriftliches Votum aufſetzen, ſolches unter ſämtliche Membra Collegii circuliren, und wenn alle Vota beyſammen ſind, dasjenige verordnet werden muß, was entweder unanimia concludirt, oder falls dieſe Vota verſchieden ausgefallen ſind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn alſo in dieſen Fällen auch nur ein einziges Mitglied, die offerirte Caution, oder die zu einem Darlehn dargebothene Sicherheit für nicht hinreichend hält; ſo iſt allezeit deſſen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufaſſen.

bb) Es müſſen auch die Landvogtey-Gerichte, in ſo fern es noch nicht geſchehen, jetzo bald ungeſäumt die allergenaueſte Erkundigung einziehen, was für Unmündige, Blödſinnige, Abweſende, Verſchwender, oder andere den Rechten nach des Beyſtandes oder der Beſtellung eines Curatoris bedürfende Perſonen in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit befindlich ſind, und zu deren Bevormundung die ſchleunigſten Anſtalten treffen. Wie ihnen für das künftige die Todesfälle, wobey Unmündige und Minderjährige hinterlaſſen werden, zur Wiſſenſchaft gebracht werden ſollen, enthält ſchon das Corp. Juris Fridr. citato loco.

cc) Sowohl jetzo gleich anfänglich bey der Eruirung der ſämtlich ſchon vorhandenen Unmündigen, und Minderjährigen, als auch künftig bey jedem ſich ereignenden Falle, muß zu der ſonſt mangelnden Gewißheit, wie lange eine Vormundſchaft währe, jedesmahl ein Taufſchein erfordert, und ad Acta gebracht werden.

dd) Bey einer jeden, von einem Vormunde abgelegten, und eingereichten Rechnung ſind Monita anzufertigen, und von dem Decernenten in pleno vorzutragen. Sind dieſe Monita dergeſtallt beſchaffen, daß ſie ohne eine weitläuftige Unterſuchung abgemächt werden können, und findet der Decernent bey der Rechnung weiter nichts zu erinnern; ſo iſt dem Vormunde eine der Ordnung gemäß eingerichtete Decharge zu ertheilen, und ihm in derſelben allenfalls noch dasjenige aufzugeben, was er etwan noch zu einer gänzlichen Rechtfertigung beyzubringen habe.

Sind aber die Monita von einiger Erheblichkeit, und ſolche nicht ſogleich zu überſehen, ſo iſt ein Termin zur Abnahme der Rechnung anzuberaumen, dazu der Vormund vorſchriftsmäßig vorzuladen, und in dieſem Termino die Rechnung mit demſelben, nach den gemachten Monitis durch zu gehen, die nöthige Beläge zu erfordern, und über dieſen Actum ein ordentlich Protocoll aufzunehmen.

Dieſes Protocoll wird hiernächſt nochmals vorgetragen, und dem Vormunde entweder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogleich

Digitized by Google

ſogleich eine Decharge ertheilt, oder ihm dasjenige annoch aufgegeben, was er zu ſeiner völligen Legitimation beybringen muß.

Und darauf, daß alles dieſes auch vom Vormunde beſorgt, und die völlige Abnahme der Rechnung nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde, müſſen die Landvogtey-Gerichte genau Acht haben.

ee) In Anſehung der Pupillar-Depoſitorum, iſt lediglich nach eben der, oben wegen der Judicial-Depoſitorum ertheilten Vorſchrift, nur mit dem Unterſchiede zu verfahren, daß davon keine Depoſital-Gebühren jemahls genommen werden können.

ff) Wird von den Landvogtey-Gerichten bey Führung dieſer Obervormundſchaftlichen Aufſicht etwas verſehen, und läßt es ſich darinn eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen, ſo ziehen ſie ſich nicht allein die ſchwereſte Verantwortung zu, ſondern die unter ihnen ſtehende Pupillen haben auch das Recht die Erſetzung des ihnen hierdurch zugefügten Schadens zu fordern; daher ſich denn ſämtliche Landvogtey-Gerichte äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen müſſen, das Wohl ihrer Pupillen auf das gewiſſenhafteſte und beſte zu befördern, damit niemand Urſache erhalte, über ſie gegründete Beſchwerden bey den ihnen vorgeſetzten Landes-Collegiis zu führen.

So wie alles vorſtehende allgemein zu beobachten iſt, ſo findet es auch inſonderheit in den Fällen ſtatt, wo laut lit. a. obprämittirter maßen die Vormundſchaftliche Aufſicht der Landvogtey-Gerichte gleich nach dem Tode des Vaters oder der Mutter der Pupillen angeht.

In Anſehung derjenigen Fälle ſub Lit. b. aber, wo die Vormundſchaftliche Aufſicht erſt nach dem Tode des Vaters ob Privilegium perſonale anfängt; ſo iſt entweder der Fall,

Daß ein Officier verſtirbt und unmündige Kinder hinterläßt, und alsdenn iſt nach dem Reglement vom 30ten Nov. 1772 zu verfahren;

oder es iſt

der Vater, deſſen unmündige Kinder unter ihre Aufſicht gekommen, eine wegen ſeines, nicht auf ſeine Kinder übergehenden Privilegii perſonalis, laut §. 14. dieſer Inſtruction von der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction eximirte Perſon geweſen; und alsdenn muß in dieſem Falle alles dergeſtallt beobachtet werden, als wenn er auch bey ſeinen Lebezeiten unter der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction geſtanden hätte.

Wäre etwa die Ehefrau eines ſolchen, in ſeinem Leben eximirt geweſenen, ſchon vor ihm verſtorben, und hätte unmündige Kinder hinterlaſſen, deren Vormundſchaft von der Regierung reſpicirt worden, ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte, die, von der Regierung ihnen ſodenn allein zu überlaſſende Vormundſchaftliche Aufſicht übernehmen, und ſich zu dem Ende von der Regierung die vorhergehende Acta erbitten.

§. 48.

Was die im §. 25. ſub Lit. D. aufgeführte Geſchäfte betrift, welche die Landvogtey-Gerichte, theils aus einem Auftrage Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, theils auf Requiſition anderer Gerichte, auszuüben und zu vollziehen haben: So liegen ihnen ſolche ob,

entweder ad Mandatum Regiminis,

oder ad Requiſitionem anderer Gerichte.

§. 49.

Die Mandata und Aufträge der Regierung ſind,

entweder Generalia und perpetua,

oder Specialia in gewiſſen Fällen.

§. 50.

Vermöge des Mandati perpetui, welches Wir hierdurch die Regierung authoriſiren denen Landvogtey-Gerichten ein vor allemahl zu ertheilen, liegt dieſen Landvogtey-Gerichten beſonders ob, die nach der Regierungs-Inſtruction vom heutigen dato §. 4. No. 3. ihnen von den Landräthen jährlich einzuſendende Vaſallen-Tabellen mit den Hypothequen-Büchern zu conferiren, und ſolche, in wie weit ſie damit ratione tituli poſſeſſionis ſtimmen zu atteſtiren, nicht weniger in allen denjenigen Sachen, es betreffen ſolche publica, eccleſiaſtica, Lehns-, Vaſallen und andere Sachen, ſo zwar nicht zu ihren jedoc

jedoch zu der Regierung Reſſort gehören, alle ihnen etwa bekannt werdende Contraventiones gegen die Königl. Geſetze und Verordnungen anzuzeigen, als wozu auch die Wachſamkeit auf die Landes-Grenzen, daß darinn von den Benachbarten keine Verrückungen oder Turbationen geſchehen, noch weniger Unſern Unterthanen von Benachbarten Gewalt oder Unrecht wiederfahre, gehöret.

§. 51.

Die Special-Aufträge in einzelnen Fällen ſtehen in dem Willkühr der Regierung, und kann jedes Landvogtey-Gericht, ſich der Ausrichtung derſelben nicht entziehen, wie denn unter andern die Regierung, ſich der Landvogtey-Gerichte zu Abnahme derjenigen Kirchen-Rechnungen, welche nicht füglich wegen der Entfernung von andern Commiſſariis oder von der Regierung ſelbſt abgenommen werden können, zu bedienen, ausdrücklich authoriſirt iſt.

§. 52.

Ad Requiſitionem anderer Gerichte liegt den Landvogtey-Gerichten die Hülfe Rechtens zu leiſten ob,

entweder auf Verlangen auswärtiger und fremder Gerichte,

oder auf Verlangen Unſerer, oder doch in Unſern Provinzen beſtellter Gerichte.

§. 53.

Wenn fremde und auswärtige Gerichte die Landvogtey-Gerichte erſuchen, einen oder den andern Gerichts-Actum vorzunehmen, oder dieſe oder jene Rechts-Hülfe, es ſey in Executivis oder ſonſt zu leiſten; ſo müſſen die Landvogtey-Gerichte ſolches zwar nicht verſagen, ſobald aber das geringſte Bedenken dabey vorfällt, zuvor darüber bey Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung anfragen. Wie denn überhaupt, wenn ein bey auswärtigen Gerichten gefälltes Judicatum, ohne den Exequendum erſt darüber zu hören, oder ohne daß eine ordentliche Actio ex judicato angeſtellt wird, zur Execution gebracht werden ſoll, das Landvogtey-Gericht ſich erſt von dem requirirenden Gericht entweder den Beweiß oder Reverſales, daß daſelbſt das Reciprocum beobachtet werde, zu erbitten, und ſolches der Regierung zur Beurtheilung einzuſenden hat, welche in bedenklichen Fällen nicht ermangeln wird, auch ſelbſt darüber bey Uns zuvor pflichtmäßig anzufragen.

§. 54.

Auf Verlangen Unſerer, oder doch in Unſern Provinzen beſtellter Gerichte, muß die Rechts-Hülfe allezeit geleiſtet werden, es ſey denn, daß auch hiebey einiges Bedenken obwalte, in welchem Fall zuförderſt an die Regierung berichtet werden muß.

§. 55.

Inſonderheit aber liegt den Landvogtey-Gerichten ſolches in Criminalibus ob, in welchen Wir denen Städten und dem Adel die Freyheit gegeben haben, die Inſtruirung und Erkenntniß in Inquiſitions-Sachen, auf ihre Koſten den Landvogtey-Gerichten des Bezirks anzuſinnen. Es verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß, wenn Städte und Adel den Landvogtey-Gerichten Verbrecher zur Verwahrung und Inquiſition zuſchicken, dieſe requirirende Gerichte den Vorſchuß zu den, keine Stundung leidenden Aetzungs- und Verpflegungs-Koſten ſogleich mit ſchicken, und wenn ſolches nicht geſchiehet, daran erinnert werden müſſen, obgleich unterdeſſen, der Requiſition zufolge, der Inculpat angenommen, und die Unterſuchung angefangen werden muß.

§. 56.

Nach der allgemeinen Juſtitz-Verfaſſung bey allen Juſtitz-Collegiis Unſerer Länder ſind für jede von den Gerichten vorzunehmende Handlung, in ſo weit ſie nicht umſonſt und ex officio vorgenommen werden muß, gewiſſe von den Partheyen an die Gerichte zu zahlende Gebühren beſtimmt, welche in der Gerichte Sportul-Caſſen fließen, und zu deſto beſſerer Beſoldung derſelben angewendet werden.

Eben ſo ſind allenthalben auch diejenigen Gebühren feſtgeſetzet, welche in ſolchen Angelegenheiten den Advocaten und andern Perſonen von den Partheyen zu entrichten ſind.

Damit nun auch die Landvögtey-Gerichte ſowohl für ſich ſelbſt, als die Advocaten und übrige Perſonen, welchen in Rechts-Angelegenheiten für ihre Verrichtungen etwas gebühret, eine genaue Richtſchnur haben, wornach ſie ſelbſt von den Partheyen nicht mehr als feſtgeſetzt, zu nehmen, und daß auch Advocaten und andere die Partheyen nicht überſetzen, zu vigiliren haben, fügen Wir hierbey ſub ſigno ☉ die bey den Landvogtey-Gerichten auf das allergenaueſte zu beobachtende Sportul-Ordnung ſowohl in Civilibus als Criminalibus, imgleichen für die Advocaten und Dollmetſcher.

§. 57.

Alle dieſe in vorſtehenden §§. den Landvogtey-Gerichten angewieſene Obliegenheiten erfordern, nicht allein in Abſicht des ganzen Collegii, ſondern auch der dabey von einem jeden beſonders zu erfüllenden Pflichten:

- Daß dazu die nöthige und tüchtige Glieder und Unterbedientе beſtellet werden.
- Daß gewiſſe, und den Partheyen bekannte Tage, zu den Geſchäften beſtimmt werden.
- Daß eine gewiſſe Zeit-Ordnung bey Vollziehung dieſer Geſchäfte beobachtet werde.
- Daß denen Verordnungen und Verfügungen der gehörige Nachdruck gegeben werde.
- Daß bey den Gerichten von allem demjenigen, was bey denſelben vorkommt, richtige und ordentliche Verzeichniſſe geführt und eingeſchickt werden, aus welchen von denen Vorgeſetzten, wie alles gehörig und vorſchriftsmäßig vollzogen, bemerkt werden kann.
- Daß alles was bey den Gerichten vorgekommen und enregiſtrirt worden, ſicher und dergeſtalt, daß es auf die leichteſte Art wieder aufgefunden werden kann, aſſervirt und aufbehalten werde, und,
- Daß endlich ein jeder der Bedienten dabey ſeine beſondere Pflicht wiſſe, und erfülle.

§. 58.

Nun haben Wir jedes Unſerer Landvogtey-Gerichte mit

einem Landvogtey-Gerichts-Director,
einem Landvogtey-Gerichts-Rath,
einem Landvotey-Gerichts-Aſſeſſor und
Secretario cum voto,
einem oder zweyen Copiſten,
einem oder zwey Landreutern, und
einem Gefangen Wärter

beſetzet, und denenſelben noch erforderndeu Falls

einen Regiſtratur-Aßiſtenten

beyzuordnen, nicht weniger bey jedem derſelben

einen geſchwornen Interpretem

annehmen zu laſſen, reſolvirt, und endlich zur Aßiſtenz der Partheyen in ihren Rechts-Angelegenheiten bey dieſen Landvogtey-Gerichten ſowohl, als bey ſämtlichen Unter-Gerichten, excluſive der, ihre eigene Advocaten habenden Stadt Elbing, eine Anzahl von Advocaten, unter dem Nahmen von Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten beſtimmt.

Wie Wir denn auch nicht abgeneigt ſind, junge Leute, die ſich zum Dienſt qualificiren wollen, bey dieſen Landvogtey-Gerichten als Referendarien anzuſtellen.

§. 59.

Zu Landvogtey-Gerichts-Directoren, Räthen und Aſſeſſoren, ſoll auch künftig niemand angenommen werden, der ſich nicht durch die geſetzmäßigen Proben, und beſonders durch ein Examen bey Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, und Abfaſſung einer Probe-Relation darzu gehörig legitimiret hat, welchemnächſt derſelbe, wenn er von Uns ſeine Beſtallung erhalten, den in der Anlage ſub ſigno † für jeden dieſer Bedienten vorgeſchriebenen Eyd, und zwar der Director bey der Weſt-Preußiſchen Regierung, die übrigen abe[r] bey dem Landvogtey-Gericht, wobey ſi[e] angeſetzt werden, ablegen muß.

§. 60.

Da die Referendarien eigentlich b[ey] allen Collegiis, vornehmlich ſich erſt [zu] üben, und zu fernern Dienſten zu qua[li]ficiren angenommen werden, indeſſen d[…] aber auch ſchon während dieſer Uebun[g…] Zeit zu Commißionen und Führung [...] Protocolle zu gebrauchen ſind; So m[…] zu[…]

zwar auch bey der Regierung ein Examen und Probe-Relation ihrer Annehmung vorher gehen; Wenn ſie aber auch nur in Theoria juris, obwohl noch nicht in Praxi, gute Kenntniß, beſonders eine gute Beurtheilungs-Kraft zeigen, muß von der Regierung an Uns zu ihrer Annehmung berichtet, und dieſelbigen, wenn ſie von Uns genehmiget worden, mit dem in der Beylage ſub † für ſie vorgeſchriebenen Eyde von dem Landvogtey-Gerichts-Director verpflichtet werden.

§. 61.

Zu Copiſten, Regiſtratur-Aßiſtenten und Dollmetſchern ſollen keine andere Perſonen, als welche eine gute Hand ſchreiben, und ihres bisherigen guten Wandels und Aufführung wegen bekannt ſind, auch nicht ohne Unſere vorhergegangene Genehmigung beſtellet, und nach deren Erfolg mit dem in der Beylage ſub † für jeden derſelben entworfenen Eyd beleget werden.

§. 62.

Landreuter und Gefangen-Wärter ſind allezeit aus der Zahl Unſerer zur Civil-Verſorgung auf der Invaliden-Liſte notirten verabſchiedeten Unter-Officiers und Soldaten zu nehmen, und wenn ſie auf den an Uns darüber jedesmal von der Regierung abzuſtattenden Bericht von Uns genehmigt ſind, mittelſt des in der Beylage † für ſie formulirten Eydes in Eyd und Pflicht genommen, und zur Beobachtung ihres Amtes angewieſen werden.

§. 63.

Da Wir unumgänglich nöthig erachtet, der Menge, ihre Rechte ſelbſt zu vertreten und vorzutragen ſich nicht im Stande befindenden Partheyen die Hülfe und Rechts-Beyſtand Rechtsverſtändiger Mandatariorum zu vergönnen, weil es ſonſt den Gerichten, welchen Wir ſchon ohnedem in den ertheilten Inſtructionen zur Pflicht gemacht haben, in gewiſſen Fällen die Rechte der Partheyen zu vertreten, und die Sachen auch ohne Advocaten ex Officio zu inſtruiren, unmöglich fallen, und an Zeit ermangeln dürfte, in allen bey ihnen vorkommenden Sachen, ſolches zu beſtreiten; dahingegen aber auch es zu allzu vielen Mißbräuchen und Aufenthalt der Sachen Anlaß geben würde, wann jedem Rechtsverſtändigen, und nicht bloß einer gewiſſen beſtimmten Anzahl beſonders dazu vorher tüchtig befundener Perſonen erlaubet werden ſollte, die Rechts-Angelegenheiten der Partheyen vor Gerichten zu tractiren: So haben Wir, für alle Unſere Weſt-Preußiſche Landvogtey- und übrige Unter-Gerichte auſſer Elbing, Vierzehn Landvogtey-Gerichts- und Unter-Gerichts-Advocaten zu beſtellen reſolviret, welche demnach allein, und mit Ausſchlieſſung, ſowohl der bey der Regierung ſchon hinlänglich, wenn ſie ihre Pflicht beobachten wollen, beſchäftigten Regierungs-Advocaten, als auch aller andern Conſulenten, ſie ſtehen in Juſtiz-Bedienungen oder nicht, Vollmachten von Partheyen zu Betreibung ihrer Proceſſe anzunehmen, und ſolche in ihrem Nahmen bey allen dieſen der Regierung ſubordinirten Gerichten, excluſive der ihre eigene Advocaten habenden Elbingſchen Gerichte, zu führen, berechtiget ſeyn ſollen.

Zur beſſern Beförderung der Geſchäfte, wollen Wir, daß an jedem Ort, wo ein Landvogtey-Gericht etablirt iſt, zwey dieſer Untergerichts-Advocaten wohnen, und jedesmal in dem Patent zugleich dieſer Wohnungs-Ort derſelben beſtimmt werden ſolle, ob ihnen wohl dem ungeachtet die Freyheit bleibt, auch bey den übrigen Unter-Gerichten zu advociren.

Ehe ein Unter-Gerichts-Advocat beſtellt wird, muß derſelbe, wenn er auch ſchon vorhero etwa Stadt-Secretarius, oder adelicher Juſtitiarius, oder Amts-Actuarius geweſen, bey Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung in theoria und praxi juris examiniret, von ihm eine Probe-Relation angefertiget, und darüber zu der von Uns ihm zu ertheilenden Beſtallung berichtet werden.

Die Regierung hat ihn ſolchemnächſt den dazu in der Beylage † enthaltenen Eyd ablegen zu laſſen, und den ſämtlichen Landvogtey-Gerichten davon Nachricht zu geben.

Dieſe Unter-Gerichts-Advocaten müſſen nicht allein die im Codice den Advocaten überhaupt angewieſene Pflichten auf das genaueſte beobachten, ſondern auch

 ſich

ſich nach denen einer jeden Art der Gerichte, wobey ihnen die Advocatur verſtattet, vorgeſchriebenen Reglements und Inſtructionen, auch denſelben beygefügten Sportul-Ordnungen, auch ihrem Eyde in ihren Handlungen richten, widrigenfalls entweder gänzlichen Verluſtes ihres Officii, oder doch deſſen Einſchränkung auf wenigere Gerichts-Höfe ſich gewärtigen.

Wir wollen auch, daß dieſelben in allen Sachen ihrer Partheyen die Gerichts-Gebühren vorſchieſſen, und ſich die Gerichte dieſerhalb lediglich an ſie halten, jedoch aber auch zu deren Wiedereinziehung von den Partheyen alle rechtliche Hülfe angedeyhen laſſen ſollen.

Wie denn auch dieſe Unter-Gerichts-Advocaten ſchon oben feſtgeſetztermaſſen in perſonalibus allein ihr Forum bey demjenigen Landvogtey-Gericht haben ſollen, in deſſen Bezirk ſie domiciliiren.

§. 64.

Ordentlicher Weiſe, und auſſer denen im Cod. Frid. feſtgeſetzten Ferien, haben die Landvogtey-Gerichte ſich wöchentlich zweymal, und zwar des Dienſtags und Freytags vom 1. Novbr. bis zum 1. May früh Morgens um 9 Uhr, vom 1. May bis 1. Novbr. an aber um 8 Uhr zu verſammlen, und was in dieſen beyden Gerichts-Tagen nicht vollbracht werden kann, muß bey einer noch in eben derſelben Woche zu veranlaſſenden Verſammlung des Gerichts vorgenommen werden, als wohin eigentlich diejenigen Sachen, wobey keine Advocaten nöthig, z. E. Ableſung ſchriftlicher Re- & Correlationen und Berichte, und beſonders die Vormundſchafts-Sachen und Criminalia gehören.

Wie denn auch während der Ferien wöchentlich eine Zuſammenkunft und ordentlicher Gerichts-Tag gehalten werden muß.

§. 65.

Die Zeit-Ordnung, in welcher in jedem Gerichts-Tag ein Geſchäfte nach dem andern vorzunehmen, iſt in dem hierunter auch den Landvogtey-Gerichten zur Richtſchnur dienenden Cod. Frid. Part. II. Tit. II. deutlich vorgeſchrieben. Nur fället bey den Landvogtey-Gerichten in Rückſicht auf die es unmöglich machende Anzahl der Advocaten das ſogenannte Conſtitutioniren gänzlich weg.

§. 66.

Ob Wir wohl den Landvogtey-Gerichten nicht die Macht geben, ihre Verordnungen, Befehle und Sentenzen, ſo wie die Regierung, in Unſerm Höchſten Nahmen abzufaſſen; So autoriſiren Wir ſolche doch hierdurch, gegen die Partheyen, welche bey ihnen Proceſſe führen oder etwas zu ſuchen haben, oder überhaupt ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, ſich nicht einer bloſſen Form von Schreiben und Briefen, ſondern eines den Gerichten zukommenden Styls, und der nach der Verſchiedenheit der Fälle anzuwendenden Ausdrücke von Befehlen, Verordnungen, Auflagen, Aufträgen, Vorladungen, Citirungen, Warnungen, Comminationen, Weiſungen, Beſtrafungen, wozu ſie allenfalls die Formularien von Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung ſich zu erbitten haben, im Nahmen des Gerichts, und unter des Collegii Unterſchrift und Siegel zu bedienen, damit den ihnen aufgetragenen Geſchäften dadurch der gehörige Nachdruck gegeben werde.

§. 67.

Alles was zu Erreichung des Endzweckes gehöret, daß aus denen, über alle bey den Landvogtey-Gerichten vorkommende Geſchäfte, zu haltenden, zu führenden und anzufertigenden reſp. Verzeichniſſen, Büchern, Journalen, Rechnungen und Tabellen nicht allein, ob die Geſchäfte gehörig und vorſchriftsmäßig tractiret werden, von denen Vorgeſetzten jederzeit deſto ehender beurtheilt und bemerkt, ſondern auch alles bey den Landvogtey-Gerichten einkommende und expedirte gehörig verrichtet, und leicht wieder aufgefunden werden könne, nicht weniger was eines jeden Bedienten beſonders zu erfüllende Pflicht dabey ſey, haben Wir durch Unſern Groß-Canzler unter heutigem Dato in eine Special-Anweiſung, mit Beyfügung aller nöthigen Formularien zuſammen ziehen laſſen, auf deren Beobachtung Wir dahero die Landvogtey Gerichte hiemit lediglich verweiſen.

§. 68.

Digitized by Google

§. 68.

Alle drey Jahre werden Wir die Landvogtey-Gerichte durch einen Commiſſarium aus Unſerer Regierung viſitiren und nachſehen laſſen, wie alle die in dieſer Inſtruction enthaltene Vorſchriften von ihnen befolget worden; Und haben diejenigen, welche durch unermüdeten Eyfer darinn ſich ausgezeichnet haben werden, ſich Unſere Höchſte Gnade, auch künftige Beförderung zu höhern Juſtitz-Stellen zu verſprechen, die nachläßig befundenen, und noch mehr die Uebertreter dieſer Vorſchriften Unſere gerechte Ahndung zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wi[r] … [In]ſtruction für Unſere We[ſt-Preuſſiſchen Land]vogtey-Gerichte Allerh[öchſt] … gen, und befehlen Unſere[r] … ſchen Regierung, den Landvogt[ey-Ge]richten ſelbſt, dem Officio Fiſci und je[]dermänniglich, ſich hiernach auf das allergenaueſte zu achten.

Gegeben Berlin, den 21ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

Beylage †.

Formularia der Amts-Eyde bey den Königl. Landvogtey-Gerichten.

Eydes-Formul eines Landvogtey-Gerichts-Directoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Directore Allerhöchſt-Deroſelben Landvogtey-Gerichts zu = = über den = = Creyß in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn; Höchſt-Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten, und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertraute Amt eines Directoris bey dem Landvogtey Gericht, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit allem Fleiß und Rechtſchaffenheit verwalten, und auf alle Weiſe dahin ſehen, daß bey demſelben, nach Vorſchrift des unterm 28ten Septbr. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze, ferner nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ten Septbr. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, insbeſondere aber der, den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen ertheilten Inſtruction von eben dieſem Dato, jedermann ohne Anſehen der Perſon, dem Armen und Niedrigen, ſo wie dem Reichen und Angeſehenen, unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege angedeihen, auch mich von dieſer meiner Amts-Pflicht, ſo wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen, weder durch Freundſchaft noch durch Feindſchaft, noch vielweniger, es ſey durch mittelbare oder unmittelbare Annehmung einiger Geſchenke oder Gaben von den Partheyen, abwendig machen laſſen, die Proceſſe bey Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, zur baldigen Endſchaft befördern, auf Beſchleunigung der Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe vorzüglich mein Augenmerk richten, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquiſitionen, den Rechten, und der in der Inſtruction vom 21ten Septembr. 1773. für die Landvogtey-Gerichte mitenthaltenen beſondern Criminal-Inſtruction, und denen darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß, führen, und dabey mein Gewiſſen, und die

Digitized by Google

Gerechtigkeit jederzeit zu unverrücktem Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſervirt werden. Nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben. Uebrigens aber, alles was mir und dem Landvogtey-Gericht von der Weſt-Preußiſchen Regierung in Marienwerder aufgetragen, und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen-Hypothequen- und Depoſital-Weſen nebſt der Regiſtratur in guter Aufſicht haben, und in genauer Ordnung halten laſſen, die geordnete Seßions-Tage fleißig beſuchen, auch darauf, daß ſolches von denen übrigen Gliedern und Subalternen des Landvogtey-Gerichts geſchehe, und von jedem derſelben ſeine Pflicht beobachtet werde, ernſtlich halten; die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren; was mir von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Landen Geheimniſſen anvertrauet werden, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen möchte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geſchickten und gewiſſenhaften Königl. Diener und Landvogtey-Gerichts-Director wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches für Gott und Menſchen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Landvogtey-Gerichts-Raths.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Rath bey Allerhöchſt-Deroſelben Landvogtey-Gericht zu ≈ ≈ in Gnaden angenommen und beſtellet haben: Daß Allerhöchſt-gedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam, und gewärtig ſeyn, Höchſt-Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey Gerichts-Raths nach Vorſchrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze de dato den 28ten Sept. 1772. des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, imgleichen der, der Weſt-Preußiſchen Regierung ertheilten Inſtruction vom 21ten Septbr. 1773. auch der übrigen Königl. Verordnungen, vornemlich aber der, den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen unter eben dieſem Dato ertheilten Inſtruction, mit allem Fleiß, Eifer und Treue verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Landvogtey-Gerichts-Director, oder der Königl. Weſt-Preußiſchen Regierung in Marienwerder beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterſchied und Anſehen der Perſon, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich eine ſchleunige und unpartheyiſche Rechts-Pflege angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Feind- oder Freundſchaft abwendig machen laſſen, noch vielweniger von denen, vor obgedachtem Landvogtey-Gericht Recht nehmenden, oder handelnden Partheyen, einige Geſchenke oder Gaben weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe zu Ende zu bringen ſuchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquiſitionen den Rechten, und der in der Inſtruction vom 21. Septbr. 1773. für die Landvogtey-

Gerichte

Digitized by Google

Gerichte mit enthaltenen beſondern Criminal-Inſtruction, und denen darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden. Nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben. Uebrigens aber die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt überall dergeſtallt erweiſen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Königl. Landvogtey Gerichts-Rath und Königl. Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches für Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Aſſeſſoris und Secretarii wie auch Sportul-Caſſen-Rendanten bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N.N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Secretario und Aſſeſſore, auch Sportul-Caſſen Rendanten bey Allerhöchſt-Deroſelben Landvogtey-Gericht zu = = in Gnaden angenommen und beſtellet, mir auch zugleich Seſſionem und Votum in nur gedachtem Gericht verliehen haben: daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Höchſtes Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſoviel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſoris und Secretarii cum Seſſione et Voto nach Vorſchrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze, vom 28ten Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani, und deſſen Anhanges, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ten Septbr. 1773. auch der übrigen Königl. Verordnungen, hauptſächlich aber der, den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen unter eben dieſem Dato ertheilten Inſtruction, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, das Protocoll getreulich führen, die Verordnungen gehörig expediren, die Regiſtratur, das Hypothequen- und Depoſital-Weſen, mit aller Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe ſchleunig zu Ende zu bringen ſuchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquiſitionen, den Rechten, und der, in der Inſtruction für die Landvogtey-Gerichte vom 21ten Septbr. 1773. mit enthaltenen beſondern Criminal-Inſtruction, und denen darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß, führen, und dabey mein Gewiſſen, und die Gerechtigkeit jederzeit zu unverrücktem Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſervirt werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, auch ſonſt überall die Beförderung einer guten, ſchleunigen und unpartheyiſchen Juſtitz mir beſonders angelegen ſeyn, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder

oder Feindſchaft, durch nichts in der Welt abwendig machen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, noch von derſelben, es ſey auch unter was für einem Vorwande es wolle, ſelbſt oder durch die Meinigen einige Geſchenke oder Gaben nehmen, die Heimlichkeiten oder Rathſchläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten. Daß ich endlich als Sportul-Caſſen-Rendant bey dem Landvogtey-Gericht, die mir anvertraute Sportul-Caſſe mit allem Fleiß und aller nur erſinnlichen Treue übernehmen, und verwahren, die in dieſelbe flieſſende Gebühren und Sportuln nach meinem beſten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwiſſen des Collegii einiges Nachſehen verſtatten, die einlaufende Gelder nicht an mich behalten, ſondern ſolche wöchentlich in den dazu gewidmeten Kaſten in Gegenwart des Curatoris Caſſae einlegen, keinen Unterſchleif dabey machen, das Quantum beſonders von dem Abſchluß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgeſetzten offenbaren, die Vorſchriften des, den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen, vorgeſchriebenen Sportul-Reglements auf das genaueſte befolgen, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen, mich dergeſtalt erweiſen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Landvogtey-Gerichts Aſſeſſori, Secretario und Sportul-Caſſen-Rendanten wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches für Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

für einen Referendarium bey dem Landvogtey-Gericht zu . .

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zu einem Referendario bey dem Landvogtey-Gericht zu . . allergnädigſt beſtellet und angenommen, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt-Dero Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, verhüten helfen, beſonders aber alles dasjenige, was mir von dem Landvogtey-Gericht in rechtlichen Sachen aufgetragen werden ſollte, fleißig und ordentlich, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, und nach Vorſchrift des Notifications-Patents vom 28ten Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani und deſſen Anhanges, beſonders aber der, den Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen unterm 21ten Septbr. 1773. ertheilten Inſtruction, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction von eben dieſem Dato, und der übrigen Königl. Verordnungen ausrichten, die Protocolla ſo wie jederzeit alſo auch beſonders in Criminal- und Inquiſitions-Sachen, wenn ich zu Führung derſelben adhibirt werde, treulich führen, die mir aufgetragene Commißionen, Ordnungs- und Vorſchriftsmäßig vollziehen, die Heimlichkeiten des Gerichts, und alles was in dem Collegio vorgetragen, votirt, oder geſprochen werden ſollte, niemanden offenbaren, was mir auch etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet wird, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, keine Gaben und Geſchenke nehmen, noch mich dadurch zu Pflichtwidrigen Handlungen verleiten laſſen, gegen den Directorem, Rath und Aſſeſſorem mich ehrerbietig beweiſen, und überhaupt alles dasjenige thun und laſſen wolle, was einem getreuen, fleißigen und geſchickten Referendario eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-

Digitized by Google

Eydes-Formul
eines Regiſtratur-Aſſiſtenten bey den Landvogtey-Gerichten.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Regiſtratur-Aſſiſtenten bey dem Königlichen Landvogtey-Gericht zu . . in Gnaden angenommen, und beſtellet; daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn; Dero Nutzen und höchſtes Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertraute Amt eines Regiſtratur-Aſſiſtenten, nach Vorſchrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in Weſt-Preuſſen vom 28ten Septbr. 1772. und der dabey angezeigten übrigen Königl. Verordnungen, beſonders aber des Codicis Fridericiani, des Anhanges zu demſelben, der Inſtruction für die Weſtpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773. und der Inſtruction für die Landvogtey-Gerichte in Weſt Preuſſen von demſelben dato, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, mir die Regiſtratur, und die dazu gehörige Geſchäfte, vornemlich bey den Acten der ehemaligen Grod- und Land-Gerichte, oder Judiciorum Caſtrenſium & terreſtrium, imgleichen der Actorum nobilitarium civitatenſium, die aus den Weſt-Preußiſchen Städten dazu gekommen ſind, genau bekannt machen, und angelegen ſeyn laſſen, dieſe Archive und Repertoria in gehörige Ordnung, und was zuſammen, oder in ein Repoſitorium gehört, zuſammen bringen, dagegen was dazu nicht gehört, davon ſepariren, und in ein ander Repoſitorium rangiren, die nöthigen Repertoria über jedes Repoſitorium, nach der ihm beſonders darüber zu ertheilenden Anweiſung, beſonders aber von den ſogenannten Libris inſcriptionum vel recognitionum, die erforderliche Indices und Verzeichniſſe anfertigen, oder wo dergleichen Indices ſchon vorhanden, ſolche genau nachzuſehen, unterſuchen, oder ſofern ſie ſonſt unrichtig, unordentlich, oder unzulänglich befunden werden ſollen, ſolche verbeſſern, oder anders einzurichten, dabey überall nach denen dieſerhalb ertheilten Inſtructionen genau verfahren, auch ſonſt dem Aſſeſſori des Landvogtey-Gerichts ſowohl in Einrichtung der Regiſtratur, als in Haltung guter Ordnung und Accurateſſe bey derſelben, wenn dieſelbe eingerichtet iſt, allen Beyſtand leiſten, und was mir ſonſt entweder von der Weſt-Preußiſchen Regierung, oder dem Directore und Collegio bey dem Landvogtey-Gerichte aufgetragen, oder von mir verlanget wird, gehörig und getreu ausrichten, mich überall von meinen Pflichten weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindſchaft abwendig machen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, noch von denſelben in dieſer Abſicht, unter was für einem Vorwande es immer ſey, durch mich oder die Meinige einige Geſchencke und Gaben nehmen, die Heimlichkeiten und Rathſchlüſſe des Collegii, in ſo weit ſie mir zur Wiſſenſchaft kommen, niemand offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden ſollte, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis an meinen Tod verſchwiegen halten, auch mich mit dem mir angewieſenen Salario oder Emolumenten begnügen laſſen, und von niemanden ein mehreres fordern wolle, und daß ich überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt betragen und erweiſen werde, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Königl. Diener und Regiſtratur-Aßiſtenten zuſtehet, eignet, und gebühret, und ich ſolches vor Gott und der weltlichen Obrigkeit zu verantworten im Stande bin. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Copiſten bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden, und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zu einem Copiſten bey Allerhöchſt Deroſelben Landvogtey-Gericht zu = = in Gnaden angenommen, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und höchſtes Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Copiſten bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent, wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze d. d. den 28ten Septbr. 1772. der Vorſchrift des Codicis Fridericiani und deſſen Anhanges, und beſonders der, den Landvogtey-Gerichten unterm 21ten Septbr. 1773. ertheilten Inſtruction, auch übrigen Königl. Verordnungen jederzeit treu, fleißig und gewiſſenhaft vorſtehen, auf der Landvogtey-Gerichts Canzeley mich täglich zur geſetzten Zeit einfinden, was mir von dem Directore und dem Landvogtey-Gerichts Collegio in denen, demſelben anvertrauten Angelegenheiten ins reine oder abzuſchreiben, oder auch ſonſt zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichſtem Fleiſſe und Geſchwindigkeit beſorgen und ausrichten; die Urtheile, Decrete, Mandate, Protocolle und alle andere Schriften des Landvogtey-Gerichts ohne Erlaubniß und Veranlaſſung des Collegii, niemanden eröfnen, oder leſen laſſen, noch weniger ohne ſolche Jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abſchriften davon geben, von Niemanden, der Proceſſe bey dem Landvogtey-Gericht, oder ſonſt etwas dabey, und in der Canzley zu ſuchen hat, Geſchenke und Gaben ſelbſt, oder durch andere nehmen, noch ſonſt Sportuln für mich machen, ſondern mir, an der mir verſchriebenen Beſoldung und denen mir ausgeſetzten Copialien begnügen laſſen; alles was mir bey meinem Amte, oder auch ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, ſo wie die etwa zu meiner Wiſſenſchaft kommende Berathſchlagungen und Vota des Landvogtey-Gerichts jederzeit verſchwiegen halten, überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Laſſen dergeſtalt erweiſen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Copiſten des Landvogtey-Gerichts wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Pohlniſchen Interpretis.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen meinem allergnädigſten Könige und Herrn zu einem Interprete, oder Dollmetſcher in der Pohlniſchen Sprache bey Allerhöchſt Dero Landvogtey-Gericht zu = = angenommen und beſtellet worden, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und höchſtes Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch das mir anvertraute Amt eines Interpretis bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens, in Dero Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze de dato den 28ten Septbr. 1772. nach Vorſchrift der dabey angezeigten Geſetze, und beſonders auch der Inſtruction für die Weſt-Preußl. Landvogtey-Gerichte

richte

richte vom 21ten Septbr. 1773. jederzeit treu, fleißig und gewiſſenhaft verwalten; in allen Fällen, wovon mir Ueberſetzungen aus der Pohlniſchen in die Lateiniſche oder Deutſche, oder aber aus der Deutſchen und Lateiniſchen in die Pohlniſche Sprache von dem Landvogtey-Gericht zu = = oder von andern Königl. Gerichten, oder auch von Privatperſonen, Advocaten und Parthenen verlangt und erfordert werden, ich mich dieſem Geſchäfte ſofort willig unterziehen, die mir vorgelegte Documente, Schriften, Urkunden ꝛc. ꝛc. nach ihrem eigentlichen Sinn und Inhalt, meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach aus einer Sprache in die andere überſetzen, wenn mir bereits angefertigte Ueberſetzungen zur Reviſion und Unterſuchung übergeben werden, ſolche genau und gewiſſenhaft examiniren, und was darinn nicht richtig oder verſtändlich, anzeigen und verbeſſern, wo ich zu mündlichen Ueberſetzungen, Abhörungen, oder Verhören adhibirt werde, ich auf dasjenige, was mir vorgeſagt wird, genau merken, und die abzuhörende Perſonen lieber nochmals darüber befragen, ihre Ausſagen und Ausſprüche ſodann getreu überſetzen, auch ſowohl die Ueberſetzungen von Documenten und Urkunden, als die von mündlichen Abhörungen, und zwar in dem letzten Fall, da wo es erforderlich, zuſamt den Ausſagen in der Sprache, worinn ſie geſchehen, genau niederſchreiben, oder niederſchreiben laſſen, auch ſolche nach meinem Gewiſſen atteſtiren. Uebrigens aber, mit denen bey der Inſtruction für die Landvogtey-Gerichte befindlichen Gebühren, wofern mir nicht freywillig ein mehreres offerirt wird, mich begnügen laſſen, dabey aber mich von dieſen meinen Pflichten eines getreuen und redlichen Interpretis, weder durch Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, noch durch Verſprechungen, Gaben oder Geſchenke abwendig machen laſſen, vielweniger Jemanden zu Liebe oder Leid, in die Ueberſetzungen etwas einrücken, verfälſchen oder auslaſſen, auch was mir bey Gelegenheit der Ueberſetzungen, oder ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, und des Landes geheimen Angelegenheiten bekannt werden dürfte, oder ich auch ſonſt von Geheimniſſen der Parthenen erfahre, niemand entdecken, und mich überhaupt dabey ſo bezeugen will, wie es einem gewiſſenhaften und redlichen Dollmetſcher eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Landreuters und Executoris auch Aufwärters bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, mich zum Landreuter, und Executor und Aufwärter bey Allerhöchſt-Deroſelben Landvogtey Gericht zu = = in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt, treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber dem mir anvertrauten Amte eines Landreuters und Executoris und Aufwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu = = treu und gewiſſenhaft vorſtehen, dasjenige was mir von dem Landvogtey-Gerichts-Director, dem Rath oder Aſſeſſore und Secretario in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden wird, treulich ausrichten, bey den Seßionen des Landvogtey-Gerichts fleißig aufwarten, wenn ich verſchickt werde, die Inſinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, was von den Berathſchlagungen und Schlüſſen des Landvogtey-Gerichts-Collegii zu meiner Wiſſenſchaft kommen ſollte, jederzeit verſchwiegen halten, auch die Parthenen daraus nicht warnen, oder denſelben rathen; die mir von dem Landvogtey-Gericht aufzutragende Executiones nach Vorſchrift der, in dem Codice Fridericiano feſtgeſetzten Executions-, der in dem Anhange des Cod. Frid p. 208. befindlichen Landreuter-Ordnung vom 25. Auguſt 1755. als welche mir beſonders genau

Digitized by Google

nau bekannt machen werde, in ſo weit ſolche durch die den Königl. Landvogtey-Gerichten in Weſt-Preuſſen, unterm 21. Septbr. 1773. ertheilte beſondere Inſtruction nicht abgeändert iſt, mit der äuſſerſten Sorgfalt und Genauigkeit, treulich, vorſchriftsmäßig und unverzüglich ausrichten, auch ohne Anſehen der Perſon zur Vollſtreckung bringen, von denen, auf erhaltenen Befehl gepfändeten Sachen und Geldern unbefugterweiſe nichts für mich zurück behalten, ſondern die beygetriebene baaren Gelder und Pretioſa, ſo wie die aus denen verkauften gepfändeten Mobilien gelöſete Gelder, ſofort dem Landvogtey-Gericht einreichen, mir an der mir verſchriebenen Beſoldung und denen mir ausgeſetzten taxmäßigen Gebühren lediglich begnügen laſſen; Niemand mit unrechtmäßigen Sporteln überſetzen, noch ſonſt irgend jemanden durch unbefugte und Vorſchriftswidrige Begegnungen zur Laſt fallen, überhaupt aber in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Landreuter, Executori und Aufwärter eignet und gebühret, auch ich es vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue, wie ich denn auch von gewiſſenhafter Beobachtung dieſer meiner Pflicht mich weder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechen, noch ſonſt aus irgend einer andern Urſache will abwendig machen laſſen. So wahr rc. rc.

Eydes-Formul

eines Gefangenwärters bey den Landvogtey-Gerichten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, da ich zu einem Gefangenwärter bey dem Landvogtey-Gericht zu : : beſtellet worden, ich Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, und Höchſt Dero Königl. Hauſe jederzeit treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, auch Dero Nutzen, nach meinem Vermögen befördern, Schaden aber ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangenwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu : : mit möglichſtem Fleiß und Sorgfalt vorſtehen, was mir von dem Director, Rath und Aſſeſſore deſſelben, oder in derſelben Nahmen von ihren Untergebenen anbefohlen wird, ſorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängniſſe, und die darin aufbewahrte Perſonen fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommt, ohnverzüglich dem Collegio anzeigen, mit den gefangenen Perſonen auf keine Art mich einverſtehen, oder Gemeinſchaft halten, noch ihnen mit ihren Mitſchuldigen oder andern verdächtigen Leuten geheime Unterredungen verſtatten, vielweniger ohne Vorwiſſen des Collegii ihre Banden erleichtern, oder ihren Arreſt erweitern, am allerwenigſten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder ſolche befördern, dagegen aber auch die, denſelben gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängniſſe, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Strohes verordnetermaſſen ohne Abbruch ihnen widerfahren laſſen, über die mir feſtgeſetzte Gebühren und Beſoldung nichts fordern, noch irgend ein Geſchenk von den Inhaftirten, oder andern, mit denſelben in einiger Verbindung ſtehenden Perſonen, ſelbſt oder durch andere, unter was vor einem Nahmen oder Schein es immer ſeyn möge, annehmen, und mich von Beobachtung meiner Pflicht weder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechen, oder ſonſt irgend eine andere Urſache abwendig machen laſſen; Ueberhaupt aber alles dasjenige thun und laſſen wolle, was einem redlichen, treuen Gefangenwärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menſchen zu verantworten mich getraue. So wahr rc. rc.

Digitized by Google

Eydes-Formul
eines Landvogtey-Gerichts- und Untergerichts-Advocaten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd: Daß, nachdem Se. Königl. Majeſtät mich zum Advocaten bey den West-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten und übrigen Untergerichten in West-Preuſſen auſſer der Stadt Elbing, allergnädigſt beſtellet und angenommen, ich Sr. Königl. Majeſtät und Dero hohen Königl. Hauſe jederzeit treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, daß ich wiſſentlich keine offenbahre ungerechte Sache annehmen, noch defendiren, auch keine Klage, ohne vorher die in dem Anhange des Codicis p. 68. unterm 1ten Septbr. 1750. vorgeſchriebene Information und Inſtruction erhalten zu haben, vornehmen, anfangen, und nicht, was der Warheit zuwider iſt wiſſentlich anführen, vielweniger vorſetzlich etwas leugnen wolle, daß ich auch in zweifelhaften Sachen den Partheyen die Güte anrathen, oder dieſelben zu einem Compromiſs diſponiren wolle: Daß ich ferner keine mehrere Gebühren, als die in den Sportul-Taxen jeden Gerichts den dabey Praxin Advocatoriam treibenden Advocaten gewilliget ſind, fordern, und annehmen wolle; daß ich ohne die höchſte Noth keine Dilationen fordern, auch die Proceſſe durch unnöthige, und dilatoriſche Incident-Puncte nicht verzögern, ſondern ſo viel an mir liegt, dieſelbe in einem Jahr zu Ende bringen wolle; daß ich dabey überhaupt nach der Vorſchrift des Notifications-Patents vom 28. Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani und deſſen Anhanges, insbeſondere aber nach den unterm 13. 17 und 21. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen Inſtruction und Reglements für die West-Preußl. Regierung, die Landvogtey-Gerichte und übrige Untergerichte, mich auf das genaueſte achten, und die mir darin aufgelegte Pflichten erfüllen, daß ich mich endlich in allen Stücken dergeſtalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Advocaten eignet und gebühret, und ich es vor Gott und jeder weltlichen Obrigkeit mich zu verantworten getraue. So wahr rc. rc.

Beylage ○
Sportul-Ordnung
für die
West-Preußiſchen Landvogtey-Gerichte.

Sportul-Ordnung für die Landvogtey-Gerichte in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— — einer Kirchen-Rechnung	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung extra locum judicii geſchehen muß, werden auſſer obigem Satze die geſetzliche Commiſsions-Gebühren bezahlet.									
Abſchied, ſolchen aufzuſuchen, vide Acten.									
Abſchriften, beglaubte, vide Vidimus.									
— — ſimple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten, ſolche oder Abſchiede, oder Sentenzen daraus aufzuſuchen, wenn ſie bereits ſeit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Regiſtratori	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— — ſolche zu inrotuliren auſſer in Concurs-Sachen, wo dieſe Gebühren ceſsiren.	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Adjudications-Beſcheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Landreuter	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— — eines Proclamatis oder Patents ad Inſtantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht	—	7	9	—	22	9	—	37	9
— — eines Proclamatis oder Patents deſſelben Gerichts, bey welchem die Sache iſt, dem Gericht	—	3	13½	—	11	4½	—	18	13½
Anlehn, vide Schuld-Verſchreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
— — für die dreymal in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung, der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anſchlag eines Grundſtückes, vide Taxe.									
Anſchlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arreſtatorium	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— — ſolches zu inſinuiren, vide Inſinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aſſignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	7	9	—	22	9	—	30	—
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden,	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
für jegliche beſonders	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Atteſt	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Auction der Mobilien									
geſchiehet die Auction extra locum judicii, ſo flieſſet für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Caſſe, und erhält der Commiſſarius auſſerdem die geſetzliche Commiſsions-Gebühren.									
— — der Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geſchehe die Auction in loco, oder extra locum judicii	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Landreuter	—	15	—	—	30	—	—	45	—
— — wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

nebſt

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
nebſt erforderlichem Futter beſorgt wird, erhält der Land-Reuter auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — —	—	ſ1	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Land-Reuter für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Aufkündigung eines Capitals oder Miethe —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
Ausfertigung, in ſoweit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — zum Anſchlagen gerichtlicher Kauf- und Miethſ-Zettul auf Häuſer und Güther — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Auszahlung, wenn darüber, (jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen-Sachen,) ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— — wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders — —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
Berichte in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſendet werden — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	60	—	1 : 2	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, für jedes Jahr oder ſonſt, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	15	—	—	45	—	1 : 2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſame — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigen Sätzen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Land-Reuter, die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuation.									

Wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen maliriosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs-Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffen.	—	7	9	—	11	4½	—	22 bis 45	
Codicill, vide Teſtament.									
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geſchäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum Judicii vorgenommen, ſo erhält täglich der Director —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn ihm ſolche höhern Orts aufgetragen wird									
der Rath — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Aſſeſſor — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunſt beyde incl. gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für einen, etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copiſten, oder auch für einen, ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden. Die freye Fuhre muß vom Extrahenten beſorget werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Satz und für den Wagen täglich —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
paßirt.									
Sämtliche vorſtehende Gebühren und Auslagen werden den Commiſſariis aus der Sportul-Caſſe Vorſchuß-weiſe bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Landreuter täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Nota. Wenn die Commißion in loco iſt, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commiſſorialis.									
Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuatio.									
Confirmation eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder jeder andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit									

Inbe-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli — — —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Conſtitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander in Proceß ſtehen — — —	—	7	9	—	30	—	1 3	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jede beſonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Contract, es ſey ſolcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tauſch- Societäts- Leib- Renten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1:3	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wenn ſolcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien für Sentenzien, Reſolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copiſt für jeden nach Vorſchrift des Cod. P.I. Tit. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
für Rotulos und Satzſchriften, für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Landvogtey-Gericht für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nichts beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn ſolches einem Curatori, Minderjähriger, Blödſinniger, Abweſender, oder für Verſchwender erklärter ertheilet wird — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
wenn ſolches einem Curatori Sexus, Litis, Concurſus &c. ertheilet wird — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Decretum, wenn ſolches expediret wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wegen deſſelben Inſinuation, vide Inſinuatio.									
— — de alienando — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
— — de tranſigendo in Vormundſchafts-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depoſiten-Gebühren vom baaren Gelde, von jedem 100 Rthlr. — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Von Documenten, Prætioſis und andern Effecten	—	—	—	—	—	—	1·3	—	—
In Pupillen-Sachen aber werden keine Depoſiten-Gebühren genommen.									
— — Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — Interims-Schein dem Rendanten —	—	—	—	—	11	4½	—	15	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Diſtributions-Beſcheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
für deren Inſinuation und Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1·2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Donatio mortis cauſa, vide Teſtament.									
Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- u. Kirchen-Rechnung in Calculo, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Eheſtiftung, für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1:3	—	—
für deren bloſſe Confirmation — —	—	7	9	—	45	—	1:3	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 60	
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von einer oder mehreren litigirenden Perſonen uno Actu geſchworen wird, für die Aufſetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geſchiehet aber die Eydes-Leiſtung extra locum judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.									
Wenn ſolcher einem Curatori ætatis, litis, concurſus &c. einem Sequeſter, einem oder mehreren Taxanten, oder anderen Bedienten abgenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Und wird dieſer Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlages geſchiehet.									
Wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti Juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ejectorium, vide Exmiſſoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch, und zwar —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— — 1) Eines Abfindungs-Quanti auſſer denen Procent-Geldern, welche beſonders a $\frac{1}{12}$ Procent, nemlich 2 Ggr. von 100 Rthlr. entrichtet werden, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 2) Einer Caution — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden. —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	
— — 3) Einer Ceßion — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 45	
— — 4) Eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn ſolcher ein Immobile afficirt, und nicht zugleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	
und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul-Ordnung ſpecialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder ſtatt. —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— — 5) Einer Eheſtiftung — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden. —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— — 6) Eines Erbtheils — auſſer den obigen Procent-Geldern, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 7) Eines Fidei-Commiſſi, wenn nicht zugleich Titulus Poſſeſſionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
— — 8) Eines Pacti, vide Contract.									
— — 9) Eines Pacti ſucceſſorii, wie bey dem Fidei-Commiſſ.									
— — 9 b) Einer Proteſtation, vide Contract.									
— — 10) Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									

11) Einer

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
— — 11) Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei-Commiſſ.									
— — 12) Einer Schuld-Verſchreibung, Obligation, Anleihe ꝛc. — — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
auſſer den obigen Procent-Geldern, für jede 100 Rthlr. — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 13) Eines Teſtaments, vide Fidei-Commiſſ.									
— — 14) Eines Tituli Poſſeſſionis und zwar									
a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
auſſer den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten und Eheleute frey bleiben, für jede 100 Rthlr — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbten Gute nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entſtehung, nach dem letzten Kauf-Anſchlag gerechnet.									
b) eines verkauften Immobilis, es ſey erblich oder wiederkäuflich — — —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
auſſer den Procent-Geldern pro 100 —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
c) eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 15) Einer Vormundſchaft — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.									
Nota. 1) In Anſehung der ad No. 1 — 13. incl. & 15. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2. In Anſehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder ſucceſſive geſchehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.									
— — Für den Recognitions-Schein, oder das Document der geſchehenen Eintragung in allen vorſtehenden Fällen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Erbtheilung, wenn ſolche vom Gericht angelegt wird	—	22	9	—	75	—	1:5	—	—
Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceſſe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.									
wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
für jegliche Ausfertigung des Receſſes —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzins-Brief, ſolchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Excitatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Execution, dem Land-Reuter für deren Ankündigung	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
für deren würkliche Vollſtreckung und zwar den erſten Tag — — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
jeden der übrigen Tage — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum Judicii geſchieht, ſo erhält der Land-Reuter für jegliche Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
perpetuum — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmiſſoriale —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expenſen-Urtel, vide Sentenz.									
Fidei-Commiſs, vide Teſtament. —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geburts-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Geleits-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geſundheits-Paß — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Grenz-Beziehung — auſſer denen dem Commiſſario zu zahlenden Commiſsions-Gebühren. — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Hypothequen-Schein vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buche. —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Immiſſoriale — —									
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Landreuter	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— — eines Patenti ad Domum nach der Zahl dererjenigen, an welche Inſinuatio geſchiehet, für jegliche —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Land-Reuter auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Inſinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceſſionale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Interims-Depoſiten-Schein, vide Depoſiten-Interims-Schein.									
Introduction eines Bedienten — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Nota. Geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Diäten beſonders vergütet werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhaſtation.									
Löſchung im Hypothequen Buch — — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									

Wird

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Morrifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									
Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco Judicii dem Land-Reuter									
für den erſten Tag — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage — —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii, ſo erhält der Land-Reuter fur jegliche Meile ſowohl auf der Hin- als Ruckreiſe, auſſerdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Land-Reuter für jede Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	0	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli	—	7	9	—	22	9	1	—	—
geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders vergütet werden.									
Geſchiehet ſolche auf Verlangen der Partheyen, wenn ſelbige ſtatt der Depoſition gewiſſer Gelder bloß verſiegeln laſſen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Ocular Inſpection — — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commiſſions-Gebühren.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt.									
Paß, vide Reiſe-Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht auf ihre Zahl —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
wegen der Inſinuations-Gebühren, vide Inſinuatio.									
Permutations- oder Tauſch-Contract, vide Contract.									
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtions-Patent, ingleichen Affixion und Refixion.									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1 : 2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
ſolches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weiſe auszufertigen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
NB. Für andere Protocolle wird nichts bezahlt.									
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schein einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buch — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Schein oder Recepiſſe über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitio mortis cauſſa, vide Teſtament.									
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Relaxatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuatio.									
Remiſſoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtſame incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigem Satz, ibidem. —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Requiſitoriale — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
— — offenes, an alle Magiſträte —							1	—	—
Reſcript, vide Decretum.									
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls geſchiehet ſolche extra locum Judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9			
Reſolution, vide Decret.									
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben an andere Gerichte oder Perſonen, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
							1·2	—	—
Schuld-Verſchreibung, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	—	45	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9			
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Uebernehmung und derſelben Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	15	—	—	60	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt wird,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil — — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
c) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	60	—

Nota.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partheyen gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird. Z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll. Super recuſatione teſtium, editione documentorum &c. Keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder durch einen Verbeſcheid zum weiteren Verfahren verwieſen wird.									
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil	—	—	—	1	30	—	2 à 3	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione geſtritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3 à 4	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundſtücke oder Pratioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Præcluſions-Sentenz —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præcluſions Sentenz — —	—	45	—	1	30	—	2 à 4	—	—
und wenn die Maſſe über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	4 à 8	—	—
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilt wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1	30 bis	
							2		
und wenn Maſſa über 1000 Rthl. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2 à 4	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Comiſſions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar poſt publicationem, oder nachher	—	7	9	—	22	9	—	60	—
und zwar ohne Rückſicht auf die vorhero ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzen, auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen angeſetzt werden — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copiſten die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequeſtration, ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angeſetzt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

Subhaſta-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Subhaſtations-Patent von drey in einem Patent anzuſetzenden Terminen, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
Nota. Wenn ſich ſchon in dem erſten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expedirt, ſondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, ſondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und ſolches dergeſtalt wieder affigiret werden.									
Subhaſtations-Termin, für die Abhaltung des letztern, nicht aber des erſtern	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tauſch-Contract, vide Contract.									
Taxe eines Pfandes oder anderer Mobilien	—	15	—	—	30	—	—	45 bis 60	
eines Land-Guths	—	—	—	—	60	—	1·3	—	—
auſſer den Gebühren der Taxanten, und den extra locum Judicii den Commiſſarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
für deren beſondere Ausfertigung	—	15	—	—	30	—	1	—	—
Teſtament,									
1) für die An- und Aufnahme deſſelben, item von einem Codicill oder Fidei-Commiſſ, &c.									
a) wenn ſolches in loco Judicii ex ore teſtatoris aufgenommen wird	—	7	9	—	30	—	1·3	—	—
b) wenn ſolches in loco Judicii ſchon fertig aus den Händen des Teſtatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	— 1	45 bis 45	
c) wenn das Teſtament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigem Satze für die Deputirte die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.									
2) für den Recognitions-Schein	—	7	9	—	22	9	—	30	—
3) für die Zurückgabe eines gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben ſind	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben ſind	—	7	9	—	30	—	1·2	—	—
d) wenn Fremde Erben ſind	—	15	—	—	45	—	2·4	—	—
5) für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments, und zwar für jegliche	—	15	—	—	60	—	1·2	—	—
Titulus poſſeſſionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Transmiſſorium, vide Bericht.									
Tutorium	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich,									
wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird	—	—	—	—	—	—	1·3 auſſerdem	—	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Part. IV. T. VII. §. 9. beſtimmten Præmii angeſetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter ſämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird, wenn aber der Vergleich, es ſey in loco oder extra locum judicii von einem Commiſſario zu Stande gebracht worden, dieſer allein erhält.									
Iſt das Objectum von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet e. g.									
Die Ehe-Sachen, ſo muß nach Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gericht ex Officio beſtimmt werden.									
Vermeſſung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commiſſions-Gebühren.									
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus, für jegliches Document, dem Secretario	—	7	9	—	15	—	—	30	—
auſſerdem erhält der Copiſt die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Vollmacht, für deren Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	3[illegible]	—
Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation, Obſervation.									
Wechſel, für die Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul ſind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über 20 Articul ſind	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts beſonders bezahlt.									
c) ſummariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—
d) den Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum Judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten.									
Poſt publicationem Rotuli werden bloß dem Copiſten die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

I. Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch auſſerdem bezahlet werden.

II. Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jedem Satz enthalten, und flieſſen hiedurch zugleich zur Sportul-Caſſe.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern der Copiſt erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmal beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abſchriften verſtanden.

Digitized by Google

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo hat ſolches der Copiſt zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzuſetzen.

VI. Iſt bey Verſchickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, ſo muß der Copiſt ſolches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zu gleichmäßiger Wiedereinziehung von der Parthey anſetzen. Bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. Pr. demſelben in Rechnung zu paßiren.

VII. In Anſehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern Commiſſarii, oder einzelne Bedienten erhalten, iſt ſchon bey jedem Satz angemerkt, wem ſie zukommen; wo nichts davon erwehnt iſt, flieſſen die Gebühren zur Sportul-Caſſe.

VIII. Da die ſämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzt ſind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: ſo muß in Fällen, wo z. E. wie in Injürien- u. Matrimonial-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kann, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.

IX. In Vormundſchafts-Sachen, welcherwegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzt iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.

X. Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. ſ. f. angeſetzt ſind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigſte Satz, und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 1000 Rthlr. betrift, die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-Ordnung
für die Landvogtey-Gerichte
in Criminalibus.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen			
	ſummariſch	—	60	—
	a) wenn unter 5 Zeugen ſind, überhaupt	1	—	—
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen ſind, überhaupt	—	30	bis
			60	
2	Abhörung, ſummariſche, des Inquiſiten			
3	Acten, ſolche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	ſolche einzuſenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arreſt,			
	a) für die Verordnung jemand zum Arreſt zu bringen	—	45	—
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arreſt zu dimittiren	—	45	—
6	Articul, worüber der Inquiſit abzuhören, anzufertigen, incluſive	1:4	—	—
	A) deſſen Vernehmung darüber			
	wenn die Abhörung zum zweyten mal geſchiehet, die Hälfte,			
	zum dritten mal, ebenfalls die Hälfte.	—	7	9
	B) Rotulum darüber anzufertigen	—	11	4½
	a) über die erſte Abhörung pro Bogen	—	15	—
	b) über die zweyte Abhörung			
	c) über die dritte Abhörung			
	worüber Zeugen abzuhören, für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen, incluſive der Vereydigung,	—	60	—
	für einen Zeugen	1	30	bis
		2	—	—
	für 2 bis 4 Zeugen	2	60	bis
		4	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen	—	22	9
	wenn mehrere als 8 Zeugen ſind, für jeden noch	—	7	9
	für den Rotulum anzufertigen, ſiehe wie oben pro Bogen			
7	Atteſt,			
	a) für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	60	—
	b) über die geſchehene Ablieferung eines Gefangenen	—	22	9

Abzugs-

Digitized by Google

		Rthlr.	Gr.	Pf.
8	Atzungs Koſten,			
	a) für gemeine Inquiſiten täglich — — —	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich — — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in ſoweit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein mehreres geſetzt iſt	—	30	—
10	Bericht,			
	a) worinn Anfragen während der Inquiſition enthalten —	—	45	—
	b) womit Acten eingeſendet werden, oder ſonſt, worinn keine Materialia vorkommen — — — —	—	30	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit ſpecifiquer Deſignation der Inquiſitions-Koſten angezeigt wird — —	—	75	—
11	Beſichtigung eines Verwundeten in loco, und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren — — — —	—	75	—
	wenn der Inquirens aber reiſen muß, an Diäten, excl. des Fuhrlohns	—	60	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltſamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verurſachten Schadens, und dergleichen, wenn ſolches zur Ausmittelung des Corporis Delicti nothwendig, ſolches zu regiſtriren, excluſive der Diäten — — —	—	75	—
	wenn der Inquirens reiſen muß, an Diäten im letztern Falle, excluſive des Fuhrlohns — — — —	—	60	—
13	Beyſitzer des peinlichen Gerichts, wo ſolche zu adhibiren nöthig, und mit Beſoldung nicht bereits verſehen ſind, an Diäten täglich — —	—	30	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arreſt.			
15	Citatio, 1) eines Inculpaten — — — —	—	30	—
	2) eines Zeugen — — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten, für alle 3 Ausfertigungen —	—	45	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inſeriren — —	—	7	9
16	Confrontation,			
	A) über ein ſummariſches Verhör des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	60	—
	B) über Articul des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuſtigkeit der Sache — — —	—	60	bis
		2	—	—
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus delicti zu erheben, vide Beſichtigung.			
19	Defenſio,			
	a) dem Defenſori incl. des Colloquii mit dem Inquiſiten —	1 : 5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht — —	—	45	—
20	Defenſions-Articul,			
	a) ſolche anzufertigen, dem Defenſori — —	1 : 2	—	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen			
	für einen Zeugen — — — —	—	30	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — —	—	60	bis
			67	9
	für 5 bis 8 Zeugen — — —	1	30	bis
		2	—	—
	wenn mehr als 8 Zeugen ſind, für jeden noch — —	—	11	4½
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	30	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defenſion, für die Ausfertigung —	—	30	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einſchmieden und Ausſchmieden des Inquiſiten, dem, der ſolches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquiſiti & teſtium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbeſen — —	—	30	—
	b) bey Vollſtreckung einer Lebens-Strafe — —	1	—	—
	c) einer Landes-Verweiſung incl. der Aufnahme der Regiſtratur darüber in beyden Fällen — — — —	—	22	9
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul,	—	45	—
	1) dem Gerichte	—	45	—
	2) dem Geiſtlichen, dabey gegenwärtig zu ſeyn	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht			
29	Gefangenwärter-Gebühren,	—	15	—
	1) für die Annehmung eines Gefangenen	—	15	—
	2) für die Loßlaſſung deſſelben aus dem Gefängniſſe			
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und	—	3	13½
	Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag ſitzt	—	15	—
	wenn er aber eine ganze Woche ſitzet			
	und ſo ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht			
	ganz ausgeſeſſen.	—	7	9
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn ſie befohlen wird			
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener, oder Land-Reuter, jedem	—	3	13½
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii	—	60	—
	b) für die Arretirung oder Captur des Inculpati in loco	—	11	4½
	auſſerhalb dem loco Judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch	—	3	13½
	c) bey einer Beſichtigung und Obduction	—	7	9
	d) bey einer Hausſuchung			
	e) den Inculpaten zum Verhör zu ſiſtiren, und während des Verhörs zu	—	3	13½
	beobachten, jedesmal	—	11	4½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione auſſerhalb der Stadt, pro Meile	1⅕	—	—
32	Gutachten, Criminal, dem Criminal-Collegio	1	—	—
33	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung deſſelben, dem Gericht	—	60	—
34	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes			
	Protocoll, dem Gericht			
35	Hellungs-Koſten, ſind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici beſonders zu bezahlen.	—	30	—
36	Inrotulation der Acten	—	60	—
37	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird,			
	an Diäten täglich, dem der ſolches aufnimmt			
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Juſtificatoria, ceſſat unter dieſem Nahmen, weil ſolches unter die Urtel gehört.			
40	Körper, einen todt gefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.	—	60	—
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen	—	7	9
	zu laſſen, und Aufnahme des Protocolls, dem Gericht			
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden			
	d) zu ſeciren, vide Obduction.			
41	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
42	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions-Koſten			
	A) bey einem Entleibten,	1	—	—
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der	—	60	—
	Requiſition des Phyſici und Chirurgi	2	—	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reiſen muß, an Diäten excl. der freyen Fuhre			
	c) dem Phyſico oder Medico pro Obductione	1	30	—
	d) und auſſerdem	2	—	—
	bey Reiſen, an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre			
	e) dem Chirurgo pro Sectione	1	—	—
	f) und auſſerdem			
	auf Reiſen an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre			
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins oder Viſi reperti, auch Abſtattung der Relation, nichts beſonders paſſirt.			

B) bey

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	—	30	—
	b) dem Medico oder Phyſico für die Obduction — —	2	—	—
	c) und auſſerdem demſelben bey Reiſen an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre	1	—	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	e) auf Reiſen an Diäten auſſerdem noch, excl. der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte, und Beſchaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
45	Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener, oder Land-Reuter,			
	a) in loco Judicii, für den erſten Tag — — —	—	15	—
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	11	4½
	Geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii,			
	c) ſo erhält der Gerichts-Bothe, Gerichts-Diener, oder Land-Reuter, für jede Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe auſſerdem noch —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
46	Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolches verrichtet —	—	60	—
47	Ocular-Inſpection, vide Beſichtigung.			
48	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
49	Offener Arreſt, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, oder was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — — — — —	—	30	—
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, ſolchen zu inſeriren	—	7	9
50	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
51	Præparation des Inquiſiten zum Tode, vide Tod.			
52	Probatorial Articul, vide Articul.			
53	Proclama, vide Edictales und offener Arreſt.			
	Wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wiſſenſchaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanige Damnificaten ihren Schaden anzugeben aufgefordert werden —	—	30	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inſeriren — — — —	—	7	9
54	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieſer Sportul-Ordnung dafür nichts angeſetzt iſt, darf auch nichts genommen werden.			
55	Publication, pro publicatione eines Urthels iſt nichts zu nehmen.			
56	Regiſtratur, vide Protocoll.			
57	Requiſitoriale — — — — —	—	30	—
58	Reſignation des Vermögens des Arreſtati, demjenigen, der ſolche verrichtet	—	60	—
59	Reſolution, vide Ausfertigung.			
60	Reverſales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquiſiten	—	30	—
61	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
62	Rüge oder Anzeige, vide Denunciation.			
63	Salvus Conductus — — — —	—	75	—
64	Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Reſcript vom 29ſten April 1768. vorgeſchriebenen Taxe bezahlt.			
65	Schöppen, vide Beyſitzer.			
66	Schreiben, vide Ausfertigung.			
67	Section, vide Obduction.			
68	Sentenz — — — — —	15	—	—
69	Special-Inquiſition, vide Articul.			
70	Steck-Brief — — — — —	—	45	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	22	9
71	Staupen-Schlag, vide Executio.			
72	Subſidiale, vide Requiſitoriale.			

Summa.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
73	Summariſches Verhör, vide Abhörung.			
74	Tod, den Inquiſiten zum Tode zu präpariren, und wo es zuläßig, denſelben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geiſtlichen	—	60	—
75	Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
76	Verwundete, vide Beſichtigung.			
77	Viſitation, vide Hausſuchung.			
78	Urgicht, oder Ratihabition des Geſtändniſſes des Inquiſiten, für deſſen Aufnahme ad Protocollum	—	30	—
79	Urphede, vide Eyd.			
80	Urtel, vide Sentenz.			
81	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier iſt unter keinem vorſtehender Sätze begriffen, ſondern muß außerdem noch bezahlt werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten genommen werden; wenn ſolche aber dem Criminal-Fond zur Laſt fallen, ſo ceſſiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Proceſſes jedesmal ſuſpendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verſchickung der Acten zu Wachs-Tuch oder Kaſten erforderlich iſt, gehöret unter die Copialien.
6. In Anſehung der Gebühren, welche einzelnen Perſonen zukommen, iſt ſchon bey jedem Satz ſothane Perſon benannt.
7. Es muß aber ſowohl in Anſehung deſſen, was dieſe Perſonen bekommen, als auch in Anſehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt-Unterſchied beobachtet werden.

Iſt das Vermögen des, in die Bezahlung der Koſten condemnirten Inquiſiten oder Inculpaten zu Bezahlung derſelben hinreichend; ſo werden alle in vorſtehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

Muß hingegen der dazu deſtinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Koſten tragen, ſo findet dabey folgendes ſtatt.

A) Bey den Sätzen ad Nros 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. 21. 22. 26. 28. 31. a. 31. b. 31. c. 31. d. 31. e. 33. 34. 36. 37. 40. b. 44. A. a. & b. 44. B. a. & b. 45. c. 46. 49. 53. 57. 58. 60. 63. 68. 70. 78. darf gar nichts bezahlet werden, inſoferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müſſen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B) Bey den Sätzen ſub Nris 13. 19. 29. 32. 45. a. & 45. b. wird nur die Halbſcheid bezahlt.

C) Bey den Sätzen ſub No. 44. A. d. & f. & 44. B. d. & f. werden dem Phyſico oder Medico, und dem Chirurgo 30 Gr. Pr. weniger gegeben, wohingegen

D) Die Sätze ſub No. 8. 24. 31. f. & g. 35. 40. c. 44. A. c. & e. 44. B. c. & e. 45. d. 64. & 74. in allen Fällen für voll bezahlt werden müſſen.

Sportul-Ordnung
für die Advocaten bey den Landvogtey-Gerichten.

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accuſatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweiſes oder Beſcheinigung, vide Beweiß, oder Beſcheinigung.	—	30	—	—	60	—
Appellation,						
A) pro interpoſitione derſelben	—	60	—	1 12	—	—
B) pro juſtificatione.						
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren pro Interpoſitione	1 2	—	—	4 6	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird				Acten-		
Articul, vide Beweiß.						

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Attendirung eines Termins, vide Termin.						
Audientia, pro Termino	—	45	—	1	—	—
in Injurien-Sachen	1	—	—	1	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Beſcheides, vide Publication.						
Beſcheinigung,						
A) für die Antretung derſelben	—	30	—	—	—	—
B) für die Deduction in Demonſtratorio, nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonſtratorio zugelaſſen ſind.						
Beweis,						
A) für die Antretung deſſelben,						
a) wenn derſelbe durch Articul, es ſey per Documenta, oder Teſtes, oder Ocular-Inſpection angetreten wird, incluſive der Formirung der Articul	—	60	—	1:4	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den ſub a. benannten Beweis-Arten jedesmal formirt werden müſſen, per Juramenti delationem, oder ſonſten angetreten wird	—	30	—	1:2	—	—
B) Für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio	1	—	—	2:4	—	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück	—	7½ bis 15		—	7½ bis 15	
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Ceſſio, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accuſatione derſelben	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam	—	45	—	1	—	—
Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Brief.						
Copialien, pro Bogen	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Cura inſtantiæ, vide Sollicitatura.						
Diſtributio, pro Termino Diſtributionis, vide Termin.						
Documenta, pro Termino productionis derſelben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzſchriften.						
Duplicat der Satzſchriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9
pro Stoß von 6 Bogen	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundſtücks, Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Exception,						
a) im Verfahren loco Oralis, vide Verfahren.						
b) im ordentlichen Schrift-Wechſel in prima inſtantia	—	30	—	1	—	—
c) contra perſonas teſtium	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel Reprobatorio	1	—	—	2:4	—	—
e) in Appellatorio	—	60	—	1:2	—	—
f) in Reviſorio	—	60	—	1:2	—	—
g) contra Liquidationem expenſarum	—	22	9	—	45	—
Extenſion einer Vollmacht	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) Ableiſtung eines Homagial-Eydes in animam alterius	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes ſeiner Parthey, vide Termin.						
b) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey. vide Termin.						

Fide-

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	Pf.	In Sachen über 100 Rthl. Rtl.	Gr.	Pf.
Fidejuſſion, für die Ueberreichung eines Fidejuſſions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — wenn nemlich der Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und ſolches durch ſeine Manual-Acten docirt.	—	30	—	1	—	—
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Inſinuatio Decreti, nichts, weil ſolche durch die dazu beſtellte Gerichts-Perſonen geſchehen muß, es ſey in loco, oder extra locum judicii.						
Inſtantia, pro cura derſelben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlt wird.						
Interpoſitio, vide Appellatio & Reviſio. —	—	45	—	1:2	—	—
Interrogatoria — — — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	—	—	—	45 bis 60	
in Injurien-Sachen —						
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorſtellung.						
Ocular-Inſpection, a) für die Beywohnung in loco Judicii —	—	60	—	1	30	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	75	—	1	60	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präcluſions-Termin, für Attendirung deſſelben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication, a) für Anhörung eines Beſcheides, Sentenz, Reſolution, Rotuli, nichts, es wäre denn, daß der Mandatarius bloß ad audiendam vel notificandam ſententiam ex officio, oder von der Parthey zur Publication der Sentenz beſtellt wird	—	45	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Teſtaments, oder andern bey Gerichten niedergelegten Diſpoſition —	1	—	—	2	—	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconventio, vide Klag-Libell.						
Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterſchrift —	—	7	9	—	7	9
a) einer auswärts zugeſchickten Vorſtellung —	—	30	—	—	30	—
b) einer auswärts zugeſchickten Satz-Schrift — —	—	30	—	—	60	—
Reviſio, A) pro Interpoſitione —						
B) pro Juſtificatione. a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, —	—	60	—	1:2	—	—
noch auſſer den Gebühren, pro Interpoſitione —	1:2	—	—	4:6	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertigt wird —						
Satz-Schriften, nemlich Replica & Duplica bey einem ordentlichen Schrift-Wechſel, in prima Inſtantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Reviſionis, vide Appellatio & Reviſio.						
Schrift-Wechſel, vide Satz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						

Sollici-

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	pf.	Rtl.	Gr.	pf.
Sollicitatura und Auslöſung einer jeden Expedition	—	15	—	—	15	—
Submiſſio ad Acta	—	30	—	—	45	—
Supplique, vide Vorſtellung.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleiſtung in einer Proceß-Sache, es ſey, daß er der Eydesleiſtung ſeiner eigenen, oder der gegenſeitigen Parthey beygewohnet	—	45	—	—	60	—
c) Productionis Teſtium, oder Beywohnung derſelben Beeydigung	—	45	—	—	50	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum	—	45	—	—	60	—
e) Ocularis Inſpectionis, vide Ocular-Inſpection.						
f) Commiſſionis	—	60	—	1	—	—
g) Licitationis,						
1) Abſeiten des Licitanten	—	60	—	1	—	—
2) Abſeiten eines jeden andern Intereſſenten	—	45	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis						
1) Abſeiten des Liquidanten, für jeden Liquidanten	—	60	—	1	—	—
2) Abſeiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger	—	22	9	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum	—	30	—	—	60	—
in Concurs-Proceſſen dem Contradictori nur überhaupt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Creditorum	—	45	—	1	—	—
k) Præcluſionis	—	30	—	—	60	—
l) Cautionis, m) Ceſſionis, n) Fidejuſſionis, o) Renunciationis, p) Tranſactionis: für den Termin bey Ueberreichung des Inſtruments	—	45	—	—	60	—
q) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Immobilis, oder Auflaſſung	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat	—	30	—	—	60	—
Verfahren,						
a) loco oralis jedem Advocaten	1	30	—	2	—	—
b) verificationis, für den Termin zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich,						
a) denſelben bey Gerichte zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
b) wenn ſolcher von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müſſen ſich dieſelben mit ihrem, von dem Gerichte zu moderirenden Deſervito begnügen, können aber ein freywilliges Geſchenk von den Partheyen annehmen.						
Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commiſſione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach Betrag des Quanti, was ſeine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden;						
1) beträgt ſolches 100 Rthlr. und darunter	2	—	—	—	—	—
2) beträgt ſolches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	—	—	4	—	—
3) beträgt die Sache über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	—	—	6	—	—
4) beträgt ſolches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr.	—	—	—	2	—	—
Iſt das Objectum Litis von der Beſchaffenheit, daß es keine eigentliche Beſtimmung nach einer gewiſſen Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, ſo muß nach der Qualität						

	In Sachen von 50 Rthl. bis 100 Rthlr. incl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
der Perſonen, und des Vermögens der Partheyen, das Quantum von dem Gerichte ex Officio beſtimmt werden.						
Verhör, Verhörs-Termin	—	60	—	1	—	—
Vollmacht, ſolche zu extendiren, vide Extenſio der Vollmacht.						
Vorſtellung,						
a) wenn darinn nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzſchrift überreicht wird, oder ſonſt keine Materialia enthalten ſind	—	30	—	—	45	—
b) wenn aber darinn Materialia enthalten	—	60	—	—	75	—
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.						

Sportul-Ordnung

für die geſchworne Dollmetſcher bey den Landvogtey-Gerichten.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Ueberſetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigſtens haben muß, nach dem Original gerechnet	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, ſo wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetſchung einer mündlichen Inſtruction oder eines Vortrags, jedesmahl	—	30	—
3	Für einen ſchriftlichen Statum Cauſæ, oder Inſtruction und Nachricht für den Advocatum, von jeder Seite	—	22	9
	mit der Bemerkung, wie ad No. 1.			
4	Für Revidirung und Atteſtirung einer bereits geſchehenen Ueberſetzung, wenn ſolche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlangt wird, von jeder Seite	—	11	4½
5	Wenn der geſchworne Dollmetſcher bey ſummariſchen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derſelben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum	—	30	—
6	Wenn der Dollmetſcher reiſen muß, und etwa auf Commiſsionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auſſer der freyen Fuhre, an Diäten	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es ſey bey ſummariſchen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetſcher adhibiret wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetſcher muß aber auch dagegen die Auſſage ſowohl in der Sprache, worinn dieſelbe geſchehen, ſelbſt ad Acta niederſchreiben, als auch die von ihm geſchehene Ueberſetzung durch ſeine Unterſchrift atteſtiren.			
	2) Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, und müſſen die Koſten aus dem Criminal-Fond beſtritten werden, ſo erhält der Dollmetſcher nichts.			

No. LI.

No. LI. Special-Anweiſung für die Königl. Weſt-Preußiſche Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvogtey-Bedienten beſonderen Pflichten. De Dato Marienwerder, den 21. Sept. 1773.

Die Königliche Weſt-Preußiſche Landvogtey-Gerichte ſind in ihrer Inſtruction vom heutigen Dato, §. 67. auf eine Special-Anweiſung, nach welcher über alle, bey dem Landvogtey-Gerichte vorkommende Geſchäfte, die nöthigen Verzeichniſſe, Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen dergeſtalt gehalten, geführt und angefertigt werden ſollen, daß daraus nicht allein, ob die Geſchäfte gehörig und ordnungsmäßig tractirt worden, von den Vorgeſetzten deſto ehender beurtheilt und bemerkt, ſondern auch alles bey den Landvogtey-Gerichten einkommende- und expedirte gehörig bewahret, und leicht wieder aufgefunden werden könne, und auf eine zugleich darinn enthaltene Beſtimmung, was dabey zu eines jeden Gliedes der Landvogtey-Gerichte beſonderen Pflicht gehöre, verwieſen worden.

Es wird daher den Königl. Landvogtey-Gerichten, ſtatt der bisher denſelben interimiſtiſch ertheilten Vorſchriften, folgende vollſtändigere Special-Anweiſung hiemit dergeſtalt ertheilt, daß auſſer den allgemeinen, im Codice Fridericiano ſchon, einem jeden Directori Collegii, einem Rathe, und einem Aſſeſſori und Secretario cum voto, als welcher in der erſten Qualität zu allem, wozu ein Rath gleichfalls verbunden iſt, angewieſenen Obliegenheiten, eines jeden Membri beſondere Pflichten, zugleich bey denen, um der beſſern Ordnung willen, in drey Claſſen

Bücher und Journale ſub A.
Rechnungen ſub B.
Tabellen ſub C.

eingetheilten Vorſchriften und dazu beygelegten Formularien verſehen werden könne.

I. Der Landvogtey-Gerichts-Director

hat das Präſidium und die Direction des ganzen Collegii, und auſſer den allgemeinen dem ganzen Landvogtey-Gerichte obliegenden Pflichten, lieget ihm folgendes beſonders ob.

Er muß 1) eine genaue Aufſicht auf jedes Mitglied und Subalternen des ganzen Landvogtey-Gerichts, daß jeder ſeine Pflicht erfülle, und auf alle deſſen Geſchäfte, daß ſie der Vorſchrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen, den Fehlern und der Unordnung ſteuren und abhelfen; in ſo fern er aber Widerſtand dabey findet, ſolches der Weſt-Preußiſchen Regierung anzeigen.

Er muß 2) das Landvogtey-Gerichts-Siegel in ſeiner Verwahrung haben, und ohne ſein Vorwiſſen ſolches niemals gebraucht werden.

3) Alle im Nahmen des Landvogtey-Gerichts erfolgende Expeditiones, Decreta, Mandata, Urtheile, Atteſtata, Requiſitoriales und Berichte müſſen von ihm, jedoch, mit den andern beyden Membris Collegii, im Concept und Mundo unterſchrieben werden.

Er muß 4) eine ſeiner vornehmſten Sorgen ſeyn laſſen, daß

die in der beyliegenden Specification ſub Lit. A. vorgeſchriebene Bücher

nach den zugleich beyliegenden Formularien ordentlich und accurat geführet werden.

5) Das ſub Lit. A. No. 1. aufgeführte Journal über die einkommende Exhibita ſowohl, als

6) Das ſub Lit. A. No. 2. aufgeführte Journal über die mündlich angebrachten Geſuche, nicht weniger

7) Das Präſenzien-Buch ſub Lit. A. No. 3. imgleichen

8) Das Journal über alle ad haſtam kommende adeliche Güter ſub Lit. A. No. 4. und endlich

9) Das Reſcripten-Buch ſub Lit. A. No. 5. muß er allein ſelbſt führen, und das Nöthige in die dazu gewidmete Colonnen eintragen.

10) In das Termins- Sentenzien- und Commißions-Buch ſub Lit. A. No. 6. worinn zu jedem Gerichts-Tage zwey Folia, das eine zu den anſtehenden Ter-

minen, das andere zu den Publicandis beſtimmt ſind, muß er im erſten Folio auſſer dem, bey der, ihm ſchon für jeden Gerichts-Tag von dem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſore und Secretario ausgefüllt vorzulegender erſten Colonne alle übrigen ſelbſt füllen. In Anſehung des zweyten Folii hat er darinn die aus diſtribuirten Actis, ſo wie auch die, auf die in eben demſelbigen oder vorherigen Tagen abgehaltene Verhöre und Protocolle abgefaßte Reſolutiones und Sentenzien ſelbſt einzutragen, und ſämtliche Colonnen, excluſive der beyden letztern, bey den zur Publication auf dieſen Tag ſchon von dem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſore in das Buch eingetragenen Rotulis und Teſtamentis aber, nur die dritte, vierte und fünfte Colonne ſelbſt zu füllen, indem er die Publication verrichtet.

11) In den Expeditions-Buche ſub Lit. A. No. 7. welches ihm bey der Siegelung vorgelegt werden muß, hat er jedesmahl, mit Beyfügung des Dati, die Uebereinſtimmung mit denen ihm vorgelegten Expeditionen, durch ſeine Nahmens-Unterſchrift zu atteſtiren, und daher nicht allein, ob alles von einem Tage zum andern expedirt ſey, gegen das, von ihm ſelbſt zu haltende Journal ſub Lit. A. No. 1. zu controlliren, ſondern auch hierbey zugleich in dieſes Journal in der letzten Colonne das Datum der reſp. Siegelung und Unterſchrift einzutragen.

12) Das Diſtributions-Buch ſub Lit. A. No. 8. in Civilibus ſowohl, als

13) Das ſub Lit. A. No. 9. in Criminalibus muß er ſelbſt eigenhändig führen.

14) Es muß auch ferner derſelbe darauf halten, daß

die in der beyliegenden Specification ſub Lit. B. vorgeſchriebenen Rechnungen

nach den beygefügten Formularien ordentlich geführet, und die Caſſen in der größten Richtigkeit und Ordnung gehalten werden.

15) Als beſtändiger Curator der Sportul-Caſſe ſowohl, als auch nach der Verbindlichkeit, welche er, als Director des ganzen Collegii auf ſich hat, muß er eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit auf die richtige Einziehung, ſichere Aufbewahrung, und genaue Berechnung der Sportuln und Gerichts-Gebühren, auch deren vierteljährige Einſendung an die Weſt-Preußiſche Regierung, zu der, bey ihr zu Beſtreitung der Beſoldungen der Juſtiz-Bedienten beſtimmten General-Sportul-Caſſe, worinn alle, bey dem Landvogtey-Gerichte einkommende Sportuln und Gebühren jährlich flieſſen ſollen, richten.

Er hat ſich demnach in Anſehung des Sportul-Weſens nicht allein ſelbſt nach folgender Vorſchrift zu achten, ſondern auch darauf zu halten, daß ſolches von dem ganzen Collegio geſchehe.

Erſtens. Zur Receptur der Special-Sportul-Caſſe der Landvogtey-Gerichte gehören eigentlich diejenigen Sportul-Gerichts- und Urthels-Gebühren, die aus allen zum Reſſort dieſer Gerichte angewieſenen gerichtlichen Geſchäften und Handlungen, Proceſſen, Actibus voluntariæ Jurisdictionis, Hypothequen-Pupillen-Sachen u. ſ. w. eingehen, und nach den Sätzen der vorgeſchriebenen Sportul-Ordnung eingefordert, bey derſelben in Rechnung gebracht, und hierauf überhaupt der General-Sportul-Caſſe verrechnet werden müſſen.

Es haben alſo mit derſelben nichts zu thun, diejenigen Sportuln, die z. E. für die Regierung oder für die Advocaten und andere Gerichte, von Unterſaſſen des Bezirks ad mandata, vel requiſitiones, durch das Landvogtey-Gericht als das Judicium ordinarium und executionis derſelben beygetrieben und ſofort an die Regierung oder ſonſt an die Behörde abgeliefert werden müſſen.

Es gehören auch hieher regulariter nicht, die Criminal-Koſten und Gebühren, es mögen ſolche von den darinn condemnirten Perſonen ſelbſt, oder dem Gerichte, ſtatt deren der Criminal-Proceß von dem Landvogtey-Gerichte geführt worden, oder aus dem dazu bey der Regierung deſtinirten Fonds bezahlt werden müſſen, indem ſolche niemahls ehender, als am Ende der Inquiſition aus den Acten angeſetzt, und laut des §. 46. der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. zur Moderation und Feſtſetzung liquidirt werden müſſen, damit hiernach durch die Regierungs-General-Sportul-

Sportul-Caſſe, in welche ſowohl die deſtinirte Criminal-Fonds, als auch alle von Partheyen und requirirenden Gerichten ſelbſt zu zahlende Criminal-Koſten flieſſen, ſowohl die Einziehung als Auszahlung des etwan davon einem oder dem andern gebührenden geſchehe.

Ob nun wohl hiernach niemanden eher an Criminal-Koſten etwas gezahlt werden darf, ehe nicht die ganze Unterſuchung zu Ende iſt; ſo leiden doch die Aetzungs-Koſten keinen Aufſchub; Und gleichwie daher die Landvogtey-Gerichte, ſobald ſie eine Unterſuchung auf Requiſition anderer Gerichte vornehmen, zu den Aetzungs-Koſten des Arreſtati Vorſchuß zu fordern berechtigt ſind, wegen deſſen unten nähere Vorſchrift erfolgt; ſo wird den Landvogtey-Gerichten auch in Anſehung derer, ihrer eigenen Jurisdiction unterworfenen Inquiſiten ein eiſerner Beſtand von 50 Rthlr. aus der Sportul-Caſſe verwilliget, welchen der Director in Verwahrung haben, und daraus die Aetzungs-Koſten der Inquiſiten, dem Gefangen-Wärter auszahlen laſſen muß.

Sowohl hierüber, als die von jedem Gerichte vorzuſchieſſende Aetzungs-Koſten, welche letztere jedoch im Ganzen allezeit in Einnahme und Ausgabe durch die Sportul-Caſſe laufen müſſen, muß eine Special-Rechnung für jeden Inquiſiten für welchen ſie verwendet, durch den Copiſten, unter Direction des Directoris geführt, und die Beläge aſſervirt werden, damit am Ende jeder Inquiſition dieſer Vorſchuß von dem Landvogtey-Gerichte liquidirt, der Regierung angezeigt, und von dieſer, entweder aus ihrer General-Sportul-Caſſe remittirt oder dem Judicio, auf deſſen Requiſition die Inquiſition geſchehen, die Bezahlung derſelben, in ſo weit es noch nicht geſchehen, auferlegt werden könne.

Desgleichen bleibt aus der ordinairen Sportul-Caſſen-Verwendung ſeparirt, was zu Schreib-Materialien jedem Landvogtey-Gerichte ſchon auf dem Etat verwilligt iſt, und aus der General-Sportul-Caſſe der Regierung zu dieſem beſtimmten Behuf zu verwenden, demſelben jährlich ausgezahlt wird.

Zweytens. Der Rendant bey der Special-Sportul-Caſſe der Landvogtey-Gerichte, iſt jederzeit der Aſſeſſor, und Secretarius, der deshalb auch hierauf beſonders vereydet wird, der Curator Caſſæ aber iſt allemal der Director des Landvogtey-Gerichts, doch muß auch der Landvogtey-Gerichts-Rath auf dieſe Caſſe, wofür das ganze Collegium reſponſable bleibt, ein aufmerkſames Auge haben, und iſt verbunden, alle dabey ſich äuſſernde Unordnungen oder Unrichtigkeiten dem Director, oder auch allenfalls der Regierung, anzuzeigen.

Drittens. Die zur Sportul-Caſſe einkommende Gelder werden in einen feſten mit zwey Schlöſſern verwahrten Kaſten, (worinn auch die Depoſiten-Gelder verwahrt werden) gelegt, welcher Kaſten regulariter auf der Gerichts-Stube ſich befinden, und nur alsdenn, wenn daſelbſt für denſelben nicht genugſame Sicherheit ſeyn ſollte, nach vorhergängiger Anfrage und Genehmigung der Regierung, entweder bey dem Rendanten, oder Directore, in deſſen Hauſe ſtehen muß. Zu den zwey Schlöſſern dieſes Kaſtens hat einen Schlüſſel der Director, den andern der Rendant, ſo, daß keiner ohne den andern dazu kommen kann. Wenn aber einer davon verreiſet, ſo kann derſelbe ſeinen Schlüſſel an den Rath abgeben, damit dadurch nicht die wöchentliche Ablegung der eingekommenen Gelder, verhindert werde.

Viertens. Der Sportul-Caſſen-Rendant hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zur Sportul-Caſſe flieſſenden, und daraus zu zahlenden Gelder, und quittirt über deren Empfang, ſo wie er auch dagegen von denenjenigen die Quittung erhält, welchen er etwas auszahlt.

Da er aber keine Caution präſtirt, ſo muß er am Ende jeder Woche, des Sonnabends Nachmittags, alle eingekommene Gelder, nach Abzug der Ausgaben, in den Sportul-Kaſten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach dem Schemate ſub Lit. B. No. I. über Einnahme und Ausgabe führen, darinn bey Strafe vierfacher Erſetzung jeder verſchwiegenen Poſt, alles was er einnimmt, ohne Unterſcheid,

terſchied, ſowohl, als was er ausgiebt, hintereinander eintragen, alle Sonnabende den Abſchluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Beſtand bleibt, machen, und mit dieſem Abſchluſſe das Journal und den baaren Beſtand dem Director und Rathe vorlegen.

Der Director muß den Abſchluß, ohne daß hiebey die Juſtification der Einnahme oder Ausgabe hinein zu gehen nöthig iſt, vornemlich in Calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journale atteſtiren, das Geld überzählen, und hiernächſt ſolches mit dem Rendanten in den unter ihrer beyden Beſchluſſe befindlichen Sportul-Kaſten legen. Dieſe Einlegung in den Kaſten muß Director nicht allein in dem Journale des Rendanten bey dem Abſchluſſe notiren, ſondern er hat auch in ein in dem Sportul-Kaſten zu deſto leichterer und ſicherer jedesmaliger Nachweiſung des darinn befindlichen Geld-Vorraths, beſtändig liegen bleibendes Sportul-Caſſen-Buch nach dem Schemate ſub Lit. B. No. II. dieſe wöchentliche ſowohl, als alle andere Einnahme und Ausgabe alles deſſen, was in den Kaſten gelegt, oder herausgenommen wird, einzutragen, und jede Einnahme und Ausgabe darinn zugleich von dem Rendanten und dem Rathe, wenn er gegenwärtig iſt, in dem Buche durch ſeine Unterſchrift atteſtiren zu laſſen.

Fünftens. Zur Richtſchnur und Kenntniß, was Rendant einzunehmen hat, dienen ihm die in dieſer Special-Anweiſung, dem Landvogtey-Gerichte, laut der beyliegenden Specification ſub Lit. A. zu halten vorgeſchriebene Bücher, worinn theils der Director, theils der Rath, theils der Rendant, als der Secretarius ſelbſt, nach deren Verſchiedenheit, und denen deshalb ertheilten Vorſchriften, das von den Partheyen zu zahlende, einzutragen verbunden iſt, nemlich

a) das Journal welches der Director über die mündlich angebrachte Geſuche ſub Lit. A. No. 2. führet,

als aus welchem Rendant das in der vorletzten Colonne angeſetzte einzuziehen hat.

b) Das Termins-Sentenzien- und Commiſſions-Buch ſub Lit. A. No. 6.

aus deſſen erſtem Folio, er alles in den drey letzten, und aus deſſen 2ten Folio er alles in der 4ten, 5ten und 7ten Colonne angeſetzte, einzuziehen hat.

c) Das Expeditions-Buch ſub Lit. A. No. 7.

aus deſſen 9ten 10ten und 11ten Colonne er das angeſetzte einzuziehen hat.

d) Das Depoſiten-Buch ſub Lit. A. No. 10.

aus deſſen zweyten Folii erſten Colonne, in welche auch die aus den verfallenen Arrhis ſponſalitiis durch Auction erhaltene Gelder gehören, ihm vierteljährig von dem Landvogtey-Gerichts-Rathe ein Auszug der zur Sportul-Caſſe, aus der Depoſiten Caſſe zu erhebenden Depoſiten-Gebühren zuzuſtellen iſt.

e) Das Straf-Buch ſub Lit. A. No. 12.

aus deſſen zweyten, die zur Sportul-Caſſe flieſſenden Strafen enthaltenden Abtheilung der Landvogtey-Gerichts-Rath ihm vierteljährig einen Extract der einzuziehenden Strafen zuſtellen muß.

Dieſes ſind die Fundamente, worauf ſich das Soll einkommen gründet, immaßen zugleich bey dieſen Büchern in dieſer Special-Anweiſung vorgeſchrieben iſt, wie alle bey den Landvogtey-Gerichten mögliche Einnahmen an einkommen ſollenden Gebühren, von einem oder andern der Membrorum des Landvogtey-Gerichts, der ihm gethanen Auflage gemäß, in eines oder das andere dieſer Bücher eingetragen werden muß.

Nur iſt dabey noch zu bemerken, daß von Armen-Sachen ehender nicht, als wenn der Arme ſoviel gewonnen, daß er die Gebühren bezahlen kann, dergleichen genommen, und dieſelben ſodann erſt aus den Acten extrahirt, und demſelben auf einmal in dem Expeditions-Buche, ſub Lit. A. No. 7. zuſammen angeſetzt werden müſſen.

Sechstens. Dieſe einkommen ſollende Gebühren und Gelder muß dahero der Rendant aus den drey erſten Büchern ſub Lit. A. No. 2. Lit. A. No. 6. Lit. A. No. 7. als welche auch ſämtlich jederzeit auf die Concepte und Munda der Expeditionen zu notiren ſind, in die dazu, nach eben der Ordnung und Verſchiedenheit abgetheilte Capita der Einnahme der Sportul-Caſſen-Rechnung nach dem hier-

bey

bey liegenden Schemate ſub Lit. B. No. III. füglich in eben der Reihe und Ordnung, wie ſie in den Büchern ſtehen, eintragen.

Die Depoſiten-Gebühren, welche ſich aus der Depoſiten-Rechnung juſtificiren, muß er vierteljährig nur zuſammen, nach dem ihm oberwähntermaßen zuzuſtellenden Extracte, wie er ſolche aus der Depoſiten-Caſſe erhält, in das dazu beſtimmte Caput der Einnahme ſetzen.

Aus dem ihm zuzuſtellenden Extracte der Strafen, ſo zur Sportul-Caſſe flieſſen, muß er hingegen in das dazu beſtimmte Caput der Einnahme die Strafen ſpecifice, und wenn ſie dictirt worden, zur Einziehung mit den übrigen Gebühren eintragen.

Siebentens. Sobald Rendant dieſe zu zahlende Poſten in ſeine Rechnung eingebracht, ſo muß er auch ſolche einem jeden Debenten in das darüber nach dem Schemate ſub Lit. B. No. IV. zu führende Hauptbuch anſetzen.

Das Schema zeigt, daß ſolches nach alphabetiſcher Ordnung zu führen iſt, und muß ein jeder Debent, der etwas an die Sportul-Caſſe zu entrichten hat, darinn ſein beſonders Folium haben, ſo, daß jedoch ein jeder Advocat, wenn er auch mehrern Partheyen bedient iſt, da er für jeden zahlen muß, ein Folium, worinn doch allezeit der Nahme der Parthey, wofür ihm das Debet angeſetzt worden, notirt werden muß, haben darf.

Da auch ganze Gerichte, Collegia, Magiſträte, Gerichts Obrigkeiten ꝛc. Debenten der Sportul-Caſſe des Landvogtey-Gerichts werden, z. E. in Criminalibus, wenn für ſie Unterſuchungen unternommen werden müſſen, beſonders wegen der Aetzungs-Gebühren, welcherwegen die Landvogtey-Gerichte auch ſogleich von denſelben Vorſchuß zu fordern berechtigt ſind, nicht weniger wenn Zeugen ad requiſitionem eines andern Gerichtes abgehöret werden müſſen; ſo muß auch dieſen Gerichten ein beſonderes Folium in dem Hauptbuche gegeben, und ihnen in der alphabetiſchen Ordnung, der Ort nach dem Nahmen ihres Wohnſitzes gegeben werden.

Achtens. Gleichwie aber auch dahingegen fremde Gerichte, welche um gewiſſe gerichtliche Actus vorzunehmen, requirirt worden, ihre Gebühren gleichermaßen von dem Landvogtey-Gerichte, ohne auf deren Einziehung von den Partheyen warten zu dürfen, fordern können, folglich dieſer Vorſchuß aus der Caſſe geſchehen muß; ſo hat der Rendant dieſe vorfallende Vorſchüſſe ſowohl, als das Porto, täglich in ſeine Rechnung einzutragen, und daraus einem jeden Debenten, ſolche in dem Hauptbuche ſub Lit. B. No. IV. anzuſetzen.

Neuntens. So wie nun vorſtehendermaßen, alles, was ein jeder zu bezahlen ſchuldig, von Tage zu Tage, auf das genaueſte, ſowohl in die Rechnung, als das Hauptbuch, und zwar unter Soll einkommen eingeſchrieben werden muß, ſo iſt auch von dem Rendanten mit gleicher Sorgfältigkeit und Genauigkeit unter das: Iſt eingekommen, in die Rechnung und das Hauptbuch täglich einzutragen, was Debent dazu gezahlt.

Zehntens. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es bey den meiſten Partheyen ſehr ſchwer hält, im Verfolge des Proceſſes, oder bey deſſen Ende, die der Sportul-Caſſe ſchuldigen Gebühren von denſelben zu erhalten, und ſolche meiſtens erſt durch koſtbare und den Partheyen ſelbſt läſtige Executiones eingezogen werden müſſen, die Sportul-Caſſe auch den baaren Vorſchuß an Stempel, Copialien und an die requirirten andern Gerichte gleich thun muß; ſo muß jede in des Landvogtey-Gerichts-Bezirke nicht wohnende Parthey in ihrem Proceſſe gleich anfänglich, zur Sicherſtellung der Sportul-Caſſe und des Stempel-Vorſchuſſes, in Sachen von 30 Rthlr. bis incluſive 100 Rthlr. nur 3 Rthlr., in Sachen über 100 Rthlr. aber 6 Rthlr., eine auſſer Weſt-Preuſſen wohnende Parthey aber das Duplum davon zur Sportul-Caſſe niederlegen. In Sachen unter 30 Rthlr. bedarf es dieſes Vorſchuſſes nicht. Auch verſtehet es ſich von ſelbſten, daß in Fällen, wo fremde Gerichte das Landvogtey-Gericht requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten ſind, oder auch, wo Partheyen etwas bey dem Landvogtey-Gerichte ſuchen, welches nicht Proceſſe betrifft, z. E. in Hypothequen-Sachen, geiſtlichen Sachen, actibus voluntariæ jurisdictionis &c. dergleichen Vorſchuß nicht zu fordern iſt. Dagegen aber auch in allen dieſen, eigent-

eigentlich ad proceſſualia nicht gehörigen Sachen die Expeditiones, es ſey denn, daß aus dem Verzug eine Gefahr erwachſe, ſo fort von demjenigen, auf deſſen Geſuch oder Anzeige ſolche veranlaßt worden, baar ausgelöſet, und nicht eher extradiret werden müſſen. Wogegen, wenn die Landvogtey-Gerichte, ad requiſitionem der Städte und des Adels, Inquiſitiones für dieſelben übernehmen, dieſe requirirenden Gerichte, wie ſchon oben im ſiebenten Abſchnitte erwähnt, zu den Aetzungs-Koſten ſogleich Vorſchuß thun müſſen.

Damit nun erwähnte Sicherſtellung der Sportul-Caſſe gleich anfänglich beſorget werde, ſo muß in den Civil-Proceſſen von Seiten des Klägers jederzeit bey Einreichung der Klage, ſie werde ſchriftlich oder mündlich angebracht, das feſtgeſetzte Quantum ſofort erlegt, oder, wenn er ſolches nicht thut, ehe auf die Klage etwas verfügt wird, es ſey denn, daß periculum in mora vorhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Caſſe aufgegeben, und hiernächſt erſt, wenn die Erlegung erfolgt, auf die Klage das Nöthige decretirt werden. In Anſehung des Beklagten muß jederzeit in die erſte Citation die Erlegung des oberwähnten Vorſchuſſes in dem erſten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorſams-Falle die erſte Sentenz abgewartet, und wenn die Erlegung ſodann noch nicht geſchehen, ſofort die würkliche Execution auf die ſchuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der erſten Citation, daß ſolches geſchehen werde, der Beklagte gewarnet werden.

In den oberwehnten Criminal-Fällen aber, muß zwar der von einem requirirenden Gerichte überlieferte Arreſtat auch ohne Vorſchuß der Aetzungs-Koſten angenommen, ſogleich aber, ſolche nachzuſchicken, erfordert, und allenfalls, wegen der Beſtreitung, an die Regierung berichtet werden.

Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wie viel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Caſſe niedergelegt werden ſolle, als auch der Controllirung des wirklich erlegten, muß der Director ein eigenes beſonderes Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch, nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 5. führen, und in daſſelbe nach der Reihe der Tage mit laufenden Nummern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird.

Dieſes muß Rendant täglich inſpiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. 4. hat, in die dazu vorgeſchriebene Colonne, das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch, wie er die Poſten extrahirt, in das Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato notiren.

Wenn das zu erlegende Quantum einkommt, muß Rendant auſſer der ſchuldigen Eintragung dieſer Einnahme in ſothanem Haupt-Buche, ſolches, ſo wie alle andere Einnahme, in ſeinem wöchentlich abzuſchlieſſenden Journale ſub Lit. B. No. 1. nach ſeinem ganzen Betrage, und ohne Anführung der beſondern Poſten, welche dadurch getilget werden, eintragen, und da dieſes Journal wöchentlich dem Director mit dem Abſchluſſe, laut obigen vierten Abſchnitte vorgelegt wird; ſo muß er, was nach dieſem Journale die Woche hindurch von ſolchen zu erlegen anbefohlenen Vorſchuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen beſondern in dem Sportul-Kaſten zu allen dieſen Vorſchüſſen zu deſtinirenden Beutel legen laſſen, ſondern auch in dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buche, mit Allegirung des Journals, die geſchehene Erlegung durch das Wort, dedit laut Journals den ... anmerken, damit das Landvogtey-Gericht hierdurch zugleich in den Stand geſetzt werde, aus bloſſer Inſpicirung dieſes Buches ſub Lit. B. No. 5. bey Abfaſſung der Sentenzien vergewiſſert zu ſeyn, ob dabey auch etwas, wegen nicht erlegten Vorſchuſſes, oben vorgeſchriebenermaßen, nicht allein inſonderheit wegen des Beklagten, ſondern auch wegen des Klägers, deſſen Klage etwa ob periculum in mora auch ohne vorgängige Erlegung des feſtgeſetzten Quanti angenommen werden müſſen, zu verfügen ſey.

Alle Quartal, und zwar in der letzten Woche, vor Abſchluß der Quartal-Sportul-Caſſen-Rechnung, muß Rendant in Anſehung aller derjenigen, welche nach ſeinem Haupt-Buche, und dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buche des Collegii,

Vor-

Digitized by Google

Vorſchuß erlegt haben, den Abſchluß machen, bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorſchuß oder Nachſchuß getilgt und bezahlt worden, in ſeiner Rechnung ſub Lit. B. No. 3. das Iſt eingekommen, anſetzen, und den Betrag dieſer Poſten aus dem, in dem Sportul-Kaſten obangeführtermaßen zur erſten Einlegung aller dieſer Vorſchüſſe deſtinirten Beutel heraus nehmen, und zu den übrigen in dem Sportul-Kaſten befindlichen, ſchon als ſpecifice für dieſe oder jene Poſt eingekommen berechneten Sportul-Caſſen-Gelder bringen.

Bleibt Beſtand, ſo iſt ſolcher in dem erwähnten Vorſchuß-Beutel bis zum völligen Ende des Proceſſes zu laſſen. Iſt der Vorſchuß erſchöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen ſchuldig, ſo formirt dieſes den in der Rechnung ſub Lit. B. No. 3. anzuſetzenden, und in die folgende Quartal-Rechnung zu übertragenden Reſt, in Anſehung deſſen Einziehung, ſo wie wegen anderer Reſte, verfahren, allenfalls, wenn der Proceß noch weit ausſehend iſt, neuer Vorſchuß von der Parthey eingefordert, und auch dieſes Nachſchuſſes wegen, es eben ſo, wie bey dem erſten Vorſchuſſe gehalten werden muß.

Iſt der Proceß zu Ende, und Repoſitio Actorum verordnet, ſo muß auch allenfalls noch vor Schluß der Quartals-Rechnung, die Special-Rechnung abgeſchloſſen, das von dem Vorſchuſſe noch zu beſtreitende in das Iſt eingekommen der Rechnung ſub Lit. B. No. 3. eingetragen, und das Quantum aus dem in dem Vorſchuß-Beutel, ſo wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Caſſen-Geldern gelegt, das noch übrig bleibende des Vorſchuſſes aber, der Parthey aus oft erwähnten in dem Sportul-Kaſten liegenden Vorſchuß-Beutel, ohne den geringſten Aufenthalt zurück gegeben, ihr das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn von ihr eigenhändig die Zurückgabe atteſtiret werden.

Eilftens. In Anſehung aller derjenigen Partheyen, welche nach vorſtehendem §pho keinen Vorſchuß zu erlegen ſchuldig ſind, und ſich nicht etwa von ſelbſt, zu ihrer eigenen mehrern Bequemlichkeit, und Evitirung der Monitorum und Executionen dazu entſchlieſſen, als welches einem jeden frey ſtehet, muß in der letzten Woche jeden Quartals, jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. 3. abgeſchloſſen, und was er nach ſolchem Abſchluſſe zu bezahlen ſchuldig bleibt, durch einen zu erlaſſenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen ſofort monirt, und wenn in dem Laufe des neu eintretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, bey dem Abſchluſſe des folgenden Quartals die Execution nicht allein wegen jenes aus vorigem Quartale ſchuldig gebliebenen Reſtes, ſondern auch der aus dem neuen Quartale hinzugekommenen ſchuldigen Gebühren verordnet, und ohne weitere vorherige Ankündigung, vollſtreckt werden.

Zwölftens. Aus allem dieſen Vorſtehenden ergiebt ſich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommenſollenden, und der Berechnung der wirklich eingekommenen Sportul-Caſſen-Gelder, und zwar nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 3. dergeſtalt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Quartals von den einkommen ſollenden Gebühren in Reſt verbleibet, in die Rechnung des folgenden Quartals in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß.

Nur iſt hiebey noch wegen der in dem Schemate der Rechnung ſub Lit. B. No. 3. bey der Einnahme befindlichen Colonne: Iſt niedergeſchlagen, zu bemerken, daß das Landvogtey-Gericht ſelbſt zwar keine Poſt niederzuſchlagen berechtigt ſey, ſondern ſolches niemals anders, als auf Befehl der Regierung geſchehen müſſe; wenn aber dieſe auf die deshalb vierteljährig bey Einſendung der Rechnung beyzufügende Anzeige der inexigiblen Reſten erfolgt, ſodann das niedergeſchlagene Quantum nicht allein in der dazu deſtinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belags einzutragen, ſondern auch in dem Haupt-Buche, bey dem Empfange, der Parthey zu gute zu ſchreiben ſey, aus welchen niederge-

ſchlagenen Poſten ſodann der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die der Stempel-Cammer quartaliter einzuſendende Stempel-Bonifications-Tabelle leicht einzutragen iſt.

Dreyzehntens. In Anſehung der Ausgabe, iſt deren erſtes Caput in dem Schemate, der Abſchickung der Gelder zur General-Sportul-Caſſe beſtimmt, und es gehöret folglich nach dem Principio, daß alles bey den Landvogtey-Gerichten in die General-Sportul-Caſſe fließen ſoll, in dieſes Caput, nicht allein alles, was quartaliter an baaren Beſtande dahin eingeſandt wird, ſondern auch, was die General-Sportul-Caſſe, und die dieſelbe verwaltende Regierung, brevi manu, ſtatt baarer Einſendung nach Marienwerder, in loco an Beſoldungen, oder ſonſt zu zahlen aßignirt, als welchenfalls das Landvogtey-Gericht dieſe aßignirte Poſten dennoch unter dieſem allgemeinen Titul aufzuführen, dahingegen aber, die zu den Belägen der General-Sportul-Caſſe gehörige Special-Quittungen über die zu zahlende aßignirte Gelder als baar Geld einzuſenden, und zum Belag ſeiner Ausgabe nur die Zahlungs-Ordre und Empfangs-Reſcripte der Regierung über den Empfang dieſer Quitungen als Beläge in der dazu gewidmeten Colonne Nummernweiſe anzumerken hat.

Vierzehntens. Bey dem zweyten Capite der Ausgabe an Commißions-Gebühren, welche, wie ſie in dem Termins-Sentenzien- und Commißions-Buche ſub Lit. A. No. 6. angeſetzt, Commiſſariis, ohne, daß ſie auf deren Einziehung von den Parthenen warten dürfen, ſogleich, wenn ſie feſtgeſetzt, bezahlt werden müßen, iſt allezeit in die dazu beſtimmte Colonne das Folium des Haupt-Buches zu allegiren, wo ſolche zur Wiedereinziehung in dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. 4. angeſetzt, als worinn, ſo wie in die Rechnung ſub Lit. B. No. 3. ſolche niemals einzutragen, vergeſſen werden muß.

Funfzehntens. Eben dieſes iſt bey dem dritten Capite der Ausgabe an Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren, und zwar um ſo mehr zu beobachten, als ſonſt keine Controlle von dieſen aus der Sportul-Caſſe doch nothwendig vorſchußweiſe zu beſtreitenden Vorſchüſſen möglich iſt.

Sechszehntens. Der Vorſchuß an Stempel und Copialien des Copiſten, welcher auch nicht bis zur Wiedereinziehung von den Parthenen warten kann, macht das beſondere 4te Caput der Ausgabe nothwendig.

Damit aber dieſelbe deſto leichter controllirt werden könne; ſo muß der Copiſt hierüber nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 6. ein Copiſten-Rechnungs-Buch führen, und zu dieſem Ende quartaliter ihm eine proportionirliche Summa entweder an Stempel-Papier in natura, oder zu deſſen Anſchaffung baar, und auch etwas an Vorſchuß für die von ihm anzufertigende Copeyen gegeben, und beym Schluſſe eines jeden Rechnungs-Quartals mit ihm abgerechnet, dabey aber auch zugleich der ſich daraus auf einmahl ohne Mühe ergebende gantze Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers in der einzuſendenden Quartal-Stempel-Tabelle eingetragen werden.

Wenn etwa von Parthenen Expeditiones auf Pergament verlangt werden, muß der Copiſt ſolches gleichfalls fourniren, und bey den Copialien in Anſatz bringen, auch eben ſo, wie ſeine Copialien bey der Expedition jedesmahl auf die Concepte und Munda ſetzen, damit davon die Eintragung und Einziehung mit den übrigen Gebühren nicht vergeſſen werde.

Siebenzehntens iſt das Caput der Ausgabe dazu beſtimmt, daß, da oben im erſten Abſchnitte, prämittirter Maaſſen, von den requirirenden Gerichten in Criminalibus, entweder mit dem Inquiſito ſogleich, oder auf Erfordern, der Vorſchuß an Aetzungs-Koſten erlegt, und zur Sportul-Caſſe gezahlt werden muß, hieraus in Ausgabe gebracht werde, was ſucceßive auf Aßignation des Directoris zur Aetzung des Inquiſiten an den darüber die Special-Rechnung führenden Copiſten gezahlt worden.

Achtzehntens. In das Caput VI. der Ausgabe, Insgemein, hat der Rendant die Rendanten-Gebühren, welche wir ihm

ihm à 2 gl. Prſtl. von jedem Reichs-Thaler der würklich geſchehenen Einnahme zur Sportul-Caſſe, hiemit bewilligen, ſich an zu ſetzen.

Neunzehntens. Dieſe dergeſtalt nach dem Schemate ſub No. III. in Einnahme und Ausgabe von einem Viertel-Jahre zum andern, und zwar vom 1ten Junii bis vltimo Auguſt, vom 1ten Septbr. bis vltimo Octobr., vom 1ten Novembr. bis vltimo Febr. vom 1ten Mart. bis vltimo May zu führende Sportul-Caſſen-Rechnung, muß alle Viertel-Jahre ſogleich 3 Tage nach dem Schluſſe des Quartals von dem gantzen Landvogtey-Gerichte dem Rendanten abgenommen werden, und iſt dabey folgendergeſtalt zu verfahren.

Da nach den oben ertheilten Vorſchriften der Rendant auſſer ſeinem Journale ſub Lit. B. No. I. die Rechnung ſub Lit. B. N. III. von einem Tage zum andern ſo führet, wie ſie bleiben und abgenommen werden kann und ſoll; ſo hat er nur die letzte Woche von dem Schluſſe des Quartals nicht allein hauptſächlich in dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. IV. den Abſchluß in Anſehung aller derjenigen Debenten, welche Vorſchuß erlegt haben, zu machen, und in die Rechnung ſub Lit. B. No. III. das Iſt eingekommen einzuſetzen, ſondern auch in Anſehung aller übrigen Debenten aus dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. IV. den Abſchluß zu machen, damit er bey einem jeden Debenten das, Iſt Reſt, in die Colonne der Rechnung ſub Lit. B. No. III. eintragen könne.

Bey dieſer Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi, was jeder ſchuldig bleibet, hat Rendant zugleich zum Behuf der Einforderung der Reſte eine Reſten-Liſte nach der Ordnung des Haupt-Buches anzufertigen, und darin bey einem jeden nur das ſummariſche Quantum wie viel er Reſt bleibe, nach dem Schemate ſub Lit. B. No. VII. auszuwerfen, und der Rechnung bey zu legen, als welche Reſten-Liſte nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus den verſchiedenen Capitibus der Einnahme der Rechnung die letzte Colonne der Recapitulation der Einnahme in Summa an Reſten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate vollſtändig zu machen. Der Copiſt hat ſie ungeſäumt zu mundiren, und iſt dieſes Mundum von dem Rendanten nach gehöriger Collation zu unterſchreiben, ein Exemplar ſowohl als das andere aber dem Landvogtey-Gerichte vor zu legen.

Dieſes hat den Abſchluß des vorigen Quartals, das dazumahlen aufgenommene Abnahme-Protocoll, die damahls von der Regierung darauf erfolgte Verfügung, zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, ſämmtliche Capita der Einnahme und Ausgabe, mit den oben zur Controlle, und zum Fundamente der Rechnung vorgeſchriebenen Büchern, aus welchen ſich jede Poſt juſtificiren muß, und aus welcher zu dieſem Ende beym Schluſſe eines jeden Quartals nur ein ſummariſcher Extract gezogen werden darf, ſorgfältigſt zu conferiren, ſie in Calculo durch zu legen, die Beläge nach zu ſehen und an zu ſtreichen, daß und wie ſolches geſchehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Poſt Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten ſo fort zu erfordern, wenn ſolches nicht in Continenti gehoben werden kann, ſolches in dem Abnahme-Protocollo zu notiren.

Da der aus der Rechnung ſich ergebende baare Beſtand in dem Sportul-Kaſten ſeyn muß, immaſſen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Quartal-Schluſſe in der Zeit, da Rendant mit den Abſchlüſſen beſchäfftigt iſt, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben werden, ſondern die Caſſe geſchloſſen ſeyn muß; So iſt der in dem Kaſten befindliche baare Beſtand in Gegenwart des ganzen Collegii zu überzählen, und, ob er mit dem Rechnungs-Beſtande übereinkomme, zu unterſuchen.

Es iſt dabey zugleich der Vorſchuß-Beutel nach zu zählen, und ob auch darinn der aus dem Buche ſub Lit. B. No. V. durch Balancirung der Summen der 6ten 8ten und 10ten Colonne ſich ſogleich ergebende Beſtand baar darinn befinde, nach zu ſehen, auch beyde Ueberzählungen

gen des Beſtandes, auch, ob er richtig, oder nicht, befunden worden, in dem Protocolle an zu führen. Der gantze Actus iſt von dem gantzen Collegio vorzunehmen, und daher ſowohl die abgenommenen Rechnungen in duplo, als auch das Protocoll von allen Membris zu unterſchreiben.

Zwanzigſtens. Gleichwie nun ſchon oben prämittiret, daß der von den Partheyen erlegte Vorſchuß ſo lange in dem Kaſten verwahrlich liegen bleiben muß, bis er entweder gantz verwendet, oder der Reſt bey dem Ende der Sache der Parthey zurück gegeben werden kann; ſo iſt dahingegen der übrige aus der allgemeinen Rechnung ſub Lit. B. No. III. ſich ergebende Beſtand der ſämmtlichen Sportul-Caſſen-Gelder, jedoch, daß davon etwa ein Quantum von 30 bis 40 Rthlr. baar zu den nöthigſten Vorſchüſſen zurück bleibe, mit der erſten Poſt, nebſt dem Duplicate der abgenommenen Rechnung, dem Duplicat des Abnahme-Protocolli und einer Abſchrift der Reſten-Liſte ſub Lit. B. No. VII. an die Regierung zur Reviſion ein zu ſenden, welche denn, wenn ſie dabey nichts zu erinnern findet, die Rechnung mit darunter zu ſetzender Quittung über die eingeſandte Gelder zur Verwahrung remittiren, ſonſt aber die gehörigen Monita und Erinnerungen, welche das Landvogtey-Gericht ungeſäumt zu beantworten ſchuldig iſt, zu machen nicht ermangeln wird.

16) Als beſtändiger Curator der Depoſiten-Caſſe, muß er, bey eigener Verantwortung für die Sicherheit der Verwahrung der Gelder in dem Depoſiten-Kaſten, wozu er einen Schlüſſel hat, Sorge tragen, dem Rendanten zur gehörigen Berechnung der Depoſitorum nach denen beyliegenden Rechnungs-Formularien ſub Lit. B. No. VIII. & IX. ſowohl von den Gerichts- als Pupillen-Depoſitis, und zwar von jeder Art beſonders anhalten, und überall ſich vorzüglich die Befolgung des §. XXXIX. der Inſtruction vom heutigen Dato in Anſehung des Depoſiten-Weſens angelegen ſeyn laſſen, auch, daß alle Jahre um Trinitatis die Rechnung gehörig abgenommen, die Tabellen davon aber, ſub Lit. C. No. 8. ſub a & b. an die Regierung unmittelbar darnach, unter des gantzen Collegii Unterſchrift atteſtirt, eingeſandt werden, bey eigener Verantwortung zu beſorgen.

17) Es gehöret ferner zu des Directoris Beſorgung, daß in den dazu beſtimmten Zeiten
die ſämmtlichen in der Beylage C. ſpe-
cificirte Tabellen und Rechnungen,
nach den beygefügten Formularien ange-
fertiget, und an die Regierung eingeſandt
werden.

18) Bey denjenigen Liſten und Tabellen, welche quartaliter ein zu ſenden ſind, muß er die Quartale vom 1ten Junii bis vltimo Auguſt, vom 1ten Septbr. bis vltimo Novbr. vom 1ten Decbr. bis vltimo Febr. und vom 1ten Martii bis vltimo May, bey den übrigen aber die dazu in der Specification ſub C. beygeſetzten Termine obſerviren.

19) Die Präſentz-Tabelle ſub Lit. C.
No. I. darf nur aus dem Präſentzien-Bu-
che ſub Lit. A. No. 3., welches er oben
vorgeſchriebener Maaſſen ſelbſt führt, quar-
taliter von dem Copiſten zur Einſchickung
abgeſchrieben werden.

20) Die Quartal-Referenten-Tabel-
le ſub Lit. C. No. 4. a & b. muß er hin-
gegen aus den Diſtributions-Büchern,
ſelbſt zur Mundirung und Einſendung, ſo
wie auch

21) Die zu der jährlichen, am Ende des
Novembris einzuſendenden General-Pro-
ceß-Tabelle gehörige Special-Liſte der über
1 Jahr alten Proceſſe ſub Lit. C. No. 5.
lit. a., wie nicht weniger die gleichfalls
dazu gehörige Special-Liſte der Concurs-
Liquidations- und Indult-Sachen ſub
Lit. C. No. 5. lit. b., nach vorher nach-
geſehenen Acten ſo vollſtändig als möglich,
von ihm ſelbſt angefertigt werden muß;
in Anſehung der hinzu zu fügenden Spe-
cification der ſub haſta ſtehenden adelichen
Güter ſub Lit. C. No. 5. lit. c. aber,
darf er ſolche nur aus ſeinem Buche ſub
Lit. A. No. 4. dergeſtalt extrahiren laſ-
ſen, daß daraus die ſchon würklich er-
kauften Güter wegbleiben.

22) Gleichwie die unter voriger Num-
mer dem Directori obliegende Pflicht eine
genaue Reviſion der Acten und Regiſtra
tur-Bücher gegen dieſes Ende des Jahrs
erfor

erfordert, ſo muß er auch noch überdies quartaliter vor Einſendung der übrigen in der Specification ſub Lit. C. beyliegendermaaſſen vorgeſchriebenen Quartal-Proceß-Liſten, die ſämmtliche Civil- und Criminal-Proceß-Acten, und die Sportul-Caſſe revidiren, zu Ende eines jeden Monaths aber, auſſer denen, wo nicht der Schluß der Proceß-Quartale eintrift, auch die übrigen Pupillen- und Hypothequen-Sachen revidiren, und denen dabey etwa eingeſchlichenen Unordnungen und Verſchleppungen, nach vorherigem Vortrage im Collegio abhelfen, und die Sache wieder in Gang und Ordnung bringen.

23) Der Director kann und muß keine Commiſſiones extra locum Judicii, es ſey denn, daß ihm ſolche von Unſerm Ober-Hof- und Landes-Gerichte ſelbſt aufgetragen worden, übernehmen.

24) In allen übrigen Geſchäften des Collegii in loco Judicii, und in ſo weit es nicht, wie unten folget, zur beſondern Pflicht eines und des andern Membri gehört, muß er ſelbſt mit arbeiten, und ob ihm zwar davon die ſo viel möglich gleiche Vertheilung anvertraut bleibt; ſo muß er ſich doch, ſo wenig bey den Vorträgen und Decretiren, als bey dem Referiren, und bey Anfertigung der Sentenzien überſehen.

25) Bey den Inquiſitionen kann ſich der Director gleichfalls demjenigen nicht entziehen, was ihm hierunter die Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom heutigen Dato §. 46. auflegt.

26) Alles, was in Caſſen-Sachen vorzunehmen, muß ohne ihn nicht geſchehen; wenn etwas darin, während ſeiner etwa nöthigen Abweſenheit vorgefallen, muß bey ſeiner Zurückkunft ihm ſolches zur ſchriftlichen Ratihabition und Kenntniß vorgelegt werden.

II. Der Landvogtey-Gerichts-Rath

Hat auſſer denen ihm obliegenden allgemeinen Verbindlichkeiten und der Befolgung deſſen, was ihm der Director und das Collegium aufträgt, folgende beſtändige Obliegenheiten auf ſich.

1) Hat er das ſub Lit. A. Nro. 11. vorgeſchriebene Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille und andere Diſpoſitiones zu führen, und zugleich ein Alphabetiſches Regiſter über die Nahmen der Teſtatorum demſelben beyzufügen, aus welchem mit deſto leichterer Mühe jedes Teſtament aufgefunden werden könne.

2) Muß er das ſub Lit. A. Nro. 12. benannte Straf-Buch in Anſehung der Sportul-Caſſen-Fiscal- und Stempel-Strafen, nach dem dabey liegenden Formular führen, auch daraus die ſub Lit C. Nro. 10. 11. 12. vorgeſchriebenen Tabellen ſelbſt dergeſtalt anfertigen, daß ſie zur Einſendung von dem Copiſten nur abgeſchrieben werden dürfen, welchemnächſt die fiscaliſche Straf-Tabelle ſub Nro 10. um Trinitatis und Weyhnachten, und die Sportul-Caſſen-Straf-Tabelle ſub Nro. 17. jährlich um Trinitatis, beyde an die Regierung, die Stempel-Straf-Tabelle aber ſub Nro 12. mit einem Schreiben an die Cammer eingeſandt werden müſſen.

3) In das Depoſiten-Buch des Collegii ſub Lit. A Nro 1. welches zugleich zum Journale dient, und daher auch für jedes Depoſitum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, muß er alles dasjenige, was nach der Depoſital-Ordnung zur Controllirung der Depoſital-Rechnung eingetragen werden muß, ſelbſt eintragen. Gleichwie auch dieſes Depoſiten-Buch entweder in 2 Haupt-Theile, nehmlich eines für die Proceß-Depoſita, und das andere für die Pupillen-Depoſita abzutheilen, oder für jedes dieſer zweyerley Depoſitorum ein beſonderes Buch anzufertigen iſt: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Schema einerley bleibt, und nur bey dem Pupillen-Depoſito in die Colonne der Ausgabe von denen dabey nicht ſtatt findenden Depoſital-Gebühren nichts eingetragen werden darf.

4) In die Hypothequen-Bücher ſub Lit. A. Nro. 15. über deren Einrichtung und Formularia, wie überhaupt wegen des ganzen Hypothequen-Weſens, jedoch noch erſt die nähere Vorſchrift erfolgen ſoll, muß der Landvogtey-Gerichts-Rath, alles, was darinn zu ſchreiben, ſelbſt eigenhändig eintragen.

5) Er muß die jährlichen, am Ende Novembris einzuſchickenden Vormundſchafts-Tabellen ſub Lit. C. Nro. 7. anfertigen, und bey dieſer Gelegenheit die

 ſämt-

Digitized by Google

ſämtlichen Vormundſchafts-Acten genau durchſehen, und im Collegio daraus vortragen, was etwa ex officio darin zur Berichtigung zu verfügen.

6) Er muß ferner das Collateral-Stempel-Buch nach dem Schemate ſub Lit. A. Nro. 13. ſelbſt führen, und ſobald ein ſolcher Erbſchafts-Fall ſich zuträgt, und zu des Landvogtey-Gerichts Kenntniß kömmt, ſolchen darin eintragen, daraus aber die an die Regierung einzuſendende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle, nach dem Schemate ſub Lit. C. Nro. 14. ſelbſt anfertigen.

7) Denen Commiſſionen extra locum Judicii, beſonders bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, muß er ſich vorzüglich unterziehen.

8) Er muß dahero auch die nach dem Schemate ſub Lit. C. Nro. 15. im April, September und November einzuſendende Tabellen von der Auseinanderſetzung der Gemeinheiten ſelbſt anfertigen.

9) Die Vaſallen-Tabellen, wenn ſolche von den Land-Räthen an das Landvogtey-Gericht zur Unterſuchung der Uebereinſtimmung mit den Hypothequen-Büchern, nach der Regierungs-Inſtruction §. 4. Nro. 3. geſchickt werden, ſelbſt mit den Hypothequen-Büchern compariren.

10) Bey den Inquiſitionen kann er ſich außer dem Fall einer nothwendigen Abweſenheit, nicht entbrechen, alles dasjenige zu verrichten, was ihm die Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom heutigen Dato §. 46. ſpecialiter auflegt.

Wie er denn 11) alles, was ihm zum Vortrage, Decretiren und Referiren von dem Director zugetheilt wird, übernehmen muß.

III. Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor und Secretarius

Hat auſſer denen ihm als würklichen Mitgliede des Landvogtey-Gerichts, cum voto, zukommenden allgemeinen Verrichtungen, folgende beſondere Pflichten, als zugleich zur Expedition und Regiſtratur beſtellet, auf ſich.

1) Er muß alle Protocolle führen.

2) Er muß von allen Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte zur Reviſion der übrigen Mitglieder anfertigen.

3) Die Munda und Copialien muß er von dem Copiſten beſorgen laſſen, und daher auf ihn, und daß er ſeine Pflicht beobachte, beſonders Achtung geben.

4) Er muß daher zu dem Ende auch ſelbſt das Expeditions-Buch, nach dem Schemate ſub Lit. A. Nro. 7. führen, und darin jedesmahl die Gebühren nach den Sätzen der Sportul-Ordnung, wie auch den zu gebrauchenden Stempel ſo wie auf das Concept ſetzen, alſo auch in das Expeditions-Buch eintragen.

5) Die fertig gewordenen Munda der von den übrigen beyden Membris revidirten Expeditionen, hat er jederzeit als Mitglied und Aſſeſſor des Landvogtey-Gerichts gleichfalls, und zwar zuerſt, jedoch an der ihm in eben derſelbigen Reihe mit den übrigen Mitgliedern competirenden Stelle zu unterzeichnen, und hiernächſt mit dem Expeditons-Buche ſelbſt an den Director zu ſchicken.

6) Wenn er ſolche zurück bekommen, muß er ſie entweder zur Poſt oder zur Inſinuation durch den Land-Reuter befördern, und wie ſolches geſchehen, und von dem letztern bewürket, aus deſſen unter dem Concepte zu ſetzenden Atteſte in die letzte Colonne des Expeditions-Buches eintragen.

7) In das Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch ſub Lit. A. Nro. 6. welches jeden Gerichts-Tag dem Director vorzulegen iſt, muß er die auf das erſte Folium gehörige, auf jeden Tag angeſetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio die an ſolchem Tage zu publicirende Rotulos und Teſtamente ſub Lit. C. et D. in die erſte und zweyte Colonne ſelbſt eintragen, auch hiernächſt, wenn die Termine abgehalten, darin diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht ſchon oben dem Directori bey denen ihm obliegenden Verrichtungen ſub Nro. 10. aufgegeben worden.

8) In Anſehung des Regiſtratur-Weſens, hat der Aſſeſſor nicht allein für die Vorſchriftsmäßige Einrichtung der Acten Sorge zu tragen, dergeſtalt, daß er dafür ſtehen muß, daß ſolche gehörig geheftet, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis verſehen werden, ſondern auch hauptſächlich deren Aufbewahrung in denen, jeglicher Gattung derſelben zu widmenden

menden Fächern, und die genauſte Eintragung in den anzuordnenden Repertoriis oder Regiſtratur-Büchern ſub Lit. A. Nro. 14. ſelbſt zu übernehmen.

Damit nun hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführt werde: ſo ſind in der Regiſtratur 9. verſchiedene Repoſitoria anzuordnen, deren

Erſteres den Generalien zu widmen, und darin in 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die Acta wegen Fundation des Landvogtey-Gerichts, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks deſſelben, die Acta wegen reſpectiver Beſtellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii, oder derer bey demſelben angeſtellten Referendarien, und Subalternen, die jährliche Sportul- und Depoſiten-Caſſen-Rechnungen, die dazu gehörige Beläge, imgleichen die Acta generalia, worinn die Concepte derer bey Abſendung oder Juſtificirung gedachter Rechnungen erſtattete Berichte, nebſt den darauf angehenden Verfügungen, wie nicht minder die ſonſt dieſerhalb einlaufende Exhibita geſammlet werden.

Auſſerdem gehören zu dieſem Repoſitorio die jährlich in beſondern Acten Stücken zu ſammlende, während des Laufes eines jeglichen Jahres an das Landvogtey-Gericht erlaſſene Edicte, Patente, Reſcripte, wovon, ſobald deren Inhalt nicht bloß dem Landvogtey-Gerichte ſelbſt zur Vorſchrift dienen ſoll, beſondere Acta publicationis angefertiget, und mit demjenigen Exemplare des Edicts, Reſcripts ꝛc. angefangen werden müſſen, auf welchen, wegen der Art der Publication decretirt worden, welchemnächſt zu ſothanem Acten-Stücke nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, ſondern auch nach berichtigter Inſinuation die erlaſſene Patenta ad Domum, nebſt den einlaufenden Anzeigen und Berichten, de facta reſpective inſinuatione et publicatione, nach dem Dato praeſentationis zu heften, und jeglichen dieſer Publications-Acten eine Deſignation derjenigen Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten, Prediger ꝛc. vor zu heften, an und von welchen Publicatio geſchehen ſoll, da denn, ſobald ein Bericht de facta inſinuatione einläuft, in ſothaner Deſignation, neben den Nahmen desjenigen, welcher den Bericht erſtattet, das Folium Actorum, wo ſolcher befindlich, nach zu tragen, damit ſolchergeſtalt augenblicklich überſehen werden könne, welcher Magiſtrat ꝛc. bereits berichtet, oder an Erfüllung dieſer Obliegenheit durch Straf-Befehle erinnert werden müſſe.

Sollte auch eine jährlich oder vierteljährig zu wiederhohlende Publication verordnet, oder erforderlich ſeyn; ſo iſt ſolches im Rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Reviſion dieſes Repoſitorii, deshalb das Nöthige verfüget werden könne, ſo wie denn im Gegentheile diejenigen Acten, worinn nach vollſtändig bewürkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehrerer Unterſcheidung im Rubro mit einem blauen die Repoſition andeutenden Zettul zu verſehen ſind.

Dieſes Repoſitorium iſt mit wohlverwahrten Thüren zu verſehen, wozu der Aſſeſſor den Schlüſſel in ſeiner Gewahrſam behält, auch über ſämtliche zu ſothanem Repoſitorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach Alphabetiſcher Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular ſub Lit. A. Nro. 14. vom erſten Repoſitorio führet, in welchem die vollſtändigen Rubra Actorum einzutragen, und ſothane Acten-Stücke mit den im Repertorio erhobenen Nummern zu bezeichnen ſind. e. g

R. 1. Lit. A. Nro. 3.
R. 1. Lit. M. Nro. 5.

Das zweyte Repoſitorium iſt den Eccleſiaſticis zu widmen, dergeſtalt, daß darin, in ſoweit die Regierung dem Landvogtey-Gerichte etwa darunter Aufträge thut, die Gerechtſame der Kirchen und milden Stiftungen, wie nicht minder die von denen Adminiſtratoren abzulegende Rechnungen, und alle ſonſt dahin einſchlagende Exhibita, oder Concepte, in den gehörig einzurichtenden Acten Stücken auf zu bewahren ſind, wie denn auch über ſelbige das Repertorium nach dem in der Beylage ſub Lit. A. Nro. 14. wegen dieſes 2ten Repoſitorii vorgeſchriebenen Schemate zu führen, und ſämtliche in dieſes Repoſitorium gehörige Acten gleichfalls nach

Digitized by Google

nach der bey der Eintragung erhaltenen Nummer zu bezeichnen ſind. e. g.

R. 2. Diſtr. 1. Lit. A. a. No. 2.

R. 2. Diſtr. 1. Lit. B. a. No. 3.

In das dritte Repoſitorium gehören ſämmtliche Acta proceſſualia, und iſt ſolches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erſtere den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergeſtallt einzurichten, daß in denen mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern ſowohl zu den currenten, als reponirten Acten auch bey dem in der Folge voraus zu ſehenden mehrerern Anwachſe, jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden ſey.

Ueber ſämmtliche Acta dieſer Art, iſt von dem Aſſeſſore ein nach dem Schemate Lit. A. No. 14. wegen dieſes 3ten Repoſitorii einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn ſolche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate erſichtlichen remiſſiven Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in rubro zu verſehen. z. E.

R. 3. Lit. A. 4. de anno. 1773.

nach welchem Regiſtratur-Zeichen ſothane Acta hiernächſt ſowohl in den für die currenten, als in den für die reponirte Acten, als welche jederzeit mit einem blauen Zettul, ſo vorne anzuheften, zur ſogleich in die Augen fallenden Diſtinction, zu verſehen ſind, beſtimmten Fächern, jederzeit aufbewahrt werden müſſen.

Damit auch die, eine beſondere vorzügliche Aufſicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe, zumalen, wenn Wir künftig den Landvogtey-Gerichten auch die Concurſe ſelbſt gleichfalls an zu vertrauen, Uns entſchlieſſen dürften, nicht mit den übrigen Acten vermiſcht werden; ſo iſt ſolchen

Das vierte Repoſitorium zu widmen, und hat der Aſſeſſor bey den hierher gehörigen Sachen, vorzüglich dahin zu ſehen, daß nicht allein beſondere Volumina generalia Citationis Creditorum, ſondern auch beſondere Volumina generalia Conſtitutionis & Diſtributionis Maſſae, und auſſerdem wegen eines jeglichen ſich meldenden Liquidanten Volumina ſpecialia geheftet werden, und ſämmtlich in dem, nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 14. wegen des vierten Repoſitorii, nach alphabetiſcher Ordnung bey Indulten und Concurſen nach dem Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Proceſſen über Güther aber, nach dem Nahmen der Güther einzurichtenden Repertorio von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen e. g.

R. 4 B. 7.

R. 4. D. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen derer zu reponirenden, eben das, was bey dem dritten Repoſitorio zu beobachten.

Das fünfte Repoſitorium iſt denen, durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Acten, als z. E. wegen Beſtellung der Curatorum ſexus, wegen nachgeſuchter Confirmationen, in ſo weit ſolche nicht Immobilia betreffen, ſo unter des Landvogtey-Gerichts Juriſdiction ſtehen, welchenfalls ſolche zur Hypothequen-Regiſtratur gehören, wegen Subhaſtationen und anderer Veräuſſerungen, ingleichen denen, in Sachen, welche bey dem Landvogtey-Gerichte nicht anhängig einlaufenden Requiſitorialien und Implorations-Schreiben ꝛc. zu widmen, und über ſelbige von dem Aſſeſſore ein nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 14. wegen des 5ten Repoſitorii mit Beobachtung der alphabetiſchen Ordnung einzurichtendes vollſtändiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen e. g.

R. 5. B. 7. de 1773.

zu bemerken.

Zu dem ſechſten Repoſitorio gehören ſämmtliche Vormundſchafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Aſſeſſore das Repertorium nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 14. wegen des ſechſten Repoſitorii nach alphabetiſcher Ordnung einzurichten, und auf jedem Acten-Stücke das Zeichen z. E.

R. 6. F. No. 5.

zu ſetzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das, was bey dem 3ten und 4ten Repoſitorio bemerkt, zu beobachten iſt.

Digitized by Google

In das ſiebente Repoſitorium ſind die Criminalia nach dem Schemate ſub Lit. A. No. 14. wegen des ſiebenten Repoſitorii nach alphabetiſcher Ordnung, von dem Aſſeſſore einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen z. E.
R. 7. G. b.
zu ſetzen, und hiebey wegen der abgethanen und reponirten eben das, was bey dem 3ten 4ten und 6ten Repoſitorio bemerket, zu beobachten.

Das achte Repoſitorium bleibt den Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten, nach dem hier beyliegenden Schemate gewidmet.

Das neunte Repoſitorium, welches mit wohl verſchloſſenen Thüren zu verſehen, und wegen der ſämmtlichen Güther nach Creyſen, Diſtricten und Nummern, nicht nach alphabetiſcher Ordnung, einzurichten iſt, bleibet für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acta beſtimmt, wovon das Formular, und die Inſtruction, wie ſolche zu führen, noch beſonders erfolgen ſoll, und muß das Repertorium darüber von dem Aſſeſſore geführt werden, ob wohl die Eintragung in die Hypothequen-Bücher ſelbſt, dem Landvogtey-Gerichts-Rathe unter ſeinen beſondern Pflichten oben No. 4. auferlegt iſt.

9) Aus denen, vorſtehendermaaſſen zu haltenden Repertoriis und Regiſtratur-Büchern, muß der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor und Secretarius, nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. N. 2. ſondern auch 10) die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 3. ingleichen 11) die jährliche General-Proceß-Tabelle laut Lit. C. No. 5. und 12) die jährliche Criminal-Tabelle nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 6. zur Einſendung an die Regierung, nach vorheriger Reviſion des Directoris und unter des gantzen Collegii Unterſchrift anfertigen.

13) Als beſtändiger Rendant des Depoſiti, zu deſſen mit 2 beſondern Schlöſſern verſehenen Kaſten, er einen, und der Director den andern Schlüſſel hat; ſo, daß keiner, ohne den andern, den Kaſten eröffnen kann, muß er die Depoſital-Rechnung nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 8 & 9 führen. Es muß auch die Rechnung von den baaren Geldern und von den Documenten, nach denen deshalb ertheilten Vorſchriften ſub Lit. B. No. 8 & 9 ſeparirt, nicht weniger die Proceß-Depoſita von den Pupillar-Depoſitis unterſchieden, und von einer Art ſowohl als der andern, die obige beyde Geld- und Documenten-Rechnung, ob wohl nach einerley Formular, jedoch bey denen Pupillar-Geld-Depoſitis mit Weglaſſung der Colonne der Ausgabe an Depoſiten-Gebühren geführet werden.

14) Die jährlich ſogleich nach der um Trinitatis abgenommenen Rechnung an die Regierung einzuſendende Depoſital-Tabellen, muß er gleichermaſſen nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 8. ſub a & b. mit dem zu beobachtenden Unterſchiede zwiſchen den Judicial- und Pupillar-Depoſitis, und von den baaren Geldern und den Documenten anfertigen.

15) Als beſtändiger Rendant der Sportul-Caſſe, zu deren Beſtandes-Verwahrung ein Kaſten mit 2 Schlöſſern, zu deren einem der Director, zu dem andern aber der Aſſeſſor den Schlüſſel haben muß, hat der Director nicht allein das ſchon oben bey den Pflichten des Directoris Sect. I. No. 15. vorgeſchriebene, auf das pünktlichſte zu beobachten, und ſich in Anſehung der Gebühren, nach der gleichfalls für die Landvogtey-Gerichte abgefaßten beſondern Sportul-Ordnung auf das genaueſte zu achten; ſondern er hat auch

16) die Quartal-Einſendung der ſub Lit. C. No. 9. allegirten, ſchon unter den letztern ſub B. No. 3. vorgeſchriebenen Sportul-Caſſen-Rechnung, mit dem baaren Beſtande, an die Regierung zu beſorgen.

17) Den Betrag des bey dem Gerichte verbrauchten Stempel-Papiers muß er aus den Büchern ſub A. No. 1. 2. 6. 7. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate ſub Lit. C. No. 13. quartaliter an die Krieges- und Domainen-Kammer mit einem Schreiben einzuſendende Tabellen anfertigen.

18) Dagegen, und bey obſtehenden ſo vielen Verrichtungen, muß der Aſſeſſor mit Abfaſſung ſchriftlicher Relationen aus zum Spruche vorgelegten Acten ſo viel möglich verſchonet, und dieſe Arbeit haupt-

Digitized by Google

ſächlich von dem Director und Rath übernommen werden, doch kann er ſich derſelben auch nicht gantz entziehen, ſondern muß als ein Mitglied des Collegii, auſſer ſeinen ihm in allen Sachen zuſtehenden Votis, auch die mündlichen und ſchriftlichen Vorträge, welche ihm vom Directore zugetheilet werden, übernehmen.

IV. Die Referendarii, welche bey den Landvogtey-Gerichten angeſetzt ſind, müßen ſich zu allen denjenigen Verrichtungen eines Raths-Aſſeſſoris, Secretarii, Regiſtratoris ꝛc. gebrauchen laſſen, welche ihnen von dem Collegio aufgetragen werden.

V. Der Regiſtratur-Aßiſtent, welcher zur Hülfe des Aſſeſſoris, vornehmlich bey dem Hypothequen-Weſen, wo es erforderlich, noch beygeordnet werden ſoll, wird hauptſächlich in Rückſicht des Hypothequen-Weſens, wie auch ſonſt, theils in ſeiner Beſtallung, theils in ſeinem Eyde, die beſondere Anweiſung ſeiner Pflichten erhalten.

VI. Der Landvogtey-Gerichts-Copiſt,

es ſey einer oder mehrere angeſetzt, muß alle Munda und Copialien, es ſey von Expeditionen, Tabellen, ꝛc. anfertigen, dem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor auch bey der Regiſtratur, mit Heften, Foliiren, Anfertigung der Rotulorum, hülfreiche Hand leiſten, und überhaupt, was ihm von dem Directore und Collegio, oder einem und dem andern Mitgliede deſſelben anbefohlen wird, pflichtmäßig verrichten.

VII. Der Dollmetſcher, welcher gleichfalls noch zur Hülfe der Ueberſetzungen bey einem und dem andern Landvogtey-Gerichte angeſetzt werden ſoll, hat in dem von ihm abzulegenden Eyde die Vorſchrift ſeiner Pflichten.

VIII. Der Landvogtey-Gerichts-Land-Reuter,

es ſeyen einer oder mehrere angeſetzt, muß alles dasjenige verrichten, was zum Amte eines Canzley-Dieners, Aufwärters, Bothen und Executoris bey andern Collegiis in Civilibus & Criminalibus gehöret, und gleichfalls alles befolgen, was ihm vom Collegio und deſſen Directore anbefohlen wird.

IX. Der Landvogtey-Gerichts-Gefangen-Wärter,

hat eigentlich nur diejenigen Obliegenheiten auf ſich, die, ordentlicher Weiſe, jederzeit mit dieſem Amte verknüpfet ſind, und die ſein Eyd enthält; Ueberhaupt, und in allem aber, ſich vornehmlich die Befehle des Directoris und Collegii zur Vorſchrift dienen zu laſſen.

Alle dieſe, im Vorſtehenden, einem jeden auferlegte Pflichten, hat derſelbige auf das genaueſte zu beobachten, und jedes Landvogtey-Gericht, nach Anleitung des ſich hierauf beziehenden §. LXVII. der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom heutigen Dato, dieſer Special-Anweiſung die gehörige und ſchuldige Folge zu leiſten.

Marienwerder den 21ten September 1773.

vigore Commiſſionis.

Fürſt.

Lit. A

Lit. A.

Specification

der bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Bücher.

1. Das Journal über die einkommende Exhibita.
2. Das Journal über die mündlich angebrachten Geſuche.
3. Das Præſenzien-Buch.
4. Das Journal über alle ad haſtam kommende adeliche Güther.
5. Das Reſcripten-Buch.
6. Das Termins- Sentenzien- und Commißions-Buch.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Das Diſtributions-Buch der Civil-Sachen.
9. Das Diſtributions-Buch in Criminal-Sachen.
10. Das Depoſiten-Buch.
11. Das Journal über die niedergelegten Teſtamente, Codicille, oder andere Diſpoſitiones mortis cauſa.
12. Das Fiſcaliſche Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.
13. Das Collateral-Stempel-Buch.
14. Die Regiſtratur-Bücher.
15. Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer beſondern Inſtruction noch erfolgen ſoll.

Fff fff 2 Lit. A. No. 1.

Digitized by Google

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gericht zu führenden

Journal

über die einkommende Exhibita.

Nummer des Exhibiti.	Datum der Præſentation.	Nahmen der Partheyen, und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten und Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum verſehen worden.			Quo dato das Decret abgefaſſet worden.	Quo dato die Unterſchrift und Siegelung erfolget.
					Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 2.

Digitized by Google

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Journal

über die mündlich angebrachten Geſuche.

Nr.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt ſeines Geſuchs.	Nahme des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Caſſe flieſſenden Gebühren excl. der Expedition und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch No. 7. übertragen werden.			Betrag des adhibirten Stempels.		
						Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 3.

Li…

Sc…

zu dem, von dem La…

Præſe…

Nahmen.	Datum. Den	Auguſtus. 1.	4.	8.	11.	15	19.	23.	27.	31
Herr Landvogtey-Gerichts Director N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor und Secretarius N. —	—	—	—	—	krank	—	—	—	—	—
Referendarii.										
— Referendarius N. N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Copiſten.										
der N. N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

e zu führenden

- Buch.

September.						Datum.	October.							
11.	15.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	unpäßlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ommiſſion verreiſet			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. A. No. 4.

Digitized by Google

Lit. A. No. 4.

S c h e m a

Zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

J o u r n a l e

über alle ad haſtam kommende adeliche Güther.

No.	Nahmen des Guthes.	Nahme des bisherigen Beſitzers.	Auf weſſen Inſtanz es verkauft wird.	Taxe.			Nahme und Qualität des Käufers.	Kauf-Pretium.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit A. No. 5.

S c h e m a

zu dem, bey dem Landvogtey=Gerichte zu führenden

Reſcripten-Buch.

In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts	Præſentatum des Reſcripts.	Inhalt des Reſcripts.	Nahmen des Decernenten.	Was, und ſub quo dato, auf das Reſcript verfüget worden.	Wenn der etwan erforderte Bericht abgegangen.

Lit. A. No. 6.

Digitized by Google

Lit. A. No. 6.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch.

Den 15ten Auguſt 1773.

Nummer der anſtehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten worden, oder warum derſelbe keinen Fortgang gehabt.	Wenn das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angeſetzten Zur Sportul-Caſſe fließenden Gebühren.			Betrag der angeſetzten Commißions-Gebühren.			[illegible]
					Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
a) Zum Verhör.											
b) Zur Eydesleiſtung.											
c) Zur Zeugen-Abhörung.											
d) Zur Aufnahme von Taxen.											
e) Zum Verkauf und Verpachtung.											
f) Zur Inrotulation der Acten.											

Digitized by Google

Den 15ten Auguſt 1773.

mmer der ndorum.	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geſchehen.	Betrag der angeſetzten Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Commiſſions-Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn, und wem die Abſchriften der Sentenzien, Reſolutionen, Rotulorum etc. inſinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
zien.															
ionen.															
um.															
iente.															

Nummer der Expeditionen.	In, welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Reviſion paßirt.	Quo [illegible] das M[illegible] tiget [illegible]
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requiſitoriale.	den	eodem	eodem	eodem
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem
		c) Arreſtatorium.	den	eodem	eodem	eodem
2.	Schneider N. contra ſeine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem
3.	von N. auf N. contra den Land-Reuter N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	den
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den

Digitized by Google

richte zu führenden

s ⸗ Buch.

o dato e zur Unter⸗ ſchickt wor⸗ en.	Betrag des zur Ex⸗ pedition ad⸗ hibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul⸗ Caſſen flieſ⸗ ſenden Ge⸗ bühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anſatz der Stempel⸗ oder ordinairen Sportul-Caſſen-Gebühren ceßiret.	Quo dato und an wen die Verordnung inſinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
—	—	4	—	40	—	—	4	—	— —	den — zur Poſt abgeliefert.
—	—	4	—	45	—	—	12	—	— —	den — an des Jäger N. Ehefrau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den — an den Hauptmann N. auf N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen ⸗ Sache —	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell ⸗ Sache —	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr. —	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 8

Digitized by Google

Sc[...]

zu dem, bey dem [...]

Expedi[...]

Nummer der Expeditionen.	In, welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato ſolche veranlaßt.	Quo dato ſolche concipirt worden.	Quo dato ſolche die Revision paßirt.	Quo [...] das Mundum [...] tiget [...]
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requiſitoriale.	den	eodem	eodem	eodem
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem
		c) Arreſtatorium.	den	eodem	eodem	eodem
2.	Schneider N. contra ſeine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem
3.	von N. auf N. contra den Land-Reuter N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	den
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den

Digitized by Google

richte zu führenden

s-Buch.

…dato …e zur Unter-ſchickt wor-en.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels		Betrag der zur Sportul-Caſſen flieſſenden Gebühren			Betrag der Copialien			Ob und warum der Anſatz der Stempel- oder ordinairen Sportul-Caſſen-Gebühren ceßiret.	Quo dato und an wen die Verordnung inſinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
—	—	4	—	40	—	—	4	—	— —	den — zur Poſt abgeliefert.
—	—	4	—	45	—	—	12	—	— —	den — an des Jäger N. Ehefrau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den — an den Hauptmann N. auf N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache —	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache —	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr. —	den — an die Wittwe N. zu N.

Digitized by Google

Lit. A. No. 8.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Diſtributions-Buche

in Civil-Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum diſtribuirt worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 9.

Lit. A. No. 9.

Schema

zu dem, von dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Diſtributions-Buche

in Criminal-Sachen.

Nro.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti	Wann der Inculpat bey dem Landvogtey-Gericht zur gefänglichen Haft gebracht worden.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt worden.	Nahme des Defenſoris.	Wenn Defenſion eingekommen.
		Des Landvogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.								

…er …h …t.	Wenn Acta mit dem Spruche an die Regierung abgeſandt.	Wenn ſie zurück gekommen.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Nahme des Defenſoris.	Wenn ulterior Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die Regierung geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekommen.	Wenn ſolches publicirt worden.	Was in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollſtreckt worden.

Sch…

zu dem, bey dem L…

Depo…

Nota. Jedes neue in das Depoſiten-Buch einzutragende Depoſitum erhält eine beſondere Nummer, welche daſſelbe ſo lange … Nummer-Zahl bis 1000. fortzuſetzen, ohne, daß eine der unterdeſſen evacuirten Nummern einem andern Depoſito …

In Sachen Sen…

No. XXV.

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Decernenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	…	…

: zu führenden

u ch.

l in dieſem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen, und Belags-Acten unverändert behält, und iſt die fortdauernde

ıtra Cajum.

mentis, Prætioſis und andern Effecten.					Arreſte.						
ung m kommen: ıente.			Specification derer ad Depoſitum kommenden Prætioſorum und anderer Effecten.	Quo dato die Depoſition erfolgt.	Quo dato der Arreſt angeleget.	Nahmen des Arreſtanten.	Auf weſſen Ratam Arreſt angeleget worden.	Auf wie hoch der Arreſt angeleget.			Ob und quo dato der Arreſt relaxiret.
Rthl.	Gg.	Pf.						Rthl.	Gg.	Pf.	
			Nota. Hier werden auch die Arrhæ ſponſalitiæ eingetragen.								

No. XXV.

In Sachen Sem[illegible]co

An Gelde.

Betrag der Depoſiten-Gebühren.			Quo dato die Auszahlung oder Abſendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Abſendung geſchehen ſoll.	Betrag derer auszuzahlenden oder abzuſendenden Gelder. Gold.			Courant.			[illegible]
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pr.	Pf.	

contra Cajum.

e,

An Documentis, Prætioſis und andern Effecten.

Benennung derer zu extradirenden Documente,	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Specification derer zu extradirenden Prætioſorum und anderer Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.

Digitized by Google

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Journal

über die

bey demſelben niedergelegten Teſtamente, Codicille, oder andere Diſpoſitiones mortis cauſa.

No.	Quo dato die Uebergabe geſchehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geſchehen.	Quo dato und wenn die etwanige Retradition erfolgt.

Digitized by Google

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Fiſcaliſchen Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buche.

Nota. Zu jeder der drey Abtheilungen der verſchiedenen Arten von Strafen, werden acht auf einander folgende Bogen genommen.

II. Fiſcaliſche Strafen.

No.	Wem die Strafe comminiret worden oder wem ſie dictiret.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzet worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Pg.		Rthl.	Pg.		

II. Zur

Digitized by Google

II. Zur Sportul-Caſſe flieſſende Strafen.

Nr.	Wem die Strafe com̃inirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder feſtgeſetzt worden.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthlr.	Ggr.		Rthlr.	Ggr.		

III. Sten

III. Stempel-Strafen.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder feſtgeſetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlaſſen worden.
					Rthl.	Gg.		

Digitized by Google

Lit. A. No. 13.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Collateral-Stempel-Buche.

Nr.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn ſolcher bezahlt worden.	Remarquen.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 1

Lit. A. No. 14.

Schema

zu denen bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Regiſtratur-Büchern.

Erſtes Repoſitorium enthaltend die Generalia.

Lit. K.

Acta, betreffend die vierteljährig zu bewürkende Publication des Edicts vom 8ten Febr. 1765., wider den Mord unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Acta betreffend die Publication des Circularis vom 2ten April 1760. wegen richtiger Führung der Kirchen-Bücher.

Digitized by Google

Zweytes Repoſitorium
enthaltend
Kirchen-Sachen.

No.	
	I. Im Brombergſchen Diſtrict.
	A. Proteſtantiſche.
	a. in der Brombergſchen Inſpection
1.	Die Proteſtantiſche Kirche zu Bromberg
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
	II. b) betreffend die jährliche Rechnungen — 1779. — 1785.
	II. c) betreffend die jährliche Rechnungen — 1785. — —
	III. betreffend die von der Kirche einzuſendenden Tabellen ꝛc. ꝛc.
2.	Die Proteſtantiſche Kirche zu ꝛc.
3.	— — — ꝛc.
	B. Catholiſche.
	a. im Fordonſchen Decanat
1.	Die Kirche zu Fordon
	ut ſupra &c.
2.	Die Kirche zu ꝛc.
3.	— — ꝛc.
	ꝛc. ꝛc.

Drittes

Drittes Repoſitorium
enthaltend
die Proceſſualia.

Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Conſulenten.	Objectum litis.	Lage des Proceſſes.
1.	Wittwe von Albr. contra den Hauptmann v. N.	der Advocat N. der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis conteſtirt den 29ten Jan. 1774. Def. Beſcheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Appellirt. Acta ſind den 15. Febr. 1774 in Appellatorio an das Ober-Hof- und Landesgericht zu Marienwerder geſchickt. Acta ſind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Sent. appell. conf. publ. den 16. Apr. 1774. Judicat. Beweiß per Teſtes angefangen den 8. May 1774. Def. Beſcheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24ten Jun. 1774.
2.	Der Schutzjude As. contra den v. N. auf N.	der Advocat N. der Advocat N.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis conteſtiret den 19. Febr. 1774. Beſcheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. März 1774. Def. Beſcheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	der Schreiber An. contra die Wittwe N.	— —	in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. März 1774. Lis conteſtirt den 16. April 1774. Def. Beſcheid den 19. April 1774. appellirt den
4.	Die verehlichte von Ap. contra den von Pr.	— —	— —	vide ſub Lit. P. v. Pr. contra v. Ap.
5.	Der Tiſchler Meiſter Acr. contra den Obriſt v. Z.	— —	— —	vid. Repoſ. 4. über die Conc. No. 1. 2.

Viertes Repoſitorium enthaltend die Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commiſſarii.	Nahmen des extrahentiſchen Mandatarii und Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Conſulenten.	Lage des Proceſſes.
1.	Wegen des Nachlaſſes des Obriſten von Za..	Direct. N.	N. N.			Decretum vom 15. April 1771. Concurſus creditorum eröfnet. Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1771. Sententia diſtributionis intermiſtica publ. den 15. Novembr. 1771. Sententia diſtributionis finalis publ. den 16ten Nov. 1722.
				1. der Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20ten Jul. 1771. Lis conteſtirt den 14. Aug. 1771. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. appellirt. Beweiß vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18ten Nov. 1771. Beſcheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1771. Judicat. Beſcheid auf Ableiſtung eines Suppletorii den 7ten Jan. 1772.
				2. der Tiſchler Meiſter Acr.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18ten Julii 1771. Lis conteſtirt den 14. Aug. 1771. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. Beweiß vom Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1771. Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1771. Judicat.

Fünfte

Digitized by Google

Fünftes Repoſitorium
enthaltend
die Extrajudicialia.

Lit. M.

Acta Requiſitionis des Landvogtey: Gerichts zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.

Acta wegen der von der verwittweten Landräthin M. nachgeſuchten Beſtellung eines Curatoris Sexus.

Acta wegen der von dem Förſter M. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen über 6000 Rthlr.

Sechſtes

Sechſtes Repoſitorium
enthaltend
die Vormundſchafts-Sachen.

Lit. A.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellet.	Ob [illegible]
1.	Des Hauptmañ v. Aſt hinterlaſſene Kinder, nahmentlich:							
	a) Chriſtian Ludwig	den 4. Sept. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8. May 1773.	Das Inventarium iſt den 20ten May 1773. conſcribiret und der Theilungs-Receß iſt den 4ten Nov. 1773. geſchloſſen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 R.	Ja, mit ſeinem Hauſe, und iſt ſolche im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingroſſiret.	den 1[illegible] iſt di[illegible] mund[illegible] Rechn[illegible] bis zum [illegible] May 17[illegible] abgelegt.
	b) Friderique Henriette	den 6. März 1764.						
	c) Sophie Louiſe.	den 8. Nov. 1766.						
2	Der Frau von Arm. hinterlaſſene Kinder, nahmentlich:							
	a) Friedrich Jochen.	den 6. März 1771.	der Vater derer Curanden.	den 6. Jun. 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 600 Rthl.	ceſſat, weil der Vater Vermund iſt. NB. hat keine Immobilia.	ut ſupra.
	b) Ludewig Chriſtian.	den 2. April 1772.	ad actum diviſionis, Cajus.					
3	Der Wittwe Apr. hinterlaſſenes Kind, nahmentlich: Louiſe Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Titius.	den 7. Jul 1773.	ut ſupra.	das Vermögen beträgt 2100 Rthl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, ſondern ihm bloß ein Curatorium cum clauſula ertheilt worden.	ut ſupra.
4	Der Secretair Alm.	Furioſus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May iſt das Inventarium conſcribiret.	Es beträgt 6000 Rthl.	Ja, mit ſeinem Land-Guthe N. N.	ut ſupra.

Siebentes Repoſitorium, enthaltend die Criminalia.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die Sp[illegible] Inquiſition [illegible] Anfang [illegible] men.
		Des Landvogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtitz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.			
1.	Der Kaufmann A.	— —	N. N.	— —	— —	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7. [illegible]
2.	Der Pferde-Knecht A.	— —	— —	N. N.	— —	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 7. [illegible]

Acta zur De- n vorgelegt, lche einge- mmen.	Nahmen des Defenſoris.	Wenn Sententia publi- ciret.	Ob und wenn ulterior Defenſio geſucht.	Wenn Sententia in ulteriori In- ſtantia publi- ciret.	Wenn Acta zu repo- niren befohlen worden.
16. Oct. und ov. 1773.	N. N.	den 2ten Decemb.	den 10ten Dec.	den 1ten Febr. 1774.	den 20ten Febr. 1774.
1. ejusd. 73.	N. N.	den 4. Decbr.	den 15. ejusd.	den 2ten März 1774.	den 22ten März 1774.

Digitized by Google

Achtes Repoſitorium
enthält
die beſondern Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten.

No.	Nahmen der Oerter und Partheyen wo die Gemeinheiten aufgehoben worden.	Anno 1772.
1.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im B... Creiſe betreffend Decernens.	Angefangen den 1772.
2.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im Ob... Creiſe betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772.
3.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im N... Creiſe betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772.
4.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zwiſchen der Gemeinde zu B... und dem Ober-Amtmann C... betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772. Abgethan durch Vergleich den 1773.
5.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zu B... Amt W... betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772. Abgethan durch den confirmirten Receß vom 26ten Julii 1773.
6.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zwiſchen den Gemeinden zu B... und S... und den Gemeinden zu V... S... St... K... G... M... und Gr... betreffend. Decernens.	Angefangen den 12ten Nov. 1772. Diſtrib. den 27ten Dec. 1772. Sent. 1. Inſt. cum Actis Commiſſario den 18ten Jan. 1773. zugeſchickt. In Appellat. den 18ten Marz eingekommen & eod. diſtrib. Sent. Appell. c. Actis den 24ten Apr. 1773. Commiſſario zugeſchickt. Zu reponiren befohlen den 7ten Jun. 1773.
	Gemeinde zu B. —	vid. H. No. 6. de 1771.
	von Bülow contra Gemeinde zu L. —	vid. L. No. 7. de 1772.
	B.. vid. K..s B... —	K. No. 11. 1772.
	Gemeinde zu Bl... —	vid. R. No. 7 de 1772.
	von Bl... contra Gemeinde zu D... —	vid. D. No. 4. de 1772.
	Alt B... contra Coloniſten zu V... —	vid. V. No. 4. de 1772.
	von B... contra Gemeinde zu S... —	vid. S. No. 21. de 1772.
	Gemeinde zu Bo... —	vid. F. No. 8. de 1772.

Neu

Digitized by Google

Neuntes Repoſitorium
bleibet
den Hypothequen-Sachen
gewidmet,
und ſoll darüber das beſondere Schema bey der Vorſchrift wegen der Hypothequen-Sachen erfolgen.

Lit. A. No. 15.

Schema

Zu den, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden
Hypothequen-Büchern,
welches annoch erfolgen ſoll.

Lit. B.

Specification

derer bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Rechnungen:

1. Sportul Caſſen-Journal über Einnahme und Ausgabe.
2. Sportul-Caſſen-Buch.
3. Sportul-Caſſen-Rechnung.
4. Sportul-Haupt-Buch.
5. Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch.
6. Copiſten-Sportul-Rechnungs-Buch.
7. Sportul-Reſten-Liſte.
8. Depoſiten-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.
9. Depoſiten-Rechnungs-Buch über die Documente.

Digitized by Google

Lit. B. No. 1.

Sportul-Caſſen-Journal
über
Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

Datum der Einnahme 1773.	Einnahme bey der Landvogtey-Gerichts-Sportul Caſſe.	Folium des Haupt-Buches. Lit.	Fol.	Quantum der Einnahme. Rthl.	Gr.	Pf.
Junii. Den 12ten	Von dem Hofrath von N.	N.	2	4	6	—
eod.	Von der Wittwe P. —	P.	14	22	8	—
Den 13ten	Von dem Amtmann S. —	S.	3	2	4	—
Den 14ten	Mit der Poſt vom Landvogtey-Gerichte zu M. —	M.	4	20	60	—
Den 16ten	Mit der Poſt vom dem Hoff-Gerichte zu C. —	C.	3	5	30	—
eod.	Von dem Amtmann M. —	M.	6	2	—	—
Den 18ten	Von dem Magiſtrate zu N.	N.	7	114	75	—
eod.	Von dem Domainen-Juſtitz-Amte W. —	W.	15	20	—	—
	Summa	—	—	181	3	—
	Hievon die Ausgabe abgezogen mit — —	—	—	159	—	—
	Bleibt Beſtand	—	—	22	3	—

Der Beſtand der 22 Rthlr. 3 Gr. iſt richtig befunden und im Kaſten niedergelegt, den 19ten Junii 1773.

N. Director.

Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Landvogtey-Gerichts-Sportul-Caſſe.	Quantum der Ausgabe
Junii. den 12ten	ad Reſcript. des Ober-Hof- und Landes-Gerichts dem Herrn Director v. N.	[illegible]
den 13ten	Dem Copiſten N.:.. an Stempel-Vorſchus —	[illegible]
den 18ten	An das Landvogtey-Gericht zu N. überſchickt —	150
eodem.	dem Hrn. Rath N. an Commiſſions Gebühren —	4
	Summa	159

Lit. B. No. 2.

Sportul-Caſſen-Buch.

Einnahme.	Betrag der Einnahme. Rthl.	Gg.	Pf.	Anmerkung wegen beſonderer Münz-Sorten excl. Courant.	Datum.	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. Rthl.	Gg.	Pf.	Anmerkung wegen beſonderer Münz-Sorten excl. Courant.
Der baare Beſtand vom Rendanten laut des Journals vom 19ten bis 26 Junii —	45	7	9		1773. Den 30ten Aug	Dem Copiſten zu Stempel-Bogen	10	—	—	
N. Director. N. Rath. N. Aſſeſſor.					Den 30ten Aug.	An das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeſandt —	60	—	—	
						noch —	5	—	—	in Fr. d'or.
Der baare Beſtand vom Rendanten laut des Journals vom 26ten Junii bis 3ten Julii	30	—	—			N. Director. N. Rath. N. Aſſeſſor.				
noch —	5	—	—	in Fr. d'or.						
N. Director. N. Rath. N. Aſſeſſor.										

Lit. B. No. 3.

Lit. B. No. 3.

Sportul-Caſſen-Rechnung.

Einnahme.

Caput I. An Beſtand in baarem Gelde.

	Rthlr.	Gg.	Pf.	Nummer der Beläge.
Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Beſtand — —	1295	—	—	
Hiervon abgeſchickt an das Ober-Hof- und Landes-Gericht —	1200	—	—	1
Iſt alſo zur Berechnung geblieben	95	—	—	
Auſſer dieſem iſt in Händen des Directoris als eiſerner Beſtand, zu Beſtreitung des Vorſchuſſes an Aetzungs-Koſten —	50			

Caput 2.

…e an Retardaten an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Geſuche.

Sub Lit. A. No. 2.

…m …s …pt= …= …s.	Soll einkommen.									Woſür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nr. der Beläge.
	Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Stempel.			Summa.														
	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.		Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.		

Caput 3.

Lit. B. No. 3.

Sportul-Caſſen-Rechnung.

Einnahme.

Caput I. An Beſtand in baarem Gelde.

	Rthlr.	Gg.	Pf.	Nummer der Beläge
Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Beſtand — —	1295	—	—	
Hiervon abgeſchickt an das Ober-Hof- und Landes-Gericht —	1200	—	—	1
Iſt alſo zur Berechnung geblieben	95	—	—	
Auſſer dieſem iſt in Händen des Directoris als eiſerner Beſtand, zu Beſtreitung des Vorſchuſſes an Aetzungs-Koſten —	50			

Caput 2.

t an Retardaten an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Geſuche.

Sub Lit. A. No. 2.

im s pt= t= t.	Soll einkommen.									Woſür und in qua Cauſa.	Iſt einge= kommen.			Iſt nieder= geſchlagen.			Iſt Reſt.			Foliam des Journals der Einnah= me.	Nr. der Be= läge.
	Zur Spor- tul-Caſſe fließende Ge= bühren.			Stempel.			Summa.														
	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		

Einnahme an Retardaten an Gebühren, aus

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Soll einkommen.											
		Zur Sportul Caſſe flieſſende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commiſſions-Gebühren.		
		Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.

…ins- Sententzien- und Commiſſions-Buch.

Boſüir und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Belâge.
	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.		

Einnahme an Retardaten an Geb...
ſub Lit. ...

In welchem Caſſen-Quartale der Reſt entſtanden.	Folium des Haupt-Buches. ſub No. IV.	Soll einkommen.										
		Zur Sportul Caſſ fließende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Sch...	
		Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	

dem Expeditions-Buche.

7.

Wofür nd in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	

Digitized by Google

Caput 5.

Einnahme an Retardaten an Gebühren aus dem Fiſcaliſchen Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.

ſub Lit. A. Nro 12.

In welchem Caſſen-Quartal der Reſt entſtanden.	Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Von wem die Strafe erlegt werden ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.
		Rthl.	Gg.	Pf.		Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	

Caput 6.

[E]innahme an Retardaten, an Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.

f… b… ſt… k.	Folium des Haupt-Buches ſub No IV.	Sollen einkommen.			Von wem.	Wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
		Rthl.	Pg.	Pf.			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		

Recapi-

Soll einkommen.			Pagina.	Recapitulatio aller Einnahme An Retardaten aus voriger Rechnung.		Sind eingekommen.			Niedergeſchlagen.			Reſtiren.		
Rthl.	Gg.	Pf.				Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.
			4	ex Capite	2.									
				— —	3.									
				— —	4.									
				— —	5.									
				— —	6.									
				Summa										

Digitized by Google

Caput 7.

hme an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Geſuche.

ſub Lit. A. No. 2.

Soll einkommen.									Wofür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Stempel.			Summa.														
Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.		Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.		
—	45	—	—	—	—	—	45	—	Den 12. Julii 1773. pro Aufnahme des A. Teſtam.	—	45	—	—	—	—	—	—	—	12	—
—	18	—	—	15	—	—	33	—	pro Aufnahme der Klage des W. contra M.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	3

Caput 8.

Digitized by Google

C…

Einnahme an Gebühren aus dem Term…

sub Li…

6.

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commissions-Gebühren.			Summa		
	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	G…	P…
P. 15. & M. 3. —	1	30	—	—	7	9	—	11	4½	—	—	—	1	[illegible]	[illegible]
S. 5. — —	—	30	—	—	—	—	—	3	13½	—	—	—	—	33	[illegible]
P. 2. — —	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
eod. —	2	—	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	2	45	—
S. 6. — —	—	60	—	—	30	—	—	15	—	2	60	—	3	75	—
W. 2. —	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
A. 5. & C. 2. —	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
A. 2. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
P. 3. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
F. 7. — —	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	3	30	—
G. 2. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	2	30	—
M. 4. — —	1	—	—	—	—	—	—	60	—	2	—	—	3	60	—
B. 2. & A. 5. —	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
W. 3. — —	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
M. 3. — —	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—

nzien- und Commiſſions-Buch.

Wofür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.		
Den 12. Junii 1773.											
hörs-Beſcheid in cauſa P. contra M. —	1	47	13½	—	—	—	—	—	—	10	—
nula juramenti in cauſa S. contra W. —	—	—	—	—	33	13½	—	—	—	—	15
gen-Verhör in cauſa P. contra F. —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
ulo in eadem cauſa — —	2	45	—	—	—	—	—	—	—	12	—
a des S. Hauſes zu N. — —	3	75	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Den 15ten Junii 1773.											
rocollo Licitationis wegen des v. Wſchen Guthes F. — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—
nulatione Actorum in cauſa A. contra C. —	—	60	—	—	—	—	—	—	—	13	—
nahme der Vormundſchafts-Rechnung in cauſa die Minorennenen von A. — —	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16
nahme der P. Kirchen-Rechnung —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
ſignatione des v. F. Nachlaſſes —	3	30	—	—	—	—	—	—	—	14	—
ſignatione des v. G. Nachlaſſes —	2	30	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Den 18ten Junii.											
entura des M. Nachlaſſes — —	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	17
tentia in cauſa B. contra A. — —	5	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
r. Priorit. in dem W. Liquidat. Proceſſe —	16	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
blicatione Teſtamenti des M. —	3	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—

Digitized by Google

Caput. 9.

Einnahme

An Gebühren aus dem Expeditions-Buche.

Nro. 7.

Folium des Haupt-Buches. ſub. Nro IV.	Soll einkommen. Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren. Rthl.	Pg.	Pf.	Copialien. Rthl.	Pg.	Pf.	Stempel. Rthl.	Pg.	Pf.	Summa. Rthl.	Pg.	Pf.	Wofür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen. Rthl.	Pg.	Pg.	Iſt niedergeſchlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Iſt Reſt. Rthl.	Pg.	Pf.
M. 7.	—	45	—	—	30	—	—	15	—	1	—	—	pro Verordnung auf die Klage des v M. cont. S. vom	1	—	—	—	—	—	—	—	—
R. 6.	—	30	—	—	15	—	—	15	—	—	60	—	pro Communicatorio in cauſa R. contra F. vom —	—	—	—	—	60	—	—	—	—
A. 22.	2	30	—	—	—	—	—	15	—	2	45	—	pro Bericht des Examinis des A. vom	—	—	—	—	—	—	2	45	—

Caput 10.

Einnahme an Gebühren aus dem Depoſital-Buche.

Sub Litt. A. No. 10.

	Rthlr.	Pgr.	Pf.	Nro der Beläge.
Beſage des Extracts vom — — — ſind an Depoſiten-Gebühren eingekommen — — — — —	— 24	30	—	30

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiſcaliſchen Sportul-Caſſen- und Stempel-Straf-Buch.

Lit. A. No. 12.

Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen ein-kommen zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren. Rthl.	Pg.	Pf.	Von wem die Strafe erlegt werden ſoll.	Eingekommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Niedergeſchlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Reſt. Rthl.	Pg.	Pf.	Folium des Journals.	Nro. der Beläge.
W. 7.	— 2	—	—	Die Wittwe W. —	— 2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
R. 2.	— 1	—	—	Der Beamte R. —	—	—	—	— 1	—	—	—	—	—	—	23
S. 5.	— 2	—	—	Der Schiffer S. —	—	—	—	—	—	—	— 2	—	—	—	—

Digitized by Google

Caput 12.

Einnahme an wieder eingezogenen Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen einkommen.			Von wem.	Wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Belege.
	Rthl.	Pg.	Pf.			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		

Caput

Caput 13.

Einnahme Insgemein.

Sollen einkommen.			Wofür und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro der Beläge.
Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl	Pg.	Pf.		

Sollen einkommen.			Pagina.	Recapitulatio aller Einnahme.	Sind eingekommen.			Niedergeſchlagen.			Reſtiren.		
Rthl.	Pg.	Pf.			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.
			3	An Beſtand									
			11	An Retardaten laut Recapitulation									
				ex Capite 8.									
				— — 9.									
				— — 10.									
				— — 11.									
				— — 12.									
				— — 13.									
				— — 14.									
			Summa.	Summa.									

Aus-

Digitized by Google

Ausgabe.

Caput 1. Zur General-Sportul-Caſſe an das Ober-Hoff- und Landes-Gericht.

Sollen bezahlt werden.			Quo Dato die Abſendung geſchehen.	Sind bezahlt worden.			Nro der Belöge.
Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	

Ausgabe.
Caput 2.
An Commiſſions-Gebühren.

Fol. des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen bezahlt werden.			Quo Dato und an wen und in qua Cauſa.	Sind bezahlt werden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gg.	Pf.		Rthlr.	Gg.	Pf.	

Ausgabe.
Caput 3.
An Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buches ſub No. IV.	Sollen bezahlt werden.			Quo Dato und für wen.	Sind bezahlt werden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gg.	Pf.		Rthlr.	Gg.	Pf.	

Ausgabe

Ausgabe.

Caput 4.

Zu Stempel und Copialien an den Copiſten.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Beläge.
Rthlr.	Pg.	Pf.		Rthlr.	Pg.	Pf.	

Ausgabe.

Caput 5.

Zu Aetzungs-Koſten in die Aetzungs-Caſſe.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Beläge.
Rthlr.	Pg.	Pf.		Rthlr.	Pg.	Pf.	
			An den Copiſten zur Aetzung des Inquiſiten aus den — Gerichten, Fol. — des Haupt-Buches No. IV. laut Aſſignation des Directoris.				

Ausga

Ausgabe.

Caput 6. Insgemein.

Sollen [ge]zahlt werden.			Quo dato und an wen.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Beläge.
[R]thlr.	Gg.	Pf.		Rthlr.	Gg.	Pf.	

Digitized by Google

Recapitulatio
aller
Ausgabe.

Sollen bezahlt werden. Rthlr.	Gg.	Pf.	Pagina.		Sind bezahlt worden. Rthlr.	Gg.	Pf.
				Ex Capite 1.			
				— — 2.			
				— — 3.			
				— — 4.			
				— — 5.			
				— — 6.			
				Summa			
				Summa			

Balance.

Die Recapitulation

der Einnahme iſt — —

der Ausgabe iſt — —

Iſt Beſtand

N. Aſſeſſor und Rendant.

den — —

abgenommen, und mit den Controllen und Belägen conferirt und richtig befunden worden

den — —

N. Director. N. Rath. N. Aſſeſſor.

Lit. B. No. 4.

Digitized by Google

Lit. B. No. 4.

Sportul-Haupt-Buch.

Digitized by Google

Der Amtmann Johann Friedrich

Datum des Anſatzes der Gebühren.	In welcher Sache.	Wofür.	Sollen einkommen. An vorgeſchoſſenen Stempeln.			An zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			An Copialien.			An Commiſſions-Gebühren.			An Auslagen für Porto und ausgelegte Gerichts-Gebühren.		
			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.
1773. Den 4ten Junii.	Im Nſchen Concurſe	pro mandato.	—	15	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Den 7. ej.	contra uxorem —	— Sententia.	—	30	—	2	—	—	—	15	—	3	—	—	—	—	—
eodem.	contra die Gevetter v. N. —	— Citatione.	—	15	—	—	45	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Den 22. ej.	Im NſchenConcurſe.	— Rotulo	—	15	—	2	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Den 30ten	Wegen niedergelegten Teſtaments	publ. Teſtament.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Den 1. Jul.	Wegen nachgeſuchten Anlehns —	Hypothequen-Schein.	—	15	—	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Den 15. ej.	An Porto für ein eingekommenes Requiſitions-Schreiben.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
															Summe		
Den 30ten Octobr.	contra die Gevetter v. N. —	pro Sententia.	—	32	9	2	—	—	—	15	—	1	30	—	—	—	—
															Summe		
1774. Den 12ten Jan.	contra den Magiſtrat zu N. —	pro Citatione.	—	15	—	—	45	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
		pro Mandato.	—	15	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
															Summe		

Nota. In dieſer Colonne werden auch die zur Sportul-Caſſe flieſſenden dictirten Strafen aus dem Straf-Buch ſub Lit. A. No. 12. eingetragen.

: zu N. im Nſchen Creyſe.

zu entrichten worden. Unter welcher Nr. des Sportul-Vorſchuß-Controll-Buches.	Quo dato der Debent wegen nachzuzahlender Gelder monirt worden.	Quo dato und von wem der Vorſchuß oder die Nachzahlung geſchehen.	Sind eingekommen an vorgeſchoſſenen und nachgezahlten Geldern. Rthlr.	Gg.	Pf.
32	1773.	Den 1. Junii von dem Schneider N. Vorſchußweiſe bezahlt	6	—	—
54		Den 12ten Sept. ferner mit der Poſt eingeſchickt —	10	—	—
60		Summa	16	—	—
		Sollen einkommen	15	82	9
		Beſtand	—	7	9
	Den 2ten Sept.	Den 5ten Nov. 1773. habe zurück erhalten 7 Ggr. 9 Pf. Johann Friedrich N.			
	1774. Den 2ten May.				

Lit. B. No. 5.

Lit. B. No. 5.

Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch.

No.	2. Quo dato die Einziehung des Vorſchuſſes verordnet.	3. Nahmen des Debenten.	4. Wo derſelbe wohnhaft.	5. Betrag des Vorſchuſſes ſo erlegt werden ſollen.	6. Quantum ſo erlegt worden.			7. Tag der Zahlung nach dem Journal.	8. Quantum ſo verwendet.			9 In welcher Quartals-Rechnung.	10. Quantum ſo zurück gegeben.		
				Rthlr.	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.
1	Den 12ten Jun. 1773.	Der Kaufmañ P.	zu N...	12	12	—	—	dedit den 14. Junii 1773.	7	30	9	vom 1. Jun. bis 1. Sept. 1773.	4	59	[illegible]
2	eodem.	Der Unter-Offizier Z. —	zu N...	6				dedit eodem.							
3	Den 13ten Jun. 1773.	Der Hauptmann N. —	zu N...	3				dedit den 22. Junii 1773.							

2049

C

Lit. B. N

Lit. B. No. 6.

Copiſten-Sportul-Rechnungs-Buch.

Ooo ooo

Der

Digitized by Google

Der Copiſt hat Vorſchuß erhalten aus der Sportul-Caſſe.

Datum des Empfangs.	An Stempel-Papier.			Vorſchuß für die Copialien.		
	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.
Den 1ſten Julii 1773. — — —	5	—	—	5	—	—

Digitized by Google

Der Copiſt hat zu fordern.

Datum der gethanen Auslage.	Wofür und in qua Cauſa er die Auslage gethan.	An Stempel.			An Copialien.		
		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.
Den 2ten Julii.	Pro Expeditione der Sentenz in cauſa N. contra P. —	—	15	—	—	—	—
Den 4ten ejusd.	Zur Umſchlagung um die ad Acta bleibende Sentenz in cauſa O. contra R. — —	—	3	13½	—	7	—
Den 7ten ejusd.	Zu der Citation in cauſa P. contra Q. —	—	15	—	—	30	—
	Summa	—	33	13½	—	37	9

 Quartal-

Quartal-Abſchluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Beſtand	4	56	4½	4	52	9

Lit. B. No.

Lit. B. No. 7.

Sportul-Reſten-Liſte.

Reſten-Liſte,

bis ultimo Auguſt 1773.

Folium des Haupt-Buches, ſub No. 4.	Nahmen des Debenten.	Rthl.	Pg.	Pf.	Anmerkung ob er monirt oder exequirt.

Quartal-Abſchluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Beſtand	4	56	4½	4	52	9

Lit. B. No.

Lit. B. No. 7.

Sportul-Reſten-Liſte.

Reſten-Liſte,

bis ultimo Auguſt 1773.

Folium des Haupt-Buches, ſub No. 4.	Nahmen des Debenten.	Rthl.	Pg.	Pf.	Anmerkung ob er monirt oder exequirt.

 Lit. B. No. 8.

26

Li

S

zu der, von dem Landvogte

Depoſital-Rechnung über

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum der erfolgten Depoſition oder Einziehung	Auf welche Art die Depoſition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.									Betrag der erhobenen Zi							
				Gold.			Courant.			Von der Banque		Von Privatis.						Terminus.		Münz-Sorte.						
										Gold.	Courant.	Gold.			Courant.			a quo	ad quem	Gold.			Cour			
				Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.		
Nota. In dieſe Colonne iſt das vollſtändige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.				In dieſe Colonne iſt obenan der vorjährige Beſtand als die erſte Poſt einzutragen.																						

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausgeg

...n führenden jährlichen
...en Gelder und Effecten.

Ausgabe.

...	Datum der Zahlungs-Befehle.	Datum der erfolgten Zahlung	Auf welche Art die Zahlung geſchehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder. Gold.			Courant.			Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold.	Courant.	Bey Privatis. Gold.			Courant.			Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
Pf.				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
			NB. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht perſönlich bekannt, zugleich desjenigen, ſo ihn in dieſer Qualität präſentiert, eingetragen werden.															NB. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in dieſer Colonne nur kürzl. mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, ceſſat per mandatum de ...

...s per additamentum bey jedem Depoſito ante lineam bemerkt werden.

Lit. B. No. 9.

Digitized by Google

Sch…

zu der, bey dem Landvogt… zu

Depoſiten-Rechn…

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depoſiti.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geſchehen.	Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-J… eingekommene Docum…						
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.		
				Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.					
				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Nota. In dieſer Colonne iſt das vollſtändige Rubrum actorum mit Bemerkung des Regiſtratur-Zeichens einzutragen.			Nota. 1) Jegliches Document muß mit ſpecifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausſtellers, des Dati, und anderer Haupt-Umſtände beſchrieben werden. 2) Wenn auſſer dem Haupt-Document, Documenta acceſſoria, z. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depoſitum kommen, ſind leztere nur ante lineam beſonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.														

Digitized by Google

zu führenden jährlichen

r die Documente.

Ausgabe.

Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien. Bey der Banque.	Bey Privatis.			An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinſen ad depoſitum gefloſſen.			Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Capitals.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depoſitum kommen ſollende Zinſen in Anſehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des inſinuirten Arreſt-Befehls.
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			
	Nota. In dieſe Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erſcheine für ſich oder als ſchon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht perſönlich bekannt iſt, auch der Nahme desjenigen ſo ihn in dieſer Qualität recognoſciret, eingetragen werden.										Nota. Wenn der Arreſt-Befehl aufgehoben, wird in eben dieſe Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notiret: caſſat per mandatum de .

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Specification

derer von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden Tabellen

1. Die Quartal-Präſenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.
4. Die Quartal Referenten- und Reſtanten-Tabelle.
   a. In Civilibus.
   b. In Criminalibus.
5. Die jährliche am Ende Novembris einzuſendende General-Proceß-Tabelle, nebſt den dazu gehörigen Tabellen.
   a) die Special-Liſte der über ein Jahr alten Proceſſe.
   b) die Special-Liſte der noch ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceſſe.
   c) die Specification derer ſub haſta ſtehenden Güther.
6. Die jährliche, am Ende Novembris einzuſendende Criminal-Proceß-Tabelle.
7. Die jährliche am Ende Novembris einzuſendende Vormundſchafts-Tabelle.
8. Die jährliche, ſogleich nach Trinitatis einzuſendende Depoſiten-Tabelle,
   a) von den baaren Geldern und Effecten.
   b) von den Documentis.
9. Die Quartal Sportul-Caſſen-Rechnung.
10. Die halbjährig um Trinitatis, und vor Weyhnachten einzuſendende Fiſcaliſche-Straf-Tabelle.
11. Die jährlich um Trinitatis einzuſendende Sportul-Caſſen Straf-Tabelle.
12. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
13. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
14. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
15. Die dreymal des Jahres im April, September und November einzuſendende Tabelle von den auseinandergeſetzten Gemeinheiten.

Lit. C. No.

Digitized by Google

Lit. C. No. 1.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Præſenz-Tabelle.

Digitized by Google

Nahmen.	Datum.	Junii.							
	Den	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.
Herr Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor —	—	—	—	—	krank	—	—	—	—
Referendarii.									
— Referendarius N. N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copiſten.									
der N. N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Julii.							Datum.	Auguſt.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	unpäßlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auf Commiſſion verreiſet				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Lit. C. Nro. 2.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal- Civil- Proceſs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1. Junii, bis ultimo Auguſt 1773. eingekommenen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junio.
1.	N. contra von N.
2.	
3.	
	B. Im Julio.
1.	
2.	
	C. Im Auguſto.
1.	
2.	

II.

Specification

der vom 1ſten Junii bis ultimo Auguſti 1773. von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junio.

B. Im Julio.

C. Im Auguſto.

a) Von dem Nſchen Juſtiz-Amte N. contra N.

III. Sp

III.
Specification
der vom 1. Junii bis ultimo Auguſt 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	—	—	6
2. durch richterliches Erkenntniß		—	40 und
3. durch Renunciation oder Rejection		—	7
			Summa 53

IV.
Balance
des Quartals vom 1ten Junii bis ultimo Auguſti 1773.

Uebrig geblieben ſind vom vorigen Quartal			—	—	87
Neue hinzugekommen ſind					
a Im Junio	—	25.			
b. Im Julio	—	22.			
c. Im Auguſto	—	17.			
	Summa	64			
Von andern Gerichten					
a. Im Junio.					
b. Im Julio.					
c. Im Auguſto.	—	1	—	—	65
				Summa	152
Hievon ſind abgethan	—	—	—	—	53
				Folglich bleiben ſchweben	99

V.
Specification
derer bey dem Landvogtey-Gerichte publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.	
Im Julio	—	18
Im Auguſt	—	16
Im September	—	6
	Summa	40

Lit. C. No. 3.

Sch

zu der, von dem Landv

Quartal-Crimina

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derſelbe zur Inquiſition gebracht.				Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht, bey dem Landvogtey-Gericht.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn ſolche geſchloſſen und Acta zur Defenſion verſchickt worden.	Nahme des Defenſoris.	[illegible]
		Des Landvogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Juſtiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.								

a

hte einzuſendenden

oceſs-Tabelle.

[illegible]	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior defenſio geſucht.	Nahme des Defenſoris.	Wenn ulterior Defenſio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die Regierung geſchickt worden.	Wenn Acta mit dem Spruche zurück gekommen.	Wenn ſelbes publiciret worden.	Wenn in ſecunda Inſtantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollſtreckt worden.	Urſachen, warum dieſer Unterſuchungs-Proceſs noch nicht geendiget.

 Lit. C. No. 4ª.

Digitized by Google

Lit. C. No. 4.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Civilibus.

Referenten-Liſte in Civil-Sachen, vom 15. Julii bis ultimo Auguſt. 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden.		Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
		Ex diſtributione vor dem lauf-fenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.		
1.	Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	2.	3	— 5	— 1
2.	Landvogtey-Gerichts-Rath N. —	—	6	— 6	— 2
3.	Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	4	— 4	— 2
	Referendarii.				
1.	Referendar. N.	—	2	— 2	— 1
	Summa	2	15	— 17	— 6

Reſta

Reſtanten-Liſte

in Anſehung der Relationen in Civil-Sachen, vom 1. Junii bis ultimo Auguſt 1773.

Nummer der Sachen aus dem Diſtributions-Buch.	Dies diſtributionis.	Nahmen des Referenten.
Nro. 4.	Den 7. Julii 1773.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath
— 15.	Den 20. Julii —	Der Landvogtey-Gerichts-Director.
— 20.	Den 1. Auguſt —	Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor.
— 28.	Den 15. Auguſt —	Der Referendarius.
— 30.	Den 15. Auguſt —	Der Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſor.
— 32.	Den 17. Auguſt. —	Der Landvogtey-Gerichts-Rath.

Digitized by Google

Lit. C. No. 4[b].

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Referenten- und Reſtanten-Tabelle in Criminalibus.

Referenten-Tabelle in Anſehung der Relationen in Criminal-Sachen vom 1ſten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden: Ex diſtributione vor dem lauffenden Quartal.	Ausgearbeitet ſind worden: Ex diſtributione in dieſem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückſtändig bleiben.
1	Landvogtey-Gerichts-Direct. N.	—	4	4	— —
2	Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	3	3	— —
3	Landvogtey-Gerichs-Aſſeſſor N.	1	2	3	— —
	Referendarii.				
1	Referendar. N.	—	1	1	— —
	Summa.	1	10	11	— —

Reſtanten-Liſte,

in Anſehung der Relationen in Criminalibus vom 1ten Junii bis ultimo Aug. 1773.

Nro.	Nummer im Diſtributions-Buche.	Dies Diſtributionis.	Nahme des Referenten.
1	— —	— —	— — — —

Digitized by Google

Lit. C. No. 5.

S c h e m a

zu der von dem Landvotey-Gerichte einzuſendenden jährlichen

General-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle

derer Proceße, ſo bey dem Landvogtey-Gericht zu N. im Jahr 1773. geweſen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgange 1772.	Von neuem eingekommen.	[illegible]
I. Geſchwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.			
II. Abgethan ſind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.			
III. Schwebend bleiben annoch bis ult. Novembr. 1773. —				

Lit. C

Lit. C. No. 5[a].

Schema

von dem Landvogtey-Gerichte bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſendenden

Special-Liſte

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceß ſchwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen?
Schneider N. contra Wittwe N.N. auf N.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Jul. 1773.	In der Beweiß-Inſtanz.	Es ſind unterm 10. Dec. 1772 verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden —	Director v. N.	N. und N.
Vettere v. N. contra Gemeinde zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 30ten Jul. 1773.	In der 2ten Inſtanz.	Acta ſind in Appellatorio bey der Regierung —	Ober-Hoff-Reg. R. N.	N. und N.

Lit. C. No. 6[b].

Digitized by Google

Lit. C. No. 5ᵇ.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzuſenden[illegible]

Special-Liſte

der noch ſchwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Proceſſe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commiſſarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Hauptman von N. Credit-Weſen.	Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	Director v. N.	Es beruhet auf eydliche Beſtärkung [illegible] gegebenen Vermögens, worzu [illegible] giments-Gerichte zu N. unterm [illegible] requirirt worden.
2.	1772.	Des verſtorbenen Majors v. N. Concurs.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Sententia claſſificatoria iſt rechtskräftig, [illegible] beruhet die Beeidigung der Sch[illegible] völlige Conſtitution der Maſſe, [illegible] nächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.
3.	1773.	Des abweſenden von N. Credit-Weſen.	Idem	—	Den 5. Januarii 1774 ſtehet erſt Ter[illegible] Liquidationis an, nach deſſen Ab[illegible] Commiſſarius ernannt, und das Ve[illegible] tions Verfahren regulirt werden ſoll.

Lit

Lit. C. No. 5e.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden

Special-Liſte

derer ſub haſta ſtehenden Adelichen Güther.

No.	Nahmen des Adelichen Guthes.	Nahmen des Eignthümers.	Taxe.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
1	N. N. — —	der Hauptmann A. W. v. N.	17530.		

Lit. C. No. 6.

Digitized by Google

Lit C. No. 6.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquiſiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Gerichts-Bezirke Inquiſit zur Inquiſition gebracht.				Wenn die Unterſuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
			Des Landvogt. Gerichts	Der Stadt	Des Dom. Juſtitz-Amts	Des Patrimon. Gerichts		Abgethan.	Schweben n…
1.	Der Commiſſionair N.	Stellionatus.	—	N.N.	—	—	Den 11ten Jun. 1773.	—	Der Inculpat… riſch vern… er wird … Special-Inq… zogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum.	—	—	N.N.	—	Den 21ten Jun. 1773.	Iſt per ſententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienſtknecht N.	Homicidium.	—	—	—	N.N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus de… ſeciret, und … ſchäftiget ſich … der Inſtruction … neral-Inquiſ…
4.	Die Dienſtmagd N.	Verheimlichung der Schwangerſchaft	—	—	—	—	Den 3ten Auguſt.	Iſt per ſententiam von 12. Oct. 1773. abgethan.	

Recapitulatio.

	Von obiger Summe der ſämtlich geſchwebten Criminal-Proceſſe	
	Schweben noch in der dabey angezeigten Lage	
1.	Nro. 1.	
2.	Nro. 2.	
2.	Summa	Folglich ſind abgeth…

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden jährlichen

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Digitized by Google

Se…

zu der, von dem Land…

Depoſit…

von den baaren…

Einnahme.

Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Vorjähriger Beſtand.			Während des Caſſen-Jahres eingekom…						
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			…
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.

einzuſendenden jährlichen

lle

id Effecten.

	Ausgabe.														Beſtand.								
me.	An Depoſiten-Gebühren.			An aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien. bey der Banque.	An ausgeliehenen Capitalien. bey Privatis.			Summa der Ausgabe.			In Golde.			In Courant.			Summa des baaren Beſtandes.		
Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

 Lit. A. No.8^{b}.

Digitized by Google

Sc

zu der, von dem Landvogte

Depoſiten-Tabelle

Nummer der Depoſitorum.	Nahmen der Depoſitorum.	Einnahme.											
		Vorjähriger Beſtand an Documenten.							Während des Caſſen-Jahres ein-kommene Documen-				
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalië wovon keine Zinſen ad Depoſitorum flieſſen			Ueber zinsbar belegte Capitalien.				
		Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.			
		Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	

...zuſendenden jährlichen
Documentis.

...usgabe.						Beſtand.													
...enten über ...r zum Theil Capitalien.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.				An Documenten über Capitalien wovon keine Zinſen ad Depoſitum flieſſen.			Summa des Beſtandes.						Ob und von welchem Tage an Zinſen reſtiren.
Bey Privatis						Bey der Banque.	Bey Privatis.						In Golde.			In Courant.			
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Lit. C. No. 9.

Digitized by Google

Lit. C. No. 9.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Sportul-Rechnung

welches ſchon unter den Beylagen ſub B. No. 3. vorgeſchrieben iſt.

Lit. C. No. 10.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden halbjährigen

Fiscaliſchen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In cauſa M… contra P…	Wegen gewaltſamer Widerſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In cauſa O… contra Z…	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In cauſa G… contra N…	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In cauſa Z… contra L…	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

	Rthlr.	Gr.
Dictirt ſind — — —	50	—
Davon ſind bezahlt — — —	20	—
Remittirt — — —	10	—
	30	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben	20	—

Lit. C. No. 11.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden jährlichen

Sportul- Caſſen- Straf- Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt ſey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Cauſſa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Cauſſa N. contra S.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Cauſſa S. contra P.	Wegen nicht abgewarteten Deſertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Cauſ.	ob eandem cauſſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	14	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	7	—	—	
Remittirt	—	—	—	2	—	—	—
				9	—	9	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben				—	—	5	—

Lit. C. No. 9.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Sportul-Rechnung

welches ſchon unter den Beylagen ſub B. No. 3. vorgeſchrieben iſt.

Lit. C. No. 10.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden halbjährigen

Fiſcaliſchen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In cauſa M... contra P...	Wegen gewaltſamer Widerſetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In cauſa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Poſſeſſion.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In cauſa G... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In cauſa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erſcheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

R e c a p i t u l a t i o.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	50
Davon ſind bezahlt	—	—	—	20	—	—
Remittirt	—	—	—	10	—	—
				30		30
Bleiben alſo noch Reſt wie oben				—	—	20

Lit. C. No

Lit. C. No. 11.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden jährlichen

Sportul-Caſſen-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt ſey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Cauſſa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Cauſſa N. contra S.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Cauſſa S. contra P.	Wegen nicht abgewarteten Deſertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Cauſ.	ob eandem cauſſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

R e c a p i t u l a t i o.

				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Dictirt ſind	—	—	—	—	—	14	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	7	—	—	
Remittirt	—	—	—	2	—	—	—
				9	—	9	—
Bleiben alſo noch Reſt wie oben				—	—	5	—

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gericht einzuſendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in cauſſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in cauſſa N. cont. S.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Mieths-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem cauſa	ob eandem cauſam	1	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	3	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
				1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	2	—	2	—
Bleibt alſo noch Reſt wie oben				—	—	1	—

Lit. C. No. 13.

Digitized by Google

Lit. C. No. 13.

S c h e m a

zu der, von dem Landvogtey-Gericht vierteljährig einzuſendenden Tabelle des verbrauchten

S t e m p e l - P a p i e r s

excluſive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.		Betrag des zu jeglichem Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	12	—	—	12	—	—
1	—	8	—	—	8	—	—
2	—	6	—	—	12	—	—
3	—	4	—	—	12	—	—
10	—	2	—	—	20	—	—
8	—	—	12	—	4	—	—
200	—	—	4	—	33	8	—
20	—	—	1	—	—	20	—
420	—	—	—	6	8	18	—
				Summa	110	22	—

Lit. C. No. 14.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzuſendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verſtorbenen.	Betrag der Erbſchaft. Rthl.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthl.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Die Wittwe v. N. —	373	21	—	1	12	—	Es iſt eine Schichtung zwiſchen Vater und Kindern, allwo Maſſa dividenda 1120 Rthl. 22 Gr. folglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der von N. —	800	—	—	2	—	—	Indeſſen ſind dieſe Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erſt desfalls querulirt, und annoch einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung entgegen geſehen wird.

Lit. C. No. 15.

Digitized by Google

Lit. C. No. 15.

S c h e m a

zu der

drey mahl des Jahrs in der Mitte des Aprils, des Septembris, und des Novembris einzuſendenden

T a b e l l e

von Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.

N. N.

Digitized by Google

N. N. des Landvogtey-Gerichts.

Nahmen der Oerter.	Nahmen der Beſitzer und Theilnehmer der Gemeinheit.	Ob Anger, Lücher, Brüche vorhanden und wie groß.	Wie weit es mit der Separation gekommen ſey.
1. Des R... Amtsdorf Zinndorf.	1. Die daſige Gemeinde.	1. Hat verſchiedene gemeinſchaftliche Lücher, Bruch und Hütungen gehabt, welche 31 Morger, 81 Quadratruthen betragen.	1. Die Separation derſelben iſt völlig regulirt, und ſollen die Separations-Receſſe des nächſten zur Confirmation eingeſchickt werden.
2. Das unterm Amte R... belegene K..bruch	2. Die R... Amtsdörfer Zi..., Li... und K. nebſt der Mühle zu L..	2. Iſt ein Bruch und beträgt 408 Morgen 47 Quadratruthen.	2. Die Gemeinde zu Zi... iſt deshalb vernommen, und da ſich ſelbige zur Separation verſtanden; ſo ſoll bey den übrigen Intereſſenten gleichfalls Anregung geſchehen.
3. Des R... Amtsdorf Li.	3. Die daſige Gemeinde.	3. Hat verſchiedene derſelben von 151 Morgen 77 Quadratruthen groß.	3. Die Vermeſſung iſt geendiget, und wird nunmehro zur Separation geſchritten werden.

No.

No. LII. Inſtruction für die Weſt-Preußiſche Regierung.
De Dato Berlin, den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen, daß, gleich wie Wir alſogleich nach geſchehener Vindicirung und Beſitznehmung, der theils Uns und Unſern Vorfahren von der Crone Pohlen widerrechtlich vorenthaltenen, theils Uns zu Unſerer Entſchädigung zukommenden Länder Preuſſen und Pommern, und einiger ehedem zu Groß-Pohlen gerechneter Diſtricte an der Netze, als Unſeres rechtmäſſigen Eigenthums, und der von den Einwohnern dieſer Provinzen und Diſtricte, Uns, als ihrem wahren Oberſten Landes-Herrn geleiſteten Erb- und Landes-Huldigung, durch das Notifications-Patent vom 28ten September 1772 die Grund-Sätze Unſerer Regierungs-Form in dieſer Unſerer nunmehro Unſerm Scepter unterworfenen Provinz, welcher Wir den Nahmen von

Weſt-Preuſſen

beygelegt haben, öffentlich bekannt machen laſſen, auch dem damals, laut des angeführten Notifications-Patents unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes Gerichts, darin etablirten Oberſten Landes-Juſtitz-Collegio ſeit der Zeit den Titul

Weſt-Preußiſche Regierung

ertheilet, nicht weniger die in dem zehnten Abſchnitt gedachten Notifications-Patents Uns damals annoch zu beſtellen vorbehaltene ſubordinirte Gerichte, unter den Nahmen von reſpective Landvogtey-Gerichten und Vogtey-Gericht beſtellen, auch die Juſtitz-Verwaltung in Unſerern Domainen-Aemtern, und in den Städten, imgleichen bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten einrichten laſſen; Wir nunmehro nöthig gefunden, folgende ausführliche Inſtruction gedachter Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, ſowohl in Anſehung der ihr ſelbſt, theils ihrer Aufſicht aufgetragenen Geſchäfte, hiermit zu ertheilen, und hierdurch, ſtatt der in der Beylage A. gedachten Notifications-Patents vom 28ten September 1772 beym erſten Abſchnitt damals vorläufig vorgeſchriebenen Juſtitz Verfaſſung im Königreich Preuſſen, diejenige Verfaſſung feſtzuſtellen, welche von nun an in Weſt-Preuſſen die Richtſchnur ſeyn ſoll.

§. 1.

Wir haben Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung die Wahrnehmung aller geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche nicht nach den Grund-Sätzen Unſerer Regierungs-Form und dem Fundamental-Geſetz vom 19ten Junii 1749 und deren ſowohl in dem vierten Abſchnitt des Notifications-Patents vom 28ten September 1772, als in dem Patent wegen Anordnung einer Kriegs- und Domainen-Cammer in Marienwerder vom 13ten November 1772 geſchehenen ausführlichen Anzeige zu der Verwaltung Unſerer Finanz-Collegiorum, noch zu den Militair- und Kriegs-Verfaſſungen gehören, anvertrauet.

§. 2.

Die Obliegenheiten der Regierung betreffen daher

Regierungs- und Landes-Hoheits-, Geiſtliche und Juſtitz-Sachen.

§. 3.

Um alle dieſe Geſchäfte zu beſtreiten, haben Wir Unſere in Marienwerder etablirte Weſt-Preußiſche Regierung mit

- einem Regierungs-Präſidenten,
- vier Regierungs-Räthen, welchen Wir noch mehrere auch aus der Zahl Unſeres Weſt-Preußiſchen Adels, wenn ſich daraus einige durch die geſetzmäßigen Proben qualificiren werden, annoch beyzuordnen gedenken,
- einem geiſtlichen Conſiſtorial-Rath, welchem Wir gleichfalls noch mehrere beyzuordnen Uns vorbehalten,
- und den nöthigen Subalternen

beſetzt, auch

- die nöthige Anzahl von Criminal-Räthen, Fiſcälen und Advocaten,

dabey beſtellt.

Wir verleihen auch hierdurch nochmals, wie ſchon in dem allegirten Notifications-

cations-Patent vom 28ſten September 1772 geſchehen iſt, dieſer Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung als dem erſten Ober-Landes-Collegio in Weſt-Preuſſen, die, in Unſeren übrigen Ländern Unſern Regierungen verliehene Autorität, Macht und Gewalt, in allen ihr aufgetragenen Geſchäften, die Befehle, Verordnungen und Entſcheidungen in Unſerem höchſten Nahmen abzufaſſen, und ſich, des hiernach richtenden Canzley-Styls eines Königl. Oberſten Landes-Juſtiz-Collegii zu bedienen, woraus ſich nicht weniger von ſelbſt ergiebt, daß alles, was an die Regierung von Partheyen eingereicht, oder von Gerichten und ſubordinirten Collegiis, oder Perſonen berichtet wird, als an Uns ſelbſt gerichtet werden muß.

Der Vorzug und Rang, welchen Wir hierdurch zugleich dem ganzen Collegio der Regierung, vor der Krieges- und Domainen-Cammer, und allen andern Collegiis in Weſt-Preuſſen ertheilen, erſtreckt ſich jedoch nicht auf derſelben einzelne Glieder, es ſey in oder auſſer Geſchäften.

Vielmehr ſetzen Wir auch allhier in Weſt-Preuſſen, ſo wie ſchon in anderen Unſerer Provinzien geſchehen iſt, feſt, daß ſowohl der Präſident der Regierung, als der etwa dabey künftig zu beſtellende Director und die Regierungs-Räthe, mit dem Präſidenten, dem Director und denen würklich im Collegio Sitz und Stimme habenden Räthen der Krieges- und Domainen-Cammer, nach der Ancienneté und dem Dato ihres Patents unter ſich rouliren ſollen, auch eben daſſelbe zwiſchen den Subalternen der Regierung und der Kriegs- und Domainen-Cammer von gleicher Qualität beobachtet werden ſoll.

Nach der Verſchiedenheit der aufgetragenen Geſchäfte, ſtehet Unſere Weſt-Preußiſche Regierung unter den verſchiedenen Departements Unſers Etats-Miniſterii in Berlin, und zwar unter dem Departement auswärtiger Affairen, dem Juſtiz- Lehns- und Geiſtlichen Departement. Von Uns höchſt unmittelbar ſelbſt, und dieſen Departements Unſers Etats-Miniſterii, und dem Ober-Tribunal in Berlin allein, iſt daher die Regierung ſchuldig, Befehle und Reſcripte anzunehmen und zu befolgen.

Dahingegen ſtehen unter der Regierung, als in allen den oberwehnten Geſchäften ihr ſubordinirte Collegia und Gerichte

1) Unſere
   zu Marienburg
   zu Culm
   zu Stargard
   zu Conitz und jetzo
   zu Lobſenz, von welchem Orte es nächſtens aber nach Vandsburg verlegt werden ſoll,
   etablirte Landvogtey-Gerichte
2) Das Biſchöflich Ermländiſche Landvogtey-Gericht.
3) Unſere Domainen-Aemter, und die bey denſelben beſtellte Juſtiz-Amtleute und Actuarien.
4) Der Magiſtrat, Stadt-Gericht und Wayſen-Gericht in Elbing.
5) Die Magiſtráte und Gerichte in den übrigen Städten.
6) Das Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders.
7) Die ſämmtliche adeliche und Patrimonial-Gerichte.

welche daher ſowol in allen denjenigen Geſchäften, welche ſie laut der ihnen ertheilten beſondern Inſtruction und Reglements unter der Aufſicht der Regierung zu verrichten haben, als wenn ihnen von der Regierung in derſelben ſelbſt obliegenden Geſchäften etwas aufgetragen wird, den Anweiſungen, Befehlen und Reſcripten derſelben Folge zu leiſten verbunden ſind.

Es ſtehen auch gleichermaſſen in allen der Regierung angewieſenen Geſchäften unter ihr, und ſind die von ihr in Unſerem höchſten Nahmen erlaſſene Befehle anzunehmen und zu befolgen verbunden, alle geiſtliche und weltliche Perſonen, hohen und niedern Ranges, Biſchöffe und Prälaten nicht ausgenommen, welche entweder in Weſt-Preuſſen angeſeſſen oder wohnhaft ſind, oder darinn ſolche Offici bekleiden, wegen welcher Wir der Regierung die Aufſicht aufgetragen haben.

Die Regierung hat demnach entwed unmittelbar ſelbſt, oder durch die in vo ſtehendem §pho ihr ſubordinirten Collegi Gerich

Gerichte und Perſonen, die ihr obliegende Pflichten nach deren Verſchiedenheit folgendermaſſen zu erfüllen.

§. 4.

Die

Regierungs- und Landes-Hoheits-Angelegenheiten,

welche Wir Unſerer Regierung aufgetragen haben, ſind überhaupt die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zuſtehenden Souverainitäts-Rechte in weltlichen und geiſtlichen Sachen, ohne Unterſcheid der Religion.

Auſſer der allgemeinen Aufmerkſamkeit hierauf muß daher die Regierung vorzüglich auf folgende Gegenſtände ein wachſames Auge haben:

1) Keiner, der in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen unbewegliche Güter beſitzt oder erlangt, oder in denſelben ſeinen beſtändigen weſentlichen Aufenthalt hat, oder nimmt, oder ein geiſtliches oder weltliches Beneficium oder Bedienung hat, oder bekommt, kann ſich der Leiſtung des Uns als Oberſten Landes-Herrn ſchuldigen Homagii entziehen. Die Domainen-Aemter, das Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders, Magiſtrate und adeliche und andere Patrimonial-Gerichte, müſſen daher, in Anſehung aller der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen, darauf ihre Aufmerkſamkeit, und wenn Bürger-Eyde, Unterthanen-Eyde, Dienſt-Eyde bey ihnen geleiſtet werden, ſolche zugleich auf die, Uns als Oberſten Landes-Herrn ſchuldige Unterthanen-Pflicht richten; Die Regierung aber hat, falls ſie erfahren ſollte, daß ſolches verabſäumet worden, die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen.

In Anſehung des ſämmtlichen Adels und aller unter der Gerichtsbarkeit, entweder der Regierung unmittelbar, oder Unſerer Landvogtey-Gerichte und des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts ſtehenden Perſonen aber, muß die Regierung diejenigen, welche ſolches binnen der Friſt eines Jahres, von Erlangung eines Grund-Stücks, Officii, Bedienung oder Niederlaſſung in der Provinz nach zurückgelegtem 21ten Jahre abzuleiſten ſich nicht ſelbſt melden, durch die angemeſſenſten Zwangs-Mittel dazu anhalten.

2) Lehne, welche von Uns als Lehns-Herrn relevirен, müſſen vor aller Verdunkelung ſicher geſtellet werden, und falls ſich deren in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen finden ſollten, hat die Regierung nicht allein wegen der Uns ſchuldigen Lehns-Pflicht, ſondern auch aller Uns daran zuſtehenden Rechte, die nöthige Sorgfalt zu tragen.

3) Keinem Unſerer Vaſallen und Unterthanen, ſtehet, nach der natürlichen und vorzüglichen Verbindlichkeit gegen das Vaterland und den Landes-Herrn, frey, ohne Unſere Erlaubniß fremden Mächten zu dienen, oder ſich auſſerhalb Unſeren Landen aufzuhalten. Es muß dahero die Regierung accurate Vaſallen-Tabellen wegen des Adels und Beſitzer adelicher Güther halten, und es können ſich die Land-Räthe nicht entbrechen, ſolche jährlich mit Ende Novembris, in Anſehung aller Beſitzer adelicher Güther ihres Creyſſes, nach den ihnen von ihr vorzuſchreibenden Formularien, anzufertigen, und zwey Exemplaria davon dem Landvogtey-Gerichte des Diſtricts zuzuſenden, damit ſolches nach dem Edict vom 4ten Auguſt 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. No. 51. pag. 255., ob und bey welchen Vaſallen die Tabelle mit dem Land- und Hypothequen-Buch, wegen des Tituli poſſeſſionis übereinſtimme, unter der Tabelle bemerke, ſolche an die Regierung einſende, dieſe daraus, durch den Advocatum Fiſci einen Extract der abweſenden Vaſallen in duplo formiren laſſe, gegen die geſetzwidrig Abweſenden, die in den Verordnungen feſtgeſetzte fiſcaliſche Action veranlaſſe, und ein Exemplar der Tabelle und des fiſcaliſchen Extracts mit der Anzeige der getroffenen Verfügungen an das Lehns-Departement des Etats-Miniſterii einſende.

In Anſehung der übrigen Unterthanen gehört es wegen des darinn einſchlagenden Enrollirungs-Geſchäftes, zu den Pflichten der Krieges- und Domainen-Cammer, durch den Cammer Fiſcal das Nöthige wegen Wiederzurückberufung, und gegen die auſſenbleibenden zu veranlaſſenden Richterlichen Verfügungen, bey der Regierung antragen zu laſſen, und muß dieſe hierauf nach den Vorſchriften verfahren.

Digitized by Google

4) Zur Conſervation Unſeres Adels, haben Wir in allen Unſeren Provinzen feſtgeſetzet, daß ohne Unſere Höchſteigene Erlaubniß kein adeliches Guth an einen, der nicht von Adel iſt, verkauft werden dürfe. Es hat dahero die Regierung durch die ſämmtlichen Landvogtey-Gerichte dahin ſehen zu laſſen, daß kein ſolcher Kauf-Contract confirmirt, noch in die Hypothequen-Bücher eingetragen, ſondern ein jeder ſolcher Käufer angewieſen werde, zuförderſt Unſere unmittelbare Einwilligung dazu, beyzubringen.

5) Einem jeden oberſten Landes Herrn ſtehet in faſt allen Ländern, das Abſchoß- und Abzugs-Recht, oder Gabella hæreditaria & emigrationis von ausgehendem Vermögen oder Erbſchaften, wofern nicht eine andere Verabredung mit den benachbarten Staaten, wegen einer reciproquen Abſchoß- und Abzugs-Freyheit, oder deren Modification getroffen worden, zu. Was zwiſchen Landes-Herrn dieſerhalb durch Verträge verabredet worden, bindet beyder Contrahenten Länder Unterthanen. Es ſey alſo die Frage entweder von einem ſolchen Vermögen oder Nachlaß, welches entweder aus der Königl. Immediat-Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, Königl. Domainen-Aemter, und des Vogtey-Gerichts des groſſen Marienburger Werders, in fremde Länder herausgehet, und wovon alſo dem Königl. Fiſco und der fiſcaliſchen Caſſe der Abſchoß oder das Abzugs-Geld zukommt; oder von einem Vermögen oder Nachlaß, welches aus eines Magiſtrats oder adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in fremde Länder exportirt werden ſoll: So muß der Fall allezeit zuförderſt der Regierung angezeigt, von dieſer die Erklärung des Advocati Fiſci gefordert, und mit Beylegung derſelben an das Departement der auswärtigen Affairen mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wie viel an Abſchoß oder Abzug zu nehmen, berichtet, und die Verhaltungs-Befehle darüber erwartet werden, ohne die Sache in einen fiſcaliſchen Proceß einzuleiten; es ſey denn, daß über Umſtände in facto Contradictiones vorfielen, welche erſt durch ein rechtliches Verfahren zwiſchen dem die Schuldigkeit der Erlegung des Abſchoſſes oder Abzugs-Geldes leugnenden, und dem Fiſco oder Gericht, welches ſolches fordert, ausgemittelt werden müſſen, in welchem Falle vor Abſtattung des Berichts die Sache hiedurch zuvor durch ein Verhör ins Licht geſetzt, ein Erkänntniß darauf projectirt, und ſolches zur Approbation mit dem Bericht eingeſendet werden muß. Die Anweiſung, welche hierauf erfolgt, iſt die Richtſchnur, nach welcher reſpective der Fiſcus wegen des zu Königl. Caſſen flieſſenden, und die Magiſträte und Patrimonial-Jurisdictionen wegen des ihnen in ſolchen Fällen zukommenden und zu nehmen zu verſtattenden Abzuges oder Abſchoß-Geldes zu beſcheiden, und ſich zu achten ſchuldig ſind.

Wenn hingegen ein Vermögen oder Nachlaß nicht aus Königl. Landen, ſondern nur aus einer Provinz oder Gerichtsbarkeit in die andere gehet: So haben Wir in Anſehung der Fälle, wo ſolches in Unſere Caſſen flieſſen würde, ſchon längſt in allen Unſern Provinzen erkläret, und wollen auch in Weſt-Preuſſen, daß ſolches nicht genommen werden ſolle. Den Magiſträten und adelichen Patrimonial-Jurisdictionen hingegen wollen Wir zwar in dieſen Fällen ihr Abzugs- oder Abſchoß-Recht zu exerciren, inſoweit ſie dazu berechtigt ſind, verſtatten.

Wenn aber zwiſchen einer Cämmerey und einem Privato, es ſey über die Schuldigkeit überhaupt, oder über das zu erlegende Quantum, Streit entſtehet, muß die Sache nach der klaren Vorſchrift des Reſcripts vom 4ten December 1767. in der Sammlung der Edicte de Anno 1767. No. 80. pag. 997. bey der Regierung angebracht; wenn aber zwiſchen einem Patrimonial-Gericht und einem Privato darüber Streit entſteht, bey dem Foro des Gerichts-Herrn darüber die Entſchei[dung] geſucht, und ertheilt werden.

6) Die Landes-Gränzen müſſen gege[n] die benachbarten Staaten unverrückt b[e]hauptet, wenn Turbationes dabey vorfa[l]len, darüber von der Regierung an d[as] Departement der auswärtigen Affair[en] berichtet, die nöthige Correſpondenz m[it] den benachbarten Collegiis geführet, a[uch] wenn es zu Regulirung ſtreitiger Lande[s-] Gränzen kommt, von der Regierung [...]

Digitized by Google

ter Direction obgedachten Departements, dem Reglement vom 19ten Junii 1749 gemäß verfahren werden.

7) Alle andere Beeinträchtigungen Unſerer Weſt-Preußiſchen Unterthanen von Seiten fremder Staaten, müſſen gleichfalls von Unſerer Regierung nicht unangemerkt gelaſſen, darüber mit den benachbarten Landes-Collegiis ſo wie in andern ähnlichen Fällen correſpondiret, und dem Departement der auswärtigen Affairen jederzeit davon Bericht erſtattet werden. Wogegen aber auch fremde Unterthanen in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, nicht zur Ungebühr beläſtigt, und dahero von der Regierung, ſobald entweder bey ihr ſelbſt, ein Arreſt gegen einen Fremden geſuchet, oder daß ſolches geſchehen, von einem der ihr ſubordinirten Gerichte ihr angezeiget wird, an Unſer auswärtiges Departement in Berlin zur Genehmigung berichtet werden muß.

8) Die Publicationes, welche entweder ihrer Natur nach, oder nach einer beſondern darüber ertheilten Vorſchrift, in, oder vor den Kirchen geſchehen müſſen, wie auch die allgemeine Fürbitten und Dankſagungen für die Landes-Herrſchaft, ꝛc. hat die Regierung, und zwar in Anſehung der catholiſchen Kirchen durch Circularia an die Biſchöffe und Officiales, Vicarios und Decanos in jeder Diöces, und in Anſehung der Proteſtanten durch Circular-Ordres an die Inſpectores zu veranlaſſen; indem dieſe geiſtliche Obern hinwiederum darüber die nöthige Anweiſung an ihre geiſtliche Untergebene zu thun haben. Es ſtehet auch der Regierung frey, der Landvogtey-Gerichte und anderer ihr ſubordinirten Gerichte und Perſonen ſich in gewiſſen Fällen zu dergleichen Publicationen zu bedienen.

9) Gleichergeſtalt hat die Regierung jährlich auf eben die Art die allgemeinen Tabellen von den Gebohrnen, Geſtorbenen, Getrauten ꝛc. und andere dergleichen Nachrichten von der Geiſtlichkeit aller Religionen zu erfordern.

10) Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewiſſens-Freyheit zu verſtatten, und jeden bey dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis ſeiner Religion zu ſchützen, legen Wir der Regierung zu ihrer beſonderen Pflicht auf.

Es bleibt daher

a) Einem jeden, wes Standes und Religion er ſey, unverwehrt, die catholiſche Religion anzunehmen und ſich in derſelben unterweiſen zu laſſen, gleichwie dagegen einem catholiſchen Religions-Verwandten unbenommen iſt, ſich zu der proteſtantiſchen Religion zu bekennen, und in derſelben ungehinderten Unterricht zu nehmen, ſo, daß weder weltliche noch geiſtliche Gerichte oder Perſonen jemand daran zu hindern befugt ſeyn ſollen. Gleichwie aber die Freyheit ſich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft vorausſetzt, ein überlegter Entſchluß aber ſich vor Erreichung eines gewiſſen Alters nicht gedenken läſſet: So wollen Wir, daß vor zurückgelegtem 14ten Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinn jeder erzogen, Platz greifen ſoll.

b) Erzogen und unterrichtet werden, muß aber jedes Kind bis zum erreichten 14ten Jahre in der Religion ſeiner Eltern, welche dieſelben bey ihrem Leben bekannt, und nicht etwa erſt in Articulo mortis oder in den letzten Monathen ihres Lebens ergriffen haben; und wenn die Eltern diverſer Religion ſind, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter; Und erklären Wir hiermit alles dasjenige ungültig und unkräftig, was dagegen in Eheſtiftungen oder anderen Verträgen dieſem zuwider, über die künftige Religion ihrer Kinder zwiſchen den Eltern verabredet worden. Wenn daher einer proteſtantiſchen Mutter von einem catholiſchen Vater ein Sohn hinterlaſſen wird: So muß ſie dieſen Sohn bis ins 14te Jahr in die catholiſche Schule ſchicken, oder wenn ſie ſich deſſen weigert, gewärtigen, daß ihr ſothaner Sohn aus der Education genommen, und Perſonen catholiſcher Religion zur Erziehung gegeben werde. Wo hingegen wenn ſie die Erziehung in der catholiſchen Religion nicht hindert, ihr, unter dem Vorwand, daß ſie proteſtantiſch ſey, die Erziehung nicht genommen werden kan. Was von der

Digitized by Google

Mutter wegen der Söhne verordnet, findet gleichmäßig bey den Vätern, in Anſehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum, in Anſehung der catholiſchen und proteſtantiſchen Religion ſtatt.

c) Wenn bey Ehen diverſer Religionen nach eines oder beyder Eltern Abſterben, Vormündere zu beſtellen ſind, ſo ſollen regulariter den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern beſtellt werden, dergeſtalt, daß wenn der Vater catholiſch, die Mutter aber proteſtantiſch geweſen, den Söhnen catholiſche, und den Töchtern proteſtantiſche Curatores beſtellt, auch wenn tutores legitimi pari gradu concurriren, der Vorzug nach der Religion gegeben werden. Wenn aber ein Vater oder Mutter bey dem Abſterben auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von ſeiner Religion iſt, ſein Vertrauen geſetzt, und ihn zum Vormunde per Teſtamentum benennt hätte: So ſoll auf den Unterſchied der Religion nicht geſehen, ſondern er dem ohngeachtet zum Vormund admittiret werden. Jedoch muß auch ein ſolcher Vormund, welcher von einer andern Religion, als die Pflegbefohlenen, iſt, die Kinder nach dem Principio der Religion ihrer Eltern erziehen laſſen, oder aber, daß ihm die Education wieder genommen werde, gewärtigen.

d) Wir haben ferner ſchon unterm 4ten Januarii 1773 feſtgeſetzt, daß, ſo wie die catholiſche Dominia auf ihre und der catholiſchen Einwohner Koſten catholiſche Schulen errichten können, ebenfalls es auch proteſtantiſchen Dominiis erlaubt ſeyn ſoll, in ihren Dörfern proteſtantiſche Schulen, wozu jedoch die catholiſche Einwohner nichts beytragen, zu errichten. Da Uns nun nach Unſerer Landesväterlichen Geſinnung daran gelegen iſt, daß die Jugend aller Religionen, auf die dem Zweck angemeſſenſte Art und Weiſe erzogen, und zu guten Bürgern des Staats gebildet werde: So hat die Regierung dieſe Schul-Anſtalten nicht bloß der Proteſtanten, ſondern auch der catholiſchen Glaubens-Genoſſen, auf das ſorgfältigſte zu befördern.

e) Da es unbillig ſeyn würde, wenn die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von catholiſchen Einwohnern ihrer Parochien die ſogenannten Iura ſtolæ, wegen Taufen, Trauen, Begräbniſſe, ohne eine geiſtliche Handlung dabey zu verrichten, fordern wollte: So haben wir in eben dem Reſcript vom 4ten Januarii 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die catholiſche Geiſtlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenoſſeu, die Gebühren für die dabey vorgenommeueu Actus miniſteriales, oder Iura ſtolæ erheben ſolle. Es hat alſo auch die Regierung auf deſſen Befolgung gehörig zu ſehen. Und behalten Wir Uns vor, nächſtens eine Taxam ſtolæ für beyderſeits Glaubens-Verwandten anfertigen und publiciren zu laſſen.

f) Ob Wir auch gleich feſtſetzen, daß die Eheſcheidungs-Proceſſe, ſobald nicht beyde Theile der catholiſchen Religion zugethan ſind, als in welchem Falle ſonſt ſolche der geiſtlichen catholiſchen Gerichtsbarkeit überlaſſen bleiben, bey Unſern weltlichen Gerichten angebracht und entſchieden werden ſolleu: So muß doch auch von dieſen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis ſeiner Religion beurtheilt, und das Erkenntnuß darnach eingerichtet werden, dergeſtalt, daß wenn rechtliche Urſachen zur Ehe-Scheidung vorhanden und dargethan ſind, der proteſtantiſche Theil auch ratione vinculi geſchieden, und von dem Gericht ihm die anderweitige Verehligung durch das Urthel nachgegeben werden kan; in Anſehung des catholiſchen Theils aber, ob zwar die Ehe quoad effectus civiles ſeinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniß zu einer andern Ehe zu ſchreiten, ihm, bey ſeinem geiſtlichen Obern zu ſuchen und zu erhalten überlaſſen werden muß.

11) Gleichwie Wir aus eben denſelben allergnädigſten Geſinnungen der catholiſchen Geiſtlichkeit, Biſchöfen, Conſiſtoriis, ihre geiſtliche Aemter, und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit nach den Principii ihrer Religion ungehindert exerciren z laſſen, gemeinet ſind, in ſo weit dadur Unſere Souverainitäts-Rechte nicht le den: So muß die Regierung dara ſehen:

a) Daß auf der einen Seite dem catho ſchen Clero in der Verwaltung ſeiner gei lich

lichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg geleget, auf der andern Seite aber, ſolche weder gemißbrauchet, noch allzuweit extendiret werde.

b) Daß demnach auch inſonderheit keine päbſtliche Bulle, oder biſchöfliche, oder eines anderen geiſtlichen Obern Verordnung, ohne Unſere Ober-Landesherrliche Einwilligung publiciret,

c) Daß niemanden ein geiſtliches Amt oder Beneficium ohne Unſer Vorwiſſen und Genehmigung ertheilt, zu dem Ende, ſo oft eine geiſtliche Vacanz, es ſey eines Bißthums Prälatur, Abtey, Canonicats, Probſtey, Parochie ꝛc., ſich ereignet, oder ein Vicarius, Official, Decanus, Provincial eines Ordens, dergleichen Wir ohnehin künftig für dieſe Provinz allein beſtellen zu laſſen, bedacht ſeyn wollen, abgeht, ſolches reſpective von den Biſchöffen, Capituln, Aebten, Prälaten, Conventualen, Vicarien, Officialen, Decanis; und wenn derjenige, der die vacant gewordene Stellen bekleidet, keinen geiſtlichen Obern in der Provinz unterworfen geweſen, von dem nächſten ihm unmittelbar unterworfenen Geiſtlichen, der Regierung ſofort einberichtet, und hiernächſt, in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation oder Approbation deſſelben zuſteht, der von Uns dazu ernannte, nach den Ritibus der catholiſchen Kirche in ſein Amt von ſeinem geiſtlichen Obern eingeſetzet; wo aber die Collation einem andern, es ſey einem geiſtlichen Obern, oder einem weltlichen Patrono zuſteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in ſein Amt eingeführt wird, Unſerer Regierung angezeigt werde, damit ſie, wenn gegen die Perſon deſſelben nichts zu erinnern iſt, und er zuvor den Uns, als oberſten Landes-Herrn ſchuldigen Homagial-Eyd abgeleget, die ihr in ſolchem Fall in Unſerm Nahmen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile, indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet ſind, daß bey dergleichen geiſtlichen Aemtern und Beneficiis, Fremde, Unſeren Unterthanen vorgezogen werden, als worauf Unſere Regierung durch das Officium Fiſci zu invigiliren hat. Beſonders aber muß jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geſchritten wird, um die Erlaubniß dazu gebeten werden, welche, wenn ſie durch Unſere Regierung ertheilt worden, nöthigenfalls in Beyſeyn eines von derſelben zu benennenden Commiſſarii vorzunehmen iſt.

d) Daß auch denen Diſpenſationen, welche catholiſche Glaubens-Verwandte in gradibus prohibitis von ihren geiſtlichen Obern erhalten, keine Effectus civiles beygeleget werden, ehe ſie nicht bey der Regierung producirt worden, als welche hierauf nach deren Production das Nöthige zu verfügen, die Diſpenſation auch quoad effectus civiles zu beſtätigen, dafür aber nur die Hälfte derjenigen Gebühren, welche für die geiſtliche Diſpenſation entrichtet werden müſſen, zu nehmen hat. Wie denn auch unter Perſonen diverſer Religion die einander zur Ehe begehren, wenn dem proteſtantiſchen Theile gleich die Ehe-Vollziehung nachgegeben iſt, der catholiſche dennoch die Diſpenſation bey ſeiner Geiſtlichkeit ſuchen muß.

e) Daß endlich die geiſtliche Gerichte, welchen Wir allein über Cauſſas vere eccleſiaſticas zu erkennen erlauben, in allen Cauſſis civilibus, wenn ſie auch eine geiſtliche Perſon oder deren Nachlaß betreffen, oder ſelbſt ſuper Jure Patronatus vel decimis geſtritten wird, ſich keiner Cognition, vielweniger einer Criminal-Jurisdiction anmaſſen, weshalb denn auch, wenn ein Geiſtlicher mit Tode abgeht, zwar, wo Gefahr im Verzuge iſt, die Obſignation ſeines Vermögens von der Geiſtlichkeit ſalvo Jure der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann, die Inventur und Theilung aber lediglich den weltlichen Gerichten zu überlaſſen iſt.

12) Es gehöret zu Unſerer Ober-Landesherrlichen Sorgfalt, daß das Vermögen aller, auch der catholiſchen Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler, piorum corporum und andern Milden-Stiftungen conſervirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalia ſicher und nicht auſſer Landes placirt werden. Bey allen Kirchen müſſen daher ordentliche Rechnungen, von zwey dazu von dem Patrono zu beſtellenden Kirchen-Vätern oder Vorſtehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebſt den

den Obligationen in einem beſondern Kaſten, wozu Parochus einen und die Kirchen-Vorſteher den andern Schlüſſel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwiſſen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

Wo wir ſelbſt Patronus ſind, müſſen, und zwar in ſoweit die Kirchen in Unſern Domainen-Aemtern belegen, denen darin beſtellten Beamten, in ſoweit die Kirchen ſonſt auf dem Lande oder in den Städten belegen, ſo wie wegen der Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und piorum corporum Unſerer Regierung dieſe Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Wo jemand anders Patronus iſt, muß dieſem die Ablegung der Rechnung geſchehen.

Bey Gelegenheit dieſer Abnahme muß zugleich alles dasjenige unterſucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, des Beytrags der Parochianorum ꝛc. und ſonſt etwa in Conteſtation gekommen.

Es muß der baare Beſtand dabey überzählt, daß ſolches geſchehen und deſſelben Richtigkeit, vom Prediger und Inſpector, bey Unterſchrift der Rechnung atteſtirt; wegen der auf Zinſen ausgethanen Capitalien hingegen, wo ſelbige ausſtehen, und wie dieſelben geſichert ſind, ebenfalls bey der Unterſchrift nachgewieſen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Fällen, wo Uns das Jus patronatus zuſtehet, bey Austhuung der Kirchen-Gelder jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bey Unſerer Regierung angefraget, und dazu Conſens erbethen werden muß.

Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung ſelbſt nicht abnimmt, muß derſelben zu dem Ende ein Duplicat eingeſendet werden, daß ſie von der geſchehenen Abnahme vergewiſſert werde, und allenfalls Monita darüber ſelbſt machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Rthlr. jährliche Einnahme: So müſſen ſowohl die von der Regierung ſelbſt abgenommene, als die vorſtehendermaſſen an ſie eingeſandte Rechnungen an Unſere Ober-Rechen-Cammer in Berlin zur Reviſion eingeſandt und mittelſt Berichts an das, auch die catholiſchen Kirchen-Sachen dirigirende geiſtliche Departement Unſers Etats-Miniſterii in Berlin, zu deren Abgebung an die Ober-Rechen-Cammer adreßirt werden.

Aller andern geiſtlichen Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patronum haben, müſſen die jährliche Rechnungen von den zu deren Verwaltung beſtellten Aufſehern Unſerer Regierung abgelegt, und im übrigen es eben ſo, wie in Anſehung der Kirchen, bey welchen Wir Patronus ſind, gehalten werden. Wobey in Abſicht der Klöſter beſonders dahin zu ſehen, daß deren Vermögen durch unnöthige Wallfahrten und Reiſen der Ordens-Geiſtlichen in fremde Lande, wozu ſie ohnedem beſondere Permißion bey Unſerer Regierung ſuchen müſſen, nicht geſchmälert werde.

Es verſtehet ſich auch in Anſehung aller dieſer der Regierung obliegenden Abnahmen von ſelbſt, daß da ſolche am bequemſten in loco abzunehmen ſind, ſie ſich dazu Commiſſariorum aus den Landregten-Gerichten, Juſtitz-Amtleuten oder Magiſtrats Perſonen bedienen könne.

13) So ſorgfältig Wir nun hierdurch das einer jeden Kirche oder milden Stiftung catholiſcher Religion zuſtehende Vermögen zu conſerviren geſonnen, und deshalb nicht geſtatten können, daß den Kirchen und geiſtlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräußert werden, ſo können Wir auch dagegen nicht zugeben, daß dieſelbe ohne Unſeren Conſens Immobilia acquiriren, am allerwenigſten aber, daß durch übermäßige und oft nur einen bloßen blinden Eifer, Perſuaſiones, und Inductiones zum Grunde habende Geſchenke, Vermächtniſſe und andere Titulos Dominii translativos, noch mehr anſehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht, und den rechtmäßigen Erben, Verwandten, und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde. Und hat dahero die Regierung auf genaue Beobachtung Unſerer dieſerhalb emanirten, und auch ſchon durch den Anhang des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. in dem fünften Abſchnitt No. 3. zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Geſetze, zu halten.

14) Da auch dem Dienſt des Staats viele tüchtige Mitglieder Unſerer Vaſallen und Unterthanen dadurch entgehen, wenn eine allzugroſſe, und ſo wenig mit der Be

Bedürfniſſen des Kirchen-Dienſtes, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute öfters aus bloſſem blinden Eifer, Perſuaſionen und Inductionen den Kloſter-Stand wählen, oder ihre Kinder dazu widmen: So hat Unſere Regierung darauf die genaueſte Aufmerkſamkeit zu richten, daß niemand Unſerer Weſt-Preußiſchen Vaſallen oder Unterthanen, adelichen oder unadelichen Standes, Männlichen oder Weiblichen Geſchlechts, in den Kloſter-Stand an- und aufgenommen werde, er habe denn hierzu vorher von Unſerer Regierung, welcher Wir die Beobachtung dieſes Geſchäftes insbeſondere allergnädigſt aufgetragen haben, den Conſens dazu erhalten. Zu dem Ende hat ſich ein jeder, der entweder das Kloſter-Leben zu erwählen vorhabens iſt, oder auch ein oder mehrere Kinder darein treten zu laſſen gedenket, welches vor dem zurück gelegten 21ſten Jahre des Alters des Kindes nicht geſchehen kann, ſothanen Vornehmens halber, mit Beyfügung der dabey vorwaltenden Urſachen, bey ſeiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu melden, welche die vorkommende Umſtände, und ob dergleichen Geſuch, ohne Präjudiz des Publici gewillfahrt werden kann, pflichtmäßig zu examiniren, darüber ein ordentlich Protocoll zu führen, und ſelbiges nebſt Beyfügung ihres gewiſſenhaften Gutachtens an die Regierung zur weitern Verfügung einzuſenden hat; dieſe aber iſt verbunden, inſoferne Unſer Domainen-Intereſſe, oder das Enrollirungs-Weſen dabey verſirt, mit Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer darüber zu conferiren, ſonſt aber ſelbſt allenfalls mit Zuziehung der geiſtlichen Vorgeſetzten der Diöces zu unterſuchen, inwiefern Unſerer Landesväterlichen Aeuſſerung dabey in allen ihren Theilen ein Gnüge geſchehe, ehe ſie die Einwilligung dazu ertheilt.

§. 5.

Die geiſtliche Sachen,

welche Wir der Regierung vornehmlich in Anſehung der Proteſtanten anvertraut haben, indem Wir in Anſehung der Catholiſchen Religions-Verwandten, die wahren Cauſas eccleſiaſticas et ſpirituales in dem vorſtehenden §. mit Vorbehalt der, Unſerer Regierung aufgelegten Aufſicht gegen alle Mißbräuche und Extenſiones derſelben, der catholſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit und ihren Obern überlaſſen haben, begreiffen in ſich alle diejenigen Angelegenheiten, welche in anderen Unſerer Provinzen eigenen dazu beſtellten proteſtantiſchen Conſiſtoriis und geiſtlichen Collegiis aufgetragen ſind, und zu deren Beurtheilung Wir ihr einen Conſiſtorial-Rath allbereits zugeordnet, und nöthigenfalls noch mehrere hinzuzufügen gemeinet ſind.

Es gehöret hierunter in Anſehung beyder proteſtantiſchen Confeßionen, ſowohl der Evangeliſch-Reformirten, als Evangeliſch-Lutherſchen:

a) Die Aufſicht auf die Kirchen, Gymnaſia, Schulen, Hoſpitäler, Stipendia, pia corpora und andere milde Stiftungen.

b) Die Examina, Ordinationes, Vocationes, Beſtellung und reſpective Beſtätigung, Introduction oder Verpflichtung der Inſpectorum, Parochorum, Prediger, Rectorum, Profeſſorum, Schul- Kirchen- und Hoſpital-Bedienten.

c) Und endlich überhaupt alles, was das Religions-Exercitium, die Schul-Anſtalten, und die Verwaltung des, den Kirchen, Gymnaſien, Schulen, Hoſpitälern, piis corporibus und andern milden Stiftungen zugehörigen Vermögens angehet.

Die Regierung ſtehet in allen dieſen Sachen unter den beyden geiſtlichen Departements des Miniſterii, Reformirter und Lutherſcher Angelegenheiten in Berlin, und hat zu Ausübung aller der, ihr in dieſer Qualität eines proteſtantiſchen Conſiſtorii obliegenden Geſchäfte unter ſich, nicht allein alle die ihr oberwehntermaſſen im §. 3. ſubordinirte Gerichte und dabey beſtellte Perſonen, welche auch in dieſen Conſiſtorial-Sachen die Aufträge und Befehle von ihr anzunehmen und zu befolgen ſchuldig ſind, ſondern ſie hat auch vornämlich ſich in allen dieſen Geſchäften der bereits beſtellten und noch zu beſtellenden Inſpectorum beyder proteſtantiſchen Confeßionen zu bedienen.

Was ein jeder Inſpector in ſeinem Bezirk auch ohne beſondern Auftrag zu verrichten, was er für Nachrichten, Tabellen und Berichte von Zeit zu Zeit an die Regierung, und dieſe an das geiſtliche Departe-

partement einzuſenden habe, behalten Wir Uns in einem beſondern Reglement vorzuſchreiben vor.

Die Rechnungen der Kirchen und piorum corporum, worin Wir Patronus ſind, müſſen, inſoweit die Kirchen in den Domainen-Aemtern belegen, von den Beamten; inſoweit die Kirchen in den Städten oder ſonſt auf dem Lande befindlich ſind, ſo wie von allen übrigen milden Stiftungen von Unſerer Regierung, durch einen dazu zu beſtellienden Commiſſarium, in Gegenwart des Inſpectoris abgenommen, und im übrigen alles dabey beobachtet werden, was Wir oben in Anſehung der catholiſchen Kirchen-Rechnungen feſtgeſetzet haben; Gleichwie auch eben daſſelbe was allda Wir wegen der Kirchen, wo Wir nicht Patronus ſind, verordnet haben, auch in Anſehung der Proteſtanten zu beobachten iſt.

§. 6.

Die Juſtiz-Sachen,

welche Wir Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung aufgetragen, theilen ſich ab,

in Civil-Sachen,

in Criminal-Sachen,

in Vormundſchafts-Sachen,

theils liegen ihr dieſelbigen ſelbſt ob, theils hat ſie darinn die Aufſicht auf ſämmtliche, ihr ſubordinirte Gerichte.

§. 7.

Was nun die eigene Bearbeitung der Civil-Sachen betrift, ſo gehören einige Perſonen und Sachen

in Erſter Inſtanz,

alle übrige nur erſt

in Zweyter Inſtanz,

für die Regierung.

§. 8.

In Erſter Inſtanz

in Civilibus ſtehen unmittelbar unter der Regierung, und müſſen vor derſelben Recht nehmen,

in Perſonalibus

1) Die Biſchöfe, auch die Weih-Biſchöfe mit darunter begriffen.

2) Die Fürſten.

3) Die in unſern Dienſten ſtehende oder daraus verabſchiedete Generals, inſoweit erſtere etwa wegen ihrer Güter, ihres ſonſt habenden Militair-Fori ohngeachtet, actione perſonali bey den Civil-Gerichten, laut Anhangs zum Codice pag. 119. in Anſpruch genommen werden können.

4) Unſere Etats Miniſtres, ſie ſeyn noch in oder auſſer Dienſten.

5) Alle mit der Würde eines Senatoris bey der Republic Pohlen bekleidet geweſene, oder noch bekleidete Woywoden und Caſtelläne.

6) Die Dohm-Capitul, nicht aber deren einzelne Glieder, noch weniger bloſſe Collegiat-Stifter.

7) Die Stadt Elbing, es ſey, daß die Sache die Cämmerey, oder den Magiſtrat, oder eines der daſelbſt etablirten beſondern Gerichte, e. g. das Stadt-Gericht, das Wayſen-Amt, nicht bloß einzelne Glieder derſelben, betreffe.

8) Alle übrige Städte und deren Magiſträte, nicht deren einzelne Glieder.

9) Die Glieder Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung, incluſive der Conſiſtorial-Räthe, nebſt derſelben ſämmtlichen Subalternen in Marienwerder, inſoweit jene nicht nach der allgemeinen Verordnung bey dem mit Unſerm Cammergericht in Berlin verbundenen Geheimen Juſtiz-Rath belanget werden können.

10) Die ſämmtliche Glieder Unſerer Weſt-Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, incluſive des Ober-Forſt-Meiſters, und derſelben Subalternen in Marienwerder.

11) Die ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch der von Uns in der Stadt Elbing beſtellte Ober-Bürgermeiſter, nicht aber deren Wittwen und Kinder.

12) Die ſämmtliche Directores, Räthe und Aſſeſſores Unſerer Landvogtey-Gerichte, des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts im groſſen Marienburg Werder, es ſeyn dieſelbe Beklagte od auch Klägere gegen einen unter dem G richt, wobey ſie angeſetzt ſind, ſtehend Gegner, nicht aber deren Wittw und Kinder.

13) Die Criminal-Räthe, Fiſcäle u Advocaten Unſerer Weſt-Preußiſch Regierung, ſo lange nehmlich alle o ſub Numeris 9. 10. 11. 12. 13. v ſtehe

ſtehende Bedienten würklich dieſe Stellen bekleiden.

14) Unſer Fiſcus, er ſey Kläger, Beklagter, oder Intervenient.

Allen übrigen Perſonen, auſſer denen ihr forum militare privilegiatum habenden Militair-Perſonen, iſt in den, allen übrigen Gerichten ertheilten Inſtructionen, das, in dem Notifications-Patent vom 28ten September 1772. im 10ten Abſchnitt zu beſtimmen vorbehaltene Forum nunmehro angewieſen.

In Realibus hingegen, hat die Regierung keine Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz auszuüben, indem keine Immobilia derſelben unmittelbar unterworfen ſind, und müſſen alle obbenannte Perſonen jede in dem Foro ſpeciali rei ſitæ Recht nehmen.

Die Sachen in Civilibus, welche in Erſter Inſtanz Wir unmittelbar der Regierung beygelegt haben, ſind:

1) Alle Concurſe, welche über das Vermögen, auch die unbeweglichen Güter der in perſonalibus unter der Regierung unmittelbar ſtehenden Perſonen entſtehen.

2) Wenn ein Königl. Domainen-Amt mit einem benachbarten von Adel oder andern Eigenthümer wegen Gränzen, Servituten und dergleichen in Rechts-Streit verwickelt wird.

3) Wenn zwiſchen Domainen-Aemtern und den darunter gehörigen cöllmiſchen Einſaſſen, Gränz-Irrungen oder ſolche Streitigkeiten entſtehen, welche die Qualität der Güter und der Hufen der Cölmer, mithin die Frage betreffen, ob ſothane Grund-Stücke Cölmiſch oder Amts-Unterthänig ſind, imgleichen ob die cölmiſche Einſaſſen zu Schaarwerks-Dienſten oder andern der cölmiſchen Qualität zuwiderlaufenden Präſtationen verbunden ſind.

4) Lehns-Sachen, falls ſich deren in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen ereignen ſollten.

5) Wechſel-Sachen, ausgenommen der reſpective dem Stadt-Gericht und Wett-Gericht zu Elbing überlaſſenen.

6) Wenn ſuper Jure Patronatus vel Decimis, oder andere Abgaben an Kirchen geſtritten wird.

7) Wenn erhebliche Beſchwerden über das Verfahren des Richters erſter Inſtanz angebracht und beſcheinigt werden, welche es nothwendig machen, die ganze Sache demſelben abzunehmen, oder Ehe-Sachen auch ſchon in der erſten Inſtanz an die Regierung zu ziehen, von dem einen oder andern Theil gebeten werden.

In allen dieſen Sachen, worinn die Regierung die erſte Inſtanz, wollen Wir, daß es in Anſehung der zweyten und dritten Inſtanz folgendergeſtalt gehalten werden ſoll.

Vor allen Dingen ſetzen Wir generaliter pro ſumma appellabili 20 Rthlr., und pro ſumma reviſibili, die beyden vorigen Urthel ſeyn conform oder nicht, 50 Rthlr., nemlich daß der Gegenſtand des Recht-Streits reſpective 20 Rthlr. und 50 Rthlr. und nicht darunter betragen muß, feſt.

Die Gerechtigkeiten werden in allen Fällen nach Vorſchrift des Codicis zu Geld angeſchlagen, und wenn es zweifelhaft iſt, ob die Summa appellabilis oder reviſibilis heraus komme, auch überall wo der Gegenſtand des Streits keine Schätzung an Gelde leidet, z. E. in Ehe-Sachen, muß die Inſtanz verſtattet werden.

Und gleich wie hier auch nur die Summen feſtgeſtellet werden, nach deren Unterſchied die Inſtanzen zuzulaſſen oder abzuſchlagen ſind: So bleibt es im übrigen bey allen in dem Codice und deſſen Anhange auf die Beſchaffenheit der Sachen ſich gründenden geſetzlichen Beſtimmungen der Zuläßigkeit der Inſtanzen.

Die völlige Inſtruction des Appellatorii ſowohl als des Reviſorii bleibt bey der Regierung, und muß auch, da dieſelbe nur aus einem Senat beſtehet, und alſo in jedem Fall, wo von Ihrem Urthel appellirt, oder dagegen reviſio eingewandt wird, weil zu Abfaſſung des Spruchs zweyter Inſtanz Acta verſchickt werden müſſen, das Appellatorium ganz inſtruirt werden, und fällt das Erkenntniß auf die bloſſe Juſtification weg.

Die Regierung hat daher alles dasjenige zu verordnen, was zur völligen Inſtruction dieſer Sache nöthig iſt.

Es verſtehet ſich mithin von ſelbſt, daß, falls die Schriften nicht gehörig und zur geſetzten Zeit eingereicht werden, die deshalb nöthige Präcluſions- und Deſertions-

Termine anberaumt, und die Wiedereinſetzungen in vorigen Stand durch Reſolutiones verfügt werden müſſen.

Die Regierung darf, wenn Juſtificatio Appellationis, oder Deductio Reviſionis nicht einkommt, und die Sache zur Præcluſion qualificirt iſt, Acta nicht verſenden, ſondern ſie kan per ſententiam das Remedium pro deſerto, und das Urtel erſter Inſtanz pro judicato achten. Sie kan und muß ferner, wenn nach Vorſchrift der Geſetze Terminus ſuper præcluſione exceptionis angeſtanden, und die Exceptions-Schrift nicht eingereicht wird, den Appellaten oder Reviſen ſeiner Exception durch einen Beſcheid für verluſtig erklären, mithin dieſes den Appellations- oder Reviſions-Richtern zum Erkenntniß in der Haupt-Sache nicht überlaſſen, ſondern Acta ſind erſtlich nach abgefaßtem Präcluſions-Beſcheide abzuſenden.

In allen Incident-Puncten, welche der Cauſæ principali ein Præjudiz machen, und ohne deren Entſcheidung in Appellatorio oder Reviſorio in der Haupt-Sache nicht erkannt werden kan, muß die Regierung non obſtante Appellatorio vel Reviſorio gleichfalls tanquam in prima Inſtantia erkennen, und wenn hievon appellirt wird, ſo bleibt der Spruch in Cauſa principali natürlicher Weiſe ausgeſetzt.

Wenn alſo in Appellatorio und damit ergriffenen novo Probatorio, ſuper recuſatione teſtium geſtritten wird: So erkennet die Regierung, und verfährt alsdenn dergeſtalt, wie die Geſetze hierunter verordnen.

Wenn darinn die Frage ſuper editione documentorum, imgleichen ſuper recognitione vel diffeſſione derſelben entſteht: So erkennet die Regierung gleichfalls. Denn die Inſtruction des novi Probatorii hängt hievon offenbar ab.

Wenn in Appellatorio oder Reviſorio darüber geſtritten wird, ob Acta adhibenda vorzulegen ſind, und hierüber nach dem Cod. Frider. P. III. Tit. 20. §. 10. erkannt werden muß, ſo geſchiehet auch dieſes von der Regierung.

Alles alſo, was vorher zum Behuf der Inſtruction des Appellatorii oder Reviſorii rechtlich entſchieden werden muß, gehöret zu der Regierung Cognition.

Beträgt nun die Sache 20 Rthlr. und drüber, doch noch nicht 50 Rthlr. und drüber, oder nicht einen Gegenſtand, welcher die Schätzung nach einer gewiſſen Geld-Summe nicht leidet: So hat die Regierung Acta zum Erkenntniß in Appellatorio an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht zu Königsberg mit einem Schreiben zu ſchicken, welchem Wir aufgetragen haben, in allen ſolchen Fällen per modum Commiſſionis die Sentenz abzufaſſen, und mit einem Rückſchreiben an die Regierung zur Publication zu remittiren, und es hat bey dieſem Urthel, da dagegen keine Reviſion Platz hat, ſein Verbleiben.

Beträgt die Sache zwar 50 Rthlr. und drüber, jedoch noch nicht 200 Rthlr. noch einen in Gelde nicht zu ſchätzenden Gegenſtand: So müſſen Acta zwar in Appellatorio von der Weſt-Preußiſchen Regierung gleichfalls an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht zum Erkenntniß geſchickt, und überall dabey vorſtehender maſſen verfahren werden.

Gleichwie aber in dieſen 50 Rthlr. und drüber, obgleich noch nicht 200 Rthlr. betragenden Sachen, die dritte Inſtanz zuläßig iſt, es ſeyn die vorigen Urthel gleichſtimmig oder nicht: So muß, wenn in dieſen Fällen Reviſio eingewendet wird, die Regierung Acta zum Erkenntniß an das Oſt-Preußiſche Tribunal, mittelſt Schreibens ſchicken, dieſes, laut der ihm von Uns gethanen Auflage per modum Commiſſionis die Sentenz in reviſorio abfaſſen, und mit einem Rückſchreiben zur Publication an die Regierung remittiren.

Beträgt endlich die Sache 200 Rthlr. und drüber, oder einen in Gelde nicht zu ſchätzenden Gegenſtand: So müſſen Acta inſtructa in Appellatorio von der Regierung zwar gleichermaſſen an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht zum Spruch per modum commiſſionis geſchickt und eben ſo, wie in beyden vorſtehenden Fällen, verfahren werden.

Wird aber gegen dieſes Appellations-Urthel das Remedium Reviſionis eingewandt: So iſt ein Unterſchied zu machen, ob nicht vielleicht die Reviſions-Gravamina nur einen Theil des Objecti litis, und

Digitized by Google

und nicht 200 Rthlr. und drüber, oder nicht einen Gegenſtand, der nicht zu ſchätzen iſt, betreffen, oder ob ſie das ganze Objectum litis, oder doch wenigſtens 200 Rthlr. und drüber, oder doch einen unſchätzbaren Gegenſtand betreffen.

Im erſten Fall muß die Regierung Acta zum Erkenntniß in Reviſorio an das Oſt-Preußiſche Tribunal in Königsberg ſchicken. Im zweyten Falle aber muß die Regierung mittelſt Berichts die Acta an Unſer oberſtes Tribunal in Berlin zum Reviſions-Erkenntniß einſenden, und das mittelſt Reſcripts ihr zur Publication zuzufertigende Erkenntniß erwarten.

Succumbenz-Gelder haben in allen vorſtehenden Reviſions-Fällen, wo die Weſt-Preußiſche Regierung in Ima Inſtantia erkannt hat, wenn duae Conformes confirmirt werden, a 50 Rthlr. ſtatt, jedoch mit folgendem Unterſcheid.

Beträgt das Objectum litis 2000 Rthlr. und drüber, oder iſt der Gegenſtand eine nach Gelde nicht zu ſchätzende Sache, e. g. eine Ehe-Sache: So fallen die bey dem Tribunal in Berlin erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder allein der Caſſe des Potsdamſchen Wayſen-Hauſes zu, und ſind von der Regierung an dieſelbe, nach der Einziehung von den Partheyen zu überſenden.

Betrift die Sache nicht 2000 Rthlr. jedoch 200 Rthlr. und drüber: So fällt die Hälfte dieſer in Berlin erkannten 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder, dem Ober-Tribunal alda, die andere Hälfte, der Weſt-Preußiſchen Regierung zu.

Betrift die Sache nicht 200 Rthlr., ſo fallen die beym Oſt-Preußiſchen Tribunal in Königsberg erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder der Weſt-Preußiſchen Regierung ganz zu.

§. 9.

In zweyter Inſtanz in Civilibus, kommen an die Regierung diejenige Sachen, worin von denen Erkenntniſſen

- der fünf Königl. Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz, Lobſenz oder künftig Vandsburg;
- Des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts;
- Der Königl. Domainen-Aemter und dabey beſtellten Juſtitz-Amt-Leute;
- Des Magiſtrats und Stadt-Gerichts zu Elbing;
- Der Magiſträte und Stadt-Gerichte in den übrigen Städten;
- Des Vogtey-Gerichts des groſſen Marienburger Werders;
- Der Adelichen Patrimonial-Gerichte, und der mit eigener Jurisdiction verſehenen Cöllmiſchen Beſitzer,

appellirt wird.

In Anſehung dieſer in erſter Inſtanz bey denen der Regierung ſubordinirten Gerichten ihren Anfang nehmenden Sachen, laſſen Wir es zwar bey der im Codice feſtgeſetzten Summa appellabili, dergeſtalt, daß in allen Sachen, welche nicht über 10 Rthlr. betragen, kein Remedium bey einem Gerichte ſtatt hat. Auch laſſen Wir es gleichergeſtalt bey der Vorſchrift des Codicis, daß in Sachen, welche nicht 50 Rthlr. und drüber betragen, keine dritte Inſtanz Platz findet.

Beträgt aber die Sache zwar über 10 Rthlr. doch unter 20 Rthlr., ſo wollen Wir zwar eine Appellation, jedoch zu Erſpahrung der Koſten blos auf folgende Art verſtatten.

Ergreift jemand über einen Gegenſtand, welcher zwar mehr als 10 Rthlr. doch weniger als 20 Rthlr. beträgt, die Appellation gegen ein Erkenntniß eines oder der anderen ſpecificirten Gerichte, und hat nicht Gegner etwa über einen andern Gegenſtand eben derſelben Sentenz, welcher 20 Rthlr. und mehr importirt, gleichfalls appellirt, in welchem Fall dieſe Appellation jene, an eben denſelben Appellations-Richter nach ſich ziehet: So muß von demſelbigen Gericht, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, ein Verhör über das Appellatorium angeſetzet, und wenn ſolches abgehalten, Acta mit demſelben, und zwar

1. Von jedem Unſerer Landvogtey-Gerichte an das ihm hierzu folgendermaſſen angewieſene Landvogtey-Gericht,

Von dem Culmſchen an
das Marienburgſche,
Von dem Marienburgſchen an
das Stargardſche,
Von dem Stargardſchen an
das Conitzſche,
Von dem Conitzſchen an

das Lobſenziſche oder Wandsburgſche,
und vom Lobſenzſchen oder Wandsburgſchen an
das Culmſche.

2. Von dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht an das Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
3. Von den Domainen-Aemtern, und zwar von denen Ermländiſchen, gleichfalls an Unſer Landvogtey-Gericht in Marienburg, von den übrigen an das Landvogtey-Gericht des Diſtricts.
4. Von dem Magiſtrat und Stadt-Gericht zu Elbing, gleichfalls an eben das Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
5. Von jedem Magiſtrat und Gerichte der übrigen Städte an das Landvogtey-Gericht des Bezirks, jedoch von den Ermländiſchen an Unſer Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
6. Von dem Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders gleichermaſſen an ſothanes Marienburger Landvogtey-Gericht, und endlich
7. Von den adelichen Patrimonial-Gerichten, und
8. mit eigener Jurisdiction verſehenen Cölmiſchen Beſitzern an das Landvogtey-Gericht des Bezirks.

Zur Abfaſſung eines Appellations-Erkenntniſſes per modum commiſſionis mittelſt Anſchreibens geſchickt, von dieſen requirirten Judiciis die Sentenz abgefaßt und an das requirirende Gericht zur Publication und Execution remittirt werden, indem hierwider kein weiteres Remedium zuläßig iſt.

Sobald aber der Gegenſtand der Appellation 20 Rthlr. und mehr beträgt, oder keine Schätzung an Gelde leidet, gehet das Appellatorium an die Regierung, und müſſen dem Codici zufolge die Partheyen nach geſchehener Interpoſition der Appellation ſolche bey der Regierung zu verfolgen angewieſen, und Acta an die Regierung zur Inſtruction des Appellatorii eingeſendet werden.

Die Regierung erkennt in allen dieſen in Appellatorio an ſie gelangenden Sachen entweder ad juſtificationem, oder nach einem von ihr darüber zuförderſt eröfneten Verfahren, und bedarf es hierzu keiner andern Vorſchrift, als der ſchon im Codice dazu enthaltenen.

Falls jemand ſich durch dieſes Appellations-Urthel der Regierung beſchwert hält; So ſtehet ihm frey, die dritte Inſtanz dagegen zu ergreifen, wofern die Sache 50 Rthlr. oder drüber beträgt, wenn auch die vorige beyde Urthel conform ſeyn ſollten. Die Regierung inſtruirt auch das Reviſorium in allen dieſen Fällen ſelbſt.

Beträgt aber die Sache nicht 200 Rthlr. und drüber: So muß ſie die in Reviſorio geſchloſſenen Acta an das Oſt-Preußiſche Tribunal in Königsberg zur Abfaſſung des Urthels per modum commiſſionis ſchicken, und dieſes ihr, ſolches mittelſt Schreibens zur Publication remittiren.

Beträgt aber die Sache 200 Rthlr. und drüber, ſo müſſen die geſchloſſene Acta an das Ober-Tribunal in Berlin zum Erkenntniß mittelſt Berichts eingeſandt, und deſſen Urthel zur Publication erwartet werden.

Succumbenz-Gelder finden in allen dieſen Sachen, wo die erſte Inſtanz nicht bey der Regierung geweſen iſt, wenn auch gleich duae conformes confirmirt werden, keine Statt.

Wird, durch das entweder rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Appellatorio oder auch in Reviſorio das Urthel des erſten Richters gänzlich beſtätiget: So muß die Regierung Acta an ſothanen Richter zur fernern Ausübung remittiren.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Appellations- oder Reviſions-Urthel das Erkenntniß des erſten Richters ganz oder zum Theil abgeändert: So behält die Regierung die fernere Inſtruction der Sache und Vollſtreckung des Erkenntniſſes, nach deren völligen Erledigung dieſelbe ſodann erſt Acta primæ Inſtantiæ an ſothanes Judicium zu remittiren hat.

§. 10.

Was die eigene Bearbeitung der Cri-
minal-Sachen betrift, ſo ſtehen zwar auc
in Criminalibus unmittelbar nur unte
der Regierung, diejenige Perſonen, we
chen Wir dieſelbe zum Civil-Richter in e
ſter Inſtanz in perſonalibus oben im §. 8
geſetzet haben, ſo, daß in Anſehung dieſ
Perſonen, die Regierung ſelbſt oder dur
da

dazu jedesmal beſonders zu beſtellende Inquiſitores die Unterſuchung und den Criminal-Proceß in erſter Inſtanz inſtruiren muß.

Da Wir aber auch die übrige, ſowohl von Unſern Landvogtey-Gerichten, als dem Biſchöflich-Ermländiſchen Landvogtey-Gericht, Magiſträten, adelichen Gerichten, und dem Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders in Anſehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Perſonen, zu führende und zu inſtruirende Criminal-Proceſſe denenſelben nach Unſerer Landesväterlichen ſpecial Fürſorge für das Leben, Ehre, Freyheit und Sicherheit Unſerer ſämtlichen Weſt-Preußiſchen Unterthanen nicht uneingeſchränkt überlaſſen können: So hat die Regierung nebſt dem ihr zu dem Ende beygeordneten Weſt-Preußiſchen Criminal-Collegio in Anſehung der Criminal-Sachen folgendes theils in Erſter, theils in Zweyter Inſtanz zu verrichten auf ſich.

Zuförderſt ſetzen Wir hiermit feſt, daß das von Uns in Marienwerder beſtellte Criminal-Collegium, deſſen Director allezeit der Advocatus Fiſci ſeyn ſoll, und welches im übrigen Wir auch künftig mit den tüchtigſten Perſonen aus der Zahl der Fiſcäle und Advocaten zu beſetzen gemeinet ſind, kein Judicium oder ein mit Gerichtsbarkeit verſehenes Collegium, ſondern ein der Regierung zu den Criminal-Geſchäften zufolgenden Verrichtungen beygeordnetes und von ihr dependirendes Collegium ſey.

Wenn, und in welchen Fällen die der Regierung ſubordinirte Gerichte die Criminal-Acta an dieſelbe einzuſenden haben, iſt jedem dieſer Gerichte in ſeiner Special-Inſtruction vorgeſchrieben.

In Anſehung derjenigen Inquiſitionsproceſſe, welche die Regierung entweder ſelbſt oder durch einen beſonders zu ernennenden Commiſſarium zu inſtruiren hat, muß dieſelbe nicht allein überhaupt darauf ſehen, daß die Gefängniſſe in guten Stand geſetzt und erhalten; daß die zur Aufſicht der Gefangenen angeſetzte Leute ihre Pflichten vorſchriftmäßig erfüllen, und daß die Gefangene gehörig gehalten werden, ſondern ſie muß auch ihr hauptſächlichſtes Augenmerk darauf gerichtet ſeyn laſſen, daß die Unterſuchungen geſetzmäßig veranlaßt, die Verbrecher zur gehörigen Zeit arretirt, und bey den Inquiſitionen ſelbſt, nach Vorſchrift der Geſetze verfahren werde.

Zu einer jeden Unterſuchung muß daher die Regierung einen Inquirenten, ſobald aber das Verbrechen ſich zur Special-Inquiſition qualificirt, zwey Inquirenten, und zwar vorzüglich aus der Zahl der Fiſcäle und Criminal-Räthe denominiren, und überdem jederzeit einen Referendarium zu Führung des Protocolls deputiren, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß, falls dieſe zu den Criminalien noch nicht beſonders vereydet ſind, dieſes, vor dem ihnen aufgetragenen Unterſuchungs-Proceß geſchehen muß.

Darauf, daß dieſe ſolchergeſtalt ernannte Inquirenten, die zum Reſſort der Regierung unmittelbar gehörige Inquiſitions-Proceſſe, unter derſelben Direction Ordnungsmäßig inſtruiren, muß letztere das genaueſte Augenmerk haben, und mithin muß beſonders darauf gehalten werden, daß nicht allein überhaupt nach der in dem Notifications-Patent vom 28ſten Septbr. 1772. und den in deſſen Beylage ſub A. angeführten Geſetzen, vorgeſchriebenen und enthaltenen Verfahrungs-Art überall verfahren werde.

a) Daß alle Ausſagen der Inculpaten oder Inquiſiten, imgleichen der Zeugen, ſowohl bey der General- als Special-Inquiſition, deutlich und zwar dergeſtalt, wie diejenigen ſo vernommen werden, reden, folglich nicht in der dritten, ſondern in der erſten Perſon ad Acta verzeichnet werden.

b) Daß nur in nachſtehenden Verbrechen, nehmlich:

α) Dem Crimine perduellionis oder læſæ Majeſtatis,

β) Dem homicidio doloſo überhaupt genommen, nebſt deſſen beſondern Speciebus, und endlich

γ) Dem Crimine falſæ monetæ,

die Verbrecher zu der in dem Preußiſchen Land-Recht de Anno 1721. Libr. VI. Tit. I. Art. 2. §. 14. verordneten dreymaligen Litis Conteſtation, als wohin die angeführte Diſpoſition des Land-Rechts hierdurch näher declarirt wird, in allen übrigen Fällen aber, blos zu einer ein-

einmahligen Litis Conteſtation gezogen werden.

c) Daß bey der Confrontation der Inquiſiten oder Zeugen mit andern, entweder der Militair- oder einer andern Civil-Jurisdiction unterworfenen Zeugen oder Inquiſiten nicht ein ordentliches mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpftes, zur Verſchleppung der Inquiſitions-Proceſſe gereichendes Iudicium mixtum, als welches Wir hierdurch gänzlich abſchaffen wollen, angeordnet werde; ſondern daß vielmehr ſtatt deſſen, die reſpect. Militair- und Civil-Gerichte requirirt werden, die unter ihrer Gerichtsbarkeit ſich befindende Zeugen oder Inquiſiten, ad Actum Confrontationis reſp. zu ſiſtiren und abzuliefern; daß hierauf die Confrontation ſelbſt von den Inquirenten geſchehe, daß dieſe bey reſp. Erlaſſung und Wieder-Ablieferung der Zeugen oder Inquiſiten, das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll jenen Gerichten copeylich communiciren, und daß auch endlich in dem entgegen geſetzten Fall, wenn die fremde Gerichte die Confrontation ihrer Inquiſiten oder Zeugen, mit den der Regierung unmittelbar unterworfenen Inquiſiten oder Zeugen für nöthig erachten, ein gleiches reciproce beobachtet, im übrigen von einem Gerichte dem andern alles, was zu Eruirung der Wahrheit erforderlich, es beſtehe in Protocollis oder integris Actis, getreulich communiciret werde.

d) Daß die Inquiſiten zur rechtlichen Vertheidigung verſtattet, und daß dieſerhalb hauptſächlich die in dem Reſcript vom 27ten Jan. 1772 in der Sammlung der Verordnungen de 1772 No. 8. pag. 91. ſeq. enthaltene Vorſchriften auf das genaueſte beobachtet werden.

e) Daß alle Drohungen, alle Suggeſtiones, welche den freyen Willen eines Menſchen und deſſen Willkühr hindern, und welche in der Folge zur Revocation Anlaß geben können, vermieden, vornehmlich aber

f) Daß die Unterſuchungs-Proceſſe, bey Vermeidung der Erſtattung ſämmtlicher Aetzungs- und übrigen Koſten, und überdies, der nachdrücklichſten Strafe, als weshalb bey der Entſcheidung jederzeit darauf geſehen werden muß, ob auch nicht durch die Schuld der Inquirenten, die Unterſuchung aufgehalten oder verſchleppet werden, auf alle nur mögliche Art, inſoweit nehmlich die Geſetze und die Natur der Verbrechen es erlauben, beſchleunigt; und endlich

g) Daß Acta, ſobald die Defenſion eingekommen, und ſie völlig inſtruirt ſind, mit einer jedesmal den Acten vorzuheftenden, den Lauf des ganzen Proceſſes enthaltenden Tabelle eingeſandt werden.

Gleichwie nun alles, was wegen Inſtruction des Criminal-Proceſſes, durch die von der Regierung ernannte Commiſſarios vorſtehendermaſſen von a. bis g geſagt worden, ebenfalls auch von denen der Regierung ſubordinirten Unter-Gerichten, welchen ein Erkänntniß in Criminalibus zuſtehet, nach ihren ihnen darunter ertheilten Inſtructionen ebenfalls genau zu obſerviren iſt: So iſt bey dieſen letztern auch noch beſonders zu merken, daß, wenn Acta inſtruirt, und die Defenſion eingegangen, noch überdem von denſelben ein Erkenntniß oder Urthel entworfen, ſolches den Actis jedoch unangeheftet, beygefügt, aber nicht publicirt, und ſodann Acta, nebſt der den Lauf des ganzen Proceſſes in ſich haltenden Tabelle ebenfalls der Regierung eingeſchickt werden müſſen.

Wenn die ſolchergeſtalt inſtruirte Criminal-Acta, ſowohl die von denen von der Regierung ernannten Inquirenten, als auch die, von denen derſelben ſubordinirten Untergerichten, bey der Regierung einkommen: So müſſen ſolche ſogleich in das, der Regierung vorgeſchriebene beſondere Criminal-Diſtributions-Buch eingetragen, hiernächſt aber dem jedesmahl zu ernennenden Decernenten vorgelegt, und von demſelben durch ein bloſſes Decret, und ohne etwas dabey weiter anzumerken, dem Criminal-Col-

legio

legio zu Abſtattung eines Gutachtens vorgeleget werden.

Sobald Acta bey dem Criminal-Collegio eingegangen, muß ſogleich von dem Directore Re- und Correferent ernannt, und die Relation, ſobald ſie fertig, dieſem von jenem cum Actis zugeſchickt werden, auch wenn beyde Relationen von ihnen ſchriftlich aufgeſetzt, als welches, wenn ſie ſich nicht gleichfalls die oben, den Inquirenten comminirte Strafe zuziehen wollen, ſogleich geſchehen muß: So ſind ſolche in denen von dem Criminal-Collegio, ohne Zuthun der Regierung zu haltenden Ableſungs-Tagen (denn nur zu dieſem Behuf kan das Criminal-Collegium zuſammen kommen) zu verleſen, juxta plurima das Gutachten abzufaſſen, und ſolche in der Regierungs-Canzley zu mundiren.

Bey Anfertigung der Relationen und Abfaſſung des Gutachtens, hat das Criminal-Collegium vor allen Dingen darauf ſein Augenmerk zu richten, ob bey den Actis Formalia proceſſus gehörig in Acht genommen, oder ob darinn ſolche hauptſächliche Fehler vorhanden ſind, welche in die Entſcheidung einen weſentlichen Einfluß haben: z. E., ob die Vorſchriften wegen Ueberſetzung, bey denen der teutſchen Sprache unkundigen Inquiſiten beobachtet, oder ob Inquiſit bey denjenigen Verbrechen, wo es verordnet worden, zur dreymaligen Litis Conteſtation gezogen, ob der Inquiſit entweder vertheidigt iſt, oder der Defenſion in den Fällen wo es, nehmlich, nach Vorſchrift des Preußl. Landrechts de 1721. Lib. VI. Tit. II. Art. II. §. 3. geſchehen kan, ſich begeben hat, ob das verordnete Colloquium defenſoris cum Inquiſito beobachtet worden, ob von Bekanntmachung desjenigen Geſetzes, wider welches der Inquiſit gehandelt hat, z. E. bey Deſertions-Theilnehmung, Kinder-Mord ꝛc. gehörig conſtirt; ob überhaupt das Corpus delicti gehörig ausgemittelt, oder durch Additional-Inquiſitions-Articul, Confrontationes, oder auf andere Art noch genauer ausgemittelt werden könnte, ob die Zeugen ihre Depoſitiones beſchworen, und ob überhaupt ſich Acta völlig zum Erkenntniß qualificiren.

Findet das Criminal-Collegium, daß ſich Acta noch nicht zum Erkenntniß qualificiren, ſondern es werden dergleichen offenbare Fehler bemerket, die eine weitere Unterſuchung erfordern, und welche in das materiale cauſæ einen weſentlichen Einfluß haben können: So ſind ſolche Deſiderata mit Remittirung der Acten vermittelſt Berichts, der Regierung anzuzeigen, welche ſodann wegen Abhelfung derſelben an die Commiſſarien oder die Unter-Gerichte, ohne etwas dazu zu ſetzen oder abzuändern, das Nöthige verfüget.

Wobey jedoch der Fall ausgenommen wird, wenn das Unter-Gericht oder Criminal-Collegium bey vorkommenden Umſtänden auf ein medium extraordinarium eruendi veritatem anzutragen für nöthig gefunden, als weshalb jederzeit zuvor an Unſer Juſtiz-Miniſterium zu Berlin Bericht erſtattet werden muß.

Haben ſich aber dabey dergleichen Mängel gar nicht geäuſſert, (worauf indeſſen das Criminal-Collegium alle mögliche Aufmerkſamkeit zu nehmen hat) oder es iſt denenſelben, nachdem die zu dem Ende an das inſtruirende Gericht oder Commiſſarios abgeſchickt geweſene Acta wieder eingegangen, und dem Criminal-Collegio durch die Regierung wieder vorgeleget worden, abgeholfen, und Acta werden hierauf von dem Criminal-Collegio der Regierung, nebſt einer auf einem beſondern Bogen beygefügten Anzeige

a) des Nahmens des Inquiſiten,
b) des Verbrechens,
c) ob der Inquiſit ſitze,
d) wenn Acta eingekommen,
e) wenn ſie diſtribuirt,
f) wer Re- und
g) wer Correferent ſey,
h) wenn dieſe die Relation abgeliefert,
i) wenn die Relation abgeleſen, und
k) das Gutachten expedirt worden,

wieder eingeſchickt: So ſind ſolche auf den Tage-Zettul unter die Decernenda einzutragen, und dem ehemaligen Decernenten wiederum zuzuſchreiben.

Dieſes Gutachten kann von der Regierung niemals abgeändert werden, und es kommt daher alsdenn blos auf den Unterſcheid an:

Ob

Ob nemlich die Qualität des Verbre-
chens an und vor ſich ſelbſt, oder die von
dem Criminal-Collegio erkannte Strafe
Unſere Allerhöchſte Beſtätigung erfordert,
oder
ob ſolche nicht nöthig ſey.

Im letztern Fall muß, wenn Acta von
den Unter-Gerichten eingeſendet ſind,
das erwehnte Gutachten des Criminal-
Collegii cum actis, um hiernach, entwe-
der, wenn das Gutachten des Criminal-
Collegii mit dem von ihnen eingeſchickten
Entwurf des Erkenntniſſes übereinſtimmt,
das Urthel zu publiciren, oder wofern
das Gutachten des Criminal-Collegii,
von gedachtem Entwurf im mindeſten ab-
weicht, das Urthel nach dem Gutachten
des Criminal-Collegii abzuändern, und
in ihrem Namen abgefaßt zu publiciren,
ſogleich zugeſchickt, wenn aber von einem
der Gerichtsbarkeit der Regierung unmit-
telbar unterworfenen Inquiſiten die Re-
de iſt, das Urthel Namens der Regierung,
nach dem Inhalt des Criminal-Gutach-
tens abgefaßt, dieſes jenem loco ratio-
num decidendi beygefügt, und hier-
nächſt gleichfalls den zur Unterſuchung
ernannt geweſenen Commiſſariis zur Pu-
blication zugeſendet werden.

Im erſtern Fall aber, als nemlich

a) bey dem Crimine Perduellionis und
læſæ Majeſtatis ohne Rückſicht was er-
kannt iſt,

b) Bey dem Crimine falſæ monetæ,
gleichfalls ohne auf die Beſchaffenheit
des im Criminal-Gutachten vorgeſchla-
genen Erkenntniſſes zu ſehen,

c) Bey dem Homicidio und allen Spe-
ciebus deſſelben, es mag ſolches dolo-
ſum, culpoſum oder caſuale, und con-
demnatorie oder abſolutorie erkannt
ſeyn, überhaupt ſo bald nur ein Menſch
um das Leben gekommen iſt,

d) Bey Deſertions-Theilnehmung, ohne
Unterſchied der erkannten Strafe, auch
wenn auf abſolutoriam angetragen iſt,

e) Bey Vergehungen in öffentlichen ſo-
wohl geiſt- als weltlichen Aemtern ſte-
hender Perſonen, woraus, ohne daß an
ſich betrachtet, eine criminelle Strafe
darauf ſteht, denſelben in Verwaltung
ihres Amtes ein Anſtoß erwachſen kann,
in ſo weit nemlich, in Anſehung der
Geiſtlichen den Civil-Gerichten, nach
dem Reſcripto normativo vom 26ten
Januar. 1765. im Anhang des Codi-
cis pag. 99. das Erkenntniß darüber
zuſteht,

f) Bey Vergehungen und Verbrechen
eben dieſer Perſonen, welche ihre Amts-
Führung nicht angehen, und worauf in
den Geſetzen eine criminelle Strafe
ſteht, in ſofern das Gutachten des
Criminal-Collegii entweder ganz ent-
bindend iſt, oder unter Verſchonung
mit der ſonſtigen criminellen Strafe
wegen des Amts etwas erkannt worden,
folglich auch

g) bey allen Vergehungen der Prediger,
ſobald dieſerhalb auf die Transloca-
tion, Suſpenſion oder Caſſation der-
ſelben erkannt iſt,
und endlich

h) bey allen Verbrechen, wenn das
Criminal-Collegium in ſeinem Gut-
achten auf Veſtungs-Strafe, es ſey auf
Monathe oder Jahre, oder auf 2 Jahr
Zuchthauß-Strafe oder darüber, oder
auf die Landes-Verweiſung angetra-
gen hat,

müſſen Acta, und wie Wir hierdurch aus-
drücklich feſtſetzen, niemals die Sentenz
allein, zuförderſt nach der Verſchiedenheit
der angeführten Fälle, mit dem Gutachten
des Criminal-Collegii, theils an Unſer
Juſtiz-Miniſterium und zwar reſpective
an das Criminal-Departement, oder Un-
ſern Groß-Canzler, oder den Miniſtre des
Departements, theils aber an Unſer geiſt-
liches Departement nach Berlin, vor der
Publication eingeſendet, ſo bald aber ſol-
che zurück kommen, hierauf nach dem In-
halt Unſers Reſcripti approbatorii eben
ſo, wie in dem entgegen geſetzten Falle,
wenn nemlich die Einſendung der Acten
nicht nöthig iſt, oben verordnetermaſſen
verfahren werden.

Wenn wider das Urthel der erſten In-
ſtanz, auf das Rechts-Mittel der ander
weitigen Vertheidigung provocirt wird
So wird dieſe Inſtanz, theils von der
der Regierung ſubordinirten Unter-G
richten, theils aber und zwar in denjen
gen Fällen, wo dieſelbe ſelbſt, wider ein
ihrer Gerichtsbarkeit, in prima inſtant
unmittelbar ſubordinirten Inquiſiten, v

Unte

Unterſuchungs-Proceß durch beſonders ernannte Inquirenten hat inſtruiren laſſen, von dieſen Inquirenten inſtruirt.

Es müſſen ſich dieſe hierbey, theils nach den allgemeinen Vorſchriften, theils nach den oben allegirten Reſcripten vom 27ten Jan. 1772. in der Sammlung der Verordnungen von 1772. No. 8. pag. 91. lediglich richten; die Regierung muß die bey derſelben eingereichte, in dieſer Sache die Inſtruction dieſer Inſtanz angehende Vorſtellungen, denenſelben, um die Supplicanten nach der Lage der Acten zu beſcheiden, ſogleich zuſenden; unmittelbar muß ſie daher hierauf nicht eher verfügen, als wenn etwa die Inquirenten deshalb Anfrage thun, und ein gleiches muß ſie auch in denjenigen Sachen, welche in prima Inſtantia zur Cognition der Unter-Gerichte gehören, beobachten.

Die Regierung muß in allen dieſen Criminal-Sachen, die Inſtruction derſelben mag entweder bey gedachten ihr ſubordinirten Unter-Gerichten, oder von derſelben ſelbſt, oder durch die von ihr beſonders ernannte Inquirenten geſchehen ſeyn, in ulteriori Inſtantia erkennen, und das Urthel ſelbſt abfaſſen. Sobald alſo die in der zweyten Inſtanz inſtruirte Acten, entweder von den, von der Regierung denominirten Inquirenten, oder von den ſchon öfters erwehnten Unter-Gerichten, bey derſelben einkommen; So ſind ſolche ohne Verzug zu diſtribuiren, und in das Diſtributions-Buch einzutragen.

Es muß hierauf das Urthel, in dieſer zweyten und letzten Inſtanz, mit Beobachtung der derſelben zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Geſetze, nach der Mehrheit der Stimmen von der Regierung abgefaßt werden.

Iſt das Verbrechen, oder die in prima Inſtantia erkannte Strafe, dergeſtalt beſchaffen, daß dieſerhalb das Urthel erſter Inſtanz, zu Unſerer Allerhöchſten Confirmation hat eingeſendet werden müſſen: So muß auch dieſes, in Anſehung des erwehnten, von der Regierung in ulteriori Inſtantia abgefaßten Erkenntniſſes geſchehen:

a) Wenn bey der anderweitigen Vertheidigung neue Momenta, die nicht offenbar unerheblich ſind, oder wenn zu den vorhin ſchon da geweſenen, ganz oder zum Theil unbeſcheinigten, und nicht bereits für unerheblich erklärten Momentis, neue Beweißthümer hervorgebracht, oder ſonſt kund geworden ſind, wenn auch gleich confirmatorie erkannt iſt;
b) Wenn in dieſer zweyten Inſtanz auf ein reformatoriſches Erkenntniß concludirt worden, es mag ſolches auf die in hac Inſtantia angebrachte neue Vertheidigungs-Gründe, oder nicht gebauet ſeyn.

Hat aber das Urthel Erſter Inſtanz, wegen beſonderer Qualität des in Frage ſeyenden Delicti, oder der erkannten Strafe, nicht eingeſchicket werden dürfen: So iſt ſolches auch in Abſicht des in ulteriori Inſtantia ergangenen Erkenntniſſes, es mag ſolches Re- oder Confirmatoriam enthalten, nicht nothwendig; und ein gleiches findet auch alsdenn ſtatt, wenn im erſten Fall ſententia primæ Inſtantiæ nicht allein lediglich beſtätiget, ſondern auch zugleich in ſecunda Inſtantia nicht das allergeringſte neue angeführt wird, welches eine nähere Beurtheilung erfordert.

In beyden Fällen muß das in der zweyten Inſtanz abgefaßte Urthel, und zwar im letzteren, ſogleich: im erſtern aber, ſo bald Acta remittirt worden; und wenn Wir etwa ſolches abzuändern für gut gefunden, dieſes hiernach entworfen iſt, den Inquirenten, dieſe mögen von der Regierung beſonders ernannt, oder Unter-Gerichte ſeyn, zur Publication zugeſendet werden.

Wider dieſes Erkenntniß findet kein weiteres Remedium ſtatt, und es muß daher ſämtlichen erwehnten Inquirenten, zugleich bey Ueberſendung des Urthels, die Vollziehung und Vollſtreckung deſſelben aufgegeben, und denſelben auch, die deshalb zu treffende Verfügungen, z. E. zur Annahme der Inquiſiten auf die Veſtung oder Zuchthauß ꝛc. communicirt werden.

Wenn das rechtskräftig gewordene Criminal-Urthel auf eine Lebens-Strafe gerichtet iſt: ſo wird zwar von den Magiſträten, Marienburger Vogtey-Gericht, und adelichen Gerichten, nach denen denſelben ertheilten Inſtructionen, das Hoch-

Noth-Peinliche Hals-Gericht vor Vollſtreckung der Strafe öffentlich gehegt; in Anſehung der Regierung, wie auch der Landvogtey-Gerichte und der unter denſelben unmittelbar ſtehenden Inquiſiten aber finden Wir dieſerhalb eine Ausnahme zu machen, aus beſondern Gründen für nothwendig.

Die von der Regierung ernannte Inquirenten und die Landvogtey-Gerichte, hegen alſo, wenn ihnen ſolches nicht in einem oder dem andern Fall ſpeciatim aufgegeben wird, das ſogenannte Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gericht nicht, und ſie haben daher bey Vollſtreckung eines Todes-Urthels weiter nichts zu beobachten, als daß ſie dem Inquiſito das Urthel an einem dazu feſtzuſetzenden Tage publiciren, daß ſie hierauf am Tage der Execution, an die Gerichts-Stätte, wo das Urthel vollſtrecket wird, dem Inquiſito ſolches nochmals öffentlich vorleſen und bekannt machen, und daß ſie hierauf, wie die oben allegirte Geſetze es verordnen, ferner ordnungsmäßig verfahren.

Uebrigens muß die Regierung darauf genau halten, daß ſowohl, die von derſelben ernannte Inquirenten, als auch die übrige Unter-Gerichte, de facta executione ſogleich die erforderliche Berichte abſtatten, und denſelben eine ſpecifique Deſignation ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten cum actis zur Feſtſetzung beyfügen. So bald aber ſolche einkommen, muß letztere nicht allein ſogleich geſchehen, und wenn von einem zur unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Königl. Landvogtey-Gerichte gehörigen Inquiſiten die Rede iſt, der Betrag der liquidirten und feſtgeſetzten Koſten, in das beſondere vorgeſchriebene Criminal-Koſten-Buch eingetragen, und das Nöthige wegen deren Bezahlung und Wiedereinziehung verfüget werden; ſondern es ſind auch die Acta ſelbſt mit der Liquidation der Gebühren reſp. an die Unter-Gerichte zu remittiren, und die Repoſition derſelben in der Regierungs-Regiſtratur zu verordnen.

Auf dieſe vorgeſchriebene Art muß alſo die Regierung in allen Criminal-Fällen, in ſofern ſolche zu derſelben eigenen Bearbeitung gehören, nebſt dem derſelben zugegebenen Criminal-Collegio verfahren. Uebrigens aber verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dieſelbe, die einmal erkannte Strafen zu lindern, oder dieſelben den Inquiſiten gar zu erlaſſen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Strafe zu verwandeln, nicht berechtiget, ſondern vielmehr gehalten ſey, dieſerhalb bey Unſerm Juſtitz-Miniſterio, bey vorkommenden Umſtänden, das Nöthige einzuberichten, und dieſerhalb allerunterthänigſt anzufragen.

§. 11.

Was die eigene Bearbeitung der Vormundſchaften angehet, ſo ergiebt ſich aus dem §. 8. welcher unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Perſonen nach ihrem Ableben hinterlaſſene Kinder, von der Regierung ſelbſt, mit Vormündern zu verſehen, und in Anſehung welcher die Regierung unmittelbar die Ober-Vormundſchaftliche Obliegenheiten zu erfüllen habe.

Da aber bey einigen der, in gedachtem §. 8, der Regierung, als unmittelbarem Richter untergebenen Perſonen, nur temporelle, perſonelle, mit dem Tode aufhörende, und die Erben keine Anwendung findende Vorzüge, der Grund der Exemtion von anderer Gerichtsbarkeit in perſonalibus ſind, und es oft den hinterlaſſenen zur größten eigenen Laſt gereichet, unter einem höhern Vormundſchafts-Collegio unmittelbar zu ſtehen: So haben Wir auſſerdem, was wegen Bevormundung der Kinder Unſerer Militair-Perſonen ſchon in dem Reglement vom 30ten Novembr. 1772. in der Sammlung der Verordnungen von 1772. No. 70. vorgeſchrieben iſt, folgende Maaßgebungen in Anſehung der einen und der andern Art, der nach obigem §. 8. unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Perſonen ſoviel die Bevormundung ihrer Kinder angeht, hierbey nöthig erachtet.

1) In Anſehung der ſämmtlichen Lan[…] und Steuer-Räthe incl. des Ober-Bu[…] gemeiſters zu Elbing, ſowohl als

2) In Anſehung der ſämmtlichen D[…] rectorum, Räthe und Aſſeſſorum U[…] ſerer Landvogtey-Gerichte, des R[…] ſch[…]

ſchöfl. Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts im großen Marienburger Werder,

iſt ein Unterſchied zu machen, ob einer dieſer Bedienten ſelbſt, oder ſeine Ehe-Conſortin ſtirbt. Im erſten Fall hört das forum perſonale auf, wie Wir ſchon bey dieſen Perſonen oben bemerkt haben, und Wir wollen, daß das Landvogtey-Gericht des Bezirks, die Vormundſchafts-Angelegenheiten in ſolchem Falle beſorge.

Stirbt aber eines ſolchen Bedienten Ehe-Frau bey ſeinem Leben: So liegt der Regierung unmittelbar ſelbſt auf, dasjenige zu beſorgen, was eines Vormundſchafts-Collegii Pflicht iſt. Wir überlaſſen jedoch nicht allein in dieſen, ſondern auch in den andern ihr zur Obliegenheit bleibenden Vormundſchafts-Sachen, wo die Erblaſſer weit entfernt, ſich der Landvogtey-Gerichte des Bezirks, inſonderheit wo des verſtorbenen Immobilia etwa gelegen, oder er gewohnet, dazu durch ſpecial Aufträge, zu Erſparung der Reiſe-Koſten der Vormünder, zu bedienen.

§. 12.

Die der Regierung nicht weniger obliegende Aufſicht, auf ſämmtliche ihr ſubordinirte Gerichte, in allen dieſen

Civil-
Criminal- und
Vormundſchafts-Sachen

muß ſie vornehmlich überhaupt dadurch ausüben, daß ſie ein jedes Gericht zu Beobachtung der demſelben ertheilten beſondern Inſtructionen mit Nachdruck anhalte, die von den Parthеyen gegen ſie einlaufende Beſchwerden, welche, wie Wir ſchon in Unſerm Notifications-Patente im 10ten und 14ten Abſchnitt vorgeſchrieben haben, die Partheyen allezeit bey dem unmittelbaren Ober-Richter, und nicht ehender, als bis ihnen Hülfe verſaget worden, bey Unſerm Miniſterio und Uns ſelbſt anzubringen, von Zeit zu Zeit erinnert werden müſſen, unterſuche, Berichte, Verantwortung und allenfalls Acta von denſelben einfordere, den Mängeln abhelfe, die ſchuldig befundenen in Strafe nehme, wenn ſich wichtige Uebertretungen der Ordnung finden ſollten, eine geſetzmäßige Unterſuchung anſtelle, und darüber, nach Anleitung des Reſcripts vom 12ten Januar 1771. in der Sammlung der Edicte de 1771. No. 1. pag. 13. berichte.

Die Regierung aber muß auch durch einen Commiſſarium ihres Mittels, alle drey Jahre ſämtliche Unſere eigene Landvogtey-Gerichte, das Ermländiſche Landvogtey-Gericht, den Magiſtrat, Stadt-Gericht, und Wayſen-Amt in Elbing, und die ſämtlichen übrigen Magiſträte nach der ihr ſchon ertheilten Vorſchrift, viſitiren. Bey den Domainen-Aemtern iſt die Regierung, ob zwar keinesweges regulariter verbunden, doch auf alle Fälle berechtigt, nach ihrem Gutfinden, wenn ſie ſich etwa durch beſondere einkommende Klagen, oder durch, ihr aus Actis oder ſonſt bekanntwerdende Unordnungen in der Verwaltung der Juſtiz-Geſchäfte bey dem Amte, bewogen findet, extraordinarie eine Juſtiz-Viſitation vorzunehmen.

Es verſteht ſich aber dabey von ſelbſt, daß, da der Kriegs- und Domainen-Cammer ſchon in dem Reglement d. d. 19ten Junii 1749 und in dem ausführlichen Anhange des Codicis Fridericiani pag. 51. auferlegt iſt, für die Sicherheit der Depoſiten-Gelder bey den Domainen-Aemtern, zu ſorgen, imgleichen auch das Sportul-Caſſen-Weſen zu ihrem Reſſort gehöret, die Regierung, was ſie etwa bey einer ſolchen extraordinairen Viſitation, in Anſehung dieſer beyden Gegenſtände, zu deſideriren findet, der Cammer zu der ihr obliegenden ungeſäumten Remedur benachrichtigen, auch überhaupt, den auf eine ſolche Viſitation, an das Amt unmittelbar zu erlaſſenden Viſitations-Beſcheid, der Cammer communiciren muß, damit dieſelbe durch ihren eigenen Juſtitiarium deſto beſſer auf deſſen Befolgung vigiliren laſſen könne.

Da die beſte Vorſchriften unwirkſam ſind, wenn diejenigen, welchen die Befolgung obliegt, nicht die zu den Geſchäften hinreichende Fähigkeiten haben, und daher, nach Unſerer allgemeinen Juſtiz-Verfaſſung, niemanden eine Juſtiz-Bedienung anzuvertrauen iſt, welcher nicht vorher die von Uns dazu, nach dem Unterſchied der Bedienungen vorgeſchriebene

Proben ſeiner Fähigkeit dazu abgelegt hat; So iſt es eine der Haupt-Pflichten der Regierung, darauf ein genaues Auge zu haben, daß in Weſt-Preuſſen, niemand ſich unterſtehe, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, ehe er ſich nicht dazu vorſchriftsmäßig qualificiret.

Es ſey nun die Frage, von einer ſolchen Juſtitz-Bedienung, welche Wir ſelbſt zu vergeben haben, und wozu Uns die Regierung die Vorſchläge zu thun hat, oder von einer ſolchen, wozu Wir

- Bey dem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht die Ernennung, dem Biſchof;
- Bey den Domainen-Aemtern die Vorſchlagung, der Krieges- und Domainen-Cammer;
- In den Städten das Wahl-Recht den Magiſträten;
- Bey dem Vogtey-Gericht im groſſen Marienburger Werder die Wahl und Præſentation den Einſaſſen;
- Und in Anſehung der Patrimonial-Gerichte, die eigne Beſtellung dem Adel und andern mit der Gerichtsbarkeit verſehenen Privatis,

unter dem Vorbehalt Unſerer reſpectiven Genehmigung und Beſtätigung, überlaſſen haben: So muß die Regierung jederzeit den Competenten, falls er nicht ſchon entweder von Unſerer unmittelbaren Examinations-Commißion in Berlin, oder von einem Landes-Juſtitz-Collegio Unſerer übrigen Provinzen zu einer ſolchen oder ähnlichen Juſtitz Bedienung tüchtig befunden worden, zuvor in Jure et Praxi examiniren, und die, nach der Qualität der Bedienung erforderliche Probe-Relation anfertigen laſſen, in der Beurtheilung der ſich hieraus ergebenden Fähigkeiten, alles Anſehen der Perſon und Empfehlungen bey Seite ſetzen, und ihm das Zeugniß, wie ſie ſich in ihrem Gewiſſen davon überzeugt befindet, ertheilen; nicht weniger in den darüber an Uns abzuſtattenden Berichten, was ihr von dem moraliſchen Charakter, bisherigen Aufführung, und Verwandtſchaft mit denjenigen, von welchen er etwa reſpect. vorgeſchlagen oder gewählt worden, bekannt ſey, auch das Alter mit Vor- und Zunahmen nebſt der Beſoldung und Emolumenten der Bedienung, laut Reſcripts vom 25ten April 1771. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1771 No. 28. pag. 163. anzeigen.

Gleichwie auch, nach Unſern Juſtitz-Verfaſſungen niemand gerichtliche Handlungen vornehmen kann, welcher nicht zur Juſtitz verpflichtet iſt: So muß gleichergeſtalt die Regierung dahin ſehen, daß jeder Juſtitz-Bedienter vor Antritt ſeines Amts denjenigen Eyd ablege, welcher in den dazu, in den verſchiedenen, einer jeden Art Gerichte ertheilten Inſtructionen, vorgeſchriebenen Formularien enthalten iſt, wiewohl mit der Ausnahme, daß, wer ſchon einmahl in einer ähnlichen Bedienung z. E. als Juſtitz-Amtmann, Bürgermeiſter, Richter, Stadt- und Gerichts-Schreiber, Actuarius, Juſtitiarius u. ſ. w. den Eyd abgeleget, nur darauf bey ſeinem etwanigen neuen Dienſt verwieſen werden dürfe.

Nur haben Wir in Weſt-Preuſſen noch nöthig gefunden, daß, auſſer den Juſtitz-Amtleuten und Amts-Actuarien, welchen keine Criminalia obliegen, alle übrige Juſtitz-Bediente auch zugleich mit auf die Criminalia vereydet werden, damit nicht bey jedem vorfallenden Criminal-Geſchäfte, der beſondere Criminal-Eyd abgeleiſtet werden dürfe.

Wannenhero Wir auch ſchon die, den beſondern Inſtructionen, für jede Art Gerichte beygefügte Eydes-Formuln, hiernach haben einrichten laſſen.

§. 13.

Die Geſetze, wornach
in Civil-
in Criminal- und
in Vormundſchafts-Sachen,

die Regierung ſowohl ſelbſt zu erkennen, und zu verfahren, als daß darnach von den unter ihr ſtehenden ſämmtlichen Weſt-Preußiſchen Gerichten erkannt und verfahren werde, zu ſehen hat, ſind in der Beylage A. des Notifications-Patents vom 28ſten Septembr. 1772 ausführlich angezeiget, und es bleibet nochmals bey der, von Uns in ſothanem Notifications-Patent im zweyten Abſchnitt gethanen Erklärung, daß von dem Dato publicationis gedachten Notifications-Patents an, alle

alle bis dahin in Weſt-Preuſſen üblich geweſene Geſetze und Verordnungen in Juſtitz-Sachen aufgehoben, und in allen von ſolcher Zeit an unternommenen und zu unternehmenden Geſchäften und Rechts-Angelegenheiten, ſolche von keiner weitern Kraft und Gültigkeit, ſondern allein Unſere in gedachter Beylage ſub A. bekannt gemachte Preußiſche Geſetze, die Richtſchnur aller Handlungen Unſerer Unterthanen und Gerichte ſeyn ſollen.

Es flieſſet daraus zugleich, daß wie Wir auch ſchon in dem ſechſten Abſchnitt gedachten Notifications-Patents erklärt haben, nur allein noch diejenige Handlungen, Verträge, Verabredungen, Eheſtiftungen, Teſtamente u. d. g., welche bis zu dem Tage der Publication dieſes Notifications-Patents errichtet, und zur würklichen Perfection gebracht worden, nach den bis dahin üblich geweſenen Geſetzen und Gewohnheiten, zu entſcheiden ſind.

Die Unzulänglichkeit, Dunkelheit und Ungewißheit dieſer ehemaligen Geſetze, z. E. da bald jemand ſich auf das Jus Culmenſe correctum; ein anderer auf das Reviſum, ein anderer auf die lateiniſche, ein anderer auf die deutſche Ausgabe beruft, ein Gericht dieſe, das andere Gericht eine andere, dieſer unter ſich in ſehr vielen Punkten von einander verſchiedenen Editionen des Juris Culmenſis bey ihm in Uſu et Obſervantia geweſen zu ſeyn behauptet, auch eben ſo in Anſehung des Juris terreſtris nobilitatis Pruſſiae, bald von einem der non-uſus, bald von einem andern die, durch nachherige Verordnungen geſchehene Abänderung dieſer oder jenen Stelle behauptet, von dem Gegentheil aber widerſtritten wird, bewegt Uns hiedurch für diejenigen, die ſich in Anſehung der vor der Publication des Notifications-Patents vom 28ſten Septbr. 1772 zur würklichen Perfection gekommenen Negotiorum, in den ehemaligen Geſetzen gründen, folgende Principia regulativa, auf welche künftig in den Erkenntniſſen jederzeit Rückſicht genommen werden ſoll, zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

a) Was zuförderſt die urſprünglich zu Weſt-Preuſſen gerechnete drey Palatinate, Culm, Marienburg und Pomerellen welche jetzt den Gerichts-Bezirk der vier Landvogtey-Gerichte, Culm, Marienburg, Conitz und Stargard ausmachen, betrift, ſo iſt darin das Jus terreſtre nobilitatis Pruſſiae correctum, als deſſen Reception bey dem Adel dieſer Diſtricte von niemand in Zweifel gezogen wird, (jedoch allein der Text ohne die in einigen Ausgaben befindliche privat-annotationes) in denjenigen Materien, wovon es handelt, in Cauſis nobilium, als ein ehemaliges Statutum dergeſtalt in Judicando zum Grunde zu legen, daß derjenige, der ſeine Action, oder auch der, welcher ſeine Exceptiones darauf fundirt, ſuper receptione vel uſu dieſes Rechts, oder einer jeden darin enthaltenen Verordnung keinen Beweiß zu führen verbunden iſt; vielmehr ſoll darnach in dergleichen bis zum 28ſten Septbr. 1772 vollzogenen Negotiis in judicando von Unſeren Gerichten jederzeit erkannt werden; wogegen jedoch derjenige, welcher bey einer oder der andern in Jure terreſtri enthaltenen Verordnung die Abrogation derſelben per Conſtitutionem vel Legem poſteriorem, vel Laudum provinciae &c. oder daß die Verordnung nie recipirt geweſen, und non-uſum vel obſervantiam in contrarium allegirt, dieſes ſein Aſſertum rechtlicher Art nach zu beweiſen verbunden ſey und zu dieſem Beweiſe admittirt werden müſſe.

b) Da ebenfalls notoriſch iſt, wie das Culmiſche Recht in dieſer ganzen Provinz incluſive Ermland und excluſive der ehedem zu Groß-Pohlen gerechneten Diſtricte an der Netze bis zur Occupation jederzeit für das einzige und eigentliche Statutum provinciae oder Landrecht, in Abſicht aller übrigen Einſaſſen und Einwohner der Städte und des platten Landes, imgleichen des Adels und Ritterſchaft ſelbſt, in allen den Fällen, wo in dem Jure terreſtri nichts verordnet iſt, gehalten worden, nach welchem auch, wenn die Sache vor dem 28ten September 1772 an die Gerichte gekommen wäre, überall hätte erkannt werden müſſen, ſo hat es

es zwar dabey nach Maaßgebung des Notifications-Patents vom 28ten September 1772 lediglich sein Bewenden, doch dergestalt, daß derjenige, welcher seine Actionem vel Exceptionem in dem Jure Culmensi gründet, die besondere Ausfertigung desselben, als nahmentlich das Jus Culmense ex ultima revisione oder das Jus Culmense correctum, oder eine andere Ausgabe davon in deutscher, lateinischer oder pohlnischer Sprache benennen, und darinn die Stellen, worin er sich gründet, anzeigen müsse, hiernächst aber auch die Reception dieser Ausfertigung oder Ausgabe an dem Orte, wo das Negotium vorgefallen, in Casum negati zu erweisen sich nicht entbrechen könne; wobey aber ebenfalls dem Gegentheil der Beweiß des non-usus der in dieser Ausgabe enthaltenen Verordnung, oder die Abrogatio per constitutionem vel ordinationem posteriorem oder einer Observantiae legalis in contrarium nicht verschnitten oder versagt werden kann; Es stehet

c) einem jeden auch gleich anfänglich frey, seine Klage oder Exception auf Pohlnische Statuta, Constitutiones oder Reichstags-Conclusa zu fundiren; Da es aber bekannt ist, daß dieselben absque receptione speciali et expressa provinciae keine vim obligandi in derselben gehabt, so liegt demjenigen, der sich darauf fundiret, die ausdrückliche Reception und würkliche Einführung davon in der Provinz West-Preussen sowohl als an dem Orte, wo das Negotium vorgefallen, darzuthun ob.

d) In allen denjenigen Fällen, wo das Jus terrestre correctum oder die Culmische Rechte, oder die im Lande erweißlich recipirt gewesene Constitutionen keine Entscheidung geben, oder die Partheyen sich darauf nicht beziehen, muß nach dem Preußischen Landrecht de Anno 1721, welches ohnedem mit den meisten in West-Preussen eingeführten Gesetzen einerley Ursprung aus dem alten Sachsen-Recht hat, und in Subsidium auch nach dem Jure Romano, auf welches auch schon ehedem in allen Gerichts-Höfen von ganz Preussen recurrirt worden, erkannt werden.

e) Was dagegen
Ermeland
betrift, hat alles, was oben von dem Culmischen Recht, als dem ehemaligen allgemeinen Iure Statutario, von dem Beweise der Reception der dabey allegirten besondern Ausfertigungen und Editionen desselben in denen Orten, wo das streitige Negotium vorgefallen, falls solche von dem Gegentheil verneint wird, item von dem allenfalls dem Gegentheil dabey offen zu lassenden Beweise der Abrogation per constitutiones posteriores oder anderweitigen Verordnungen von demjenigen, welchem solche zu machen oder einzuführen zugestanden; wie auch dem non-usu et observantia in contrarium, nicht minder von denen in subsidium geltenden resp. Ost-Preußischen oder Römischen Rechten, gesaget werden ist, in allen daselbst bis zum 28ten September 1772. vollzogenen Negotiis auf gleiche Weise unter dem Adel, den Einsassen und Einwohnern der Städte und des platten Landes, seine Anwendung; wohingegen das, was von dem Iure terrestri nobilitatis Prussiæ in Absicht des Adels von West-Preussen verordnet worden, da dieses den Adel in Ermland gar nicht angegangen, und derselbe daran gar keinen Antheil genommen, gänzlich cessiret.

f) In denjenigen
Städten, sowohl in West-Preussen, als auch dem Bischofthum
Ermland insbesondere,
allwo notorisch das Lübsche Recht, als ein Ius municipale oder Weichbilds-Recht angenommen und recipirt worden, als Elbing, Frauenburg, auch Alt- und Neu-Braunsberg, ist zwar dasselbe in denen bis zum 28ten September 1772. vorgefallenen rechtlichen Verhandlungen pro Iure statutario, wenn jemand sich darinn gründet, anzusehen und darnach zu erkennen, auch derjenige der sich daselbst darauf beziehet, mit dem Beweise der Einführung,
ausser

auſſer wo etwa dieſelbe noch bey einem oder andern zu dieſen Städten gehörigen Pertinenz-Stück einigem Zweifel unterworfen ſeyn ſollte, zu verſchonen, dagegen demjenigen, der gegen die eine oder die andere Verordnung daraus, daß ſie nicht recipirt geweſen, oder nachher abgekommen, oder darinn binnen einer Verjährungs-fähigen Zeit, bis dazu, daß das Negotium vorgefallen, anders verfahren worden, oder daß dieſe Verordnung durch eine ſpätere, durch die Städtſche Willkühr oder andere Conſtitutiones abgeſchaft worden, darthun wollte, der Beweiß davon nicht zu verſagen; Uebrigens aber in den oberwehnten Städten, wegen der Subſidiar-Rechte, wie oben gedacht, es in Anſehung der vor dem 28ten September 1772. zur Perfection gekommenen Geſchäfte, jedoch mit folgenden Maaßgebungen zu halten, daß wenn auch gleich der Fall, der die Entſcheidung fordert, ſich erſt nach dem 28ten September 1772. ereignet, dennoch

1) Bey der Succeßion der Eheleute die Zeit der geſchloſſenen Ehen und die damals gültig geweſene Geſetze die Entſcheidung geben, mithin alle vor dem 28ten September 1772. daſelbſt getroffene Ehen, in Anſehung der Erbfolge unter ſich und des Brautſchatzes nach dem Lübſchen Rechte beurtheilt werden ſollen, Ratione der Kinder unter ſich aber, wenn nicht der in folgendem Abſchnitt bemerkte Fall exiſtirt, die Erbtheilung nach Königl. Preußiſchen Geſetzen geſchehen müſſe.

2) Wenn bereits zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſtern ein Erbfall vorgeweſen, und bey ſolchem nach dem Lübſchen Recht verfahren worden, ſolches auch bey den folgenden auf dieſen Erbfall einen Bezug habenden, zur Richtſchnur zu nehmen ſey. Weshalb denn, wenn Kinder erſter Ehe bereits abgefunden geweſen, und aus der zweyten Ehe eines oder mehrere gleichfalls vorhanden ſind, jene ſich mit dem Abfindungsquanto begnügen müſſen, und die Theilung nur zwiſchen den Kindern zweyter Ehe und dem überlebenden Ehegatten vorzunehmen; und

3) In Anſehung der vor dem 28ten September 1772 ausdrücklich ohne Zinſen ausgeliehenen Gelder, das Lübſche Recht, welches dieſen Geldern einen Vorzug giebt, noch bis zum 1ten Januar 1774. gelten, hiernächſt aber die Priorität aus dieſem Grunde nicht mehr ſtatt haben, ſondern in Betrachtung, daß bis dahin jedermann ſeine Sicherheit auf andere Art zu nehmen Zeit genug erhalten, allein nach Königl. Preußiſchen Geſetzen verfahren werden ſoll.

g) Da **in den Diſtricten an der Netze** nie andere als Pohlniſche Rechte eingeführet geweſen, und dieſelben, weder was den Adel daſelbſt anbetrift, an dem Iure terreſtri nobilitatis Pruſſiæ correcto, noch überhaupt dieſe Diſtricte an dem bloß aus Preuſſen ſich originirenden und recipirt geweſenen Culmiſchen Rechte jemahlen einigen Antheil gehabt: So iſt daſelbſt in iudicando in Ermangelung eines anderweitigen Pohlniſchen Statutar-Rechts, die Sammlung der Statuten und Conſtitutionen des Iohannis Herburti de Fulſtein, auf welche ſelbſt in Pohlen in allen Iudiciis recurrirt zu werden pflegt, hauptſächlich dergeſtalt zum Grunde zu legen, daß darnach in allen vor dem 28ten September 1772. vorgekommenen und vollzogenen Negotiis regulariter zu erkennen, doch mit der Einſchränkung, daß wenn jemand die Abſtellung einer oder der andern darin enthaltenen Conſtitution, agendo vel excipiendo allegirt, und ſich deshalb auf eine anderweitige ſpätere Conſtitution, Reichstags-Concluſum und andere Rechtsbeſtändige Verordnung beziehet, oder auch nur non-vſum vel Obſervantiam in contrarium anführet, und ſich dabey zum Beweiſe der Exiſtenz derſelben ſowohl als der Reception einer neuern, der ältern derogirenden Conſtitution, erbiethet, demſelben

Digitized by Google

ſelben ſolches nicht zu verſchneiden ſey, welches auch alsdenn ſtatt findet, wenn jemand aus den Städten ſich auf das daſelbſt recipirte oder introducirte Magdeburgſche Recht beziehet, als in welchem Fall beſonders derſelbe denjenigen Paſſum aus demſelben, den er vor ſich anführt, ſowohl quoad exiſtentiam als receptionem zu erweiſen ſchuldig iſt.

Wobey ſchlüßlich, obgleich die Oſt-Preußiſche Rechte, und beſonders das Preußiſche Landrecht de Anno 1721., mit dieſen Diſtricten in keiner Verbindung geſtanden, Wir doch um ſo weniger Bedenken tragen, daſſelbe, und in Subſidium das Römiſche Recht in den Fällen, wo die beſondere Statutarrechte ſchweigen, auch allhier pro jure ſubſidiario zu beſtimmen, da, was in dieſen Gegenden, allwo die Sächſiſche Rechte zu den älteſten Zeiten angenommen geweſen, nach der von Zeit zu Zeit erfolgten Reception des Iuris communis Romani, aus demſelben beybehalten worden, in dem Preußiſchen Landrechte am allervollſtändigſten ſich geſammlet befindet.

Da Wir Uns aber auch in Anſehung der, in mehrgedachtem Notifications-Patente und deſſen Beylage ſub A. neu vorgeſchriebenen Geſetze ausdrücklich vorbehalten haben, nicht allein überhaupt annoch näher zu eröfnen, was Wir uns etwa nach der beſondern Beſchaffenheit der unter Unſern Scepter gekommenen Provinz Weſt-Preuſſen, darinn zu ändern und zu verbeſſern bewogen finden dürften, ſondern auch was bey dem einen und dem andern Punct einer ausführlichern Beſtimmung nöthig hat: So ſetzen Wir hiemit folgendes zu denen in gedachter Beylage A. des Notifications-Patents vorgeſchriebenen Geſetzen, hinzu.

I. In Ehe-Sachen, wovon laut des zweyten Abſchnitts der oft allegirten Beylage A. des Notifications-Patents das zweyte Buch des Preußiſchen Landrechts de Anno 1721. handelt, laſſen Wir es zwar dabey, daß das ſchon Anno 1751. in Oſt-Preuſſen introducirte und zur Vorſchrift gegebene zweyte Buch des erſten Theils, des in Anno 1748. gedruckten Corporis Juris Fridericiani, jedoch nur deſſen Titulus I. II. III., das eigentliche Geſetz quoad Cauſas matrimoniales, in Sachen der proteſtantiſchen Eheleute beyder Evangeliſch-Lutherſchen, und Evangeliſch-Reformirten Religionen, nicht minder wo ein Theil der Proteſtantiſchen, der andere Theil der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan iſt, ſey und bleibe; auch in dieſem Fall die Effectus Civiles dem proteſtantiſchen Theile überall, dagegen bey dem catholiſchen Theil nur in ſoweit, als ſolche mit den Grundſätzen ſeiner Religion nicht ſtreiten, ſtatt finden; wenn hingegen beyde Eheleute Catholiſch, die Ehe-Proceſſe zwiſchen ihnen, von ihren dazu beſtellten Vorgeſetzten und Gerichten, nach den Grundſätzen ihrer Religion entſchieden werden ſollen.

Wie aber ſchon überhaupt ein Unterſchied zwiſchen Sponſalien- und Matrimonial-Sachen obwaltet, und Wir feſtgeſetzt haben, daß die Sponſalien-Klagen auch zwiſchen zwey Perſonen Catholiſcher Religion, nicht zur Cognition der geiſtlichen Gerichte dieſer Religion, ſondern des weltlichen Richters gehören: So muß dieſer ſich, ſo wie überhaupt, alſo auch in Sponſalien-Sachen zwiſchen zwey der Catholiſchen Religion zugethanen Perſonen lediglich obgedachtes Corpus Iuris Fridericiani zur Richtſchnur ſeiner Erkenntniſſe dienen laſſen.

Nur haben Wir, theils ſchon durch einige allgemeine Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Ländern, ſowohl wegen der Sponſalien als Ehe-Sachen, einige Stellen gedachten Corporis Iuris Fridericiani abgeändert; theils ändern Wir ſolche hiermit ab, und ertheilen darüber folgende beſtimmte Vorſchrift, zur Beobachtung ſämmtlicher Weſt-Preußiſchen Gerichte:

1) Wird nach Unſerm allgemeinen Edict vom 28ten Februar 1770. wegen der nothwendigen ſchriftlichen Errichtung der Verträge §. 11. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1770 No. 19. pag. 6675. zur Gültigkeit und Verbindlichkeit eines Eheverſprechen ohne Ausnahme, es mögen die ſich verlobende noch Eltern haben oder nicht erfordert, daß das Eheverſprechen i Gegenwart zweyer Zeugen, auſſer de

Eltern

Eltern, Groß-Eltern und Vormündern getroffen, und ſo wie andere Verträge ſchriftlich abgefaſſet und vollzogen werde; und wie es mit dieſer ſchriftlichen Vollziehung und Unterſchrift zu halten, iſt nicht allein in ſothanem Edict ſelbſt, ſondern auch in einem nachherigen, an die Oſt-Frieſiſche Regierung unterm 14ten Januarii 1771. erlaſſenen Reſcript, in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1771. Nr. 3. pag. 17. ausführlich vorgeſchrieben. Dieſe allgemeine Verordnungen derogiren demjenigen, was in dem Corp. Iur. Frider. allegata Parte I. Lib. II. Tit. II. von den Requiſitis zur Gültigkeit eines Eheverſprechens verordnet iſt, und muß nach dieſen neuern Geſetzen die Gültigkeit und Verbindlichkeit beurtheilet werden.

2) Iſt durch die Circularia vom 24ten November 1763. und 20ten May 1765. in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1763. No. 86. pag. 340. und de Anno 1765. No. 51. pag. 767. feſtgeſetzt worden, daß jede Minorenne, auch ſelbſt im Wittwen-Stande ſich befindende Perſon, auch gegen ein mit Elterlichem oder der Curatorum Conſens errichtetes gültiges Ehe-Verſprechen, auch ohne eine Læſion zu allegiren, oder zu beweiſen, auf ihr Verlangen reſtituirt werden könne. Dieſe allgemeine Verordnung derogirt gleichfalls demjenigen, was in gedachtem Titulo des Corporis Iur. Frider. hiergegen diſponirt iſt.

3) Werden nach Unſerer ſchon den 3ten Jun. 1740 gethanen allgemeinen Declaration in der Contin. IV. Conſt. March. No. XXI. pag. 341. nur diejenige Grade, in welchen die heilige Schrift die Ehe verbietet, für verboten geachtet, und leidet daher in ſo weit der allegirte Titulus III. des Corp. Jur. Frider. ſeine Einſchränkung. Gleichwie Wir aber einestheils ſchon oben in Gefolge der, einem jeden Religions-Verwandten zu laſſen erklärten Gewiſſens-Freyheit nach den Grund-Sätzen ſeiner Religion, denen der catholiſchen Religion zugethanen, nicht verſagen wollen, in denen ihren Grund-Sätzen nach verbotenen weit mehrern Graden, die Diſpenſation von ihren geiſtlichen Obern zu ſuchen, nur unter dem Vorbehalt, daß ſie ſolche Unſerer Regierung hiernächſt auch produciren müſſen: So wollen Wir es auch noch ferner wegen der Proteſtanten in Weſt-Preuſſen dabey laſſen, daß in zweifelhaften Fällen durch die Regierung zuförderſt bey Unſerm geiſtlichen Departement in Berlin angefragt werden ſolle.

4) Iſt durch das Reſcript an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht vom 5ten December 1768 in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. No. 112. pag. 5047. feſtgeſetzt, daß, wenn ein gültiges Ehe-Verlöbniß vollzogen und Copula Carnalis dazu gekommen, die geſetzmäßige Vollziehung der Ehe aber, von dem zurücktretenden Theile verweigert werde, jederzeit darauf erkannt werden müſſe: „Daß die Ehe „durch prieſterliche Copulation binnen „einer dazu zu beſtimmenden präcluſiviſchen Friſt zu vollziehen ſey.

Wenn aber auch dieſe Friſt nicht beobachtet, und auf der Weigerung beſtanden wird, das rechtliche Erkenntniß dahin abzufaſſen ſey: „Daß dennoch „das Matrimonium pro legitimo, „und wofern eines oder mehrere Kinder ſchon aus dem Beyſchlaf der Partheyen erzeugt, dieſe Kinder für eheliche Kinder zu declariren, folglich „von dem, die Vollziehung der Ehe „durch prieſterliche Copulation einſegnen zu laſſen, ſich weigernden Theile, alles dasjenige aus ſeinem Vermögen zu präſtiren ſey, was ein Ehegatte dem andern und ſeinem ehelichen Kinde zu leiſten ſchuldig iſt.

Es derogirt daher dieſe neue Verordnung demjenigen, was hiergegen auf ſolche Fälle in gedachtem Titulo II. et III. des allegirten Corp. Jur. Frider. beſonders dem §. 36. No. 4. Tituli II. diſponirt iſt.

Es ergiebt ſich aber auch hieraus von ſelbſt, daß ſo wenig in dieſem Falle, wenn auch ſogar nicht einmal die Schwän-

Schwängerung zu einem gültigen Verſprechen hinzu gekommen, das in eben dem §pho vorgeſchriebene Zwangs-Mittel durch Gefängniß zu verſuchen, ſondern in dieſem letzteren Falle auf die anhaltende Weigerung nur auf die in dieſem §pho beſtimmte Abfindung, demjenigen gemäß zu erkennen ſey, was ſchon aus dem, unterm 8ten November 1765 erlaſſenen Reſcript in der Sammlung de Anno 1765 No. 100. pag. 1089. hervorgehet.

5) Iſt ſchon in Unſerm allgemeinen Edict vom 15ten Julii 1731 in Mylii Conſtitut. Marchicis Part. I. Sect. II. No. 130. pag. 249. die Trauung auſſer Landes ohne dazu erhaltene Diſpenſation bey ſchwerer Strafe verbothen; Wir ſetzen daher auch noch zu der im allegirten Corpore Juris Frider. P. I. Libr. II. Tit. III. §pho 28. enthaltenen Verordnung, daß die Trauung nie anders als vom ordentlichen Parocho geſchehen ſoll, hinzu: Daß wenn jemand ſogar ſich ohne der Regierungs-Diſpenſation auſſer Landes trauen zu laſſen unterſtehen ſollte, derſelbe mit einer harten fiſcaliſchen Strafe zu belegen ſey.

6) Finden Wir nöthig, das in eben dem unmittelbar vorher allegirten loco §. 29. enthaltene allgemeine Verbot, daß kein catholiſcher Prieſter ſich unterſtehen ſoll, ohne Unſere Permißion jemanden Unſerer Unterthanen, welcher Religion er ſey, zu copuliren, dahin zu limitiren, daß nur, wenn beyde Verlobte proteſtantiſcher Religion ſind, ein catholiſcher Prieſter ohne Special-Permißion Unſerer Regierung ſich der Trauung derſelben, bey arbitrairer fiſcaliſchen Strafe eben ſo enthalten ſolle, wie Wir wollen, daß gleichfalls kein proteſtantiſcher Geiſtlicher ein Braut-Paar, wovon beyde der catholiſchen Religion zugethan ſind, trauen ſolle.

7) Iſt ſchon in Unſern beyden Reſcripten an das Oſt-Preußiſche Pupillen-Collegium und an das Hof-Gericht vom 30ten November 1756 in der Sammlung der Verordnungen de 1756. No. 111. und 112. pag. 191. feſtgeſetzt, daß die poenæ ſecundarum nuptiarum in Unſern Landen noch zur Zeit keine Statt finden ſollen. Wir wollen daher auch, daß, was dieſerhalb in gedachtem Corp. Iuris Frider. Part. I. Libr. II. Tit. III. wegen der poenarum ſecundarum nuptiarum verordnet ſtehet, in den Weſt-Preuſſiſchen Gerichten ohne Anwendung bleibe.

8) Iſt ſchon durch Unſer Circulare vom 27ten Februar. und 12ten Mart 1759. in der Sammlung der Verordnungen de 1759. No. 11. et 15. pag. 346. und 351 vorgeſchrieben, wie es mit der anderweitigen Verehligung geſchiedener Eheweiber zu halten, und wie jedesmal in der Sentenz nach den, bey der Sache vorgekommenen Umſtänden, die Zeit, binnen welcher ihnen ſolche zu verſtatten, feſtzuſetzen ſey. Es iſt auch wegen der Zeit, binnen welcher ſich eine Wittwe nach Ableben ihres Mannes wiederum verheyrathen darf, durch das Reſcript vom 9ten December 1767 in der Sammlung der Verordnungen de 1767. No. 81. pag. 999. eine ausführliche Vorſchrift ertheilt, und erhält durch dieſe allegirte Verordnungen das Corp. Jur. Frider. Part. I. Lib. II. Tit. III. ſeine Erläuterung.

9) Iſt ſchon durch das Reſcript vom 27ten September 1751 in der Sammlung de 1751. No. 83. pag. 157. von Uns allgemein feſtgeſetzt worden, daß die Eheſcheidungen auch ob inimicitias capitales, und wenn aus der Ehe nichts wie Unheil, und eines oder des andern Theils Verderben zu beſorgen iſt, erfolgen ſolle, und tritt daher dieſe Urſache denen in dem allegirten Tit. III. recenſirten noch hinzu.

10) Iſt ſchon per Circulare vom 27ten September 1757 in der Sammlung der Verordnungen von 1751. No. 83. pag. 157. feſtgeſetzt, daß niemalen auf Separationem a thoro et menſa erkannt werden ſolle. Es derogirt alſo auch dieſe Verordnung demjenigen, was im alleg. Corp. Jur. Frid. Part. I. Lib. II. Tit. III. Art. I. §. 35. et Art. II. hiergegen vorgeſchrieben iſt.

11) Iſt

11) Iſt ſchon durch das Reſcript vom 27ten November 1765 in der Sammlung der Verordnungen de 1765. No. 107. pag. 1103. feſtgeſetzt, daß allezeit bey Eheſcheidungen auf poenam divortii Rückſicht genommen werden ſolle. Damit nun aber auch die Gerichte eine Richtſchnur haben,

Erſtens, in welchen Fällen ſie auf poenam divortii erkennen ſollen;

Zweytens, worinn die Strafe jedesmal beſtehen ſoll, und

Drittens, ob und in welchem Falle dem ſchuldigen Theil eine anderweitige Verheyrathung zu verſagen ſey:

So ſetzen Wir hiemit, in Anſehung des

Erſten Puncts, in der Betrachtung, daß oft eine Ehe nur wegen nicht zu erreichenden Zwecks einer vernünftigen und friedſamen Ehe getrennet werden muß, ohne daß die Vergehungen eines oder des andern Theils eine Beſtrafung verdienen, oder ein Theil mehr als der andere Gelegenheit zu der Eheſcheidung gegeben hat, feſt:

a) Daß ob inſidias vitae ſtructas, malitioſam deſertionem et adulterium, die poena divortii allezeit gegen den ſchuldigen Theil erkannt werden ſolle;

b) Daß hingegen, wegen aller übrigen die Eheſcheidung veranlaſſenden Vergehungen, dem arbitrio judicis zu überlaſſen, ob dergleichen Vergehungen in einem ſo erheblichen Grade begangen worden, oder ſo viel derſelben concurriren, daß ſolche die poenam divortii zum Beſten des, an allen ſolchen Vergehungen unſchuldigen Theils verdienen.

c) Daß jedoch auf dieſe Strafen nur in dem Fall erkannt werde, wenn einer von beyden Theilen auf die poenam divortii, oder, daß der andere Ehegatte für den ſchuldigen Theil zu erklären ſey, anträgt, ohne daß das Gericht ex Officio ſchuldig ſey, darauf zu erkennen, oder ex Officio Beweiſe deshalb zu eröfnen. In Anſehung des

Zweyten Puncts, ſetzen Wir folgende Grund-Sätze feſt,

a) Daß, wenn poena divortii erkannt wird, der ſchuldige Theil pro mortuo zu achten, und dem unſchuldigen Ehegatten diejenige Vortheile zuzuerkennen, welche er in caſu mortis naturalis, entweder ex pacto oder ex lege, oder wenn ſolches zuſammen beſtehen kann, aus beyden zugleich erhalten haben würde, wobey jedoch der unſchuldige Theil, falls ihm nach dieſem Grundſatz etwa das ganze Vermögen des ſchuldigen Theils zufallen ſollte, dieſem letzteren die nothwendige ſtandesmäßige Alimenta reichen müſte.

b) Daß, wenn der unſchuldige Theil ex pacto oder ex lege gar keinen, oder einen zu geringen Vortheil erlangen würde, ihm die Wahl zu laſſen ſey, auſſer ſeinem zu behaltenden oder in caſu communionis bonorum ganz zurückzunehmenden in die Communion gebrachten eigenem Vermögen, den vierten Theil des Vermögens des ſchuldigen Ehegatten loco poenæ divortii zu nehmen.

c) Daß der unſchuldige Theil von allen dieſen loco poenæ divortii ihm zufallenden Vortheilen, in dem Falle, wenn aus der geſchiedenen Ehe Kinder vorhanden ſind, nur den vſumfructum ad dies vitae, und wenn keine Kinder vorhanden, zugleich das Eigenthum erhalte.

d) Daß wenn der ſchuldige Theil zwar kein Vermögen, wohl aber eine jährliche Beſoldung, oder andere auf ſeine Lebens-Zeit eingeſchränkte Einkünfte hat, oder eine einträgliche Profeßion treibt, derſelbe dem unſchuldigen Theile ad dies vitæ, oder bis zu deſſen anderweitigen Heyrath ein gewiſſes ex arbitrio judicis zu beſtimmendes Jahrgeld reichen müſſe. In Anſehung des

Dritten Puncts ſetzen Wir feſt:

a) Daß dem ſchuldigen Theil nur mit dem adultero oder der adultera die Ehe nicht zu geſtatten, es mögen auſſer dem Ehebruch, Nachſtellungen auf das Leben des andern Ehegatten vorgegangen, oder der Ehe-

bruch mit dem Verſprechen der Ehe verknüpft geweſen ſeyn oder nicht.

b) Daß hingegen in allen andern Fällen die anderweitige Verheyrathung dem ſchuldigen Theil nicht zu verſagen ſey.

Es fällt demnach alles dasjenige aus der Anwendung hinweg, was dieſem entgegen in gedachtem Corp. Jur. Frid. Part. I. Lib. II. Tit. III. vorgeſchrieben iſt.

12) Sind durch das allgemeine Edict vom 8ten Februar. 1765. §. 5. in der Sammlung der Verordnungen von 1765. No. 13. pag. 583. alle Huren-Strafen völlig aufgehoben, und deshalb in den nachherigen Reſcripten vom 9ten Jan. 1766 und 27ten Jul. ejusd. anni No. 6. et 65. in den Sammlungen der Verordnungen von 1766. pag. 53. und 511. noch einige Erläuterungen hinzugefügt.

Es leidet alſo hierdurch mehrgedachter Titulus III. §. 69. des Corp. Jur. Frid. die ſich hieraus ergebende Aenderung. Es verſteht ſich auch endlich von ſelbſt, daß demjenigen, was in Sponſalien und Ehe-Sachen in dieſem Corp. Jur. Frider. Part. I. Lib. II. Tit. I. II. III. enthalten iſt, diejenige neuere Geſetze und Verordnungen derogiren, welche Wir in Anſehung dieſer Gegenſtände entweder ſchon allgemein, oder auch in Anſehung Weſt-Preuſſens ertheilt haben, oder noch ertheilen werden.

II. In Vormundſchafts-Sachen, wovon laut des zweyten Abſchnitts der allegirten Beylage A. des Notifications-Patents das zweyte Buch des Preußiſchen Landrechts von Anno 1721. gleichfalls handelt, laſſen Wir es nicht weniger dabey, daß das ſchon in Anno 1751. in Oſt-Preuſſen introducirte und zur Vorſchrift gegebene dritte Buch des erſten Theils, des in Anno 1748. gedruckten Corp. Jur. Frider. das eigentliche Geſetz in Cauſis Tutelæ et Curatelæ auch in Weſt-Preuſſen bleibe. Gleichwie aber ſchon in oft berührter Beylage A. des Notifications-Patents hierbey angemerket worden, daß nicht allein ſchon durch die in Oſt-Preuſſen unterm 1ten September 1751. emanirte Verordnung, wodurch dieſer Theil des Corp. Iur. Frider. daſelbſt vim legis erhalten, einige Erläuterungen und Verbeſſerungen demſelben beygefügt, ſondern auch durch verſchiedene leges noviores in einem und dem andern Stücke demſelben derogirt worden: So finden Wir dem Zweck einer deſto zuverläßigern allgemeinern Kenntniß am angemeſſenſten, die ſämmtlichen Abweichungen von gedachtem IIIten Buch des erſten Theils des Corp. Iur. Frider. hierdurch nach der Ordnung der Titulorum und §phorum dieſes Buchs feſtzuſetzen.

1) Ad Tit. III. § 2. ergiebt es ſich von ſelbſt, daß eine Mutter nicht weniger Recht habe als ein Fremder, und folglich auch ſie ihren Kindern, durch ihren letzten Willen einen Vormund beſtellen könne, wenn ſie denenſelben auſſer dem ihnen zuſtehenden Pflicht-Theil etwas vermacht.

2) Ad Tit. III. §. 6. & Tit. VI. §. 8. iſt durch das Circulare vom 23ten Febr. 1760. pag. 285. und 286. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. deutlicher, wie es mit der Beſtellung der Sicherheit, von einem Tutore Teſtamentario zu halten ſey, verordnet. Wir finden aber nöthig, hiedurch auch noch folgendes zu mehrerer Erläuterung dieſes Tit. III. hinzuzufügen.

Väter, wie auch andere Erblaſſer ſind berechtigt, Vormünder, welche ſie ihren unmündigen Erben, per Teſtamentum vel per Pactum ſetzen, und in deren Redlichkeit, Treue, Eifer und Klugheit ſie ein uneingeſchränktes und zuverſichtliches Vertrauen ſetzen, von aller Abhängigkeit, von Ober-Vormundſchaftlicher Aufſicht, von aller Obrigkeitlichen und Richterlichen Einmiſchung, folglich auch von aller Sicherheits-Beſtellung zu entbinden, und muß ſolchenfalls nur die laut Tit. VI. §. 1-5. allezeit nöthige gerichtliche Confirmation hinzutreten, und das Tutorium vel Curatorium, von dem Gericht mit allen den Clauſuln und Bedingungen expedirt werden, mit welchen der Erblaſſer den Vormund ernannt hat.

Iſt der Vormund alſo von dem Erblaſſer, von aller Cautions- und Sicherheits-Beſtellung diſpenſirt, ſo muß auch nicht

einmahl

einmahl dieſe Vormundſchaft auf des Vormundes Grund-Stücke eingetragen, noch weniger die in dem Fall, wenn der Vormund unangeſeſſen, in dem allegirten Circulari vom 23ten Febr. 1760 vorgeſchriebene Einſchränkung ſeiner Vormundſchaftlichen Gewalt unternommen werden, als welches beydes demnach nur ſtatt hat, wenn von dem Erblaſſer nichts dagegen verordnet iſt, oder wenn dem Gericht in der Folge glaubhafte Anzeigen der Verſchwendung oder üblen Verwaltung des Vormundes geſchehen.

Inſonderheit ſetzen Wir in Anſehung derjenigen Väter, deren Vermögen in Handlungen, Manufacturen, Fabriquen und Kaufmänniſchen Entrepriſen beſteht, und deren Vortheil und Credit die Geheimhaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Zuſtandes erfordert, feſt, daß ſolche überhaupt berechtigt ſeyn ſollen, auch wenn ſie unmündige Kinder hinterlaſſen, in ihren Diſpoſitionen die Ober-Vormundſchaftliche Aufſicht der Gerichte gänzlich auszuſchlieſſen, die Caution dem Vormund zu erlaſſen, und zu beſtimmen und vorzuſchreiben,

a) Wie und auf was Art ohne alle Einmiſchung der Gerichte und Obrigkeiten, die Inventaria und Verzeichniſſe aufgenommen werden,
b) Von wem ſolches geſchehen,
c) Von wem und wie die General- und Schluß-Bilance gezogen und verfertigt,
d) Von wem, wie, und auf welche Weiſe die Handlung oder das Werk fortgeſetzt, getrieben und verwaltet werden ſoll.

Es vertraue nun entweder der Vater dieſes alles dem von ihm ernannten Handlungsverſtändigen Vormunde ſelbſt, an, oder er trage ſolches, unter deſſen Aufſicht eignen Handlungs-Directoren und Bedienten auf, als in welchem letzteren Falle dieſe die Inventaria, Balancen und Bücher, nach den väterlichen Verordnungen bloß dem Vormund vorlegen, und in dem Handlungs-Comtoir verwahren müſſen: So haben die Gerichte ſich in alles dieſes nicht im geringſten zu miſchen.

Hat der Vater mit andern in Handlungs-Compagnie geſtanden, ſo ſind entweder bereits im Societäts-Vertrage, Vorſehungen und Verfügungen auf den Todesfall eines Compagnons während der Compagnie, in Abſicht auf die Inventur, Schluß-Bilance, Fortſetzung und Direction der Compagnie-Handlung getroffen, oder es enthält derſelbe dieſerhalb keine Beſtimmungen.

Im erſtern Falle müſſen die Verabredungen die Vorſchrift und Richtſchnur geben; folglich auch von den hinterlaſſenen Unmündigen, ohne daß die Gerichte dagegen etwas unternehmen können, beobachtet werden. Im letztern Falle aber ſteht dem Vater frey, in ſeinem letzten Willen dergleichen Verordnungen zu machen, die er dem Geheimniſſe der Societäts-Handlung, ihren Angelegenheiten, und ihrer Erhaltung und Aufnahme zuträglich erachtet.

So viel die Aufhebungen und Auseinanderſetzungen der Compagnie bey Sterbefällen betrift: So kommt es auch hiebey, auf die in dem Compagnie-Vertrage enthaltene gewöhnliche Verabredungen, in Abſicht auf die Inventur, den Rabatt, Verſicherung, Verzinſung, Herausziehung oder das Stehenlaſſen der Capitalien an; in deren Ermangelung kann ein Vater auch hierüber ſolche Verfügungen machen, die mit ſeiner und ſeiner Erben Societäts-Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mit dem Rechte ſeines Compagnons und der Natur der Handlungs-Geſellſchaft verträglich ſind.

Verordnet aber ein Vater über alle vorſtehende Gegenſtände nichts: So kann unter dem Vorwande des Handlungs-Geheimniſſes, von den Vorſchriften Unſerer Geſetze, in Anſehung der Vormundſchaften überhaupt nicht abgegangen werden, und bekommt hiedurch ſowohl überhaupt, als auch beſonders wegen der Kaufmanns-Wittwen, dasjenige was ſowohl in der allegirten Oſt-Preußiſchen Verordnung wegen der Vormundſchaften, vom 1ten Septbr. 1751. Art. III. No. 4. als auch in dem Anhange des Cod. pag. 288. und 289. feſtgeſetzt worden, ſeine reſp. Abänderung und Erläuterung.

3) Ad Tit. IV. §. 4. fließt ſchon aus der am Ende deſſelben den Gerichten, auf die

Digitized by Google

die darinn angezeigte Fälle, vorgeſchriebenen Verfahrungs-Art, daß auſſer dieſen Fällen ein Vater von Beſtellung der Caution für ſeiner Kinder Vermögen frey ſey.

Wir haben Uns auch laut den im Anhang des Cod. pag. 283-285. befindlichen Verordnungen vom 7ten Decembr. 1753. 20ten Mart. 1756. und 15ten Januar 1765. noch näher dieſerhalb, und wie es, ſowohl wenn der Vater Immobilia hat oder nicht hat, zu halten ſey, erklärt, wobey Wir es nochmals belaſſen.

Nur finden wir Uns aus dem allgemeinen Grund-Satz, daß der Wille des Erblaſſers, ſo wie von ſeinen Erben, alſo auch denen nur dieſer Erben Rechte während ihrer Minderjährigkeit vertretenden Gerichten befolgt werden muß, bewogen, hiemit ausdrücklich feſtzuſetzen; daß wenn derjenige, von welchem die Unmündige das Vermögen ererbet, es ſey Mutter oder jemand anders, derſelben Vater von aller Sicherheits-Beſtellung per Teſtamentum vel Pacta entbunden, die Gerichte ſo wenig dieſe Sicherheit überhaupt, als auch nur die ohnedem oft weit läſtigere und nachtheiligere Eintragung auf ſeine Immobilia zu verlangen, ehender und anders berechtigt ſeyn ſollen, als wenn er entweder zu einer anderweitigen Ehe ſchreitet, als welchenfalls er ohnedem verbunden iſt, mit ſeinen Kindern ſich auseinander zu ſetzen; oder er den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verſchaft; oder ein Amt, Pacht oder Caſſen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verſchwenden anfängt, von allem dieſem aber dem Vormundſchaftlichen Gerichte glaubhafte Anzeige geſchiehet, indem alsdenn der Fall der ſtärkſten Vermuthung eintritt, daß der Erblaſſer, wenn er hiervon Wiſſenſchaft gehabt, eben dieſelben Maaßreguln vorgeſchrieben haben würde, und daher nicht allein dieſe, ſondern auch alle andre, nach der Beſchaffenheit der Umſtände erforderliche Beſorgungen der Sicherheit, von dem Gericht übernommen werden müſſen.

4) Ad eund. Tit. IV. §. 6. iſt ſchon nach demjenigen, was Wir in der allegirten Oſt-Preußiſchen Verordnung wegen der Vormundſchaften, vom 1ten Sept. 1751. Art. III. No. 4. allgemein feſtgeſetzt haben, auch ſelbſt nach demjenigen, was deshalb in Tit. VI. §. 10. dieſes IIIten Buchs des Corp Iur. Frider. verordnet iſt, auch ein Vater von Verfertigung eines gerichtlichen Inventarii oder Edirung einer eydlichen Specification frey, wenn der Erblaſſer, von welchem das Vermögen kommt, entweder per Pacta oder Teſtamentum ein anderes verordnet.

Es muß aber dem ungeachtet doch der Vater nach den allegirten Verordnungen ein richtiges Verzeichniß des Vermögens, als welches allezeit eine weſentliche Pflicht eines Adminiſtratoris fremden Vermögens iſt, anfertigen, und auf alle Fälle fertig und in Bereitſchaft halten; auch darf er, wenn er es, wie Wir ihm jedoch nicht auflegen, ſondern freyſtellen, dem Vormundſchaftlichen Gericht einhändigen will, es nur verſiegelt überreichen. Dieſes hingegen iſt nicht berechtigt, ſolches ehender von ihm zu erfordern, oder, wenn es von ihm übergeben worden, zu entſiegeln, als wenn diejenige Umſtände ſich hervorthun, welche ad numerum præcedentem den Zutritt des Gerichts nothwendig machen, als nämlich wenn er entweder zu einer anderweitigen Ehe ſchreitet, oder den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verſchaffet, oder ein Amt, Pacht, oder Caſſen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verſchwenden anfängt, von allem dieſem aber dem Vormundſchaftlichen Gerichte glaubhafte Anzeige geſchiehet.

5) Ad Tit. IV. §. 9. iſt die Zeit der erlangten Majorennität in Weſt Preuſſen das zurückgelegte 21ſte Jahr, und kann auch ſodann ſchon eine Mutter Vormünderin werden;

Sie gebraucht auch hiezu keines Curatoris Sexus, es muß aber derſelben allezeit, wenn ſie es auch, wie ihr in dieſem §. No. 1. frey gegeben, nicht verlanget ſollte, ein Tutor oder Curator honorarius von dem Gericht beygeordnet werden.

6) Ad Tit V. §. 10. ſetzen Wir auch, in Anſehung der Groß-Mutter, eben dasjenig

jenige feſt, was Wir wegen des der Mutter beyzuordnenden Mitvormundes vorſtehendermaßen vorgeſchrieben haben.

7) Ad Tit. V. §. 18. findet alles darinn diſponirte in Weſt-Preuſſen, jedoch mit der Erweiterung, ſeine Anwendung, daß die darinn, den verſchiedenen Perſonen auferlegte Anzeige, nicht bloß der Regierung, in Anſehung der unmittelbar unter ihr ſtehenden, ſondern auch den Landvogtey-Gerichten, welchen Wir in Weſt-Preuſſen, laut ihrer Inſtruction, einen anſehnlichen Theil der Vormundſchaften zur Aufſicht gegeben, und überhaupt allezeit dieſe Anzeige bey dem Gericht, unter welchem der Verſtorbene in perſonalibus geſtanden, geſchehen müſſe.

8) Ad Tit. V. §. 19. bedarf es der darinn ſowohl als in der Oſt-Preußiſchen Inſtruction vom 1ten Septbr. 1751. und deſſen Beylagen ſub A & B vorgeſchriebenen beſondern Vormundſchafts-Bücher nicht, wenn nur dagegen die Vormundſchafts-Tabelle beſtändig genau fortgeführet wird.

9) Ad Tit. VI. §. 8. bleibt es zuförderſt bey demjenigen, was Wir wegen der von einem Tutore Teſtamentario und von einem Vater zu erfordernden Sicherheit oben ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. verordnet haben.

In Anſehung der Caution aller andern Vormünder aber, giebt das, nunmehr auch in Weſt-Preuſſen zu beobachtende Circulare vom 16ten Septbr. 1770. in der Sammlung der Verordnungen von 1770. No. 67. pag. 7391. nicht allein beſonders in Anſehung der mit Landgütern angeſeſſenen Vormünder, ſondern auch in Anſehung aller übrigen, die beſtimmte Vorſchrift, da es ſich deshalb auf die vorhergegangene in dem Anhang des Cod. pag. 285. und 286. enthaltene Verordnungen beziehet, durch welche Wir feſtgeſetzt haben, und hierdurch nochmahls auch in Weſt-Preuſſen feſtſetzen, daß, wo der Vormund keine oder nicht hinlängliche Sicherheit beſtellet,

a) Dem Tutorio vel Curatorio die Clauſul, wie weit er für ſeiner Pflegbefohlnen Capitalien, Kaufgelder, Pachtgelder, Zinſen, Prätioſa, Schuld-Verſchreibungs- und andere Documenta, ohne jedesmahlige beſondere Genehmigung des Vormundſchaftlichen Gerichts an- und einzunehmen, und darüber zu quittiren befugt ſeyn ſolle, folglich wie weit überhaupt ſeine vormundſchaftliche Gewalt etwa eingeſchränkt ſeyn ſolle, inſeriret werden;

b) Alles dasjenige, was ſolchemnach dem Vormund zur eigenen Verwahrung nicht anvertraut werden kann, ad Depoſitum genommen, und beſonders die Unterbringung der Vormundſchaftlichen Capitalien mit Hülfe des Vormundes, wie auch die Beurtheilung der Sicherheit ſelbſt, von dem Gerichte übernommen werden muß.

10) Ad Tit. VI §. 9. iſt in dem Anhange des Codicis pag. 156. ſeq. ein weit vollſtändigeres und daher auch in Weſtpreuſſen anzuwendendes Schema eines Inventarii vorgeſchrieben.

11) Ad Tit. VI. § 9. & 10. laſſen Wir es zwar bey der darinn einem jeden Vormund, auch dem Vater, auferlegten Anfertigung eines Inventarii oder einer eydlichen Specification, jedoch mit der, in dem ſchon oben ad Tit. III. §. 6. angeführten Grundſatz, daß die Gerichte, gegen eines Erblaſſers ausdrückliche Diſpoſition, und deſſen in einen Vormund oder Vater geſetztes uneingeſchränktes Vertrauen, ſo lange dieſer ſich durch nachherige Facta deſſen nicht offenbar unwürdig macht, nichts zu unternehmen berechtigt ſeyn ſollen, gegründeten Maaßgabe.

a) Daß dieſe, ob zwar allezeit als eine weſentliche Pflicht eines Adminiſtratoris fremder Güter, nothwendig bleibende Anfertigung des Inventarii, den davon per Teſtamentum etwa diſpenſirten Vormund doch nicht obligire, ſolches den Gerichten, es ſey verſiegelt oder unverſiegelt, wenn ſolches von dem Erblaſſer ausdrücklich verboten, ehender einzureichen, als bis ſich der oben ad Tit. III. §. 6. angeführte Fall

Fall der Verſchwendung und üblen Adminiſtration, und die davon an das Gericht gelangende Kenntniß ereignet, folglich das Gericht zuzutreten verbunden iſt;

b) Daß inſonderheit der Vater das Inventarium oder Specification, nach dem ſchon oben dieſerhalb ad Tit. IV. §. 6. verordneten, zwar anzufertigen, jedoch dem Gerichte nicht anders als in den daſelbſt beſtimmten Fällen einzureichen ſchuldig iſt;

c) Daß, wie Wir ſchon oben ad Tit. III. §. 6. vorausgeſetzt, auch dasjenige eine Ausnahme hiervon mache, was ein Vater, der Kaufmann geweſen, in ſeinem letzten Willen diſponirt, oder wozu er ſich durch Pacta mit andern verbunden hat.

12) Ad Tit. VI. §. 28 iſt, wie es mit interimiſtiſcher Belegung müßig liegender Pupillen-Gelder bey Unſerer Banque, in Unſern Landen zu halten, durch die im Jahre 1768. und beſonders unterm 2ten Auguſt und 24ſten ej. menſ. & anni an das Oſt-Preußiſche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium erlaſſene in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. ſub No. 64. 65. und 72. pag. 4047. ſeq. und 4065, ſo wie auch durch die allgemeine Verordnungen vom 4ten Febr. und 9ten Mart. 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. reſp. No. 7. & No. 13. pag. 29. und 43. ausführlich beſtimmt und feſtgeſetzt worden.

13) Ad Tit. VI. §. 28. iſt zwar bey unbeweglichen Gütern, wenn keine gute Pächter zu finden, die vormundſchaftliche Adminiſtration zuläßig; es muß aber jederzeit die Verpachtung, welche jedoch auch regulariter nie anders, als nach vorgängigem Anſchlag und prævia licitatione an den melius offerentem geſchehen muß; wo ſie nur möglich zu machen, vorgezogen werden.

14) Ad Tit. VI. §. 39 bis 46 finden Wir zu dem darinn verordneten nur noch hinzuzuſetzen nöthig, was in denen im Anhang des Cod. pag. 285 bis 288 enthaltenen Verordnungen vom 23ſten Febr. 1760, 2ten April und 30ſten Jul. 1760. wegen der Veräuſſerung unbeweglicher, Unmündigen zugehöriger Güter vorgeſchrieben iſt.

15) Ad Tit. VI. §. 48 bis 50 beziehen Wir Uns auf dasjenige, was Wir ſchon ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. & 6. feſtgeſetzt haben, daß, was ein Erblaſſer entweder per Teſtamentum oder per Pactum, in Anſehung der Verwaltungs-Art der Unmündigen Vermögens feſtgeſetzt, von den Gerichten beobachtet werden müſſe; und iſt zwar alſo jeder adminiſtrirende Vormund, weil ſolches der Natur ſeiner Pflicht gemäß iſt, eine Rechnung anzufertigen, keinesweges aber, wann der Erblaſſer ihn davon diſpenſiret hat, ſolche den Gerichten abzulegen verbunden. Iſt dergleichen Diſpenſation nicht geſchehen, ſo findet alles dasjenige ſeine Anwendung, was von §. 48 bis §. 60. verordnet iſt.

16) Ad Tit. VI. §. 54. muß, ſobald es auf Erſtattung gezogener Defecte, Erſetzung eines den Curanden verurſachten Schadens ankommt, und der Vormund des vormundſchaftlichen Gerichts Veranlaſſungen, welche niemals in Form eines richterlichen Ausſpruchs oder Sentenz zu faſſen ſind, noch ihrer Natur nach eine Appellation zulaſſen, nicht befolgen will, ein Curator Litis beſtellt, und von dieſem die Sache mit dem Vormund im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden.

17) Ad Tit. VII. & VIII können Wir überhaupt nicht unangemerkt laſſen, daß nach Unſern allgemeinen Verfaſſungen, die Pflichten, Autorität und Gewalt eines Vormundes durch die Jahre des Pflegebefohlenen bis zur völlig erreichten Majorennität keine Aenderung leiden; und es alſo auf die in dieſem Titel desfalls gemachte Di- ſtinctiones nicht ankömme; und da ein Vormund bis zur völlig erlangte Majorennität ſeines Pflegebefohlnen dieſen (ausgenommen allein in Spo ſalien und Ehe-Sachen) durch alle d jenige Handlungen, ohne Unterſchi verbinde, welche er allein oder mit V wiſſen, Zuziehung oder Einwilligu ſeines Pflegebefohlnen, in der Quali als Vormund unternommen.

18)

18) Ad Tit. X. höret die Vormundſchaft, welche nach Unſerer Länder Verfaſſung Tutelam & Curatelam in ſich begreift, nicht eher auf, als wenn der Pflegbefohlne das 21ſte Jahr ſeines Alters völlig zurück gelegt hat, und hiernach iſt alſo nur aus dieſem Titul dasjenige ohne Anwendung, was ſich in dem angenommenen Unterſcheide zwiſchen einem Pupillo und Minore gründet, und in dem §. 1. & 4. & 5. diſponirt iſt. Alles übrige aber bleibt die Vorſchrift auf den Fall der ganzen Endigung der Vormundſchaft, es ſey dieſelbe Tutela oder Curatela, und iſt mit demjenigen zu combiniren, was in dem Tit. XIII. von Beendigung der Curatel ſich diſponiret findet, wie denn auch ein einmal beſtellter Tutor durch die erreichte Mündigkeit ſeines Pflegbefohlnen nicht befreyt wird, die Vormundſchaft oder Curatel bis zu völlig erlangter Majorennität zu continuiren.

19) Ad Tit. XI. §. 11. hat es bey der Regierung kein Bedenken, daß, da dieſelbe über die Cauſas excuſationum eines von ihr zu beſtellenden Vormundes erkennt, die Appellation dagegen bey ihr interponirt und juſtificirt, und Acta mit dieſer Juſtifications-Schrift von ihr an das Oſt-Preußiſche Tribunal in Königsberg zum Erkenntniß per modum Commiſſionis geſchickt werden; bey andern Gerichten geht die Appellation auch in dieſen Fällen dahin, wo ſie laut ihrer beſondern Inſtructionen Acta in Appellatorio zu ſchicken angewieſen ſind.

20) Ad Tit. XIII. §. 1. wiederholen Wir hier, was Wir ſchon oben ad Tit. X. §. 1. wegen des wegfallenden Unterſchiedes zwiſchen der Tutel und Curatel bemerkt haben, und ſetzen nochmals feſt, daß die Vormundſchaft nicht eher, als nach zurückgelegtem 21ſten Jahr aufhöre.

21) Ad Tit. XIII. §. 2. iſt wegen Verwaltung des Vermögens der Abweſenden, auch wenn ein Abweſender für todt zu achten, folglich deſſen Curatel aufhöre, die im Anhang des Cod. p. 305. befindliche ausführliche Verordnung de 27ſten October 1763 ergangen.

22) Ad Tit. XIII. §. 5. können Wir eines Theils nicht unbemerkt laſſen, daß auch eine Frauens-Perſon mit zurückgelegtem 21ſten Jahr ihres Alters ihre völlige Majorennität erhalte; andern Theils aber, daß, ſo wie in Oſt-Preuſſen, alſo auch in Weſt-Preuſſen keine Frauens-Perſon, wenn ſie auch majorenn iſt, ohne einen gerichtlichen Curatorem Sexus etwas zu Rechtbeſtändiges gerichtlich vornehmen, handeln oder verrichten könne.

23) Ad Tit. XIII. §. 9. No. IX. iſt ſchon oben das zurückgelegte 21ſte Jahr des Alters zum Termino der völligen Majorennität geſetzt.

24) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. kann Venia aetatis, wie Wir ſchon ſolches in dem Notifications-Patent und deſſen Beylage ſub A. im zweyten Abſchnitt No. 2. Lit. c. erkläret haben, von niemand anders als von Unſerer höchſten Perſon ſelbſt, oder Unſerm dazu authoriſirten Juſtitz-Miniſterio in Berlin ertheilt werden.

Die Wirkungen der Veniae aetatis ſind in denen in dem Anhang des Cod. p. 278. et 279. enthaltenen Verordnungen reſp. vom 25ſten Auguſt und 29ſten September 1764. feſtgeſetzt; und wie es in Anſehung der Decretorum de alienando, wenn jemand, der Veniam aetatis erhalten, ein Immobile veräuſſern will, zu halten ſey, dazu giebt die Verordnung vom 30ſten Julii 1760. pag. 288. des Anh. zum Cod. die Anweiſung.

25) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. g. iſt auch hier wieder zu bemerken, daß ſtatt des 25ten Jahres das 21ſte Jahr zu ſetzen.

26) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. h. iſt zwar, wie Wir ſchon in der Beylage A. des Notifications-Patents im zweyten Abſchnitt No. 2. Lit. a. erklärt, die Majorennität derer von Adel auf das zurückgelegte 20ſte Jahr verkürzet. Es erhalten alſo auch ſolche nach Zurücklegung dieſes 20ſten Jahres die Adminiſtration ihres Vermögens, können aber

aber nach der darüber unterm 23ten October 1762. ertheilten ausführlichen Declaration im Anhang des Cod. pag. 276 bis 278. vor vollendetem 21ten Jahre weder von Capital noch Immobilien diſponiren, noch Schulden contrahiren.

27) Ad Tit. XIII. §. 10. wiederholen Wir nur dasjenige, was wegen der Majorennitäts-Jahre bereits unter den vorhergehenden Nummern angemerket worden, und daß nach der Declaration vom 23ten October 1762. der Curator auch eines adelichen Pflegbefohlnen nicht eher als nach deſſen wirklich zurückgelegtem 21ten Jahre von ſeinem Officio erledigt werde.

28) In Anſehung der Curæ Sexus, welche zwar keine eigentliche Vormundſchaft iſt, wovon jedoch in eben dieſem 2ten Buche des Preußiſchen Land-Rechts de 1721 gehandelt wird, laſſen Wir es bey der, in der Beylage des Notifications-Patents und ſub No. 22. ſupra ſchon feſtgeſetzten Regul, daß alle Actus, welche eine Frauens-Perſon ohne einen gerichtlichen Curatorem verrichtet, null und nichtig ſind.

Nach allen dieſen reſp. Erläuterungen und Zuſätzen des Corp. Jur. Frid. Part. I. Libr. III. haben ſich die Weſt-Preußiſche Gerichte, ſo wie nach demjenigen, was Wir noch etwa künftig entweder allgemein, oder in Anſehung dieſer Provinz in Vormundſchafts-Sachen zu verordnen, gut finden mögten, zu achten.

III. In Anſehung der dinglichen Rechte, welche jemanden über Haab und Güter zuſtehen, wovon laut des dritten Abſchnitts der Beylage A. des Notifications-Patents, das 3te Buch des Preußiſchen Land-Rechts de Anno 1721. handelt, bleibt dieſes hierin unveränderte Geſetz die Richtſchnur.

IV. In Anſehung der Contracte und deren rechtlichen Form, wovon laut des vierten Abſchnitts der Beylage A. des Notifications-Patents, das vierte Buch des Preußiſchen Land-Rechts de 1721. handelt, bleibt ſolches gleichfalls mit den in gedachter Beylage hinzugefügten neuern Verordnungen, beſonders dem Edicte vom 8ten Februar. 1770. in der Sammlung der Edicte No. 19. pag. 6669. die Richtſchnur.

Nur finden Wir, in Anſehung folgender Gegenſtände, nöthig, einige Erläuterungen und Zuſätze hinzuzuthun:

1) Sind in dem 2ten Titel des gedachten 4ten Buchs des Land-Rechts, welches von den Zinſen oder Uſuris handelt, die Zinſen nicht höher als à 6 pro Cent nachgegeben und geſetzmäßig erklärt.

Hierdurch ſind nun zwar ſchon ſeit dem 28ten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications-Patents, auch in Weſt-Preuſſen alle ehemalige Gewohnheiten und Geſetze, welche höhere Zinſen erlauben, beſonders die Diſpoſition des Juris Culmenſis Reviſi Libr. IV. Tit. I. Cap. 4. völlig abgeſtellt und aufgehoben.

Da aber Eines Theils in gedachtem Preußiſchen Land-Recht die zu der Materie von Zinſen gehörige Fragen, ob und in wie weit Zinſen ultra alterum tantum, ob und wenn etwa Zinſen von Zinſen zu nehmen, erlaubt ſey, nicht zugleich klar genug beſtimmt ſind;

Andern Theils zu beſorgen iſt, daß ohne Beſtimmung angemeſſener und härterer Strafen, als in dem Land-Recht darauf geſetzt ſind, gegen die Uebertreter auch in der Zukunft, ſchwerlich dieſem ſo eingeriſſenen, und Unſern getreuen Unterthanen, beſonders Beſitzern unbeweglicher Grund-Stücke, vorzüglich verderblichen Wucher, mit Wirkung geſteuret werden dürfte;

Dritten Theils aber dieſe neue Strafen ſchon überhaupt nur auf künftige Fälle ihre Anwendung finden können, und

Vierten Theils inſonderheit alle vor dem 28ten Sept. 1772 errichtete und zur wirklichen Perfection gebracht Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Teſtamen u. d. gl. Unſerer in dem Notification Patent gethanen allergnädigſten Declaration zufolge, auch in Anſehung der Zinſen nach den vorigen bis dahi üblich

üblichen Geſetzen und Gewohnheiten beurtheilt werden müſſen:

So haben Wir Uns bewogen gefunden, über alles dieſes folgende klare Vorſchriften hiermit zu ertheilen:

a) Nach Unſern Preußiſchen Geſetzen iſt der geſetzmäßige Maaßſtab von Zinſen jährlich 6 pro Cent vom Capital ohne Unterſchied der Arten der Schuld-Verſchreibungen und Verbindungen, in welchen das Capital ſelbſt zurück zu zahlen bedungen wird. Wenn kein Quantum der Zinſen bedungen, folglich auch von Uſuris morae die Rede iſt, finden gleichfalls 6 pro Cent als Landüblich ſtatt. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß wer ſich geringere Zinſen bedungen hat, ſich damit begnügen müſſe.

b) Vom 28ten September 1772. an, ſind höhere Zinſen als à 6 pro Cent ungültig, und wenn in einer ſeit dieſer Zeit geſchloſſenen Verabredung, mehrere bedungen worden, iſt die Verbindung auf das, die 6 pro Cent überſteigende, als geſetzwidrig, unkräftig und ungültig.

c) Vom 1ten Januar 1774 an, ſoll auch dergleichen Verſprechen höherer Zinſen als à 6 pro Cent nicht allein ungültig ſeyn, ſondern auch derjenige, welcher ſich ſolches ſtipuliren laſſen, mit dem Verluſt des ganzen Capitals, und der noch bey dem Schuldner ausſtehenden, auf 6 pro Cent zum Beſten des gedrückten Schuldners zu reducirenden Zinſen, auch noch überdem mit einer, den 4ten Theil des Capitals betragenden fiſcaliſchen Strafe, beſtraft werden. Das Capital und die Zinſen erhält die Armen-Caſſe des Orts, wo der Schuldner ſeinen Aufenthalt hat, und die fiſcaliſche Beſtrafung fließt in Unſere fiſcaliſche Straf-Caſſe.

Dieſe Strafe wird verwürkt nicht allein, wenn der Wucher wirklich durch Einforderung oder Einklagung oder Annahme höherer als 6 pro Cent betragender Zinſen ausgeübt worden, und muß im letztern Falle, wenn nehmlich die Zahlung ſchon an den Gläubiger geſchehen iſt, von dieſem alles das empfangene, folglich es ſey Capital oder Zinſen, an die Armen-Caſſe des Orts, überdies aber der 4te Theil des Capitals zur fiſcaliſchen Strafe gezahlt werden, ſondern es trift auch eben die Strafe denjenigen, welcher ſich nur höhere als 6 pro Cent betragende Zinſen verſprechen laſſen, ſo, daß in dieſem Fall der Schuldner, an ſtatt das Capital und Zinſen an ihn zu bezahlen, angehalten werden muß, ſolches nebſt, jedoch nur 6 pro Cent Zinſen an die Armen-Caſſe des Orts abzuführen, der Gläubiger aber, auſſer dieſem Verluſt annoch den 4ten Theil des Capitals als eine fiſcaliſche Strafe erlegen muß.

d) Wenn vor dem 28ten Septbr. 1772. auf eine ſonſt rechtsgültige Art, höhere Zinſen als 6 pro Cent verſprochen worden, ſo iſt die Verbindung bis zu dieſem 28ten Septbr. 1772. zwar gültig, und müſſen dem Gläubiger auch bis dahin, auf die folgende Zeit aber nur 6 pro Cent von dem Gerichte zuerkannt werden.

Sind ſie auch ſchon für einen Zeitraum nach dem 28ten Septbr. 1772. würklich bezahlt; ſo können ſie weder Condictione indebiti zurückgefordert, noch in ſortem imputirt werden; auch findet die, oben Lit. c. feſtgeſetzte Strafe auf dieſen Fall eher nicht Anwendung, als wenn ſich jemand beygehen laſſen ſollte, es ſey aus einer ſolchen vor dem 28ten Septbr. 1772. getroffenen Verbindung noch höhere Zinſen als 6 pro Cent von dem 1ten Januar 1774. an zu fordern, einzuklagen oder anzunehmen.

e) Ex mora oder ſonſt, können auch für die Zeiten vor dem 28ten Septbr. 1772. keine Zinſen höher als 6 pro Cent gerechnet werden, weil ſelbſt das oben allegirte Ius Culmenſe die höhere Zinſen nicht als Landübliche, ſondern nur ex ſtipulatione zuläßt.

f) Zinſen ſollen künftig ultra alterum tantum, wenn es zur Contradiction kommt, es rühre die Schuld von welcher Zeit ſie wolle, her, und es ſeyn die Zinſen ſchon über das alterum tantum vor, oder erſt nach dem 28ten September 1772. angewachſen, von den

den Gerichten niemahls erkannt werden, es ſey denn in folgenden Fällen.

α) Wenn die Zinſen, ehe ſie ad alterum tantum erwachſen, gerichtlich eingeklagt, und die Zahlung nicht geleiſtet worden, als von welcher Zeit an ein Gläubiger ſie auch über das alterum tantum zu fordern berechtiget ſeyn ſoll.

β) Wenn jemand in die Zins-Zahlung condemniret, und er dennoch die Entrichtung zu verweigern fortgefahren.

γ) In actione tutelæ directa.

δ) Wenn Schweſtern, welche bisher, vornemlich in Weſt-Preuſſen, meiſtens von der Willkühr ihrer Brüder dependiret haben, von ihren Brüdern den rückſtändigen Dotem nicht haben erhalten können.

ε) Wenn ein Tutor, Curator oder Adminiſtrator rei alienæ condemnirt wird, Capital und Zinſen, demjenigen, deſſen negotia er gerirt, zu bezahlen.

Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß alles dieſes nur auf den Fall unbezahlter Zinſen, und keinesweges auf den Fall, daß jemand von einem ſeit langer Zeit ſchon bey demſelben Debitore placirten Capital, ſo lange Zinſen erhoben, daß ſie bereits Sortem excediren, ſeine Anwendung habe.

g) Zinſen von Zinſen, ſind als ein in Unſern allgemeinen Geſetzen verbotener Anatociſmus unerlaubt, und Wir wollen, daß derjenige Gläubiger, welcher ſich ſolche von ſeinem Schuldner nach dem 1ten Januar 1774. verſprechen läßt, oder aus einer, es ſey vor oder nach dem 28ten Septbr. 1772. eingegangenen Verabredung, ſelbige einklagt, oder einfordert, oder annimmt, nicht allein ſoviel als dieſe Zinſen betragen, der Armen-Caſſe des Orts des Aufenthalts ſeines Schuldners zur Strafe erlege; ſondern auch der Schuldner, wenn er dieſe Zinſen noch nicht gezahlt hat, davon entbunden ſeyn ſolle.

Jedoch finden Wir nöthig, folgende Ausnahmen von der Regul hierdurch zugleich feſtzuſetzen.

α) Wenn jemand von einem Tutore, Curatore, Adminiſtratore, Mandatario, Negotiorum Geſtore, Capitalien und Zinſen zurückfordert, welche dieſer in ſeinen Nutzen verwendet hat.

β) Wenn ein Fidejuſſor der für den principal Debitorem bezahlt hat, von der ganzen dergeſtalt bezahlten Summe, Zinſen von dem ſolchergeſtalt befreyten Debitore principali fordert.

γ) Wenn eine andere ausdrückliche Novation, in der Perſon des Gläubigers, oder ſonſt vorgegangen.

δ) Wenn, wie zumahl unter Kaufleuten oder Perſonen, die in ſtarcker Be- und Gegenberechnung mit einander ſtehen, zu geſchehen pflegt, ohne Veränderung der Perſon des Gläubigers oder Schuldners, eine ordentliche Liquidation angelegt, was ein jeder dem andern, es ſey an Capital oder Zinſen an einem beſtimmten Tage ſchuldig bleibt, feſtgeſetzt, und daß dieſes Quantum von gedachtem Tage an, als Capital angeſehen und verzinſet werden ſolle, von den Contrahenten ausdrücklich verabredet wird, als in welchen ſämmtlichen Fällen, auch Zinſen von Zinſen zu fordern, Wir hiemit vergönnen.

h) Alle andere verſteckte Mittel, unerlaubten Wucher auszuüben, z. E. wo höhere als geſetzmäßige Zinſen, unter den Nahmen eines Gratials, einer Schenkung, eines Kaufs ſub pacto de retrovendendo einer Tranſaction, poenae conventionalis, verſteckt, oder unter dem Vorwand des von andern zu der Anleihe aufgelehnten Geldes, abgefordert, oder die Schuldbriefe auf höhere Summen, oder auf beſſere Münzſorten, als das Anlehn würklich geſchehen iſt, ausgeſtellet werden, erklären Wir hiermit vom 28ten Septbr. 1772. an, für eben ſo ungültig und unverbindlich, als die ausdrückliche Stipulation höherer als 6 p. Cent. betragender Zinſen, und ſoll derjenige, ſo ſich ſolche Uebertretung dieſer Verordnung nach dem 1ſten Jan. 1774. zu Schulden kommen läßt, dergeſtalt beſtraft werden, daß er nicht allein das, die geſetzmäßige

mäßige Zinſen überſteigende, er habe daſſelbe ſchon von ſeinem Schuldner empfangen, oder es ſey dieſer von dem Gericht, wie Wir ſolches wollen, davon frey geſprochen worden, zur Armen-Caſſe des Orts des Aufenthalts des Schuldners zahlen, und den 4ten Theil dieſes ſich zu viel bedungenen Zins-Quanti annoch dazu zur fiscaliſchen Straf-Caſſe bezahlen müſſen.

i) Dahingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß alles, was von Uns vorſtehendermaßen verordnet iſt, nur auf würkliche Uſuras und Zinſen, folglich zwar auch auf ſolche, wovon das Capital oder Hauptſtuhl ſeinen erſten Urſprung nicht aus einem mutuo, ſondern aus einem andern Contract z. E. Kauf oder Pacht-Contract hat, ſobald die Schuld zinßbar geworden, nicht aber auf Leibrenten, Vitalitia, Cenſus, Canones, Locaria, Societates, gehe.

2) Iſt bey dem Tit. XV. dieſes 4ten Buchs von Ehe-Pacten, Heyraths-Guth, und derſelben Rechten unter dem Adel, das Edict vom 8ten Febr. 1770 beſonders zu beobachten, indem in deſſen §pho. 12. enthalten iſt, daß die Eheſtiftungen und Erbfolge-Verträge, es mögen die letztere unter Eheleuten oder Blutsverwandten oder Fremden geſchloſſen werden, nicht nur ſchriftlich errichtet, ſondern auch überdieß entweder vor Gericht, oder vor einem Notario und zween Zeugen, welches aber nicht die Eltern, Groß-Eltern und Vormündere der Contrahenten ſeyn müſſen, vollzogen werden, widrigenfalls ein Erbrecht oder andere Befugniß zu bewirken, unfähig und unkräftig ſeyn ſollen.

Alle dergleichen auf eine rechtsgültige Art eingegangene Eheſtiftungen und Heyraths-Contracte, verbinden Contrahentes und ihre Erben, inſoweit ſie nicht die Rechte der Söhne in Anſehung derjenigen Güter, worinn ihnen ein vorzügliches, durch die Geſetze gegebenes Succeßions-Recht zuſteht, verletzen; und es muß nach ſolchen auch die Succeßion der Eheleute unter dem Adel, worunter jedoch nicht der Fall gehöret, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann von Adel iſt, beurtheilet und entſchieden werden, es ſey denn, daß in einem ſolchen Pacto die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß dennoch beyden oder einem Theile der Contrahenten, bey ſich ereignendem Todes-Fall des andern erlaubt ſeyn ſolle, zu wählen, ob er ſich mit dem in den Ehepacten ſtipulirten begnügen, oder dasjenige fordern wolle, was ihm die Geſetze auf den Fall, daß keine Eheſtiftung vorhanden wäre, zubilligen, oder, es ſey denn, daß per Teſtamentum des praemorientis eine andere Diſpoſition gemacht, nach welcher dem überlebenden Theil zu ſuccediren allerdings die Wahl bleibt.

Wo aber dergleichen gültige Pacta, entweder gar nicht gemacht, oder doch darinn die obgedachte Wahl freybehalten worden, oder auch kein Teſtament vorhanden, nach welchem der überlebende Ehegatte vorzüglich zu ſuccediren wählt, folglich dieſe Succeßion der Eheleute bloß nach denen in dieſem Fall eintretenden Succeßions-Geſetzen zu beurtheilen und zu entſcheiden iſt: So wollen Wir, daß folgende Principia nach Verſchiedenheit der innerlichen Verfaſſung des Adels, in einem und dem andern Theil Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, beobachtet werden ſollen.

a) Was zuförderſt
die urſprünglich zu Weſt Preuſſen gerechnete drey Palatinate, Culm, Marienburg und Pomerellen,

welche jetzt den Gerichtsbezirk der vier Landvogtey-Gerichte, Culm, Marienburg, Stargard und Conitz ausmachen, betrift, beziehen Wir Uns, in Anſehung der Succeßion der Eheleute unter dem Adel, auf dasjenige, was Wir unten in dieſem §pho ad No. VII. überhaupt von der Succeßion bey dem Adel feſtgeſetzt haben.

b) In Anſehung
Ermelandes

bleibt es lediglich bey der Diſpoſition des Preußiſchen Landrechts de Anno 1721.

c) In Anſehung
der Diſtricte an der Netze

wollen Wir gleichfalls, daß darinn nach dem gedachten 15ten Titul des vierten Buchs des Landrechts von 1721. verfahren und erkannt werden ſolle.

3) Bleiben die bey mehr berührtem 4ten Abſchnitt der Beylage A. des Notifica-

tions-Patents de 28ſten Septbr. 1772. No. 4. allegirte Verordnungen wegen des Hypothequen-Weſens, nebſt denen in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1771. No. 40 & 41. pag. 249 bis 254. befindliche Reſcripte, vor der Hand die Richtſchnur. Es ſoll aber nächſtens eine beſondere der bisherigen auſſerordentlichen Verfahrungs-Art in Weſt-Preuſſen angemeſſenere allgemeine Verordnung, wie das Hypothequen-Weſen auf einen neuen vollkommenen und ſoliden Fuß zu ſetzen, erfolgen.

V. In Anſehung der Teſtamente, Vermächtniſſe, auch Verlaſſenſchaften ohne Teſtament, wovon laut des 5ten Abſchnitts des Notifications-Patents das 5te Buch des Preußiſchen Land-Rechts de 1721. handelt, bleibt dieſes auch vors künftige die Richtſchnur.

Nur finden Wir wegen der Art und Weiſe, wie gerichtliche Teſtamente bey der Regierung auf- und anzunehmen, noch folgende beſtimmtere Vorſchrift hiedurch zu geben, nöthig.

a) Wenn jemand ſein Teſtament bey der Regierung auf- oder annehmen laſſen will; ſo muß er perſönlich und nicht per Mandatarium vor der verſammleten Regierung erſcheinen, und es iſt alsdann nöthig, daß bey der Regierung zwey Mitglieder derſelben, und einer der Secretarien oder der Protonotarius zu Führung des Protocolls gegenwärtig ſey, von welchen Anweſenden ſämmtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterſchreiben iſt.

b) Könnte oder wollte der Teſtator nicht vor der Regierung erſcheinen; ſo ſteht ihm frey, die Regierung zu erſuchen, das Teſtament in ſeinem Hauſe auf- oder anzunehmen, und es müſſen alsdenn von der Regierung zwey Mitglieder nebſt einem Secretario oder dem Protonotario, welcher das Protocoll zu führen hat, deputirt werden, das Teſtament auf- oder anzunehmen, welche ſämmtlich das dabey abgehaltene Protocoll unterſchreiben müſſen.

c) Bey der Auf- oder Annahme eines jeden Teſtaments, muß zuförderſt des Teſtatoris Vor- und Zunahme, und von woher er ſey, im Protocoll verzeichnet, und wenn der Teſtator der Regierung unbekannt iſt, derſelbe, ob er jemanden an dem Orte zu benennen wiſſe, welcher ihn kenne, befragt, ſolchenfalls der Teſtator, der von ihm benannten Perſon, welche jedoch dem Gerichte bekannt ſeyn muß, vorgeſtellt, und von dieſer letztern ad protocollum atteſtirt werden, daß der Teſtator würklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebt.

Wäre aber der Teſtator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Teſtaments ganz unbekannt; ſo muß die Regierung auſſer der Nachricht von des Teſtatoris angegebenen Geburts-Ort und letzten Aufenthalt, zugleich deſſen Perſon und Statur genau beſchreiben, und von ihm, wenn er ſchreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterſchreiben laſſen.

Ferner muß bey jeder Teſtaments-Auf- oder Annahme, des Teſtatoris gegenwärtiger Gemüths-Zuſtand genau erforſcht, und derſelbe, ob er zu dem Teſtamente von jemanden gezwungen, überredet oder verführet, oder ſolches ſein freyer wohlbedächtiger Wille ſey, befragt, und deſſen Antwort darauf niedergeſchrieben, auch ſolche unter dem Protocoll, von dem Teſtatore, falls er ſchreiben kann, durch ſeine eigene Unterſchrift atteſtiret werden.

d) Wird das Teſtament aus des Teſtatoris Munde aufgenommen, ſo muß die Regierung oder deren Deputati nicht nur die Vorſchrift ſub Lit. c. beobachten, ſondern auch den Teſtatorem, ob er verheyrathet ſey? ob und wie viel Kinder er habe? ob ſeine Eltern noch am Leben? befragen, und wenn derſelbe aus Unwiſſenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne geſetzmäßige Urſache enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber deſſen Willen, ohne Suggeſtionen und Einreden, und zwar ſo viel möglich mit deſſen eigenen Worten, deutlich ad protocollum nehmen, das Niedergeſchriebene dem Teſtatori nochmahls vorleſen, auch nach nochmahliger Befragung, ob ſeine wahre Meynung getroffen

troffen ſey, das Protocoll von ihm, wenn er Schreibens erfahren, eigenhändig unterſchreiben laſſen.

e) Wenn das Teſtament geſchrieben, und zwar offen, von dem Teſtatore übergeben wird: So muß von der Regierung ebenfalls die Vorſchrift ſub Lit. c. beobachtet, zugleich aber dem Teſtatori das Teſtament von Wort zu Wort vorgeleſen, und wenn darinn bey der Erbeinſetzung, Enterbung oder andern weſentlichen Stücken etwas verſehen, oder die wahre Meynung des Teſtatoris nicht deutlich genung ausgedruckt iſt, deſſen wahre Meynung erforſcht, und das Teſtament darnach, und wie es den Rechten nach beſtehen kann, ad protocollum genommen, ſolches, wie Lit. d. verordnet, dem Teſtatori vorgeleſen, auch von ihm, wenn er ſchreiben kann, unterſchrieben werden.

Ueberreicht der Teſtator ſein Teſtament verſiegelt: So muß die Regierung nicht nur nach der Vorſchrift Lit. c. verfahren, ſondern auch den Teſtatorem fragen, ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben oder unterſchrieben habe; ob derjenige, der es geſchrieben, etwa Erbe oder Legatarius ſey; ob der Teſtator das Teſtament in dem Umſchlage ſelbſt eingeſiegelt, oder es durch einen andern in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er alſo verſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum würklich ſein Teſtament ſey, welches alles nebſt ſeiner Antwort zu protocolliren iſt.

Wenn der Teſtator nicht leſen und ſchreiben kann: So muß die Regierung das verſchloſſene Teſtament öfnen, ihm ſolches vorleſen, und dabey, wie bey einem offnen übergebenen Teſtamente oben verordnet iſt, verfahren.

f) Die entweder ex ore teſtatoris aufgenommene oder ſchriftlich offen überreichte, oder nach der vorſtehenden Lit. eröfnete Teſtamente, müſſen hierauf mit dem Regierungs-Siegel verſchloſſen, ſo wie die von den Teſtatoribus verſiegelt überreichte, mit den darüber aufgenommenen Protocollen, an einem beſondern ſichern Ort verſchloſſen aufbehalten, und dem Teſtatori darüber ein Recognitions-Schein ertheilt werden.

Nimmt der Teſtator gegen Retradition des Recognitions-Scheins, welcher in ſolchem Fall zurück gegeben werden muß, ſein Teſtament hiernächſt zurück: So verliert es nicht nur die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wenn es gleich nach des Teſtatoris Tode in deſſen Hauſe oder ſonſt wo, noch unentſiegelt, ſelbſt in dem Involucro und etwa noch darinn befindlichen gerichtlichen Regiſtratur gefunden würde, ſondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geſchiehet ab inteſtato, wenn der Teſtator ohne Errichtung eines andern Teſtaments geſtorben iſt.

Bleibt das Teſtament bis zu des Teſtatoris Tode in der Regierung Verwahrung: So kann zwar dieſelbe erwarten, daß von den Intereſſenten mit Producirung des Recognitions-Scheins, um die Publication deſſelben gebeten werde; womit ſie denn dergeſtalt zu verfahren hat, daß die ſich angegebene, oder ihr bekannte nächſte Erben dazu citirt; im Nichterſcheinungs-Fall aber denenſelben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio beſtellt werden.

Es muß aber auch die Regierung nach dem Circulari vom 1ten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. pag. 253. wenn ſich niemand der Intereſſenten um Publication des Teſtaments binnen Jahres-Friſt, von dem Tode des Erblaſſers angerechnet, meldet, das Teſtament öfnen, und nachſehen, ob darinn legata ad pios uſus befindlich ſeyn, damit die bey jedem Teſtament, worinn legata ad pios uſus vermacht worden, nöthige Anzeige desfalls gehörigen Orts geſchehen könne. Wie ſie denn auch in Zukunft dergleichen Teſtamente, deren Autores ſo viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder der Regierung ſonſt bekannt wird, nicht mehr am Leben ſind, zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

VI. In Anſehung der Criminal-Sachen, wovon laut dem 6ten Abſchnitt der Beylage A. des Notifications-Patents das 6te Buch des Preußl. Land-Rechts de

de 1721. handelt, laſſen Wir es lediglich bey denen darinn vorgeſchriebenen, und in gedachter Beylage beygefügten Geſetzen, auſſer demjenigen, was Wir oben §. 10. wegen der Verfahrungs-Art und der Inſtanzien in Criminalibus verordnet haben.

VII. Was in denen in dem ſiebenten Abſchnitt der Beylage A. des Notifications-Patents erwehnten Lehns-Sachen für Geſetze in Weſt-Preuſſen zu beobachten, bedarf zwar vor jetzt noch um ſo weniger einiger Beſtimmung, als ſich in dieſer Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, noch kein von Uns relevirendes Lehn, dagegen aber ſo viel entdecket, daß die ehemals in den Culmer, Marienburger und Pommerelliſchen Palatinaten zu alten Zeiten geweſene Lehne alleſammt durch die Handveſte vom Jahre 1476. bereits völlig allodificirt worden. Wogegen die etwa von andern relevirende Lehne nach ihrer in jedem Falle darzuthuenden beſondern Natur und den darüber ertheilten Lehn-Briefen zu beurtheilen ſind.

Die in dem Jahre 1476 erfolgte allgemeine Allodification aller in den obgenannten ehemaligen Palatinaten befindlichen alten Lehne aber, hat nach ſich gezogen, daß zu Schadloshaltung der männlichen Lehns-Erben und zur Conſervation der adelichen Familien, der Adel und Ritterſchaft in dieſen Palatinaten ſich einige Zeit darauf einer beſondern Succeßions-Ordnung geeiniget, wodurch vornemlich zum Vortheil der Söhne, die ex Pacto & providentia Majorum ein Succeßions-Recht daran gehabt, die adelichen Töchter, denen indeſſen ein Standes-mäßiger Brautſchatz ausgemacht werden müſſen, von aller übrigen Succeßion hieſelbſt ausgeſchloſſen worden, welche allgemeine Succeßions-Convention, nachdem ſolche in gewiſſe Sätze verfaßt, in dem erſten und zum Theil zweyten Titul des ſogenannten Juris terreſtris eingerückt, auch mit dieſem Jure terreſtri auf die nach den damaligen Verfaſſungen geſetzmäßige Art bereits im Jahr 1599. gehörig beſtätigt, die Succeßion in allen dieſen Palatinaten recipirt und eingeführet, auch darnach bis Dato verfahren worden.

Wenn Wir nun ſelbſt bey Gelegenheit der in Oſt-Preuſſen binnen den Jahren 1730, bis 1740 aufgehobenen Lehns-Qualität und eingeführten Allodification der adelichen Güter daſelbſt, in denen von Uns dazumal emanirten und in der Beylage A. des Notifications-Patents de 28ten September 1772. in dem ſiebenten Abſchnitt angeführten Verordnungen, als nemlich in der Aſſecuration für die ſämmtliche Adeliche ſowohl als Unadeliche Lehns-Träger und Vaſallen im Königreich Preuſſen de Dato Berlin den 18ten December 1732. §. 4. auch in der Conſtitution oder Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification oder Vererbung der bisherigen Lehne in dem Königreich Preuſſen nunmehro mit denſelben in Anſehung der Succeßion oder ſonſten gehalten werden ſoll, Tit. I. per tot: Unſerm Adel und Ritterſchaft daſelbſt dazumal völlig freye Hand gelaſſen und anheim geſtellet, unter ſich ſowohl allgemein, als in jeder Familie insbeſondere wegen der Erbfolge und ſonſt gewiſſe beſondere Verträge, Pacta ꝛc. zu machen, auch ſolche ſo einzurichten, wie Unſer Adel und Ritterſchaft es der Conſervation ihrer Familien am dienlichſten finden werde; überhaupt auch Unſere ernſtliche Sorgfalt dahin gehet, daß ſo, wie alle Unſere übrige Unterthanen, alſo auch beſonders Unſer Adel in dieſer Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, im Flor, Anſehen und guten Vermögens-Umſtänden erhalten und conſervirt werden möge: Als haben Wir Uns bewogen gefunden, dieſes in Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen ſchon vor faſt 200 Jahren eingegangene allgemeine Familien-Vetrag des dortigen Adels, was die Succeßion und Erbfolge deſſelben anbetrift, und ſonſt damit verbunden iſt, aus beſagtem Jure terreſtri nobilitatis Pruſſiæ correcto, welches ſonſt nach Maaßgabe Unſers obangeführten Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. von dieſem Dato an, in allen andern Materien keine Kraft und Verbindlichkeit mehr hat) ausziehen, die darinn befindliche Sätze, da, wo ſie dunkel oder nicht genugſam beſtimmt, oder zu Zweydeutigkeiten, Mißbrauch oder Streit Gelegenheit geben könnten, deutlich ſolgendergeſtalt beſtimmen zu laſſen; und verord-

gendergeſtalt beſtimmen zu laſſen; und verordnen hiermit, daß bey der Erbfolge des Adels in dieſer Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen nach den folgenden Sätzen über-all verfahren und bey allen ſich ereignen-den Fällen, ſolche die allgemeine Richt-ſchnur verbleiben ſoll.

1) In allen Gütern, ſowohl beweglichen als unbeweglichen, väterlichen und mütterlichen, ſtehet, wenn Söhne vor-handen, denſelben allein ab inteſtato ein Erbrecht zu gleichen Theilen, den Töchtern aber nur alsdenn, wenn kei-ne Söhne vorhanden ſind, zu.

2) Sind aber Söhne, oder von denſel-ben eheliche Leibeserben vorhanden, ſo müſſen die Töchter einen Brautſchatz erhalten.

3) Vater und Mutter können ſowohl einer als die andere, jedoch nur aus ihrem eigenen Vermögen, den Braut-ſchatz willkührlich beſtimmen, und die Töchter müſſen damit zufrieden ſeyn.

4) Haben Vater oder Mutter ſchon bey ihrem Leben einer Tochter einen Braut-ſchatz ausgeſetzt: So müſſen die bey ihrem Ableben noch unausgeſtattete Töchter ſich mit eben dem Quanto be-gnügen, was der nunmehr verſtorbene Vater oder Mutter, aus ihrem Ver-mögen der bey ihrem Leben ausgeſtat-teten Tochter zum Brautſchatz gegeben haben.

5) Iſt noch keine Tochter aus des nun-mehro verſtorbenen Vaters oder Mut-ter Vermögen, bey deſſen oder derſel-ben Leben, von ihm oder ihr ſelbſt aus-geſtattet worden: So muß dieſer Braut-ſchatz von den ſuccedirenden Söhnen oder derſelben Erben nach folgenden Grundſätzen aus dem Vermögen, ſo ihnen angefallen, gegeben werden.

Jede Schweſter muß aus dem väterli-chen Nachlaß wenigſtens den vierten Pfen-nig gegen jeden Bruder dergeſtalt erhal-ten, daß wenn z. E.

a) Nur ein Bruder oder von ihm an ſeine Stelle tretende Erben, es ſeyn einer oder mehrere, und nur eine Schweſter vorhanden, die Erbſchaft in vier Theile zu theilen, wovon der Bruder drey Viertheil, die Schwe-ſter aber ein Viertheil erhält.

Woferne

b) ein Bruder und drey Schweſtern vorhanden, die Erbſchaft in ſechs Theile zu theilen, wovon der Bru-der drey Sechstheil, jede Schweſter aber einen Sechstheil bekömmt.

c) Endlich wofern drey Brüder und drey Schweſtern vorhanden, iſt die Erbſchaft in zwölf Theile zu theilen, wovon jeder Bruder drey Zwölf-theil, jede Schweſter aber ein Zwölf-theil empfängt.

Aus dem mütterlichen Vermögen muß gegen zwey Pfennige, die jeder Bruder erhält, ein Pfennig jeder Schweſter aus-gemacht werden, dergeſtalt, daß wenn

a) Ein Bruder und eine Schweſter vorhanden, aus drey Theilen, in welche der mütterliche Nachlaß ſo-dann zu vertheilen, der Bruder zwey Drittheile, die Schweſter ein Drittheil,

b) Falls ein Bruder und drey Schwe-ſtern vorhanden, der Bruder zwey Fünftheile, und jede Schweſter ein Fünftheil,

c) Wofern drey Brüder und drey Schweſtern vorhanden, jeder Bru-der zwey Neuntheile behält, und jeder Schweſter ein Neuntheil zum Brautſchatz ausſetzen muß.

Und nach eben dieſen principiis iſt auch in allen andern Fällen, wenn mehr oder weniger Brüder oder Schweſtern vorhan-den, die Ausrechnung reſpective beym väterlichen und mütterlichen Nachlaß zu machen.

6) Wenn ſich über alles dieſes vorſte-hende die Partheyen nicht vereinigen können, und die richterliche Entſchei-dung zutreten muß: So ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein ordentliches Inven-tarium von dem Nachlaß, wovon die Frage iſt, anzufertigen iſt. Sind dar-unter aber Immobilia vorhanden, ſo muß die Schätzung derſelben, nach dem wahren Ertrage a 6 pro Cent zu Ca-pital gerechnet, geſchehen, damit der-jenige, der die Güter bekommt, auch dabey ſich Unſerer allergnädigſten In-tention gemäß deſto beſſer conſerviren könne.

Aaaa aaa 7) Der

7) Der Brautſchatz muß nicht allein bloß beſtimmt und ausgemacht, oder nur verſichert, ſondern auch auf Verlangen ausgezahlt werden, und diejenige Tochter oder Schweſter, welche ſolchen erhält, bekommt darüber die freye Diſpoſition, ſie heyrathe oder nicht. Wogegen aber auch derjenige, der durch die Zahlung des Brautſchatzes ſich von aller weitern Verbindlichkeit entledigt hat, für nichts weiter reſponſable bleibt.

8) Nicht nur die Söhne eines vor dem Vater oder der Mutter verſtorbenen Sohnes, ſondern auch deſſen Töchter, wenn keine Söhne nachgeblieben, als welche ebenfalls in dieſem Falle in die Stelle des verſtorbenen Vaters treten, ſind verbunden, aus dem großväterlichen Nachlaß ihres Vaters Schweſtern ihren Brautſchatz herauszugeben, und vorangezeigtermaſſen auszumachen und auszuzahlen.

9) Was Wir von den Töchtern und dem ihnen gebührenden Brautſchatz verordnen, gehet auch auf ihre Erben, dergeſtalt, daß wenn eine Tochter, ehe ihr der Brautſchatz entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern ausgeſetzt worden, heyrathet, ſie den ihr nach obigen Sätzen zukommenden Brautſchatz entweder auf ihre Kinder, oder an wen es ſonſt auf eine gültige Art geſchiehet, transferiret.

10) Wenn eine Tochter einmahl ausgeſtattet worden, ſo iſt ſie dadurch von der Succeſſion gänzlich excludiret. Jedoch tritt ſie in die ihr oben beym 1ten Abſchnitt zugeſtandene Erbfolge-Rechte auf den Fall, daß keine Söhne oder Leibeserben von denſelben zur Zeit des Abſterbens des Vaters oder der Mutter vorhanden ſind: Und muß ſie nur in ſolchen Fällen, wenn ſie mit mehreren Schweſtern, die noch keine, oder mit ihr nicht gleiche Ausſtattung erhalten, oder derſelben Deſcendenten, zu der väterlichen oder mütterlichen Erbſchaft concurriret, ihren Dotem conferiren, und ſich dabey anrechnen laſſen.

11) Eben ſo wenig hat eine einmal ausgeſtattete Schweſter, weder aus den Erbſchaften der Groß-Eltern und anderer Aſcendenten, es ſey von väterlicher oder mütterlicher Seite, wofern beſonders auf ſolche nach vorſtehenden principiis Rückſicht genommen worden (als in welchem einzigen Falle, daß ſolches nicht geſchehen, dieſelbe eine Verbeſſerung des Dotis nach Maaßgabe dieſer principiorum und dem dabey zu beobachtenden Unterſchied, ob es durch den Vater oder die Mutter devolvirte Güter ſind, fordern kann) noch aus dem Nachlaß eines ohne Leibeserben verſtorbenen Bruders, ſo lange noch andere Brüder, oder von denſelben eheliche Leibeserben oder Deſcendenten männlichen oder weiblichen Geſchlechts vorhanden ſind, den geringſten Antheil zu hoffen, wenn ſie gleich auch keine Verzicht, es ſey überhaupt oder auf dieſe beſondre Erbſchaften gethan; ja ſie kann nicht einmal verlangen, daß ihr der Brautſchatz in Rückſicht der, nach dem Vater abgeſtorbenen Brüder von den überlebenden oder ihren Erben vermehret werde, ſondern der verſtorbenen Antheile fallen lediglich an die lebende Brüder oder derſelben Leibeserben.

12) Ueberhaupt iſt die Erbfolge in der abſteigenden Linie, ſowohl was die Söhne und deren Abſtämmlinge, als in derſelben Ermangelung bey den Töchtern, und derſelben Deſcendenten dieſe:

Wenn jemand ſtirbt, und Söhne oder Töchter, von andern zuvor verſtorbenen Söhnen und Töchtern aber Enkel oder Enkelinnen, oder auch noch tiefer abſteigende Nachkömmlinge, oder auch keine Söhne und Töchter mehr, ſondern nur Enkel und Enkelinnen und ſo weiter hin terläßt: So ſollen dieſelbe in den Nach laß des Groß-Vaters, oder der Gro Mutter nach Stämmen, Erbe nehme ſo daß die Abſtämmlinge von einem jed Stamme ſo viel erhalten, als zu ih Eltern Antheil, falls ſie noch am Le wären, gehöret haben würde.

13) Wenn jemand weder Söhne u Töchter, noch von denen Söhnen o Töchtern Deſcendenten, jedoch Brü

Digitized by Google

und in Ermangelung der Brüder leibliche Schweſtern, oder Brüder- oder Schweſter-Kinder hinterläßt: So haben in Anſehung der Verlaſſenſchaft von Brüdern, allein die Brüder und der Brüder Leibes-Erben, ein Erbfolge-Recht, und die Schweſtern ſuccediren nur in dem Fall, wenn keine Brüder oder davon keine Leibes-Erben vorhanden ſind; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſowohl die Brüder als die Schweſtern, wenn ſie vorangeführtermaßen zur Succeßion eines Bruders gelangen, eben ſo, wie bey dem väterlichen Nachlaß, mit ihren etwa vorher verſtorbenen Bruder- oder Schweſter-Kindern in ſtirpes gehen, imgleichen daß die volle Geburt dabey die halbe Geburt gänzlich ausſchließt.

14) Wenn aber eine Schweſter ohne Deſcendenten ſtirbt, ſo ſuccediren derſelben ihre Brüder und Schweſtern, oder an der vorher verſtorbenen Stelle, derſelben Kinder in ſtirpes zu gleichen Theilen; welche gleiche Concurrenz zur Succeſſion der Brüder und Schweſtern, auf dieſe Art, auch auf gleiche Weiſe ſtatt hat, wenn Vater-Schweſtern, Mutter-Schweſtern, Mutter-Brüder, und andere Verwandten von Mutter-Seite, keinesweges aber, wenn Vater-Bruder, Vater-Brüder-Söhne, oder andre Verwandten von Vater-Seite abgehen, wie ſchon oben verordnet iſt.

15) So lange Geſchwiſter, oder an ihre Stelle tretende Deſcendenten derſelben vorhanden, haben die Eltern, Groß-Eltern, Ur-Eltern, u.ſ.w. keine Erbfolge. Wenn aber keine Brüder, Schweſtern, oder eheliche Deſcendenz von denſelben vorhanden, erben Vater und Mutter zu gleichen Theilen, ſo, daß wenn Eltern vorhanden, dieſelben die Groß-Eltern ausſchlieſſen, und ſo ferner.

16) Sind weder in abſteigender gerader Linie noch von Brüdern und Schweſtern, noch in aufſteigender gerader Linie, Erben vorhanden; ſo kommen die nächſte Verwandten in den Seiten-Linien von Vater- und Mutter-Seite, als Vater-Brüder, Mutter-Brüder, Großvater-Brüder, Großmutter-Brüder, oder derſelben Deſcendenten auf eben die Art zur Erbſchaft, wie der Vater oder Groß-Vater von ihnen, wenn er ſolches erlebet, dazu gekommen ſeyn würde, das iſt, nach Stämmen.

17) Da bey dieſer vorſtehenden Erbfolge der Seiten-Verwandten, die ehemahls in dem Jure terreſtri feſtgeſtellt geweſene Abſonderung der Güter, dergeſtalt, daß dasjenige, was von dem Vater und den väterlichen Verwandten herkommt, zu den Verwandten von Vater-Seite, und was von der Mutter und mütterlichen Verwandten herkömmt, wieder zu den mütterlichen Verwandten zurückkehren ſoll, nichts anders, als eine Quelle zu unendlichen Mißhelligkeiten, Rechts-Streitigkeiten und Verwirrungen iſt, wobey dennoch zuletzt beſonders, wenn die Güter des Erblaſſers ſchon ſeit langen Zeiten zuſammen gefloſſen, die Wahrheit nicht ausgemittelt werden kann; Als wird ſolche für das künftige völlig abgeſtellt, und ſ ll fernerhin kein weiterer Unterſchied zwiſchen den Gütern, ob und von wem ſie herkommen, gemacht werden, und überall die nähere Verwandtſchaft die entferntere ausſchlieſſen, auſſer daß diejenige, welche durch vollbürtiges Geſchwiſter verwandt ſind, alle diejenigen ausſchlieſſen, die von Halb-Geſchwiſtern herkommen.

18) Es kann weder ein Ehemann an den Gütern der Ehefrau, noch eine Ehefrau an den Gütern des Ehemannes, ſich einiges Erbrecht anmaſſen.

Gleichwie denſelben aber frey ſteht und gebühret, unter einander Ehepacten aufzurichten, und beſonders dem Ehemann obliegt, ſeiner Ehefrau in Remunerationem ihres Brautſchatzes, und ſtatt der vor alten Zeiten gebräuchlichen Culmiſchen Hälfte, ein Gegenvermächtniß zu conſtituiren: So bleibt demſelben zwar ſolche in den Ehe-Verträgen zu beſtimmen unbenommen, er iſt aber nicht befugt, mehr als die Hälfte ſeiner Güter damit zu beſchweren.

19) Ein Lebetage-Recht, oder die Fruchtnieſſung aller Güter auf Lebenszeit, können ſich zwar Eheleute durch Verträge

träge einander zuwenden; Jedoch müſſen, ſo wie alle Eheſtiftungen, Ehe-Verträge, Pacta ſucceſſoria, alſo auch dergleichen Verſchreibungen der Lebetage-Rechte, welche alle in einerley Claſſe der Verträge gehören, nicht allein nach dem §. 12. des Edicts vom 8ten Febr. 1770, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, abgefaßt, ſondern auch nach Unſerer allergnädigſten Landesväterlichen Intention dergeſtalt eingerichtet werden, daß den Kindern ihre Erbrechte dadurch nicht entweder gänzlich benommen, oder allzuſehr eingeſchränkt werden, und kann daher auch kein allgemeines Lebetage-Recht, auf den Fall, daß Kinder hinterbleiben, eingegangen werden; vielmehr iſt ſolches, wenn es auch ſtipuliret worden wäre, alsdenn als nichtig und unverbindlich anzuſehen, wenn wirklich Kinder von einem oder dem andern Theil hinterlaſſen werden.

20) Iſt aber der Fall, daß unter Eheleuten Ehe-Pacta zu errichten gänzlich unterlaſſen worden, und alſo bey dem Ableben eines oder des andern, keine vorhanden ſind: So iſt entweder

a) Der Ehefrau nach den vorſtehenden Verfaſſungen von ihren Eltern oder Brüdern ein würklicher Brautſchatz conſtituirt geweſen, den der Ehemann entweder ausgezahlt, oder doch die Fruchtnieſſung davon erhalten; oder es iſt

b) die Ehefrau eine Erbtochter geweſen, der zwar kein Brautſchatz conſtituirt, aber von ihren Eltern oder Brüdern ein ganz Vermögen zugefallen iſt, ſo ſie dem Ehemann zugebracht hat; oder ſie hat

c) demſelben überall nichts zugebracht.

Gleichwie nun in dem Erſten ſowohl als Zweyten Fall, dem Ehemann allerdings obgelegen, ſeiner Ehefrau wie geſagt in Remunerationem Dotis ein Gegenvermächtniß oder Wiederlage zu conſtituiren; und dieſelbe durch dieſe Verabſäumung ihres Ehemanns hiebey nicht gefährdet werden oder leiden kann; Als wird hiermit das Gegenvermächtniß in dieſem Fall auf eine mit dem Brautſchatze gleich große Summe, oder falls dieſes die Hälfte des ganzen Vermögens von dem Ehemann überſteigen ſollte, auf ſolche Hälfte, gemäß dem vorſtehenden 18ten Abſchnitt hiemit feſtgeſetzet, dabey aber zugleich verordnet, daß in dem Zweyten Fall, wo kein Brautſchatz ausgemacht geweſen, oder wie viel der Ehemann, als einen Brautſchatz aus ſeiner Ehefrauen Vermögen angenommen, durch hierüber ausgeſtellte Verſchreibungen oder Quittungen nicht conſtirt, der halbe Theil des ganzen Vermögens der Ehefrau dafür angeſehen werden ſoll.

Dieſes auf vorſtehende Art beſtimmte Gegenvermächtniß der Wittwe, gebühret derſelben nach dem Abſterben ihres Ehemannes, wenn derſelbe vor ihr mit Tode abgehet, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden ſeyn oder nicht, nebſt ihrem dem Ehemanne zugebrachten Brautſchatze; jedoch mit dem Unterſcheide, daß von dem zugebrachten Brautſchatze, ſo wie von ihrem übrigen Vermögen, auch ſodann das völlige Eigenthum wieder auf ſie devolvirt wird; wogegen ſie von dem Gegenvermächtniß nur die Fruchtnieſſung auf ihre Lebenszeit behält, und wenn ihr dieſelbe von den Erben ihres Ehemannes ausgehändigt oder ausgezahlt worden, ſie ihnen dafür wegen Wiedererſtattung derſelben nach ihrem Tode Sicherheit ſtellen muß.

21) Wenn nach dem Tode des Ehemannes, Kinder zurück bleiben, denen alſo übrigens der ganze väterliche Nachlaß anheimfällt, und wenn Söhne und Töchter concurriren, dieſen daraus ein Brautſchatz conſtituirt werden muß: So hat zwar überall daſſelbe, was wegen des Gegen-Vermächtniſſes ad dies vitae verordnet worden, nicht weniger ſtatt, als in dem Fall, wenn keine Kinder zurück geblieben ſind. Es ſtehet aber ſodann der Wittwe frey, und liegt derſelben beſonders, wo der väterliche Nachlaß geringe iſt, ob, die Nutzung der Antheile ihrer minorennen Kinder an ſich zu nehmen, und ſolche dafür bis zu ihrer Majorennität ſtandesmäſſig zu erziehen.

22) Stirbt aber die Ehefrau vor ihrem Ehemann ohne Leibes-Erben, und es ſind, wie geſagt, keine Ehe-Pacta vorhanden

Digitized by Google

handen, ſo fällt ihr Brautſchatz und ihr übriges Vermögen, wofern ſie darüber nicht ſonſt diſponirt hat, an ihre Inteſtat-Erben; die Fruchtnieſſung von dem Brautſchatz aber verbleibet dem Ehemann auf Lebenslang, und iſt dieſer ſchuldig, wofern ihm ſolcher ausgezahlt oder übergeben worden, ſothanen Inteſtat-Erben, wegen der Wiedererſtattung deſſelben nach ſeinem Tode Sicherheit zu ſtellen. Sind aber Kinder vorhanden, ſo wird zwar das Eigenthum des Brautſchatzes ſowol als des übrigen mütterlichen Vermögens auf dieſelbe devolvirt, der Nießbrauch aber davon verbleibet dem Vater zur Hälfte auf Lebenslang, und von der andern Hälfte bis zur Majorennität der Kinder, oder eines jeden derſelben insbeſondere, nach deren Erreichung einem jeden Kinde ſein Antheil an der Hälfte des Brautſchatzes pleno jure anheim fällt.

23) Hat eine Ehefrau ihrem Ehemann durchaus gar keinen Brautſchatz oder Vermögen zugebracht, oder davon ihm die Revenuen ad ſuſtinenda matrimonii onera nicht angewieſen; ſo hat auch keine Wiederlage oder Gegenvermächtniß ſtatt. Indeſſen erhält doch ſodann die hinterlaſſene Wittwe, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden ſeyn oder nicht, den vierten Theil der Fruchtnießung von dem ganzen Vermögen des zuvor verſtorbenen Ehemannes, ſo lange bis ſie zur zweyten Ehe ſchreitet.

24) Ueberhaupt ſtehet übrigens einem jeden frey, bey ſeinem Leben von ſeinen ſowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern, nach Gefallen zu diſponiren, ſolche durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräuſſern, zu verpfänden und zu verkaufen, wenn ſolches nur auf eine in den Rechten vorgeſchriebene Weiſe geſchiehet.

25) Auch durch Teſtamente und Vermächtniſſe ſtehet einem jeden, dem die Rechte Teſtamente zu machen erlauben, zu, von allen ſeinen beweglichen Gütern zu diſponiren, nicht aber von ſeinen unbeweglichen, als welche er jederzeit ſeinen Inteſtat-Erben hinterlaſſen muß, und iſt bey Anfertigung aller teſtamentariſchen Diſpoſitionen hierauf Rückſicht zu nehmen.

Gleichwie Wir nun dieſe zur Conſervation der Adelichen Familien abzweckende Grundſätze des Juris terreſtris nobilitatis für Unſere Provinz Weſt-Preuſſen, excluſive des Ermelands und der Diſtricte an der Netze, mit den dabey gemachten Erläuterungen und Abänderungen hiemit feſtſetzen; Als declariren Wir hiebey zugleich, wie bereits in dem Notifications-Patent vom 28ten September 1772. geſchehen iſt, daß alles übrige, was ſonſt in gedachtem Jure terreſtri nobilitatis Pruſſiae correcto, ſo wie allen in dieſen Ländern zuvor recipirt geweſenen übrigen Rechten enthalten, völlig abgeſtellt, und daſelbſt ſonſt überall nach denen im beſagten Notifications-Patent und deſſen Beylagen, angezeigten Geſetzen und Ordnungen verfahren werden ſoll.

Es ergiebt ſich alſo auch hieraus, daß in den Oertern und bey demjenigen Theil der Weſt-Preußiſchen Einwohner, wo nach der vorſtehenden Einſchränkung dieſer Diſpoſitionen auf die ehemalige Culmiſche, Marienburgſche und Pommerelliſche Palatinate und den darinn befindlichen Adel (worunter unadeliche Beſitzer adelicher Güter und Hufen nicht zu rechnen) dieſe in vorſtehenden 25 Abſchnitten feſtgeſetzte Succeßions-Ordnung keine Anwendung findet, beſonders bey der Succeſſione Conjugum die in dem Preußiſchen Landrecht de Anno 1721. enthaltene Diſpoſition wegen der Cöllmiſchen Hälfte die Richtſchnur bleibe: Und wird hiedurch nur zu Verhütung der bisher oft darüber entſtandenen Zweifel und Irrungen feſtgeſetzt, daß das Vermögen, wovon bey Theilungen die Cöllmiſche Hälfte gerechnet werden ſoll, regulariter nach der Zeit zu beurtheilen ſey, da der Erbfall ſich zugetragen; Wenn aber der überlebende Ehegatte ſäumig geweſen, auf Schicht und Theilung zu provociren, es auf der übrigen Erben Wahl beruhe, ob ſie den gegenwärtigen Zuſtand des Vermögens, wie es zur Zeit der Schicht und Theilung ſich befindet, oder den Zuſtand, wie es ſich tempore mortis des Erblaſſers befunden, zum Principio der Theilung legen wollen.

Alle dieſe in dieſem §. XIII. vorgeſchriebene Geſetze hat daher nicht allein Unſere Regierung ſelbſt zu beobachten, ſondern auch ſämmtlichen ihr ſubordinirten Gerichten, und ſämmtlichen Einwohnern Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen zur Achtung und Befolgung, ſowohl durch die allerallgemeinſte Publication dieſer Inſtruction, ſondern auch dabey zu fügende beſondere Anweiſung wegen Befolgung der in dieſem §. XIII. enthaltenen Geſetze, vorzuſchreiben.

§. 14.

Was den Modum procedendi betrift, ſo verweiſen Wir die Regierung nunmehro, anſtatt alles desjenigen, was in der Beylage ſub A. des Notifications-Patents vom 28ſten Septbr. 1772, bey dem erſten Abſchnitt, ſowohl wegen der Juſtitz-Verfaſſung, als des gerichtlichen Proceſſes damahls vorläufig vorgeſchrieben worden, folglich ſtatt des erſten Buches des Preußiſchen Landrechts de 1721., ſtatt aller der den Oſt-Preußiſchen verſchiedenen Collegiis Anno 1751. ertheilten Inſtructionen und Sportul-Ordnungen,

1) Auf Unſern Codicem Fridericianum Marchicum ſowohl in formalibus als materialibus.
2) Auf deſſen ausführlichen Anno 1769. gedruckten Anhang.
3) Auf die bey jeder Jahres-Sammlung der herauskommenden Verordnungen angefügte Continuationen dieſes Anhanges.

Nur in Anſehung einiger beſondern Gegenſtände, haben Wir noch folgende Vorſchriften und Anmerkungen nöthig gefunden, welche Wir Unſerer Regierung theils ſchon ertheilet haben, theils noch hiedurch ertheilen.

Zufdörderſt findet bey der nur aus einem Senat beſtehenden, und alle in andern Unſerer Provinzen beſonderen Pupillen-Collegiis und Conſiſtoriis obliegende Geſchäfte zugleich verwaltenden Regierung, alles was im Codice und deſſen Anhang ſich auf einen Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Senaten, zwiſchen den Obliegenheiten der Pupillen-Collegiorum und Conſiſtoriorum gründet, keine Anwendung.

Zweytens ertheilen Wir auch der Regierung in der Beylage ſub A. hierbey, eine auf alle dieſe Geſchäfte abgefaßte allgemeine Sportul-Ordnung.

Drittens haben Wir in Anſehung der General-Sportul-Caſſe, worinn alle ſowohl bey der Regierung als den Landvogtey-Gerichten einkommende, und zur Beſoldung Unſerer Juſtitz-Bedienten beſtimmte Gerichts-Gebühren flieſſen ſollen, unterm heutigen Dato ein beſonderes General-Sportul-Caſſen-Reglement der Regierung ertheilet.

Viertens hat die Regierung die ihr ſchon in der Beylage A. des Notifications-Patents am Ende des erſten Abſchnitts vorgeſchriebene Verordnungen wegen des Gebrauchs des Stempel Papiers, ſo wie auch alle übrige in den jährlichen Sammlungen der Edicten bisher ſchon eingerückte und noch erfolgende Anweiſungen dieſerhalb auf das genaueſte zu beobachten.

Fünftens geben die im Anhang des Cod. p. 6 bis 32. befindliche Verordnungen wegen der Depoſitorum, die von der Regierung ſowohl in Anſehung ihrer eigenen als der Unter-Gerichte Depoſitorum zu beobachtende klare Vorſchrift, nach welcher, jedoch mit Beobachtung derer der Regierung vorgeſchriebenen beſondern neuen Formularien zu haltenden Depoſiten-Buch, zu führenden Depoſital-Rechnung und einzuſendenden Depoſital-Tabelle verfahren werden muß.

Nur ſetzen Wir hiemit noch überdies zur Verhütung aller aus der Oſt-Preußiſchen beſondern Verfaſſung etwa zu erwachſen möglichen Mißdeutungen feſt, daß in Weſt-Preuſſen die ſämmtliche der Regierung ſubordinirte Gerichte, folglich auch Unſere Landvogtey-Gerichte ihre Depoſita keinesweges an die Regierung einſenden, ſondern jedes Gericht ſeine Depoſita Vorſchrifts- und Ordnungsmäßig verwalten, auch dasjenige, was in eben dieſem Anhang des Cod. loc. alleg. und den nachherigen Verordnungen, wegen Placirung der müßig liegenden Gelder bey der Banque diſponirt iſt, beobachten ſollen.

Sechſtens giebt zwar der Codex P. III. Tit. 42. und die in dem Anhange des Codicis pag. 217 bis 220. befindliche Verordnungen wegen der Arreſte die Richtſchnur, und Wir haben auch in den beſondern Reglements und Inſtructionen für di

die Städte und adeliche Gerichte denſelben noch beſondere Vorſchriften deshalb ertheilt, jedoch ſolche zu Verhütung des etwa von dieſen Gerichten in einem und dem andern Fall zu beſorgenden Mißbrauchs einigermaßen eingeſchränkt.

In Anſehung derjenigen Arreſte aber, welche bey der Regierung ſelbſt gegen ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfene Perſonen geſuchet werden dürften, wollen Wir, daß dabey auſſer dem in Codice und deſſen Anhange ſchon diſponirten, folgendes beobachtet werde:

a) Wenn Real- oder Perſonal-Arreſte in Civilibus beſonders wider Fremde nachgeſucht werden, ſo muß die Regierung, ehe ſie dazu ſchreitet, alle mögliche Vorſicht gebrauchen, und zu dem Ende extra caſum ſummi periculi, den Real- oder Perſonal-Arreſt nicht anders, als auf vorhergehende Nachforſchung, ob Cauſa arreſtandi gültig ſey, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verſchreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine, anſtatt der erforderlichen Beſcheinigung erbothene Caution anlegen.

b) Sollte auch darüber Zweifel entſtehen, ob derjenige, wider welchen der Arreſt geſucht wird, die rechte Perſon ſey: So muß ſolches vor der Verfügung des Arreſtes ſelbſt beſcheinigt werden.

c) Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arreſt nachſuchet: So iſt dieſer nicht eher zu verſtatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal ſich in loco aufhält, muß derſelbe das zur Ausbringung des Arreſtes verfertigte Memorial auſſerdem noch eigenhändig unterſchreiben.

Es werden jedoch hiervon diejenige Perſonen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erſcheinen können, als welchen erlaubt ſeyn ſoll, ohne beſonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arreſt alieno nomine zu ſuchen.

d) Der Impetrant des Arreſtes muß allezeit ein gewiſſes Quantum ſeiner Forderung angeben, damit der Arreſt nicht unbeſtimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beſchweret werde.

Sollten jedoch, zum Exempel, die ſämmtliche Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältniſſes derſelben, gegen des Arreſtanten Forderung mit Arreſt belegt werden müſſen: So iſt hiernächſt, von denen aus den arreſtirten Sachen gelöſeten Geldern, nur ſo viel ſub Arreſto zu laſſen, als der Creditor an Capital und Zinſen zu fordern hat.

e) Zu den im Cod. Frider. Part. III. Tit. 42. angeführten Cauſis, weshalb die Anlegung eines Arreſtes ſtatt hat, ſind auch noch nachfolgende zu rechnen; wenn

α) der Contract in Weſt-Preuſſen geſchloſſen iſt, und der Schuldner in Perſon darinn gegenwärtig iſt, oder von ihm Waaren daſelbſt befindlich ſind.

β) Wenn Solutio in Weſt-Preuſſen ſtipulirt iſt.

γ) Wenn in den, unter den fremden Handels-Juden, vornehmlich gebräuchlichen Schuld-Verſchreibungen, Mamres oder Starchows genannt, der locus ſolutionis entweder in Weſt-Preuſſen, oder gar nicht, beſtimmt iſt.

δ) Wenn dem Inſtrumente die Clauſul:
zahlbar aller Orten
inſerirt iſt.

f) Wenn nun gleich die Sache ſich zum Arreſt qualificirt, ſo findet dennoch auſſer denen im Cod. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

α) Wider die Officianten, Diſpoſitores, Schafners, Factores und Handlungs-Bedienten, kein Perſonal-Arreſt wegen der Schulden ihrer Handlungs-Herren ſtatt, wohl aber auf die den letztern zugehörige Waaren.

β) Wider den Schuldner ſeines Schuldners kann niemand Arreſt ſuchen, woferne ihm nicht von ſeinem Schuldner deſſen Forderung in ſolutum gegeben oder cedirt worden.

γ) Wider den Bürgen findet der Arreſt ebenfalls nicht ſtatt, es wäre denn,

denn, daß der Haupt-Schuldner entweder ſchon excuſſus oder auch in mora ſolvendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre denſelben in Königl. Landen zu belangen.

δ) Wider Eltern, Kinder oder Anverwandte kann der Arreſt wegen einer Schuld des Verſtorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn ſogleich beſcheinigt wird, daß dieſelben des Debitoris Erben geworden, oder auch ſo viel die Kinder betrift, daß dieſelben bey des Vaters Ableben annoch unter deſſen Gewalt geſtanden, als in welchem letzteren Falle der Arreſt ſo lange ſtatt findet, bis ſie die Enthaltung von der väterlichen Erbſchaft dargethan haben.

ε) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arreſtes nicht anders ſtatt, als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

ζ) Wider einen dritten Beſitzer, der ehemahls dem Schuldner zugehörig geweſenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, iſt gleichfalls kein Arreſt zu verſtatten.

η) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren ſeines Schuldners Arreſt ſucht, ſo muß er zugleich beſcheinigen, daß die Waaren, worauf der Arreſt geſucht wird, ſeinem Schuldner zugehören.

ι) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arreſt verhängt werden.

g) Wenn der Arreſt einmahl angelegt worden, ſo iſt derſelbe wider des Impetranten Willen gegen keine andre Caution, als durch baare Depoſition des von dem Gerichte zu beſtimmenden Quanti zu relaxiren, es wäre denn, daß der Arreſtatus ſogleich durch klare Documente zu erweiſen vermögte, daß die Schuld warum der Arreſt geſucht worden, bezahlet ſey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arreſt relaxiret werden muß.

h) Alle, wider auswärtige Fremde, ſowohl von der Regierung ſelbſt, als von den ihr ſubordinirten Gerichten angelegte, und von dieſen, jener, laut ihrer Inſtruction anzuzeigende Arreſte, müſſen von der Weſt-Preußiſchen Regierung, an Unſer Miniſterium des auswärtigen Departements einberichtet werden. Jedoch iſt nicht nöthig, mit dem, über den verhängten Arreſt angeſetzten Verfahren, bis zur eingelaufenen Reſolution auf den Bericht anzuſtehen.

i) Wie übrigens bey der Juſtification des Arreſtes, dem Erkänntniß darüber, und den, wider ein darüber ergangenes Erkännntniß eingewandten remediis zu verfahren, ſolches iſt in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23ten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhangs zum Codice, deutlich vorgeſchrieben, und hat ſich die Regierung darnach genau zu achten.

Siebentens, haben Wir ſchon in dieſer Inſtruction §. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. die Perſonen und Sachen beſtimmt, die für Unſere Regierung gehören.

Achtens, haben Wir nicht weniger wegen der Inſtanzien ſowohl in Civilibus als Criminalibus ſchon oben §. §. 8. 9. 10. das Nöthige klar feſtgeſetzt.

Neuntens, ſetzen Wir zu Gerichts-Tagen der Regierung, zwey Tage in der Woche, nehmlich den Dienſtag und Freytag, feſt. Was in dieſen beyden Tagen nicht vollbracht werden kann, muß in auſſerordentlichen Zuſammenkünften geſchehen, als in welchen beſonders diejenige Sachen, wobey keine Advocaten nöthig, z. E. Ableſung ſchriftlicher Re- et Correlationum, der Berichte an Uns und Unſer Miniſterium, Publica. Geiſtliche, Pupillen-, Caſſen- und Rechnungs-Sachen, vorgenommen werden müſſen.

Zehntens, haben Wir die ihrer Verfaſſung angemeſſene Bücher, Rechnungen und Tabellen, welche die Regierung zu führen, und reſpective an Uns, und Unſer Miniſterium einzuſenden hat, ſchon durch Unſern Groß Canzler, mittelſt einer Special-Anweiſung, der Regierung zuſtellen laſſen, wornach ſie die nothwendige Ordnung in den Geſchäften zu erhalten hat.

Eilftens, verweiſen Wir dagegen hiedurch, und mit dieſen vorſtehenden Erläuterungen, Unſere Weſt-Preußiſche Regierung und ſämmtliche derſelben Mitglieder

Sub

Subalternen und Advocaten, in allem übrigen auf die einem jeden in dem Codice Fridericiano und deſſen ausführlichen und fortgeſetzten Anhang auferlegte Pflichten.

Dieſe Unſere ausführliche Inſtruction iſt demnach das Fundamental-Geſetz, wonach a dato publicationis, nicht allein Unſere Weſt-Preußiſche Regierung, ſondern auch alle Unſere Collegia, Gerichte und Einwohner in Weſt-Preuſſen ſich auf das genaueſte zu achten haben, und ſoll ſolche durch den Druck auf die allgemeinſte Art in ganz Weſt-Preuſſen von Unſerer Regierung bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Inſtruction eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

Lit. A.

Sportul-Ordnung für die Weſt-Preuſſiſche Regierung.

Sportul-Ordnung für die Regierung in Civilibus.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— — einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	1	45	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum judicii geſchehen muß, werden auſſer obigem Satz die geſetzliche Commiſſions-Gebühren bezahlt.									
Abſchied, ſolchen aufzuſuchen, vide Acten.									
Abſchriften, beglaubte, vide Vidimus.									
— — ſimple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Acten, ſolche oder Abſchiede, auch Sentenzen daraus aufzuſuchen, wenn ſie bereits ſeit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Regiſtratori — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
a) ſolche zu inrotuliren — — auſſer in Concurs-Sachen, worinn dieſe Gebühren ceßiren.	—	—	—	—	60	—	1	30	—
Adjudications-Beſcheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Canzley-Diener —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
a) ad Inſtantiam eines fremden Gerichts, dem Gerichte — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
b) — — deſſelben Gerichts, demſelben	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Anlehn, vide Schuld-Verſchreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									

Ankün-

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Ankündigung für die in den Kirchen 3mal zu bewürkende Abkündigung, der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anſchlag, vide Taxe.									
Anſchlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arreſtatorium	—	22	9	—	60	—	1	—	—
— — ſolches zu inſinuiren, vide Inſinuation.									
Arretirung eines Schulbners, vide Aufhebung.									
Aſſignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) die Ausfertigung darüber, für jegliche beſonders	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Atteſt	—	15	—	—	30	—	1	15	—
Auction der Mobilien	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Geſchiehet die Auction extra locum judicii, ſo flieſſet für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Caſſe, und erhält der Commiſſarius auſſerdem die geſetzliche Commißions-Gebühren. Der Canzley-Diener oder Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geſchehe die Auction in loco, oder extra locum judicii	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Aufbietung, ſiehe Conceßion.									
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Landreuter	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geſchiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd nebſt erforderlichen Futter beſorgt wird, erhält der Landreuter auſſerdem									
a) für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
b) an Warte-Geld Tagtäglich	—	15	—	—	15	—	—	15	—
c) wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält der Landreuter für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe	—	22	9	—	22	9	—	22	9
d) und an Warte Geld täglich	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Aufkündigung eines Capitals	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Augenſchein einzunehmen, vide Ocular-Inſpection.									
Avocirung der Acten, vide Decretum.									
Ausfertigung, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſonderen Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten- und Sportul-Caſſen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird	—	15	—	—	45	—	1	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche beſonders	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen									
a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſendet werden	—	15	—	—	45	—	—	60	—
b) wenn darinn Materialia enthalten	—	30	—	—	75	—	1	15	—
c) wenn darinn weitläuftige Species facti ex actis extrahirt, oder Jura partium deducirt werden	—	37	9	1	45	—	2	15	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung für jedes Jahr, oder wann ſonſten dergleichen verlangt wird, dem Calculatori	—	—	—	—	—	—	—	45	—

Cautien

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Caution, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	30	—	1	—	—	2 : 5	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derſelben beſonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtſame — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derſelben auſſer obigem Satz — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derſelben beſonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
a) wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
b) wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur dem Boten oder Landreuter die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren entrichtet, vide Inſinuation.									
c) wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplarien —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum deſertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffen.									
Codicill, vide Teſtament.									
Collation,									
A) einer Pfarrſtelle ohne Unterſchied der Religion									
a) wenn die Pfarre groß und wichtig —	—	—	—	—	—	—	4 : 6	—	—
b) wenn ſie ſchlecht — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
B) einer Caplan-Stelle — —	—	—	—	—	—	—	1 : 3	—	—
Nota. Wegen des bey der Collation oder Confirmation von den Geiſtlichen abzulegenden Homagii, vide Homagium.									
C) Einer Kirchen- oder Hoſpitals-Vorſteher-Stelle	—	—	—	—	—	—	—	45	bis
							1		
Commißions-Gebühren,									
A) wenn das Geſchäfte in loco Judicii vorgenommen wird, ſo erhält täglich									
a) der Präſident — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
ob er wohl nicht eigentlich andere Commißionen übernimmt, als die ihm vom Miniſterio aufgetragen werden,									
b) der Rath — — —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius	—	—	—	—	60	—	1	30	—
B) Wird aber die Commißion extra locum Judicii gehalten, ſo erhält täglich									
a) der Präſident — —	—	—	—	3	—	—	4	—	—
ob er wohl nicht eigentlich andere Commißionen übernimmt, als die ihm vom Miniſterio aufgetragen werden,									
b) der Rath — — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius	—	—	—	1	—	—	2	—	—
C) Jeder der andern Commiſſarien erhält die Diäten nach den Sportul-Ordnungen ſeines Gerichts, iſt er aber ganz ohne Bedienung, jedoch einer von									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Adel, oder ein Titular-Rath, oder ein Fiſcal, ſo erhält derſelbe täglich — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Wenn das Geſchäft nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunſt beyde incl. gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, auch für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für einen, etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copiſten, oder auch für einen, ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
D) Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten beſorgt werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Saß und für den Wagen täglich paßirt —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorſtehende Gebühren und Auslagen werden den Commiſſariis aus der Sportul-Caſſe Vorſchuß-weiſe bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
E) Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
F) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
G) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Canzley-Diener täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn die Commißion in loco iſt, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commiſſorialis.									
Communicatorium — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuation.									
Conceßion,									
a) zum zweyten und dritten mahl zugleich proclamirt zu werden —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Wer ein für allemahl aufgebothen werden will, muß ſich bey Hofe melden.									
b) Zur Haus-Trauung — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
es ſey denn, daß es keiner Proclamation bedürfe, als in den Fällen, welche im Corpore Juris Frideric. P. I. L. II. T. III. ausgenommen ſind, welchen noch beyzufügen, wenn ein Officier oder Bedienter ſchleunig Ordre erhält, zu verreiſen, und alsdenn die Diſpenſation nicht abwarten kann.									
c) Mehr als drey Gevattern zu bitten, wenn nemlich die Eltern Pathen-Geſchenk annehmen, für jeden der mehreren Gevattern —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
d) zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derſelben Religion iſt — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—

e) wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
e) wenn ein Prediger verreiſen will —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
f) einem Candidato Theolog. ad concionandum	—	—	—	—	—	—	1	—	—
g) für jede andere Conceßion — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Confirmation									
A) eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenomenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli — —	—	22	9	—	75	—	2:5	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
B) eines Pfarrers oder Caplans ohne Unterſcheid der Religion, bey einer Stelle, wo das Jus Patronatus nicht Königlich iſt.									
a) wenn die Pfarre wichtig — —	—	—	—	—	—	—	3:6	—	—
b) wenn ſie ſchlecht — —	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—
einer Schulmeiſter-, Organiſten- oder Präcentor-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
Eben ſo wird es mit den Küſtern in den Städten und auf dem Lande gehalten.							1		
Conſens, wenn ſolcher von der Regierung zu ertheilen iſt	—	15	—	—	60	—	2:4	—	—
a) wenn ſolcher wegen eines auszulehnenden Kirchen- und Hoſpital-Capitals ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Conſtitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander in Proceß ſtehen — — —	—	11	4½	—	60	—	1:5	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jede beſonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Contract, es ſey ſolches ein Kauf- Miethe- Pacht- Tauſch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme —	—	30	—	1	—	—	1:6	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche beſonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Copialien,									
a) für Sentenzen, Reſolutionen, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden, nach Vorſchrift des Cod. Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satzſchriften, für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Regierungs-Canzley für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium,									
a) wenn ſolches einem Curatori Minderjähriger, Blödſinniger, Abweſender, oder für Verſchwender erklärten Perſonen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) wenn ſolches einem Curatori Sexus, Litis, Concurſus &c. ertheilet wird — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffen ſolche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Decretum, wenn ſolches expedirt wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſezt iſt	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuation.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Adel, oder ein Titular-Rath, oder ein Fiſcal, ſo erhält derſelbe täglich — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Wenn das Geſchäft nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde incl. gerechnet.									
Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, auch für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für einen, etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copiſten, oder auch für einen, ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.									
D) Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten beſorgt werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Satz und für den Wagen täglich paßirt —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorſtehende Gebühren und Auslagen werden den Commiſſariis aus der Sportul-Caſſe Vorſchuß-weiſe bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
E) Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
F) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
G) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Canzley-Diener täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn die Commißion in loco iſt, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commiſſorialis.									
Communicatorium — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuation.									
Conceßion,									
a) zum zweyten und dritten mahl zugleich proclamirt zu werden —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Wer ein für allemahl aufgebothen werden will, muß ſich bey Hofe melden.									
b) Zur Haus-Trauung — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
es ſey denn, daß es keiner Proclamation bedürfe, als in den Fällen, welche im Corpore Juris Frideric. P. I. L. II. T. III. ausgenommen ſind, welchen noch beyzufügen, wenn ein Officier oder Bedienter ſchleunig Ordre erhält, zu verreiſen, und alsdenn die Diſpenſation nicht abwarten kann.									
c) Mehr als drey Gevattern zu bitten, wenn nemlich die Eltern Pathen-Geſchenk annehmen, für jeden der mehreren Gevattern —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
d) zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derſelben Religion iſt — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—

e) wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
e) wenn ein Prediger verreiſen will —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
f) einem Candidato Theolog. ad concionandum	—	—	—	—	—	—	1	—	—
g) für jede andere Conceßion — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Confirmation									
A) eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenomenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli — —	—	22	9	—	75	—	2 : 5	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
B) eines Pfarrers oder Caplans ohne Unterſcheid der Religion, bey einer Stelle, wo das Jus Patronatus nicht Königlich iſt.									
a) wenn die Pfarre wichtig — —	—	—	—	—	—	—	3 : 6	—	—
b) wenn ſie ſchlecht — —	—	—	—	—	—	—	1 : 3	—	—
einer Schulmeiſter- Organiſten- oder Präcentor-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
Eben ſo wird es mit den Küſtern in den Städten und auf dem Lande gehalten.							1		
Conſens, wenn ſolcher von der Regierung zu ertheilen iſt	—	15	—	—	60	—	2 · 4	—	—
a) wenn ſolcher wegen eines auszulehnenden Kirchen- und Hoſpital-Capitals ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Conſtitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht mit einander in Proceß ſtehen — — —	—	11	4½	—	60	—	1 · 5	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jede beſonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Contract, es ſey ſolches ein Kauf- Miethe- Pacht- Tauſch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1 : 6	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche beſonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Copialien,									
a) für Sentenzen, Reſolutionen, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden, nach Vorſchrift des Cod. Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satzſchriften, für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Regierungs-Canzley für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts beſonders bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium,									
a) wenn ſolches einem Curatori Minderjähriger, Blödſinniger, Abweſender, oder für Verſchwender erklärten Perſonen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) wenn ſolches einem Curatori Sexus, Litis, Concurſus &c. ertheilet wird — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Decharge über abgenommene Vormundſchafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffen ſolche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Decretum, wenn ſolches expedirt wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſezt iſt	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuation.									

Bbb bbb b 3 a) de

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a) de alienando vel tranſigendo in Vormundſchafts=Sachen — —	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—
Depoſiten=Gebühren									
a) von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) von Documenten, Prætioſis und andern Effecten	—	—	—	—	—	—	1:5	—	—
In Pupillen=Sachen werden keine Depoſiten=Gebühren genommen.									
Depoſiten=Schein — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
— — Interims Schein dem Rendanten —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Diäten, vide Commiſſions=Gebühren.									
Dilations=Ertheilung — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Diſtributions=Beſcheid, vide Sentenz.									
Donatio									
A) inter vivos									
a) für deren Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1:6	—	—
b) für deren Inſinuation und Confirmation —	—	22	9	—	75	—	1:5	—	—
c) für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche	—	22	9	—	60	—	1	15	—
B) Mortis cauſa, vide Teſtament.									
Durchlegung einer Vormundſchafts= oder Curatel= auch Kirchen=Rechnung, vide Calculatur=Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citation.									
Eheſtiftung,									
a) für deren Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1:6	—	—
b) für deren bloſſe Confirmation —	—	22	9	—	75	—	1:5	—	—
c) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Ehren=Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	30 bis 60	—
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von einem oder mehreren litigirenden Perſonen uno Actu geſchworen wird, für die Aufſetzung der Formul und Abnahme —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	37	9	—	60	—
geſchiehet aber die Eydes=Leiſtung extra locum judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.									
a) Wenn ſolcher einem Curatori ætatis, litis, concurſus, einem Sequeſter, einem oder mehreren Taxanten, oder anderen Bedienten abgenommen wird	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	45	—
Und wird dieſer Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mitteſſt Handſchlages geſchiehet.									
b) Wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti Juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlt	—	22	9	—	45	—	—	75	—
Ejectorium, vide Exmiſſoriale.									
Erbtheilung, wenn ſolche vom Gericht angeleget wird	—	37	9	1	45	—	2:9	—	—
Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinem Proceſs gediehen, dürfen keine Vergleichs=Gebühren, jedoch die ordinairen Commiſſions=Gebühren angeſetzt werden.									
a) wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird	—	22	9	—	75	—	1:9	—	—
b) für jegliche Ausfertigung des Receſſes —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Erbzins=Brief, ſolchen aufzunehmen —	—	30	—	1	—	—	1:4	—	—
a) Ausfertigungen darüber, für jegliche derſelben	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	45	—	1	—	—
Examen,									
a) eines Landvogtey Gerichts=Directoris oder Vogtey=Gerichts=Directoris —	—	—	—	—	—	—		10	—
b) eines Landvogtey=Gerichts=Raths, wie auch Landvogtey=Gerichts=Aſſeſſoris oder Vogtey=Gerichts=Aſſeſſoris — —	—	—	—	—	—	—		8	—

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) eines Referendarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
d) eines Criminals-Raths — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
wenn ſie nicht als Räthe, Fiſcäle oder Advocaten ſonſt ſchon examinirt ſind.									
e) eines Fiſcals — — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
f) eines Advocaten									
a) bey der Regierung — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
b) bey den Unter-Gerichten — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
g) eines Notarii — — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
h) eines Secretarii und Regiſtratoris bey der Regierung — — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
i) eines Juſtitz-Amtmanns — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
k) eines Amts-Actuarii — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
l) eines Adelichen Juſtitiarii — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
m) eines Bürgermeiſters in Elbing, der zu einem oder andern Juſtitz-Geſchäfte beſtellet wird	—	—	—	—	—	—	8	—	—
m) eines Wett-Richters in Elbing —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
m) eines Stadt-Raths und Gerichts-Verwandten in Elbing — — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
m) eines Secretarii oder Regiſtratoris in Elbing	—	—	—	—	—	—	4	—	—
n) eines Juſtitz-Bürgermeiſters in einer anderen Stadt — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
o) eines Stadt-Secretarii in einer anderen Stadt	—	—	—	—	—	—	2	—	—
p) eines proteſtantiſchen Geiſtlichen incluſive des Tentaminis, wenn ſolches vorhero nicht ſchon beſonders geſchehen, und der Admonition incl. des Teſtimonii, Examinatoribus —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
q) eines Rectoris oder Schul-Profeſſoris —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
r) eines ordinairen Schul-Lehrers —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Nota. Für einen Dorf-Schulmeiſter wird nichts gegeben.									
Mandatum an die Examinatores ad tentandum vel examinandum, vide Mandatum. Teſtimonium, vide Atteſt.									
Nota. Die Examinations-Gebühren bekommen Examinantes, und theilen ſolche, wenn mehrere Examinanten ſind, zu gleichen Theilen.									
Excitatorium — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Execution, dem Land-Reuter für deren Ankündigung	—	11	4½	—	26	4½	—	60	—
für deren würkliche Vollſtreckung und zwar									
a) den erſten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) jeden der übrigen Tage — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Wenn die Vollſtreckung der Execution extra locum Judicii geſchieht, ſo erhält der Land-Reuter für jegliche Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
a) perpetuum — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Exmiſſoriale — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expenſen-Urtel, vide Sentenz.									
Fidei-Commiſs, vide Teſtament.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Geburts-Brief — — —	—	15	—	—	30	—	1	15	—
Geleits-Brief — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Geſundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9

Grenz-

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Grenz-Beziehung	—	22	9	—	45	—	1 3	—	—
Homagium	—	—	—	—	—	—	5	—	—
nach Ablauf eines Jahres das Duplum.									
Immiſſoriale	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Inſinuation									
a) einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Canzley-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
b) eines Patenti ad Domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Inſinuation geſchiehet	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
c) geſchiehet die Inſinuation extra locum judicii, ſo erhält der Landreuter oder Bothe auſſerdem noch für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Ruckreiſe	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
d) und an Warte-Geld täglich	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Inſinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceſſionale	—	22	9	—	4	—	—	60	—
Introduction							1		
A) eines Regierungs-Präſidenten	—	—	—	—	—	—	10	—	—
B) eines Regierungs-Raths	—	—	—	—	—	—	6	—	—
C) eines — — Secretarii und Regiſtratoris	—	—	—	—	—	—	4	—	—
D) eines proteſtantiſchen Geiſtlichen, dem Introducenten	—	—	—	—	—	—	5	—	—
a) eines Inſpectoris auſſer der Beköſtigung, welche der Introducendus beſorgen muß,	—	—	—	—	—	—	2	—	—
oder dafür von ihm	—	—	—	—	—	—	4	—	—
b) eines Probſtes oder Pfarrers	—	—	—	—	—	—	2	—	—
c) eines Caplans auſſer der Beköſtigung, welche der Introducend. beſorgen muß, oder dafür von ihm	—	—	—	—	—	—	2	—	—
die freye Fuhre iſt die Gemeinde zu geben verbunden.									
Mandatum Introductionis	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Notificat. an den Patronum	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur	—	11	4½	—	52	9	1 3	—	—
die Commiſſions-Gebühren werden beſonders bezahlet.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Reviſion, vide Rechnung und Calculatur-Gebühren.									
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Leichen-Paß	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Mandatum, vide Decretum.									
Mandatum juſtitiæ, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Mortifications-Schein	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Notificatorium, vide Decretum.									
a) einer Standes-Erhöhung, oder eines Titular-Characters, vide Publication.									
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.									

Obſervatio

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners									
A) in loco Judicii, dem Landreuter									
a) für den erſten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für jeden der folgenden Tage —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	52	9
B) geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii, ſo erhält der Landreuter									
a) für jegliche Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe, auſſerdem — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
b) und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
C) wird aber vom Extrahenten die Fuhre, oder das Pferd und erforderliche Futter nicht beſorgt, ſo erhält									
a) der Landreuter für jegliche Meile, ſowohl bey der Hin- als Rückreiſe — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
b) und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	60	—	1:3	—	—
a) geſchiehet ſolche auf Verlangen der Partheyen, wann ſie ſtatt der Depoſition gewiſſe Gelder bloß verſiegeln laſſen wollen — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	60	—	1:3	—	—
die Commißions-Gebühren werden beſonders vergütiget.									
Ocular Inſpection auſſer denen den Commiſſariis zu zahlenden Diäten — —	—	22	9	—	45	—	1:2	—	—
Ordination eines proteſtantiſchen Geiſtlichen,									
a) dem Conſiſtorial-Rath, oder dem General-Superintendenten — —	—	—	—	—	—	—	2	60	—
b) dem aſſiſtirenden Prediger — —	—	—	—	—	—	—	1	30	—
für die Muſique, wenn ſolche verlangt wird.									
c) den Organiſten, Muſicis incl. der Kirchen-Bedienten — — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Mandatum ordinationis — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament geordnet, angeſetzt.									
Paß, vide Reiſe-Paß.									
Patentum ad domum, worinn mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht auf ihre Zahl —	—	22	9	—	60	—	1:2	—	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuation.									
Permutations- oder Tauſch-Contract, vide Contract.									
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtations-Patent, ingleichen Affixion und Refixion.									
Proclamation, vide Conceſſion.									
Proteſtation, ſolche aufzunehmen — —	—	30	—	1	—	—	2:5	—	—
a) Ausfertigungen darüber, für jegliche —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Protocoll, wenn ſolches zu expediren verlangt wird	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Publication einer Standes-Erhöhung oder Titular-Characters, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
a) eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.									
Quittung — — —	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Recepiſſe, vide Recognitions-Schein.									

 Rechnung,

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Rechnung, deren Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren									
deren Abnahme, vide Abnahme.									
deren Reviſion, in ſoferne ſolche der Regierung zuſteht	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Recognitions-Schein, ſuper facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate —	—	15	—	—	45	—	1	15	—
a) Schein, Recepiſſe oder Document über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitio mortis cauſa, vide Teſtament.									
Reſixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Reiſe-Permiſſion, wenn eine Reiſe in einigen extraordinairen Angelegenheiten unternommen und ein Reiſe-Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Relaxatorium — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.									
Remiſſoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtſame incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
a) beſondere Ausfertigung darüber, für jegliche derſelben, auſſer obigem Satz, ibidem. —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Requiſitoriale — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
— — offenes, an alle Magiſtrâte									
Reſcript, vide Decretum.									
Reſcriptum juſtitiæ, vide Decretum.									
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli die Commiſſions-Gebühren werden beſonders bezahlet.	—	11	4½	—	60	—	1·3	—	—
Reſolution, vide Decretum.									
Reviſion, vide Rechnung.									
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Schreiben an andere Gerichte oder Perſonen, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches	—	7	9	—	11	4½	—	15	—
Schuld Verſchreibung, ſolche aufzunehmen —	—	30	—	1	—	—	1	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	22	9	—	60	—			
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	30	—	1	—	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil — —	—	—	—	1	30	—	2:3	—	—

Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder durch einen Vorbeſcheid zum weiteren Verfahren verwieſen wird.

2) wenn

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	30	—	1	—	—	1 2	60	bis
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	45	—	1	30	—	2 : 3	—	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, jeder Theil	—	—	—	2	45	—	4 : 5	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione geſtritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5 : 6	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	7	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	60	—	1	—	—
3) wenn Grundſtücke oder Prætioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications-Beſcheid	—	45	—	1	30	—	2	60	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Præcluſions-Sentenz —	—	45	—	1	30	—	2	60	—
5) wenn hingegen auf erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præcluſions-Sentenz — —	—	60	—	2	60	—	4 : 6	—	—
a) und wenn die Maſſe über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	6 : 12	—	—
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilt wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz —	—	30	—	—	60	—	2 3	60	bis
a) und wenn Maſſa über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	3 : 6	—	—
b) für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions Protocolle, nach pro inrotulatione actorum, oder an Comißions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar poſt publicationem, oder nachhero	—	15	—	—	45	—	1	15	—
a) und zwar ohne Rückſicht auf die vorhero ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzen, auſſer daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen angeſetzt werden — —	—	30	—	1	—	—	3	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copiſten die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Es wird bey dieſen vorſtehenden Sätzen kein Unterſchied gemacht, ob die Sentenz in Ima oder IIda Inſtantia erfolgt. Dahingegen iſt in folgenden Fällen zu nehmen,									
8) A) In appellatorio, wenn das Hofgericht in Königsberg ſolche per modum commiſſionis abgefaßt, jeder Theil — —	—	—	—	3	—	—	4	—	—
B) In reviſorio,									
a) wenn das Ober-Tribunal in Berlin das Erkenntniß abfaßt, von jedem Theil —	—	—	—	—	—	—	10 20	bis	—
b) wenn das Tribunal in Königsberg per modum commiſſionis ſolche abfaßt, jeder Theil	—	—	—	4	—	—	5	—	—
c) wenn die Regierung zu Marienwerder in einer auswärtigen Sache in Reviſorio per modum commiſſionis erkennt, jeder Theil	—	—	—	4	—	—	5	—	—
Sequeſtration, ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung —	—	22	9	—	60	—	1	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
a) wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Subhastations-Patent von drey in einem Patent anzusetzenden Terminis, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien — —	—	15	—	—	30	—	— 1	60 bis	
Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigirt werden.									
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben. — —	—	—	—	—	—	—	50	—	—
Succumbenz-Gelder —									
wann duæ conformes confirmirt worden, worinn die erste Sentenz die Regierung gesprochen, es sey daß das Tribunal in Königsberg, oder das Ober-Tribunal in Berlin die Sentenz abgefaßt.									
Wann die Sache über 2000 Rthlr. betrift, oder das Objectum litis keine eigentliche Bestimmung oder Schätzung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, als z. E. die Ehe-Sachen, als in welchem Fall allezeit das Tribunal in Berlin erkennt, so fallen diese Succumbenz-Gelder ganz dem Potsdamschen Waysenhause zu.									
Beträgt die Sache unter 2000 Rthlr. jedoch 200 Rthlr. und drüber, und wird beym Tribunal in Berlin erkannt, so bekommt sothanes Tribunal die Hälfte, und die andere Hälfte fällt der Regierung anheim.									
Wann das Tribunal in Königsberg per modum commissionis die Revisions-Sentenz abfasset, fallen die Succumbenz-Gelder ganz der Regierung zu.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune, für die Aufnahme — —	—	—	—	—	30	—	—	45	—
a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	—	—	—	45	—	—	60	—
Tausch- oder Permutations-Contract, vide Contract.									
Taxe von Mobilien, nichts, ausser den Gebühren der Taxanten, und der extra locum Judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Tentamen, wenn solches ad obtinend. licent. concionandi gesucht wird, vide Conceßion.									
Mandatum dazu — —	—	60	—	—	—	—	—	—	—
Testament,									
A) für die An- und Aufnahme desselben, item eines Codicills oder Fidei-Commiss, &c.									
a) wenn solches in loco Judicii ex ore testatoris aufgenommen wird —	—	15	—	—	60	—	2:5	—	—
b) wenn solches in loco Judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	7	9	—	30	—	1 2	45	bis

c) wenn

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) wenn das Teſtament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigem Satze für die Deputirte die geſetzliche Commiſſions-Gebühren bezahlt werden.									
B) für den Recognitions-Schein — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
C) für die Zurückgabe eines gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments — —	—	7	9	—	15	—	1	—	—
D) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben ſind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
b) wenn Eheleute Erben ſind — —	—	—	—	—	30	—	2	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben ſind —	—	15	—	—	45	—	3:4	—	—
d) wenn Fremde Erben ſind — —	—	30	—	1	—	—	5:10	—	—
E) für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments, und zwar für jegliche — —	—	22	9	1	—	—	2:4	—	—
Teſtimonium, vide Atteſt.									
— — a) eines Ordinandi, vide Examen.									
Todten-Schein — — —	—	15	—	—	30	—	1	30	—
Transmiſſorium, vide Bericht.									
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Venia Concionandi, vide Conceſſion.									
Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	1:4	—	—
Auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, das im Codice Frider. Part. 4. Tit. 7. §. 9. beſtimmte Præmium angeſetzt, welches, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter ſämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird, wenn aber der Vergleich, es ſey in loco oder extra locum judicii, von einem Membro Collegii zu Stande gebracht worden, dieſes allein erhält.									
Iſt das Objectum litis von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, ſo muß nach Qualität der Perſon und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gericht ex Officio beſtimmt werden.									
Vermeſſung — — —	—	22	9	—	45	—	2	—	—
auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commiſſions-Gebühren.									
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Regierungs-Präſidenten, eines — — Raths, eines — — Secretarii und Regiſtratoris.									
Nota. Von dieſen iſt der Satz ſchon bey der Introduction begriffen.									
a) eines Landvogtey-Gerichts-Directors, oder Vogtey-Gerichts-Directors —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
b) eines Landvogtey-Gerichts-Raths, wie auch Landvogtey-Gerichts- und Vogtey-Gerichts-	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Aſſeſſoris — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
c) eines Referendarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
d) eines Criminal-Raths — —									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
e) eines Fiſcals — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
f) eines Advocaten bey der Regierung —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
— — — bey den Unter-Gerichten —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
g) eines Canzeliſten	—	—	—	—	—	—	2	—	—
h) eines General-Sportul-Caſſen-Rendanten —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
i) eines Copiſten — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
k) eines Canzley-Dieners, eines Landreuters, eines Bothen, eines Gefangenwärters, } nichts.									
l) eines Notarii — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
m) eines adelichen Juſtitiarii — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
n) eines Juſtiz-Burgermeiſters in Elbing —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
eines Wett-Richters in Elbing	—	—	—	—	—	—	3	—	—
eines Stadt-Gerichts-Verwandten in Elbing	—	—	—	—	—	—	2	—	—
eines Secretarii und Regiſtratoris in Elbing	—	—	—	—	—	—	1	60	—
eines Juſtiz-Burgermeiſters in einer andern Stadt — —	—	—	—	—	—	—	1	60	—
eines Stadt-Secretarii in einer andern Stadt —	—	—	—	—	—	—	—	75	—
Vidimus, für jegliches Document —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
auſſerdem erhält der Copiſt die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Wird das Vidimus aus Acten, welche ſchon in der Regiſtratur befindlich, genommen, erhält die Gebühren der Regiſtrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex actis ertheilet.									
Viſitations-Gebühren dem Inſpectori, incl. des Examinis und Atteſtirung einer Kirchen-Rechnung jährlich	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vocation, ſiehe Collation.									
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
a) für jegliche Ausfertigung	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Vormundſchaft, vide Abnahme, Eintragung, Calculatur, Decharge der Rechnung, Tutorium &c.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Inſinuation, Obſervation.									
Wechſel, für die Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	2·4	—	—
a) für jegliche Ausfertigung — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul ſind —	—	—	—	—	30	—	—	75	—
b) wenn über 20 Articul ſind —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts beſonders bezahlt.									
c) ſummariter abzuhören, für jeden Zeugen —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
d) Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen — welche Gebühren dem Rath, Referendario, Secretario, oder wem ſonſt der Auftrag dazu geſchehen, zukommen, welcher aber auch die Copialien dazu beſorgen muß.	—	—	—	—	15	—	—	22	9

Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung auch extra locum Judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten. Poſt publicationem Rotuli werden bloß der Canzley die Copialien bezahlt, vide Copialien.

Nota.

N o t a.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinem der vorſtehenden Sätze begriffen, ſondern muß noch auſſerdem bezahlt werden.

2) Die Gebühren pro Mundo hingegen ſind ſchon unter jedem Satz enthalten, und flieſſen hiedurch zugleich zur Sportul-Caſſe.

3) Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern die Canzley erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmal beſonders anzuſetzen ſind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.

4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.

5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, ſo hat ſolches die Canzley zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzuſetzen.

6) Iſt bey Verſchickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, ſo muß die Canzley ſolches gleichfalls liefern, und bey den Copialien deu Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung der Parthey anſꝛtzen. Bey kleinen Paquets ſind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. derſelben in Rechnung zu paßiren.

7) In Anſehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Caſſe, ſondern Commiſſarii, oder einzelne Bediente erhalten, iſt ſchon bey jedem Satz angemerket, wem ſie zukommen; wo nichts davon erwehnet iſt, flieſſen die Gebühren zur Sportul-Caſſe.

8) Da die ſämtlichen Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergeſtalt angeſetzet ſind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: ſo muß, wenn z. E. wie in Injurien- und Matrimonial-Sachen der Gegenſtand des Proceſſes nicht nach Geld-Quantis abgemeſſen werden kann, Rückſicht auf die Qualität der Perſonen genommen werden.

9) In Vormundſchafts-Sachen, welcherwegen ſchon überhaupt in der erſten und zweyten Colonne nichts angeſetzet iſt, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angeſetzet werden, in ſofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten der Curanden und Pupillen überſteigen.

10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. ſ. f. angeſetzet ſind, muß in Sachen über 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigſte; und der höchſte anders nicht, als wenn die Sache wenigſtens 1000 Rthlr. betrift, die Zwiſchen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-Ordnung
für die Regierung
in Criminalibus.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen			
	summariſch			
	a) wenn unter 5 Zeugen ſind, überhaupt — —	—	75	—
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen ſind, überhaupt — —	1	45	—
2	Abhörung, ſummariſche, des Inquiſiten — — —	1⸗2	—	—
3	Acten, ſolche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	ſolche einzuſenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arreſt,			
	a) für die Verordnung jemand zum Arreſt zu bringen —	1	—	—
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arreſt zu dimittiren —	1	—	—
6	Articul, worüber der Inquiſit abzuhören, anzufertigen, incluſive deſſen			
	A) Verpehmung darüber — — — —	1⸗5	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mal geſchiehet, die Hälfte, zum dritten mal eben ſo viel.			
	B) Rotulum darüber anzufertigen pro Bogen	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören, für die Formirung der Articul			
	A) die Abhörung der Zeugen, incluſive der Vereydigung			
	für einen Zeugen — — — —	1	—	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — — —	2⸗3	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen — — — —	4⸗6	—	—
	wenn mehrere als 8 Zeugen ſind, für jeden noch — —	—	37	9
	b(für den Rotulum anzufertigen, wie oben pro Bogen —	—	7	9

Arreſt,

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
7	Atteſt,			
	a) für deſſen Ertheilung aus Criminal-Acten	1	15	—
	b) über die geſchehene Ablieferung eines Gefangenen	—	30	—
8	Atzungs-Koſten,			
	a) für gemeine Inquiſiten täglich	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich	—	7	9
9	Ausfertigung, in ſoweit in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein mehreres geſetzt iſt	—	45	—
10	Bericht,			
	a) worinn Anfragen während der Inquiſition enthalten	—	60	—
	b) womit Acta eingeſendet werden, oder ſonſt, worinn keine Materialia vorkommen	—	45	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urthels mit ſpecifiquer Deſignation der Inquiſitions-Koſten angezeiget wird	1	—	—
11	Beſichtigung eines Verwundeten in loco, und die Beſchaffenheit des Beſchädigten zu regiſtriren	1	—	—
	wenn der Inquirens abreiſen muß, an Diäten, excl. des Fuhrlohns	1	30	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltſamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verurſachten Schadens, und dergleichen, wenn ſolches zur Ausmittelung des Corporis delicti nothwendig, ſolches zu regiſtriren, exclusive der Diäten	1	—	—
	wenn der Inquirens reiſen muß, an Diäten excl. des Fuhrlohns	1	30	—
13	Beyſitzer des peinlichen Gerichts, wo ſolche zu adhibiren nöthig, und mit Beſoldung nicht bereits verſehen ſind, an Diäten täglich	—	60	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arreſt.			
15	Citatio, 1) eines Inculpaten	—	45	—
	2) eines Zeugen	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten, für alle 3 Ausfertigungen	—	60	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inſeriren	—	11	4½
16	Confrontation,			
	A) über ein ſummariſches Verhör des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus	1	—	—
	B) über Articul des Inquiſiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache	1⅓		
17	Copialien, pro Bogen	—	7	9
18	Corpus delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defenſio,			
	a) dem Defenſori incl. des Colloquii mit dem Inquiſiten	1	10	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht	—	60	—
20	Defenſions-Articul,			
	a) ſolche anzufertigen, dem Defenſori	1⅓		—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen	—	45	—
	für einen Zeugen	1	—	bis
		1	45	
	für 2 bis 4 Zeugen	2⅓		—
	für 5 bis 8 Zeugen	—	18	13½
	wenn mehr als 8 Zeugen ſind, für jeden noch	—	7	9
	für den Rotulum anzufertigen, für jeden Bogen	—	45	—
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen	—	45	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defenſion, für die Ausfertigung	—	7	9
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einſchmieden und Ausſchmieden des Inquiſiten, dem, der ſolches verrichtet	—	60	—
25	Examen Inquiſiti & teſtium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbeſen	2	—	—
	b) bey Vollſtreckung einer Lebens-Strafe			
	c) einer Landes-Verweiſung incl. der Aufnahme der Regiſtratur darüber in beyden Fällen	—	45	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpaten abzunehmen, incl. der Formul,			
	1) dem Gerichte — — — —	—	60	—
	2) dem Geiſtlichen, dabey gegenwärtig zu ſeyn — —	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht — — —	—	60	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	30	—
	2) für die Loßlaſſung deſſelben aus dem Gefängniß —	—	30	—
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag ſitzet — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche ſitzet — —	—	15	—
	und ſo ferner für jede Woche, wenn er auch die ganze Woche nicht ausgeſeſſen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn ſie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener, oder Land-Reuter, jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii — —	—	7	9
	b) für die Arretirung, dito Captur des Inculpati in loco —	1	—	—
	auſſerhalb dem loco Judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile —	—	11	4½
	c) bey einer Beſichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) bey einer Hausſuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhöre zu ſiſtiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — — —	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione auſſerhalb der Stadt, pro Meile — —	—	11	4½
32	Gutachten, Criminal, dem Criminal-Collegio — —	1 à 5	—	—
33	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung deſſelben, dem Gericht —	1	—	—
34	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — — —	1	—	—
35	Heilungs-Koſten, ſind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici beſonders zu bezahlen.			
36	Inrotulation der Acten — — — —	—	60	—
37	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird, an Diäten täglich dem, der ſolches aufnimmt — —	1	—	—
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Juſtificatoria, ceſſat unter dieſem Nahmen, weil ſolches unter die Urtel gehört.			
40	Körper, einen todt gefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen zu laſſen, und Aufnahme des Protocolls, dem Gericht —	1	—	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — — —	—	15	—
	d) zu ſeciren, vide Obduction.			
41	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
42	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions-Koſten			
	A) bey einem Entleibten,			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	1	30	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reiſen muß, an Diäten, excl. der freyen Fuhre — — — —	1	30	—
	c) dem Phyſico oder Medico pro Obductione — —	2		
	und auſſerdem			
	d) bey Reiſen, an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre —	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	und auſſerdem			
	f) auf Reiſen an Diäten täglich, auſſer der freyen Fuhre —	1	—	—

Rthlr. Gr. Pf.

dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfer-
tigung des Obductions-Scheins oder Viſi reperti, auch Abſtattung
der Relation, nichts beſonders paſſirt.

B) Bey einem Verwundeten
a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, incluſive der — — 60 —
Requiſition des Phyſici und Chirurgi
b) wenn der Inquirens desfalls reiſen muß, an Diäten excl. der freyen — 1 30 —
Fuhre — 2 — —
c) dem Medico oder Phyſico für die Obduction
d) und auſſerdem demſelben bey Reiſen an Diäten täglich, auſſer der — 1 30 —
freyen Fuhre — 2 — —
e) dem Chirurgo pro Sectione — 1 — —
f) auf Reiſen an Diäten auſſerdem noch, excl. der freyen Fuhre
Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte, und Beſchaffenheit der Wunden
dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer von beyden dazu
zu ziehen.

45 Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener, oder
Land-Reuter, — — 45 —
a) in loco Judicii, für den erſten Tag — — 30 —
b) jeden der folgenden Tage
Geſchiehet die Obſervation extra locum Judicii,
c) ſo erhält der Gerichts-Diener, Gerichts-Bothe, oder Land-Reuter, — — 11 4½
für jede Meile, ſowohl auf der Hin- als Rückreiſe auſſerdem noch — — 15 —
d) und an Warte-Geld täglich — 1 — —
Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolche verrichtet
46 Ocular-Inſpection, vide Beſichtigung.
47 Offene Ordre, vide Steckbrief.
48 Offener Arreſt, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpa-
49 ten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, oder
was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen deshalb gegen
den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte — — 45 —
anzuzeigen
das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, ſolchen zu — — 11 4½
inſeriren
50 Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.
51 Præparation des Inquiſiten zum Tode, vide Tod.
52 Probatorial-Articul, vide Articul.
53 Proclama, vide Edictales und offener Arreſt,
wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß
haben, ihre Wiſſenſchaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Dam- — — 45 —
nificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden
für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Pro- — — 11 4½
clama zu inſeriren
54 Protocoll.
Nota. Wo in dieſer Sportul-Ordnung dafür nichts angeſetzet iſt, darf auch
nichts genommen werden.
Publication, pro publicatione eines Urthels iſt nichts zu nehmen.
55 Regiſtratur, vide Protocoll. — — 45 —
56 Requiſitoriale — — 45 —
57 Reſcript, in Cauſa Criminali — 1 — —
58 Reſignation des Vermögens des Arreſtati, demjenigen, der ſolche verrichtet — — 45 —
59 Reſolution, vide Ausfertigung.
60 Reverſales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquiſiten
61 Rotulus, vide Articul.
62 — — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.
Rüge oder Anzeige, vide Denunciation. — 1 — —
63 Salvus Conductus
64 Scharfrichter-Gebühren, werden nach der, in dem Reſcript vom 29ſten April
65 1768. vorgeſchriebenen Taxe bezahlt.

Schöppen

		Rthlr.	Gr.	Pf.
66	Schöppen, vide Beyſitzer.			
67	Schreiben, vide Ausfertigung.			
68	Section, vide Obductions-Koſten.			
69	Sentenz in erſter Inſtanz — — — —	1 : 5	—	—
	in zweyter Inſtanz — — — —	1 : 8	—	—
70	Special-Inquiſition, vide Articul.			
71	Steck-Brief — — — — —	1	—	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	30	—
72	Staupen-Schlag, vide Execution.			
73	Subſidiale, vide Requiſitoriale.			
74	Summariſches Verhör, vide Abhörung.			
75	Tod, den Inquiſiten zum Tode zu präpariren, und wo es zuläſſig, denſelben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geiſtlichen — — —	—	60	—
76	Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
77	Verwundete, vide Beſichtigung.			
78	Viſitation, vide Hausſuchung.			
79	Urgicht, oder Ratihabition des Geſtändniſſes des Inquiſiten, für deſſen Aufnahme ad Protocollum — — — —	—	45	—
80	Urphede, vide Eyd.			
81	Urthel, vide Sentenz.			
82	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1) Das Stempel-Papier iſt unter keinem vorſtehender Sätze begriffen, ſondern muß außerdem noch bezahlt werden, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten genommen werden. Wenn ſolche aber dem Criminal-Fond zur Laſt fallen, ſo ceſſiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Proceſſes jedesmal ſuſpendirt.

2) Die Gebühren pro Mundo ſind ſchon unter jedem Satz enthalten.

3) Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abſchriften verſtanden.

4) Für das Siegel wird gar nichts genommen.

5) Was bey Verſchickung der Acten zu Wachs-Tuch oder Kaſten erforderlich iſt, gehöret unter die Copialien.

6) In Anſehung der Gebühren, welche einzelnen Perſonen zukommen, iſt ſchon bey jedem Satz ſothane Perſon benannt.

7) Es muß aber überhaupt ſowohl in Anſehung deſſen, was dieſe Perſonen bekommen, als auch in Anſehung der Gebühren überhaupt, folgender Unterſchied beobachtet werden:

Iſt das Vermögen, des in die Bezahlung der Koſten condemnirten Inquiſiten oder Inculpaten zu Bezahlung derſelben hinreichend; ſo werden alle in vorſtehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet. Muß hingegen der dazu deſtinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Koſten tragen, ſo findet dabey folgendes ſtatt:

A) Bey den Sätzen ad Numeros 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b. 21. 22. 26. 28. b. & c. 31. a. 31. b. 31. c. 31. d. 31. e. 33. 34. 36. 37. 40. b. 44. A. a. & b. 44. B. a. & b. 45. c. 46 49. 53. 57. 58. 59. 61. 64. 69. 71. 79. darf gar nichts bezahlet werden, in ſo ferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müſſen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B) Bey den Sätzen ſub Numeris 13. 19. 20. a. 29. 32. 45. a. & 45. b. wird nur die Halbſcheid bezahlt.

C) Bey den Sätzen ſub No. 44. A. d. & f. & 44. B. d. & f. werden dem Phyſico oder Medico, und dem Chirurgo 30 Preußl. Gr. weniger gegeben. Wohingegen

D) dieſe Sätze ſub Numeris 8. 24. 28. b. 2. 31. f. & g. 35. 40. c. 44. A. c. & e. 44. B. c. & e. 45. d. & 75. in allen Fällen für voll bezahlt werden müſſen.

Sportul-Ordnung für die Regierungs-Advocaten.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.									
Accuſatio Contumaciæ, vide Contumacia.									
Antretung eines Beweiſes oder Beſcheinigung, vide Beweiß, oder Beſcheinigung.									
Appellation,									
A) pro interpoſitione derſelben —	—	30	—	—	60	—	—	75	—
B) pro juſtificatione derſelben.									
a) wenn ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren pro Interpoſitione — — —	—	60	—	1	—	—	2:3	—	—
b) wenn ſolche beſonders angefertiget wird —	1	—	—	2:3	—	—	3:8	—	—
Articul, vide Beweiß.									
Attendirung eines Termins, vide Termin.									
Audientia, pro Termino — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
— — in Injurien-Sachen — —	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.									
— — pro Termino publicationis eines Verhörs-Beſcheides, vide Publication.									
Beſcheinigung,									
A) für die Antretung derſelben —	—	30	—	—	45	—	—	—	—
B) für die Deduction in Demonſtratorio, nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonſtratorio zugelaſſen werden.									
Beweis,									
A) für die Antretung derſelben,									
a) wenn derſelbe durch Articul, es ſey per Documenta, oder per Teſtes, oder Ocular-Inſpection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul — — —	—	—	—	—	60	—	1:6	—	
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den ſub A. benannten Beweis-Arten jedesmal formiret werden müſſen, per Juramenti delat. oder ſonſt angetreten wird — —	—	—	—	—	30	—	1:3	—	—
B) für die Deduction in probat. vel reprobat. —	—	—	—	2	—	—	3:5	—	—
Beylagen, vide Copialien.									
Briefe, in Proceß-Sachen, per Stück —	—	7	9	—	7	9	—	7 bis 15	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtruments in Termino, vide Termin.									
Ceſſion, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.									
Commißion, die Termine darinn zu attendiren, vide Termin.									
Contumacia, —									
a) pro accuſatione derſelben — —	—	45	—	—	60	—	1	—	—
b) für den Vortrag in Contumaciam —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Copialien, pro Bogen —	—	7	9	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, per Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.									
Cura, vide Sollicitatura.									
Diſtribution, pro Termino Diſtributionis, vide Termin.									

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Documente, pro Termino productionis derſelben, vide Termin.									
Duplic, vide Satzſchrift.									
Duplicat der Satzſchriften unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9
— — über 6 Bogen pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Exceptio,									
a) in einem Verfahren loco Oralis, vide Verfahren.									
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechſel in prima inſtantia — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
c) contra perſonas teſtium — —	—	30	—	—	45	—	—	60	—
d) in Probatorio vel Reprobatorio —	—	—	—	2	—	—	3 : 5	—	—
e) in Appellatorio — —	—	60	—	2	—	—	3	—	—
f) in Reviſorio — — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
g) ad liquidat. expenſarum — —	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Extenſion einer Vollmacht — —	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Eyd,									
a) für Ableiſtung eines Homagial-Eydes in animam alterius — — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes ſeiner Parthey, vide Termin.									
c) für Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.									
Fidejuſſion, für Ueberreichung eines Fidejuſſions-Inſtruments in Termino, vide Termin.									
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.									
Gegen-Beweis, vide Beweis.									
Inrotulation, für Attendirung des Termins, vide Termin.									
Interrogatoria — — —	—	—	—	—	45	—	1 : 2	—	—
Inſtantia, pro Cura derſelben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung gezahlet wird.									
Inſinuatio Decreti, nichts, weil ſolche durch die dazu beſtellte gerichtliche Perſon geſchehen muß, es ſey in loco, oder extra locum judicii.									
Interpoſition, vide Appellatio & Reviſio.									
Information, wenn nemlich der Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und ſolches durch ſeine Manual-Acten dociret — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
Klag-Libell — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
in Injurien-Sachen — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Libell, vide Klag-Libell.									
Licitation, pro Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.									
Memorial, vide Vorſtellung.									
Ocular Inſpection,									
a) für die Beywohnung in loco Judicii —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
b) extra locum Judicii, täglich —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.									
Präcluſions-Termin, für Attendirung deſſelben, vide Termin.									
Probatorial-Articul, vide Beweis.									
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.									
Publication,									
a) für Anhörung bey Publication eines Beſchei-									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
des, Sentenz, Reſolution und Rotuli nichts, es ſey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex Officio, oder von einer Parthey bloß zur Publication der Sentenz beſtellet wird	1	–	–	1	–	–	1	–	–
b) für Anhörung der Publication eines Teſtaments, oder einer andern beym Gericht niedergelegten Diſpoſition — — —	–	45	–	1	–	–	2	–	–
Reconventio, vide Klag-Libell.									
Recognition, für Attendirung eines Recognitions-Termins, vide Termin.									
Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Inſtruments in Termino, vide Termin.									
Replic, vide Satz-Schrift.									
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.									
Revidirung und Unterſchrift									
a) einer auswärts zugeſchickten Vorſtellung —	–	7	9	–	7	9	–	7	9
b) — — — Satz-Schrift	–	30	–	–	30	–	–	30	–
Reviſion, — —	–	–	–	–	60	–	–	75	–
A) pro Interpoſitione — —									
B) pro deductione									
a) wann ſolche in der Interpoſitions-Schedul mit enthalten, noch auſſer den Gebühren, pro Interpoſitione — —	–	–	–	–	60	–	1:2	–	–
b) wann ſolche beſonders angefertigt wird —	–	–	–	2 13	–	–	3 8	–	–
Satz-Schrift, nemlich Replica und Duplica bey einem ordentlichen Schrift-Wechſel, in prima Inſtantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift	–	–	–	1	–	–	2	–	–
Schedula Appellationis, Reviſionis, vide Appellation, Reviſion.									
Sentenz, vide Publication der Sentenz.									
Schrift-Wechſel, vide Satz-Schrift.									
Sollicitatura und Auslöſung einer jeden Expedition —	–	7	5	–	15	–	–	15	–
Submiſſio ad Acta — —	–	30	–	–	60	–	–	75	–
Supplique, vide Vorſtellung.									
Termin,									
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.									
b) Eydesleiſtung in einer Proceß-Sache, es ſey, daß der Advocat der Eydesleiſtung ſeiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet —	–	30	–	–	60	–	1	–	–
c) Productionis Teſtium, oder Beywohnung derſelben Vereydigung — —	–	30	–	–	60	–	1	–	–
d) Productionis & Recognitionis Documentorum	–	30	–	–	60	–	1	–	–
e) Ocularis Inſpectionis, vide Ocular-Inſpection. —									
f) Commiſſionis —	–	45	–	1	–	–	2	–	–
g) Licitationis, —									
aa) Abſeiten des Licitanten	–	45	–	1	–	–	2	–	–
bb) Abſeiten eines jeden andern Intereſſenten	–	30	–	–	60	–	1	–	–
h) Liquidationis & verificationis									
aa) Abſeiten des Liquidanten, für jeden Liquidant	–	45	–	1	–	–	2	–	–
bb) Abſeiten des Liquidaten, gegen jeden Gläu- — —	–	15	–	–	30	–	–	45	–
biger — —	–	30	–	–	60	–	1	–	–
i) Inrotulationis Actorum — im Concurs-Proceß Contradictori überhaupt, ohne Rückſicht auf die Anzahl der Credi- —	–	45	–	1	–	–	2	–	–
torum — — —	–	30	–	–	60	–	1	–	–
k) Præcluſionis —									

l) Cau

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
l) Cautionis, m) Ceſſionis, n) Fidejuſſionis, o) Renunciationis, p) Transactionis: für die Ueberreichung des Inſtrumenti —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Verhörs-Termin — — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Verfahren loco oralis, jedem Advocaten —	—	—	—	2:3	—	—	3:4	—	—
Verification, für den Termin zu attendiren, vide Termin.									
Vergleich,									
a) denſelben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.									
b) wann derſelbe von dem Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müſſen ſich dieſelben mit ihrem, von dem Gericht zu moderirenden Deſervito begnügen, können aber ein freywilliges Geſchenk von den Partheyen annehmen.									
Wenn der Vergleich vor Gericht oder coram Commiſſario mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, bekommt jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was ſeine Parthey durch einen Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden.									
1) beträgt ſolches 100 Rthlr. und darunter —	—	—	—	2	—	—	—	—	—
2) beträgt ſolches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) beträgt ſolches über 500 Rthl. bis 1000 Rthl.	—	—	—	—	—	—	6	—	—
4) beträgt ſolches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Iſt das Objectum Litis von der Beſchaffenheit, daß es keine eigentliche Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, ſo müſſen nach der Qualität der Perſonen und des Vermögens, den Partheyen die Quanta vom Gericht ex Officio beſtimmet werden.									
Vollmacht, ſolche zu extendiren, vide Extenſio der Vollmacht.									
Vorſtellung,									
a) wenn darinn nur eine Dilation gebethen, oder damit eine Satz-Schrift überreichet wird, oder darinn ſonſt keine Materialia enthalten ſind	—	15	—	—	30	—	—	45	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	—	—
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.									
Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.									

Sportul-

Sportul = Ordnung
für die geſchwornen Dollmetſcher.

No.		Säz. fl.	kr.	d.
1	Für Ueberſeßung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, vor jede Seite, welche wenigſtens 26 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine ganße Seite enthält, oder die leßte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, ſo wird doch von jeder Seite der Saß gerechnet.			
2	Für Verdollmetſchung einer mündlichen Inſtruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — —	—	30	—
3	Für einen ſchriftlichen Statum Cauſæ, oder Inſtruction und Nachricht für den Advocaten, von jeder Seite — — mit der Bemerkung, wie ad No 1.	—	22	9
4	Für Revidirung und Atteſtirung einer bereits geſchehenen Ueberſeßung, wenn ſolche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlangt wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geſchworne Dollmetſcher bey ſummariſchen Zeugen = Verhören, oder auch Verhörung derſelben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetſcher reiſen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auſſer der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es ſey bey ſummariſchen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetſcher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetſcher muß aber auch dagegen die Auſſagen ſowohl in der Sprache, worinn dieſelbe geſchehen, ſelbſt ad Acta niederſchreiben, als auch die von ihm geſchehene Ueberſeßung durch ſeine Unterſchrift atteſtiren.			
	2) Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, und müſſen die Koſten aus dem Criminal = Fond beſtritten werden, ſo erhält der Dollmetſcher nichts.			

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII. Sportul-Caſſen-Reglement für die Weſt-Preußiſche Regierung. de dato Berlin den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, da Wir nöthig gefunden, zum Beſten Unſerer Weſt-Preußiſchen Unterthanen, mit Abſtellung der ehemahligen exorbitanten Gerichts- und Commißions-Koſten, auch Advocaten-Gebühren und Sportuln, eine, mit Unſeren übrigen Ländern und Provinzien ähnliche Einrichtung auch in Weſt-Preuſſen zu machen, ſolche Sportuln und Gebühren, ſowohl für die Gerichte als Advocaten auf beſtimmte, und in Rückſicht auf die vorige Proceß-Koſten ſehr moderate Sätze zu ſetzen, dabey aber zugleich eine General-Sportul-Caſſe zu fundiren, in welche, ſo wie die Sportuln Unſerer Regierung, als auch der derſelben ſubordinirten Landvogtey-Gerichte flieſſen, und verwahret werden ſollen; dabey aber vor allen Dingen erforderlich iſt, daß auf die richtige Einziehung, ſichere Aufbewahrung und genaue Berechnung dieſer Sportuln, ſo wie bey Unſerer Regierung als auch beſonders bey den Landvogtey-Gerichten, alle Aufmerkſamkeit genommen, und eine gute Ordnung beobachtet werde, Wir folgendes General-Sportul-Caſſen-Reglement für Unſere Weſt-Preußiſche Regierung, ſo wie ſchon die Landvogtey-Gerichte ihr Special-Sportul-Caſſen-Reglement erhalten haben, entwerfen laſſen, und hiermit zur Richtſchnur vorſchreiben.

§. 1.

Zur Receptur der General-Sportul-Caſſe der Regierung, gehören einestheils alle diejenigen Sportuln-Gerichts- und Urthels-Gebühren, die aus allen, zum Reſſort der Regierung gehörigen gerichtlichen und auſſergerichtlichen Geſchäften und Handlungen, Proceſſen, Actibus voluntariæ Iurisdictionis, Hypothequen-Pupillen- oder Kirchen-Sachen ꝛc. eingehen, und nach den Sätzen der vorgeſchriebenen Sportul-Ordnung eingefordert, und bey derſelben ſpecialiter in Rechnung gebracht, anderntheils alle bey den Königl. Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten, in denen zu ihrem Reſſort gehörigen Sachen, eingehende Sportul-Gerichts- und Urthels-Gebühren, welche quartaliter zur General-Sportul-Caſſe der Regierung eingeſandt, und bey derſelben generaliter berechnet werden müſſen; drittentheils alle diejenigen Gelder, welche Wir aus verſchiedenen Unſerer Caſſen inſonderheit zum Behuf und Bedürfniſſen Unſerer Regierung und Landvogtey-Gerichte überhaupt, und nicht einem oder andern Bedienten perſönlich auf Unſere Caſſen angewieſen haben, und daher zur Special-Verwendung und Berechnung an dieſe General-Sportul-Caſſe der Regierung gezahlt werden.

§. 2.

Es muß jederzeit ein Rechnungs-Verſtändiger, und ob zwar, wenn er ſich dazu nicht ſelbſt erbiethet, auch ohne Caution anzunehmender, doch den Ruhm der Rechtſchaffenheit habender Mann, zum Rendanten der General-Sportul-Caſſe beſtellt werden, und einem der Räthe des Regierungs-Collegii iſt wechſelweiſe auf ein Jahr die Special-Cura der Caſſe von dem Präſidenten aufzutragen, ohne daß jedoch hiedurch der Präſident und die übrigen Räthe ihrer Verbindlichkeit, auf die Ordnungsmäßige Verwaltung gleichfalls das Auge zu haben, erledigt werden.

§. 3.

Die zur Sportul-Caſſe einkommenden Gelder werden in einen feſten, mit zwey Schlöſſern verwahrten Kaſten gelegt, welcher Kaſten in demſelben ſicheren Gewölbe, welches den Depoſitis gewidmet iſt, ſtehen muß. Zu den zwey Schlöſſern dieſes Kaſtens hat einen Schlüſſel der Curator, den andern der Rendant, ſo daß keiner ohne den andern dazu kommen kann.

§. 4.

Der Sportul-Caſſen-Rendant hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zur Sportul-Caſſe flieſſenden und daraus zu zahlenden Gelder, und quittiret über deren Empfang, ſo wie er auch dagegen von dem-

demjenigen die Quittung erhält, welchem er etwas auszahlet.

Er muß aber am Ende jeder Woche des Sonnabends Nachmittags alle eingekommene Gelder nach Abzug der Ausgaben, in den Sportul-Kaſten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach No. I. dem Schemate ſub No. I. über Einnahme und Ausgabe führen, darinn bey Strafe vierfacher Erſetzung jeder verſchwiegenen Poſt, alles was er einnimmt, ohne Unterſchied ſowohl, als was er ausgiebt, hinter einander eintragen, alle Sonnabend den Abſchluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Beſtand bleibt, machen, und mit dieſem Abſchluß das Journal und den baaren Beſtand dem Curatori Caſſæ vorlegen. Der Curator muß den Abſchluß, ohne daß hierbey in die Juſtification der Einnahme oder Ausgabe hineinzugehen nöthig iſt, vornehmlich in Calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journal atteſtiren, das Geld überzählen, und hiernächſt ſolches mit dem Rendanten in den, unter ihrer beyden Beſchluß befindlichen Sportul-Kaſten legen. Dieſe Einlegung in den Kaſten muß Curator nicht allein in dem Journal des Rendanten, bey dem Abſchluß notiren, ſondern er hat auch in ein, in dem Sportul-Kaſten zu deſto leichterer und ſicherer jedesmahligen Nachweiſung des darinn befindlichen Geld-Vorraths beſtändig liegen bleibendes Sportul-Caſſen-Buch nach No. II. dem Schemate ſub No. II. dieſe wöchentliche ſowohl, als alle andere Einnahme und Ausgabe alles deſſen, was in den Kaſten gelegt, oder herausgenommen wird, einzutragen.

§. 5.

Zur Richtſchnur und zugleich zur Controllirung alles desjenigen, was Rendant auſſer dem laut Etats aus Königl. und publiquen Caſſen in die General-Sportul-Caſſe, jährlich allezeit einerley flieſſendem, einzunehmen hat, dienen folgende Bücher, welche von dem Regierungs-Collegio dergeſtallt geführt werden müſſen, daß, auſſer ihrem Haupt-Endzweck, der darnach zu beobachtenden Ordnung der Geſchäfte, daraus zugleich zu erſehen iſt, wie viel für jede der Verrichtungen an Gebühren zu entrichten iſt.

a) Das Verhörs-Buch.
b) Das Siegelungs-Buch.
c) Das Urthels-Buch der Regierung.
d) Das Depoſiten-Buch.
e) Das Homagial-Eyd-Buch.
f) Das Introductions- und Dienſt-Eyd-Buch.
g) Das Straf-Buch.
h) Das Criminal-Koſten-Buch.
i) Das Commißions-Buch, worinn
aa) die Commißions-Gebühren,
bb) die Berliniſche Tribunals-Urthels, und Succumbenz-Gelder,
cc) die Königsbergſche Tribunals-Urthels und Succumbenz-Gelder,
dd) die Königsbergſche Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren,
ee) die auswärtigen Gerichts-Gebühren, annotirt werden.
k) Das Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Buch.
l) Das Teſtamenten-Buch.
m) Das Buch, über die Landvogtey-Gerichts-Sporteln.

Denn in das Verhörs-Buch ſub a, muß jederzeit der Rath, welcher den Verhörs-Beſcheid abfaßt, den Eyd abnimmt, oder einen, der darinn einzutragenden Actuum vornimmt, allezeit dafür die ſämmtlichen Gebühren anſetzen.

Das Siegelungs-Buch ſub b, worinn die Kanzley die von dem Secretario auf die Concepte geſetzte Gebühren einträgt, muß der Präſident bey jeder Siegelung unterſchreiben.

In das Urthels-Buch ſub c muß der Präſident, wenn das Urthel vor der Publication unterſchrieben wird, die Urthels- und übrige Gebühren eintragen.

In das Depoſiten-Buch ſub d trägt der Decernent die Depoſiten-Gebühren, ſo wie alle andere, das Depoſitum angehende Poſten ein.

In das Homagial-Eyd-Buch ſub e, und das Introductions- und Dienſt-Eyd-Buch ſub f, trägt der Präſident, die Gebühren ſelbſt ſogleich bey dem Actu ein.

In das Straf-Buch ſub g, wird die Strafe von jedem Decernenten eingetragen.

In

In das Criminal-Koſten-Buch ſub h. geſchiehet die Eintragung durch den Rath, welcher die Koſten-Liquidation vorträgt.

In das Commißions-Buch ſub i, und deſſen verſchiedene Abtheilungen ſub aa. bb cc. dd. und ee., muß von dem Decernenten, des Berichts, Schreibens, Reſcripts ꝛc. mittelſt deſſen nach Verſchiedenheit der Sachen die Commißions-Gebühren, Urthels- und Succumbenz-Transmißions- und andere Gebühren verlanget werden, folglich von den Partheyen einzuziehen ſind, die Eintragung derſelben bey dem Vortrag geſchehen.

In das Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Buch ſub k. hat gleichfalls der Rath, welcher die entweder von dem Collegio ſelbſt, oder reſp. von der Ober-Rechen-Cammer in Berlin geſchehene Reviſion vorträgt, die ſämmtlichen Gebühren einzutragen.

Was hingegen in das Teſtamenten-Buch ſub l, es ſey für angenommene, zurückgeforderte, oder publicirte Teſtamente an Gebühren einzutragen iſt, trägt der Präſident ſelbſt, jedesmal ein. Wie er denn gleichfalls verbunden iſt, das Quantum der von jedem Land-Vogtey-Gericht quartaliter einkommenden Land-Vogtey-Gerichts-Sporteln in das Buch ſub m. einzutragen.

Da es zur Ordnung in Rechnungs-Sachen gehöret, daß alles was einkommen ſoll, wenn es auch hiernächſt an andere Caſſen oder Perſonen wieder ausgegeben werden, oder auch ſchon vorher vorgeſchoſſen werden muß, in die Einnahme komme, ſo müſſen bey dieſer Eintragung keine Art von Gebühren ausgelaſſen, und daher auch ſelbſt, wenn etwan eine Expedition auf Pergament verlanget wird, oder zu den Capſeln der anzuhangenden Siegel, oder ſonſt beſondere Auslagen von der Canzley verlangt werden, ſolche bey den Copialien von der Canzley mit angeſetzet, und dergeſtallt in das Siegelungs-Buch eingetragen werden.

§. 6.

Damit nun aber auch alles dieſes zu des Rendanten Wiſſenſchaft gelange, ſo iſt dieſer Endzweck auf folgende Art, nach der Verſchiedenheit der einkommen ſollenden Gebühren zu erreichen.

In Anſehung der in das Verhörs-Buch ſub Lit. A. gehörigen Gebühren, muß auf alle Beſcheide und Reſolutiones &c. ſelbſt von dem Rath, welcher ſolche abfaſſet, dasjenige geſetzt werden, was dafür an Gebühren und Copialien, und von wem ſolches zu entrichten, und was etwan an Stempel-Bogen ad Acta von der Canzley umzuſchlagen iſt, indem, was ſich davon zur würklichen Expedition qualificirt, in das Siegelungs-Buch gehöret, und darin ſchon beſonders angeſetzt wird. Da nun hiervon nichts ehender ad Acta zu heften iſt, bis ſolches dem Rendanten vorgezeigt worden, und er darunter ſein Vidit geſetzet; So kann von allen dieſen Gebühren aus dem Verhörs-Buch ſub Lit. A. nichts ſeiner Wiſſenſchaft entgehen.

In Anſehung der Gebühren aus dem Siegelungs-Buche ſub Lit. b. muß jederzeit von dem expedirenden Secretario nicht allein alles, was für die Expedition zur Sportul-Caſſe, und für Stempel und Copialien, ſondern auch, an etwa von dem Regiſtratore ausgelegten Porto, als welches dieſer zu dem Ende, jederzeit oben bey dem Präſentato mit Beyfügung des Couverts zu notiren hat, und von wem ſolches zu entrichten iſt, auf das Concept notiret, von dem Canzley-Director aber hiernächſt auch noch darunter bey dem Abgang der Expedition auf eben dieſes Concept geſetzt werden, was er etwan bey der Abſendung an Porto vorſchieſſen müſſen, oder wieviel das Bothen-Lohn, der die Expedition beſtellenden Bothen, betrage.

Da nun auch alle dieſe Concepte, ehe ſie ad Acta gebracht werden, dem Sportul-Caſſen-Rendanten vorzuzeigen ſind, ſo erhält derſelbige auch hierdurch die vollſtändige Kenntniß, was von dieſer Art Gebühren zu entrichten iſt.

Nur damit das Siegelungs-Buch auch in Anſehung des Bothen-Lohns und des Porto für die abgehende Sachen, welches bey der, von dem Präſidenten zu verrichtenden Unterſchrift darin noch nicht eingetragen ſeyn kann, vollſtändig werde, erlauben Wir, und wollen, daß der Canzley-Director dieſe Art Gebühren in das Siegelungs-Buch, noch nach der Siegelung, in die dazu gehörige Colonnen eintrage.

Digitized by Google

Unter alle von der Regierung ſelbſt abgefaßte Urthel, welche in das Urthels-Buch der Regierung ſub Lit. c. eingetragen werden, muß noch vor der Unterſchrift des Collegii, nicht allein was an Urthels-Gebühren zu erlegen, ſondern auch die, der Canzley für die bloſſen Abſchriften deſſelben zukommende Copialien, und was etwan von der Canzley für ein Stempel-Bogen ad Acta umzuſchlagen iſt, angeſetzet werden, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn ſich das Urthel zur Expedition qualificirt, oder ſolche beſonders verlangt wird, die Expeditions-Gebühren in das Siegelungs-Buch gehören. Da nun auch dieſe Urthel dem Rendanten, ehe ſie ad Acta geheftet werden, vorzuzeigen ſind, ſo erhält er von denen dafür angeſetzten ſämmtlichen Gebühren, die vollſtändige Kenntniß.

Nur in dem Fall, daß die Regierung per modum commiſſionis in einer auswärtigen Sache z. E einer Oſt-Preußiſchen, ein Urthel abzufaſſen hat, muß jederzeit der Betrag der Urthels-Gebühren, welcher in dem Rückſchreiben mit dem Urthel zugleich mit den übrigen Ausfertigungs-Gebühren angeſetzt werden muß, noch durch eine beſondere Verordnung dem Rendanten bekannt gemacht werden.

Ueber die aus dem Depoſiten-Buch ſub Lit. d. flieſſenden Depoſiten-Gebühren, darf nur jährlich dem Rendanten nach geſchehener Abnahme der Depoſital-Rechnung ein General-Extract des Betrages zugeſtellt werden, indem er ſolche nicht von einzelnen Debenten, ſondern in Summa aus dem Depoſital-Kaſten zu erheben hat.

Aus den Büchern ſub Lit. e & f. worin die Homagial-Eyde, und die Introductions- und Dienſt-Eyde eingetragen werden, muß jederzeit ſofort nach der Ableiſtung a Collegio dem Rendanten ein Befehl, mit ſpecifiquer Benennung des Debenten zugefertigt werden, wieviel dieſer zu erlegen habe.

Aus dem Straf-Buch ſub Lit. g. flieſſen nur die in die zwente Abtheilung deſſelben einzutragende Sportul-Caſſen-Strafen, und es muß daher auch nur von denen, darinn würklich als verwürkt oder dictirt angeſetzten Strafen quartaliter ein Extract dem Rendanten zugefertigt werden.

Zu Anſehung der Criminal-Koſten, welchen das Buch ſub Lit. h. beſtimmt iſt, wollen Wir, daß ſolche niemahls ehender, als am Ende der Unterſuchung, als bis dahin auch der Stempel reſervirt wird, wenn auch ein oder der andere Theil derſelben, ſchon vorher feſtgeſetzet worden, aus den Actis zuſammen auf einmal von dem Inquirenten oder inquirirenden Collegio liquidirt, dieſe Liquidation mit der, in dem dazu deſtinirten Buch ſub Lit. h. vorgeſchriebenen Separation der verſchiedenen Arten derſelben, mit Allegirung der Verordnung, wodurch etwan ſchon pendente Inquiſitione, eine oder die andere Poſt feſtgeſetzet, wie auch mit Beyfügung der Beläge über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des, entweder dazu hinreichenden, oder unzulänglichen Vermögens des in die Bezahlung der Koſten condemnirten, mittelſt Berichts an die Regierung zur Feſtſetzung oder Moderation eingeſendet werde. Was nun bey dem Vortrag im Collegio, von dieſen Criminal-Koſten feſtgeſetzet wird, als welches nach der hierunter die Entſcheidung gebenden Criminal-Sportul-Ordnung das von hauptſächlich dependiret, ob das Vermögen des Inquiſiten hinreichend, oder dem in die Sportul-Caſſe jährlich flieſſenden Criminal-Fonds der Fall zur Laſt komme: So muß nicht allein, wie ſchon oben ſpho antecedente angemerket, das ganze Quantum der feſtgeſetzten Gebühren, wenn auch ſolche ganz oder zum Theil, von dem darinn condemnirten einzuziehen keine Hofnung wäre, indem bey künftig ſich klar ergebenden Ausfall nur ſolche wieder niedergeſchlagen werden müſſen, in das Buch zur Einnahme geſetzt, ſondern auch dem Rendanten die ſpecifique Deſignation, für was ſie angeſetzt und was er davon an einen oder den andern zu bezahlen habe, wie ſie in das Buch eingetragen, zugefertigt werden.

Die in das Commißions-Buch ſub Lit
i. eingetragene Gebühren, betreffen
entweder aa) Commißions-Gebühren
Dieſe müſſen allezeit in der Regel mit
telſt eines commiſſariſchen Berichts liqui
di

dirt werden, und kommen alſo zum Vortrag eines Decernenten, welcher ſolche, wenn ſie feſtgeſetzet, nicht allein in das Buch eintragen, ſondern auch zur Einziehung derſelben von der Parthey, ſo wie zur Auszahlung an den Commiſſarium eine ſchriftliche Verordnung an den Rendanten angeben muß.

Nur allein wenn ein Rath oder Referendarius des Regierungs-Collegii ſelbſt, über eine von ihm gehaltene Commiſſion den Vortrag thut, muß derſelbe die Liquidation ſeiner Commißions-Gebühren mittelſt eines beſondern pro Memoria zugleich dem Präſidenten vorlegen, welcher ſodenn ſelbſt die Gebühren in das Commiſſions-Buch eintragen, und das Mandat an den Rendanten wegen der reſpectiven Einziehung und Zahlung verordnen muß.

oder bb) Berliniſche Tribunals-Urthels-Succumbenz- und Transmißions- auch Porto-Gebühren.

Die Quanta derſelben müſſen allezeit aus dem Remiſſoriali, und in Anſehung des von dem Regiſtratore vorgeſchoſſenen Porto aus deſſen Nota bey dem Präſentato und dem von ihm anzuklebenden Convert des Reſcripts erhellen, und dieſes jederzeit nach Publication des Urthels vorgetragen, und hierbey von dem, ſie in das Buch eintragenden Decernenten, zugleich eine Verordnung an den Rendanten zur Einziehung und reſpectiven Abſendung der Urthels- und Transmißions-Koſten, wie auch, den reſpective etwan dem Tribunal zur Hälfte, oder dem Potsdammiſchen Wayſenhauſe zukommenden Succumbenz-Geldern, decretirt werden.

oder cc) Königsbergſche Tribunals-Urthels- und Transmiſſions- auch Porto-Gebühren, und darinn erkannte Succumbenz Gelder.

Auch hiervon muß das Quantum aus dem Rückſchreiben des Königsbergſchen Tribunals, womit die Sentenz erfolget, und wegen des Porto, aus der Note des Regiſtratoris erhellen.

Sogleich nach Publication des Urthels, muß auch hiervon der Vortrag geſchehen, und eben ſo, wie bey vorſtehenden Berliniſchen Tribunals-Gebühren, das Mandat an den Rendanten erlaſſen werden.

oder dd) Königsbergſche Hof-Gerichts-Urthels- und Transmißions- auch Porto-Gebühren.

Bey dieſen iſt jederzeit eben alles das Nächſtvorſtehende zu beobachten.

oder ee) Gebühren auswärtiger Gerichte.

Auch bey denen, von dieſen für Actus, ſo ſie ad Requiſitionem vorgenommen, liquidirten Gebühren, findet eben alles das, was bey Commißions-Gebühren ſub aa) und zum Theil auch wegen des Porto bey den nächſtvorſtehenden Gebühren bb) cc) und dd) zu beobachten iſt, ſtatt.

Die in das Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Buch ſub Lit. k. eingetragene Gebühren, werden in Anſehung derjenigen, welche zur Regierungs-Sportul-Caſſe flieſſen, jedesmahl ſogleich bey dem Vortrag der geſchehenen Reviſion, die der Ober-Rechen-Kammer in Berlin aber zukommende, bey dem Vortrag des Remiſſorialis von dem Decernenten, durch eine, an den Rendanten ex Officio zu erlaſſende Verordnung, bekannt gemacht.

Und gleichergeſtalt muß, ſobald ein Teſtament aufgenommen, übergeben, zurückgenommen oder publicirt, und ſolches in das Buch ſub Lit. l. eingetragen worden, durch eine von dem Präſidenten anzugebende Verordnung, dem Rendanten bekannt gemacht werden.

Was hingegen quartaliter laut des Buchs ſub Lit. m. die Landvogtey-Gerichte an die General-Sportul-Caſſe einſenden, muß durch ein beſonderes an den Rendanten zu erlaſſendes Mandat, demſelben jederzeit zum Empfang bekannt gemacht werden.

Wir wollen auch, daß wenn jemand das Armen-Recht genoſſen, und durch den Proceß die in dem ausführlichen Anhang des Codicis p. 84. beſtimmte Summe gewonnen, aus den ſämmtlichen Actis erſt ſodenn eine Liquidation, was er an Gebühren zur Sportul-Caſſe und Copialien und Stempel-Papier zu entrichten, angefertiget, das Quantum in dem Siegelungs-Buche eingetragen, und dem Rendanten durch eine beſondere, von dem Decernenten anzugebende Verordnung, der Betrag notificiret werde.

 Wo-

Wohingegen auch die Einrichtung getroffen worden, daß wenn von ſolchen Partheyen, welche das Armen-Recht nicht gehabt haben, ſchuldig gewordene Gebühren inexigible werden, der darinn verbrauchte Stempel den Gerichten von der Stempel-Kammer bonificirt werden ſoll; und da zu dieſem Ende von der Regierung alle Quartal die Specification des verlohrnen Stempel-Papiers der Stempel-Kammer durch ein Anſchreiben angezeigt werden muß, und auch dieſes Anſchreiben, worauf die Summe ad marginem bey der Expedition zu ſetzen iſt, wie alle andere Expeditiones, dem Rendanten vorgezeigt werden muß, und überdies mit dem zurückgeforderten Stempel-Betrag in das Siegelungs-Buch kommt, ſo erhält hierdurch, auch hiervon Rendant die gehörige Kenntniß.

§. 7.

Alle dieſe, auf die in vorſtehendem §. 6. enthaltene Arten, zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommene Gebühren, muß Rendant unverzüglich und noch deſſelben Tages jederzeit in ſeine nach dem hierbey lie-
No. III. genden Schemate ſub No. III. in die vorgeſchriebenen Capita und Colonnen, eingetheilte Rechnung, als Soll einkommen, in Einnahme ganz übertragen, da, was davon auch aus der Sportul-Caſſe für Stempel, Copialien, Porto, und Bothen-Lohn wieder ausgegeben werden muß, in die Ausgabe gehört.

§. 8.

Sobald er dieſe einkommenſollende Gebühren in die Rechnung eingetragen, muß er ſolche aber auch ungeſäumt einem jeden Debenten, in das darüber
No. IV. nach dem Schemate ſub No. IV. zu führende Haupt-Buch, dergeſtalt anſetzen, daß zwar jede Poſt beſonders benannt werde, jedoch nur die Summe derſelben, und nicht ſo wie in der Rechnung, was davon der Sportul-Caſſe zum Stempel, Copialien, Porto und Bothen-Lohn ꝛc. gehöre, ſepariret werden dürfe.

Es iſt dies Buch nach Alphabetiſcher Ordnung und in einem feſten Bande gebunden zu führen, überdies aber noch mit einem guten Regiſter zur Erleichterung des Aufſchlagens zu verſehen. Jeder Debent muß darin ſein beſonders Folium bekommen. Da ſich nun auch die Fälle ereignen, daß ganze Gerichte, Collegia ꝛc. Debenten der Sportul Caſſe werden, z. E. wenn Zeugen ad Requiſitionem abgehört werden, wenn die Regierung in Oſt-Preußiſchen oder andern Sachen per modum Commiſſionis, vel ex Requiſitione Erkenntniſſe abfaßt: So muß auch dieſen Gerichten ein beſonderes Folium in dem Haupt-Buche gegeben, und ihnen der Ort, nach dem Nahmen ihres Wohnſitzes gegeben werden.

§. 9.

So wie nun vorſtehendermaſſen, alles, was ein jeder zu bezahlen ſchuldig, von Tage zu Tage auf das genauſte, ſowohl in die Rechnung, als in das Haupt-Buch, und zwar unter Soll einkommen, eingeſchrieben werden muß, ſo iſt auch von dem Rendanten mit gleicher Sorgfältigkeit und Genauigkeit, unter das Iſt eingekommen, in die Rechnung und das Haupt-Buch täglich einzutragen, was Debent dagegen zahlt.

§. 10.

In allen Sachen worinn Advocaten beſtellt ſind, müſſen dieſe alle Gebühren ohne Ausnahme entrichten, und iſt einem jeden derſelben ein Folium in dem Haupt-Buche ſub No. IV. zu geben, worinn, ohne Unterſchied, alles was jeder Advocat für alle ſeine Partheyen ſchuldig wird, einzutragen, und nur in qua Cauſa, bey jedem Poſte zu bemerken iſt, ſo daß folglich jede beſondere, einen Advocaten habende Parthey, kein beſonderes Folium erhält.

Am Ende jeden Monaths muß der Rendant mit jedem Advocaten ſein Conto aus dieſem Haupt-Buche abſchlieſſen, und falls nicht längſtens binnen 8 Tagen darauf die Zahlung erfolgt, den Betrag was der Advocat ſchuldig geblieben, dem Collegio anzeigen, welches darauf ungeſäumt die Execution zu veranlaſſen hat.

In Anſehung dererjenigen Sachen hingegen, worin keine Advocati beſtellt werden, ſind andere Maaß-Reguln nothwendig. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es bey den meiſten Partheyen ſehr ſchwer hält, im Verfolge des Proceſſes, oder bey

deſſen

deſſen Ende, die der Sportul-Caſſe ſchuldigen Gebühren von derſelben zu erhalten, und ſolche meiſtens erſt durch koſtbare und den Partheyen ſelbſt läſtige Executiones eingezogen werden müſſen; die Sportul-Caſſe auch den baaren Vorſchuß an Stempel, Copialien und an die requirirten auswärtigen Gerichte gleich thun muß: So wollen Wir, daß jede in Weſt-Preuſſen nicht wohnende Parthey, in ihrer Angelegenheit zur Sicherheit der Sportul-Caſſe und des Stempel-Vorſchuſſes in Sachen von 30 Rthlr. bis incluſive 100 Rthlr., nur 3 Rthlr.; in Sachen über 100 Rthlr. aber 6 bis 10 Rthlr.; eine auſſer Königl. Landen wohnende Parthey aber, das Triplum davon zur Sportul-Caſſe niederlegen ſolle. In Sachen unter 30 Rthlr. bedarf es dieſes Vorſchuſſes nicht. Auch verſtehet ſich von ſelbſt, daß in Fällen wo auswärtige Gerichte die Regierung requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten ſind, oder auch wo Partheyen etwas bey der Regierung ſuchen, welches nicht Proceſſe betrift, z. E. in Hypothequen-Sachen, Geiſtlichen Sachen, Actibus voluntariae Jurisdictionis &c. dergleichen Vorſchuß nicht zu fordern iſt. Dagegen aber auch in allen dieſen eigentlich ad proceſſualia nicht gehörigen Sachen, die Expeditiones, es ſey denn daß aus dem Verzuge eine Gefahr erwachſe, ſofort von demjenigen, auf deſſen Geſuch oder Anzeige ſolche veranlaßt worden, baar ausgelöſet und nicht eher extradirt werden müſſen. Damit nun in den proceſſualibus oberwehnte Sicherſtellung der Sportul-Caſſe gleich anfänglich beſorget werde, ſo muß von Seiten des Klägers, jederzeit bey Einreichung der Klage, ſie werde ſchriftlich oder mündlich angebracht, das obenfeſtgeſetzte Quantum ſofort erlegt, oder, wenn er ſolches nicht thut, ehe auf die Klage etwas verfügt wird, es ſey denn daß Periculum in mora vorhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Caſſe aufgegeben, und hiernächſt erſt, wenn die Erlegung erfolget, auf die Klage das Nöthige decretiret werden.

In Anſehung des Beklagten muß jederzeit in die erſte Citation die Erlegung des oberwehnten Vorſchuſſes in dem erſten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorſams-Falle, die erſte Sentenz in der Sache abgewartet, und wenn die Erlegung ſodenn noch nicht geſchehen, ſofort die würkliche Execution auf die ſchuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der erſten Citation, daß ſolches geſchehen werde, der Beklagte gewarnet werden.

Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wieviel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Caſſe niedergelegt werden ſolle, als auch der Controllirung des würklich erlegten, muß das Collegium ein eigenes beſonderes Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch nach dem Schemate ſub No. V. führen, und in daſſelbige nach der Reihe der Tage mit laufenden Nummern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird. No. V.

Dieſes muß Rendant täglich inſpiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Hauptbuche ſub No. IV. hat, in der dazu vorgeſchriebenen Colonne das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch wie weit er die Poſten extrahiret, in das Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato, annotiren.

Wann das zu erlegende Quantum einkommt, muß Rendant, auſſer der ſchuldigen Eintragung dieſer Einnahme in ſothanem Haupt-Buch, ſolches wie alle andere Einnahme in ſeinem wöchentlich abzuſchlieſſenden Journal ſub No. I. nach ſeinem ganzen Betrag und ohne Anführung der beſondren Poſten, welche dadurch getilget werden, eintragen, und da dieſes Journal wöchentlich dem Curatori Caſſæ mit dem Abſchluß juxta §phum 4 ſupra, vorgelegt wird; So muß er, was nach dieſem Journal die Woche hindurch von ſolchen zu erlegen anbefohlenen Vorſchuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen beſonderen in dem Sportul-Kaſten zu allen dieſen Vorſchüſſen zu deſtinirenden Beutel legen laſſen, ſondern auch in dem Sportul-Vorſchuß Controll-Buch mit Allegirung des Journals, die geſchehene Erlegung, durch das Wort Dedit laut Journals d. ⸗ ⸗ ⸗ anmerken, damit die Regierung hierdurch zugleich in den Stand geſetzt werde, aus bloſſer Inſpicirung dieſes Buchs ſub No. V. bey Abfaſſung der

Sen-

Sentenzien vergewiſſert zu ſeyn, ob dabey noch etwas wegen nicht erlegten Vorſchuſſes, oben vorgeſchriebenermaſſen, nicht allein inſonderheit wegen des Beklagten, ſondern auch wegen des Klägers, deſſen Klage etwan ob Periculum in mora, auch ohne vorgängige Erlegung des feſtgeſetzten Quanti angenommen werden müſſen, zu verfügen ſey.

Alle Quartal muß Rendant in Anſehung aller derjenigen, welche nach ſeinem Haupt-Buche und dem Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch des Collegii Vorſchuß erlegt haben, den Abſchluß machen; bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorſchuß oder Nachſchuß getilget und bezahlt, in ſeiner Rechnung ſub No. III. das Iſt eingekommen, anzuſetzen, und den Betrag dieſer Poſten, aus dem in dem Sportul-Kaſten oben angeführtermaſſen zur erſten Einlegung aller dieſer Vorſchüſſe deſtinirten beſonderen Beutel herausnehmen, und zu den übrigen in den Sportul-Kaſten befindlichen, ſchon als ſpecifice für dieſe oder jene Poſt eingekommen, berechneten Sportul-Caſſen-Geldern bringen.

Bleibt Beſtand, ſo iſt ſolcher in dem vorerwehnten Vorſchuß-Beutel bis zum völligen Ende des Proceſſes zu laſſen. Iſt der Vorſchuß erſchöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen ſchuldig, ſo iſt in Anſehung deſſen Einziehung, ſo wie wegen anderer Reſte, zu verfahren; allenfalls muß, wenn der Proceß noch weit ausſehend iſt, neuer Vorſchuß von der Parthey eingefordert, und auch dieſes Vorſchuſſes wegen, es eben ſo, wie bey dem erſten Vorſchuß gehalten werden.

Iſt der Proceß zu Ende, und Repoſitio Actorum verordnet, ſo muß auch ebenfalls, noch vor dem Quartal-Abſchluß, die Special-Rechnung abgeſchloſſen, das von dem Vorſchuß noch zu beſtreitende, in das Iſt eingekommen der Rechnung ſub No. III. eingetragen, und dies Quantum aus dem, in dem Vorſchuß-Beutel ſo wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Caſſen-Geldern gelegt, das noch übrigbleibende des Vorſchuſſes aber, der Parthey, aus oft erwehnten in dem Sportul-Kaſten liegenden Vorſchuß-Beutel ohne den geringſten Aufenthalt zurück gegeben, ihm das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn von ihm eigenhändig die Zurückgabe atteſtirt werden.

§. 11.

In Anſehung aller dererjenigen Partheyen, welche nach vorſtehendem §pho keinen Vorſchuß zu erlegen ſchuldig ſind, und ſich nicht etwa von ſelbſt, zu ihrer eignen mehrerern Bequemlichkeit und Evitirung der Monitoriorum und Executionen dazu entſchlieſſen, als welches einem jeden freyſteht; muß in der letztern Woche jeden Quartals, jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buch ſub No. IV. abgeſchloſſen, und was er nach ſolchem Abſchluß zu bezahlen ſchuldig bleibt, durch einen zu erlaſſenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen ſofort moniret, und wenn in dem Lauf des neueintretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, beym Abſchluß des folgenden Quartals die Execution nicht allein wegen jenes, aus vorigem Quartal, ſchuldig gebliebenen Reſtes, ſondern auch der aus dem neuen Quartal hinzugekommenen ſchuldigen Gebühren verordnet, und ohne weitere vorherige Ankündigung vollſtreckt werden.

§. 12.

Aus allen dieſen vorſtehenden §§is 5 bis 11, ergiebt ſich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommenſollenden, und der Berechnung der würklich eingekommenen Sportul-Caſſen-Gelder, und zwar nach dem Schemate ſub No. III. dergeſtalt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Jahres von den einkommenſollenden Gebühren in Reſt verbleibt, in die Rechnung des folgenden Jahres, in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme, abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß.

Nur iſt hierbey noch wegen der in der Schemate der Rechnung ſub No. III. be… der Einnahme befindlichen Colonne, I… niedergeſchlagen, zu bemerken, daß n… der Rendant noch Curator Caſſæ eine P… niederſchlagen könne, ſondern ſolches n… anders als auf den Vortrag im Colleg… bey einer würklich ſich hervorthuend…

Inexigibilitæt, oder aus andern ſehr erheblichen Urſachen geſchehen müſſe, und wenn ſolche erfolgt, das niedergeſchlagene Quantum nicht allein in der dazu deſtinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belages einzutragen, ſondern auch in dem Haupt-Buche bey dem Empfang, der Parthey zu gute zu ſchreiben ſey, aus welchen niedergeſchlagenen Poſten ſodenn, der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die, der Stempel-Kammer quartaliter einzuſendende Stempel-Bonifications-Tabelle leicht einzutragen iſt.

§. 13.

In Anſehung der Ausgabe iſt das erſte Caput in dem Schemate ſub No. III. den Beſoldungen der Regierung, und das zweyte den Beſoldungen für die Landvogtey-Gerichte beſtimmt; worin dem Rendanten der ihm zu dieſem Ende von dem Collegio, mit den ſich von Zeit zu Zeit darinn zutragenden Veränderungen, zuzuſtellende Beſoldungs-Etat, die Vorſchrift giebt.

§. 14.

Das dritte Capitel der Ausgabe, iſt den Schreibe-Materialien für die Regierung beſtimmt, und muß das Quantum von 350 Rthlr. dabey niemahls überſchritten werden, welches, wo nicht mit wenigerm auszukommen iſt, zu den nöthigen und ſpecifice zu ſeparirenden Bedürfniſſen an Schreibe-Materialien bey der Regierung von dem Präſidenten jährlich anzuweiſen iſt. Die in dem vierten Capite der Ausgabe denen Landvogtey-Gerichten beſtimmten Schreibe-Materialien hingegen, bleiben jährlich einerley à 50 Rthlr. für jedes, indem ſolche dazu aus den Contributions-Caſſen in die General-Sportul-Caſſe fließen, und alſo eigentlich eine durchlaufende Poſt ſind.

§. 15.

In das V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. Caput der Ausgabe, kommt alles dasjenige wieder in Ausgabe, was unter denen in Capite V. VI. und VII. aufgeführten Einnahmen an ſolchen Gebühren und Auslagen begriffen, welche der Canzley für ausgelegtes Stempel-Papier und Copialien, den Bothen an Bothen-Lohn, und dem Canzley-Directori, an ausgelegten Poſt-Porto, für abgehende, und dem Regiſtratori an ausgelegten Porto für einkommende Sachen, zu vergütigen ſind.

Was ein jeder dieſer Subalternen zu erhalten hat, kommt dem Rendanten zu ſeiner Kenntniß durch die ihm laut §phi 6. jederzeit ehe ſie ad Acta geheftet werden, vorzulegende Concepte aller Beſcheide, Reſolutionen, Expeditionen und Urthel, woraus er die Gebühren zur Einnahme in ſeine Rechnung trägt, indem darauf jedesmahl nicht allein was zur Caſſe fließt, ſondern auch alle übrige Gebühren an Copialien und Stempel ꝛc. annotirt ſeyn müſſen, das von dem Regiſtratore bey einer einkommenden Sache ausgelegte Porto zu dem Ende auch von ihm, mit Beyfügung des Couverts bey dem Präſentato jedesmahl angezeigt und vom Secretario unter den einzuziehenden Gebühren auf das Concept der Verordnung mit angeſetzet werden; das Porto für die abgehenden Sachen hingegen, der Canzley-Director eben ſowohl als das Bothen-Lohn auf dem Concept der Verordnung, wenn er darauf den Abgang notiret, anſetzen und zugleich in das Siegelungs-Buch eintragen muß.

Da nun alle dieſe Subalternen auf die Bezahlung ihres Verdienſtes und baaren Auslagen nicht ſo lange warten können, bis die Zahlung von den Partheyen oder Advocaten erfolgt; ſo hat Rendant mit ihnen alle Monath abzuſchlieſſen, und ihnen ihren Verdienſt und Auslagen monathlich zu zahlen, indem Wir, um auch dieſen monathlichen Vorſchuß, vornehmlich in ſoweit er Stempel und Porto betrift, zu erleichtern, ſowohl der Canzeley als dem Regiſtratori und Canzley-Directori ein vor allemahl ein baares Vorſchuß-Quantum, und zwar der erſteren à 50 Rthlr., und jedem der beyden andern à 25 Rthlr. verwilligt haben, welche Rendant ihnen ein vor allemahl auszuzahlen, und als einen eiſernen bey ihnen befindlichen Beſtand, beſtändig unter dem Titul von Beſtand, in Rechnung aufzuführen hat.

§. 16.

Da, wenn jemand der das Armen-Recht gehabt, ſeinen Proceß, und das im ausführlichen Anhang des Codicis pag. 84. beſtimmte Quantum gewinnt, derſelbe reſpective die ganzen oder einen Theil der Gebühren nachzahlen muß, auch für dieſen Fall das Caput XII. der Einnahme beſtimmt iſt; ſo müſſen die, in dem zur Einnahme geſtellten, und ſpecifice, für was es angeſetzet, dem Rendanten zu dem Ende bekannt gemachten Quanto, mit begriffene Copialien und Stempel-Bogen, in dem Capite XIV. und XV. wieder in Ausgabe gebracht werden.

§. 17.

In Anſehung der Criminal-Koſten, deren Einnahme das Caput XIV. der Einnahme beſtimmt iſt, muß jederzeit nach der von dem Decernenten bey dem Collegio geſchehenen Eintragung der feſtgeſetzten ſpecifiquen Deſignation der Criminal-Koſten in das Buch ſub Lit. h. dieſe ſpecifique Deſignation, wie ſchon oben §pho 6. verordnet, dem Rendanten zugefertigt werden, woraus er nicht bloß, was er überhaupt einzuziehen, ſondern auch an Gebühren für die ſpecifice darin benannte Perſonen auszugeben habe, erſehe, und hiernach hat er dieſe Ausgabe, in das Caput XVI. der Ausgabe ſeiner Rechnung zu bringen.

Es fällt auch hierbey aller Vorſchuß in Criminal-Sachen, ehe nicht der Criminal-Proceß zu Ende, und die Liquidation, wie oben §. 6. feſtgeſetzt, und dem Rendanten zur Auszahlung zugefertigt iſt, gänzlich hinweg, und muß jeder mit den Gebühren, ſo er daraus zu fordern hat, bis dahin warten. Nur allein dem Gefangenwärter haben Wir einen beſtändigen eiſernen Beſtand, zu Beſtreitung des Vorſchuſſes an täglichen Atzungs-Koſten der Gefangenen, à 5 Rthlr. verwilligt, welche von dem Rendanten ihm ein vor allemahl auszuzahlen, und immerfort, als ein eiſerner Beſtand unter dem Titul von Beſtande aufzuführen ſind.

§. 18.

Die Capita XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. der Ausgabe, ſtehen mit den Capitibus XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. der Einnahme, in ſolcher Verbindung, daß dieſe ſämmtlich die Ausgaben, welche in jenen enthalten, juſtificiren.

§. 19.

In das Caput XXVIII. der Ausgabe an Rendanten-Gebühren, welche Wir à 1 guten Groſchen vom Reichs-Thaler dem Rendanten verwilligt haben, erlauben Wir demſelben, dieſe Gebühren, von allen würklich zur General-Sportul-Caſſe einkommenden Geldern, excluſive nur derjenigen, welchen das Caput I. III. IV. und XXII. der Einnahme beſtimmt iſt, ſich anzuſetzen, indem von dem Beſtande im Capite I. es ſich von ſelbſt verſteht, daß davon nicht noch einmahl die Rendanten-Gebühren genommen werden können; die im Capite III. und IV. in Einnahme kommende Gelder aber, in der Erhebung dem Rendanten keine Mühe verurſachen, und von denen laut Capitis XXII. einkommenden, ſchon die Rendanten-Gebühren, bey dem Landvogtey-Gericht genommen.

§. 20.

Dieſe dergeſtallt nach dem Schemate ſub
No. III. in Einnahme und Ausgabe vom
1ten Junii eines Jahres, bis zum an-
dern zu führende Sportul-Caſſen-Rech-
nung muß ſogleich in den erſten 8 Tagen
des Junii, von einem Rath des Collegii
in Gegenwart des, laut §. 3. dieſes Re-
glements abgehenden, und für das neue
Jahr antretenden Curatoris, dem Ren-
danten abgenommen, und dabey folgen-
dermaßen verfahren werden.

Da nach den oben ertheilten Vorſchrif-
ten der Rendant auſſer ſeinem Journal
ſub No. I. die Rechnung ſub No. III
von einem Tage zum andern ſo führet, wi
ſie bleiben, und abgenommen werden kan
und ſoll; So hat er nur die letzte Wo
vor dem Schluß des Rechnungs-Jahre
in ſo weit nicht ſolches ſchon bey ein
jeden Quartal, laut der oben ertheil
Vorſchrift geſchehen, nicht allein in d
Haupt-Buche ſub No. IV. den Abſch
in Anſehung aller derjenigen Debe
welche Vorſchuß erlegt haben, zu mac
und in die Rechnung ſub No. III.
Iſt eingekommen, einzuſetzen, ſon

Digitized by Google

auch in Anſehung aller übrigen Debenten, aus dem Haupt-Buch ſub No. IV. den Abſchluß zu machen, damit er bey einem jeden Debenten das Iſt Reſt, in die Colonne der Rechnung ſub No. III. eintragen könne.

Bey dieſer Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi was jeder ſchuldig bleibt, hat Rendant zugleich zum Behuf der Einforderung der Reſte eine Reſtanten-Liſte, nach der Ordnung des Haupt-Buchs, nach dem beyliegenden No. VI. Schemate ſub No. VI. anzufertigen, und der Rechnung beyzulegen, als welche Reſten-Liſte nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus den verſchiedenen Capitibus der Einnahme der Rechnung die letzte Colonne der Recapitulation der Einnahme, in Summa an Reſten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate vollſtändig zu machen, und ſolche der Regierung zu übergeben. Der von dieſer zur Abnahme authoriſirte Commiſſarius hat den Abſchluß des vorigen Jahres, das dazumahl aufgenommene Abnahme-Protocoll, die damahls darauf erfolgte Verfügung zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, ſämmtliche Capita der Einnahme und Ausgabe, mit dem oben zur Controlle und Fundament der Rechnung vorgeſchriebenen Büchern, aus welchen ſich jede Poſt juſtificiren muß, und aus welcher zu dieſem Ende beym Schluß eines jeden Jahres nur ein ſummariſcher Extract gezogen werden darf, ſorgfältigſt zu conferiren, ſie in Calculo durch den Calculatorem durchlegen zu laſſen, die Beläge nachzuſehen und anzuſtreichen, daß, und wie ſolches geſchehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Poſt Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten ſofort zu erfordern, wenn ſolches nicht in Continenti gehoben werden kann, in dem Abnahme-Protocollo zu notiren.

Da der aus der vorigen Rechnung ſich ergebende baare Beſtand in dem Sportul-Kaſten ſeyn muß, immaſſen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Jahres-Schluß in der Zeit, da Rendant mit den Abſchlüßen beſchäftigt iſt, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben, ſondern die Caſſe geſchloſſen ſeyn muß; So iſt der in dem Kaſten befindliche baare Beſtand von dem Commiſſario der Abnahme, in Beyſeyn des abgehenden und antretenden Curatoris zu überzählen, und ob er mit dem Rechnungs-Beſtand übereinkomme, zu unterſuchen.

Es iſt dabey zugleich der Vorſchuß-Beutel nachzuzählen, und ob darinn aus dem Buche ſub No. V. durch Balancirung der Summen der 6ten, 8ten und 10ten Colonne, der ſich ſogleich ergebende Beſtand, darinn baar befinde, nachzuſehen, und beyde Ueberzählungen des Beſtandes, auch ob er richtig oder nicht befunden worden, in dem Protocoll anzuführen.

§. 21.

Wenn vorſtehendermaaßen die Rechnung abgenommen worden, muß der Commiſſarius der Abnahme, davon ex Protocollis den Vortrag in pleno Collegii thun, und muß hierauf

1) entweder wenn alles vollkommen richtig und in Ordnung gefunden worden, eine Decharge dem Rendanten ſchriftlich ertheilt, oder
2) was noch dabey zu erinnern befunden und entweder binnen einer gewiſſen zu beſtimmenden Friſt, oder bey künftiger Jahres-Rechnung von dem Rendanten reſpective beſſer nachzuweiſen, zu dociren, zu ſuppliren oder zu präſtiren iſt, in dieſe Decharge angemerkt werden.
3) Muß aber auch zugleich die Liſte der Reſten bey dieſer Gelegenheit von dem ganzen Collegio durchgegangen, die nöthigen Verordnungen wegen deren Einziehung erlaſſen, die ganz offenbar inexigiblen Reſte aber niedergeſchlagen, darüber dem Rendanten Special-Beläge ertheilt, und
4) wegen des dabey zum Nachtheil der General-Sportul Caſſe verlohren gegangenen Stempel-Papiers die aus den Rechnungen nach der dazu vorgeſchriebenen Art, ſehr leicht zu eruirende Specification deſſelben, der Stem-

Digitized by Google

pel-Kammer, zu der zu erhaltenden Bonification, zugefertigt werden.

§. 22.

Die, dem Rendanten nicht zurückzugebende Original-Rechnung nebſt den Protocollis und Original-Belägen, auch allen in Sportul-Caſſen-Sachen ergehenden Verfügungen, muß das Regierungs-Collegium, in einen beſondern, dazu unter deſſen Schluß befindlichen Schrank ſorgfältig verwahren.

§. 23.

Ueberhaupt aber muß die Regierung, ſich eines ihrer Haupt-Geſchäfte ſeyn laſſen, auf die Verwaltung der General-Sportul-Caſſe ein wachſames Auge zu haben, auch darüber und über die dahin flieſſenden Gelder eigenmächtig nicht zu diſponiren, ſondern wenn extraordinaire, in den, der Regierung ertheilten Vorſchriften nicht enthaltene Ausgaben, daraus nothwendig werden ſollten, ſolche jedesmahl zuförderſt Unſerem Groß-Canzler anzuzeigen und die Approbation zu erwarten.

§. 24.

Es iſt daher auch die Regierung verbunden, alle Jahre, nach Abnahme der Rechnung, Unſerem Groß-Canzler einen ſummariſchen Sportul-Caſſen-Extract einzuſenden, worin die Summen aller Special-Einnahmen, wie auch die Summen aller Special-Ausgaben, nach der Reihe der Capitum, mit Separation des Soll einkommen, Iſt eingekommen, Niedergeſchlagen, Reſt, nebſt den Repartitionen und der Balance, aufzuführen.

Wir tragen zu Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie dieſer Unſerer Vorſchrift in allen Punkten auf das genaueſte nachkommen werde.

Urkundlich unter Unſerer Königlichen Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Königlichen Siegel. Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

No.

No. I.

Sportul-Caſſen-Journal
über
Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten September 1773.

...m ...nah...	Einnahme bey der Regierungs-Sportul-Caſſe.	Folium des Haupt-Buchs. Lit.	Fol.	Quantum der Einnahme. Rthl.	Pg.	Pf.	Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Regierungs-Sportul-Caſſe.	Quantum der Ausgabe. Rthl.	Pg.	Pf.
...nber.											
...ten	von dem von N. — —	N.	2	4	6	—	Den 13ten	dem Landvogtey-Gericht zu N. . . geſchickt — —	150	—	—
...1.	von der Caſtellanin von P.	P.	14	22	8	—	Den 17ten	dem Hrn. Reg. Rath v. N. an Commißions-Gebühren — — — —	4	—	—
...ten	von dem Major von R. —	R.	17	20	60	—					
...ten	von dem Magiſtrat zu N.	N.	7	114	75	—		Summa	154	—	—
	Summa			160	59	—					
	Hiervon die Ausgabe abgezogen mit — — —			154	—	—					
	Bleibt Beſtand			6	59	—					

Der Beſtand der 6 Rthl. 59 Pgr. iſt richtig befunden worden, und im Kaſten niedergelegt. Den 19. Sept. 1773.

N.
qua Curator Caſſæ.

No. II.

Digitized by Google

pel-Kammer, zu der zu erhaltenden Bonification, zugefertigt werden.

§. 22.

Die, dem Rendanten nicht zurückzugebende Original-Rechnung nebſt den Protocollis und Original-Belägen, auch allen in Sportul-Caſſen-Sachen ergehenden Verfügungen, muß das Regierungs-Collegium, in einen beſondern, dazu unter deſſen Schluß befindlichen Schrank ſorgfältig verwahren.

§. 23.

Ueberhaupt aber muß die Regierung, ſich eines ihrer Haupt-Geſchäfte ſeyn laſſen, auf die Verwaltung der General-Sportul-Caſſe ein wachſames Auge zu haben, auch darüber und über die dahin flieſſenden Gelder eigenmächtig nicht zu diſponiren, ſondern wenn extraordinaire, in den, der Regierung ertheilten Vorſchriften nicht enthaltene Ausgaben, daraus nothwendig werden ſollten, ſolche jedesmahl zuförderſt Unſerem Groß-Canzler anzuzeigen und die Approbation zu erwarten.

§. 24.

Es iſt daher auch die Regierung verbunden, alle Jahre, nach Abnahme der Rechnung, Unſerem Groß-Canzler einen ſummariſchen Sportul-Caſſen-Extract einzuſenden, worin die Summen aller Special-Einnahmen, wie auch die Summen aller Special-Ausgaben, nach der Reihe der Capitum, mit Separation des Soll einkommen, Iſt eingekommen, Niedergeſchlagen, Reſt, nebſt den Repartitionen und der Balance, aufzuführen.

Wir tragen zu Unſerer Weſt-Preußiſchen Regierung das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie dieſer Unſerer Vorſchrift in allen Punkten auf das genaueſte nachkommen werde.

Urkundlich unter Unſerer Königlichen Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Königlichen Siegel. Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

No.

No. I.

Sportul-Caſſen-Journal
über
Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten September 1773.

…um …nahme.	Einnahme bey der Regierungs-Sportul-Caſſe.	Folium des Haupt-Buchs.		Quantum der Einnahme.			Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Regierungs-Sportul-Caſſe.	Quantum der Ausgabe.		
		Lit.	Fol.	Rthl.	Pg.	Pf.			Rthl.	Pg.	Pf.
…nber.											
…ten	von dem von N. — —	N.	2	4	6	—	Den 13ten	dem Landvogtey-Gericht zu N... geſchickt — —	150	—	—
…l.	von der Caſtellanin von P.	P.	14	22	8	—	Den 17ten	dem Hrn. Reg. Rath v. N. an Commißions-Gebühren — — — — —	4	—	—
…ten	von dem Major von R. —	R.	17	20	60	—		Summa	154	—	—
…ten	von dem Magiſtrat zu N.	N.	7	114	75	—					
	Summa			160	59	—					
	Hiervon die Ausgabe abgezogen mit — — —			154	—	—					
	Bleibt Beſtand			6	59	—					
	Der Beſtand der 6 Rthl. 59 Pgr. iſt richtig befunden worden, und im Kaſten niedergelegt. Den 19. Sept. 1773. N. qua Curator Caſſæ.										

No. II.

No. II.

Sportul-Caſſen-Buch.

Datum.	Einnahme.	Betrag der Einnahme.			Anmerkung wegen beſonderer Münzſorten, excluſ. Courrant.	Datum.	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe.			Anmerk wegen beſonder Münzſor ten, exclu Courr
		Rthl.	Gg.	Pf.				Rthl.	Gg.	Pf.	
1773.											
Den 26ten September.	Der baare Beſtand vom Rendanten laut des Journals vom 19ten bis 26ten September. N. qua Curator Caſſæ.	45	7	9		Den 30ten September.	Dem Hrn. Reg. Rath N. an Diäten — N. qua Curator Caſſæ.	16	—		
Den 3ten October.	Der baare Beſtand vom Rendanten laut des Journals vom 26ten September bis 3ten October 1773 noch — — N. qua Curator Caſſæ.	30 5	— —	— —	 Fr. d'or.						

No. III.

Sportul-Caſſen-Rechnungen.

Einnahme.

Caput I.

Soll einkommen. Rthlr.	Gg.	Pf.	An Beſtand.	Iſt eingekommen. Rthlr.	Gg.	Pf.	Nro der Beläge.
			A. Baar — — — — —				
			B. In Händen der Kanzley zum Stempel-Vorſchuß als eiſerner Beſtand — — — —	50	—	—	
			C. In Händen des Regiſtratoris zum Poſt-Porto-Vorſchuß wegen der einkommenden Sachen als eiſerner Beſtand — — — — —	25	—	—	
			D. In Händen des Kanzley-Directoris zum Poſt-Porto-Vorſchuß wegen der abgehenden Sachen als eiſerner Beſtand — — — —	25	—	—	
			E. In Händen des Gefangen-Wärters zu Atzungs-Koſten der Gefangenen als eiſerner Beſtand —	5	—	—	

Einnah-

Einnahme.

Caput II.

In welchem Jahre der Reſt entſtanden.	Soll einkommen. Rt. Gg. Pf.	An Retardaten.	Iſt eingekommen. Rt. Gg. Pf.	Iſt Reſt. Rt. Gg. Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beleg.
		A. An Geldern, welche zu Beſoldungen und Bedürfniſſen der Regierung und Landvogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Caſſen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Caſſe flieſſen:				
		a. aus der Domainen-Caſſe bey der Marienwerderſchen Kriegs- und Domainen-Kammer für die 5 Landvogtey Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Coniz, Lobſenz,				
		b. aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe und zwar aus dem auf den Culm- Marienburg- und Pommerelliſchen Contributions-Etats zu Kantzley-Nothdurften ausgeſetzten Fonds.				
		α. zu Schreibe-Materialien für die Regierung.				
		β. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Culm.				
		γ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Marienburg.				
		δ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Stargard.				
		ε. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Conitz.				
		c. Aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem auf den Culm- Marienburg- und Pommerelliſchen Contributions-Etats zu Kreyßangelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fonds.				
		d. aus der Königsbergſchen Kriegs-Caſſe und zwar aus dem auf dem Ermländiſchen Contributions-Etat zu Cantzley-Nothdurften ausgeſetzten Fonds,				
		zu Schreibe-Materialien für die Regierung — — —				
		e. Aus der Königsbergiſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem auf dem Ermländiſchen Contributions-Etat zu Kreyßangelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fonds				
		f. Aus dem Contributions-Etat der Diſtricte an der Netze.				
		α. zu Beſtreitung der Criminalien bey der Regierung und dem L. V. G. zu Lobſenz, künftig Vandsburg				
		β. zu Schreibe-Materialien für die Regierung				
		γ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Lobſenz, künftig Vandsburg.				

Digitized by Google

Einnahme.

Caput II.

Soll einkommen. Rt.	Gr.	Pf.	An Retardaten.	Iſt eingekommen. Rt.	Gr.	Pf.	Iſt niedergeſchlagen. Rt.	Gr.	Pf.	Iſt Reſt. Rt.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
			B) An Hülfs-Geldern zu Beſtreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geiſtlichen Gütern											
			a) aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Caſſe Marienwerderſchen Departements zuſammen.											
			b) aus den Domainen-Aemtern in den Diſtricten an der Netze, wie auch den daſigen geiſtlichen Güthern.											
			C) An Verhörs- Beſcheids- Eydesleiſtung- und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche.											
			D) An Expeditions- Berichts- und andern Gebühren aus dem Siegelungs-Buche.											
			E) An eignen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche.											
			F) An Sportul-Caſſen Straf-Geldern.											
			G) Für Homagial-Eyde.											
			H) An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen.											
			I) An Bonification von Stempel-Geldern.											
			K) An Criminal-Koſten.											
			L) An vorgeſchoſſenen Commiſſions-Gebühren											
			M) An vorgeſchoſſenen Berliniſchen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern.											
			N) An vorgeſchoſſenen Königsbergſchen Tribunals-Urtels-Gebühren und Succumbenz-Geldern.											
			O) An wiedereinzuziehenden Auslagen vor auswärtige Gerichts-Gebühren.											
			P) Insgemein.											

...n. Pf.	Pagina.	Recapitulatio der Einnahme an Retardaten aus voriger Rechnung.	Sind eingekommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Sind niedergeſchlagen. Rthl.	Gr.	Pf.	Reſtiren. Rthl.	Gr.	Pf.
		Ex Lit. A. — — —									
		Ex Lit. B. — — —									
		Ex Lit. C. — — —									

Einnahme.

Caput III.

Soll einkommen.			An Geldern welche zu Beſoldungen und Bedürfniſſen der Regierung und der Landvogtey-Gerichte aus Königlichen- und Landes-Caſſen überhaupt, in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Caſſe flieſſen.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
			A) Aus der Domainen-Caſſe bey der Marienwerderſchen Kriegs und Domainen-Cammer, für die fünf Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Conitz, Stargardt und Lobſentz künftig Vandsburg										
			B) Aus der Marienwerderſchen Kreyß-Caſſe und zwar aus dem auf dem Culm- Marienburg- und Pommerelliſchen Contributions-Etat zu Canzeley Nothdurften ausgeſetzten Fonds.										
			a) zu Schreibe-Materialien für die Regierung										
			b) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm										
			c) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Marienburg										
			d) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargardt										
			e) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz.										
			C) Aus der Marienwerderſchen Kriegs-Caſſe und zwar aus dem auf dem Culm-, Marienburg- und Pommerelliſchen Contributions-Etat zu Kreyß Angelegenheiten und Criminal-Koſten ausgeſetzten Fonds.										
			D) Aus der Königsbergſchen Kriegs-Caſſe, und zwar aus dem, auf den Ermeländiſchen Contributions-Etat zu Cantzeley-Nothdurften ausgeſetzten Fonds, zu Schreibe-Materialien für die Regierung										
			E) Aus der Königsbergſchen Kriegs-Caſſe und zwar aus dem, auf den Ermländiſchen Contributions-Etat zu Kreyß-Angelegenheiten und Criminal Koſten ausgeſetzten Fonds										
			F) Aus dem Contributions-Etat der Diſtricte an der Netze										
			a) Zu Beſtreitung der Criminalien bey der Regierung und dem Landvogtey-Gerichte zu Lobſentz, künftig Vandsburg										
			b) Zu Schreibe-Materialien für die Regierung										
			c) Zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobſentz künftig Vandsburg										

Einnahme.

Caput IV.

An Hülfs-Geldern zu Beſtreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geiſtlichen Gütern.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
A) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Caſſe Marienwerderſchen Departements zuſammen — — —											
B) Aus den Domainen Aemtern der Diſtricte an der Netze wie auch den daſigen geiſtlichen Gütern — — —											

An Verhörs-Beſcheids-Eidesleiſtung ...

Datum der Expedition.	Nummer. derſelben.	Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen.										
			Zur Sportul Caſſe flieſſende Gebühren.			Copialien.			Stempel-Papier.			Summa.	
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	

Gebühren aus dem Verhörs-Buche.

In qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

An Expeditions- Berichte und and…

Datum der Expedition	Nummer derſelben.	Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen.																	
			Zur Sportul-Caſſe flieſſende Gebühren.			Copialien.			Stempel-Papier.			Bothen-Lohn.			Poſt-Porto für					
															eingekommene			abgehende Sachen.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

m e

hren, aus dem Siegelungs-Buche.

ofür.	In qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Einnah-

Einnahme.

Caput VII.

An eignen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche.

Folium des Haupt-Buches.	Soll einkommen.												In qua Cauſa und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	[illegible]
	Urthels-Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Summa.														
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput VIII.
An Depoſiten-Gebühren und ex Arrhis ſponſalitiis gelöſeten Geldern.

Folium des Depoſiten-Buchs.	Sollen einkommen.			Nahme des Depoſiti.	Iſt eingekommen.			Folium des Journals der Einnahme	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput IX.
An Sportul-Caſſen-Straf-Geldern, aus dem Sportul-Caſſen-Straf-Buch.

Folium des Haupt-Buchs.	Sollen einkommen.			Wer die Strafe erlegen ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rth.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.

Caput X.

An Gebühren für Homagial-Eyde, aus dem Homagial-Buch.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Wer die Gebühren bezahlen ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnahme.

Caput XI.

An Gebühren für Introductions- und Dienſt-Eyde, aus dem dazu beſonders gewidmeten Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Wer die Gebühren bezahlen ſoll.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnah

Einnahme.
Caput XII.
An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen worden, aus dem Expeditions-Buch.

Fol. des Buchs	Soll einkommen.												In qua Cauſa, und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Zur Sportul-Caſſe.			Copialien.			Stempel.			Summa.														
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XIII.
An zurück erhaltenen Stempel-Geldern von niedergeſchlagenen inexigible gewordenen Poſten.

Folium des Haupt-Buchs Nro.	Soll einkommen.			Von wem ſolche bezahlt worden.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XIV.
An Criminal-Koſten, aus dem Criminal-Koſten-Buch.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			In qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rt.	Gr.	Pf.		Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XV.
An vorgeſchoſſenen Commiſſions-Gebühren aus dem Commiſſions-Buche aa.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			In qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einn:

Einnahme.

Caput XVI.

...erliniſchen Tribunals- Urthels- Tranſmiſſions- Poſt-Succumbenz-Geldern, aus dem Commiſſions-Buche bb.

Soll einkommen.																		In qua Cauſa und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Poſt-Porto.			Tribunals-Urthels und Tranſmiſſions-Gebühre.			Succumbenz-Gelder.									Summa.														
						Fürs Potsdamſche Waysenhaus.			Für das Tribunal.			Für die Regierung.																	
rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.		rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.		

Einnahme.

Caput XVII.

...rgeſchoſſenen Königsbergſchen Tribunals- Urthels- Gebühren und Succumbenz-Geldern, aus dem Commiſſions-Buche cc.

Soll einkommen.												In qua Cauſa und von wem.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Porto.			Tribunals-Urthels- und Remiſſions-Gebühren.			Succumbenz-Gelder für die Regierung.			Summa.														
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XVIII.
Koͤnigsbergſche Hof-Gerichts-Urthels-Gebuͤhren, aus dem Commiſſions-Buche dd.

Fol. des Buchs	Soll einkommen.									In qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Belaͤge.
	Porto.			Urthels-Gebuͤhren.			Summa.														
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.		Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XIX.
An wieder eingezogenen Auslagen fuͤr auswaͤrtige Gerichts-Gebuͤhren, aus dem Cnmmiſſions-Buche ee.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Nahme des Gerichts und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Belaͤge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Ei

Einnahme.
Caput XX.
An Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Gebühren, aus dem dazu beſonders deſtinirten Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.												Nahmen der Kirche.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Porto.			Zur Ober-Rechen-Cammer.			Zur Regierungs Caſſe.			Summa.														
	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.		rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.		

Einnahme.
Caput XXI.
An Teſtaments-Gebühren aus dem Teſtamenten-Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Nahmen der Teſtatorum.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rth.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnah-

Einnahme.
Caput XXII.
An eingekommenen Gerichts-Gebühren von den Landvogtey-Gerichten.

Soll einkommen.			Nahmen des Landvogtey-Gerichts und wofür.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XXIII.
Insgemein.

Folium des Haupt-Buchs Nro.	Soll einkommen.			Wofür und in qua Cauſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rth.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Reca

Recapitulatio aller Einnahmen.

Sollen einkommen.			Pagina.	Capita.	Sind eingekommen.			Sind niedergeſchlagen.			Sind Reſt.		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
				Ex Capite I. an Beſtand —									
				Ex Capite II. An Retardaten, laut Recapitulation. —									

Aus=

Digitized by Google

Ausgabe.
Caput I.
An Beſoldung für die Regierung.

Sollen bezahlt werden.			Quo Dato.	Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput II.
An Beſoldung für die Landvogteygerichte.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Beläge.
Rth.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Af

Digitized by Google

Ausgabe.
Caput III.
An Schreibe-Materialien für die Regierung.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput IV.
An Schreibe-Materialien für die Landvogtey-Gerichte.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput V.

Für Stempel-Bogen, ſo die Canzeley zu dem in Capite V. der Einnahme incluſive Stempels in Einnahme gebrachten, vorgeſchoſſen.

Folium des Verhörs-Buchs.	Sollen bezahlt werden.				Sind bezahlt worden.			Nro. der Beylage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput VI.

An Copialien ſo die Canzeley bey denen in Capite V. der Einnahme incluſive Copialien in Einnahme gebrachten, verdient.

Folium des Verhörs-Buchs	Soll bezahlt werden.				Sind bezahlt.			Nro. der Beylage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausg

Ausgabe.

Caput VII.

Für Stempelbogen, ſo die Canzeley bey dem Capite VI. der Einnahme incluſive Stempels in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren, verbraucht.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen wieder bezahlt werden.				Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput VIII.

An Copialien, ſo die Canzeley bey denen Capite VI. der Einnahme incluſive der Copialien in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verdient.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Sind bezahlt.			Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput IX.

An Bothen-Lohn, ſo die Bothen bey denen Capite VI. der Einnahme incluſive des Bothen-Lohns in Anſatz gebrachten Expeditions-Gebühren verdient.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Iſt bezahlt.			Nummer der Belage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput X.

An Poſt-Porto, welches der Regiſtrator bey denen Capite VI. der Einnahme incluſive des Poſt-Porto für die eingekommenen Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren, ausgelegt.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Iſt bezahlt.			Nummer der Belage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Digitized by Google

Ausgabe.
Caput XI.

An Poſt-Porto, welches der Canzeley-Director bey denen Capite VI. der Einnahme incluſive des Poſt-Porto für abgehende Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren ausgelegt.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XII.

Für Stempel-Bogen, ſo die Canzeley zu dem in Capite VII. der Einnahme incluſive Stempels, in Einnahme gebrachten vorgeſchoſſen.

Folium des Urthels-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausga-

Digitized by Google

Ausgabe.

Caput XIII.

An Copialien, ſo die Canzeley bey den in Capite VII. der Einnahme inclusive der Copialien in Einnahme gebrachten, verdient.

Folium des Urthels-Buchs.	Soll bezahlt werden.				Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput XIV.

An Stempel-Bogen, welche in einem Proceß eines Armen, welcher ihn gewonnen, der Stempel-Kammer von dem inclusive des Stempels in Capite XII. der Einnahme, in Einnahme gebrachten vergütigt werden müſſen.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen bezahlt werden.			In qua Causa.	Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Aus-

Ausgabe.
Caput XV.
An Copialien, welche in einem Proceſſe eines Armen welcher ihn gewonnen, von denen in Capite XII. der Einnahme, in Einnahme gebrachten der Canzley vergütigt werden müſſen.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XVI.
An Criminal-Koſten, worunter alles dasjenige begriffen, was von denen ſub Capite XIV. der Einnahme angeſetzten Koſten, nicht zur Regierungs-Sportul-Caſſe fließt, folglich auch die Urthel- und Gutachten-Gebühren an das Marienwerderſche Criminal-Collegium und nach Berlin.

Folium des Criminal-Koſten Buchs.	Sollen bezahlt werden.			Nahmen des Inquiſiti und wofür.	Sind bezahlt.			Nro der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	
				Der Bauer N... — —				
				A. dem Inquiſitori oder Gerichts-Gebühren.				
				B. Stempel — —				
				C. des Inquiſitoris baare Auslagen —				
				D. dem Geiſtlichen — —				
				E. dem Medico — —				
				F. dem Chirurgo — —				
				G. dem Gefangenwärter — —				
				H. dem Gerichtsdiener — —				
				I. dem Scharfrichter — —				
				K. ans Zuchthaus — —				
				Summa				

Digitized by Google

Ausgabe.

Caput XVII.

An Commiſſions-Gebühren, laut Capitis XV. der Einnahme.

Folium des Buchs. aa.	Sollen bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput XVIII.

An Berliniſchen Tribunals- Urthels- Transmiſſions- Gebühren und Succumbenz-Geldern an das Ober-Tribunal in Berlin laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Commiſſions Buchs.	Sollen bezahlt werden.						In qua Cauſa.	Sind bezahlt.						Nro. der Beläge.
	An Urthels- und Transmiſſions Gebühren.			An Succumbenz Geldern.				An Urthels- und Transmiſſions- Gebühren			An Succumbenz-Geldern.			
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Ausgabe.
Caput XIX.
An Succumbenz-Geldern ſo zur Potsdamſchen Wayſenhauß Caſſe flieſſen, laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Sind bezahlt.			Nro. der Belåge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XX.
An Poſt-Porto, in denen an das Ober-Tribunal in Berlin gegangenen Sachen, laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nummer der Belåge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXI.
An Königsbergſchen Tribunals- Urthels- und Transmiſſions-Gebühren, laut Capitis XVII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXII.
An Poſt-Porto in denen an das Tribunal in Königsberg gegangenen Sachen laut Capitis XVII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	

Ausga-

Google

Ausgabe.
Caput XXIII.
An Königsbergſchen Hoff-Gerichts-Urthels-Gebühren laut Capitis XVIII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXIV.
An Poſt-Porto in denen an das Königsbergſche Hoff-Gericht gegangenen Sachen laut Capitis XVIII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			In qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXV.
An Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren, laut Capitis XIX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahmen des Gerichts und in qua Causa.	Iſt bezahlt.			No. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXVI.
An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren an die Ober-Kirchen-Kammer laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahme der Kirche.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Ausgabe.
Caput XXVII.
An Poſt-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen, laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahmen der Kirche.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXVIII.
Rendanten-Gebühren.

Sollen bezahlet werden.				Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausga-

Ausgabe.
Caput XXV.
An Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren, laut Capitis XIX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahmen des Gerichts und in qua Cauſa.	Iſt bezahlt.			Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXVI.
An Kirchen-Rechnungs-Reviſions-Gebühren an die Ober-Rechen-Kammer laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahme der Kirche.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Ausgabe.
Caput XXVII.
An Poſt-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen, laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden.			Nahmen der Kirche.	Iſt bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput XXVIII.
Rendanten-Gebühren.

Sollen bezahlet werden.				Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausga-

Digitized by Google

Ausgabe.
Caput XXIX.
Insgemein.

Folium des Haupt-Buchs.	Sollen bezahlt werden.			In qua Causa und wofür.	Iſt bezahlt worden.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Recapitulation aller Ausgaben.

Sollen bezahlt werden.			Capita.	Sind bezahlt.			Pagina.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	
			Ex Capite I. An Beſoldung für die Regierung				

Digitized by Google

No. IV.

Haupt-Buch,

bey der

General-Sportul-Caſſe.

Datum

Digitized by Google

Datum des Anſatzes der Gebühren.	Die fortlaufende Nr. bey jeden Capitre.	Nr. des Capitis.	Wofür.	Summa des Soll Einkommen.			In welcher Sache.	Iſt bezahlt.			Vorſchüſſe ſo zu entrichten verordnet.		Quo dato der Debent wegen nachzuzahlender Gelder moniret worden.	Quo dato und von wem der Vorſchuß oder die Nachzahlung geſchehen.	[illegible]	[illegible]
				Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Auf wie hoch.	Unter welcher Nummer des Sportul-Vorſchuß-Control-Buchs.			[illegible]	

No. V.

Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch.

…uo …o die …rei…ung Vor…uſſes …ord…et.	Nahmen des Debenten.	Wo derſelbe wohnhaft.	Betrag des Vorſchuſſes ſo erlegt werden ſoll.			Quantum ſo erlegt werden ſoll.				Tag der Zahlung gegen Quittung.	Quantum ſo verwendet.			Pag. des Haupt Buchs	In welcher Quartal-Rechnung.	Quantum ſo zurück gegeben.			Quo dato.
						In Golde.	In Courrant.												
			Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	

No. VI.

No. VI.

Reſten-Liſte.

Datum der Expedition.	Folium des Haupt-Buchs Nro.	Nummer der Expedition.	Wofür und in qua Cauſa.	Soll einkommen.			Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme	Nro. der Beilage
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

No. LIV. Anhang zu dem vorläufigen Reglement wegen Verwaltung der Juſtitz- und Rechts-Pflege in den Königl. Domainen-Aemtern in Weſt-Preuſſen vom 28ten Julii 1773.

De Dato Marienwerder, den 25. Sept. 1773.

Die Juſtitz-Amtleute in den Domainen-Aemtern, ſind in dem Reglement vom 28ten Julii c. §. 6. ratione modi procedendi auf eine beſtimmtere allgemeine oder für die Domainen-Juſtitz-Verwaltung anzufertigende beſondere Unter-Gerichts-Inſtruction verwieſen worden. Da nun ſeit der Zeit Seine Königl. Majeſtät denen Weſt-Preußiſchen Städten exclusive Elbing ein ausführliches Reglement auch wegen des modi procedendi unterm 13ten Sept. c. zu ertheilen geruhet, wovon ein groſſer Theil auf die Juſtitz-Verwaltung in den Domainen-Aemtern ſeine gute Anwendung findet; So haben ſich die Juſtitz-Beamten und Actuarien nunmehro indeſſen nach dieſem Reglement, in ſofern es bey ihnen applicable iſt, zu richten. Es werden Ihnen auch hiermit die von ihrer Gerichtsbarkeit in dem fünften Abſchnitt des gedachten Reglements eximirten Concurs-Proceſſe nunmehro beygeleget. Marienwerder, den 25ten Sept. 1773.

Vigore Commiſſionis.
v. Fürſt.

No. LV. Extract der Commiſſariſchen Veranlaſſung an die Weſt-Preußiſche Regierung, wegen der Eydes-Formuln der Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichts-Perſonen.

De Dato Marienwerder, den 3. Oct. 1773.

Ad IV. wird die geſchehene Verpflichtung der darinn benannten Perſonen, ſo wie die davon beygelegten, auch künftig beyzubehaltenden Eydes-Formuln ſub B. approbirt. Marienwerder, den 3. Oct. 1773.

Vigore Commiſſionis.
Fürſt.

An die Weſt-Preußiſche Regierung.

Lit. B.

Eydes-Formul,

für den Vogt und Director bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger groſſen Werders.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geſchwornen Aelteſten und Schulzen allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zum Vogt und Director bey dem Königl. Vogtey-Gericht des Marienburger groſſen Werders in Gnaden angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich (dergeſtalt wie bishero alſo auch fernerhin) allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber hingegen ſoviel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt, eines Vogts und Directoris Allerhöchſt Dero Vogtey-Gerichts des Marienburger groſſen Werders, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit allem Fleiß und Rechtſchaffenheit verwalten, und auf allerley Weiſe dahin ſehen, daß bey demſelben nach Vorſchrift Höchſt Dero wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens, in Sr. Königl. Majeſtät neu acquirirten Landen, unterm 28ten Septbr. 1772. emanirten Notifications-Patents, des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, und Allerhöchſt Dero übrigen Verordnungen, beſonders aber dem Reglement vom 29ten

Digitized by Google

29ten May 1773. wegen der Juſtitz-Verwaltung in dem Marienburger groſſen Werder, jedermann ohne Anſehen der Perſon, dem Armen und Niedrigen ſo, wie dem Reichen und Hohen, unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege angedeyhen, auch mich von dieſer meiner Amts-Pflicht, ſo wie von meinen übrigen Obliegenheiten, durch nichts in der Welt, weder durch Furcht, Freund- oder Feindſchaft, noch vielweniger durch Annehmung einiger Geſchenke, oder Gaben, abwendig machen laſſen; die Proceſſe bey Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, zur baldigen Endſchaft befördern; auf die Beſchleunigung der Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe vorzüglich mein Augenmerk richten; alles was mir von der Regierung zu Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen- Hypothequen- und Depoſiten-Weſen, nebſt der Regiſtratur in guter Aufſicht haben und in genaue Ordnung halten laſſen, die geordneten Seßions-Tage fleißig beſuchen, und darauf daß ſolches von denen übrigen Gliedern und Subalternen des Vogtey-Gerichts geſchehe, und von jedem derſelben ſeine Pflicht beobachtet werde, ernſtlich halten; die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät oder Höchſt Dero Landes Geheimniſſen anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen bey mir behalten, und endlich überhaupt mich in allen meinem Thun und Laſſen dergeſtalt beweiſen und betragen will, wie es einem getreuen, geſchickten und gewiſſenhaften Vogtey-Gerichts-Directori wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

für den erſten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſorem des groſſen Marienburger Werders.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geſchwornen Aelteſten und Schulzen allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zum erſten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſorem des groſſen Marienburger Werders in Gnaden angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe beſtens ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere das mir anvertraute Amt, eines erſten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſoris des groſſen Marienburger Werders, mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorſchrift des Notifications-Patents, wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens, in Allerhöchſt Dero neu acquirirten Landen vom 28ten Septbr. 1772., des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, und Höchſt Dero übrigen Verordnungen, beſonders aber des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Juſtitz-Verwaltung in dem Marienburger groſſen Werder, genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, denen Seßionen des Vogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Vogtey-Gerichts-Directore, oder der Regierung in Marienwerder aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Anſehen der Perſon, dem Armen und Niedrigen, ſo wie dem Reichen und Hohen, durchgehends gleich reine, ſchleunige und unpartheyiſche Rechts-Pflege angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindſchaft abwendig machen laſſen, noch viel weniger von denen, vor obgedachten Vogtey-Gericht rechtenden und handelnden Partheyen einige Geſchenke oder Gaben, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe be dig

digſt zu Ende zu bringen ſuchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts, niemand, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwan von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majeſtät, oder Allerhöchſt Dero Landen anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt mich dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Vogtey-Gerichts-Aſſeſſori wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

für den zweyten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſorem des groſſen Marienburger Werders.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, auf den, von den Teich-Gräfen, geſchwornen Aelteſten und Schulzen allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zum zweyten Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor des groſſen Marienburger Werders in Gnaden angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl Hauſe, ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe beſtens ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere das mir anvertraute Amt eines Vogtey-Gerichts-Aſſeſſoris, des groſſen Marienburger Werders, mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorſchrift des Notifications-Patents, wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens, in Allerhöchſt Dero neu acquirirten Landen vom 28ten Septbr. 1772., des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, und Höchſt Dero übrigen Verordnungen, beſonders aber des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Juſtitz-Verwaltung in dem groſſen Marienburger Werder genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, denen Seßionen des Vogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir von dem Vogtey-Gerichts-Directore, oder der Regierung in Marienwerder aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Anſehen der Perſon, dem Armen und Niedrigen, ſo wie denen Reichen und Hohen, durchgehends gleich reine, ſchleunige und unpartheyiſche Rechts-Pflege angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindſchaft abwendig machen laſſen, noch viel weniger von denen Partheyen einige Geſchenke oder Gaben, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Proceſſe in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe, baldigſt zu Ende zu bringen ſuchen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwan von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majeſtät, oder Allerhöchſt Dero Landen anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und mich überhaupt überall dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Vogtey-Gerichts-Aſſeſſori wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

für den Secretarium, Regiſtratorem auch Sportul-Depoſiten-Caſſen-Rendanten und Canzeliſten, bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger groſſen Werders.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter

digſter König und Herr, auf den, von dem Teich=Gräf, geſchwornen Aelteſten und
Schulzen, allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zum Vogtey=Gerichts=Secre-
tario, Regiſtratore, auch Sportul=Depoſiten=Caſſen=Rendanten und Canzeliſten
Gnaden angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät
und Dero Königl. Hauſe, ich allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn,
Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe beſtens ſuchen und befördern, Schaden und Nach-
theil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſon-
dere die mir anvertraute Bedienungen mit allem Fleiß, Treue und Eyfer verwalten,
zu dem Ende mich nach Sr. Königl. Majeſtät Verordnungen, und beſonders den
Vorſchriften des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Juſtitz=Verwaltung,
in dem Marienburger groſſen Werder, in ſo weit ſolche meine Functionen betreffen,
genau achten, bey dem Vogtey=Gerichte mich allemahl zu gehöriger Zeit einfinden,
was mir von dem Vogtey Gerichts=Directore und Aſſeſſoren aufgegeben wird, treu-
lich und mit gebührendem Fleiß und Geſchwindigkeit ausrichten, die Heimlichkeiten
des Gerichts und was mir Amts halber anvertrauet und bekannt wird, ohne Befehl
und Erlaubniß des Collegii, niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, eröfnen,
vielweniger deswegen, oder auch ſonſt in Amts= und Gerichts=Sachen, einige Geſchenke
oder Gaben weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, die Vog-
tey=Gerichts=Regiſtratur in guter Ordnung halten, und der Sportul= auch Depoſi-
ten=Caſſe mit aller Accurateſſe und Sorgfalt, gewiſſenhaft und treulich vorſtehen, über-
haupt, in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen will,
als es einem rechtſchaffenen und fleißigen Vogtey=Gerichts Secretario, Regiſtratori
auch Sportul= und Depoſiten=Caſſen=Rendanten und Canzeliſten, wohl anſtehet, eig-
net und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen, wohl verantworten zu
können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes=Formul,

eines Copiſten bey dem Königl. Marienburger Groß=Werder Vogtey=Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen
leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnä-
digſter König und Herr, auf den, von den Teich=Gräf, geſchwornen Aelteſten und
Schulzen, allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zu einem Copiſten bey Aller-
höchſt Deroſelben Vogtey=Gericht des groſſen Marienburger Werders, in Gnaden
angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und
Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig
ſeyn, Dero Nutzen und Höchſtes Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nach-
theil hingegen, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders
auch dem mir anvertrauten Amte eines Copiſten, bey dem Vogtey=Gerichte des groſ-
ſen Marienburger Werders, nach Sr. Königl. Majeſtät Verordnungen, und beſon-
ders den Vorſchriften des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Juſtitz=
Verwaltung in dem Marienburger groſſen Werder, in ſo weit ſolche meine Function
betreffen, mit aller Treue, Fleiß und Eyfer vorſtehen, bey dem Vogtey=Gericht mich
allemahl zu gehöriger Zeit einfinden, was mir von dem Vogtey=Gerichts=Directore
oder Collegio, in denen demſelben anvertrauten Angelegenheiten ins Reine, oder ab-
zuſchreiben, oder auch ſonſt zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und
mit möglichſten Fleiß und Geſchwindigkeit beſorgen und ausrichten, die Urtheile, De-
crete, Mandate, Protocolle, und alle andere Schriften des Vogtey=Gerichts, ohne
Erlaubniß und Veranlaſſung des Collegii niemanden eröfnen, oder leſen laſſen, noch
weniger, ohne ſolche, jemanden die Original=Verordnungen in die Hände, oder Ab-
ſchriften davon geben, von niemanden, der Proceſſe bey dem Vogtey=Gericht, oder
ſonſt etwas dabey und in der Canzeley zu ſuchen hat, Geſchenke und Gaben ſelbſt neh-
men, oder durch andere für mich nehmen laſſen, ſondern mich lediglich an der, mir
vorgeſchriebenen Beſoldung begnügen laſſen, alles was mir bey meinem Amte, oder
auch

Digitized by Google

auch ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Landen, geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, ſo wie die etwa zu meiner Wiſſenſchaft kommende Berathſchlagungen und Vota des Collegii, jederzeit verſchwiegen halten, und überhaupt in meinem Thun und Laſſen, dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen Copiſten des Vogtey-Gerichts wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

eines Gerichts-Bothen bey dem Marienburger groſſen Werder Vogtey Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geſchwornen Aelteſten und Schulzen, allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zum Gerichts-Bothen bey dem Königl. Marienburger groſſen Werder Vogtey-Gericht, in Gnaden angenommen und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Höchſtes Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gerichts-Bothen bey dem Vogtey Gericht des groſſen Marienburger Werders, nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani, und anderer Königl. Verordnungen, treu und gewiſſenhaft vorſtehen, dasjenige was mir von dem Directore oder Collegio, in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden ſollte, treulich ausrichten, die Inſinuationes mit gehöriger Sorgfalt verrichten, die Partheyen mit den Gebühren nicht überſetzen, ſondern mich an demjenigen, was mir an Beſoldung und Meilen-Gebühren verſchrieben worden, lediglich begnügen laſſen, was von den Berathſchlagungen und Votis des Vogtey-Gerichts zu meiner Wiſſenſchaft kommt, jederzeit verſchwiegen halten, die Partheyen daraus nicht warnen oder denſelben rathen, ſondern mich überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen, dergeſtalt erweiſen und betragen will, als es einem treuen Bothen des Vogtey-Gerichts eignet und gebühret, und ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit, wohl verantworten zu können, mich getraue; wie ich denn auch von genauer Beobachtung dieſer meiner Pflicht, mich weder durch Freund- noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechungen, noch ſonſt irgend eine andere Urſache, will abwendig machen laſſen. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul,

eines Gefangen-Wärters bey dem groſſen Marienburger Werder Vogtey-Gerichte.

Ich N. N gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geſchwornen Aelteſten und Schulzen, allerunterthänigſt gethanen Vorſchlag, mich zu einem Gefangen-Wärter bey dem Königl. Vogtey-Gericht, des groſſen Marienburger Werders, in Gnaden angenommen, und beſtellet haben, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich jederzeit treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangen-Wärters, bey dem Königl. Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders, mit möglichſten Fleiß und Sorgfalt vorſtehen, was mir vom Directore oder Collegio in gerichtlichen Handlungen anbefohlen wird, ſorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängniſſe und die darin aufbewahrte Perſonen, fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommen ſollte, ohnverzüglich dem Directori oder dem Collegio anzeigen, mit den inhaftirten Perſo-

Digitized by Google

nen auf keinerley Art colludiren oder Gemeinſchaft halten, noch ihnen mit ihren
Complicen oder andern verdächtigen Perſonen geheime Unterredung verſtatten, viel-
weniger ohne Vorwiſſen des Collegii ihre Bande erleichtern, oder ihren Arreſt erwei-
tern, die ihnen gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängniſſe, Reichung ihres Un-
terhalts und Lager-Strohes verordnetermaßen ohne Abbruch wiederfahren laſſen, über
die mir feſtgeſetzten Sitz-Gebühren und Beſoldung nichts fordern; noch irgend ein Ge-
ſchenk von den Inhaftirten oder andern mit denſelben in einiger Verbindung ſtehenden
Perſonen ſelbſt oder durch andere, unter was für einem Nahmen es immer ſeyn möge,
annehmen, überhaupt aber alles dasjenige thun und laſſen will, was einem redlichen
und treuen Gefangen-Wärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Men-
ſchen zu verantworten mich getraue; auch von Beobachtung dieſer meiner Pflicht mich
weder durch Freund- noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechungen,
noch ſonſt irgend eine andere Urſache will abwendig machen laſſen. So wahr mich x. x.

Eydes-Formul

für den Teichgräf und die Teichgeſchwornen.

Ich N. N. N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen
einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer aller-
gnädigſter König und Herr, mich

als Teichgräf

als Teichgeſchwornen

des groſſen Marienburger Werders in Gnaden zu beſtätigen geruhet, daß höchgedachter
Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich allerunterthänigſt treu, gehorſam
und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermö-
gen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhü-
ten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt

eines Teichgräf,

eines Teichgeſchwornen,

nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwal-
ten, zu dem Ende mich nach der Vorſchrift des Notifications-Patents vom 28. Sept.
1772, dem Reglement vom 29. May 1773. wegen der Juſtitz-Verwaltung in dem
Marienburger groſſen Werder, den von Sr. Königl. Majeſtät annoch Allerhöchſt zu
beſtätigenden Statuten des groſſen Marienburger Werders und allen ſonſt noch von
Sr. Königl. Majeſtät zu ertheilenden auf mein Amt Bezug habenden Vorſchriften ge-
nau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben,
denen Seßionen des Vogtey-Gerichts in dem Jahr, in welchem ich zu deſſen Beyſi-
tzer erwählet werden mögte, gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts
oblieget, oder mir von dem Vogtey Gericht oder den mir vorgeſetzten Ober-Landes-Col-
legiis aufgetragen wird, getreulich ausrichten, das gemeinſchaftliche Intereſſe der gan-
zen Communität des groſſen Werders auf das ſorgfältigſte mir angelegen ſeyn laſſen,
alle des groſſen Werders Privilegia erhalten, vertreten und vermehren helfen, gmein
Rath geben, in meinem Amte keine Mühe noch Arbeit ſcheuen, vielmehr Tag und
Nacht bey der Dammung und Königl. Schaarwerken, in ſofern ſolche noch gebräuch-
lich, mit aller Treue und Fleiß die Aufſicht führen, und allen Schaden, ſowohl von
denen Königl. als der Unterthanen Gütern abzuwenden ſuchen, in allen Sachen mein
Votum gewiſſenhaft abgeben, für die Aufnahme der Sportul-Caſſe und Einziehung
der erforderlichen Zuſchüſſe, auch das Beſte der Depoſiten-Caſſe Sorge tragen, die
Streitigkeiten ganzer Dorfſchaften, ſo wie auch die wegen Huth, Triften, Grenzen,
der Dämme, Graben, Vorfluth und dergleichen, mit allem Fleiß gütlich beyzulegen
ſuchen, bey Vollziehung rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe nach der Vorſchrift mit
der größten Genauigkeit treulich verfahren, auch ohne Anſehen der Perſonen zur Voll-
ſtreckung bringen, und die beygetriebenen baaren Gelder, oder die aus den abgepfände-
ten Sachen gelößte Gelder, ohne Zeit-Verluſt gehörig abliefern, in Anſehung der mir
auf-

Digitized by Google

aufzutragenden Local=Beſichtigungen, Inventuren, Anſchläge, Taxen oder ſonſtigen Geſchäfte gewiſſenhaft verfahren und mein Gutachten abgeben, einem jeden ohne Anſehen der Perſon, in dem mir anvertrauten Amte unpartheyiſche Gerechtigkeit angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund= oder Feindſchaft, abwendig machen, noch vielweniger von denen, vor dem Groß=Werder Vogtey=Gericht, oder dem Teichgräfen=Collegio rechtenden und handelnden Partheyen, einige Geſchenke oder Gaben weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, vorzüglich auch denen Unterſuchungs=Sachen auf Verlangen willig beywohnen, die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts, niemand dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Lande anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe=Grube verſchwiegen halten, und überhaupt mich dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem rechtſchafnen Teichgräf,
Teichgeſchwornen,
wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes=Formul
für die Schulzen und Geſchwornen der Dorfſchaften.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, mich
zum Schulzen
zum Dorf=Geſchwornen
des groſſen Marienburger Werders in Gnaden zu beſtätigen geruhet, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt
eines Schulzen
eines Dorf=Geſchwornen,
nach meinem beſten Wiſſen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorſchrift des Notifications=Patents vom 28ten Septbr. 1772. dem Reglement vom 29ten May 1773. wegen der Juſtitz=Verwaltung im groſſen Marienburger Werder, denen von Sr. Königl. Majeſtät annoch allerhöchſt zu beſtätigenden Statuten des groſſen Marienburger Werders, und allen ſonſt noch von Sr. Königl. Majeſtät annoch allerhöchſt zu ertheilenden, auf mein Amt Bezug habenden Vorſchriften genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, das gemeinſchaftliche Intereſſe der Dorfſchaft N. N. treulich wahrnehmen, ſämtliche Einwohner derſelben zur Erfüllung ihrer Pflicht, und zur Beobachtung der ſowohl in Juſtitz= als Cameral=Sachen, emanirten Landes=Geſetze, imgleichen zur pünktlichſten Erfüllung der annoch allerhöchſt zu beſtätigenden Dorf=Ordnung und Willkühren anhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen gehörig publiciren, ſie von deren Inhalt gehörig belehren, für Contraventionen warnen, und wenn ſolches fruchtloß, die Contravenienten zur Beſtrafung gehörigen Orts anzeigen, alle zwiſchen den Dorfs=Einſaſſen unter ſich oder mit deren Geſinde entſtehende Irrungen, kleine Streitigkeiten und Injurien=Sachen wo möglich in Güte beylegen, in deren Entſtehung aber hierbey ſowohl, als in Anſehung der Aufnahme der Teſtamente und Codicille aus dem Munde oder Händen des Teſtatoris, und bey Inhaftirung der Delinquenten nach der Vorſchrift des §phi 18. des Reglements vom 29ten May 1773 verfahren, bey Vollziehung der rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe und anderer Verfügungen des Schulzen=Gerichts oder höherer Obrigkeit, die ertheilte Vorſchrift aufs pünktlichſte befolgen, und ohne Anſehen der

 Perſon

Perſon vollſtrecken, auch die beygetriebenen Gelder oder aus den abgepfändeten Sa-
chen gelöſte Baarſchaft ohne Zeitverluſt gehörig abliefern; in Anſehung der mir aufzu-
tragenden Local-Beſichtigungen, Inventuren, Anſchläge, Taxen oder ſonſtigen Ge-
ſchäfte gewiſſenhaft verfahren, und mein Gutachten unpartheyiſch abgeben, einem je-
den ohne Anſehen der Perſon reine Gerechtigkeit angedeyhen, und mich davon, weder
duch Furcht, noch Drohung, Freund- oder Feindſchaft, abwendig machen, vielweni-
ger von denen Partheyen einige Geſchenke oder Gaben, weder ſelbſt noch durch andere
für mich nehmen laſſen, vorzüglich auch den Unterſuchungs-Sachen auf Verlangen
willig beywohnen, die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht
gebühret, offenbaren, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie
es einem rechtſchaffenen

Schulzen
Dorf-Geſchwornen,

wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl ver-
antworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

derer Schwent- Lach- und Vorfluth-Geſchwornen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leib-
lichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter
König und Herr, mich zum

Schwent-Geſchwornen,
Lach-Geſchwornen,
Vorfluth-Geſchwornen, des groſſen Marienburger Werders in

Gnaden zu beſtätigen geruhet, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero
Königl. Hauſe, ich allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero
Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen, ſuchen und befördern, Scha-
den und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, ins-
beſondere aber das mir anvertraute Amt

eines Schwent- }
— Lach- } Geſchwornen
— Vorfluth- }

nach meinem beſten Wiſſen und Willen mit allem Fleiß, Treue und Eyfer verwalten,
alles was zu des groſſen Werders Nutzen und Frommen gedeyhen mag, getreulich
wahrnehmen, zur Beförderung der Wallung, Krauden und Graben, mich, ſo oft es
von nöthen ſeyn wird, an Ort und Stelle einfinden, und dabey, ſo wie auch in Schau-
ungen, gehörige Aufſicht halten, zu dem Ende mich nach der annoch allerhöchſt zu be-
ſtätigenden

Schwent-Geſchwornen }
Lach-Geſchwornen } Ordnung
Vorfluth-Geſchwornen }

und allen ſonſt noch von Sr. Königl. Majeſtät zu ertheilenden und auf mein Amt Be-
zug habenden Vorſchriften, genau achten, niemanden aus Liebe, Gunſt, Freundſchaft
oder anderen Urſachen überſehen, vielmehr einen jeden ohne Anſehen der Perſon zu ſei-
ner Pflicht anhalten, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es
einem rechtſchaffenen, fleißigen und wachſamen

Schwent- }
Lach- } Geſchwornen
Vorfluth- }

wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl
verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-

Digitized by Google

Eydes-Formul
derer Graben-Geſchwornen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, mich zum Graben-Geſchwornen des groſſen Marienburger Werders in Gnaden zu beſtätigen geruhet, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt eines Graben-Geſchwornen, nach meinem beſten Wiſſen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach denen annoch allerhöchſt zu beſtätigenden Punkten, und allen ſonſt noch von Sr. Königl. Majeſtät zu ertheilenden und auf mein Amt Bezug habenden Vorſchriften genau achten, Schaden verhüten, der Waſſer-Gänge Nutzen und Beſtes bewahren und erhalten, und ſo ich irgend einen Schaden oder Nachtheil bey denſelben ſpüren oder merken würde, ſolches weder aus Gunſt oder Furcht, noch um einiger Gaben, oder anderer Urſache willen verſchweigen, ſondern einen jeden zu ſeiner Pflicht und Obliegenheit anhalten, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen, rechtſchaffenen und wachſamen Graben Geſchwornen wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für die Seelach-Geſchwornen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer Allergnädigſter König und Herr, mich zum Seelach-Geſchwornen des groſſen Marienburger Werders in Gnaden zu beſtätigen geruhet, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe, ich allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach meinem äuſſerſten Vermögen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt eines Seelach-Geſchwornen, nach meinem beſten Wiſſen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der annoch allerhöchſt zu beſtätigenden Seelachs-Ordnung, und allen ſonſt noch von Sr. Königl. Majeſtät zu ertheilenden, und auf mein Amt Bezug habenden Vorſchriften genau achten, und dahin ſehen, daß die Seelach zu rechter Zeit, altem Gebrauch gemäß, ganz gekrautet, aufgeräumt und gegraben werde, damit das Waſſer ſeinen Abſchuß habe, und dadurch kein Schaden entſtehen möge, auch diejenigen Dorfſchaften, ſo dazu gehören, ohne Argliſt, Gunſt und Ueberſehen, jederzeit dazu anhalten, daß ein jeder das Seinige thue und verrichte, und mich überhaupt dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem rechtſchaffenen und wachſamen Seelach-Geſchwornen wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

No. LVI. Sportul-Ordnung für das Marienburger groſſe Werder, nebſt der dazu gehörigen Commiſſariſchen Anweiſung. De Dato Marienwerder, den 4. Oct. 1773.

Das Marienburger Groß-Werderſche Vogtey-Gericht hat per Reſcriptum d. d. Berlin den 28ten Junii 1773, eine ihm von der Weſt-Preußiſchen Regierung auch ſofort unterm 2ten Julii ejusd. ſchon zugefertigte vorläufige Sportul-Ordnung erhalten. Da aber in verſchiedenen Puncten laut des darüber von gedachtem Vogtey-Gericht erſtatteten Berichts von dem Teichgräf, denen Geſchwornen Aelteſten und Schulzen des groſſen Marienburger Werders, im Nahmen der frey-Coelmiſchen Einſaſſen, Eigenthümer und Einwohner ſothanen Werders einige Aenderungen und Erläuterungen gebeten worden: So erfolgt hierbey nunmehro, die hiernach vollſtändiger gemachte Sportul-Ordnung für das Marienburger groſſe Werder, und zwar

I. Für das Vogtey-Gericht } in Civilibus
II. Für die Schulzen- und Dorf-Gerichte. } in Civilibus
III. in Criminalibus.
IV. Für die Unter-Gerichts-Advocaten,
V. Für die Dollmetſcher;

Und muß in Zukunft hiernach lediglich verfahren werden.

Marienwerder, den 4. Oct. 1773.

Vigore Commiſſionis
Fürſt.

An das Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht.

I.

Sportul-Ordnung für das Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht in Civilibus.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme, eines Eydes, vide Eyd.	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	
— — einer Kirchen-Rechnung — —															
— — — Vormundſchaft oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—		113	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum Judicii geſchehen muß, werden auſſer obigen Sätzen die geſetzlichen Commißions-Gebühren bezahlt.															
Abſchriften, beglaubte, vide Vidimus.															
— — ſimple, vide Copialien.															
Abzugs-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—		
Acten, ſolche aufzuſuchen, wenn ſie bereits ſeit 10, oder mehreren Jahren reponirt, dem Regiſtratori	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—		
— — ſolche zu inrotuliren — — auſſer in Concurs-Sachen, worin dieſe Gebühren ceßiren.	—	—	—	—	30	—	—	60	—	—	75	—	—		
Adjudications-Beſcheid, vide Sentenz.															
Affixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Vogtey-Diener, der die Affixion verrichtet — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—		

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Affixion dem Gericht davor, wenn die Affixion ad Inſtantiam eines fremden Gerichts geſchiehet — — —	—	7	9	—	22	9	—	37	9	—	75	—	—	75	—
Anlehn, vide Schuld-Verſchreibung.															
Ankündigung, für die dreymahl in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger — — —	—	—	—	—	15	—	—	37	9	—	37	9	—	37	9
Anſchlag eines Grund-Stücks, vide Taxe.															
— — eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.															
Arreſtatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
ſolches zu inſinuiren, vide Inſinuations-Gebühren.															
Aſſignation, für deren Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
Atteſt — — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— Brand, dem Teichgräfen-Gericht —	—	—	—	—	—	—	1	60 30	bis —	1	60 30	bis —	1	60 30	bis —
— Bau, nach welchem demjenigen, der neu baut, die Freyheit von den Damm-Oneribus ertheilt wird von jeder Hufe der Befreyten — — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	60	—
geſchiehet die Auction extra locum judicii, ſo fließt für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Caſſe, und erhält der Commiſſarius auſſerdem die geſetzliche Commißions-Gebühren.															
Der Gerichts-Bothe erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geſchehe die Auction in loco oder extra locum judicii — —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Augenſchein zu nehmen, vide Ocular-Inſpection.															
Ausfertigung, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der beſonderen Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausſchlieſſung der Depoſiten-Sportul-Caſſen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Beglaubte Abſchriften, vide Vidimus.															
Bericht in Parthey-Sachen, wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingeſandt worden — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	45	—
— — wenn darin Materialien enthalten	—	15	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — wenn darin eine weitläuftige Species Facti ex Actis extrahirt, oder Iura Partium deducirt worden — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
Beſcheid, vide Sentenz.															
Calculatur-Gebühren, für Durchlegung einer Vormundſchaft- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung dem Calculatori —	—	—	—	—	—	—	—	30 60	bis —	—	30 60	bis —	—	30 60	bis —

Caution

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Caution, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Caventen — —	—	15	—	—	45	—	1 1	bis 30	—	2	—	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Certioration und Aufnahme der Renunciationen der weiblichen Gerechtſame —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben auſſer obigem Satze — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Ceßion, ſolche aufzunehmen, ohne Rückſicht auf die Zahl der Cedenten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben beſonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— — ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Citation, wenn ſolche auf ein Klag-Libell ſchriftlich erfolgt — —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn ſolche im Fortlauf des Proceſſes oder ſonſt ſchriftlich erfolgt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn ſolche mündlich erfolgt, werden nur die ſonſt bey ſchriftlichen Citationen beſonders zu bezahlende Inſinuations-Gebühren zur Sportul-Caſſe entrichtet, vide Inſinuation.															
Wenn ſolche edictaliter erlaſſen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	60	—
ohne Rückſicht, ob ſolche einen latitirenden Abweſenden, einen malitioſum deſertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs-Liquidations- oder Indult-Proceſſen betreffen.															
Codicill, vide Teſtament.															
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geſchäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten; wird aber die Commißion extra locum Judicii vorgenommen, ſo erhält täglich															
der Vogt — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—	1	30	—	1	30	—
der Aſſeſſor — —	—	—	—	—	75	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
der Secretarius — —	—	—	—	—	60	—	—	75	—	—	75	—	—	75	—
Wenn das Geſchäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreiſe und Wiederkunft beyde incl. gerechnet. Der Commiſſarius darf auſſer obigen Diäten keine Vergütigung der Koſt fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Receſſe, die zu erſtattende Gutachten und Berichte, oder ſonſt zu erlaſſende commiſſariſche Verfügungen, oder für einen etwa für ſich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copiſten, oder auch für															

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
einen, ohne des Gerichts beſondere Verfügung mitgenommenen Bothen nicht beſonders liquidiren, wogegen ihm aber die baaren Auslagen, an Bothen-Lohn, Poſt-Porto, Stempel und Copialien erſtattet werden.															
Die freye Fuhre muß vom Extrahenten beſorget werden; geſchiehet aber ſolches nicht, ſo werden dem Commiſſario für die Pferde der poſtmäßige Saß und für den Wagen täglich paßirt. —	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorſtehende Gebühren und Auslagen, werden Commiſſariis aus der Sporteln-Caſſe vorſchußweiſe bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.															
Wenn Geiſtliche, Phyſici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förſter ꝛc. als Sachverſtändige, imgleichen der Teichgräf bey Commißionen adhibiret werden, ſo erhalten ſelbige täglich —	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen, Schulzen und Geſchworne ꝛc. täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Bey den Inventuren, Executionen, Intromißionen, erhalten die Schulzen und Schöppen, täglich — —	—	7	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Für die Aufwartung bey den Commiſſionen in loco Judicii erhält der Gerichts-Bothe täglich — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Commiſſoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Communicatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wegen deſſen Inſinuation, vide Inſinuatio.															
Confirmation eines auſſergerichtlichen Contracts, es habe derſelbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Inbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterſchrift aufzunehmenden Protocolli	—	11	4½	—	45	—	1 bis 1	45	—	2	—	—	3	—	—
für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Conſtitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwiſchen Perſonen, die darüber nicht miteinander in Proceß ſtehen	—	7	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jede beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Contract, es ſey ſolches ein Kauf-Miethe-Pacht-Tauſch-Societäts-Leib-Renten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—	3	—	—	4:6	—	—
pro luſtratione dabey an die Schulzen-Gerichte — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	1	—	—	1	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche beſonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn ſolcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.															

Copias

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthl. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Copialien, für Sentenzien, Reſolutiones, Contracte, Inventaria, Vidimationes, ingleichen Memorialien und deren Beylagen für jeden, nach Vorſchriſt des Codicis Frid. Part. I. Tit. 10. §. 3. geſchriebenen Bogen —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
— für Rotulos und Satz-Schriften für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Vogtey-Gericht für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts beſonders bezahlt.															
Copulations-Schein —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 bis 60	9
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Curatorium, wenn ſolches einem Curatori Minderjähriger, Blödſinniger, Abweſender, oder für Verſchwender erklärter, ertheilt wird —	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
— wenn ſolches einem Curatori Sexus, Concurſus &c. ertheilt wird	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Decharge, über abgenommene Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnungen, es betreffe ſolche ein oder mehrere Jahre —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	1	—	—
Decretum, wenn ſolches expedirt wird, in ſoweit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der beſonderen Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— wegen der Inſinuation, vide Inſinuation.															
— de alienando & tranſigendo bey Vormundſchaften —	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—
Depoſiten-Gebühren von baaren Gelde, von jeden 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— von Documenten, Prætioſis und andern Effecten —	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—
Nota. In Pupillen-Sachen werden keine Depoſiten-Gebühren genommen.															
— Schein —	—	7	9	—	22	9	—	3		—	30	—	—	30	—
Diäten, vide Commiſſions-Gebühren.															
Dilations-Ertheilung —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Diſtributions-Beſcheid, vide Sentenz.															
Donatio inter vivos, für deren Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1 bis 1	45	—	1 bis 1	45	—	bis 1	45	
— für deren Inſinuation und Confirmation	—	7	9	—	45	—	1	—		2	—	—	3	—	
— — Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60	
— — Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.															
— mortis cauſa, vide Teſtament.															
Durchlegung einer Vormundſchafts- oder Curatel- und Kirchen-Rechnung in Calculo dem Calculatori —	—	—	—	—	—	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—	—		
Edictal-Citation, vide Citatio.															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Eheſtiftung, für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
— — — bloſſe Confirmation	—	7	9	—	45	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—
— — — Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — — für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.															
Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—
Eyd, wenn ſolcher in loco judicii von einem oder mehrern litigirenden Perſonen uno actu geſchworen wird, für die Auſſetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	60	—
Geſchiehet aber die Eydesleiſtung extra locum judicii, ſo werden auſſerdem die Diäten angeſetzt, welche der Commiſſarius oder Deputatus erhält.															
— wenn ſolcher einem Curatori ætatis, Concurſus, &c. einem Sequeſter, einem oder mehrern Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9	—	37	9	—	37	9
und wird dieſer Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelſt Handſchlags geſchiehet.															
— wird in allen vorſtehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præſtiti Juramenti erfordert, ſo wird für jegliche beſonders bezahlt — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Ejectorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Eintragung im Hypothequen-Buche und zwar															
— — 1) eines Abfindungs-Quanti —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—
auſſer den Procent-Geldern welche beſonders à $\frac{1}{12}$ Procent nemlich 2 Gr. von 100 Rthlr. entrichtet werden.															
— — 2) einer Caution — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—
— — 3) einer Ceßion — — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden,	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 45	—	—	15 bis 45	—	—	15 bis 45	—
— — 4) eines Contracts —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—
er habe Nahmen wie er wolle, wenn ſolcher ein Immobile afficirt und nicht zugleich Titulus poſſeſſionis berichtigt wird, und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieſer Sportul-Ordnung ſpecialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder ſtatt.															
— — 5) Einer Eheſtiftung — wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—
— — 6) Eines Erbtheils — auſſer den obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—
— — 7) eines Fidei-Commiſſi, wenn nicht zugleich Titulus poſſeſſionis berichtigt wird wobey keine Procent-Gelder ſtatt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—	—	30 bis 75	—
— — 8) Eines Pacti, vide Contract.															
— — 9) eines Pacti ſucceſſorii, wie beym Fidei-Commiſſ.															

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.
Eintragung 10) Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.														
— — 11) Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei-Commiſſ.														
— — 12) einer Schuld=Verſchreibung, Obligation, Anlehn ꝛc. auſſer den obigen Procent=Geldern —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60
— — 13) eines Teſtaments, vide Fidei-Commiſſ.														
— — 14) Eines Tituli poſſeſſionis und zwar a) eines durch Erbgangs=Recht, oder Schenkung erhaltenen Immobilis — auſſer den obigen Procent=Geldern, wovon jedoch Aſcendenten, Deſcendenten und Ehe=Leute frey bleiben. Die Procent=Gelder werden bey einem ererbten Guthe nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entſtehung nach dem letzten Kauf=Anſchlag gerechnet.	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—	1:3	—	—	1:3	—
b) Eines erkauften Immobilis, es ſey erblich oder wiederkäuflich — auſſer den Procent=Geldern à 2 Gr. von 100 Rthlr. Die Procent=Gelder werden bey einem erkauften Guthe nach dem Kauf=Prætio gerechnet.	—	11	4½	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—
c) Eines durch Tauſch erhaltenen Immobilis — — in welchem Fall nur die Procent=Gelder von demjenigen Quanto genommen werden, in Anſehung deſſen, der Werth des einen Immobilis den Werth des andern überſteigt.	—	11	4½	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—
— — 15) Einer Vormundſchaft — wobey keine Procent=Gelder ſtatt finden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
Nota. In Anſehung der ad No. 1. bis 13. incl. & 15. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs=Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geſchiehet, in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung jedes der übrigen aber nur ein Viertheil des obigen Satzes genommen.														
2) In Anſehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorſtehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich ſolche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich oder ſucceſſive geſchehen, die Procent=Gelder nur einmahl genommen.														
Für den Recognitions=Schein, oder das Document der geſchehenen Eintragung, in allen vorſtehenden Fällen —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60
Erbtheilung, wenn ſolche vom Gericht angelegt wird — —	—	22	9	—	75	—	1	—	—	2:3	—	—	4:5	—

Nota. Wenn auch einige Puncte ſtreitig geweſen, die Sache aber noch zu keinen

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angeſetzt werden.															
— wenn ſolche nur zur Confirmation übergeben wird — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	60	—	2 : 3	—	—
für jegliche Ausfertigung des Receſſes	—	15	—	—	30	—	—	60	—	—	60	—	1	—	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.															
Erbzinß-Brief, ſolchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1 : 2	—	—	3	—	—	4 : 6	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden,															
für jegliche derſelben —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen vide Eintragung.															
Excitatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Executoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— — perpetuum —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
Exmiſſoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Expedition, vide Ausfertigung.															
Expenſen-Urthel, vide Sentenz.															
Fidei-Commiſſ. vide Teſtament.															
Frey-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Frey-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Geburts-Brief — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Geleits-Brief — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Geſundheits-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Grenz-Beziehung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
auſſer die dem Commiſſario zu zahlende Commißions-Gebühren.															
Hypothequen-Schein — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
vide übrigens Eintragung und Löſchung im Hypothequen-Buch.															
Immiſſoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Berichte.															
Inhibitoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.															
Inſinuation, einer mündlichen oder ſchriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii, zur Sportul-Caſſe —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
— eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Inſinuation geſchiehet, für jegliche, zur Sportul-Caſſe	—	1	—	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9
geſchiehet Inſinuatio extra locum judicii, ſo erhält der Gerichts-Bothe auſſerdem für jegliche Meile ſowohl bey der Hin- als Zurück-Reiſe — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Interceſſionale — —	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—
Introduction eines Teichgräfen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
— — Teichgeſchwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
— — Königl. Schulzen à Hube 2 Rthlr. höchſtens bis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
— — Schöppen ſind eximirt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
— — Schwentgeſchwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — Seelachgeſchwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — Vorfluthsgeſchwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Introdu-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Introduction eines hohen Graben-Geſchwornen — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Wolbrechts-Graben-Geſchwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Lachgeſchwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Kirchen-Vaters —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Inventur, für jeglichen Tag —	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
geſchiehet dieſelbe extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders entrichtet werden.															
Kauf-Contract, vide Contract.															
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.															
Leib-Renten-Contract, vide Contract.															
Löſchung im Hypothequen-Buche — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	1 1	bis 30	—
Nota. 1) Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ein Viertheil des völligen Satzes genommen.															
2) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Mandatum, vide Decret.															
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation.															
Mieths-Contract, vide Contract.															
Monitorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.															
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.															
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	30	—	2	—	—
geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders vergütigt werden.															
Ocular-Inſpection — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
auſſer den, dem Commiſſario zu zahlenden Commiſſions-Gebühren															
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.															
Pacht-Contract, vide Contract.															
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament angeordnet, angeſetzt.															
Patentum ad domum, worinn mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht ihrer Zahl — —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—		
— wegen der Inſinuation, vide Inſinuatio.															
Permutations-Contract, vide Contract.															
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.															
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.															

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.															
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.															
Proteſtation, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Protocoll-Gebühren, für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.															
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Recognitions-Schein, ſuper facta declaratione de adeunda hæreditate —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—
— Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
— über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Miniſteriali —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—
pro actu ipſo dem Collegio, vide Affixion.															
Reiſe-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Relaxatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuations-Gebühren.															
Remiſſoriale, vide Schreiben.															
Renunciation der weiblichen Gerechtſame incl. der erforderlichen Certioration —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigem Satz, —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Requiſitoriale — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— — an alle Magiſtrâte —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commiſſions-Gebühren beſonders bezahlet werden.															
Reſolution, vide Decretum.															
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.															
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.															
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—

Schreiben

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Introduction eines hohen Graben-Geschwornen — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Wolbrechts-Graben-Geschwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Lachgeschwornen —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Kirchen-Vaters —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Inventur, für jeglichen Tag — geschiehet dieselbe extra locum judicii, so müſſen die Commißions-Gebühren beſonders entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Kauf-Contract, vide Contract.															
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Kundſchaft, vide Abzugs-Brief.															
Leib-Renten-Contract, vide Contract.															
Löſchung im Hypothequen-Buche — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	1 1	[illegible] 30	—
Nota. 1) Geſchiehet die Löſchung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Poſt, ſo werden die Löſchungs-Gebühren nur in Anſehung des einen Immobilis ganz, in Anſehung der übrigen aber nur ein Viertheil des völligen Satzes genommen.															
2) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geſchehenen Löſchung verlangt — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Mandatum, vide Decret.															
Meilen-Gebühren, vide Inſinuation.															
Mieths-Contract, vide Contract.															
Monitorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.															
Obligation, vide Schuld-Verſchreibung.															
Obſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	30	—	2	—	—
geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders vergütigt werden.															
Ocular-Inſpection — — auſſer den, dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren	—	11	4½	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.															
Pacht-Contract, vide Contract.															
Pactum Succeſſorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Teſtament, oder Eheſtiftung enthalten, ſo werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Teſtament angeordnet, angeſetzt.															
Patentum ad domum, worinn mehreren Perſonen etwas befohlen wird, ohne Rückſicht ihrer Zahl — —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—	—	60	—			
— wegen der Inſinuation, vide Inſinuatio.															
Permutations-Contract, vide Contract.															
Präcluſions-Sentenz, vide Sentenz.															
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.															

Digitized by Google

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Procent-Gelder, vide Depoſiten-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.															
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhaſtations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.															
Proteſtation, ſolche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
ſolche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Protocoll-Gebühren, für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn ſolche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Teſtaments, Codicills &c. vide Teſtament.															
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Recognitions-Schein, ſuper facto declaratione de adeunda hæreditate —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—
— Schein oder Document einer geſchehenen Eintragung oder Löſchung im Hypothequen-Buche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
— über ein niedergelegtes Teſtament, Codicill, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Partheyen-Sachen dem Miniſteriali —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—
pro actu ipſo dem Collegio, vide Affixion.															
Reiſe-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Relaxatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wegen der Inſinuation, vide Inſinuations-Gebühren.															
Remiſſoriale, vide Schreiben.															
Renunciation der weiblichen Gerechtſame incl. der erforderlichen Certioration —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber beſondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derſelben, auſſer obigem Satz, —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Requiſitoriale — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— — an alle Magiſtråte —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
geſchiehet ſolche extra locum judicii, ſo müſſen die Commißions-Gebühren beſonders bezahlet werden.															
Reſolution, vide Decretum.															
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.															
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.															
Schein, in ſo weit dafür in dieſer Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der beſondern Verſchiedenheit derſelben ſpecialiter angeſetzt iſt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—

Schreiben

Digitized by Google

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schreiben an andere Gerichte, es ſey ſubſidiale, requiſitoriale oder remiſſoriale in Parthey-Sachen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches — —	—	3	3½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	—	15	—	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
Schuld-Verſchreibung, ſolche aufzunehmen — für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— für deren Eintragung im Hypothequen-Buche, vide Eintragung.															
Sentenz, 1) dafür werden an Gebühren bezahlt wenn interlocutorie erkannt worden, a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theil — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, von jedem Theile —	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden, gefället wird, z.E. was Kläger oder Beklagter erweiſen ſoll, ſuper recuſatione teſtium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Reſolution oder einen Vorbeſcheid zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechſel, oder weitern Verfahren verwieſen würde.															
2) Wenn uberall definitive erkannt wird, a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—	1	30	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theile — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechſel, von jedem Theile — —	—	—	—	—	60	—	1 à 2	—	—	2 à 3	—	—	3 à 4	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione geſtritten wird, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 à 7	—	—
f) wenn ein bloſſes Expenſen-Urtel erfolgt, von jedem Theile — —	—	—	—	—	30	—	—	75	—	—	75	—	—	75	—
3) Wenn Grundſtücke oder Prætioſa plus licitanti zugeſchlagen werden, für den Adjudications Beſcheid —	—	22	9	—	60	—	1	30	—	1	30	—	2	—	—
4) wenn auf erlaſſene Edictal-Citation ſich kein Gläubiger gemeldet, für die Præcluſions-Sentenz — —	—	22	9	—	60	—	1	30	—	1	30	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf die erlaſſene Edictal-Citation ſich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præcluſions-Sentenz — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—	4	—	—	5 à 8	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthl. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
6) wenn die vorhandene Maſſe vertheilt wird, für die Final-Diſtributions-Sentenz	—	15	—	—	60	—	1	30	—	2	—	—	4	—	—
für eine interimiſtiſche Diſtributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
Nota. Auſſer den bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen obgedachtermaſſen beſtimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Diſtributions-Protocolle, nach pro inrotulatione actorum, oder an Comiſſions-Gebühren etwas bezahlt.															
7) für jegliche geſetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgeſuchte Expedition einer Sentenz, es ſey unmittelbar poſt publicationem, oder nachhero, und zwar ohne Rückſicht auf die vorhero ſpecificirte verſchiedene Gattungen der Sentenzen	—	17	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
auſſer, daß bey Prioritäts- und Diſtributions-Sentenzen angeſetzt werden	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur die oben feſtgeſetzte Copial-Gebühren bezahlt.															
Sequeſtration, ſolche anzuordnen, und den Sequeſter zu inſtruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.															
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.															
Steck-Brief	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen der übrigen angeſetzt	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Subhaſtations-Patent, von drey in einem Patent anzuſetzenden Terminen und zwar für jegliches der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—
Nota. Wenn ſich ſchon in dem erſten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieſerwegen kein neues Patent expedirt, ſondern das Gebot blos unter dem, in loco Judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, ſondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und ſolches dergeſtalt wieder affigirt werden.															
Subſidial-Schreiben, vide Schreiben.															
Syndicat oder Vollmacht einer Commune, für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
für jegliche erforderliche Ausfertigung	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Taxe, 1) eines kleinen Hauſes, Gartens, Weinbergs, Wieſe, Bauer-Hofes, Pfandes	—	15	—	—	30	—	—	45 bis 60	—	—	45 bis 60	—	—	45 bis 60	—
2) eines groſſen Hauſes, wobey etwan Brau-Gerechtigkeit, oder Garten	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen [illegible]		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—	1:3	—	—	1:3	—	
3) eines groſſen Guths auſſer den Gebühren der Taxanten, und der extra locum Judicii den Commiſſarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
4) für deren beſondern Ausfertigung															
Teſtament, für die An- und Aufnahme wenn ſolches in loco Judicii ex ore teſtatoris aufgenommen wird	—	7	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3:4	—	
— wenn ſolches in loco Judicii ſchon fertig aus den Händen des Teſtatoris angenommen wird —	—	3	13½	—	15	—	—	75	—	1	—	—	1	30	—
— wenn das Teſtament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müſſen auſſer obigen Sätzen, für die Deputatos die geſetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.															
— für den Recognitions-Schein —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Teſtatore zurück geforderten Teſtaments	—	3	13½	—	7	9	—	45	—	—	60	—	1	—	—
— für die Publication															
wenn Kinder oder Eltern Erben ſind	—	—	—	—	7	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn Eheleute Erben ſind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
wenn Collaterales Erben ſind —	—	7	9	—	30	—	1:2	—	—	1:2	—	—	1:2	—	—
wenn Fremde Erben ſind —	—	15	—	—	45	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
— für die Ausfertigung eines publicirten Teſtaments, und zwar für jegliche —	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—	1:2	—	—	1:2	—	—
Titulus Poſſeſſionis, vide Eintragung.	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	7	9
Todten-Schein —	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Tutorium —														60	—
Vergleich, wenn ſolcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird —	—	—	—	—	—	—	1·3	—	—	1:3	—	—	1·3	—	—
Auſſerdem wird für das Quantum, welches eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugeſtanden geweſen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frider. Part. 4. Tit. 7. §. 9. beſtimmten Præmii, angeſetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem Collegio zu Stande gebracht worden, unter ſämtliche 3 Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird; wenn aber der Vergleich extra locum Judicii von einem Commiſſario zu Stande gebracht worden, dieſer allein erhält. Iſt das Objectum von der Beſchaffenheit, daß es keine gewiſſe Beſtimmung nach einer gewiſſen Geld-Summe leidet, z. E. in Ehe-Sachen; ſo muß nach Qualität der Perſonen und des Vermögens der Partheyen, das Vergleichs-Quantum proportionirlich beſtimmt werden.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	
Vermeſſung auſſer den dem Commiſſario zu zahlenden Commißions-Gebühren.															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Verordnung, vide Decret.															
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.															
Vidimus für jegliches Document dem Secretario — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
welcher noch auſſerdem die geſetzten Copialien erhält, dagegen aber auch die Anfertigung der Copey beſorgen muß.								60	—		60	—		60	—
Vocation eines Geiſtlichen, Pfarrers, oder Diaconi — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Vollmacht, für deren Aufnahme —	—	—	—	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
— für jegliche erforderte Ausfertigung	—	—	—	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Vormundſchaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.															
Urthel, vide Sentenz.															
Warte-Geld, vide Inſinuatio.															
Wechſel, für die Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
— für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articul und Interrogatoria abzuhören für jeden Zeugen															
wenn 20 oder weniger Articul ſind	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wenn über 20 Articul ſind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—	—	75	—	1	—	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nichts beſonders bezahlt.															
— ſummariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen	—	—	—	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commiſſario aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe vorſtehende Gebühren, auſſer denſelben aber keine Diäten.															
poſt publicationem Rotuli werden bloß die Copialien bezahlt, vide Copialien.															

II. Spor

II.

Sportul-Ordnung

für das Marienburger Groſſen Werders Schulzen- und Dorf-Gerichte.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Abhörung eines Zeugen	—	5	11½
Arreſt	—	11	4½
Beſcheid			
für einen mündlichen	—	15	—
für einen ſchriftlichen	—	15	—
Citatio	—	5	11½
Contumacia	—	7	9
Executoriale	—	15	—
Executions-Führung ex Commiſſo höherer Obrigkeit	—	30	—
Einweiſung vide Commißions-Gebühren in der Vogtey-Gerichts-Civil-Sportul-Taxe.			
Inventarium vide Commißions-Gebühren.			
Local-Beſichtigungen in loco, vide Diäten.	—	5	11½
Monitorium	—	7	9
Protocoll	—	15	—
Relaxation des Arreſts	—	15	—
Seſſion oder Beyding			
Taxe eines kleinen Hauſes vide Commißions-Gebühren.			
Teſtament aus dem Munde des Teſtatoris	—	45	—
Verlautbarung des Contracts	—	15 bis 30	—
Copialien pro Bogen	—	3	13½
Vorzeigung des Teſtaments beym Vogtey-Gerichte auſſer Reiſen und Fahrzeug.	—	15	—
Zeuge, vide Abhörung.			

III.

Sportul-Ordnung

für das Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht in Criminalibus.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Abhörung, ſummariſche eines Zeugen	—	15	—
ad articulos incluſive des Eydes	—	22	9
Achts-Proceß, für einen ganzen	1 : 2	—	—
Atzungs-Geld pro Tag	—	3	13½
Aufwartung des Miniſterialis, bey jedem Examine ad Caſſam	—	6	—
Beſichtigungs-Schein, vide Obductions Gebühren.	1	—	—
Beywohnung einer Execution falls ſolche in loco judicii. Wenn die Execution aber extra locum judicii geſchiehet, erhält der Deputatus Collegii die geſetzliche Diäten.			
Chirurgus, vide Obductions-Gebühren.			
Citatio, Mandatum, Litteræ ſubſidiales	—	15	—
Confrontatio eines Zeugen mit dem Inquiſiten, oder des Inquiſiti mit ſeinen Complicen, oder des Inquiſiti mit dem Denuncianten	—	12	—
Defenſio, excluſive der Copialien und des Stempel-Papiers ad Caſſam, wenn ſolche ein Membrum Collegii angefertiget ſonſt aber erhält ſolche der Defenſor wenn er kein Membrum Collegii iſt.	1 bis 3	30	

Edictal-

	Rtl.	Gr.	Pf.
Edictal-Citation	—	45	—
für jedes der übrigen Exemplarien	—	30	—
Examen ad Articulos, vide Special Examen.			
Executions-Gebühren, vide Scharfrichter-Gebühren.			
Inrotulatio Actorum	—	30 bis 60	—
Juramentum purgatorium ſeu ſuppletorium, für deſſen Abfaſſung und Abnahme	—	15	—
Litteræ ſubſidiales, vide Citatio.			
Mandatum, vide Citatio.			
Medicus, vide Obductions-Gebühren.			
Obduction, wenn ſolche in loco judicii, ad Caſſam	1		
iſt ſie extra locum judicii, ſo erhält der Commiſſarius die geſetzlichen Diäten.	-		
Obductions-Gebühren, laut Edict de 19ten Decembr. 1755, dem Medico pro Obductione und Beſichtigungs-Schein	2	—	—
demſelben bey Reiſen an Diäten täglich	1	30	—
dem Chirurgo pro Sectione	2	—	—
an Diäten täglich auf Reiſen	1	—	—
Relatio bey Einſendung der Acten ad juſtificandum	—	30	—
Rotulus Examinis Inquiſiti, item teſtium, pro Bogen	—	6	—
Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Reſcript vom 29ten April 1768. welches in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 38. pag. 3063 befindlich iſt, vorgeſchriebenen Taxe, bezahlt.			
Scrutinium	—	30 bis 60	—
Special-Examen ad Articulos jedesmahl	—	60	—
Sitz-Geld dem Schließ-Vogt per Tag	—	1	—
falls aber Inquiſit des Vermögens iſt die Koſten zu bezahlen	—	2	—
Urthels-Gebühren	1 - 2	—	—
Nota. Falls Inquiſit nichts im Vermögen hat, ſo bezahlt der Winkel, worinn Inquiſit arretirt worden, die Proceß-Koſten.			

IV.

Sportul-Ordnung

für die Unter-Gerichts-Advocaten.

V.

Sportul-Ordnung

für die Dollmetſcher.

Nota. Dieſe beyde Sportul-Ordnungen ſub No. IV. & V. ſind eben dieſelbigen, welche der Land-Vogtey-Gerichts-Inſtruction und Sportul-Ordnung vom 21ten Sept. 1773. beygedruckt ſind.

Digitized by Google

No. LVII. Reglement wegen der Beſtellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Biſchöfl. Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg. De dato Berlin den 9. Oct. 1773.

Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen haben bey der Beſitznehmung von Weſt-Preuſſen, aus denen, in dem Notifications-Patent vom 28. Sept 1772. im erſten Abſchnitt, angeführten Urſachen Sich genöthiget geſehen, alle ehemalige Gerichte aufzuheben, und ſind ſeit der Zeit unermüdet beſchäftigt geweſen, andere Gerichte an deren Stelle, in den verſchiedenen Theilen dieſer Ihrem Scepter unterworfenen Provinz, zu beſtellen, und ſämtlichen Landes-Einwohnern ſchleunige und unpartheyiſche Rechts-Hülfe überall in der Nähe zu verſchaffen.

Es iſt in dieſer Abſicht, nicht allein ſogleich anfänglich ein Oberſtes Landes-Juſtiz-Collegium unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts in Marienwerder errichtet, und demſelben ſeit der Zeit der Nahme, Weſt-Preußiſche Regierung, beygelegt, auch ſolches nunmehro mit einer ausführlichen Inſtruction, wegen der ihm ſowohl zur eigenen Bearbeitung, als zur Ober-Aufſicht anvertraueten Geſchäfte verſehen worden; Sondern Se. Königl. Majeſtät haben auch diejenigen Gerichte beſtimmt, welche unter der Aufſicht der Regierung, Recht und Gerechtigkeit in Lande handhaben ſollen.

Die verſchiedene Arten derſelben ſind:

1) Die Adelichen und Patrimonial-Gerichte.
2) Die Städtiſchen Gerichte überhaupt, incl. der Elbingſchen.
3) Das Vogtey-Gericht des groſſen Marienburger Werders.
4) Die Juſtiz-Beamten in den Königl. Domainen-Aemtern und dazu gezogenen Gütern.
5) Die fünf Königl. Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargardt, Conitz und Lobſenz, oder künftig Bandsburg.

Und es haben alle dieſe Gerichte, ſowohl wegen der Grenzen, als der Art der Ausübung, der ihnen verliehenen oder beſtätigten Gerichtsbarkeit, klare Reglements und Inſtructionen bereits erhalten.

Gleichwie nun dieſe, denen ſub Numeris 1. 2. 4. aufgeführten Arten der Gerichte, nemlich dem Adel, den Städten und den Königlichen Domainen-Aemtern in der ganzen Provinz Weſt-Preuſſen ertheilte, allgemeine Anweiſungen auch auf Ermland gehen, und dadurch ſchon in Anſehung derjenigen Perſonen und Sachen, welche für gedachte Gerichte gehören, für die Juſtitz-Pflege auch in Ermland hinreichend geſorgt iſt: So haben Se. Königl. Majeſtät in Anſehung alles desjenigen, was dahingegen in den übrigen Theilen von Weſt-Preuſſen den ſub No. 5. oberwehnten Königl. Landvogtey-Gerichten beygelegt und anvertrauet iſt, in Anſehung Ermlands allergnädigſt beſchloſſen, daß dazu ein eigenes Biſchöfliches Ermländiſches Landvogtey-Gericht in Heilsberg folgendergeſtalt beſtellt, und ſich ſolches nach folgender Vorſchrift allerunterthänigſt richten ſoll.

§. 1.

Das Biſchöflich Ermländiſche Landvogtey-Gericht ſoll jederzeit beſetzt werden, mit

einem Landvogtey-Gerichts-Director,
einem Landvogtey-Gerichts-Rath,
einem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſore und Secretario, welcher zugleich Votum haben muß,
einem, oder zwey Copiſten,
einem, oder zwey Land-Reutern oder Executoren,
einem Gefangen-Wärter.

§. 2.

Ohngeachtet nun zu deren Beſoldung, wie auch anderen bey der Gerichts-Verwaltung unvermeidlichen Koſten, Se. Königl. Majeſtät ſelbſt aus Dero Caſſen ein beſtimmtes Quantum angewieſen haben: So wollen Höchſtdieſelben doch aus Gnaden, dem Fürſt Biſchof von Ermland die Ernennung und Beſtellung dieſer ſämtlichen Biſchöflichen Ermländiſchen Landvog-

Digitized by Google

Landvogtey-Gerichts-Bedienten, mit folgenden Maßgebungen allergnädigſt bewilligen:

1) Weder die Stelle des Directoris, noch des Aſſeſſoris und Secretarii, kann ohne Königl. Genehmigung, noch weniger jemanden conferirt werden, welcher nicht zuvor die zu dieſer Stelle erforderliche Proben ſeiner Fähigkeiten abgelegt hat.

2) Es muß daher der Fürſt Biſchof denjenigen, welchem er eine dieſer Stellen zu conferiren geſonnen, und zwar, wenn es die Stelle des Raths iſt, nach vorherigem Vorſchlag, des dabey, ſonſt aber bey den übrigen Bedienten nicht zuzuziehenden Frauenburger Dohm-Capituls, (als welchem dieſe Concurrenz in dieſem Falle ausdrücklich hiemit vorbehalten wird) der Weſt-Preußiſchen Regierung, nahmentlich mit Beyfügung ſeines Alters, Standes, Religion und bisher etwa gehabten Bedienung, und falls derſelbe ſchon bey einem Unſerer Ober-Landes-Collegiorum die geſetzmäßige Proben abgeleget hat, den Beweiß beyſchlieſſen, ſonſt aber denſelben zu dem vorzunehmenden Examine und Anfertigung einer Probe-Relation der Regierung ſiſtiren, damit dieſe ihren pflichtmäßigen Bericht darüber zu Sr. Königl. Majeſtät Genehmigung erſtatte, nach deren Erfolg alsdenn erſt der Fürſt Biſchof befugt iſt, die Beſtallung demſelben zu ertheilen.

3) Die Subalternen kann der Fürſt Biſchof nach eigenem Gefallen beſtellen; Nur hat er dabey Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention gemäß, dieſe Bedienungen vorzüglich dazu tüchtigen Invaliden zu geben.

4) Die erſte jetzige Introduction dieſes neuen Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg, ſoll, um deſto genauer jeden zu ſeiner Pflicht anzuweiſen, und die Einrichtung auf einen ſoliden Fuß zu ſetzen, durch einen Commiſſarium der Weſt-Preußiſchen Regierung geſchehen; und dieſer hat die ſämtlichen Glieder und Subalternen zur Verwaltung der Juſtitz gehörig zu verpflichten. Ins künftige aber muß bey ſich ereignender Vacanz, die Introduction und Verpflichtung des neuen Landvogtey-Gerichts-Bedienten, wenn Se. Königl. Majeſtät denſelben oberwehntermaſſen genehmiget haben, allezeit durch den Landvogtey-Gerichts-Director geſchehen; falls deſſen Stelle aber erlediget iſt, muß dieſer, ehe er von dem auf ihn folgenden Mitgliede introduciret werden kann, von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen werden; gleichwie es ſich übrigens von ſelbſt verſtehet, daß jeder dieſer Bedienten auſſer dem, nach den ſub Signo † beyliegenden Formularien zu leiſtenden Dienſt-Eyd, auch den Sr. Königl. Majeſtät ſchuldigen Homagial-Eyd beſonders zu leiſten hat.

§. 3.

Aus den von Sr. Königl. Majeſtät von Trinitatis c. an, dazu aus Dero Caſſen angewieſenen, und in Quartal-Ratis von der Krieges- und Domainen-Cammer an das Landvogtey-Gericht gegen deſſen Quittung auszuzahlenden Fonds, und den bey dem Landvogtey-Gericht einkommenden Gerichts-Gebühren, welche ausdrücklich hierzu allein und zu keinem andern Behuf anzuwenden ſind, auch auſſer aller Verbindung mit der ſonſt bey der Regierung etablirten General-Sportul-Caſſe, worinn ſonſt die bey den übrigen Königl. Landvogtey-Gerichten einkommende Gebühren flieſſen, und dem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht allein angewieſen bleiben, erhalten die Glieder und Bedienten dieſes Landvogtey-Gerichts die ihnen in ihren Beſtallungen daraus anzuweiſende, und bey der jetzigen erſten Introduction ſogleich von der Weſt-Preusſiſchen Regierung zu beſtimmende Beſoldungen, und werden die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verknüpfte Laſten beſtritten.

§. 4.

Ermland iſt der Gerichts-Bezirk dieſes Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts, und zu ſeiner Cognition und Gerichtsbarkeit gehören alle diejenige Perſonen und Sachen, welche Se. Königliche Majeſtät einem jeden der Landvogtey-Gerichte in ſeinem Gerichts-Bezirk

zirk angewieſen haben, und es hat ſich in Ausübung ſeiner Pflichten nach der Inſtruction für gedachte Königl. Landvogtey-Gerichte vom 21ſten September 1773. auf das genaueſte zu achten, als worauf daſſelbe hiemit, jedoch mit denen im folgenden §. ertheilten Maßgebungen, welche die Verſchiedenheit der Verfaſſungen dieſes Landvogtey-Gerichts von den Verfaſſungen der Königl. Landvogtey-Gerichte nothwendig macht, in allem übrigen lediglich verwieſen wird.

§. 5.

Alles, was nach der allegirten Inſtruction vom 21ſten Sept. 1773. einem jeden der Weſtpreußiſchen Landvogtey-Gerichte in ſeinem Bezirk zu verrichten angewieſen iſt, liegt dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht in ganz Ermland ob, und iſt dieſes eigentlich ſein Gerichts-Bezirk; Und gehöret zwar das Domainen-Amt Tolkemit, da es in Anſehung der Verpachtung auch der Juſtiz-Verwaltung mit den übrigen Ermländiſchen Aemtern verbunden worden, in ſoweit es die Criminalia aus dem gedachten Domainen-Amte betrift, zu dem Bezirk dieſes Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts; die Stadt Tolkemit aber ſowohl, als auch die übrigen Juſtiz-Sachen in dieſem ganzen Tolkemitſchen Diſtrict, verbleiben zum Gerichts-Bezirk des Landvogtey-Gerichts zu Marienburg.

§. 6.

In dem §. 11. der allegirten Landvogtey-Gerichts-Inſtruction haben Se. Königl. Majeſtät der Jurisdiction Dero Landvogtey-Gerichte unterworfen,

Sub Nr. 2. alle wirkliche und Titulair Civil-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domeſtiquen.

Sub Nr. 9. die Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter und Aemter-Adminiſtratoren, die Juſtiz-Amtleute und Juſtiz-Actuarien.

Alle dieſe in Sr. Königl. Majeſtät Dienſten ſtehende Perſonen, deren Ehefrauen und Kinder, haben aber gegründeten Anſpruch, in Civil- Perſonal- Criminal- und Vormundſchafts-Sachen unter Sr. Königl. Majeſtät eignen Gerichten zu ſtehen, und es werden daher ſolche darinn hiemit von der Jurisdiction des Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts eximiret, und wenn ſie gleich ihr Domicilium in Ermland haben, der Gerichtsbarkeit des Marienburger Landvogtey-Gerichts zugeeignet.

§. 7.

In Anſehung der, im §. 24. der allegirten Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vorgeſchriebenen Geſetze bleibt es zwar dabey auch in Ermland. Jedoch iſt dabey ſorgfältig Rückſicht zugleich auf dasjenige zu nehmen, was Se. Königl. Majeſtät auch in ſpecie wegen Ermland dieſerhalb in der Regierungs-Inſtruction §. 13. noch beſtimmter feſtgeſetzt haben.

§. 8.

Wegen der Inſtanzen iſt in der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom 21ſten Septbr. 1773. §. 41. feſtgeſetzt, wie in Fällen, wo die Appellation gegen den Ausſpruch eines Landvogtey-Gerichts-Erkenntniſſes unter 20 Rthlr. betrift, Acta von einem der Königl. Landvogtey-Gerichte an das andere, zu Abfaſſung des Erkenntniſſes in Appellatorio per modum Commiſſionis geſchickt werden ſollen.

Gleichwie aber ſchon in der Regierungs-Inſtruction vom 21ſten Septembr. 1773. §. 9. feſtgeſetzt iſt, daß in ſolchem Falle Acta von dem Biſchöflichen Ermländiſchen Landvogtey-Gericht an das Königl. Landvogtey-Gericht in Marienburg zu ſchicken, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt im übrigen alles, was wegen der Inſtanzen in dieſem §. den ſämtlichen Landvogtey-Gerichten vorgeſchrieben iſt, auch von dem Biſchöflich Ermländiſchen auf das genaueſte zu beobachten.

§. 9.

Was in den §§. 58. 59. 60. 61. 62. wegen Beſtellung der Glieder und Bedienten bey den Landvogtey-Gerichten enthalten iſt, leidet in Ermland diejenige Abweichung, welche ſchon in dieſem Reglement oben im §. 1. 2. 3. prämittiret iſt; wogegen es wegen der Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten Beſtellung und Verpflichtung, da ihnen bey allen untern Judiciis in Weſt-Preuſſen die Praxis verſtat-

Digitized by Google

verſtattet wird, bey demjenigen bleibt, was im §. 63. ihrentwegen feſtgeſetzt worden.

§. 10.

Die, laut §. 67. der oft allegirten Landvogtey-Gerichts-Inſtruction, den Königl. Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten ertheilte, und abſchriftlich hierbey liegende Special-Anweiſung vom 21ſten September 1773. für die Königl. Weſt-Preußiſche Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, auch eines jeden Bedienten beſondern Pflichten, hat das Ermländiſche Landvogtey-Gericht nur mit folgenden wenigen Abweichungen ebenfalls genau zu beobachten.

1) Da das Ermländiſche Landvogtey-Gericht ſeine eigne Sportul-Caſſe behält, und nichts davon zur General-Sportul-Caſſe der Regierung flieſſet, ſo muß zwar in Anſehung der Verwaltung dieſer Sportul-Caſſe alles dasjenige, was die Einziehung, Verwahrung und Berechnung betrift, und in der beyliegenden Special-Anweiſung Sect. I. No. 15. vorgeſchrieben iſt, befolget werden.

Dagegen ergiebt ſich

a) von ſelbſt, daß, da in dieſe Special-Sportul-Caſſe das aus Königl. Caſſen oben §. 3. beſtimmte Beſoldungs-Quantum unmittelbar flieſſet, und hieraus ein jeder Bedienter hinwiederum ſeine Beſoldung erhält, in der zu führenden Rechnung beſondere Capita der Einnahme und Ausgabe dazu zu beſtimmen.

Ferner fällt

b) in Anſehung dieſer Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts-Sportul-Caſſe dasjenige weg, was wegen der vierteljährigen Einſendung der Rechnung und des baaren Beſtandes an die Regierung verordnet iſt, indem an deſſen ſtatt bloß ein jährlich einzuſendender Extract des Sportul-Caſſen-Zuſtandes hinreichend iſt.

Es findet auch

c) bey dem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht keine Anwendung, was in eben dieſer Sectione I. No. 15. wegen der Criminal-Koſten verordnet iſt, in ſo weit ſolches dahin gehet, daß im Fall des Unvermögens eines Inquiſiten, die doch auch in ſolchem Fall unentbehrlich zu bezahlende Koſten (wie ſie in denen der Sportul-Ordnung in Criminalibus für die Landvogtey-Gerichte angehängten Bemerkungen, ſpecifice erwehnt ſind) aus dem bey der Regierungs-General-Sportul-Caſſe dazu beſtimmten Criminal-Fond beſtritten werden ſollen. Vielmehr müſſen alsdenn dieſe Onera juriſdictionis von dem Ermländiſchen Landvogtey-Gerichte ſelbſt, aus dem ihm dazu ausdrücklich mit verwilligten oben im §. 3. erwehnten Fond beſtritten werden.

Wogegen es im übrigen in dem Fall, wo das Ermländiſche Landvogtey-Gericht eine Criminal-Unterſuchung von einem Magiſtrat, oder Patrimonial-Jurisdiction übernehmen muß, bey allem demjenigen, was wegen des zu fordernden Vorſchuſſes und Berechnung der Atzungs-Koſten, auch Wiedereinziehung der übrigen Koſten durch Hülfe der Regierung, verordnet iſt, lediglich verbleibet.

2) Iſt die Nothwendigkeit eines Regiſtratur-Aßiſtenten, welcher hauptſächlich in den übrigen Theilen Weſt-Preuſſens, die bisherige in der gröſten Confuſion gefundene bey den Grod-Gerichten befindlich geweſene Bücher, Protocolle und Regiſter in Ordnung zu bringen, beſtimmt iſt, in Ermland nicht abzuſehen, und fällt alſo auch das ſeinetwegen Sect. V. verordnete, in Ermland wenigſtens vor der Hand weg.

3) Eben ſo wenig iſt nöthig, in Ermland einen beſondern Dollmetſcher anzuſetzen, da daſelbſt faſt allgemein die deutſche Sprache ſchon längſt angenommen iſt, und findet alſo dasjenige in Anſehung Ermlands keine Anwendung, was in der Special-Anweiſung für die Landvogtey-Gerichte Sect. VII. erwehnt iſt.

§. 11.

In allem übrigen muß das Biſchöflich Ermländiſche Landvogtey-Gericht ſich lediglich

Digitized by Google

diglich, nach der, den Königl. Land-vogtey-Gerichten unterm 21ſten Septbr. 1773. vorgeſchriebenen Inſtruction und Special-Anweiſung de eodem dato, auf das allergenaueſte achten, nicht weniger das in der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction de eodem dato, ſowohl allgemein, als auch in Anſehung Ermlands beſonders feſtgeſetzte, ſich zur Richtſchnur dienen laſſen, und endlich alles was ihm in Sr. Königl. Majeſtät Nahmen von der Weſt-Preußiſchen Regierung, oder von Sr. Königl. Majeſtät Etats-Miniſterio und dem Tribunal in Berlin anbefohlen und aufgetragen wird, die gehorſamſte Folge jederzeit leiſten.

Urkundlich haben Sr. Königl. Majeſtät vorſtehendes Reglement, wegen der Beſtellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg, Allerhöchſt Selbſt vollzogen, und befehlen Dero Weſt-Preußiſchen Regierung, dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht, dem Officio Fiſci, und jedermänniglich, beſonders denen ſämtlichen Ermländiſchen Einſaſſen und Einwohnern, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten. Gegeben Berlin den 9ten Octobr. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

Beylage †.

Formularien der Eyde der Bedienten bey dem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht.

Eydes-Formul

des Directoris bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen
leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät
von Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königs und Herrn, Seine Fürſtliche Gnaden
der Herr Fürſt Biſchof von Ermland mich zum Director des Biſchöflich Ermländiſchen
Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg angenommen, daß, Höchſtgedachter Sr. Königl.
Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und
gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen
und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhü-
ten und abwenden helfen, beſonders aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-
Gerichts-Directoris, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit allem Fleiß und
Rechtſchaffenheit verwalten, und auf alle Weiſe dahin ſehen, daß bey demſelben nach
Vorſchrift des unterm 28ten Sept. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-
Patents wegen Einrichtung des geiſt- und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen
Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze, des Codicis Fri-
dericiani, und deſſen Anhangs, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-In-
ſtruction vom 21ten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, insbe-
ſondere aber der denen Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch dieſem Ermlän-
diſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction von eben
dieſem Dato, jedermann ohne Anſehen der Perſon, den Armen und Niedrigen ſo wie
den Reichen und Angeſehenen, unpartheyiſche, reine und ſchleunige Juſtitz-Pflege
angedeihen, auch mich von dieſer Amts-Pflicht ſo wie von meinen übrigen Obliegen
heiten, durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch Drohungen, Freund
oder Feindſchaft, noch weniger durch mittelbare, oder unmittelbare Annehmun
einiger Geſchenke oder Gaben von denen Partheyen, abwendig machen laſſen, di
Proceſſe, bey Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, zur baldigen Endſchaf
befördern, auf Beſchleunigung der Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe vorzügli
me

mein Augenmerk richten, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquiſitionen, den Rechten und der den Königl. Landvogtey-Gerichten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. mitenthaltenen beſonderen Criminal-Inſtruction, und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es die Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, alles, was mir und dem Landvogtey-Gericht von der Königl. Weſt-Preußiſchen Regierung in Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen-Hypothequen- und Depoſiten-Weſen nebſt der Regiſtratur in guter Aufſicht haben, und in genauer Ordnung halten laſſen, die geordnete Seſſiones fleißig beſuchen, auch darauf, daß ſolches von den übrigen Gliedern und Subalternen des Landvogtey-Gerichts geſchehe, und von jedem derſelben ſeine Pflicht beobachtet werde, ernſtlich halten, übrigens aber die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Lande Geheimniſſen anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geſchickten und gewiſſenhaften Landvogtey-Gerichts-Directori und Juſtitz-Bedienten wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

des Raths bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſers Allergnädigſten Königs und Herrn, Se. Fürſtliche Gnaden, der Herr Fürſt Biſchof von Ermland, mich zum Rath des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts angenommen, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Raths nach Vorſchrift des unterm 28ſten Sept. 1772. emanirten allergnädigſten Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in den Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze, des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ſten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, vornemlich aber der den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction von eben dieſem Dato, mit allem Fleiß, Treue und Eifer verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles, was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Landvogtey-Gerichts-Directore oder der Königlichen Weſt-Preußiſchen Regierung in Marienwerder beſonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, einem jeden ohne Anſehen der Perſon und Unterſchied, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angeſehenen, durchgehends gleich reine, ſchleunige und unpartheyiſche Rechts-Pflege ange-

Digitized by Google

angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindſchaft abwendig machen laſſen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Landvogtey-Gericht Recht nehmenden oder handelnden Partheyen einige Geſchenke oder Gaben weder ſelbſt nehmen, noch durch andere für mich nehmen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, die Proceſſe, in Entſtehung der zuvor zu verſuchenden Güte, in der vorgeſchriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe zu Ende zu bringen ſuchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquiſitionen, den Rechten, und der den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. mitenthaltenen beſondern Criminal-Inſtruction und den darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es die Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden, nicht minder auf die zu Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, übrigens aber die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majeſtät und Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden mögte, oder ich ſonſten in Erfahrung bringen könnte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, und überhaupt mich dergeſtalt erweiſen und betragen, wie es einem fleißigen, geſchickten und rechtſchaffenen Landvogtey-Gerichts-Rath und Juſtitz-Bedienten wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und Menſchen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

des Aſſeſſoris, Secretarii, auch Sportul-Caſſen-Rendanten beym Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königes und Herrn, Se. Fürſtliche Gnaden der Herr Fürſt Biſchof von Ermland mich zum Aſſeſſore, Secretario und Sportul-Caſſen-Rendanten des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg angenommen haben, mir auch zugleich Seſſion und Votum in gedachtem Gericht verliehen worden, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbeſondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſoris und Secretarii cum Seſſione & Voto, nach Vorſchrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geiſt- und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an der Netze vom 28ſten Sept. 1772. des Codicis Fridericiani und deſſen Anhangs, imgleichen der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, hauptſächlich aber der, den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction von eben dieſem Dato, mit aller Sorgfalt und Treue wahrnehmen, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, in allen Sachen mein Votum gewiſſenhaft abgeben, das Protocoll getreulich führen, die Verordnungen gehörig expediren, die Regiſtratur, das Hypothequen- und Depoſiten-Weſen mit aller Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, vorzüglich aber die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe ſchleunig zu Ende zu bringen ſuchen, die

bey

Digitized by Google

bey dem Landvogtey=Gericht vorfallende Inquiſitiones, den Rechten, und der in der Inſtruction für die Landvogtey=Gerichte vom 21ten Sept. 1773. mit enthaltenen beſonderen Criminal=Inſtruction, und denen darinn angeführten Geſetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewiſſen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, inſonderheit auf die Inquiſiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derſelben ſichere Verwahrung, und daß ſie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umſtände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängniſſe in gutem Stande conſerviret werden, nicht minder auf die zu Bewahrung der Inquiſiten beſtellte Leute, daß ſie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueſte Obacht haben, auch ſonſt überall die Beförderung einer guten, ſchleunigen und unpartheyiſchen Juſtitz mir beſonders angelegen ſeyn, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund= oder Feindſchaft, überhaupt durch nichts in der Welt abwendig machen laſſen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, noch von denſelben, es ſey auch unter was vor einem Vorwande es wolle, ſelbſt oder durch die Meinigen einige Geſchenke oder Gaben nehmen, die Heimlichkeiten oder Rathſchläge des Gerichts niemanden dem es zu wiſſen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich ſonſt in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe=Grube verſchwiegen halten, daß ich endlich als Sportul=Caſſen=Rendant beym Landvogtey=Gericht, die mir anvertraute Sportul=Caſſe mit allem Fleiß und aller nur erſinnlichen Treue übernehmen und verwahren, die in dieſelbe flieſſende Gebühren und Sportuln nach meinem beſten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwiſſen des Collegii einiges Nachſehen verſtatten, die einlaufende Gelder nicht an mich behalten, ſondern ſolche wöchentlich in den dazu gewidmeten Kaſten in Gegenwart des Curatoris Caſſæ einlegen, keinen Unterſchleif dabey machen, das Quantum beſonders vom Abſchluß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgeſetzten offenbahren, die Vorſchriften des den Königl. Landvogtey=Gerichten ertheilten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey=Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Sportul=Caſſen=Reglements auf das genaueſte befolgen, und überhaupt in allen meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewiſſenhaften Juſtitz=Bedienten, Landvogtey=Gerichts=Aſſeſſori, Secretario und Sportul=Caſſen=Rendanten wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes=Formul

für einen Referendarium bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey=Gericht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königes und Herrn, Se. Fürſtl. Gnaden der Herr Fürſt Biſchof von Ermland mich zu einem Referendario bey dem Biſchöfl. Ermländiſchen Landvogtey=Gericht angenommen, daß Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſt Dero Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, verhüten helfen, beſonders aber alles dasjenige, was mir von dem Landvogtey=Gericht in rechtlichen Sachen aufgetragen werden ſollte, fleißig und ordentlich nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, und nach Vorſchrift des Notifications=Patents vom 28ſten Sept. 1772. des Codicis Frider. und deſſen Anhangs, beſonders aber der, den Königl. Landvogtey=Gerichten unterm 21ſten Sept. 1773. ertheilten, auch dieſem Ermländiſchen Landvogtey=Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtruction, imgleichen der Weſt=Preußiſchen Regierungs=Inſtru-

ction von eben dieſem Dato, und der übrigen Königl. Verordnungen, ausrichten,
die Protocolla ſo wie jederzeit, alſo auch beſonders in Criminal- und Inquiſitions-
Sachen, wenn ich zu Führung derſelben adhibiret werde, treulich führen, die mir
aufgetragene Commißionen Ordnungs- und Vorſchriftsmäßig vollziehen, die Heim-
lichkeiten des Gerichts, und alles was in dem Collegio vorgetragen, votiret oder ge-
ſprochen werden ſollte, niemand offenbahren, was mir auch etwa von Sr. Königl.
Majeſtät oder Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet wird, oder ich ſonſt
in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verſchwiegen halten, keine
Gaben und Geſchenke nehmen, noch mich dadurch zu pflichtwidrigen Handlungen ver-
leiten laſſen, gegen den Directorem, Rath und Aſſeſſorem mich ehrerbietig erweiſen,
und überhaupt alles dasjenige thun und laſſen wolle, was einem getreuen, fleißigen
und geſchickten Referendario eignet und gebühret. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Copiſten beym Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd:
Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Un-
ſers allergnädigſten Königs und Herrn; Se. Fürſtliche Gnaden der Herr Fürſt Bi-
ſchof von Ermland mich zum Copiſten des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Ge-
richts angenommen, daß Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät, und Dero Königl.
Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu und gehorſam ſeyn, Dero Nutzen und Höch-
ſtes Intereſſe ſuchen und befördern, Schaden hingegen und Nachtheil ſo viel an mir
iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten
Amte eines Copiſten bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zu Heils-
berg nach dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des geiſt- und weltlichen Ju-
ſtiz-Weſens in denen Landen Preuſſen und Pommern, wie auch denen Diſtricten an
der Netze d. d. den 28ſten Sept. 1772. der Vorſchrift des Codicis Fridericiani und
deſſen Anhangs, imgleichen der denen Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch
dieſem Ermländiſchen Landvogtey-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Inſtru-
ction vom 21ſten Sept. 1773. und übrigen Königl. Verordnungen jederzeit treu,
fleißig und gewiſſenhaft vorſtehen, auf der Landvogtey-Gerichts-Canzelley mich täg-
lich zur geſetzten Zeit einfinden, was mir von dem Directore und Landvogtey-Ge-
richts-Collegio, in denen demſelben anvertrauten Angelegenheiten, ins reine, oder
abzuſchreiben, oder auch ſonſten zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und
mit möglichſtem Fleiſſe und Geſchwindigkeit beſorgen und ausrichten, die Urtheile,
Decreta und Munda, Protocolle und alle andere Schriften des Landvogtey-Gerichts
ohne Erlaubniß und Veranlaſſung des Collegii niemanden eröfnen oder leſen laſſen,
noch weniger ohne ſolche, jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder
Abſchriften davon geben; von niemand, der Proceſſe beym Landvogtey-Gericht, oder
ſonſt etwas dabey in der Canzelley zu ſuchen hat, Geſchenke und Gaben ſelbſt, oder
durch andere nehmen, noch ſonſt Sportuln für mich machen, ſondern mit an der mir
vorgeſchriebenen Beſoldung, und denen mir ausgeſetzten Copialien begnügen laſſen,
alles, was mir bey meinem Amte, oder auch ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät und De-
ro Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, ſo wie die etwa zu mei-
ner Wiſſenſchaft kommende Berathſchlagungen und Vota des Landvogtey-Gerichts
jederzeit verſchwiegen halten; überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Laſ-
ſen dergeſtalt erweiſen und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Copi-
ſten des Landvogtey Gerichts wohl anſtehet, eignet und gebühret, auch ich ſolches vor
Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue.
So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-

Eydes = Formul

eines Land = Reuters, Executoris und Aufwärters bey dem Biſchöfl. Ermländiſchen Landvogtey = Gericht.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königs und Herrn, Se. Fürſtliche Gnaden der Herr Fürſt Biſchof von Ermland mich zum Land = Reuter, Executor und Aufwärter des Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey = Gerichts angenommen, daß, Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe ich jederzeit allerunterthänigſt treu und gehorſam ſeyn, Dero Nutzen und Intereſſe nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders aber dem mir anvertrauten Amte eines Land = Reuters, Executoris und Aufwärters bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey = Gericht treu und gewiſſenhaft vorſtehen, dasjenige, was wir vom Landvogtey = Gerichts = Directore, dem Rath, oder Aſſeſſore in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden wird, treulich ausrichten; bey den Seßionen des Landvogtey = Gerichts fleißig aufwarten; wenn ich verſchickt werde, die Inſinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben vertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten; was von denen Berathſchlagungen und Schlüſſen des Landvogtey = Gerichts = Collegii zu meiner Wiſſenſchaft kommen ſollte, jederzeit verſchwiegen halten, auch die Partheyen daraus nicht warnen oder rathen, die mir von dem Landvogtey = Gericht aufzutragende Executionen nach Vorſchrift der, in dem Codice Fridericiano feſtgeſetzten Executions = und der im Anhange des Codicis Fridericiani fol. 208. befindlichen Land = Reuter Ordnung vom 25ſten Auguſt 1755, als welche mir beſonders genau bekannt machen werde, in ſo weit ſolche durch die, denen Königl. Landvogtey = Gerichten zur Richtſchur vorgeſchriebene Inſtruction vom 21ſten Sept. 1773. nicht abgeändert iſt, mit der äuſſerſten Sorgfalt und Genauigkeit treulich, vorſchriftsmäßig und unverzüglich ausrichten, auch ohne Anſehen der Perſon zur Vollſtreckung bringen, von denen auf erhaltenen Befehl gepfändeten Sachen und Geldern unbefugter Weiſe nichts für mich zurück behalten, ſondern die beygetriebene baare Gelder und Prætioſa, ſo wie die aus denen verkauften gepfändeten Mobilien gelöſte Gelder ſofort dem Landvogtey = Gerichte einreichen, mir an der mir vorgeſchriebenen Beſoldung, und denen mir ausgeſetzten taxmäßigen Gebühren lediglich begnügen laſſen; niemanden mit unrechtmäßigen Sportuln überſetzen, noch ſonſt irgend jemand durch unbefugte und vorſchriftswidrige Begegnungen zur Laſt fallen, überhaupt aber in allem meinem Thun und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen wolle, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Land = Reuter, Executori und Aufwärter eignet und gebühret, auch ich es vor Gott und aller menſchlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue; wie ich denn auch von gewiſſenhafter Beobachtung dieſer meiner Pflicht mich weder durch Freundſchaft noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechungen, noch ſonſt irgend eine andere Urſache will abwendig machen laſſen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes = Formul

eines Gefangen = Wärters bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey = Gericht.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, da ich von Sr. Fürſtlichen Gnaden dem Herrn Fürſten Biſchof von Ermland zu einem Gefangen = Wärter bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey = Gericht beſtellet worden, ich Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſerm Allergnädigſten Könige und Herrn, und Höchſtdero Königl. Hauſe, jederzeit treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, auch Dero Nutzen nach meinem Vermögen befördern, Schaden

oder

aber ſo viel an mir iſt, verhüten und abwenden helfen, beſonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangen-Wärters, bey dem Biſchöflich Ermländiſchen Landvogtey-Gericht mit möglichſtem Fleiß und Sorgfalt vorſtehen, was mir von dem Director, Rath und Aſſeſſor deſſelben, oder in derſelben Nahmen von ihren Untergebenen anbefohlen wird, ſorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängniſſe und die darinn aufbewahrte Perſonen, fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommt, ohnverzüglich dem Collegio anzeigen, mit den gefangenen Perſonen auf keine Art mich einverſtehen oder Gemeinſchaft halten, noch ihnen mit ihren Mitſchuldigen oder anderen verdächtigen Leuten geheime Unterredungen verſtatten; vielweniger ohne Vorwiſſen des Collegii ihre Banden erleichtern, oder ihren Arreſt erweitern, am allerwenigſten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder ſolche befördern, dagegen aber auch die denſelben gebührende Pflege, in Beheitzung der Gefängniſſe, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Strohes verordnetermaßen ohne Abbruch ihnen wiederfahren laſſen, über die mir feſtgeſetzte Gebühren und Beſoldung nichts fordern, noch irgend ein Geſchenk von den Inhaftirten, oder anderen mit denſelben in einiger Verbindung ſtehenden Perſonen ſelbſt, oder durch andere, unter was für einem Nahmen oder Schein es immer ſeyn möge, annehmen, und mich von Beobachtung meiner Pflicht weder durch Freund- noch Feindſchaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Verſprechen oder ſonſt irgend eine andere Urſache, abwendig machen laſſen, überhaupt aber alles dasjenige thun und laſſen wolle, was einem redlichen, treuen Gefangen-Wärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menſchen zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

No. LVIII. Reſcript an die Königsbergiſche Regierung, daß künftig jeder Vaſall in Oſt-Preuſſen eben ſo wie in Schleſien und Weſt-Preuſſen, nach erlangter Majorennität den Homagial-Eyd leiſten, und darauf die Clauſul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig ganz wegbleiben müſſe. De Dato Berlin, den 11. Oct. 1773.

Friderich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Durch den mit der Kron Pohlen den 18ten Sept. c. in Warſchau geſchloſſenen Tractat, ſind nunmehro alle diejenigen Artikel und Bedingungen der Wehlauer und Bromberger Tractaten völlig aufgehoben worden, wodurch Unſer Königreich Preuſſen auf gewiſſe Fälle dem Rückfall an gedachte Kron Pohlen und andern Verbindungen mit derſelben unterworfen geblieben war.

Wir können dahero nicht ferner geſtatten, daß bey denen ſowohl von Euch als Gliedern Unſerer Preußiſchen Regierung, als überhaupt von allen Unſern Bedienten und Vaſallen Unſers Königreichs Preuſſen Uns und Unſern Nachfolgern zu leiſtenden Homagial- Vaſallen- Erb- und Amts-Eyden, noch einige Rückſicht auf gedachte Wehlauer und Bromberger Tractaten genommen werde.

Es muß vielmehr aus allen denen bisher gebrauchten Formularien dieſer Eyde alles dasjenige weggelaſſen werden, was, es ſey ausdrücklich mit Benennung der Tractaten, oder ſonſt in Rückſicht derſelben, darinn eingeſchaltet geweſen.

Wir können auch nicht ferner zugeben, daß die Leiſtung der Uns ſchuldigen Homagial-Pflicht von einer allgemeinen Landeshuldigung bis zur andern ausgeſetzet bleibe, ſondern es muß nunmehro jeder Unſerer Preußiſchen Vaſallen Adelicher und Bürgerlicher Beſitzer, es ſey adeliche[illegible] oder adeliche Rechte habender Güter, wi[illegible] nicht weniger deſſen Söhne, wenn ſie au[illegible] gleich ſelbſt noch nicht mit Gütern angeſ[illegible] ſen, ſogleich nach erreichter Majorennit[illegible] den Uns ſchuldigen Homagial-Eyd lä[illegible]

be[illegible]

Digitized by Google

beyliegenden Formulars, ſo wie es in allen Unſern andern Provinzien geſchiehet, ohnweigerlich leiſten.

Ihr habt alſo nunmehro nicht allein die oben ertheilte allgemeine Vorſchrift wegen künftiger Weglaſſung der ſich in denen Wehlauer und Bromberger Tractaten gründenden Clauſuln aus denen Formuln aller obangeführten Arten der Eyde auf das allergenaueſte zu befolgen, ſondern auch alle diejenigen, welche den Uns ſchuldigen Homagial-Eyd nicht ſchon in Anno 1740 bey der allgemeinen Landes-huldigung, oder ſeit der Zeit bey Antritt eines etwa erhaltenen Dienſtes, oder ſonſt, geleiſtet, dazu annoch anzuhalten. Sind Euch ꝛc. ꝛc. Berlin den 11ten Oct. 1773.

Friederich.

v. Fürſt.

An die Königsbergiſche Regierung. Daß künftig jeder Vaſall in Oſt-Preuſſen eben, ſo wie in Schleſien und Weſt-Preuſſen, nach erlangter Majorennität, den Homagial-Eyd leiſten und daraus die Clauſul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig gantz wegbleiben müſſe.

Homagial-Eyd

für die Stände, Ritterſchaft, Vaſallen, und Beſitzer adlicher und adeliche Rechte habender Güter, auch deren Söhne in Oſt-Preuſſen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preuſſen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſten, Souverainen und Oberſten Herzoge von Schleſien, Souverainen Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzoge, Burggraf zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Moeurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herrn zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. meinem allergnädigſten Könige, als meinem rechtmäßigen Landes-Herrn, und Erbkönige, desgleichen Sr. Königl. Majeſtät künftigen Männlichen Leibes-Erben, oder, wenn Se. Königl. Majeſtät ſolche nicht hinter ſich verlaſſen mögten, alsdenn Se. Königl. Majeſtät Herrn Bruder-Sohne, dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Printzen von Preuſſen, und deſſen männlichen Leibes-Erben, und wann dieſe nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majeſtät Herrn Brüdern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Friedrich Heinrich Ludewig, und Herrn Auguſt Ferdinand, und deren männlichen Leibes-Erben, und wenn dieſe gleichfalls nicht mehr wären, alsdenn Sr. Königl. Majeſtät Herrn Vetter, dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Heinrich, und deſſen männlichen Leibes-Erben, und wann auch dieſe nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majeſtät Herrn Vetter in Franken, dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Friedrich Carl Alexander, und deſſen männlichen Leibes-Erben, allen Marggrafen zu Brandenburg; nach Abgang ihrer allerſämtlichen männlichen Deſcendenz aber, denen Königl. und Marggräfl. Prinzeßinnen, deren allerſeits Deſcendenten und Nachkommen, eine rechte wahre Erb-Huldigung leiſte; Und verſpreche hiermit, und in Kraft dieſes meines cörperlichen Eydes, daß ich Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Dero Königl. Erben und Nachfolgern, wie obgemeldet, zu allen Zeiten getreu, gehorſam, gewärtig und unterthänig ſeyn, Höchſtdero Beſtes nach äuſſerſtem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch die Meinigen dazu anhalten; und da etwan wider Se. Königl. Majeſtät, und Dero Königl. Hauß, und höchſtes Intereſſe von irgend jemand etwas vorgenommen werden ſollte, ſolches meinem

Digitized by Google

nem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, entdecken und anzeigen, nichts verhehlen, und überhaupt mich ſo verhalten wolle, wie es treuen Vaſallen und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landes-Herrſchaft überall eignet und gebühret. Getreulich ohne alle Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum.

No. LIX. Circulare an ſämtliche Cammern, daß die Schlächter angewieſen werden ſollen, beym Schlachten der Ochſen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerſchneiden, ſondern gehörig zu conſerviren. De dato Berlin den 12. October 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Was die hieſige im Leder arbeitende ſämtliche Profeßioniſten, über die Schlächter-Gewerke, wegen derer im Schlachten gar ſehr ein- und durchgeſchnittenen Häute von Ochſen, Kühen und Kälbern, unterm 2ten dieſes, beſchwerend vorgeſtellet, und welchergeſtalt dieſelbe um Remedur dieſer, aus Muthwillen, durch die Schlächter-Geſellen und Burſche bishero begangenen Exceſſe, für das künftige gebeten haben, ſolches werdet Ihr, aus der hierbey gefügten Abſchrift obenerwehnter Vorſtellung, des mehrern erſehen.

Da es nun um ſo nöthiger iſt, dieſem Muthwillen der Schlächter zu ſteuren, und ſolchem, in alle Weiſe, vorzubeugen, da zumahlen durch das Einſchneiden der rohen Häute, die beſten Leder, zum Nachtheil Unſerer Armee ſo wohl, als des Publici, unbrauchbar gemachet werden; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, deshalb die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und durch die Magiſträte jeden Orts, die Schlächter-Gewerke, bey einer feſtzuſetzenden Strafe, ſehr ernſtlich anhalten zu laſſen, darauf zu ſehen, daß beym Schlachten der Ochſen, Kühe und Kälber, durch die Geſellen und Burſchen, die Häute nicht zerſchnitten, ſondern gehörig conſerviret werden müſſen, als weshalb Ihr an die Commiſſarios Locorum, um ſolches denen ſämtlichen Magiſträten zu intimiren, das Nöthige zu verfügen habet, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 12ten October 1773.

Auf Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
B. v. d. Schulenburg.

Circulare

an die Churmärkſche ꝛc. Cammer.
— Pommerſche —
— Neumärkſche —
— Magdeburgſche —
— Halberſtädtſche — Deputation.
— Hohnſteinſche — —
— Alt-Märkſche — —

No. LX. Verordnung, wodurch die bisherige Juſtitzverfaſſung in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten aufgehoben, und eine den Preußiſchen Geſetzen und Verfaſſungen gemäſſere Einrichtung darin feſtgeſtellet wird. De dato Berlin den 14ten October 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit jedermänniglich zu wiſſen, daß, nachdem Uns die Erfahrung vieler Jahre gelehret, wie die Langmuth und Nachſicht, womit Wir auf Verlangen der Lauenburgſchen und Bütowſchen Stände und Einwohner die ehemalige Juſtitz-Verfaſſung in dieſen beyden Diſtricten gröſtentheils auf den alten Pohlniſchen Fuß, und ihnen ſowol ein beſonderes Grod- und Land-Gericht, als auch ein eigenes Tribunal in Lauenburg gelaſſen, zum gröſten Nachtheil der Rechtſuchenden Partheyen immer mehr gemißbrauchet worden, und die unterm 30ſten Auguſt 1751. denen Lauenburgſchen Juſtitz-Collegiis ertheilte Inſtruction nicht hinlänglich ge- weſen, ſolches zu verhüten, Wir keinen längern Anſtand nehmen können, dieſem Uebel auf einmal aus dem Grunde abzu- helfen, und in dieſen Lauenburg- und Bü-

towſchen

towſchen Diſtricten eine mit den allgemeinen Verfaſſungen Unſerer übrigen Länder mehr übereinſtimmende Juſtitz-Einrichtung feſtzuſtellen.

§. 1.

Wir heben daher, vor allen Dingen hiermit aus Landesherrlicher Macht, Gewalt, und Kraft der Uns, nach nunmehro mit der Crone Pohlen geſchloſſenem Tractat, ohne alle Einſchränkung zuſtehenden Befugniß, auf, nicht allein die bisherigen in dieſen beyden Diſtricten noch von den Zeiten, da ſie unter der Crone Pohlen geſtanden, beybehaltene Pohlniſche Geſetze, Rechte und Juſtitz-Verfaſſungen, die größtentheils dieſelben beybehaltende Inſtruction vom 30ten Auguſt 1751. mit allen nachherigen ſich gleichfalls darinn gründenden Verordnungen, in ſpecie vom 15ten April 1765, 26ten April 1765. und 17ten April 1771. ſondern auch die beyden bishero in dieſen Diſtricten unter den Nahmen eines Grod- und Land-Gerichts und Tribunals beſtellt geweſene Juſtitz-Collegia, nebſt dem Ober-Hauptmanns-Officio, in ſoweit Publica, Landes-Hoheit, Grenzen mit benachbarten Staaten, Vaſallen, Kirchen, Schulen und Conſiſtorialia betreffende Sachen, nicht weniger die Juſtitz-Sachen aus den Aemtern und Städten damit verbunden waren.

§. 2.

Dahingegen vereinigen Wir dieſe Unſere beyden Diſtricte Lauenburg und Bütow in Anſehung der Juſtitz-Verfaſſung, und alles desjenigen, was nicht zum Reſſort des Finanz-Departements gehört, mit Unſerer Provinz Weſt-Preuſſen, und wollen, daß in demſelben künftig allein die neue Weſt-Preußſche Juſtitz-Einrichtung, Geſetze und Verfahrungs-Art, die Richtſchnur ſeyn ſolle.

§. 3.

Dieſem zu Folge treten in die Stelle der bishero in Lauenburg und Bütow beybehaltenen und üblichen Geſetze, und Modi procedendi, von nun an, das Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772, betreffend die Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtitz-Weſens in denen Ländern Preuſſen und Pommern, und den Diſtricten an der Netze, nebſt den in deſſen Beylage ſub Lit. A. vorgeſchriebenen Geſetzen, und die nunmehro ausführliche ſowohl der Weſt-Preußiſchen Regierung unterm 21ten Sept. 1773, als denen derſelben ſubordinirten Gerichten, nemlich unterm 21ten Sept. ejusd. denen Landvogtey-Gerichten, den 13ten Sept. 1773. denen Städten, und unterm 17ten Sept. 1773. denen adelichen Gerichten ertheilte reſpective Inſtructiones und Reglements.

§. 4.

Unſere Weſt-Preußiſche Regierung in Marienwerder iſt demnach künftig das Ober-Landes-Juſtitz-Collegium in dieſen Unſern Lauenburgſchen und Bütowſchen Diſtricten, und muß derſelben Verordnungen und Befehlen in allen den ihr in dem allegirten Notifications-Patent vom 28ſten Sept. 1772. und in der Weſt-Preußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. anvertrauten Geſchäften in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten überall gehörige Folge geleiſtet werden.

§. 5.

Anſtatt der bisherigen zwey Juſtitz-Collegiorum in Lauenburg, nemlich des Grod- und Land-Gerichts und Tribunals, ſetzen Wir ein für dieſe beyden Diſtricte und darinn vorfallende Juſtitz-Geſchäfte vollkommen hinreichendes Landvogtey-Gericht in Lauenburg auf eben den Fuß, wie die von Uns in Weſt-Preuſſen etablirte, und es ſoll wie dieſe, jederzeit auch in der Folge, gleich wie jetzo geſchiehet, mit einem Landvogtey-Gerichts-Director, einem Landvogtey-Gerichts-Rath, und einem Landvogtey-Gerichts-Aſſeſſore und Secretario, welcher ebenfalls Sitz und Stimme im Collegio haben ſoll, nicht weniger mit den nothwendigen Unter-Bedienten von Uns beſetzt werden, ohne daß Wir hierunter den Ständen eine fernere Concurrenz bey dieſer Beſetzung einräumen können.

§. 6.

Zu deſſen Beſoldung haben Wir alle diejenigen ſämmtlichen Fonds angewieſen, welche bisher zur Beſoldung des Grod- und

Digitized by Google

und Land-Gerichts und Tribunals beſtimmt geweſen, und es behält dieſes neue Lauenburgſche Landvogtey-Gericht auch eine eigene Sportul-Caſſe, worinn, wie bishero, alle dieſe Einnahmen flieſſen.

§. 7.

Dieſes Unſer Lauenburgſches und Bütowſches Landvogtey-Gericht wird hiermit ſowohl wegen der ihm in dieſen Lauenburgſchen und Bütowſchen Diſtricten obliegenden Geſchäfte, als der dabey zu beobachtenden Verfahrungs-Art und Geſetze, überall auf

die Unſern Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten unterm 21ten Sept. 1773. ertheilte ausführliche Inſtruction

verwieſen, und hat daſſelbe ſich ſolche überall, jedoch mit denen in folgenden §§. enthaltenen Maßgebungen zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

§. 8.

Alles was nach der allegirten Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. Unſern Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten in ihren Bezirken zu verrichten angewieſen iſt, lieget dem Lauenburgſchen Landvogtey-Gericht in den beyden Diſtricten Lauenburg und Bütow ob, und es ſind dieſe Diſtricte ſein Gerichts-Bezirk.

§. 9.

Alle diejenige Perſonen und Sachen, welche Wir in Weſt-Preuſſen von der Gerichtsbarkeit Unſerer Landvogtey Gerichte eximirt haben, bleiben künftig auch von des Lauenburgſchen Landvogtey-Gerichts Gerichtsbarkeit und Obliegenheiten ausgeſchloſſen, wenn ſolche gleich nach den bisherigen Verfaſſungen reſpective entweder dem Ober-Hauptmann, oder dem Grod- und Land-Gericht, oder dem Tribunal anvertrauet geweſen, und es gehören alſo künftig unter das Lauenburgſche Landvogtey-Gericht nur diejenigen Perſonen und Sachen, welche in gedachter Landvogtey-Gerichts-Inſtruction Unſern übrigen Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichten beygelegt ſind: Wogegen alles übrige, nach der darinn und in der Regierungs-Inſtruction vom 21ten Sept. c. enthaltenen klaren Beſtimmung, reſpective für die Weſt-Preußiſche Regierung, als das nunmehrige Ober-Landes-Juſtitz-Collegium, auch in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, und reſpective die Städtſchen und andern Gerichte gehöret.

§. 10.

So wie, die in dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. und deſſen Beylage vorgeſchriebene Preußiſche, und die in der Regierungs-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. §. 13. noch mehr erläuterte Geſetze, nunmehro in Lauenburg und Bütow allein Geſetzes Kraft haben: So muß das Lauenburgſche Landvogtey-Gericht auch allein, eben ſo, wie es Unſern übrigen Landvogtey-Gerichten in dem §. 24. der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773 vorgeſchrieben worden, ohne weiter auf die vorherigen Pohlniſchen Geſetze *einige Rückſicht* zu nehmen, ſich von *nun und zwar a dato publicationis* dieſer Verordnung an, achten und darnach erkennen.

Da aber dasjenige, was Wir in dem oballegirten Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. in dem ſechszehnten Abſchnitt feſtgeſetzet haben:

Daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Teſtamente und Vergleiche, welche bis zu dem Tage, von welchem die neuvorgeſchriebene Geſetze ihre geſetzliche Kraft haben ſollen, errichtet, und zur würklichen Perfection ſchon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblichen Geſetzen und Gewohnheiten entſchieden werden ſollen,

auch allerdings in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten ſeine Anwendung findet: So verweiſen Wir hiermit das Landvogtey-Gericht auf die in der Regierungs-Inſtruction §. 13. ſogleich im Anfang, wegen der Beurtheilung und Anwendung der vorigen Geſetze und Gewohnheiten, auf ſolche vor dem Dato der Publication dieſer Verordnung in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten vorgefallene, entweder aber noch nicht entſchiedene, oder erſt jetzt nach dem Dato der Publication derſelben zur rechtlichen Entſcheidung erwachſende Fälle, feſtgeſetzte Prin-

Principia; und ſetzen dabey nur noch beſonders feſt:

1) Daß alles, was in ſothanem §. 13. der Regierungs-Inſtruction ſub Lit. a. b. c. d. in Anſehung der Anwendung des Juris terreſtris Nobilitatis Pruſſiæ, und des Culmiſchen Rechts ad Caſus præteritos, in den drey ehemaligen Woywodſchaften Culm, Marienburg und Pomerellen feſtgeſetzt, auch in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten zum Principio zu nehmen.

2) Daß auch dasjenige, was Wir in Anſehung der künftigen Fälle, beſonders der Succeßions-Ordnung zum Beſten und Conſervation Unſers getreuen Adels in Weſt-Preuſſen in eben dem §. 13. Sect. VII. von No. 1. bis 25. feſtgeſetzt haben, auch künftig in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten gelten und Geſetzes Kraft haben ſolle.

§. 11.

Alles, was in dem §. 40. der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom 21ten Sept. 1773. und überhaupt darinn ſowohl, als in der beygefügten Sportul-Ordnung wegen des Stempel-Weſens verordnet iſt, bleibt in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, ſo lange die bis jetzt genoſſene Stempel-Freyheit daſelbſt, nach dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766. fortdauret, nicht allein bey den daſigen Gerichten ſelbſt, ſondern auch, wenn die Sachen aus dieſen Diſtricten an die Weſt-Preußiſche Regierung in den ferneren Inſtanzen und ſonſt gelangen, ohne Anwendung, wohingegen, ſobald die Sache nach Berlin kommt, nach eben dem allegirten Stempel-Edicte die Stempel-Freyheit nicht ſtatt findet.

§. 12.

Wegen der Inſtanzen bleibt es lediglich bey der, in der Weſt-Preußiſchen Landvogtey-Gerichts-Inſtruction vom 21ſten Sept. 1773. §. 41. und der Regierungs-Inſtruction de eodem dato ertheilten Vorſchrift, nach welcher auch künftig gegen alle Erkenntniſſe des Lauenburgſchen Landvogtey-Gerichts, die Appellationes allein, ohne einige Mittel-Inſtanz an die Weſt-Preußiſche Regierung gehen, wenn aber die Sache zur dritten Inſtanz erwächſet und dazu qualiſiciret iſt, in dieſer nach Verſchiedenheit der Summen, entweder von Unſerm Ober-Tribunal in Berlin, oder per modum Commiſſionis ſtatt deſſelben von dem Oſt-Preußiſchen Tribunal in Königsberg erkannt werden ſoll.

Nur, wo die Appellation gegen den Ausſpruch des Lauenburgiſchen Landvogtey-Gerichts-Erkenntniſſes, unter 20 Rthlr. zum Gegenſtande hat, muß das Lauenburgſche Landvogtey-Gericht die Acta an das Landvogtey-Gericht in Conitz ſchicken, welches per modum Commiſſionis die Sentenz darinn abfaſſen und zur Publication remittiren wird.

§. 13.

Laut des §. 46. der Landvogtey-Gerichts-Inſtruction d.d. 21ſten Sept. 1773. wie auch des den Weſt-Preußiſchen Domainen-Aemtern ertheilten vorläufigen Reglements, wegen Verwaltung der Juſtitz vom 28ſten Julii 1773. ſind die Juſtitz-Beamten in Weſt-Preuſſen von Führung der Inquiſitionen, und überhaupt den Criminalien diſpenſiret. In den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten aber, wo die Domainen-Juſtitz-Beamten bishero auch die Criminal-Jurisdiction exerciret, wollen Wir ſolche denſelben auch noch ferner laſſen, und findet dahero bey dem Landvogtey-Gericht zu Lauenburg dasjenige nicht ſtatt, was in dem allegirten 46. §pho der Inſtruction von der Schuldigkeit der Landvogtey-Gerichte, auch in den Domainen-Aemtern die Criminalia zu reſpiciren, verordnet iſt. Wogegen Wir den Domainen-Aemtern eben die Freyheit wie den Städten und den Patrimonial-Jurisdictionariis in dieſem §pho verliehen, geben, das Landvogtey-Gericht, welches ihnen ſodann ſolches nicht verſagen kann, zu requiriren, auf der Requirenten Koſten die Inquiſition zu führen. Mit welcher Maßgabe ſich dann das Lauenburgſche Landvogtey-Gericht in allem übrigen nach dieſem §. 46. zu achten hat.

§. 14.

Was hingegen im §pho 55. ſothaner Landvogtey-Gerichts-Inſtruction, wegen des

Digitized by Google

des Vorſchuſſes der Aetzungs=Koſten, in ſolchen Fällen, nur wegen der Städte und der adelichen Gerichte diſponiret iſt, findet in den Lauenburg= und Bütowſchen Diſtricten, auch in Anſehung der Domainen=Aemter ſtatt, wenn ſolche das Landvogtey=Gericht requiriren, die denſelben ſonſt darinn nicht obliegende Inquiſitiones zu übernehmen.

§. 15.

Was in dem §. 50. der Landvogtey=Gerichts=Inſtruction von denen von der Regierung zu ertheilenden Aufträgen erwehnet iſt, findet in Lauenburg und Bütow ganz beſonders, auch in Anſehung der Vaſallen=Sachen eine dahin erweiterte Anwendung, daß der Landvogtey=Gerichts=Director ſich nicht entziehen kann, die Vaſallen=Tabellen ſelbſt anzufertigen, und mit dem vorgeſchriebenen Atteſt einzuſenden.

§. 16.

Auſſer denen, im §. 63. der allegirten Landvogtey=Gerichts=Inſtruction, für Weſt=Preuſſen beſtimmten vierzehn Unter=Gerichts=Advocaten, wollen Wir zwar noch zwey in Lauenburg wohnende Landvogtey= und Unter=Gerichts=Advocaten zulaſſen, und findet auf dieſe alles in gedachtem §. 63. diſponirte ſeine Anwendung, daß dieſelben auch in den übrigen Weſt=Preußiſchen Landvogtey= und übrigen Unter=Gerichten praxin advocatoriam zu treiben berechtiget ſeyn ſollen; wogegen aber nicht weniger die ſämtliche Weſt=Preußiſche Landvogtey= und Unter=Gerichts=Advocaten eben dieſelbe Befugniß bey den Lauenburg= und Bütowſchen Judiciis haben ſollen.

§. 17.

Die laut §. 67. der oft allegirten Landvogtey=Gerichts=Inſtruction Unſern Weſt=Preußiſchen Landvogtey=Gerichten ertheilte und abſchriftlich hiebey liegende Special=Anweiſung vom 21ſten Sept. 1773. für die Königl. Weſt=Preußiſche Landvogtey=Gerichte wegen der zur Ordnung in den Geſchäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, auch eines jeden Bedienten beſonderen Pflichten,

muß das Lauenburgſche Landvogtey=Gericht nur mit folgenden wenigen Abänderungen gleichfalls befolgen:

1) Da das Lauenburgſche Landvogtey=Gericht ſeine eigene Sportul=Caſſe behält, und nichts davon zur General=Sportul=Caſſe der Weſt=Preußiſchen Regierung flieſſet; So muß zwar in Anſehung dieſer Sportul=Caſſe alles dasjenige, was die Einziehung, Verwahrung und Berechnung betreffend, in der beyliegenden Special=Anweiſung Sect. I. No. 15. vorgeſchrieben iſt, befolget werden;

Dagegen ergiebet ſich

a) von ſelbſt, daß, da in dieſe Special=Sportul=Caſſe, das auch aus Königl. und andern Caſſen zur Bezahlung der Juſtitz=Bedienten im Lauenburg= und Bütowſchen bisher beſtimmt geweſene, nach Anleitung des §. 6. dieſer Verordnung annoch ferner unmittelbar fließt, und hieraus ein jeder Bedienter hinwiederum ſeine Beſoldung erhält, in der zu führenden Sportul=Caſſen=Rechnung beſondere Capita der Einnahme und Ausgabe hiezu, dem vorgeſchriebenen Rechnungs=Formular beyzufügen ſind.

Ferner fällt

b) in Anſehung dieſer Lauenburgſchen Landvogtey=Gerichts=Sportul=Caſſe dasjenige weg, was wegen der vierteljährigen Einſendung der Rechnung und des baaren Beſtandes an die Regierung verordnet iſt, indem an deſſen ſtatt genung iſt, daß das Lauenburgſche Landvogtey=Gericht jährlich einen ſummariſchen Extract und Abſchluß der Sportul=Caſſe an die Regierung einſende.

Es findet auch

c) bey dem Lauenburgſchen Landvogtey=Gericht keine Anwendung, was in eben dieſer Sect. No. 15. wegen der Criminal=Koſten verordnet iſt in ſoweit ſolches dahin gehet, da[ß] im Fall des Unvermögens eines In[-] quiſiten, die, doch auch in ſolche[m] Fall unentbehrlich zu bezahlende K[o-] ſten (wie ſie in denen der Sport[ul-] Ordnung in Criminalibus für [die] Lan[...]

Landvogtey ſ Gerichte angehängten Anmerkungen ſpecifice erwehnet ſind) aus dem bey der Regierungs General ſ Sportul ſ Caſſe dazu beſtimmten Criminal-Fonds beſtritten werden ſollen.

Vielmehr müſſen alsdenn dieſe Koſten, aus der Special-Sportul-Caſſe des Lauenburgſchen Landvogtey ſ Gerichts, und denen darinn aus Unſern Caſſen flieſſenden hierzu mit beſtimmten Geldern, genommen werden, wogegen im übrigen in dem Fall, wo das Lauenburgſche Landvogtey ſ Gericht eine Criminal ſ Unterſuchung von einem Domainen-Amt, Magiſtrat oder Patrimonial-Jurisdiction übernehmen muß, es bey allem demjenigen, was wegen des zu fordernden Vorſchuſſes und Berechnung der Aetzungs ſ Koſten auch Wiedereinziehung der übrigen Koſten durch Hülfe der Regierung verordnet iſt, lediglich verbleibet.

2) Hat, ſo lange es bey der bisher genoſſenen Stempel-Freyheit in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten verbleibt, alles dasjenige bey dem Lauenburgſchen Landvogtey ſ Gericht keine Anwendung, was in denen laut dieſer Special ſ Anweiſung zu haltenden Büchern, zu führenden Rechnungen und einzuſendenden Tabellen, in Rückſicht auf das Stempel ſ Weſen vorgeſchrieben iſt.

Um der Gleichförmigkeit mit den übrigen Landvogtey ſ Gerichten willen, ſind indeſſen doch, die in den Büchern ſub A. No. 1. 2. 6. 7. und in den Rechnungen ſub B. No. 3. 4. 6. dem Stempel deſtinirte Colonnen in den Formularien nicht weg, ſondern nur leer zu laſſen.

Aus den Büchern ſub A. No. 12. kann hingegen die 3te Abtheilung, ſo wie auch das Buch ſub A. No. 13. ganz, weggelaſſen werden, wie es denn auch ſo wenig der Anfertigung als Einſendung der Tabellen ſub C. No. 12. 13. 14. bedarf.

§. 18.

In allem übrigen muß das Lauenburgſche Landvogtey-Gericht ſich lediglich nach der, den Weſt ſ Preußiſchen Landvogtey-Gerichten unterm 21ſten Sept. 1773. vorgeſchriebenen Inſtruction und Special-Anweiſung de eodem dato auf das allergenaueſte achten, nicht weniger dasjenige, was in der Inſtruction der Weſt-Preußiſchen Regierung als nunmehrigem Ober ſ Landes ſ Juſtitz ſ Collegio in den Lauenburg ſ und Bütowſchen Diſtricten von eben dem Dato de 21ſten Sept. 1773. enthalten, zur Richtſchnur dienen laſſen, und endlich allem, was ihm in Unſerm Nahmen von gedachter Regierung oder Unſerm Etats ſ Miniſterio und dem Tribunal in Berlin anbefohlen und aufgetragen wird, die gehorſamſte Folge leiſten.

§. 19.

In Anſehung der Verwaltung der Juſtitz in Unſern Domainen ſ Aemtern entbinden Wir, wie ſchon oben §. 1. erwehnet, den bisher damit beladen geweſenen Oberhauptmann von der darüber geführten Aufſicht, und findet auch von denen bey dieſen Domainen ſ Aemtern erfolgten Erkenntniſſen keine Appellation mehr an denſelben ſtatt. Vielmehr verweiſen Wir dieſe Domainen ſ Aemter und die bey denſelben beſtellten Juſtitz ſ Beamten und Actuarios auf das den Weſt ſ Preußiſchen Domainen ſ Aemtern unterm 28ſten Jul. 1773. ertheilte hierbey liegende vorläufige Reglement wegen Verwaltung der Juſtitz und Rechtspflege, wornach alſo künftig die Aufſicht auf ihre Juſtitz ſ Adminiſtration für Unſere Weſt ſ Preußiſche Regierung gehört, und die Appellationes in Juſtitz ſ Sachen an dieſe Regierung gerichtet werden müſſen, auch darinn, wie in den übrigen ſämtlichen Lauenburg- und Bütowſchen Gerichten, nach denen oben §. 3. vorgeſchriebenen Geſetzen zu verfahren und zu erkennen iſt. Nur bleibt es wegen der Criminal-Jurisdiction in den Domainen ſ Aemtern bey der bisherigen Verfaſſung, daß die Juſtitz ſ Beamten und Actuarien ſolche ſelbſt auszuüben haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihnen frey ſtehe, das Landvogtey ſ Gericht um die Uebernehmung auf des Domainen ſ Amts Koſten zu erſuchen, in welchem Falle es lediglich eben ſo, wie in dem Falle zu halten iſt, wenn nach der Weſt ſ Preußiſchen Landvogtey ſ Gerichts ſ Inſtruction ein

Land-

Digitized by Google

Landvogtey-Gericht von einem Städtſchen oder Patrimonial-Gericht, um Führung einer Criminal-Unterſuchung requiriret wird.

§. 20.

Die Städte Lauenburg, Bütow und Leba behalten zwar vor der Hand ihre bisherige innerliche Einrichtung.

In allen, zu der Krieges- und Domainen-Cammer und des Finantz-Departements Reſſort nicht gehörigen Sachen aber entbinden Wir dieſe Städte und Magiſträte, a dato publicationis dieſer Verordnung an, von der Aufſicht des bishero damit beladen geweſenen Oberhauptmanns, und tragen dieſe Aufſicht dem nunmehrigen Oberlandes-Juſtitz-Collegio in Lauenburg und Bütow, Unſerer Weſtpreußiſchen Regierung auf. An dieſe müſſen künftig auch allein aus dieſen Städten die Appellationen gerichtet werden. Und es haben ſich die gedachte Städte und Magiſträte nach dem für die übrigen Weſt-Preußl. Städte unterm 13ten Sept. 1773. von Uns höchſteigenhändig vollzogenen hierbeykommenden Reglement auf das allergenaueſte und überall ſowohl wegen der darin vorgeſchriebenen Geſetze, als auch des modi procedendi von dem Tage der Publication dieſer Verordnung an, zu achten.

§. 21.

Die Adelichen und Patrimonial-Gerichte in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten müſſen ſich nicht weniger von dem Dato dieſer Unſerer Verordnung an, ſowohl in Anſehung der Geſetze, als des Modi procedendi, nach derjenigen Inſtruction achten, welche Wir unterm 17ten Sept. 1773. denen ſämtlichen Weſt-Preußiſchen adelichen Gerichten beyliegendermaaßen ertheilet haben; und gehen ſolcher zu Folge künftig die Appellationen von ihren Erkenntniſſen unmittelbar an die Weſt-Preußiſche Regierung.

Da nun vorſtehendermaaßen das gantze Juſtitz-Weſen in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten von nun an auf Weſtpreußiſchen Fuß geſetzet wird; So hat nicht allein Unſere Weſt-Preußiſche Regierung, das neu errichtete Landvogtey-Gericht in Lauenburg, die Domainen-Juſtitz-Beamten und Actuarii, Magiſträte und adeliche Gerichte, ſondern auch Unſer ſämtlicher getreuer Adel, Vaſallen und andere Einſaſſen und Einwohner dieſer Diſtricte und männiglich ſich hiernach auf das allergenaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, wodurch die bisherige Juſtitz-Verfaſſung in den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten aufgehoben, und eine den Preußiſchen Geſetzen und Verfaſſungen gemäſſere Einrichtung darin feſtgeſtellet wird, Allerhöchſt ſelbſt vollzogen. Gegeben Berlin den 14ten October 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürſt.

No. LXI. Reſcript an die Churmärkiſche Cammer, betreffend die zwiſchen dem hieſigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerk obgeſchwebte Streitigkeiten, wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Deciſion. De Dato Berlin, den 28. Oct. 1773.

Von Gottes Gnaden **Friedrich** König von Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc.

Wohlgebohrne Veſte Hochgelahrte Räthe liebe Getreue. Nachdem Wir die zwiſchen dem hieſigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerck, in Anſehung der von dem letztern ſich allein vorbehaltenen, den Tuchmachern aber zu inhibiren gebetenen Tuch- und Zeug-Rähme, obſchwebende Streitigkeiten, näher und gantz eigentlich examiniren, auch beyde Gewercke, nebſt den Tuch- und Zeug-Negotianten gegen einander hören laſſen, und es ſich daraus ergeben hat, daß

1) die Tuch-Negotianten, ſo wie di[e] Tuchmacher, denjenigen §. 5. Cap. 2 Art. 2. pag. 18. des neuen Tuch- un[d] Zeug-Reglements dahin zu erklär[en] vermeinen, daß ſolcher, gleichwie d[as] gantze Cap. 2. bloß von Tüchern, nic[ht] aber von Flanellen-Zeugen ꝛc. red[e,] ſie aber

2) [...]

2) ſich des Rahmens aller und jeder Tücher, Zeuge, Serge, Frieſe und anderer dergleichen Waaren, bey nachdrücklicher Strafe gantz begeben, und ſich deſſen nur allein zu den ⅞tel breiten und Kieper-Flanellen, als welche ſie, zu Fournirung des auswärtigen Debits nach fremden Landen vorzüglich gebrauchen, hinfort bedienen, und daher, um dieſe Branche des auswärtigen Landes-Commerce, wohin ſie bisher beträchtlichen Abſatz gemacht, nicht gäntzlich zu verlieren, ſich

3) mit einer zu beſtimmenden Anzahl von 12 bis 13 Rahmen zu Anſchlagung gedachter ⅞tel breiten und Kieper-Flanelle begnügen wollen, zumahlen ſie

4) durch Voklegung zweyer Flanell-Proben, welche bey dem Tuchbereiter Schultz gereckt worden, erweißlich gemacht, daß ſolche durch übermäßiges Recken zum Nachtheil des Publici nicht nur gantz unbrauchbar gemacht worden, ſondern auch

5) die Tuchbereiter, weil ſie, von den Tuchmachern weit entlegen, und viele Rahme beſitzen, welche das vorgeſchriebene und zum Recken erforderliche Ellenmaaß nicht haben, auſſerdem aber und vornehmlich

6) die Tuchbereiter ihr Aſſertum, als ob die Tuchmacher ihre Flanelle und Zeuge, als Moltons, Kron-Serge, Strich-Serge, Sommer-Zeuge, Frieſe, dermaſſen gereckt, daß das Publicum vervortheilet worden, erfordertermaſſen zu erweiſen nicht vermögend geweſen:

So haben Wir aus dieſen und andern in Actis vorkommenden Umſtänden, vorgemeldeten §phum Vtum Capitis IIdi Articuli IIdi pagina 18. des neuen Tuch- und Zeug-Reglements, und die in Verfolg deſſelben ergangenen Verordnungen hiermit dahin zu declariren nöthig und dienlich befunden:

daß nach dem allerunterthänigſten Geſuch des Tuchbereiter-Gewerks, ihnen einzig und allein alle und jede Sorten Tücher und Zeuge, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, an ihre eigene Rahme anzuſchlagen unbehindert frey ſtehen, und erlaubt ſeyn, und kein Tuchmacher dergleichen zu rahmen ſich beygehen laſſen und anmaſſen ſoll. Dagegen dem Tuchmacher-Gewercke, hiermit und Kraft dieſes Reſcripti declaratorii, nachgegeben und erlaubt wird, denenſelben auch competiren und gebühren ſoll, zehn bis zwölf Rahme für ihre eigene Rechnung in ihren Häuſern oder auch auf offenen Plätzen zu halten, und darauf ⅞tel breite und Kieper-Flanelle anzuſchlagen, und zu rahmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Bedinge und ernſtlicher Einſchärfung des Befehls, daß, wenn ſie ſich einkommen laſſen ſollten, theils mehrere, als nur gemeldte Anzahl Rahme zu halten, anderntheils aber andere Zeuge, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, als obgedachte beyde Sorten Flanelle, zu rahmen, die Rahme und Waaren ohne Ausnahme confiſciret, und ſie auſſerdem als Uebertreter der Geſetze nachdrücklich beſtrafet werden ſollen.

Wie den beyden Gewerken, den Tuchmachern ſowohl als den Tuchbereitern, dem zu Folge, bey Confiſcation der Waaren und empfindlicher Ahndung aufs ſchärfſte verboten werden muß, die Waaren zur Ungebühr zu recken, das Publicum zu kürtzen, und durch dergleichen übermäßiges Recken, den bisherigen guten Credit und Ruf, welchen die hieſigen Woll-Fabriquen durch Anfertigung untadelhafter Waaren ſich auſſerhalb Landes erworben, auf eine unverantwortliche und ſehr ſtrafbare Weiſe zu ſchmälern, und in Abfall zu bringen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, dieſerhalb das weiter erforderliche gantz unverzüglich zu veranlaſſen, und auf die genaue Befolgung des hierin verordneten, mit allem Ernſte und Nachdruck zu halten, und darauf pflichtmäßig vigiliren zu laſſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 28. October 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow, v. Blumenthal, v. d. Horſt, v. Derſchau, B. v. d. Schulenburg.

An die Churmärkſche ꝛc. Cammer, betreffend die zwiſchen dem hieſigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerke obſchwebende Streitigkeiten wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Deciſion.

Digitized by Google

No. LXII. Circulare an ſämtliche Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermeſſungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und Bau-Maaßes. De dato Berlin den 28. October 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zeither wahrgenommen haben, daß ſowohl von denen Feldmeſſern, als Bau-Bedienten, bey denen Vermeſſungen und Bauten verſchiedene differente Maaße gebrauchet worden, wodurch nicht nur für das Publicum, ein nicht geringer Nachtheil unterweilen entſtanden, ſondern auch die Bau-Anſchläge öfters nicht gehörig haben beurtheilet werden können: So haben Wir, um dieſem für das künftige völlig vorzubeugen, zum Beſten des Publici, und Vermeidung aller etwanigen Vervortheilung allergnädigſt reſolviret, daß in Unſern ſämmtlichen Landen und Provinzen ein egales Bau- und Feld-Maaß eingeführet, und von nun an, bey allen Feld-Vermeſſungen, wie auch bey denen Bauten, jederzeit zum Grunde geleget werden ſoll. Des Endes hat Unſer Ober-Bau-Departement ein accurates 12 und 10theiliges Ruthen-Maaß bereits anfertigen laſſen, welches zum beſtändigen Haupt-Etalon bey demſelben verwahrlich aufbehalten wird, und ſind nach ſelbigem noch verſchiedene Etalons aus einem Stücke von der Länge einer ganzen Ruthe angefertiget worden.

Ihr habet alſo nunmehro Unſer Ober-Bau-Departement um Ueberſendung eines dergleichen mit dem Stempel deſſelben verſehenen Etalons, zu requiriren, welches ſodann in Eurer Regiſtratur zum immerwährenden Regulativ ſorgfältig zu verwahren iſt, und habet Ihr denen Magiſträten, beſonders in den groſſen, wie auch in denen übrigen Städten, in ſo weit Ihr ſolches nöthig findet, aufzugeben, ſich ebenfalls ein dergleichen Etalon anzuſchaffen, und beſtens zu aſſerviren, um darauf in vorkommenden Fällen, jedesmahl wenn es nöthig iſt, recurriren zu können. Und da dieſes Etalon von nun an, und für das künftige zur beſtändigen Richtſchnür und unveränderlichen Norm, bey allen und jeden Vermeſſungen, wie auch vorzunehmenden Bauten dienen, und kein anderes Maaß dabey, als dieſes, gebraucht werden ſoll: So müſſen auch ſofort ſämmtliche Maaßen der Bau-Bedienten, Feldmeſſer und Werkmeiſter darnach gehörig überſchlagen, und befundenen Umſtänden nach rectificiret, denenſelben auch bey einer zu determinirenden Strafe aufgegeben werden, ſich keines andern Maaßes, als dieſes, zu bedienen.

Nicht minder müſſen die Meß-Ketten und andere Maaße, da insbeſondere erſtere bey dem öftern Gebrauch derſelben, ſich abnützen und ziehen, deren Ueberſchlagung, Nachmeſſung und Rectificirung nach obigem Etalon, von Zeit zu Zeit wiederholet werden, als worauf Ihr Eurer Seits alle nur mögliche Obacht zu haben, und mit Nachdruck dahin zu ſehen habet, daß demjenigen, was hierunter verordnet worden, überall ein gehöriges Genüge geleiſtet, und der dadurch intendirte Zweck durchgängig erreichet werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. Oct. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

An ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermeſſungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden egalen Feld- und Bau-Maaßes.

No. LXIII

No. LXIII. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß die Untergerichte die Unterthanen erinnern ſollen, daß dieſelben ſich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren laſſen ſollen, und wie ſich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben. De dato Berlin den 3. Nov. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen und geneigten Willen zuvor! Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe und Liebe Getreue! Da die meiſten Unſerer Unterthanen auf dem platten Lande, ja ſelbſt Bürger in denen Städten, wenn ihnen auch die von Uns erlaſſene Verordnungen in Collateral-Stempel-Sachen publiciret werden, ſolche, zumahl wegen der Ehegatten, nicht gehörig nachſuchen, beurtheilen und anwenden;

So haben Wir, um den gemeinen Unterthanen, darunter ſo viel mehr, zu ſuccurriren, in Gnaden reſolviret, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern ſollen, daß dieſelben ſich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren laſſen, um nicht in Strafe zu verfallen, auch daß die Unterrichter von keinem Bauer oder gemeinen Unterthan auſſer den Stempel-Satz, die Strafe beytreiben, ſondern in Contraventions-Fällen, nach Beſchaffenheit der Sache, die Protocolle an die ihnen zunächſt vorgeſetzte Landes-Collegia einſchicken ſollen.

Um auch denen Strafen möglichſt vorzubeugen, ſollen hinführo

a) in Städten, wo denen Magiſträten die Todten-Liſten eingehändiget werden, dieſe, oder die Stadt-Gerichte, von welchen die Erbtheilungen reguliret werden, denen Collateral-Erben aufgeben, binnen denen beſtimmten drey Monathen, den Collateral-Stempel zu löſen, indem ſelbige, wegen der Bevormundung der Minorennen bereits neceſſaria beobachten müſſen, auch gröſtentheils die Erb-Receſſe der Majorennen in kleinen Städten gerichtlich geſchloſſen werden.

b) Auf dem platten Lande die Prediger, Abſchrift der Todten-Liſten, ſo wie dieſelben ſolche für die Conſiſtoria in Anſehung der Liſten, von denen Gebohrnen und Geſtorbenen formiren müſſen, denen Juſtitz-Beamten und Gerichtshaltern mittheilen, welches denen Predigern auch nicht laſtbar fällt, da ſelbige ſolche Abſchriften allenfalls durch die Küſter machen laſſen können, die Juſtitz-Beamten und Gerichtshalter aber müſſen ſich, beym Empfang dieſer Liſten, nach denen hinterlaſſenen Erben ſelbſt erkundigen.

Da auch ferner nachſtehende Anfragen geſchehen ſind, als

1) ob von dem Alimentations-Ausſatz, welcher einer Wittwe beſtimmt iſt, der Collateral-Stempel zu entrichten, und wie ſolcher zu rechnen ſey?

2) Wie es zu halten, wenn der Erbe, die Erbes-Erklärung ganz unterläßt, wie er nach dem Erbſchafts-Edict thun kann, ſo lange die Erbſchafts-Gläubiger in ihm nicht dringen, ob in dieſem Falle wenigſtens in Anſehung der zu entrichtenden Stempel-Auflage einem ſolchen Erben die zur Erbſchafts-Erklärung geſetzte Friſten von 6 Wochen oder 3 Monathen mit völligem Erfolg zu laufen anfangen?

So iſt deshalb in Unſerm Etats-Rath, folgendes Concluſum gefaſſet worden, daß

ad 1) nach Maaßgabe Unſerer Verordnung vom 4ten Nov. 1772. in ſolchen Fällen kein Collateral-Stempel zu erlegen ſey, da der Erbe, dem dieſe Ausſetzung künftig zurück fällt, ein Deſcendent iſt. Wenn aber der Erbe ein Collateral-Erbe iſt: So muß der Collateral-Erbſchafts-Stempel ohne Abzug des Annui von dem Collateral-Erben berichtiget werden. Die Wittwen aber bleiben in beyden Fällen davon frey.

ad 2) Aber gehet Unſere Willensmeinung dahin, daß ein Erbe, der, ſub beneficio Legis & Inventarii, die Erbſchaft antritt, zur Stempel-Abgabe nicht eher verbunden ſeyn ſoll, als wenn ſich ergiebet, daß die Erbſchaft würklich ſolvendo ſey, und ihm ein Ueberſchuß verbleibet, und ſo lange dieſes

ungewiß iſt, ſoll denen Gerichten die Vigilantz auf das Stempel-Intereſſe obliegen; wenn aber ein Erbe ſich nicht erkläret, ſoll derſelbe nach Ablauf von 6 Wochen oder 3 Monathen, nachdem er entweder in der Provinz der ihm angefallenen Erbſchaft, oder auſſer derſelben wohnt, zu Erlegung der Stempel-Abgaben angehalten werden können, ohne daß er ſolche denen Erbſchafts-Gläubigern anrechnen möge, wenn ihm ſchon nach Maaßgabe des Erbſchafts-Edicts die Vortheile eines Beneficial-Erben, in denen übrigen Puncten vorbehalten bleiben.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, Euch hiernach zu achten, auch die Euch reſp. ſubordinirte Gerichte und Magiſträte, auch Prediger auf dem platten Lande, hiernach gemeſſenſt weiter zu inſtruiren, und Sind ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 3. Nov. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Münchhauſen. v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

An alle Juſtitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern.

No. LXIV. Verordnung, wie in Anſehung der Dienſte ſo wohl, als der Unterthanen ſelbſt, in Oſt- und Weſt-Preuſſen verfahren werden ſoll. De dato Berlin den 8ten Nov. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich folgendes zu wiſſen. Wir haben ſchon vielfältig Unſer Höchſtes Mißfallen über die noch hin und her in Unſern Staaten allzuweit gehende, und gemißbrauchte Gewalt und Härte der Grundherrſchaften, und Beſitzer adelicher und anderer Güter, über ihre Unterthanen und Einſaſſen der Güter auf der einen, zugleich aber auch über den immermehr zunehmenden Muthwillen und Wiederſpenſtigkeit dieſer letzteren gegen jene auf der andern Seite zu erkennen gegeben.

Da Wir nun auch in Unſern Oſt- und Weſt-Preußiſchen Provinzen und Landen, ſo wenig zugeben können, und wollen, daß auf der einen Seite die Grundherrſchaften, und Beſitzer adelicher, und anderer Güter, ja ſelbſt Unſere Domainen-Aemter die habende Rechte, über die Unterthanen und Einſaſſen der Güter, weiter als ſie ihnen zuſtehen, ausdehnen, als wenig daß auf der andern Seite, die zu denen Gütern, und Domainen-Aemtern gehörigen Unterthanen und Einſaſſen der ſchuldigen Dienſte und Abgaben aus Wiederſpenſtigkeit ſich entziehen, und wohl gar aus Eigenſinn und Ungehorſam, zum Schaden ihres Grundherrn, und zur Confuſion der errichteten Cantons, ſich von der Unterthänigkeit des Guths, zu welchem ſie gehören, loßzumachen, und immer von einem Orte zum andern zu ziehen ſuchen, dadurch aber die allgemeine Wohlfarth des Landes, und überhaupt alle gute Ordnung, der Billigkeit zuwider gehindert, und verdorben werde; ſo wollen und verordnen Wir allergnädigſt und ernſtlich hiemit, daß vor allen Dingen die Einſaſſen und Unterthanen Unſern Domainen-Aemtern und ihren Grundherrſchaften die ſchuldige Pflichten und Dienſte leiſten, ſich derſelben unter keinerley Vorwande entziehen, beſonders aber die Unterthanen, ohne erhebliche und nachſtehende Urſachen, nicht die Loßlaſſung ſuchen und verlangen, am allerwenigſten aber ohne Wiſſen und Willen ihrer Herrſchaft ſich von ihren Gütern wegbegeben, und unredlicher Weiſe, wider ihren Unterthanen-Eyd entweichen, widrigenfalls diejenigen, welche ihren Grundherrn dadurch, nur in der den ganzen Staat ſo ſehr intereßirenden Cultur ihrer Güter Nachtheil zuzuziehen ſuchen, hart beſtrafet, und die Entwichenen überall in- und auſſerhalb Landes reclamiret, und für ſolche Bosheit nebſt andern Strafen, der Loßlaſſung von der Unterthänigkeit, auf immer unfähig erkläret werden ſollen. Wohingegen aber auch die Grundherrſchaften und Beſitzer adelicher und anderer Güter, beſonders Unſere Domainen-

Be-

Beamten, ſich aller Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grauſamkeiten gegen die Einſaſſen und Unterthanen der Güter, bey ſchwerer, und in den Geſetzen deſtgeſetzten Strafe enthalten müſſen.

Was nun zuförderſt die Unterthänigkeit und die Loßlaßung aus derſelben betrift; ſo iſt in Anſehung Unſerer eigenen Domainen, die ehemalige Leibeigenſchaft in Oſt-Preuſſen ſchon längſtens in den Jahren 1719, 1720, 1723 und 1724. gänzlich aufgehoben, und in Weſt-Preuſſen, laut des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. und deſſen Beylage ſub A. am Ende des fünften Abſchnitts, nicht weniger abgeſchaffet worden. Gleichwie Wir aber hierdurch ſo wenig alle dieſe ehemals leibeigene geweſene Einwohner Unſerer Domainen-Güter derjenigen Unterthänigkeit entlediget haben, womit ſie dieſem oder jenem Unſerer Domainen-Güter, verpflichtet ſind, und dazu als Glebæ adſcripti gehören, als wenig Wir geſonnen ſind, denen Grundherrſchaften und Beſitzern adelicher und anderer Güter, die ihren Gütern anklebenden Rechte und Befugniſſe über die dazu gehörige Unterthanen zu entziehen, ſondern nur aus Landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürſorge für jeden auch den allergeringſten Unſerer ſämmtlichen Landes-Einwohner, demjenigen Mißbrauch Einhalt thun wollen, welcher ſich noch hin und her, aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenſchaft einer Sclaverey ſehr ähnlich war, beybehalten hat: ſo heben Wir zwar aus Souverainer Landesherrlicher Gewalt, nochmals hierdurch ſowohl in Anſehung Unſerer Domainenämter, als überhaupt allgemein in Oſt- und Weſtpreuſſen alle Leibeigenſchaft und Sclaverey auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichtete Unterthanen hierdurch dieſer ihrer Unterthänigkeit, womit ſie zu den Gütern gehören, zu entlaſſen; Jedoch können Wir es auch nicht mehr der noch aus den alten Rechten, über die Leibeigene übrig gebliebenen, bloſſen Willkühr der Beſitzer der Güter überlaſſen, ob und für wieviel Loßlaſſungsgeld, oder Lytrum, ſie einen Unterthan auf ſein Verlangen entlaſſen wollen, indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wenn ein Gutsbeſitzer einen Unterthan wider deſſen Willen loßlaſſen will, er auch ſodann kein Loßlaſſungsgeld von ihm fordern könne; ſondern ſetzen deshalb folgende Grundſätze veſt:

I. Die Loßlaſſung von der Unterthänigkeit, kann und muß in folgenden Fällen nicht verſaget werden.

1) Wenn ein noch nicht anſäßiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem andern Orte in Oſt- und Weſtpreuſſen ein eigenthümliches Grundſtück, z. E. einen Krug, Mühle, Schmiede, Bauergut, Chatoullgut, Cöllmergut zu acquiriren, und ſich anſäßig zu machen, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meiſter, ſein erlerntes Handwerk, in einer Königl. Stadt, darin er Meiſter wird, zu treiben; indem ſich von ſelbſt verſtehet, daß kein Unterthan in denen Städten, ohne Producirung der ſchriftlichen Einwilligung der Grundherrſchaft zu Erlernung der Handlung, oder eines Handwerks angenommen, vielweniger freygeſprochen werden ſoll.

2) Wenn ein Unterthan ſich denen Studiis widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande iſt.

3) Wenn eine Weibsperſon ſich anderwerts zu verheyrathen Gelegenheit findet. Auſſer welchem Fall des Heyrathens, oder dem Fall, daß ſie wegen ihres noch nicht 12 Jahr überſchreitenden Alters, mit ihren Eltern zugleich die Loßlaſſung erhält, eine Weibesperſon die Loßlaſſung, wo nicht ganz beſondere Umſtände vorwalten, hingegen nicht prätendiren kann.

4) Wenn ein Unterthan von Uns einen Dienſt erlanget, wobey ein ordentliches Gehalt iſt, und er ſein Brod erwerben kann.

5) Wenn eine Grundherrſchaft einen Unterthan dermaſſen grauſam hart tractiret, daß deſſen Leben und Geſundheit in Gefahr ſtehet.

6) Wenn ein Gutsherr einem Unterthanen nicht ſelbſt Gelegenheit geben kann, ſein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

Digitized by Google

7) Wenn ein Gutsherr ſich beygehen laſſen ſollte, einen Unterthan ohne das Gut, wozu er gehöret, zu verkaufen, oder zu verſchenken, immaſſen Wir ausdrücklich wollen, daß künftig die Unterthanen in Oſt- und Weſtpreuſſen, als Glebæ adſcripti, das iſt, als ſolche Leute angeſehen werden ſollen, welche auf dem Gute, dem ſie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben ſchuldig ſind, folglich ein Gutsherr in keine Weiſe befugt iſt, einen ſolchen Unterthanen auſſerhalb dem Gute zu verkaufen, oder zu verſchenken, obwohl ſonſt im übrigen einem Gutsherren, ſo lange er das Gut ſelbſt hat, auch auſſerhalb deſſelben einen Unterthan daraus zu ſeinem, oder ſeiner Kinderdienſt für das in der Geſindeordnung veſtgeſetzte Lohn, zu gebrauchen freyſtehet.

II. Dahingegen kann der Unterthan, wider den Willen der Grundherrſchaft, die Loßlaſſung nicht verlangen:

1) Wenn der Unterthan, der die Erlaſſung ſuchet, ein groſſes Verbrechen, oder eine groſſe Undankbarkeit, ſo nicht nur in Worten, ſondern in der That beſtehet, wider ſeine Grundherrſchaft, oder derſelben Kinder begangen hat.

2) Wenn dieſelbe viele Koſten auf den Unterthan, zu Erlernung einer, der Grundherrſchaft nutzbaren Kunſt und Profeßion verwendet, der Unterthan aber noch nicht 10 Jahr (als ſo lange er der Herrſchaft ſolchenfalls zu dienen ſchuldig ſeyn ſoll) derſelben gedienet hat.

3) Wenn ein unanſäßiger Unterthan, ſo die Erlaſſung ſuchet, anderwerts nicht ein eigenthümliches Grundſtück erkaufen, ſondern nur als Gärtner, Käthner, oder auf andere nicht anſäßige Art ſich etabliren will, er aber in eben dieſer Qualität in demſelben Gute, welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet iſt, gebrauchet werden kann, mithin er ſich durch ſeine intendirte Veränderung in ſeiner Nahrung nicht verbeſſern würde.

4) Wenn bey der geſuchten Erlaſſung, eines ſchon anſäßigen Unterthanen, deſſen Stelle oder Nahrung ganz ledig, und unbeſetzt bleiben würde.

5) Wenn ein Unterthan ſich anderwerts ankaufen, oder ſonſt etabliren will, und noch in demſelben Dorfe, woraus er wegziehen will, ledige Höfe, oder wüſte Bauerſtellen vorhanden ſind.

6) Wenn ein Unterthan ſich hinwiederum, in eines andern Unterthänigkeit begeben will.

7) So lange der die Loßlaſſung ſuchende Unterthan, die als Knecht oder Magd bey der Herrſchaft zu leiſten ſchuldige Dienſtzeit noch nicht ausgedienet.

8) So lange der Unterthan mit ſeiner Grundherrſchaft in einem Proceſſe verwickelt iſt, oder derſelbe andere Rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrſchaft oder denen Gerichten, in demſelben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

III. Was nun das Loßlaſſungsgeld betrift; ſo haben Wir zwar, in Oſt-Preuſſen bey Unſern Domainen alle Loßlaſſungsgelder, ſchon längſt abgeſchaffet. Gleichwie aber einestheils bey Unſern Domainen in Weſt-Preuſſen, als auch bey den Beſitzern adelicher und anderer Güter, ſowohl in Oſt- als Weſt-Preuſſen, dieſe Loßlaſſungsgelder nicht allein, zu den Früchten der Gerichtsbarkeit, und zur Entſchädigung für die dagegen zu tragende vielfältige Laſten der Gerichtsbarkeit gehören; anderntheils Wir aber auch dagegen deren Beſtimmung in Quanto nicht wie bisher der Willkühr der Grundherrſchaften, und Beamten überlaſſen können, ſo ſetzen Wir hiemit folgende Grundſätze veſt, wie viel in jedem Fall ſowohl Unſern Weſt-Preußiſchen Domainen-Aem- tern, als allen Beſitzern adelicher und anderer Güter in Oſt- und Weſt- Preuſſen von denen die Loßlaſſung ver- langenden Unterthanen zu entrichten, und in welchen Fällen ſolche ganz um- ſonſt zu ertheilen ſey.

1) Ganz umſonſt muß die Loßlaſ- und der Loßlaſſungs-Schein erth- werden:

a) Wenn eine Weibsperſon aus e- Domainen-Amte einen Unter- oder auch Cöllmer, oder ange- nen Freyen in einem adelichen, andern Land-Gute, einen U-

than, Cöllmer, oder angeſeſſenen Freyen in einem Domainen-Amte heyrathet, wie Wir ſolches ſchon reciproce in Anſehung Oſt-Preuſſens, durch die Edicte vom 24ſten März 1723. und 6ten October 1724 veſtgeſetzet haben, und in Weſt-Preuſſen gleichfalls hiedurch veſtſetzen, welches jedoch keinesweges, auf alle übrige Verheyrathungen der Weibsperſonen, an andere Perſonen zu ziehen iſt, in welchem vielmehr, das Loßlaſſungs-Geld, nach der unten folgenden Beſtimmug mit Zehn Thaler entrichtet werden muß.

b) Wenn die Loßlaſſung von der Grund-Herrſchaft nach dem oben Sect. 1. No. 5. veſtgeſetzten, wegen verübter Grauſamkeit ertheilet werden muß.

c) Wenn die Loßlaßung nach dem oben Sect. 1. No. 7. wegen angemaßten Mißbrauch des Rechts über den Unterthan ertheilet werden muß.

d) Wenn in Weſt-Preuſſen ein Unterthan, nur aus einem Unſerer Domainen-Aemter, in das andere ſich begiebt, dahingegen muß

2) In allen andern Fällen ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreyet ſeyn will, für den Loßlaßungs-Brief, ohngeachtet aller Obſervanzien, welche hiermit gänzlich aufgehoben werden, folgendes bezahlen:

a) Ein Unterthan männlichen Geſchlechts, er habe viel oder wenig im Vermögen, zahlet für ſeine Perſon an Loßkauf-Geld Zwanzig Thaler.

b) Eine Unterthanin, weiblichen Geſchlechts, folglich auch die Ehefrau eines loßzulaſſenden Unterthans, Zehn Thaler. Und da

c) Die Kinder wegziehender Eltern, denenſelben nicht vorenthalten werden können, ſo wollen Wir es zwar auch dabey inſoweit bewenden laſſen, als dieſelben männlichen Geſchlechts nicht über 14, und weiblichen Geſchlechts nicht über 12 Jahr alt ſind. Es müſſen aber doch die Eltern ſolchenfalls für ihre Kinder dieſes Alters an Loßkauf-Geld für einen Sohn Sechs Thaler, und für eine Tochter Drey Thaler der Grundherrſchaft noch beſonders entrichten.

d) Wenn die Kinder aber älter ſind; ſo ſtehet es in der Grundherrſchaft, woferne ſie nicht nach den oben veſtgeſetzten Principiis zu ihrer Loßlaſſung verbunden iſt, freyen Willkühr, ob ſie ſolche zugleich mit denen Eltern der Unterthänigkeit erlaſſen, oder in denen Gütern, wo ſie mit Unterthänigkeit verpflichtet ſind, zurück, und für das in der Geſindeordnung veſtgeſetzte Lohn im Dienſte behalten will.

Im erſten Fall, wenn dergleichen Kinder über 14 und 12 Jahr von der Herrſchaft der Unterthänigkeit entlaſſen werden, müßen dieſelben, wie vorhin diſponiret, das Loßkauf-Geld reſpect. mit Zwanzig und Zehn Thaler der Herrſchaft beſonders erlegen.

e) Eine Unterthanin weiblichen Geſchlechts muß daher auſſer denen ſchon oben in dieſer III. Sect. No. 1. Lit. a. erwehnten Fällen, in welchen ſie nach Unſern Edicten vom 24. März 1723, und 6. Oct. 1724, und dieſer Verordnung von allem Loßlaſſungs Gelde frey iſt, es ſey, daß ſie eine Heyrath thue, oder aus andern ganz beſondern Urſachen, ihre Loßlaſſung erhalte, gleichfalls obige Zehn Thaler entrichten.

Ob Wir nun wohl hierdurch nicht allein die Fälle, in welchen die Loßlaſſung von der Unterthänigkeit nicht verſaget werden kann, als auch diejenigen Fälle, in welchen die Unterthanen ſolche wider den Willen ihrer Grundherrſchaft nicht verlangen können, und endlich ein billiges Loßlaſſungs-Geld, oder Lytrum, welches, ob es zwar einigermaaſſen niedriger, als das bishero in Oſt-Preuſſen in den meiſten Gegenden üblich geweſen iſt, doch eine hinreichende Entſchädigung giebt, veſtgeſetzet haben: ſo hoffen Wir doch nicht allein, daß die Grundherrſchaften, auch in manchen Fällen, noch mit wenigeren Loßlaſſungs-Gelde ſich begnügen werden, ſondern wollen, daß ſowohl ſie als auch Unſere Domainen-Aemter, die Loßlaſſungen von der Unterthänigkeit, ehender erleichtern, als ſchwer machen ſollen. Damit aber alle ſolche von der Unterthänigkeit völlig

Digitized by Google

völlig loßgelaſſene Unterthanen beyderley Geſchlechts, hernach wenn ſie in Armuth und Dürftigkeit verfallen, oder wegen Gebrechen, Schwachheit und Alter ſich nichts verdienen können, ihren geweſenen Grundherrn und derſelben Gemeine nicht zur Laſt und Beſchwerde fallen: ſo ordnen Wir gleichfalls hiermit allergnädigſt, daß dieſelben an dem Ort, wo ſie die Loßlaſſung gebeten und erhalten, ſich weiter keine Hülfe und Unterhalt zu verſehen, ſondern ſolche alsdann allda, wohin ſie ſich begeben, nur allein zu ſuchen und zu gewarten haben; Dahero eine jede Grundherrſchaft wohl zu überlegen hat, ehe ſie dergleichen loßgelaſſenen Leuten Schutz und Aufenthalt giebet, daß ſie auch damit die Obliegenheit in oberwehnten Fällen, ſolche zu ernähren, übernehmen müſſe.

Wie Wir denn nicht weniger, damit zum Nachtheil der Grundherrſchaften aus der Erlaubniß, die ſie ihren Unterthanen, auf ein oder mehrere Jahre anderwerts zu dienen, zu geben pflegen, zumahlen wenn einige Jahre verfloſſen, und die Grundherrn oftermahls nicht wiſſen, wo ſich ihre Unterthanen aufhalten, nicht gefolgert werden könne, daß ſolche Leute für loßgelaſſen zu halten, oder gar eine præſcriptio objiciret werde: ſo verordnen Wir auch dieſerhalb allergnädigſt, daß die auswärtig dienende Unterthanen ſich, ſobald die Erlaubniß-Zeit abgelaufen, bey ihrer Grundherrſchaft ſiſtiren, und allenfalls einen neuen Erlaubniß-Schein erbitten, widrigenfalls, und wenn ſie deshalb ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und die Grundherrſchaft ſie davon von Zeit zu Zeit nicht ſelbſt diſpenſiret, ſie zu aller Zeit von dem Orte, wo ſie dienen, oder ſich aufhalten, revociret werden können. Wie dann auch überhaupt hiemit veſtgeſetzet wird, daß das langwierige Auſſenbleiben eines Unterthanen, pro juſto titulo libertatis nicht gehalten werden ſoll.

Was nun Zweytens, die Dienſte betrift: ſo ſetzen Wir

I. hiemit feſt: Daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrſchaft 5 Jahre für das in der Geſindes-Ordnung veſtgeſetzte Lohn zu dienen ſchuldig ſeyn ſollen, bevor ſie die Freyheit haben, bey andern zu dienen.

II. In Anſehung der in Preuſſen ſogenannten Schaarwerke, wie auch übrigen Dienſte aber, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Alles, was ſowohl in Unſern Domainen-Aemtern, als auf den Adelichen und andern Gütern, die zu derſelben gehörigen Cöllmer, Hochzinſer, Emphyteuten, Aſſecuranten, Chatoul-Bauren, und Chatoul-Cöllmer, und andere Einſaſſen der Güter, welche nicht auf Schaarwerks-Höfe angeſetzet ſind, an Dienſten, und ſonſt zu präſtiren haben, iſt allein aus ihren Privilegiis, Contracten, Verſchreibungen und Verabredungen mit der Grundherrſchaft zu beurtheilen, hiernach zu verfahren, und im Contradictionsfall zu erkennen.

2) Was hingegen die Dienſte, und Schaarwerke in Unſern Domainen-Aemtern betrift, welche die Domainen-Bauren, welche auf Schaarwerks-Höfe angeſetzet ſind, ſie ſeyn ſonſt freye, oder Unterthanen, zu präſtiren ſchuldig ſind;
ſo wollen Wir, daß von nun an, ſo
wie in Oſt- alſo auch in Weſt-Preuſ-
ſen, ein Domainenbauer, wenn der-
ſelbe eine Hube, und drüber beſitzet,
nach Maasgebung des Patents vom
12ten November 1723. nicht mehr als
in denen 6 Sommer-Monaten, nehm-
lich vom 15ten April, bis zum 15ten
October, wöchentlich 2 Tage, in de-
nen Winter-Monaten, vom 15ten
October, bis zum 15ten April aber,
monatlich nur 1 Tag, überhaupt im gan-
zen Jahr 60 Tage mit dem Geſpann,
und dem erforderlichen Geräth, an Wa-
gen, Pflug ꝛc. oder nach Erforderniß
der Wirthſchaft zu Handarbeit mit einer
Perſon, ein Halb-Hübner aber, eben
ſo viel Tage, jedoch allein mit der Hand,
und mit einer Perſon, zu demjenigen
Vorwerke, wohin er mit dieſem ſeinem
Dienſt, von der Kriegs- und Domai-
nen-Kammer angewieſen iſt, zu leiſten
und zu dienen ſchuldig ſeyn, ein mehr-
res aber von denen Beamten und Päch-
tern, bey unausbleiblicher harter B
ahndung, nicht gefordert werden ſo
Da aber bey dieſer mäßigen Dienſt
ſtung auch nöthig iſt, daß der Di
mit gehörigem Fleiß verrichtet werd

ſo ſoll der dienſtleiſtende Unterthan ſich mit Sonnen=Aufgang, zum Dienſt einfinden, und bis Sonnen=Untergang bey der Arbeit bleiben, wobey ihm jedoch, wenn er ſich hiernach gebührend achtet, bey denen Geſpanndienſten, eine halbe Stunde zum Frühſtück, zwey Stunden zum Mittag, und in denen längſten Tagen, nehmlich vom 15ten May, bis zum 15ten Auguſt, auch eine halbe Stunde zum Veſperbrod, bey denen Hand=Dienſten aber, nur eine Stunde zum Mittag, auſſer der Früh=Stück= und Veſper=Zeit, welche er ſo wie bey dem Geſpann=Dienſt erhält, freygelaſſen werden ſoll, damit ſowohl er ſich ſelbſt ausruhen kann, als auch dem Vieh die nöthige Zeit zur Weyde und Futterung gelaſſen werde.

Auſſer dieſem blos zur Beſtreitung der Wirthſchaft auf Unſern Vorwerkern beſtimmten Dienſt, ſoll jeder Dienſt=Bauer, ſo Geſpann=Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt, der bisherigen Obſervanz und Dienſteinrichtung gemäß, auch noch ferner ſchuldig ſeyn, zur Verführung derer, auf denen Vorwerkern gewonnenen Producten, an Getreyde, Wolle, Flachs, Butter, und andern Victualien jährlich 2 Reiſen, und zwar aus Oſt=Preuſſen und Ermeland nach Königsberg, aus Weſt=Preuſſen aber in einen, jedoch nicht über 10 Meilen entlegenen Ort zu thun, wobey Wir jedoch ausdrücklich veſtſetzen, daß kein Beamter oder Pächter ſich unterfangen ſoll, Getreyde oder andere Victualien aufzukaufen, und durch die Unterthanen verführen zu laſſen, indem dieſe Fuhren nur einzig und allein zu Verführung desjenigen, ſo auf denen Vorwerkern gewonnen wird, und von der eigenen Conſumtion übrig bleibt, beſtimmt ſind, mithin wenn dazu nicht ſo viel Fuhren, daß jeder Dienſt=Bauer 2 Reiſen zu thun hätte, erforderlich ſind, ſolches dem Bauer zu gute gehen muß, die Beamte aber, wegen derer nicht gebrauchten Fuhren, von dem Unterthan Vergütigung zu verlangen, keinesweges befugt ſeyn ſollen; Und damit auch nicht etwan der Unterthan mit dieſen Fuhren, zur Zeit der nöthigſten Feldarbeit, oder bey dem ſchlimmſten Wege beläſtiget werde: ſo müſſen die Beamte wenn ſie dergleichen Fuhren verlangen, der Kammer ſolches vorhero melden, und derſelben die Repartition einſenden, welche alsdann, nach Befinden der Umſtände, die Repartition approbiren, und den Beamten remittiren, dieſer aber ſolche dem Schulzen originaliter vorzeigen, und ohne eine ſolche approbirte Repartition, keine dergleichen Fuhren nehmen muß.

Für dieſen zu Unſern Amts=Vorwerkern zu präſtirenden Dienſt, ſollen die Beamte, das nach der bisherigen Obſervanz veſtgeſetzte Dienſt=Geld, a 6 Gr. per Tag, thut 4 Rthlr. auf einen ganzen Bauer, und 2 Rthlr. auf einen Halb=Hübner, denen Bauren jährlich promt zu vergüten, und auf ihre Zinſer abzuſchreiben ſchuldig ſeyn, und ſind die Departements=Räthe verbunden, bey denen in jedem Amte jährlich aus den Quittungs=Büchern zu haltenden Abſchlüſſen, Nachfrage zu halten, und zu examiniren, ob die Unterthanen auch dieſe Vergütung richtig erhalten haben, und, wie ſolches befunden, der Kammer anzuzeigen.

Wenn auch in Unſern Oſt=Preußiſchen Provinzien, in verſchiedenen Aemtern, der Dienſt bereits dadurch noch mehr erleichtert worden, daß zum Soulagement Unſerer Unterthanen, das ſogenannte Stück= oder Morgen=Schaarwerk eingeführet iſt; ſo wollen Wir nicht nur, daß es in ſothanen Aemtern hiebey ferner ſein Verbleiben behalte, ſondern Wir befehlen auch Unſern Krieges= und Domainen=Kammern, darauf bedacht zu ſeyn, daß nach und nach in denen übrigen Aemtern, ſo viel es ohne Nachtheil Unſeres Domainen=Intereſſe geſchehen kann, zur Erleichterung Unſerer Unterthanen, das Stück= oder Morgen=Schaarwerk eingeführet werden, doch dergeſtalt, daß die Bearbeitung derer ihnen zuzutheilenden Stücke, nach denen gewöhnlichen Sätzen, incl. einiger Tage, ſo ihnen noch zu Nebenarbeiten, Behufs der Wirthſchaft zuzuſchlagen, höchſtens nicht mehr als 60 Tage betrage.

3) Ob nun gleich aus vorſtehendem ſich von ſelbſt ergiebt, daß dieſer veſtgeſetzte Dienſt, lediglich zur Wirthſchaft auf Unſern Domainen-Aemtern und Vorwerkern beſtimmt iſt; ſo wollen Wir doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen, hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche ſowohl Unſere Amts-Bauren, als auch andere Unſerer Unterthanen, Köllmer, Freye, Hochzinſer, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verſchreibungen, oder der Landesverfaſſung, und Unſern Verordnungen gemäß, zu präſtiren ſchuldig ſind, als Marſch- und Kriegs- auch ordinairen Paßfuhren, Burg- und Bau-Dienſte, Deputat-Brenn-Holz- und Mühlenfuhren, und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen ſeyn ſollen, ſondern ſelbige nach erheiſchender Nothdurft, beſonders verrichtet werden müſſen; Wobey Wir es jedoch Unſern Kriegs- und Domainen-Kammern zur beſondern Pflicht machen, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, daß dieſe extraordinairen Dienſte nicht gemißbrauchet, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unſere getreue Unterthanen, nach Möglichkeit damit verſchonet werden.

4) In Anſehung dererjenigen Dienſte, welche die von Adel, oder andere Guths-Beſitzere von ihren Guths-Einſaſſen zu fordern berechtiget ſeyn ſollen: ſo wird es Uns zum allergnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn erſtere ſich gleichfalls nach demjenigen, was vorſtehend, wegen Unſerer Domainen-Aemter verordnet worden, zu reguliren, und darnach auch auf ihren Gütern, den Dienſt einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeinet ſind, ihnen ihre, wegen der Dienſte habende Rechte, welche ſchon durch Contracte, Verabredungen, und dergleichen veſtſtehen, zu entziehen, noch weniger die Freyheit zu nehmen, ſich mit ihren dienſtpflichtigen Unterthanen, Schaarwerks-Bauren und andern Einſaſſen, annoch des von dieſen zu leiſtenden Dienſtes halber, nach Gutfinden, und der Beſchaffenheit, auch Verfaſſung ihrer Güter gemäß zu einigen; ſo bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa ſchon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verſchreibungen, Judicata &c. die Richtſchnur; wo aber dergleichen vorjetzo noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrſchaften ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen, binnen Jahresfriſt, nach geſchehener Publication dieſer Unſerer Verordnung, dergleichen Contracte ꝛc. mit ihren Unterthanen und Einſaſſen, mit Zuziehung eines Rechtsverſtändigen Juſtitiarii, auf eine Zurecht beſtändige Art noch zu errichten, und darinn alles und jedes, was ſowohl von dem Unterthan oder Einſaſſen zu präſtiren und abzutragen iſt, als auch ihrer Seits verſprochen worden, veſtzuſtellen, wobey es denn ſein Verbleiben haben, und auſſer dem, was in ſothanen Contracten verſchrieben iſt, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Guts-Beſitzer, die Anfertigung dergleichen Contracte unterlaſſen, ſo ſoll bey entſtehendem Widerſpruch über den Dienſt, nach Ablauf ſothanen Jahres der Unterthan zu keinen mehreren Dienſt, als oben in Anſehung Unſerer Domainen-Bauren veſtgeſetzet worden, verpflichtet ſeyn, und darauf in judicando erkannt werden.

Sobald endlich drittens, Streit, es ſey über

III. die Loßlaſſung, und deren Bedingungen, oder über das Dienen der Unterthanen Kinder, oder über die von denen Einſaſſen und Unterthanen ſelbſt zu leiſtenden Spann- und Hand-Dienſte entſtehet, gehöret die Erörterung und Entſcheidung in Anſehung Unſerer Amts-Bauren, in ſoweit nicht die Frage ſelbſt, über die Qualité des Beſitzers und des Guths, von welchen das Loßlaſſungs-Geld, oder die Dienſte gefordert worden, iſt, für die Kriegs- und Domainen-Kammern, in allen übrigen Fällen aber, für die ordentliche, von Uns dazu angewieſene Gerichte. Es muß aber in allen dieſen Proceſſen Summarie, und wie wir darüber ſchon die beſondere Vorſchriften ertheilet, kurz verfahren, inſonderheit in Anſehung der Dienſte, während des Proceſſes

ceſſes, auf deren Leiſtung ſalvo jure, nachdrücklichſt gehalten werden.

Und damit wir allen wegen der Dienſtpflichtigkeit entſtehenden Proceſſen deſto mehr zuvorkommen, und ſolche ſo viel möglich coupiren; zumalen Uns nicht unbekannt iſt, wie bey denen in alten Zeiten, Unſer Königreich Preuſſen ſowohl durch Krieg, als Peſt betroffenen Verheerungen, und nachhero geſchehenen Wieder-Anbau des Landes, es ſich öfters zugetragen, daß urſprünglich zu Cöllmiſchen- oder freyen Rechten ausgethan geweſene Ländereyen, nachdem ſolche durch die Landes-Verheerungen wüſte geworden, demnächſt auf Schaarwerks-Rechte, ſo wie hingegen urſprünglich geweſene Schaarwerks-Ländereyen, auf Cöllmiſch- oder freye Rechte ausgethan worden, mithin die ſich hin und wieder auffindende alte Privilegia auf die jetzige Beſitzere, nicht allemal applicable ſind: So wollen Wir und verordnen hiermit, daß, wenn Unſern Domainen-Aemtern, oder Beſitzern adelicher oder anderer Güter, der gegenwärtige Beſitzer eines Grund-Stückes, von welchem Dienſte gefordert und verſaget werden, ein altes auf ſeine Perſon nicht lautendes Privilegium oder Verſchreibung, zu Behauptung ſeines Widerſpruchs entgegen ſetzet, auf ſolches zwar, wenn im übrigen nichts an der Legalität ermangelt, und es auf das Grund-Stück, von deſſen Dienſtpflichtigkeit die Frage iſt, lautet, Rückſicht zu nehmen, und zu erkennen ſey, jedoch demjenigen, der die Dienſtpflichtigkeit, und daß dem gegenwärtigen Beſitzer, das Recht, welches er aus dem Privilegio herleitet, nicht zuſtehe, behauptet, freyſtehen ſoll, alternative dagegen zu beweiſen: Entweder

1) Daß der jetzige Beſitzer, oder derjenige, von welchem er cauſam hat, oder ſein Recht erhalten, ſich zu andern, als in dem jetzt hervorgebrachten alten Privilegio, oder Verſchreibung enthaltenen Bedingungen, es ſey bey Annahme des Grundſtückes, oder ſonſt ausdrücklich verbunden habe, oder
2) daß die Dienſte, welche jetzt gefordert und verſaget werden, Funfzig Jahr hindurch, bis zu dem Widerſpruch, ſo jetzt den Streit erreget, würklich geleiſtet worden; als welchenfalls, es werde das eine oder das andere bewieſen, hiernach und nicht auf das Privilegium erkannt werden muß.

Wir befehlen demnach, Unſern ſämtlichen Ober- und niedern Collegiis, in Oſt- und Weſt-Preuſſen, und ſämtlichen Einwohnern dieſer Provinzien, ſich a dato Publicationis dieſer Verordnung, welche ſowohl die Oſt- und Weſt-Preußiſche Regierung, als auch die Oſt- und Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Kammer zu deſto ſicherer allgemeinen Bekanntmachung zu verrichten hat, auf das allergenaueſte zu achten.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben. Berlin, den 8. November, 1773.

Friederich.

(L. S.)

No. LXV. Reſcript an die Weſt-Preußiſche Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen.

De Dato Berlin, den 23. Nov. 1773.

Friderich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es iſt Uns vorgetragen worden, welchergeſtallt Ihr, in Anſehung des Gebrauchs des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen, mittelſt allerunterthänigſten Berichts vom 11ten hujus, darüber Belehrung nachſuchet; Ob während der ganzen Correſpondenz in Cautions-Angelegenheiten, oder nur allererſt, nachdem die Cautionen zur Richtigkeit gediehen, und in wie weit alsdenn der Edictmäßige Stempel-Gebrauch zu beobachten ſey?

Da nun, wie Ihr ganz recht urtheilet, die Cautionen Unſerer Beamten, Caſſen-Bedienten und andern Officianten überhaupt, nicht eine Unſer höchſtes Intereſſe allein concernirende Sache ſind, ſondern derjenige, welcher zur Cautions-Beſtellung verbunden iſt, ſich aber dadurch zu

Sſſſ ſſſ 2 dem

Digitized by Google

3) Ob nun gleich aus vorſtehendem ſich von ſelbſt ergiebt, daß dieſer veſtgeſetzte Dienſt, lediglich zur Wirthſchaft auf Unſern Domainen-Aemtern und Vorwerkern beſtimmt iſt; ſo wollen Wir doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen, hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche ſowohl Unſere Amts-Bauren, als auch andere Unſerer Unterthanen, Köllmer, Freye, Hochzinſer, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verſchreibungen, oder der Landesverfaſſung, und Unſern Verordnungen gemäß, zu präſtiren ſchuldig ſind, als Marſch- und Kriegs- auch ordinairen Paßfuhren, Burg- und Bau-Dienſte, Deputat-Brenn-Holz- und Mühlenfuhren, und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen ſeyn ſollen, ſondern ſelbige nach erheiſchender Nothdurft, beſonders verrichtet werden müſſen; Wobey Wir es jedoch Unſern Kriegs- und Domainen-Kammern zur beſondern Pflicht machen, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, daß dieſe extraordinairen Dienſte nicht gemißbrauchet, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unſere getreue Unterthanen, nach Möglichkeit damit verſchonet werden.

4) In Anſehung dererjenigen Dienſte, welche die von Adel, oder andere Guths-Beſitzere von ihren Guths-Einſaſſen zu fordern berechtiget ſeyn ſollen: ſo wird es Uns zum allergnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn erſtere ſich gleichfalls nach demjenigen, was vorſtehend, wegen Unſerer Domainen-Aemter verordnet worden, zu reguliren, und darnach auch auf ihren Gütern, den Dienſt einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeinet ſind, ihnen ihre, wegen der Dienſte habende Rechte, welche ſchon durch Contracte, Verabredungen, und dergleichen veſtſtehen, zu entziehen, noch weniger die Freyheit zu nehmen, ſich mit ihren dienſtpflichtigen Unterthanen, Schaarwerks-Bauren und andern Einſaſſen, annoch des von dieſen zu leiſtenden Dienſtes halber, nach Gutfinden, und der Beſchaffenheit, auch Verfaſſung ihrer Güter gemäß zu einigen; ſo bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa ſchon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verſchreibungen, Judicata &c. die Richtſchnur; wo aber dergleichen vorjetzo noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrſchaften ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen, binnen Jahresfriſt, nach geſchehener Publication dieſer Unſerer Verordnung, dergleichen Contracte ꝛc. mit ihren Unterthanen und Einſaſſen, mit Zuziehung eines Rechtsverſtändigen Juſtitiarii, auf eine Zurecht beſtändige Art noch zu errichten, und darinn alles und jedes, was ſowohl von dem Unterthan oder Einſaſſen zu präſtiren und abzutragen iſt, als auch ihrer Seits verſprochen worden, veſtzuſtellen, wobey es denn ſein Verbleiben haben, und auſſer dem, was in ſothanen Contracten verſchrieben iſt, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Guts-Beſitzer, die Anfertigung dergleichen Contracte unterlaſſen, ſo ſoll bey entſtehendem Widerſpruch über den Dienſt, nach Ablauf ſothanen Jahres der Unterthan zu keinen mehreren Dienſt, als oben in Anſehung Unſerer Domainen-Bauren veſtgeſetzet worden, verpflichtet ſeyn, und darauf in judicando erkannt werden.

Sobald endlich drittens, Streit, es ſey über

III. die Loßlaſſung, und deren Bedingungen, oder über das Dienen der Unterthanen Kinder, oder über die von denen Einſaſſen und Unterthanen ſelbſt zu leiſtenden Spann- und Hand-Dienſte entſtehet, gehöret die Erörterung und Entſcheidung in Anſehung Unſerer Amts-Bauren, in ſoweit nicht die Frage ſelbſt, über die Qualité des Beſitzers und des Guths, von welchen das Loßlaſſungs-Geld, oder die Dienſte gefordert worden, iſt, für die Kriegs- und Domainen-Kammern, in allen übrigen Fällen aber, für die ordentliche, von Uns dazu angewieſene Gerichte. Es muß aber in allen dieſen Proceſſen Summarie, und wie wir darüber ſchon die beſondere Vorſchriften ertheilet, kurz verfahren, inſonderheit in Anſehung der Dienſte, während des Proceſſes

Digitized by Google

ceſſes, auf deren Leiſtung ſalvo jure, nachdrücklichſt gehalten werden.

Und damit wir allen wegen der Dienſtpflichtigkeit entſtehenden Proceſſen deſto mehr zuvorkommen, und ſolche ſo viel möglich coupiren; zumalen Uns nicht unbekannt iſt, wie bey denen in alten Zeiten, Unſer Königreich Preuſſen ſowohl durch Krieg, als Peſt betroffenen Verheerungen, und nachhero geſchehenen Wieder-Anbau des Landes, es ſich öfters zugetragen, daß urſprünglich zu Cöllmiſchen- oder freyen Rechten ausgethan geweſene Ländereyen, nachdem ſolche durch die Landes-Verheerungen wüſte geworden, demnächſt auf Schaarwerks-Rechte, ſo wie hingegen urſprünglich geweſene Schaarwerks-Ländereyen, auf Cöllmiſch- oder freye Rechte ausgethan worden, mithin die ſich hin und wieder auffindende alte Privilegia auf die ſetzige Beſitzere, nicht allemal applicable ſind: So wollen Wir und verordnen hiermit, daß, wenn Unſern Domainen-Aemtern, oder Beſitzern adelicher oder anderer Güter, der gegenwärtige Beſitzer eines Grund-Stückes, von welchem Dienſte gefordert und verſaget werden, ein altes auf ſeine Perſon nicht lautendes Privilegium oder Verſchreibung, zu Behauptung ſeines Widerſpruchs entgegen ſetzet, auf ſolches zwar, wenn im übrigen nichts an der Legalität ermangelt, und es auf das Grund-Stück, von deſſen Dienſtpflichtigkeit die Frage iſt, lautet, Rückſicht zu nehmen, und zu erkennen ſey, jedoch demjenigen, der die Dienſtpflichtigkeit, und daß dem gegenwärtigen Beſitzer, das Recht, welches er aus dem Privilegio herleitet, nicht zuſtehe, behauptet, freyſtehen ſoll, alternative dagegen zu beweiſen: Entweder

1) Daß der jetzige Beſitzer, oder derjenige, von welchem er cauſam hat, oder ſein Recht erhalten, ſich zu andern, als in dem jetzt hervorgebrachten alten Privilegio, oder Verſchreibung enthaltenen Bedingungen, es ſey bey Annahme des Grundſtückes, oder ſonſt ausdrücklich verbunden habe, oder

2) daß die Dienſte, welche jetzt gefordert und verſaget werden, Funfzig Jahr hindurch, bis zu dem Widerſpruch, ſo jetzt den Streit erreget, würklich geleiſtet worden; als welchenfalls, es werde das eine oder das andere bewieſen, hiernach und nicht auf das Privilegium erkannt werden muß.

Wir befehlen demnach, Unſern ſämtlichen Ober- und niedern Collegiis, in Oſt- und Weſt-Preuſſen, und ſämtlichen Einwohnern dieſer Provinzien, ſich a dato Publicationis dieſer Verordnung, welche ſowohl die Oſt- und Weſt-Preußiſche Regierung, als auch die Oſt- und Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Kammer zu deſto ſicherer allgemeinen Bekanntmachung zu verrichten hat, auf das allergenaueſte zu achten.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben. Berlin, den 8. November, 1773.

Friederich.

(L. S.)

No. LXV. Reſcript an die Weſt-Preußiſche Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen. De Dato Berlin, den 23. Nov. 1773.

Friderich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es iſt Uns vorgetragen worden, welchergeſtallt Ihr, in Anſehung des Gebrauchs des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen, mittelſt allerunterthänigſten Berichts vom 11ten hujus, darüber Belehrung nachſuchet; Ob während der ganzen Correſpondenz in Cautions-Angelegenheiten, oder nur allererſt, nachdem die Cautionen zur Richtigkeit gediehen, und in wie weit alsdenn der Edictmäßige Stempel-Gebrauch zu beobachten ſey?

Da nun, wie Ihr ganz recht urtheilet, die Cautionen Unſerer Beamten, Caſſen-Bedienten und andern Officianten überhaupt, nicht eine Unſer höchſtes Intereſſe allein concernirende Sache ſind, ſondern derjenige, welcher zur Cautions-Beſtellung verbunden iſt, ſich aber dadurch zu

Digitized by Google

dem Poſten eines Officianten, mit qualificiren muß, mithin ſein eigenes und Privat-Intereſſe gleich weſentlich darunter verſiret:

So folget auch hieraus von ſelbſt, daß die Cautions-Angelegenheiten, nur allein in ſo fern, wenn von Euch ex officio wegen der Caution, Monita und Verfügungen, ſo zum Beſten und Sicherheit Unſerer Caſſen abzielen, erlaſſen werden, und diejenige Beamte oder Bediente, welche die Caution beſtellen müſſen, ſolche Verfügungen nicht per Contumaciam, Culpam & Moram veranlaſſen, Stempel-frey ſeyn können; Dahingegen aber, zu allen andern die Beſtellung der Cautionen betreffenden Berichten, Vorſtellungen und zu erlaſſenden Verfügungen, ſo wie zu den Cautions-Documenten ſelbſt, das Edictmäßige Stempel-Papier adhibiret werden muß.

Ihr habt alſo, in vorkommenden Fällen, Euch hiernach ganz eigentlich zu achten, und Wir Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23. Nov. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Bar. v. d. Schulenburg.

An die Weſt-Preußiſche ꝛc. Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen.

No. LXVI. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, dieſſeits der Weſer, wegen des von denen Land-Leuten und Einwohnern der kleinen Städte eingekauften Caffee, und wie ſich die Thor-Schreiber und Kaufleute dabey zu verhalten.

De Dato Berlin, den 1. Dec. 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, welchergeſtalt die Land-Leute und Einwohner der kleinen Städte, die zeither ſich dadurch verſchiedentlich Ungelegenheiten zugezogen haben, daß ſelbige bey denen gehaltenen Viſitationen, über die bey ihnen vorgefundene kleine Portionen Coffee die Acciſe-Paßier-Scheine aus denen Städten, wo ſie ſolchen erkaufet, nicht produciren können.

Wie Wir nun vermuthen, daß denenſelben die Nothwendigkeit dieſer Formalität, wodurch ſie ſich ſelbſt bey denen Viſitationen dieſerwegen in Sicherheit ſetzen können, unbekannt ſeyn muß, ſodann aber auch dem Land-Mann ſehr beſchwerlich fallen dürfte, wann derſelbe etwa 2 bis 3 Pfund Caffee zu ſeiner Proviſion in einer oder der andern, beſonders in groſſen Städten gekaufet hat, ſolches jedesmahl der Acciſe anzuzeigen, und ſich einen Paßier-Schein darüber geben zu laſſen; So haben Wir zum Soulagement Unſerer getreuen Unterthanen, allergnädigſt reſolviret und feſtgeſetzet, hierunter nachſtehende Einrichtung zu treffen: Daß nemlich von nun an, diejenige Kaufleute, welche dem Land-Mann eine Quantität Caffee unter 6 Pfund verkaufen, dem Käufer jedesmahl einen Schein darüber ausſtellen ſollen, welchen letzterer benebſt dem Caffee in groſſen und mittlern Städten dem Commis am Thor, wo er auspaßiret, vorzeigen muß, und von dem Thorſchreiber ſodann dieſer Schein unentgeldlich mit einem Stempel oder Siegel bezeichnet, und darauf notiret werden ſoll, daß er ſolchen habe paßiren laſſen, dahingegen aber muß in kleinern Städten der Land-Mann ſich an das Haupt-Bureau oder Acciſe-Stube wenden, und den Schein des Kaufmanns, in eben der Art unentgeldlich verificiren und ſtempeln laſſen, nicht minder, wenn der gekaufte Caffee mehr denn 6 Pfund beträget, ſich jedesmahl bey der Acciſe darüber einen Paßier-Zettel à 4 Pf. löſen, um ſolchergeſtalt bey etwa vorfallenden Viſitationen ſich durch dieſe Scheine und Paßier-Zettel wegen derer vorräthigen Portionen Caffee gehörig legitimiren zu können.

Wir

Digitized by Google

Wie nun Abſeiten Unſerer General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, die Provincial-Directiones dieſerwegen zu ihrem Verhalten inſtruiret worden; Als habet Ihr Euch Eurer Seits hiernach ebenfalls gehörig zu achten, auch das hierunter getroffene Arrangement, damit ſolches zu eines jeden Wiſſenſchaft gelange, überall gehörig bekannt zu machen, nicht minder die Land- und Steuer-Räthe deshalb, wie vorſtehet, zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 1ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

An ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationes dieſſeits der Weſer, wegen Viſitation beſonders des Caffee u. was dabey zu beobachten.

No. LXVII. Circulare an alle Landes-Juſtitz-Collegia, nebſt Beylage, wegen des dem Groß-Cantzler Freyherrn von Fürſt ertheilten Special-Juſtitz-Departements von Weſt- und Oſt-Preuſſen, auch den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, wogegen dem Geheimten Etats-Miniſter von Münchhauſen das Departement von der Neu-Mark, Alt-Mark und Oſt-Frießland ertheilet worden. De dato Berlin den 4ten December 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Nachdem Wir laut des an Unſer geheimes Etats-Miniſterium erlaſſenen und abſchriftlich hierneben gefügten Reſcripts vom 2ten dieſes Monaths, gnädigſt gut gefunden haben, bey Gelegenheit der von Unſerm Groß-Canzler Freyherrn von Fürſt in den von Uns neu acquirirten Weſt-Preußiſchen Landen zu Stande gebrachten Juſtitz-Einrichtung, demſelben das Special-Juſtitz-Departement nicht allein von dieſer Provinz Weſt-Preuſſen, ſondern auch von ganz Oſt-Preuſſen und den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, und Unſerm geheimen Etats-Miniſtre von Münchhauſen, dagegen ſtatt des bishero gehabten Departements ſowohl von Oſt-Preuſſen als von Lauenburg und Bütow, nunmehro das von der Neu-Mark, Alt-Mark und Oſt-Frießland, an des Groß-Canzlers Stelle allergnädigſt aufzutragen: So machen Wir Euch ſolches, in Beziehung auf Unſere wegen der Repartition derer Departements zwiſchen Unſerm Groß-Canzler und übrigen geheimen Etats- und Juſtitz-Miniſtres vorhin ergangenen Verfügungen vom 18ten Nov. 1770. 21ten Jan. und 2ten März 1771. hiermit in Gnaden zur Nachricht und Achtung bekannt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finckenſtein. v. Hertzberg. v. Fürſt.
von Maſſow. von Blumenthal.
von Münchhauſen. v. d. Horſt.
v. Derſchau. v. Zedlitz. Bar. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. LXVII.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir haben Euch bis Dato Unſere Geſinnung darüber noch nicht eröfnet, welchem Unſerer Juſtitz-Miniſtres Wir ſpecialiter das Juſtitz-Departement von der zu Unſern Ländern hinzugetretenen Provinz Weſt-Preuſſen anzuvertrauen beſchloſſen haben.

Nachdem nun Unſer Groß-Canzler Freyherr von Fürſt daſelbſt nunmehro die neue Juſtitz-Einrichtung zum völligen Stande gebracht, auch ſchon bis Dato ſeit der erſten Zeit der Occupation dieſer Provinz auf Unſern Befehl die Juſtitz-Geſchäfte darinn dirigiret hat: So tragen Wir demſelben das Special-Juſtitz-Departe-

partement nicht allein von dieſer Provinz Weſt-Preuſſen, ſondern auch zugleich von ganz Oſt-Preuſſen, und den Lauenburg- und Bütowſchen Diſtricten, wegen der Verbindung, in welche dieſe Provinzien durch die neue Einrichtung mit Weſt-Preuſſen geſetzet worden, hiermit ausdrücklich allergnädigſt auf, und wollen, daß Unſer Etats-Miniſter von Münchhauſen dagegen, ſtatt des bishero ſowohl von Oſt-Preuſſen als von Lauenburg und Bütow gehabten Departements nunmehro das von der Neu-Mark, Alt-Mark und Oſt-Frießland an des Groß-Canzlers Stelle übernehmen, in allem übrigen aber, es bey der bisherigen von Uns veſtgeſetzten Repar- tition der Departements lediglich verbleibe.

Wir befehlen Euch demnach nicht allein ſämmtlich, beſonders Euch beyden obbe- nannten Miniſtres von Fürſt und von Münchhauſen, deſſen Befolgung, ſondern Ihr habt auch ſolches ſämmtlichen Colle- giis gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten Dec. 1773.

Friderich.

An das Geheime Etats-Miniſterium.

No. LXVIII. Circulare an ſämmtliche Juſtiz- und Pupillen-Collegia, wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers gehalten werden ſolle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo ſie ihr Stand-Quartier haben, gelten ſollen, auch daß bey Bevormundung der Unmündigen nach dem Reſcript an das Breslauſche Pupillen-Collegium vom 3ten Februar. 1755. zu verfahren. De dato Berlin den 6ten December 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Weil bey Uns angefraget worden:

Ob über den Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers, nach den ausdrücklichen Worten des §. 19. Unſers dißfalßigen Höchſten Reglements vom 30ſten Nov. 1772. die Rechte der Provinz, oder das Statutariſche Recht des Orts, wo ſie ihr Stand-Quartier gehabt, gelten ſollen?

So haben Wir, in mehrerm Betracht auch ohnehin der Ausdruck: Rechte der Provinz, die Local-Rechte jedes Orts einſchließt, denen Umſtänden dieſer Leute angemeſſen gefunden, daß in Anſehung derer gemeinen Soldaten, und Unter-Officiers, auch aller Militair-Perſonen, ſo mit dieſen rangiren, Mobiliar-Nachlaſſes und was die Rechte dafür erkennen, die Local-Rechte des Orts, wo ſie ihr Stand-Quartier haben, gelten ſollen, jedoch ſo viel die Unter-Officiers, und mit dieſen rangirende Militair-Perſonen anlanget, mit Ausnahme derer unter ihnen befindlichen Adelichen, über derer, ſo wie über geſammter Ober-Officiers und mit ihnen rangirender Militair-Perſonen Mobiliar-Nachlaß, und was nach den Geſetzen für mobiliar angeſehen wird, die Rechte der Provinz, wo ihr Stand-Quar- tier belegen, entſcheiden müſſen.

Nach eben dieſem Unterſcheid gebühret die Bevormundung derer von Militair-Perſonen zurückgelaſſenen Unmündigen reſp. der Local-Obrigkeit des Orts, oder der Obrigkeit der Provinz, wo das Stand-Quartier geweſen, und in dem Fall, wo die Hinterlaſſene nicht an dem Sterbe-Ort ihres Erblaſſers, oder in der Provinz, wo dieſer ſein Stand-Quartier gehabt, bleiben, muß nach der, in dem im Anhang des Codicis pag. 274. abgedruckten Reſcript an Unſer Breslaul. Pupillen-Collegium vom 3ten Februar. 1755 enthaltenen Vorſchrift verfahren werden. Ihr müſſet Euch alſo hiernach gehorſamſt achten, auch ſolche Unſere gnädigſte Willens-Meinung gehörig publiciren. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Dec. 1773.

Auf Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Circulare

An ſämtliche Juſtiz- und Pupillen-Collegia.

No. LXIX

Digitized by Google

No. LXIX. Circulare an alle Juſtitz-Collegia und Cammern, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät für eine Geſetzmäßige wechſelſeitige Enterbungs-Urſache zwiſchen Eltern und Kindern gelten ſoll. De dato Berlin den 13ten Dec. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir Allerhöchſt Selbſt zu erklären geruhet:

Daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät für eine geſetzmäßige wechſelſeitige Enterbungs-Urſache zwiſchen Eltern und Kindern gelten ſolle;

So habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch dem gemäß die unter Euch ſtehende Gerichte zu inſtruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 13ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. von Dörnberg.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. LXX. Reſcript an die Cleviſche Regierung, wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlaſſe einer zum Beſuch ihrer Schweſter gekommenen und verſtorbenen Ausländerin. De dato Berlin den 14ten Dec. 1773.

Friederich König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Auf die von Euch unterm 6ten hujus gethane allerunterthänigſte Anfrage:

Ob die in dortiger Provinz wohnende Schweſter einer auſſerhalb Unſern Landen wohnhaft geweſenen, und bey Ablegung eines Beſuchs, bey derſelben verſtorbenen Perſon, welche in daſiger Provinz nichts als ihre Kleidung nachgelaſſen hat, und deren ſämtliches Vermögen extra provinciam belegen iſt, von dieſer Erbſchaft den Collateral-Stempel zu bezahlen ſchuldig ſey?

laſſen Wir Euch hierdurch zur Reſolution ertheilen: daß nach Anleitung des Circularis vom 27ſten Nov. 1769. die dortige Schweſter der zu deren Beſuch dahin gekommenen und daſelbſt verſtorbenen Ausländerin, welche Ihr billig hättet benennen ſollen, blos von dem Betrage der von ihrer verſtorbenen Schweſter dorthin mitgebrachten und ihr als Collateral-Erbin mit zufallenden Effecten den Collateral-Stempel zu bezahlen hat. Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 14ten December 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. Bar. v. d. Schulenburg.

An die Cleviſche Regierung, wegen der zu entrichtenden Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlaß einer zum Beſuch ihrer Schweſter nach dem Cleviſchen gekommenen, und daſelbſt verſtorbenen Ausländerin.

No. LXXI.

Digitized by Google

No. LXXI. Reſcript an die Lingenſche Regierung, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbſchaft gehalten werden ſoll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Beſtimmung eines Quanti an Gelde unter ſich errichten, oder ſolchen zur Confirmation präſentiren, oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der ſich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache ſich ſonſt zur Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret. De dato Berlin den 16ten December 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Euer allerunterthänigſter Bericht, worinn Ihr anfraget, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbſchaft gehalten werden ſoll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Beſtimmung eines Quanti an Gelde unter ſich errichten, aber ſolchen zur Confirmation präſentiren; oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der ſich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache ſich ſonſt zur Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret, iſt in Unſerem Etats-Rath verleſen worden, und Wir laſſen Euch darauf zur allergnädigſten Reſolution hiemit ohnverhalten:

Daß in den angezeigten Fällen die Erbſchaft nicht in ſolle, ſondern nach den einzelnen Abtheilungen an Activis, an Grund-Stücken, an Mobilien, angegeben werden muß, und daß die Gerichte bey dem gewöhnlichen Werth dieſer Stücke, ſo die Erben angeben müſſen, beruhen, und ſolchen, wo er zweifelhaftig iſt, ohne koſtbare Weitläuftigkeiten zu veranlaſſen, ex æquo et bono arbitriren müſſen.

Sind ꝛc. Berlin den 16ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An die Lingenſche Regierung.

Anhang

Digitized by Google

Fortgeſetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieſer Sammlung des 1773ſten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Reſcripten, und Reſolutionen,

wodurch der

CODEX FRIDERICIANUS

und die

Pupillenordnung

eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zuſatz bekommen.

AD CODICEM FRIDERICIANUM.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. Wegen Unterſchrift der Banco-Obligationen, daß es genug ſey, wenn die Confirmation vom Banco-Præſidio unterzeichnet iſt.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XIV. pag. 63.

Ad Part. I. Tit. IX. §. 2. und 20. Daß die Erbtheilungs-Acten in einem beſondern Repoſitorio verwahret werden ſollen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. VIII. pag. 53.

Ad Part. I. Tit. IX. §. 25. item ad Part. I. Tit. XIV. §. 17. 19. Daß die Advocaten, wenn ſie wegen ihrer Gebühren nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Repoſition der Acten verordnet worden, etwas nachſuchen, oder wenn ſie ſonſt die Einſicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponirt ſind, verlangen, dem erſten Regiſtrator für das Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derſelben ſogleich baar entrichten, auch dieſe 4 Gr., wenn die Acten wegen ihrer eignen Liquidationen hervorgeſucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müſſen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XXII. pag. 127. 128.

Ad Part. I. Tit. XIII. §. 9. 10. 12. Daß die beſonders beſtellte Stempel-Fiſcäle und Officiales fiſci, welche die Stempel-Sachen mit beſorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle proceſſualiſche Umzüge vermeiden, und die Juſtitz-Collegia die Fiſcäle gehörig inſtruiren und in Ordnung halten ſollen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XLIV. pag. 545. 546.

Ad Part. II. Tit. II. §. 5. Wegen der Publication der wechſelſeitigen Teſtamente, daß, wenn deren Eröfnung nicht ehe verlangt wird, die Nachſehung ex officio,

Digitized by Google

officio, ob etwa darin Legata ad pias cauſas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Teſtatorum geſchehen müſſe.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XXVI. pag. 139. 140.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbſchafts-Fällen, daß ſolche ſodann, wenn an die Armuth, Armen-Wayſen-Häuſer und Hoſpitäler die Erbſchaft gefallen, nicht zu entrichten.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. VII. pag. 51. 54.

Ad eundem §. Wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium, vom Nachlaß einer zum Beſuch ihrer Schweſter gekommenen Ausländerin.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. LXX. pag. 293. 294.

Ad eundem §. Wegen Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbſchaft, weshalb weder ein Inventarium noch eine eydliche Specification errichtet wird.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. LXXI. pag. 2498.

Ad eundem §. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbſchafts-Fällen unter Eheleuten, wo Statuta, die dem Ehegatten die Wahl verſtatten, zu ſeinem eigenthümlichem Gute zu greiffen, und wo ſie dieſe Wahl nicht laſſen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XXXVI. pag. 383. 384.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. Daß für eine Schenkung aller Güter, der Collateral-Stempel gleichwie für eine Erbſchaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli verfallen ſollen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XLIII. pag. 543.

Ad eundem §. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbſchafts-Fällen, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern ſollen, daß dieſelben ſich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren laſſen ſollen, und wie ſich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. LXIII. pag. 2469. 2470.

Ad Partem III. Tit. II. §. 2. Den Gerichtsſtand der Mitglieder des Uckermärkiſchen Obergerichts betreffend, und daß, wenn der Chef oder die Räthe deſſelben entweder ſelbſt belangt werden, oder andere belangen, die Sache ſo fort ans Cammer-Gericht zu verweiſen.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 1773. No. L.

Ad. Part. III. Tit. III. §. 3. 4. Wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unterofficiers gehalten werden ſolle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo ſie ihr Standquartier haben, in Anſehung der Ober-Officiers aber die Rechte der Provinz gelten ſollen.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad Part. III. Tit. III. §. 5. Wegen des fori der bey der Brennholz-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten, daß das beſonders niedergeſetzt geweſene Commiſſions-Gericht aufhöre und die Entſcheidung von Zeit der neuen Octroy de 3 März 1773. den foris ordinariis zuſtehe.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XII. §. 10. pag. 62. und No. XXXIII. pag. 371.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 2. Betreffend die Vorſchrift, wie die Juſtitz-Viſitationen bey den Unter-Gerichten zu halte[n] und wie dieſerhalb zu verfahren.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 177[3.] No. XXX. pag. 343. 334. ſeq.

Digitized by Google

Ad Part. III. Tit. IV. §. 2. Betreffend die Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hieſiger Reſidenzien.

vid. dieſe Contin. Conſt. de 1773. No. XXX. Beylage ad No. XXXI. pag. 369. 370.

Ad Part. III. Tit. IX. §. 9. Wegen der Edictal-Citation der ausgetretenen Enrollirten, und daß ſowohl dem Adreß-Comtoir, als den Haude- und Voßiſchen Zeitungs-Expeditionen, aufgegeben worden, von jedem Blatte, in welchem die Citation der ausgetretenen Enrollirten bekannt gemacht worden, an das Gericht, oder Fiſcal, auf deſſen Inſtanz die Einrückung geſchehen, ein Exemplar gratis zu überſenden.

vid. dieſe Contin. Conſt. de 1773. No. XI. pag. 57. und 58.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. Sect. II. §. 11. No. 6. 7. 8. Daß, wo es auf die Beſtimmung eines Jüdiſchen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, der Rabbi und Aſſeſſores mit der eydlichen Vernehmung ad Artic. zu verſchonen, jedoch über die Ihnen vorgelegte Fragen, ſelbige den Partheyen ein glaubwürdiges Atteſt ertheilen ſollen.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XLII. pag. 543. 544.

Ad Part. III. Tit. XLII. §. 26. & 28. Die Erläuterung des Circularis de 17. Mart. 1772. betreffend, und daß der Pfandes-Innhaber eines Documents, vor entſchiedenem Proceß über die Vorzüglichkeit, des Beſitzers, nicht ſchlechterdings zu entſetzen, ſondern es darauf ankomme, ob mit dem Proceß eine Verkümmerung verbunden, in Anſehung welcher es nach den allgemeinen Regeln des Proceſſes gehet, daß der Arreſtſchlag nur in den Fällen einer ſcheinbaren Unſicherheit zuläßig.

vid. dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. XXXV. pag. 381. 382.

Ad Part. IV. Tit. VI. Sect. III. §. 34. Wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinanderſetzungs-Proceſſen, worinn Acta von dem Juſtiz-Collegio der einen Provinz zum Juſtiz-Collegio der andern gehen.

vide dieſe Cont. Conſtit. de 1773. No. IX. pag. 5354.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 10. Wegen Bekanntmachung der Subhaſtations-Termine durch die Zeitungen, daß ſolche auf Verlangen der Intereſſenten, oder auf Gutfinden des Gerichts geſchehen könne, doch aber willkührlich bleibe; wogegen die Einrückung in den Intelligenzien ſo nothwendig ſey, daß aus der Unterlaſſung eine Nullitæt entſtehe.

vid. dieſe Contin. Conſtit. de 1773. No. III. pag. 15.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 31. Wegen der Sportul-Freyheit des Fiſci auch in Concurs-Fällen, und daß auf ihm keine Gerichts-Gebühren zu repartiren.

vid. dieſe Contin. Conſt. de 1773. No. II.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 97. und ad Part. III. Tit. XXXIX. §. 3. No. 28. Die Appellation von einem Erkenntniß ſuper ceſſione bonorum betreffend, daß ſolche quoad effectum devolutivum ſtatt haben, und daher die Stelle des Codicis in Part. IV. Tit. IX. §. 97, nicht aber die in Part. III. Tit. XXXIX. das Geſetz bleibe.

vid. dieſe Contin. Conſt. de 1773. No. VI. pag. 51. 52.

Ad Part. IV. Tit. XLII. §. 12. item ad Part. III. Tit. XIX. §. 12. Wegen der Arreſte auf Beſoldungen, daß ſolche in Anſehung der Acciſe- Zoll- und Tabaks-Bedienten gar nicht, in Anſehung anderer Königlichen Bedienten aber nur auf die Hälfte des Gehalts, zu verhängen.

vid. dieſe Contin. Conſt. de 1773. No. X. und No. XXIV. pag. 129. 130.

Digitized by Google

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad §. 3. Wegen der Bevormündung derer von Militair-Perſonen zurückgelaſſenen Unmündigen.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad §. 4. 5. Wegen Beybringung der Taufſcheine, daß ſolche alsdenn nicht nöthig, wenn die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, und ſich der Nothwendigkeit, unter der Direction der Pupillen-Collegien ſich mit ihren Kindern auseinander zu ſetzen unterwerfen, im entgegenſtehendem Falle aber, wenn die Eltern, aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil ſuchen, das Alter beſcheiniget werden müſſe.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 1773. No. XIII. pag. 62. 64.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad §. 3. Wegen der Bevormündung derer von Militair-Perſonen zurückgelaſſenen Unmündigen.

vid. dieſe Cont. Conſt. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad §. 4. 5. Wegen Beybringung der Taufſcheine, daß ſolche alsdenn nicht nöthig, wenn die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, und ſ[illegible] wendigkeit, unter der Direc[illegible] pillen-Collegien ſich mit i[illegible] auseinander zu ſetzen unte[illegible] entgegenſtehendem Falle ab[illegible] Eltern, aus dem angegeben[illegible] Kinder Vortheil ſuchen, [illegible] ſcheiniget werden müſſe.

vid. dieſe Cont. Co[illegible] No. XIII. pag. 62.[illegible]

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google